

**VERHANDLUNGEN
DER
LANDESSYNODE**

**DER
EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE
IN BADEN**

Ordentliche Tagung vom 24. April bis 29. April 1994

(8. Tagung der 1990 gewählten Landessynode)

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, 76133 Karlsruhe, Blumenstraße 1

Satz: Fotosatzstelle im Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe

Druck: Druckerei und Verlag Wilhelm Stober GmbH, 76344 Eggenstein-Leopoldshafen

1994

(Gedruckt auf EcoSamt – bestehend aus 50% Altpapier + 50% chlorfrei gebleichtem Zellstoff –)

Inhaltsübersicht

	Seite
I. Der Präsident der Landessynode und seine Stellvertreter	IV
II. Das Präsidium der Landessynode	IV
III. Der Ältestenrat der Landessynode	IV
IV. Die Mitglieder des Landeskirchenrats	V
V. Die Mitglieder der Landessynode:	
A Gewählte Mitglieder	VI
B Berufene Mitglieder	VIII
C Beratende Mitglieder	IX
D Veränderungen	X
E Darstellung nach Kirchenbezirken	XI
VI. Ständige Ausschüsse der Landessynode	XII
VII. Organe und Ausschüsse der Landessynode (Übersicht)	XIII
VIII. Redner der Landessynode	XIV
IX. Verzeichnis der behandelten Gegenstände	XVI
X. Verzeichnis der Anlagen	XXV
XI. Eröffnungsgottesdienst: Predigt von Oberkirchenrat Klaus Baschang	XXVI
XII. Verhandlungen der Landessynode	1 — 277
Erste Sitzung, 25. April 1994	1 — 37
Zweite Sitzung, 26. April 1994	38 — 87
Dritte Sitzung, 28. April 1994	88 — 128
Vierte Sitzung, 29. April 1994	129 — 154
XIII. Anlagen	155 — 277

I

Der Präsident der Landessynode und seine Stellvertreter

(§ 115 Abs. 2 der Grundordnung; § 5 der Geschäftsordnung)

- Präsident der Landessynode: Bayer, Hans, Direktor des Amtsgerichts
Untergasse 16, 69469 Weinheim
1. Stellvertreter des Präsidenten: Schellenberg, Werner, Dekan
Kurfürstenstraße 17, 68723 Schwetzingen
2. Stellvertreter des Präsidenten: Schmidt-Dreher, Gerrit, Hausfrau/Realschullehrerin
Rotzlerstraße 5, 79585 Steinen

II

Das Präsidium der Landessynode

(§ 115 Abs. 2 der Grundordnung; § 5 der Geschäftsordnung)

1. Der Präsident und seine Stellvertreter:
Hans Bayer, Werner Schellenberg, Gerrit Schmidt-Dreher
2. Die Schriftführer der Landessynode:
Günter Gustrau, Wiebke Mielitz, Klaus Philipp, Dietrich Reger, Dr. Martin Schneider, Dr. Hans-Georg Wittig

III

Der Ältestenrat der Landessynode

(§ 11 der Geschäftsordnung)

1. Der Präsident und seine Stellvertreter:
Hans Bayer, Werner Schellenberg, Gerrit Schmidt-Dreher
2. Die Schriftführer der Landessynode:
Günter Gustrau, Wiebke Mielitz, Klaus Philipp, Dietrich Reger, Dr. Martin Schneider, Dr. Hans-Georg Wittig
3. Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode:
Bildungsausschuß: Dr. Gerhard Heinzmann
Finanzausschuß: Gernot Ziegler
Hauptausschuß: Dr. Helga Gilbert
Rechtsausschuß: Dr. Paul Wetterich
4. Von der Landessynode gewählte weitere Mitglieder:
Wilhelm Gut, Peter Jensch, Gerhard Jung, Reinhard Ploigt, Ingeborg Schiele

IV**Die Mitglieder des Landeskirchenrats**

(§ 124 der Grundordnung)

Ordentliche Mitglieder**Der Landesbischof:**

Engelhardt, Dr. Klaus, Professor

Der Präsident der Landessynode:Bayer, Hans,
Direktor des Amtsgerichts, 69469 Weinheim**Von der Landessynode gewählte Synodale:**

Arnold, Brigitte, Pfarrerin, Kehl-Neumühl

Friedrich, Heinz, Diplomingenieur, Immenstaad

Gilbert, Dr. Helga, Hausfrau / Lehrbeauftragte, Karlsruhe

Heidel, Klaus, Historiker/Wiss. Angest., Heidelberg

Heinzmann, Dr. Gerhard, Schuldekan, Pforzheim

Mielitz, Wibke, Hausfrau/Rel.Lehrerin, Staufen

Schäfer, Dr. Albert, Pfarrer, Weinheim

Schellenberg, Werner, Dekan, Schwetzingen

Schmidt-Dreher, Gerrit, Hausfrau/Realschullehrerin, Steinen

Wetterich, Dr. Paul, Landgerichtspräsident a.D., Freiburg

Ziegler, Gernot, Dekan, Mannheim

**Vom Landesbischof berufenes Mitglied
der Evangelisch-Theologischen Fakultät
der Universität Heidelberg:**Schnurr, Dr. Günther, Uni.Prof. für Syst. Theologie,
Heidelberg**Die Oberkirchenräte:**

Baschang, Klaus; Fischer, Dr. Beatus; Oloff, Dieter; Ostmann, Gottfried; Schneider, Wolfgang; Trensky, Dr. Michael; Winter, Dr. Jörg

Beratende Mitglieder:

Die Prälaten Achtnich, Martin; Bechtel, Gerhard; Schmoll, Gerd

StellvertreterPräsident der Landessynode
Bayer, Hans

1. Stellv.: Schellenberg, Werner, Dekan, 68723 Schwetzingen
2. Stellv.: Schmidt-Dreher, Gerrit,
Hausfrau/Realsschullehrerin, Steinen

Vogel, Otto, Pfarrer, Konstanz

Girock, Hans-Joachim, Journalist, Baden-Baden

Reger, Dietrich, Leit.Verm.Dir. a.D., Mosbach-Diedesheim

Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth, fr.Journalistin, Donaueschingen

Wittig, Dr. Hans-Georg, Professor für Pädagogik, Lörrach

Fischer, Gertrud, Hausfrau/Lehrerin, Stutensee-Bl.

Weiland, Werner, Pfarrer/Religionslehrer, Ladenburg

Ploigt, Reinhard, Pfarrer, Rastatt

Wöhrle, Hansjörg, Pfarrer, Bad Krozingen

Göttsching, Dr. med. Christian, Min.Dgt. a.D./Prof., Freiburg

Ebinger, Werner, Gemeindeamtsrat, Wiesenbach

V
Die Mitglieder der Landessynode

A Die gewählten Mitglieder

(§ 111 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung¹, § 28 Abs. 1 der Kirchlichen Wahlordnung²)

Ahrendt, Rainer	Pfarrer Bildungsausschuß	Walter-Göbel-Weg 3, 79822 Titisee-Neustadt (KB Freiburg)
Arnold, Brigitte	Pfarrerin Rechtsausschuß	Elsässer Str. 37, 77694 Kehl-Neumühl (KB Kehl)
Bayer, Hans	Direktor des Amtsgerichts Präsident der LS	Untergasse 16, 69469 Weinheim (KB Ladenburg-Weinheim)
Boese, Hans-Karl	Betriebswirt (KB VWA) Bildungsausschuß	Silcherstr. 37, 76185 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)
Bubeck, Friedrich	Dipl. Ing. (KB FH) Rechtsausschuß	August-Bebel-Str. 54, 75180 Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt)
Buck, Dr. Joachim	Verwaltungsdirektor Finanzausschuß	Schmiedackerstr. 25, 79576, Weil a.Rh.-Ötlingen (KB Lörrach)
Butschbacher, Otmar	Bürgermeister Finanzausschuß	Mörikestr. 5, 74939 Zuzenhausen (KB Sinsheim)
Dufner, Erich	Rechtsanwalt Bildungsausschuß	Ahornweg 6, 69190 Walldorf (KB Wiesloch)
Ebinger, Werner	Gemeindeamtsrat Finanzausschuß	Dürerstr. 26, 69257 Wiesenbach (KB Neckargemünd)
Fischer, Gertrud	Hausfrau/Lehrerin Bildungsausschuß	Brunhildstr. 4, 76297 Stutensee-Bl. (KB Karlsruhe-Land)
Friedrich, Heinz	Diplomingenieur Bildungsausschuß	Im Vogelsang 16, 88090 Immenstaad (KB Überlingen-Stockach)
Girock, Hans-Joachim	Journalist Hauptausschuß	Winzerstr. 26, 76532 Baden-Baden (KB Baden-Baden)
Götz, Mathias	Pfarrer Rechtsausschuß	Wolpertsweg 4, 97877 Wertheim-Nassig (KB Wertheim)
Grandke, Gerda	Hausfrau Hauptausschuß	Edmund-Kaufmann-Str. 24, 97877 Wertheim (KB Wertheim)
Grenda, Christa	Lehrerin Rechtsausschuß	Saderlacherweg 3a, 79761 Waldshut-Tiengen (KB Hochrhein)
Griesinger, Hans-Martin	Pfarrer Rechtsausschuß	Bürgermeister-Wagner-Str. 5, 74858 Aglasterhausen (KB Neckargemünd)
Gromer, Kurt	Dipl.Ing. a. D. Finanzausschuß	Heidelsheimer Straße 56, 76703 Kraichtal (KB Bretten)
Gustrau, Günter	Studierrat Finanzausschuß	Ziegelhüttenweg 4, 75196 Remchingen-Wilferdingen (KB Pforzheim-Land)
Gut, Wilhelm	Studiendirektor Bildungsausschuß	Ob den Gärten 4, 76307 Karlsbad-Auerbach (KB Alb-Pfinz)
Hahn, Ullrich	Rechtsanwalt Rechtsausschuß	Kalkofenstr. 23, 78050 Villingen-Schwenningen (KB Villingen)
Harmsen, Dr. Dirk	Physiker Finanzausschuß	Bertha-von-Suttner-Str. 3a, 76139 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)
Heidel, Klaus	Historiker/Wiss.Anjest. Finanzausschuß	Obere Seegasse 18, 69124 Heidelberg (KB Heidelberg)
Heine, Renate	Hausfrau Bildungsausschuß	Moengalstr. 17/2, 78315 Radolfzell (KB Konstanz)
Heinzmann, Dr. Gerhard	Schuldekan Bildungsausschuß	Bekstr. 12b, 75180 Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt)
Jensch, Peter	Rechtsanwalt Rechtsausschuß	Basler Str. 131, 79540 Lörrach (KB Lörrach)
Jung, Gerhard	Pfarrer Finanzausschuß	Hauptstr. 120, 79211 Denzlingen (KB Emmendingen)
Knebel, Arno	Pfarrer Finanzausschuß	Krautheimer Str. 64, 74238 Krautheim-Neunstetten (KB Boxberg)

Kraft, Frauke	Hausfrau Hauptausschuß	Johanniter-Str. 5, 79104 Freiburg (KB Freiburg)
Krantz, Dr. Hermann	Chemiker i.R. Hauptausschuß	Feuerbachstr. 16, 68163 Mannheim (KB Mannheim)
Kreß, Claus	Sozialarbeiter Bildungsausschuß	Albert-Sprenger-Str. 10, 77709 Kirnbach/Wolfach (KB Offenburg)
Lamade, Günter	Lehrer Hauptausschuß	Steigweg 5, 74722 Buchen-Eberstadt (KB Adelsheim)
Martin, Hansjörg	Studiendirektor Finanzausschuß	Elsa-Brandström-Str. 23, 76228 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)
Mayer, Sieglinde	Lehrerin Bildungsausschuß	Adolf-Menzel-Straße 1, 69190 Walldorf (KB Wiesloch)
Menger, Karl	Pfarrer/Religionslehrer Hauptausschuß	Lewesweg 5, 79761 Waldshut (KB Hochrhein)
Meyer-Alber, Marianne	Hausfrau/Lehrerin Hauptausschuß	Vogesenstr. 45, 77963 Schwanau (KB Lahr)
Mielitz, Wiebke	Hausfrau/Rel. Lehrerin Bildungsausschuß	Altenbergstr. 34, 79219 Staufen (KB Müllheim)
Nestle, Dr. Dieter	Prof.f.Theol.Rel.päd. Rechtsausschuß	Hauptstr. 7, 79686 Hasel (KB Schopfheim)
Philipp, Klaus	Vermessungsdirektor Rechtsausschuß	Breslauer Str. 10, 74722 Buchen (KB Adelsheim)
Pitzer, Dr. Volker	Pfarrer Finanzausschuß	Albstr. 41, 76275 Ettlingen (KB Alb-Pfinz)
Ploigt, Reinhard	Pfarrer Hauptausschuß	Franz-Philippe-Str. 17, 76437 Rastatt (KB Baden-Baden)
Punge, Horst	Pfarrer Hauptausschuß	Rastatter Str. 1a, 76297 Stutensee-Fr. (KB Karlsruhe-Land)
Reger, Dietrich	Leit.Verm.Dir. a.D. Finanzausschuß	Beethovenstr. 5, 74821 Mosbach-Diedesheim (KB Mosbach)
Rieder, Erich	Steuerberater Finanzausschuß	In der Gründ 5, 77799 Ortenberg (KB Offenburg)
Schäfer, Dr. Albert	Pfarrer Hauptausschuß	Ahornstr. 50, 69469 Weinheim (KB Ladenburg-Weinheim)
Schellenberg, Werner	Dekan Bildungsausschuß	Kurfürstenstr. 17, 68723 Schwetzingen (KB Schwetzingen)
Scherhans, Peter	Pfarrer Rechtsausschuß	Fürstenwalder Weg 2-8, 68309 Mannheim (KB Mannheim)
Schiele, Ingeborg	Assessorin/Redakteurin Rechtsausschuß	Am Anker 5, 68535 Edingen-Neckarhausen (KB Ladenburg-Weinheim)
Schmidt, Rosemarie	Hausfrau Bildungsausschuß	Hauptstr. 37, 68259 Mannheim (KB Mannheim)
Schmidt, Jörg	Dipl.-Forst-Ingenieur Rechtsausschuß	Endinger Str. 19, 79346 Endingen (KB Emmendingen)
Schmidt-Dreher, Gerrit	Realschullehrerin Finanzausschuß	Rotzlerstr. 5, 79585 Steinen (KB Schopfheim)
Schneider, Werner	Kaufm. Angestellter Finanzausschuß	Rosenweg 9, 77731 Willstätt-Sand (KB Kehl)
Schneider, Dr. Martin	Dekan Rechtsausschuß	Kaiserstr. 3, 75031 Eppingen (KB Eppingen-Bad Rappenau)
Schneider-Riede, Susanne	Bez.Jugendpfr./Rel.Lehr. Bildungsausschuß	Bergstraße 70, 69120 Heidelberg (KB Heidelberg)
Speck, Klaus-Eugen	Pfarrer Rechtsausschuß	Martin-Luther-Str. 25, 74821 Mosbach-Neckarelz (KB Mosbach)
Spelsberg, Gernot	Pfarrer Hauptausschuß	Hauptstr. 3, 75210 Keltern-Weiler (KB Pforzheim-Land)
Stober, Wolfram	Pfarrer Hauptausschuß	Jammstr. 2, 77933 Lahr (KB Lahr)

Uhlig, Matthias	Pfarrer Hauptausschuß	Kirchstr. 19, 74889 Sinsheim-Hoffenheim (KB Sinsheim)
Vielhauer, Gundl	Gemeindediakonin Finanzausschuß	Zum Gallereturm 13, 88662 Überlingen (KB Überlingen-Stockach)
Vogel, Otto	Pfarrer Finanzausschuß	Holdersteig 11, 78465 Konstanz (KB Konstanz)
Weiser, Helmut	Diakon i.R. Finanzausschuß	Goethestr. 13, 74906 Bad Rappenau (KB Eppingen-Bad Rappenau)
Wendland, Dr. Karl-Heinz	Direktor des Amtsgerichts Rechtsausschuß	Rosenweg 4, 68723 Schwetzingen (KB Schwetzingen)
Wermke, Axel	Lehrer Bildungsausschuß	Hebelstr. 9b, 76698 Übstadt-Weiher (KB Bretten)
Wetterich, Dr. Paul	Landgerichtspräsident a.D. Rechtsausschuß	Adolf-Schmitthenner-Str. 17, 79117 Freiburg (KB Freiburg)
Wild, Irma	Hausfrau Hauptausschuß	St. Kilianweg 2, 97944 Boxberg-Schweigern (KB Boxberg)
Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth	freie Journalistin Hauptausschuß	Kreidenweg 28, 78166 Donaueschingen-Aasen (KB Villingen)
Wittig, Dr. Hans-Georg	Professor für Pädagogik Bildungsausschuß	Am Sonnenrain 101, 79539 Lörrach (KB Lörrach)
Wöhrle, Hansjörg	Pfarrer Hauptausschuß	Mozartweg 8, 79189 Bad Krozingen (KB Müllheim)

B Die berufenen Mitglieder
(§ 111 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung¹)

Baden, Max Markgraf von	Land- und Forstwirt Rechtsausschuß	Schloß, 88682 Salem (KB Überlingen-Stockach)
Dittes, Kurt	Galvaniseurmeister Hauptausschuß	Wertweinstr. 10, 75175 Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt)
Fleckenstein, Margit	Rechtsanwältin Finanzausschuß	Niersteiner Str. 8, 68309 Mannheim (KB Mannheim)
Gilbert, Dr. Helga	Hausfrau/Lehrbeauftragte Hauptausschuß	Dahlienweg 51, 76199 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)
Göttsching, Dr. med. Christian	Min.Dgt.a.D./Prof. Finanzausschuß	Eichrodtstr. 10, 79117 Freiburg (KB Freiburg)
Lauffer, Emil	Verwaltungsdirektor i.R. Finanzausschuß	Andersenstr. 17, 76199 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)
Maurer, Dr. Hartmut	Universitätsprofessor Rechtsausschuß	Säntisblick 10, 78465 Konstanz (KB Konstanz)
Rau, Dr. Gerhard	Uni.Prof.f.Prakt.Theol. Hauptausschuß	Gustav-Kirchhoff-Str. 6, 69120 Heidelberg (KB Heidelberg)
Schnurr, Dr. Günther	Uni.Prof.f.Syst.Theol. Bildungsausschuß	Beethovenstr. 64, 69121 Heidelberg (KB Heidelberg)
Weiland, Werner	Pfarrer/Religionslehrer Hauptausschuß	Alemannenweg 7, 68526 Ladenburg (KB Ladenburg-Weinheim)
Wenz, Manfred	Bauer Finanzausschuß	Lehenstr. 7, 77963 Schwanau-Ottenheim (KB Lahr)
Wolfsdorff, Ilse	Oberin Bildungsausschuß	Landstr. 1, 77694 Kehl (KB Kehl)
Ziegler, Gemot	Dekan Finanzausschuß	Schliffkopfstr. 17, 68163 Mannheim (KB Mannheim)

C Die beratenden Mitglieder
 (§ 111 Abs. 2 der Grundordnung)

1. Der Landesbischof:

Professor Dr. Klaus Engelhardt

2. Die Oberkirchenräte:

Baschang, Klaus	Ständiger Stellvertreter des Landesbischofs Sachgebiete: Verkündigung, Gemeinde und Gesellschaft Gebietsreferent der Kirchenbezirke Alb-Pfinz, Bretten, Karlsruhe-Land und Pforzheim-Land
Fischer, Dr. Beatus	Geschäftsleitendes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats Sachgebiete: Finanzen, Geschäftsleitung einschließlich Personalwesen im Evangelischen Oberkirchenrat
Oloff, Dieter	Gebietsreferent der Kirchenbezirke Kehl, Lahr und Offenburg Sachgebiete: Personalwesen (ohne Verwaltungsbereich des Evangelischen Oberkirchenrats) einschließlich Aus-, Fort- und Weiterbildung
Ostmann, Gottfried	Gebietsreferent der Kirchenbezirke Emmendingen, Freiburg und Müllheim Sachgebiete: Bau, Liegenschaften, Stiftungswesen, Versorgungseinrichtungen, Gebietsreferent der Kirchenbezirke Eppingen-Bad Rappenau, Schwetzingen, Sinsheim und Wiesloch
Schneider, Wolfgang	Sachgebiete: Diakonie, Fachschule, Sonderseelsorge Gebietsreferent der Kirchenbezirke Ladenburg-Weinheim und Mannheim
Winter, Dr. Jörg	Sachgebiet: Rechtsfragen Gebietsreferent der Kirchenbezirke Baden-Baden, Karlsruhe und Durlach und Pforzheim-Stadt
Trensky, Dr. Michael	Sachgebiete: Religionsunterricht, Religionspädagogisches Institut, Fachhochschule, Hochschule für Musik Gebietsreferent der Kirchenbezirke Konstanz, Überlingen-Stockach und Villingen

3. Die Prälaten:

Bechtel, Gerhard, Mannheim	Kirchenkreis Nordbaden Kirchenbezirke: Adelsheim, Boxberg, Eppingen-Bad Rappenau, Heidelberg, Ladenburg-Weinheim, Mannheim, Mosbach, Neckargemünd, Schwetzingen, Sinsheim, Wertheim und Wiesloch
Achtnich, Martin, Ettlingen	Kirchenkreis Mittelbaden Kirchenbezirke: Alb-Pfinz, Baden-Baden, Bretten, Karlsruhe-Land, Karlsruhe und Durlach, Kehl, Lahr, Offenburg, Pforzheim-Land und Pforzheim-Stadt
Schmoll, Gerd, Freiburg	Kirchenkreis Südbaden Kirchenbezirke: Emmendingen, Freiburg, Hochrhein, Konstanz, Lörrach, Müllheim, Schopfheim, Überlingen-Stockach und Villingen

X

Die Mitglieder der Landessynode

D Veränderungen

im Bestand der Mitglieder der Landessynode (V)

Gewählte Mitglieder (A):

neu: Schneider-Riede, Susanne Bergstr. 70, 69120 Heidelberg
Bez.Jugendpfr./Rel.Lehr. (KB Heidelberg)

**E Die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode
- dargestellt nach Kirchenbezirken**

Kirchenbezirk	Anzahl	Gewählte Synodale	Berufene Synodale
Adelsheim	2	Lamade, Günter; Philipp, Klaus	
Alb-Pfinz	2	Gut, Wilhelm; Pitzer, Dr. Volker	
Baden-Baden	2	Girock, Hans-Joachim; Ploigt, Reinhard	
Boxberg	2	Knebel, Arno; Wild, Irma	
Bretten	2	Gromer, Kurt; Wermke, Axel	
Emmendingen	2	Jung, Gerhard; Schmidt, Jörg	
Eppingen-Bad Rappenau	2	Schneider, Dr. Martin; Weiser, Helmut	
Freiburg	3	Kraft, Frauke; Ahrendt, Rainer; Wetterich, Dr. Paul	Göttsching, Dr. Christian
Heidelberg	2	Heidel, Klaus; Schneider-Riede, Susanne	Rau, Dr. Gerhard; Schnurr, Dr. Günther
Hochrhein	2	Grenda, Christa; Menger, Karl	
Karlsruhe-Land	2	Fischer, Gertrud; Punge, Horst	
Karlsruhe und Durlach	3	Boese, Hans-Karl; Harmsen, Dr. Dirk; Martin, Hansjörg	Gilbert, Dr. Helga Lauffer, Emil
Kehl	2	Arnold, Brigitte; Schneider, Werner	Wolfsdorff, Ilse
Konstanz	2	Heine, Renate; Vogel, Otto	Maurer, Dr. Hartmut
Ladenburg-Weinheim	3	Bayer, Hans; Schäfer, Dr. Albert; Schiele, Ingeborg	Weiland, Werner
Lahr	2	Meyer-Alber, Marianne; Stober, Wolfram	
Lörrach	3	Buck, Dr. Joachim; Jensch, Peter; Wittig, Dr. Hans-Georg	Wenz, Manfred
Mannheim	3	Krantz, Dr. Hermann; Scherhans, Peter; Schmidt, Rosemarie	Fleckenstein, Margit; Ziegler, Gernot
Mosbach	2	Reger, Dietrich; Speck, Klaus-Eugen	
Müllheim	2	Mielitz, Wiebke; Wöhrle, Hansjörg	
Neckargemünd	2	Ebinger, Werner; Griesinger, Hans-Martin	
Offenburg	2	Kreß, Claus; Rieder, Erich	
Pforzheim-Land	2	Gustrau, Günter; Spelsberg, Gernot	
Pforzheim-Stadt	2	Bubeck, Friedrich; Heinzmann, Dr. Gerhard	Dittes, Kurt
Schopfheim	2	Nestle, Dr. Dieter; Schmidt-Dreher, Gerrit	
Schwetzingen	2	Schellenberg, Werner; Wendland, Dr. Karl-Heinz	
Sinsheim	2	Butschbacher, Otmar; Uhlig, Matthias	
Überlingen-Stockach	2	Friedrich, Heinz; Vielhauer, Gundl	von Baden, Max Markgraf
Villingen	2	Hahn, Ullrich; Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth	
Wertheim	2	Götz, Mathias; Grandke, Gerda	
Wiesloch	2	Dufner, Erich; Mayer, Sieglinde	
Zusammen:		67	13
			80

1) § 111 der Grundordnung lautet:

- (1) Die Landessynode setzt sich zusammen aus
 1. den nach der Kirchlichen Wahlordnung von den Bezirkssynoden gewählten Synodalen,
 2. Synodalen, die von den synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrats im Einvernehmen mit dem Landesbischof berufen werden, darunter einem Mitglied der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg. Die zu berufenden Synodalen müssen, soweit sie nicht Pfarrer sind, die Befähigung zum Ältestenamt besitzen. Ihre Zahl darf nicht mehr als ein Fünftel der gewählten Landessynodalen betragen. Unter den Berufenen soll höchstens ein Drittel Theologen sein. Bei der Berufung der Synodalen ist darauf zu achten, daß die Landessynode in ihrer Zusammensetzung der Mannigfaltigkeit der Kräfte und Aufgaben in der Landeskirche entspricht. Vorschläge für die Berufung können gemacht werden.
- (2) An den Tagungen der Landessynode nehmen beratend teil: Der Landesbischof, die Oberkirchenräte und die Prälaten. Die Teilnahme weiterer Personen nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Landessynode bleibt unberührt.
- 2) Nach § 28 Abs. 1 der Kirchlichen Wahlordnung (GVBl. Nr. 13/1986, S. 126) wählt jede Bezirkssynode in geheimer Abstimmung Landessynodale aus dem Kirchenbezirk. Zählt der Kirchenbezirk aufgrund der bei Einleitung der Wahl amtlich festgestellten Bevölkerungsziffer bis zu 60.000 Evangelische, so wählt die Bezirkssynode 2 Landessynodale und für je angefangene weitere 60.000 einen weiteren Landessynodalen. Unter den Gewählten darf nur 1 ordnierter Diener im Predigtamt oder hauptamtlich im Dienst der Kirche oder Diakonie (§ 73 Abs. 2 Satz 1 der Grundordnung) stehender Mitarbeiter sein.

VI**Die ständigen Ausschüsse der Landessynode**

(§ 13 der Geschäftsordnung)

Bildungs-/Diakonie- ausschuß (18 Mitglieder)	Heinzmann, Dr. Gerhard, Vorsitzender Mielitz, Wiebke, stellvertretende Vorsitzende	
	Ahrendt, Rainer Boese, Hans-Karle Dufner, Erich Fischer, Gertrud Friedrich, Heinz Gut, Wilhelm Heine, Renate Kreß, Claus	Mayer, Sieglinde Schellenberg, Werner Schmidt, Rosemarie Schneider-Riede, Susanne Schnurr, Dr. Günther Wermke, Axel Wittig, Dr. Hans-Georg Wolfsdorff, Ilse
Finanzausschuß (23 Mitglieder)	Ziegler, Gernot, Vorsitzender Ebinger, Werner, stellvertretender Vorsitzender	
	Buck, Dr. Joachim Butschbacher, Otmar Fleckenstein, Margit Götsching, Dr. Christian Gromer, Kurt Gustrau, Günter Harmsen, Dr. Dirk Heidel, Klaus Jung, Gerhard Knebel, Arno Lauffer, Emil	Martin, Hansjörg Pitzer, Dr. Volker Reger, Dietrich Rieder, Erich Schmidt-Dreher, Gerrit Schneider, Werner Vielhauer, Gundl Vogel, Otto Weiser, Helmut Wenz, Manfred
Hauptausschuß (20 Mitglieder)	Gilbert, Dr. Helga, Vorsitzende Dittes, Kurt, stellvertretender Vorsitzender	
	Girock, Hans-Joachim Grandke, Gerda Kraft, Frauke Krantz, Dr. Hermann Lamade, Günter Menger, Karl Meyer-Alber, Marianne Ploigt, Reinhard Punge, Horst	Rau, Dr. Gerhard Schäfer, Dr. Albert Spelsberg, Gernot Stober, Wolfram Uhlig, Matthias Weiland, Werner Wild, Irma Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth Wöhrle, Hansjörg
Rechtsausschuß (18 Mitglieder)	Wetterich, Dr. Paul, Vorsitzender Maurer, Dr. Hartmut, stellvertretender Vorsitzender	
	Arnold, Brigitte Baden, Max Markgraf von Bubeck, Friedrich Götz, Mathias Grenda, Christa Griesinger, Hans-Martin Hahn, Ullrich Jensch, Peter	Nestle, Dr. Dieter Philipp, Klaus Scherhans, Peter Schiele, Ingeborg Schmidt, Jörg Schneider, Dr. Martin Speck, Klaus-Eugen Wendland, Dr. Karl-Heinz

VII Organe und Ausschüsse der Landessynode (Übersicht)

Zeichenerklärung:

- V = Vorsitzender
- stV = stellv. Vorsitzender
- = Mitglied
- S = stellv. Mitglied

	Ältestenrat	Landeskirchenrat	Bischofswahlkommission	Bildungs-/Diakonieausschuß	Finanzausschuß	Hauptausschuß	Rechtsausschuß	Arbeitswelt (Starthilfe für Arbeitslose)	Gemeinschaft Frauen und Männer in der Kirche	Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung	Gesangbuchkommission	Hilfe für Opfer der Gewalt	Kommision für Konfirmation	Lebensordnungsausschuß	Liturgische Kommission	Mission und Ökumene	Öffentlichkeitsarbeit	Rechnungsprüfungsausschuß	Stellenplanausschuß	Verfassungsausschuß
Ahrendt, Rainer			●							●						●				
Arnold, Brigitte		●	●			●												●		
von Baden, Max Markgraf					●														●	
Bayer, Hans	V	stV	V																	
Boese, Hans-Karl				●					●	●	●	●	●							
Bubeck, Friedrich						●										●				
Buck, Dr. Joachim					●				●							stV			●	
Butschbacher, Otmar					●												●	S		
Dittes, Kurt						stV	●									●	●			
Dufner, Erich			●																●	
Ebinger, Werner	S		stV													●				
Fischer, Gertrud	S	●						●					●	●						
Fleckenstein, Margit				●					●			●							●	
Friedrich, Heinz	●	●	●		V											●	●	●		
Gilbert, Dr. Helga	●	●	●		V											●				
Girock, Hans-Joachim	S				●								●			stV				
Götsching, Dr. Christian	S	●	●														V		●	
Götz, Mathias						●										●	●			
Grandke, Gerda						●						stV				●				
Grenda, Christa							●	●	●					●						
Griesinger, Hans-Martin							●												●	
Gromer, Kurt					●							●			●					
Gustrau, Günter	●				●			●												
Gut, Wilhelm	●		●					●					●	●						
Hahn, Ullrich							●												●	
Harmsen, Dr. Dirk						●			●	●	●									
Heldel, Klaus		●			●										●				●	
Heine, Renate					●				V											
Heinzmann, Dr. Gerhard	●	●	●	V																
Jensch, Peter	●						●		●	●						●			●	

Zeichenerklärung:

V - Vorsitzender
 stV - stellv. Vorsitzender
 ● - Mitglied
 S - stellv. Mitglied

Zeichenerklärung:

- V = Vorsitzender
- stV = stellv. Vorsitzender
- = Mitglied
- S = stellv. Mitglied

	Altestenrat	Landeskirchenrat	Bischofswahlkommission	Bildungs-/Diakonieausschuß	Finanzausschuß	Hauptausschuß	Rechtsausschuß	Arbeitswelt (Starthilfe für Arbeitslose)	Gemeinschaft Frauen und Männer in der Kirche	Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung	Gesangbuchkommission	Hilfe für Opfer der Gewalt	Kommision für Konfirmation	Lebensordnungsausschuß	Liturgische Kommission	Mission und Ökumene	Öffentlichkeitsarbeit	Rechnungsprüfungsausschuß	Stellenplanausschuß	Verfassungsausschuß
Schneider-Riede, Susanne		●						●	●											
Schnurr, Dr. Günther	●	●														●				
Speck, Klaus-Eugen					●				●									S		
Spelsberg, Gernot				●									stV	●	●					
Stober, Wolfram				●					●											
Uhlig, Matthias				●										●	●					
Viethauer, Gundl				●					●											
Vogel, Otto	S		●				stV										S			
Welland, Werner	S			●								●								
Weiser, Helmut				●				●												
Wendland, Dr. Karl-Heinz						●														●
Wenz, Manfred				●								●								
Wermke, Axel			●													V				
Wetterich, Dr. Paul	●	●	●					V												●
Wild, Irma						●			●			●					●			
Winkelmann-Klingspor, Elisabeth	S				●				●			●					●			
Wittig, Dr. Hans-Georg	●	S	●	●							stV									
Wolfsdorff, Ilse					●						●						●			
Wöhrl, Hansjörg	S	●				●											●			
Ziegler, Gernot	●	●	●		V															

Kooptierte Mitglieder als Vorsitzende in besonderen Ausschüssen:

Gasse, Ditmar, Dekan				stV																
Riehm, Heinrich, Pfr. i. R.									V				V			V				
Ritsert, Karl, Pfarrer										V			V							
Ploigt, Reinhard, Pfarrer											V			V						

VIII
Die Redner der Landessynode

	Seite
Ahrendt, Rainer	72, 79, 94ff, 108, 112, 124
Arnold, Brigitte	111, 116
Awasom, Henry	2
Baschang, Klaus	16ff, 30f, 37, 39ff, 74f, 78f, 103f, 129
Bayer, Hans	1ff, 68, 113, 123f, 129ff
Boese, Hans-Karl	67, 83, 101, 107, 124, 146
Brandes, Dieter	25f
Broz, Miroslav	88f
Bubeck, Friedrich	32, 34, 64f, 75, 90, 132, 147
Buck, Dr. Joachim	30, 54, 72, 79f, 106
Castell, Ruprecht, Graf zu	97ff
Dittes, Kurt	77, 80, 105, 116, 147
Ebinger, Werner	56, 132, 150
Engelhardt, Dr. Klaus	6ff, 29f, 57, 75f, 103, 111, 117ff, 126f
Fischer, Dr. Beatus	60, 149f
Fleckenstein, Margit	54, 59f, 65, 83
Friedrich, Heinz	56f, 62f, 68, 79, 86f, 128, 131, 143, 148ff
Gilbert, Dr. Helga	33, 35, 58, 72, 74f, 108, 113, 127f, 147
Götsching, Dr. Christian	83, 144ff, 147f, 149
Götz, Mathias	58f, 101, 109, 111
Grandke, Gerda	92, 115
Grenda, Christa	85f, 100, 121f
Griesinger, Hans-Martin	141f
Hahn, Ullrich	82
Harmsen, Dr. Dirk	62, 75, 78, 80, 106f, 114, 127
Heidel, Klaus	55f, 77, 131, 134ff, 147
Heider, Eike	13ff
Heinzmann, Dr. Gerhard	29, 32, 34ff, 67, 108ff, 117, 124, 127, 153f
Heyl, Helene, Freifrau von	15f
Jensch, Peter	32ff, 36f, 57, 63, 66, 68, 72, 77, 84, 94, 108ff, 112
Jung, Gerhard	32, 73, 75, 78, 82f, 113
Knebel, Arno	60, 77, 84, 102f, 121
Kraft, Frauke	62, 76f, 79, 83, 114f, 120, 147
Krantz, Dr. Hermann	60, 71, 75, 105, 108ff, 118f, 125, 132
Lauffer, Emil	29, 59, 110, 143, 146
Martin, Hansjörg	111, 119
Maurer, Dr. Hartmut	101f, 112, 144
Mayer, Sieglinde	117
Menger, Karl	68ff, 77, 100
Meyer-Alber, Marianne	128
Mielitz, Wiebke	58, 63, 93, 138ff
Nestle, Dr. Dieter	29, 41f, 74f, 78
Oloff, Dieter	82, 84
Ostmann, Gottfried	41f, 83f
Pfeiffer, Martin	125f
Pitzer, Dr. Volker	29, 36, 61f, 72, 79, 105, 109f, 115f, 143f
Plathow, Prof. Michael	72f
Ploigt, Reinhart	26ff, 33, 55, 67, 73f
Punge, Horst	37, 55, 61, 78, 111, 116f, 120f, 123, 127, 143f
Rau, Dr. Gerhard	36, 43ff, 101
Rieder, Erich	71, 77, 97, 109
Riehm, Heinrich	20ff, 31f, 35
Schäfer, Dr. Albert	36, 46f, 100, 103ff, 109, 111, 113f, 123, 125, 127
Schellenberg, Werner	32, 35, 83, 88ff, 143
Scherhans, Peter	55, 60, 85, 102, 111, 119
Schielle, Ingeborg	34, 59, 66, 80ff, 83f, 122, 127, 147
Schmidt, Jörg	109
Schmidt, Rosemarie	105
Schmidt-Dreher, Gerrit	38ff, 121, 127

	Seite
Schmoll, Gerd	71, 74, 79
Schnabel, Klaus	104
Schneider, Dr. Martin	107, 110f, 125, 130, 132, 144
Schneider, Werner	146, 149
Schneider, Wolfgang	55, 61, 103, 119f
Schneider-Riede, Susanne	39, 82, 117
Schnurr, Dr. Günther	34, 73, 77, 107
Spelsberg, Gernot	73, 77f, 96f, 108
Stober, Wolfram	41, 66f, 72, 74, 78ff, 83, 143
Thielmann, Frank	54f, 57f
Uhlig, Matthias	30, 100f
Vielhauer, Gundl	92, 121
Vogel, Otto	60f
Welker, Erich	26
Wendland, Dr. Karl-Heinz	50ff, 63, 67, 83f, 93, 106
Wenz, Manfred	42, 127
Wermke, Axel	48, 79
Wetterich, Dr. Paul	59, 67, 112f, 144
Winkelmann, Judith	153
Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth	42, 62, 130f, 140f
Winter, Dr. Jörg	36, 54f, 58, 60, 65ff, 82f, 91f, 124ff, 131
Wittig, Dr. Hans-Georg	35, 106, 108, 150ff
Wörle, Hansjörg	48ff, 107
Wolfsdorff, Ilse	114
Ziegler, Gernot	66, 109f, 112f, 117, 127f

IX
Verzeichnis der behandelten Gegenstände

	Anlage; Seite
ACK Baden-Württemberg, 20 Jahre	
- siehe Referat Landesbischof	8f
Agende I, Gottesdienstagende – Revision (Erneuerte Agende)	
- Referat von Oberkirchenrat Baschang („Gottesdienst und Gottesdienstordnung.“ Eine Hinführung zu den Entscheidungen über die neue Agende in der Herbstsynode '94)	16ff
- siehe Fragestunde (Beauftragter für liturg. Forschung, Lehre und Praxis)	39ff
Albert-Schweitzer-Haus, Görwihl – siehe Rechnungsprüfungsausschuß	148ff
Altner, Ursula – siehe Nachrufe	3
Arbeitslosigkeit	
- siehe Prioritätenplanung	133, 139f
- siehe Rechnungsprüfungsausschuß (Förderungsfonds)	148ff
Arbeitsrechtsregelungsgesetz, Änderung – siehe Gesetze	
Arbeitswelt	
- siehe „Schwerpunktthema Arbeitswelt“ (geplant auf Herbstsynode '94)	86f, 128, 150
Asyl – siehe Ausländer	
August-Winnig-Haus, Wilhelmsfeld – siehe Rechnungsprüfungsausschuß	148ff
Aus-, Fort- und Weiterbildung – siehe Seelsorge	
- siehe Prioritätenplanung	
Ausländer, Asylsuchende, Aus- und Übersiedler	
- siehe Referat Landesbischof	11f, 115, 123ff
- siehe Kirchenasyl	
- siehe „Hilfe für Opfer der Gewalt“ (Bericht des Ausschusses)	Anl. 17
Ausschüsse, besondere – Bildung, Zusammensetzung	
- Projektgruppe zur Vorbereitung der Schwerpunktsynode „Erziehung, Bildung, Religionsunterricht“	39, 129
- Liturgische Kommission	39ff
- Gesangbuchkommission	39ff
- Verfassungsausschuß	89
- Synodale Begleitkommission (Beendigung der Aufgabe)	143
- Ausschuß „Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung“	150f
- Ausschuß „Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche“	150
Barmer Theologische Erklärung, 60 Jahre	
- siehe Referat Landesbischof	7
Bauvorhaben	
- siehe „Haus der Kirche, Bad Herrenalb“ (Bericht des Gemeinsamen Bauausschusses vom April '94)	
- siehe Prioritätenplanung	
Beamtengesetz – siehe Kirchenbeamtengesetz	
Beamtenstellen (Umwandlung in Angestelltenstellen)	132
Begleitende Prüfung – siehe Rechnungsprüfungsausschuß	
Begleitkommission, Synodale – siehe „Synodale ...“	
Behördenzulage – siehe Prioritätenplanung	133, 140f
Bekenntnisschriften	
- siehe Referat Landesbischof (60 Jahre Barmer Theolog. Erklärung)	7
- siehe Gesangbuchrevision / Einführung des neuen Gesangbuchs (Textteil)	24, 27ff
Besoldung – siehe Gesetze, Anl. 4	
- siehe Dienstrecht	
Beuggen, Tagungsstätte	
- siehe Fragestunde (Frage OZ 8/2: Bausubstanz – Erhöhung des Grundwasserspiegels)	41f
Bezirksjugendreferenten – siehe Prioritätenplanung	
Bibel	
- siehe Referat „Reformatorische Schriftauslegung ...“, Prof. Dr. Gunda Schneider, Heidelberg	86; Anl. 18

Anlage; Seite

Bibelteilen – siehe Landessynode	
Bundeswehr – siehe Militärseelsorge	
Controlling-Stelle	
– siehe Rechnungsprüfungsausschuß (Bericht über begleitende Prüfung)	144ff
Datenschutz	
– siehe Gesetze, Anl. 8 (Kirchl. Gesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD)	
Diakonisches Werk Baden, Vertreter der Landessynode im Vorstand	89
Dienstrecht	
– Behandlung des Berichts und der Empfehlung der Synodal. Begleitkommission v. 12.10.93 zu den Eingängen OZ 2/13 (Pfr. Dr. Duchrow u.a.: Schaffung eines einheitl. Dienstrechts) und OZ 2/15 (Syn. Heidel u.a.: Alternativvorschläge, Personalkostenentwicklung, -verteilung)	130ff
Dienstverhältnisse der kirchl. Mitarbeiter	
– siehe Gesetze, Anl. 3 und OZ 7/12	
– siehe Gesetze, Anl. 4	
Dienstwohnungsregelung (bei eingeschränktem Dienst/Stellenteilung)	
– siehe Gesetze, Anl. 4	
Dokument „Lehrverurteilungen – kirchentrennend“	
– siehe Lehrverurteilungen	
Ehrenamt – siehe Seelsorge	
Eingänge – Aufruf und deren Zuweisung an die Ausschüsse	5, 86
Einschränkung des Dienstes – siehe Gesetze, Anl. 4	
Erwachsenenbildung – siehe Prioritätenplanung	
Europa	
– siehe Referat Landesbischof (Kirchen Europas, Kriege)	9
Evangelisation	
– siehe Referat Landesbischof	13, 37, 116f
Flüchtlinge – siehe Ausländer	
Fort- und Weiterbildung – siehe Seelsorge	
Fragestunde	
– Frage des Synodalen Dr. Nestle u.a. zur Stelle des „Landeskirchl. Beauftragten für liturg. Ausbildung, Forschung und Praxis“ (Frage OZ 8/1)	Anl. 11; 39ff
– Frage des Synodalen Dr. Nestle zur Bausubstanz der Tagungsstätte Beuggen (Erhöhung des Grundwasserspiegels) – Frage OZ 8/2 –	Anl. 12; 41f
Frauen	
– siehe Referat Landesbischof ('Solidarität der Kirchen mit den Frauen', Frauenreferat, Weltgebets-tag der Frauen)	10f, 115, 120ff
– siehe Grußwort Freifrau von Heyl	16
– Frauen und Männer in der Kirche, Zusammensetzung des besonderen Ausschusses	150
Frauenreferat – siehe Frauen	
Friedensfragen	
– siehe Militärseelsorge (Vorlage des Ausschusses „Gerechtigkeit, Frieden, ...“ zur Militärseelsorge)	
– siehe Ausländer	
– Zusammensetzung des besonderen Ausschusses „Gerechtigkeit, Frieden ...“	150f
– Abschiedswort des Synodalen Dr. Wittig	151f
– siehe Mission und Ökumene	
– siehe Krieg im ehemaligen Jugoslawien	
Gäste	
– Wehrbereichsdekan Graf zu Castell-Rüdenhausen, Stuttgart	1
– Moderator Awasom, Vertreter der Presbyterianischen Kirche Kameruns	2
– Pfarrer Heider, Trebbin, Vertreter der berlin-brandenburgischen Kirche	3
– Oberkirchenrat Dr. Eibach, Vertreter des Kirchenamts der EKD	3, 26
– Oberkirchenrat Karpinski, Vertreter der Arnoldshainer Konferenz und der Kirchenkanzlei der Evang. Kirche der Union	3

	Anlage; Seite
- Freifrau von Heyl, Vorsitzende des Diözesanrates der Katholiken in Baden	3
- Superintendent Kerscher, Vertreter der Evang.-method. Kirche	3
- Frau Lingenberg, EKD-Synodale der bad. Landeskirche	3
- Pfarrer i.R. Sutter, EKD-Synodaler der bad. Landeskirche	3
- Pfarrer Brandes, Vertreter der württembergischen Landessynode	3
- Prediger Welker, Vertreter der landeskirchlichen Gemeinschaftsverbände	3
- Herr Slamat, Vertreter der fraternal workers in der badischen Landeskirche	3
- Pfarrer Treumann, Gemeindepfarrer in Bad Herrenalb	3
- betr. bisheriger Gast Superintendent Daub von der Evang. Luth. Kirche in Baden	3
- Frau Flinner, EKD-Synodale der bad. Landeskirche	41
- Prof. Dr. M. Plathow, Heidelberg	64
- Generalsekretär Broz, Vertreter der Evang. Kirche der Böhmisches Brüder, Prag	88
- Pfarrer Potocek, Vertreter der Evang. Kirche der Böhmisches Brüder, Prag	88
Gemeindediakone/innen – siehe Gesetze, Anl. 3 und OZ 7/12	
– siehe Prioritätenplanung	
Gemeindepfarrstellen, Streichung	
- siehe Mitarbeitervertretung	
- siehe Prioritätenplanung	
Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche, besonderer Ausschuß	
- Zusammensetzung	150
Gesangbuchkommission, besonderer Ausschuß	
- siehe Fragestunde (Frage OZ 8/1, Anl. 11)	39ff
Gesangbuchrevision / Einführung des neuen Gesangbuchs	
- Vorlage der besonderen Ausschüsse „Gesangbuchkommission“ und „Liturg. Kommission“ v. 23.3.94 (Stammtteil, Regionalteil, Textteil)	
- Eingang Dekan Treiber für den Landesverband für Kindergottesdienst	Anl. 9; 5, 19ff, 26ff
- Referat des Vorsitzenden der Gesangbuch- und Liturg. Kommission, Pfr. i.R. Riehm: Einführung des neuen Evang. Gesangbuchs – Stammtteil, Regionalteil, Textteil – (Einführung in Vorlagen Anl. 9, 9.1)	
- Gemeinsamer Regionalteil mit anderen Landeskirchen; Besprechung mit württembergischer Landeskirche	Anl. 9.1; 5, 19ff, 26ff
- Mitglieder der Gesangbuchkommission	19ff
- Verwendung der Stammausgabe des neuen Gesangbuchs	22f, 25
- siehe Fragestunde (Beauftragter für liturg. Foschung, Lehre und Praxis)	37
Gesetze	
- Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung (§ 44, § 67)	37, 64ff, 90ff
- Gesetzesvorlage aus der Mitte der Synode (Antrag Syn. Jensch u.a.) v. 17.10.93 zur Änderung der Grundordnung (§ 67 – Weitere Dienste in der Gemeinde –, § 132 – Zweidrittelmehrheit –) betr. Rahmenordnung (OZ 7/12)	Anl. 3; 5, 64ff, 90ff
- Kirchl. Gesetz zur Änderung des Pfarrerbefolgsungs- und Pfarrerdienstgesetzes (Dienstwohnungsregelung bei eingeschränktem Dienst/Stellenteilung)	Anl. 4; 5, 80ff
- Kirchl. Gesetz über die Anwendung (Vorlage LKR: zur Übernahme und Ergänzung) des Kirchen gesetzes über Mitarbeitervertretungen in der EKD (MVG-AnwG)	Anl. 5; 5, 50ff, 87, 93f
- Eingänge dazu:	
- Arbeitsrechtl. Kommission v. 1.3.94	Anl. 5.1; 5, 50ff
- Gesamtvertretung der Mitarbeiter im kirchl. und diak. Dienst in der bad. Landeskirche v. 21.3.94	Anl. 5.2; 5, 50ff
- Bericht des Evang. Oberkirchenrats v. 18.3.94	Anl. 5.3; 5, 50ff
- Antrag Syn. Mielitz u.a. v. 26.4.94 zum MVG-AnwG (Abstimmungswiederholung betr. Schwerbehindertengesetz)	Anl. 16; 86, 93f
- Mitarbeitervertretungsgesetz, Änderung – siehe Kirchl. Gesetz MVG-AnwG (Anl. 5)	
- Kirchl. Gesetz über die Entschädigung der kirchl. Richter / Mitglieder des Schlichtungsausschusses, Änderung – siehe Kirchl. Gesetz MVG-AnwG (Anl. 5)	
- Pfarrervertretungsgesetz, Änderung – siehe Kirchl. Gesetz MVG-AnwG (Anl. 5)	
- Mitarbeiterdienstgesetz, Änderung – siehe Kirchl. Gesetz MVG-AnwG (Anl. 5)	
- Arbeitsrechtsregelungsgesetz, Änderung – siehe Kirchl. Gesetz MVG-AnwG (Anl. 5)	
- Rahmenordnung, Änderung – siehe Kirchl. Gesetz MVG-AnwG (Anl. 5)	
- Kirchl. Gesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD	Anl. 8; 5, 85
- Kirchl. Gesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz der EKD über die Statistik	Anl. 7; 5, 85f

	Anlage; Seite
Gesetzessammlung der bad. Landeskirche – siehe Prioritätenplanung	142
Gottesdienst	
- siehe Referat Landesbischof (ökumenische Gottesdienste)	8
- siehe Referate „Gottesdienst und Gottesdienstordnung.“ Hinführung zu Entscheidungen über die neue Agenda auf Herbstsyn. '94, Oberkirchenrat Baschang)	16ff
- siehe Fragestunde (Stelle 'Beauftragter für liturg. Forschung, Lehre und Praxis')	39ff
Grundordnung	
- Kirchl. Gesetz zur Änderung der GO (§ 44 – Allgemeines –, § 67 – Weitere Dienste in der Gemeinde –)	Anl. 3; 5, 64ff, 90ff
- Gesetzesvorlage aus der Mitte der Synode – Antrag Syn. Jensch u.a. – v. 17.10.93 zur Änderung der GO (§ 67 – Weitere Dienste in der Gemeinde –, § 132 – Zweidrittelmehrheit –) betr. Rahmenordnung, OZ 7/12	37, 64ff, 90ff
Grußworte (siehe Gäste)	
- Moderator Awasom	2
- Pfarrer Heider	13ff
- Freifrau von Heyl	15f
- Pfarrer Brandes	25f
- Prediger Welker	26
- Generalsekretär Broz	88f
Haus der Kirche, Bad Herrenalb	
- Bericht des Gemeinsamen Bauausschusses „Bauvorhaben Haus der Kirche“ (vorgelegt v. Evang. Oberkirchenrat mit Schr. v. 20.4.94)	Anl. 13; 4f
Haushalt der Landeskirche – siehe Prioritätenplanung	
Herrenalb – siehe Haus der Kirche	
Hilfe für Opfer der Gewalt – Bericht des Ausschusses	Anl. 17; 129
Israel – siehe Juden	
Juden	
- siehe Referat Landesbischof (Weltgebetstag der Frauen; erforderliches Thema „Juden in Deutschland – Juden als unsere Nachbarn“)	11, 115, 120ff
- siehe Gesangbuch (Synodalbeschuß v. 3.5.84 zum Thema „Christen und Juden“)	29ff
- Erneute Bekanntmachung der Synodalbeschlüsse zu „Christen-Juden“ von 1984 und zum Existenzrecht Israels von 1988	115, 120f, 123, 127
- Begegnung der Landessynode mit jüdischen Gemeinden	121f, 127
Jugoslawien (ehemalig.), Krieg	
- siehe Krieg	
- siehe „Hilfe für Opfer der Gewalt“ (Bericht des Ausschusses)	Anl. 17
Kashu, Jugendkneipe (siehe auch Eröffnungsgottesdienst)	129
Kirchenasyl	
- siehe Referat Landesbischof	114, 123ff, 127
	12, 116, 123ff
Kirchenaustritt	
- siehe Referat Landesbischof	6
- siehe Grußwort Pfr. Heider	14
- siehe Prioritätenplanung (Anl. 1)	
Kirchenbeamtengesetz	
- siehe „Synodale Begleitkommission“ (Behandlung des Berichts v. 12.10.93)	130ff
Kirchenbezirke – siehe Prioritätenplanung	
Kirchenmitgliedschaft	
- siehe Referat Landesbischof	6
- siehe Gesetze, Anl. 3 und OZ 7/12	
Kirchenmusik	
- siehe Fragestunde (Stelle 'Beauftragter für liturg. Forschung, Lehre und Praxis')	40f
Kirchgeld – siehe Prioritätenplanung	133, 136, 141
Konziliärer Prozeß f. Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung (Syn. Dr. Wittig)	151
Krieg im ehemaligen Jugoslawien	
- siehe Referat Landesbischof	9, 124, 126

	Anlage; Seite
Landeskirchenkasse – siehe Rechnungsprüfungsausschuß	148ff
Landessynode	
– Mitglieder, Veränderungen, Verpflichtung, Zuweisung in ständige Ausschüsse	4, 39, 150
– Begegnung der Landessynode mit jüdischen Gemeinden	121f, 127
– Bibelteilen (statt Andacht)	127f
– Warnlampe (für Redezeltbegrenzung)	154
Lehre und Leben in unserer Kirche	
– siehe Referat „Reformatorische Schriftauslegung ...“, Prof. Dr. Gunda Schneider, Heidelberg	86; Anl. 18
Lehrverurteilungen – kirchentrennend, Dokument	
– Stellungnahme der von der Arnoldshainer Konferenz eingesetzten Theolog. Kommission (Vorlage des LKR) – Bitte um Votum	Anl. 2; 5, 68ff
– siehe Referat Landesbischof	9
– Votum der Landessynode	Anl. 15
Lektoren – siehe Prioritätenplanung	
Leuenberger Konkordie, Vollversammlung	
– siehe Referat Landesbischof	9
Liturgie – siehe Agende	
Liturgische Forschung, Lehre und Praxis – Landeskirchl. Beauftragter	
– siehe Fragestunde	39ff
Liturgische Kommission, besonderer Ausschuß	
– siehe Fragestunde (Frage OZ 8/1, Anl. 11)	39ff
Lokaler und regionaler Rundfunk	
– siehe Öffentlichkeitsarbeit	
Medien – siehe Öffentlichkeitsarbeit	
Militärseelsorge/Militärseelsorgevertrag zwischen Staat und Kirche, künftige Gestaltung	
dazu:	
– Vorlage des besonderen Ausschusses „Gerechtigkeit, Frieden, ...“ v. 8.3.94	Anl. 8; 5, 46f, 94ff
– Eingang Landesjugendkammer v. 3.3.94	Anl. 8.1; 5, 46f, 94ff
– siehe Referat Landesbischof	12
– Empfehlung des Kollegiums des Evang. Oberkirchenrats	
– Bericht über die Diskussion zur Militärseelsorge in der EKD-Synode im Herbst '93, Synodaler Prof. Dr. Rau	
– Einführungreferat in die Vorlage (Anl. 8) des besonderen Ausschusses „Gerechtigkeit, Frieden, ...“, Synodaler Dr. Schäfer	43ff, 94ff
– siehe Grußwort Pfarrer Helder von der berlin-brandenburgischen Kirche	46f, 94ff
– siehe Grußwort Pfarrer Brandes von der württembergischen Landessynode	14
– Beschlossene Fassung	25
	113
Ministerialzulage – siehe Behördenzulage	
Mission und Ökumene	
– siehe Grußwort Moderator Awasom, Presbyterianische Kirche in Kamerun	2
– siehe „Lehrverurteilungen – kirchentrennend, Dokument“	
– siehe Referat Landesbischof (Ruanda, Sudan, Ökumene, Kirchen Europas, Osteuropa, Südafrika)	6ff, 115ff, 119f, 127
– siehe Osteuropa	
– siehe Südafrika	
– siehe Ausländer	
– siehe Grußwort Freifrau von Heyl	15f
– siehe Gesangbuchrevision (ökumenische Lieder)	21f
– siehe „Hilfe für Opfer der Gewalt“	
– siehe Dienstrecht	
Mitarbeiterdienstgesetz, Änderung – siehe Gesetze	

Anlage; Seite

Mitarbeitervertretung

- siehe Gesetze
- Kirchl. Gesetz über die Anwendung (Vorlage LKR: zur Übernahme und Ergänzung) des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der EKD – MVG-AnwG – (Anl. 5)
 - Eingänge dazu:
 - Arbeitsrechtl. Kommission v. 1.3.94 (Anl. 5.1)
 - Gesamtvertretung der Mitarbeiter im kirchl. und diak. Dienst in der bad. Landeskirche (Anl. 5.2)
 - Bericht des Evang. Oberkirchenrats v. 18.3.94 (Anl. 5.3)
 - Antrag Syn. Mielitz u.a. v. 26.4.94 zum MVG-AnwG (Anl. 16)

Mitarbeitervertretungsgesetz, Änderung – siehe Gesetze

Nachrufe	- Altner, Ursula	3
	- Nagel, Horst	3
	- Ziegler, Wilhelm	4

Nagel, Horst – siehe Nachrufe

Nebentätigkeiten – siehe Rechnungsprüfungsausschuß	149f
---	------

Neu anfangen, Christ werden – Christ bleiben

- siehe Referat Landesbischof	13
---	----

Notlagengesetz – siehe Prioritätenplanung**Öffentlichkeitsarbeit**

- Bericht des Öffentlichkeitsausschusses über Stand der Beratungen zur Konzeption der Öffentlichkeitsarbeit (1. Teil; Zwischenbericht)
- Einführung, Synodaler Wermke

Anl. 14; 47f
47f

Ökumene – siehe Mission und Ökumene

- siehe „Lehrverurteilungen – kirchentrennend, Dokument“

Opfer der Gewalt – siehe „Hilfe für Opfer ...“**Ortszuschlag – siehe Gesetze, Anl. 4****Osteuropa, Spendenaktion**

- siehe Referat Landesbischof	10, 115f, 119f, 127
---	---------------------

Personalkostenabbau, Personalsituation, Personalkostenentwicklung, -verteilung

- Behandlung des Berichts und der Empfehlung der Synodal. Begleitkommission v. 12.10.93 zu den Eingängen
 - OZ 2/13 (Pfr. Dr. Duchrow u.a.: Schaffung eines einheitl. Dienstrechts) und
 - OZ 2/15 (Syn. Heidel u.a.: Alternativvorschläge, Personalkostenentwicklung, -verteilung)
- siehe Mitarbeitervertretung
- siehe Prioritätenplanung
- siehe Stellenplanung
- siehe Rechnungsprüfungsausschuß (Einrichtung einer Controlling-Stelle)

130ff
144ff

Petersstift Heidelberg, Predigerseminar

- siehe Fragestunde (Dozentur Liturgik)	39ff
---	------

Pfarrerbesoldungsgesetz

- siehe Gesetze, Anl. 4
- siehe Dienstrecht (Behandlung des Berichts und der Empfehlung der Synodal. Begleitkommission zum Eingang Pfr. Dr. Duchrow u.a. betr. einheitl. Dienstrecht, ...)

Pfarrerdienstgesetz, Änderung – siehe Gesetze, Anl. 4**Pfarrervertretungsgesetz – siehe Mitarbeitervertretung**

- siehe Gesetze

Pfarrhäuser, Richtlinien über die Bewirtschaftung

- siehe Gesetze, Anl. 4	83f
-----------------------------------	-----

Pflichtrücklagen – siehe Rechnungsprüfungsausschuß

148f

Prädikanten – siehe Prioritätenplanung**Predigt – Oberkirchenrat Baschang, Eröffnungsgottesdienst**

- siehe Inhaltsübersicht Nr. XI

Predigtamt – siehe Gesetze, Anl. 3 und OZ 7/12

Anlage; Seite

Prioritätenplanung	
- Arbeitspapier des Evang. Oberkirchenrats „Zu Aufgaben und Methoden kirchlicher Prioritätenplanung“ v. 17.2.94 (Vorlage des Landeskirchenrats)	Anl. 1; 5, 132ff
- siehe Referat Landesbischof	7, 115, 117f
- siehe „Synodale Begleitkommission“ (Behandlung des Berichts v. 12.10.93)	
Privatfernsehen – siehe Öffentlichkeitsarbeit	
Privatrundfunk – siehe Öffentlichkeitsarbeit	
Prüfung, begleitend – siehe Rechnungsprüfungsausschuß	
Rahmenordnung	
- Änderung: siehe Gesetze (Anl. 5)	
- siehe Gesetze, Anl. 3 (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung; § 44, § 67)	64ff, 90ff
- siehe Gesetze, OZ 7/12 (Gesetzesvorlage aus Synodenmitte – Syn. Jensch u.a. – v. 17.10.93 zur Änderung der Grundordnung; § 67, § 132)	64ff, 90ff
Rechnungsprüfung – siehe Prioritätenplanung	
- Begleitende Prüfung	144ff
Rechnungsprüfungsausschuß	
- Bericht über „begleitende Prüfung“ (Einrichtung einer Controlling-Stelle)	144ff
- Bericht über die Prüfung der	
Jahresrechnung der Evang. Landeskirche in Baden für 1992 (außer Sondereinrichtungen), Jahresrechnung des Förderungsfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“ für 1992, Sonderrechnungen des Albert-Schweitzer-Hauses in Görwihl für 1991 und 1992, Sonderrechnungen des August-Winnig-Hauses in Wilhelmsfeld für 1990, 1991 u. 1992	148ff
Referate	
- Bericht zur Lage, Landesbischof Dr. Engelhardt	
(Fremde Heimat Kirche, Barmer Theol. Erklärung, Sudan-Besuch, Prioritäten, 'Verstehst du auch, was du liest?', ökumenische Beziehungen, 20 Jahre baden-württ. ACK, Dokument 'Lehrverurteilungen – kirchentrennend?', Kirchen Europas, Kriege, Osteuropa, Südafrika, Frauen in der Kirche, Frauenreferat, Weltgebetstag der Frauen, Israel, 'Jesus Christus – Gottes kräftiger Anspruch auf unser ganzes Leben', Wahljahr 1994, Asylproblem, Kirchenasyl, Militärseelsorge, Evangelisation)	6ff 115ff
- Aussprache zum Bericht	
- „Gottesdienst und Gottesdienstordnung.“ Eine Hinführung zu den Entscheidungen über die neue Agende in der Herbstsyn. '94, Oberkirchenrat Baschang	16ff
- Einführung des neuen Evang. Gesangbuchs – Stammteil, Regionalteil, Textteil –, Referat des Vorsitzenden der Gesangbuch- und der Liturgischen Kommission, Pfr. i.R. Riehm	19ff
- Reformatorische Schriftauslegung in ihrer Bedeutung für Lehre und Leben in unserer Kirche, Prof. Dr. Gunda Schneider, Heidelberg	86; Anl. 18
- siehe Militärseelsorge	
- Bericht über die Diskussion in der EKD-Synode im Herbst '93, Synodaler Prof. Dr. Rau	43ff
- Einführungsreferat durch Vorsitzenden des besonderen Ausschusses „Gerechtigkeit, Frieden, ...“, Synodaler Dr. Schäfer	46f
Reformatorische Schriftauslegung ... – siehe Referate	
Reisekostenvergütung – siehe Rechnungsprüfungsausschuß	148f
Religionslehrer	
- siehe Prioritätenplanung	
Religionsunterricht	
- Grußwort Pfr. Heider	15
- siehe Schwerpunktthema „Erziehung, Bildung, Religionsunterricht“ (geplant: Frühj.-Syn. '95)	39, 129
- siehe Fragestunde (Frage OZ 8/1, Anl. 11 – Lehrpläne, Gesangbuchleiter)	40f
Rücklagen – siehe Rechnungsprüfungsausschuß	148f
Rundfunk – siehe Öffentlichkeitsarbeit	
Schlichtungsstelle – siehe Mitarbeitervertretung	
- siehe Gesetze (Anl. 5)	
Schöpfung bewahren	
- Zusammensetzung des besonderen Ausschusses „Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung“	150

Anlage; Seite

Schriftauslegung	
- siehe Referat „Reformatorische Schriftauslegung in ihrer Bedeutung für Lehre und Leben in unserer Kirche“, Prof. Dr. Gunda Schneider, Heidelberg	86; Anl. 18
Schwerbehindertenbestimmungen	
- siehe Gesetze, Anl. 5	
Schwerpunkte kirchlicher Arbeit	
- siehe Prioritätenplanung (Arbeitspapier des Evang. Oberkirchenrats v. 17.2.94 „Zu Aufgaben und Methoden kirchl. Prioritätenplanung“ – Vorlage des LKR –)	
Schwerpunktthema „Arbeitswelt“, geplant auf Herbstsynode 1994	
- Informationen über Ablauf, Betriebsbesuche	86f, 128, 150
Schwerpunktthema „Erziehung, Bildung, Religionsunterricht“, geplant auf Frühj.-Syn. '95	
- Bildung einer Projektgruppe	39, 129
Schwerpunktthema „Seelsorge“, v. Frühj.-Syn. '93	
- siehe Seelsorge, Weiterarbeit am Schwerpunktthema	
Seelsorge, Weiterarbeit am Schwerpunktthema der Frühj.-Syn. '93	
- Bericht der Projektgruppe „Seelsorge“ v. 13.4.94	Anl. 10; 5, 48ff, 114f
- Einführung, Synodaler Wöhrlie	48ff
- Mitglieder der Projektgruppe	49
Soldaten, Seelsorge	
- siehe Militärseelsorge, -vertrag	
Sondereinrichtungen, landeskirchliche	
- siehe Rechnungsprüfungsausschuß	148ff
Sonderzuwendung (13. Monatsgehalt) – siehe Prioritätenplanung	
.	131ff, 136
Sparmaßnahmen – siehe Personalkostenabbau, ...	
- siehe Prioritätenplanung	
Staat–Kirche, Verhältnis	
- siehe Militärseelsorge	
Statistik	
- siehe Gesetze, Anl. 7	
Stellenplanung, -streichung	
- siehe Mitarbeitervertretung	58, 62f
- siehe Prioritätenplanung	
- siehe Personalkostenabbau, ...	
Stellenteilung – siehe Gesetze, Anl. 4	
Sudan – siehe Mission und Ökumene (Referat Landesbischof)	
Südafrika, politische Veränderungen	
- siehe Referat Landesbischof (Besuch in Südafrika)	10
Synodale Begleitkommission	
- Behandlung des Berichts und der Empfehlung v. 12.10.93 zu den Eingängen OZ 2/13 (Pfr. Dr. Duchrow u.a.: Schaffung eines einheitl. Dienstrechts) und OZ 2/15 (Syn. Heidel u.a.: Alternativvorschläge, Personalkostenentwicklung, -verteilung)	130ff
- Beendigung der Aufgabe der Synodalen Begleitkommission	143
Synoden, Frage der Verringerung der Anzahl der Mitglieder	
.	142
Tagungshäuser	
- siehe Haus der Kirche	
- siehe Fragestunde – Beuggen – (Frage OZ 8/2, Anl. 12)	41f
- siehe Rechnungsprüfungsausschuß (Abrechnung v. Abschlägen)	148ff
Teilbeschäftigung – siehe Gesetze, Anl. 4	
- siehe Prioritätenplanung	
Theologiestudium/-ausbildung	
- siehe Seelsorge	
Urlaub – siehe Gesetze, Anl. 4	

Anlage; Seite

Verfassungsausschuß – Zusammensetzung des besonderen Ausschusses	89
Wahlen	
– siehe Diakonisches Werk Baden, Vorstand	
Wahlen, politische (1994)	
– siehe Referat Landesbischof	11
Wehrpflicht/Wehrdienst – siehe Militärseelsorge	
Weihnachtsgeld – siehe Sonderzuwendung	
Weltgebetstag der Frauen	
– siehe Referat Landesbischof	11, 115, 120ff
Wiedervereinigung Deutschlands	
– siehe Referat Landesbischof	6, 12
– siehe Militärseelsorge	
– siehe Grußwort Pfr. Heider	13ff
Ziegler, Wilhelm – siehe Nachrufe	4

X
Verzeichnis der Anlagen

Anlage- Nr.	Eingang- Nr.		Seite
1	8/1	Vorlage des Landeskirchenrats vom 03.03.1994: Arbeitspapier des Evangelischen Oberkirchenrats zu Aufgaben und Methoden kirchlicher Prioritätenplanung	156
2	8/2	Vorlage des Landeskirchenrats vom 03.03.1994: Stellungnahme der von der Arnoldshainer Konferenz eingesetzten Theologischen Kommission zum Dokument „Lehrverurteilungen – kirchentrennend?“	174
3	8/3	Vorlage des Landeskirchenrats vom 03.03.1994: Entwurf Elftes kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung	195
4	8/4	Vorlage des Landeskirchenrats vom 03.03.1994: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes und des Pfarrerdienstgesetzes	196
5	8/5	Vorlage des Landeskirchenrats vom 03.03.1994: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Übernahme und Ergänzung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-ÜG)	198
5.1	8/5.1	Eingang der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 01.03.1994 zum MVG-ÜG	203
5.2	8/5.2	Eingang der Gesamtvertretung der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 21.03.1994 zum MVG-ÜG	204
5.3	8/5.3	Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats vom 18.03.1994 zum MVG-ÜG	205
6	8/6	Vorlage des Landeskirchenrats vom 03.03.1994: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland	211
7	8/7	Vorlage des Landeskirchenrats vom 03.03.1994: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Statistik	212
8	8/8	Vorlage des besonderen Ausschusses der Landessynode „Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung“ vom 08.03.1994 zum Thema Militärseelsorge	213
8.1	8/8.1	Eingang der Landesjugendkammer vom 03.03.1994 zum „Militärseelsorgevertrag“	230
9	8/9	Vorlage der besonderen Ausschüsse „Gesangbuchkommission“ und „Liturgische Kommission“ der Landessynode vom 23.03.1994 zur Einführung des neuen Evangelischen Gesangbuchs	231
9.1	8/9.1	Eingang des Dekans Martin Treiber, Villingen, für den Landesverband für Kindergottesdienst in Baden vom 16.03.1994 zum neuen Evangelischen Gesangbuch	241
10		Bericht der Projektgruppe „Seelsorge“ der Landessynode vom 14.04.1994 über die Weiterarbeit am Themenschwerpunkt „Seelsorge“ der Frühjahrssynode 1993	242
11		Frage des Synodalen Dr. Nestle und anderer vom 05.03.1994 zur Stelle des „Landeskirchlichen Beauftragten für liturgische Ausbildung, Forschung und Praxis“	248
12		Frage des Synodalen Dr. Nestle vom 08.03.1994 zur Bausubstanz von Schloß Beuggen (Erhöhung des Grundwasserspiegels)	248
13		Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 20.04.1994 mit dem Bericht des Gemeinsamen Bauausschusses „Bauvorhaben Haus der Kirche“	248
14		Bericht des Öffentlichkeitsausschusses der Landessynode zur Vorlage des ersten Teils der Konzeption für Öffentlichkeitsarbeit	250
15		Votum der Landessynode zu „Lehrverurteilungen – kirchentrennend?“ vom 26.04.1994	263
16		Antrag der Synodalen Mielitz und anderer vom 26.04.1994 zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 03.03.1994: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Übernahme und Ergänzung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-ÜG) (OZ 8/5)	265
17		Bericht des besonderen Ausschusses der Landessynode „Hilfe für Opfer der Gewalt“ vom 28.04.1994	265
18		Referat von Professorin Dr. Gunda Schneider, Heidelberg: „Reformatorische Schriftauslegung in ihrer Bedeutung für Lehre und Leben unserer Kirche“	266

Gottesdienst

zur Eröffnung der achten Tagung der 8. Landessynode
am Sonntag, dem 24. April 1994, um 20.00 Uhr in der Klosterkirche in Bad Herrenalb

Predigt von Oberkirchenrat Baschang

Apostelgeschichte 2, 42: „Sie blieben aber beständig in der Lehre der Apostel und in der Gemeinschaft und im Brotbrechen und im Gebet.“

So hätten wir die Kirche wohl gerne, liebe Gemeinde: zum Anfassen, mit menschlichen Zügen und in menschlichen Dimensionen, Kirche der Gleichgesinnten und Gleichgearteten, fast eine gemütliche Kirche.

Frage: Ist die Kirche, die wir wollen, auch Gottes Kirche? Sind die Kirchenbilder in unseren Seelen auch die Perspektiven Gottes für seine Kirche? Wie verhalten sich denn unsere Ideale zu Gottes Wahrheit?

Manche sagen, hier werde eine ideale Szene geschildert. Und die das sagen, haben zumindest darin recht, daß es von Anfang an in der Kirche gar nicht so zuging, wie es hier steht. Man muß nur die der Apostelgeschichte vorangehenden Evangelien lesen und dann die weiteren Kapitel in der Apostelgeschichte.

Wir waren von Anfang an kein Harmonieverein der Gleichgesinnten und Gleichgearteten. Und die weitere Kirchengeschichte ist keine Verfallsgeschichte von einst hohen Idealen zu einer jetzt ganz unidealen Gegenwart. Gleich von Anfang an steht die Kirche vielmehr in der Gefahr, aus der Wahrheit Gottes herauszufallen. Gleich von Anfang an ist das die größte Versuchung der Kirche, daß sie die in den Seelen der Glaubenden ruhenden Wünsche mit der Wahrheit Gottes verwechselt.

Eben darum stehen auch am Anfang der Kirchengeschichte nicht vier hohe Ideale, denen wir nachzustreben hätten, sondern vier Wegemarken, mit deren Hilfe die Kirche aller Zeiten auf der Spur ihrer göttlichen Bestimmung bleiben kann. Oder etwas mechanisch ausgedrückt: Vier Klammern, die unser Kirchenwesen mit Gottes Wahrheit über die Kirche verbinden wollen.

Erstens die Lehre der Apostel. Sie ist wie die Kompaßnadel, die immer nach Norden zeigt. Niemand käme beim Wandern auf die absurde Idee, immer nur nach Norden zu wandern, weil die Kompaßnadel dorthin zeigt. Aber niemand wäre auch so tollkühn und fahrlässig, auf die Orientierung durch die Kompaßnadel zu verzichten, wenn der Weg durch unbekanntes Land geht. Solche Orientierung leistet die Lehre der Apostel, die Dogmatik.

Sie hat zur Zeit schlechte Konjunktur, das weiß ich. Manche meinen ja, sie sei so eine Art Gebrauchsanweisung für das kirchliche Leben, und schelten sie dann als tröge, abgestanden und lebensfremd. Als ob aus der Theorie der Dogmatik die Praxis kirchlichen Lebens einfach ungebrochen abgeleitet werden könnte. Eher ist es doch umgekehrt. Das Leben geht voraus, und die Lehre folgt dem Leben, um es zu verstehen, zu begreifen, zu ordnen. Die Dogmatik ist nicht die Gebrauchsleitung, aber das Kontrollinstrument. Mit ihrer Hilfe kontrollieren wir, ob wir noch der Wahrheit Gottes auf der Spur sind. Wer will bestreiten, daß solche Kontrolle nötig ist, gerade dann, wenn wir uns in unwegsames und unbekanntes Gelände aufmachen?

Es gibt einen blutleeren theologischen Intellektualismus, das weiß ich wohl. Es gibt aber einen mindestens ebenso schlimmen Anti-Intellektualismus in unserer Kirche, und der hat mit der Wahrheit Gottes wenig zu tun, aber viel mit New-Age-Gefühligkeit. Wer sich mit dem Evangelium auf den Weg durch die Welt macht, braucht die Kompaßnadel der apostolischen Lehre, um sich in der Welt nicht zu verlieren. Wer dem Evangelium und der Welt in gleicher Weise gerecht werden will, wer dem Evangelium wie der Welt nichts schuldig bleiben will, der muß auch den Mut haben, Häresie zu wagen; aber dazu muß man wissen, wo die Gefahr der Häresie lauert. Und dazu eben hilft die Lehre der Apostel.

Die zweite göttliche Wegemarke, die uns auf Gottes Spur halten will, heißt Gemeinschaft. Das ist nicht die flotte Parole „Come together“, flache Kommunikation, die in sich selbst ihr Genüge findet, punktueller Austausch von Gefühlen mit dem erklärten Verzicht auf geistige Auseinandersetzung, weil geistige Auseinandersetzung den Gefühlsaustausch nur stören könnte.

Eines der Kennzeichen unserer Zeit – auch in unserer Kirche – ist der Verlust vieler gewohnter gemeinschaftlicher Lebenszusammenhänge. Störungen in den Ehen und Familien fokussieren doch nur im Nahbereich des persönlichen Lebens ein gesamtgesellschaftliches Problem, eben die Veränderung und Auflösung gewohnter Lebenszusammenhänge. An die Stelle uns überkommener Verwandtschaften, in die wir hineingeboren werden, treten die Wahlverwandtschaften, die wir uns selbst zusammstellen und darum auch wechseln können.

So hat die kleine selbstgewählte Gruppe hohe Anziehungskraft. Das ist heute vielleicht auch nötig. Die kleine selbstgewählte Gruppe verspricht Lebensgewißheit. Sie hat oft elitäre Züge, vielleicht wegen dieses Versprechens der Lebensgewißheit. Sie macht es wegen dieser elitären Züge anderen schwer, Aufnahme in ihr zu finden. Auch bei uns in der Kirche sind die kleinen Gruppen oft sehr selbstgenügsam.

Eben darum ist es wichtig, die größeren Zusammenhänge kirchlicher Gemeinschaft und den weiteren Sinn kirchlicher Organisation neu zu bedenken, zu gestalten und zu festigen. Sonst wird aus der großen Kirche ein Haufen von kleinen Sekten. Dann steht die Kirche nicht mehr für die umfassende und grenzenlose Gnade Gottes, sondern für lauter unverbundene Teilprogramme zur angeblichen Besserung der Welt.

Wenn wir dieser zweiten Wegemarke für unsere Kirche folgen, um Gottes Wahrheit auf der Spur zu bleiben, müssen wir auch neue Formen der Gemeinschaft unter uns finden. Konkret: Dann kann über wichtige Fragen des Glaubens und des Gewissens nicht mehr per einfacher Abstimmung entschieden werden wie im Parlament und wie bei Haushaltsberatungen. Dann müssen vielmehr in den Fragen des Glaubens und des Gewissens die Mehrheiten ihre Einsichten und Interessen so formulieren, daß darin auch die Einsichten und Interessen der Minderheit respektiert und

aufgehoben sind. Wie das im einzelnen gehen soll, weiß ich noch nicht. Aber ich bin davon überzeugt: auch an einer solchen neuen Kultur gemeinschaftlicher Willensbildung in unserer Kirche wird sich entscheiden, ob wir mit unseren Beschlüssen der Wahrheit Gottes nahe bleiben.

Die dritte Wegemarke weist uns den Platz an, auf dem allein wir vor Gott bestehen können. Es ist der Platz der Empfangenden, der Beschenkten, der Ort der Gnade. Denn die dritte göttliche Hilfe, mit der wir der Wahrheit Gottes nahe bleiben, ist das Brotbrechen, das Heilige Abendmahl. Hier sind wir ganz die Empfangenden, ganz die Beschenkten. Hier können wir nur die Hände öffnen, nehmen, essen, trinken, „Amen“ sagen.

Ich will wahrlich nicht gegen das Engagement von Christinnen und Christen reden. Faulheit ist eine Form von Sünde. Aber unsere Engagements, liebe Schwestern und Brüder, machen uns nicht zu Christinnen und Christen. Im Gegenteil. Unsere Engagements, seien sie nun fromm im engeren Sinne oder weltzugewandt politisch, sind üble Werkerei und Selbstbehauptung, wenn die Mitte unseres Lebens nicht auf Empfangen, auf Beschenktwerden, auf Leben aus der Gnade eingestellt ist. Manchmal habe ich den Eindruck, daß wir mit unseren christlichen Aktivitäten nur unsere geistliche Sprachlosigkeit verdecken, weil Programme schneller formuliert sind als persönliche Zeugnisse des Glaubens. Die nötige neue Sprache des Glaubens finden wir nicht durch neue Betriebsamkeit. Wir finden sie nur dadurch, daß wir den Platz einnehmen und auf dem Platz aushalten, den uns Gott vor seinem Angesicht angewiesen hat und gewährt.

Im Abendmahl wird deutlich: Gott bleibt in seiner souveränen Gnade ganz Gott selbst und geht doch ganz in unser Leben ein. Was wollen wir Besseres für uns, für unsere Kirche, für diese ganze Welt – als diese andringende Gegenwart Gottes!

Weil wir das Abendmahl haben, weil wir Beschenkte sind, Empfangende sind, befreit von aller Werkerei, darum muß uns nicht bange sein. Gott selbst sorgt dafür, daß wir nicht ganz aus seiner Wahrheit fallen.

Die vierte Wegemarke, die uns hilft, Gottes Perspektive für die Kirche nicht zu verlieren, ist das Gebet. Das griechische Wort an dieser Stelle ist das allgemeinste für das Beten überhaupt und umfaßt Lobpreis ebenso wie Dank, Bitte und Fürbitte. Darum kann es hier nur um eines gehen, nämlich mit Herz und Mund, mit Gesinnung und Worten hineinzufinden in Gottes Perspektive für die Kirche. Die Erlaubnis zu solchem Beten hat uns Jesus gegeben. Beten in seinem Namen ist das Gebet, das christlich ist und vor Gott zählt. Sein Modell für rechtes Beten ist das Vaterunser.

Mit Jesu Erlaubnis und Einladung zum Beten, mit dem Beten nach dem Modell des Vaterunser ist uns die große Chance gegeben, in Gottes Perspektive für die Kirche hineinzufinden, sozusagen aus Gottes Blickrichtung auf unsere Kirche zu sehen. Eine betende Kirche hat die Verheißung, die Wahrheit Gottes nicht zu verfehlten.

Das sind also die vier Klammern, die unser Kirchenwesen mit Gottes Wahrheit verbinden und zusammenhalten wollen, die vier göttlichen Hilfen, unserem Kirchenwesen Gottes Perspektiven für seine Kirche aufzuzeigen: die Lehre der Apostel, die Gemeinschaft, das Brotbrechen, das Gebet.

In der vorigen Woche bin ich nachmittags in meinem Dienstzimmer im Oberkirchenrat plötzlich eingeschlafen.

Telefonnotizen auf dem Schreibtisch mit dringenden Rückruferwartungen, Briefe unzufriedener Mitarbeiter und

Gemeindeglieder, Berge ungeordneter Unterlagen für die Landessynode, Akten, die schon zum dritten und vierten Mal auf meinen Schreibtisch kommen, ohne daß sich in der Bearbeitung des Vorgangs auch nur etwas nach vorne bewegt hätte, Listen, die ich ausfüllen soll, Aufforderungen zu irgendwelchen Stellungnahmen, Pressedienste, die ich lesen muß, weil man darauf angesprochen wird, die einen langweilig, die anderen ärgerlich – lauter Fremdbestimmung, lauter Bestandssicherung, kein Zugewinn, nichts Missionarisches. Darüber bin ich also müde geworden und eingeschlafen. Wahrscheinlich hatte ich gerade den verzweifelten Versuch unternommen, in dem ganzen Wust bedrängender Alltagsprobleme über Prioritäten nachzudenken, und wurde dabei von der Befürchtung übermannt, Theologie könne durch Buchhaltung ersetzt werden, missionarischer Elan durch vordergründige Existenzängste.

Da erschienen mir im Traum Menschen, die ich kannte, aber über meinen Tagesgeschäften im Oberkirchenrat ebenso vergesse, wie sie in der Landessynode oft übersehen werden:

Die Frau, die jeden Freitag für ihren Pfarrer betet, daß er Freude und Vollmacht bei der Predigtvorbereitung hat. Der Student der Naturwissenschaften, dessen intellektuellen Ansprüchen kaum ein Gottesdienst noch genügen kann, der aber neben seinem Computer auf dem Schreibtisch das Losungsbuch liegen hat und es benutzt. Die alleinerziehende und arbeitslose Mutter, die abends am Bett ihres Kindes ein Gebet zu sprechen versucht. Ein Politiker, dessen Name einige Wochen auf Wahlplakaten stand und der wenigstens gelegentlich Tröstung seines angefochtenen Gewissens braucht, weil er selber gut genug und viel besser als wir kirchlichen Besserwisser weiß, wieviele Kompromisse ihm sein Amt abverlangt. Ein Handwerker, der nur an Heiligabend im Gottesdienst ist, aber jeden Morgen auf das Läuten der Sechs-Uhr-Glocke wartet, weil er nicht ohne Gebet aufstehen will. Einige von heinahe vierzig jungen Leuten, die zusammen mit einem Gemeindediakon und einem von ihnen bezahlten Kneipier in Karlsruhe in der Innenstadt eine christliche Kneipe seit über einem Jahr betreiben, in ihrer freien Zeit und ganz ehrenamtlich, in der Menschen beim Bier oder beim Tee intensive Gespräche über Gott und ihr Leben mit diesen engagierten jungen Leuten führen. Ein Professor erschien mir im Traum mit seiner Frau, einer Galeristin, die miteinander zweimal im Jahr ins Haus der Kirche zur Akademie fahren, um in geistlicher Atmosphäre geistige Klarheit zu gewinnen. Eine junge Musiklehrerin, die gerne und bereitwillig bei jedem Kirchenkonzert mitmacht, obwohl sie sonst wenig Zeit für die Kirche hat.

Diese alle und noch viele mehr standen da plötzlich in meinem Traum in meinem Zimmer im Oberkirchenrat. Wie gesagt, lauter Leute, die ich kenne, die aber in unserem Kirchenbetrieb kaum vorkommen. Während ich darüber immer mehr staunte, erschien in ihrer Mitte plötzlich unser Herr selbst und sagte: Sieh' dir die an und vergiß die nicht. Sieh' dir die an. Für sie lohnt es sich, da zu sein und zu arbeiten und die Spuren zu suchen, auf denen auch die badische Landeskirche meine Kirche sein kann.

Da ertönte das Telefon, ich wachte auf und war – am Nachmittag – frisch wie am frühen Morgen nach einer guten Tasse Kaffee. Gottes Perspektive für seine Kirche, liebe Schwestern und Brüder! Wie sollten wir bei solcher Perspektive noch schlafen können? Gottes Perspektive für seine Kirche macht frisch und munter und wach.

Amen.

Verhandlungen

1

Die Landessynode hat ihre Verhandlungen durch die von ihr bestellten Schriftführer und durch Stenografen aufzeichnen lassen.
Die Aussprachen in der Plenarsitzung wurden auf Tonband aufgenommen. Hierach erfolgte die nachstehende Bearbeitung.

Die Landessynode tagte in den Räumen des „Hauses der Kirche“ in Bad Herrenalb.

Erste öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Montag, den 25. April 1994, 9.00 Uhr

Tagesordnung

I
Eröffnung und Begrüßung

II
Entschuldigungen

III
Nachrufe

IV
Glückwünsche

V
Veränderungen im Bestand der Synode

VI
Feststellung der Anwesenheit und Beschußfähigkeit

VII
Bekanntgaben

VIII
Aufruf der Eingänge
und deren Zuteilung an die Ausschüsse

IX
Bericht des Landesbischofs Dr. Klaus Engelhardt zur Lage

X
„Gottesdienst und Gottesdienstordnung“
Eine Hinführung zu den Entscheidungen über die neue
Agende in der Herbstsynode 1994
Referat von Oberkirchenrat Baschang

XI
Einführung des neuen Evangelischen Gesangbuchs
– Stammteil, Regionalteil, Textteil –
Referat des Vorsitzenden der Gesangbuch- und
Liturgischen Kommission der Landessynode,
Pfarrer i.R. Riehm, Heidelberg,
mit Aussprache und Beschußfassung

XII
Verschiedenes

I Eröffnung und Begrüßung

Präsident **Bayer**: Ich eröffne die erste Sitzung der achten Tagung der 8. Landessynode und bitte Frau Dr. Gilbert um das Eingangsgebet.

(Synodale Dr. Gilbert spricht das Eingangsgebet)

Herzlich willkommen im Haus der Kirche. Ich grüße Sie.

Zunächst habe ich Anlaß, Herrn Oberkirchenrat Baschang für den schönen, jubilierenden Eröffnungsgottesdienst zu danken. Vielen Dank für die Predigt, die die Wege aufzeigt hat, die uns auf Gottes Spur halten wollen.

Ich begrüße Herrn Landesbischof Professor Dr. Engelhardt, die Oberkirchenräte und Prälaten. Ich begrüße Herrn Kirchenrat Pfeiffer als Beauftragten der Kirchen bei Landtag und Landesregierung. Ich grüße Herrn Kirchenrat Dr. K.C. h.c. Epting.

(Heiterkeit)

– KC. heißt Karl Christoph, h.c. ist lateinisch. Es gibt auch noch EH. „Landesbischof Dr. EH“ heißt z. B. Landesbischof Dr. Engelhardt.

(Heiterkeit)

Damit habe ich Ihren Ehrendoktor gebührend gewürdigt.
Herzlichen Glückwunsch.

Ich grüße die Kirchenräte Mack und Schnabel, Herm Militärdekan **Graf zu Castell** und die Vertreter der Landesjugendkammer, Landjugendpfarrer Dr. Fischer und Herr Landesjugendreferent Sprengel. Herzlich willkommen. Herzliche Grüße auch an die Delegation der Lehrvikarinnen und Lehrvikare. Unter uns befinden sich heute Herr Dr. Herbert Anzinger, Herr Winfried Giesler, Frau Andrea Kaiser, Herr Dr. Thomas Kaiser, Herr Hans Martin Müller-Albrecht und Frau Judith Winkelmann. Wo ist Frau Winkelmann? – Herzlich willkommen. Sie ist die Tochter unserer Synodalen Winkelmann-Klingsporn. Sie wissen das ja. Sie war schon einmal hier.

Ich grüße die Delegation des Konvents badischer Theologiestudentinnen und -studenten. Dazu kommt Frau Elke Attrodt erst am Mittwoch. Gekommen sind bereits Herr Andreas Guthmann, Herr Markus Heider und Herr Dirk-Jochen Walther.

Ich grüße auch die Studentinnen und Studenten der Fachhochschule Freiburg, Frau Sabine Lang, Herrn Nicolas Mantseris und Herrn Michael Zonzius. Herzlich willkommen hier.

Ich habe die Ehre und Freude, eine ganze Reihe besonderer Gäste zu begrüßen. Gekommen ist der Moderator der Presbyterianischen Kirche in Kamerun, Herr Henry **Awasom**.

(Beifall)

Welcome to Bad Herrenalb in our church-center. Herr Moderator Awasom ist uns ja bekannt. Er war fraternal worker – ökumenischer Mitarbeiter – im Kirchenkreis Südbaden. Er kam 1982 mit seiner Familie hierher und war im Dekanat Lörrach tätig. Nach seiner Rückkehr 1985 wurde er von seiner Kirche zum Moderator ernannt und vor wenigen Wochen als höchster Geistlicher der Presbyterianischen Kirche in Kamerun von der Synode wiedergewählt.

Herr Awasom liebt seine Kirche: Pfarrer, Synodale und Gemeindeglieder. Er denkt manchmal auch an das kamerunische Sprichwort: „Wer seinen Hund liebt, muß auch seine Flöhe lieben.“ Das hat gerade der neue Bischof Renz bei seiner Einführung in Stuttgart gesagt. Herr Bischof Renz ist ja lange in Kamerun gewesen.

Ich bitte Herrn Moderator Awasom, für uns ein Grußwort zu sprechen. – Wird das übersetzt, Herr Epting? –

Sind Sie so freundlich, ans Pult zu kommen und ein Grußwort zu sprechen?

Moderator Awasom: Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrter Herr Landesbischof, liebe Schwestern und Brüder! Ich brauche keine Übersetzung.

(Beifall und Heiterkeit)

Meine Frau und ich sind sehr erfreut, daß wir hier bei Ihnen sein können. Wir bringen auch herzliche Grüße von den Mitchristen in der Presbyterianischen Kirche in Kamerun zu Ihnen.

Wir beendeten die Synode unserer Kirche gerade zwei Tage, bevor wir nach Deutschland aufgebrochen sind. Ich bin besonders dankbar dafür, einige Worte an Sie richten zu können, besonders auch deshalb, weil ich mich dieser Kirche zugehörig fühle, da ich in Baden, wie Sie gehört haben, einige Jahre als ökumenischer Mitarbeiter tätig sein konnte.

Außerdem empfinde ich auch, daß sich die Presbyterianische Kirche in Kamerun in besonderer Gemeinschaft mit der badischen Landeskirche befindet; denn die Presbyterianische Kirche in Kamerun ist durch die Landeskirche mitbegründet worden, nämlich durch die Missionare, die seit dem Jahr 1886 bis zum heutigen Tag von hier durch die Basler Mission zu uns kamen.

Lassen Sie mich den herzlichen Dank aussprechen für die vielen sichtbaren Zeichen der Solidarität – Solidarität, die aus Ihrer Kirche immer wieder, gerade auch in den letzten Jahren, gegeben wurde. Wir überleben gegenwärtig als

Kirche und geben unser Zeugnis als Christen, weil Sie an uns denken und uns im Gebet und auch finanziell unterstützen.

In diesem Zusammenhang möchte ich den Gemeinden der badischen Landeskirche schon jetzt danken für die Kollekte, die am kommenden Sonntag Rogate, dem Tag der Weltmission, für unsere Kirche bestimmt ist.

Wir sind hart getroffen, Herr Präsident, von der wirtschaftlichen Krise, die weltweit vorhanden ist. Bei uns kommt die Abwertung unserer Währung hinzu, die im Januar dieses Jahres 50% betrug und damit die Marktpreise um 100% gestiegen sind. Das erhöhte die Lebenshaltungskosten stark, wobei die Löhne der Mitglieder gleichzeitig niedriger wurden. Arbeitslosigkeit nahm stark zu. Eltern können das Schulgeld für ihre Kinder deshalb nicht mehr an die Schulen bezahlen, und viele Kinder haben die Schule verlassen. Das gilt besonders auch in den Dörfern. Sie sollten auch wissen, daß wir die Zahl der kirchlichen Grundschulen schon vor dieser Krise verringert haben. Wir hatten auch schon mehr als 500 Lehrer in den Grundschulen entlassen, weil wir ihre Gehälter nicht bezahlen konnten.

All diese wirtschaftlichen Probleme, zusammen mit den politischen Unsicherheiten, bringen unsere Kirche in große Schwierigkeiten. Die Zukunft sieht sehr dunkel aus. Aber eine Sache, die wir als Kirche nicht aufgegeben haben und nicht aufgeben werden, ist die Hoffnung. Wenn wir die Hoffnung aufgäben, dann würden wir sterben. Aber wie können wir sterben, wenn der Herr der Kirche, Jesus Christus, noch lebt?

Einige Leute meinen, wenn wir eine solch dunkle Zukunft vor uns haben – wirtschaftlich und politisch –, dann ist jede Hilfe und Unterstützung umsonst. Eine solche Ansicht ist fatalistisch und nicht christlich. Denn wir Christen sind befähigt, aus der Hoffnung zu leben und der Zukunft erwartungsvoll entgegenzugehen. Das ist auch ein Grund dafür, daß wir Ihnen dankbar sind, daß Sie uns beistehten.

Herr Präsident, ich möchte Ihre Zeit nicht länger in Anspruch nehmen, obwohl es viel gäbe, was ich über unsere Kirche und über unser Land zu berichten hätte. So möchte ich Ihnen für diese Tagung der Synode fruchtbare Beratungen wünschen und Gottes reichen Segen, wenn Sie wieder in Ihre Kirchenbezirke und Gemeinden zurückkehren. Bitte geben Sie die herzlichen Grüße von meiner Frau und mir auch an Ihre Gemeindeglieder weiter.

Vielen Dank für Ihre Geduld, besonders auch dafür, daß Sie mich in meinem Deutsch ruhig angehört haben.

Möge Gott uns alle segnen.

(Beifall)

Präsident Bayer: Ganz herzlichen Dank, besonders auch dafür, daß Sie Deutsch gesprochen haben. Ihr Grußwort am Montag in Württemberg haben Sie ja auf Englisch gesprochen und übersetzen lassen. Ich erinnere mich noch gern an unsere Reise nach Kamerun vor acht Jahren. Auch damals war die Presbyterianische Kirche keine reiche Kirche, aber eine sehr eindrucksvolle, singende Kirche. Ich war beeindruckt von allen Aktivitäten, besonders auch davon, daß die Kirche viele Grundschulen betrieben hat, und ich höre mit Sorge, daß sie nach und nach aus Finanznot aufgegeben werden müssen. Ihre Bitte um Unterstützung, auch bei der Kollekte, kann ich nur verstärkt unterstützen.

Ich freue mich auch, daß Ihre Ehegattin mitgekommen ist, und grüße sie an dieser Stelle ganz besonders herzlich.

(Beifall)

Von der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-Ost ist Herr Pfarrer Eike **Helder** aus Trebbin gekommen. Herr Pfarrer Heider ist theologischer Referent des Kirchenkreises Zossen und seit vielen Jahren in der Partnerschaft der Kirchenkreise bzw. der Kirchenbezirke Lörrach und Zossen engagiert. Am Wochenende findet ja ein Treffen dieser Kreis-Kirchenbezirke statt. Zwei Synodale werden dorthin fahren. Herzlich willkommen, Herr Heider. Ein Grußwort hören wir später von Ihnen.

Ich grüße von der EKD Herrn Oberkirchenrat **Dr. Elbach** vom Kirchenamt der EKD.

Herzlich willkommen, Herr Oberkirchenrat **Karpinski** aus Berlin als Vertreter der Arnoldshainer Konferenz und der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union.

Mein besonderer Gruß gilt der Vorsitzenden des Diözesanrats der Katholiken im Erzbistum Freiburg, Helene Freifrau **von Heyl**.

(Beifall)

Von der Methodistischen Kirche ist Herr Superintendent Horst **Kerscher** aus Karlsruhe erschienen, den ich willkommen heiße.

(Beifall)

Unter uns ist die badische EKD-Synodale Frau **Lingenberg**. Herzlich willkommen.

(Beifall)

Angesagt ist der EKD-Synodale Pfarrer **Sutter**. Ich habe ihn aber - - Doch, da ist er.

(Beifall)

Herr Sutter, willkommen. Herr Sutter war früher Mitglied der Landessynode. Die Älteren unter Ihnen werden sich vielleicht noch schwach daran erinnern.

(Heiterkeit)

- Ich weiß, daß er mir das wieder zurückgibt.

Von unserer württembergischen Schwesternkirche ist Herr Pfarrer **Brandes** erschienen.

(Beifall)

Herr Brandes, herzlichen Glückwunsch zum neuen Bischof Renz, der am Montag feierlich eingeführt worden ist.

Vom Evangelischen Verein für Innere Mission Augsburgischen Bekenntnisses als Vertreter der Landeskirchlichen Gemeinschaftsverbände ist wieder Herr Prediger **Welker** aus Meckesheim unter uns. Willkommen.

(Beifall)

Als fraternal worker, der jetzt im Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach tätig ist, ist Herr Jerome **Slamat** von der Moravian Church / Hermhuter Brüdergemeine Südafrika erschienen, den ich ganz herzlich willkommen heiße.

(Beifall)

Er kann leider nur heute unter uns sein und muß morgen zur Wahl nach Frankfurt, wenn ich es richtig verstanden habe. Es kann also auch von Frankfurt aus für das südafrikanische Parlament gewählt werden. Dieser Pflicht muß man selbstverständlich nachkommen.

Der Pfarrer von Bad Herrenalb hat uns freundlicherweise besucht. Herr Pfarrer **Treumann**, ich heiße Sie willkommen.

(Beifall)

Ich begrüße noch den Referenten des heutigen Vormittags, Herrn Pfarrer **Riehm**.

(Beifall)

Herr Superintendent **Daub** von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden ist am 31. Oktober 1993 aus seinem Amt ausgeschieden. Er war unser langjähriger Gast und kommt jetzt leider nicht mehr. Sein Nachfolger ist Herr Superintendent Andreas **Heinike** in Freiburg. Er hat mir mitgeteilt, daß es ihm nicht möglich sei, zu dieser Tagung zu kommen, und bittet, der Landessynode die Grüße seiner Kirche mit dem Wort des Apostels Paulus "Christus ist unser Friede" auszurichten, was ich hiermit getan habe.

II Entschuldigungen

Präsident **Bayer**: Für die ganze Tagung entschuldigt sind die Synodenalen Dufner, Girock, Kreß und Weiland. Herr Dufner ist aus beruflichen und privaten Gründen entschuldigt. Herr Girock ist leider erkrankt und muß sich einer Operation unterziehen. Herr Kreß ist verhindert. Hier steht, er habe Hochwasserschaden zu reparieren. Herr Weiland ist verhindert wegen schwerer Erkrankungen im Familienkreis.

III Nachrufe

Präsident **Bayer**: Ich bitte Sie, sich zu erheben.

(Die Synode erhebt sich von ihren Plätzen.)

Liebe Synodale, am Ostermontag, am 4. April 1994, ist Frau Ursula **Altner** im Alter von 58 Jahren nach langer, schwerer Krankheit verstorben. Frau Altner war Kirchenälteste in Heidelberg, von Beruf Religionslehrerin. Sie war vom Herbst 1987 an bis zu ihrem Ausscheiden im Jahr 1993 Mitglied unserer Landessynode, gewählt vom Kirchenbezirk Heidelberg. Hier in der Synode war sie Mitglied des Hauptausschusses und nacheinander der besonderen Ausschüsse „Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“, „Mission und Ökumene“ sowie „Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche“.

Verstorben ist am 14. Februar im Alter von 57 Jahren Herr Dekan Horst **Nagel** aus Wertheim. Herr Dekan Nagel gehörte der Landessynode vom Herbst 1972 bis zum Frühjahr 1984 an. 1972 wurde er vom Kirchenbezirk Wertheim gewählt und 1978 berufen. Er war Mitglied des Hauptausschusses. Er gehörte dem Landeskirchenrat und dem Ältestenrat an.

Am 1. Dezember 1993 ist im Alter von 92 Jahren in Karlsruhe Herr Kirchenrat i.R. Wilhelm **Ziegler** verstorben. Herr Kirchenrat Ziegler gehörte vom Herbst 1958 bis zum Herbst 1965 als berufenes Mitglied der Landessynode an und war Mitglied des Finanzausschusses. Herr Ziegler wurde zum 1. November 1930 zum Leiter des im Jahr zuvor gegründeten Gesamtverbandes der Inneren Mission in Baden e.V. und zugleich zum Landeswohlfahrtsfarrer der badischen Landeskirche berufen. 1967 wurde die Bezeichnung „Diakonisches Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden“ eingeführt, dessen erster Hauptgeschäftsführer Herr Kirchenrat Ziegler wurde, ehe er zum 1. April 1968 in den Ruhestand trat.

Ich bitte unseren Herrn Landesbischof, für die verstorbene Schwester und die verstorbenen Brüder ein Gebet zu sprechen.

(Landesbischof Dr. Engelhardt spricht das Gebet)

Danke sehr. – Bitte nehmen Sie Platz.

(Die Anwesenden nehmen die Plätze wieder ein.)

IV Glückwünsche

Präsident **Bayer**: Ich habe zu einer Reihe von runden Geburtstagen zu gratulieren.

Herr Kirchenoberrechtsdirektor Dr. Uibel wurde am 9. Dezember 1993 60 Jahre alt.

60 Jahre alt wurde am 24. Januar Herr Professor Dr. Schnurr, dem ich herzlich gratuliere.

(Beifall)

Herzliche Glückwünsche zum 60. Geburtstag Herrn Kirchenrat Mack. Der Geburtstag war am 31. Januar.

(Beifall)

Herzliche Glückwünsche zum 60. Geburtstag Herrn Prälat Schmoll – am 2. März – und Frau Schiele, am 21. April.

(Beifall)

Ganz erheblich jünger ist Herr Oberkirchenrat Dr. Trensky. Er ist am 2. März 50 Jahre alt geworden.

(Beifall und vereinzelt Heiterkeit)

Herzlichen Glückwunsch auch Herrn Gromer zum 65. Geburtstag am 19. Februar.

(Beifall)

V Veränderungen im Bestand der Synode

Präsident **Bayer**: Wir haben unter uns eine neue Landessynode: Frau Bezirksjugendpfarrerin Susanne **Schneider-Riede** aus Heidelberg. Sie wurde am 15. April 1994 durch die Bezirkssynode Heidelberg als Nachfolgerin von Frau Altner gewählt.

(Beifall)

Frau Schneider-Riede, herzlich willkommen. Der Schneider-Clan in der Synode wird auch immer größer. Jetzt haben wir vier. Heute steht auch etwas von den „Schneider-Millionen“ in der Zeitung, aber ich glaube, das ist etwas anderes.

(Heiterkeit)

Ich habe auch zwei weniger erfreuliche Mitteilungen: Die Synodalen **Dufner** und **Dr. Wittig** haben mitgeteilt, daß sie zum Ende dieser Frühjahrstagung aus beruflichen Gründen aus der Synode ausscheiden müssen. Wir werden uns am Freitag bei ihrer Verabschiedung und den Abschiedsworten noch einmal damit befassen.

Frau **Schneider-Riede**, ich begrüße Sie an dieser Stelle herzlich und habe der Synode bekanntzugeben, daß nach unserer Geschäftsordnung eine **Wahlprüfung** vorgeschrieben ist, die wir durchzuführen haben. Das ist vorbereitet. Ich weise aber darauf hin, daß wir in unserer Geschäftsordnung auch die Möglichkeit eines vereinfachten Wahlprüfungsverfahrens haben, wie es im § 2 Abs. 5 der Geschäftsordnung nachgelesen werden kann. Bedenken gegen die Wahl dieser Synodalen wurden bisher weder vom Oberkirchenrat noch aus Synodenmitte erhoben. Deswegen ist das vereinfachte Wahlprüfungsverfahren möglich. Ich schlage es Ihnen daher vor. Allerdings muß die Synode darüber abstimmen, ob das vereinfachte Wahlprüfungsverfahren durchgeführt wird. Ich frage Sie deshalb, ob jemand aus der Synodenmitte dem vereinfachten Wahlprüfungsverfahren nicht zustimmt? – Das ist nicht der Fall. Enthaltungen gibt es auch nicht. – Damit ist das vereinfachte Wahlprüfungsverfahren einstimmig beschlossen. Es besteht nun für Sie alle Gelegenheit, Einsicht in die Wahlakten zu nehmen. Sie sind in meinem Büro zwei Stockwerke tiefer.

Wir können dann in der zweiten Sitzung, also morgen, am Dienstag vormittag, die neuen Synodalen verpflichten. Es ist aber gesetzlich geregelt, daß bis zur Ungültigkeitserklärung der Vollmacht die jeweils Gewählte vollberechtigtes Mitglied der Synode ist. Sie können also auch heute schon reden und abstimmen. Die Verpflichtung erfolgt dann morgen zu Beginn der zweiten öffentlichen Sitzung.

VI Feststellung der Anwesenheit und Beschußfähigkeit

Präsident **Bayer**: Das Wort hat Herr Reger.

(Synodaler Reger ruft zur Feststellung
der Anwesenheit die Namen auf.)

Vielen Dank. Wir sind beschlußfähig mit verfassungsändernder Mehrheit.

VII Bekanntgaben

Präsident **Bayer**: Ich habe eine Bekanntgabe vorliegen. Der **Gemeinsame Bauausschuß „Bauvorhaben Haus der Kirche“** hat nach seinem Bericht im Herbst 1993 jetzt einen **weiteren Bericht** erstattet, der in Ihre Fächer gelegt worden ist (**Anlage 13**). Der Bauausschuß arbeitet so, daß innerhalb des Beschlusses der Landessynode über das

Bauvorhaben geblieben wird. Der Bauausschuß ist ein zäh aufpassendes Gremium, das für das Kirchenbauamt manchmal unbequem und manchmal auch beschwerlich ist. Im schriftlichen Bericht erfahren Sie, was bis jetzt erarbeitet wurde und was bis jetzt gelaufen ist.

Darüber hinaus gibt es aber schon Gerüchte, z. B. über angebliche erhebliche Kostenüberschreitungen. Liebe Konsynodale, das sind Gerüchte. Bis jetzt ist aufgrund der unmodifizierten, noch nicht überarbeiteten und über zehn Jahre alten Pläne des Kirchenbauamts bei Annahme eines besonders hohen Standards – goldene Türklinken und so – ein Ingenieurbüro zu einer höheren Kostenschätzung gekommen als die Vorgabe der Synode. In Wirklichkeit wird das alte Konzept des Kirchenbauamts überarbeitet. Unser Bauausschuß ist dabei, die Planung im Rahmen des Synodalbeschlusses zu verfeinern. Insgesamt besteht in dieser Woche kein Anlaß, eine Plenardebatte, Fragestunde oder Aktuelle Stunde über das Bauvorhaben Haus der Kirche zu führen.

VIII Aufruf der Eingänge*) und deren Zuteilung an die Ausschüsse

Präsident **Bayer**: Wir kommen zur Liste der Eingänge, die ich vorzunehmen bitte.

8/1):** Vorlage des Landeskirchenrats vom 03.03.1994: Arbeitspapier des Evangelischen Oberkirchenrats zu Aufgaben und Methoden kirchlicher **Prioritätenplanung**

Zuständig: alle Ausschüsse

8/2: Vorlage des Landeskirchenrats vom 03.03.1994: Stellungnahme der von der Arnoldshainer Konferenz eingesetzten Theologischen Kommission zum **Dokument „Lehrverurteilungen – Kirchentrennung“**

Zuständig: Hauptausschuß und Rechtsausschuß, Berichterstattung durch Hauptausschuß

8/3: Vorlage des Landeskirchenrats vom 03.03.1994: Entwurf Elftes kirchliches Gesetz zur **Änderung der Grundordnung**

Zuständig: alle Ausschüsse, Berichterstattung durch Rechtsausschuß

8/4: Vorlage des Landeskirchenrats vom 03.03.1994: Entwurf Kirchliches Gesetz zur **Änderung des Pfarrerbefolgungsgesetzes** und des **Pfarrerdienstgesetzes**

Zuständig: Hauptausschuß und Rechtsausschuß, Berichterstattung durch Rechtsausschuß

8/5: Vorlage des Landeskirchenrats vom 03.03.1994: Entwurf Kirchliches Gesetz zur **Übernahme und Ergänzung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG – ÜG)**

Zuständig: alle Ausschüsse, Berichterstattung durch Rechtsausschuß

*) Die Eingänge wurden nicht vorgelesen, da sie den Mitgliedern vorlagen.

** 8/1 – 8. Tagung, Eingang Nr. 1

8/5.1: Eingang der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 01.03.1994 zum **MVG – ÜG**

Zuständig: alle Ausschüsse, Berichterstattung durch Rechtsausschuß

8/5.2: Eingang der Gesamtvertretung der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 21.03.1994 zum **MVG-ÜG**

Zuständig: alle Ausschüsse, Berichterstattung durch Rechtsausschuß

8/5.3: Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats vom 18.03.1994 zum **MVG-ÜG**

Zuständig: alle Ausschüsse, Berichterstattung durch Rechtsausschuß

8/6: Vorlage des Landeskirchenrats vom 03.03.1994: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Ausführung des **Kirchengesetzes über den Datenschutz** der Evangelischen Kirche in Deutschland

Zuständig: Rechtsausschuß

8/7: Vorlage des Landeskirchenrats vom 03.03.1994: Entwurf Kirchliches Gesetz über die **Zustimmung** zum **Kirchengesetz** der Evangelischen Kirche in Deutschland **über die Statistik**

Zuständig: Rechtsausschuß

8/8: Vorlage des besonderen Ausschusses der Landessynode „Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung“ vom 08.03.1994 zum Thema **Militärseelsorge**

Zuständig: alle ständigen Ausschüsse, Berichterstattung durch Bildungs-/Diakonieausschuß

8/8.1: Eingang der Landesjugendkammer vom 03.03.1994 zum Thema **Militärseelsorgevertrag**

Zuständig: alle Ausschüsse, Berichterstattung durch Bildungs-/Diakonieausschuß

8/9: Vorlage der besonderen Ausschüsse „Gesangbuchkommission“ und „Liturgische Kommission“ der Landessynode vom 23.03.1994 zur **Einführung des neuen Evangelischen Gesangbuchs**

Zuständig: alle Ausschüsse, Berichterstattung durch Hauptausschuß

8/9.1: Eingang des Dekans Martin Treiber, Villingen, für den Landesverband für Kindergottesdienst in Baden vom 16.03.1994 zum **neuen Evangelischen Gesangbuch**

Zuständig: alle Ausschüsse, Berichterstattung durch Hauptausschuß

Ohne Ordnungsziffer: Bericht der Projektgruppe „**Seelsorge**“ (siehe Anlage 10)

Zuständig: Bildungs-/Diakonieausschuß und Hauptausschuß, Berichterstattung durch Bildungs-/Diakonieausschuß

Einwände dagegen werden nicht erhoben.

IX

Bericht des Landesbischofs
Dr. Klaus Engelhardt zur Lage

Präsident Bayer: Ich bitte den Herrn Landesbischof um den Bericht zur Lage.

Landesbischof Dr. Engelhardt: Herr Präsident, hohe Synode, verehrte Gäste, liebe Schwestern und Brüder!

Fremde Heimat Kirche

Alle zehn Jahre seit 1972 führt die EKD eine *Befragung der Kirchenmitglieder* durch. Dabei interessiert die Frage: Wie hoch ist bei den Kirchenmitgliedern die Akzeptanz der Kirche, wie stark die Verwurzelung in ihr? Im Herbst 1993 erschien eine erste Teilveröffentlichung der dritten Befragung dieser Art. Wir warteten gespannt auf die Ergebnisse. Ich erinnere an die Themen, die seit einiger Zeit öffentlich diskutiert werden: Da spielen die Kirchenaustritte eine große Rolle; die Kirchensteuer ist ins Gerede gekommen; die Diskussion über die Stasi-Vergangenheit in Ostdeutschland hat von der ursprünglich freundlichen Kommentierung der Rolle der Kirche bei der Wende 1989 wenig übriggelassen. Im Sommer 1992 veröffentlichte der „Spiegel“ Ergebnisse einer Umfrage über Glaube und Kirchenverhältnis der Deutschen, die in den Slogan zugespielt wurden, die Bundesrepublik Deutschland sei zu einem heidnischen Land mit christlichen Restbeständen geworden. – Das sind nur wenige Elemente einer öffentlichen Diskussion, die kirchenkritisch gestimmt ist.

Da war es dann überraschend, daß die Ergebnisse der neuen Befragung gegenüber 1972 und 1982 freundlicher ausgefallen sind. Mehr Kirchenmitglieder als 1972 und 1982 fühlen sich ihrer Kirche sehr oder ziemlich verbunden; weniger Kirchenmitglieder als zehn und zwanzig Jahre zuvor sind fest entschlossen, aus der Kirche auszutreten.

Das Ergebnis ist aber kein Anlaß, sich zurückzulehnen. Viele von denen, die zur Kirche gehören und ihr verbunden bleiben wollen, fühlen sich in ihrer Kirche fremd. „Fremde Heimat Kirche“ lautet der zutreffende Titel der Veröffentlichung der neuen Befragung. Dieser Titel gefällt mir. Er kann die Aufgabe beschreiben, vor der wir stehen. Was tun wir, damit die, die bei der Kirche bleiben wollen, ihre Kirche nicht so fremd erleben? Das ist die eine Seite.

Aber nun füge ich hinzu: Es gibt noch eine andere Seite. Es gibt eine Fremdheit, die zum Wesen der Kirche gehört, eine Fremdheit, die neugierig macht und fasziniert. Das gilt von der Christusbotschaft. Sie ist keine vertraute Allerweltsbotschaft, der alle auf Anhieb zustimmen. Sie kann nicht in der Weise in den Lebensalltag nivelliert werden, daß sie austauschbar und ersetzbar wäre. Das Evangelium ist fremd, weil seine Botschaft „nicht von dieser Welt“ ist: daß Schuld vergeben wird und den Menschen, dem Vergebung zuteil wurde, nicht lebenslang disqualifiziert; daß undurchsichtige und dunkle Zwänge nicht das alles beherrschende letzte Wort haben, sondern das Evangelium seinen kräftigen Anspruch auf unser Leben und unsere Welt durchhält; daß Gottlosigkeit nicht das Schicksal unserer säkularen Welt ist, sondern Gott der Welt in Jesus Christus unendlich nahe gekommen ist.

Diese Fremdheit muß uns erhalten bleiben, wir müssen sie bewahren. Es ist jene Fremdheit, die in unsrer von seinen Ursprüngen vielfach entfremdetes Leben neue Töne und

neue Farbe bringt, eine Heimlichkeit, nach der die Herzen Sehnsucht haben. Wir haben in diesen Wochen die schöne Emmaus-Geschichte vor Augen. Die beiden Jünger sind voller Trauer unterwegs. Der Auferstandene gesellt sich zu ihnen, aber er bleibt unerkannt, ein Fremder. Sie kommen von ihm und dem, was er ihnen auf dem Weg zu sagen hat, nicht los – gerade weil er so fremd, so andersartig in ihr durch Trauer entfremdetes Leben getreten ist.

Solche entfremdete Normalität, wie sie die beiden Jünger erleben, kennen wir. Ich nenne sie Glaubensmüdigkeit. (Sie macht – wir haben es gestern abend gehört – auch vor dem Evangelischen Oberkirchenrat nicht halt!) Sie kommt nicht von ungefähr. Sie ist nicht einfach nur Unlust und individuelle Indisposition. Sie hat ihre tief sitzenden Anlässe in unserer heutigen Situation. Viele Zeitgenossen kommen von dem dumpfen Gefühl nicht los, daß wir uns zur Zeit in unserer Welt in einem Übergang mit ungewissem Ausgang befinden. Wie es im Großen und im Kleinen weitergeht, ist undurchsichtig und macht vielen in dieser Komplexität Angst. Das prägt die seelische Verfassung junger und alter Menschen. Die Vielschichtigkeit der ungelösten Lebens- und Weltprobleme unterstreicht das Gefühl, den Herausforderungen nicht gewachsen zu sein. Die Grausamkeiten, von denen wir aus Ruanda und anderswo in der Welt hören, machen fassungslos, zumal wenn wir hören, wie ich es kürzlich in einem Bericht mitgeteilt bekam, daß diejenigen, die gegenseitig so grausam vorgehen und Massaker in Kirchen anrichten, getaufte Christen sind.

So werden Resignation und Gleichgültigkeit, Gereiztheit und Aggressivität bis in tägliche Lebensvorgänge hinein zur Grundstimmung. Darüber wird der Glaube müde. Dazu kommt ein Defizit an Bereitschaft, für sich und für andere elementare theologische Klärung zu gewinnen. Wir können in unserer komplexen Welt keine Orientierung finden und keine Orientierung geben ohne theologische Orientierung. Auch da erinnere ich an den Gottesdienst und die Predigt gestern abend, an jenes erste Element, die Lehre der Apostel. Ohne Nachdenklichkeit verkommt persönliche und öffentliche Lebenspraxis. Die neue Mitgliedschaftsstudie muß uns in dieser Hinsicht aufrütteln. Sie zeigt nämlich, daß bei vielen, die nach wie vor zur Kirche gehören wollen, eine religiöse Diffusheit die Oberhand gewonnen hat. Obgleich Mitglieder der Kirche, suchen sie auch bei esoterischen Angeboten Antworten bei der Sinsuche. „Ich habe meine eigene Weltanschauung, in der auch Elemente des christlichen Glaubens enthalten sind“, hat einer der Befragten mitgeteilt. Bei der Frage, was unbedingt zum Evangelisch-Sein gehört, findet die Feststellung, „daß man die Bibel liest“, die niedrigste Zustimmung in einer Reihe von Antwortmöglichkeiten. In dem Verzicht auf theologische Nachdenklichkeit und Klärung drückt sich Glaubensmattigkeit aus.

Dies ist nicht erst die geistige und geistliche Situation unsrer vielbeschwornten Postmoderne. Im Neuen Testamente gibt es den Hebräerbrief. Er kommt in seiner Sprache und Vorstellungswelt arg fremd daher. Aber er besitzt für mich eine eindringliche Aktualität. Er ist ein einziges leidenschaftliches Votum gegen Glaubensmüdigkeit, wie sie sich am Ende des ersten nachchristlichen Jahrhunderts in der frühen Christenheit breitmacht hat. Damals war die Umwelt voll verwirrender Sinnangebote. Die christlichen Gottesdienste haben an Ausstrahlungskraft verloren; der

Verfasser des Hebräerbriefes beklagt, daß sie immer Kümmerlicher besucht würden, und hält dazu an, die gottesdienstlichen Versammlungen zu besuchen. Das sind typische Erscheinungen einer Christlichkeit, die ihre erste Begeisterung verloren hat und müde geworden ist. Der Hebräerbrief gibt daraufhin keine Anweisungen für religiöse Fitneßübungen. In geradezu genialer Ausschließlichkeit, ja Einseitigkeit konzentriert er alles, was er zu sagen hat, auf Jesus Christus, auf das die Herzen anrührende und das Mitleben anstrengende Zeugnis von der Heilsbedeutung Jesu Christi. Der Verfasser ist überzeugt, daß nur solche einseitige und eindeutige Entschlossenheit aus aller Müdigkeit herausreißt.

Daß er damit nicht falsch lag, zeigt in unserem Jahrhundert die Theologische Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen. In wenigen Wochen wird es 60 Jahre her sein, daß sie von der Synode der Bekennenden Kirche in der Gemarker Kirche zu Wuppertal-Barmen im Mai 1934 verabschiedet wurde: Jesus Christus – „Gottes kräftiger Anspruch auf unser ganzes Leben; durch ihn widerfährt uns frohe Befreiung aus den gottlosen Bindungen dieser Welt zu freiem, dankbarem Dienst an seinen Geschöpfen“. Von dieser Erklärung ging frischer Wind aus in die in der Auseinandersetzung mit den deutschen Christen zerstrittenen und müde gewordenen Gemeinden. Von dem Sich-Festmachen am Christusbekenntnis erwartet auch der Hebräerbrief kräftige Impulse für die Lebenspraxis. Im letzten Kapitel mit dem Bekenntnis „Jesus Christus gestern und heute und derselbe auch in Ewigkeit“ stehen die Mahnungen um dieses Bekenntnis herum dicht hintereinander: „Bleibt fest in der brüderlichen Liebe. Gastfrei zu sein, vergeßt nicht – Die Ehe soll in Ehre gehalten werden bei allen – Seid nicht geldgierig – Gutes zu tun und mit anderen zu teilen, vergeßt nicht – Betet für uns ...“ (Hebr. 13,1 ff.). Ich finde die Vielzahl dieser Mahnungen spannend, die sich um dieses Grundbekenntnis herum lagen.

Der Glaube bekennt, daß sich Gott in Jesus Christus in das ermüdende Verwirrspiel der Welt eingelassen hat. Immer von Sinnlosigkeit und Gottvergessenheit können unerwartet Sinn und Gottesnähe aufleuchten, und Ereignisse und Menschen werden transparent für Gottes überraschendes Handeln.

Ich habe mit einer sechsköpfigen EKD-Delegation im Januar den Sudan besucht. Ich denke an unsere Besuche in den Flüchtlingslagern im Norden und im Süden. Wir wurden dort schon von weither von den Menschen begrüßt. Viele hielten ein einfaches, zusammengenageltes Holzkreuz mit einem überlangen Längsbalken in der Hand. So winkten sie uns entgegen. Die Alten stützten sich beim Gehen auf dieses Kreuz wie auf einen Stock. Die Bilder haben sich mir eingeprägt. Diese Menschen wollten in ihrem gnadenlosen Leben nach 38 Jahren Bürgerkrieg, nach Vertreibung, nach ethnischen Genozid, in ihrem Dasein mit Hunger und Erschöpfung, mit Angst vor der fanatischen Islamisierung durch die fundamentalistische Militärjunta in Khartoum als Menschen unter dem Kreuz Christi, im Schutz des Kreuzes erkennbar bleiben. Wir haben in der trostlos schmutzigen Wüste in der Nähe von Khartoum in einem Lager in der armseligen anglikanischen Kirche einen Gottesdienst mitgefiebert. Das Lager war ein „Camp for displaced persons“. Wir haben erlebt, daß sich hier die Menschen – Frauen und Männer, junge und alte – nicht deplaziert fühlen. Wenn sie Gottesdienst feiern, dann trifft sie in ihrer entfremdet-gnadenlosen

Situation die Botschaft des Christus, eine zu den erlebten realen Verhältnissen querlaufende, fremde, aber gerade darum rettende und Hoffnung machende heimatische Botschaft „Fremde Heimat Kirche“ – das bedeutet für diese Menschen Überlebenschance.

Mir liegt sehr daran, liebe Schwestern und Brüder, daß wir auf diese auch zu unserer entfremdeten Lebenssituation querlaufende fremde Botschaft mit neuer Entschlossenheit zugehen und uns darauf konzentrieren, daß wir uns zum Glauben an Jesus Christus rufen lassen und in unserer Synodalarbeit nicht aus dem Blick verlieren, wie wir Menschen unserer Zeit zum Glauben rufen können. Das ist A und O aller Arbeit in der Kirche. Was eine Synode berät und beschließt, ist daran zu messen, ob und wie Beschlüsse und Stellungnahmen zu seelsorgerlichen oder kirchlichen oder gesellschaftlichen Herausforderungen in dem Bekenntnis zu Jesus Christus begründet sind und wie auch sie Ruf zum Glauben an Jesus Christus sind. Da muß etwas deutlich werden von der ganz und gar nicht in unsere Welt und in unser Lebensgefühl passenden fremden Botschaft, daß um Jesu Christi willen wir und unsere Welt nicht von allen guten Geistern verlassen sind. Diese Fremdheit ist es, die heute wie damals zur Zeit des Hebräerbriefes, hier in der Bundesrepublik Deutschland wie dort im Sudan Kirche zur Heimat machen kann.

Von daher ergibt sich eine Grundrichtung, wie wir in der Synode und in der Kirche beim Suchen nach Antworten und im Streit der Positionen verantwortlich und verbindlich miteinander auf dem Weg bleiben. Es geht nicht nur um mitmenschliche Fairmeß, um Fair play. Das ist auch wichtig und hat nicht den geringsten Stellenwert. Es geht aber darüber hinaus um die Frage, unter die der Evangelische Oberkirchenrat sein neues Prioritätenpapier gestellt hat: Welche Kirche wollen wir gemeinsam? Wir fragen nicht: Welche Träume von der Kirche gibt es und was hat jeder und jede dazu beizutragen? Entscheidend ist, ob wir eine Entschlossenheit finden, gemeinsam Kirche zu gestalten, ohne uns nur auf einen kleinen gemeinsamen Nenner einigen zu müssen. Wie halten wir die unbestritten vorhandenen und notwendigen Pluralitäten der Kirche mit ihren unvermeidlichen Spannungen und Zerreißproben durch?

Es gibt dafür eine geistliche Voraussetzung, an die ich auch zu Beginn unserer Arbeit in dieser Woche erinnere: Alles, was wir erkennen und aussprechen, ist nicht endgültig und umfassend, sondern wird immer von der Wahrheit Jesu Christi übertragen und überboten. Die Pluralität des biblischen Zeugnisses hat ihren Grund nicht nur in der Individualität der Zeugen, sondern vor allem in der Unausschöpfbarkeit der im Christusgeschehen geoffneten Wahrheit. Diese Wahrheit kann das bisherige Verstehen und Begreifen sprengen und neue Horizonte aufreißen. Wir haben die Relativität unserer eigenen Position anzuerkennen – auch dort, wo wir streithaft für sie eintreten –, und wir haben damit zu rechnen, daß unsere Auffassungen und Einsichten der Ergänzung oder der Korrektur bedürfen.

Wenn wir sagen, wir achten die anderen, dabei aber in versteckter, ungebrochener Selbstsicherheit nur von der eigenen Position überzeugt sind, bleiben wir geistlich hochmütig und menschlich unwahrhaftig. Wir haben die Achtung und Liebe und Ehrerbietung voreinander aufzubringen, die anderen zugesteht, daß es auch ihnen um das Evangelium geht und daß sie Wichtiges festhalten möchten, was sie bei uns vermissen oder was bei uns tatsächlich

nicht ernst genommen wird. Und wir müssen – manchmal gegen allzu menschliche Loyalitäten, manchmal gegen persönliche Vorbehalte und Antipathien – anderen zumuten und zutrauen, sich Neuem zu öffnen. Nur so kann um Wahrheit gestritten werden. Ich sage das einmal so, weil ich es in unserer Kirche oft vermisste, aus dieser Grundhaltung heraus miteinander unterwegs zu sein und auch miteinander zu streiten. Sonst verkommt die Bemühung um die Wahrheit zu faulen Kompromissen oder zu aggressiver Bloßstellung. Die Regel „Wir bleiben unter dem Evangelium beieinander“ genügt nicht. Sie ist mir zu statisch. Da kann es ganz munter bei einem Nebeneinanderherleben bleiben. Für mich ist wichtiger: „Wir finden unter dem Evangelium zueinander“ – in der Gewißheit, daß die innere Schlüssigkeit des Evangeliums, seine Treffsicherheit weiter und wirkungsvoller ist als nur die eigene Position. Hierfür müssen wir Gesprächsformen finden.

Das ist der Hintergrund, auf dem die im folgenden genannten Aufgaben anzugehen sind. Vieles wäre zu nennen. Die Vorbereitung eines solchen Berichts ist immer ein ziemlich mühsamer Durchgang im Hinblick auf das, was festgehalten werden soll und was nicht zuviel und zu verzettelt erscheinen soll. Bitte hören Sie diesen Bericht nicht nur mit der Erwartung, ob das Ihnen wichtige Anliegen benannt wird und ob der Bischof sich dann auch lautstark genug als Sprachrohr für Ihre Position zur Verfügung stellt.

(Vereinzelter Beifall)

,Verstehst du auch, was du liest?'

Die Erzählung aus Apostelgeschichte 8, wo Philippus bei dem vorbeifahrenden Kämmerer, der in die Lektüre des Propheten Jesaja vertieft ist, auf den Wagen steigt und die Frage stellt: „Verstehst du auch, was du liest?“, ist für mich seit dem letzten Jahr so etwas wie eine ökumenische Schlüsselgeschichte geworden. Wir haben zum Abschluß des Jahres mit der Bibel im Freiburger Münster einen ökumenischen Gottesdienst gehalten. Ich hatte eine Ansprache über diesen Text zu halten. Damals ist mir aufgegangen – das möchte ich festhalten –, daß die Bibel kein konfessionelles Kultbuch bleiben darf. Wir bringen sie um ihre Wirkung, wenn wir sie nicht mit großem Ernst und mit Eindringlichkeit zu einem ökumenischen Buch machen; wenn wir uns nicht gegenseitig fragen: „Verstehst du auch, was du liest?“ Nur mit den Augen und mit den Herzen der Schwestern und Brüder aus anderen Kirchen können wir die Bibel besser begreifen. „Verstehst du auch, was du liest?“ – Eindringlicher und elementarer als in dieser Frage kann die Notwendigkeit von **Ökumene** nicht aufgewiesen werden.

a) Es gibt keinen Stillstand in den **ökumenischen Beziehungen**. Es gibt in unseren Gemeinden und auf der Ebene der Kirchenleitungen eine in vielem gewachsene, geradezu selbstverständlich gewordene ökumenische Nähe und Gemeinsamkeit. Ich denke an ökumenische Gottesdienste und Bibelwochen, an unsere regelmäßigen Begegnungen zwischen dem Erzbischöflichen Ordinariat (was die katholische Kirche angeht) und dem Evangelischen Oberkirchenrat, bei denen wir nicht nur gemeinsam interessierende Tagesfragen traktieren, sondern miteinander Theologie treiben und uns auch in unserer unterschiedlichen Spiritualität näherzukommen versuchen; ich denke an die entschlossene Gemeinsamkeit der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in wichtigen gesellschaftspolitischen Fragen, wie z. B. beim Asylproblem.

Noch einmal: Es ist gedankenlos und undankbar, vom ökumenischen Stillstand zu sprechen. Aber wir leben angesichts dieser selbstverständlich gewordenen Voraussetzungen, die wir haben, was die Ökumene angeht, unter unseren Verhältnissen und unter unserem Niveau. Was ist in den Gemeinden unserer Landeskirche aus der 1985 getroffenen Vereinbarung mit der Altkatholischen Kirche über die eucharistische Gastfreundschaft geworden? Was aus der Vereinbarung mit der Evangelisch-methodistischen Kirche über Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft? Wir können nicht ungestraft solche Vereinbarungen treffen und in Gottesdiensten ihre Annahme feierlich zelebrieren und dann doch nur am eigenen Kirchturm und Kircentrum orientiert bleiben. Die Frage bleibt bedrängend: Lösen wir das mit solchen Vereinbarungen einander gegebene Versprechen ein, uns von Brüdem und Schwestern in anderen Kirchen beim Verstehen der vielgestaltigen Wahrheit des Evangeliums helfen und den Horizont erweitern zu lassen? Es gibt eine ökumenische Gleichgültigkeit gegenüber anderen Kirchen, den sogenannten kleinen und den großen. Ich empfehle die schöne Zusammenstellung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg „Auf dem Weg zueinander – Empfehlungen, Handreichungen, Stellungnahmen“ den Gemeinden zum aufmerksamen Studium.

Die Katholische Deutsche Bischofskonferenz hat bei ihrer diesjährigen Frühjahrsversammlung im Februar eine wichtige Erklärung bezüglich **ökumenischer Gottesdienste** veröffentlicht. Wir stellen dankbar fest: Zum ersten Mal wird die Möglichkeit eingeräumt, daß „in bestimmten Fällen und aus wichtigen Gründen ein ökumenischer Gottesdienst an Sonntagen und kirchlichen Feiertagen am Vormittag stattfinden“ kann.

(Beifall)

Das ist ein Wunsch, der dem Papst bei seiner Begegnung mit Vertretern des Rates der EKD im Jahr 1980 in der Kapitelsuite des Mainzer Domes vorgetragen wurde. Beharrlichkeit auf beiden Seiten hat sich ausgezahlt. Auch wenn solche Gottesdienste einen Ausnahmecharakter behalten sollen, ist die grundsätzliche Öffnung an dieser Stelle eine ganz wichtige ökumenische Grundentscheidung, weil sie ein vertieftes gegenseitiges Anteilnehmen möglich macht.

Ich möchte auch von unserer Seite unterstreichen, womit die Erklärung der katholischen Bischöfe schließt: „Jedem ökumenischen Gottesdienst sollte ein echtes spirituelles Bedürfnis zugrunde liegen. Andere Motive, wie z. B. Verschönerung eines Vereinsfestes“ – ja, das gibt es –, „kirchenfremde Anlässe oder Konzessionen an Gruppeninteressen, können solche Gottesdienste am Sonntag nicht rechtfertigen. In jedem Fall sollten ökumenische Gottesdienste eingebettet sein in ein aktives ökumenisches Leben der Gemeinde.“

Unsere baden-württembergische **ACK** (Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen) konzentriert sich immer wieder gerade auch in ihrer Arbeit auf solche ökumenische Spiritualität. Sie hilft uns in den großen und in den kleinen Kirchen, der Versuchung zu widerstehen, unter dem Niveau ökumenischer Gegebenheiten zu bleiben. Im vergangenen Jahr war die baden-württembergische ACK 20 Jahre alt. Das ist Anlaß für uns, ihrem Vorsitzenden, Herrn Prälat Schmoll,

(Beifall)

und den Brüdern des Vorstandes, Prälat Dr. Gabel und Dekan Nickel, von Herzen zu danken.

(Beifall)

Bei der erwähnten Begegnung mit dem Papst wurde aus katholischen und evangelischen Vertretern eine Kommission eingesetzt, die die sogenannten gegenseitigen Verwerfungen in Bekenntnissen und anderen grundlegenden Texten des 16. Jahrhunderts aufarbeiten sollte. Die Leitfrage war, ob diese Verwerfungen heute noch gelten. Wir können nicht in eucharistischer Gastfreundschaft katholische Christen zum Abendmahl einladen oder für uns Zulassung zum Sakrament der Eucharistie in der katholischen Kirche erhoffen, wenn in Bekenntnisschriften des 16. Jahrhunderts, die für uns bindend sind, die katholische Meßfeier etwa eine „vermaledeite Abgötterei“ genannt wird. Solange solche Voraussetzungen unausgesprochen gelten, ist alles Reden von eucharistischer Gastfreundschaft Heuchelei.

Die eingesetzte Kommission hat ein wichtiges Dokument „**Lehrverurteilungen – kirchentrennend?**“ erarbeitet. Es liegt den Kirchen nunmehr zur Rezeption vor. Wir werden uns auf dieser Synodaltagung damit befassen. Von den einen wird es als ein ökumenischer Durchbruch angesehen, wenn die evangelischen Kirchen und die römisch-katholische Kirche offiziell erklären, daß die gegenseitigen Lehrverurteilungen des 16. Jahrhunderts den Partner heute nicht mehr treffen.

Andere reiben sich an den subtilen theologischen Klärungen angesichts ganz anderer Herausforderungen, die für sie im Blick auf ökumenische Zusammenarbeit im Vordergrund stehen müßten. Lohnt sich denn der Aufwand an theologischer Kleinarbeit, an Sitzungen über Jahre hin, an finanziellen Kosten? Sollte sich eine Synode nicht handfesteren Aufgaben zuwenden? Manche von Ihnen mit wachem Aufgabenbewußtsein denken so. Aber ich bitte die Synode um entschlossene Bereitschaft, sich diesem Anliegen mit ekklesiologischem Selbstbewußtsein zu stellen. Wir erwarten vom römisch-katholischen Lehramt in Rom, daß es die Ergebnisse offiziell annimmt und sich zu eigen macht. Umgekehrt nimmt die römisch-katholische Kirche unser reformatorisches, synodalverfaßtes Kirchesein ernst, wenn es die Rezeption des Dokumentes nicht einer theologischen Kommission oder ökumenisch interessierten Christen überläßt, sondern Synodalbeschlüsse erwartet. Wir dürfen als Synode, der nach evangelischem Verständnis Verantwortung für die Lehre in der Kirche übertragen ist, nicht unter unseren Verhältnissen leben und nicht hinter dem reformatorisch-ekklesiologischen Anspruch zurückbleiben.

b) Ökumenische Gemeinschaft weitet den Horizont, relativiert die hausinternen Probleme in der eigenen Kirche, verschafft Distanz zu dem, was uns innerkirchlich beschäftigt, manchmal zu sehr umklammert und uns konfessionelle Nabelschau halten läßt. Darum ist der Blick über die eigene Kirche und das Land hinaus hin zu den **Kirchen Europas** wichtig. Im Mai findet die Vollversammlung der Leuenberger Kirchengemeinschaft in Wien statt. Unsere Landeskirche hat die Leuenberger Konkordie unterzeichnet. In Wien geht es daher auch für uns um die Frage, ob und inwieweit wir mit den reformatorischen Kirchen europäfähig sind. Finden die Kirchen in dem neu entstehenden Europa zu einem Zeugnis von der im Evangelium geschenkten Freiheit gegenüber allem ethnozentrischem Konfessionalismus? Wir erleben in Europa schlimme Folgen dieses ethnozentrischen Konfessionalismus. Ich nenne nur

die protestantischen Iren, orthodoxe Serben und katholische Kroaten, um die Problemlage anzudeuten, die sich nicht nur dort darstellt. Ich füge hinzu, um an dieser Stelle nicht mißverstanden zu werden: Mir ist sehr wohl bewußt, daß es sich dabei, auch in Bosnien, nicht einfach um Religionskriege handelt. Das wäre zu einfach. Da sind ganz andere nationale, nationalchauvinistische und ethnische Grundverschiedenheiten und Feindseligkeiten. Das Gefährliche und Schlimme ist nur, wenn dann Religion und Konfession und Kirchentum dazu genutzt und mißbraucht wird, diese Feindseligkeit zu vertiefen.

Es ist mehr denn je nötig, daß wir uns gegenseitig ermutigen und der Aufgabe stellen, wie sie die Europäische Ökumenische Versammlung in Basel 1989 in ihrem Schlußdokument festgehalten hat:

Im europäischen Haus sind einige grundlegende Hausregeln nötig, sozusagen eine Hausordnung für das Zusammenleben. In diesen Regeln müßte enthalten sein: das Prinzip der Gleichheit aller Bewohner, seien sie stark oder schwach; die Anerkennung von Werten wie Freiheit, Gerechtigkeit, Toleranz und Partizipation; eine positive Einstellung gegenüber Anhängern verschiedener Religionen, Kulturen und Weltanschauungen; offene Türen und Fenster – mit anderen Worten: viele persönliche Kontakte und viel Gedankenaustausch; Konfliktlösung durch Dialog und nicht durch Gewalt. In diesem Haus sollte sich niemand davor fürchten, die Wahrheit zu sagen. Im europäischen Haus sollten die Bewohner etwas unternehmen gegen das Gefälle zwischen den Armen und den Reichen in Europa, gegen den Rib zwischen Nord und Süd auf diesem Kontinent, gegen die diskriminierende Behandlung von Nicht-Staatsbürgern, gegen die Ungerechtigkeit der Massenarbeitslosigkeit, gegen die Vernachlässigung der Jugend und das Sich-selbst-Überlassen der Alten.

Das ist dicht und gedrängt gesagt. Es läuft Gefahr, ideal-typisch überhöht zu werden. Aber es bleibt für uns, für die Kirchen – wenn sie europäfahig sein wollen –, der Aufgabenkatalog. In der konzentrierten Besinnung auf die Christusbotschaft und auf die aus dem Glauben geschenkte Freiheit gewinnt eine solche Hausordnung Leben. Dialog und Begegnung sind nötig. Das geschieht auch im Hinblick auf Bosnien. Sowohl der Ökumenische Rat der Kirchen als auch die Konferenz Europäischer Kirchen sind ständig in Kontakt mit den Mitgliedskirchen, mit Kirchenführern, mit den Brüdern und Schwestern in den Gemeinden. Sie laden zu gegenseitigen Konsultationen ein, wo sich die sonst im Krieg einander feindlich Gegenüberstehenden an einem Tisch begegnen. Kirchenrat Epting war jetzt zu Ostern als Präsident des Gustav-Adolf-Werkes dort und hat Gemeinden besucht, an Friedensgebeten teilgenommen, die von Christen, Juden und Muslimen gehalten wurden. Das ist in dieser Situation kein Synkretismus, sondern das ist ein Aufschrei der Herzen und der Seelen nach Frieden und die Bitte, jeweils zu Gott, nicht alleingelassen zu werden.

(Vereinzelter Beifall)

Wir haben in der Evangelischen Landeskirche in Baden den Vorzug, Kirche an den Grenzen zu Frankreich, zur Schweiz und zu Österreich zu sein. Das müssen wir noch viel mehr ausnützen, um nicht unter unseren Verhältnissen zu leben. Der Bodenseekirchentag hat schon Tradition. Zum ersten Mal findet im September dieses Jahres ein Regionaler Begegnungstag Straßburg/Kehl statt. Ich bin gespannt und freue mich darauf.

Eine besondere Herausforderung ist Osteuropa. Im Februar hat die EKD zusammen mit dem Diakonischen Werk der EKD und den Diasporawerken, dem Gustav-Adolf-Werk und dem Martin-Luther-Bund, eine große neue Spendenaktion „**Hoffnung für Osteuropa**“ eröffnet. Für unsere Gemeinden ist wichtig: Es bedarf angesichts der ungeheuren Not in osteuropäischen Kirchen zusätzlicher Anstrengungen. Wir haben vom Evangelium her die Motivation, der lar moyanten Klage zu widerstehen, wir würden nur ausgepumpt. Es wird schon viel getan von Gemeinden, Kirchenbezirken, Landeskirchen, Diakonischen Werken, vom Gustav-Adolf-Werk und vom Martin-Luther-Bund. Viele Projekte in Osteuropa werden seit Jahren finanziell unterstützt. Die neue Aktion „**Hoffnung für Osteuropa**“ will die verschiedenen Aktivitäten übersichtlicher miteinander vernetzen und intensivieren. Gemeinden, die sich dafür einsetzen, profitieren von dem, was gesammelt wird – 50% stehen den Landeskirchen für bereits geförderte regionale Projekte in Osteuropa zur Verfügung, 50% kommen übergeordneten Projekten zugute. „**Hoffnung für Osteuropa**“ soll eine Akzeptanz gewinnen wie „Brot für die Welt“. Das ist ein hohes Ziel. Aber denken wir daran: Die Kirchen in Osteuropa brauchen nach dem Ende der kommunistischen Diktatur, die oft eine geistige und geistliche Wüstenlandschaft hinterlassen hat, eine elementare Grundversorgung für kirchliches Leben. Es ist kleinlich und wir leben unter unseren Verhältnissen, wenn wir hier an unseren Erfordernissen kleben bleiben. Hoffnung, die wir anderen real eröffnen, öffnet die Augen und das Herz für Impulse zur Hoffnung, die wir für die eigene Situation brauchen.

c) Hoffnung – die leuchtet auf, wenn wir in diesen Tagen an **Südafrika** denken, auch wenn wir es mit angehaltenem Atem tun. Wir haben uns in den zurückliegenden Jahren bei Tagungen unserer Synode mehrfach mit Südafrika befaßt. Im Januar nahm ich an der Tagung des Zentralausschusses des ÖRK (Oekumenischer Rat der Kirchen) in Johannesburg teil. Sie stand ganz im Zeichen der neuen südafrikanischen Situation. Bischof Tutu sprach im Eröffnungsgottesdienst von Wundern Gottes nach den Unmenschlichkeiten der langjährigen Apartheidspolitik. Jetzt, in den Tagen vor dem 27. April, nehmen wir in innerer Konsequenz zu unserem bisherigen Engagement an den Vorgängen in Südafrika teil, wenn wir Gott danken für die unfaßbare Wendung und wenn wir die politisch ungewisse Entwicklung und den so wichtigen Dienst der Kirchen dort – auch unserer Partnerkirche, der Moravian Church – mit nachhaltiger Fürbitte begleiten. Manche Gemeinden bei uns laden in dieser Woche am 27. April zu besonderen Gebetsgottesdiensten ein.

Ich war einen Nachmittag lang in einer der Townships, in denen in diesen Monaten Gewalttätigkeiten ausgebrochen sind. Ich habe Gottesdienst gehalten und Gespräche in einer deutschsprachigen Gemeinde mit weißen Gemeindemitgliedern geführt. Mich interessierte: Was dominiert – Aufbruchsstimmung oder Angst? Beides ist unübersehbar. Aber es ist zu einfach, bei den Schwarzen nur Aufbruchsstimmung zu vermuten und bei den Weißen nur Angst. Natürlich fühlen sich die Schwarzen vor allem im Aufbruch. Aber gleichzeitig ahnen viele von ihnen, daß der 27. April ihnen nicht mit einem Schlag verschaffen kann, was ihnen die jahrzehntelange Apartheidspolitik vorenthalten hat. Und daher gibt es auch bei ihnen Angst, wieviel Geduld vor allem die Jungen aufbringen werden. Bei den Weißen ist neben der Angst angesichts einer unbekannten Zukunft

bei neuen politischen Mehrheitsverhältnissen auch ein Aufatmen darüber zu spüren, daß die „verbießteste Politik“ – so ein Gesprächspartner – zu Ende geht.

Bei einer Sitzung des Zentralausschusses gab es die Be standsaufnahme, was nach sechs Jahren aus der **Ökumenischen Dekade „Solidarität der Kirchen mit den Frauen“** geworden ist. Es wurde über vielfältige Aktivitäten in den Kirchen, über die schlimme Diskriminierung der Frauen durch Rassismus, sexuelle Gewalt und durch strukturellen Ausschluß von verantwortlicher Mitgestaltung am öffentlichen und kirchlichen Leben berichtet. In der EKD haben wir das Dekaden-Thema variiert aufgenommen: „Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche.“ Weil wir hier Probleme haben und weil die darin bezeichnete Aufgabe nicht nur Sache von Kirchenleitungen sein darf, hat der Evangelische Oberkirchenrat es den Kirchenbezirken als Thema für den zu erstellenden Hauptbericht aufgegeben. Ich bitte nachdrücklich darum, dieses Thema nicht marginal zu betrachten. Wer dies tut, trägt dazu bei, daß wir, was Ökumene angeht, unter unseren Verhältnissen leben. Wir verweigern uns aber nicht nur der ökumenischen Gemeinschaft, sondern wir verschließen die Augen vor einem Problem in unserem Land und in unserer Kirche. Worum geht es? Ich zitiere aus einem Aufruf, der „Frauennot“ überschrieben ist. Darin heißt es:

Wo aber ist die Diakonie der evangelischen Kirche gegenüber der Frauenfrage geblieben? Man sagt wohl, daß moderne Vertreter der Frauenfrage von Grundsätzen ausgehen, die der christlichen Offenbarungswahrheit größtenteils geradezu entgegengesetzt sind. Eben dann folgt doch aber nur doppelt die Pflicht, daß auch die Kirche etwas zur Lösung dieser brennenden Frage tut.

Das ist nicht heute, etwa von Frauenbeauftragten, so niedergeschrieben worden, sondern vor genau 100 Jahren vom damaligen Direktor des Herborner Predigerseminars, Friedrich Zimmer, dem Gründer des Evangelischen Diakonievereins Zehlendorf und seiner Schwesternschaft. Die Entstehung von Diakonissen- und Diakonieschwesternschaften war ein unübersehbarer, mutiger Beitrag zur damaligen Frauennot. Bis heute ist eine Antwort auf die Frage fällig, wie Frauen mit ihren Gaben gleichgewichtig wie Männer das Leben in der Kirche und in unserer Gesellschaft mitgestalten können. Da sind Probleme zu klären:

- Wie wird ehrenamtliche Arbeit von Frauen anerkannt und etwa durch finanzielle Unterstützung in Fällen, wo Frauen für die Betreuung ihrer Kinder auf Hilfe angewiesen sind, gefördert? Wie werden familienfreundliche Arbeitsverhältnisse für Väter geschaffen, so daß sie für die Erziehung der Kinder freigestellt werden können, wenn die Mutter einer Erwerbsarbeit nachgeht? „Wenn der Vater viermal in der Woche abends abwesend ist, bedeutet es die Vorstufe zum Bundesverdienstkreuz; fehlt die Mutter an zwei Abenden und ein Kind bekommt eine Fünf, wissen alle Nachbarn gleich, warum“, hat Dr. Hanna-Renate Laurien einmal gesagt. Dazu gehört auch, daß anerkannt wird: Wenn Familienmütter nach einer Kinderpause wieder in den Beruf zurückstreben, steht häufig nicht einfach Selbstverwirklichung als Motiv dahinter; viele handeln realistisch und nach dem Grundsatz, daß sie für ihre Alterssicherung aufzukommen haben. Oft haben die jungen Frauen Beispiele der älteren Generation vor Augen: verwitwete oder geschiedene Mütter, die im Alter auf Sozialhilfe angewiesen sind. „Armut ist weiblich, noch immer“, hat kürzlich einer gesagt. Nach wie vor ist die Hausfrau und Mutter – vor allem die alleinerziehende – benachteiligt.

– Wie können Frauen im hauptamtlichen kirchlichen Dienst so eingesetzt werden, daß sie nicht einfach einem „Männer-Modell“ genügen müssen, in das sie nolens volens einzusteigen genötigt sind? Das gilt für alle Ebenen kirchlicher Arbeit, insbesondere aber für Leitungsaufgaben auf der Ebene des Kirchenbezirks und der Landeskirche. Da ist eine Menge Fantasie nötig. Wie können kirchenleitende Ämter und Arbeitsstrukturen frauen- und familienfreundlicher gestaltet werden?

Die meisten Landeskirchen haben Frauenreferate eingerichtet. Ich halte auch in unserer Landeskirche ein zumindest befristetes Frauenreferat für sinnvoll.

(Beifall)

Frau Oberkirchenrätin Häfner, die Frauenbeauftragte der EKD, hat kürzlich in ihrem Bericht für die Kirchenkonferenz festgehalten:

Frauenreferate sind ein Mittel zum Zweck, kein Zweck an sich. Ihr Zweck ist erreicht, wenn sie sich überflüssig machen. Bis dahin bewirken sie eine Klärung und mitunter Zuspitzung von Positionen und Situationen – Die Erkenntnis wird wachsen, daß die „Frauenfrage“ gleichermaßen eine Männerfrage und wahrscheinlich eine der Zukunftsfragen für die Kirche ist.

Ich schließe diesen Abschnitt über die ökumenische Verpflichtung unserer Kirche mit einer Nachbetrachtung zum **Weltgebetstag der Frauen**. Er hat eine reiche Tradition. Er gehört zu den wichtigen ökumenischen Ereignissen. Mehr als durch manche ökumenische Konferenz ist seit Jahrzehnten durch Frauen eine geistliche, gottesdienstlich-ökumenische Zusammengehörigkeit an der Basis, in den Gemeinden, gewachsen. Ich habe in den letzten Jahren mit Überzeugung den Weltgebetstag der Frauen gegen Kritiker verteidigt, weil er für mich zu den kraftvollen Lebensäußerungen unserer Kirche gehört. Ich habe dieses Jahr nicht am Weltgebetstag der Frauen Kritik geübt, sondern an der von palästinensischen Frauen erarbeiteten Liturgie, weil sie den Nahost-Konflikt mißverständlich und einseitig zu Lasten der Juden und des Staates Israel zur Sprache gebracht hat. Wir haben gerade in unserem Land bei unseren Aktionen die Pflicht, alles zu unterlassen, was von Juden als religiös verbrämter Antijudaismus verstanden werden kann. Nach dem Brandanschlag auf die Synagoge von Lübeck genügen nicht mehr empörite Appelle und Betroffenheit. Wir müssen hellwach gegen jede Form von Antisemitismus sein, der manchmal wieder unerkannt daherkommt. Gleichgültigkeit an dieser Stelle ist tödlich. Gleichgültig gegenüber jüdischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern bleiben wir, wenn uns zum Beispiel nicht interessiert, wie Juden in Deutschland heute leben – oft in Angst bis in den ganz unauffälligen Lebensalltag hinein –, wie jüdische Mütter und Väter ihre Kinder nur unter Schutz zur Schule gehen lassen, mitten in unserem Land.

Wir haben in unserer Synode zweimal das Schwerpunktthema Christen und Juden“ behandelt. Dabei hat uns vor allem die theologische Frage interessiert. Wir haben uns auch zum Existenzrecht Israels bekannt. Ich sage zum wiederholten Male: Zu dem theologischen Diskurs zwischen Juden und Christen muß das unsere Gemeinden berührende Thema „Juden in Deutschland – Juden als unsere Nachbarn“ hinzukommen. Was wissen wir da voneinander, über die Straße hinweg, von den Ängsten und Bedrohungen? Vielleicht können in unserer Kirche gerade auch hier die Frauen den Anfang machen, die notwen-

digen Kontakte suchen, zueinander führen und uns alle mit hineinnehmen. Das wäre eine gute, konsequente Weiterführung des inneren Anliegens des Weltgebetstages der Frauen.

(Vereinzelter Beifall)

„Verstehst du auch, was du liest?“ – An dieser Frage und an dem elementaren Interesse füreinander hängen Bereitschaft und Notwendigkeit, nicht Kirche für uns zu bleiben, nicht unter unseren ökumenischen Verhältnissen, sondern in lebendigen ökumenischen Beziehungen zu leben und davon zu profitieren.

Jesus Christus – Gottes kräftiger Anspruch auf unser ganzes Leben

Wir stehen im **Wahljahr**. Befürchtungen, daß der Wahlkampf in Unsachlichkeit ausartet und von extremistischen Gruppen für Gewalttätigkeiten ausgenutzt wird, sind leider nicht unbegründet. Der Vorsitzende des Direktoriums des Zentralrats der Juden in Deutschland, Herr Bubis, der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Bischof Lehmann, und ich haben die Parteien aufgefordert, ein Fairmeßabkommen zu vereinbaren. Aber nicht nur diejenigen, die den Wahlkampf aktiv führen, sind hier in Pflicht genommen. Eine hohe Verantwortung haben die Medien. An ihnen liegt es in einem nicht unerheblichen Maß, welches Klima bei der Aufmerksamkeit für welche Themen geschaffen wird. Verantwortung haben aber auch wir Bürgerinnen und Bürger, für die der Wahlkampf geführt wird. Wir tragen zur Fairmeß bei, wenn wir an den tatsächlichen Lebensfragen interessiert bleiben und sie bei Wahlveranstaltungen thematisieren und wenn wir nicht geil sind auf gegenseitige Bloßstellung.

Eine wichtige gesellschaftspolitische Aufgabe, die – ob wir wollen oder nicht – den Wahlkampf mitbestimmen wird, ist das **Asylproblem**. Vor einem Jahr haben wir hier bei der Synodaltagung über den sogenannten Asylkompromiß heftig diskutiert. Die Deutsche Bischofskonferenz und der Rat der EKD sind im November 1992 in einer gemeinsamen Erklärung dafür eingetreten, daß die Parteien aus der damals drohenden gegenseitigen Lähmung herausfinden und miteinander eine einvernehmliche Lösung suchen. Nach den ersten Erfahrungen mit dem Asylkompromiß müssen folgende Probleme zur Sprache gebracht werden:

– Es muß eine klare Regelung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden für die Aufnahme von Bürgerkriegsflüchtlingen geben.

Ich danke unserer Landesregierung für ihre Bereitschaft, eine erhebliche Zahl von solchen Flüchtlingen aus dem ehemaligen Jugoslawien aufzunehmen. Immer noch steht die gerechte Verteilung der finanziellen Lasten aus. Die Innenministerkonferenz der Länder fordert vom Bund eine Übernahme der Hälfte der Kosten. Dies ist angesichts der außenpolitischen Dimension dieser Problematik gerechtfertigt. Das Fehlen der Regelung bedeutet, daß Flüchtlinge ins Asylverfahren gedrängt werden und dies belasten.

– In früheren Erklärungen haben wir beklagt, daß Asylverfahren extrem lange dauerten und die Betroffenen über Jahre hin in menschenunwürdige Situationen gebracht haben. Jetzt, seit dem Asylkompromiß, sind Asylverfahren

extrem verkürzt. Dadurch kann die Qualität des Rechts-schutzes ausgehöhlt werden. Eine qualifizierte Rechtsver-tretung ist kaum mehr möglich.

– Es gibt Probleme mit dem Asylbewerberleistungsgesetz. An manchen Orten hat es sich als nicht praktikabel er-wiesen. Es beschneidet die Möglichkeit der Beauftragung von Rechtsanwälten, denen aufgrund minimaler Bargeld-auszahlung nicht einmal mehr minimale Honorare geza-hlt werden.

In Baden-Württemberg wurde das Asylbewerberleistungs-gesetz über die vorgesehene Frist von zwölf Monaten hinaus ausgedehnt. Das bedeutet eine Verschärfung. Da-bei wird die Abschreckungswirkung geltend gemacht. Aber ich wiederhole, was ich schon in früheren Berichten gesagt habe: Bei der notwendigen und von mir bejahten Regulierung des Zugangs angesichts zu vieler Asylbewerber darf Abschreckung nicht das einzige und das vorherr-schende Kriterium sein. Menschen, die unter diesem Vor-zeichen qualifiziert werden, werden dann nur noch unter dem Stigma gesehen, daß sie Schrecken verbreiten. Diese Wahrnehmung von Menschen widerspricht dem christlichen Menschenbild.

– Probleme gibt es bei den Abschiebungen. Ich spreche mich nicht grundsätzlich gegen die Notwendigkeit von Ab-schiebungen aus. Ich weiß auch um die Not derer, die sie beschließen und vollstrecken müssen. Es sollte aber keine Abschiebung geben, ohne daß der Flüchtling Bescheid über die Ablehnung seines Antrags und die Aufforderung zur Ausreise hat; ohne daß den Betroffenen Zeit gelassen wird, elementare persönliche Dinge zu regeln.

Im Abschiebegewahrsam gibt es oft zu lange Aufenthalts-zeiten unter rechtlich ungeklärten Bedingungen. Ich habe vor einigen Wochen auf dem Flughafen Frankfurt die Arbeitsverhältnisse des kirchlich-sozialen Dienstes kennengelernt. Was dort von Frauen und Männern der katho-lischen und evangelischen Kirche rund um die Uhr getan wird, verdient unseren großen Respekt.

– Manche Gemeinden, auch in unserer Landeskirche, ge-währen das sogenannte Kirchenasyl. Aus den Berichten aus den Gemeinden geht hervor, daß dies von Gemeinde-gliedern, Flüchtlingsbetreuungsgruppen, Pfarrerinnen und Pfarrem in sensibler Verantwortung getan wird. Man darf und will nicht programmatick staatliche Gesetze unter-laufen. Es geht in allen Fällen darum, Zeit und Raum zu ge-winnen, um mit den Behörden Lösungen zu finden für Schutzsuchende, die an Leib und Leben bedroht sind. Wir haben uns im Evangelischen Oberkirchenrat mit dieser Frage befaßt. Es gibt keine rechtsfreien Räume. Auch die Kirchen sind es nicht. Die Kirche erkennt an, daß es in einem Rechtsstaat Sache der zuständigen staatlichen Be-hörden und Gerichte ist, ob einem Flüchtling Asyl gewährt wird oder nicht. Die Kirche beansprucht nicht, in dieser Frage aus eigenem Recht Entscheidungen zu treffen.

Die Kirche sieht jedoch den möglichen Konflikt zwischen rechtsstaatlicher Entscheidung und biblisch-ethischer Ver-antwortung. Es kann Situationen geben, in denen Christen nach bestem Wissen und Gewissen zu der Überzeugung kommen, daß eine nach staatlichem Recht zulässige Ab-schiebung die Betroffenen der Gefahr einer unmenschlichen Behandlung, der Folter aussetzt oder sie sogar in Lebens-gefahr bringt. Aus diesem Grunde habe ich mich gegen die Abschiebung von Kurden gewandt, die straffällig ge-

worden sind. Sie sollten nach den hier geltenden Gesetzen sanktioniert werden. Wir bitten den Staat, Aktionen, wie das sogenannte Kirchenasyl, als Gewissensäußerung von Bürg-erinnen und Bürgern ernstzunehmen. Für die politische Kultur in unserem Land wäre es sehr belastend, wenn es an dieser Stelle bei aller notwendigen Konfliktlage zu einem RiB im Verhältnis von Staat und Kirche käme. Ich befindet mich hier in Übereinstimmung mit Innenminister Birzele, mit dem ich in der vergangenen Woche ein längeres Ge-spräch über genau diese Fragen, die ich ihm vortrug, und über das, was er zu sagen hatte, geführt habe.

In einer Reihe von unseren Gemeinden bemühen sich Initiativen, Gruppen, Gemeindeglieder, kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter um Asylbewerber, um Ausländer und um Aussiedler. Für diesen Einsatz spreche ich meinen Respekt und Dank aus, weil dies ein wichtiger Beitrag gegen jede Form von Fremdenfeindlichkeit in unserem Land ist.

(Vereinzelter Beifall)

Das Staat-Kirche-Verhältnis spielt bei der **Militärseelsorge** eine Rolle. Wir werden uns im Laufe dieser Tagung damit befassen. Ich beschränke mich hier nur auf einige wenige Gesichtspunkte. Zur Entscheidung steht ja nicht, ob es Militärseelsorge geben soll oder nicht. In unserer Kirche be-steht Konsens darüber, daß Seelsorge an Soldaten eine un-aufgebbare Aufgabe für die Kirche bleibt. Zur Entscheidung steht die kirchliche Verfaßtheit der Militärseelsorge: eine Neuregelung mit Veränderungen gegenüber dem jetzigen Status unterhalb der Schwelle der Vertragsänderung, das sogenannte Modell A, oder eine einschneidendere Neu-regelung und damit eine Änderung des derzeitigen Militär-seelsorgevertrags, das sogenannte Modell B. Beides sind Kompromisse. Wir werden in unserer Aussprache sehen, daß hier Gesichtspunkte ganz unterschiedlicher Art zu-sammenkommen: friedensethische Orientierungen, ekkle-siologische Positionen, das Ost-West-Verhältnis in unserer Kirche und in unserem Land und das Staat-Kirche-Ver-hältnis. Hier muß abgewogen werden. Für mich stehen die Überlegungen im Blick auf das Ost-West-Verhältnis, die Einheit unserer Kirche, und das Staat-Kirche-Verhältnis im Vordergrund. Es sollte keine Lösung geben, die die Kluft zwischen Ost und West in unserer Kirche verbreitert. Zwischen Ost und West mehr ekklesiologische Nähe zu suchen, ist eine vordringliche Aufgabe. Wir erleben ja immer wieder im Osten und im Westen, daß auch wir, die wir durch all die Jahre hindurch in einer besonderen Partnerbeziehung gestanden haben, füreinander „Fremde Heimat Kirche“ verkörpern und daß wir uns in manchem fremd geworden sind. – Es sollte keine Lösung geben, die das geregelte Staat-Kirche-Verhältnis unter Vorbehalte stellt, die für solche Infragestellung keinen Anlaß geben. Das ver läßlich geregelte Staat-Kirche-Verhältnis ist die Voraus-setzung dafür, daß Kirche ihren Auftrag nach ihren Kriterien und in eigenständiger kirchlicher Verantwortung wahr-nehmen kann. Hier muß nüchtern miteinander gesprochen und gerungen werden. Das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates empfiehlt mehrheitlich der Synode die Option für Modell A. Auch für das Kollegium gilt, was die EKD-Synode und der Rat festgestellt haben: Es geht bei der Entscheidung zwischen den beiden Wegen um eine Frage besonnener Abwägung und theologischer Verant-wortung, nicht jedoch um eine die Gemeinschaft der Kirche trennende Bekenntnisfrage.

Ich knüpfte abschließend an das zu Anfang Gesagte an. Wo die Christusbotschaft weitergegeben und gehört wird, bewegt sie die Herzen, wandelt Lebenseinstellungen um und bringt Licht in Lebensbereiche ganz unterschiedlicher Art. Einige Lebensbereiche unserer Kirche habe ich in diesem Bericht benannt. Wenn wir im Sinne des Hebräerbriefes an der Botschaft festhalten oder besser: uns daran festmachen, dann profilieren sich Glaube und Praxis des Glaubens mit Selbstbewußtsein und Aufgabenbewußtsein. Vordringlich muß es uns immer wieder darum gehen, der Frage auf der Spur zu bleiben, wie Menschen bei uns Gelegenheit haben, von dieser Botschaft erreicht zu werden und sich ihr zu stellen. Kürzlich las ich, einer der Väter der Missionsbewegung im letzten Jahrhundert habe gesagt: „Wenn wir dafür sind, daß Heiden Christen werden, dann müssen wir dafür sorgen, daß Christen keine Heiden werden.“ Das ist einfach gesagt und beschreibt genau unsere Aufgabe. Wie werden Menschen in unserem Land zur Christusbotschaft gerufen, daß sie davon nicht loskommen und sich ihr öffnen?

Eine bleibende, aber oft vernachlässigte Aufgabe für die Kirche ist die **Evangelisation**. Martin Niemöller soll einmal erklärt haben, wenn er nicht so sehr durch die Aufgaben des hessischen Kirchenpräsidenten in Anspruch genommen wäre, wäre er am liebsten Evangelist, würde durch die Lande reisen und die Menschen unter das Evangelium von Jesus Christus rufen. Er hat es auch als Kirchenpräsident getan. Für manche hat Evangelisation einen Beigeschmack. Man denkt an Zeltdmission, an oft nur momentane Ergriffenheit, an zu aufdringliche, zu plausible Verkündigung, an individualistische Verengung, an ein moralisierendes Sündenverständnis. Das darf uns aber nicht von der grundsätzlichen Aufgabe abhalten. Evangelisation wendet sich in besonderer Weise an Menschen, „die das Evangelium noch nicht kennen oder es in seiner grundlegenden Bedeutung für ihr Leben noch nicht erfaßt haben“ – so zu lesen in einer neuen „Thesenreihe zur Evangelisation“, die die Konferenz der Amtsleiter in der Arbeitsgemeinschaft Missionarischer Dienste kürzlich veröffentlicht hat und die ich Ihnen und den Gemeinden sehr ans Herz lege.

Bischof Martin Kruse hat in der vergangenen Woche aus Anlaß seines Ausscheidens aus dem Bischofsamt und seines 65. Geburtstags ein Interview im Berliner „Tagespiegel“ gegeben. Er wurde dabei gefragt, wo er die Versäumnisse, Defizite und Aufgaben unsere Kirche sieht. Da nannte er: Den Menschen ganz nah auf der Spur bleiben, zu ihnen gehen, ihnen dort nahekommen, wo sie leben, wo sie arbeiten, wo sie ihre besonderen Lebenshöhepunkte und Lebenstiefpunkte haben; gerade auch den Menschen, die oft in Distanz zu ihren Gemeinden und zur Kirche stehen.

In verschiedenen Kirchenbezirken unserer Landeskirche hat das Projekt „neu anfangen“ und der Glaubenskurs Christ werden – Christ bleiben“ Menschen auf die Botschaft von Jesus Christus aufmerksam gemacht. Da gibt es schöne Beispiele für die Mitarbeit und den Einsatz ganz unterschiedlicher Gaben. Einige suchen per Telefon den Kontakt zu Menschen, andere bringen die eigens dafür zusammengestellten Taschenbücher vorbei, andere begleiten die Aktivitäten mit ihrem Gebet, wieder andere sorgen für gastliche Atmosphäre bei den Begegnungsabenden. Auf den Dienst der Kirche warten vermehrt auch solche Leute, die der Kirche fernstehen. Es gibt bei ihnen die Ahnung einer Lebensdimension, die an besonderen Stellen des Lebens

aufbricht, eine Ahnung vom Unverfügbareren des Geheimnisses des Evangeliums, das der einzige Trost im Leben und im Sterben ist und das uns zusagt, daß Leben mehr ist, als was wir im Guten oder im Schlechten daraus machen.

„Fremde Heimat Kirche“ – das ist mehr als der Titel einer Mitgliedschaftsstudie. Das ist Programm für eine Synode, der es darauf ankommen muß, den christlichen Glauben nicht zu verbilligten Preisen anzubieten, sondern entschlossen und beharrlich der rettenden Fremdheit des Evangeliums von Jesus Christus auf der Spur zu bleiben.

(Anhaltender Beifall)

Präsident Bayer: Das war ein Bericht zur Lage von besonders großer Bandbreite mit einer Fülle von Sachgegenständen, Fragen und Herausforderungen. Wir haben Ihnen fünf Viertelstunden wie die Mäuschen gelauscht, Herr Landesbischof. Am Beifall haben Sie gesehen, wie gut Sie angekommen sind.

Wir werden uns am Donnerstag in einer Aussprache mit dieser ganzen Problematik befassen. Sie haben Kern und Mittelpunkt der Synodalarbeit angesprochen und auch die Aufgabe und Prioritätssetzung der Kirchen, Ökumene und viele weitere wichtige gesellschaftspolitische Fragen. Sie haben auch die Meinung des Oberkirchenrates zur Militärseelsorge ausgesprochen und gesagt, wir könnten jetzt alles andere vergessen und nur noch darüber reden. Wir werden aber die Aussprache über den Bericht zur Lage am Donnerstag auf die Tagesordnung setzen.

Haben Sie ganz herzlichen Dank, Herr Landesbischof.

Wir machen jetzt 15 Minuten Pause.

(Unterbrechung der Sitzung
von 11.00 Uhr bis 11.25 Uhr)

/

Begrüßung

(Fortsetzung)

Präsident Bayer: Wir hören jetzt ein **Grußwort** des Gastes aus unserer Partnerkirche Berlin-Brandenburg. Ich bitte Herrn Pfarrer Eike Heider um ein Grußwort.

Pfarrer Helder: Herr Präsident, Herr Landesbischof, verehrte Mitglieder und Gäste der Synode, liebe Schwestern und Brüder! Von der Partnerkirche Berlin-Brandenburg darf ich Ihnen herzliche Grüße und die Wünsche für einen erfreulichen und erfolgreichen Verlauf dieser Synodaltagung überbringen. Unser Propst Dr. Furian, den ich vorige Woche traf, trug mir auch noch einmal auf, Sie hier in Bad Herrenalb zu grüßen.

Es ist eine gute Sitte und Tradition, daß an den Synoden jeweils Gäste aus den Partnerkirchen teilnehmen als Ausdruck der Verbundenheit in dem einen Dienst und des Interesses aneinander und auch der gegenseitigen Information. Wie Sie wissen werden, hat in der Woche nach Ostern die Berlin-Brandenburgische Provinzialsynode getagt und sich mit zwei Schwerpunktthemen befaßt: mit der Seelsorge an Soldaten und in Erster Lesung mit dem Entwurf einer neuen Grundordnung, die nötig wird, weil wir durch die Teilung und Trennung unserer Kirche faktisch zwei Kirchenverfassungen hatten.

Lassen Sie mich im folgenden einige Bemerkungen zum ersten Schwerpunktthema machen. Es ist ein Thema, das auch auf Ihrer Tagesordnung steht. Danach möchte ich kurz auf den kirchengemeindlichen Stand der Dinge im Jahr 5 nach der Wende eingehen und schließlich einige Dinge zur Situation in den Beziehungen zu den Partnergemeinden sagen, soweit ich dies überblicken kann.

Zunächst also erstens die Synode vom 7. bis 10. April in Berlin. Von der EKD-Synode im November 1993 waren ja den einzelnen Landeskirchen zwei Modelle zur künftigen Militärseelsorge zur Beratung mitgegeben worden. Modell A, eine Art Modifizierung des bestehenden Militärseelsorgervertrags, und Modell B, eine Alternative dazu, die die Anbindung der tätigen Seelsorger an die EKD vorsieht.

Auf unserer Provinzialsynode ist nun das Votum für ein verändertes Modell B gegeben worden. Im Grunde kann man von einem Modell C sprechen, wie ich es sehe. Kurz die wesentlichen Punkte: – Die Seelsorger sollen durch die Landeskirche beauftragt werden. – Da es um einen kirchlichen Auftrag geht, der sich nicht an eine Institution, sondern vielmehr an Menschen richtet, wird bewußt nicht von Militärseelsorge, sondern von Seelsorge an Soldaten gesprochen. – Die Kirche nimmt ihren Auftrag an den zu ihr gehörenden Soldaten eigenständig und in voller innerer Freiheit wahr. – Ein Konsens mit anderen christlichen Kirchen hinsichtlich der zukünftigen Gestalt der Soldatenseelsorge ist erstrebenswert, aber nicht Bedingung für eine Neuregelung. – Das Einbeziehen der Soldaten in das Gemeindeleben vor Ort ist ganz wesentlich. – Ob es haupt- oder nebenamtliche Seelsorger geben soll, ist keine Grundsatzfrage. Dies hängt von den örtlichen Voraussetzungen und auch von den personellen und finanziellen Möglichkeiten ab. – Die Seelsorger vor Ort sollen in die Strukturen der Gemeinden und Kirchenkreise eingebunden und auch Mitglieder in den zuständigen Pfarrkonventen sein. – Die Einrichtung einer Stelle der EKD zur Wahrnehmung der gesamtkirchlichen Interessen und Belange gegenüber dem Bundesverteidigungsministerium erscheint zweckmäßig.

Diese Vorlage ist bei 21 Gegenstimmen und zwölf Enthaltungen so beschlossen worden.

(Zuruf: Bei wieviel Synodenal?)

– Ungefähr 230.

Noch zwei Bemerkungen. Wenn ich in der Evangelischen Information vom 17.3.1994 die Angabe von Herm Militär-generaldekan Ottomeyer lese, daß rund 80% der Bundeswehrsoldaten einer der beiden großen Konfessionen angehören, so mag das für die alten Bundesländer zutreffen, aber eben nicht für die neuen. Bei uns gehören 10% bis 13% von den Wehrdienstleistenden der evangelischen Kirche und etwa 3% der römisch-katholischen Kirche an. Das dürfen Sie und dürfen wir nicht aus dem Blick verlieren. Zweitens, als jemand, dem die Bundeswehr nicht sympathischer ist als die ehemalige Nationale Volksarmee, als Wehrdienstverweigerer, erinnere ich mich an das Votum von Gliedkirchen des Bundes, daß der Dienst ohne Waffe das deutlichere Zeichen für den Frieden sei. Ich denke, wir dürfen bei aller Diskussion nicht außer acht lassen, daß ein lohnendes und verheißungsvolles Ziel für die Christenheit denn doch die Überwindung von Armeen und Militär ist und bleibt, wodurch sich dann auch die Seelsorge an Soldaten erübrigen würde.

Zum zweiten. Gemeindliche Situation: Anfang September 1989, also einen Monat vor der Wende, war ich zu Besuch in der Partnergemeinde Haltingen, Ortsteil Weil am Rhein, die ein Jubiläum feierte. Ich sah dort die Fernsehbilder von der Montags-Demo in Leipzig, die dann rund um die Welt gingen. Was ist denn bei uns inzwischen geschehen drei-einhalb Jahre nach der Wiedervereinigung? Bis auf wenige Ausnahmen sind die Menschen in Ostdeutschland froh und dankbar über die Wende und die Vereinigung und wünschen sich keinesfalls die alten Verhältnisse zurück. Es gibt einige, denen es objektiv – entgegen der Voraussage – schlechter geht als zuvor; aber es gibt vor allem viele, die sich subjektiv von der neuen Ära mehr versprochen haben. Das war sicher oft blauäugig, führte aber mittlerweile zu mancher Enttäuschung und manchem Verdrüß. Probleme – so sehe ich es – haben sich verlagert, und Gewichte im alltäglichen Leben müssen anders gelegt werden. Auch nach Jahren ist uns manches Bundesrepublikanische immer noch fremd und ungewohnt und von den Leuten zum Teil auch nicht einzusehen und nicht als gerecht zu empfinden.

Ich lebe und arbeite in Trebbin, einem kleinen, vierthalbtausend Einwohner zählenden Städtchen etwa 30 km südlich von Berlin. Nach dem Untergang der DDR wurden 1.200 Menschen bei uns arbeitslos. Inzwischen haben sich 40 neue Betriebe im Ort angesiedelt und wurden knapp 1.000 neue Arbeitsplätze geschaffen, die freilich nicht alle mit Einheimischen besetzt sind. Besonders sind – wie vielerorts – eine ganze Menge Frauen noch ohne Beschäftigung. Wir haben – auch dies gehört mit zur Statistik – vier Raubüberfälle auf Geldinstitute, eine Ausschreitung gegen ein Ausländerwohnheim und die ersten Obdachlosen zu verzeichnen.

Zur kirchlichen Situation: Leider haben wir bisher immer noch keine wirklich exakten und umfassenden Listen unserer Gemeindeglieder von den Meldestellen bekommen. Die Kirchenaustrittserklärungen, die uns besonders in den Jahren 1990 und 1991 erreichten, betrafen zu über 90% Leute, die in unserer eigenen aktuellen Gemeindekartei nicht mehr geführt waren. Etliche Gemeindeglieder haben seit der Wende ihre Kirchenmitgliedschaft zumindest steuermäßig aktiviert.

Wie alle Verwaltungsarbeit, so ist auch die kirchliche im Umfang und Ausmaß stark angewachsen, so daß wir in unserer Kirchengemeinde nicht mehr wie ehedem ohne eine Sekretärin auskommen.

Der Gottesdienstbesuch und die Beteiligung an einigen Kreisen und Veranstaltungen sind entgegen mancher Erwartung leicht zurückgegangen. Das liegt in erster Linie an der Zurückhaltung von mittlerer Generation und Jugendlichen. Dies wiederum hat meines Erachtens drei Gründe. Erstens, diejenigen, die Arbeit haben, sind viel stärker beansprucht und eingespannt als vorher. Zweitens, es gibt neben dem Gemeindeleben eine breite Palette von Freizeitangeboten, und drittens, die arbeits- und wohnungsmäßige Abwanderung spielt eine ziemliche Rolle.

Da kaum noch Kinder geboren werden, haben wir auch nur ganz wenige Kindertaufen. Ich hörte von der nicht weit entfernten Stadt Ludwigsfelde mit gut 20.000 Einwohnern, daß die Zahl seit der Wende auf ein Zehntel der Geburten im dortigen Kreiskrankenhaus zurückgegangen ist. Erwachsenen- und Konfirmandentaufen kommen wie zu DDR-Zeiten,

wenn auch in geringem Umfang, jedes Jahr vor. Trauungen sind noch seltener geworden als Taufen. 1993 hatten wir in unserer Gemeinde eine, und das war ein auswärtiges Paar.

In den unteren Klassen der Christenlehre sind seit der Wende einige Kinder hinzugekommen. Religionsunterricht ist in einigen Schulen auch in unserem Kreis angelaufen, zwar nicht in Trebbin selbst; aber mein Kollege im Pfarrdienst ist eingestiegen in den Modellversuch Lebenskunde, Ethik, Religion, der für drei Jahre angesetzt ist.

Alles in allem ist da kein durchgreifender Wandel oder gar Erdrutsch hin zur Kirche zu beobachten, obwohl der ideologische Druck und die Diskriminierung von den Menschen genommen sind. Aber die zurückliegenden Jahrzehnte haben ihre Spuren hinterlassen und ihren prägenden Einfluß gehabt. Zwei Generationen sind atheistisch oder religiös indifferent aufgewachsen. Christen in den neuen Bundesländern sind maximal 25% der Bevölkerung. Angesichts dieser Minderheitssituation scheint mir die Strategie des Fußstellens in möglichst viele Türen nicht unbedenklich. Es ist die Frage, ob es gut gehen kann und einer Kirche auf die Dauer gut bekommen wird, mehr Repräsentanz als Substanz aufzuweisen.

Persönlich finde ich mich vor als einer, der jetzt ganz ohne eigenes Zutun das Viereinhalbache des Gehalts von 1989 bekommt. Damit bin ich von einem der am schlechtesten Verdienenden zu einem geworden, der finanziell wesentlich besser und abgesicherter dasteht als sehr viele meiner Gemeindeglieder.

Insgesamt stellt sich mir die Frage: Wozu ist Kirche, wozu sind Christen unter den neuen gesellschaftlichen Voraussetzungen und Umständen da? Was haben wir denn aufzugreifen und zu übernehmen, ohne uns zu vergreifen und zu übernehmen?

Zum Dritten: Partnerschaftliche Verhältnisse. Ich habe in unserem Pfarrkonvent eine kleine Umfrage zum Thema Beziehungen zu den Partnergemeinden veranstaltet. Unsere Partnergemeinden befinden sich im Kirchenbezirk Lörrach, und es existieren zum großen Teil seit Jahrzehnten Kontakte zueinander. Die allermeisten Pfarrsprengel registrieren seit der Wende ein gleichstarkes Maß an Kontakten. In einem Fall wird es als stärker, in zwei Fällen als schwächer geworden angegeben. Bis auf wenige Ausnahmen kamen und fuhren auch hauptamtliche Mitarbeiter zu Besuch. Die Mehrzahl der Gemeinden hat allgemeine Kontakte und Beziehungen zwischen den Kirchengemeinderäten. In vier Gemeinden existieren Kirchenchorkontakte. In zwei Gemeinden gibt es noch Austausch von Jugendgruppen; das war einmal mehr, hängt aber vielleicht damit zusammen, daß die Exotik beim Übertritt über die Grenze und ähnlichen Dingen weggefallen ist. In keiner Gemeinde unseres Kirchenkreises sind die partnerschaftlichen Verbindungen eingeschlafen, wenngleich sich die Art und Weise verändert haben mag. Dies scheint mir doch ein positives Zeichen zu sein.

Zum Schluß möchte ich Ihnen herzlich danken, daß ich in diesen Tagen unter Ihnen sein kann, und für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsident Bayer: Vielen Dank, Bruder Heider, für dieses dreigliedrige Grußwort. Ein Teil ist ja unter der Hand zu einem Votum für einen wichtigen Tagesordnungspunkt gediehen. Wir danken nochmals, daß Sie gekommen sind, und achten sehr darauf, daß die Verbindung zwischen un-

seren Partnerkirchen weiterhin bestehen bleibt. – Herr Wenz ist jetzt gerade aus Berlin als Guest Ihrer Synode gekommen. Sie haben ja einen Partner erbeutet, den Heidelberger Professor Huber zum Bischof gemacht. Wir hätten ihn auch gem behalten. Er wird am Samstag eingeführt. Auch dort wird ein Mitglied unserer Synode vertreten sein.

Wir hören jetzt ein **Grußwort** von Freifrau von Heyl, der Vorsitzenden des Diözesanrates, der so groß ist wie die Landessynode, hochkarätig bestückt. Bitte, Frau von Heyl.

Freifrau von Heyl: Herzlichen Dank, Herr Präsident Bayer! Sehr verehrter Herr Landesbischof! Liebe Schwestern und Brüder! Im Namen des Diözesanrates, wie Sie schon hörten, und mit besonderen Grüßen von Herrn Domkapitular Stadel und von Frau Grimm möchte ich diese Tagung Ihrer Landessynode grüßen und in ein paar kurzen Sätzen Ihnen sagen, was uns zur Zeit so bewegt. Dies war einmal der große Diözesankongreß mit dem Thema Situation und Zukunft menschlicher Arbeit.

Vermutlich haben es einige von Ihnen mitbekommen, die in der Mannheimer Gegend leben. Dieser Kongreß hat in Mannheim ungefähr 700 Menschen zusammengeführt, die sich intensiv über die verschiedenen Aspekte von Arbeit und Arbeitslosigkeit informiert haben. Verschiedene Foren haben die Themen vertieft wie z. B. Wirtschaftlichkeit und Sozialverantwortung, wie z. B. berufliche Bildung, die offenen Grenzen in Europa und Welthandel und nicht zuletzt die Problematik von Vätern und Müttern zwischen Familie und Erwerbsarbeit. Unser Diözesanforum – was immer noch nachwirkt – hat diesen Kongreß angeregt. Ich habe Ihren „Mitteilungen“ entnommen, daß auch Sie immer wieder die Problematik-Arbeit beschäftigt.

In diesem Jahr können wir auf über 25 Jahre Pfarrgemeinderäte zurückblicken. Der Diözesanrat hat angeregt, daß sich die Pfarrgemeinden über ihr Selbstverständnis in dieser Richtung einmal Gedanken machen. Es ist ja im Vergleich zu Ihnen eine kurze Zeit der Mitverantwortung von Laien, aber es ist doch ein großes Bewußtsein gewachsen. Ich denke, daß wir mit der Zeit immer effektiver und immer besser in dieser kirchlichen Mitverantwortung stehen.

Im Diözesanrat beschäftigt uns speziell die Zukunft der Gemeinden. Wir haben ja eine ganz stark zurückgehende Anzahl von Priestern. Deswegen ist die Zukunft der Gemeinden, vor allem unserer kleinen ländlichen Gemeinden, eine große Sorge und ein großes Anliegen. Ich denke, daß das etwas ist, womit sich sowohl die Laiengremien wie auch die bischöflichen beschäftigen, aber nicht nur dieses, sondern man muß es vor Ort als ein neues Miteinanderleben lernen und vor allem ein neues Verantwortungübernehmen lernen. Dennoch fehlt vielfach dieser Dienst an der Einheit, den ein Pfarrer, den ein Priester zu leisten hat, und es ist eine große Not in vielen Gemeinden.

Eine Projektwoche mit dem Thema Auslandsverschuldung wird vom Diözesanrat geplant und durchgeführt. Sie steht unter dem Motto: Entwicklung braucht Entschuldigung. Am Beispiel unseres Partnerlandes Peru wollen wir auf Probleme der Überschuldung von Ländern der sogenannten Dritten Welt aufmerksam machen und eine gerechtere Weltwirtschaftsordnung einfordern. Ein umfangreiches Memorandum wurde von uns erarbeitet. Ich lege es hinten auf, und Sie können es einsehen und, falls es Sie interessiert, auch gerne bestellen.

Eine Sache bei uns im Bistum hat sich sehr positiv niedergeschlagen, und zwar das Hirtenwort unserer drei oberheinischen Bischöfe zur seelsorgerlichen Begleitung von geschiedenen und wiederverheirateten Personen. Sie wissen, daß dieses Problem für uns ein echtes, großes Anliegen ist. Ich denke, im ökumenischen Miteinanderdenken dürfte es auch Sie interessieren, daß wir nun froh sind – es war durch mehrere Schritte im Forum angeregt und im Pastoralrat vorgearbeitet –, daß diese drei Bischöfe von Mainz, von Rottenburg und von Freiburg sich dazu durchgerungen haben, da einmal einen Schritt zu machen. Wir hoffen, daß diesem ersten Schritt weitere folgen. Wir sind also sehr froh und dankbar, daß dieser Schritt eine neue Möglichkeit eröffnet.

Ich war sehr dankbar, Ihnen, Herr Landesbischof, zuhören zu können. Ich wäre gerne am Donnerstag bei der Besprechung Ihres Berichts dabei. Vor allem hat es mich gefreut, daß es keinen ökumenischen Stillstand gibt. Das heißt, nach meinem Gefühl gibt es ihn nicht; aber manchmal hat man diese Punkte, wo man etwas verzagt, vor allem, wenn man die Länge der Zeit bedenkt. Vierzehn Jahre, bis ein ökumenischer Sonntagsgottesdienst möglich ist, ist auch für uns schon eine lange Zeit. Wir werden da manchmal etwas auf die Folter gespannt; aber ich denke, wir dürfen uns trotzdem über solche Schritte freuen. Ich würde andere Schritte sehr begrüßen. Ich fürchte, mit einem Gesangbuch wird es ja dann noch ein paar hundert Jahre gehen.

(Heiterkeit)

In Fragen wie z. B. der Militärseelsorge wäre ich sehr froh, wenn man auch gegenüber den Nichtchristen an einem Strang ziehen oder gemeinsam arbeiten würde.

Ich habe mich auch sehr gefreut über Ihre Erwähnung der Situation der Frauen in der Kirche. Wir sind da im katholischen Bereich wirklich sehr intensiv dran. Es ist in Freiburg eine neue Kommission, ein Ausschuß gegründet worden zu Frauenfragen in der Kirche. Wir haben da jetzt mit großem Nachdruck noch einmal und immer wieder die Diakonatsweihe für die Frauen eingefordert. Es gibt auch bereits wieder eine bischöfliche Kommission – das ist immer so die Antwort auf die Einforderungen –, die sich mit der Sache befaßt. Ich hoffe, daß ich es noch erleben darf.

Im übrigen ist es ganz eindeutig, daß das Zusammenwirken von Frauen und Männern in der Kirche einfach modellhaft bei uns in der Kirche erlebt werden muß. Wenn es da nicht geht, wo soll es dann gehen? Deswegen unsere ganz selbstverständliche Einforderung, die Verantwortung miteinander zu teilen und zu tragen.

Ich wünsche Ihnen, daß Sie an und mit Ihrer Arbeit auch Freude haben; denn nur wenn wir Freude an der Arbeit im Reich Gottes haben, können wir sie auch glaubwürdig für die Menschen herüberbringen.

Ich wünsche Ihnen alles Gute und Gottes Segen.

(Beifall)

Präsident Bayer: Danke schön, Freifrau von Heyl. Ich freue mich, daß Sie diesmal persönlich kommen konnten. Ihr Grußwort zeigt auch, wie viele gemeinsame Aufgaben wir haben. Daß Ihr Herz für die Ökumene schlägt, wissen wir schon lange, zumal Sie mit einem aktiven Johanniter verheiratet sind und ein naher Verwandter Ihres Ehemanns lange Präsident der EKD-Synode gewesen ist.

Zum Kongreß nach Mannheim wäre ich gerne gekommen. Mein Freund, Professor Gaugler, hatte mich dazu eingeladen; aber ich war leider verhindert.

Vielen Dank für Ihr Grußwort.

X

„Gottesdienst und Gottesdienstordnung“

Eine Hinführung zu den Entscheidungen über die neue Agenda in der Herbstsynode 1994 Referat von Oberkirchenrat Baschang

Präsident Bayer: Wir hören das Referat von Herm Baschang.

Bitte schön, Herr Oberkirchenrat.

Oberkirchenrat Baschang: Herr Präsident! Meine Damen und meine Herren! Sie alle sind keine Kirchgänger mehr. Und ich bin es auch nicht. Wir sind Gottesdienstbesucher und Gottesdienstbesucherinnen geworden. Die amtliche Kirchenstatistik hat nämlich die Begrifflichkeit geändert: früher Kirchgänger, seit 1971 Gottesdienstbesucher. Drückt dieser Wechsel der Begriffe in der Statistik auch Veränderungen in der Sache aus?

Ich besuche nicht nur Gottesdienste. Ich besuche auch Theater und Konzerte, Kinos und Kneipen. Und bei jedem Besuch dieser Art entscheide ich mich für den einen Ort, an den ich will, und gegen die vielen anderen Orte, an die ich zwar auch gehen könnte, die mich aber zumindest jetzt nicht interessieren. Ich wähle also bei meinen Besuchen aus.

Meine Auswahlentscheidung zwischen den vielen möglichen Besuchen wird von meinen Erwartungen gesteuert. Wenn ich Pizza essen will, gehe ich zum Italiener um die Ecke. Wenn ich eine gute Freilichtaufführung sehen will, reise ich quer durch Karlsruhe nach Ettlingen. In meine Erwartungen gehen meine Erfahrungen ein. Gute Erfahrungen will ich wiederholen, schlechte will ich meiden. Eine bestimmte Biermarke schmeckt mir immer. Darum bin ich markentreu.

Ich habe eine Vermutung: Das von mir geschilderte banale Alltagsverhalten bestimmt auch den Gottesdienstbesuch, ganz unbewußt zwar, aber dafür um so wirksamer. Kirchgänger gingen zur Kirche, weil Kirche war, wie man früher den Gottesdienst nannte. Gottesdienstbesucher ziehen die Erbauung dem Ausschlafen vor oder eben nicht, ihnen ist nach geistlicher Musik zumute statt nach einem Waldspaziergang oder eben nicht, sie suchen die Schärfung ihres Gewissens und stellen dem das Spielen mit ihren Kindern hintan oder eben nicht.

Ich folgere daraus, daß wir deutlich machen müssen, was in unseren Gottesdiensten erwartet werden kann: Stille und Besinnung, Erhebung über den Alltag, Ermutigung zum Leben mit seinen unvermeidbaren Konflikten, Klärung von Schuldgefühlen, Maßstäbe für das Leben, Stärkung der Verantwortung usw. Die Erwartungen müssen deutlich gemacht werden, auf die der Gottesdienst antwortet – und auch dieses, daß jeder Gottesdienst unsere Erwartungen übersteigt, weil Gott immer mehr bereithält, als wir erwarten.

Fachlich gesprochen: Es genügt nicht mehr, den Gottesdienst nur zu vollziehen. Seine inneren Sinnpotentiale müssen nach außen erkennbar werden. An Heiligabend und am Erntedanktag können Menschen die inneren Sinnpotentiale der Gottesdienste offenbar zumindest erahnen. Darum sind sie da.

Die Statistiker sagen, der Gottesdienstbesuch habe abgenommen. Aber man muß genau hinsehen. Nicht die Zahl der Gemeindeglieder ist zurückgegangen, die am Gottesdienst teilnehmen, sondern die Häufigkeit ihres Gottesdienstbesuchs hat sich verändert. Wer regelmäßig kommt, kommt nicht mehr allsonntäglich. Die Menschen wählen eben aus. Sie haben nicht jeden Sonntag so starke Erwartungen, daß diese sie zum Gottesdienst führen.

Das hat Konsequenzen für die Liturgie. Unsere in Jahrhunderten gewachsenen Liturgien sind auf Regelmäßigkeit angelegt. Die Lesungen am Altar und zur Predigt z. B. sind im Ablauf des Kirchenjahrs eine kunstvoll gestaltete Einheit. Nur im Zusammenhang der Sonntage wird man allmählich ihres Sinnes gewahr. Wer in größeren Zeitabständen kommt, begegnet nicht mehr dem Ganzen, sondern nur noch isolierten Teilen. Auch im Ablauf der einzelnen Gottesdienste ist es so. Die bis ins Detail durchgestalteten Liturgien sind Wege, die die Begegnung zwischen Gott und Mensch gestalten. Wer sie regelmäßig durchschreitet, setzt mühelos Schritt vor Schritt. Wer seltener kommt, braucht Hilfen, um voranzufinden.

Ich folgere daraus: Die Rücksichtnahme auf die seltener Kommenden setzen liturgischen Experimenten eine Grenze. Das Ungewohnte muß in Gewohntes eingebettet sein, Neues bedarf der Verbindung mit dem Alten, Fremdes der geduldigen Erklärung. Zu viele Experimente verwirren gar nicht die allsonntäglich anwesende Kerngemeinde, sondern die immer größer werdende Zahl von Menschen, die nicht mehr allsonntäglich kommen.

Bis zur Erfindung des Radios hatten wir Pfarrer das Monopol auf Reden in der Öffentlichkeit. Inzwischen ist uns in Nachrichtensprecherinnen und Showmastern harte Konkurrenz erwachsen. Sie beeinflussen den Geschmack der Menschen. Der Stil unserer Predigten und Gebete, unsere Mimik und Gestik, die persönliche Ausstrahlung und der Aufbau und Ablauf der Gottesdienste werden verglichen mit dem, was bestens geschulte Sprecherinnen und Sprecher über den Fernsehschirm bringen und was an perfekt inszenierten säkularen Liturgien in Unterhaltungs- und Informationssendungen zelebriert wird.

Ich folgere daraus, daß liturgische Sorgfalt eine Aufgabe eigener Art geworden ist. Wir müssen die Konkurrenz kennen, ohne mit ihr immer konkurrieren zu wollen. Vielleicht hat gerade das schlichte Glaubenszeugnis seine besondere Chance, weil es mit seiner Echtheit die mediale Kunstwelt durchbricht. Vielleicht kann auch die unbeholfene Darbietung einer Konfirmandengruppe als Ausdruck gemeinschaftlichen Engagements die Herzen gewinnen. Aber Schlußdrei in den Formen ist nicht mehr geduldet. Sie wäre Mangel an persönlicher Zuwendung, auf die gerade die Menschen in der Massen- und Mediengesellschaft warten.

Die moderne Wohlstandsgesellschaft hat möglich gemacht, was in allen früheren Zeiten nur für soziale Eliten galt: Wir müssen nicht mehr um unser Überleben kämpfen. Wir sind

nur noch damit beschäftigt, unser Leben mit Erlebnissen zu füllen. Aus diesem grundlegenden Wandel zieht z. B. die Freizeitindustrie ihre Gewinne.

Ich folgere daraus, daß wir über den Erlebniswert unserer Gottesdienste nachdenken müssen. Sind unsere Gottesdienste erlebnishaltig? Sicher kennen zumindest einige von Ihnen die Lobpreisgottesdienste, die die Geistliche Gemeindeerneuerung entwickelt hat und die viele Menschen anziehen, vor allem jüngere Familien. Man muß in dieser Sache gewiß theologisch aufmerksam sein. Früher ging es darum: Wie kann ich vor Gott bestehen und im Gericht überleben? Jetzt scheint die Frage zu sein: Wie kann ich Gott selbst unmittelbar erleben und erfassen? Gottesdienst in der Erlebnisgesellschaft.

Solche kritischen Fragen dürfen aber nicht die Phantasie dämpfen für erlebnisvolle Gestaltung von Gottesdiensten. Wir erleben sie oft in Familiengottesdiensten, die gut besucht sind. Das neue Gesangbuch wird uns dabei helfen, wenn seine neuen Lieder die entsprechende instrumentale Begleitung erfahren.

Ich habe unsere Gottesdienste sozusagen von außen her betrachtet und aus dem Alltagsverhalten der Menschen Folgerungen für die Gottesdienstgestaltung gezogen. Diese muß sich einstellen auf die Perspektiven der vielen Menschen, die zwar viel von unseren Gottesdiensten halten, aber nicht zum Stammpublikum mit Insidermentalitäten gehören. Die Zahl dieser Menschen nimmt zu. Darum brauchen wir gärtliche Liturgien.

Die neue Agenda wird auf meine Forderung nach gärtlichen Liturgien eingehen. Sie hat vier Hauptteile, die jeweils auf eine menschliche Grundsituation bezogen sind:

- A: Eröffnung und Anrufung. Grundsituation: Wo bin ich?
- B: Verkündigung und Bekenntnis. Grundsituation: Wonach soll ich mich richten?
- C: Das Abendmahl. Grundsituation: Wer kommt mir nahe?
- D: Sendung und Segen. Grundsituation: Wozu bin ich ermutigt?

In dieser gleichbleibend durchgängigen Grundstruktur der vier Hauptteile gibt es für jeden Hauptteil eine größere Zahl von Gestaltungsvarianten, wobei allerdings als Regel gelten soll, daß immer nur einer der vier Hauptteile eine besondere Ausgestaltung erfährt. So wird einerseits eine Grundstruktur vorgegeben, die der willkürlichen Auflösung der Liturgien entgegensteht. Andererseits sind situationsbezogene Gestaltungen möglich, die unelastische Starrheit verhindern. Herr Pfarrer Riehm, der Vorsitzende der Liturgischen Kommission, wird dieses Programm der neuen Agenda bei der Herbsttagung der Landessynode noch näher erläutern.

Ich will jetzt das Programm der gärtlichen Liturgien gleichsam von innen her verdeutlichen, und zwar an einigen wenigen Stellen der Ihnen bekannten und gewohnten Gottesdienstordnung.

Der erste gesprochene Satz im Gottesdienst lautet: „In Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.“ Die Gemeinde antwortet darauf mit: „Amen“, ja, so ist es. Dieser erste gesprochene Satz im Gottesdienst wurde bei unserer Taufe über uns ausgesprochen. Die Antwort der Gemeinde sagt, ja, wir wollen Getaufte sein.

Das Wort Tauferinnerung ist viel zu schwach, um diese fundamentale Bedeutung des ersten Satzes deutlich zu machen. Dieser erste Satz stellt uns in unseren Christenstand. Sonntag für Sonntag. Nicht wir bestätigen unser Christsein durch den Gottesdienstbesuch. Sondern Gott macht uns zu Christinnen und Christen, wenn wir seinem Ruf in den Gottesdienst folgen.

Darum wird schon gleich am Anfang alles falsch und verkehrt, wenn wir diesen ersten Satz durch Ergänzungen schmieglos machen wollen. „Wir feiern im Namen des Vaters ...“ oder „Wir sind zusammengekommen im Namen des Vaters ...“. Aus der Zusage, die unser Christsein begründet, wird dann eine Art Veranstaltungsmotto oder eine Gemeinschaftsformel.

Die Liturgische Kommission wird vermutlich vorschlagen, auf die Taufformel und das Amen sofort den Liturgischen Gruß folgen zu lassen. „Der Herr sei mit euch“ mit der Gemeindeantwort „und mit deinem Geist“. Dieser Liturgische Gruß steht bisher an einer unverständlichen Stelle, nämlich dort, wo in den alten Liturgien erstmals der Priester auftrat. Inzwischen sind die Liturginnen und Liturgen von Anfang an tätig. Darum ist es sinnvoll, den Liturgischen Gruß gleich hinter die Taufformel an den Anfang zu stellen.

Hier bekommt dann der Liturgische Gruß noch einen tieferen Sinn. Im Anschluß an die Taufformel sprechen sich dann die Getauften gegenseitig als Getaufte an und bestätigen so einander ihr Sein vor Gott.

Wir bekommen also künftig einen sehr markanten Anfang. Die beiden kurzen Formeln mit den Gemeindeantworten stützen sich gegenseitig. Der seltenere Gottesdienstbesucher merkt deutlicher, wo er ist. Er kann sich schneller in ihm Gewohntes einfinden. Er findet sich von uns willkommen geheißen, auch wenn nachher vieles anders abläuft, als er es gewohnt ist.

Der Anfang mit der Taufformel ist badische Besonderheit. Das muß nicht sein. Aber es macht guten Sinn. Darum sollten wir diesen markanten Anfang nicht wegformieren.

Nun ist es bisher schon üblich geworden, zu Beginn eines Gottesdienstes freie Worte zu sprechen. Ökumenische Gäste sind zu begrüßen oder ein Prediger aus der Landeskirchlichen Gemeinschaft oder der Kirchenchor oder eine der Gemeinde bisher unbekannte Prädikantin. Hinweise zur Liturgie mögen nötig sein, weil sie an diesem Sonntag eine Besonderheit bietet. Solche freien Worte helfen, die Situation zu verstehen und sich auf sie einzustellen. Sie sind als „Begrüßung“, die frei zu gestalten ist, deutlich zu unterscheiden von dem gebundenen Liturgischen Gruß. Sie werden zweckmäßigerweise vor dem ersten Lied gesprochen, das zur Taufformel und zum Liturgischen Gruß hinführt. Dann wird der Zusammenhang zwischen diesen Stücken nicht unterbrochen. Solche in den Gottesdienst einführenden Worte sollten immer mit einem biblischen Wort begonnen werden, etwa dem Wochenspruch.

Auch nach der Taufformel und dem Liturgischen Gruß kann es sinnvoll sein, freie Worte zu sprechen. Die haben dann an dieser Stelle einen anderen Charakter. Es sind nicht abholende Einführungen in den Gottesdienst, sondern Hinführungen zur Stille, zum ersten Gebet, zur Selbstbesinnung der Gemeinde im Angesicht Gottes. Man muß also die freien Stücke sorgfältig nach ihrer Bedeutung bedenken. Die Bedeutung und ihr Ort im Ablauf der Liturgie bestimmen sich gegenseitig.

Ich habe sehr ausführlich über diesen allerersten Teil des Gottesdienstes gesprochen, weil von seiner klugen und sachgerechten Gestaltung immer stärker abhängen wird, ob die Menschen innerlich im weiteren Gottesdienstgeschehen dabei bleiben können. Darum wird dieser allererste Teil künftig deutlich mehr Vorarbeit erfordern als bisher. Der Anfang bestimmt das Ende. Wir wissen, daß die größte Umschaltquote bei Fernsehsendungen in den ersten Minuten einer Sendung liegt. Die müssen also gut gelingen, auch im Gottesdienst.

Eine Schwierigkeit bietet das erste Gebet. Wir nennen es Bußgebet. Frühere Generationen haben beim Fußweg zur Kirche bedacht, was ihnen in der vergangenen Woche Not bereitet hat und wie sie dabei auf Abwege von Gottes Verheißung und Gebot geraten sind. Wenn wir dagegen mit Auto und Fahrrad zum Gottesdienstbesuch kommen, sind wir mit Vorfahrtregeln und Ampeln beschäftigt und finden uns nicht so leicht wie die Früheren in den Gottesdienst ein.

Schwerer wiegt freilich folgendes. Die Instanz, vor der wir uns zu Beginn des Gottesdienstes prüfen, ist wohl nicht mehr Gott. Wir sind zunehmend selbst die prüfende Instanz in unserem Leben. Aus der Frage: „Was habe ich vor Gott gefehlt?“ ist die Frage geworden: „Habe ich die Möglichkeiten meines Lebens falsch oder richtig genutzt?“ Nicht mehr die Integrität vor Gott, sondern die Identität meines eigenen Lebens ist die Frageperspektive.

Für dieses Problem gibt es keine einfachen Lösungen. Daraum ist es gut, daß die neue Agenda mehrere Möglichkeiten für dieses erste Gebet im Gottesdienst anbietet. Eine Hilfe können die freien Worte sein, die zu diesem ersten Gebet hinführen.

Ich bleibe noch im Umkreis dieser Anfänge und verweise auf ein besonderes Problem, nämlich die Verbindung des ersten Gebets mit dem Kyrie-Ruf und der nachfolgenden Gnadenusage, die in das sogenannte „Große Gloria“ und den Lobvers mündet. Diese Reihenfolge stammt aus dem 19. Jahrhundert. Sie hat eine Fülle von Problemen in sich, auf die ich jetzt nicht eingehen kann. Die Liturgische Kommission wird darum neben einer sogenannten „Badischen Reform“ eine sogenannte „Ökumenische Form“ empfehlen. Diese greift hinter das 19. Jahrhundert zurück, vermeidet die frühe Einführung auf das Bußgebet und ermöglicht also eine ganz andere Fortsetzung des Gottesdienstes nach Taufvotum und Liturgischem Gruß, aber eben wohl verständlich weitestgehend nur für Spezialisten, weil seit dem 19. Jahrhundert bei uns nahezu unbekannt.

Die neue Agenda wird uns viele Möglichkeiten lebendiger Gottesdienstgestaltung geben. Eintönigkeit muß künftig wirklich nicht mehr sein. Um so wichtiger sind Haftpunkte, Stationen des Vertrauten, Orte, die Ruhe ermöglichen und nicht neue Aufmerksamkeit fordern. Sie sind Bedingung dafür, daß zwischen diesen Stationen viel Neues und Lebendiges gestaltet und erfahren werden kann.

Zu diesen festen Punkten zähle ich – nach den eben beschriebenen Eingangsstationen – das Glaubensbekenntnis. Gerade wenn den individuellen Bedürfnissen der Menschen stark Rechnung getragen wird, müssen diese hingeführt und eingefügt werden in den gemeinsamen Glauben der Kirche. Dieses geschieht im gemeinsamen Sprechen des Glaubensbekenntnisses. Es ist ja damit nicht die Erwartung verbunden, daß alle Gemeindemitglieder zu allen Zeiten allen Sätzen des Glaubensbekenntnisses voll sollten zustimmen können. Im Gegenteil. Ich darf mich mit meinem immer bruchstückhaften Glauben einbetten in den um-

fassenden Glauben meiner Kirche und mich von diesem tragen lassen. Das ist darum wieder so eine markante Stelle. Und darum sollte das Glaubensbekenntnis meines Erachtens am jetzigen Ort vor dem Lied vor der Predigt stehen bleiben und nicht – wie auch erwogen – nach der Predigt gesprochen werden. Denn die Predigt spricht notwendig auch immer die einzelnen an. Und im übrigen antwortet die evangelische Christenheit auf die Predigt seit der Reformation mit dem Gemeindechoral.

Ich breche hier ab. Denn wir haben im Herbst Gelegenheit, die weiteren Stationen des Gottesdienstes genauer zu bedenken unter dem Gesichtspunkt gastlicher Liturgien, so wie ich das jetzt für die ersten Stationen getan habe.

Die Atmosphäre unserer Gottesdienste hängt ja letztlich gar nicht so sehr von den Strukturen ab, die die Gottesdienstordnungen vorgeben, sondern von dem Stil, mit dem wir die Liturgien gestalten. Am guten Stil wird sich künftig mehr entscheiden als bisher. Einige wenige besonders störende Stilmängel will ich darum noch ansprechen.

Mich stört es, wenn ich Nummern singen soll. Ich möchte Lieder singen. Also „Nun danket all‘ und bringet Ehr‘, ihr Menschen in der Welt“. Wenn mir nach diesen beiden ersten vorgesprochenen Zeilen noch mitgeteilt wird, daß dieses Lied die Nummer 231 im Gesangbuch hat, ist das in Ordnung und hilft mir. Aber nur 231 will ich nicht singen, weil man das nicht singen kann; das ist lediglich eine Zahl.

(Heiterkeit)

An das sogenannte kleine Gloria am Eingang schließt sich der Lobvers an. Die Ordnung sagt: ohne Vorspiel, höchstens mit einer kurzen Intonation. Bis die Gemeinde dann in das Lob einstimmt, ist der Lobvers aber meist schon zu Ende. Denn erst wenn die Gemeinde die Orgel hört, denkt sie ans Singen, sucht das Gesangbuch, schaut nach der Nummer auf der Liedertafel, blättert vor, blättert zurück und findet dann endlich den Lobvers, wenn er verklungen ist. Da ist es stilvoller und hilfreicher und also gastfreundlicher, die alte, feste Regel zu ändern und den Lobvers anzusagen: „Lobsinget dem Herrn und preiset seine Gnade“, wie es in der Passionszeit und vom 2. bis 4. Advent die Ordnung ist. Im Interesse einer gastlichen Gestaltung der Gottesdienste würde ich das gerne auf das ganze Kirchenjahr ausdehnen.

Es ist üblich geworden, die Lesungen am Altar und auf der Kanzel als „Texte“ zu bezeichnen. „Texte“ klingt für mich distanziert, historisch, lebensfremd. Ich erwarte doch aus diesen Stücken der Heiligen Schrift, daß sie mir die Wahrheit über mein Leben sagen, daß durch sie Gott zu mir spricht. Wir sollten den Begriff „Text“ im Gottesdienst vermeiden. Am Schreibtisch habe ich es mit Texten zu tun, im Gottesdienst mit Gottes Wort. Das hat auch Folgen für das Sprechen. Es macht für die Hörerinnen und Hörer einen Unterschied, ob ich einen Text herunterlese oder Gottes Wort meine Stimme leite. Zum Respekt vor Gottes Wort gehört dann auch, daß ich nicht im offenen Kittel und mit der Hand in der Hosentasche am Altar stehe.

Stilvoller muß es auch beim Übergang vom Fürbittengebet zum Vaterunser zugehen. Das Vaterunser schließt das vorausgegangene Beten ab. Also kann man das Fürbittengebet nicht mit „Amen“ beenden; es muß auf das Vaterunser hin offen bleiben. Es macht einen guten Sinn, wenn zwischen Fürbittengebet und Vaterunser Zeit bleibt für ein stilles Gebet. Unsinnig ist es aber, die Gemeinde zum stillen Gebet aufzufordern. Eben hat der Liturg zu Gott hin gesprochen. Dann redet er plötzlich die Gemeinde an und sagt ihr, daß

sie jetzt in der Stille beten soll. Beim Vaterunser wechselt er erneut die Sprachrichtung und wendet sich mit der Gemeinde zusammen wieder an Gott. Das muß nicht sein.

Die neue Agende wird empfehlen, vor dem Fürbittengebet die Namen der Gemeindeglieder und die besonderen Anlässe zu nennen, deren im Fürbittengebet gedacht wird. Auch das hilft zum besseren Stil. Dann muß beim fürbittenden Gedenken für den verstorbenen Karl Meier und seine Angehörigen nicht auch noch gesagt werden, daß er 82 Jahre alt war und zuletzt in der Kronenstraße 18 gewohnt hat. Was soll das im Gebet? Gott weiß es.

Also: Nicht nur die Ordnungen der Gottesdienste müssen gastlich sein. Ihre Gastlichkeit erweist sich auch an ihrem Stil.

Die Geschichte des Gottesdienstes und seiner Ordnungen ist eines der interessantesten Teilstücke unserer Kirchengeschichte. Hier kann man lernen, wie sich Formen gemeinschaftlichen Glaubens ausgebildet haben. Diese Formen gemeinschaftlichen Glaubens haben den Glauben der einzelnen und der ganzen Kirche über Generationen hinweg getragen und zu breiter Entfaltung gebracht. Für uns gilt es einerseits, diesen Reichtum zu bewahren. Andererseits fällt es nicht wenigen Menschen schwer, Zugang zu diesem Reichtum zu gewinnen. Ihnen hilft eher das Elementare und Einfache. Beides hat sein Recht. Die einen lassen sich von reich entfalteten Liturgien tragen, auch wenn ihnen die kunstvolle Zuordnung der einzelnen Stücke gar nicht bewußt ist. Die anderen fürchten, in diesem Reichtum zu ertrinken, und suchen das Einfache und Schlichte. Dieses Einfache und Schlichte duldet aber auf Dauer keine Selbstbeschränkung. Es drängt aus sich heraus zu weiterer Ausgestaltung und Entfaltung.

So stellen uns die Gestaltungsaufgaben unserer Gottesdienste in eine große Spannung, wenn wir an die Lebensgewohnheiten heutiger Menschen denken. Es ist dieselbe Spannung, die auch sonst unsere Kirche als Volkskirche aushalten muß: Vielfalt und Eindeutigkeit. Das eine nicht zu Lasten des anderen. Ich bin davon überzeugt, daß diese Spannung eine fruchtbare Spannung ist. Wenn wir in dieser Perspektive unsere Gottesdienste gastlich gestalten, dann gestalten wir zugleich und entscheidend unsere Volkskirche als eine gastfreie Kirche.

Vielen Dank fürs Zuhören.

(Beifall)

Präsident Bayer: Vielen Dank für Ihre Hinführung, Herr Oberkirchenrat Baschang. Sie haben einerseits unser Gedächtnis aufgefrischt, andererseits Neues gelehrt. Wir werden uns im Herbst damit zu befassen haben.

XI

Einführung des neuen Evangelischen Gesangbuchs

– Stammteil, Regionalteil, Textteil –

Referat des Vorsitzenden der Gesangbuch- und Liturgischen Kommission der Landessynode, Pfarrer i.R. Riehm, Heidelberg

(Anlagen 9, 9.1)

(Das Evang. Gesangbuch u. der Vorentwurf 1993 des Regionalteils sind hier nicht abgedruckt; sie lagen den Synoden vor.)

Präsident Bayer: Den schwierigsten Part hat heute vormittag Herr Pfarrer Riehm erwischt. Er hat den letzten Vortrag an diesem Vormittag. Wie wir ihn kennen, wird er es aber aufzulockern verstehen.

Ich denke, daß Sie der Bitte gefolgt sind und das neue Gesangbuch mitgebracht haben. Wer es vergessen hat, schaue beim Nachbarn mit hinein.

Herr Pfarrer Riehm, ich bitte Sie um Ihren Vortrag.

Pfarrer i.R. Riehm: Herr Präsident! Liebe Mitglieder und Gäste der Landessynode! „Am Himmel unseres religiösen Schrifttums ist die Bibel die Sonne, das Gesangbuch der Mond: Nicht nur, weil es sie beständig umkreist und von ihr in seiner Bahn gehalten wird, auch nicht nur, weil es all sein Licht ausschließlich von dort empfängt, sondern vor allem, weil es gegenüber dem fest im Mittelpunkt stehenden immer unveränderlichen Gotteswort die Wandelbarkeit der menschlichen Erscheinungsform darstellt.“

So beschreibt der evangelische Theologe Hermann Petrich 1924 in einem sehr anschaulichen Bild das Verhältnis von Bibel und Gesangbuch im Protestantismus. In den Gesangbüchern schlägt sich das nieder, was Menschen geglaubt, gehofft und gebetet haben, was sie als Antwort auf Gottes Wort gegeben haben in Lob und Dank, Bekennnis und Klage. Das Gesangbuch, der Mond, der das Licht der Sonne – der Bibel – widerspiegelt, ist ein sehr hilfreiches Bild – auch für die Bewertung neuer Lieder, vor allem ihrer Texte.

Wie an den Kirchengebäuden, vor allem an den großen Domen, eigentlich immer gearbeitet und gebaut wird, so auch am Gesangbuch. Kaum ist eine Ausgabe oder Revision abgeschlossen, beginnt eine neue. Das liegt in der Natur der Sache und war von Anfang an so. Es wäre schlimm für die Kirche, wenn sie sich mit einem Gesangbuch für alle Zeiten zufriedengäbe, dann wäre sie tot. Das Lied der Kirche lebt – wie die Musik überhaupt – nur im Vollzug, im Singen und Klingen. Wir arbeiten an einem neuen Gesangbuch für unsere Zeit, und daß wir das tun, ist ein Zeichen dafür, daß die Kirche lebt. So kann man es schon im Vorwort zum Anhang 71 – dort im Blick auf die neuen Lieder – lesen.

Wie die Veränderungen und Akzentsetzungen im Laufe der Geschichte ausgesehen haben, sollen einige wenige Beispiele zeigen. Wir verstehen dann besser die Notwendigkeit heutiger Revisionsbemühungen. Schon Martin Luthers Lied „Erhalt uns, Herr, bei deinem Wort“, das er als ein Kinderlied verfaßt hatte, weil er der Meinung war, daß das Gebet der Kinder viel bewirken könne, wurde in der zweiten Verszeile sehr bald verändert in „und steure deiner Feinde Mord“. Ursprünglich hatte Luther gedichtet „und steure Papst und Türkenmord“. – Wie aktuell!

(Heiterkeit)

Die große Zeit der Eingriffe in den Textbestand der Gesangbuchlieder war ja die Zeit der Aufklärung im 18. Jahrhundert, die immer als Paradebeispiel herhalten muß, um zu zeigen, wie man es nicht machen soll. Paul Gerhardts Adventslied „Wie soll ich dich empfangen“ bekam z. B. in der letzten Strophe folgenden Text: „Er kommt zum Weltgerichte / und bringt, wenn er erscheint, / Fluch jedem Bösewichte / und Heil dem Tugendfreund.“

(Heiterkeit)

– So im Gesangbuch der reformierten Gemeinden in der Kurpfalz, Heidelberg 1784, Nr. 108.

Auch ganz neue Texte entstanden aus diesem „Zeitgeist“ heraus: „Groß ist, ihr Eltern, eure Pflicht, / verzärtelt eure Kinder nicht / Gewöhnet sie in früher Zeit / zu nützlicher Geschäftigkeit“ (ebenda Nr. 489), zu singen nach der Melodie „Wenn wir in höchsten Nöten sein“.

(Heiterkeit)

Auch für Konfessionskämpfe mußten damals Lieder herhalten. In einem lutherischen Gesangbuch um 1780 von Unna/Westfalen findet sich folgende Liedstrophe (zu singen nach der Melodie „O Gott, du frommer Gott“): „Die Reformierten sind / vom Papsttum zwar geschieden / je dennoch leben wir / mit ihnen nicht im Frieden; / denn erstens lehren sie / die Gnadenwahl nicht recht / und zweitens ist die Lehr / vom Abendmahl schlecht“

(Heiterkeit)

Unserem Landesbischof müßten eigentlich die Ohren klingen, denn dieses Lied hat Ministerpräsident Rau bei der 25-jährigen Jubiläumsfeier der „Evangelischen Kommentare“ in Stuttgart am 18. März 1993 zitiert; er hat es allerdings nicht gesungen. Aber ich will es Ihnen einmal vorsingen, um das Absurde einer solchen Verwendung des Kirchenliedes zu zeigen. Das wird so gesungen:

(Das Lied wird gesungen – Heiterkeit und Beifall)

Unser erstes badisches Gesangbuch von 1836, das ja eine große Einheitstat darstellt (es gab vorher im Großherzogtum Baden fast ein Dutzend verschiedene Gesangbücher), atmet noch den Geist der Aufklärung (eingeteilt nach dogmatischen Lehrstücken, viele Lieder zur Tugendlehre und Moral, kaum ein Lied von Martin Luther, keine ausgedruckten Melodien, sondern nur Texte). Demgegenüber war unser zweites badisches Gesangbuch von 1882/83 ein wesentlicher Fortschritt. Die Texte waren großenteils wieder restauriert, das 16. und 17. Jahrhundert begann langsam wieder zu Ehren zu kommen, und vor allem waren die Melodien in ihrer rhythmischen Gestalt weithin auf dem neuesten Stand der Forschung. In der langen Zeit bis 1951 gab es immer wieder Revisionsansätze, die aber durch die bewegten Zeiten und die beiden Weltkriege zu keiner Neuausgabe führten. Dagegen gab es Anhänge und begleitende Singhefte, die den Wechsel deutlich machten und unser drittes Gesangbuch (das EKG – Evangelisches Kirchen-Gesangbuch – von 1951) vorbereiteten. Aber interessant ist, daß noch in der Auflage von 1934 zwei Lieder standen unter der Rubrik „Kaiser und Landesfürst“: Nr. 377 „Vater, kröne du mit Segen unsern Fürsten und sein Haus“ und Nr. 378 „Ein Haupt hast du dem Volk gesandt“. Das war nun doch nicht mehr zu vertreten. Beide Lieder sind dann herausgenommen worden und die Nummern fehlten in den folgenden Auflagen dann einfach im Gesangbuch. Ein neues Gesangbuch war also dringend notwendig geworden. Und wieder war es ein damals nur zu begrüßender Fortschritt; denn das EKG brachte uns einen einheitlichen Lieder-Stammteil, der in der Folgezeit zu einem unschätzbar wichtigen, einigenden Band unter den Landeskirchen in Ost und West werden sollte.

Dennoch: Wir stehen heute wieder vor der Notwendigkeit eines neuen Gesangbuchs; denn gerade wenn dieses Buch weiterhin das gemeinsame Gebrauchsbuch unter den evangelischen Kirchen sein und bleiben soll, kann es nicht einfach auf dem Erkenntnisstand von 1950 stehen bleiben. Wir haben inzwischen erkannt, daß das EKG zu einseitig auf das 16. und 17. Jahrhundert festgelegt ist. Die

Lieder späterer Frömmigkeitsrichtungen, vor allem der Erweckungsbewegungen im 19. Jahrhundert, kommen zu kurz. Es fehlen Lieder, die uns in den letzten vierzig Jahren im ökumenischen Bereich wichtig geworden sind (Ökumene sowohl im weltweiten Sinn als auch im Blick auf das gemeinsame Singen mit unseren katholischen Mitchristen gemeint). Es fehlen bewährte zeitgenössische Lieder, die auch neue Themen aufnehmen (z. B. Weltverantwortung, Kirche und Israel u.a.); und es fehlen neben den Liedern andere Singformen wie Kanons, Kehrverse, gesungene Gebetsrufe oder Singsprüche, die unsere Gottesdienste und Zusammenkünfte bereichern. Dies alles kann nicht in einem Anhang untergebracht werden, der dann neben dem eigentlichen Gesangbuch besteht, sondern muß Bestandteil des offiziellen Gesangbuchs sein.

Ich möchte Sie nun in die **Vorlage der Gesangbuch-Kommission und der Liturgischen Kommission** (Eingang OZ 8/9) einführen. Dabei verzichte ich aus Zeitgründen auf die Beschreibung des inzwischen 15 Jahre dauernden Prozesses seit dem ersten Zusammentreten der Gesangbuchausschüsse Ost und West 1979 im damaligen Ostberlin. Der lange Weg ist mehrfach beschrieben und auch der Landessynode in ausführlichen Berichten mitgeteilt worden. Was ich versuchen will, ist eine jeweils kurze Charakterisierung der drei Teile des Gesangbuchs, die zur Beschußfassung anstehen. Sie soll Ihnen Übersicht und Hilfe für Ihre Entscheidungen geben.

I

Was ist das Besondere am neuen **Lieder-Stammtteil**? Was ist neu gegenüber unserem bisherigen Gesangbuch? Das erste, was auffällt, ist zweifellos der größere Umfang. Das Buch ist dicker geworden, was aber nicht nur mit der größeren Zahl der Lieder zusammenhängt sondern auch mit der Art der Gestaltung. Und darin zeigt sich ein Vorteil. Der Druck ist groß und deutlich, ebenso die Noten. Auch in einer schlecht beleuchteten Kirche wird man daraus gut singen können. Die Lieder stehen nicht gedrängt hintereinander. Auf vielen Seiten ist Platz gelassen. Das Auge kann sich ausruhen. Bibelworte und andere Texte stehen manchmal am Fuß einer Seite, die zum Nachdenken einladen. Die Strophen sind zwar durchgeschrieben. Aber zwischen den Verszeilen steht jeweils ein Querstrich. Das erhöht die Übersichtlichkeit im Gegensatz zur bisherigen Strophendarstellung. Das Buch ist nicht schludrig gemacht. Gute künstlerische Gestaltung darf ein Gesangbuch ja auch einmal auszeichnen. Das Buch ist übrigens als eines der „schönsten deutschen Bücher 1993“ ausgezeichnet worden. Eine entsprechende Urkunde wurde am 6. Oktober 1993 auf der Frankfurter Buchmesse überreicht. Das hat es bisher nie gegeben.

Die Dicke des Buches wird durch ein dünneres Papier reduziert werden können (36 g/m²-Papier – Stammtteil jetzt 40 g/m²). Vergleichen Sie das Gesangbuch unserer Partnerkirche Berlin-Brandenburg, das im Buchhandel für 19,80 DM zu kaufen ist (Lederausgabe mit Goldschnitt 58,- DM). Sie sehen es hier.

Der eingebundene Regionalteil kommt allerdings dazu (etwa 100 Blätter), der aber durch das dünnere Papier das Buch nicht wesentlich dicker macht; man geht zur Zeit von einem Ladenpreis zwischen 20,- und 25,- DM aus. Ich darf es Ihnen an zwei Beispielen zeigen; dies hier ist das normale EKG von Rheinland-Westfalen; das ist schon fast so

dick, wie unser neues wird. Und dies ist die Kleinausgabe. Man kann es mit dünnerem Papier sogar so machen, daß man es in die Tasche stecken kann.

Inhaltlich kommt in der größeren Zahl der Lieder gegenüber dem bisherigen Gesangbuch bereits ein erstes Charakteristikum zum Vorschein. Es ist die Vielfalt. War das EKG zu einseitig auf das 16. und 17. Jahrhundert ausgerichtet, so kommen im neuen Gesangbuch das 18. und vor allem das 19. Jahrhundert wieder stärker zur Geltung. Man muß sich nur vergegenwärtigen: Ein Lied wie „Großer Gott, wir loben dich“, ganz zu schweigen von „Stille Nacht“ oder „So nimm denn meine Hände“, stehen nicht im Stammtteil unseres jetzigen Gesangbuchs (sie konnten nur in den Regionalteilen Platz finden). Solche Defizite gleicht das neue Gesangbuch aus. Blättern Sie nur einmal die Weihnachtslieder durch; sie umfassen 53 Lieder. Bisher waren es 34. Sie finden da eine große Zahl von Liedern – die alten Leute werden sich freuen –, die man in früheren Gesangbüchern hatte wie „Der Heiland ist geboren“ – „Kommet, ihr Hirten, ihr Männer und Frauen“, viele Lieder aus dem 19. Jahrhundert.

Es zeigt sich hier ein Wandel im Verständnis von Theologie und Kirche. Wir sind nicht mehr so rigoros in der Ablehnung der Romantik, der gefühlbetonten Frömmigkeitsäußerung. Was unsere Väter und Mütter im vergangenen Jahrhundert gesungen, und wie sie ihren Glauben im Lied bezeugt haben, das können wir nicht einfach ausblenden. Und auch die verschiedenen Musikstile, die sich in den Melodien niederschlagen, gehören zum großen Schatz unserer Kirche und haben ihr Recht. Es wird in alledem auch ein Stück Intoleranz abgebaut, von der ja bis heute die Diskussionen um das rechte Lied und die angemessene Musik im Raum der Kirche nicht ganz frei sind.

Ein zweites Charakteristikum: Das neue Gesangbuch ist ein ökumenisches Buch. (Ökumenisch, wie oben erwähnt, sowohl im weltweiten Sinn gemeint als auch im Blick auf das gemeinsame Singen mit Christen anderer Konfessionen.) Was durch die ökumenische Bewegung in den letzten 50 Jahren geschehen ist, spiegelt sich – natürlich nur beispielhaft – im neuen Gesangbuch. Das EKG konnte diese Offenheit, wie sie uns heute selbstverständlich ist, noch nicht haben. Das Einführungslied zu Ostern „Er ist erstanden“ (Nr. 116) aus Tansania ist ein solches Beispiel. Aber auch Lieder wie „Strahlen brechen viele“ (Nr. 268) aus Schweden oder Christus ist König, jubelt laut“ (Nr. 269) aus England gehören hierher. Viele dieser Lieder haben zusätzlich eine oder mehrere Strophen in der Originalsprache. Auch das ist neu im Gesangbuch, und unter der Nr. 959 (am Schluß des Gesangbuchs unter den „Beigaben“) findet sich eine Zusammenstellung über die Herkunft dieser Lieder, ebenso ein Verzeichnis der Lieder, die fremdsprachige Texte haben.

Im Blick auf das gemeinsame Singen mit den Christen anderer Konfessionen findet sich der Buchstabe ö oder ö in Klammern bei vielen Liednummern. Diese Lieder gehören ganz oder mit leichten Einschränkungen zum Schatz der „Ökumenischen Lieder“, von dem die Kirchen deutscher Sprache wünschen, daß sie in möglichst vielen Gesangbüchern in der gleichen Gestalt stehen sollten. Die Tabelle unter der Nr. 958 hinten im Gesangbuch weist nach, daß das Evangelische Gesangbuch 195 solche ökumenischen Lieder enthält, davon 99 gemeinsame Lieder mit dem katholischen Gebet- und Gesangbuch „Gotteslob“. (Eine wichtige Hilfe bei der Vorbereitung ökumenischer Gottesdienste.)

Das Gesangbuch, das Sie in der Hand haben, ist eine erste Auflage. Die zweite Auflage, die wir in Baden bekommen, wird eine Durchnumerierung aller Stücke haben.

Ein drittes Charakteristikum sind natürlich die neuen Lieder, die es zur Zeit der Einführung des EKG 1951 noch nicht gab. Es sind 127, wobei eine große Zahl durch Beihefte und Anhänge unseren Gemeinden bereits gut bekannt ist. (Aus dem Anhang 77 sind es 45 Lieder, einige wenige allerdings mit anderen Melodien.) Die Gesangbuchausschüsse haben natürlich gründlich geprüft und erwogen bis zuletzt, welche neuen Lieder wohl über den Tag hinaus etwas zu sagen haben und sich guten Gewissens an die Seite der großen, alten Liedzeugnisse stellen lassen. Beispiele finden Sie unter den Einführungsliedern, die zur Zeit in den „Mitteilungen“ und im „Aufbruch“ vorgestellt und besprochen werden. Ob die Entscheidungen der Gesangbuchausschüsse richtig waren, wird der Gebrauch zeigen, den die Gemeinden von diesen Liedern machen.

Eine weitere Besonderheit des neuen Gesangbuchs sind die Singrufe, Kehrverse, Kanons und Wechselgesänge. Auch die reiche Auswahl der Liturgischen Stücke (Nr. 177 ff.) und die 37 mehrstimmigen Sätze gehören zu dieser Besonderheit. Es zeigt sich darin nicht nur eine weitere Vielfalt gegenüber dem Strophengesang, sondern auch ein neues Verständnis von musikalischen Entfaltungsmöglichkeiten im Gottesdienst und in Gemeindegruppen. Es dürfte kaum eine sinnvollere Form als das Kehrverslied geben, um Chöre, Jugendgruppen, Konfirmanden oder auch Kindergruppen mit der Gesamtgemeinde in ein Wechselspiel zu bringen und damit die Erfahrung von Gruppenidentität und Zugehörigkeit zur Gesamtgemeinde zu ermöglichen. Hier kommt etwas vom Miteinander des gottesdienstlichen Geschehens zum Tragen; denn nur im wechselseitigen Tun, in der gegenseitigen Ergänzung verschiedener Gruppen sind wir Kirche. Man kann viele solcher Lieder im Wechsel singen und muß es, wenn sie so gemeint sind, sogar ohne Gesangbuch singen. Wir wollen ein Beispiel singen. – Sie singen nach, was ich vorsinge: „Kommt herbei / singt dem Herrn / ruft ihm zu, der uns befreit. Singend laßt uns vor ihn treten. / Mehr als Worte sagt ein Lied.“

(Das Lied wird gesungen.)

– Dieses Lied wird langweilig, wenn es von allen einfach durchgesungen wird. – Das ist beim Psalmensingen eine alte Übung, daß man auch Pausen hat, wo der andere singt. Das Miteinander wird dadurch ganz neu.

Schließlich liegt eine Besonderheit des neuen Gesangbuchs in vielen einzelnen Textaussagen. Sie zeigen sich entweder in der Aufnahme besonderer Themen – man schaue nur im Inhaltsverzeichnis vorne die Lieder unter der Rubrik „Erhaltung der Schöpfung, Frieden und Gerechtigkeit“ durch – oder im Niederschlag etwa der Diskussion um die inklusive Sprache oder des Themas „Kirche und Israel“. Es kann dies hier nur angedeutet werden und muß im Rahmen dieser kurzen Hinweise genügen.

Ich möchte Sie bitten, als Abschluß und als Zusammenfassung der verschiedenen Aspekte dieses ganzen Teils das Lied Nummer 269 Christus ist König, jubelt laut „ aufzuschlagen. Das Stichwort „ökumenisch“ gab es so bisher nicht. Das Lied geht auf Bischof Bell zurück, der mit Bonhoeffer befreundet war. Es wurde dann übertragen von Walter Schulz, dem Verfasser von „Gott liebt diese Welt“. Die Melodie stammt aus England. Sie sehen hier ein Bei-

spiel eines ökumenischen neuen Liedes. Das zweite, das Sie daran sehen können, ist die inklusive Sprache. Es kommt in vielen Liedern vor, daß „Brüder und Schwestern“ genannt werden. Der Schluß ist hier immer derselbe. Vom Wechsel steht allerdings nichts da; aber wenn etwa eine Gruppe oder ein Chor die Strophe voraussingt, kann die Gemeinde jeweils in das „Halleluja“ einfallen.

Wir wollen einmal drei Strophen von diesem Lied singen. Den Anfang kann ich allein singen, aber alle sollten einsetzen bei diesem „Halleluja, Halleluja, Halleluja“.

(Die drei Strophen werden in dieser Weise gesungen.)

Ich habe dieses Lied auch deswegen gewählt, weil es inhaltlich etwas aussagt, was für das Verständnis des ganzen Gesangbuchs wichtig ist: „Die Welt soll sehn, wem Ihr vertraut.“ Indem wir Gott loben, auf ihn schauen, uns nach ihm richten in unserem Tun, ist dies das beste Zeugnis für die Welt.

II

Ich komme zum zweiten Teil der Vorlage, dem **Regionalteil Baden – Elsaß/Lothringen – Pfalz**. Was sind hier die hervorstechenden Merkmale und Besonderheiten? Zweifellos zuallererst die Tatsache, daß es überhaupt zu diesem gemeinsamen Unternehmen der drei bzw. vier Kirchen kam (vier, weil es in Elsaß/Lothringen eine lutherische und eine reformierte Kirche gibt, die aber bisher schon ein gemeinsames Gesangbuch haben). Die Verhandlungen mit der Pfalz hatten 1988 begonnen und waren auch durch unseren gemeinsamen Anhang 71 und später den Anhang 77 vorbereitet. Elsaß/Lothringen kam später dazu, weil dort erst 1989 endgültig entschieden wurde, daß man das Evangelische Gesangbuch übernehmen will. So konnte also erst sehr kurzfristig über einen gemeinsamen Regionalteil beraten und dann auch entschieden werden. Der Weg war etwas mühsam, und die unterschiedlichen Traditionen und Eigenheiten brachten doch mehr Probleme mit sich als zunächst erwartet. Dennoch ist die erreichte Gemeinsamkeit – und wir hoffen sie auch jetzt noch zu einem guten Ende zu bringen – ein unschätzbares Zeichen praktizierter evangelischer Ökumene und ein wichtiger Beitrag der Kirchen im zusammenwachsenden Europa.

Unsere Kirchen tun vielleicht mit dieser Gemeinsamkeit bewußt oder unbewußt einen ersten Schritt in jene Richtung, die der Straßburger Schriftsteller André Weckmann vor einigen Jahren in einer kühnen Idee propagiert hat und nach wie vor für dieses Projekt wirbt. Ihm schwebt in der deutsch-französischen Grenzregion eine Zweisprachenzone vor mit deutsch-französischer Erziehung in den Schulen, zweisprachigen Verkehrs- und Hinweisschildern, wie es das in anderen Grenzregionen Europas – und nicht nur da – auch gibt. Daß allein 20 Lieder und Gesänge neben dem deutschen auch den französischen Text haben (abgesehen von den weiteren französischen Texten im Stammtteil) und so ein gegenseitiges Kennenlernen zustande kommt, ist in der Tat auch ein Beitrag auf dem Weg nach Europa.

Ein weiteres Merkmal dieses gemeinsamen Regionalteils ist die große Zahl traditioneller Lieder, wie sie ursprünglich im badischen Vorschlag nicht vorgesehen war. Sie kam vor allem durch die Wünsche aus der Pfalz und aus dem Elsaß, das ja das bisherige in das neue Gesangbuch einarbeiten mußte, zustande. Dementsprechend war dann auch die Reaktion vor allem in den badischen Kirchenbezirken. Wir bekamen ja Rückmeldungen. Der Regional-

teil sei zu umfangreich und müsse unbedingt gekürzt werden, hieß es da. Angesichts des breiten Angebots im Stammteil stimmten diesem Votum aber auch die Kommissionen der anderen beiden Kirchen zu und so kam es zur Streichung von 14 Liedern und einer reduzierten Strophenauswahl, wie die Anlage 1 der Vorlage 9 zeigt. Andererseits werden sich vielleicht auch badische Gemeindeglieder freuen, wenn – um nur ein Beispiel zu nennen – das Weihnachtslied „Wir singen dir Immanuel“ von Paul Gerhardt, das wir aus Baden nicht mehr vorgeschlagen hatten, nun doch durch den Wunsch der Elsässer wieder im Regionalteil erscheint.

Als besonderes Merkmal muß auch die Tatsache hervorgehoben werden, daß der Regionalteil den Bereich des evangelistischen Singens, der im Stammteil zweifellos zu kurz kommt, durch etliche Lieder berücksichtigt hat. Dies lag natürlich an der Zusammensetzung der Gesangbuchkommission (die Mitglieder der badischen Kommission sind in den „Beratungsunterlagen zur Einführung des neuen Gesangbuchs“ genannt und waren auch 1991 schon in den „Mitteilungen“ veröffentlicht worden). Es sollte hier – das war das besondere Anliegen der badischen Seite – wirklich eine Integration verschiedener Gruppen versucht werden (vgl. dazu auch das Vorwort im Vorentwurf des Regionalteils – Anlage zur Anlage 9 –). Die Arbeit wurde damit nicht unbedingt leichter. Aber das Gesangbuch soll eben auch etwas widerspiegeln von der Vielfalt der Richtungen und enthält dann auch z. T. umstrittene Lieder, wie etwa das Lied „Wie ein Fest nach langer Trauer“ (Nr. 669).

Die Anlage 1 enthält neben den bereits genannten Streichungen und der Strophenauswahl weitere Veränderungen gegenüber dem Vorentwurf, wie sie die drei Gesangbuchkommissionen aufgrund der Rückmeldungen aus den Kirchenbezirken und nach gemeinsamer Beratung vorgenommen haben und zur Annahme vorschlagen. Ich gehe auf die einzelnen Punkte nicht näher ein, will aber noch einmal betonen und für Ihre Beschlüsse zu bedenken geben, daß die Entscheidungen in diesem nun drei Jahre dauernden Prozeß in nicht wenigen Fällen mühsam ausgehandelte Kompromisse sind, die nach einem klar abgesprochenen Verfahren und gründlicher Diskussion zustande kamen und bei denen wir alle – manchmal auch schmerzlich – gelernt haben, eigene Wünsche um der Gemeinsamkeit willen auch einmal zurückzustellen.

Nach Abschluß der gemeinsamen Arbeit und nach Erstellung der Vorlage, die Sie in Händen haben, sind nun eine Mitteilung eingegangen und ein Antrag (siehe Anlage 9.1) gestellt worden. Die Mitteilung kommt aus Straßburg und betrifft zwei Lieder. Das Oberkonsistorium in Straßburg – das ist das über die Einführung des neuen Gesangbuchs in Elsaß/Lothringen beschließende Gremium (entspricht also in dieser Funktion unserer Landessynode) – hat beschlossen, daß das Lied „Wohlauf, wohlan zum letzten Gang“ (Nr. 691), das die Gesangbuchkommissionen ursprünglich gestrichen hatten, doch erhalten bleiben und außerdem das Lied „Zwei Ufer, eine Quelle“ von Roger Trunk (es ist bereits an Sie ausgegeben worden – hier nicht abgedruckt –) neu aufgenommen werden soll. Man muß das als eine Mitteilung verstehen; denn die Kirchen können, wenn das aus ihrer Mitte kommt, selbständig noch etwas vorschlagen. Das können die anderen nicht unbedingt blockieren.

Der **Antrag**, über den in der Synode hier abzustimmen ist, lautet:

Die Akkordbezeichnungen für Gitarrengriffe sollen nicht nur bei den neuen Liedern, sondern bei allen Liedern des Regionalteils eingetragen werden.

Sie haben in der Anlage 1 gesehen, daß die Gesangbuchkommissionen die Gitarrengriffe nur für die neuen Lieder und die Kanons beschlossen haben. Das sind etwa 66; es kommt darauf an, wieviel kleinere Kanons in die Leerstellen noch eingefügt werden. Es sind jedenfalls zwischen 60 und 70.

Dieser Beschuß kam nach ausführlicher Diskussion – auch über die Frage, ob man bei allen Liedern Gitarrengriffe anbringen soll – zustande. Von den 30 badischen Kirchenbezirken (nur ein Kirchenbezirk hat zum Regionalteil keine Stellungnahme abgegeben) haben fünf ohne genaue Angabe Gitarrengriffe gewünscht, vier ausdrücklich nur bei den neuen Liedern, ein Kirchenbezirk möchte eine Handreichung für Gitarrengriffe, und ein Kirchenbezirk ist geteilter Meinung darüber, ob Gitarrengriffe im Regionalteil oder in einem eigenen Gitarrenbuch stehen sollen. Nachdem die Gesangbuchkommissionen keine Beschlüsse mehr fassen können, müssen nun die Landessynoden in dieser Frage entscheiden.

Lassen Sie mich noch ein kurzes Wort zur *Zusammenarbeit mit Württemberg* sagen. Es ist ja in den letzten Jahren mehrfach bedauert worden (auch hier in der Landessynode), daß kein gemeinsamer Regionalteil Baden/Württemberg zustandegekommen ist. Der Grund liegt eindeutig in der Ablehnung, die aus Württemberg kam. Erst daraufhin ist unsere jetzige Lösung festgeschrieben worden. Nun hat die württembergische Landeskirche eben den Vorentwurf zu ihrem Regionalteil herausgebracht, der in diesen Wochen zur Erprobung in die Gemeinden geht. Ich habe einige Exemplare hier, die ich vor einigen Tagen zugeschickt bekam. Dort stehen 141 Lieder und Gesänge, von denen sich 47 auch in unserem Regionalteil befinden (allerdings z. T. mit anderen Melodien und auch veränderter Strophenauswahl und manchmal auch anderen Textfassungen). Im Herbst vergangenen Jahres gab es ein ausführliches Gespräch in Stuttgart, bei dem die Fassungen unseres Vorentwurfs mit dem Manuscript des württembergischen Regionalteils verglichen wurden. In einigen Fällen konnte weitere Gemeinsamkeit erzielt werden, in anderen nicht. Wir sind nach wie vor darauf aus, ein möglichst großes Maß an Einheitlichkeit bei den Liedern zu erreichen, die die Württemberger mit uns gemeinsam haben und die bei ihnen durch die Rückmeldungen aus den Gemeinden noch veränderbar sind. Das neue Gesangbuch kann in Württemberg – so lautet die gegenwärtige Auskunft – wahrscheinlich 1996 eingeführt werden.

III

Ich wende mich dem dritten Teil, dem **Textteil** der Vorlage zu, die von der Liturgischen Kommission erarbeitet wurde, und nenne auch hier lediglich die charakteristischen Merkmale. Der Textteil macht ja in besonderer Weise darauf aufmerksam, daß das Gesangbuch nicht nur ein Liederbuch, sondern auch ein Gebetbuch ist. Natürlich sind die Lieder auch Gebete, aber hier kommt noch einmal eine besondere Seite des Gesangbuchs zum Vorschein. Das Gesangbuch braucht man nicht nur für die Kirchenbank. Es ist auch ein Buch für die Gruppe, für den privaten Gebrauch, ein Buch, mit dem man Tag für Tag umgehen kann. Es heißt übrigens deshalb auch nicht mehr wie bisher „Evangelisches Kirchengesangbuch“ sondern „Evangelisches Gesangbuch“.

Das Besondere am Textteil ist zunächst einmal die Breite des Angebots und die deutliche Ausrichtung auf den Lebensalltag des Christen. Da findet sich unter der Nr. 860 ein Abschnitt „Mit Kindern beten“ oder unter der Nr. 941 eine Hilfe „Sterbende begleiten“. Wer eine musikalische Andacht wünscht, findet unter Nr. 789 das vierstimmige gemeinsame Gebet nach Taizé, viele Sätze daraus sind den Gemeinden inzwischen gut vertraut. Aber auch einige der klassischen Gebetsgottesdienste kann man hier finden, eine Anleitung zur Andacht, ein erweitertes Angebot der Psalmgebete, Bekenntnisse der Kirche, Erläuterungen und Einführungen zu den verschiedenen Abschnitten, Informationen zum Kirchenjahr und zu den Dichtern und Komponisten der Lieder. In diesem Textteil zu blättern, ist nicht nur anregend und gibt Orientierung, sondern hier ist auch Sprachhilfe und Anleitung zum Glauben und zum Leben im Glauben.

Die zweite – mehr formale – Besonderheit des Textteils besteht darin, daß er eine gemeinsame Vorlage der Gesangbuchausschüsse Ost und West ist und den Landeskirchen zur Übernahme empfohlen wird. Das ist neu; denn bisher hat jede Landeskirche – auch die badische – ihren Textteil selbst erarbeitet. Die Übernahme des vorliegenden Textteils ist aber im Unterschied zum Lieder-Stammteil nicht zwingend. Veränderungen sind möglich.

Nun empfiehlt, wie Sie in der Vorlage lesen, die Liturgische Kommission zwar die Übernahme des Textteils im ganzen, schlägt aber nach Auswertung der Stellungnahmen aus den Kirchenbezirken einige Ergänzungen, Veränderungen und Umstellungen vor.

Ich möchte auf die Ergänzungen (also die Erweiterung der Psalmgebete, die zusätzlichen „Gebete zu den Festtagen“ und die Hinweise zur Andacht) sowie auf die Umstellungen (der Abschnitt über den Gottesdienst soll an den Anfang des Gesangbuchs zu den Gottesdienstordnungen kommen, die veränderte Numerierung und die Zuordnung der Quellenangaben) jetzt nicht näher eingehen, da der Sachverhalt aus der Vorlage eindeutig zu erkennen ist und die Bezirksynoden mit klarer Mehrheit die gestellten Fragen bejaht haben. Auch haben sich in der Zwischenzeit keine neuen Aspekte ergeben außer der Tatsache, daß die beiden Kirchen in Elsaß/Lothringen, die unseren Textteil übernehmen möchten, den genannten Ergänzungen und Umstellungen voll zustimmen.

Eine kurze Erläuterung möchte ich lediglich in bezug auf die „Bekenntnisse der Kirche“ geben. Hier haben – wie die Vorlage zeigt – nicht nur die Kirchenbezirke sehr unterschiedlich votiert, sondern auch unsere Nachbarn in Elsaß/Lothringen haben da verschiedene Wünsche.

Die Eckpunkte der kontroversen Diskussion sind folgende:

Einerseits haben wir in Baden solche Bekenntnistexte im Gesangbuch bisher nicht gehabt und sollten uns (auch angesichts des großen Umfangs des neuen Gesangbuchs) nicht mit solchen Lehrstücken belasten. Die haben an anderer Stelle ihren Platz.

Andererseits ist es eine große Chance, nachdem der Katechismus praktisch nicht mehr bekannt ist, im Gesangbuch, dessen Verbreitung durch kein anderes Buch (außer der Bibel) übertrffen wird, eine eiserne Ration von Texten zu haben, die Orientierung geben über das, was in der Kirche gilt. Was wäre heute notwendiger als dies? Es ist von daher verständlich, daß ein Kirchenbezirk zusätzlich

zur vollen Übernahme der Bekenntnisse sogar noch Auszüge aus der badischen Unions-Urkunde, den Vorspruch zur Grundordnung, ökumenische und neuere persönliche Zeugnisse vorschlägt. Von den acht Kirchenbezirken, die den Auswahlvorschlag der Liturgischen Kommission unterstützten, haben drei ebenfalls Erweiterungen gewünscht.

So kam es, daß die Liturgische Kommission innerhalb ihres Alternativvorschlags die Version A (Sie finden sie in der Anlage 2) verändert bzw. erweitert hat. Diese Veränderung ist auch bereits eine Frucht der Gespräche mit den Kirchen in Elsaß/ Lothringen.

Ich mache einige wenige Bemerkungen zur Anlage 2:

Daß am Anfang sieben Bibelstellen mit bekennendem Charakter zitiert werden, mag als Hinweis verstanden werden auf die biblische Fundierung unserer badischen Unionskirche. Ähnlich darf man auch die bewußte Erweiterung der Psalmgebete am Anfang des Textteils verstehen.

Apostolikum und Nicänum sollen – wenn dieser Vorschlag akzeptiert wird – an dieser Stelle stichisch gedruckt (d. h. zum gemeinsamen Sprechen eingerichtet) werden, so daß in den Gottesdienstordnungen vorne im Gesangbuch ein Verweis auf die Nummern im Textteil genügt.

An der Auswahl aus Luthers Kleinem Katechismus und vor allem an der Frage 1 aus dem Heidelberger Katechismus wird deutlich, daß es bei diesen Texten vordringlich nicht um die Darstellung eines Lehrbuchs geht (das wäre in der Tat eine Überfrachtung), sondern um Bekenntnisse, die auch im Gottesdienst ihren Platz finden und in der Seelsorge und im Unterricht verwendet werden können.

Natürlich sollen auch – und das kommt in der Barmer Theologischen Erklärung und in den Auszügen aus der Leuenberger Konkordie zum Ausdruck – die Gesichtspunkte des aktuellen Bekennens und der ökumenischen Gemeinschaft im Zeugnis der Kirchen hier genannt werden. Gegenüber dem früheren Vorschlag ist die Auswahl aus der Leuenberger Konkordie erweitert worden. Dafür wurde auf die ökumenischen und persönlichen Zeugnisse an dieser Stelle verzichtet. Beispiele finden sich aber, wie am Schluß vermerkt, bei manchen Liedern im Stammteil.

Schließlich wollen die kurzen Hinweise – auch das ist in unserem Vorschlag neu – vor den einzelnen Texten Verständnishilfen geben.

Ich komme zum Schluß:

Die Beschäftigung mit dem Gesangbuch und seiner Einführung in der Kirche ist keineswegs eine nur innerkirchliche Angelegenheit, als ob sich die Kirche hier – wie man das oft hört – nur mit sich selbst beschäftige und ihren Auftrag in der Welt dabei versäume. Im Gegenteil: Die Kirche besinnt sich dabei auf ihre ureigenste Aufgabe und ihre unverwechselbare Eigenart. Was gemeint ist, kann ich nicht besser ausdrücken als mit den Worten Paul Gerhardts, die an Aktualität nichts verloren haben:

*Ich singe dir mit Herz und Mund,
Herr, meines Herzens Lust;
ich sing und mach auf Erden kund,
was mir von dir bewußt*

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Präsident Bayer: Ganz herzlichen Dank für diese umfassende Einführung.

Herr Pfarrer Riehm steht allen ständigen Ausschüssen heute nachmittag zur Verfügung. Ich bitte die Ausschußvorsitzenden, sich mit ihm in Verbindung zu setzen, wann er im jeweiligen Ständigen Ausschuß benötigt wird. Zuletzt möchte er in den Hauptausschuß kommen.

Ich unterbreche die Sitzung bis heute abend nach der Abendandacht mit dem gleichen Tagesordnungspunkt XI.

(Unterbrechung der Sitzung von 13.10 Uhr bis 20.15 Uhr)

Präsident Bayer: Die unterbrochene Sitzung wird fortgesetzt.

I **Begrüßung** (Fortsetzung)

Präsident Bayer: Wir hören zu Beginn ein **Grußwort** von Herrn Pfarrer Dieter Brandes, dem Gastvertreter der württembergischen Landeskirche.

Pfarrer Brandes: Herr Präsident, Herr Landesbischof, liebe Schwestern und Brüder in Baden! Ich bin ausnahmsweise schon gestern gekommen, und da war hier sehr schönes Sommerwetter, und dabei hatte ich den Traum – auch ich habe Träume – –

(Heiterkeit)

– da hatte ich den Traum, bei Ihnen noch einmal zu erfahren, wie man eine Synodaltagung so gestaltet, daß am letzten Tag ein Wandertag ist. Aber wenn ich auf den Verlauf der heutigen Debatte schaue und die vielen Tagesordnungspunkte sehe, so werde ich wohl auch diesmal wieder enttäuscht werden. Wir haben das einmal gemacht, als die thüringische und württembergische Landessynode gemeinsam tagten, da war das aber vorher natürlich eingeplant als Tagesordnungspunkt – und dann ging das.

Zunächst eine kurze Bemerkung zum neuen Gesangbuch. Vorhin wurde ja etwas zu Württemberg gesagt. Ich will jetzt zum Inhaltlichen keine Stellung nehmen, aber ganz kurz erwähnen, wie das abgelaufen ist. Die Irritationen um die Frage eines gemeinsamen Gesangbuches mit dem Ziel eines Gesangbuches für Baden-Württemberg bedauere ich persönlich sehr als Bürger von Villingen-Schwenningen, wo eben dann weiterhin in einer Stadt zwei verschiedene Gesangbücher sein werden. Ich denke aber, einer der Gründe dafür – über das Inhaltliche will ich nicht sprechen –, daß wir in der württembergischen Landessynode das erst so spät mitbekommen haben, daß diese Fragestellung überhaupt ernsthaft da war, war, daß die Kommissionen unterschiedlich besetzt sind. In Württemberg ist das eine Kommission des Oberkirchenrates, und als wir dann den Brief Ihres Präsidenten bekamen, wie das bei uns in Württemberg sei, wurde uns glaubhaft versichert, das gehe nun nicht mehr zu verändern, weil es schon zu weit fortgeschritten war. Inhaltliche Gesichtspunkte wurden aber auch genannt – Das wollte ich jetzt einfach nur zu unserer Stellungnahme in der Synode sagen. Inhaltlich können sicher Berufenere etwas dazu erwähnen.

Zu Ihrer Tagung zwei inhaltliche Anmerkungen: Militärseelsorge. Der Vertrag steht ja bei Ihnen an. Wir haben einen gemeinsamen Ausschuß gehabt – Thüringen und Württem-

berg. Dieser Ausschuß hat sich außerdem auch über die grundsätzliche Bedeutung des Dienstes mit der Waffe Gedanken gemacht. Da dieser Ausschuß natürlich keine beschließende Funktion haben konnte zwischen den beiden Landeskirchen, blieben dann auch die Positionen nebeneinander stehen. Ich bin mir nicht so sehr sicher, ob es Positionen der Landeskirchen sind, an manchen Stellen mag man das vielleicht so sehen. Ich will aber nicht kommentieren, wo ich das annehme. Zum einen waren da natürlich die beiden Positionen zum Dienst mit der Waffe, Gewaltlosigkeit als der für Christen spezifische Weg zum Frieden, und zum anderen die Position gegen Gewalt und die Androhung von Gegengewalt – Zitat –

– *um in der gefallenen Welt des Bösen das Böse einzudämmen.*

- Zitatende.

Diese beiden stehen dort nebeneinander. Die Anwendung von Massenvernichtungsmitteln wurde allerdings in unserem gemeinsamen Papier eindeutig zurückgewiesen. Zitat:

Sie zerstört, was bewahrt werden soll.

Die strittigen Fragestellungen zur Gestalt der Seelsorge am Soldaten werden Sie ja auch ansprechen: Lebenskundlicher Unterricht, der Ort des Gottesdienstes, Berufsstatus des Pfarrers – Pfarrerinnen haben wir dort ja noch nicht –, Kirchenamt, –

(Zurufe: Doch! Doch!)

– Haben wir schon? Entschuldigung!

(Präsident Bayer: Eine!)

– Das leme ich jetzt hier in Baden. Danke schön.

Mit Interesse sehe ich als Württemberger doch Ihre schon langjährige Diskussion um die Prioritätensetzung. Es ist uns wohl gemeinsam deutlich, daß wir zwar mit Einzelbeschlüssen nicht gleich die Kirche insgesamt verändern werden, daß wir aber, wie es der Landesbischof ausgedrückt hat, uns um die künftige Gestalt der Kirche nicht drücken können. Auch bei Fragestellungen, in denen es um die Finanzen geht, denn ich gehe davon aus, daß auch mit weitreichenden finanziellen Beschlüssen solche Fragestellungen nicht nur beachtet werden sollten, sondern sich automatisch ergeben. Mir scheint das Bild von der Kompaßnadel der Apostellehre, wie es gestern im Gottesdienst genannt wurde, sehr hilfreich. Ich möchte das mit hinübernehmen.

Die bisherigen finanziellen und strukturellen Maßnahmen sind nach meiner Erkenntnis aus dem Finanzausschuß doch relativ parallel gelaufen, wenn auch mit zeitlicher Verzögerung. Das finde ich schon interessant. Möglicherweise ist das auch auf EKD-Ebene im Vergleich zu anderen Kirchen so.

Normierung der Zuweisungen für die Gemeinden. Wenn auch verspätet bei uns, aber es wird bei uns ab 1996 kommen. Stellenrahmen für Gemeindepfarstellen und Altersversorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer – Instrument der mittelfristigen Finanzplanung. Was ich hier als neues Thema übernehme, ist die Normierung der Mittel für kirchliche Sozialarbeit. Das leuchtet mir aber ein. Persönlich empfinde ich vor dem Hintergrund des einen Teils meines beruflichen Herzens, nämlich des betriebswirtschaftlichen Teils, schon ein gewisses Aufleben, wenn ich die Stichworte in dem Arbeitspapier sehe. Ich habe sie gelesen: Reform der Verfahren der Rechnungs-

prüfung nach Effizienzgesichtspunkten. Da schlägt mein Herz Flexibilität bei Stellenbesetzung auf Kirchenbezirks-ebene und insbesondere Budgetverantwortung – auch für inhaltlich abgegrenzte Aufgabenbereiche und für Referate des Evangelischen Oberkirchenrats. Ich habe vor vier Jahren das Stichwort „Budgetierung“ zum ersten Mal in unserer württembergischen Landessynode eingebracht und habe damals ungläubiges Kopfschütteln geerntet. Inzwischen sind wir soweit, daß wir Prioritätensetzungen zumindest nach den Arbeiten im Ausschuß innerhalb von Aufgabenblöcken ansehen, und zwar in der Verantwortung derer, die dort auf diesen Arbeitsgebieten arbeiten.

Für Ihre Synodaltagung überbringe ich die herzlichen Grüße unserer Landessynode, insbesondere des Präsidenten, und die herzlichen Segenswünsche. Sollten Sie in Bezug auf meine erste Bemerkung zum Ablauf der Synodaltagung Schwierigkeiten mit Ihrer Zeiteinteilung haben, so schauen Sie doch einmal auf die Losung vom Freitag, dem letzten Tag dieser Landessynode – bei uns ist es der Beginn der Finanzausschußtagung, die über zwei Tage läuft. Dort gibt es einen gewissen Hinweis auf die Gestaltung eines 24-Stunden-Arbeitstages. Die Losung aus dem Psalm 42 heißt:

*Am Tage sendet der Herr seine Güte,
Ich ergänze frei: für des Menschen Tun.
und des Nachts singe ich ihm und bete zu dem Gott meines Lebens.*

Ich danke Ihnen für Ihr Zuhören.

(Beifall)

Präsident Bayer: Vielen Dank, Herr Pfarrer Brandes. Ich merke, daß Sie sich in Baden immer besser auskennen. Wir werden Sie bald zum Ehrenbadener ernennen. – Bitte grüßen Sie den Präsidenten Oswald Seitter recht herzlich.

Wir hören noch ein **Grußwort** von unserem Gast, dem Vertreter der Landeskirchlichen Gemeinschaftsverbände. Es spricht Herr Prediger Erich Welker, Meckesheim.

Prediger Welker: Verehrter Herr Präsident, verehrter Herr Landesbischof, liebe Schwestern und Brüder! Nachdem ich vor zwei Jahren erstmals als Vertreter der Gemeinschaftsverbände als Gast an der Frühjahrstagung der Landessynode teilnahm, ist nun die Reihe wieder beim Evangelischen Verein für Innere Mission Augsburgischen Bekenntnisses, im Lande kurz AB-Verein oder AB-Gemeinschaft genannt. Ich darf von der Leitung unseres Gemeinschaftsverbandes herzliche Grüße übermitteln.

Ja, so darf ich nun in dieser Woche wieder unter Ihnen sein, und ich freue mich auf die Gemeinschaft. Es war für mich sehr interessant und gewinnbringend, vor zwei Jahren mitzuerleben, wie so eine Synodaltagung verläuft. Es hat mich besonders beeindruckt, wie man sich hier ehrlich bemüht, richtige Entscheidungen zu treffen. Sowohl in der Landeskirche als auch in unseren Gemeinschaften geht es ja darum, Menschen zum Glauben an Christus zu rufen und in diesem Glauben an Christus zu festigen und zu stärken.

Gerade im Bericht zur Lage heute morgen durch den Herrn Landesbischof wurde ja das besonders deutlich hervorgehoben, was uns sehr gefreut hat. Auch die Besprechungen über das Gesangbuch heute haben mich sehr interessiert,

denn ich war ja von Jugend auf selber mit der Kirchenmusik verbunden. Mein Vater war jahrzehntelang Leiter des Kirchenchors und des Posaunenchors in Meckesheim.

So wünsche ich nun der ganzen Synodaltagung in dieser Woche einen gesegneten Verlauf.

(Beifall)

Präsident Bayer: Ganz herzlichen Dank, Herr Welker.

Ich habe heute morgen Herrn Oberkirchenrat **Dr. Elbach** vom Kirchenamt der EKD in Abwesenheit begrüßt. Jetzt begrüße ich ihn live. Herzlich willkommen!

(Heiterkeit, Beifall)

XI

Einführung des neuen Evangelischen Gesangbuchs

– Stammteil, Regionalteil, Textteil –

(Fortsetzung)

Präsident Bayer: Wir kommen jetzt wieder zum Gesangbuch: Stammteil, Regionalteil, Textteil. Ich habe mir gedacht, wir singen die Lieder durch, dann stimmen wir ab – oder?

(Heiterkeit)

Wir hören zunächst einen Bericht des **Hauptausschusses**, zugleich für **alle ständigen Ausschüsse**; Berichterstatter ist Herr Ploigt.

Synodaler Ploigt, Berichterstatter: Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Die Zeit war etwas knapp für diesen Bericht, aber es ist gelungen, einen Beslußvorschlag vorzulegen, der Ihnen jetzt gerade ausgeteilt wird. Dazu möchte ich am Ende aber noch zwei Anmerkungen machen, weil ich in der Eile etwas Wichtiges vergessen habe, was ich nachfragen muß und was im Hauptausschuß auch so besprochen worden ist.

Ich berichte über die Eingänge **8/9** und **8/9.1** – Einführung des neuen Gesangbuchs. Es wird mehr ein Erlebnisbericht als ein strukturell durchformulierter Vortrag sein. Ich bitte dann – vor allem aus dem Hauptausschuß – auch um Ergänzungen. Die Liturgische Kommission und die Gesangbuchkommission legen der Synode zu ihrer Frühjahrstagung drei Empfehlungen bzw. drei Beslußvorschläge vor für die Einführung des neuen Gesangbuchs. Die erste Empfehlung bezieht sich auf den Stammteil, die zweite auf den Regionalteil, die dritte auf den Textteil. Die Möglichkeiten der synodalen Einflußnahme sind nach der gründlichen, jahrelangen Vorarbeit in Kommissionen und der auch ekklesiologisch hoch zu bewertenden Sensibilität im Umgang der Kirchen untereinander innerhalb der EKD und über den Rhein auch hinüber zum jetzigen Zeitpunkt noch gering – jedenfalls, was die Punkte I, Stammteil, und II, Regionalteil, betrifft. Insofern waren die Beschlüsse bzw. Beslußvorschläge auch schnell gefaßt.

Zu **I** signalisiert der Hauptausschuß und mit ihm der Bildungsausschuß und der Finanzausschuß einhellige Zustimmung. Vom Rechtsausschuß habe ich keine Rückmeldung bekommen. Ich gehe davon aus, daß abweichende Meinungen dann hier im Plenum noch vorgebracht werden.

Zu **II**: Zum Regionalteil wird ebenfalls einhellige Zustimmung signalisiert. Dabei sollen – so der Besluß von Haupt-, Finanz- und Bildungsausschuß – die Gitarrengriffe bei allen

Liedern des Regionalteiles gekennzeichnet werden. Dies war nach der Auskunft von Herrn Pfarrer Riehm kein Problem, auch wenn die Pfalz sich darauf beschränken wird, dies nur bei den neueren Liedern zu tun.

Und drittens hat der Hauptausschuß eine Formulierung der Finanzausschusses übernommen – im Blick auf das Lied 691 „Wohlauf, wohl zum letzten Gang“ und das Lied „Zwei Ufer, eine Quelle“, und zwar daß dieser Beschuß der elässischen Kirche zustimmend zur Kenntnis genommen wird.

Sie finden das, was ich eben kurz referiert habe, im Be schlußvorschlag unter den Punkten 1, 2a und 2b.

Nun zu Abschnitt III, zum Textteil:

Hier hat sich der Hauptausschuß auf die Frage nach den Bekenntnistexten im neuen Gesangbuch beschränkt. Herr Pfarrer Riehm hat in seinem Referat heute morgen die Eckpunkte zu dieser Diskussion angeführt und aufgelistet. „Einerseits“ – so sagte er, ich zitiere – „haben wir in Baden solche Bekenntnistexte im Gesangbuch bisher nicht gehabt und sollten uns auch (angesichts des großen Umfangs des neuen Gesangbuchs) nicht mit solchen Lehrstücken belasten.“ Hintergrund einer solchen Einstellung steht ja das Wissen, daß wir ein eigenes Buch mit den Bekenntnisschriften haben, das demnächst neu kommentiert aufgelegt werden soll. „Andererseits“ – ich zitiere wieder – „ist es eine große Chance, ... im Gesangbuch, dessen Verbreitung durch kein anderes Buch (außer der Bibel) über troffen wird, eine eiserne Ration von Texten zu haben, die Orientierung geben über das, was in der Kirche gilt.“

Zur Sachproblematik gehört noch ein kleiner weiterer Punkt, daß nämlich die elsässische Kirche sehr interessiert daran ist, daß ein solcher Bekenntnisteil im neuen Gesangbuch enthalten ist, weil diese Kirche kein eigenes Buch mit Bekenntnisschriften hat.

Aus der Diskussion, die in den vergangenen Monaten in den Bezirkssynoden stattgefunden hat, hat nun die Liturgische Kommission Konsequenzen gezogen und verändert ihre Vorschläge gegenüber dem Papier, das damals den Bezirkssynoden vorgelegen hat, in folgender Weise, daß sie

- a) eine kürzere Form der Bekenntnistexte vorschlägt (Vorschlag A)
- oder
- b) alternativ den vollkommenen Wegfall der Bekenntnistexte anträgt (Vorschlag B).

Sie finden das unter III b) in der Vorlage (Anlage 9) der Liturgischen Kommission bzw. der Gesangbuchkommission.

In der Diskussion des Hauptausschusses ergab sich schnell noch eine Möglichkeit c), nämlich daß alles so bleiben soll, wie es jetzt in diesem blauen Buch gedruckt steht, daß die Bekenntnisse so übernommen werden, wie sie in dem jetzigen Evangelischen Gesangbuch aufgelistet sind, unter anderem auch um des Gesichtspunktes der Einheit innerhalb der EKD, also der Vereinheitlichung willen.

Was ist ein Gesangbuch? Was soll das Gesangbuch leisten? Im Blick auf die Bekenntnistexte stellt sich die Frage verschärft so: Ist das Gesangbuch eher ein Lehrbuch, oder ist es ein persönliches Buch für die Hand des Christen oder

der Christin, ein Sing-, ein Bet- oder Lebensbuch, das die persönliche Frömmigkeit – wie gesagt wurde – nähren oder stärken will?

Weil das Gesangbuch natürlich kein Lehrbuch sein will, hat die Liturgische Kommission – so haben wir das im Hauptausschuß verstanden – im Vorschlag A eben eine entsprechende Auswahl der Bekenntnistexte getroffen. Diese Auswahl zeigt sich etwa darin, daß aus dem Heidelberger Katechismus jetzt nur noch die Frage 1 und ihre Antwort zitiert wird – mit einem deutlich seelsorgerlichen Akzent. Besonders ein Teil der Theologen im Hauptausschuß bemängelte, daß das Auswahlprinzip nicht durchsichtig und eindeutig sei, nachdem nun in diesem Vorschlag A die Bekenntnistexte ausgewählt worden sind. Wenn es z. B. darum geht, das Glaubensleben des einzelnen oder der einzelnen zu stärken, dann fehlt ein so schöner Text wie die Erklärung Martin Luthers zu den zehn Geboten aus dem Kleinen Katechismus. Dafür haben die Barmer Theologische Erklärung und die Leuenberger Konkordie ein starkes Übergewicht bekommen gegenüber den reformatorischen Bekenntnissen. Aber auch die vollständige Aufzählung in dem EKD-Entwurf könnte man – so die Meinung von einigen – unkommentiert kaum so stehenlassen, weil sie einen ungeschichtlichen, unhistorischen Gebrauch der Bekenntnistexte befördere. Zudem wäre es eine Überhöhung der Gemeindewirklichkeit, davon auszugehen, daß ein starker Bedarf in unseren Gemeinden vorliege, sich mit den Bekenntnissen oder den Bekenntnisschriften auseinanderzusetzen. Hier kam deswegen der Vorschlag, B zu folgen und die Bekenntnisse ganz aus dem Gesangbuch zu streichen. Die nichttheologischen Mitglieder des Hauptausschusses verstanden diese Bedenken überhaupt nicht.

Wie soll ein Gemeindeglied überhaupt auf die Idee kommen, sich mit den Bekenntnissen zu befassen, wenn in dem Buch, das nach der Bibel die meiste Verbreitung hat in unserer Kirche, davon überhaupt nichts drinsteht. Dem Gemeindeglied kommt es nicht auf eine ausgewogene Auswahl der Bekenntnistexte an – und auch nicht auf die Möglichkeit, die einzelnen Bekenntnistexte historisch einzuordnen –, sondern, und das ist eine ganz andere Interessenslage als die der Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer, wo nichts ist, da fragt auch keiner nach.

Warum haben die Theologen solche Angst, die Bekenntnistexte in die Hand der Gemeindeglieder zu geben?

(Heiterkeit)

– Ich zitiere nur; das läuft alles noch unter „Zitat“.

Geschieht den Texten durch einen Abdruck im Evangelischen Gesangbuch etwa Unrecht? – Nein, solche Fragen könnten natürlich nur mit Nein beantwortet werden und haben auch mir, der ich eine etwas andere Einstellung dazu hatte, in gewissem Sinne eingeleuchtet.

Möglicherweise besteht in Umbruchzeiten – und das ist eine andere Situation als bei der Einführung des EKG vor 40 Jahren – ein verstärkter Bedarf für die Kirche, sich der eigenen Wurzeln und so auch der eigenen Bekenntnisse zu versichern. Dahinter bleibt aber der Vorschlag A der Liturgischen Kommission zurück. Er bleibt auch zurück hinter einer eher seelsorgerlich angelegten Konzeption, also die Bekenntnistexte nach dem Gesichtspunkt der Stärkung des

Glaubenslebens auszuwählen. Aber auch die Nummern 803-811 (Bekenntnisse der Kirche), wie sie im blauen Evangelischen Gesangbuch jetzt uns vorliegen, sind unbefriedigend, weil sie in dieser Form nicht den badischen Bekenntnisstand darstellen.

Ich darf Sie bitten, einmal das Buch zur Hand zu nehmen und die Nr. 803 aufzuschlagen. Dort wird eine Einführung in die Bekenntnisse gegeben, und ich möchte Sie einfach einmal auf ein paar Adjektive aufmerksam machen, die ein – wie es in unserer Ausschußsitzung zitiert wurde – normales badisches Gemeindeglied doch irritieren könnten. Da ist z. B. im zweiten Abschnitt von „wichtigen evangelischen Bekenntnissen“ die Rede, am Ende des Abschnitts heißt es „maßgebliche theologische Bekenntnisschriften“. Im dritten Absatz ist von „unterschiedlicher Geltung“ die Rede, im vierten von „verbindlichen Bekenntnisschriften“ in bestimmten Kirchen. Im fünften Absatz wird von zwei Bekenntnissen geschrieben, die „überwiegend in Geltung“ sind; für Baden wird wenige Zeilen später davon gesprochen, daß das Augsburger Bekenntnis und der Kleine Katechismus von „normativer Bedeutung“ sind – später noch einmal. Wie soll ein Gemeindeglied mit einer solch unterschiedlichen Gewichtung von Bekenntnissen und Bekenntnisschriften umgehen? Es wird doch nur irritiert reagieren können.

Was gilt denn nun in Baden? Das wäre freilich aber nun eine ganz andere Frage als die vorhin referierte: Was stärkt, was nährt mein Glaubensleben? Wozu werden die Bekenntnisschriften denn nun im Gesangbuch abgedruckt? Um darzustellen, was in Baden in der Kirche gilt, oder um den persönlichen Glauben zu stärken? – Im Rahmen dieser Synode können diese Fragen natürlich nicht mehr beantwortet werden. Dazu hätte vorher die Zeit sein müssen bzw. war auch die Zeit, denn wir sind ja von den Kommissionen hier immer wieder unterrichtet worden über den Stand der Beratungen. Wir hätten uns dort schon einschalten können.

Bei den Beschußfassungen im Hauptausschuß spielte nach meinem Eindruck eine gewichtige Rolle, was die nichttheologischen Mitglieder gesagt haben. Ihr Interesse war einhellig, die Bekenntnistexte im Gesangbuch abgedruckt zu sehen. Wie es sich für unseren Ausschuß gehört, haben wir aber eine gewisse badische Komponente eingebracht. Der Hauptausschuß ist – so werden Sie es nachher dem Beschußvorschlag auch entnehmen – der Meinung, daß zumindest zwei grundlegende Texte, die badischen Bekenntnisstand darstellen, mit aufgenommen werden sollen. Das ist einmal der § 5 der Unionskunde; ein ähnlicher Vorschlag ist auch im Bildungsausschuß gemacht worden. In diesem § 5 der Unionskunde – wenn es Ihnen jetzt gerade nicht gegenwärtig ist – wird die Frage der Sakramente und insbesondere des Abendmahls traktiert, und zwar in der katechismusartigen Weise von Fragen und Antworten.

Das zweite badische Bekenntnisgut ist die authentische Auslegung der Generalsynode von 1855 zum Schriftprinzip. Auch dies ist – wenn Sie es nachlesen wollen – in der grünen Grundordnung vom im Eingangsteil abgedruckt. Das Schriftprinzip, das nach dieser Auslegung der Generalsynode die oberste Geltung hat, und zwar nicht im Blick auf kirchliche Auslegung, sondern auf das Recht – wie es heißt – des freien Gebrauchs der Heiligen Schrift für alle Glieder der Kirche.

Ich komme zu den Beschußvorschlägen und darf Sie bitten, sie zur Hand zu nehmen. Ich lese sie noch einmal vor:

1. Die gemeinsamen Lieder und Gesänge Evangelisches Gesangbuch (EG) Nr. 1-535 (Stammteil) werden in der badischen Landeskirche eingeführt.

- a Der gemeinsame Regionalteil für Baden, Elsaß/Lothringen und Pfalz als zweiter Teil des neuen Gesangbuchs wird mit den von der Gesangbuchkommission vorgeschlagenen Änderungen in der badischen Landeskirche eingeführt. Dabei sind alle Lieder mit Gitarengripen zu bezeichnen.

Diese Änderungen befinden sich in der Vorlage.

- b Die elsässische Entscheidung, am Lied 691 (Wohlauf, wohlan zum letzten Gang) festzuhalten und außerdem das Lied „Zwei Ufer, eine Quelle“ aufzunehmen, wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Dies ist so wörtlich nur vom Finanz- und vom Hauptausschuß beantragt worden.

- (Finanz- und Hauptausschuß) Im Textteil wird der Abschnitt der Bekenntnistexte, wie im jetzigen EG abgedruckt, vollständig übernommen.

Jetzt kommt die Ergänzung durch den Hauptausschuß:

Teile der badischen Unionskunde, insbesondere § 5 über die Sakramente, und die authentische Interpretation der Generalsynode von 1855 zum Schriftprinzip werden ins EG aufgenommen. Die in der Anlage 2 zum Beschußvorschlag der Liturgischen Kommission angeführten Erläuterungen, –

– dazu sage ich gleich noch etwas –

– die in die jeweiligen Bekenntnisse einführen, werden ins EG übernommen.

Das habe ich tatsächlich eben in der Eile vergessen. In der Anlage 2, die die Liturgische Kommission vorgelegt hat, Vorschlag A, werden die einzelnen Bekenntnisse immer durch eine Vorbemerkung eingeführt. Im Druck ist das kursiv herausgehoben. Diese Einführung fanden wir im Hauptausschuß sehr hilfreich – gerade auch für die Hand der Nichttheologen und Nichttheologinnen. Wir meinen, daß es möglich sein sollte, diese einführenden Bemerkungen aus dem Vorschlag a) auch in das neue Gesangbuch – in diesen Textteil – zu übernehmen. Das verbirgt sich hinter diesem zweiten Satz des zweiten Absatzes.

Jetzt kommt der Punkt, den ich in der Eile vergessen habe. Hier müßte ein neuer Punkt 4 eingefügt werden, nämlich

daß insgesamt dem Punkt III, nämlich dem Textteil des Evangelischen Gesangbuchs, mit den jetzt über die Bekenntnisse vorgenommenen Änderungen zugestimmt wird.

Das habe ich in der Eile vergessen, ich werde es noch formulieren.

Der Bildungsausschuß hat zum Punkt 3 noch einen Alternativvorschlag vorgelegt. Er spricht sich mehrheitlich für die Lösung A des Vorschlags der Liturgischen Kommission aus:

Die Bekenntnisse der Kirche werden in der vorgeschlagenen Form A ins EG übernommen. Die Liturgische Kommission wird gebeten, für den endgültigen Text folgende Anregungen zu berücksichtigen:

- a) In das Kapitel
- also in dieses Bekenntniskapitel –
 - durch eine sinngemäße Übertragung des Vorspruchs der Grundordnung einzuführen,
 - b) die Auswahl der biblischen Texte zu überarbeiten,
 - c) die Überschrift

– an der auch Mitglieder des Hauptausschusses Anstoß genommen hatten –

wie folgt zu ändern: „Kirchliche Bekennnisse und Zeugnisse des Glaubens“,

d) zu ergänzen: „§ 5 der Unionskunde“,

– und jetzt bitte ich Sie, den Schreiber zur Hand zu nehmen und zu verbessern:

„die Erklärung der Synode von 1984 zum Verhältnis Christen und Juden“,

– so hat es mir Herr Dr. Heinzmann nach einem kurzen Gespräch noch einmal gesagt –, also nicht: „Erklärungen zum Verhältnis Christen und Juden“ –; schließlich noch

„Teile der Baseler Erklärung von 1989.“

(Beifall)

Präsident Bayer: Vielen Dank, Herr Ploigt! – Dieser Bericht war eine Besonderheit. Nach dem anstrengenden Vormittag im Plenum haben die Ausschüsse am Nachmittag bis zum Abend getagt; danach hat Herr Ploigt für alle Ausschüsse diesen Bericht gemacht. – Das macht Ihnen so schnell keiner nach. Ich bedanke mich ganz herzlich bei Ihnen. Ich bin stolz auf Sie.

(Starker Beifall)

Wir kommen zur **Aussprache**. – Herr Pfarrer Riehm, Sie haben Rederecht. Wenn Sie sich melden wollen, können Sie das tun.

Synodaler Dr. Nestle: Als Nachtrag vom Rechtsausschuß, der versäumt hat, dem Berichterstatter Meldung zu machen. Auch im Rechtsausschuß war eine große Mehrheit für die unveränderte Übernahme des Textteils – also mit den Bekennnissen. Soviel zur Information.

Und wenn ich nun schon am Mikrofon bin: Ich denke, wir übernehmen den Textteil so, wie er ist – auch wenn er uns nicht in allen Fällen hundertprozentig gefällt und wir immer noch diesen oder jenen Wunsch haben –, denn nur dann kommt der Sinn der Übernahme des Textteils in seinem vollen Umfang zur Geltung, daß er nämlich der gemeinsame Textteil der EKD ist, auch so, wie ihn die elsässische Kirche gern in ihr Gesangbuch aufgenommen sehen würde.

Die Grundordnung ist ein verhältnismäßig bekannter Text und kann auch noch weiter verbreitet werden, so daß es vielleicht genügt, wenn die angeführten Unionstexte dort für jedes Gemeindeglied relativ leicht aufzufinden sind.

Synodaler Lauffer: Ich kann den Ziffern 1-3 sehr gut zustimmen, vor allem auch dem erweiterten Bekennnisteil. Ich freue mich sehr über das neue Gesangbuch. Es ist wirklich ein großer Gewinn. Wenn ich richtig aufgepaßt habe, dann habe ich die sieben Grundfunktionen des Evangelischen Gesangbuches mit sieben großen G's zusammengefaßt – als Eselsbrücke:

1. Funktion: Gesangbuch,
2. Funktion: Gitarrenbuch,
3. Funktion: Gedichtsbuch,
4. Funktion: Gebetsbuch,
5. Funktion: Glaubensbuch (Bekenntnisse),
6. Funktion: Geschichtsbuch (Liedergeschichte),
7. Funktion: Gemeinschaftsbuch (Ökumene).

(Beifall)

Synodaler Dr. Pitzer: Ich möchte an das Votum von Herrn Nestle anschließen und damit die Frage verbinden, ob die vom Hauptausschuß vorgeschlagenen Zusätze wirklich nötig sind. Vielleicht fehlt mir das Privileg der badischen Geburt, das einzusehen.

(Vereinzelter Beifall)

Den Argumenten und Gesichtspunkten von Herrn Nestle möchte ich noch zwei hinzufügen und damit auch eine Bemerkung an den verehrten Berichterstatter. Ich finde es nicht ganz fair, die Unklarheiten für den badischen Leser aufzuzählen, denn natürlich ist diese Einführung gerade im Blick auf das für verschiedene Verhältnisse geltende Textwerk gemacht. Insofern erklären die sich von daher.

Ich möchte auch vor allem noch auf eins hinweisen: Es ziehen doch auch einmal Leute innerhalb von Deutschland mit diesem Gesangbuch um. Und dann haben wir wieder den Fall, daß die Anhänge unterschiedlich sind. Und die Praxis ist, daß sich vor allem jugendliche Benutzer über jede kleine Verschiedenheit sofort aufzuhalten, und das wird ein praktisch viel erheblicher Anstoß sein als die Tatsache, daß eine badische Spezialität dort nicht zu finden ist. – Es wurde ausdrücklich gesagt, es habe nicht die Funktion einer authentischen Bekennnisquellen-Schriften-sammlung.

Synodaler Dr. Heinzmann: Zu der Beschußvorlage des Bildungsausschusses noch einige kurze Erläuterungen. Zu dem, was gerade eben angesprochen worden ist: Nach unseren Informationen ist dies ja ein Teil, der regional unterschiedlich gestaltet werden kann und auch unterschiedlich gestaltet wird, da beispielsweise die Bayern ihr bayerisches Kolorit mit einbringen können, und insofern war das ein Gesichtspunkt für unseren Ausschuß. Ich meine aber, daß vor allem die didaktische Anlage der Liturgischen Kommission in dieser Vorlage überzeugt hat, daß Bekennnisau-sagen bzw. Zeugnisse des Glaubens in der historischen Bandbreite vom Alten Testament bis in die achtziger Jahre hinein deutlich werden und wir der Meinung waren, der volle Text der Bekennnisschriften ist anderweitig zugänglich. Er entspricht eigentlich – jetzt kommt es natürlich darauf an, wie man dieses Evangelische Gesangbuch wahrmimmt – eher einem persönlichen Buch als einem Hausbuch, einem Buch der Frömmigkeit. Und ein Bildwort war: Wenn die Menschen hungrig geworden sind – aufgrund der ausschnittsweise zitierten Bekennnistexte –, dann können diejenigen ihren Hunger stillen, in dem sie zur Ganzschrift greifen. Wichtig war, die badischen Besonderheiten doch mit einzubringen, die sich sehen lassen können und eben bis in die achtziger Jahre hinein anhand von Auszügen diese Fragen verfolgen können. Deshalb plädiert der Bildungsausschuß noch einmal für die Alternativvorschläge zu Punkt 3.

Landesbischof Dr. Engelhardt: Ich bin den Nichttheologen dankbar für ihre Beharrlichkeit, was die Bekennnistexte angeht. Wenn ich in einer anderen Landeskirche bin mit einem anderen Gesangbuch, dann finde ich das immer spannend, im Textteil zu blättern und zu sehen, was da steht und dabei etwas von der Eigenständigkeit und der Farbigkeit der betreffenden Landeskirche – ähnlich wie im Liederregionalteil – zu entdecken.

Ich habe nun zwei Vorschläge im Blick auf den Beschußvorschlag, über den uns Herr Ploigt berichtet hat. Wenn Sie bitte den Beschußvorschlag zur Hand nehmen – bei Punkt 3: Da heißt es im zweiten Abschnitt:

Teile der badischen Unionskunde, insbesondere § 5 ...

Das ist zu vage. Um welche Teile soll es sich handeln? Da muß die Synode schon wissen, die darüber zu befinden hat, was im einzelnen aufgenommen werden soll. Ich würde mich dabei auf den § 5 konzentrieren und beschränken. Das ist der entscheidende Paragraph. Da wird die für uns Badener wichtige Abendmahlsllehre festgehalten, die ja zum ersten Mal so etwas wie eine Abendmahlskonkordie gewesen ist, die dann auch später für die Arnoldshainer Thesen nicht ohne Bedeutung gewesen ist.

Ich schlage also vor, dies nicht offenzulassen und mit „insbesondere“ eine Hervorhebung neben anderen möglichen Texten anzunehmen, sondern sich auf den § 5 und auf die authentische Interpretation der Generalsynode zum Schriftprinzip zu beschränken.

Dann zu dem, Herr Dr. Heinzmann, was Sie eben gesagt haben: Wenn also an eine weitere Ergänzung gedacht wird – so wie es vom Bildungsausschuß als Alternative zu Ziffer 3 bei Buchstabe d) vorgeschlagen wird –, dann habe ich aber doch im Blick auf die Wendung Bedenken, wo es nun wiederum zu vage heißt:

Teile der Basler Erklärung von 1989.

Das bezieht sich auf die Erklärung der europäischen Versammlung. Das ist eine sehr umfangreiche und im einzelnen auch unterschiedlich gewichtige Erklärung. Daher müßte ebenfalls die Synode sehr präzise sagen, was sie dabei festgehalten haben möchte. Ich rate daher davon ab, Herr Dr. Heinzmann, diesen Text zu nehmen, weil dann auch noch andere wichtige Texte in Sicht kommen könnten. Paragraph 5 der Unionsurkunde, auch die genannte Erklärung von 1984, ist dagegen ein förmlicher Beschuß, der von der Synode gefaßt worden ist. Dies trifft aber nicht zu für die Basler Erklärung, so wichtig und anregend sie auch ist. Ich habe ja heute morgen daraus in meinem Bericht zitiert.

Im übrigen erinnere ich daran, daß es gut ist, wenn solche Texte im Gesangbuch stehen: Einmal für das Gesangbuch als Gebetsbuch, wo sich jeder einzelne auch informieren kann, aber solche Texte, gerade die von Luthers Kleinem Katechismus oder vom Heidelberger Katechismus, eignen sich auch für die gemeinsame Verwendung im Gottesdienst. Es hat mir einmal sehr Eindruck gemacht, daß anstelle des Glaubensbekenntnisses im Gottesdienst miteinander die Erklärung zum zweiten Artikel von Luther gebetet wurde: ein großartiger Text! Einer meiner Lehrer, Peter Brunner, hat einmal gesagt, das sei überhaupt der schönste Satz in der deutschen Sprache. Ob man das gleich so qualifiziert, ist etwas anderes. Aber daß auch solche Texte dann in den Gottesdienst, in das gemeinsame Bekennen und Beten mit aufgenommen werden können – das ist eine der Funktionen, die Herr Lauffer bei seinem Siebenerkatalog aufgezählt hat.

Synodaler Dr. Buck: In Lörrach hatten wir die Meinung, daß der Teil, der abzudrucken sei, noch weiter gefaßt werden müßte, um auch moderne Kirche zu präsentieren. Wir hatten deshalb also nicht nur an die Unionsurkunde gedacht, die ja noch voriges Jahrhundert ist, sondern auch an die Grundordnung, zumindest den Vorspruch, an Bonhoeffer, an die Baseler Erklärung und insbesondere an etwas sehr Ökumenisches, nämlich Lima.

Nun wird es wahrscheinlich sehr schwierig sein, dies so darzustellen, daß es nicht ein Werk für sich wird. Deswegen fand ich es im Finanzausschuß nicht schlecht, bei

den – nun sei es erlaubt zu sagen – wirklich alten Texten zu bleiben, wie sie jetzt abgedruckt sind, die auch für viele Landeskirchen – ich denke, sogar für die gesamte EKD – gelten. Da war für mich die Überlegung: Dann kann weniger sein! Aber ich wollte hier deutlich machen, daß wir von Lörrach eigentlich noch mehr befürwortet hätten.

Synodaler Uhlig: Ich möchte die Berichterstattung von Herrn Ploigt insoweit ergänzen, als das Votum zu Ziffer 3 im Hauptausschuß nicht ganz eindeutig war. Es waren sieben Stimmen für die Übernahme der Textteile aus dem jetzigen EG, und es waren sieben Stimmen, die sich enthalten haben. Es ist also nicht ganz eindeutig, wie der Hauptausschuß hier votiert hat.

Ich möchte noch etwas zur Alternative des Bildungsausschusses sagen: Mir ist sie wichtig. Die Liturgische Kommission hat sich so viel Mühe gemacht. Sie hat aus der Fülle der Bekenntnisse einzelne Kernpunkte ausgesucht. Sie sind gerade dadurch, daß sie nicht so umfangreich sind und wirklich Kernpunkte des Glaubens bilden, didaktisch hilfreich. Unser Ziel war, Leute, die noch nichts mit Bekenntnistexten zu tun hatten, darauf aufmerksam zu machen und zum Nachdenken anzuregen. Da war eine Auswahl unseres Erachtens fast besser als das Abdrucken ganzer Texte.

Ich möchte mich deshalb für die Alternative des Bildungsausschusses entscheiden.

Oberkirchenrat Baschang: Es ist kritisiert worden, wie Herr Ploigt die Ziffer 803, nämlich die Einführung in den Abschnitt „Die Bekenntnisse“ im Stammteil kommentiert hat. Ich finde, diese Kritik ist nicht ganz zutreffend. Die Unterschiede in der Verwendung der Bekenntnisse innerhalb der einzelnen Gliedkirchen der EKD ist nämlich theologisch bedeutsam, und zwar nicht aus historischen Gründen. Man stelle sich vor, wir hätten innerhalb der EKD überhaupt keine Bekenntnisunterschiede, sondern alle dieselben Texte als gemeinsame Bekenntnisgrundlage. Die Gefahr wäre groß, daß wir meinten, in dem gemeinsamen Bekenntnistextbestand die Wahrheit Gottes in unseren Händen zu haben. Gerade die leichten, zum Teil auch großen Differenzen machen deutlich, daß die Bekenntnisse der Kirche nie den Anspruch erheben, die Wahrheit Gottes abschließend zu formulieren. Vielmehr wird gerade so deutlich, was eine wichtige Funktion der Bekenntnisse ist, nämlich zu immer neuem Bekennen anzuleiten, in neuen Verhältnissen mit neuen Worten in der inneren Treue zu den alten Worten.

Wenn das so ist – und ich glaube, es ist so –, dann denke ich, darf man auch den Textteil im Gesangbuch nicht überfordern und anstreben, daß er in möglichst vielen Kirchen einheitlich ist. Es muß im Textteil erlaubt, geradezu nötig sein, Spezifika der jeweiligen gliedkirchlichen Bekenntnisbildung auszudrücken und darzustellen.

Mein zweiter Punkt: Wenn Badener Schwaben werden, dann brauchen sie ohnehin ein neues Gesangbuch, weil der Liederteil im Regionalteil in Württemberg ja auch ein anderer ist. Also wird die kleine badische Einfügung, die der Hauptausschuß vorschlägt, nicht der Punkt sein, mit dem wir in einer Zeit hoher Mobilität den modernen Zeitgenossen und uns selber Schwierigkeiten bereiten.

Mir ist dieser Einschub aus der badischen Bekenntnistradition aus zwei Gründen wichtig.

Der eine ist schon genannt: Die badische Abendmahlskordie von 1821 hat der Einigung in Sachen Abendmahl, die dann theologisch in Arnoldshain und kirchenrechtlich in Leuenburg ihre wichtigen Abschlüsse gefunden hat, kräftigen Vorschub geleistet. Wenn nicht in bestimmten Teilen Deutschlands durch die Unionen gemeinsames Feiern am Tisch des Herrn zwischen den Konfessionen der Reformation stattgefunden hätte, dann hätte auch nicht die kräftige Nötigung bestanden, unmittelbar nach Kriegsende durch die Einsetzung der Arnoldshainer Kommission die Theologie in dieser Sache weiter voranzutreiben. Es konnte den der badischen Union vorausgegangenen anderen Unionen, die die Abendmahlfrage offenließen, sozusagen das schlechte Gewissen genommen werden, indem man darauf hinwies, es gebe auch eine theologisch verantwortete und nicht nur eine kirchenpolitisch erwünschte Union, nämlich die in Baden ausgearbeitete.

Aber es kommt ja noch ein anderer wichtiger Gesichtspunkt hinzu: Die badische Union verweist ihrerseits, und zwar gerade in dem entscheidenden Abschnitt, darauf, daß sie sich der Heiligen Schrift verdankt und die Heilige Schrift den Bekenntnissen immer vorzuordnen ist. Die authentische Interpretation der Unionsurkunde von 1855 durch die damalige Generalsynode hält dieses erneut fest, betont das Recht der freien Erforschung der Heiligen Schrift und die Pflicht eines jeden Evangelischen zum Studium der Heiligen Schrift. Gerade diese Bestimmungen sind wichtig, und zwar aus folgenden Gründen: Die anderen, zum badischen Bekenntnisstand gehörenden Bekenntnisse haben keine Aussagen über die Geltung der Heiligen Schrift. Solche kommen nämlich in den reformatorischen Bekenntnissen erst später vor, nämlich im Konkordienbuch. Das gehört aber nicht zu unserem Bekenntnisstand. Und mit Recht wurde darum von einem nichttheologischen Mitglied des Hauptausschusses gefragt, wie das nun mit dem Verhältnis von Schrift und Bekenntnis stehe. Genau dazu äußert sich auch die Unionsurkunde. Und schon deshalb, weil sich bei einer so breiten Präsentation von Bekenntnistexten in einem Gesangbuch die Frage nach dem Verhältnis von Bekenntnis und Schrift geradezu aufdrängt, ist es nötig, diesen Einschub zu machen.

Drittens will ich offen sagen, daß ich erhebliche Bedenken habe, so zu ergänzen, wie der Bildungsausschuß es vor sieht. Ich teile die Bedenken des Bischofs hinsichtlich der Baseler Erklärung. Ich habe aber auch Bedenken dagegen, unter der Überschrift „Bekenntnisse der Kirche“ die Synodalerklärung zum Verhältnis von Kirche und Judenheit aufzunehmen. Ich will darauf aufmerksam machen, daß der Vorspruch der Grundordnung die Texte benennt, die sich uns im Laufe der Geschichte unserer Kirche so eingeprägt haben, daß wir gesagt haben, das soll unser Bekenntnis sein. Und damit ist deutlich: auch wenn theologische Lehraussagen hohe Qualität haben, bedarf es notwendigerweise noch einmal zusätzlich einer eigenen Beschlüßfassung, damit diese theologischen Lehraussagen bei uns auch als Bekenntnisse gelten. Ein solcher Beschlüß liegt nicht vor. Ich will nicht verschweigen, daß auch die Leuenberger Konkordie unter diesem Gesichtspunkt eigentlich gar nicht aufgenommen werden dürfte, weil sie im Vorspruch der Grundordnung nicht genannt ist. Aber in der Leuenberger Konkordie selbst sind Rechtsfolgen für die Amtsgemeinschaft innerhalb der Signatarkirchen gezogen. Insofern kann man sagen, daß hier ein theologischer Text durch die in ihm implizierten Rechtsfolgen, nämlich die gegenseitige Anerkennung der Ämter und des Amtswirkens, eine Dignität

erlangt hat, die man einem Bekenntnistext nach dem Vorspruch der Grundordnung gleich achten kann. Insofern bitte ich doch, mit der Aufnahme von Texten unter der Überschrift „Bekenntnisse der Kirche“ äußerst sorgfältig umzugehen.

Pfarrer i.R. Riehm: Ich möchte zunächst etwas zur Information sagen und zwar über die Funktion und die ursprüngliche Idee dieser Bekenntnisse in einem gemeinsam mit der EKD – also auch von den Gesangbuchausschüssen Ost und West – verantworteten Textteil. Sie erinnern sich, daß in dem dicken grünen Vorentwurf von 1988, in dem das ja alles schon einmal vorlag, auch Bekenntnisse enthalten waren. Die EKD hat damals alle Landeskirchen angeschrieben und gefragt, welchen Rang und welche Bedeutung die verschiedenen Bekenntnisse bei ihnen haben. Das, was Sie also auf diesen Seiten – bei der Einführung zu den Bekenntnissen – lesen, ist das Ergebnis zusammengestellt von der EKD, aufgrund der Rückmeldungen, die aus den Landeskirchen kamen. Dabei war der Gedanke und die Idee, in diesen Bekenntnissen so etwas wie Kirchenbildung der EKD vorzubereiten. Das soll durch das gemeinsame Gesangbuch erfolgen. Was hier steht, ist natürlich – das hat Herr Baschang eben schon erwähnt – sehr differenziert und unterschiedlich dargestellt, und es soll und darf auch ruhig differenziert sein. Wenn man davon ausgeht, dann kann man sagen – das sage ich jetzt entgegen unserem Vorschlag von der Liturgischen Kommission –, es hat schon eine Berechtigung, an diesem gemeinsamen Teil der Bekenntnisse festzuhalten und ihn möglichst auch nicht zu verändern, weil man dadurch eben einfach ein Stück Gemeinsamkeit mit den anderen Kirchen hat. Jetzt kann ich aber nicht ganz sicher sagen, wie es im Augenblick aussieht, welche Landeskirchen den Textteil übernehmen. Das muß ja auch eine gewisse Rolle bei der Beurteilung spielen. Soweit mir bekannt ist, haben die beiden hessischen Kirchen einen gemeinsamen Regionalteil und übernehmen den Textteil voll und ganz, so wie er in dem Ihnen vorliegenden blauen Gesangbuch steht. Soweit mir weiter bekannt ist, übernehmen ihn auch die lutherischen Kirchen; auch die fünf unierten Kirchen in den neuen Bundesländern. In Berlin-Brandenburg wurde das Gesangbuch schon eingeführt, dort hat man ihn ja voll übernommen. Die thüringische und die mecklenburgische Kirche werden den Regional- und wohl auch den Textteil von Bayem übernehmen. Bayem gehört ja zur VELKD (Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands), und die VELKD wird den Textteil übernehmen, allerdings mit einigen kleinen Zusätzen, die die VELKD vorgeschlagen hat, zum Beispiel Krankensalbung oder ähnliche Dinge. Ich finde es sehr schön und wichtig, daß in einem Gesangbuch etwa auch Begleitung für Sterbende oder auch die Ordnung für eine Bestattung in Kurzform enthalten ist. Solche Dinge werden also von der VELKD noch vorgeschlagen, so daß dort noch einige Seiten dazukommen.

Die Pfalz hat einen eigenen Textteil erarbeitet, der mit dem Vorschlag der EKD nichts zu tun hat. Unsicher ist noch die Haltung der Würtemberger, die ja vor einigen Jahren einen neuen Textteil erstellt haben. In ihrem Vorentwurf zum Regionalteil sind erstaunlicherweise als Vorschlag die Stundengebete enthalten, die für Würtemberg natürlich genauso neu sind wie für uns. Sie wollen erproben, ob so etwas überhaupt akzeptiert wird.

Österreich übernimmt den Textteil; dort wird der ganze Heidelberg-Katechismus enthalten sein wegen der reformierten Seite, die darum gebeten hat.

Aber nun kommt ein wichtiger Gesichtspunkt. Wenn unsere Nachbarkirchen im Elsaß/Lothringen den Textteil übernehmen – und man ist sehr dafür; das wurde deutlich aus den Gesprächen, die wir mehrfach miteinander geführt haben –, möchten sie gerne die Bekenntnisse als Block übernehmen. Das spricht durchaus für die Übernahme der Bekenntnisse, wie sie im Textteil des blauen Gesangbuches enthalten sind.

Ich wollte nur noch einmal abschließend sagen: Ich danke dem Herrn Landesbischof sehr für seine Mahnung. Wenn wir, die Liturgische Kommission, auf Grund der Beschlüsse der Landessynode etwas tun sollen, müssen wir genau wissen, was wir tun sollen. Man kann nicht nur sagen „so ungefähr“ oder „die Bibelstellen überarbeiten“; ich bitte deshalb dringend darum, daß wir genaue Anweisungen bekommen, wie wir vorgehen sollen.

Synodaler Bubeck: In meiner laienmäßigen Beharrlichkeit, für die ich vorher Lob empfangen habe – nicht direkt, aber in dieses Lob fühle ich mich eingebettet –, bitte ich darum bzw. stelle ich den **Antrag**, von der Unionskunde nicht nur den § 5, sondern auch die einzigen beiden Sätze des § 10 zu übernehmen. Der eine Satz handelt von der Freundschaft der Christen in aller Welt und ist der erste große ökumenische Satz in der Unionskunde. Der zweite Satz handelt von der großen Freiheit, die aus der Union kommt.

Präsident Bayer: Geben Sie mir bitte die beiden Sätze gelegentlich schriftlich.

Synodaler Schellenberg: Ich möchte mich auch noch einmal für das badische Profil und Sondergut bei diesem Textteil aussprechen, zumal ich so viel verstanden habe, daß dieser Textteil ja auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht endgültig festgelegt werden muß. Es wäre doch durchaus möglich, daß im Rahmen der Herbsttagung, wo auch die Liturgie des Gottesdienstes zum Anfang des Gesangbuches noch dazukommen muß, wir dann endgültig über den Textteil entscheiden, so daß wir durchaus die Möglichkeit hätten, der Liturgischen Kommission noch einmal eine Aufgabe mitzugeben, natürlich möglichst konkret.

Wir haben im Bildungsausschuß darüber gesprochen, daß ja der Vorspruch unserer Grundordnung sehr deutlich macht, was Bekenntnisse sind – im Verhältnis zur Schrift. Herr Mack hat uns darauf hingewiesen, daß in diesem Vorspruch sehr deutlich eine gewisse Abstufung enthalten ist, wo es einmal heißt, daß die Landeskirche in Baden „glaubt und bekennt“, Jesus Christus als ihren Herrn, als alleiniges Haupt der Christenheit zu sehen. Das ist eigentlich das Bekenntnis. Dann geht es weiter: Sie „gründet sich“ als Kirche der Reformation usw. auf die Schriften im alten und im neuen Testamente. Sie bekennt ihren Glauben durch die drei altkirchlichen Glaubensbekenntnisse, und sie „anerkennt“ – gebunden an die Unionskunde usw. –, und dann kommen die Katechismen und die Unionskunde mit besonderer Berücksichtigung der Sakramentauffassung § 5, und sie „bejaht“ die theologische Erklärung von Barmen. Aber sie weiß sich verpflichtet, ihr Bekenntnis immer wieder an der Heiligen Schrift zu prüfen. Wir haben deshalb auch die Überschrift folgendermaßen zu ändern vorgeschlagen: „Kirchliche Bekenntnisse und Zeugnisse des Glaubens.“ Also hier wäre dann auch möglich, eben weiterführende Zeugnisse des Glaubens, die in unserem Fall synodal auch erklärt worden sind, einzubringen. Ich möchte mich noch einmal ganz besonders für die Erklärung zum Verhältnis

Christen und Juden von 1984 aussprechen. Dieser Aspekt ist ja in keinem der vorangehenden Bekenntnisse und theologischen Äußerungen enthalten und ist für unsere Zeit, glaube ich, eine sehr wichtige Aussage.

Zur Unionskunde: Das wurde in unserem Ausschuß auch gesagt – und deshalb möchte ich noch einmal darauf hinweisen –, daß ein Jahr, nachdem das Gesangbuch voraussichtlich erschienen sein wird, 1996 das Unionsjubiläum gefeiert wird, und von daher wäre es ganz gut, wenn in diesem Textteil auch die Unionskunde vorkommt.

Synodaler Dr. Heinzmüller: Herr Schellenberg hat das meiste bereits gesagt, was ich noch ergänzen wollte.

Herr Landesbischof, zu Basel: Am 19. Oktober 1989 hat die Landessynode eine ausführliche Stellungnahme (VERHANDLUNGEN der Landessynode Nr. 11/1989, S. 270) dazu abgegeben. Ich erlaube mir, ein paar Sätze von damals zu zitieren – nachdem Sie gesagt haben, es gäbe keinen Beschuß:

Mit Freude und Dankbarkeit blicken wir auf die Europäische Ökumenische Versammlung in Basel zurück. –

Die Landessynode begrüßt ausdrücklich dieses Ergebnis.

Oder:

Unsere Bereitschaft, die Aussagen von Basel zu übernehmen, wird daran gemessen, wieweit es gelingt, Umkehr zum verpflichtenden Ziel unseres Lebens als einzelne und als Gemeinschaft zu machen.

Und zum Schluß:

Die europäische ökumenische Versammlung war eine Etappe auf einem gemeinsamen Weg. Ihre Aussagen sind eine Standortbestimmung. Als Landessynode verpflichten wir uns, diesen Weg weiterzugehen.

Das sind sicher keine Bekenntnisformulierungen, aber doch deutliche Verpflichtungen, und wir dachten – das ging alles relativ schnell, wir sind nicht mehr dazu gekommen –, eine Auswahl vorzunehmen. Aber das muß ja heute abend nicht mehr geschehen, dazu können entsprechende Arbeitskontakte hergestellt werden. Wir dachten daran, daß dies eine Erinnerung auch nach innen sei, wenn es so aufgenommen werden würde.

Synodaler Jung: Ich möchte noch ein Argument bringen für die Annahme des Beschußvorschlags Nr. 3 in Gestalt des Hauptausschusses. Das Gesangbuch ist auch Unterrichtsbuch, und ein entsprechend gestalteter Textteil kann etwas ersetzen, was in unserer Religionspädagogik in den Hintergrund gerückt ist, nämlich den Katechismus. Auf die Weise kann das Gesangbuch hier ein Stück dieser Funktion in guter Weise übernehmen, und ich halte das für sehr wesentlich.

(Beifall)

Synodaler Jensch: Wir haben dann wohl vor allem zu entscheiden, ob der gesamte Block der Texte im Buch übernommen werden soll – oder die Anlage 2 in der Vorlage der Liturgischen Kommission. Hier wäre die Frage an den Bildungsausschuß zu stellen: Wenn diese Grundsatzentscheidung zugunsten des Buches, also des Textteiles, gefallen wäre, – würden dann die Ergänzungsanträge des Bildungsausschusses unter Buchstabe d) noch aufrechterhalten oder nicht? Es müßte nämlich dann jedenfalls die Frage gestellt werden, wie man die Unionskunde einarbeiten kann: in der historischen Folge käme sie nach der Nr. 808. Was dann kommt – ab 809 –, hat im Inhaltsverzeichnis die Überschrift „Lehrzeugnisse der Kirche aus dem

20. Jahrhundert". Darunter würden auch die Erklärung der Synode von 1984 fallen und Teile der Basler Erklärung, – die wiederum im Buch unter 809 eine Einführung bekämen, die sich nur auf die theologische Erklärung von Barmen und die Konkordie von Leuenberg bezieht. Der ganze Einführungsteil von 809 also müßte neu geschrieben bzw. ergänzt werden.

Es ist auch die Frage, ob diese Texte Lehrzeugnisse sind, oder ob wir sie nicht durch die Aufnahme in das Gesangbuch erst dazu machen würden. Ich weiß nicht, ob die Erklärungen diesen Rang, als sie beschlossen wurden, schon hatten.

Das hat ja auch unterschiedliche Überschriften; in der Anlage 2 wird das genannt – und der Bildungsausschuß nennt: „Kirchliche Bekenntnisse und Zeugnisse des Glaubens“; während es im Buch heißt: „Bekenntnisse der Kirche“ – und dann die weitere Unterteilung: Lehrzeugnisse der Kirche aus dem 20. Jahrhundert. Das sind Unterschiede, die nicht einfach die Übertragbarkeit der Vorschläge überhaupt möglich machen.

Die Frage wäre also – ich stelle mir vor, daß darüber zunächst abgestimmt werden muß –, ob die Alternative der Anlage 2 übernommen werden soll – ja oder nein. Und wenn das nicht die Mehrheit finden würde, dann wäre wohl über Ziffer 3 abzustimmen, aber auch über die Frage, ob die Ergänzungen des Bildungsausschusses zusätzlich aufrechterhalten werden bzw. wie er es sich vorstellt, daß sie eingeordnet werden sollen in das Buch.

Synodale Dr. Gilbert: Ich glaube, wir müssen zuerst über Ziffer 3 abstimmen, denn das ist der weitergehendere Antrag – und außerdem der Antrag des Ausschusses, der die Berichterstattung übernommen hat, und das ist dann jeweils der Leitantrag.

Präsident Bayer: Ich erkläre die *Beratung für geschlossen*. Der Berichterstatter hat noch Gelegenheit zu einem letzten Wort.

Synodaler Ploigt, Berichterstatter: Auf zwei, drei Voten will ich noch eingehen. Ganz kurz zu dem, was Herr Dr. Pitzer gesagt hat. Wenn das jetzt etwas negativ herausgekommen ist, was ich gesagt habe, so war das natürlich nicht beabsichtigt. Die Vielfalt der Bekenntnisse und die Gewichtung der einzelnen Bekenntnisse kann natürlich immer von zwei Seiten betrachtet werden – so wie es Herr Riehm dargestellt hat: als eine Vorstufe zu einem möglichen Einheitsverständnis von Kirche in Deutschland und als ein verwirrendes Zeugnis der vielen innenreformistischen Konfessionen. Im Zusammenhang meines Vortrages war ich ja darauf eingegangen, unter welchen Gesichtspunkten die Bekenntnisse in einem solchen Gesangbuch einen Platz hätten oder finden könnten. Da war der Ansatz der nicht-theologischen Mitglieder in unserem Ausschuß, eben auch zu wissen: was sind die Bekenntnisse unserer Kirche? Und da war diese Nr. 803 eher als verwirrend empfunden worden. In diesem Zusammenhang hätte an diese Stelle meine Bemerkung über die hilfreichen Erklärungen der Liturgischen Kommission zur Einführung in die Bekenntnisse gehört; das wäre an sich der Gegenpunkt gewesen, weswegen wir das später auch aufgenommen haben, denn durch solche Erklärungen werden natürlich die einzelnen Bekenntnisse dann auch in ihrer Gewichtung deutlich.

Zu dem, was Herr Landesbischof gesagt hat über den § 5 der badischen Unionsurkunde bzw. die Beschränkung darauf: Ich habe die Diskussion im Hauptausschuß so in Erinnerung, daß es in der Tat hauptsächlich so gemeint war. Bei der Abstimmung selber ist der Wortlaut tatsächlich so geblieben, wie es jetzt formuliert wurde. Ich von mir aus und auch nach Rücksprache mit der Vorsitzenden des Hauptausschusses könnte dem sehr wohl das Wort reden und erhebe zum **Antrag**, daß es nun in Zukunft heißt:

Der § 5 der badischen Unionsurkunde über die Sakramente und die authentische Interpretation der Generalsynode von 1855 zum Schriftsprinzip werden in das Evangelische Gesangbuch aufgenommen.

Als weiteren Vorschlag – vielleicht auch später für die Abstimmung, Herr Präsident – könnte ich mir vorstellen, daß der 2. Absatz von Ziffer 3 in die Buchstaben a und b unterteilt wird, weil das zwei sachlich unterschiedliche Punkte sind: einmal das badische Sondergut und einmal diese hilfreichen Erläuterungen der Liturgischen Kommission.

Ein Wort noch zu dem, was Herr Uhlig vorhin über die Abstimmung im Hauptausschuß gesagt hat. Es war natürlich richtig, daß der Gesamttextteil, wie er im Evangelischen Gesangbuch jetzt drin ist, so keine Mehrheit im Hauptausschuß gefunden hat. Aber in Verbindung mit dem badischen Sondergut und diesen Erklärungen ist es ein fast einstimmiges Ergebnis geworden, und um der Vereinfachung willen habe ich das auf dem Beschußvorschlag so abdrucken lassen.

Präsident Bayer: Das bedeutet, daß es im Absatz 2 der Ziffer 3 nicht mehr heißt

Teile der badischen Unionsurkunde,

sondern

§ 5 der Unionsurkunde.

Herr Bubeck geht noch weiter, er will zwei Sätze des § 10 hinzugefügt haben – das ist sein Antrag, den übernimmt der Hauptausschuß nicht.

Dann kommen wir zur **Abstimmung**.

Schauen Sie sich den Beschußvorschlag an. Wenn Sie mit den Ziffern 1, 2. a und 2. b einverstanden sind, können wir das zusammenfassen. Ich lese es nochmals vor:

1. *Die gemeinsamen Lieder und Gesänge Evangelisches Gesangbuch (EG) Nr. 1-535 (Stammteil) werden in der badischen Landeskirche eingeführt.*
2. a *Der gemeinsame Regionalteil für Baden, Elsaß/Lothringen und Pfalz als zweiter Teil des neuen Gesangbuchs wird mit den von der Gesangbuchkommission vorgeschlagenen Änderungen in der badischen Landeskirche eingeführt. Dabei sind alle Lieder mit Gitarrengriffen zu bezeichnen.*
2. b *Die elsässische Entscheidung, am Lied 691 (Wohlauf, wohl zum letzten Gang) festzuhalten und außerdem das Lied „Zwei Ufer, eine Quelle“ aufzunehmen, wird zustimmend zur Kenntnis genommen.*

Darüber kann gemeinsam abgestimmt werden. Wer stimmt für den Beschußvorschlag des Hauptausschusses hinsichtlich der Ziffern 1, 2. a und 2. b? – Das ist eine ganz eindeutige Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – Auch keine Enthaltungen.

(Beifall)

Jetzt kommen wir zu Ziffer 3, 1. Absatz. Inzwischen hat das ja auch der Rechtsausschuß übernommen:

Im Textteil wird der Abschnitt der Bekenntnistexte, wie im jetzigen EG abgedruckt, vollständig übernommen.

Wer ist für diesen Beschußvorschlag? – Danke sehr, das ist auch die Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – 11 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 7.

Damit ist auch für diesen ersten Absatz eine Mehrheit gefunden.

Nun kommt der zweite Absatz von Ziffer 3. Ich bin also auch der Ansicht, daß das der weitergehendere Antrag ist. Aber noch weiter geht der Antrag von Herrn Bubeck, so daß wir das in drei Teilen zur Abstimmung stellen müssen. Der erste Teil heißt:

§ 5 der badischen Unionsurkunde und zwei Sätze von § 10 der badischen Unionsurkunde...

Synodaler **Bubeck** (Zur Geschäftsordnung): Der hat überhaupt nur zwei Sätze – der gesamte § 10!

Präsident Bayer: Was Sie vorgelegt haben, ist der gesamte § 10? – Das würde bedeuten,

§ 5 und § 10 der badischen Unionsurkunde ... werden ins EG aufgenommen.

Synodale **Schlele** (Zur Geschäftsordnung): Würden Sie den § 10 einmal vorlesen?

Präsident Bayer: Jawohl, das werde ich tun. § 10 lautet:

Solcherweise einig in sich und mit allen Christen in der Welt befriedet erfreut sich die evangelisch-protestantische Kirche im Großherzogtum Baden der Glaubens- und Gewissensfreiheit, nach welcher die großen Vorfahren strebten und worin sie sich entzweiten.

Die Eifersucht, womit sie und ihre Nachkommen sich einander gegenüber sahen, ist erloschen, die Ängstlichkeit, mit der sie ihre Unterscheidungslehrn bewachten, verschwunden; die Freiheit des Glaubens ist erreicht und mit ihr die Freiheit im Glauben und die durch kein Mißtrauen fortan zu störende Freudigkeit in einem Gott gefälligen Leben.

So war es vor knapp 175 Jahren. Es ist klar, Herr Bubeck beantragt, diese beiden Paragraphen aufzunehmen.

Wenn dieser Antrag nicht die entsprechende Mehrheit finden sollte, lasse ich nochmal eigens darüber abstimmen, ob § 5 aufgenommen werden soll. – Zunächst frage ich, wer ist für diesen Antrag des Synodalen Bubeck, die §§ 5 und 10 aufzunehmen? – 6. Wer stimmt dagegen? – Danke schön. Das ist die Mehrheit. Enthaltungen? – Danke schön.

Paragraph 10 hat es nicht geschafft.

Jetzt kommt der erste Teil des 2. Absatzes von Ziffer 3 des Antrags des Hauptausschusses. Er lautet:

Der § 5 der badischen Unionsurkunde über die Sakramente und die authentische Interpretation der Generalsynode von 1855 zum Schriftsprinzip werden in das Evangelische Gesangbuch aufgenommen.

Wer stimmt dafür? – Das ist eine eindeutige Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – 2 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 10.

Damit ist der erste Teil beschlossen.

Jetzt kommt der zweite Teil des 2. Absatzes von Ziffer 3:

Die in der Anlage 2 zum Beschußvorschlag der Liturgischen Kommission angeführten Erläuterungen, die in die jeweiligen Bekenntnisse einführen, werden ins EG übernommen.

– So der Antrag des Hauptausschusses.

Wer stimmt für diesen Antrag? – Das ist die Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – 1 Gegenstimme. Wer enthält sich? – 9 Enthaltungen.

Damit ist auch dieser Teil beschlossen

Jetzt kommt aber zusätzlich aus dem Antrag des Bildungsausschusses – aus der Alternative zu Ziffer 3, Buchstabe d –, daß neben dem § 5 auch noch die *Erklärung der Landessynode von 1984 zum Verhältnis zwischen Christen und Juden* aufgenommen werden soll – ebenso die *Teile der Baseler Erklärung von 1989*.

Synodaler **Dr. Heinzmann** (Zur Geschäftsordnung): Ich **beantrage**, daß über den Rest von Buchstabe d getrennt abgestimmt wird, zunächst über die Erklärung der Landessynode zum Verhältnis von Christen und Juden und dann über die sicher sehr undifferenzierte abschließende Bitte, Teile der Baseler Erklärung von 1989 dazuzunehmen. Wir müssen das aber jetzt einmal so stehen lassen, weil wir nicht mehr die Zeit fanden, das näher zu spezifizieren. Das wäre aber kein Problem, es wäre eine Aufgabe an die Liturgische Kommission, einen solchen Textvorschlag hierher einzureichen.

Ich bitte um getrennte Abstimmung, da es ja sehr unterschiedliche Dokumente sind.

Präsident Bayer: Dann stelle ich zur Abstimmung, ob die Erklärung der Landessynode von 1984 zum Verhältnis von Christen und Juden aufgenommen wird. – Wer stimmt für die Aufnahme dieser Erklärung? –

Synodale **Schlele** (Zur Geschäftsordnung): Die liegt uns auch nicht vor! Vielleicht wissen Sie es alle noch auswendig, aber ich war vor 10 Jahren noch nicht in der Synode. Ich weiß nicht, worüber ich abstimmen muß.

Präsident Bayer: Das ist schwierig. Mir liegt der Text jetzt auch nicht vor, aber wir haben ihn im Haus.

Synodaler **Dr. Schnurr** (Zur Geschäftsordnung): Es muß dann klar sein, daß auch die Überschrift geändert werden muß. Es kann dann nicht mehr nur „Bekenntnisse“ heißen, sondern es muß noch was dazu.

Präsident Bayer: Das wurde ja schon gesagt. Wenn der Antrag durchgeht, muß auch die Überschrift geändert werden. Das ist klar.

Synodaler **Jensch** (Zur Geschäftsordnung): Wir haben vorhin abgestimmt, daß das gesamte Buch übernommen werden soll. Das Buch hat sein eigenes Inhaltsverzeichnis und seine eigenen Überschriften. Die müssen wir im nachhinein vollständig neu fassen, oder es muß erklärt werden, wo das überhaupt hin soll, unter welche Überschrift die zusätzlichen Erklärungen gebracht werden sollen. Das ist nämlich dann eine Änderung des Buches, nicht mehr nur ein Zusatz.

Präsident Bayer: Das wäre eine Konsequenz.

Synodaler **Dr. Heinzmann** (Zur Geschäftsordnung): Noch einmal zu dieser Erklärung: Das ist mir jetzt sehr ernst – und vielen anderen sicherlich auch. Es wäre für mich sehr schwierig nachzuholen, wenn dieser Beschußvorschlag keine Mehrheit bekäme, weil einige unter uns jetzt diese Erklärung nicht vor sich liegen haben und sich deshalb enthalten müßten oder dagegen stimmen würden. Deshalb frage ich: Gibt es eine Möglichkeit, die Abstimmung zu unterbrechen und den Text in die Fächer zu legen und

irgendwann darüber abstimmen zu lassen? – Wenn er keine Mehrheit bekäme, nur weil einige den Text nicht kennen, wäre es der Bedeutung dieses Themas nicht angemessen. Vielleicht könnte man nach einer kurzen Pause heute abend noch darüber beschließen.

Ich habe schon gesucht, Herr Präsident. Die Sammlung unten beginnt mit der ersten Tagung der 1984 gewählten Landessynode, und das Protokoll über die vorhergehende Sitzung steht nicht unten. Ich glaube nicht, daß jemand den Text jetzt parat hat.

Präsident Bayer: Herr Meinders, ich denke, wir haben alle Verhandlungen hier im Hause? – Ja!

– Wir haben es ja nicht eilig.

(Heiterkeit)

Es ist noch eine akzeptable Zeit. Wir sollten nichts über's Knie brechen.

Synodaler Dr. Wittig (Zur Geschäftsordnung): Es müßte dann sinngemäß auch der Text der Basler Erklärung zugänglich gemacht werden.

(Präsident Bayer läßt sich beraten.)

Präsident Bayer: Herr Pfarrer Riehm, wir sollten eigentlich mal etwas singen.

(Pfarrer Riehm singt mit den Synodenalen das Lied Nr. 493 aus dem neuen EG.)

Präsident Bayer: Die Sitzung ist nicht unterbrochen. Auf dieses Glatteis kann mich nicht einmal Frau Schiele führen. Wir dürfen bei einer laufenden Abstimmung die Sitzung nicht unterbrechen, sonst ist alles kaputt: § 26 der Geschäftsordnung der Landessynode.

Die Erklärung zum Verhältnis „Christen und Juden“ wird momentan gerade fotokopiert. Wir haben Gelegenheit, noch ein weiteres Lied zu singen.

Pfarrer i.R. **Riehm:** Ich wollte noch eine Frage stellen. Mir ist nicht ganz klar, ob beim vorigen Beschuß, den Block der „Bekenntnisse der Kirche“ ganz zu übernehmen – 803 ff. –, auch die beiden Einführungen gemeint waren. Der Inhalt der beiden Seiten, die ja sehr wichtig sind, und die vorhin genannte Kircheneinheit fördern, widerspricht etwas den kleinen Einführungen, die ja auch gewünscht worden sind. Darüber ist übrigens noch nicht abgestimmt worden.

(Zuruf: Doch, doch!)

Wenn die damit gemeint sind, dann überschneidet sich da manches. Aber Sie geben den Auftrag, daß man das mit der Einführung läßt und wir diese Verständnishilfen etwas umformulieren, damit sie sich nicht überschneiden. Ist das so gemeint? – Das wollte ich nur wissen.

Synodaler Dr. Gilbert: Die Beschußfassung über den Textteil insgesamt, das heißt also auch einschließlich 803 Einführung, liegt ja noch vor uns. Das wird die Ziffer 4.

(Unruhe)

Wir haben ja den Textteil insgesamt noch nicht beschlossen. Wir reden im Augenblick nur über die ...

(Herr Riehm: Nur über die Bekenntnisse!
Ach so, das Ganze kommt ja noch!)

Das kommt ja noch; das liegt dem Herrn Präsidenten vor.

Präsident Bayer: Ja, ja, das kommt noch.

Verteilt wurde nun der Beschuß der Landessynode vom 3. Mai 1984 zum Thema „Christen und Juden“ mit der Erklärung, die vier Punkte betrifft (VERHANDLUNGEN der Landessynode Nr. 12/1984, S. 256). – Wünschen Sie, daß ich das vorlese?

(Zuruf: Nein!)

Sie haben jetzt Gelegenheit, das durchzulesen.

(Lesepause)

Synodaler Dr. Gilbert (Zur Geschäftsordnung): Herr Präsident, ich habe noch eine Frage – eine Sach- und Aufklärungsfrage. Wir haben doch nach 1984 noch einmal eine Beschußfassung zu dem Problemkreis Israel gefaßt, indem wir uns ausdrücklich zur Existenz des Staates Israel bekannt haben; aber auch zum Lebensrecht der Palästinenser in diesem Gebiet. Diesen Beschuß müßten wir doch jetzt eigentlich als Ergänzung dazu haben. Jedenfalls ist die Erklärung von 1984 doch jetzt nur eine Teil-Stellungnahme dieser Synode zu dem gesamten Problem. Es geht mir einfach nur um die Vollständigkeit des Gesamtproblems, was ja auch der Herr Landesbischof heute morgen in seinem Referat angesprochen hat, als er sagte, es handle sich um ein komplexes Thema.

Synodaler Schellenberg (Zur Geschäftsordnung): Die Erklärung von 1984 enthält für mich die grundsätzlichen Fragen des Verhältnisses von Christen und Juden. Die Stellungnahme zum Staate Israel haben wir am 15. April 1988 anlässlich des 40jährigen Bestehens des Staates Israel abgegeben und gehört meines Erachtens jetzt nicht unbedingt dazu. Ich halte es für genügend, daß hier jetzt die Erklärung abgedruckt wird, und zwar versehen mit dem Eingang:

Die Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden ...

Dann kommen die vier Punkte; verzichtet werden sollte auf den letzten Absatz:

Wir bitten die Gemeinden und Kirchenbezirke ...

Synodaler Dr. Wittig (Zur Geschäftsordnung): Wir sind eben juristisch belehrt worden, daß es nicht möglich ist, die Abstimmung zu unterbrechen. Nun war es möglich, in diese Abstimmung hinein die vorliegende Erklärung zum Verhältnis zwischen Christen und Juden einzubringen. Es ist aber nicht in dieser laufenden Abstimmung möglich, auch noch den Text der Basler Erklärung einzubringen, der ohnehin umfanglicher ist. Dadurch kommt aber eine Schieflage in diese Abstimmung hinein, die ich ganz und gar unakzeptabel finde. Ich bitte das zu berücksichtigen. Vielleicht legen wir uns hier auch juristische Fesseln an, die dann der Sache nicht mehr angemessen sind. Ich bitte das zu bedenken.

Präsident Bayer: Ich habe mich an die Geschäftsordnung zu halten, und als keine Wortmeldungen mehr kamen und als sich kein Redner mehr gemeldet hatte, habe ich – wie es im § 27 steht – die Beratung für geschlossen erklärt. Es heißt in § 26:

Die Synode kann bis zum Beginn der Abstimmung jederzeit beschließen, eine angefangene Verhandlung zu unterbrechen und die Fortsetzung auf eine andere Sitzung zu verschieben.

Nach Beginn der Abstimmung können wir das nicht mehr. Ich erinnere mich an die Rahmenordnung, die uns damals auf diese Weise kaputtgegangen ist. – Wir können also

jetzt hier noch vor der weiteren Abstimmung reden, aber ich kann nicht unterbrechen und irgendwann an einem anderen Sitzungstag weitermachen.

Synodaler Jensch (Zur Geschäftsordnung): Nachdem der Text, um den es geht, verteilt worden ist, halte ich es für logisch und natürlich, daß die Aussprache wieder eröffnet werden muß, denn der Zweck ist ja, den Text zur Kenntnis zu nehmen und darüber debattieren zu können, ob man ihn aufnimmt, in welchem Umfang usw. Von daher würde ich diese Bestimmung des § 26 auf die Abstimmung in dieser speziellen Frage beziehen, nicht auf das gesamte Papier. Wenn wir das machen, können wir jetzt nur noch entweder ganz unterbrechen und die Abstimmung morgen wiederholen – nach einer erneuten Aussprache –, oder wir halten das fest, was heute abgestimmt wurde – das stört sich nämlich nicht – und setzen die Aussprache über die weiteren Teile, auch über die Baseler Erklärung fort, möglicherweise auch morgen.

Was soll dann die Verteilung, wenn man sie nur schweigend zur Kenntnis nehmen und dann entweder mit Enthaltung, Zustimmung oder Ablehnung abstimmen kann. Hier muß eine Aussprache möglich sein, ob und wohin die Sache übernommen werden soll, unter welche Überschrift sie kommen kann. All diese Fragen sind nämlich noch nicht geklärt.

Oberkirchenrat Dr. Winter: Ich sehe einen möglichen Ausweg in der Bestimmung des § 38 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Landessynode, in dem es heißt:

Eine Abweichung von den Bestimmungen der Geschäftsordnung im Einzelfalle ist im Rahmen der Grundordnung zulässig, wenn ausdrücklich darauf hingewiesen wird und nicht ein Synodaler oder der Evangelische Oberkirchenrat widerspricht.

Dann wäre eine Unterbrechung der Sitzung möglich. Das würde nach meiner Vorstellung bedeuten, man könnte die Frage, ob die Baseler Erklärung und die Erklärung zum Verhältnis von Christen und Juden aufgenommen werden soll, jetzt unterbrechen und zu einem anderen Zeitpunkt darüber abstimmen. Das wäre möglich, wenn kein Widerspruch eingelegt wird.

Synodaler Dr. Schäfer (Zur Geschäftsordnung): Ist es nicht denkbar, jetzt getrennt abzustimmen? Wir haben die Erklärung zum Verhältnis von Christen und Juden gelesen, wir könnten darüber abstimmen. In einer zweiten Abstimmung wäre darüber zu entscheiden, ob jemand, zum Beispiel die vorhin schon erwähnte Liturgische Kommission, auf Grund des Abstimmungsergebnisses den Auftrag bekommen soll, bis zum Herbst eine solche Auswahl vorzulegen, so daß im Herbst über die Qualität dieser Auswahl beraten und beschlossen werden kann.

Synodaler Dr. Rau (Zur Geschäftsordnung): Ich bin mir nicht darüber im klaren, ob man jetzt noch zur Sache selber reden darf. – Wenn ja, dann möchte ich das tun. Ich halte die Situation für außerordentlich problematisch, weil die Gattung dieser Erklärung als etwas völlig anderes erscheint, als diejenige der Texte, die wir bislang hier verabschiedet haben.

(Beifall)

Es handelt sich um ein sogenanntes prophetisches Zeugnis, in die Gegenwart hineingesprochen, und diese Art von Texten hat ja eine völlig andere Diktion. Ich halte von daher eine Möglichkeit, diesen Text im Anschluß an eine Reihe anderer Texte hier anzufügen, für sachlich nicht möglich.

(Beifall)

Synodaler Dr. Heinzmann (Zur Geschäftsordnung): Ich hatte mich vorhin gemeldet – wegen Basel und weil ich auch das sagen wollte, was Herr Dr. Schäfer bereits ausgeführt hat. Zu dem, was Herr Dr. Rau gesagt hat: Wir sind natürlich davon ausgegangen, daß die Überschrift „Kirchliche Bekenntnisse und Zeugnisse des Glaubens“ heißt. Von daher ist eine gewisse Unstimmigkeit vorhanden. Diese Erklärung zum Verhältnis von Christen und Juden müßte dann eine andere Überschrift bekommen. Sie hat eine ganz andere Qualität.

Präsident Bayer: Gut, Herr Dr. Winter hat uns diese Notbremsregelung vorgelesen. Ich schlage nunmehr vor, wir erledigen –

Synodaler Jensch (Zur Geschäftsordnung): Ich möchte den Vorschlag machen, vor diesen beiden möglichen Absätzen über die Erklärung von 1984 und die Erklärung von Basel – wie immer diese gefaßt werden – eine zusätzliche Überschrift einzufügen, und zwar „Zeugnisse des Glaubens“.

Präsident Bayer: Ich schlage Ihnen vor, wir erledigen heute abend noch den neuen Punkt 4 des Antrags des Hauptausschusses und stellen die beiden Punkte – Erklärung zum Verhältnis zwischen Christen und Juden und Basler Erklärung – zurück, vertagen dies also, wenn alle damit einverstanden sind.

Synodaler Dr. Pitzer (Zur Geschäftsordnung): Ich möchte dem Vorschlag von Herrn Dr. Winter widersprechen, weil mir die Gesichtspunkte, die Herr Dr. Rau geäußert hat, so wichtig sind, daß ich meine, es muß jetzt darüber abgestimmt und klargestellt werden, daß diese Zufügungen nicht möglich sind.

(Beifall)

Präsident Bayer: Gut, damit hat schon einer widersprochen.

Dann muß ich die Abstimmung zu Buchstabe d) der Alternative zu Ziffer 3 fortführen.

Ich stelle zunächst einmal die *Erklärung der Landessynode vom 3. Mai 1984 zum Thema „Christen und Juden“*, die Ihnen vorliegt, zur Abstimmung.

Wer ist für die Aufnahme dieser Erklärung? – 24 Ja-Stimmen. Wer stimmt dagegen? – 25 Nein-Stimmen. Enthaltungen? – 13.

Damit hat dieser Antrag nicht die erforderliche Mehrheit gefunden.

Dann ist jetzt abzustimmen über die Aufnahme von *Teilen der Baseler Erklärung von 1989*.

Wer stimmt für die Aufnahme? – 8 Ja-Stimmen. Wer stimmt dagegen? – Das ist eindeutig die Mehrheit. Enthaltungen? – Auch die brauchen wir nicht zu zählen.

Der Antrag hat nicht die erforderliche Mehrheit gefunden.

Nun haben wir noch einen Antrag des Hauptausschusses, der nunmehr nach Ziffer 3 kommt – als neuer Punkt 4:

Der Textteil des neuen Gesangbuches wird entsprechend der Entscheidung zu Ziffer 3 und mit den von der Liturgischen Kommission vorgeschlagenen Änderungen in der badischen Landeskirche eingeführt.

Das ist der Textteil, der vorhin im Bericht nicht angesprochen worden ist.

Wer stimmt für diesen Antrag? – Das ist eine eindeutige Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – Keine.

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Damit sind wir am Ende, und es wäre schön, wenn wir noch ein Lied singen könnten, Herr Pfarrer Riehm.

(Herr Riehm singt mit den Synodenalen das Lied Nr. 492 aus der neuen EG.)

Liebe Konsynodale, ich bedanke mich für die Behandlung dieses Themas. Ich bedanke mich aber ganz besonders bei den **Mitgliedern der Gesangbuchkommission**, die viele Jahre an diesem Gesangbuch gearbeitet haben.

(Starker Beifall)

Die Gesangbuchkommission stand unter dem Vorsitz von Herrn **Pfarrer I.R. Riehm**, der unermüdlich an dieser Sache gearbeitet hat.

(Starker Beifall)

Ich habe den Vorteil, daß wir beide in Heidelberg tätig sind und uns da immer kurzschießen konnten. Ich bedanke mich auch für die vielen Unterrichtungen, die Sie mir in Heidelberg gegeben haben. Herzlichen Dank aber auch Ihrer Ehefrau, die sich sehr eifrig an den Büroarbeiten der Gesangbuchkommission beteiligt hat.

(Starker Beifall)

Ich bedanke mich bei den weiteren Mitgliedern der Gesangbuchkommission, bei den Konsynodenalen Frau Grandke, Herrn Gromer, Herrn Reger und Herrn Weiland, bei den kooptierten Mitgliedern – darunter auch ehemalige Synodale –, Herrn Bezirkskantor Michael Elser, Herrn Musiklehrer Berthold Engel, Herrn Landesjugendpfarrer Dr. Fischer, Frau Erwachsenenbildnerin Kopf-Zeggert, Herrn Pfarrer Helmut Krüger, Frau Kirchenmusikerin Evamarie Mechler, Herrn Pfarrer I.R. D. Frieder Schulz, Herrn Pfarrer Traugott Wettach und letztlich bei dem Mitarbeiter aus dem Evangelischen Oberkirchenrat, Herrn Oberkirchenrat Baschang.

Ihnen allen ganz herzlichen Dank für die Jahre währende Vorbereitungszeit und Arbeit.

(Beifall)

Die Gesangbuchkommission ist nicht aufgelöst. Herr Riehm fängt jetzt mit der Bearbeitung des neuen Gesangbuchs 2050 an.

(Heiterkeit)

Oberkirchenrat **Baschang**: Ich möchte beim Übergang von diesem Tagesordnungspunkt zu dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ einen Vorschlag machen. Wir haben mehrfach in den letzten Monaten gehört, daß **deutsche Auslandsgemeinden** gerne unsere alten Gesangbücher hätten. Nun sind die ja wirklich veraltet, und solche weiterzugeben, finde ich nicht so sonderlich anständig. Die Stammausgabe, die ausschließlich für die Arbeit in den Gremien in einer hohen Auflage in der EKD gedruckt und verteilt wurde, wird für Sie alle mit der Einführung des neuen Gesangbuchs zum 1. Advent 1995 ein unnötiges Stück in Ihrem Bücherschrank sein, weil Sie ja dann gewiß alle das neue Gesangbuch mit dem Regionalteil kaufen werden, damit Sie auch aus dem Regionalteil singen und beten können.

Ich möchte darum den Vorschlag machen, daß Sie Ihr Exemplar der **Stammausgabe des Evangelischen Gesangbuchs** gut verwahren und dann – alsbald nach Kauf des neuen Gesangbuchs – in geeigneter Weise dem Oberkirchenrat geben. Wir können dann mit einer großen Aktion innerhalb der EKD den deutschen Auslandsgemeinden das neue Gesangbuch in Gestalt der Stammausgabe zur Verfügung stellen. Die deutschen Auslandsgemeinden sind auf die Regionalteile nicht angewiesen; sie müßten sich ja sonst auch entscheiden, welche der vielen Regionalteile sie übernehmen wollen.

(Heiterkeit und Beifall)

XII Verschiedenes

Präsident **Bayer**: Ich rufe den Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ auf.

Synodaler **Punge**: Unser Landesbischof hat heute morgen darauf hingewiesen, daß neue **Thesen zur Evangelisation** erschienen sind. Ich möchte darauf hinweisen, daß sie zwar schon über Info angeboten worden sind, aber ich weiß auch zugleich, daß das unterschiedlich wahrgenommen wird. Deshalb erlaube ich mir in Absprache mit dem Herrn Präsidenten, Ihnen diese Thesen ins Fach zu legen, und ich bitte Sie, die Thesen zu beachten, weil ich denke, daß uns damit eine Hilfe gegeben ist, selbst zu einem theologisch verantwortlichen Evangelisationsverständnis zu finden und zugleich auch Kriterien an die Hand zu bekommen, unterschiedliche Formen von Evangelisation, wie sie heute gängig sind, zu prüfen.

Synodaler **Jensch**: Herr Präsident, beim Aufruf der Zuteilung der Eingänge an die Ausschüsse ist etwas vergessen worden, und zwar eine Gesetzesvorlage aus der Mitte der Synode, die bei der letzten Herbsttagung 1993 vertagt wurde, und zwar auf die Frühjahrstagung 1994, und die deshalb in die Tagesordnung wieder aufgenommen werden muß, damit sie erledigt werden kann. Sie hat die **Ordnungsziffer 7/12** und ist verteilt worden, ist aber formell nicht in die Tagesordnung aufgenommen worden. Ich schlage vor, sie zu Ordnungsziffer 8/3, zur Vorlage des Landeskirchenrates zum 11. kirchlichen Gesetz zur Änderung der Grundordnung hinzuzunehmen.

Präsident **Bayer**: Herr Jensch, wir müssen nicht alles in die neue Liste aufnehmen, was auf die Tagesordnung kommt.

(Synodaler Jensch:
Nein, aber es muß auf die Tagesordnung!)

– Es kommt auf die Tagesordnung!

(Synodaler Jensch: Zu der Ziffer 8/3!)

– Ja gut, wir haben es notiert.

Damit schließe ich die erste öffentliche Sitzung und bitte Herrn Heidel um das Schlußgebet.

(Herr Heidel spricht das Schlußgebet)

(Ende der Sitzung 22.15 Uhr)

Zweite öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Dienstag, den 26. April 1994, 9.00 Uhr

Tagesordnung

I

Begrüßung und Bekanntgaben

II

Verpflichtung einer Synodenal (§ 114 Grundordnung)

III

Fragestunde

IV

Militärseelsorge

1. Bericht über die Diskussion in der EKD-Synode im Herbst 1993

Berichterstatter: Synodaler Dr. Rau

2. Einführungsreferat durch den Vorsitzenden des besonderen Ausschusses „Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung“

Synodaler Dr. Schäfer

V

Konzeption Öffentlichkeitsarbeit

Bericht des Vorsitzenden des Öffentlichkeitsausschusses zur Vorlage des ersten Teils der Konzeption für Öffentlichkeitsarbeit – Synodaler Wermke

VI

Bericht über die Weiterarbeit am Themenschwerpunkt „Seelsorge“ der Frühjahrssynode 1993

Berichterstatter: Synodaler Wöhrlé

VII

Gemeinsame Berichte der vier ständigen Ausschüsse

1. zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 03.03.1994: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Übernahme und Ergänzung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-ÜG), zum Eingang der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 01.03.1994 zum MVG-ÜG, zum Eingang der Gesamtvertretung der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 21.03.1994 zum MVG-ÜG, zum Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats vom 21.03.1994 zum MVG-ÜG,

Berichterstatter: Synodaler Dr. Wendland (RA)

2. zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 03.03.1994: Entwurf Elftes Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung sowie zur Gesetzesvorlage aus der Mitte der Synode auf Änderung der §§ 67 Abs. 6 und 132 Satz 2 der Grundordnung
Berichterstatter: Synodaler Bubeck (RA)

VIII

Gemeinsamer Bericht des Haupt- und Rechtsausschusses

1. zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 03.03.1994: Stellungnahme der von der Arnoldshainer Konferenz eingesetzten Theologischen Kommission zum Dokument „Lehrverurteilungen – kirchentrennend?“
Berichterstatter: Synodaler Menger (HA)
2. zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 03.03.1994: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes und des Pfarrerdienstgesetzes
Berichterstatterin: Synodale Schiele (RA)

IX

Berichte des Rechtsausschusses

1. zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 03.03.1994: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland
Berichterstatter: Synodaler Scherhans
2. zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 03.03.1994: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Statistik
Berichterstatterin: Synodale Grenda

X

Verschiedenes

I

Begrüßung und Bekanntgaben

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Ich begrüße Sie an diesem schönen Morgen und eröffne hiermit die zweite öffentliche Sitzung der achten Tagung der 8. Landessynode.

Herr Wöhrlé spricht das Gebet.

(Synodaler Wöhrlé spricht das Gebet)

Herr Uhlig hat heute Geburtstag. Ich darf ihm im Namen der Synode ganz herzlich zu seinem 41. gratulieren.

(Beifall)

Es folgt eine Bekanntgabe. Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse werden gebeten, bis heute mittag um 12.30 Uhr der Geschäftsstelle die Mitglieder aus jedem ständigen Ausschuß für die Projektgruppe der Schwerpunkttagung „Erziehung, Bildung, Religionsunterricht“, die im Frühjahr 1995 in Pforzheim-Hohenwart tagt, zu benennen. Der Ältestenrat hat beschlossen, daß zwei Mitglieder aus dem Bildungs- und Diakonieausschuß und je ein Mitglied aus den übrigen ständigen Ausschüssen benannt werden sollen. Das erste Treffen der Projektgruppe findet morgen um 13.30 Uhr im Untergeschoß – blaue Sitzgruppe – statt.

II Verpflichtung einer Synodenale (§ 114 Grundordnung)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Wir kommen zur Verpflichtung einer Synodenale nach § 114 unserer Grundordnung. Ich bitte das neue Mitglied unserer Landessynode, Frau Susanne **Schnelder-Riede**, nach vorne zu kommen. – Bitte, erheben Sie sich.

Nach § 114 unserer Grundordnung ist Ihnen folgendes Versprechen abzunehmen:

Ich verspreche, in der Landessynode gewissenhaft und sachlich mitzuarbeiten und nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen, daß ihre Beschlüsse dem Bekenntnis der Landeskirche entsprechen und dem Auftrag der Kirche Jesu Christi dienen.

Ich bitte Sie, nachzusprechen: „Ich verspreche es“.

Synodale **Schnelder-Riede**: Ich verspreche es.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Bitte, nehmen Sie Platz.

Die neue Synodale möchte dem **Bildungs- und Diakonieausschuß** zugewiesen werden. Hierüber hat die Synode zu entscheiden. Gibt es gegen diese Wünsche irgendwelche Einwendungen? – Das ist nicht der Fall. Dann sind Sie Ihrem Wunsch entsprechend diesem Ausschuß zugewiesen. – Ich gratuliere Ihnen.

(Beifall)

III Fragestunde

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Sie haben bei Ihren Unterlagen zwei Fragen von Herrn Professor Dr. Nestle vorliegen.

Die erste **Frage OZ 8/1** (Anlage 11) lautet:

Wie denkt man sich im Evangelischen Oberkirchenrat die künftige Wahrmehrung der Aufgaben eines landeskirchlichen Beauftragten für Fragen des Gottesdienstes und die Begleitung der Einführung des neuen Gesangbuchs?

Die Frage wird Herr Oberkirchenrat Baschang beantworten.

Oberkirchenrat **Baschang**: Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Sie haben eben die Frage von Herrn Synodalem Dr. Nestle gehört. Sie ist von ihm gestellt als stellvertretender Vorsitzender der Liturgischen Kommission und mitunterzeichnet von den anderen synodalen Mitgliedern der Liturgischen Kommission.

Die Frage bezieht sich auf die im Stellenplan unter Ziffer 0110.4210 bisher ausgewiesene Stelle mit der Bezeichnung „Beauftragter für Liturgische Forschung, Lehre und Praxis“. Diese Stelle gibt es seit dem 01.12.1977. Damals wurden im Rahmen einer über mehrere Jahre hinweg durchgeföhrten Änderung des Ausbildungskonzepts und der Personalstruktur in der praktisch-theologischen Ausbildung die Aufgaben des bisherigen Rektors des damals noch so genannten „Kandidatenkonvikts Petersstift“, Pfarrer D. Schulz, zu einem Teil neu definiert und darum diese Stelle geschaffen. Sie wurde freilich im Stellenplan des Petersstifts gefördert, so daß damals keine Stellenvermehrung erfolgen mußte. Mit Eintritt von Herrn Pfarrer D. Schulz in den Ruhestand am 01.08.1985 mußte seine Stelle im Stellenplan des Petersstifts weiter und mit anderen Aufgaben verwendet werden, um die eingeleiteten Änderungen im Ausbildungskonzept und in der Personalstruktur zum Abschluß zu bringen.

Die Landessynode hat darum im November 1985 – nunmehr außerhalb des Stellenplans des Petersstifts und also in einem eigenen Abschnitt – die Stelle eines „Beauftragten für liturgische Forschung, Lehre und Praxis“ beschlossen – allerdings damals schon nach einer breiten und durchaus kritischen Diskussion und auch nur begrenzt auf die Dauer von fünf Jahren. Auf diese Stelle wurde Herr Pfarrer Riehm berufen, und zwar gemäß der Vorgabe im Stellenplan zunächst nur auf fünf Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit erfolgte eine Wiederberufung bis zum Eintritt von Herrn Pfarrer Riehm in den Ruhestand. Der Ruhestandstermin war inzwischen als Termin für den künftigen Wegfall der Stelle, also für einen Kw-Vermerk, im Stellenplan bei 0110.4210 angebracht worden.

Auf die Problematik des Wegfalls dieser Stelle hat der Evangelische Oberkirchenrat bereits im Hauptbericht für die Zeit vom 01.01.1988 bis 31.12.1990 unter der Ziffer 3.221 pointiert aufmerksam gemacht. Ich verzichte auf eine Verlesung des genannten Abschnitts im Hauptbericht, habe ihn aber in Fotokopie dabei und kann ihn Interessierten gerne zur Verfügung stellen. In der Aussprache zum Hauptbericht in der Landessynode wurde zu unseren Ausführungen von Mitgliedern der Synode keine Stellung genommen.

Natürlich ist es zutreffend, daß die Fragen des Gottesdienstes allgemein und zur Zeit insbesondere die Fragen der Einführung des neuen Gesangbuchs und der Weiterarbeit an der Erneuerung unserer Agende besondere Aufmerksamkeit verdienen. Diese Aufmerksamkeit ist – wie ich im folgenden näher darstelle – vorhanden.

Sie ist vorhanden zunächst in der Liturgischen Kommission selbst. Ihr gehören sieben Mitglieder der Landessynode und dreizehn kooptierte Mitglieder an, die in gottesdienstlichen Fragen besonders engagiert und kompetent sind; hinzu kommt der zuständige Referent des Oberkirchenrats als ständiger Mitarbeiter der Liturgischen Kommission. Ich bin dem Herrn Präsidenten und dem Ältestenrat dafür dankbar, daß die Zahl der kooptierten Mitglieder in großzügiger Auslegung von § 13 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Landessynode die Zahl der ordentlichen Mitglieder weit überschreiten darf. Dadurch ist die Arbeitsfähigkeit der Liturgischen Kommission gesichert.

Unter den kooptierten Mitgliedern gibt es mehrere Kollegen im Ruhestand. Sie können die umfängliche Detailarbeit in der Liturgischen Kommission und in deren Unterkommissionen leisten. Ihr zum Teil außergewöhnlich umfangreicher Einsatz verdient besondere Anerkennung.

(Beifall)

Zu meiner Freude können besondere Leistungen der Kollegen im Ruhestand auch besonders vergütet werden.

Die Arbeit am neuen Gesangbuch wurde vor allem in der Gesangbuchkommission der Landessynode geleistet. Ihr gehören vier Mitglieder der Landessynode und neun kooperative Mitglieder an. Bei der Kooptierung wurde darauf geachtet, daß die Breite des gottesdienstlichen Geschehens auch personell abgedeckt ist.

Herr Präsident Bayer hat gestern bei der Verabschiedung des Gesangbuchs die Mitglieder der Gesangbuchkommission im einzelnen genannt; das muß ich jetzt nicht wiederholen.

Schon sehr früh wurden auf Anregung der landessynodalen Gesangbuchkommission kirchenbezirkliche Gesangbuchkommissionen als besondere Ausschüsse der Bezirkssynoden in allen Kirchenbezirken gebildet. Dort wurde über die Auswahl der Lieder sowohl für den Stammteil wie auch für den Regionalteil des neuen Gesangbuchs ausführlich beraten, dazu auch über alle anderen Fragen, die mit der Entwicklung und Einführung des neuen Gesangbuchs zusammenhängen. Die Mitglieder der kirchenbezirklichen Gesangbuchkommissionen wurden darum im Laufe ihrer Arbeit besonders intensiv mit Programm und Inhalten des neuen Gesangbuchs vertraut. Sie werden darum nach meiner Einschätzung für dessen gute Einführung ganz wichtige Beiträge vor Ort leisten.

Vorsitzender der beiden synodalen Kommissionen, also der Liturgischen Kommission und der Gesangbuchkommission, ist Herr Pfarrer Riehm. Diese Personalunion im Vorsitz der beiden synodalen Kommissionen hat sich außerordentlich bewährt. Ihr ist es zu verdanken, daß die Arbeit am neuen Gesangbuch und die Arbeit an der weiteren Erneuerung unserer Agende parallel vorangetrieben werden. Die Mitgliedschaft von Herrn Pfarrer Riehm und des ebenfalls beiden Kommissionen angehörenden Pfarrers D. Schulz sichern zugleich die Verbindung zu den Arbeitsabläufen auf den überlandeskirchlichen Ebenen, wo beide Herren in den wichtigsten Gremien mitarbeiten.

Bei der Erarbeitung der neuen Lehrpläne für den Religionsunterricht wurde dafür gesorgt, daß – neben anderen Liedern – nur solche Gesangbuchlieder in die Lehrpläne aufgenommen wurden, die entweder aus dem alten Gesangbuch in das neue übernommen sind oder neu im neuen Gesangbuch erscheinen. Die Bekanntmachung der Lehrpläne bei den Unterrichtenden und die Einführung der neuen Lehrpläne im Unterricht ist eine wesentliche Aufgabe der Schuldekaninnen und Schuldekane. Wir können darauf vertrauen, daß sie in Wahrnehmung dieser Aufgabe auch dafür sorgen, daß das neue Gesangbuch im Unterricht rasch bekannt wird und gute Verwendung findet.

Neben den beiden synodalen Kommissionen, also der Liturgischen Kommission und der Gesangbuchkommission, gibt es den Beirat für Kirchenmusik. Ihm gehören die drei Landeskantoren, der Rektor der Hochschule für Kirchenmusik, die Vorsitzende des Landesverbandes der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, der Vorsitzende des Landesverbandes der Kirchenchöre, der geschäftsführende Landesposaunenwart, ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft für musisch-kulturelle Arbeit in der Evangelischen Jugend Baden, der Leiter des Orgel- und Glockenprüfungsamtes, der zugleich die Geschäftsstelle des Beirats führt, und selbstverständlich der Vorsitzende der beiden synodalen Kommissionen und der zuständige Referent im Oberkirchenrat an. Der Beirat für

Kirchenmusik ist ein besonders wichtiges Beratungs- und Steuerungsorgan. Seine Impulse reichen weit in die Landeskirche hinein.

So hat er durch sein Mitglied Pfarrer Riehm für das Kirchenjahr 1993/94 vierzehn Übungslieder aus dem neuen Gesangbuch bestimmt. Für das Kirchenjahr 1994/95 ist daselbe geplant.

Der Beirat für Kirchenmusik hat seine Einführungsstrategie für das neue Gesangbuch frühzeitig in einer Arbeitstagung mit den Vorsitzenden der bezirklichen Gesangbuchausschüsse und mit den Vertrauenspfarrerinnen und Vertrauenspfarrern für Kirchenmusik in den Kirchenbezirken besprochen und darüber die Dekanskonferenz informiert. Die Übungslieder stehen in fotokopierten Drucken zur Verfügung. Außerdem gibt es Hinweise auf Begleitsätze und Chorliteratur. Zur Einführungsstrategie gehört – ganz wichtig – die kommentierende Bekanntmachung der Einführungslieder im „Aufbruch“ und in den „Mitteilungen“.

Mit diesem Plan haben wir bereits im Mai 1993 die Dekanate, die Schuldekaninnen und Schuldekane, die Bezirkskantorinnen und Bezirkskantoren und die Vertrauenspfarrerinnen und Vertrauenspfarrer für Kirchenmusik in den Kirchenbezirken bekanntgemacht, damit sie auf der Ebene der Kirchenbezirke – z. B. in Pfarrkonventen, bei Kirchenmusikertreffen und in religionspädagogischen Arbeitsgemeinschaften – Vorbereitungen treffen können.

Im August 1993 wurde dann der Plan allen Pfarrämtern und Ausbildungsstätten, den Religionslehrerinnen und Religionslehrern, den Lektorinnen und Lektoren, Prädikantinnen und Prädikanten, den Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen, den Jugendreferentinnen und Jugendreferenten und den Leiterinnen und Leitern der Stellen der Erwachsenenbildung mitgeteilt.

In diesem Frühjahr hat der Beirat für Kirchenmusik in Auswertung von Umfragen der Posaunenarbeit, des Landesverbandes der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker und des Landesverbandes der Kirchenchöre mit einem von ihm ausgearbeiteten eigenen Arbeitspapier die Kirchenbezirke gebeten, auf der Ebene der Kirchenbezirke Gespräche zwischen Pfarrerinnen und Pfarrern und Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern durchzuführen. Auch darüber haben wir in der Dekanskonferenz gesprochen. Bei diesen Gesprächen wird es nicht nur um allgemeine Kooperationsprobleme gehen, sondern auch um die Frage: Wie bringen wir das neue Gesangbuch rasch zur Wirkung? Und auch um die Frage: Wie arbeiten wir liturgisch besser zusammen?

Eine wichtige Initiative des Beirats ist schließlich ein geplantes theologisch-liturgisches Forum zum Thema „Glaube und Religion“ oder „Musik und Transzendenz“, das im Winter 1994/95 in Kooperation von der Evangelischen Akademie und den Landeskantoren durchgeführt wird und das vermutlich in den folgenden Jahren Fortsetzungen erfährt. Dieses Forum nimmt Initiativen eines ähnlichen Forums beim Deutschen Evangelischen Kirchentag in München auf und verlängert diese in die Landeskirche hinein.

Das Thema „Gottesdienst und Kirchenmusik“ ist auch in der schon genannten Arbeitsgemeinschaft musisch-kulturelle Bildung präsent. Diese Arbeitsgemeinschaft ressortiert beim Amt für Jugendarbeit und hat Ende 1993 eine Broschüre veröffentlicht, in der die in diesem Bereich arbeitenden und bisher bekannten Gruppen und Einzelpersonen vorgestellt

werden. Ein Mitglied dieser Arbeitsgemeinschaft gehört dem Beirat für Kirchenmusik an. Umgekehrt vertritt Landeskantor Professor Schweizer den Beirat für Kirchenmusik in der Arbeitsgemeinschaft.

Es ist also gelungen, die liturgische und gottesdienstliche Arbeit unserer Landeskirche in einem breiten Netz liturgischer und gottesdienstlicher Kompetenz abzustützen. Zu diesem Netz gehören außer den Genannten auch der Landesverband für Kindergottesdienst, die beiden landeskirchlichen Beauftragten für Konfirmandenunterricht und Konfirmation und für Kindergottesdienstarbeit im Religionspädagogischen Institut (RPI) und der Wahlpflichtkurs „Gottesdienst in vielfältiger Gestaltung“ im Rahmen der Fortbildung in den ersten Amtsjahren für Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare, der am Fortbildungszentrum in Freiburg jährlich stattfindet.

Ein besonders wichtiger Knotenpunkt in diesem Netz ist die Dozentur für Liturgik am Predigerseminar Petersstift. Für diese Aufgabe ist dort eine halbe Stelle vorgesehen. Der liturgische Unterricht im Predigerseminar ist, wie sonst nur noch das Kirchenrecht, durchgängiges Lehrangebot quer durch die vier sonst thematisch akzentuierten Kurse hindurch. Frau Pfarrerin Groten, die diese Dozentur innehat, arbeitet zugleich in der Fortbildung der Lehrpfarrerinnen und Lehrpfarrer mit und sorgt also auch dafür, daß in liturgischer Hinsicht Ausbildung im Predigerseminar und Erfahrung und Gestaltung in den Gemeinden zusammenstimmen. Selbstverständlich ist in der Tradition der liturgischen Ausbildung seit Pfarrer D. Schulz das Fach Liturgik Prüfungs fach im zweiten theologischen Examen, was nur in der Minderheit der Landeskirchen innerhalb der EKD der Fall ist.

Es ist keine Frage, die entschlossene Verbreitung und Vertretung liturgischer und gottesdienstlicher Kompetenz in der Landeskirche und an deren Basis erfordert an der Spitze hohe Koordinationsleistungen und bringt dem zuständigen Referenten ein Übermaß an Sitzungsverpflichtungen und Einzelbesprechungen ein. Ich bin dankbar, daß ich darin wirksame Unterstützung durch Herrn Pfarrer Riehm und durch die drei Landeskantoren erhalte, die ihrerseits mit vielfältigen Aktivitäten und in ihrer regelmäßigen gemeinsamen Arbeit mit den Bezirkskantorinnen und Bezirkskantoren die Arbeit an die Basis in die Kirchenbezirke und Gemeinden tragen und von dort wiederum Impulse für das Planen, Nachdenken und Entscheiden auf der Ebene der Landeskirche mitbringen.

Die Last der permanenten Koordinationsanforderungen ist der Preis für die gefundene Organisationslösung nach Wegfall der Stelle des Beauftragten für liturgische Forschung, Lehre und Praxis. Diese Last ist einigermaßen zu tragen, weil der Termin des Wegfalls der Stelle bekannt war und die Arbeitsorganisation und vor allem der Arbeitsstil frühzeitig auf diese Situation eingestellt werden konnten. Der Vorteil der Lösung ist die erreichte breite Verteilung der fachlichen Kompetenz und deren Nähe zur Basis, dazu das Engagement so vieler Mitglieder der Landeskirche in den bleibend wichtigen Fragen des Gottesdienstes.

Jede Organisationsentscheidung hat Vorteile und Nachteile. Diese sind bei Organisationsentscheidungen immer gegeneinander abzuwegen. Ich glaube bis jetzt, daß die Nachteile verantwortbar sind. Ich würde mich aber natürlich nicht dagegen wehren, wenn die Landessynode bei ihren nächsten Haushaltsberatungen die jetzt weggefallene Stelle wieder neu einrichten würde.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt - Dreher**: Herr Oberkirchenrat Baschang, wir danken Ihnen für Ihre ausführliche Antwort.

Wünscht jemand eine Zusatzfrage zu stellen?

Synodaler **Dr. Nestle**: Keine Zusatzfrage, aber die Feststellung, daß die Antwort im Sinne des Fragestellers nicht zufriedenstellend war.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Das war eine Feststellung, die Sie nach der Geschäftsordnung eigentlich nicht hätten machen dürfen.

Synodaler **Stober**: Ist es dem Oberkirchenrat möglich, die Frage im Sinne des Fragestellers zu beantworten?

(Heiterkeit und vereinzelter Beifall)

Synodaler **Dr. Nestle**: Gefragt war ja nach „künftig“. Herr Riehm ist 65, Herr Schulz ist 75 Jahre alt. Die Frage war natürlich darauf hingestellt, daß nicht davon auszugehen ist, daß beiden Unsterblichkeit beschieden ist, sondern daß wir auf diese Situation zugehen müssen, wo wir nicht antworten können: das macht Herr Schulz, das macht Herr Riehm. Das war der Sinn der Frage.

Oberkirchenrat **Baschang**: Meine Damen und Herren, ich kann nur wiederholen, was ich – für Sie offenbar unbefriedigend – gesagt habe. Erstens, Stellenplanbeschlüsse faßt die Landessynode, nicht der Evangelische Oberkirchenrat. Zweitens, die Diskussion konnte schon vor drei Jahren geführt werden; den Impuls dazu hatte ich selbst gegeben. Die Texte stehen zur Verfügung.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich sehe keine weitere Zusatzfrage.

I **Begrüßung** (Fortsetzung)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Inzwischen haben wir einen Gast zu begrüßen. Die EKD-Synodale Frau **Flinner** ist inzwischen angekommen. Herzlich willkommen!

(Beifall)

III **Fragestunde** (Fortsetzung)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Wir kommen nun zur **Frage OZ 8/2** (Anlage 12) des Synodalen Dr. Nestle.

Was gedenkt die Landeskirche zu unternehmen, um Schloß Beuggen zu schützen?

Es antwortet Herr Oberkirchenrat Ostmann.

Oberkirchenrat **Ostmann**: Frau Präsidentin! Verehrte Synodale! Auf die Ihnen schriftlich vorliegende Frage OZ 8/2, was die Landeskirche zu unternehmen gedenkt, um Schloß Beuggen im Zusammenhang mit dem Kraftwerkneubau in Rheinfelden zu schützen, wird durch den Evangelischen Oberkirchenrat folgende Antwort gegeben:

- Bei Rheinfelden – von Schloß Beuggen aus gesehen flussabwärts – wird seit fast 100 Jahren ein Flukraftwerk betrieben. Seit 1984 liegt eine konkrete Neubauplanung für dieses Kraftwerk vor. Dieser Sachverhalt ist seit langem aus der Berichterstattung in den Medien

bekannt. Erst im Mai 1989 wurde die Landeskirche über Einzelheiten der Planung des Verfahrens offiziell informiert.

2. Im Dezember 1989 wurde die sogenannte wasserrechtliche Bewilligung erteilt, die den Kraftwerksbetreiber berechtigt und verpflichtet, ein neues Kraftwerk zu errichten. Die Konzession gilt ab 01.01.1990 für 80 Jahre. Mit dem genannten Bewilligungsbescheid werden die Kraftwerke auch ausdrücklich verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit das Schloß Beuggen, ein „eingetragenes Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung“, in seiner Substanz nicht gefährdet wird.
3. Schutzmaßnahmen für die Schloßanlage sind deshalb erforderlich, weil aufgrund des Kraftwerksneubaus das Rheinwasser an dieser Stelle um 1,40 m höher aufgestaut wird. Dies hat zur Folge, daß sich auch der Grundwasserspiegel verändert. Alle Beteiligten sind sich darüber einig, daß ohne Schutzmaßnahmen die Substanz der Gebäude gefährdet ist.
- Der Kraftwerksbetreiber ist verpflichtet, verschiedene Möglichkeiten zum Schutz der Schloßanlage zu untersuchen. Dies geschieht seit 1989 in ständiger Absprache mit dem Regierungspräsidium Freiburg und dem Landesdenkmalamt einerseits sowie mit dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Trägerverein der Tagungsstätte Beuggen andererseits.
4. Verschiedene Varianten, die inzwischen von den Plänen für den Kraftwerksneubau im einzelnen dargestellt wurden, werden in diesen Wochen ausführlich erörtert. Die Varianten reichen von Schutzmaßnahmen für die einzelnen Gebäude bis hin zum Schutz des gesamten Schloßareals.

Damit diese Varianten für einen wirkungsvollen Schutz des Schlosses Beuggen fachkundig beurteilt werden können, hat der Evangelische Oberkirchenrat drei Sachverständige mit der Prüfung beauftragt. Innerhalb dieser Prüfung werden die Auswirkungen der jeweiligen Variante auf die Bausubstanz wie auch auf den Baumbestand untersucht. Nachdem die erbetteten gutachtlichen Stellungnahmen inzwischen vorliegen, wird der Evangelische Oberkirchenrat mit dem Vorstand der Tagungsstätte Beuggen eine Entscheidung darüber herbeiführen, welche Lösung als die wirkungsvollste anzusehen ist. Diese wird dem Regierungspräsidium und den Kraftwerken im Rahmen des nächsten Behördentermins im Mai dieses Jahres mitgeteilt. Der Kraftwerksbetreiber muß sodann eine Planung für die gewählte Variante ausarbeiten und dem Regierungspräsidium zur Genehmigung vorlegen.

In diesem Zusammenhang muß ein privatschriftlicher Vertrag zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden und den Kraftwerken abgeschlossen werden. Darin werden sowohl die Durchführung der konkreten Schutzmaßnahmen wie auch die daraus entstehenden finanziellen, haftungsrechtlichen und betrieblichen Folgen geregelt werden.

Danke schön.

(Beifall)

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Werden hier Zusatzfragen gewünscht? – Herr Dr. Nestle, Sie haben bei Zusatzfragen das Vorrecht.

Synodaler Dr. Nestle: Es ist ja denkbar, daß die eingeholten Sachverständigengutachten zu dem Ergebnis kommen, daß es keine befriedigende Lösung für diese komplizierte Aufgabe gibt, ein so großes Areal mit so altem Bau- und Baumbestand zu schützen. Was dann?

Oberkirchenrat Ostmann: Die Gutachten haben gezeigt – das ist im einzelnen durch ausführliche Zeichnungen und Datenauswertungen belegt –, daß es durchaus eine befriedigende Lösung zum Schutz dieser Gebäudeanlage geben wird.

Synodale Winkelmann-Klingspor: Bei einem Bauvorhaben dieser Größe gehe ich davon aus, daß es auch ein Planfeststellungsverfahren gegeben hat. In welcher Weise und mit welcher Argumentation und mit welchem Erfolg hat sich die Landeskirche in dieses Planfeststellungsverfahren eingeklinkt, um die Substanz zu sichern?

Oberkirchenrat Ostmann: Es ist zwischen uns und dem Regierungspräsidium nicht ganz klar, ob es ein förmliches Planfeststellungsverfahren geben muß oder nicht. Auf jeden Fall sind wir seit 1989 an dem Verfahren und an den ganzen Untersuchungen beteiligt, wie ich gerade ausgeführt habe.

Synodaler Wenz: Ist der jetzige Stand in punkto Mauerfeuchtigkeit usw. dokumentiert, um beweisen zu können, wie das vorher war?

Zweite Frage: Ist es überhaupt möglich, eine Variante zu benutzen, die den Anstieg des Grundwasserstandes zuläßt? Wenn man etwas vom Bauen versteht, weiß man, daß gerade Sandstein wie ein Schwamm immer wieder von unten her saugen kann. Die Bauleute vor Ort haben früher gewußt, wo der obere Wasserstand ist, und haben darüber isoliert oder Sperrsichten mit Teer oder ähnlichem Isoliermaterial eingebaut. Ich kann mir nicht vorstellen, daß es Maßnahmen gibt, die dann, wenn der Grundwasserstand über diese frühere Linie ansteigt, eine weiteraufsteigende Feuchtigkeit verhindern könnten.

Oberkirchenrat Ostmann: Zur ersten Frage nach der Dokumentation des Ist-Standes: Hier ist beabsichtigt, im Rahmen der endgültigen Genehmigung eine Auflage an den Kraftwerksbetreiber zu erteilen, daß eine Dokumentation erfolgen muß. Darauf haben wir und hat das Landesdenkmalamt entschieden gedrungen. Das ist eine kostenaufwendige Sache. Es wäre nicht richtig, wenn die Landeskirche dies selber durchführte, sondern das muß der Betreiber machen, und das wird Inhalt der Genehmigung und der dazu gehörenden Auflagen sein.

Zweite Frage nach den Konsequenzen aus einem ansteigenden Grundwasserspiegel: Das ist eine typische fachspezifische Fragestellung. Ich kann nur folgendes sagen. Soweit ich die Gutachten verstanden habe, ist gegenüber dem Oberkirchenrat genau hierauf in der Stellungnahme eingegangen worden: hier werden konkrete Maßnahmen vorgeschlagen, die verhindern werden, daß die Feuchtigkeit an den Mauern der verschiedenen Gebäude weiter aufsteigt. Das kann man heute technisch beherrschen. Es würde aber meines Erachtens zu weit führen, die technischen, die bautechnischen und wasserwirtschaftlichen Details jetzt hier im einzelnen zu diskutieren.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Danke schön. – Ich sehe keine weiteren Fragen. Wir schließen damit den Tagesordnungspunkt III ab und kommen zum nächsten Tagesordnungspunkt.

IV.1

Militärseelsorge

Bericht über die Diskussion in der EKD-Synode im Herbst 1993

(Anlagen 8, 8.1)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Wir hören als erstes den Bericht des EKD-Synodalen und unseres Konsynodalen Dr. Rau über die Diskussion der EKD-Synode im Herbst 1993.

Synodaler Dr. Rau, Berichterstatter: Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Die Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden soll ein mehrheitliches Votum abgeben zu zwei bzw. drei Modellen einer künftigen Ordnung der Seelsorge an evangelischen Soldaten. Diskutiert, wenn auch noch nicht beschlossen, wurde über diese möglichen Varianten bereits auf der Synodaltagung der Evangelischen Landeskirche in Deutschland im Herbst 1993 in Osnabrück. Vor der endgültigen Beschußfassung auf EKD-Ebene wird nun über diese Vorlage – eines eigens dafür eingesetzten Ausschusses unter der Leitung von Dr. v. Vietinghoff – in den einzelnen Landessynoden beraten, so zum Beispiel auch von uns in Herrenalb, um bei der EKD-Herbsttagung in Halle 1994 die endgültigen Beschlüsse zuwege zu bringen.

Ein Kreisverkehr ist also eröffnet: EKD – Landeskirchen – EKD! Einen zusätzlichen Kreisverkehr gibt es bereits: Rat der EKD – Kirchenamt für die Soldatenseelsorge bzw. der Militärbischof – Synode der EKD. Gleich zwei Beratungs- und Beschußkreise sind damit eingerichtet, was im Blick auf eine schnelle lineare Gesetzgebung nicht unbedingt effektiv zu nennen ist.

Und in der Tat: in der Kirche, wo möglichst einmütige Entscheidungen angestrebt werden, muß halt so lange und von möglichst vielen diskutiert, um nicht zu sagen gestritten, und Versöhnung gefeiert werden,

(Heiterkeit)

bis ein solcher, von allen tragbarer Konsens erreicht ist. Dann „alles Gute“!

(Heiterkeit)

Diesen Wunsch muß man dem aufwendigen Verfahren mitgeben. Daß auf dem Wege zu solchen Konsensen erstaunlich viel Profil eingebettet werden kann und Lustlosigkeit sich einschleicht, das mag dieses Beispiel einer kirchlichen Entscheidungsfindung erneut zur Genüge lehren. In diesem Fall sind es vor allem die Mitarbeiter in der Militärseelsorge, die zu den Hauptleidtragenden eines derart gestreckten Entscheidungsweges geworden sind.

Es ist ja leider nicht so, daß wir bereits eine gesamtkirchliche Verfassung für den deutschen Protestantismus hätten, bei dem klar zwischen zentralen und dezentralen bzw. gesamtkirchlichen und regionalkirchlichen Kompetenzen unterschieden wäre analog den Abstimmungsregelungen bei den Bundesorganen und den Landeskörperschaften im Staat. Der Föderalismus in der evangelischen Kirche ist stärker ausgebildet als der staatliche. Wir haben keinen

kirchlichen Bundesstaat, sondern allenfalls einen Staatenbund. Und das zeigt sich in einem Falle wie dem der Militär- oder richtiger der Soldatenseelsorge überdeutlich.

Warum macht bei einem derartigen Streitfall nicht jede Landeskirche ihre eigene Schulaufgabe und warum überhaupt so viel Lärm um die Organisation einer verhältnismäßig klar zu bestimmenden Aufgabenerfüllung? Nun, auch hier hilft es, auf die Situation der Staatsorganisation zu schließen. Bei einem Staatenbund sind in der Regel wenigstens zwei zentrale hoheitliche Aufgaben auch zentral geregelt: die politische Vertretung nach außen und die militärische Verteidigung des Ganzen. Im Falle der Kirche wäre dies das Kirchliche Außenamt und eben die Militärseelsorge. Zentrale Einrichtungen wie das Pressewesen, kirchliche Werke u. a. sind eher als Dienstleistungen zu betrachten. Alle übrigen, sich an hoheitliche Funktionen des Staates anhängende kirchliche Aufgaben – wie zum Beispiel die Seelsorge in Strafanstalten oder das kirchliche Engagement im Bildungswesen – sind dank der Kultushoheit der Länder zwischen den einzelnen Landeskirchen und den jeweiligen Bundesländern ausgehandelt und in Staatskirchenverträgen geregelt.

Nicht untypisch für die beiden an gesamtstaatlichen Organisationsformen orientierten kirchlichen Aufgaben wie die Militärseelsorge und die kirchliche Vertretung gegenüber dem Ausland ist es, daß in beiden Fällen inzwischen Bischöfe deren Amtsspitze bilden.

Was soll dieser politikwissenschaftliche Eingang meines Berichts, mit dem ich Sie daran erinnere, daß die Bundesrepublik Deutschland eine föderale Struktur hat im Blick auf die Kultushoheit, worunter dann auch die Kirchenangelegenheiten rangieren, und eine zentralstaatliche unter anderem hinsichtlich ihrer Außenvertretung und ihres Militärwesens? Mit dieser Erinnerung mache ich Ihnen zugleich klar, wie schwierig es ist für die EKD, in zentralstaatlichen Aufgaben das entsprechende kirchliche Pendant zu organisieren, weil die EKD im Kern eben keine zentralkirchliche Struktur aufweist. Die EKD ist eher ein Kirchenbund denn eine Bundeskirche zu nennen.

In der ehemaligen DDR war gerade eine Entwicklung in Gang gekommen mehr zu einer zentralkirchlichen Struktur hin, zumindest für das Gebiet der DDR, im sogenannten Kirchenbund.

Mit der Wende sind jedoch die föderalistischen Lebensgeister erwacht, und zur großen Trauer vieler DDR-Christen ist der Osten unseres Landes auch kirchlich völlig neu strukturiert worden bzw. restauriert, so daß dort drüben das Nord-Süd-Gefälle wieder deutlicher ans Licht getreten ist und den Ost-West-Gegensatz, wie er sich in vierzig Jahren Sonderweg ausgebildet hatte, zurücktreten läßt.

In der alten DDR gab es kein Pendant zu unserer Soldatenseelsorge im Westen; einen ähnlichen Militärseelsorgevertrag wie bei uns hätte man sich auch nicht vorstellen können. Was sollte nun aber nach 1989 bzw. 1990 auf diesem Felde geschehen? Die Organisation der westlichen Militärseelsorge einfach nach Osten ausdehnen? Das ist die Lösung der katholischen Kirche für das Problem. Mangels Masse an Katholiken in den neuen Ländern vielleicht die pragmatisch sinnvollste Lösung! Nicht jedoch für die evangelischen Soldaten. Welcher Herkunft sind diese denn überhaupt? Im Osten exerzieren auch Westdeutsche, soge-

nannte Altländer. Und im Westen kommen Neuländer mit Militärpfarrem alter Art in Berührung. Eine Doppelstruktur West=alt – Ost=neu kommt daher auf Dauer nicht in Frage.

Die Übergangslösung, die Soldatenseelsorge Gemeinde-pfarrem als nebenamtliche Aufgabe oder sogenannten landeskirchlichen Funktionspfarrem zu übertragen, konnte nur eine Zwischenlösung sein, da mit dieser Form der rechtliche Zugang zu militärischen Einrichtungen überhaupt nicht geregelt war. Man könnte so allenfalls Soldaten zum gemeindlichen Sonntagsgottesdienst vor Ort aus der Kaserne heraus bitten, nicht jedoch auf staatlichem Gelände selbst operieren.

Der Widerstand gegen eine einfache Expansion des Westmodells darf indes auch nicht sofort verdächtigt werden, er röhre daher, daß man zuvor in vielen anderen Punkten sowieso dieser Expansionsstrategie von West nach Ost erlegen sei, so daß man wenigstens hier den Versuch machen sollte, eigene Anliegen durchzusetzen. In der vierzigjährigen DDR-Sondergeschichte gab es nun einmal nicht nur ein anderes Verhältnis zum Staat, sondern in besonderem Maße zum militärischen Komplex dieses Staates. Die Identität des Evangelischen Kirchenbundes zur DDR war viel mehr eine friedenskirchliche Identität als bei uns, von den DDR-Staatsorganen toleriert und belobigt immer dann, wenn sich das kirchliche Engagement gegen die NATO und zum Beispiel deren Nachrüstungsbeschuß richtete.

Die negativen persönlichen Konsequenzen als Bausoldat oder im Gefängnis für eine militärkritische Prinzipienhaltung waren zudem viel zu beschwerlich, als daß man den alten friedenskirchlichen Kurs jetzt ohne weiteres gegen einen militärfreundlicheren eintauschen könnte.

Mit dieser Schilderung haben wir das ganze Problem entfaltet:

In einer gesamtdeutschen Neuordnung der Seelsorge an Soldaten brechen

1. Fragen der Friedensethik auf bzw. der militärischen Verteidigungsbereitschaft für politische Systeme;
2. Fragen des Kirchenverständnisses, ob die EKD eine deutsche Gesamtkirche ist, von der auch einheitliche verfassungs- wie organisationspolitische Entscheidungen zentral und für das ganze Bundesgebiet einheitlich zu erwarten sind;
3. Fragen des Staat-Kirche-Verhältnisses bzw. des evangelischen Staatsverständnisses im allgemeinen, ob eine evangelische Kirche den Staat in seinen Funktionen – z. B. der der Verteidigungsbereitschaft – respektiert und diesen Staat dadurch stützt, daß die Kirche eine gewisse theologische Legitimation für solche Staatsaufgaben liefert.

Was mit dem Letzteren gemeint ist, macht die These 5 der Barmer Theologischen Erklärung deutlich:

Die Schrift sagt uns, daß der Staat nach göttlicher Anordnung die Aufgabe hat, in der noch nicht erlösten Welt, in der auch die Kirche steht, nach dem Maß menschlicher Einsicht und menschlichen Vermögens unter Anordnung und Ausübung von Gewalt für Recht und Frieden zu sorgen. Die Kirche erkennt in Dank und Ehrfurcht gegen Gott die Wohltat dieser seiner Anordnung an.

Das wird gesagt mit der folgenden gleichzeitigen Einschränkung:

Wir verwerfen die falsche Lehre, als solle und könne der Staat über seinen besonderen Auftrag hinaus die einzige und totale Ordnung menschlichen Lebens werden und also auch die Bestimmung der Kirche erfüllen.

Genau diese Gefahr drohte indes im Falle der bisherigen Ordnung der Evangelischen Militärseelsorge nicht!

Die Diskussion in allen Bereichen und auf allen Ebenen ergab nun eine Reihe von Grundsätzen, die bereits als Konsens gelten können und die, vom Vorbereitungsausschuß formuliert, vom Rat und der Synode der EKD gutgeheißen wurden. Gesucht wird eine sogenannte pragmatische Lösung, bei der garantiert ist, daß es eine Seelsorge an Soldaten geben kann auf dem Kasernengelände, bei Einsätzen im Ausland und wo immer das Militär seinen Verpflichtungen nachkommt.

Weiterhin, daß der kirchliche Auftrag in Freiheit geleistet, d. h. inhaltlich nicht durch militärische Optionen behindert wird. Hier ist die Frage einschlägig, ob es möglich sei, daß im Bereich militärischer Einrichtungen antimilitärische Friedenspropaganda geduldet werden kann oder zumindest, daß alternative Wehrkonzepte diskutiert werden könnten. Das Schamier zwischen individueller Seelsorge und ethischer Programmierung ist natürlich der lebenskundliche Unterricht, der daher in seiner Ausrichtung sehr umkämpft ist. Und das heißt schließlich, die Frage muß gestellt werden, ob der Zugang zu den Soldaten für Amtsträger mit verschiedenen Meinungen in solchen Fragen offengehalten wird und ob diese Personalentscheidungen von Kirche und Staat gemeinsam oder seitens der Kirche allein gefällt werden müssen. Frage in diesem Zusammenhang ist auch, wo die Toleranzgrenze für einen Staat liegt im Blick auf das Verhalten und die Überzeugungen kirchlicher Amtsträger hinsichtlich wehrpolitischer Vorgaben.

Sie erkennen wohl von allein, wie komplex die Entscheidungen auf diesem Felde angelegt sind:

- Es geht bei Fragen der Militär- oder Soldatenseelsorge eben nicht nur um die landeskirchliche Hoheit, sondern um eine deutsche gesamtkirchliche Frage;
- es geht zweitens nicht nur um das Recht oder Unrecht der einen oder anderen friedensethischen Position, sondern um die Anerkennung eines Selbstverteidigungsrechtes, ja, einer Selbstverteidigungspflicht des Staates;
- und es geht drittens um das Staat-Kirche-Verhältnis, d. h. um die Frage, wie eine freie Kirche einem freien Staat zugeordnet werden kann, wohl doch nicht im Sinne zweier autonomer Gewalten!

Die evangelische Kirche ist ein gebranntes Kind in ihrem Staat-Kirche-Verhältnis. Mangels eines eigenen Roms – Wittenberg und Genf waren im 16. Jahrhundert ansatzweise ein funktionales Äquivalent für Rom – ist die Kirchengeschichte der reformatorischen Kirchen in Zentraleuropa mit der Geschichte der Territorialstaaten schicksalhaft verknüpft, für deutsche Protestanten besonders eng mit der Geschichte des preußisch geprägten Zentralstaates. Der Schock der Kirche, nachträglich ausgelöst durch ihre eigene unkritische patriotische Stärkung der Wehrmoral im Ersten und Zweiten Weltkrieg, sitzt tief. Die atomare Aufrüstung der Armeen nach dem Zweiten Weltkrieg erschwerte eine differenzierte Fortentwicklung der hierfür wichtigen Positionen.

Nun kommt im deutschen Protestantismus noch eine konfessionelle Nuance hinzu: Die Lutheraner sind dem profanen Staat gegenüber unkritischer eingestellt als die Reformierten, weil die Lutheraner aus einer Tradition kommen, in der dem Staat eine eigene Funktion von Gott her zugesprochen wird, nämlich für die Erhaltung des Lebens in guter und gerechter Ordnung zu sorgen. Die Reformierten hingegen haben eher die Neigung zu einem theologisch legitimierten Widerstandsrecht, weil dort der Staat nicht im Stile der lutherischen Zwei-Regimenten-Lehre als gott-unmittelbar angesehen, sondern unter die Heiligungsforderung allen Lebens gerückt wird. Und eben darüber wacht die Kirche.

Wen wundert es also, daß die lutherischen Sachsen einem Militärseelsorgevertrag wie bisher im Westen freundlicher gegenüberstehen als z.B. die reformierten Rheinländer. Die Barmer Theologische Erklärung aus der neuesten Kirchengeschichte, die eine Bekennende Kirchenordnung fordert, steht sodann – zumindest teilweise – hinter der Variante C, die zusätzlich mit dem Namen des Widerständlers Bonhoeffer verknüpft ist. – Es wäre sehr reizvoll, ich ließe mir das Wortprotokoll von der EKD-Synode kommen, um zu lesen, wer wozu was gesagt hat. Interessant ist, daß kirchenleitende Sachsen natürlich anders reden als sächsische Synodale, wahrscheinlich viel mehr analog zu kirchenleitenden Badenern im Unterschied zu synodalen Badenern, als man zunächst vermuten möchte.

Die Gesamtdiskussion zeigte: Die Ordnung der Militär- bzw. Soldatenseelsorge sollte nicht mißbraucht werden für konfessionelle oder ethisch-positionelle Kämpfe innerhalb des deutschen Protestantismus.

(Beifall)

Gleichwohl sollte die Erfahrung der Christen in der ehemaligen DDR nicht einfach negiert werden, wenn sie eine Ordnung fordern, die eine größere Distanz zum Staat sichtbar macht. Wiewohl Staat nicht gleich Staat ist! Was für die DDR galt, kann und muß nicht für die BRD gelten mit ihrer demokratischen Verfassung.

Viele Voten von Vertretern östlicher Gliedkirchen haben das erkannt und die öffentliche Wirkung der Entscheidung auf das Staat-Kirche-Verhältnis in ihre Verantwortung einbezogen.

Beide Modelle, A und B, haben bereits berücksichtigt, daß mit der Militär-Seelsorge-Ordnung das Staat-Kirche-Verhältnis für die Öffentlichkeit maßgeblich mitdefiniert wird, und dies zum erstenmal autoritativ nach der sogenannten Wende zur Einheit hin. Daher auch das gewaltige Presseecho auf diese innerkirchliche Diskussion!

Wird das Mißtrauen gegen den Staat dominieren, oder wird, was man sich wünschen sollte, eben doch ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis zwischen Staat und Kirche mit diesem Vertrag zum Ausdruck gebracht, positiv erneuert oder erstmalig in der neuen BRD in einem Vertrag verankert?!

Der westdeutsche Staat hat die Freiheit der Kirche mit der alten Ordnung voll geachtet. Daß damit noch immer viel Interpretationsspielraum bei den einzelnen Personen verbunden bleibt, dies zu betonen, wäre trivial. – Der Fachausdruck heißt Milieudruck. – Gerade die evangelische Kirche bewahrt ihr Kirchesein darin, daß sie nicht kirchenamtlich

eine Einheitskonzeption des Staatsverständnisses bei allen ihren Vertretern erzwingt. Im Gegenteil, evangelische Freiheit bewährt sich vornehmlich personal und nicht institutional.

Eine einseitige friedensethische Position der Soldatenseelsorge aufzuzwingen, wäre daher geradezu unevangelisch zu nennen. Selbst der Militärbischof ist kein theologischer Programmdirektor in diesem indoktrinierenden Sinne.

Evangelisch wäre es allerdings auch, daß endlich eine neue konstruktive Einstellung zum Staat überhaupt gewonnen wird. Diese Einstellung brauchte nicht unkritisch auszufallen, im Gegenteil, sie müßte aber so ausfallen, daß das zur Mode gewordene Mißtrauen von Kirchenleuten gegenüber staatlichen Institutionen endlich entlarvt würde als eine unevangelische Ideologie.

(Beifall)

Ein Problem zum Schluß, vielleicht jedoch das wichtigste von allen: Militärseelsorge bzw. Soldatenseelsorge – wie nach dem Militärseelsorgevertrag in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg hier im Westen geregelt – konnte es nicht deshalb geben, weil wir eine Adenauer-Kirche gewesen wären, also eine verkappte Staatskirche, es gab diese Militärseelsorge, weil wir eine Volkskirche waren, weil die Bevölkerung nahezu vollzählig in einer der beiden großen christlichen Kirchen mitgliedschaftlich organisiert war, wobei es weniger das quantitative Merkmal ist, woran die Kirche als Volkskirche erkennbar wird, als vielmehr ein qualitatives, ob sich die Kirche öffentlich für diejenigen, die in einem Staat, in einer Gesellschaft, zusammenleben, engagiert und zuständig weiß.

Durch die politische Wende 1990 kam ans Licht, daß dieser Status einer Volkskirche in Wirklichkeit nicht mehr ohne weiteres gegeben ist: Im Osten auffälliger als im Westen. Bei maximal 30% Kirchenmitgliedschaft bei der ostdeutschen Bevölkerung sind Totalversorgungsmodelle seitens der Kirche für alle Bereiche der Gesellschaft unreal geworden.

Sollten wir erst einmal eine doppelte Staatsbürgerschaft bekommen haben, unter Umständen mit der Wehrpflicht gekoppelt, so daß größere Kontingente von Moslems im deutschen Militär auftauchen würden, oder sollten wir gar eine Berufsarmee haben: In beiden Fällen sähe das Ganze noch einmal ganz anders aus.

In den neuen Ländern gibt es für diese gesellschaftlichen Veränderungen eine größere Sensibilität als bei uns im Westen des Landes. So zu tun, als wären volkskirchliche Verhältnisse – jetzt quantitativ gesehen – nach wie vor gegeben, wo sie es eben nicht sind, das hat etwas von Hochstapelei an sich, das überfordert und macht als Streß krank. Nicht nur im Blick auf die Soldaten, auch im Blick auf die Schulen, Krankenhäuser, Kindergärten fühlen sich ostdeutsche Kirchenchristen schlicht überfordert, mit falschen Erwartungen konfrontiert. Die Verantwortung für die Gesellschaft als ganze, und zwar nicht nur eine programmatiche Verantwortung, sondern eine praktische als Institution mit bestimmten Leistungen, ist aber zum Teil inzwischen auch aus deren christlichem Selbstverständnis gewichen.

Ob der Osten damit ein Morgenrot zeigt – das Morgenrot erscheint ja stets im Osten! – und ob dieses Morgenrot schlechtes Wetter oder den frühen Tod bedeutet, darüber will ich jetzt nicht weiter spätisieren und möglicherweise ein Schreckgespenst an die Wand malen. Man kann die Volks-

Kirche auch durch düstere Prognosen weiter schwächen und damit den Beweis für das Mißtrauen gegenüber dieser Kirchenform frei Haus geliefert bekommen.

Lassen Sie mich noch einen Schlußsatz anfügen. Ob die nötige Veränderung der Struktur der Seelsorge an Soldaten unterhalb der Ebene einer Vertragsänderung mit dem Staat bleibt oder nicht, ist also letztlich meines Ermessens keine theologische Frage, sondern eine kirchenpraktische und als solche auch eine kirchenpolitische. In einem Jahr mit Bundestagswahl das konstruktive Verhältnis zwischen Staat und Kirche derart zu problematisieren, diese Option muß aufgewogen werden gegen die Signalwirkung für ein verändertes Öffentlichkeitsverständnis der Kirche wie auch gegen die mögliche Verschlechterung der staatskirchlichen Absicherung künftiger kirchlicher Wirksamkeit.

Danke schön.

(Beifall)

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Wir danken Ihnen für Ihren Beitrag, Herr Dr. Rau.

IV.2

Militärseelsorge

Einführungsreferat durch den Vorsitzenden des besonderen Ausschusses „Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung“

(Anlagen 8, 8.1)

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Es berichtet der Vorsitzende des Ausschusses, Synodaler Dr. Schäfer.

Synodaler Dr. Schäfer, Berichterstatter: Liebe Schwestern und Brüder als Präsidentin, Bischof und Oberkirchenräte, Synodale und Gäste. Es gilt das gesprochene Wort. Deshalb steht auf diesem Blatt Präsident, und ich habe Präsidentin gesagt. Aber jetzt muß ich so fortfahren, wie es hier heißt, denn Sie, verehrter Herr Präsident, denn so war das, Sie verehrter Herr Präsident Bayer haben unserem besonderen Ausschuß für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung nach der letzten Herbsttagung den Auftrag erteilt, die Synodendebatte zum Thema Neugestaltung der Militärseelsorge vorzubereiten. Sie taten das in dem Wissen, daß dieser Ausschuß schon seit langem, schon in der letzten Legislaturperiode, als er noch „Friedensausschuß“ hieß, immer wieder da dran war. Die Stimmen der Kritik am Militärseelsorgevertrag und der darauf basierenden Praxis sind viel älter als die neue Situation, die durch die Vereinigung beider Teile Deutschlands und damit beider Kirchenbünde bedingt ist. Aus dieser neuen Situation röhrt die Aufgabe, eine gemeinsame Regelung zu finden. Mit dieser Vereinigung ist eigentlich kein neues Argument in die Debatte geworfen; nur die je anderen Erfahrungshorizonte in Ost und West machen sich die Argumentationen zu eigen und gewichten sie verschieden. Wir in unserem Ausschuß zum Beispiel hatten bei den Partnergesprächen in Berlin-Brandenburg immer wieder die Skepsis gegenüber dem Status westlicher Militärseelsorge zu spüren bekommen, lange vor der Wende. Sie war eine Anfrage an unser Selbstverständnis als Kirche.

2. Der Ausschuß hat zwei Tagungen auf die Vorbereitung verwendet. Uns lag daran, den zuständigen Oberkirchenrat Schneider und vor allem den für unseren Bereich zuständigen Militärdekan Graf zu Castell in die Beratungen einzubringen.

beziehen. Und wir sind dankbar dafür, daß Sie beide dies möglich machten. Wir wollten den Anspruch deutlich machen, daß die Militärseelsorge selbst den Beratungen einer Landessynode zur Verfügung steht.

Die vom Ältestenrat uns zugewiesenen 10 Minuten für diese Einführung lassen eine ausführliche Darstellung nicht zu. Ich spreche jetzt also zu „Eingeweihten“, also auf der Basis der Kenntnis der Tagungsunterlagen. Das wird evtl. für manche Gäste dann beschwerlich. Diese mögen sich doch bitte, falls Interesse besteht, in den Pausen oder bei den Mahlzeiten an Mitglieder unseres Ausschusses wenden, um nähere Informationen zu erhalten.

Das Ergebnis der Aufbereitung der Materialien haben Sie, verehrte Synodale, zugestellt bekommen. Die Lesehilfen sollten durch den Dschungel des Berges von Stellungnahmen führen. Die Synopse (OZ 8/8) stellt die Hauptgesichtspunkte der von der EKD-Synode vorgelegten Alternativen hoffentlich anschaulich gegenüber. Der Antrags-Text läßt eine Abstimmung nach der einen oder anderen Seite zu. Gleichwohl: wir konnten der Bitte der Kirchenkonferenz (und anderer) nicht ganz entsprechen, sich auf A und B zu beschränken. Denn auch bei uns gab es Stimmen für eine Struktur näher an der Landeskirche oder sogar Kirchenbezirken. Denkbar ist, daß andere Landeskirchen ähnlich denken; Berlin-Brandenburg – so ist ja auch gestern berichtet worden – hat in seinem Beschuß Anfang April dahin votiert. Also – war unsere Meinung – müßte auch die EKD-Synode unter Umständen bereit sein, hier über favorisierte Alternativen hinauszudenken, wenn aus Gliedkirchen vermehrt solche Wünsche kämen.

3. Im Ausschuß wurde schnell klar, daß die Debatte eigentlich ohne Grundsatzfragen über das Verhältnis von Kirche und Staat und vor allem über friedensethische Positionen zu Sicherheit durch Militär nicht zu führen ist. Militärseelsorge setzt die Möglichkeit einer ethischen Bejahung des Systems von Abschreckung, Friedensschaffung oder Friedenssicherung durch Militär voraus. Man kann das Ringen in diesen Grundsatzfragen nicht mit dem Hinweis überspringen, daß es da eben die einen gäbe und dort die anderen. Sich auf die Basis zu stellen, daß Seelsorge an Soldaten unstrittig sei, ist bereits ein Kompromiß. Wir – der Ausschuß – votieren für eine Bezeichnung „Seelsorge an Soldaten“, weil damit deutlich werden soll: Wir meinen die Menschen in der Institution, nicht die Institution selbst.

Die Frage nach der Bedeutung dieser Seelsorge erwischt uns in einem völlig neuen Horizont nach dem Ende des Ost-West-Konflikts. Der damit gewonnene Fortschritt in der Befriedung der Welt wurde konterkariert durch eine ganz neue Bedrohung. Der zweite Golfkrieg zeigte, wie nah die ethische Entscheidung für Beteiligung an begrenzten Kriegen rücken kann. Der humanitäre Einsatz in Kambodscha – eben: Militäreinsatz –, das Unternehmen Somalia und die bekanntgewordenen Erwägungen eines Einsatzes in Ruanda schreiben dies fort. Vor allem die Not in Bosnien führt zu einer ethischen Diskussion über die „ultima ratio“ von Militäreinsatz als Friedenserzwingung. Out-of-area-Einsätze sind einem politischen und juristischen Prozeß der Neubestimmung unterworfen. Seelsorge an Soldaten muß einer Situation Rechnung tragen, in der man weniger als zu Zeiten des Gleichgewichts von Ost und West sich zurückziehen kann auf die Hoffnung, allein durch das Vorhandensein einer gut gerüsteten und ausgebildeten Armee werde deren Einsatz zu vermeiden sein.

4. Wenn wir dennoch vorschlagen, der Dienst an den Soldaten sei unstrittig, dann wollen wir der besonderen Situation dieser Menschen Rechnung tragen. Berufssoldaten sind mitten in einem bedrängenden Prozeß neuer Identitäts-suche der Bundeswehr. Wehrpflichtige sind nicht nur in Bedrängnis wegen zwischenmenschlicher Probleme, fern der Heimat und Freundin. Solche sozialen Fragen werden oft von den Befürwortern einer Vertragsbeibehaltung angeführt, als würde eine Vertragsänderung davon ablenken wollen. Doch die Kirche, auch unsere badische mit dem von der Synode einmal beschlossenen Brief an Wehrpflichtige, stellt den Anspruch auf, daß auch die Entscheidung für den Wehrdienst die Qualität einer Gewissensentscheidung habe. Die Kirche weicht hier bewußt ab von den Auffassungen und Regelungen des Staates. In dieser Gewissensfrage hat sich Seelsorge zu engagieren, zusammen mit allen mitmenschlichen Problemen. Sie hat den Anspruch des Staates auf Dienstleistung immer wieder auf seine ethische Legitimation zu fragen, gerade wenn dort neue Einsatzgründe angesehen werden. Sie hat den Soldaten, die sich christlich verstehen oder sich von der Kirche Orientierung erwarten, zur Verfügung zu stehen. Sie darf nicht allein durch ihr Vorhandensein den Eindruck erwecken: Wenn wir da sind, dann ist das schon recht.

5. Dieser Eindruck ist nicht unabhängig vom Status. Gibt sich Militärseelsorge als Einrichtung des Staates bzw. des Militärs? Oder weist der Seelsorger ein größtmögliches Maß an Unabhängigkeit nach? Es geht also um den Beamtenstatus. Befürworter betonen, daß sich die Verpflichtung hieraus nur auf Verwaltungsaufgaben beziehe. Es ist auffällig, wie die Bedeutung des dabei zu leistenden Eides minimalisiert wird. Er lautet: „Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und alle in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“ Gegen die Kritik der hierbei geforderten Loyalität wird die bislang gute Kooperation angeführt. Die Frage aber ist für uns im Ausschuß gewesen, ob dies als Argument reicht. Was ist mit dieser Loyalität bei einer schleichenden Veränderung der Gesetzeslage zum Einsatzzweck der Bundeswehr? Was ist ferner die Erfahrung der Kirchen in der DDR wert? Sie standen einem atheistischen Staat gegenüber. Aber sind wir dessen so sicher, daß die demokratisch gewählte Politik auch in Zukunft immer in Übereinstimmung mit christlichen Grundwerten handeln wird? Erleben wir nicht auch eine zunehmende Säkularisierung, so daß durchaus denkbar ist: Militärseelsorge, Seelsorge an Soldaten braucht eine Freiheit, auch die Gesetzgebung ethisch zu befragen!?

Festzuhalten ist: Nicht der Staat hat Anspruch auf die Loyalität der Kirche, sondern die Kirche hat den durch Grundgesetz gewährten Anspruch auf Seelsorge in den Streitkräften.

6. Wir im Ausschuß sind mit Mehrheit der Meinung, daß die Alternative B, also die Auflösung des Beamtenstatus und die Herauslösung des Kirchenamtes aus demVerteidigungsministerium das deutlichere Zeichen für die notwendige Unbefangenheit und Unabhängigkeit kirchlicher Arbeit sei. Sie schließt eine Loyalität gegenüber der staatlichen Einrichtung solange nicht aus, wie die vom Evangelium her zu entwickelnden Kriterien dies zulassen. Sie ermöglicht aber die Wahrnehmung eines Wächteramtes dann besser, wenn staatliche Politik die Grenzen des Konsenses mit christlicher Ethik zu verlassen droht. Die Regelung der

Seelsorge an Soldaten muß krisenfest sein. In einer Krise, wenn sie einmal stattfinde, lassen sich keine neuen Vertragsverhandlungen denken.

Schon die Form der Alternative A zeigt ja, daß hier ein Nachholbedarf gegenüber dem bisherigen Vertragszustand erkannt ist. Seelsorge an Soldaten muß viel mehr als bisher in die kirchlichen Diskussions- und Verantwortungsprozesse eingebunden werden. Unserer Auffassung nach ist dieser notwendige Schritt in A nur halb gegangen.

7. Daraus ergibt sich: Der Ausschuß legt der Synode einen Entscheidungs-Text vor, in dem die Alternative B, also Änderung des Vertrages mit Auflösung des Beamtenstatus und anderes, angestrebt wird. Die Synode ist – unterstützt durch unsere Synopse – in ihrer Entscheidung frei. Sie kann mit dem vorgelegten Beslußvorschlag den Punkt 2.4 durch Ablehnung ersatzlos streichen. Unter Punkt 5.a und 5.b kehren die Alternativen dann noch einmal wieder. Mit Punkt 6 – im Falle der Befürwortung von Alternative B – läßt sich dann feststellen, ob eine Mehrheit zu finden wäre für gegenüber EKD-Fassung noch stärkere Anbindung an Gliedkirchen und/oder kirchenbezirkliche Strukturen.

Ich hoffe namens unseres besonderen Ausschusses, daß wir mit unserer Vorbereitung den ständigen Ausschüssen und dem Plenum eine verantwortliche Beratung und Entscheidung ermöglichen. Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Wir danken für Ihren konzentrierten Bericht, und wir machen jetzt eine Viertelstunde Pause. Bitte seien Sie pünktlich um 10.30 Uhr wieder da.

(Unterbrechung der Sitzung
von 10.20 Uhr bis 10.40 Uhr)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Liebe Mitsynodale, liebe Mitglieder des Oberkirchenrates! Wir sind bei Überlegungen, ein Bonussystem einzuführen, nach dem jeder Synodale und jede Synodale, die pünktlich wieder an ihrem Platz erscheinen, so etwas wie ein Fleißbildchen überreicht bekommen.

(Heiterkeit)

Das kann dann in einem Album oder auf einem Blatt gesammelt werden, und Sie können noch Vorschläge machen, was dann als Belohnung eingeführt wird, zum Beispiel ein Waldspaziergang mit dem Ratsvorsitzenden der EKD oder ein gemeinsames Mittagessen mit einem besonders berühmten Gast usw. Es ist noch nicht voll entfaltet, was es da noch an Möglichkeiten gibt – Allmählich füllen sich die Reihen.

(Zuruf: Die, die es hätten hören sollen,
haben es nicht gehört!)

– Das ist wie in der Kirche!

V

Konzeption Öffentlichkeitsarbeit

Bericht des Vorsitzenden des Öffentlichkeits-ausschusses zur Vorlage des ersten Teils der Konzeption für Öffentlichkeitsarbeit

(Anlage 14)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich rufe Tagesordnungspunkt V auf. Dazu berichtet der Synodale Wermke.

Synodaler Wermke, Berichterstatter: Sehr geehrte Frau Präsidentin! Sehr verehrter Herr Landesbischof! Liebe Kon-synodale! Sehr geehrte Damen und Herren! Daß es sich bei dem Thema, über das ich nun hier berichte, um ein momentan wenig aktuelles handelt, haben Sie sicher schon daran gesehen, daß der Süddeutsche Rundfunk seine Mikrofone zwischenzeitlich eingepackt hat.

(Heiterkeit)

Ein kurzer Blick zurück: Im Herbst 1990 befaßte sich die Synode (Verhandlungen Nr. 1, Herbst 1990, S. 40 ff., S. 156 f.) erstmals mit der Problematik der Beteiligung am Privatfernsehen und in einzelnen Bereichen der Öffentlichkeitsarbeit in der Landeskirche.

Im Frühjahr darauf lag der Synode ein Beschußvorschlag zur Beteiligung am Privatfernsehen vor (Verhandlungen Nr. 2, Frühjahr 1991, S. 92 ff. Anlage 8) und eine vom Amt für Information erarbeitete Vorlage zu einer Konzeption der Öffentlichkeitsarbeit in der Landeskirche in Baden (Verhandlungen Nr. 2, Frühjahr 1991, Anlage 7).

Diese Konzeption wurde an unseren Ausschuß mit dem Auftrag verwiesen, sie zu überarbeiten, sie zu ergänzen und gleichzeitig weiter über eine evtl. Beteiligung am Privatfernsehen zu beraten.

Bedingt durch intensive und sehr zeitaufwendige Arbeit gerade an der zuletzt genannten Problematik – und auch unter einem gewissen Zeitdruck – mußte die Arbeit an der Konzeption vorübergehend der Erarbeitung einer weiteren Stellungnahme zur Fernsehbeteiligung weichen. Dennoch konnten erste Teile der Konzeption 1992 dem Herrn Präsidenten zur Information vorgelegt werden und waren dann der Stellungnahme zur Privatfernsehbeteiligung beigegeben – dies auch zur Erläuterung des langen Zeitalters.

Nach Ablehnung einer Beteiligung (Verhandlungen Nr. 6 Frühjahr 1993, S. 111 ff. und Anlage 12) beschäftigte sich der Ausschuß sehr intensiv mit der Weiterarbeit an der Konzeption und kann Ihnen heute den ersten Teil derselben vorlegen. Er ist Ihnen schriftlich zugegangen (Anlage 14).

Zum Aufbau: Ein ausführliches Vorwort will Sie einführen in die vielschichtige Materie und Sie vertraut machen mit Prinzipiellem und hat den Ausschuß lange beschäftigt. Hier ist Herr Girock für seine Arbeit sehr zu danken.

Ein zweiter kurzer Teil streift die Geschichte der Öffentlichkeitsarbeit, im dritten Teil finden Sie eine Beschreibung der derzeitigen Lage und den Träger der Öffentlichkeitsarbeit, bereits versehen mit kurzen Ausblicken. Die Schlußbemerkung will diesen ersten Teil und damit diese Vorlage gewissermaßen zubinden und beschreibt die künftige Weiterarbeit.

Die Aufgabenstellung in der kirchlichen Publizistik ist derzeit Veränderungen unterworfen. Strukturüberlegungen sind anzustellen, die Entwicklung in den kirchlichen Printmedien im allgemeinen ist zu beachten und in das Konzept einzubinden, Veränderungen und Grundsatzüberlegungen im Bereich der EKD sind zu berücksichtigen.

Das alles wird der Ausschuß versuchen aufzuarbeiten, um Ihnen dann abschließende Empfehlungen zukommen lassen zu können und um damit Entscheidungen der Synode zu ermöglichen.

Verstehen Sie die Ihnen zugegangenen Papiere als Zwischenbericht und nehmen Sie damit einen weiteren Einblick in die Materie, in die Arbeit des Ausschusses und natürlich auch im besonderen in die Öffentlichkeitsarbeit unserer Landeskirche.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Wir danken Ihnen und dem Ausschuß für Ihre Arbeit.

VI

Bericht über die Weiterarbeit am Themenschwerpunkt „Seelsorge“ der Frühjahrssynode 1993

(Anlage 10)

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Ich rufe Tagesordnungspunkt VI auf. Es berichtet der Vorsitzende der Projektgruppe „Seelsorge“, Herr Synodaler Wöhrlé.

Synodaler Wöhrlé, Berichterstatter: Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder! Kann man ein Thema, zumal ein solch umfassendes wie das der Seelsorge, nach Jahresfrist – gleichsam umgeben und umstellt von Tagesaktuallitäten und neuen Konzeptions- und Planungsimpulsen wie dem Prioritätenpapier oder dem, was wir eben gehört haben über die Militärseelsorge – in unverbrauchter Lebendigkeit und Frische wieder auf die Tagesordnung bringen? Aus der zeitlichen Distanz und angesichts der Schnellebigkeit unserer geistigen und emotionalen Disponiertheit melden sich Fragen an wie die: War es richtig, das Thema Seelsorge im ganzen zu nehmen, statt eine bestimmte Spezies von besonderer Seelsorge – wie jetzt zum Beispiel die Militärseelsorge – präzise und gründlich ins Auge zu fassen?

Es sei noch einmal daran erinnert, daß es uns als Synode in der Beschußfassung und Planung des Themas „Seelsorge“ für eine Schwerpunkttagung nicht um eine Breitenbehandlung ging, mit der wir gemeint hätten, das ganze Spektrum mit allen Bereichen von Seelsorge bearbeiten zu können, sondern es ging uns um die Dimension der Seelsorge unserer Kirche. Es ging uns darum, die Dimension des Seelsorgerlichen nicht verschütten, erlahmen, ermatten, verkümmern zu lassen – inmitten von all dem vielen, was sich wie ein Grauschleier der ewig Vielbeschäftigten, Ausgebuchten, Abgeschafften über Kirche, Gemeinden und ihre Mitarbeiter legen will –, sondern sie neu zu entdecken, Mut, Kraft und Freude für die Seelsorge zu gewinnen – und eben auch Fähigkeit für das Seelsorgerliche bei Haupt- und Ehrenamtlichen zu stärken.

Ich erinnere noch einmal kurz an den Gang der Dinge vor Jahresfrist im Ablauf der Schwerpunkttagung (VERHANDLUNGEN Nr. 6, Frühjahr 1993, S. 22 ff., Anlage 22): Wir hatten einen lebendigen, intensiven und weithin positiv empfundenen ersten Arbeitstag. Auf den Gängen kamen die auf unzähligen Fragebogen skizzierten Empfindungen, Freuden, Leiden und Bitten vieler um eine seelsorgerliche Kirche auf uns zu: sehr konkret, oft persönlich betroffen, oft dringlich. Wir sahen uns im Umfeld gerade dieser Tagung hohen Erwartungen gegenüber, von vielen Seiten – gerade auch von denen, die sich nach der halb oder ganz fremd gewordenen Heimat einer menschlichen Kirche sehnen –, und dies vor dem Hintergrund unübersehbarer Defizite, wo es um seelsorgerliche Präsenz, Begleitung, Hilfe und Kompetenz der Kirche geht.

Vom Synodalpodium aus führten uns „Momentaufnahmen“ – so hatten wir es genannt –, erlebte Szenen in das Spektrum der Seelsorge ein.

Im Hauptreferat lotete Herr Professor Dr. Ritschl tief und ließ den Ruf nach einer seelsorgerlichen Kirche als in Gottes eigenem seelsorgerlichen Wesen wurzelnd neu begreifen. Zitat aus den Thesen:

Wenn es nicht nur gut und nützlich ist, eine seelsorgerlich orientierte Gruppe von Menschen in unsern Städten und Dörfern zu wissen, die den Mitmenschen in ihren Krisen und Kümmerissen zu helfen bereit sind, sondern wenn die „seelsorgerliche Kirche“ wirklich das abbildet und ausführt, was in Gott selber wohnt und von ihm für die Menschen (und Tiere und alle Kreatur) bereitgestellt wird, dann ist die Kirche in jedem Fall (auch wenn wir sie prophetisch, oder vor allem liturgisch, oder vor allem diakonisch u.a.m. verstehen) seelsorgerliche Kirche.

(Thesen zum Referat von Professor Ritschl, These 3 im Anhang des Protokolls – Anlage 23 – der Frühjahrssynode 1993).

Im anschließenden Plenumsgespräch verdichtete sich das Anliegen – bei Kenntnis aller verschiedener theologischer Ansätze –, Spuren zu einer lebendigen seelsorgerlichen Kirche besser zu finden und gemeinsam gehen zu können; und in den abendlichen Gesprächsrunden zu acht oder neun verschiedenen Seelsorgebereichen und „Aspekten“ waren wir Synodale im Gespräch mit Fachleuten wie in einem Seelsorge-Workshop persönlich einzubezogen.

Am zweiten Tag des Schwerpunktthemas, als es um die Behandlung und Verabschiedung eines von der synodalen Vorbereitungsgruppe erarbeiteten Papiers ging, taten wir uns dann schwer. Die, wie sich herausstellte, unglückliche Überschrift dieses Papiers als „Erklärung“ verstärkte Ängste vor sogenannten „Worten“ der Synode. Viele sahen sich zu einer schnellen Stellungnahme nicht in der Lage. Der von der Vorbereitungsgruppe gegangene lange Weg konnte in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht genügend vermittelt werden. Was das Papier wollte, war, mittels einer Standortbestimmung daraus folgende notwendige Schritte aufzuzeigen. Dies wurde von der Synode in der vorliegenden Form, eine Reihe von Konkretionen beinhaltend, noch nicht beschieden, sondern als Material der als Projektgruppe eingesetzten Vorbereitungsgruppe samt dem Referat und den Gruppenergebnissen zur weiteren Beratung mit auf den Weg gegeben. Der damals zustande gekommene Synodalbeschuß, den Sie in der Anlage zum Bericht der Projektgruppe (Anlage 10) beiliegen haben, skizzierte die bejahende Grundposition der Synode zur Seelsorge als Grunddimension kirchlichen Handelns, benannte insbesondere drei Schwerpunkte, gab diese der Projektgruppe als Aufgabe und bat den Evangelischen Oberkirchenrat, sich ebenfalls des Themas anzunehmen – in Zusammenarbeit mit der Projektgruppe.

Wie wir in der Projektgruppe „Seelsorge“ gearbeitet haben, ist in der Einleitung des schriftlichen Berichtes, den Sie in Händen haben, dargelegt; was wir erarbeitet haben, in Abschnitt I, II und III – einschließlich eines Beschußvorschlags. Das muß ich hier nicht wiederholen. Doch sei noch einmal kurz erinnert an den nicht flächendeckenden, sondern schwerpunktmäßigen, exemplarischen Charakter der angestellten Seelsorgeüberlegungen, Impulse und Vorschläge entsprechend den drei uns durch Synodalbeschuß aufgegebenen Schwerpunkten (Seelsorge als Grunddimension / seelsorgerliche Kirche, Aus- Fort- und Weiterbildung, Zurüstung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter) – dies alles bezogen auf die Seelsorge.

Was Sie im schriftlichen Bericht nicht finden, sei hier nachgetragen: die Namen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Projektgruppe:

Es waren dies in der Untergruppe 1 (Aus-, Fort- und Weiterbildung): Prälat Schmoll, Oberin Ilse Wolfsdorff, ferner kooptiert: Frau Dr. Olbrich, Pfarrerin Wöller und die Pfarrer Dr. Gerner-Wolfhardt, Pfarrer Dr. Moser, Pfarrer Wenzel und Pfarrer Spelsberg (Synodaler),

in der Untergruppe 2 (Qualifizierung Ehrenamtlicher): Pfarrerin Widdess, Pfarrer Wöhrle; ferner kooptiert Pfarrer Grüning als Mitglied der ursprünglichen Gruppe – zugewählt für die ausgeschiedene Pfarrerin Ruth Schmidt-Zillesen –, Pfarrer Heck, Pfarrer Raupp, Pfarrer Strack.

In der Untergruppe 3 (Seelsorge als Grunddimension/seelsorgerliche Kirche) waren Oberkirchenrat Schneider, Pfarrer Sutter und Pfarrer Dr. Nüchtern; ferner kooptiert Kirchenrat Mack, Pfarrerin Mannich, Professor Dr. Nestle (Synodaler).

Ich darf an dieser Stelle darauf hinweisen, daß die Arbeit auf mehreren Schultern, die zum Teil Erhebliches getragen und eingebracht haben, ruhte und allen Mitarbeitenden herzlich danken, ganz besonders den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Diakonischen Werk, wo wir mit unseren Sitzungen zu Gast waren, auch Herrn Dr. Stein und nach seinem Ausscheiden aus dem Diakonischen Werk Herr Pfarrer Abendroth, die Protokoll führten. Die Freundschaft, die wir in der Vorholzstraße unter dem besonderen Wohlwollen von Oberkirchenrat Schneider fanden, war schon etwas Besonderes. Herzlichen Dank, Herr Oberkirchenrat, an dieser Stelle!

(Beifall)

Zum Schluß möchte ich – auch im Namen der Projektgruppe – auf einige Punkte aufmerksam machen und einige Anliegen nennen:

1. Bitte lassen Sie uns nicht warten auf die Fertigstellung eines endgültigen und nach allen Seiten geschlossenen bzw. abgesicherten Seelsorgekonzepts. Was wir für ganz wichtig und dem Ereignischarakter des Seelsorgegeschehens entsprechend halten, ist ein beherztes Aufgreifen und kontinuierliches Fortführen eines Prozesses auf dem Weg einer seelsorgerlichen bzw. zu einer seelsorgerlicheren Kirche. Und das heißt dann: ein konkreter Einstieg an diesen und jenen Schwerpunkten. So dürfte zum Beispiel die vorgeschlagene Befassung der Ältestenkreise mit dem Thema Seelsorge in der Gemeinde eine große Verheibung in sich tragen, auf eine breite Akzeptanz stoßen. Eine einfache Arbeitshilfe, die Nachdenklichkeit erzeugt, die Menschen sehen hilft, die Herausforderungen im Gemeindehorizont erkennen läßt, praktische Felder erschließt, Älteste eigene Seelsorgeerfahrungen machen und so auch ihre Leitungsverantwortung dadurch befriachten läßt, wäre hier ein geeignetes Medium der Umsetzung des Anliegens.

In engem Zusammenhang damit nenne ich den Bereich der Zurüstung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für seelsorgerliche Aufgaben und zitiere dazu aus den Thesen von Professor Ritschl – nicht als Ergebnis, sondern als Anstoß:

Ich wünsche mir die Einrichtung von vier- bis sechs-wöchentlichen Abendkursen landauf-landab in ausgewählten Gemeinden zur Basisausbildung in Seelsorge für Gemeindeglieder aller Altersstufen. Exemplarisch könnte dies hier und dort gemeinsam mit

katholischen Gemeinden durchgeführt werden. Die Kunst, Kranke zu besuchen; Kondolenzbriefe – wie man es früher nannte, zu schreiben; im Gespräch zuzuhören; über Krisen in der Familie zu sprechen, ohne ungebührlich in das Leben anderer einzudringen – all dies kann gelehrt und bis zu einem gewissen Grad gelehrt werden.

(These 6 von Prof. Ritschl, Protokoll der Frühjahrssynode 1993, S. 188, Anlage 23).

2. Wir beraten in diesen Tagen über das neue Prioritätenpapier des Evangelischen Oberkirchenrats (**Anlage 1**). Dieses Papier lag bei den Beratungen der Projektgruppe „Seelsorge“ noch nicht vor und wurde folglich auch nicht berücksichtigt. Im Prioritätenpapier ist die Frage gestellt „Was für eine Kirche wollen wir?“ – Es wird darauf ankommen, daß alle, die sich um Antwort auf diese Frage mühen – und da sind wir ja nun als Synodale unmittelbar damit befaßt und gefragt –, die Menschen ins Auge fassen, ob sie uns nun im Traum oder noch mehr in der Wirklichkeit begegnen, auf deren Fragen, Probleme, Erwartungen wir Antwort geben sollen in Gottes Namen und Auftrag – vielleicht oft einfach, indem wir bei diesen Menschen noch sind, ihnen nahe sind.

Der Ruf nach der seelsorgerlichen Kirche mischt sich kräftig ein in die Konzeptsuche nach den kirchlichen Prioritäten. Wenn man davon nichts spürte, nichts Entscheidendes spürte, wären wir mit jener Blindheit geschlagen, die sich ein Bild vom Menschen, seiner Welt, und davon, wie man ihm helfen könnte, mache und über den selbstgemachten Bildern den wirklichen Menschen aus den Augen, aus dem Herzen und auch aus der Kirche verlöre.

Die synodale Projektgruppe und Evangelischer Oberkirchenrat waren beide durch den Synodalbeschuß um Weiterarbeit an der Seelsorgethematik gebeten. Dies sollte in Zusammenarbeit geschehen. Im letzten Absatz der Einleitung des Berichts (Anlage 10) ist dies angeschnitten. Mit Herrn Oberkirchenrat Schneider und Herrn Prälat Schmoll war der Evangelische Oberkirchenrat personell in der Projektgruppe vertreten. Im Blick auf die Abstimmung über die Inhalte lese ich Sätze aus dem Schlußabschnitt der Einleitung unseres Berichts:

Die Überlegungen des EOK wurden bei der Beschußfassung des folgenden Berichts berücksichtigt und, soweit es die generelle Begrenzung der Arbeit der Projektgruppe erlaubte, eingearbeitet. Die Überlegungen des EOK haben bei den als exemplarisch verstandenen Vorschlägen der Projektgruppe in deren flexibler Fassung in der Gestalt von Anregungen, Tendenzanzeigen und offenen Fragen ihren Niederschlag gefunden. –

Mit anderen Worten: Dieses Papier ist – wie wir meinen – so offen, nicht festlegend formuliert, daß wir davon ausgehen können, daß die im Beschuß der Frühjahrssynode aufgetragene Abstimmung bzw. Zusammenarbeit zwischen Projektgruppe und Oberkirchenrat berücksichtigt ist und wir es so auf den Weg bringen und beschließen können.

Eine letzte Bemerkung: Es wäre nicht gut, einen Bericht, einen einführenden Bericht zum Thema Seelsorge, vorzulegen, ohne dabei an die vielfältigen Bemühungen vieler Haupt-, Neben- und vor allem Ehrenamtlicher zu denken, die sich mit ihrer Kraft, Zeit, mit ihren Gaben und oft auch mit ihrer Liebe und viel Geduld Menschen begleitend, ratend, tröstend und – wie immer – seelsorgerlich zur Seite

stellen. Dies geschieht in den meisten Fällen unauffällig im kleinen, ohne daß es erfaßt wird – durch eine Statistik oder durch einen in die Öffentlichkeit dringenden, registrierenden Bericht. Ich denke, es ist angemessen, dies durch die Synode zu würdigen – einfach, indem wir uns in Dankbarkeit und Freude daran erinnern lassen. Aus der Dankbarkeit heraus läßt es sich auch am besten auf den Weg bringen, auf den sehr notwendigen Weg einer seelsorgerlichen ständigen Erneuerung. – Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Herr Wöhrle, wir danken Ihnen für Ihren Bericht.

VII.1

Vorlage des Landeskirchenrats vom 03.03.1994: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Übernahme und Ergänzung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-ÜG),

Eingang der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 01.03.1994 zum MVG-ÜG,

Eingang der Gesamtvertretung der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 21.03.1994 zum MVG-ÜG,

Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats vom 18.03.1994 zum MVG-ÜG
(Anlagen 5, 5.1, 5.2, 5.3)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Mit diesem Tagesordnungspunkt beginnt nun unsere Arbeit an Gesetzen mit Berichten, Aussprüchen und Abstimmungen.

Wir hören zunächst den Synodalen Dr. Wendland vom Rechtsausschuß mit seinem gemeinsamen Bericht der vier ständigen Ausschüsse zum Mitarbeitervertretungsgesetz (OZ 8/5).

Synodaler Dr. Wendland, Berichterstatter: Frau Präsidentin! Liebe Schwestern und Brüder! Der Synodale Hahn hat bereits vor einem Jahr zu der Übernahme des EKD-Gesetzes über die Mitarbeitervertretungen berichtet (VERHANDLUNGEN Nr. 6, Frühjahr 1993, S. 86 ff.). Die Sachbehandlung wurde vertagt. Jetzt liegt Ihnen die neue Vorlage des Landeskirchenrats OZ 8/5 vor, also ein neuer Gesetzentwurf.

Der Rechtsausschuß hat im Zusammenhang mit dieser Vorlage mitberaten die Stellungnahmen der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 01.03.1994 (OZ 8/5.1), der Gesamtvertretung der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst vom 21.03.1994 (OZ 8/5.2) und des Evangelischen Oberkirchenrats vom 18.03.1994 (OZ 8/5.3). Geäußert hat sich ferner die Gewerkschaft ÖTV mit Schreiben vom 03.03.1994. Auch dieses war Gegenstand unserer Beratung, so daß eine weitere Anhörung, wie sie die ÖTV gewünscht hat, entbehrlich war.

Einen wichtigen Teil unserer Beratung im Rechtsausschuß habe ich dem Finanzausschuß vorgetragen, der sich dann mit der Materie befaßte. Ich habe den ehrenvollen Auftrag, die Argumente des Finanzausschusses mit einzubringen.

Also, es geht um ein „Kirchliches Gesetz zur Übernahme und Ergänzung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland“. Der

Rechtsausschuß schlägt vor, bereits die Überschrift zu ändern, daß es heißen muß: „Kirchliches Gesetz über die Anwendung des Kirchengesetzes usw.“ Warum? Und schon sind wir mitten in der Problematik.

Die EKD-Synode hat am 06.11.1992 ein „Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland“ beschlossen. Es dient der Rechtsvereinheitlichung im Bereich der EKD. Es ist jetzt nicht möglich, in Kürze eine umfassende Darstellung des neuen EKD-Gesetzes zu geben, deshalb nur punktuell einige Schwerpunkte: Eine wichtige Veränderung ist die Ausweitung des Initiativrechts der Mitarbeitervertretung; weiter ist die Einführung des kirchlichen Verwaltungsrechtswegs zu nennen. Bedeutsam für uns ist vor allem die in § 20 des EKD-Gesetzes vorgesehene Freistellungsregelung. Das EKD-Gesetz hat nun eine Reihe von Öffnungsklauseln, die es den einzelnen Landeskirchen ermöglicht, ergänzende Regelungen zu treffen. Deshalb heißt es in Artikel 2 unserer Gesetzesvorlage: „In Ergänzung der bestehenden Rahmenvorschriften werden ... eingefügt.“ Gerade was die Freistellungsregelung anbetrifft, enthält das EKD-Gesetz aber keine Öffnungsklausel. Der Rechtsausschuß votiert nun mit Mehrheit (10 Stimmen dafür, 4 dagegen), die von der EKD vorschlagene Freistellungsregelung von Mitarbeitern als überzogen abzulehnen und sie durch die Regelung in Artikel 2 Nr. 4 unserer Vorlage zu ersetzen. Der Finanzausschuß hat sich dem Votum des Rechtsausschusses mit 3 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen angeschlossen.

Was aber nun tun, wenn diesbezüglich die Öffnungsklausel fehlt? Die Übernahme des ganzen EKD-Gesetzes deswegen ablehnen? Nein, das wurde von niemandem befürwortet! Wir müßten es sonst entweder bei dem bisherigen Recht der badischen Landeskirche bewenden lassen oder ein neues landeskirchliches Gesetz ausformulieren unter Übernahme der uns genehmen EKD-Vorschriften. Beides wollen wir nicht im Blick auf die grundsätzlich zu erstrebende Rechteinheit. Andererseits wollen wir die vorgesehene Freistellung auf keinen Fall übernehmen. In Kenntnis der rechtsdogmatischen Probleme schlägt daher der Rechtsausschuß bereits die Änderung der Überschrift vor, wonach die Wörter „zur Übernahme und Ergänzung“ zu ersetzen sind durch die Wörter „über die Anwendung“. Das heißt: Überwiegend Übernahme der EKD-Vorschriften, aber eben nicht nur. Mit der neuen Überschrift wird auch dem Vorwurf der „Mogelpackung“ begegnet – so die Ausdrucksweise der Gesamtvertretung –, wobei dem Mogeln ja wohl die Heimlichkeit innewohnt, die nie intendiert war. Aber zu Sprachstudien hatte die Gesamtvertretung sicherlich keine Zeit.

Die Folge ist auch die Abkürzung in der Klammer. Es muß dann heißen: „MVG-AnwG“ statt „MVG-ÜG“.

Im übrigen wurde der Rechtsausschuß davon in Kenntnis gesetzt, daß auch andere Landeskirchen in einigen Punkten Sonderregelungen ohne Öffnungsklauseln getroffen haben. Das beruhigt unser EKD-treues Gewissen; die Treue haben wir früher zuhauf – ich denke an die gescheiterte Grundordnungsreform der EKD Ende der 70er Jahre – bewiesen.

Ich weiß das genau, ich war damals immer Berichterstatter.

Ich kann mich nicht daran erinnern, daß jemals über eine Überschrift so lange zu berichten war! Aber jetzt zu den einzelnen Artikeln der Gesetzesvorlage.

Artikel 1 und Artikel 2 Nr. 1 bis 3 sind nicht zu ändern. Im Rechtsausschuß wurde der Antrag gestellt, in Artikel 2 eine neue Nummer einzufügen mit dem Inhalt, § 10 Abs. 1

Buchstabe b des EKD-Gesetzes zu streichen. In § 10 des EKD-Gesetzes geht es um die Wählbarkeit der Mitarbeitervertretung (MAV) und in Absatz 1 b) um die sogenannte ACK-Klausel, wonach wählbar sind: Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) angeschlossen ist. Es wurde gesagt, diese Einschränkung der Wählbarkeit sei nicht gerechtfertigt. Die Folge: auch ein Muslim könnte in die MAV gewählt werden (so ausdrücklich die Evangelische Arbeitnehmerschaft im Schreiben vom 24.03.1994). Der Rechtsausschuß war jedoch überwiegend der Meinung, daß § 10 des EKD-Gesetzes unverändert bestehen bleiben soll, also keine diesbezügliche Ergänzung, sondern Beibehaltung der ACK-Klausel.

Nun zu Artikel 2 Nr. 4, der von § 20 Abs. 2 des EKD-Gesetzes abweichenden Freistellungsregelung. Jetzt soll es um die inhaltliche Begründung gehen, warum wir hier abweichen wollen.

Gegen die Abweichung spricht der Gedanke der Rechteinheit. Es wurde weiter gesagt, daß finanzielle Gesichtspunkte im Blick auf den Stellenwert nicht ausschlaggebend sein könnten; auch Bundes- und Landesgesetze entsprächen der EKD-Regelung; es bestehe die Gefahr der Entfremdung zwischen verfaßter Kirche und den Mitarbeitervertretungen; die größere Freistellung diene auch der besseren Qualifikation der Mitarbeiter.

Für die Abweichung wurden als Argumente angeführt: Im Fall einer größeren Freistellung würden entweder durch Änderung der Arbeitsbereiche andere Mitarbeiter mehr belastet, oder es müßten neue Stellen geschaffen werden. Im Bereich der landeskirchlichen Mitarbeitervertretungen werden zusätzlich zwei volle Stellen benötigt; bezieht man die großen Kirchengemeinden ein, kommt man auf insgesamt fünf zusätzliche Stellen. Dies gilt in viel größerem Umfang beim Diakonischen Werk, dessen Vorstand sich daher auch gegen die EKD-Regelung ausgesprochen hat. Gerade im Finanzausschuß wurde darauf hingewiesen, daß erhöhte Freistellungen sich auf den Stellenplan auswirken würden. Es sei einfach unvertretbar, 7,5 Pfarrstellen zu streichen, andererseits aber neue Stellen schaffen zu müssen, um die durch die Freistellung entstandenen Lücken auszufüllen. Im Rechtsausschuß wurde bemerkt, daß unsere vorgesehene badische Regelung im Blick auf das Landespersonalvertretungsgesetz von Baden-Württemberg keineswegs schlecht dastehe; daß man die Kirchengemeinden, wenn es beispielsweise um die Freistellung einer Erzieherin gehe, kaum von der EKD-Regelung überzeugen könne, da nun eine neue Kraft mit zusätzlichen Kosten eingestellt werden müsse; daß sich seit dem Erlaß des EKD-Gesetzes die Arbeitssituation weiter dramatisch verschlechtert habe und sich daher die Frage stelle, ob die EKD-Synode heute noch so großzügig verfahren wäre. Schließlich seien die Mitarbeiter der MAV bisher ausreichend fortgebildet und Klagen hierzu nicht laut geworden.

Nochmals: Finanzausschuß und Rechtsausschuß votieren dafür, Artikel 2 Nr. 4 unserer Gesetzesvorlage nicht zu ändern und damit von § 20 Abs. 2 des EKD-Gesetzes abzuweichen.

Wir gehen weiter zu Artikel 2 Nr. 7. Hier wird auf § 55 des EKD-Gesetzes Bezug genommen, nämlich auf die Aufgaben des Gesamtausschusses; die Öffnungsklausel findet sich in § 54 Abs. 1 des EKD-Gesetzes. In Ergänzung hierzu sollen nach unserer Vorlage die Buchstaben d, e und f

hinzukommen. Dann ist aber § 55 Abs. 2 des EKD-Gesetzes, wonach der Gesamtausschuß Stellungnahmen zu Änderungen des Arbeitsrechts abgeben kann, nicht mehr nötig. Der Rechtsausschuß empfiehlt daher, in unsere Vorlage eine Nr. 7a aufzunehmen mit dem Wortlaut, daß „§ 55 Abs. 2 entfällt“. Hierfür hat sich übrigens auch die ÖTV ausgesprochen.

Zu Artikel 2 Nr. 8: Nach der Vorlage soll § 56 entfallen, wonach die Gliedkirchen bestimmen können, daß vor der Anrufung der Schlichtungsstelle ein Vermittlungsgespräch zu führen ist. § 56 ist überflüssig, da einerseits den Betroffenen ohnehin rechtliches Gehör zu gewähren ist, andererseits § 61 Abs. 2 des EKD-Gesetzes zwingend vorsieht, daß der Vorsitzende der Kammer auf eine gütliche Einigung hinzuwirken hat. Wenn aber § 56 entfällt, muß auch die Überschrift des XI. Abschnitts des EKD-Gesetzes dahin geändert werden, daß die Worte „Vermittlungsgespräch und“ wegfallen. Diese Änderung schlägt der Rechtsausschuß in einer neuen Nr. 8a vor.

Eine weitere Änderung wird zu Artikel 2 Nr. 10 vorgeschlagen, das heißt, zu § 58 Abs. 1. Damit auch Mitglieder einer anderen Landeskirche Mitglieder der Kammer sein können, müssen in Absatz 1 Satz 2 die Wörter „in der Evangelischen Landeskirche in Baden“ ersetzt werden durch „in einer Gliedkirche der EKD“.

Eine weitere Änderung zu § 58: Die Ermächtigungsnorm von § 58 Abs. 6 gehört systematisch zu § 57, wo sie Absatz 2 werden soll; der bisherige § 57 Abs. 2 wird dann Absatz 3.

Zu Artikel 2 Nr. 11: In § 60a fehlt die Kostenregelung, und diese Vorschrift soll daher einen neuen Absatz 2 erhalten wie folgt:

Bei Verfahren nach Absatz 1 trägt jede Partei die eigenen Kosten. Im übrigen findet § 61 Abs. 9 sinngemäß Anwendung.

Artikel 2 Nr. 12 verweist auf § 63 Abs. 2, wonach der Rechtsweg zum Verwaltungsgericht aufgezeigt ist. Hierzu hat Professor Dr. Schmidt beachtliche Ausführungen und Vorschläge gebracht, vergleiche im einzelnen die Anlage zu OZ 8/5.3. Er hat insbesondere grundsätzliche Bedenken zur Einführung eines uneingeschränkten Rechtsmittels gegen die Entscheidung der Schlichtungsstelle vorgebracht und auf die Verzögerung durch die Einschaltung des Gerichts auch bei akuten und schnell zu erledigenden Fällen hingewiesen. Außerdem sei das Verwaltungsgericht nochmals Tatsachen- und nicht nur Revisionsinstanz. Der Rechtsausschuß teilt die Bedenken in vollem Umfang und ist auch der Meinung, daß das Gericht nur über eine Zulassungsrevision tätig werden sollte, da der Schlichtungsausschuß, jetzt Schlichtungsstelle genannt, schon einen gerichtlichen Charakter und sowohl über Tatsachen als auch Rechtsfragen zu befinden hat. Auch im staatlichen Bereich ist eine Tendenz zur Einschränkung von Rechtsmitteln unverkennbar. Das Problem ist jedoch auch hier die nicht vorhandene Öffnungsklausel. Sollen wir uns auch in diesem Punkt darüber hinwegsetzen? Dem Rechtsausschuß lag zur Beratung schon ein zusätzliches Papier des Evangelischen Oberkirchenrats vor, wo im einzelnen die Zulassung des Rechtsmittels und die Zulassungsbeschwerde ausformuliert waren. Gleichwohl hat der Rechtsausschuß davon Abstand genommen, hier eine Änderung des EKD-Gesetzes vorzuschlagen. Die Einführung des Verwaltungsrechtswegs hat nach unserer Meinung ein ungleich größeres Gewicht als die Freistellungsregelung, so daß wir trotz aller Bedenken

hier nicht nochmals die fehlende Öffnungsklausel außer acht lassen sollten. Aber der Rechtsausschuß beantragt bei nur einer Stimmenthaltung, daß unsere Landeskirche bei der EKD darauf hinwirken möge, daß dort die Vorschläge von Professor Dr. Schmidt betreffend die Einschränkung des kirchlichen Verwaltungsrechtswegs beraten werden mit dem Ziel, insoweit eine Änderung des MVG der EKD zu erreichen.

Gemäß Artikel 2 Nr. 13 unserer Vorlage sollte ein neuer § 63a als Fall der eingeschränkten Mitbestimmung eingeführt werden. Diese Regelung gehört aber systematisch hinter § 43 des EKD-Gesetzes und soll daher als neuer § 43a eingefügt werden mit der Überschrift:

Weitere Fälle der eingeschränkten Mitbestimmung

und dem Wortlaut:

Der eingeschränkten Mitbestimmung unterliegen ferner:

- Zuweisung von Mietwohnungen oder Pachtland an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, wenn die Dienststelle darüber verfügt sowie allgemeine Festsetzung der Nutzungsbedingungen und die Kündigung des Nutzungsverhältnisses;*
- Auswahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Fortbildungsveranstaltungen.“*

Diese beiden Fälle waren bisher in § 39 d) und § 40 n) des EKD-Gesetzes vorgesehen, so daß § 39 d) und § 40 n) zu streichen sind.

Zu Artikel 4 – § 10 Pfarrervertretungsgesetz: Hier ist nur zweimal das Wort „Übernahmegesetz“ durch „Anwendungsge setz“ zu ersetzen.

Wir machen einen Sprung zu Artikel 8 unserer Gesetzesvorlage. Zu Absatz 1: Das Gesetz soll am 01.07.1994 in Kraft treten.

In Artikel 8 Abs. 2 soll der zweite Halbsatz, beginnend mit den Worten „soweit sie bei Inkrafttreten ...“, gestrichen werden. Denn die Vertretungen sind gewählt und das ihnen gegebene Vertrauen soll nicht entzogen werden.

In Artikel 8 Abs. 4 ist eine Ergänzung bezüglich der Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungsordnung des Diakonischen Werkes der EKD erforderlich, ferner die Festlegung des Zeitpunkts, welche Verfahren nach altem Recht abgewickelt werden sollen. Absatz 4 soll dann wie folgt lauten:

Die Mitglieder des nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden gebildeten Schlichtungsausschusses, ausgenommen die nichtständigen Beisitzer und Beisitzerinnen, sowie die Vorsitzenden der nach der Mitarbeitervertretungsordnung des Diakonischen Werkes der EKD gebildeten Schiedsstellen beim Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. bleiben bis zum 31. Oktober 1998 im Amt. Die vor dem 1. Juli 1994 anhängigen Verfahren werden nach dem bis dahin geltenden Recht abgewickelt.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, daß nach Artikel 8 Abs. 5 das ganze EKD-Gesetz mit den hier beschlossenen Ergänzungen bekannt gemacht werden soll, um die Lesbarkeit zu erleichtern.

Der Rechtsausschuß empfiehlt die Verabschiedung der Gesetzesvorlage OZ 8/5 mit den genannten Ergänzungen und Änderungen. Ihnen liegt jetzt eine neue Vorlage vor als Hauptantrag des Rechtsausschusses gemäß § 29 Abs. 2

der Geschäftsordnung. In diesen Hauptantrag sind die vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen Änderungen eingearbeitet.

Heute morgen bekam ich noch ein Votum des Hauptausschusses. Der Hauptausschuß schließt sich mehrheitlich dem Beschußvorschlag des Rechtsausschusses, insbesondere ACK-Klausel und Zahl der Freistellungen, an und begrüßt auch die Änderung der Überschrift des Gesetzes. Der Hauptausschuß sieht von einem eigenen Votum ab.

Vielen Dank für Ihr geduldiges und aufmerksames Zuhören!

(Beifall)

Hauptantrag

des Rechtsausschusses gemäß § 29 Abs. 2 Satz 3

Geschäftsordnung:

Zu Eingang 8/5

Vorlage des Landeskirchenrats vom 03.03.1994:

Entwurf Kirchliches Gesetz zur Übernahme und Ergänzung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG – OG)

Entwurf

Kirchliches Gesetz

Über die Anwendung des Kirchengesetzes
über Mitarbeitervertretungen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland
(MVG – AnWG)

Vom ... April 1994

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 1992 (ABl. EKD S. 445) wird im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden sowie des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. und seiner Mitglieder nach Maßgabe seiner Satzung übernommen, soweit in Artikel 2 nichts anderes bestimmt wird.

Artikel 2

In Ergänzung der bestehenden Rahmenvorschriften werden die folgenden Bestimmungen in das Mitarbeitervertretungsgesetz eingefügt:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung: – wie Vorlage LKR –
2. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung: – wie Vorlage LKR – wie Vorlage –
3. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung: – wie Vorlage LKR –
4. § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung: – wie Vorlage LKR –
5. § 44 erhält folgende Fassung: – wie Vorlage LKR –
6. § 54 erhält folgende Fassung: – wie Vorlage LKR –
7. In § 55 Abs. 1 werden folgende Buchstaben d bis f angefügt: – wie Vorlage LKR –
- 7a § 55 Abs. 2 entfällt
8. § 56 entfällt – wie Vorlage LKR –

8a Die Überschrift des Abschnittes XI erhält folgende Fassung:

„XI. Abschnitt
Kirchlicher Rechtsschutz
(Schlichtungsstelle, kirchlicher Verwaltungsrechtsweg).“

9. § 57 erhält folgende Fassung: – wie Vorlage LKR –

„§ 57

Bildung der Schlichtungsstelle

Absatz 1: – wie Vorlage LKR –

(2) Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, bei Bedarf im Benehmen mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes der Evangelischen

Landeskirche in Baden durch Rechtsverordnung die Errichtung von Kamern bei der Schlichtungsstelle festzulegen. Wahl und Berufung während der laufenden Amtsperiode erfolgen für die Dauer der noch verbleibenden Amtszeit der Schlichtungsstelle.

(3) Durch Vereinbarungen mit Institutionen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Kirchengesetzes kann bestimmt werden, daß die Schlichtungsstelle für diese Institutionen zuständig ist, sofern die Institutionen die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes für ihren Bereich anwenden.“

10. § 58 erhält folgende Fassung:

„§ 58 Bildung und Zusammensetzung der Kammer“

(1) Eine Kammer besteht aus drei Mitgliedern. Vorsitzende und beisitzende Mitglieder müssen zu kirchlichen Ämtern in einer Gliedkirche der EKD wählbar sein. Sofern die Schlichtungsstelle auch für Freikirchen zuständig ist, können auch deren Mitglieder berufen werden. Für jedes Mitglied wird mindestens einstellvertretendes Mitglied benannt.“

- (2) – wie Vorlage LKR –
- (3) – wie Vorlage LKR –
- (4) – wie Vorlage LKR –
- (5) – wie Vorlage LKR –“.

11. Es wird folgender § 60a eingefügt:

„§ 60a Schlichtung bei dienst- und arbeitsrechtlichen Streitigkeiten“

(1) Die Schlichtungsstelle ist weiter zuständig für dienst- und arbeitsrechtliche Streitigkeiten zwischen dem Anstellungsträger und dem Mitarbeiter gemäß § 13 des kirchlichen Gesetzes über das Dienstverhältnis der kirchlichen Mitarbeiter im Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden (Rahmenordnung) vom 1. Mai 1984 (GVBL S. 91) sowie nach § 44 der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Bei Verfahren nach Absatz 1 trägt jede Partei die eigenen Kosten. Im übrigen findet § 61 Abs. 9 sinngemäß Anwendung.“

12. § 63 Abs. 2 erhält folgende Fassung: – wie Vorlage LKR –

13. Es wird folgender § 43a eingefügt:

„§ 43a Weitere Fälle der eingeschränkten Mitbestimmung“

Der eingeschränkten Mitbestimmung unterliegen ferner

- a) Zuweisung von Mietwohnungen oder Pachtland an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, wenn die Dienststelle darüber verfügt sowie allgemeine Festsetzung der Nutzungsbedingungen und die Kündigung des Nutzungsverhältnisses;
- b) Auswahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Fortbildungsveranstaltungen.“

14. § 39 Buchst d entfällt.

15. § 40 Buchst n entfällt.

Artikel 3

Änderung des kirchlichen Gesetzes
Über die Entschädigung der kirchlichen Richter
bzw. Mitglieder des Schlichtungsausschusses
und der dazu erlassenen Verordnung

– wie Vorlage LKR –

Artikel 4 Änderung des Pfarrervertrittungsgesetzes

Das kirchliche Gesetz über die Pfarrervertrittung vom 25. Oktober 1974, zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 22. April 1993 (GVBL S. 58), wird wie folgt geändert:

1. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Auf die Geschäftsführung finden die §§ 23 bis 30 des kirchlichen Gesetzes über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung des Anwendungsgesetzes vom ... April 1994 (GVBL S.) Anwendung.“

2. In § 15 Abs. 2 werden die Worte „von dem Vorsitzenden des nach dem kirchlichen Gesetz über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden gebildeten Schlichtungsausschusses“ durch die Worte „von dem Vorsitzenden des nach dem Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung des Anwendungsgesetzes vom ... April 1994 zu bildenden Schlichtungsstelle ersetzt.“

**Artikel 5
Änderung des Mitarbeiterdienstgesetzes**

– wie Vorlage LKR –

**Artikel 6
Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes**

– wie Vorlage LKR –

**Artikel 7
Änderung der Rahmenordnung**

– wie Vorlage LKR –

**Artikel 8
Inkrafttreten, Schlußbestimmungen**

(1) Dies Gesetz tritt am 1. Juli 1994 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 13. April 1989 (GVBl. S. 175) außer Kraft. Die Wahlordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG-WO) vom 12. September 1989 (GVBl. S. 199) gilt bis zum Inkrafttreten einer neuen Wahlordnung weiter.

(2) Die auf der Grundlage des bisherigen Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Landeskirche in Baden gebildeten Vertretungen bleiben bis zum Ende der Wahlperiode im Amt.

Absatz 3: – wie Vorlage LKR –

(4) Die Mitglieder des nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden gebildeten Schlichtungsausschusses, ausgenommen die nichtständigen Beisitzer und Beisitzerinnen, sowie die Vorsitzenden der nach der Mitarbeitervertretungsordnung des Diakonischen Werkes der EKD gebildeten Schiedstellen beim Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. bleiben bis zum 31. Oktober 1998 im Amt. Die vor dem 1. Juli 1994 anhängigen Verfahren werden nach dem bis dahin geltenden Recht abgewickelt.

Absatz 5: – wie Vorlage LKR –

Diese Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ... April 1994

Der Landesbischof

Zusatzbeschuß:

Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, bei der EKD darauf hinzuwirken, daß die Vorschläge des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses der Evangelischen Landeskirche in Baden zur Einschränkung des kirchlichen Verwaltungsrechts-wegs, wie sie im Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 18. März 1994 (OZ 8/5.3) enthalten sind, mit dem Ziel beraten werden, eine Änderung des MVG der EKD herbeizuführen.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Vielen Dank für Ihre ausführlichen und klaren Darlegungen.

Ich eröffne die **Aussprache**. – Herr Kirchenoberrechtsdirektor Thielmann ist der Spezialist für dieses Gesetz, und er wird gebeten, hier nach vorne zu kommen. Er wird Ihre Detailfragen beantworten können.

Synodaler Buck: Eine Frage zur Klarstellung: Mir ist nicht deutlich geworden, was jetzt mit dem § 10 des EKD-Gesetzes wird. Bleibt die Fassung, wie sie im Gesetz steht? Behalten wir also für künftige Zeiten – wenn wir etwas weiser

und einsichtiger geworden sind und über Minderheiten-schutz nachdenken – die Möglichkeit, auch Nicht-ACK-Mitglieder wählen zu lassen – oder schließen wir das jetzt aus?

Oberkirchenrat Dr. Winter: Nach dem Vorschlag des Rechts-ausschusses schließen wir das weiterhin aus, daß Nicht-mitglieder – also Mitglieder, die keiner ACK-Kirche angehören – in eine Mitarbeitervertretung gewählt werden können.

Synodaler Buck: Ich muß noch einmal nachfassen. Wenn Sie den Wortlaut des Gesetzes der EKD übernehmen, dann ist dieser Halbsatz drin. Oder streichen wir den Halbsatz jetzt heraus? Machen wir jetzt nur keinen Gebrauch davon – oder wollen wir das ganz ausschließen? Wenn wir den Halbsatz drin lassen, haben wir für später die Möglich-keit.

Oberkirchenrat Dr. Winter: Im Augenblick treffen wir keine andere Regelung. Dies schließt natürlich nicht aus, daß zu irgendeinem späteren Zeitpunkt die Synode beschließt, das zuzulassen. Aber für den Augenblick schließen wir es aus.

Synodale Fleckenstein: Ich habe eine Frage zu § 63 – das ist die Vorlage des Landeskirchenrates, Ziffer 12. Danach soll der § 63 im Absatz 2 die Fassung erhalten:

Für Verfahren nach Absatz 1 ist der Rechtsweg zum gemeinsamen Verwaltungsgericht der EKD gegeben.

Ich lese nun in der Stellungnahme der arbeitsrechtlichen Kommission vom 1. März 1994, daß das so nicht möglich ist. In dieser Stellungnahme steht, auch das inzwischen von der EKD verabschiedete Verwaltungsgerichtsgesetz sieht eine Zuständigkeit für MVG-Streitigkeiten in zweiter Instanz nur für Verfahren vor, die sich unmittelbar auf § 63 MVG-EKD gründen. Öffnungsklausel nicht vorhanden. – Dazu hätte ich gerne eine Aufklärung.

Oberkirchenrat Dr. Winter: Wir gehen davon aus, daß bei der hier gewählten Form der Rechtsweg zum Verwaltungsgericht der EKD eröffnet wird. Gerade deswegen haben wir uns ja dazu entschlossen, eben kein eigenes badisches Gesetz zu machen, sondern diese Form zu wählen, wie sie Ihnen jetzt vorgelegt wird. Ich will allerdings nicht ausschließen, daß darin ein Risiko liegen könnte, daß möglicherweise in einem ersten Verfahren das Verwaltungsgericht sich mit dieser Frage konfrontiert sieht. Aber ich bin zuversichtlich, daß das Verwaltungsgericht hier die Zulässigkeit des Rechtsweges bejahen wird.

Ich darf vielleicht bei dieser Gelegenheit noch erwähnen, daß wir ja die Frage mit dem Kirchenamt der EKD ausführlich erörtert haben, und das Kirchenamt der EKD uns zwar mitgeteilt hat, daß man es lieber sehen würde, wenn wir die Freistellungsklausel in der EKD-Fassung übernehmen würden, gleichwohl hat es uns wissen lassen, daß man die jetzt so gewählte Form immer noch für besser hält als ein eigenes badisches Gesetz.

Ich rechne nicht damit, daß wir an dieser Stelle ernsthafte Schwierigkeiten bekommen.

Kirchenoberrechtsdirektor Thielmann: Vom Kirchenamt der EKD ist in der Erörterung die Auskunft erteilt worden, daß die Einladung zu dieser zweiten Instanz für alle Gliedkirchen gilt – selbst wenn wir beispielsweise unser badisches Gesetz beibehalten hätten, könnten wir nach Auskunft des Kirchenamtes – ob es das Gericht genauso sieht, ist eine andere Frage – auch diesen zweiten Rechtsweg eröffnen.

Synodaler Ploigt: Ich bin absoluter juristischer Laie und finde mich nur mühsam zurecht – trotz des sehr guten Hin-durchführens von Herrn Dr. Wendland durch dieses ganze Gesetzespaket. Ich möchte ganz einfach einmal schlicht nachfragen – im Blick auf diesen § 63 und die Eröffnung des Verwaltungsrechtsweges: Ist es richtig, daß die Argumente, die Herr Professor Schmidt eingebracht hat, im Grunde genommen alle überzeugt haben, daß aber trotzdem davon abgesehen wird, das in das Gesetz aufzunehmen? Das bedeutet doch, daß wir ermuntert werden, etwas zu beschließen, von dem eigentlich der Rechtsausschuß der Meinung ist, daß es sachlich nicht sinnvoll wäre.

Noch eine zweite Frage: Welche Konsequenzen könnte das dann haben? Gibt es finanzielle Konsequenzen, oder sind das Konsequenzen der Art, daß unsere Behörde durch Rechtsstreitigkeiten oder anders blockiert wird? Könnte mir das noch erklärt werden?

Oberkirchenrat Dr. Winter: Zunächst kann man sagen, Herr Ploigt, Sie haben recht, daß die Vorschläge von Herrn Professor Schmidt, der ja Präsident des Landesarbeitsgerichtes in Rheinland-Pfalz ist und ein absoluter Experte auf diesem Gebiet, uns voll überzeugt haben. Wir haben im Oberkirchenrat auch erwogen, der Synode vorzuschlagen, diese Vorschläge zu übernehmen. Allerdings wären wir damit ein erhebliches Risiko eingegangen. Wir wären nicht sicher gewesen, ob diese Zulassungsbeschränkung, die wir eingeführt hätten, dann auch vom Verwaltungsgericht der EKD akzeptiert worden wären. Das wäre nach unseren Einschätzungen eher unwahrscheinlich gewesen. Es ist sicherlich richtig, hier eine generelle Regelung auf EKD-Ebene anzustreben. Wir glaubten, daß es hier nicht richtig sei, wie Herr Dr. Wendland schon vorgetragen hat, nun unsererseits eine spezielle badische Regelung zu treffen. Der richtige Weg schien uns zu sein, an dieser Stelle der EKD vorzuschlagen, eine generelle Regelung für alle Landeskirchen zu treffen.

Es ist richtig, die jetzige Regelung ist sehr weitgehend und kann natürlich dazu führen, daß wir mit einer relativ großen Anzahl von Verwaltungsgerichtsverfahren konfrontiert werden, die dann natürlich auch ihre finanziellen Konsequenzen haben werden.

Synodaler Scherhans: Ich möchte zur Frage der Freistellungsregelung sprechen und mich dafür aussprechen, daß wir uns der EKD-Regelung anschließen.

Drei Gesichtspunkte möchte ich hier noch geltend machen:

1. Zum Kostenfaktor der Freistellung: Wir sollten – glaube ich – im Auge behalten, daß auch die Nicht-Freistellung einen erheblichen finanziellen Aufwand bedeutet. Je größer nämlich eine Mitarbeitervertretung ist, je weniger freigestellte Mitarbeitervertreter oder -vertreterinnen darin tätig sind, desto höher wird der Beratungsbedarf der nicht freigestellten Mitarbeitervertreter. Ich bin in einem großen Pfarramt tätig. Vier der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in der Mannheimer Mitarbeitervertretung beteiligt. Ich weiß, wie hoch der Beratungsaufwand werden kann, und ich sehe die Kosten, die Vertretungskosten, die dadurch anfallen.
2. An anderer Stelle hat der Leiter der Schlichtungsstelle, Professor Dr. Schmidt, uns einmal darauf hingewiesen, daß die Fülle seiner ehrenamtlichen Tätigkeit auch dadurch zustande kommt, daß erhebliche Unkenntnis herrscht – hinsichtlich der arbeitsrechtlichen Regelung,

und zwar auf Mitarbeiterinnen-/Mitarbeiterseite wie auch auf Trägerseite. Es gibt also einen großen Schulungsbedarf in dieser Hinsicht.

3. Ich arbeite mit in der Projektgruppe „Kirche und Arbeitswelt“ und frage mich: Wie werden unsere Äußerungen im Herbst auf die Öffentlichkeit wirken, wenn wir an dieser für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zentralen Stelle so gravierend abweichen von den öffentlichen Standards, wie sie im Betriebsverfassungsgesetz gegeben sind.

(Beifall)

Kirchenoberrechtsdirektor Thielmann: Zur Frage der Schulung muß man sagen, daß dies ja nicht die Aufgabe der Mitglieder der einzelnen Mitarbeitervertretungen ist, sondern die der Mitglieder der Gesamtvertretung. Das ist hier im Gesetz geregelt.

Die Schulung der Mitarbeitervertretungen bzw. der Mitglieder der Mitarbeitervertretungen wird durch den Gesamtausschuß künftig wahrgenommen. Der Gesamtausschuß führt auch immer wieder Delegiertenversammlungen und Fortbildungsarbeiten durch, und zugleich wird ja auch die Schulung durch die kirchliche Sozialarbeit gemacht. Ich denke, das Problem ist vielleicht eher auf der Seite der Dienstgeber, so daß dort ein Defizit sein wird.

Wir haben bisher schon immer versucht, mit dem Diakonischen Werk Schulungsveranstaltungen anzubieten. Ob das ausreicht, ist eine andere Frage. Ich denke aber, die Schulung seitens der Mitglieder der Mitarbeitervertretung ist durch die Gesamtvertretung in guten Händen.

Synodaler Punge: Ich beziehe mich auf die Freistellungsregelung. Für den Bereich der Landeskirche liegen sehr präzise Zahlen vor: Fünf Stellen werden genannt. Jetzt wird öfter argumentiert, daß besonders das Diakonische Werk durch eine größere Freistellungsregelung betroffen sei.

Können für dort dann auch ungefähre Zahlen genannt werden? Ich denke, das wäre für die Meinungsbildung hilfreich.

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Kann jemand solche Zahlen nennen?

Oberkirchenrat Schneider: Davon sind natürlich die selbstständigen Einrichtungen betroffen, die bisher das MVG angewandt haben. Das sind vor allen Dingen selbstständige Einrichtungen, nicht die Landesgeschäftsstelle. Von daher sind diese Zahlen im Augenblick schwer mitzuteilen.

Synodaler Heldel: Wir haben ja aufgrund der vielen Eingaben gesehen, daß die Fragen vor allen Dingen den Artikel 2 Ziffer 4 im Beschußvorschlag des Rechtsausschusses, § 20 MVG und damit die Freistellungen betreffend, durchaus berühren. Dazu möchte ich gerne vorab eine grundsätzliche Bemerkung machen.

Ich denke, wir sollten betonen, daß unabhängig davon, wie wir uns entscheiden, natürlich in keiner Weise irgendeine Entscheidung gegen die Mitarbeitervertretung ist. Ich denke, es steht außer Frage, daß die Mitarbeitervertretung eine ganz wichtige Arbeit macht, und von daher ist die Entscheidung, die wir zu treffen haben, durchaus von sehr nachrangiger Bedeutung – sowohl in finanzieller als auch in sonstiger Hinsicht.

Trotzdem müssen wir uns entscheiden – deswegen vier Anmerkungen:

1. Das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD geht aus von dem vorherrschenden Rechtsstand, wie wir ihn haben im Betriebsverfassungsgesetz, im Bundespersonalvertretungsgesetz und in anderen rechtlichen Grundlagen. Ich darf zum Beispiel daran erinnern, daß im Blick auf ein Mannheimer Krankenhaus eine Schlichtungsstelle im Jahre 1988 gesagt hat, daß nach den vorliegenden Erfahrungen davon ausgegangen werden muß, daß pro 300 Beschäftigte eine ganze Freistellung erforderlich ist, um die gesetzlichen Aufgaben der Mitarbeitervertretung zu erfüllen, also nicht, um irgendwelche merkwürdigen Dinge zu tun. Das ist der Spruch einer Schlichtungsstelle, die damit quasi Recht gesetzt hat. Aus diesem Krankenhaus wissen wir, daß seit der Erhöhung der Freistellungen nahezu alle Konflikte innerbetrieblich gelöst werden konnten und das Klima deutlich verbessert wurde, was natürlich dann insgesamt auch unter Effizienzgesichtspunkten erheblich ist.
2. § 19 des MVG der EKD, den wir übernehmen würden, sieht ja ohnehin vor, daß Freistellungen vorgenommen werden müssen, sofern es die Mitarbeitervertretungen zur Durchführung ihrer Aufgaben in Anspruch nehmen müssen. Das heißt ganz konkret, daß es im Nordbadischen einen Mitarbeitervertreter gibt, der auch jetzt ohne Freistellung 15 Wochenstunden freigestellt wird – nach Geltung des MVG wären das 19,5 Wochenstunden, also 4,5 Wochenstunden mehr. Das führt mich auch zu den Fragen, ob es wirklich so viel mehr Freistellungen wären, die wir nach dem MVG der EKD hätten, und ob es nicht effizienter wäre, den Rahmen der Freistellungen grundsätzlich festzulegen, als ihn jeweils konfliktweise neu auszuhandeln – mit all den Folgen, die das haben könnte.
3. Wir müssen uns natürlich darüber klar sein, daß die Regelung „300 Beschäftigte – eine halbe Freistellung“ in der Wirklichkeit oft ganz anders ausschaut. Ein Beispiel einer Stadtmission mit insgesamt 1.051 Beschäftigten: Sie ist in kleineren Einheiten organisiert, so daß de facto – nach der neuen Regelung – für die 1.051 Beschäftigten in dieser Stadt nur eine halbe Freistellung vorgesehen wäre.
4. § 20 Abs. 1 des MVG der EKD sieht ausdrücklich vor, daß Dienstgeber und Dienstnehmer einvernehmlich andere Regelungen treffen können, das heißt, in jenen Fällen, in denen kein Konfliktpotential vorhanden ist, ist es nicht unmöglich, daß sich Mitarbeitervertretung und Dienstgeber auf eine geringere Zahl von Freistellungen einigen könnten. Ich gehe einmal davon aus, daß auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unserer Landeskirche das Interesse unserer Landeskirche so sehr im Blick haben, daß es dort, wo es nicht nötig ist, auch gar nicht zu einer höheren Zahl von Freistellungen kommen würde.

Insgesamt bin ich aber der Auffassung, daß wir mit gutem Gewissen den § 20 des EKD-Mitarbeitervertretungsgesetzes übernehmen können.

(Beifall)

Synodaler Ebinger: Ich habe Probleme mit der Einfügung des § 43 a, und zwar werden weitere Fälle der eingeschränkten Mitbestimmung hier festgelegt, beispielsweise die Zuweisung von Mietwohnungen oder Pachtland an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Da ergibt sich die Frage, ob das eine neue Regelung ist. Es kann meines Erachtens nicht so weit gehen, wie es hier unter Buchstabe a des ersten Absatzes festgelegt ist. In der Praxis würde das bedeuten, daß der Mietpreis für eine Wohnung auch noch von der Mitarbeitervertretung festgelegt wird. Das kann ich mir nicht gut vorstellen.

Synodaler Friedrich: Ich möchte fünf Anmerkungen machen.

1. Zunächst einmal zu den Freistellungen:

Ich stelle doch noch einmal fest, daß im EKD-Gesetz die Freistellungen anders geregelt sind, als wir sie regeln, obwohl hier keine Öffnungsklausel vorgesehen ist. Ich möchte nun nicht die Kritik des Berichterstatters auf mich ziehen und das Wort „Mogelpackung“ verwenden, aber ich stelle doch fest, daß hier ein badischer Sonderweg gegangen wird, den Juristen in der Synode für bedenklich gehalten haben. Ich stelle weiter fest, daß viele Gliedkirchen schon das mit den höheren Freistellungen übernommen haben und zwei Gliedkirchen wegen dieser erhöhten Freistellungen klar abgelehnt haben. Ich wäre auch dafür, daß wir eine klare Entscheidung treffen und uns eben nicht so zwischendurchwinden.

Juristen finden ja – wie ich jetzt höre – auch einen Ausweg, wenn sie unterschiedlicher Meinung sind. Aber klare Verhältnisse haben wir hier nicht geschaffen. Im übrigen bin ich für die Freistellungen. Es ist ein beschämendes Zeichen für die Kirche, die das geschwisterliche Miteinander predigt, wenn sie hinter dem Betriebsverfassungsgesetz zurückbleiben würde. Wir müssen auch sehen, daß es hier nicht nur um Erhöhung von Freistellungen geht. Denn wenn wir unseren badischen Sonderweg gehen, dann würde auch ein Status-quo-Minus an manchen Stellen eintreten. Wir gehen also zurück, wenn alle Welt vorwärts geht. Das kann ja wohl nicht sein.

2. Die ACK-Klausel halte ich für unerträglich. Ich denke, Menschen, die wir für wert halten, unsere Kinder zu erziehen oder zu betreuen, unsere alten Menschen zu betreuen, Menschen – und das ist der zweite Punkt –, die das Vertrauen ihrer Kolleginnen und Kollegen genießen, um zu ihrer Vertretung gewählt zu werden, die können wir doch nicht ausschließen. Insofern **beanspruge** ich, daß dieser § 10 Abs. 1 b) gestrichen wird oder eine entsprechende Öffnung erhält. Alle Menschen, die bei uns arbeiten und die bei uns gewählt werden, müssen auch ihre Rechte vertreten können; anderes ist in meinen Augen unmöglich.

(Beifall)

3. Dies sage ich eigentlich mehr zu den zuhörenden Gästen – es wird Sie erstaunen, das aus meinem Mund zu hören: Ich bin für die eingeschränkte Mitbestimmung bei der Vergabe von Mietwohnungen und von Fortbildungsmaßnahmen. Die Mitbestimmung hier würde ungute Verhältnisse zwischen den Kolleginnen und Kollegen schaffen.
4. Hinsichtlich der Schlichtungsstelle neige ich zu dem, was die ÖTV geschrieben hat: Die Schlichtungsstelle muß Sanktionen haben. Ich habe mich nicht im Detail damit beschäftigt, aber ich kann sagen, ich stimme der Anregung der ÖTV zu. Hier muß es Sanktionen geben, sonst verliert man sich im Uferlosen. Im übrigen bin ich grundsätzlich gegen den Dritten Weg und wäre

für die Zulassung der Gewerkschaften. Bei uns in der Kirche werden eigentlich Interessengegensätze immer nur verschleiert – aber das nur am Rande gesagt.

5. Die Anregung der Bundesarbeitsgemeinschaft „Hilfe für Behinderte e.V.“, die uns zugesandt wurde, ist selbstverständlich. Ich habe nichts darüber gehört, hoffe aber doch, daß das irgendwo aufgenommen wurde, daß für die Vertretung der Schwerbehinderten die Bestimmungen des Schwerbehindertengesetzes gelten. Es kann doch wohl nicht wahr sein, daß wir hier noch hinten anstehen.

Eine letzte Bemerkung zum allgemeinen Dienstrecht: Sie wissen, das ist eine meiner Utopien. Ich will es – wie es mir ein von mir sehr geschätzter Jurist in der Synode brüderlich nahegelegt hat – so positiv formulieren: Ich hoffe, daß wir hier ein Gesetz beschließen, das der Geschwisterlichkeit ein Stück entgegenkommt und damit eine Basis geschaffen wird, daß wir dann auch einmal die Pfarrer und Diakone mit einschließen können.

Synodaler Jensch: Ich unterstütze den Antrag von Herm Friedrich, § 10 Abs. 1 b) im EKD-Gesetz nicht zu übernehmen und ihn entfallen zu lassen. Ich **beantrage**, daß unter Artikel 2 eine Ziffer 2a aufgenommen wird, daß diese Bestimmung entfällt – Der Grund: Wir diskutieren ausführlich und beraten auf dieser Synode die Grundordnungsänderung und auf der nächsten vermutlich die Änderung der Rahmenordnung hinsichtlich der Anstellungsvoraussetzung, der Kirchenmitgliedschaft und eng begrenzte Ausnahmen. Wenn wir solche Ausnahmen dann beschlossen und eingeführt haben, sollten wir keine Mitarbeiter zweiter Klasse schaffen; dann hat jeder Mitarbeiter dasselbe Recht der Wählbarkeit. Alles andere ist nicht vertretbar. Die Mitarbeiter kommen und treten ein in die Dienstgemeinschaft, wie wir sie verstehen und definieren – auch die nichtchristlichen Mitarbeiter, soweit sie die Anstellungsvoraussetzungen erfüllen. Und wenn sie das Vertrauen ihrer Kolleginnen und Kollegen finden und gewählt werden, dann können sie auch in den Bereichen der Mitarbeitervertretung mitwirken. Ich sehe nicht ein, daß wir hier noch einmal eine Sonderbestimmung einführen.

Im übrigen meine ich, wer den „badischen Sonderweg“ hinsichtlich der Freistellung ablehnt – und ich gehöre zu denen, die ihn ablehnen –, der kann auch die Überschrift des Gesetzes schon ablehnen; denn daran hängt es: ob wir das Mitarbeitervertretungsgesetz übernehmen oder nur anwenden.

Ich sehe auch einen gewissen Widerspruch in der Überschrift und in Artikel 1. In der Überschrift soll es heißen „Kirchliches Gesetz über die Anwendung“, und in Artikel 1 soll es heißen, daß das Kirchengesetz „übernommen“ wird, soweit nichts anderes bestimmt wird. Dann sollte man das mindestens sprachlich gleichfassen – und zwar in einer Form, die ich anderen zu finden überlasse.

Ich halte den „badischen Sonderweg“ für eine etwas kleinkarierte Masche, die nicht logisch zu begründen ist. Sie steht meines Erachtens auch im Widerspruch zu der propagierten Vereinheitlichung in der gesamten evangelischen Kirche. Sie ersehen aus dem Antrag OZ 8/5 hinten eine Liste der Landeskirchen, die das Gesetz bereits übernommen haben, und anderer, bei denen es zur Übernahme ansteht. Übernommen haben es zwölf Landeskirchen, wenn ich recht gezählt habe.

Sie sehen auch in § 19 – es ist schon erwähnt worden – die Freistellungsmöglichkeiten, die eh schon bestehen. Sie sehen – wie Herr Heidel mit Recht hingewiesen hat – in § 20 Abs. 1 die Möglichkeit der Vereinbarung. Ein Regelungsbedarf, meine Damen und Herren, liebe Konsynode: in Zeiten, wo es schwieriger wird, wo die wirtschaftliche Situation schwieriger wird, wo es vor allem für die Bediensteten immer schwieriger wird, besteht natürlich ein erhöhter Vertretungsbedarf – und das rechtfertigt die Übernahme dieser EKD-Regelung und verbietet eigentlich den badischen Sonderweg.

Landesbischof Dr. Engelhardt: Herr Jensch, darf ich unmittelbar auf das antworten, was Sie eben gesagt haben. Wenn Ihrem Antrag oder dem Antrag von Herm Friedrich, was die ACK-Klausel angeht, stattgegeben würde, dann wäre das ja an einer sehr entscheidenden Stelle, bei der es sich die EKD-Synode nicht leicht gemacht hat, ein badischer Sonderweg. Gegen einen solchen badischen Sonderweg haben Sie sich ausgesprochen – und zwar in dem anderen Falle. Ich sage das um der Ehrlichkeit willen bei der Argumentation im einen wie im anderen Falle. Die ACK-Klausel, die wir in § 10 des EKD-Gesetzes haben – wir haben heute morgen kurz darüber gesprochen –, ist insofern inkonsequent – das gebe ich gerne zu –, als man sagen müßte, sie dürfte nicht erst hier greifen, sondern müßte konsequenterweise schon dann angewendet werden, wenn es um die Anstellung geht. Das ist deutlich. Nur: Wir müssen an diesem Punkt im Blick auf die Realitäten, wie sie nun einmal gegeben sind, von den Voraussetzungen ausgehen, und da bitte ich doch – auch gegenüber anderen und früheren Lösungen, die wir hatten – zu sehen, daß die vorgeschlagene Lösung nicht eine abgrenzende Ausschließung bedeutet, wenn die Glieder einer christlichen Kirche, die zur ACK gehören, mit einbezogen werden. Das wollte ich nur zu Ihrer Argumentation sagen, was den „badischen Sonderweg“ angeht.

Kirchenoberrechtsdirektor Thielmann: Ich möchte nur noch einmal darauf aufmerksam machen, was immer ein bißchen in Vergessenheit gerät oder unterschlagen wird: Bei den Freistellungen können wir uns durchaus zwar nicht mit dem Bundespersonalvertretungsgesetz vergleichen, aber mit dem Landespersonalvertretungsgesetz vergleichen. Sonst ist ja eigentlich immer bei diesen arbeitsrechtlichen Dingen der Blick auf das Land gerichtet.

Zu den Freistellungen ist ja hier gesagt worden, daß grundsätzlich diese Tabelle nur für die Fälle gilt, wo keine Dienstvereinbarung zwischen Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung besteht. Das ist klar. Für diejenigen, die bisher die Mitarbeitervertretungsordnung (MVO) angewandt haben, ist es – gerade bei den Einrichtungen, z. B. bei der Stadtkirche Heidelberg, die ist ja schon unausgesprochen genannt worden – natürlich eine gewisse Schlechterstellung, die MVO-Freistellung war besser. Aber durch Dienstvereinbarung ist eine Besserstellung durchaus möglich.

Zur Frage nach dieser Bundesarbeitsgemeinschaft: Erst einmal sind wir der falsche Adressat, weil sich das ja an den EKD-Gesetzgeber richten müßte, und zum anderen ist es selbstverständlich, daß bei uns der Kündigungsschutz der Schwerbehinderten genauso gilt. Das ist ja staatliches Gesetz, von dem wir gar nicht abweichen könnten. Es ist nur damals organisatorisch so gemacht worden – das haben wir ja auch bei der Mitarbeitervertretung –, daß die Wahlen der Vertrauensleute der Schwerbehinderten organisatorisch mit den Wahlen der allgemeinen Mitarbeiter

vertretungen stattfindet. Sonst gibt es bei uns keinerlei Abweichungen; irgendwie ist hier ein falscher Eindruck erweckt worden.

Oberkirchenrat Dr. Winter: Ich möchte noch die Frage nach § 43 a beantworten. Hierzu war gefragt worden, ob die Regelung über die Zuweisung von Mietwohnungen und Pachtland eine neue Regelung ist. – Das ist nicht der Fall, sondern das ist die bestehende Regelung, die wir aufgrund der Öffnungsklausel in § 64 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD beibehalten wollen.

Synodale Dr. Gilbert: Ich möchte zwei Bemerkungen machen – die erste ist eine Frage zur Klarstellung. Wenn ich Herrn Scherhans richtig verstanden habe, dann hat er einen Hinweis darauf gegeben, daß schon jetzt die nicht freigestellten, also die ehrenamtlichen Mitarbeitervertretungen, Kosten verursachen; eine Kostensteigerung sei darum durch die Zahl der Freistellungen nicht zu erwarten. Aber die freigestellten Mitarbeiter ersetzen doch nicht etwa die ehrenamtlich tätigen Mitarbeitervertretungen und deren Kosten. Die Zahl der Mitarbeitervertretungen steht nach § 8 fest und kostet natürlich Zeit und Geld, was von niemandem hier hinterfragt wird. Die Zahl der Freigestellten nach § 20 kommt doch zu dem Standard des § 8 hinzu. Freistellung also zusätzlich und nicht etwa die Zahl derer nach § 8 ersetzend oder vermindernd – und insofern eben doch eine Kostensteigerung.

Das zweite ist ein Hinweis darauf, was bisher noch gar nicht diskutiert worden ist, was aber im Hauptausschuß gestern einen gewissen Raum einnahm: Wichtig ist ja, daß nach § 47 das Initiativrecht der Mitarbeitervertretung ausgeweitet worden ist. Das ist sicherlich zu begrüßen. Nur muß man sich klarmachen, daß, je mehr freigestellte Mitarbeitervertreter da sind, die Ausschöpfung dieses Initiativrechtes natürlich auch zu sehr viel vermehrtem Verwaltungsaufwand im Evangelischen Oberkirchenrat führen wird. Im Referat 6 wäre dann absehbar, daß allein zur Bearbeitung der Initiativen nach § 47 eine neue Stelle geschaffen werden müßte. Ich wollte nur darauf hinweisen, daß dieses Gesetz, wie es übernommen werden soll, im § 47 auch eine erhebliche Verbesserung bedeutet.

Synodale Mielitz: Ich möchte mich auch auf den Brief beziehen, den wir von der Bundesarbeitsgemeinschaft „Hilfe für Behinderte e.V.“ bekommen haben (hier nicht abgedruckt). Nun, es ist schon einiges dazu gesagt worden, ich selber sehe mich aber nicht in der Lage, das zu beurteilen. Ich möchte deswegen noch einmal fragen: Die Sprecher der Behinderten sind der Meinung, daß sie durch dieses neue EKD-Gesetz schlechtergestellt werden – verglichen mit den gesetzlichen Regelungen des Schwerbehindertengesetzes. Nun habe ich gefunden, daß es im EKD-Gesetz die §§ 50, 51 und 52 gibt für die Rechte der Schwerbehinderten und in § 35 Abs. 3 d) als Aufgabe der Mitarbeitervertretung die Eingliederung und Förderung der beruflichen Entwicklung Schwerbehinderter oder älterer Personen in den Dienststellen enthalten ist. Das heißt, daß das zu den Aufgaben der Mitarbeitervertretung gehört.

Ich bitte nun trotzdem um eine Erklärung, ob das dann ganz gleichbedeutend ist mit den Bestimmungen des Schwerbehindertengesetzes, weil die Bundesarbeitsgemeinschaft für Behinderte nämlich darum bittet, daß ein Satz eingefügt wird, wonach für die Schwerbehinderten die Bestimmungen des Schwerbehindertengesetzes gelten sollen. Sie glauben, daß sie damit besser dastehen.

Dazu möchte ich eine Erklärung haben.

Kirchenoberrechtsdirektor Thielmann: Ich muß mich wiederholen. Wir sind der falsche Adressat. Hier ist ja keine Öffnungsklausel gegeben. Der Kündigungsschutz selbst ist im Schwerbehindertengesetz geregelt, der selbstverständlich auch für uns gilt. Die Beteiligung der Vertrauensleute ist im EKD-Gesetz geregelt. Das ist insofern auch eine Verbesserung. Bisher war es nach unserem Recht ja so, daß kein generelles Teilnahmerecht der Vertrauensleute bei den Sitzungen der Mitarbeitervertretung gegeben war, sondern nur bei Angelegenheiten, die sie betrafen – also nur im konkreten Fall. Das hat man bei der Novellierung 1989 bewußt gemacht.

Aber ich kann nur sagen, ich habe mich im Detail mit diesem erst kürzlich eingegangenen Schreiben nicht befaßt, denn Adressat wäre die EKD-Synode.

Synodaler Götz: Ich möchte gerne folgendes zu bedenken geben: Wir können jede Mark nur einmal ausgeben; deshalb müssen wir auch immer fragen – wenn wir an einer Stelle mehr Geld ausgeben –, wo und wem dann dafür etwas weggenommen wird. Bei der Frage der Freistellung bedeutet das eben letztendlich: Wenn wir mehr Freistellungen schaffen, dann müssen wir an anderer Stelle wieder kürzen. Das steht zumindest in einem indirekten Zusammenhang.

Nun wurde uns gesagt, es sei ein beschämendes Zeichen für Kirche, wenn die Zahl der Freistellungen nicht erhöht wird, so, wie es in der EKD-Vorlage vorgesehen ist. Es ist aber auch ein beschämendes Zeichen für Kirche, wenn etwa Gemeinden ihre Pfarrstellen verlieren; wenn weniger an Seelsorge geschieht; wenn Gemeindeglieder es erleben, daß es dringend notwendig wäre, Gemeindekreise zu betreuen, Alte zu besuchen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zuzurüsten, wenn aber all dies nicht mehr geschehen kann, weil wir an diesen Stellen streichen, während wir zugleich an anderer Stelle neue Stellen errichten.

Es ist außerdem ein beschämendes Zeichen für Kirche, wenn es junge Menschen erleben – junge Menschen, die zum Teil schon über dreißig Jahre alt sind –, daß sie zwar als geeignet eingestuft werden, daß sie auch dringend gebraucht werden, daß sie aber nicht in den Dienst unserer Landeskirche übernommen werden – etwa nach ihrem zweiten theologischen Examen. Jetzt im Frühjahr waren es dreizehn, die überhaupt keine Anstellung bekommen haben, auch keine Sonderstelle. Das irritiert nicht nur die Betroffenen und deren Angehörige, das irritiert auch unsere Gemeinden, die das einfach nicht mehr verstehen und nachvollziehen können – in Anbetracht dessen, was an Arbeit zu tun wäre.

Schließlich noch zu dem Stichwort „badischer Sonderweg“: Offensichtlich haben ja auch andere Landeskirchen sich dafür entschieden, daß sie die Erhöhung der Zahl der Freistellungen für nicht machbar halten. Im übrigen haben wir doch die Möglichkeit, sehr selbstbewußt einen badischen Sonderweg einzuschlagen, auch sonst genutzt. Ich erinnere an die Regelung hinsichtlich der Ehefrau eines Pfarrstelleninhabers, die nicht mehr unbedingt einer christlichen Kirche angehören muß. Auch da war dieses Argument des „badischen Sonderweges“ kein Gegenargument.

Noch eine letzte Bemerkung zum Votum von Herrn Scherhans: Gerade das, was Herr Scherhans uns gesagt hat, kann man ja nun auch umgekehrt interpretieren, denn es zeigt ja gerade, daß die bisherigen Regelungen durchaus

ausreichen, um eine befriedigende Vertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewährleisten. Es ist also nicht notwendig, hier neue Stellen zu schaffen und neue Kosten auf Dauer festzuschreiben, die dann wiederum an anderer Stelle den Haushaltsplan belasten. Deshalb möchte ich dafür plädieren, daß wir doch unsere eigene badische Regelung an dieser Stelle durchführen.

Synodaler Lauffer: Ich setze mich dafür ein, daß die Freistellungsklausel so bleibt oder verabschiedet wird, wie vorgeschlagen wurde – aus folgenden Gründen:

Es wurde gesagt, je mehr Freistellungen, um so weniger Konflikte. Das dürfte wohl eine Umkehrung von Ursache und Wirkung sein. Das wäre genauso, als ob man sagen würde: Je mehr Feuerwehrleute, um so weniger Brände. Die Frage der Konflikte ist eine Frage des Führungsstils, des partnerschaftlichen und kooperativen Führungsstils und hängt nicht von der Freistellung ab.

Zum zweiten: Wir richten uns immer gerne an staatlichen Regelungen aus: BAT, Beamtenrecht usw. Aber beim Personalvertretungsrecht wollen wir plötzlich die Wirtschaft als Vorbild nehmen.

Zum dritten: Herr Punge hat gefragt, wie viele Stellen zusätzlich in der Diakonie geschaffen würden. Ich kann jetzt nur einmal von den selbständigen Einrichtungen sprechen und letztlich nur von uns sagen: Wir müßten eine zusätzliche Stelle schaffen. Ich weiß nicht, ob es 40 oder 50 ähnlich gelagerte Einrichtungen in Baden gibt, dann wären das also 40 bis 50 zusätzliche Stellen. Sie kennen ja die bekannte Deckelung. Wir müßten also eine andere Stelle einsparen. Es wäre unseren Ärzten überhaupt nicht zu vermitteln, wenn wir ihnen sagen müßten, wir müssen eine Arztstelle einsparen – oder wenn wir bei den Schwestern eine Schwesternstelle einsparen würden, damit ein zusätzlicher MAV-Vertreter freigestellt wird.

Bei uns klappt übrigens das Verhältnis zwischen der Leitung und der MAV-Vertretung und den Mitarbeitern ganz gut. Dann reichen auch die hier vorgeschlagenen Freistellungen ganz gut aus.

Synodaler Dr. Wetterich: Ich glaube, man sollte in der Frage der Freistellung doch zunächst einmal den Zusammenhang sehen. Sie haben ja nicht nur den § 20, sondern sie haben auch den § 19 – und sie haben nicht nur den § 20 Abs. 2, sondern sie haben auch den § 20 Abs. 1. § 20 Abs. 1 ist vorhin vielleicht umgekehrt erwähnt worden, wie ich ihn jetzt erwähnen werde. Der Grundsatz ist doch der § 19 Abs. 2 Satz 1, daß die für die Tätigkeit notwendige Zeit den Mitgliedern in der Mitarbeitervertretung ohne Minderung ihrer Bezüge gewährt werden muß. Die Mehrzahl unserer Einrichtungen und Dienste gehören ja überhaupt nicht in die Kategorie, die unter die Freistellungsregelung von § 20 Abs. 2 fallen würden, sondern es sind ja kleinere selbständige Einrichtungen, die durchaus mit dem § 19 auskommen müssen.

Wenn es im § 20 Abs. 1 heißt, daß über die Freistellung der Mitglieder der Mitarbeitervertretung hier eine Vereinbarung getroffen werden kann, dann gilt das nicht nur in der Form, daß man bei Übernahme der EKD-Regelung zu einer für die Einrichtung günstigeren Regelung kommen kann, indem man dann trotzdem auf die Hälfte der Freistellung verzichtet, sondern es bedeutet ja auch umgekehrt – wenn wir vom badischen Lösungsweg ausgehen –, daß in Einzelfällen von Fall zu Fall vielleicht auch vereinbart werden kann,

daß innerhalb der Einrichtung eine weitergehende Freistellung erfolgt. Das ist doch nicht verboten, sondern im Gegenteil zunächst einmal auch angeregt. Dabei muß ich sagen, die Anregung in § 20 Abs. 1 ist für mich persönlich wichtiger als der § 20 Abs. 2. Und damit wäre auch das Argument, daß die bisherige MVO-Regelung für manchen günstiger wäre, doch wirklich entkräftet. Jede Einrichtung kann ja bei ihrer MVO-Regelung durch eine Vereinbarung nach § 20 Abs. 1 bleiben. Ich sehe also im Grunde genommen gar keinen Bedarf für einen solchen Streit. Für mich hat die Lösung, die der Rechtsausschuß vorgeschlagen hat, den Vorteil, daß wir nach außen sagen können, wir blähen den Apparat der Mitarbeitervertretung nicht unnötig auf, wenn es ans Sparen gehen muß. Das wird ja von draußen beobachtet. Ich glaube, weil die Möglichkeit hier nach § 20 Abs. 1 besteht, daß unsere vom Rechtsausschuß vorgeschlagene Regelung tatsächlich die auch nach außen hin bessere Lösung ist, die auch die Mitarbeitervertretung in keiner Weise beeinträchtigt.

Synodale Schiele: Ich möchte die Synode noch auf einen Gesichtspunkt hinweisen, der im Rechtsausschuß sehr ausgiebig erläutert worden ist. Herr Oberkirchenrat Dr. Winter möge mich korrigieren, wenn ich etwas Falsches sage.

Es wurde darauf hingewiesen, wenn wir das Gesetz der EKD so übernehmen, wie es hier vorliege, verlören wir für die Zukunft alle Gesetzeskompetenzen in diesem Rahmen. Das bedeutet, wenn die EKD irgendwann zu der Überzeugung kommt, daß die Mitarbeitervertreterfreistellungen auszuweiten sind, haben wir keine Möglichkeit, wenn wir das Gesetz übernommen haben, für die badische Kirche dann eine geringere Freistellung zu erreichen. Wir sind dann automatisch gezwungen, alle neuen Regelungen von der EKD zu übernehmen.

Synodale Fleckenstein: Ich wollte auch diese Grundsatzfrage ansprechen, die Frau Schiele gerade behandelt hat, will sie aber in einem anderen Zusammenhang noch einmal in den Kontext mit der OZ 8/3, Änderung der Grundordnung, stellen, über die wir später zu befinden haben. Ich spreche also noch einmal zu § 10, zur ACK-Klausel und zur Öffnungsklausel.

Ich habe auch die grundsätzlichen Bedenken, daß bei einer Übernahme wir dann total von späteren EKD-Regelungen abhängig sind, daß wir da auch später im Sinne einer Öffnungsklausel überhaupt nichts mehr reparieren können. – Meine Frage ist: Wie ist das mit dieser Übernahme mit Änderungen? Hier habe ich – wie Herr Jensch schon sagte – Bedenken gegen diese Fassung im Artikel 1. Da wird eben doch etwas übernommen – und was heißt das? Es ist eine Übernahme mit klaren Änderungen. Verlieren wir dadurch Regelungsbefugnisse in allen Punkten, über die wir uns nicht geäußert haben? Ich meine ja! Wir werden heute nachmittag vermutlich darüber zu befinden haben, ob wir die Grundordnung im Hinblick auf die Änderungen der Rahmenordnung ändern, ob wir also für bestimmte Dienste in der Gemeinde nichtchristliche Mitarbeiter haben können. Wir haben hierzu noch keine Erfahrungen, weil das nach der jetzigen Gesetzeslage noch nicht möglich ist. Ich könnte mir denken, daß wir im Zuge der Jahre, wenn wir diese Änderung der Grundordnung beschlossen haben, wenn wir die Rahmenordnung entsprechend ändern, dann eben auch über Mitarbeitervertretungsfragen entsprechende Vorstellungen hätten, die wir heute gar nicht haben können. Insofern halte ich bezüglich dieser Öffnungsklausel in § 10 Abs. 1 Buchst. b einen Vorbehalt für erforderlich, wonach

wir uns vorbehalten, hier eine andere Regelung zu treffen. Das muß nicht jetzt sein, aber das könnte zu einem Zeitpunkt sein, wo wir mit entsprechenden nichtchristlichen Mitarbeitern unsere Erfahrungen im Bereich der Gemeinden gemacht haben.

Oberkirchenrat Dr. Winter: Vielleicht darf ich zur Erläuterung dieses nicht ganz einfachen Sachverhaltes kurz folgendes sagen: Wir haben ja in der Grundordnung der EKD eine Bestimmung, die regelt, unter welchen Voraussetzungen die EKD Gesetze mit Wirkung für die Gliedkirchen beschließen kann. Es besteht der Grundsatz, daß sie das nicht tun kann, ohne daß die einzelnen Gliedkirchen dem Gesetz zustimmen. Das ist Artikel 10b, da heißt es:

Die Evangelische Kirche in Deutschland kann gesetzliche Bestimmungen mit Wirkungen für die Gliedkirchen erlassen – für andere Sachgebiete, wenn die beteiligten Gliedkirchen damit einverstanden sind.

Wenn die Gliedkirchen einem Gesetz zustimmen, dann geht die Gesetzgebungskompetenz auf die EKD über, denn nach Artikel 10a ihrer Grundordnung kann die EKD Gesetze erlassen für Sachgebiete, die im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland bereits einheitlich geregelt waren.

In dem Moment, wo wir sagen, wir stimmen dem EKD-Gesetz in der Fassung der EKD-Synode zu, geht also die Gesetzgebungskompetenz nach § 10 b EKD-Grundordnung auf die Gesetzgebungskompetenz nach § 10 a Grundordnung der EKD über, mit der Folge – das werden wir beim Datenschutzgesetz bei dieser Synode noch sehen –, daß wir da künftig nichts mehr zu entscheiden haben.

Jetzt ist die Frage zu beantworten, welche Konsequenz es hat, daß wir das Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG) nicht vollständig übernehmen. Diese Frage haben wir auch mit der EKD erörtert. Ich darf Ihnen aus dem Brief des EKD-Kirchenamtes, der Ihnen meines Wissens auch vorliegt, zitieren, wo es heißt:

Durch eine abweichende Regelung an dieser nicht unwesentlichen Stelle verweigerte die badische Landeskirche das Einverständnis mit der Konsequenz, daß sie sich formal gesehen nicht dem Rechtskreis nach Artikel 10 Buchstabe b der Grundordnung anschließt.

Das bedeutet, daß durch diese Form die Gesetzgebungskompetenz in Mitarbeitervertretungsrechtlichen Fragen vollständig bei der badischen Landeskirche bleibt und nicht auf die EKD übergeht.

Synodaler Scherhans: Nach dem, was zuvor gesagt wurde, möchte ich noch einmal ganz kurz meine Beobachtungen zu den finanziellen Auswirkungen der Freistellungsregelung klären.

Natürlich gibt es keinen unmittelbaren und keinen grundsätzlichen Kausalzusammenhang zwischen der Zahl der Freistellungen und der Zahl der Konflikte. Aber eine der Schwierigkeiten, vor denen Mitarbeitervertretungen in der Praxis immer stehen, ist, daß sie erst zu einem verhältnismäßig späten Zeitpunkt mit Konflikten, die in der Mitarbeiterschaft oder zwischen Mitarbeitern und den Trägern entstehen, konfrontiert werden – dann, wenn es fast zu spät ist. Dann entsteht für die nicht freigestellten Mitglieder der Mitarbeitervertretung ein sehr hoher Vertretungsbedarf; freigestellte Mitarbeitervertreter haben die Möglichkeit, schon im Vorfeld – dann, wenn die Probleme auftreten – sich einzuschalten oder sich einschalten zu lassen. Das führt dazu, daß der Beratungsbedarf der großen Gesamtvertretungen

beziehungsweise der großen Mitarbeitervertretungen vor Ort in den Kirchengemeinden reduziert werden kann – und damit auch die Höhe der Vertretungskosten, die anfallen und nicht unerheblich sind.

Oberkirchenrat Dr. Fischer: Herr Scherhans, an dem Punkt möchte ich Ihnen widersprechen, und zwar dergestalt, daß nach meinen Beobachtungen – und ich kann das auch belegen – die Konflikträchtigkeit nicht abhängig ist von der Anzahl der freigestellten Mitarbeiter – weder nach oben noch nach unten. Über 80% der Schlichtungsfälle bei der Schlichtungskommission kommen aus einer Einrichtung unserer Landeskirche! Da können Sie noch zwei Leute mehr freistellen oder einen wegnehmen, es bliebe dabei; es hängt von der Vernunft der dort handelnden Menschen ab, wie das ja meistens der Fall ist.

Auch in diesem Fall ist es ganz eindeutig. Es ist so, daß nicht die Anzahl der Freistellungen die Konflikträchtigkeit mindert oder erhöht, sondern das hängt schlicht und einfach davon ab, welche Leute auf beiden Seiten – ich werfe das nicht nur der einen Seite vor, nicht, daß wir uns da falsch verstehen – am Wirken sind.

In diesem Fall ist es eben so, wie es ist. Über 80% nur aus einer ganz großen Einrichtung. – Es ist nicht der Oberkirchenrat!

(Große Heiterkeit)

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Ich glaube, das Rätsel ist inzwischen gelöst worden.

Synodaler Knebel: Es tut mir doch leid, in dieses zustimmende Lachen hinein noch zwei Fragen zu diesem nicht ganz einfachen Sachverhalt stellen zu müssen: Wie paßt es in unsere Zeit hinein, in der wichtige Stellen nicht eingerichtet werden – die Frauenbeauftragte, der Beauftragte für asylsuchende Menschen zum Beispiel –, und daß es auf der anderen Seite zu Freistellungen kommen soll? Wie ist das Gemeindegliedern der Volkskirche zu vermitteln, die jetzt schon und in Zukunft noch mehr von kw-Vermerken betroffen sind, während es auf der anderen Seite dann Freistellungen für Mitarbeiter geben soll?

Synodaler Dr. Krantz: Etwas unbefriedigend an den Voraussetzungen der Freistellungsregelung ist die Tatsache, daß das Zahlenverhältnis so konstruiert ist, als ob es sich um eine Naturkonstante handelte. Es mag ja da irgendwelche Erfahrungswerte geben. Wenn jemand sie kennt, möge er sie nachher mitteilen.

Aber wie dem auch sei – Herr Lauffer hat schon darauf hingewiesen –, nicht mehr Feuerwehr, sondern Verhütung der Brände! Das heißt also, Führungsqualitäten überall da zu entwickeln und anzuwenden, wo es darum geht, eventuelle Konflikte zu vermeiden und damit die Vertretungsnotwendigkeit durch Freigestellte zu vermindern. Ich werde also dieser badischen Sonderregelung zustimmen, muß aber sagen, daß ich es unfrohen Herzens tue, weil ich der Meinung bin, daß es – ohne daß man Argumente hat – im Grunde genommen nur ums Geld geht, Geld, welches nicht vorhanden ist, um gleichzeitig Gemeindereferenten zu besetzen und Mitarbeitervertretungen aufzubohren.

Synodaler Vogel: Mir hat vorhin sehr gut gefallen, was der Konzernodale Heidel in seiner Einführung gesagt hat, und ich würde es gerne wieder ins Bewußtsein holen in meinen Worten. Ich gehe davon aus, daß es bei der Frage der Freistellung nach § 20 weder darum geht, mit der vor-

geschlagenen Regelung des Rechtsausschusses unsere Mitarbeiter rechtlos zu machen, noch darum, wenn wir die EKD-Regelung übernehmen würden, daß die Evangelische Landeskirche in Baden pleite gehen würde. Wenn man das so vor diesem Horizont sieht, wird das Problem vielleicht auch konzentrierbar. Und es wird deutlich, daß beide Möglichkeiten ihre Belastungen haben: Weder ist das eine belastungsfrei, noch das andere. Wenn wir die Regelung der EKD nehmen, dann ist das für unsere Finanzen belastend. Das ist mißlich, und das bringt mich auch in Gewissenskonflikte. Da haben wiederholt schon in der Debatte die verschiedenen Diskutanten darauf hingewiesen, daß hier mit § 20 Abs. 1 auch andere Regelungen möglich sind, die dann auch diese angeblich hohen Lasten mildern und tragbar machen, die ja auch in anderen Landeskirchen als durchaus nicht existenzgefährdend oder dergleichen betrachtet werden.

Das andere ist aber in einer ganz anderen Weise belastend und belastet unser Verhältnis zur Mitarbeiterschaft, zur organisierten Mitarbeitervertretung. Das ist ein höchst sensibles und heikles Kapitel in der Geschichte der Kirche, das nicht unsensibel weitergeschrieben werden sollte.

In der Abwägung dieses Konfliktes zwischen beiden Zielen sage ich mir: es ist wahrscheinlich für die Arbeit in einigen inhaltlichen Bereichen, zum Beispiel dem „Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt“, eher hinderlich, eher sie schwieriger machend, wenn wir einen Sonderweg hier in diesem Punkte verfolgen an Stelle der EKD-Vorlage.

Wenn ich die Möglichkeiten in der Angelegenheit und die geschilderten jeweiligen Belastungen abwäge, dann würde ich dieser Belastung der Beziehung zur Mitarbeiterschaft hohes Gewicht zumessen, und ich denke, daß das auch im finanziellen Bereich aushaltbar wäre.

Herr Dr. Krantz hat vorhin auch schon darauf hingewiesen, daß mit § 20 Abs. 1 ja ein Instrumentarium vorhanden ist, das sich dort bewährt, wenn die Frage der Mitarbeitervertretung auch als eine Beziehungsproblematik begriffen wird, die administrativ gar nicht lösbar wäre. Wo die von ihm genannten Vorschläge durchgeführt werden – die Leitungskompetenzen gestärkt und die Betriebsklimen sorgfältig bearbeitet werden –, dann sind die Fälle, von denen Sie, Herr Oberkirchenrat Fischer, erzählt haben, zwar noch nicht lösbar, wenn sie mit bestimmten Personen verbunden sind, aber ich denke, strittige Fragen sind dann insgesamt aushaltbarer, tragbarer und nicht so schwer zu gewichten, und von daher denke ich, daß die EKD-Regelung die sinnvollere wäre.

Zu dem Punkt von § 10, der Wählbarkeit, wollte ich noch etwas sagen. Herr Engelhardt, Sie haben vorhin auf diese Einheitlichkeit mit der EKD hingewiesen, die in allen Punkten gelten müßte. Ich lese in § 10, daß eine Öffnungsklausel genau in diesem Punkt enthalten ist, wo es um die ACK-Mitgliedschaft geht; und da denke ich: es müßte doch eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein, daß wir dann, wenn wir jemanden für wert halten, für uns zu arbeiten, es auch selbstverständlich sein müßte, daß wir sie/ihn auch für wert halten müssen, auf der Basis des Vertrauens seiner Kolleginnen und Kollegen, die sie/ihn wählen, die Interessen seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch vertreten zu können. Oder wir müssen sämtliche Bereiche des kirchlichen Lebens auch mit Kirchenmitgliedern bearbeiten. Das wäre eine andere Entscheidung. Da wissen wir aber, daß wir dann in höchste Schwierigkeiten kämen, wenn wir das durchführen wollten.

Oberkirchenrat Schneider: Nachdem Herr Dr. Krantz sein Unbehagen darüber ausgedrückt hat, daß das Finanzielle einen so großen Stellenwert in dieser Aussprache hat, möchte ich mich dazu doch äußern. Der Vorstand des Diakonischen Werkes hat ja aus genau diesem Grunde zu diesem Gesetz Stellung genommen und darauf hingewiesen, daß mit Finanzierungsproblemen zu rechnen ist. Es ist eben leider die Situation, daß wir über das Geld reden müssen. Im zweiten Jahr nach Gesundheitsminister Seehofer ist Tatsache, daß das Selbstkostendeckungsprinzip weg ist. Früher haben unsere Einrichtungen ihre Selbstkosten nachgewiesen, und dazu gehörten natürlich auch die Kosten für die freigestellten Mitarbeitervertreter. Dies ist künftig nicht mehr möglich. Die Kosten sind gedeckelt, und das bedeutet, die einzelne Einrichtung steht vor der Überlegung, hier entscheiden zu müssen, wie die Prioritäten sind. Wenn das gesetzlich festgeschrieben wird, muß an anderer Stelle gespart werden. Es tut mir furchtbar leid, aber das kann ich Ihnen nicht ersparen.

Zum zweiten: Ich bitte Sie zu bedenken – hinsichtlich der ACK-Formel –, welche Konsequenzen das hat für unsere Tendenz. Wir sind immerhin noch geschützt und haben die Möglichkeit, unsere Angelegenheiten allein und selbstständig zu betreiben. Wenn wir das aber selber unterlaufen, müssen wir damit rechnen, daß wir künftig in dieser Weise nicht mehr respektiert werden. Ich erinnere diejenigen, die bei der Verabschiedung von Kirchenrat Wunderer in Karlsruhe dabei waren, daran, daß der Präsident des Diakonischen Werkes mit aller Eindeutigkeit darauf hingewiesen hat, wie wichtig es ist, daß die ACK-Formel bleibt.

Synodaler Punge (Zur Geschäftsordnung): Ich stelle Antrag auf Schluß der Rednerliste.

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Die Rednerliste sieht folgendermaßen aus: Herr Dr. Pitzer, Herr Dr. Harmsen, Frau Kraft, Frau Winkelmann-Klingspom und Herr Friedrich.

Sind Sie mit Schluß der Rednerliste einverstanden? Ich bitte um Ihr Handzeichen. – Das ist die deutliche Mehrheit.

Schluß der Rednerliste! Dann bekommt anschließend Herr Dr. Wendland als Berichterstatter noch einmal das Wort.

Synodaler Dr. Pitzer: Ich möchte zur Information für das Plenum aus der Sicht des Stellenplanausschusses ein Votum beisteuern. Der Stellenplanausschuß ist insbesondere im Blick auf die Regelung in § 20 mehrfach gefragt und damit befaßt worden, und aus seiner Sicht ist das so zu bewerten:

Die Übernahme dieses Paragraphen ist eine wünschbare Regelung, für die es viele Argumente gibt. Die Konsynoden, die in dieser Richtung beantragt oder votiert haben, haben eine Reihe von Gründen geliefert. Unsere Arbeit besteht darin, Wünschbares in Beziehung zu setzen zu anderem Wünschbaren, wofür es auch viele Gründe gibt – Dies der erste Punkt.

Der zweite Punkt: Wir haben uns bemüht, uns zu vergewissern, daß bei Nichtübernahme der EKD-Regelung und mit Blick auf die vorgeschlagene Regelung „badischer Weg“ keine Benachteiligung unserer Mitarbeiter gegenüber vergleichbarer Regelungen besteht – siehe Land und katholische Kirche. Herr Thielmann und andere haben schon dargelegt, daß in dieser Richtung keine Bedenken bestehen. – Fazit: In Abwägung dieser beiden Hauptpunkte hat der Stellenplanausschuß mehrfach und einhellig dafür votiert,

wie es in der Beschußvorlage vorgesehen ist. Das stimmt also überein. Ich möchte mir erlauben, noch einen persönlichen Gesichtspunkt anzuschließen – aus der Erfahrung meiner Arbeit in der Pfarrei und in der Kirchengemeinde:

Ich finde es nicht sehr überzeugend, wenn wir einerseits unentwegt von Dienstgemeinschaft und deren besonderen Bedingungen reden, andererseits aber Vergleiche heranziehen – etwa im Wirtschaftsbereich –, die einfach nicht vergleichbar sind. Kirchliche Mitarbeiter haben andere Arbeitszusammenhänge, das behaupte ich jedenfalls für den Bereich, in dem ich selbst tätig bin, als in einem Betrieb. Es gibt von den acht Mitarbeitern meiner Pfarrei, die von dem Gesetz betroffen wären, nicht einen, der nicht jede Woche – oder nach Bedarf täglich – in Belangen seines Dienstes in Besprechungen einbezogen ist und sich dort äußern kann. Das Ergebnis ist, daß ich – anders als Herr Scherhans es formuliert – nur konstatieren kann: Es gibt einen minimalen Grad an Vertretungsbedarf, und das über Jahre hinweg. Ich hoffe, daß es anderswo auch so ist.

Synodaler Dr. Harmsen: Ich möchte zu § 20 reden. Herr Dr. Wendland hatte ja in seinen Ausführungen gesagt, es bedürfe fünf zusätzlicher Freistellungsplätze, wenn das EKD-Gesetz angewendet wird. Ich habe die Vermutung, daß das einfach hochgerechnet wurde, indem man sich angeschaut hat, wie viele Einrichtungen es gibt, die eine bestimmte Größenordnung und damit auch Freistellungen haben müßten, ohne zu berücksichtigen, daß es bereits de-facto-Freistellungen an einigen Orten gibt. Wenn es anders ist, dann können Sie mir bitte sagen, wie sich diese Zahl errechnet hat.

Mein Eindruck ist – und das war ja auch eine Frage von Frau Dr. Gilbert –, daß mengenmäßig gar nicht so sehr viel mehr hinzukäme, wenn wir die Regelung des EKD-Gesetzes übernehmen würden. Wenn wir uns anschauen: Bei der Größenordnung von 301 bis 600 Wahlberechtigten besteht die Mitarbeitervertretung aus neun Mitgliedern. Diese erhalten nach § 19 – das haben wir schon gehört – für ihre Mitarbeitervertretungs-Arbeit ja schon die notwendige Zeit. Und jetzt ist in § 20 geregelt, daß für die Gruppe 301 bis 600 Mitarbeiter zwei Mitglieder freigestellt werden, das bedeutet eine Umverteilung der Arbeit, die von der Mitarbeitervertretung so und so gemacht werden muß, derart, daß es eben ein oder zwei Mitarbeiter gibt, die sich damit sehr intensiv beschäftigen können. Das bedeutet also nicht mehr Arbeit und mehr zeitlichen Aufwand für die Mitarbeitervertretung. Das Gesetz sieht hier vor, daß praktisch ein Mindeststandard erreicht wird, und die „badische Sonderregelung“ ist eindeutig weit unterhalb dieses Mindeststandards, der im nichtkirchlichen Bereich und auch in vielen anderen Landeskirchen durch die Übernahme des EKD-Gesetzes, eingehalten wird. Ich weiß nicht, ob wir uns da nicht zu sehr zurücknehmen, indem wir diesen Sonderweg gehen. Ich möchte doch dafür werben, daß wir den § 20 des EKD-Gesetzes voll übernehmen.

Synodale Kraft: Das ist eigentlich eine Art Zwischenruf. Mir ging ein bißchen der Hut hoch – bei dem, was Sie, Herr Götz, sagten. Wir können meiner Meinung nach nicht alles, was wir an Erneuerungen und Veränderungen ins Auge fassen, damit torpedieren, daß wir sagen, solange noch Gemeindepfarrstellen gestrichen werden müssen, können wir an anderen Stellen keine neuen Stellen schaffen.

(Vereinzelter Beifall)

Man wird mir nicht unterstellen können, daß ich etwas gegen Gemeindepfarrstellen habe; dazu bin ich viel zu sehr mit ihnen verbunden. Aber es ist mir trotzdem fast peinlich – das muß ich sagen –, und es sieht mir ein bißchen nach Besitzstandswahrung aus. Ich meine, wenn wir für ein gutes Klima in der Mitarbeiterschaft sorgen, dann ist das auch Seelsorge.

(Unruhe)

Deswegen habe ich einfach etwas gegen diese Argumentation; die Sache selber finde ich ganz furchtbar schwer zu beurteilen, dazu will ich jetzt gar nichts sagen.

Synodale Winkelmann-Klingsporn: Ich meine nicht, daß fünf weitere Stellen den finanziellen Ruin unserer Landeskirche bedeuten würden, aber ich möchte Ihre Aufmerksamkeit auf das Umfeld lenken, in dem wir diskutieren.

Ich fürchte, daß kirchensteuerzahlende Arbeitnehmer aus der Industrie unsere Diskussion nicht so unbedingt verstehen werden. Die Situation sieht ja zur Zeit so aus: Unternehmer treten aus dem Arbeitgeberverband aus. Sie wissen um die tarif- und arbeitsrechtlichen Konsequenzen für die Arbeitnehmer. Ganze Betriebe beschäftigen ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter offiziell nur noch 32 Stunden bei entsprechenden Gehaltsreduzierungen. Das läuft nicht überall so wohlgeordnet, wie es bei VW in Wolfsburg der Fall ist. Im mittelständischen Bereich sieht das eher so aus, daß die Leute weiterhin acht bis zehn Stunden pro Tag arbeiten – bei entsprechend weniger Gehalt.

In diesem Umfeld ist es mir zur Zeit nicht möglich, für weitere Freistellungen in der Kirche zu votieren. Ich denke, das würde draußen so ohne weiteres nicht mehr verstanden werden.

(Beifall)

Synodaler Friedrich: Ich hatte mich noch einmal gemeldet, um auf einige Punkte in der Diskussion einzugehen.

Zunächst, Herr Dr. Winter, haben Sie erwähnt, wie es hinsichtlich des EKD-Gesetzes beim § 10 von b) auf a) übergeht und haben uns – so habe ich es empfunden – den juristischen badischen Sonderweg schmackhaft gemacht, indem Sie sagten: Wenn wir so verfahren, dann gehe ich davon aus, daß wir unsere Gesetzgebungskompetenzen behalten. – Wenn ich wie ein Jurist spreche, dann gehe ich davon aus, daß der entsprechende EKD-Jurist es anders sieht. Ich finde, daß das sicher noch offen ist, und ich lasse mich von Ihnen nicht so einfach überzeugen. Das ist Ihre persönliche Meinung, die Sie auch sehr vorsichtig geäußert haben. Das wollte ich einfach einmal meinen Mitsynoden und Mitsynodalinnen sagen.

Zweiter Punkt: Hinsichtlich des Schwerbehindertengesetzes war ich zunächst beruhigt durch das, was Sie sagten, Herr Thielmann. Danach ist dem wohl Rechnung getragen. Sehr beunruhigt bin ich aber dann durch das Nachbohren von Frau Mieltz geworden, als Sie dann Ihre Aussagen wieder völlig relativierten. Es wäre mir schon wohler, wenn ich bei der Abstimmung wüßte, ob nun die Schwerbehinderten in unserem Netz aufgefangen werden und welchen Grund es für diesen Brief gab.

Dritter Punkt: Herr Oberkirchenrat Schneider, Sie haben vorhin gesagt, wir sollten doch froh sein, daß wir noch geschützt sind und uns deshalb nicht öffnen sollten. Das ist mir zu sehr Wagenburgmentalität. Entschuldigen Sie, ich weiß nicht, Sie sprechen wahrscheinlich von konkreten Dingen und werden gute Gründe haben, so zu sprechen. Mir ist

aber die Kirche viel zu sehr abgeschottet und ins Getto zurückgezogen. Öffnen wir uns nach außen! – Das ist mir jetzt spontan als Gegenruf eingefallen.

Zu den Freistellungen, über die so viel schon diskutiert wurde: Ich bin auch der Meinung – was Herr Fischer sagte –, daß vertrauensvolle Zusammenarbeit die Grundlage ist. Das läßt sich auch durch eine Gesetzgebung nicht regeln. Es steht übrigens auch im Betriebsverfassungsgesetz; ich denke, auch in anderen Personalvertretungsgesetzen –, daß die Parteien angehalten sind, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Erst dann kommen die Gesetze. Wir sind im Moment in meiner Firma in einer Situation mit vielen Kündigungen, wobei manche nichtfreigestellten Betriebsräte weit über die Hälfte der Arbeitszeit auf Kosten von Betriebsratsarbeit buchen – mit Einverständnis des Arbeitgebers, der froh ist, daß sie da mitarbeiten. Da gibt es sehr wohl eine große Bandbreite bei dem Arbeitsaufwand von Betriebsräten.

Mich beschwert aber nur das, was vorhin auch schon von Frau Kraft angesprochen wurde: Wir können doch jetzt nicht die Frage der Freistellungen zu ein paar Gemeindepfarrstellen in Bezug setzen. Da stimmt doch einfach etwas nicht. Um was es bei den Freistellungen geht, ist mehr Geschwisterlichkeit. Warum wollen wir uns nicht so weit öffnen, wie das andere Landeskirchen und andere Institutionen auch schon gemacht haben? In unserer Synode ist immer sehr die Arbeitgeberseite vertreten, weshalb ich flammend noch einmal für die Arbeitnehmerseite sprechen wollte.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Jetzt kommt das Schlußwort des Berichterstatters.

Synodaler Dr. Wendland, Berichterstatter: Herr Friedrich, die persönliche Überzeugung des Oberkirchenrates Dr. Winter von der Rechtslage entspricht der Rechtslage.

(Heiterkeit)

Sonst wurde glücklicherweise alles gesagt, was zu sagen ist.

(Heiterkeit, Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Es ist schön, daß wir vor dem Mittagessen auch noch über das Gesetz abstimmen können. Wir haben das Mittagessen auf 13.00 Uhr verschoben.

Die **Abstimmung** soll folgendermaßen vor sich gehen: Zuerst wird über die Überschrift abgestimmt, dann einzeln über die Artikel 1 bis 8, wobei ich nach Artikel 2 über den Zusatzantrag der Herren Friedrich und Jensch zu § 10 Abs. 2 abstimmen lassen möchte. Dann kommt die Schlußabstimmung über das gesamte Gesetz und anschließend über den Zusatzbeschuß am Ende des Gesetzes.

Sind Sie damit einverstanden?

Es gilt der **Hauptantrag des Rechtsausschusses**.

Ich lasse jetzt über die Überschrift abstimmen:

Kirchliches Gesetz über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG – AnwG)

Wer ist dafür? – Das ist eine deutliche Mehrheit. Gegenstimmen? – 9. Enthaltungen? – 5.

Artikel 1: Wer stimmt dem Artikel 1 zu? – Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen? – 1. Enthaltungen? – 7.

Artikel 2 – zunächst so, wie er ohne Ergänzung lauten würde. Wer kann dem Artikel 2 zustimmen?

Synodaler Jensch: (Zur Geschäftsordnung): Ich beantrage getrennte Abstimmung über Ziffer 4. Artikel 2 hat ja einzelne Ziffern. Wir haben über die Freistellungen kontrovers diskutiert, und wenn bei Ziffer 4 mit Ja gestimmt wird, dann ist der badische Sonderweg beschlossen, wird mit Nein gestimmt, ist er abgelehnt.

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Gut, das andere kann aber im gesamten abgestimmt werden. Dann schlage ich vor, wir stimmen zunächst über Artikel 2 – mit Ausnahme von Ziffer 4 – ab, wie es in dem Hauptantrag steht. Wer kann dem zustimmen? – Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1.

Nun lasse ich über Ziffer 4, den Paragraphen mit der Freistellung, abstimmen. Wer stimmt der Ziffer 4 bei Artikel 2 zu? – Das ist die Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – 17 Gegenstimmen. Wer enthält sich? – 2 Enthaltungen.

Damit ist die Ziffer 4 – also der § 20, wie in der Vorlage – angenommen.

Wir haben dann über den Zusatzantrag der Herren Friedrich und Jensch zu entscheiden, daß die ACK-Klausel entfalle. Wer stimmt diesem Zusatzantrag zu? – 17 Stimmen. Wer enthält sich? – 9 Enthaltungen. Damit ist der Zusatzantrag abgelehnt.

Artikel 3: Wer stimmt Artikel 3 zu? – Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1.

Synodale Mielitz (Zur Geschäftsordnung): Ich möchte nur fragen, ob zu § 43a kein Antrag vorliegt. War das vorhin nur eine Meinungsäußerung?

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Es hat niemand einen offiziellen Antrag gestellt.

Wir kommen zu **Artikel 4:** Wer kann der Änderung des Pfarrervertretungsgesetzes zustimmen? – Das ist die Mehrheit. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Artikel 5 – Änderung des Mitarbeiterdienstgesetzes: Wer stimmt zu? – Das ist die große Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Artikel 6 – Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes: Wer stimmt zu? – Das ist die große Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Artikel 7 – Änderung der Rahmenordnung: Wer stimmt zu? – Danke. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Artikel 8 – Inkrafttreten, Schlußbestimmungen: Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Wir kommen nun zur Schlußabstimmung über das gesamte Gesetz. Wer kann dem Gesetz über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland insgesamt zustimmen? – Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen? – 5. Enthaltungen? – 12.

Damit ist das Gesetz mit 5 Gegenstimmen und 12 Enthaltungen angenommen, und wir haben noch über den Zusatzbeschuß abzustimmen. Herr Dr. Wendland hat ihn vorhin vorgestellt:

Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, bei der EKD darauf hinzuwirken, daß die Vorschläge des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses der Evangelischen Landeskirche in Baden zur Einschränkung des kirchlichen Verwaltungsrechtswegs, wie sie im Schreiben des Evan-

gelischen Oberkirchenrats vom 18. März 1994 (OZ 8/5.3) enthalten sind, mit dem Ziel beraten werden, eine Änderung des MVG der EKD herbeizuführen.

Wer stimmt dem zu? – Das ist eine deutliche Mehrheit. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1.

Damit ist der Zusatzbeschuß bei einer Enthaltung angenommen.

(Nachtrag zu diesem Tagesordnungspunkt siehe 3. Sitzung, TOP III.2)

Ich danke Ihnen und wünsche Ihnen einen guten Appetit. Ich bitte Sie, heute nachmittag um 15.30 Uhr zur Fortsetzung der zweiten öffentlichen Sitzung wieder hier zu sein.

(Unterbrechung der Sitzung
von 12.45 Uhr bis 15.30 Uhr)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Wir setzen die unterbrochene Sitzung fort.

Liebe Konsynodale, Sie haben wohl gedacht, wir haben heute morgen zügig gearbeitet, so daß wir leicht etwas später am Nachmittag anfangen können; aber denken Sie doch bitte daran, wir haben noch – neben einigem anderen – vier Gesetze auf der Tagesordnung.

I

Begrüßung

(Fortsetzung)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Zunächst darf ich aber ganz herzlich Herrn **Professor Dr. Plathow** aus Heidelberg begrüßen.

(Beifall)

Er ist Gesprächspartner beim Thema „Lehrverurteilungen – kirchentrennend?“ und steht uns da zur Verfügung. – Vielen Dank, daß Sie gekommen sind.

Ich hoffe, daß alle erfrischt und gestärkt sind und daß uns keine komplizierten Geschäftsordnungsdebatten bevorstehen.

(Heiterkeit)

VII.2

Vorlage des Landeskirchenrates vom 03.03.1994: Entwurf Elftes Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung, Gesetzesvorlage aus der Mitte der Synode auf Änderung der §§ 67 Abs. 6 und 132 Satz 2 der Grundordnung

(Anlagen 3, 7/12)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich bitte Herrn Bubeck vom Rechtsausschuß um seinen gemeinsamen Bericht für die vier ständigen Ausschüsse.

Synodaler Bubeck, Berichterstatter: Frau Präsidentin! Liebe Konsynodale! Liebe Schwestern und Brüder! Die Geschichte dieser Gesetzesvorlage ist mit dem Begriff „**Rahmenordnung**“ beschrieben. Sie regelt die Einstellung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in kirchliche und diakonische Dienste und stammt in der bis heute gültigen Fassung vom Mai 1984; ihre Grundaussage: Voraussetzung zur Anstellung ist in der Regel die Mitgliedschaft in der Landeskirche, mindestens aber in einer EKD-Kirche. Zu unserer Warnung ist zu sagen,

dab diesses Gesetz in der allerletzten Sitzung jener Synode – vielleicht etwas unter Zeitdruck – beschlossen wurde; der Evangelische Oberkirchenrat fand es so wenig praktikabel, daß er es in seiner Durchführungsverordnung mit verschiedenen Ausnahmeregelungen abmilderte, darunter: Mitarbeiter müssen einer ACK-Kirchengemeinschaft angehören, und: Ausnahmen, wenn bei wiederholter Ausschreibung kein den engen Regeln genügender Bewerber gefunden wurde.

Aber auch mit solchen zusätzlichen Regelungen gab es erhebliche Schwierigkeiten – die befristete Einstellung einer nichtchristlichen Erzieherin für eine Kindergartengruppe mit muslimischen Kindern im Kirchenbezirk Mannheim ist Ihnen bekannt. In der vergangenen Frühjahrssynode wurde Ihnen deshalb ein Neuentwurf der Rahmenordnung vorgelegt, eingeführt mit einem Referat von Oberkirchenrat Dr. Winter und mit Berichterstattung des Konsynodalens Jensch aus dem Rechtsausschuß (VERHANDLUNGEN Nr. 6, S. 14 ff., 88 ff., 123 f.). Dieser Neuentwurf wurde in der damaligen Fassung nicht angenommen, außerdem wurde die Frage der Vereinbarkeit mit der Grundordnung aufgeworfen. Zwar hätte in einer entsprechenden Anwendung von § 132 der Grundordnung eine Abweichung von den Grundsätzen der Grundordnung nach einer nicht unumstrittenen Auslegung bei einem Gesetz dann beschlossen werden können, wenn der Gesetzesbeschluß mit einer Zweidrittelmehrheit gefaßt würde. Es ist aber sicher besser, die Grundordnung zu ergänzen als sie per Gesetz zu durchbrechen.

Was Ihnen heute vorliegt, ist allein diese Grundordnungsergänzung, die es ermöglichen soll, die neue Rahmenordnung frühestens in der kommenden Herbstsynode unter diesen Voraussetzungen zu verabschieden. Deshalb bitte ich Sie ausdrücklich, allein bei der heutigen Vorlage zu bleiben und die weiteren Diskussionen über die Rahmenordnung bis zu deren Vorlage zurückzustellen.

Wie Sie sich erinnern, ist vor einem Jahr die Diskussion über nichtkirchliche Erzieherinnen in Kindergärten außerordentlich heftig entbrannt, und sie wird im Herbst nochmals entbrennen. Doch bedenken Sie bitte:

1. Es gibt keine Ausnahme für Dienste, die mit der Ausübung des Predigtamts verbunden sind.
2. Wir haben sehr viele andere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich Technik, Verkehr, Pflege, und das Angebot von Bewerbern ist in manchen Bereichen trotz der heutigen allgemeinen Personalsituation sehr gering. Der Arbeitsmarkt könnte sich auch wieder einmal anders gestalten. Wir brauchen aber auch in der Zukunft funktionsfähige Dienste mit der nötigen Zahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
3. Bewerber und Bewerberinnen aus den fünf neuen Bundesländern, die aus bekannten Gründen meist keiner Kirchengemeinschaft angehören, äußern oft erhebliche Zurückhaltung gegenüber einem erwarteten Kircheneintritt vor ihrem Dienstantritt.
4. Es gibt keinen Anspruch eines Bewerbers oder einer Bewerberin auf Einstellung, wenn die einstellende Einrichtung „Nein“ sagt. Das ist in allen Fällen die wichtigste Bremse. Keine Gemeinde kann sich einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin aufzwingen lassen.
5. Auch weiterhin müssen Einstellungen vom Evangelischen Oberkirchenrat genehmigt werden.

Gerade diese beiden Einstellungshürden geben genug Sicherheit vor der Einstellung beliebiger, gar kirchenfeindlicher Mitarbeiter, und sie geben insbesondere den örtlichen Einrichtungen den eigenen, im Bedarfsfall sehr restriktiv ausnützbaren Entscheidungsspielraum.

Angesichts dieser Einstellungshürden soll das kommende Ausführungsgesetz – die kommende Rahmenordnung – nicht einer verfassungsändernden Mehrheit bedürfen, andererseits wird aber die Schwelle der absoluten Mehrheit nach § 138 Nr. 2 der Grundordnung dafür als zu gering erachtet. Deshalb wird vorgeschlagen, dafür die Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder der Landessynode einzuführen. Damit sind eventuell befürchtete Zufallsmehrheiten durch Abstimmung bei gerade noch beschlußfähiger Synode ausgeschlossen.

Die Mitglieder des Verfassungs- und des Rechtsausschusses haben sich viele Gedanken über den Ort der Einordnung dieser Gesetzesvorlage in die Grundordnung gemacht; es wurden sehr verschiedene Möglichkeiten diskutiert. Einigkeit herrschte darüber, daß bei einer künftigen Gesamtrevision auch ein anderer Ort zweckmäßig sein könnte.

Die heutige Vorlage bedarf als Ergänzung der Grundordnung in jedem Fall der Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit von drei Vierteln der Mitglieder der Landessynode. Der Rechtsausschuß hat sich einstimmig für die Änderung des § 44 und des § 67 der Grundordnung gemäß der Vorlage und mit großer Mehrheit für den dafür vorgeschlagenen Abstimmungsmodus ausgesprochen.

Der Hauptausschuß und der Finanzausschuß schließen sich mehrheitlich diesem Antrag an.

Mit diesen Maßnahmen ist auch die Eingabe des Synodalen Jensch u. a., OZ 7/12 aus der letzten Tagung, substantiell mit erledigt.

Der Rechtsausschuß empfiehlt:

Das Elfte kirchliche Gesetz zur Änderung der Grundordnung in der vom Landeskirchenrat vorgelegten Fassung mit der erforderlichen Mehrheit mit der Maßgabe zu beschließen, daß Artikel 2 folgenden Wortlaut erhalten soll:

„Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1994 in Kraft.“

(Beifall)

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Danke schön, Herr Bubeck

Ich eröffne die Aussprache und bitte um Wortmeldungen.

Synodale Fleckenstein: Ich habe für den Finanzausschuß noch zwei ergänzende Anfragen zu stellen.

Wir haben uns einmal mit der Frage beschäftigt: Ist die in dieser Gesetzesvorlage gewählte Plazierung in § 44 dahin zu verstehen, daß es bei dieser Möglichkeit, ein Ausnahmengesetz zuzulassen, nur um Dienste in der Gemeinde gehen kann? Das Stichwort war: Was ist mit den Religionslehrern?

Die zweite Anfrage: Wie ist das mit dem Amt des Gemeindediakons und der Gemeindediakonin? Das hat in unserer Diskussion im Finanzausschuß einen größeren Raum eingenommen. Sie haben in dem Bericht von Herrn Bubeck gehört, daß die Gesetzesvorlage die Dienste ausdrücklich ausschließt, die mit der Ausübung des Predigtamtes verbunden sind. Wir meinen, das müßte auch für das Amt des Gemeindediakons und der Gemeindediakonin gelten.

Oberkirchenrat Dr. Winter: Zunächst darf ich sagen, daß es ein wichtiges Anliegen bei dieser Vorlage ist, eine Bestimmung aufzunehmen, die nicht nur für die Gemeinde gelten soll, sondern für den gesamten Bereich aller Mitarbeiter auf allen kirchlichen Ebenen. Hier ergibt sich in der Tat eine gewisse systematische Schwierigkeit, weil die Überschrift zu dem Abschnitt dort heißt: „Dienste in der Gemeinde“. Dann kommt allerdings der § 44, der eine ganz allgemeine Grundlegung kirchlichen Dienstes darstellt und deswegen, wie wir meinen, trotz dieser Überschrift nicht nur auf die Gemeinde zu beziehen ist, sondern den gesamten kirchlichen Dienst betrifft und dessen Grundlegung darstellt. Deswegen waren wir der Meinung, daß die neue Bestimmung am besten bei § 44 anzusiedeln sei. Diese Frage ist im Rechtsausschuß ausführlich diskutiert worden.

Es gab einen Alternativvorschlag von Herm Jensch, dies am Anfang in dem Abschnitt I unter „Kirchenmitgliedschaft“ aufzunehmen. Das ist dann aber vom Rechtsausschuß verworfen worden. Es wird wohl richtig sein, bei einer nächsten Novelle zur Grundordnung die Überschrift „Dienste in der Gemeinde“ erst über den § 46 zu stellen, damit dann klar wird, daß der § 44 eine allgemeine Grundlegung für den gesamten kirchlichen Dienst ist.

Einen besseren systematischen Ort haben wir im Augenblick nicht gefunden. Aber es liegt mir schon daran, noch einmal zu betonen, daß sich die Neuregelung nicht nur auf die Gemeinde beziehen soll.

Im übrigen kann ich zu der anderen Frage sagen, daß die Vorlage davon ausgeht, daß hier das Predigtamt im engeren Sinne gemeint ist. Unsere Grundordnung hat einen Abschnitt über „Dienste im Predigtamt“. Das sind die §§ 50 ff. Da geht es um den Gemeindepfarrer, um den landeskirchlichen Pfarrer, die Pfarvikare und die Pfarrdiakone. Die Prädikanten und Lektoren spielen in diesem Zusammenhang, weil sie nicht hauptamtlich angestellt sind, keine besondere Rolle. Dann kommt ein Abschnitt „Weitere Dienste in der Gemeinde“, der zusammenfassend die Personengruppen erwähnt, die sonst noch in der Gemeinde tätig sind, nicht nur die Gemeindediakone, sondern auch andere, die hier mit erfaßt sind. Für diesen Personenkreis soll es ja dann im Rahmen der Rahmenordnung weiterhin Ausnahmen geben. Nach der Vorstellung des Verfassungsausschusses sind in dem neuen Absatz 7 des § 44 die Dienste im Predigtamt gemeint im Sinne der Grundordnung. Hierzu gehören die Gemeindediakone nicht.

Ich darf aber sagen, daß wir die Behandlung der Gemeindediakone hier und jetzt nicht abschließend entscheiden müssen, weil darüber noch einmal in der Diskussion über die Rahmenordnung befunden werden kann, inwieweit dort Ausnahmen zugelassen werden sollen oder nicht.

Es liegt im Rechtsausschuß auch ein Antrag vor, der etwa den Bereich der Erziehung, also beispielsweise Kindergärten, aus der Ausnahmeregelung herausnehmen will. Das wird dann Gegenstand der Erörterungen im Herbst sein müssen. Wenn Sie das jetzt hineinnehmen, würden Sie schon qua Grundordnung weitere Personengruppen ausschließen. Das halte ich für schwierig. Ich denke, das sollte man getrost der Diskussion überlassen, die wir im Herbst zu führen haben.

Synodaler Stober: Ich möchte dem widersprechen, Herr Dr. Winter. Ich glaube, Sie haben vom Predigtamt im engeren und im weiteren Sinne gesprochen. Das höre ich heute zum erstenmal. Ich denke schon, daß sich die Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone durchaus ihrer Teilhabe am Predigtamt bewußt sind und daß das auch durch den Dienst geregelt ist. Ich würde sie nicht gerne ausnehmen wollen.

(Vereinzelter Beifall)

Synodaler Ziegler: In Ergänzung zu dem, was Frau Fleckenstein vom Finanzausschuß gesagt hat, wollte ich Ihr Augenmerk noch auf § 67 richten. Das ist die Position 2 der Vorlage des Landeskirchenrats. Danach sollen die Worte „Mitglieder der Landeskirche“ durch das Wort „Personen“ ersetzt werden. Wenn wir dem entsprächen, würde es dann heißen: „Zur fachgerechten Erfüllung dieser Aufgaben können geeignete und durch Ausbildung und Fortbildung zugerüstete Personen insbesondere zu Gemeindediakonen/innen, ... berufen werden.“ Einige Mitglieder des Finanzausschusses befürchten, durch diese Öffnung ist es durchaus vorstellbar, daß im Bereich der Gemeindediakone und Gemeindediakoninnen beispielsweise auch Muslime berufen werden können.

Oberkirchenrat Dr. Winter: Ich darf noch einmal folgendes sagen. Die Grundordnung schreibt zunächst einmal vor, was bisher in der Grundordnung so nicht drinsteht, aber jetzt expressis verbis hineingeschrieben wird: „Die Anstellung im kirchlichen Dienst setzt die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD voraus.“ Das ist der Grundsatz. Damit ist zunächst einmal jede Anstellung von Mitgliedern anderer Religionsgemeinschaften qua Grundordnung blockiert, es sei denn, die Landessynode beschließt mit der erforderlichen Zahl ihrer Mitglieder ein Gesetz, das etwas anderes zuläßt. Deswegen sage ich, über diese Frage muß man im Rahmen der Rahmenordnung entscheiden. Selbstverständlich steht es Ihnen im Herbst frei, im Rahmen der Rahmenordnung zu beschließen: Ausnahmen sind nicht zulässig bei Tätigkeiten im erzieherischen Bereich, also bei Kindergärtnerinnen, nicht zulässig bei Gemeindediakonen und nicht zulässig möglicherweise noch bei anderen Berufsgruppen.

Wenn Sie die Änderung im § 67 nicht vornehmen, haben Sie das Problem, das wir lösen wollen, nicht gelöst; denn bisher war ja immer das Hauptargument für die der Zweidrittelmehrheit und der Verfassungsdurchbrechung, daß in § 67 ziemlich präzise steht, es dürfen nur angestellt werden durch Ausbildung und Fortbildung zugerüstete Mitglieder der Landeskirche, was heißt, wenn Sie es wörtlich nehmen, sie dürfen nicht einmal ein Mitglied aus einer anderen Gliedkirche der EKD einstellen. Wenn Sie die Änderung nicht vornehmen, geht die Grundordnungsänderung insoweit ins Leere.

Synodale Schiele: Ich glaube, so ist es nicht. Selbst wenn wir hier schreiben würden „Mitglieder der Landeskirche oder einer ACK-Kirche“ hätten wir das Problem trotzdem gelöst, weil wir ja schreiben, daß im Predigtamt keine Ausnahmen möglich sind; aber in allen anderen durch die Rahmenordnung nachher festgelegten Diensten sind Ausnahmen möglich. Wir müßten eigentlich nicht die Worte „Mitglieder der Landeskirche oder einer ACK-Kirche“ ersetzen durch „Personen“, sondern könnten das ruhig stehenlassen.

Wir hätten ja die Rahmenordnung, um damit die möglichen Ausnahmen zu schaffen. Ich glaube, es muß hier nicht einmal das Wort „Personen“ hinein.

Oberkirchenrat Dr. Winter: Frau Schiele, ich bitte um Entschuldigung. Das habe ich insoweit nicht verstanden, weil der Begriff ACK-Kirche bis jetzt überhaupt nicht vorkommt. Die Beschränkung auf Mitglieder der ACK-Kirche kommt bisher nur in der entsprechenden Ausführungsverordnung des Oberkirchenrats vor. Das kommt weder in der Grundordnung noch in der Rahmenordnung selbst vor. Man kann es im Herbst diskutieren, ob wir es dort aufnehmen wollen. Bisher ist auch im § 67 eine Ausweitung auf Mitglieder der ACK-Kirchen nicht möglich. Da ist nur von „Mitglieder der Landeskirche“ die Rede.

Synodale Schiele: Aber wir wollen ja jetzt die Worte „Mitglieder der Landeskirche“ in jedem Fall ersetzen. Der Vorschlag geht dahin, diese Worte durch das Wort „Personen“ zu ersetzen. Ich würde dann eher den Vorschlag machen, den Text dahin zu erweitern, daß es heißt „Mitglieder der Landeskirche oder einer ACK-Kirche“, denn dann geht man zunächst davon aus, daß wir anstreben, auch in diesen Berufen christliche Angestellte oder Mitarbeiter zu gewinnen, und nur durch die Rahmenordnung schaffen wir für den § 67 die Ausnahmen.

Oberkirchenrat Dr. Winter: Das kann man machen; dann müssen wir jetzt und hier die Diskussion führen, die wir im Herbst führen wollten, ob wir das wollen oder nicht. Da war unsere Meinung, daß wir dieses im Rahmen der Rahmenordnung im Herbst ausführlich diskutieren. Wenn wir jetzt hier die Beschränkung auf die ACK-Klausel bei § 67 hineinnehmen, ist es unvermeidlich, daß wir die Grundsatzdebatte über die Rahmenordnung führen müssen.

Synodaler Jensch: Ich darf darauf hinweisen, daß der Antrag OZ 7/12 aus der Mitte der Synode vom 17. Oktober 1993 sich auf den § 67 der Grundordnung konzentriert – dort nicht die Änderung der Wörter „Mitglieder der Landeskirche“ wollte, sondern sich darauf beschränkte, in Absatz 6 die Ausnahmeregelung unterzubringen. Jetzt sind wir dabei, mit der neuen Vorlage des Landeskirchenrates die Ausnahmeregelung in § 44 unterzubringen. Ich meine, daß dem Anliegen, das hier vorgebracht wurde – die Wörter „Mitglieder der Landeskirche“ nicht durch den Begriff „Personen“ zu ersetzen –, Rechnung getragen werden kann. Man kann, Herr Dr. Winter, das Problem ganz einfach damit lösen, daß man in § 67 Abs. 6, wo es jetzt heißt „Die nähere Gestaltung der in den Absätzen 1–3 genannten Dienste erfolgt durch Kirchengesetz oder Verordnung“ einen zweiten Satz hinzufügt, der lautet würde: „§ 44 Abs. 7 bleibt unberührt.“ Damit ist der Bezug hergestellt zu § 44 Abs. 7, den wir jetzt neu beschließen wollen. Damit ist der Grundsatz festgehalten, daß wir in § 67 ausgehen von „Mitgliedern der Landeskirche“ (Gemeindediakone usw.). Dann braucht man die Worte nicht durch den Begriff „Personen“ zu ersetzen, der sehr neutral ist und keinerlei kirchlichen Bezug mehr aufweist.

(Vereinzelter Beifall)

Dann möchte ich also den **Antrag** so stellen, daß wir Artikel 1 Nr. 2 in der Vorlage OZ 8/3 nicht gemäß der Vorlage beschließen: „In § 67 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Mitglieder der Landeskirche“ durch das Wort „Personen“ ersetzt“, sondern beschließen:

In § 67 Abs. 6 wird ein Satz 2 angefügt: „§ 44 Abs. 7 bleibt unberührt.“

Oberkirchenrat **Dr. Winter:** Ich möchte hier nur meiner Überraschung Ausdruck geben, daß von zwei Mitgliedern des Rechtsausschusses Vorschläge dieser Art kommen, nachdem wir im Rechtsausschuß ausführlich über diese Fragen diskutiert haben und diese Vorschläge dort nicht gemacht worden sind. Ich muß ehrlich sagen, daß ich mich im Augenblick von solchen weitgehenden Änderungsvorschlägen gegenüber der Vorlage des Rechtsausschusses etwas überfahren fühle.

(Vereinzelter Beifall – Unruhe und Zurufe)

Synodaler **Stober:** Vielleicht ist Herr Dr. Wetterich damit einverstanden, daß wir die OZ 8/3 noch einmal in den Rechtsausschuß zurücknehmen.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Ist Herr Dr. Wetterich damit einverstanden, die OZ 8/3 noch einmal in den Rechtsausschuß zurückzunehmen?

Synodaler **Dr. Wetterich:** Ich habe keine Bedenken dagegen.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Zur Geschäftsordnung, Herr Dr. Wendland.

Synodaler **Dr. Wendland:** Um die Tragweite dieses neuen Antrages von Herrn Jensch wirklich zu erfassen, sollten wir uns im Rechtsausschuß noch einmal damit befassen.

(Anhaltende Unruhe)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Ich bin jetzt etwas hilflos. Muß das mit Mehrheit der Synode so beschlossen werden? – Auf der Rednerliste stehen noch Herr Stober, Herr Dr. Heinzmann, Herr Ploigt und Herr Boese. Diese Wortmeldungen würde ich vornehmen und dann die Abstimmung darüber folgen lassen, ob das Gesetz noch einmal in den Rechtsausschuß verwiesen wird.

Synodaler **Stober:** Ich habe noch eine Nachfrage zum Stichwort „Predigtamt“. Ich erinnere mich, daß wir hier vor einigen Jahren sehr intensiv diskutiert haben über eine Ordination von Theologen ins Predigtamt und daß wir sehr tief über das Predigtamt gesprochen haben und daß da selbstverständlich Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone unter „Predigtamt“ mitgelaufen sind.

Oberkirchenrat **Dr. Winter:** Das muß ein fundamentales Mißverständnis sein. Daß die Gemeindediakone im Dienste des Predigtamts stehen im präzisen Sinn der Grundordnung, ist mir neu. Die werden auch nicht ordiniert. Sie stehen nach der Grundordnung unter dem Abschnitt „Weitere Dienste in der Gemeinde“. Sie berühren sich mit dem Predigtamt, aber sie gehören nicht zu den Diensten im Predigtamt im Sinne der Grundordnung. Ich will allerdings dazu sagen – wenn Sie mir diesen saloppen Ausdruck erlauben -: Damit machen Sie ein ganz neues Faß auf;

(Heiterkeit)

denn das führt in eine sehr diffizile und sehr schwierige Diskussion des Verhältnisses von Pfarramt und Berufsbild der Gemeindediakone. Das ist ein ganz heikles Thema, das man sehr sorgfältig diskutieren muß. Ob wir das jetzt im Rahmen dieser Diskussion aus dem Stand heraus tun sollten, ist die Frage. Da würde ich eher abraten.

Synodaler **Stober:** Darum habe ich gefragt und nicht diskutiert.

Synodaler **Ploigt:** Ich habe mich spontan gemeldet, weil ich überrascht war, wie plötzlich Vorschläge zu einer Grundordnungsänderung aus dem Plenum kommen. Ich habe nach dem Vortrag von Herrn Bubeck und nach dem, was Herr Dr. Winter noch einmal zur Erläuterung gesagt hat, überhaupt kein Verständnis für die Schwierigkeiten oder Ängste einiger Mitglieder im Hinblick auf die Frage der Gemeindediakoninnen und -diakone, wenn der § 44 Abs. 7 so beschlossen wird. Es steht dort eindeutig die Voraussetzung einer Mitgliedschaft darin sowie die Formulierung, daß Ausnahmen durch ein Gesetz möglich sind. Ein solches Gesetz existiert jetzt noch nicht. Das wird im Herbst diskutiert werden, für welche Berufsgruppen Ausnahmen zulässig sind, so daß der § 67, der geändert werden soll, nicht die Tür für ein halbes Jahr aufmacht für irgendwelche Vorgänge, die in unserer Landeskirche passieren könnten. Deswegen meine ich, daß der Entwurf, wie er vom Rechtsausschuß gebilligt worden ist, vollkommen klar ist.

(Vereinzelter Beifall)

Wenn aber die Mehrheit meint, das noch einmal diskutieren zu sollen, kann ich mich dem nicht verschließen. Es ist das Recht des Rechtsausschusses. Aber ich wollte sagen, daß für mich die Situation ganz klar ist.

Synodaler **Heinzmann:** Ich kann mich dem anschließen. Ich habe den Vortrag zu OZ 8/3 auch so verstanden, wollte aber noch einmal nachfragen: Kann das geklärt werden, daß der Zugang zum Amt der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone nicht so geregelt ist, daß es völlig absurd ist, zu meinen, eine Muslimin könnte Gemeindediakonin werden oder ein Schuldekan würde eine muslimische Person zum evangelischen Religionsunterricht einführen?

(Zurufe – Anhaltende Unruhe)

Die Einführung im Gottesdienst ist eine liturgische Hürde, die auch das Gewissen der betroffenen Person bindet.

Synodaler **Boese:** Ich wollte eigentlich nur sagen, mich überrascht etwas der tiefe Ernst, mit dem Sie, Herr Dr. Winter, sagten: Aber darüber haben wir doch gesprochen, warum haben Sie sich nicht zu Wort gemeldet! Ich möchte für alle Synoden in Anspruch nehmen, daß wir einmal etwas vergessen können und uns nachher im Plenum zu Wort melden.

(Heiterkeit)

Oberkirchenrat **Dr. Winter:** Ich will das noch einmal ganz deutlich sagen, dieses Recht bestreite ich Ihnen nicht. Aber ich frage mich, warum wir über mehrere Stunden hinweg in den Ausschüssen über eine solche Vorlage diskutieren, und nachdem der Rechtsausschuß, wie Sie gehört haben, einstimmig einen solchen Vorschlag gemacht hat, warum dann an einem durchaus nicht unwesentlichen Punkt völlig neue Vorschläge kommen, deren Tragweite und Realisierbarkeit ich im Moment aus dem Stand heraus nicht beurteilen kann. Ich kann nicht sagen, ob das so geht, wie es Herr Jensch vorgeschlagen hat. Nach meinem jetzigen Empfinden würde weiterhin ein Widerspruch bestehen zwischen dem unveränderten § 67 Abs. 1 und dem § 44 Abs. 7. Ob das so ist, müßte ich mir noch durch den Kopf gehen lassen, und darüber müßte man noch einmal reden. Aber das sage ich in der Tat: Wir haben es sehr ausführlich diskutiert, und ich denke schon, daß es auch eine Stilfrage ist --

(Zurufe: Oh! – Unruhe)

– Es ist eine Stilfrage, ob man einen einstimmig gemachten Vorschlag in dieser Weise erneut im Plenum problematisiert
 (Zurufe – Anhaltende Unruhe)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Herr Bayer, zur Geschäftsordnung.

Synodaler **Bayer**: Wenn Herr Jensch seinen Antrag aufrecht-hält, beantrage ich, daß die angefangene Verhandlung zu diesem Tagesordnungspunkt unterbrochen und am Donnerstag fortgesetzt wird.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Herr Jensch, halten Sie den Antrag aufrecht?

Synodaler **Jensch**: Natürlich halte ich ihn aufrecht, weil ich ihn gestellt habe.

(Heiterkeit)

Ich habe ihn gestellt aufgrund von Voten, die nicht aus dem Rechtsausschuß kamen, sondern aus anderen Ausschüssen. Es ist unsere Pflicht als Rechtsausschußmitglieder – ich bin selber Mitglied des Rechtsausschusses – zuzuhören, wenn aus anderen Ausschüssen neue Argumente kommen. Ich habe eine Kuh aufs Eis gehen sehen und versucht, die Kuh wieder von dem Eis zu bekommen; das ist der Sinn dieses Antrags.

(Heiterkeit – Unruhe)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Wir haben über einen Antrag zur Geschäftsordnung von Herrn Bayer abzustimmen. Er beantragte die **Unterbrechung dieses Punktes**. Wer stimmt dem zu? – Das ist eine große Mehrheit. Gegenstimmen? – 7. Enthaltungen? – 5. Damit ist dieser Tagesordnungspunkt unterbrochen und wird –

Herr Friedrich, zur Geschäftsordnung.

Synodaler **Friedrich**: Wir haben nur unvollständig abgestimmt, nämlich nur darüber, ob die Diskussion über diesen Tagesordnungspunkt unterbrochen wird, nicht aber über den Antrag auf Zurückverweisung an den Rechtsausschuß.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Danke. Ich frage dann noch einmal extra: Ist die Synode der Meinung, daß die Vorlage **OZ 8/3 an den Rechtsausschuß zurückverwiesen** wird? Wer stimmt dem zu? – Große Mehrheit. Gegenstimmen? – 4. Enthaltungen? – 6. – Danke schön, damit ist dieser Punkt unterbrochen und die Vorlage an den Rechtsausschuß zurückverwiesen.

(Fortsetzung 3. Sitzung, TOP III.1)

Wir fahren mit dem nächsten Tagesordnungspunkt fort.

VIII.1

**Vorlage des Landeskirchenrats vom 03.03.1994:
 Stellungnahme der von der Arnoldshainer Konferenz
 eingesetzten Theologischen Kommission zum Dokument „Lehrverurteilungen – kirchentrennend?“**
 (Anlage 2)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich bitte den Berichterstatter Herrn Menger vom Hauptausschuß um den Bericht für den **Haupt- und Rechtsausschuß**.

Synodaler **Menger, Berichterstatter**: Frau Präsidentin! Liebe Mitsynodale und Gäste! Die Spatzen pfeifen es von den Dächern: der Hauptausschuß arbeitet gründlich und sorgfältig.

(Beifall)

Es wird Sie darum nicht wundern, daß wir uns für eine Thematik, die insgesamt 8 1/2 Jahre an Beratungszeit in den verschiedensten Gremien erfordert hat, auch im Ausschuß viel Zeit genommen haben. Noch nie haben wir so lange über eine Eingabe beraten.

Darum ist dieser Bericht jetzt sicher nicht der kürzeste, der vor der Synode abgegeben wird – aber ich hoffe auch nicht der längste, auch wenn ich mit dem 16. Jahrhundert beginne.

Die einen sagten und schrieben: „Der Papst ist der rechte Endchrist oder Widerchrist, weil er sich über und gegen Christus gesetzt und erhöht hat.“

Und von den anderen war zu hören: „Wer behauptet, der Gottlose werde allein durch den Glauben gerechtfertigt – nichts anderes sei erforderlich – der sei ausgeschlossen.“

In den reformatorischen Bekenntnisschriften des 16. Jahrhunderts finden sich 48 Verwerfungen bzw. ablehnende Äußerungen. In den Dekreten des Trienter Konzils, in dogmatischen Aussagen unserer katholischen Schwestern und Brüder wird andererseits 113 mal eine abweichende Lehre verurteilt – und diejenigen, die diese Lehre vertreten, werden aus der Kirche ausgeschlossen.

In der Vorlage OZ 8/2 geht es um diese Verwerfungssätze des 16. Jahrhunderts.

Es geht also nicht um den gesamten Themenbereich Rechtfertigung, Sakrament und Amt. Ebenso unberücksichtigt bleiben die katholischen Dogmen des 19. und 20. Jahrhunderts – etwa über das Papsttum oder über Maria.

Auf die Tagesordnung des ökumenischen Gesprächs kamen die Lehrverurteilungen beim Besuch Johannes Pauls II. im Jahre 1980 in Mainz.

Bei der Begegnung des Papstes mit dem Rat der EKD wurde darauf hingewiesen, daß eine Verbesserung des ökumenischen Miteinanders notwendig sei: im Blick auf Gottesdienste am Sonntag, im Blick auf Abendmahlsgemeinschaft und auf bekanntschaftsviele Ehen.

Zur Verbesserung des ökumenischen Miteinanders gehöre unbedingt eine „Bereinigung der Vergangenheit“. Es gehe in der Ökumene nicht nur um den guten Willen, sondern um Grundfragen des Kirchen-, Sakraments- und Amtsverständnisses.

Diese Aufgabe sollte eine GÖK übernehmen, GÖK: Gemeinsame Ökumenische Kommission. Mehrere Jahre beschäftigten sich nun katholische und evangelische Theologen mit der Frage der Lehrverwerfungen.

Wie schwierig und umfangreich diese Arbeit war, zeigt sich bereits an folgendem Sachverhalt:

Allein schon der Stellenwert der Verwerfungen in den Kirchen ist ja unterschiedlich: Katholischerseits handelt es sich bei den Verurteilungen um Konzilsbeschlüsse, um Dogmen, die bis heute verpflichtend sind.

Die Bekenntnisschriften der reformatorischen Kirchen haben eine andere Autorität. Nicht jede Formulierung muß als unveränderlicher Lehrsatz akzeptiert werden.

Vielmehr wollen die Bekenntnisschriften das Evangelium in einer bestimmten geschichtlichen Situation bezeugen. Sie wollen Orientierung für verbindliche Auslegung der Schrift sein. Und die Schrift muß immer wieder neu gehört werden.

Die GÖK hat schließlich als Ergebnis positiv festgestellt:

1. Manche Verwerfungen beruhen auf Missverständnissen.
2. Andere Verwerfungen beziehen sich auf „kirchlich nicht verbindliche Extrempositionen“.
3. Wieder andere betreffen eine kirchliche Lehre und Praxis, die der heutige Partner so nicht mehr vertritt – genannt sind hier z. B. bestimmte Auswüchse des Ablaßwesens.
4. Neue Sacheinsichten haben zu einem hohen Maß an Verständigung geführt. Dies gilt zum Beispiel für die Begrifflichkeiten der Theologie in der Rechtfertigungslehre.

Bei der Thematik der Rechtfertigungslehre wird man von einem weitgehenden Konsens sprechen können. Es besteht freilich ein Gefälle der Zustimmung von der Rechtfertigungslehre über das Abendmahlsverständnis zum Themenbereich Amt. Hier sind noch Fragen offen, und ein Konsens wurde nicht erzielt. Das wird in den GÖK-Texten auch deutlich gesagt und als Ergebnis festgehalten. Immerhin, die Leistung der GÖK-Texte liegt darin, zu zeigen, welche Annäherungen zwischen den Konfessionen theologisch-dogmatisch heute möglich sind.

Unter dieser Perspektive bittet die GÖK in ihrem Schlußbericht die Leitungen der betroffenen Kirchen,

1. „verbindlich auszusprechen, daß die Verwerfungen des 16. Jahrhunderts den heutigen Partner nicht treffen, insofern seine Lehre nicht von dem Irrtum bestimmt ist, den die Verwerfung abwehren wollte“ und
2. einen Zustand zu erreichen, in dem sichergestellt ist, daß die „Kirchen, ihre Lehrer der Theologie und Pfarrer ... die evangelischen Bekenntnisschriften und die lehramtlichen Aussagen der römisch-katholischen Kirche im Lichte der hier formulierten Erkenntnisse auslegen“.

Im Bereich der EKD sollen jetzt die Landeskirchen entscheiden, ob sie den Arbeitsergebnissen der GÖK zustimmen können.

Hier ist die badische Landessynode nach § 110 der Grundordnung gefordert als ein Entscheidungsgremium in Fragen der Lehre.

Zur Erleichterung dieser Aufgabe hat die Arnoldshainer Konferenz eine Theologische Kommission eingesetzt, die eine Schlußhilfe für die Synoden vorgelegt hat.

Bei der Ausarbeitung dieser Vorlage für die Kirchen der AKF war auch Professor Plathow aus Heidelberg beteiligt, der uns eine Einführung in die Thematik im Hauptausschuß gegeben hat. Sie haben die Vorlage als Synopse inzwischen bekommen (am Ende dieses Berichts abgedruckt). In der linken Spalte finden Sie den Vorschlag der AKF für die Synode (das ist identisch mit den Seiten 51 und 52 in OZ 8/2). In der rechten Spalte sehen Sie die modifizierte Form, wie sie der Hauptausschuß erarbeitet hat.

Die Vorlage, über die wir jetzt beschließen sollen, wurde unter der Fragestellung formuliert:

Treffen die Lehrverurteilungen der evangelischen Bekenntnisschriften die römisch-katholische Lehre, wie sie in den GÖK-Texten vorgetragen wird?

In der Beschußvorlage für die Synoden wird festgestellt:

Die Verwerfungsaussagen treffen den ökumenischen Partner nicht – und sind damit nicht mehr kirchentrennend –, wenn bestimmte Voraussetzungen gelten:

wenn anerkannt wird, daß wir als Sünder allein aus der vergebenden Gnade Gottes leben,

wenn die Messe keine Ergänzung des Opfertodes ist,

wenn die Abendmahls-Elemente nicht angebetet werden und das Abendmahl nicht als Sühne für die Toten gilt und

wenn sich das Papstamt unter die Schrift stellt.

Das mehrmalige „wenn“ bedeutet: Jetzt ist die Stellungnahme der römisch-katholischen Kirche zu ihrer eigenen Lehre gefragt.

(Die Kommission der AKF hat also die manchmal etwas weiten Aussagen der GÖK stärker akzentuiert und ihnen damit auch deutliches Profil verliehen.)

Ich teile Ihnen nun noch in fünf Punkten das Ergebnis unserer Beratungen im Hauptausschuß mit:

1. Kritisch wurde im Hauptausschuß bemerkt, daß wir als Ausschuß und als Synode ja eigentlich überfordert sind. Wie können wir eine Arbeit in wenigen Stunden prüfen, die insgesamt über 8 1/2 Jahre hinweg in intensiven theologischen Auseinandersetzungen entstanden ist?

Wir müssen hier die Grenzen und Möglichkeiten eines Ausschusses und der Synode anerkennen.

Wir lehnten allerdings die Bildung eines Unterausschusses und eine Vertagung ab: Nicht jedes Gremium kann und soll dieselbe Arbeit leisten.

Im Namen der Redlichkeit haben wir im Gegenüber zur Vorlage – Sie finden das unter Punkt B – das Wort „geprüft“ gestrichen – es heißt jetzt: „beraten“.

Dennoch war uns wichtig festzustellen, daß hier ein kompetentes Gremium – zunächst die GÖK, dann die AKF-Kommission – eine wichtige, begrüßenswerte Arbeit geleistet hat.

Wir halten es für richtig und wichtig, dieses Arbeitsergebnis grundsätzlich zu befürworten, wie es ja in der Vorlage geschieht.

Es handelt sich bei den Lehrverurteilungen ja um keine Banalitäten, sondern um Unterschiede in der Lehre, die immerhin kirchentrennend waren. Diese Unterschiede erscheinen jetzt aber in neuem Licht. Und diese neue Erkenntnis kann und soll eine Synode würdigen.

2. Mit dieser Würdigung soll aber auch das Bedauern darüber verbunden sein, daß diese Erkenntnis so lange auf sich warten ließ.

Unter Punkt A haben wir deshalb eingefügt: „Die Synode bittet darum, in diesem Prozeß auch das ausdrückliche Bedauern darüber aufzunehmen, daß wir so lange nicht erkannt haben oder nicht wahrgenommen haben, daß wir auf einem gemeinsamen Grund stehen, den Jesus Christus gelegt hat.“

3. Im Blick auf die ökumenische Praxis, die vielerorts erfreulich gedeiht, ist zu sagen: Manche Aussagen der Lehre stehen auch heute der Praxis entgegen. Aber

Praxis ohne Lehre ist profillos, und das protestantische Profil ist uns teuer.

In diesem Zusammenhang haben wir auch die AKF-Vorlage – im Punkt C – geändert. Es ist unklar, was mit einem angestrebten „Lehrkonsens“ gemeint ist.

Wir möchten auch zum Ausdruck bringen – das gehört zum eigenen Profil – daß Unterschiede, ja Gegensätze in der Lehre bleiben.

4. Die Arbeitsergebnisse der GÖK und der AKF sind in einen Prozeß eingebettet. Sie stellen eine wichtige Markierung auf einem gemeinsamen Weg dar. Längst finden ökumenische Gespräche auf verschiedenen Ebenen der Kirchen statt.

Darum haben wir die Formulierung (unter D) aufgenommen, daß wichtige Aussagen und Erkenntnisse der Ökumene im weiteren Gesprächsprozeß berücksichtigt werden sollen.

5. Nach evangelischem Verständnis ist Grund der Kirchengemeinschaft die Einheit des Leibes Christi, nicht die Übereinstimmung in der Lehre. Diese Einheit ist uns längst vorgegeben – sie muß nicht geschaffen werden.

Darum fügen wir – unter E – ein: „Den Grund der Kirchengemeinschaft können wir jedoch nicht in der Übereinstimmung kirchlicher Lehre, sondern nur in der in Jesus Christus vorgegebenen Einheit des Leibes Christi erkennen. Dies ermöglicht und erfordert nach evangelischem Verständnis Kirchengemeinschaft auch dort, wo Differenzen in der Lehre und Ordnung bestehen und trotz guten Willens aller beteiligten nicht überwunden werden können.“

Unser Beschußvorschlag lautet:

Der Hauptausschuß bittet die Synode um Zustimmung zu der AKF-Vorlage mit den in der Synopse in der rechten Spalte genannten Änderungen.

Auch der Rechtsausschuß hat seine grundsätzliche Bereitschaft zur Zustimmung zur AKF-Vorlage gegeben.

Wir bejahren und ermutigen damit die ökumenischen Gespräche und zeigen damit – um aus dem Bericht zur Lage unseres Landesbischofs zu zitieren; das macht sich immer gut –, daß wir nicht unter unseren Verhältnissen leben.

Vielen Dank.

(Beifall)

Synopse

Beschlußvorlage für die Synoden innerhalb der Arnoldsheimer Konferenz

Die Synode nimmt dankbar zur Kenntnis, daß nach der ersten Begegnung zwischen Papst Johannes Paul II. und dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland am 17. November 1980 in Mainz ein intensives theologisches Gespräch über die im 16. Jahrhundert ausgesprochenen Lehrverurteilungen der beiden Kirchen in Gang gekommen ist;

Hauptantrag des Hauptausschusses gemäß § 29 Abs. 2 Satz 3 Geschäftsordnung

Die Synode nimmt dankbar zur Kenntnis, daß nach der ersten Begegnung zwischen Papst Johannes Paul II. und dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland am 17. November 1980 in Mainz ein intensives theologisches Gespräch über die im 16. Jahrhundert ausgesprochenen Lehrverurteilungen der beiden Kirchen in Gang gekommen ist.

A Die Synode bittet darum, in diesem Prozeß auch das ausdrückliche Bedauern darüber aufzunehmen, daß wir so lange nicht erkannt haben oder nicht wahrhaben wollten, daß wir auf einem gemeinsamen Grund stehen, den Jesus Christus gelegt hat.

Die Synode sieht in diesem Gespräch den Ausdruck einer unbefangenen Gemeinsamkeit zwischen den Konfessionen, die in vielen Gemeinden schon seit geräumer Zeit Gestalt gewonnen hat;

die Synode hofft, daß diese Gespräche zu einer weiteren Annäherung der Kirchen führen werden;

die Synode erwartet, daß dadurch die in Jesus Christus bestehende und uns vorgegebene Einheit der Kirche in praktischen Vollzügen wechselseitiger Kirchengemeinschaft erfahrbar wird: in Gottesdienst, Abendmahl, bekenntnisverschiedener Ehe.

Um auf diesem Wege einen weiteren Schritt nach vorn zu tun, hat die Synode die Arbeitsergebnisse der Gemeinsamen Ökumenischen Kommission (GÖK) sowie die Stellungnahme einer Theologischen Kommission der Arnoldsheimer Konferenz geprüft.

Der Bitte der Gemeinsamen Ökumenischen Kommission, „verbindlich auszusprechen, daß die Verwerfungen des 16. Jahrhunderts den heutigen Partner nicht treffen, insofern seine Lehre nicht von dem Irrtum bestimmt ist, den die Verwerfung abwehren wollte“, kann die Synode nur teilweise entsprechen. Die GÖK-Texte legen noch keinen Lehrkonsens vor. An verschiedenen Stellen bleibt ein eindeutiger Unterschied, ja Gegensatz in der Lehre. Dennoch sieht die Synode sich zu folgenden Feststellungen in der Lage:

1. Eine Rechtfertigungslehre, die besagt, „daß wir Sünder allein aus der vergebenden Liebe Gottes leben, die wir uns nur schenken lassen, aber auf keine Weise, wie abgeschwächt auch immer, verdienen“ oder an von uns zu erbringende Vor- oder Nachbedingungen binden können“ (LV 75, 23–26), wird von den Verwerfungen der Schmalkaldischen Artikel (BSLK, S. 415, 4–416, 6) und der Konkordienformel (BSLK, S. 949, 10–22; vgl. S. 789, 16–18 und S. 930, 26 ff.) nicht getroffen.

Die Synode würde es begrüßen, wenn das römisch-katholische Lehramt feststellte, daß die Verwerfungssätze von Trient die reformatorische Rechtfertigungslehre nicht treffen.

Um auf diesem Weg einen weiteren Schritt nach vorn zu tun, hat die Synode die Arbeitsergebnisse der Gemeinsamen Ökumenischen Kommission (GÖK) sowie die Stellungnahme der Arnoldsheimer Konferenz

B beraten.

Der Bitte der Gemeinsamen Ökumenischen Kommission, „verbindlich auszusprechen, daß die Verwerfungen des 16. Jahrhunderts den heutigen Partner nicht treffen, insofern seine Lehre nicht von dem Irrtum bestimmt ist, den die Verwerfungen abwehren wollen“, kann die Synode nur teilweise entsprechen.

C Es bleiben Unterschiede, ja Gegensätze in der Lehre. Dennoch sieht die Synode sich zu folgenden Feststellungen in der Lage:

1. Eine Rechtfertigungslehre, die besagt, „daß wir Sünder allein aus der vergebenden Liebe Gottes leben, die wir uns nur schenken lassen, aber auf keine Weise, wie abgeschwächt auch immer, verdienen“ oder an von uns zu erbringende Vor- oder Nachbedingungen binden können“ (LV 75, 23–26), wird von den Verwerfungen der Schmalkaldischen Artikel (BSLK, S. 415, 4–416, 6) und der Konkordienformel (BSLK, S. 949, 10–22; vgl. S. 789, 16–18 und S. 930, 26 ff.) nicht getroffen.

Die Synode würde es begrüßen, wenn das römisch-katholische Lehramt feststellte, daß die Verwerfungssätze von Trient die reformatorische Rechtfertigungslehre nicht treffen.

2. Eine Messe, die nicht als Ergänzung des einmaligen Opferodes Jesu Christi verstanden wird (LV 90, 10–12), die nicht zur Anbetung der Abendmahlselemente führt (LV 110, 12–16), die nicht als Sühne für die Toten gilt (LV 119, 29–32) und deren Zentrum das Mahl der Gemeinde ist, in dem Christus sich selbst gibt (LV 109, 27 f. und 122,36), wird von den Verwerfungen der Schmalkaldischen Artikel (BSLK, S. 416, 8 f.; S. 419, 18) und des Heidelberg-Katechismus (Frage 80) nicht getroffen. In einer so verstandenen Eucharistiefeier erkennen evangelische Christen das Mahl des Herrn wieder.

Die Synode würde es begrüßen, wenn das römisch-katholische Lehramt feststellte, daß die Verwerfungssätze von Trient das reformatorische Verständnis des Abendmahls nicht treffen.

3. Ein Papstamt, das sich nicht über, sondern unter die Heilige Schrift stellt (LV 168, 28; 169, 7–9) und dessen Lehrentscheidungen folglich an der Heiligen Schrift zu prüfen und zu messen sind (LV 75, 26–31), wird von den Verwerfungen der Schmalkaldischen Artikel (BSLK, S. 430 f.) nicht getroffen. Es ist eine offene Frage, wie die Unterordnung des Papstamtes unter das Wort Gottes angesichts des im I. Vatikanum definierten Anspruchs unfehlbarer Lehrgewalt verwirklicht werden kann.

Die Synode würde es begrüßen, wenn das römisch-katholische Lehramt feststellte, daß die Verwerfungssätze von Trient das reformatorische Verständnis des Amtes nicht treffen.

2. Eine Messe, die nicht als Ergänzung des einmaligen Opferodes Jesu Christi verstanden wird (LV 90, 10–12), die nicht zur Anbetung der Abendmahlselemente führt (LV 110, 12–16), die nicht als Sühne für die Toten gilt (LV 119, 29–32) und deren Zentrum das Mahl der Gemeinde ist, in dem Christus sich selbst gibt (LV 109, 27 f.; 122, 36), wird von den Verwerfungen der Schmalkaldischen Artikel (BSLK, S. 416, 8 f. und S. 419, 18) und des Heidelberg-Katechismus (Frage 80) nicht getroffen. In einer so verstandenen Eucharistiefeier erkennen evangelische Christen das Mahl des Herrn wieder.

Die Synode würde es begrüßen, wenn das römisch-katholische Lehramt feststellte, daß die Verwerfungssätze von Trient das reformatorische Verständnis des Abendmahls nicht treffen.

3. Das Papstamt, das sich nicht über, sondern unter die Heilige Schrift stellt (LV 168, 28; 169, 7–9) und dessen Lehrentscheidungen folglich an der Heiligen Schrift zu prüfen und zu messen sind (LV 75, 26–31), wird von den Verwerfungen der Schmalkaldischen Artikel (BSLK, S. 430 f.) nicht getroffen. Es ist eine offene Frage, wie die Unterordnung des Papstamtes unter das Wort Gottes angesichts des im I. Vatikanum definierten Anspruchs unfehlbarer Lehrgewalt verwirklicht werden kann.

Die Synode würde es begrüßen, wenn das römisch-katholische Lehramt feststellte, daß die Verwerfungssätze von Trient das reformatorische Verständnis des Amtes nicht treffen.

Der Bitte der Gemeinsamen Ökumenischen Kommission, „die Kirchen, ihre Lehrer der Theologie und Pfarrer sollen die evangelischen Bekenntnisschriften... im Lichte der hier formulierten Erkenntnisse auslegen“ (LV 195, 25–27), kann die Synode nicht entsprechen, wenn damit gemeint ist, daß das Dokument eine Auslegungsinstanz gegenüber den Bekenntnisschriften bildet; denn das entspricht nicht reformatorischem Verständnis von der Stellung der Bekenntnisse. Es ist jedoch angemessen, bei der Auslegung der Bekenntnisschriften die hier gewonnenen Ergebnisse zur Sprache zu bringen.

Die Synode empfiehlt die Fortsetzung der Lehrgespräche mit der römisch-katholischen Kirche mit dem Ziel der Kirchengemeinschaft in Wort und Sakrament.

Der Bitte der Gemeinsame Ökumenischen Kommission, „die Kirchen, ihre Lehrer der Theologie und Pfarrer sollen die evangelischen Bekenntnisschriften... im Lichte der hier formulierten Erkenntnisse auslegen“ (LV 195, 25–27), kann die Synode nicht entsprechen, wenn damit gemeint ist, daß das Dokument eine Auslegungsinstanz gegenüber den Bekenntnisschriften bildet; denn das entspricht nicht reformatorischem Verständnis von der Stellung der Bekenntnisse. Es ist jedoch angemessen, bei der Auslegung der Bekenntnisschriften die hier gewonnenen Ergebnisse zur Sprache zu bringen.

Die Synode empfiehlt die Fortsetzung der Lehrgespräche mit der römisch-katholischen Kirche mit dem Ziel der Kirchengemeinschaft in Wort und Sakrament.

Dabei sollen die in der Ökumene erreichten Aussagen und Erkenntnisse berücksichtigt und aufgenommen werden.

E Den Grund der Kirchengemeinschaft können wir jedoch nicht in der Übereinstimmung kirchlicher Lehre, sondern nur in der in Jesus Christus vorgegebenen Einheit des Leibes Christi erkennen. Dies ermöglicht und erfordert nach evangelischem Verständnis Kirchengemeinschaft auch dort, wo Differenzen in der Lehre und Ordnung bestehen und trotz guten Willens aller Beteiligten nicht überwunden werden können.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Vielen Dank für Ihren Bericht, mit dem Sie uns die Wichtigkeit dieses Themas nahegebracht haben.

Ich eröffne die **Aussprache** – bitte, Herr Rieder.

Synodaler **Rieder**: Ich bitte, in dem Beschußvorschlag in Ziffer 2 auf der rechten Seite das Wort „Sünde“ in das Wort „Sühne“ zu ändern; das ist wohl nur ein Schreibfehler.

(Unruhe)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Danke schön für den Hinweis.

Synodaler **Dr. Krantz**: In dem Abschnitt E könnte man am Ende schreiben: „... noch nicht überwunden werden konnten.“ Dann ist das keine Zustandsbeschreibung, als ob hier und für alle Zeiten ein Ende wäre.

Sodann habe ich eine **Bitte** zu Abschnitt D, der darüber steht. Es könnte so scheinen, als ob erst Aussagen gemacht wurden und man dann erst Erkenntnisse hatte. Das Wort „erreichten“ paßt schlecht. Ich bitte, so zu schreiben: *Dabei sollen die in der Ökumene gewonnenen Erkenntnisse und gemachten Aussagen berücksichtigt und aufgenommen werden.*

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Machen Sie das als Änderungsantrag bitte noch schriftlich. So schnell konnte ich das nicht mitschreiben.

Prälat **Schmoll**: Ich wollte auf etwas aufmerksam machen zur Ergänzung des Abschnitts E. Einmal ist sprachlich der Anschluß nicht ganz schlüssig. Das hängt damit zusammen, daß in dieser Passage ein Satz der Theologischen Kommission der Arnoldshainer Konferenz nicht aufgenommen worden ist. Dort wird im Gegensatz zur Gemeinsamen Ökumenischen Kommission (GÖK) zwischen Voraussetzung für Kirchengemeinschaft und Grund für Kirchengemeinschaft unterschieden. Die GÖK hat beides zusammengenommen und gesagt, die Kirchengemeinschaft sei Übereinstimmung in kirchlicher Lehre. Die Arnoldshainer Konferenz sagt: „Die Übereinstimmung in den Zentralaussagen der Lehre – nach evangelischer Auffassung: im Verständnis des Evangeliums – ist Voraussetzung der vollen Kirchengemeinschaft. Den Grund der Kirchengemeinschaft können wir jedoch nicht ...“. Ich glaube, es wäre verständlicher, diese wichtige Anfügung, diesen Satz, noch aufzunehmen, also den vollen Abschnitt zu zitieren.

Synodaler Ahrendt: Ich habe eine Frage zur Entstehung dieses Papiers. In der linken Spalte steht ja „Beschlußvorlage für die Synoden innerhalb der Arnoldshainer Konferenz“. Das bedeutet, es sind auch Kommissionen anderer Landeskirchen mit an der Arbeit gewesen oder weiterhin an der Arbeit. Gab es Möglichkeiten für den Ausschuß, mit Ausschüssen anderer Landeskirchen in Kontakt zu treten – oder kommt das noch? Oder ist da nichts geschehen?

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Vielleicht findet sich nachher jemand vom Hauptausschuß, der die Frage beantwortet.

Synodaler Stober: Ich wollte nur zu den Änderungsvorschlägen von Herrn Dr. Krantz zu E sagen, daß das ein Zitat ist. Ich denke, wir sollten den Satz vornedran tatsächlich dazunehmen, dann wird es flüssiger und auch deutlicher, was gemeint ist. Ich bin gerade dabei, den **Antrag** vorzubereiten, den vorhin Herr Prälat Schmoll genannt hat. Ich werde ihn dann schriftlich nach vorne reichen.

Synodaler Dr. Pitzer: Ich habe zwei Anfragen zu den – wie Herr Menger einführt – gründlich erarbeiteten fett gedruckten Abschnitten – die erste zum Abschnitt A: Da soll das Bedauern ausgedrückt werden, „daß wir so lange nicht erkannt haben oder nicht wahrhaben wollten, daß wir auf einem gemeinsamen Grund stehen ...“ – Da möchte ich wissen, wer mit „wir“ gemeint ist. Ich kann diesen Satz nicht auf mich beziehen, denn solange ich Theologie betreibe und das Gefühl habe, vom Katholizismus auch etwas zu verstehen, meine ich dies eben gerade nicht. Mein Empfinden ist, daß im Abschnitt A ein Anliegen steckt, das in der Form einer doch etwas emotionalen Formulierung ist, das aber in der „Wir“-Form so nicht kommen sollte oder zumindest problematisch ist.

Das zweite ist eine Anfrage zum Abschnitt D: Ich habe mir überlegt, ob das nicht selbstverständlich ist für Leute, die daran weiterarbeiten, und ob das nun wirklich nötig ist, diese Selbstverständlichkeit zu ergänzen. – Drittens ein Hinweis zum Abschnitt E: Für mein Empfinden und für meine Kenntnis der Diskussion schleicht sich hier eine Begriffsverwirrung ein. Das Anliegen ist, auf den entscheidenden Grund der Kirchengemeinschaft hinzuweisen. Man benutzt dann im zweiten Teil des Abschnittes einen Begriff – „Kirchengemeinschaft“ –, der auf katholischer Seite zumindest so nicht geteilt wird. Es geht hier also um die Frage der Zusammenarbeit, während Kirchengemeinschaft ja eine theologisch genau zu definierende Größe wäre. Insofern sehe ich auch dort eine inhaltliche Schwierigkeit.

Synodaler Jensch: Ich frage mich, ob wir den Satz zwischen Buchstabe B und Buchstabe C „Der Bitte der Gemeinsamen Ökumenischen Kommission ... kann die Synode nur teilweise entsprechen.“ überhaupt beschließen müssen. Ich bitte darum, mir das zu erklären – und wenn wir das beschließen müssen, warum wir das beschließen müssen; ob wir nicht einfach bis „beraten“ – beschließen und dann feststellen können, daß Unterschiede und Gegensätze bleiben, daß aber doch die Feststellungen getroffen werden können. – Ich finde diesen Satz nur teilweise entsprechend. Das klingt sehr einschränkend, das ist ein starker Rückzieher für die ganze Arbeit. Diese Gemeinsame Ökumenische Kommission hat hier einen Vorschlag gemacht, und wir sagen jetzt, wir können dem nur teilweise entsprechen – ohne zu erklären, warum. Es wird nicht weiter erklärt, warum. Daß es Unterschiede, ja Gegensätze gibt, heißt noch nicht, daß ich Verwerfungen nicht zurücknehmen und als heute

nicht mehr treffend deklarieren kann: meines Erachtens ein Unterschied zwischen Unterschieden und Gegensätzen in der Lehre – und Verwerfungen.

Synodaler Dr. Buck: Zum Anfang der Synopse, erster und zweiter Absatz – zunächst zweiter Absatz, Einschub A –, in Ergänzung zu dem, was Herr Dr. Pitzer gesagt hat: Nicht nur das „Wir“ ist fraglich, sondern auch der Zeitpunkt, der angesprochen ist. Ich kann mir nicht vorstellen, daß mit dem Satz gesagt werden soll, erst nach dem 17. November 1980 hätten wir begonnen, diese Erkenntnis zu haben. Insofern ist es mir etwas unklar, wie dieser Satz im Kontext zu werten ist.

Zum ersten Absatz: Mir ist nicht klar geworden, warum dieser Vorschlag von der Arnoldshainer Konferenz kommt, daß die Synode dankbar zur Kenntnis nimmt, daß ... – gegen wen richtet sich dieser Dank? Es ist nämlich eine merkwürdige Umkehrung der Reihenfolge festzustellen gegenüber der Stellungnahme der Arnoldshainer Konferenz in der Fassung vom 29. 09. 1991 unter Abschnitt I Buchstabe A im ersten Satz. Dort fängt man mit der Evangelischen Kirche an. In dem Beschußvorschlag kommt dagegen der Papst an erster Stelle. Es könnte nun so gelesen werden, als wären wir dem Papst dankbar, daß er huldvoll geruht habe, jetzt diesem Wunsche zu entsprechen. Das können wir ja wohl nicht formulieren wollen.

Synodale Dr. Gilbert: Ich wollte auf die Frage von Herrn Ahrendt antworten. Die Verbindung zu anderen Landeskirchen innerhalb der AKF hat der Hauptausschuß nur mittelbar durch Herrn Professor Plathow wahrgenommen, und ich möchte davon ausgehen, daß er auf diese Frage antworten kann und wird.

Ich glaube, auch die Frage von Herrn Jensch wird sicherlich am besten von Herrn Professor Plathow beantwortet werden können.

Professor Dr. Plathow: Hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder, hier steckt die Arbeit von 4 1/2 Jahren der Gemeinsamen Ökumenischen Kommission dahinter, aber auch die Arbeit von etwas über 4 Jahren der Arnoldshainer Konferenz. Gerade die Arnoldshainer Konferenz hatte auch Wert darauf gelegt, daß wir immer wieder in Kontakt treten mit der Arbeitsgruppe der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche (VELKD), so daß in einer nicht geringen Stimmigkeit die Arbeitsergebnisse sowohl der VELKD als auch der Arnoldshainer Konferenz nun vorliegen, ebenso die Vorschläge der einzelnen Landessynoden und das Votum der Bischofskonferenz der VELKD. Natürlich gab es dann auch im folgenden einzelne Zwischenkontakte, vor allen Dingen mit den Vertretern der Landeskirche von Hessen-Nassau, und – wie Sie wissen – hat auch die Rheinische Synode schon ihr Votum zur Erklärung der Arnoldshainer Konferenz – wenn auch mit einigen Besonderheiten – abgegeben.

Die Frage von Herrn Jensch habe ich leider nicht mehr richtig in Erinnerung.

Synodaler Jensch: Das war die Frage, ob wir auf den Satz zwischen Buchstabe B und Buchstabe C des Hauptantrages verzichten könnten, der Bitte der gemeinsamen Kommission nur teilweise zu entsprechen.

Professor Dr. Plathow: Sie haben ja aus dem sehr schönen klaren Bericht von Herrn Menger noch in Erinnerung, was die beiden Aufträge beinhalteten – von der Gemeinsamen

Ökumenischen Kommission an die einzelnen Landes-synoden. Wenn man diese beiden Aufträge noch im Ohr hat, dann wird man sagen müssen, daß wir tatsächlich sehr darum gerungen haben, das „teilweise“ zu betonen, weil ja die erste Bitte, der erste Wunsch, nur zum Teil so aufgenommen werden konnte. Auch die zweite Bitte konnte nur in einer gewissen Distanz – vom evangelischen Schrift-prinzip her – aufgenommen werden.

Ich weiß nicht, ob ich jetzt zu kurz darauf geantwortet habe.

Synodaler Spelsberg: Ich möchte auf einen kleinen, wohl nicht beabsichtigten Unterschied der beiden Versionen hinweisen – in Ziffer 3 am Anfang. Es ist wohl nicht ganz zufällig, wenn im GÖK-Text steht,

Ein Papstamt, das sich nicht über, sondern unter die Heilige Schrift stellt...,

und daraus ist dann in der neuen Version geworden:

Das Papstamt, das sich nicht über, sondern unter die Heilige Schrift stellt...

Ich denke, daß die Beschreibung im GÖK-Text nicht die Beschreibung eines Ist-Zustandes darstellt, sondern im Grunde schon eine Vision beinhaltet. Deshalb sollte man diesen Fehler – jedenfalls ist es das doch wohl gewesen – in der Version des Hauptausschusses unter Ziffer 3 noch ändern.

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Kann ich mich beim Hauptausschuß vergewissern, daß das so richtig ist?

(Zuruf: „Ein Papstamt“, heißt es!)

– Ein Papstamt – gut!

Synodaler Jung: Meine Frage geht auf den Änderungsvorschlag A zurück: Ich gehe davon aus, daß der Schlüsse Teil bewußt auf 1. Korinther 3,11 anspielt, wenn von dem „gemeinsamen Grund“ die Rede ist. Nun ist hier freilich formuliert: „... den Jesus Christus gelegt hat“ Dort heißt es nun bezeichnenderweise „... der Jesus Christus ist.“ Ich sehe darin schon eine theologisch unterschiedliche Aussage. Wenn der Grund verobjektiviert wird und von Jesus Christus her erklärt wird, kann man theologisch darüber streiten. Wenn wir den gemeinsamen Grund in der Person Jesus Christus selber sehen, ist das eine andere Aussage.

Ich frage zurück, ob das bewußt so formuliert ist. Ich meine, darüber sollten wir sorgfältig nachdenken, ehe wir das so verabschieden.

Synodaler Dr. Schnurr: Eine gewisse Schwierigkeit sehe ich darin, daß die sogar übereinstimmenden Texte links und rechts doch nicht genau gleich getippt sind und sich deshalb auch vielleicht diese beiden bis jetzt festgestellten Fehler eingeschlichen haben. Aber ich vermute, daß der richtige Text eben doch der links stehende ist – und so möchte ich zu dem ganzen auch meine Meinung sagen:

Ich finde, daß die Vorlage der Arnoldshainer Konferenz sehr ausgewogen formuliert ist, und diesen Charakter sollte sie auch bei uns behalten. Ich habe den Eindruck, daß unsere Zufügungen A bis E eigentlich unnötig sind. Zu dem letzten kann ich nichts Genaueres und Präziseres sagen, weil durch Herrn Prälat Schmoll etwas hineingekommen ist, was ich nicht überprüfen kann. Hat tatsächlich in der linken Spalte etwas gestanden, was jetzt nicht mehr drinsteht? Das wäre die Frage.

Ansonsten finde ich, daß sowohl A als auch C sowie D und E nichts Besonderes bringen, vielmehr die Sache aufweichen, das bislang Präzise verblasen. Sie helfen auf jeden Fall nicht weiter, und wo sie etwas sagen, was ja relativ respektiert werden könnte, sagen sie im Grunde nichts Wichtiges, nichts Hilfreiches. Ich weiß, das ist sehr plakativ gesagt, ich könnte es aber auch noch näher begründen. Ich würde also vorschlagen, die Buchstaben A, C, D und E wegzulassen, vielleicht sogar auch B, obwohl „beraten“ in diesem Falle auch nicht schlecht ist. Aber wir können ja auch etwas „prüfen“ – warum nicht?

Ich schlage also vor, zu dem alten Text der Arnoldshainer Konferenz zurückzukehren.

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Ist das ein Antrag, Herr Dr. Schnurr? Dann lasse ich nachher darüber abstimmen.

Synodaler Dr. Schnurr: Ja, dann beantrage ich das, die Zusätze A bis E zu streichen, allenfalls „beraten“, also B, zu belassen.

Synodaler Ploigt: Die Anfragen von Herrn Dr. Pitzer, Herm Jung und jetzt auch die Aussage von Herrn Professor Dr. Schnurr weisen auf etwas hin, was wir im Hauptausschuß natürlich auch diskutiert haben und was in dem langen Diskussionsprozeß, von dem Herr Menger geredet hat, eine Rolle gespielt hat. Es gab auch im Hauptausschuß eine gewichtige Gruppe, wie sich auch bei den Abstimmungen gezeigt hat, die überwiegend gegen Veränderungen des Textes der Arnoldshainer Konferenz war. Ich bitte deswegen, auch wirklich darüber nachzudenken, ob es nicht sinnvoller ist, diesen Text, wie er von der Theologischen Kommission vorgelegt wurde, zu belassen. Es ist zum Beispiel bei Buchstabe A darüber nachzudenken, ob das nicht ein anderes Genus ist, als das, was sonst im Text erscheint.

Im Gegensatz zu Herrn Professor Dr. Schnurr würde ich intensiver dafür werben, bei Punkt B zu bleiben, weil eine Prüfung in dem Sinne, was Prüfung bedeutet, aus zeitlichen und anderen Gründen im Hauptausschuß überhaupt nicht möglich gewesen ist.

Bei C spielt nun tatsächlich inhaltlich eine Rolle, was ein „Lehrkonsens“ ist. Dieses Wort taucht im Text der Theologischen Kommission auf, ist aber von unserem Hauptausschuß letztlich inhaltlich nicht ganz geklärt worden. Vielleicht könnte Herr Professor Dr. Plathow dazu noch etwas sagen, um hier eine Klarheit herzustellen. Ich persönlich würde deswegen dafür plädieren, die Buchstaben A, D und E wegfallen zu lassen, aber die Buchstaben B und C zu belassen.

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Ist das Ihr Antrag, Herr Ploigt?

Synodaler Ploigt: Ich würde gerne noch auf die Antwort des Herrn Dr. Plathow warten und dann evtl. meinen Antrag stellen.

Professor Dr. Plathow: Der Satz heißt:

Die GÖK-Texte legen noch keinen Lehrkonsens vor. An verschiedenen Stellen bleibt ein eindeutiger Unterschied, ja Gegensatz in der Lehre. Dennoch sieht die Synode sich zu folgenden Feststellungen in der Lage.

„Lehrkonsens“ hieße, daß zwischen dem Thema „Allgemeines Sakramentsverständnis“ und – damit sehr eng verbunden – dem „Artsverständnis“ Gemeinsamkeit vorliege. Und dann noch zwei Themen, die gerade von dem, wie

man dann immer sagt, ekcllesial-integralen Ansatz der römisch-katholischen Vorstellung wichtig sind: „Kirchenverständnis“ und „Schriftverständnis“, vor allem das Verständnis von „Schrift und Tradition“. Es wurde in unserer gesamten Arbeit deutlich, daß man von einem völligen Lehrkonsens sprechen kann. Demgegenüber aber doch von großen Annäherungen im „methodischen Verstehen“, gerade auch, was die Unterscheidung von Wahrheitsgehalt und Aussagegestalt der Lehraussagen betrifft, vor allem aber im „Rechtfertigungsglauben“ und auch im „Abendmahlverständnis“. Aufgrund dieser Gemeinsamkeiten und der weiter festzuhalrenden Unterschiede wurde dieser Satz formuliert:

Es bleiben Unterschiede, ja Gegensätze in der Lehre.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Herr Stober, bitte denken Sie daran, Sie sind zum zweiten Mal dran. Sagen Sie jetzt alles, was Sie noch auf dem Herzen haben.

Synodaler **Stober**: Der Konsynodale Ploigt hat schon gesagt, was viele, auch im Ausschuß, im Herzen getragen haben, daß wir eigentlich mit wenig Änderungen oder keinen Änderungen den Text in die Synode bringen wollten. Inzwischen sind dann doch Änderungen eingetreten, und ich wollte jetzt einfach den Antrag vorlesen, den ich vorhin gestellt habe, ohne ihn auszuführen. Vor dem Buchstaben E bitte ich einzufügen – das ist ein **Antrag** –, ein Zitat aus dem Buch „Lehrverurteilungen im Gespräch“:

Die Übereinstimmung in den Zentralaussagen der Lehre – nach evangelischer Auffassung: im Verständnis des Evangeliums – ist Voraussetzung der vollen Kirchengemeinschaft.

Und dann geht es weiter:

Den Grund der Kirchengemeinschaft...

Damit ist auch deutlich, wo die Wertungen in diesen beiden Sätzen liegen. Nachzulesen: Seite 27, Zeile 18 ff. in „Lehrverurteilungen im Gespräch“.

Prälat **Schmoll**: Ich wollte noch einmal für diese Ergänzung mit folgendem Hinweis werben: Ich halte den Satz, der aus der Stellungnahme der AKf stammt, für das ökumenische Gespräch außerordentlich wichtig. Er ist einfach in der Unterscheidung zwischen Voraussetzung und personalem Grund der Einheit und der Gemeinschaft eine wichtige Begründung für unsere größere Offenheit im ökumenischen Miteinander in vielen konkreteren Fragen, als sie in der römisch-katholischen Kirche möglich ist. Wir müssen begründen können, warum wir auch römisch-katholische Christen beispielsweise zum Abendmahl einladen. Hier liegt der zentrale Grund, und da die Sichtbarkeit bei der römisch-katholischen Kirche eine andere, auch theologisch andere Rolle spielt, muß unsere Position auch irgendwo deutlich werden. Ich hielte es deshalb für wichtig, wenn diese Ergänzung drin bleiben würde; an der Grundaussage der Stellungnahme ändert sie natürlich nichts.

Synodaler **Dr. Nestle**: Ich möchte dem, was Herr Schmoll gesagt hat, voll zustimmen. Mir sind die Ergänzungen sehr wichtig. Ich habe mich sehr gefreut, daß sie da drin sind. Als Leser des Papiers, der sich nicht im einzelnen damit befassen konnte, wirkte auf mich die Stellungnahme der Arnoldshainer Konferenz sehr selbstgerecht, protestantisch selbstgerecht. Deswegen ist mir der Punkt A, daß auch wir uns zu bewegen haben, die Evangelischen, die in Deutschland seit Beginn der Lehrgespräche, seit Beginn der Reformation, keineswegs alles getan haben, um die Kirchengemeinschaft wiederzugewinnen, sehr wichtig. Dies in diesem

Zusammenhang auszudrücken, wäre mir persönlich sehr wichtig – und ebenso wichtig ist mir das, was unter E steht, daß nämlich die Bedeutung dessen, was Lehrkonsens sein kann und was er nicht sein kann, da relativiert wird.

Wenn wir bei einer unserer Abendmahlfeiern die Auffassung jedes Teilnehmers vom Abendmahl erheben und analysieren würden, dann würde sich alles andere ergeben, nur kein Lehrkonsens.

(Heiterkeit, Beifall)

Und trotzdem feiern wir getrost und fröhlich und dankbar miteinander Abendmahl. Und dies auszusprechen, daß es so nicht geht, daß zuerst der Lehrkonsens da ist und dann die Abendmahlsgemeinschaft, daß das ein intellektuelles Konstrukt ist, welches dem Leben des Herrn im Abendmahl und seinem gegenwärtigen Wirken im Mahle nicht entspricht, wäre mir sehr wichtig, und ich war sehr dankbar für diese Ergänzungen, die es mir sehr viel leichter machen, der Vorlage zuzustimmen. Ohne diese Ergänzungen könnte ich nur mit etwas Bauchweh zustimmen.

Oberkirchenrat **Baschang**: Ich kann auf dieser Linie fortfahren und die Erweiterung bei E, wie sie Herr Stober vorgeschlagen hat, begrüßen. Herr Schmoll hat das schon getan, indem er auf die Unterschiede zwischen „Voraussetzung“ und „Grund“ aufmerksam gemacht hat. Ich will auf eine weitere Differenzierung aufmerksam machen, nämlich „Zentralaussagen der Lehre“ und „Lehre“. Auch dieses ist ganz wichtig. Freilich bleibt für mich dann vollends unverständlich, daß bei E am Ende gesagt wird:

Dies ermöglicht und erfordert nach evangelischem Verständnis Kirchengemeinschaft auch dort, wo Differenzen...,

während es oben, wie ich finde, richtigerweise heißt:

... Kirchengemeinschaft in Wort und Sakrament.

Die Formulierung „Kirchengemeinschaft in Wort und Sakrament“ meint doch wohl „eucharistische Gemeinschaft“ und meint wohl auch eine partielle Anerkennung der Ämter immerhin insoweit, als die Verkündigung des Wortes Gottes durch Amtsträger der jeweils anderen Kirche und in den jeweils anderen Kirchen stattfinden kann, während es unten uneingeschränkt „Kirchengemeinschaft“ heißt. Die Differenzierungen, auf die Herr Schmoll und ich aufmerksam gemacht haben, werden also gerade zum Schluß wieder aufgehoben. Das finde ich bedauerlich. Damit aber das weitere theologische Gespräch in Sachen Ökumene von Selbstüberforderungen ebenso befreit bleibt wie von Illusionen, ist die Zufügung E in der erweiterten Fassung nötig.

Synodaler **Dr. Gilbert**: Ich kann gleich mit dem fortfahren, was die beiden Vorredner gesagt haben. Nicht mit dem Ziel, retten zu wollen, was der Hauptausschuß hier als Beschußvorschläge vorgetragen hat. Es war ja das Bemühen, ein Stück Eigenarbeit in die Synode einzubringen – und wenn es denn nicht mehr bewirkt hätte als diese Diskussion, dann ist das ja auch schon etwas. Ein Beispiel für das stellvertretende Handeln einzelner Ausschüsse im Gesamtplenum.

Ich plädiere gleichwohl für die Beibehaltung unseres Beschußvorschlags. Lassen Sie mich auf die Frage von Herrn Dr. Buck sagen: Wenn am Anfang der Papst und dann erst der Rat genannt ist, dann ist das wohl nur ein Akt der Höflichkeit und keine inhaltliche Aussage.

Ferner ist in A, so meine ich, nur eine vorsichtige Bitte enthalten. A ist nicht etwas, was unbedingt in das nächste Papier der AKf hinein soll, sondern es ist nur eine Anregung, darüber nachzudenken. Daß diese Anregung dann vielleicht in irgendeiner Form seinen Ausdruck finden könnte, darauf hat ja Herr Dr. Nestle eben sehr ausführlich hingewiesen. Was mit dem „wir“ gemeint ist, ist, so meine ich, klar. Wie dieser Begriff „wir“ besser formuliert werden könnte, das könnten andere klären.

Bei D ist ja nur das Bemühen, auszudrücken, daß schon ökumenisches Leben entstanden und da ist und bereits lebt.

Zu E habe ich den Eindruck, daß das Problem hier darin liegt, daß in dem Beschußvorschlag unterschiedliche Begriffe von Kirchengemeinschaft gebraucht sind, und ich weiß auch nicht, ob wir jetzt spontan über den von Herrn Stober als Mitglied der Formulierungskommission eingebrachten Formulierungsvorschlag entscheiden können, ehe wir das schriftlich vorliegen haben. Nun ist von Herrn Dr. Pitzer auch eine Anregung gekommen, wie man diese Frage vielleicht noch anders formulieren könnte. Auch Herr Dr. Krantz hat einen Änderungsvorschlag gemacht.

Ich frage mich, Frau Präsidentin – mit einem Blick auf die Uhr –, ob man eine Unterbrechung machen könnte, eine kurze Pause, in der sich die mit Änderungsvorschlägen befaßten Personen zusammensetzen und versuchen könnten, das E so zu formulieren, daß es dann für alle akzeptabel wäre. Das wären dann die Herren Stober und Menger, Schmoll, Dr. Pitzer und Baschang; Ihre Vorschläge, Herr Dr. Krantz, sind schon beim Präsidium.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Wenn Sie es schriftlich haben wollen, dann ist das wohl nötig. An sich ist es ziemlich einfach. Es handelt sich nur um einen einzufügenden Satz und einen zu verändernden. – Ich dachte, wir erledigen zuerst die Rednerliste; es sind noch drei Wortmeldungen, und dann kommt der Herr Landesbischof zum Schluß. Danach könnten wir wieder mal eine Pause machen – vorausgesetzt, Sie kommen auch wieder.

(Heiterkeit)

In dieser Zeit ließe sich das sicher machen, denn es sind wirklich nur ein paar kleine Änderungen, die vorgeschlagen wurden.

Synodaler **Bubeck:** Wenn ich mir als Naturwissenschaftler überlege, wie viele Behauptungen der Naturwissenschaften des ausgehenden Mittelalters längst widerlegt und geräuschlos ad acta gelegt worden sind – und das noch mit vollem Respekt vor den alten Autoren –, dann wundere ich mich, wie zählebig es unter Theologen zugeht.

(Heiterkeit, Beifall)

Unter Theologen, die ja in ihrer unsichtbaren Materie vielleicht in der Gefahr stehen, Irrwege zu beschreiten.

Die beiden schönsten Sätze für mich stehen unter E, und das sage ich Ihnen heute, wenn auch zwei andere, für mich sehr schöne Sätze gestern abend von der Mehrheit des Hauses als solche offensichtlich nicht erkannt worden sind.

Synodaler **Dr. Harmsen:** Ich möchte nur auf einen kleinen Tippfehler hinweisen. In der Mitte von E heißt es: „Dies ermöglicht ...“ – im Originaltext heißt es „Diese ermöglicht ...“. Ich bitte, daß das verbessert wird.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Ja, das ist richtig, das bezieht sich auf die Einheit.

Synodaler **Dr. Krantz:** In Anbetracht der Eventualität, daß man auf den ursprünglichen Arnoldshainer Text zurückgeht, möchte ich darauf hinweisen, daß an der Stelle, wo unter C der Einschub gemacht wurde, im Arnoldshainer Text ein Satz geändert werden sollte, der – wenn er unverändert bliebe – ein schrecklicher Satz wäre, nämlich:

Die GÖK-Texte legen noch keinen Lehrkonsens vor.

Ich frage mich, mit welchen Händen die Texte da etwas vorlegen. Das müßte doch meiner Meinung nach in vernünftigem Deutsch heißen:

Die GÖK-Texte stellen noch keinen Lehrkonsens fest.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Das ist für den Fall, daß man den ursprünglichen Text beibehält.

Oberkirchenrat **Baschang:** Wenn jetzt in einer kleinen Gruppe noch einmal die Formulierungen überprüft werden, dann will ich doch noch eine Anregung geben, die sich auf die Einfügung A bezieht: Es sind ja zweierlei Tendenzen zu verspüren: einerseits den Text der Arnoldshainer Konferenz möglichst rein zu belassen und zu übernehmen, was ja auch für die weitere Arbeit ganz wichtig wäre; andererseits aber auch eine Art Selbstkritik auszusprechen. Ich könnte mir vorstellen, daß man letzteres auch dadurch erreicht, daß man nicht mit der Zufügung A in den Text der Arnoldshainer Konferenz eingreift, sondern im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Arnoldshainer Textes das Bedauern separat ausspricht. Das wäre dann auch dem Genus nach ein angemessener Umgang mit dieser Absicht als die Einfügung in den Text.

(Zuruf: Antrag auf einen Zusatzbeschuß!)

– Ich kann keine Anträge stellen.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Wenn ich Sie richtig verstehe, Herr Dr. Nestle, übernehmen Sie das als **Antrag**.

Synodaler **Dr. Nestle:** Ja, Buchstabe A in Form eines Zusatzbeschlusses zum übrigen Text, und zwar zu beiden Spalten.

Synodaler **Jung:** Wenn doch noch mal formuliert wird, würde ich bitten, unter A den Gesichtspunkt zu bedenken, den ich vorhin zwar genannt, aber nicht beantragt habe – ob man den Grund, auf dem wir gemeinsam stehen, als einen von Jesus Christus gelegten oder einen in Jesus Christus vollzogenen bezeichnen könnte. Ich halte das für eine sehr wichtige Frage.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Ist das jetzt ein Änderungsantrag, Herr Jung?

Synodaler **Jung:** Das ist ein **Änderungsantrag**, und zwar den gemeinsamen Grund so zu formulieren, daß wir auf einem gemeinsamen Grund stehen, der Jesus Christus heißt oder „der in Jesus Christus gelegt ist“.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Dann sehe ich keine weiteren Wortmeldungen mehr. – Ich bitte Sie, Herr Landesbischof, um Ihren Beitrag.

Landesbischof **Dr. Engelhardt:** Ich möchte ganz gerne drei Dinge noch nennen – im Blick auf den Gesamtvorgang.

Das erste: Wir können dem Hauptausschuß dankbar sein für die Art und Weise, wie er diese nicht alltägliche Aufgabe – auch im Synodalgeschehen nicht alltäglich – angepackt hat: die Konzentration auf die Vorlage der Arnoldsheimer Konferenz. Dies ist eine Vorlage, die – wenn wir sie in die Hände bekommen – dazu reizt, auf der einen Seite zu ergänzen und auf der anderen Seite zu streichen und dieses oder jenes nicht für richtig zu befinden. Hier ist etwas Vorbildliches geschehen, denn die Arnoldshainer Konferenz wurde in ihrem Dienst ernst genommen für das, was sie theologisch erarbeitet hat. Und dabei ist die Vorlage dann nicht einfach nur kommentarlos übernommen worden, sondern wurde mit wenigen sparsamen, aber wie ich finde, doch gewichtigen Zusätzen versehen. Herzlichen Dank dafür!

Das zweite: Sie werden in Ihren Kirchenbezirken über diese Synodaltagung und vielleicht auch über diesen Punkt berichten. Es wird nicht ganz einfach sein, denen diese Sache nahezubringen, für die das sehr fern und fremd ist. Aber ich möchte Sie bitten, doch auf den Vorgang, den das ganze darstellt, aufmerksam zu machen. Das kann ein Stück ökumenischer Realität sein und neu gelernt werden. Da kann vor allem gelernt werden – und das gehört zu unserer Realität –, daß wir Evangelischen es unseren ökumenischen Partnern ja dort, wo es um solche Verbindlichkeiten geht, nicht leichtmachen. Wir haben, wenn es um die römisch-katholische Kirche geht, nur Rom zum Gegenüber. Ich sage jetzt einmal „nur Rom“, wohlwissend, das ist auch eine komplexe Größe! Aber versetzen Sie sich jetzt einmal in die andere Seite. Die hat nicht eine einheitliche Evangelische Kirche in Deutschland gegenüber, sondern selbstbewußte, theologisch autonome, eigenständige Landeskirchen. Und das muß man immer wieder mit bedenken, das gehört zu unserer ökumenischen Realität. Von daher wird dann auch deutlich – das kann man bei einem solchen Anlaß ebenfalls anschaulich machen –, wie gut es dann doch auch ist, daß wir einen solchen Zusammenschluß wie die Arnoldsheimer Konferenz, haben, die hier Vieles kein Nebeneinander sein läßt, sondern theologisch arbeitet, vorarbeitet und zuarbeitet.

Das dritte: Wir können gespannt sein auf das offizielle Echo aus Rom und auf die offizielle Antwort aus Rom. Diese steht noch aus. Es gibt aber ein interessantes Dokument – mehr informeller Art –, in dem schon ausführlich auch darauf eingegangen wird. Ich hatte es bei einem unfreiwilligen Aufenthalt auf einem Bahnhof gerade dabei, bedauerte erst, nichts Spannenderes zur Lektüre zu haben, habe es dann aber doch aus meiner Mappe herausgeholt und fast den verpätet gemeldeten Zug darüber versäumt, weil die Lektüre so spannend wurde. Da ist in der Tat – in Richtung auf Lehre und Lehrkonsens, ohne daß das so genannt worden war, also weit über die Lehrverurteilungen hinaus – auch von römisch-katholischer Seite schon weitergedacht worden, gerade was die Rechtfertigungslehre angeht.

Verehrte, liebe Schwestern und Brüder, lieber Bruder Bubeck, wenn Sie an die Naturwissenschaften und Naturwissenschaftler erinnern: Wir dürfen nicht übersehen, daß dies Fragen sind, mit denen es im Blick auf die Wahrheit und Erkenntnis von Wahrheit schon unsere Väter und Mütter nicht leicht gehabt haben, wo sie gerungen haben – und daß das nicht einfach absackt, sondern jetzt bei dieser Gelegenheit aufgenommen wird, ist gewiß eine Herausforderung; das gehört auch zu dem manchmal spröden Geschäft, hat aber auch etwas mit der Fremdheit zu tun,

von der ich gestern in anderem Zusammenhang gesprochen habe, und die dort, wo man sich darauf einläßt, etwas Packendes und Uns-nicht-Loslassendes hat. Ich wäre dankbar, wenn Sie in Ihren Berichten auch auf diese Akzente aufmerksam machen würden.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: So, jetzt haben wir uns eine Pause verdient. Ich versuche es mit halb sechs und bitte Sie, dann wieder da zu sein.

(Unterbrechung der Sitzung
von 17:10 bis 17:40 Uhr)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Liebe Konsynode, wir haben die Pause etwas verlängert, wie Sie hoffentlich dankbar festgestellt haben, um auf das Ergebnis der Formulierung zu warten, damit wir unseren angefangenen Punkt fortsetzen und auch beenden können.

Vorlage der Formulierungskommission

- A Die Synode bedauert, daß der gemeinsame Grund der Kirchen, der Jesus Christus ist und dieses Gespräch möglich macht, so lange nicht erkannt und wahrgenommen worden ist.
- E Voraussetzung für volle Kirchengemeinschaft ist die Übereinstimmung in den Zentralaussagen der Lehre – nach evangelischer Auffassung: im Verständnis des Evangeliums.

Den Grund der Kirchengemeinschaft sehen wir als evangelische Christen aber nicht in der Übereinstimmung kirchlicher Lehre, sondern in der durch Jesus Christus vorgegebenen und geglaubten Einheit des Leibes Christi. Dies ermöglicht oder fordert nach evangelischem Kirchenverständnis Gemeinschaft und gemeinsame Schritte auch dort, wo Differenzen in der Lehre und Ordnung bestehen und trotz guten Willens aller Beteiligten nicht überwunden werden können.

Wir kommen nun zur Abstimmung.

Zunächst der Antrag von Herrn Professor Dr. Schnurr, der der weitergehende ist, nämlich – wie er mir eben gesagt hat – die Zusätze zu streichen außer B und E. Das ist der weitestgehende Antrag, den ich zunächst zur Abstimmung stellen möchte.

Wer ist also für die Streichung von A, C und D?

Synodale Kraft: (Zur Geschäftsordnung): Wäre es möglich, daß uns die verschiedenen Anträge einmal kurz vorgestellt werden, damit wir uns nicht schon festgelegt haben und hinterher sagen müssen, ich hätte lieber das andere abgestimmt.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Die schließen sich zum Teil aus. Der weitestgehende Antrag wäre der mit dem Streichen, wie ich es gerade gesagt habe. Dann gibt es den Antrag Ploigt, B und C ...

(Synodaler Ploigt: Hat sich erledigt.
Ich ziehe zurück!)

– Hat sich erledigt? – Gut, der Antrag ist zurückgezogen.

Dann gibt es den Antrag, daß dann, wenn die Zusätze gestrichen werden sollen, Buchstabe A gesondert – also nicht in Zusammenhang mit dem Text – zu beschließen ist.

Weiter gibt es noch die Veränderungen, die Herr Dr. Krantz beantragt hat, die sprachlicher Art sind und die nicht in die neu vorgelegte Formulierung eingearbeitet wurden. Danach müßte Buchstabe D lauten:

Dabei sollen die in der Ökumene gewonnenen Erkenntnisse und gemachten Aussagen berücksichtigt und aufgenommen werden.

Eine kleine Änderung soll auch im letzten Satz des Buchstabens E erfolgen:

... und trotz guten Willens aller Beteiligten noch nicht überwunden werden konnten.

Dann ist natürlich über das abzustimmen, was auf dem Blatt steht, welches in der Pause von der Formulierungskommission erstellt wurde.

Synodaler **Dr. Schnurr** (Zur Geschäftsordnung): Ich möchte noch hinzufügen, daß ich mich mit dem zweiten Vorschlag einverstanden erklären könnte, daß Buchstabe A zusätzlich irgendwo auftaucht, aber nicht im Text beibehalten wird. Dagegen hätte ich nichts.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Sie bleiben aber bei der Streichung von Buchstabe D?

Synodaler **Dr. Schnurr**: Ich bleibe bei der Streichung der Buchstaben C und D. Buchstabe A muß aus dem Text heraus, aber er kann irgendwo sehr schön plaziert wieder auftauchen.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Dann könnten Sie ja dort wieder mitstimmen, wenn abgestimmt wird, ob A besonders aufgeführt werden soll.

Synodaler **Jensch** (Zur Geschäftsordnung): Ich möchte noch einen weiteren kleinen Änderungsantrag einbringen, und zwar soll in der letzten Zeile vor dem Buchstaben C das Wörtchen „nur“ durch das Wörtchen „erst“ ersetzt werden. Der Satz würde dann heißen:

Der Bitte der Gemeinsamen Ökumenischen Kommission, „verbindlich auszusprechen, daß die Verwerfungen des 16. Jahrhunderts den heutigen Partner nicht treffen, insofern seine Lehre nicht von dem Irnum bestimmt ist, den die Verwerfungen abwehren wollen“, kann die Synode erst teilweise entsprechen.

Das würde eine Hoffnung für die Zukunft sein, daß wir weiterkommen – und würde die Einschränkung nicht so definitiv machen.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Wir werden sehen, wie wir das der Reihe nach abstimmen können.

Synodaler **Knebel** (Zur Geschäftsordnung): Darf ich einmal ganz naiv fragen und dann, wenn es mit Ja beantwortet wird, als **Antrag** stellen, ob man alles weglassen könnte – von A bis E. Dies sollte man zuerst einmal abfragen.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Bis jetzt hat das noch niemand als Antrag gestellt.

Synodaler **Knebel**: Dann stelle ich es als Antrag!

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Wenn Sie das als Antrag stellen, dann ist das der am weitestgehende Antrag.

(Unruhe)

Dann hat natürlich der Berichterstatter noch einmal das Wort.

Synodaler **Menger, Berichterstatter**: Ich mache noch auf zwei Druckfehler aufmerksam, die sich in der Schnelle in das von uns erstellte Papier eingeschlichen haben, welches Sie eben bekommen haben.

In Buchstabe A muß es heißen:

... der Jesus Christus ist und der dieses Gespräch möglich macht...

In Buchstabe B, 2. Absatz, Satz 2 ist wieder derselbe Fehler von vorhin aufgetaucht: „Diese ermöglicht“ anstelle von „Dies ermöglicht“.

Synodaler **Heldel** (Zur Geschäftsordnung): Es muß heißen „und erfordert“ anstatt „oder fordert“.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich werde es nachher noch einmal vorlesen, und dann werden Sie ja feststellen, ob das dann so richtig ist.

Ich war gerade noch mit Herrn Menger in Verhandlung, ob er noch ein Schlußwort sprechen möchte.

Synodaler **Menger, Berichterstatter**: Nein, es hat ja doch keinen Sinn, zu sagen, was mir am liebsten wäre.

(Heiterkeit)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Dann beginnen wir endgültig mit der **Abstimmung**:

Zunächst **Antrag Knebel**, alle Zusätze zu streichen. Wer stimmt dem zu? – Das sind 23 Stimmen. Wer stimmt dagegen? – 31 Stimmen. Enthaltungen? – 7. Damit hat der Antrag Knebel keine Mehrheit gefunden.

Es folgt der **Antrag** von Professor **Dr. Schnurr**, die Buchstaben A, C und D zu streichen. Wer möchte, daß A, C und D gestrichen werden? – 32 Stimmen. Wer stimmt gegen diese Streichung? – 31. Wer enthält sich? – 3. Damit hat der Antrag keine Mehrheit gefunden.

Ich lasse jetzt darüber abstimmen, ob der Buchstabe A gesondert aufgeführt werden soll – oder wird dieser Antrag nicht mehr aufrechterhalten?

(Zuruf: Doch, doch!)

Der Satz (der Formulierungskommission) lautet:

Die Synode bedauert, daß der gemeinsame Grund der Kirchen, der Jesus Christus ist und der dieses Gespräch möglich macht, so lange nicht erkannt und wahrgenommen worden ist.

Wer möchte diesen Satz – getrennt vom eigentlichen Text – beschließen?

(Zuruf: Wohin?)

– Darüber gibt es noch keinen Vorschlag. Ich nehme an, er wird in einen Brief oder in eine Einleitung aufgenommen.

Synodaler **Dittes** (Zur Geschäftsordnung): Hier kommt der Vorschlag von Herrn Oberkirchenrat Baschang zum Tragen, der vorgeschlagen hat, den Text als solchen zu belassen und eine Kommentierung beizufügen.

Synodaler **Rieder** (Zur Geschäftsordnung): Zunächst muß abgestimmt werden, ob wir den Buchstaben A überhaupt wollen – oder wer ihn will –, bevor wir entscheiden, wohin er kommt.

Synodaler **Spelsberg** (Zur Geschäftsordnung): Ich möchte dennoch zum Wortlaut des jetzigen Vorschlags A etwas sagen. Es hieße wohl besser:

Die Synode bedauert, daß Jesus Christus als der gemeinsame Grund so lange nicht erkannt und wahrgenommen worden ist.

Wir können doch nicht sagen, wir haben Jesus Christus nicht wahrgenommen und nicht erkannt. Das ist doch einfach stilistisch und theologisch nicht nachvollziehbar.

(Unruhe)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Heißt das, Sie beantragen, daß der Abschnitt A noch einmal umformuliert werden muß?

Synodaler **Spelsberg**: Ja, so kann man dem nicht zustimmen. Das geht nicht!

Synodaler **Dr. Nestle** (Zur Geschäftsordnung): Der Vorschlag von Herrn Oberkirchenrat Baschang, den ich zum Antrag erhoben habe, bezog sich auf den ursprünglichen Text, wie er uns hier vorgelegen hat, und ich meine, daß man ihn am Ende oder in einem Begleitbrief bringen könnte. Das muß hier die Synode nicht im einzelnen festlegen. Mein Vorschlag wäre deshalb, wenn wir über die gesonderte Stellung des Buchstabens A abstimmen, müßte sich diese Abstimmung auf den ursprünglichen Text beziehen, und dann ist der Einwand von Herrn Spelsberg nicht gültig. Nachher können wir immer noch sagen, was wir mit der jetzigen Formulierung von Buchstabe A machen wollen.

Synodaler **Stober** (Zur Geschäftsordnung): Wir haben in der Formulierungskommission dies bedacht und haben dann gesagt, wir formulieren A lieber um, damit A in den Duktus des ganzen paßt. Es ist natürlich mit heißer Nadel gestrickt. Ich würde nur darum bitten, daß wir sagen, wir lassen A drin, aber er soll noch einmal neu formuliert werden.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Sie meinen, wir sollten A im Zusammenhang belassen? – Ja gut, aber die Synode muß doch wohl über die endgültige Formulierung abstimmen können. Das wäre schwierig, wenn wir A wieder herausnähmen.

Synodaler **Punge** (Zur Geschäftsordnung): Ich bin der Meinung, daß der Antrag von Herrn Dr. Nestle der weitestgehende ist, den ursprünglichen Text herauszunehmen und zunächst abzustimmen. Den finde ich auch – um das offen zu sagen – wesentlich verständlicher als das, was jetzt unter dem neuen Buchstaben A steht.

Oberkirchenrat **Baschang**: Darf ich noch einmal versuchen zu helfen? – Der Text A in der ursprünglichen Fassung spricht eine Bitte aus; diese Bitte braucht ja einen Adressaten. Adressat wird in diesem Fall doch die Arnoldshainer Konferenz sein, der mitgeteilt wird, die Synode habe folgenden Beschuß gefaßt – und dann kommt der lange Text mit ganz wenigen Änderungen gegenüber der Arnoldshainer Vorlage. Danach heißt es, die Synode bittet darum, in diesem Prozeß ... – und dann richtet sich die Bitte an die Arnoldshainer Konferenz.

Von daher kam meine Überlegung, diese Passage A in alter Fassung aus dem fortlaufenden Text herauszunehmen.

So wie A jetzt formuliert ist, macht es eigentlich nur Sinn zu sagen: Wir haben zwei Beschlüsse gefaßt: I. die Arnoldshainer Vorlage, II. diesen Text A (neu). – Dann kann man A aber gleich in den fortlaufenden Text einfügen, weil es ja keine Bitte mehr enthält, die an jemanden zu adressieren wäre, sondern nun gleich und selbst das Bedauern ausspricht, wobei ich allerdings die Bedenken gegen die Formulierung A (neu) teile und mir kaum vorstellen kann, daß es Sinn macht, A (neu) in den fortlaufenden Text zu integrieren.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Wenn ich das richtig verstanden habe, ist es jetzt sinnvoll, darüber abzustimmen, A (alt) aus dem fortlaufenden Text herauszunehmen und als II. ans Ende des Beschlusses zu setzen.

Können wir darüber abstimmen – alte Fassung A als II.?

Synodaler **Dr. Harmsen** (Zur Geschäftsordnung): Der erste Teil, nämlich die Beschußvorlage der Arnoldshainer Konferenz, wäre I. – und das, was jetzt A (alt) ist, wäre II.

Bei dieser Gelegenheit erinnere ich an die Bemerkung von Herrn Jung, der zu A (alt) gesagt hat, daß der letzte Halbsatz verändert werden muß, daß es nicht heißen darf, „... den Jesus Christus gelegt hat“ sondern „... der Jesus Christus ist.“

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Das möchte ich dann doch lieber getrennt machen. – Erst stimmen wir darüber ab, ob A (alt) raus soll und als II. erscheinen soll – und dann können wir den letzten Halbsatz ändern, wenn Sie wollen.

Wer ist damit einverstanden, daß A (alt) als II. ans Ende des Textes gesetzt wird? – Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Bei 5 Enthaltungen ist das so beschlossen.

Jetzt schauen Sie bitte noch einmal die alte Fassung des Buchstabens A an. Hier gibt es den Vorschlag, den letzten Nebensatz zu ändern, der da heißt,

... den Jesus Christus gelegt hat.

Er soll jetzt heißen:

... der in Jesus Christus gelegt ist.

Synodaler **Jung** (Zur Geschäftsordnung): Es gibt ja tatsächlich viele Variationsmöglichkeiten, das auszudrücken, wie es in unserer Predigtssprache auch der Fall ist. Das muß man einfach einmal sagen. Es muß nur deutlich sein, daß der Grund mit Jesus Christus identisch ist und nicht von ihm gesondert ist. Sonst wäre es nämlich eine Lehre, und dann hätten wir die Lehrkonsensproblematik darin festgehalten. Deshalb, um das zu vermeiden, ist mir die Formulierung wichtig. Man kann also formulieren: „... der mit Jesus Christus gelegt ist“ oder „... der in Jesus Christus gelegt ist“ oder „... der Jesus Christus heißt“.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Entscheiden Sie sich bitte für eine Fassung. Ich kann nicht über drei abstimmen lassen.

Synodaler **Jung**: Also, die häufigste Formulierung ist sicherlich „in Jesus Christus gelegt ist“.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich schlage vor die Abänderung

... der in Jesus Christus gelegt ist.

Wer kann dem zustimmen? – Das ist die überwältigende Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Jetzt stimmen wir über die weiteren Zusätze ab – zunächst über die Buchstaben B und C, wie sie auf dem blauen Blatt stehen, und dann kämen die abgeänderten Buchstaben D und E.

Synodaler **Dr. Harmsen** (Zur Geschäftsordnung): Es gab den Vorschlag von Herrn Dr. Krantz, glaube ich, bei der alten Formulierung zu bleiben, sie jedoch sprachlich zu verbessern, daß es also unter C heißt:

Die GÖK-Texte stellen noch keinen Lehrkonsens fest.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Nein, das hat er nur vorgeschlagen, falls wir alle Zusätze streichen würden. Es ist klar, daß die Zusätze bleiben; dann ist das hinfällig. Denn wir brauchen die alte Fassung der Arnoldshainer Konferenz nicht mehr zu verändern.

Synodale Kraft (Zur Geschäftsordnung): Darf ich Sie bitten, über die Buchstaben B und C getrennt abstimmen zu lassen, weil ich B gerne zustimmen und C ablehnen möchte.

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Gut, wird gemacht!

Wir stimmen über Buchstabe B, und zwar über das Wörtchen „beraten“, ab. Wer kann dem zustimmen? – Fast alle. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 2.

Es gibt noch den Vorschlag, in dem Satz vor C das Wörtchen „nur“ durch „erst“ zu ersetzen. Wer möchte dem zustimmen? – 29 Ja-Stimmen. Gegenstimmen? – 32 Stimmen. Enthaltungen? – 3. Der Antrag ist abgelehnt.

Buchstabe C: Es bleiben Unterschiede, ja Gegensätze ... – Wer stimmt für diesen Zusatz? – 41. Gegenstimmen? – 14. Enthaltungen? – 5. Der Zusatz bleibt!

Jetzt kommen wir zu Buchstabe D mit dem Vorschlag von Herrn Dr. Krantz. Ich lese Ihnen den Satz in seiner Fassung noch einmal vor:

Dabei sollen die in der Ökumene gewonnenen Erkenntnisse und gemachten Aussagen berücksichtigt und aufgenommen werden.

Synodaler Wermke (Zur Geschäftsordnung): Wir sollten anstelle von „gemachten Aussagen“ die „bisherigen Aussagen“ sagen. „Gemachte Aussagen“ ist ein schlechtes Deutsch. – Auch „getroffene Aussagen“ wäre noch möglich.

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Ist das ein Antrag, Herr Wermke?

Synodaler Wermke: Das war eine Anregung.

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Dann stimmen wir über den Antrag Dr. Krantz ab:

Dabei sollen die in der Ökumene gewonnenen Erkenntnisse und gemachten Aussagen berücksichtigt und aufgenommen werden.

Wer möchte dem zustimmen? – 37 Ja-Stimmen. Gegenstimmen? – 10 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 13 Enthaltungen. Damit ist die Formulierung von Herrn Dr. Krantz angenommen.

Jetzt kommen wir zu Buchstabe E der Formulierungskommission:

Voraussetzung für volle Kirchengemeinschaft ist die Übereinstimmung in den Zentalaussagen der Lehre – nach evangelischer Auffassung: im Verständnis des Evangeliums.

Den Grund der Kirchengemeinschaft sehen wir als evangelische Christen aber nicht in der Übereinstimmung kirchlicher Lehre, sondern in der durch Jesus Christus vorgegebenen und geglaubten Einheit des Leibes Christi. Diese ermöglicht und erfordert nach evangelischem Kirchenverständnis Gemeinschaft und gemeinsame Schritte auch dort, wo Differenzen in der Lehre und Ordnung bestehen und trotz guten Willens aller Beteiligten noch nicht überwunden werden konnten.

Synodaler Dr. Buck (Zur Geschäftsordnung): Wenn wir sagen „... in der durch Jesus Christus vorgegebenen und geglaubten Einheit des Leibes Christi“, dann ist das die durch Jesus Christus geglaubte Einheit. Das muß sprachlich auseinandergezogen werden.

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Und wie muß es dann heißen? Sollen wir die Worte „... und geglaubten ...“ streichen?

Synodaler Ahrendt: ... von der Gemeinde geglaubten Einheit ...!

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Das wäre ein weiterer Änderungsvorschlag. – Jetzt habe ich wieder zwei Wortmeldungen.

Synodaler Stober: Ich weiß jetzt nicht, obwohl ich Mitglied der Formulierungskommission bin, wie das „... und geglaubten Einheit ...“ reingekommen ist. Vielleicht kann Prälat Schmoll Auskunft geben, aus welchen Gründen das „und geglaubten“ bei der Einheit dabei sein muß.

Prälat Schmoll: Das war im Vorschlag Dr. Pitzer enthalten, und das „vorgegebenen“ stammt aus der Arnoldshainer Konferenz. Daß die vorgegebene Einheit geglaubt wird, ist eigentlich klar, aber wenn Sie das drinhaben wollen, dann ist der Vorschlag von Herrn Ahrendt sicherlich möglich und sprachlich natürlich präziser.

Synodaler Dr. Pitzer: Die Formulierungshilfe, die ich geliefert hatte, war ohne „vorgegebenen“; nur durch die Zufügung ist das wieder so entstanden. Ursprünglich hieß es „... sondern in der in Jesus Christus geglaubten Einheit ...“ So erklärt sich das.

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Jetzt haben wir den Vorschlag

... sondern in der durch Jesus Christus vorgegebenen und von der Gemeinde geglaubten Einheit des Leibes Christi.

(Zuruf: Man sollte das „von der Gemeinde“ ersetzen durch „von uns“!)

Synodaler Friedrich (Zur Geschäftsordnung): Aber wie klingt das, wenn Jesus etwas vorgegeben hat, dann ist es doch nicht in unserer Willkür, ob wir es glauben oder nicht. Da muß das dann raus.

Synodaler Stober (Zur Geschäftsordnung): Ich kann Herrn Friedrich nur zustimmen. Ich bitte, das „und geglaubten“ herauszunehmen und das „vorgegebenen“ mit der „Einheit“ direkt zu verbinden.

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: ... sondern in der durch Jesus Christus vorgegebenen Einheit ... – das stellen wir jetzt nach allgemeinem Kopfnicken zur Abstimmung.

Oberkirchenrat Baschang: Entschuldigen Sie bitte, wenn ich nochmals aufhalte. Es geht ja hier um die modifizierte Übernahme einer Passage aus den uns vorliegenden Texten, nämlich „Lehrverurteilungen im Gespräch“. Dort ist es die Seite 27, und ich empfinde diesen Text im ersten Teil als nicht genügend. Voraussetzung für die Kirchengemeinschaft ist die Übereinstimmung in den Zentalaussagen der Lehrer. Soweit ist das sprachlich klar. Nach evangelischer Auffassung ist das soweit auch theologisch klar. Da gibt es ja Unterschiede, in dem, was als Zentalaussage gewertet wird oder nicht. Jetzt heißt es aber: „im Verständnis des Evangeliums“. Ich denke, es muß nach CA 7 hinzugefügt werden „und in der Verwaltung“ oder „im Verständnis der Sakramente“.

Es geht ja wohl so auf die Schnelle nicht das, was nach CA 7 zur vollen Kirchengemeinschaft genügt, aber zugleich als deren Bedingung formuliert wird, nur zur Hälfte zu übernehmen.

Prälat Schmoll: „Im Einverständnis des Evangeliums“ ist die Übernahme der Arnoldshainer Konferenz. Das Evangelium schließt meines Erachtens Wort und Sakrament ein.

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Es ist dann aus der Synode kein weiterer Veränderungsvorschlag gekommen; es würde also bleiben bei „im Verständnis des Evangeliums“.

Ich versuche jetzt noch einmal, den Punkt E zur Abstimmung zu stellen – ohne den Zusatz nach dem ersten Satz und mit den bisher besprochenen Änderungen.

Synodaler Dr. Buck (Zur Geschäftsordnung): Ich will noch einmal eine Frage stellen. Wenn sich dieser Text an Theologen richtet, werden sie es verstehen. Ein normaler Laie versteht nicht die Formulierung „... der durch Jesus Christus vorgegebenen Einheit des Leibes Christi“. Er ergänzt nicht, daß Leib Christi hier etwas anderes bedeutet.

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Die Theologen werden ihn auslegen – für die, die es nicht verstehen.

Das würde jetzt noch einmal eine größere Umformulierung bedeuten, fürchte ich.

Synodaler Dr. Buck: Wenn es für Laien wäre, meine ich, wäre es der Mühe wert.

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Wie soll ich das verstehen? Ist das jetzt ein Antrag?

(Unruhe)

Synodaler Dittes (Zur Geschäftsordnung): Ich schlage vor, anstatt „Leibes Christi“ die Worte „Gemeinde Christi“ einzusetzen, um es für Laien verständlicher zu machen.

Synodaler Dr. Buck (Zur Geschäftsordnung): Für was steht hier das Wort „Leib Christi“? Für die Kirche, für die Gemeinschaft der Gläubigen – oder wofür? Wir sollten klar sagen, was wir wollen.

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Wer von den Formulierern möchte hier weiterhelfen?

Synodaler Stober: Ich möchte jetzt nicht Exegese betreiben, sondern nur sagen: Adressat ist die Arnoldshainer Konferenz. Und ich habe den Verdacht, daß die alle theologisch grundlegend ausgebildet sind.

(Zuruf: Hört, hört!)

Von daher denke ich: Wir haben diesen Satz übernommen aus dem Buch „Lehrverurteilungen im Gespräch“, und diejenigen, die ihn geschrieben haben, bekommen ihn jetzt zurück – und ich nehme an, daß sie damit umgehen können.

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Da es kein ausdrücklicher Antrag war, versuche ich ein weiteres Mal, über Buchstabe E abstimmen zu lassen. Wer kann dem Text unter E in der inzwischen besprochenen Form – mit den Veränderungen – zustimmen? – Das ist die Mehrheit, das brauchen wir nicht zu zählen. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Bei 10 Enthaltungen angenommen. Ich danke Ihnen für Ihre Bemühungen.

(Heiterkeit und Beifall)

Nachdem nun die einzelnen Zusätze abgestimmt worden sind, möchte ich ...

Synodaler Dr. Harmsen (Zur Geschäftsordnung): Ist es möglich, daß wir den veränderten Beschuß noch bekommen, damit wir ihn in unsere Gemeinden mitnehmen können, und zwar in der verbesserten Form, also so, wie er jetzt beschlossen wurde?

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Ich nehme an, daß ich versprechen kann, daß dies bis zum Schluß der Synode gemacht wird.

Dann stelle ich zur Schlußabstimmung noch einmal den gesamten Text, der jetzt aus Ausschnitt I. und Abschnitt II. (dem alten Buchstaben A mit der Veränderung) besteht. Wer kann dem Ganzen nun zustimmen? – Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltung? – Bei 1 Enthaltung ist das gesamte Werk angenommen.

Jetzt können wir aufatmen!

(Beifall)

Endgültige Fassung des Votums siehe **Anlage 15**.

VIII.2

**Vorlage des Landeskirchenrats vom 03.03.1994:
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes und des Pfarrerdienstgesetzes**
(Anlage 4)

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Wir sind noch bei Tagesordnungspunkt VIII und kommen zum nächsten Bericht. Ich bitte Frau Schiele vom Rechtsausschuß um ihren gemeinsamen Bericht für den **Haupt- und Rechtsausschuß**.

Synodale Schiele, Berichterstatterin: Sehr geehrte Frau Präsidentin! Liebe Konsynodale, liebe übrigen geduldigen Zuhörer und Zuhörerinnen und Teilnehmer dieser Synode! Ich berichte für den Rechtsausschuß über den Gesetzesentwurf des Landeskirchenrates zur Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes und des Pfarrerdienstrechts OZ 8/4.

Sie erinnern sich: Die Synode hat im Herbst 1992 die Novellierung des Pfarrerdienstrechts beschlossen. Es wurden damit neue Möglichkeiten für Stellenteilungen und eingeschränkten Dienst im Pfarramt geschaffen. Es war der Synode klar, daß dadurch auch finanzielle Mehrbelastungen für die Baupflichtigen – das sind in der Regel die Gemeinden – hinsichtlich der Aufwendungen für die Dienstwohnungen entstehen können. Die Synode hat damals deshalb den Evangelischen Oberkirchenrat beauftragt, Vorschläge zur Lösung dieses Problems zu erarbeiten, und da war auch einer Lastenverteilung der Mehrkosten zwischen Landeskirche und Kirchengemeinden Rechnung zu tragen.

Es hat sich nun erfreulicherweise gezeigt, daß immer mehr Pfarrer und Pfarrerinnen von den Möglichkeiten einer Stellenteilung oder eines eingeschränkten Dienstes Gebrauch machen. Es sind auch nicht mehr ausschließlich Ehepaare, die sich eine Stelle teilen. Das hat natürlich zur Folge, daß die Gemeinden für die beiden Teilzeitpfarrer oder -pfarrerinnen Dienstwohnungen beschaffen müssen, weil für jeden der Teilzeitpfarrer Residenzpflicht besteht. Pfarrstelleninhaber mit gut verdienenden Ehepartnern sind zunehmend aus familiären Gründen an der Ausübung eingeschränkter Dienste interessiert. Trotzdem muß auch ihnen ein Pfarrhaus oder eine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden.

Um die von der Synode gewünschten Teilarbeitsverhältnisse praxisverträglich zu gestalten und den Belangen der Pfarrer und Gemeinden gerecht zu werden, ist die vorgeschlagene Gesetzesänderung notwendig und wird zunehmend an Bedeutung gewinnen.

Die Lösungsvorschläge in Gesetzesform liegen Ihnen jetzt vor. Die bisherigen Gesetzestexte können Sie der Anlage der Vorlage OZ 8/4 (Auszug aus dem Pfarrbesoldungsgesetz – hier nicht abgedruckt) entnehmen. Das Gesetz geht grundsätzlich davon aus, daß Pfarrstelleninhaber mit eingeschränktem Dienst künftig entsprechend ihrer Dienstreduzierung dem Baupflichtigen ein Nutzungsentgelt zu zahlen haben. Dadurch sollen die finanziellen Doppelbelastungen der Gemeinden gemildert werden. Darüber hinaus erhalten Kirchengemeinden, die zwei Dienstwohnungen wegen der Arbeitsplatzteilung stellen müssen, innerkirchlichen Lastenausgleich nach § 10 Finanzausgleichsgesetz.

Ich möchte Ihnen nun zunächst die Änderungen im Pfarrbesoldungsgesetz erläutern. Dort sind in § 11 Abs. 2 die Worte „oder einem Beamtenverhältnis“ eingefügt. Diese Einfügung ist logisch, denn was für den Pfarrer als Ehegatten gilt, muß auch für landeskirchliche Beamte gültig sein, die mit einem Pfarrstelleninhaber verheiratet sind.

Ganz neu dagegen sind die Absätze 3 bis 6.

In Absatz 3 wird erstmalig festgelegt, daß der Pfarrer, der auf Antrag nur eingeschränkt Dienst tut, entsprechend der Einschränkung dem Baupflichtigen ein anteiliges Nutzungsentgelt zu zahlen hat. Das heißt, arbeitet der Pfarrer mit halbem Deputat, dann hat er die Hälfte des steuerlichen Mietwertes seiner Wohnung als Nutzungsentgelt zu entrichten – im gesetzlich zulässigen Rahmen kann dieser steuerliche Mietwert durchaus unter der ortsüblichen Vergleichsmiete liegen. Die Bemessungsgrundlage entspricht der bei dem Ortszuschlag. Der Evangelische Oberkirchenrat behält den Betrag von den Bezügen ein und überweist ihn direkt an den Baupflichtigen.

Absatz 4 bestimmt nun die Ausnahme von der grundsätzlichen Regelung in Absatz 3. Pfarrvikare sind aus sozialen Erwägungen von der Zahlung eines Nutzungsentgeltes befreit, auch wenn sie nur Teildeputate haben. Das ist ganz wichtig, weil ja viele Pfarrvikare am Anfang nur in Teildeputaten tätig sind, dadurch geringe Einkünfte haben und man von ihnen nicht erwarten kann, daß sie trotzdem das volle Nutzungsentgelt entrichten.

Das Nutzungsentgelt ist außerdem nicht zu entrichten, wenn der Ehegatte des Pfarrstelleninhabers als Beamter der Landeskirche nur deshalb nach kirchlichen Vorschriften keinen Ortszuschlag erhält, weil der Pfarrer Anspruch auf eine Dienstwohnung hat. Würde man in einem solchen Falle auch ein Nutzungsentgelt fordern, hätte das eine doppelte finanzielle Benachteiligung der Familie zur Folge.

Hat ein Ehepartner dagegen als kirchlicher Angestellter oder staatlicher Angestellter oder Beamter einen Anspruch auf den Ortszuschlag, ist das anteilige Nutzungsentgelt ebenso zu entrichten wie in den Fällen, in denen der Ehegatte des Teilzeitpfarrstelleninhabers Einkünfte durch eine Tätigkeit als Arbeitnehmer in der freien Wirtschaft hat. Das Nutzungsentgelt wird also beispielsweise fällig, wenn die Teilzeitpfarrerin mit einem Diplom-Ingenieur verheiratet ist oder ihr Teilzeitkollege eine gutverdienende Ärztin zur Frau hat. Das heißt also, wenn der Teilzeitpfarrstelleninhaber einen gutverdienenden Ehegatten hat, muß die Gemeinde nicht die vollen Lasten der Dienstwohnung tragen.

In Absatz 5 werden die sogenannten Härtefälle geregelt. Aus besonderen sozialen Gründen kann hier von der Errichtung eines an sich fälligen Nutzungsentgeltes abgesehen werden. Hat beispielsweise ein alleinerziehender Elternteil

mit Rücksicht auf die zu erziehenden Kinder nur ein Teildeputat genommen und muß von dem damit erzielten Einkommen mit seiner Familie leben, dann soll ihm das Nutzungsentgelt erlassen werden können. Der Evangelische Oberkirchenrat hat in diesen Fällen ein Einvernehmen mit dem Baupflichtigen herzustellen, damit von der Forderung abgesehen werden kann.

Absatz 6 enthält eine Ermächtigung für den Evangelischen Oberkirchenrat zum Erlaß einer Verordnung über die Bewirtschaftung der Dienstwohnungen. Dadurch soll eine Vereinheitlichung der Rechte und Pflichten erreicht werden. Dies liegt im Interesse der Pfarrer und der Gemeinden. Das Fehlen derartiger Nutzungsvorschriften hat bei manchen Gemeinden und Pfarrstelleninhabern schon zu Verunsicherungen und Unstimmigkeiten geführt.

§ 12 Abs. 4 erhält am Ende folgenden Zusatz:

„§ 6 Bundesbesoldungsgesetz findet entsprechende Anwendung.“

Es handelt sich hier nur um eine notwendige Bezugnahme auf Bundesrecht.

§ 54 Abs. 2 Satz 1 wurde unverändert übernommen. Neu hinzugefügt werden die Sätze 2 und 3. Satz 2 regelt die Bemessungsgrundlage für die Höhe der Sonderzuwendungen nach Satz 1. Satz 3 verweist auf den § 12, für alle Fälle von sogenannter Konkurrenzregelung beim Ortszuschlag. In § 12 wird besonders in den Absätzen 2 und 3 die Berechnung des Ortszuschlages erläutert, wenn beide Ehegatten dem Grunde nach zuschlagsberechtigt wären, der Ortszuschlag aber nach den gesetzlichen Bestimmungen nur einmal gewährt werden kann.

Wir kommen jetzt zu den Änderungen des Pfarrerdienstgesetzes. Hier wird § 57 a Abs. 4 des Gesetzes ganz neu gestaltet:

Im ersten Satz ist nicht mehr von der ortsüblichen Vergleichsmiete, sondern von dem Nutzungsentgelt in Höhe des steuerlichen Mietwertes die Rede. Das ist der gleiche Mietwert, wie wir ihn vorne schon hatten. Wenn ein Ehepartner eines Theologenehepaars die Erziehungszeit in Anspruch nimmt und das Theologenehepaar sich die Stelle geteilt hat, entfällt die Zahlung des Nutzungsentgeltes ganz während des Erziehungsurlaubes, wenn der andere bereit ist, die ganze Arbeit zu leisten. Behält der andere weiterhin nur seine halbe Stelle, dann wird ein halbes Nutzungsentgelt fällig.

Übt der Pfarrstelleninhaber während des Erziehungsurlaubes eine gesetzlich zulässige Teilbeschäftigung im kirchlichen Dienst aus, dann richtet sich die Höhe des Nutzungsentgeltes nach § 11 Pfarrbesoldungsgesetz. Beispiel: Bei einer 25%igen Arbeitsleistung beträgt das Nutzungsentgelt 75%.

Damit sind wir am Ende der Gesetzesänderung. Der Rechtsausschuß hat einstimmig den Gesetzesentwurf gutgeheißen. Er ist sich darin mit der Pfarrerververtretung einig, die diese Gesetzesänderung begrüßt und befürwortet.

Mit den breitgefächerten Möglichkeiten von Stellenteilungen und zeitreduzierten Tätigkeiten hat die Kirche Neuland betreten. Die neuen Arbeitsmöglichkeiten müssen erprobt und in ihren Auswirkungen beobachtet werden. Es gilt, Erfahrungen zu sammeln, und die Erkenntnisse können noch weitere Gesetzesänderungen notwendig machen.

Der Rechtsausschuß empfiehlt der Synode deshalb, das Gesetz in der vom Landeskirchenrat vorgelegten Fassung zu beschließen.

(Beifall)

Der Hauptausschuß, der auf ein eigenes Votum verzichtet, hat sich mit großer Mehrheit die Empfehlung des Rechtsausschusses zu eigen gemacht.

Damit wäre ich am Ende und hoffe – da der Beschußvorschlag ganz kurz ist –, daß wir ihn nicht sehr lange diskutieren müssen.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Schönen Dank, Frau Schiele! – Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodale Schnelder-Riede: Ich möchte eine Verständnisfrage stellen. Habe ich die Änderung des § 11 Abs. 3 dahingehend richtig verstanden, daß Pfarrerinnen oder Pfarrer, die ihren Dienst einschränken und zunächst beispielsweise 50% Gehalt bekommen, dann auch 50% Ortszuschlag erhalten und zusätzlich 50% Nutzungsentgelt zahlen sollen? – Das ist für mich nur eine Verständnisfrage.

Oberkirchenrat Dr. Winter: Ja, das ist richtig. Das ist die Konsequenz. Ich muß vielleicht noch zur Erläuterung dazu sagen: Der Hintergrund ist, daß diese Frage im Zusammenhang mit der Diskussion über das Pfarrerdienstgesetz aufgekommen ist. Dabei wurden Bedenken geltend gemacht gegen die Möglichkeit der Stellenteilung – mit dem Hinweis, daß das für die Gemeinden sehr teuer kommen könnte, weil ja die Gemeinden verpflichtet sind, dann zwei Dienstwohnungen zur Verfügung zu stellen.

Wir haben auf der einen Seite die Residenzpflicht; dieser entspricht auf der anderen Seite die Pflicht der Kirchengemeinde, eine Dienstwohnung zur Verfügung zu stellen. Wenn jetzt die Stellen geteilt werden, und zwar zwischen Personen, die nicht miteinander verheiratet sind und die keine gemeinsame Wohnung nutzen, dann muß die Kirchengemeinde ja zwei Dienstwohnungen zur Verfügung stellen. Da kam dann die Überlegung, ob diese Konsequenz nicht dazu führen könnte, daß diese Regelung ins Leere geht, weil die meisten Kirchengemeinden sich sagen würden, das sei ihnen zu teuer. Deswegen wurde dieser Vorschlag gemacht, der natürlich die Konsequenz hat – das ist richtig –, daß unter Umständen derjenige, der die Stelle mit einem anderen teilen will, finanziell so stark belastet wird, daß für ihn die Sache nicht mehr interessant ist. Deshalb gibt es die Härtefallregelung, die hier gewisse Spielräume schafft.

Im übrigen gibt es noch eine Fülle von Möglichkeiten, die man im Gesetz einzeln gar nicht regeln kann. Es ist natürlich ein Unterschied, ob eine ledige Mutter mit Kind beteiligt ist, oder ob es sich um zwei Personen handelt, die etwa durch einen Ehegatten wirtschaftlich abgesichert sind. Das kann sich im Einzelfall ganz unterschiedlich auswirken.

Synodaler Hahn: Ich halte diese Regelung auch nicht für ausreichend – wegen einiger Fälle, die eben da durch die Maschen fallen würden. Ich denke an eine in unserem Kirchenbezirk tätige alleinstehende Pfarrerin, die bereit war, auf 80% ihres Dienstes herunterzugehen – im Sinne einer Neueinstellung von zusätzlichen Pfarrvikaren. Deshalb hat man ja vor vielen Jahren diese Teilzeitregelung geschaffen. Es ist für mich nicht einzusehen, warum jetzt diese Pfarrerin 20% der Miete zahlen soll – mit der Folge, daß eben weniger Leute bereit sein werden, auf einen Teil ihres Deputats zu verzichten.

Ich könnte mir eine Ergänzung des Absatzes 4 in der Weise vorstellen, daß es dort heißt:

Absatz 3 ist nicht anzuwenden auf Pfarrvikare, und zwar deswegen, weil Pfarrvikare nur 75% bekommen. Absatz 3 gilt nicht, wenn der Ehegatte des Pfarrers oder der Pfarrerin im kirchlichen Dienst beschäftigt ist.

Das ist ja auch sinnvoll. Und wenn man jetzt noch hier ergänzt:

... sowie wenn der Pfarrer oder die Pfarrerin keinen außerhalb des kirchlichen Dienstes berufstätigen Ehegatten haben.

So würde das einmal für den alleinstehenden Pfarrer oder die alleinstehende Pfarrerin nützlich sein, denn sie haben keinen anderweitig noch berufstätigen oder verdienenden Ehegatten, als auch für den Pfarrer oder die Pfarrerin, die einen Ehegatten haben, der in der Kirche ehrenamtlich mitarbeitet. Ich denke, man muß nicht nur an den hochverdienenden Diplomingenieur als Pfarrmann oder die Ärztin als Pfarrfrau denken, sondern eben auch an die Pfarrfrau oder den Pfarrmann, die nur ehrenamtlich in der Gemeinde tätig sein wollen und durch diese Regelung dann benachteiligt würden, weil dann der im Pfarrdienst tätige Ehegatte zusätzlich eine Miete bezahlen müßte. Wenn man das also so ergänzen könnte, daß Absatz 3 dann nicht gilt, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer keinen außerhalb des kirchlichen Dienstes beruflich tätigen Ehegatten haben, dann, denke ich, wäre das sozial annehmbar.

Oberkirchenrat Oloff: Es wird sicher so sein, daß es – wie Frau Schiele gesagt hat – nötig ist, daß wir mit solchen Teildienstverhältnissen noch Erfahrungen sammeln. Das, was jetzt hier vor allem im Blick ist, sind in der Tat die Stellenteilungen, und an dieser Stelle kam ja auch bei der Diskussion über das Pfarrerdienstgesetz der Wunsch nach einer solchen Regelung aus der Mitte der Synode. Für die Fälle der Einschränkungen um wenige Prozent aus Gründen der Solidarität zu Nichteingestellten, da schafft in der Tat – denke ich – der Absatz 5 die nötigen Möglichkeiten, so etwas als Härtefälle anzusehen und dann auch die entsprechenden Regelungen dafür zu treffen. So jedenfalls war es in den Vorbesprechungen, die wir hatten, gedacht, und deshalb wurde dieser Absatz 5, der ursprünglich so nicht vorgesehen war, noch hineingenommen, damit man solchen Situationen gerecht werden kann.

Oberkirchenrat Dr. Winter: Vielleicht darf ich ergänzend noch darauf hinweisen, daß wir hier leider immer wieder die Problematik haben, daß bestimmte gesetzliche Vorschriften, die zunächst einmal zugunsten einer bestimmten Personengruppe gedacht sind, sich dann plötzlich gegen diese wenden können. Es könnte in diesem Fall auch der Fall sein, daß aus dem von mir eben genannten Grund die Kirchengemeinden sagen, den oder die nehmen wir dann aber nicht auf die halbe Stelle, weil wir ja von denen kein Geld bekommen. Damit würden dann die Möglichkeiten für die Leute, die vielleicht gerade darauf angewiesen sind, daß sie ein Teildeputat bekommen, eingeschränkt werden. Das muß man immer gegeneinander abwägen. Deswegen denke ich, daß der Absatz 5 uns hier die nötige Flexibilität schafft, um im Einzelfall Regelungen treffen zu können, um den gegebenen Verhältnissen gerecht werden zu können.

Synodaler Jung: Ich dachte, daß das Gesetz auch regeln soll, wie sich zusätzlich entstehende Lasten zwischen Gemeinde und Landeskirche eventuell aufteilen. Ich gebe das Beispiel eines zeitlich geminderten Dienstes in der Gemeinde – verbunden mit einer landeskirchlichen Beauftragung für Krankenhausseelsorge oder dergleichen: Es könnte ja nun die Gemeinde, die mit einem solchen eingeschränkten Dienst einverstanden sein muß, sagen, wir müssen für das Wohnrecht aufkommen, so daß für mich die Frage entsteht, ob nicht auch ein Lastenausgleich zwischen Gemeinde und Landeskirche dann zu regeln wäre.

Ich gebe nachdrücklich auch das Argument von Herrn Hahn zu bedenken. Hier meine ich auch, daß es auf keinen Fall zu einem Bestrafungsgesetz kommen darf – für denjenigen, der freiwillig oder aus Solidaritätsgründen in irgend einer Weise einen gewissen zeitlichen Verlust und damit von vornherein auch schon einen finanziellen Verlust auf sich nimmt. Dieses Image darf das Gesetz auf keinen Fall erhalten. Es dürfte deshalb meines Erachtens auch nicht allein um Härtefälle gehen, sondern um gesetzliche Regelungen für Fälle, die eben anders zu behandeln sind.

Synodaler Schellenberg: Ich sehe, daß es hier wahrscheinlich schwer sein wird, allgemeine Regelungen zu treffen, und deshalb ist der Absatz 5 sicher sehr wichtig, daß in einzelnen Härtefällen dann ganz konkrete, auf die Personen bezogene Entscheidungen zu treffen sein werden.

Ich wollte jetzt nur noch einmal nach dem Begriff des gut verdienenden Ehepartners fragen – wo das anfängt und wo es aufhört. Ich habe bis jetzt nur den Arzt oder den Chefarzt im Krankenhaus oder einen gut verdienenden Ingenieur zur Kenntnis genommen, aber es kann ja auch sein, daß die Ehepartnerin eine Erzieherin im Kindergarten oder eine Krankenschwester ist. Zählen die dann auch zu den gut verdienenden Ehepartnern?

Synodale Schiele, Berichterstatterin: Ich wollte eigentlich vorhin direkt auf Herrn Hahn antworten und dazu sagen: Es sollte doch bei den Härtefallregelungen bleiben, denn es gibt auch Alleinerziehende, die Unterhaltsansprüche haben. Die haben dann keinen gut verdienenden Ehepartner, aber eben Unterhaltsansprüche gegenüber dem geschiedenen Ehepartner. Deshalb ist es einfach besser, das in einer individuellen Härteregelung zu entscheiden, als wenn man jetzt Einzelfälle ins Gesetz nähme und dann doch wieder Ausnahmeregelungen schaffen müßte.

Synodale Fleckenstein: Ich möchte nur darum bitten, daß wir bei der Redaktion des gesamten Artikels 1 die inklusive Sprache verwenden. Wir sind ja beim Pfarrerdienstgesetz damals übereingekommen, daß wir das tun sollten. Der Artikel 2 entspricht auch diesen Anforderungen. Aber im Artikel 1 ist eben nur vom Pfarvikar, vom Pfarrer und vom Gemeindepfarrer die Rede.

Ich denke, das ist eine redaktionelle Änderung, die man dann vom EOK aus machen kann.

Oberkirchenrat Dr. Winter: Vielleicht darf ich zunächst zu dem letzten etwas sagen. Das geht deswegen nicht, weil wir ja das Pfarrbesoldungsgesetz nicht im ganzen ändern, und ich darf Ihnen offen sagen, daß wir beim Pfarrerdienstgesetz im Moment keine lesbare Fassung haben, weil wir einen Teil eingeschoben haben in der sogenannten inklusiven Sprache, der Rest des Gesetzes aber nicht in der inklusiven Sprache gehalten ist.

Die Synode hat den Oberkirchenrat ermächtigt, das umzuformulieren. Ich kann Ihnen sagen, es ist ein Ding der Unmöglichkeit, das so zu machen, daß wir den Wortlaut nicht so stark verändern, daß die Synode ihm dann zustimmen müßte.

Es geht eben nicht einfach nur mit Schrägstrichen. Ich könnte Ihnen da einige Beispiele vorführen, daß es dann zu untragbaren Ergebnissen käme. Man müßte das gesamte Gesetz völlig neu durchformulieren. Deswegen ist es immer eine Schwierigkeit, wenn wir nur einzelne Paragraphen eines bereits bestehenden Gesetzes ändern. Das

können wir dann nicht plötzlich in der inklusiven Sprache machen, ohne die anderen Teile auch zu verändern. Da bitte ich einfach um Ihr Verständnis.

Dann möchte ich einen Vorschlag machen, der vielleicht die Diskussion von eben etwas entschärfen könnte. Ich könnte mir vorstellen, daß man im Absatz 5 die Worte „in Härtefällen“ streicht. Dann erscheint das nicht so, daß das immer ganz besondere Situationen sein müssen. Dann würde es einfach heißen:

Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Einvernehmen mit dem Baupflichtigen Ausnahmen von Absatz 3 genehmigen.

Dann müßten wir im Oberkirchenrat uns überlegen, nach welchen Kriterien wir dann diese Ausnahmen zulassen und sie nicht von vornherein auf Härtefälle beschränken.

Synodaler Stober: Ich habe eine Informationsfrage zu § 11 Abs. 6 der Vorlage. Was erwartet die Pfarrer? Geht das, was hier geplant ist, wesentlich über die Richtlinien zur Bewirtschaftung von Pfarrhäusern hinaus, oder wird es in diesem Rahmen bleiben?

Oberkirchenrat Dr. Winter: Zunächst einmal geht es hier nur um die Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage für diese Richtlinien, aber dazu kann der Kollege Ostmann mehr sagen. Wir haben sie bisher noch nicht rechtsförmlich verabschieden können, weil dazu eine Ermächtigungsgrundlage fehlte.

Was die Sache selbst angeht, kann Herr Ostmann vielleicht etwas dazu sagen.

Oberkirchenrat Ostmann: Es geht um die Pfarrhausrichtlinien.

Synodale Kraft: Ich wollte zu § 57 Abs. 4 eine Frage stellen. Vielleicht verstehe ich ihn auch nicht ganz. Es kommt mir so vor, als könnte da eine Falle sein, wonach er familienunfreiwillich, frauen- und kinderunfreiwillich wäre. Es wäre möglich, daß nämlich jemand daran gehindert wird, den Erziehungsurlaub zu nehmen, weil er es sich finanziell nicht leisten kann, weil er plötzlich ein Nutzungsentgelt zahlen müßte. Wollen wir das?

Synodaler Dr. Götschling: Mir war der Gedanke mit den Härtefällen auch gekommen, weil das einen sozialen Touch hat. Wenn wir genügend Vertrauen zum Evangelischen Oberkirchenrat haben, dann stelle ich die Anregung von Herrn Oberkirchenrat Dr. Winter als **Antrag**, die Worte „in Härtefällen“ wegzulassen.

(Beifall)

Synodaler Boese: Ich danke Herrn Schellenberg für den Hinweis, insbesonders im Blick auf die geforderte Solidarität. Wenn ich an die 13 nicht übernommenen Vikare und die Projektstellen denke, die auch zurückgegangen sind, dann halte ich die Sache natürlich für sehr schwierig, weil man im Grunde genommen noch ergänzen muß, daß es nicht nur um gut verdienende Ehepartner gehen kann, sondern auch um möglicherweise vorhandene, sehr große Vermögenswerte, die im Ergebnis mehr sein können, als ein guter Verdienst aus einem Arbeitsverhältnis; darüber wird eigentlich überhaupt nicht nachgedacht.

Synodaler Dr. Wendland: Was Herr Hahn sagte, ist ein wichtiges Anliegen. Aber ich glaube, die Synode hat in ihrer Diskussion ja schon gewisse Richtschnuren aufgezeigt, was man als Härtefälle ansehen könnte: gerade der

Fall, der von Herrn Hahn schon genannt wurde. Das gibt auch für das Ermessen des Oberkirchenrates für eine zu erlassende Verordnung und Regelung einen gewissen Hinweis, welche Fälle als Härtefälle angesehen werden können, so daß es mir wichtig erscheint, daß das in die Diskussion hineingekommen ist.

Synodaler Knebel: Meine Frau und ich haben jetzt schon seit beinahe acht Jahren ein Teildienstverhältnis. Wir haben sehr gute Erfahrungen damit gemacht. Auch die Gemeinde ist sehr froh darüber, daß es so etwas gibt. Das hat eine ganz langfristige Wirkung auf den Umgang miteinander und auch auf die Gemeinschaft von Männern und Frauen in Kirche und Gesellschaft.

Ich danke an dieser Stelle dem Oberkirchenrat und allen, die daran beteiligt waren, dafür, daß es möglich war, eingeschränkte Dienstverhältnisse einzuführen. Wir haben auch weiterhin das Vertrauen, daß immer wieder gute Beratungen stattfinden, Ausnahmen bei Problemen gemacht werden können, und daß es bei finanziellen Problemen angemessene Hilfen gibt.

Deswegen bin ich nicht dafür, daß wir jetzt die verschiedenen Möglichkeiten durchspielen – mit den Fragen: Was wäre wenn, und ab wie viel? Vielmehr sollte man den Vorschlag so belassen, wie er ist.

Ich stelle außerdem den Antrag auf Schluß der Rednerliste.
(Beifall)

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Auf der Rednerliste steht interessanterweise nur noch Frau Schiele, die sowieso am Schluß noch einmal Rederecht hätte.

Herr Ostmann sollte vorher vielleicht noch seinen Beitrag leisten. Dann können wir darüber abstimmen.

Oberkirchenrat Ostmann: Zu der Frage, welche materielle Bedeutung der neu zu formulierende Absatz 6 in § 11 Pfarrerbesoldungsgesetz haben kann oder haben wird, möchte ich folgendes sagen: Wir haben seit 1978 klar formulierte Richtlinien über die Bewirtschaftung von Pfarrhäusern und Pfarwohnungen, in denen all die Dinge geregelt sind, die in Absatz 6 des vorliegenden Gesetzentwurfs mit den Stichworten „Nutzung und Unterhaltung der Dienstwohnungen, Garagen, Nebengebäude usw.“ benannt sind. Diese Richtlinien sind meines Erachtens zu Recht vom Rechnungsprüfungsamt insoweit beanstandet worden, als ihnen eine klare Ermächtigungsgrundlage fehlt. Die Ermächtigungsgrundlage war nur die Generalklausel des § 127 der Grundordnung, unter die alles das gepackt wird, was man nicht durch eine ausdrückliche Ermächtigungsgrundlage bisher abgesichert hatte. Dies wird im Blick auf Verpflichtungen, die Pfarrer zu erfüllen haben, als nicht ausreichend angesehen, und deswegen ist in diese Gesetzesvorlage dieser Text hineingekommen. Wir hatten allerdings schon in dem bisherigen § 13 des Pfarrerbesoldungsgesetzes eine teilweise Ermächtigungsgrundlage, nämlich für die sogenannten Betriebskosten der Pfarrerdienstwohnungen. Aber es geht eben nicht nur um Betriebskosten, sondern es geht um alle Fragen bis hin zu den sogenannten kleineren Reparaturen usw., die ausführlich in den Richtlinien über die Bewirtschaftung der Pfarrhäuser angesprochen sind.

Synodaler Jensch: Ich möchte die Frage von Frau Kraft aufnehmen und fragen, ob nicht ein Widerspruch besteht zwischen Artikel 1 Ziffer 1 Buchstabe b, nämlich § 11, Abs. 3 des Pfarrerbesoldungsgesetzes in der neuen Fassung, wo es heißt:

Ist der Dienst des Gemeindepfarrers nach den §§ 52a und 52b oder im Rahmen des § 57a Pfarrerdienstgesetz eingeschränkt, hat er an den Baupflichtigen (Kirchengemeinde oder Fonds) ein Entgelt zu zahlen in Höhe des dem Umfang der Einschränkung entsprechenden steuerlichen Mietwertes der Dienstwohnung (Nutzungsentgelt). ...

Dann heißt es unter Artikel 2 – Änderung des Pfarrerdienstgesetzes –, daß § 57a, Abs. 4 eine neue Fassung erhält:

Bei der Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub ist der Pfarrer / die Pfarrerin verpflichtet, ein Nutzungsentgelt in Höhe des steuerlichen Mietwertes für die Dienstwohnung an den Baupflichtigen (Kirchengemeinde oder Fonds) zu bezahlen. Dies gilt nicht bei Stellenteilung durch ein Theologenehepaar (§ 52d), wenn der Ehepartner während des Erziehungsurlaubs die Vertretung der Pfarrstelle in vollem Umfang übernimmt. Obt der Pfarrer / die Pfarrerin während des Erziehungsurlaubs im zulässigen Rahmen eine Teilbeschäftigung im kirchlichen Dienst aus, gelten die Bestimmungen des § 11 Pfarrerbesoldungsgesetzes.

Stehen diese beiden Bestimmungen nicht im Widerspruch zueinander?

Oberkirchenrat Oloff: Es entsprechen sich der Absatz 3 des § 11 des Pfarrerbesoldungsgesetzes und der erste Satz des Absatzes 4 des § 57a des Pfarrerdienstgesetzes. Das Wichtige am § 57a ist dann die im zweiten Teil des Absatzes geregelte Ausnahme. Das wird vorher nicht erfaßt, und das bringt der jetzige § 57a Abs. 4 neu hinzu. Ich denke, das ist wichtig.

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Ich sehe keine Wortmeldungen mehr. Dann hat Frau Schiele das Schlußwort als Berichterstatterin.

Synodale Schiele, Berichterstatterin: Ich wollte nur noch einmal auf Frau Kraft eingehen, auf die Frage der finanziellen Belastung im Erziehungsurlaub. Das trifft natürlich jeden, nicht nur jemanden, der im Pfarrdienst tätig ist. Diese Entscheidung muß jedes Ehepaar treffen: Kann ich mir den Erziehungsurlaub leisten oder nicht? – Das ist keine Besonderheit. Deswegen würde ich auch sagen, daß hier keine Falle eingebaut ist.

Wenn jemand einen sehr vermögenden Ehegatten hat, der es sich zum Beispiel leisten kann, zu privatisieren, dann wird dem mit Sicherheit auch Rechnung getragen bei der Bemessung des Nutzungsentgeltes. Es kann aber auch sein, daß jemand, der teilzeitbeschäftigt ist, gegenüber seinem vermögenden Ehegatten Unterhaltsansprüche hat. Das wäre aber nach meiner Auffassung auch kein Problem.

Abschließend würde ich Sie bitten, dem Beschußvorschlag zuzustimmen, denn das Gesetz ist wirklich notwendig. Wir brauchen es, um Erfahrungen zu sammeln, und es kann ohne weiteres möglich sein, daß in zwei Jahren, wenn mehrere Erfahrungen vorliegen, wieder eine Novellierung erforderlich wird. Erst müssen wir aber etwas haben, was wir erproben können.

(Beifall)

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Dann kommen wir zur Abstimmung.

Ich denke, wir stimmen zuerst über die Überschrift ab und dann über den Änderungsvorschlag von Herrn Dr. Götsching. Wenn der dann beschlossen wird, können wir über Artikel 1 im gesamten abstimmen. Wenn Sie damit einverstanden sind, machen wir das so. Dann stimmen wir über die Artikel 2 und 3 ab – und zum Schluß über das gesamte Gesetz.

Ich lasse also zunächst über die Überschrift abstimmen. Wer stimmt der Überschrift zu? – Das ist die große Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Dann kommt der Änderungsvorschlag von Herrn Dr. Götsching, in Absatz 5 des § 11 Pfarrerbesoldungsgesetz die Worte „In Härtefällen“ zu streichen. Wer stimmt dem zu? – Das ist eine große Mehrheit. Gibt es Gegenstimmen? – 1. Enthaltungen? – 3.

Jetzt stimmen wir über den gesamten Artikel 1 ab. Wer kann Artikel 1 zustimmen? – Große Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Artikel 2: Wer stimmt zu? – Das ist eine Mehrheit. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1.

Artikel 3: Wer stimmt zu? – Große Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Zum Schluß noch das gesamte Gesetz. Wer kann ihm zustimmen? – Das ist eine große Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Bei 1 Enthaltung ist das Gesetz angenommen.

Ich danke Ihnen.

lichung im Gesetzes- und Verordnungsblatt. Außerdem wird der Evangelische Oberkirchenrat ermächtigt, die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Der Rechtsausschuß dankt den EKD-Synoden für ihre Arbeit am neuen Datenschutzgesetz und empfiehlt der Synode einstimmig, der Vorlage des Landeskirchenrates, die die Ausführung regelt, zuzustimmen. Eine kleine Schönheitskorrektur möchten wir dabei allerdings berücksichtigt sehen. In § 1 Abs. 1 sollte es im 2. Satz heißen: „Erneute Bestellungen sind möglich“, anstelle von „Weitere Bestellungen sind möglich“.

Der Rechtsausschuß empfiehlt,

das Kirchliche Gesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland in der vom Landeskirchenrat vorgelegten Fassung mit der Maßgabe zu beschließen, daß in § 1 Abs. 1 Satz 2 die Worte „Weitere Bestellungen“ durch die Worte „Erneute Bestellungen“ ersetzt werden.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Wünscht jemand das Wort? – Dann können wir sofort zur **Abstimmung** kommen.

Wir müssen allerdings zunächst über den Änderungsantrag abstimmen. Danach brauchen wir nur noch über die Überschrift und das gesamte Gesetz in einem Stück abstimmen.

Sind Sie damit einverstanden, daß es statt „Weitere Bestellungen“ im zweiten Satz von § 1, Abs. 1 „Erneute Bestellungen sind möglich“ heißt? Wer stimmt dem zu? – Das ist eine klare Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Der Antrag ist einstimmig angenommen. Dann lasse ich über die Überschrift abstimmen. Wer stimmt der Überschrift zu? – Danke, das ist eine Riesenmehrheit. Gibt es Gegenstimmen oder Enthaltungen? – Nein.

Wer stimmt der Präambel, dem § 1, dem § 2 und dem § 3 zu? – Das scheinen wieder alle zu sein. Danke schön. Gibt es Gegenstimmen? – Nein. Enthaltungen? – Nein. Es gibt weder Gegenstimmen noch Enthaltungen.

Zum Schluß lasse ich noch einmal über das gesamte Gesetz mit Überschrift abstimmen. Wer kann dem zustimmen? – Das scheinen wieder alle zu sein. Gegenstimmen und Enthaltungen gibt es nicht.

Ich danke Ihnen.

IX.1

Vorlage des Landeskirchenrates vom 03.03.1994: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland

(Anlage 6)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Es berichtet Herr Scherhans für den Rechtsausschuß zur Ordnungsziffer 8/6.

Synodaler **Scherhans, Berichterstatter**: Liebe Konsynode, das „Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland“, das Ihnen unter der Ordnungsziffer 8/6 vorliegt, ist zwar ein dicker Brocken, gleichwohl: der Pflicht des Nachdenkens sind wir in diesem Fall enthoben. Wir brauchen dem Gesetz weder zuzustimmen, noch dürfen wir auch nur ein Jota verändern. Über letzteres würde insbesondere der anwesende EKD-Oberkirchenrat – wenn er bis jetzt noch auf seinem Platz ausgeharrt hätte – ein wachsames Auge haben! Dr. Winter hat heute morgen schon darauf hingewiesen: Es handelt sich um ein Gesetz, bei dem die Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 10 Buchstabe a der Grundordnung der EKD allein bei der EKD-Synode liegt, nachdem diese bereits 1977 per Gesetz den Datenschutz einheitlich mit Wirkung für alle Gliedkirchen geregelt hatte. Die vorliegende Novellierung vom 12.11.1993 ist nun notwendig geworden, um Anschluß zu finden an die Entwicklung der staatlichen Datenschutzgesetzgebung.

Da wir alle – davon gehe ich aus – ein Herz für Datenschutz haben, wird es uns nicht schwerfallen zu tun, was uns als Aufgabe bleibt: die landeskirchliche Rechtslage anzupassen. Wir tun dies mit einem Ausführungsgesetz, das insbesondere die Rechtsstellung des Beauftragten für Datenschutz, dies ist bei uns derzeit Professor Dr. Thomas Klie, regelt. Die Berufung des Datenschutzbeauftragten erfolgt – im Gegensatz zur bisher nicht befristeten Amtszeit – nunmehr für sechs Jahre. Der neue Berufungszeitraum beginnt mit Inkrafttreten des Gesetzes durch die Veröffent-

IX.2

Vorlage des Landeskirchenrats vom 03.03.1994: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Statistik

(Anlage 7)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Es berichtet die Synodale Grenda für den Rechtsausschuß zur Ordnungsziffer 8/7.

Synodale **Grenda, Berichterstatterin**: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder!

Bei dem Gesetzentwurf handelt es sich um ein Zustimmungsgesetz zum Artikel 10b der Grundordnung der EKD. Das bedeutet, daß es hier gar keinen Entscheidungsspielraum

gibt. Hierbei geht es um die Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes im Volkszählungsurteil vom 15.12.1983 (BVerfGE 65,1) für kirchenstatistische Zwecke. Da aus landeskirchlicher Initiative keine eigenen Statistiken erhoben werden und folglich kein eigenes Gesetz notwendig ist, steht nach Ansicht des Rechtsausschusses der Übernahme nichts im Weg. Er schlägt daher vor, dem vorliegenden Entwurf des Landeskirchenrates zuzustimmen.

Der Beschußvorschlag lautet:

Der Rechtsausschuß empfiehlt der Synode, das Gesetz in der vom Landeskirchenrat vorgelegten Fassung zu beschließen.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich frage natürlich, ob jemand das Wort wünscht. – Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur **Abstimmung** – zunächst über die Überschrift. – Wer stimmt der Überschrift zu? – Ich danke Ihnen. Gibt es Gegenstimmen oder Enthaltungen? – Die gibt es nicht.

Wer kann den §§ 1 und 2 zustimmen? – Vielen Dank. Gegenstimmen oder Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall.

Dann lasse ich über das gesamte Gesetz mit Überschrift und beiden Paragraphen abstimmen. Wer stimmt zu? – Ich frage auch ordnungsgemäß nach Gegenstimmen und Enthaltungen? – Es gibt keine. Damit ist dieses Gesetz einstimmig angenommen.

(Beifall)

Jetzt hat Herr Synodaler Friedrich noch das Wort. Er ist Vorsitzender der Projektgruppe zur Vorbereitung der **Schwerpunkttagung „Arbeitswelt“** im Herbst 1994.

Synodaler **Friedrich, Berichterstatter**: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Es tut mir sehr leid, daß eine hohe Regie mich nun dazu bringt, Sie noch weitere 5 Minuten vom Abendessen abzuhalten. Ich habe Ihnen über die für die Herbstsynode dieses Jahres vorgesehene Schwerpunktssynode „Arbeitswelt“ einige Informationen zu geben.

Laut Beschuß des Ältestenrats wird diese Schwerpunktssynode einen Tag umfassen, und zwar von Dienstag, den 18.10.1994, ab 15.30 Uhr, bis Mittwoch, den 19.10.1994, bis zum Mittagessen.

In der zur Vorbereitung der Schwerpunktssynode gebildeten Projektgruppe herrscht eine sehr große Breite von Vorstellungen, die sich nur schwer vereinbaren lassen. Deshalb wurde angeregt, doch Menschen außerhalb kirchlicher Institutionen, die in ganz unterschiedlicher Weise mit der Arbeitswelt in Beziehung stehen, zu befragen, was sie von einer derartigen Schwerpunktssynode erwarten. Naturgemäß ergaben sich unterschiedliche, ja teilweise gegensätzliche Erwartungen. Aber es gab auch überraschend viel Gemeinsames: Neben dem allgemeinen Erstaunen darüber, daß sich Kirche mit so einem „kirchenfernen“ Thema beschäftigt, bestand auch Einmütigkeit darüber, daß Kirche nicht Antwort auf theoretische Wirtschaftsfragen liefern sollte,

(„von denen sie ohnehin nichts versteht“).

Aber ebenso einmütig herrschte die Ansicht, daß Kirche sich der Menschen anzunehmen habe, für Menschen einzutreten habe, die in unserem und durch unser Wirtschaftssystem beschädigt werden. Wie dieses Annehmen geschehen kann und wie das Eintreten für Menschen erfolgen soll, darüber wird dann zu reden sein. Und dabei kann diese Schwerpunktssynode sicherlich nur ein kleiner Anstoß sein. Aber mit dieser Erfahrung und aufgrund vieler Diskussionen in der Projektgruppe kamen wir zu der Ansicht, das Thema auf das Problem der Arbeitslosigkeit einzuzgrenzen.

Die Projektgruppe ist sich über den Ablauf der Schwerpunktssynode noch nicht in allen Details einig, aber es zeichnet sich etwa folgende Struktur ab:

Dienstag nachmittag:

Zuerst Einführung in das Thema,
Resümee aus den Betriebsbesuchen,
Grundsatzreferat.

Danach bis zum Abendessen Gruppengespräche um Themen aus dem vorhergehenden Referat. Nach dem Abendessen weitere Gruppengespräche mit Menschen, die mit Arbeitslosigkeit in irgendeiner Weise betroffen oder befaßt sind – betroffen heißt, daß sie selbst arbeitslos geworden sind, befaßt bedeutet, daß sie etwa Personalräte, Betriebsräte oder Betriebsleiter sind.

Die Gäste für diese 2. Gesprächsrunde diskutieren natürlich auch schon in der 1. Gesprächsrunde mit. Überhaupt stellen wir uns vor, daß die Gäste die ganze Schwerpunktssynode dabei sein werden.

Mittwoch vormittag:

Zunächst drei Impulsreferate vor dem Plenum. Danach Diskussion ebenfalls im Plenum. Und schließlich Zusammenfassung und Abschluß.

X **Verschiedenes**

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich rufe Tagesordnungspunkt X auf und habe noch zwei kurze Bekanntgaben zu machen.

Sie haben in Ihren Fächern einen Antrag der Synodalen Mielitz u.a. vom 26.04.1994 zum „Kirchlichen Gesetz zur Übernahme und Ergänzung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland“ gefunden. Die Beratung des beantragten Teillbereichs wird am Donnerstag auf die Tagesordnung gesetzt (TOP III.2). Dieser Antrag wird dem Rechtsausschuß zur Behandlung zugewiesen.

Eine zweite Bekanntgabe: Liebe Konsynodale, nachdem wir bereits einmal eine gelungene Abendveranstaltung mit Professor Lochmann hatten, möchte ich nun zu einer weiteren **Abendveranstaltung am Mittwoch** herzlich einladen.

Frau Professorin Dr. Gunda Schneider aus Heidelberg wird zum Thema „Reformatorische Schriftauslegung in Ihrer Bedeutung für Lehre und Leben in unserer Kirche“ sprechen (siehe Anlage 18). Ich muß wahrscheinlich nicht sonderlich betonen, daß mit diesem Thema eine wichtige Thematik unserer Synodalarbeit angesprochen wird. Da Maßstab und Richtschnur unserer ethischen Urteile die Heilige Schrift ist, sind wir immer wieder vor die Frage gestellt, wie die biblischen Aussagen und Weisungen in unserer Zeit zur Sprache gebracht werden können.

Nun zu den Betriebsbesuchen:

Als Vorarbeit und Vorbereitung sind Sie alle eingeladen, an Betriebsbesuchen teilzunehmen. Dafür sind vom Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt die notwendigen Vorarbeiten geleistet worden. Der Kirchliche Dienst in der Arbeitswelt hat eine Liste mit allen Betrieben, Terminen und weiteren Details vorbereitet. Sie werden sie nachher in Ihren Fächern finden. Wir stellen uns vor, daß jede Synodalin und jeder Synodale an zwei Betriebsbesuchen unterschiedlicher Art teilnimmt. Sie sind bei Ihrer Wahl natürlich nicht an Ihren Kirchenbezirk gebunden. Ihre Eintragung in die Liste sollte verbindlich während dieser Synode erfolgen, damit die Abläufe festgelegt werden können. – Das ist auch der Grund, warum ich heute abend vortragen muß, damit Sie Zeit haben, sich die Liste anzuschauen. Und ab Donnerstag werde ich die Liste mit der Festlegung der Termine herumgehen lassen, damit Sie das auf der Synode noch festmachen können.

Wir stellen uns vor, daß die Dekanate von den Betriebsbesuchen in Ihrem Kirchenbezirk unterrichtet werden, verbunden mit der Bitte um Teilnahme des Dekans bzw. seines Stellvertreters, des Ortsgeistlichen und etwa drei bis fünf Mitglieder des Kirchenbezirks, um diesen Impuls vor Ort zu vertiefen.

Diese Besuche sind natürlich eine ganz wesentliche Voraussetzung für unsere Tagung im Herbst. Und wenn ich eine Bitte äußern darf: Ich wünsche mir Rückmeldungen von Ihnen, Ihre Eindrücke von den Betriebsbesuchen, Ihre Empfindungen – ganz formlos und spontan. Ich äußere dies als Wunsch, als leise Bitte, aber Sie können sich wohl vorstellen, daß Ihre Rückmeldungen sehr wertvoll für den weiteren Umgang mit der Thematik und eine große Hilfe für die weitere Arbeit wären.

Zwei Anmerkungen zum Schluß:

Ich stelle mir nicht vor, daß diese Schwerpunktssynode nun vielerlei Aktionen in der Landeskirche auslöst, oder daß sich die vorbereitende Projektgruppe noch als nachbereitende Gruppe versteht, oder daß der Evangelische Oberkirchenrat mit vielen Hausaufgaben eingedeckt wird. Sonder es geht mir einfach darum, daß wir in unseren wohlabgesicherten, privilegierten Positionen, wir im Wohlstandsghetto der Kirche, die Menschen in ihren Sorgen und Problemen auf dem Sektor der Erwerbsarbeit wahrnehmen.

Daß die Kirche als Arbeitgeber und als Summe vieler Arbeitnehmer vielleicht Konsequenzen aus diesen Wahrnehmungen zu ziehen hätte, das mag die Schwerpunkt-

synode ergeben. Welche Konsequenzen Sie, liebe Mit-synodale, daraus ziehen, ist Ihre Sache, vielmehr Sache Ihrer Kirche vor Ort.

Daraus folgt unmittelbar die zweite Anmerkung:

Der Erfolg der Tagung hängt in hohem Maße davon ab, wie Sie die Problematik als Thema der Kirche annehmen, wie Sie sich auf das Thema einlassen.

Vielen Dank!

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Man hat Ihnen sehr aufmerksam zugehört – auch am Schluß eines langen Nachmittags.

Gibt es noch Wortmeldungen?

Synodaler **Friedrich**: Ich bitte sehr um Entschuldigung, aber es ist mir einfach wichtig, einen Irrtum richtigzustellen. Heute morgen in der Diskussion über das Mitarbeitervertretungsgesetz hat sich ein Mißverständnis ergeben, und da ich der Verursacher dieses Mißverständnisses bin, halte ich es für richtig und wichtig, dies richtigzustellen.

Herr Oberkirchenrat Schneider hatte von der ACK-Klausel als Schutz für die Diakonie gesprochen. Ich sage es verkürzt, Sie wissen, wovon ich rede. Bei mir und vielleicht auch bei anderen ist dabei angekommen, die ACK-Klausel als Abwehr von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu verstehen, die nicht einer ACK-Kirche angehören. Und dagegen hatte ich mich dann in der Diskussion ausgesprochen.

Herr Oberkirchenrat Schneider sagte mir nun im Gespräch, daß ich ihn mißverstanden habe. Angesprochen war von Herrn Dr. Schneider mit dieser ACK-Klausel der wichtige Schutz gegen freie und nicht immer seriöse Anbieter auf dem immer freier werdenden Markt der Diakonie. Das ist ein ganz anderer Sachverhalt. Mein Gesprächsbeitrag heute morgen zu diesem Punkt ist damit natürlich gegenstandslos.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Damit haben wir die Tagesordnung der zweiten öffentlichen Sitzung erledigt, und ich bitte Frau Heine um das Schlußgebet.

(Synodale Heine spricht das Schlußgebet)

(Ende der Sitzung 19.10 Uhr)

Dritte öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Donnerstag, den 28. April 1994, 9.00 Uhr

Tagesordnung

I

Begrüßung und Bekanntgaben

II

Wahl einer/s Landessynoden in den Vorstand des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden

III

Berichte des Rechtsausschusses

1. zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 03.03.1994:
Entwurf Elftes kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung und
zum Antrag des Synodalen Jensch u.a. vom 17.10.1993 auf Änderung der §§ 67 Abs. 6 und 132 Satz 2 der Grundordnung (OZ 7/12)
- Berichterstatter: Synodaler Bubeck
2. Antrag der Synodalen Mielitz und anderer vom 26.04.1994 zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 03.03.1994:
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Übernahme und Ergänzung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-ÜG)
- Berichterstatter: Synodaler Dr. Wendland

IV

Berichte der vier ständigen Ausschüsse
zur Vorlage des besonderen Ausschusses der Landessynode „Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung“ vom 08.03.1994 zum Thema „Militärseelsorge“ und
zum Eingang der Landesjugendkammer vom 03.03.1994 zum „Militärseelsorgevertrag“

Berichterstatter: Synodaler Ahrendt (BA/DA)
Synodaler Spelsberg (HA+RA)

V

Bericht des Bildungs-/Diakonieausschusses
zur Weiterarbeit der Projektgruppe „Seelsorge“ am Themen schwerpunkt „Seelsorge“ der Frühjahrssynode 1993
Berichterstatterin: Synodale Wolfsdorff

VI

Aussprache über den Bericht des Landesbischofs zur Lage

VII

Verschiedenes

I

Begrüßung und Bekanntgaben

Vizepräsident **Schellenberg**: Ich begrüße Sie alle sehr herzlich. Wir haben heute einen vollen Sitzungstag. Draußen wird es schön und warm, hier drinnen, hoffe ich, nicht zu heiß.

Ich eröffne die dritte öffentliche Sitzung der 8. Tagung unserer Landessynode.

Das Eingangsgebet spricht Herr Spelsberg.

(Synodaler Spelsberg spricht das Eingangsgebet;
anschließend wird das Lied Nr. 348
„Wach auf, mein Herz, und singe ...“ gesungen)

Wir können heute morgen zwei liebe Gäste begrüßen. Ich begrüße Herrn Miroslav **Broz** und Herrn Jan **Potocek**. Herr Miroslav Broz ist Generalsekretär der Evangelischen Kirche der böhmischen Brüder aus Prag und Generalsekretär des Synodalrates. Er war bereits während der Frühjahrstagung 1989 Gast unserer Landessynode.

(Beifall)

Herr Jan Potocek war von 1963 bis 1978 Pfarrer. Seit 1978 ist er Sekretär des Synodalrates und Stellvertreter des Generalsekretärs. Seien Sie herzlich willkommen unter uns.

(Beifall)

Herr Broz, darf ich Sie bitten, ein Grußwort zu uns zu sprechen.

Generalsekretär **Broz**: Herr Vorsitzender, hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder! So sagen wir bei uns. Es ist für mich eine Ehre, Euch bei der Tagung der Landessynode im Namen unserer evangelischen Kirche zu begrüßen. Fast fünf Jahre nach der Wende hat sich nichts geändert, wenn ich an das offene Herz der badischen Kirche für uns denke. Schon vor Jahren habt ihr die Herausgabe unseres neuen Gesangbuches unterstützt, jetzt ist die Herausgabe des dritten Teils unserer kirchlichen Agende von Euch versichert. Dazwischen liegen beidseitige Besuche mit vielen Gesprächen, Stipendien für ein Heidelberg Theologiestudium, Unterstützungen für Baureparaturen, Freundschaften zwischen Gemeinden, Einladungen zu Gustav-Adolf-Festen und vieles andere. Dafür sind wir dankbar.

Auch in den schlimmen Zeiten sind wir nicht allein geblieben. Fast fünf Jahre nach der Wende können wir sagen, daß sich viel geändert hat, mit positiven, aber auch mit negativen Folgen. Die offenen Grenzen haben uns nähergebracht und haben wirtschaftliche, kulturelle und andere Formen des Austausches ermöglicht. Gleichzeitig sind aber zu uns verschiedene neue geistliche, politische und religiöse Strömungen, mehr Kriminalität, Drogen usw. gekommen. In der vollen Freiheit, die wir jetzt haben, zeigt sich, daß die neuen politischen Verhältnisse noch nicht die Erneuerung der Menschen bringen. Auch bei den marktwirtschaftlichen

und ökonomischen Erfolgen, bei der niedrigen Arbeitslosigkeit bei uns, bei der fleißigen Arbeit an demokratischen Staatsgesetzen müssen wir im Staat, aber auch in der Kirche, aus der Verantwortlichkeit heraus wachsen. Dazu brauchen wir noch mehr gemeinsame Beratungen, Gespräche und Erfahrungen, nicht deshalb, damit wir in Europa alle gleich wären, sondern damit wir in der Pluralität der verschiedenen Traditionen unsere Einheit in Gott und zwischeneinander erreichen und erleben können.

Fast fünf Jahre nach den Wende steht auch die evangelische Kirche, genauso wie alle anderen Kirchen, vor alten und neuen Problemen. Früher stand die Kirche unter dem politischen Druck, jetzt steht sie unter dem ökonomischen Druck. Früher wurden sie für die Gesellschaft als feindliche Körperschaften eingestuft, die nur als ganz private Personen geduldet, wenn nicht gar verfolgt wurden. Jetzt, nach Meinung der sehr säkularen Bevölkerung, sind wir eine Institution, die nicht von großer Bedeutung ist und die weiterhin als Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht anerkannt ist. Die Grundsätze des neuen Verhältnisses zwischen Kirche und Staat sind auch mit unseren Bemerkungen vom Kulturministerium schon lange Zeit vorbereitet. Aber die Regierung und das Parlament haben nun keine Lust und keine Zeit, sich mit diesen Problemen zu beschäftigen.

Zwei oder drei jahrelange Überlegungen über die Rückgabe des widerrechtlich konfiszierten jüdischen und kirchlichen – besonders römisch-katholischen – Eigentums sorgen dafür, daß diese Überlegungen in der Sackgasse der politischen Kalkulationen der vier Koalitionsparteien bleiben. Darum ist auch noch die staatliche Unterstützung der Gehälter der Pastorinnen und Pastoren im Unklaren, obwohl auch der Staat eine ökonomische Unabhängigkeit der Kirchen proklamiert.

Unsere letzte Synode im Herbst vorigen Jahres hat festgestellt, daß wir ganz frei vom Staat Entscheidungen, eigene Konzeptionen im Rahmen kirchlicher Tätigkeit haben müssen. Natürlich braucht die von den ehemaligen Regimes diskriminierte und in ihrem eigenen ökonomischen System behinderte Kirche eine gewisse Zeit zur Adaption an äußerlicher Selbstständigkeit. Mit der Gründung des Personalbesoldungsfonds haben wir gerade in diesem Jahre erste Schritte gemacht. Ob das für alle bisherige Arbeit genügen wird, wird sich erst noch zeigen. Sicher müssen wir die Stellenplanung, die Besetzung der Gemeinden und der Orden in der Arbeit korrigieren und neu durchdenken. Für die diesjährige Synode bereiten wir eine Novelle der Kirchenverfassung und mehrerer Ordnungen vor und folgen damit dem Ruf nach Dezentralisation und Übertragung von Verantwortlichkeit an die Gemeinden und Kirchenkreise, gleichzeitig aber auch dem Ruf nach größeren Fachkenntnissen. Dazu gehört auch die Neugründung des Lehrvikariats. Bisher haben die Theologiestudenten nach dem zweiten Examen an der Fakultät – im Rahmen der staatlichen Prager Karls-Universität – automatisch ein Dekret für den kirchlichen Dienst bekommen. Jetzt müssen die Studenten das Lehrvikariat bei erfahrenen Pastoren ableisten. Erst nach der Prüfung werden sie als selbständige Pfarrer und Pastoren der Gemeinden tätig sein.

Eine weitere interessante Sache gehört dazu. Bis jetzt unterstützt unsere Kirche die staatliche Fakultät. Wir haben zwar seit dem Jahre 1950 unsere Räume im Hus-Haus, im Zentrum Prags, der Fakultät gegeben, damit sie in Prag bleiben konnte. Jetzt ist es nach vielen Überlegungen

gelungen, mit Unterstützung aus dem Ausland ein neues Haus im Zentrum Prags für die Fakultät zu kaufen. Dieses Haus wird der Kirche gehören und wird der Fakultät vermietet. Dadurch werden wir jetzt in unserem Haus, wo sich die Zentrale der Kirche befindet, mehr Freiheit haben und können dieses Gebäude für eigene Zwecke nutzen. Das alles kostet sicher viel Mühe, viele Überlegungen, viel Zeit, aber auch viel Geld. Wir sind dankbar, daß wir in dieser Sorge nicht allein geblieben sind.

Ich möchte mit einem Wort aus dem Bach-Lied enden, mit dem ich auch einen Artikel im vorigen Jahr in Eurer Zeitschrift „Mitteilungen“ beendet habe: „Es kostet viel, ein Christ zu sein.“

(Heiterkeit)

Ich wünsche Ihnen, Herr Präsident, der hohen Synode, Synodalinnen und Synodalen, alles Gute.

(Beifall)

Vizepräsident Schellenberg: Wir danken Ihnen, Herr Broz, und wünschen Ihnen beiden und Ihrer Kirche Gottes Segen und auch weiterhin Kraft und noch einen schönen Aufenthalt unter uns hier in Bad Herrenalb.

Ich habe noch eine **Bekanntgabe** zu machen. Die Synodale Frau **Schmidt-Dreher** scheidet aus dem **Verfassungsausschuß** aus. An ihrer Stelle übernimmt Frau **Fleckenstein** das Mandat.

II

Wahl einer/s Landessynodenalen in den Vorstand des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vizepräsident Schellenberg: Nach der Satzung des Diakonischen Werkes sind vier Synodale in den Vorstand zu wählen bzw. zu entsenden. Durch das **Ausscheiden** des 1990 gewählten Synodalen **Dufner** für den Bildungs- und Diakonieausschuß ist eine Neuwahl erforderlich. Der Bildungs- und Diakonieausschuß schlägt als **Nachfolgerin** für Herrn Dufner Frau Ilse **Wolfsdorff** zur Wahl vor. Ich frage, wird eine geheime Wahl gewünscht, oder sind Sie mit einer offenen Abstimmung einverstanden.

(Beifall)

Ich nehme das als Zustimmung. Dann frage ich: Wer stimmt gegen diesen Vorschlag des Bildungs- und Diakonieausschusses. Ich sehe keine Hand. Wer enthält sich:

(Synodale Wolfsdorff: Ich natürlich! –
Heiterkeit)

Die Betroffene. Damit ist Schwester Ilse mit großer Mehrheit „einstimmig“ gewählt.

(Heiterkeit und großer Beifall)

Wir danken Ihnen, daß Sie sich zur Verfügung stellen und wünschen Ihnen auch für die Arbeit in diesem Gremium, die auch einige Zeit und Kraft erfordert, Freude und Gottes Segen.

(Synodale Wolfsdorff: Vielen Dank!)

III.1

**Vorlage des Landeskirchenrats vom 03.03.1994:
Entwurf Elftes kirchliches Gesetz zur Änderung
der Grundordnung
und**

**Antrag des Synodalen Jensch und anderer
vom 17.10.1993 auf Änderung der §§ 67 Abs. 6
und 132 Satz 2 der Grundordnung**

(Anlagen 3, 7/12)

Vizepräsident Schellenberg: Wir kommen jetzt zum nächsten Tagesordnungspunkt. Hier kommen noch einmal zwei Vorlagen des Landeskirchenrats zur Verhandlung, die wir bereits am Dienstag besprochen haben. Dazu berichtet vom **Rechtsausschuß** der Synode Bubeck.

Synodaler Bubeck, Berichterstatter: Lieber Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Geschlossenheit einer Gruppe mag sehr schön sein, aber selbst bei meinem leichten Erstaunen über eine deutliche Zentrifugalscheinung innerhalb des Rechtsausschusses bei der Behandlung dieses Themas in unserer zweiten Plenarsitzung ist die Entwicklung einer kontroversen Ansicht in der Zeit zwischen der Zwischentagung und dieser 8. Tagung durchaus nicht illegitim.

Worum geht es? Es geht einzig um die Erhaltung funktionsfähiger Dienste in unseren Gemeinden, in der Diakonie, in der Verwaltung und darum, daß diese Dienste in allen Ebenen mit unserem Auftrag und mit unseren Gesetzen vereinbar sind.

Woher kommt die Angst, unser Evangelischer Oberkirchenrat oder eine Gruppe dieser Synode wollte dem Eindringen von Helden oder fremden Religionen Vorschub leisten? Mit einer solchen Angst wäre die Osterbotschaft schon in Jerusalem steckengeblieben. Halten wir es für nötig, uns der Klaustro-Manie, der Sucht zur Abschottung hinzugeben? Oder mit anderen Worten: Ist uns die missionarische Salzkraft abhanden gekommen?

Nach meiner Information müßte das Diakonissenkrankenhaus in Rüppurr ohne die 10% Beschäftigten in allen Ebenen – außer dem Seelsorgedienst –, die unserem bis jetzt gültigen Gesetz in keiner Weise genügen, die Einrichtung schließen; ebenso das Altenpflegeheim in einem Nachbarbezirk ohne den einer Sekte angehörigen Koch. Ist dessen Suppe deshalb ungenießbar oder gar der Charakter des Heims gefährdet? Nochmals: Es geht um

die Erfüllung unseres alten Auftrags mit allen Kräften. Und wenn je eine Synode beschließen sollte, eine unserer Kanzeln dem Angehörigen einer fremden Religion zu überlassen, träten wir alle vorher aus dieser Gemeinschaft aus.

Der Rechtsausschuß hat nochmals den Wortlaut der Grundordnungsänderung und seine Folgen abgewogen und kommt zu folgendem Ergebnis, das Sie aus der in der inzwischen ausgegebenen Synopse, rechte Spalte ersehen (am Ende dieses Berichts abgedruckt):

1. In Artikel 1 Nr. 1 soll § 44 Absatz 7 Satz 2 lauten:

Die Landessynode kann durch Gesetz für bestimmte Dienste Ausnahmen zulassen.

Die alte Fassung läßt das Mißverständnis entstehen, als ob für alle Dienste außer dem Predigtamt Ausnahmen zugelassen seien. Dies ist mit der neuen Fassung ausgeschlossen. Die Abgrenzung dieser Ausnahmen ist in der kommenden Rahmenordnung vorzunehmen.

Die Abstimmung im Rechtsausschuß nach einer heftigen Debatte erbrachte 9 Ja-, 6 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung.

2. Um den Widerspruch zwischen § 44 Abs. 7 und § 67 Abs. 1 Satz 2 zu umgehen, bleibt der alte Formulierungsvorschlag mit dem Wort „Personen“ bestehen. Die Abstimmung erbrachte im Rechtsausschuß 13 Ja-Stimmen und 5 Enthaltungen.

Vielleicht wäre es Ihnen leichter gefallen, erst die kommende Rahmenordnung zu beschließen und dann die Grundordnung zu ändern. Dies ist aber juristisches Glatt-eis, auf das sich weder der Rechtsausschuß noch der Verfassungsausschuß begeben wollten.

Diese künftige Rahmenordnung wird aber ausdrücklich den Grundsatz enthalten, daß unser Auftrag zur Verkündigung des Evangeliums unbeeinträchtigt erhalten muß.

Der Rechtsausschuß empfiehlt, das Elfte kirchliche Gesetz zur Änderung der Grundordnung in der vom Rechtsausschuß als Hauptantrag nach § 29 Abs. 2 Satz 2 unserer Geschäftsordnung vorgelegten Fassung gemäß der Ihnen vorliegenden Synopse – rechte Spalte – mit der erforderlichen Mehrheit zu beschließen.

(Beifall)

Der Text der **Synopse** lautet:

Vorlage des Landeskirchenrats

Entwurf

**Elftes kirchliches Gesetz
zur Änderung der Grundordnung**

Vom ... April 1994

Die Landessynode hat mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1990 (GVBl. S. 145) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 44 Abs. 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:
„(7) Die Anstellung im kirchlichen Dienst setzt die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD voraus. Die Landessynode kann für Dienste, die nicht mit der Ausübung des Predigtamtes verbunden sind, durch Gesetz Ausnahmen zulassen. Das Gesetz bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder der Landessynode.“
2. In § 67 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Mitglieder der Landeskirche“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

Karlsruhe, den ...1994

Der Landesbischof

Hauptantrag des Rechtsausschusses

gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2
Geschäftsordnung

**Elftes kirchliches Gesetz
zur Änderung der Grundordnung**

Vom ... April 1994

Die Landessynode hat mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1990 (GVBl. S. 145) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 44 Abs. 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:
„(7) Die Anstellung im kirchlichen Dienst setzt die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD voraus. Die Landessynode kann durch Gesetz für bestimmte Dienste Ausnahmen zulassen. Das Gesetz bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder der Landessynode.“
2. In § 67 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Mitglieder der Landeskirche“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1994 in Kraft.

Karlsruhe, den ... 1994

Der Landesbischof

Vizepräsident Schellenberg: Danke schön, Herr Bubeck. Herr Oberkirchenrat Dr. Winter wird dazu jetzt noch Erläuterungen geben.

Oberkirchenrat Dr. Winter: Verehrte Synodale! Nachdem die Debatte über das Gesetz zur Änderung der Grundordnung am letzten Dienstag unterbrochen worden ist (siehe TOP VII.2), ergreife ich mit Zustimmung von Präsident Bayer die Gelegenheit, noch einmal auf folgendes hinzuweisen in Ergänzung zu dem, was Herr Bubeck ausführte:

Zunächst erscheint es mir notwendig, an die Vorgeschichte zu erinnern, die zu der beabsichtigten Änderung der Grundordnung geführt hat. Der Rechtsausschuß der Landessynode, die 1984 die geltende **Rahmenordnung** beschlossen hat, war der Auffassung, eine Ausnahmeregelung zur Anstellung von Personen, die nicht der Landeskirche angehören, bedürfe im Hinblick auf die in § 67 Abs. 1 der Grundordnung genannten Berufsgruppen einer verfassungsändernden Mehrheit. Dabei wurde stillschweigend vorausgesetzt, daß im kirchlichen Recht eine sogenannte „Verfassungsdurchbrechung“ möglich ist, das heißt, die Synode könne mit verfassungsändernder Mehrheit von der Grundordnung abweichen, ohne den Wortlaut der Grundordnung zu ändern. Die damalige Synode hat sich dieser Auffassung praktisch angeschlossen. Ein förmlicher Beschuß dazu wurde seinerzeit allerdings nicht gefaßt.

In der Diskussion über die Novelle zur Rahmenordnung in der Frühjahrstagung 1993 wurde in Zweifel gezogen, ob dieser Rechtsauffassung auch weiterhin gefolgt werden kann. Die Synode hat deshalb den Verfassungsausschuß gebeten, diese Frage zu klären. Der Verfassungsausschuß und ihm folgend der Rechtsausschuß hat mit Mehrheit die Rechtsauffassung bestätigt, daß die vorgesehene Änderung der Rahmenordnung im Hinblick auf den Wortlaut des § 67 Abs. 1 der Grundordnung, in dem von „Mitgliedern der Landeskirche“ die Rede ist, der verfassungsändernden Mehrheit gemäß § 132 der Grundordnung bedarf. Darüber hat Ihnen der Synode Bubeck als Berichterstatter des Rechtsausschusses in der Herbstsynode des vergangenen Jahres berichtet. Die Synode hat die Beratung und Verabschiedung der Novelle zur Rahmenordnung gleichwohl vertagt, weil inzwischen aus der Mitte der Synode der Antrag OZ 7/12 zur Änderung der Grundordnung vorlag, der bei der letzten Tagung nicht mehr behandelt werden konnte.

Aus den Beratungen des Verfassungsausschusses ist die Vorlage des Landeskirchenrates zur Änderung der Grundordnung hervorgegangen, die Ihnen bei dieser Tagung zur Beratung und Verabschiedung vorliegt. Ich schildere diese Vorgeschichte deshalb so ausführlich, weil sich aus ihr ergibt, daß das vorrangige Interesse der Novelle zur Grundordnung in der Klärung einer formalen Frage im Hinblick auf die erforderliche Abstimmungsmehrheit liegt. In dieser

Hinsicht schlägt der Entwurf einen Kompromiß vor. Abweichungen von der Anstellungsvoraussetzung der Kirchenmitgliedschaft solle nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder der Landessynode beschlossen werden können. Das bedeutet einerseits, es genügt nicht die übliche Mehrheit der Anwesenden, andererseits muß aber auch die hohe Hürde der verfassungsändernden Mehrheit nicht übersprungen werden. Die Synode muß sich entscheiden, ob sie diesem Vorschlag folgen will oder ob sie andere Mehrheitsverhältnisse für richtig hält.

Mit dem Gesetz zur Änderung der Grundordnung steht die inhaltliche Frage, in welchem Maß der kirchliche Dienst künftig für Personen geöffnet werden soll, die keiner Gliedkirche der EKD angehören, noch nicht zur Debatte. Die erforderliche differenzierte Regelung wäre im Rahmen der Grundordnung auch nicht sinnvoll. Sie muß vielmehr der Rahmenordnung überlassen bleiben, deren Änderung in der Herbstsynode zur Beschußfassung ansteht. Der Vorschlag des Landeskirchenrates zur Änderung der Grundordnung, den der Rechtsausschuß ursprünglich übernommen hat, enthält nur an einer Stelle eine inhaltliche Vorgabe, indem er eine Ausnahmeregelung für die „Dienste im Predigtamt“ im Sinne des Abschnitts III.3 der Grundordnung ausschließt. Das soll nach dem neuen Vorschlag des Rechtsausschusses auch entfallen.

An dieser Stelle hat sich am Dienstag die Frage entzündet, ob nicht auch solche Dienste, die sich mit dem Predigtamt berühren oder partiell an ihm teilhaben – wie z. B. der Dienst der Gemeindediakoninnen und der Gemeinediakone –, von der Möglichkeit der Ausnahmeregelung ausgeschlossen werden sollten. Wenn ich es recht wahrnehmen habe, steht dahinter die Befürchtung, die Grundordnungsänderung könnte zu einer Art „Dammbruch“ führen und das Tor zur Anstellung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die nicht der Kirche angehören, zu weit aufstoßen. Ich teile diese Befürchtung deshalb nicht, weil auch nach der Änderung der Grundordnung die Ausnahmeregelungen von der Landessynode mit einer großen Mehrheit beschlossen werden müssen. Es ist mir offen gestanden nicht ganz verständlich, warum sich die Synode an dieser Stelle offenbar selbst mißtraut. Sie bleibt ja in jeder Hinsicht Herr des Verfahrens. Im übrigen darf ich Ihnen mitteilen, daß die bisherigen Beratungen zur Rahmenordnung im Verfassungsausschuß und im Rechtsausschuß zu einer Textfassung geführt haben, die in dieser Hinsicht keinen Anlaß zur Sorge gibt.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, daß die vorgeschlagene Änderung, in § 67 Abs. 1 die Worte „Mitglieder der Landeskirche“ durch das neutrale Wort „Personen“ zu ersetzen, nur den Sinn hat, spätere Schwierigkeiten in der Auslegung des neuen § 44 Abs. 7 der Grundordnung zu vermeiden. Es soll damit klargestellt werden, daß nicht etwa § 67 Abs. 1 in seinem unveränderten Wortlaut als eine „lex specialis“ der allgemeinen Regelung des § 44 Abs. 7 vorgeht, wie es den üblichen Auslegungsregeln für Gesetzesekte entsprechen würde. Ich hoffe, daß meine Ausführungen zur Klärung der noch offenen Fragen beigetragen haben und damit auch der Erleichterung Ihrer Debatte dienen. Von meiner Seite möchte ich die Synode sehr herzlich bitten, der Änderung der Grundordnung mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit ihre Zustimmung nicht zu versagen, damit in der Herbstsynode die Novelle

zur Rahmenordnung hinsichtlich der erforderlichen Mehrheitsverhältnisse auf gesichertem Boden erneut diskutiert und verabschiedet werden kann.

Gestatten Sie mir zum Abschluß noch eine persönliche Bemerkung. Einige meiner Äußerungen bei der Debatte am letzten Dienstag haben offenbar bei einigen Synodalen den Eindruck erweckt, daß ich der Synode eine „Rüge“ hätte erteilen wollen. Das lag mir völlig fern. Ich lege auch Wert auf die Feststellung, daß ich den Synodalen selbstverständlich nicht das Recht bestreiten wollte, im Rahmen einer Plenumsdiskussion noch Änderungsanträge zu einer Gesetzesvorlage zu stellen. In der Sache ging es mir darum, eine Änderung der Grundordnung auf der Basis von Formulierungen zu verhindern, deren Tragweite im Rechtsausschuß nicht sorgfältig bedacht worden ist. Es tut mir leid, daß meine etwas emotional geratene Reaktion einen falschen Eindruck hat entstehen lassen.

(Beifall)

Vizepräsident Schellenberg: Die Aussprache ist eröffnet.

Synodale Grandke: Ich möchte nichts zur Sache sagen, sondern die rhetorische Frage von Herrn Bubeck beantworten: Woher kommt die Angst? Wir sind eben gebrannte Kinder vom Dritten Reich her. Deshalb sollten wir schon aufpassen und klar formulieren. Ich habe keine Angst vor einer muslimischen Putzfrau oder Köchin. Ich habe aber Angst davor, daß sich etwa Gruppen in unsere Kirche einschleichen und hier mitbestimmen könnten, wenn wir nicht ganz klar formulieren.

Synodale Vielhauer: Nur ganz kurz: Ich möchte dem Rechtsausschuß ganz herzlich für seine zweite Vorlage danken. Ich möchte mich für diese Vorlage aussprechen, gerade auch als jemand, der aus der Berufsgruppe der Gemeindediakoninnen und -diakone kommt. Ich bitte die Synode, daß sie mit der Zweidrittelmehrheit diesem Gesetzentwurf zustimmt.

(Beifall)

Vizepräsident Schellenberg: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Dann können wir abstimmen.

Wir stimmen ab über das kirchliche Gesetz, wobei es besonders in Artikel 1 um die zwei Änderungen geht. Ich mache nochmals darauf aufmerksam, daß wir eine Zweidrittelmehrheit benötigen. Die Dreiviertelwesenheit ist gewährleistet (71 anwesende Synodale).

Ich komme zur Abstimmung über die Überschrift: Elftes kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung: Ist jemand dagegen? – Das ist nicht der Fall. Gibt es Enthaltungen? – 1. Damit ist die Überschrift gesichert.

Wir kommen zu Artikel 1: Hier geht es jetzt um die vorgeschlagene Änderung, die in der Synopse unterstrichen ist. Wer stimmt für Artikel 1? – Das ist die überwiegende Mehrheit. Wer ist dagegen? – 6 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 2. Damit ist Artikel 1 in dieser Fassung angenommen.

Wir kommen nun noch zu Artikel 2, der lautet: Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1994 in Kraft. Ist jemand dagegen? – Enthaltungen? – Keine. Damit ist auch das Datum genehmigt.

Wir stimmen jetzt über das ganze Gesetz ab. Wer ist für dieses Gesetz in dieser Fassung? – Das ist die große Mehrheit. Gegenstimmen? – 7. Enthaltungen? – Keine. Damit ist dieses Gesetz in dieser Fassung angenommen.

(Beifall)

III.2

Antrag der Synodalen Mielitz und anderer vom 26.04.1994 zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 03.03.1994: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Übernahme und Ergänzung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG – ÜG)

(Anlage 16)

Vizepräsident Schellenberg: Der Synode Dr. Wendland berichtet für den Rechtsausschuß.

Synodaler Dr. Wendland, Berichterstatter: Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Der Rechtsausschuß hat sich mit dem Antrag der Synodalen Mielitz, Jensch und anderer vom 26.04.1994 auf Wiederholung einer Teillabstimmung und Schlußabstimmung beim Mitarbeitervertretungsgesetz befaßt (Anlage 16).

Zunächst ist darauf zu verweisen, daß die Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte e.V. – im folgenden nenne ich sie nur noch BAG – sich mit Schreiben vom 22.03.1994 an den Präsidenten der EKD-Synode gewandt hat. Diesem gegenüber wurde das Erstaunen ausgedrückt, daß das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD gegenüber dem Schwerbehindertengesetz, einem Bundesgesetz, eine Schlechterstellung enthalte. Erst darauf wandte sich die BAG mit Schreiben vom 29.03.1994 an den Präsidenten unserer Landessynode. Alle Mitglieder unserer Synode erhielten dieses Schreiben zur Kenntnis (hier nicht abgedruckt).

Nun zum Antrag der Synodalen Mielitz, Jensch und anderer, einen § 52a mit dem Ihnen vorliegenden Wortlaut einzufügen. Das Schwerbehindertengesetz ist ein Arbeitsschutzgesetz, an das die Kirche zwingend gebunden ist. Artikel 140 Grundgesetz verweist unter anderem auf Artikel 137 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung, die geltendes Recht ist, wo es heißt: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheit selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes.“ Die kirchliche Gesetzgebung darf damit nicht in Widerspruch stehen zu den Schutzzvorschriften des Schwerbehindertengesetzes. Eine Abweichung wäre verfassungswidrig.

Der hier zur Diskussion stehende § 52a hätte damit nur deklaratorischen Charakter. Außerdem: Wenn – wie vorgeschlagen – nach § 52a Abs. 2 im Zweifel die Bestimmungen des Schwerbehindertengesetzes den § 50 bis 52 des EKD-Gesetzes vorgehen sollen, so könnte – abgesehen von der Überflüssigkeit dieses Hinweises – darin implizite der Vorwurf eines eventuell verfassungswidrigen Handelns der EKD-Legislative gesehen werden. Dem Rechtsausschuß erscheint es nicht sinnvoll, daß wir hier die gesetzgeberische Initiative ergreifen. Der Reaktion der EKD auf das Schreiben der BAG vom 22.03.1994 soll keinesfalls vorgegriffen werden. Im Rechtsausschuß wurde gesagt, daß es nicht gut sei, daß von Baden aus die EKD ausgepielt werden solle. Erst ist die EKD dran und dann Baden.

Das heißt zusammenfassend: Das Anliegen der BAG soll durchaus bedacht und geprüft werden, aber eben von der EKD. Wir haben bereits einen Zusatzbeschuß gefaßt, daß bei der EKD über die Beschränkung des Verwaltungsrechtswegs nachgedacht werden soll. Ein solcher Zusatzbeschuß erscheint dem Rechtsausschuß auch hier der richtige Weg.

Daher schlägt der Rechtsausschuß mit nur einer Stimmabstaltung vor:

- a) Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, bei der EKD darauf hinzuwirken, daß dort das Anliegen der Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte e.V. (BAG) hinsichtlich der Vertretung der Schwerbehinderten, wie es sich aus den Schreiben der BAG vom 22.03.1994 an den Präsidenten der EKD-Synode und vom 29.03.1994 an den Präsidenten unserer Landessynode ergibt, sorgfältig geprüft wird.
- b) Nach dieser Beschußfassung mögen die Antragsteller Mielitz, Jensch und andere ihren Antrag vom 26.04.1994 auf Wiederholung einer Teillabstimmung und Schlußabstimmung zurücknehmen.

(Beifall)

Synodale Mielitz: Es geht beim Schwerbehindertengesetz um einen Nachteilsausgleich, der auch tatsächlich erreicht werden soll. Alle Rechte der Schwerbehinderten sollen beachtet und durchgesetzt werden. Nach Rücksprache mit einem Sprecher dieser Bundesarbeitsgemeinschaft übernehme ich dessen Argumentation, daß alles, was nicht ausdrücklich benannt wird, leicht übersehen und nicht beachtet wird. Er weist darauf hin, daß die Vertrauensperson der Schwerbehinderten nur noch einen Stellvertreter hat und daß dies bei größeren Einrichtungen, bei denen eine größere Anzahl von Schwerbehinderten beschäftigt ist, bedeutet, daß sie nur noch zwei Vertrauensleute haben können. Er ist der Meinung, daß mehr Vertrauensleute, die an sich nach der früheren Regelung möglich gewesen sind, auch mehr Durchsetzungskraft hätten.

Er meint ferner, daß er keinen Grund sehen kann, weshalb die EKD ein bewährtes Gesetz nicht aufgenommen hat. Diesen Grund kann ich tatsächlich auch nicht sehen.

Eine weitere Abweichung im jetzigen Gesetz ist die, daß die Aufgabe, die Eingliederung der Schwerbehinderten in den Betrieb oder in die Dienststelle zu fördern, aus dem Aufgabenkatalog der Schwerbehindertenvertretung herausgefallen ist und in den Aufgabenkatalog der Mitarbeitervertretung gekommen ist. Ich sehe mich tatsächlich nicht in der Lage zu beurteilen, ob das eine Schlechterstellung ist. Es ist aber jedenfalls eine Änderung, die bedeuten könnte, daß nicht mit den Schwerbehinderten gesprochen wird, sondern über sie.

Das Ziel unseres Antrags war, sicherzustellen, daß die Rechte der Schwerbehinderten in der bestmöglichen Form gewahrt werden. Ich habe mich von den Sachverständigen des Rechtsausschusses belehren lassen, daß das eigentlich nur möglich ist in der Form einer Aufforderung an die EKD, und bitte dafür um Ihre Zustimmung.

Vizepräsident Schellenberg: Gibt es weitere Wortmeldungen? Will der Berichterstatter noch einmal das Wort? – Das ist nicht der Fall.

Dann können wir über den Vorschlag des Rechtsausschusses **abstimmen**.

Zunächst einmal lasse ich über Buchstabe a abstimmen. Wer stimmt diesem Vorschlag des Rechtsausschusses zu? Das ist die überwiegende Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine. Damit ist der Vorschlag Buchstabe a angenommen.

(Beifall)

Zu Buchstabe b: Die Frage geht jetzt noch einmal an die Eingeber.

Synodaler Jensch: Nach Rücksprache mit den Mitantragstellern ziehen wir diesen Antrag zurück.

(Beifall)

Vizepräsident Schellenberg: Danke schön. Damit haben wir den Tagesordnungspunkt III.2 erledigt.

Wir machen jetzt schon eine Pause vor dem sicher großen Tagesordnungspunkt IV. Wir machen eine Pause auch deshalb, da der Bildungs-/Diakonie- und Hauptausschuß sich noch einmal in der Pause treffen wollen. Ich bin gebeten worden, das mitzuteilen, daß die beiden Ausschüsse sich hinten im Foyer jetzt gleich in der Pause treffen.

Wir machen dann weiter um 10.10 Uhr.

(Unterbrechung der Sitzung
von 9.55 Uhr bis 10.10 Uhr)

Vizepräsident Schellenberg: Wir setzen die Sitzung fort.

IV

Vorlage des besonderen Ausschusses der Landessynode „Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung“ vom 08.03.1994 zum Thema „Militärseelsorge“ und

Eingang der Landesjugendkammer vom 03.03.1994 zum „Militärseelsorgevertrag“
(Anlagen 8, 8.1)

Synodaler Schellenberg: Hierzu berichten die vier ständigen Ausschüsse. Als erster berichtet der Synodale Ahrendt für den **Bildungs- und Diakonieausschuß**.

Synodaler Ahrendt, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Der Bericht bezieht sich auf die Vorlage des besonderen Ausschusses der Landessynode „Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung“ und auf den Eingang der Landesjugendkammer vom 03.03.1994 zum „Militärseelsorgevertrag“ (OZ 8/8.1). Abweichend vom vorgesehenen Plan kann ich jetzt nur aus dem Bildungs- und Diakonieausschuß berichten. Bei der Fülle der Ausschußsitzungen gestern und der unterschiedlichen Zeitstruktur in den ständigen Ausschüssen war eine gründliche gegenseitige Information nicht mehr möglich.

Der Vorsitzende des genannten besonderen Ausschusses, der Konsynodale Dr. Schäfer, hat Ihnen umfangreiches Material zur Thematik zugeleitet. Dafür sei hier einmal besonders gedankt.

(Beifall)

Außerdem haben wir vorgestern, Dienstag, im Plenum zwei Referate dazu gehört (siehe TOP N.1 und 2) Schließlich werden wir alle hoffentlich mindestens innerlich schon an dem intensiven Diskussionsprozeß teilgenommen haben, der die Öffentlichkeit seit langem beschäftigt.

Nach einer alten fernöstlichen Weisheit muß man einige Zeit in den Schuhen eines anderen gegangen sein, wenn man ihn besser verstehen will. Das haben wir im Ausschuß etwas versucht, und wenn die Schuhe des anders Denkenden dann manchmal nicht so gut paßten, dann darf man sich ruhig darin einmal etwas reiben, man kann sie dann auch wieder ausziehen. Ich will sagen: Wir haben bei einer sehr kontroversen Thematik intensiv aufeinander gehört.

Insgesamt war nicht das „ob“, sondern das „wie“ der Militärseelsorge umstritten. An dieser Stelle füge ich gleich ein, daß der Begriff Militärseelsorge von einigen als problematisch angesehen wurde, weil er zu stark die Institution und weniger die Menschen im Blick hat. Ich bleibe hier bei ihm als Arbeitsbegriff.

Zugespitzt geht es bei der Frage einer möglichen Neuorganisation des kirchlichen Dienstes an Soldaten um zwei Hauptkomplexe: Ob Militärpfarrer nach dem Modell von 1957 Bundesbeamte auf Zeit bleiben und ob das Evangelische Kirchenamt für die Bundeswehr eine Bundesbehörde bleibt oder in einen kirchlichen Status überführt wird.

In den Auseinandersetzungen zur Gesamtproblematik erkennen wir vielfältige Überschneidungen von Fragen zur Friedensethik, zum Verhältnis Kirche und Staat und zum Selbstverständnis von Staat und Kirche. Ein umfassender Konsens ist in diesen Fragen zur Zeit in der Kirche nicht erreichbar. Dessen ungeachtet haben wir uns der Frage zu stellen – ich zitiere aus dem Bericht des Ausschusses zur künftigen Gestaltung der Militärseelsorge vom Oktober 1992 -: „Welche Strukturen gewährleisten am sachgerechten die inhaltlich freie und umfassende Verkündigung und Seelsorge der Kirche an den Soldaten und stellen die dazu geeigneten Arbeitsmöglichkeiten zur Verfügung?“

Wir verstehen die vorgelegten Modelle der EKD-Synode so: Modell A und B unterscheiden sich besonders in der eben genannten Statusfrage: A beschränkt sich auf Reformen von Details unterhalb der Schwelle einer Vertragsänderung. B strebt die große Reform einer umfassenden Veränderung des Militärseelsorgevertrags an. Eine ausgezeichnete Gegenüberstellung der beiden Modelle finden Sie in Ihren Unterlagen in der „Synopse zur Gestaltung der Seelsorge an Soldaten“ (Anlage 8).

Beide Modelle wollen die Grenzlinie zwischen kirchlicher und staatlicher Verantwortung zugunsten der Kirche verändern. Als Beispiel haben wir genannt den Artikel 12 des Vertrags von 1957: Da werden in 12 Punkten die Aufgaben des Evangelischen Militärbischofs genannt. Das bedeutet, daß der Staat zumindest formal über rein kirchliche Angelegenheiten mitbestimmt. Solche Linien sind in jedem Fall reformbedürftig.

Wir hatten vorgestern im Plenum wenig Raum für Einzelheiten aus den Schwerpunkten der Sachdiskussion. Der Ausschuß hat mich beauftragt, zwei wesentliche Punkte hier noch einmal zu benennen:

1. Der völkerrechtliche Schutz des Militärpfarrers im Krisenfall hängt nach geltendem Völkerrecht nicht an

seinem Beamtenstatus. Kriterium ist ausschließlich das „geistliche Amt“ und die „Beauftragung“ durch eine am Konflikt beteiligte Partei.

2. Die Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflicht, berechtigtes Interesse des Staates, hängt ebenfalls nicht am Beamtenstatus; eine verbindliche Regelung ist durch eine besondere „Verpflichtungserklärung“ möglich.

Ein besonderes Gewicht hatte unsere Diskussion beim Gesichtspunkt der Wahrnehmung der Interessen der Kirchen in den östlichen Bundesländern, bei denen inzwischen eine deutliche Option für Modell B erkennbar wird. Wir haben von da auch an das Anliegen gedacht, das Sie, lieber Herr Landesbischof, in Ihrem Lagebericht formuliert haben: Daß es bei der Neuregelung der Militärseelsorge keine Lösung geben dürfe, mit der die Kluft zwischen Ost und West in der Kirche verbreitert wird.

In unserer Diskussion schälte sich bald heraus, daß beim Abwägen der beiden Modelle zwei Linien sich immer wieder überlagerten: die eine, die mehr an pragmatischem Denken orientiert ist und nach effektivem Handlungsrahmen sucht; die andere, die mehr grundsätzlich denkt und noch andere Zusammenhänge herstellt. Diese beiden Linien überlagern sich auch hier manchmal, wenn ich jetzt stichpunktartig wesentliche Punkte benenne, die uns beschäftigt haben.

Auf der Linie von Modell A liegen folgende Gedanken:

Es gibt im ganzen gute Erfahrungen mit dem bisher geltenden Vertrag, wenn man von einigen untergeordneten Bestandteilen absieht, die der Fortentwicklung bedürfen. Können bei Neuverhandlungen mit dem Staat die Dinge verbessert werden? Ist nicht das Risiko zu hoch? Darüber hinaus könnte das bisher partnerschaftliche Verhältnis von Staat und Kirche Schaden leiden.

Dahinter steht die Sorge, daß im Zuge von umfassenden Neuverhandlungen Wesentliches verlorengehen könnte, auch durch einen gegenüber 1957 stark veränderten gesellschaftlichen Rahmen in unserem Land. Es müßte noch genauer geprüft werden, welche Unabhängigkeiten Militärpfarrer bisher etwa nicht hatten.

Die Soldaten sind verunsichert, fühlen sich ausgeliefert, sie denken von einem Modell her, das sich anscheinend in der Praxis bewährt hat. Dazu gehört auch der Gedanke, daß bisher der Militärpfarrer überall uneingeschränkt Zutritt hat.

Schließlich wurde angeführt, daß die Bundeswehr zur Zeit in einer deutlichen Identitätskrise sei, die durch Unruhe in dem von der Kirche zu verantwortenden Bereich zu Lasten der Soldaten noch verschärft werden.

Eine Grundlinie all dieser Gedanken wurde so zusammengefaßt: Wir wollen es gut machen, deshalb wollen wir bei A bleiben.

Neben Einzelargumenten zu den vorgetragenen Sorgen, zum Beispiel dem grundgesetzlich garantierten freien Zugang des Militärpfarrers zu den Soldaten, unabhängig von seinem Status, oder daß wir beim Staat bei umfassenden Neuverhandlungen nicht als Bittsteller kämen, sondern ebenfalls Rechte nach dem Grundgesetz wahrnehmen, bewegte sich das Denken, das dem Modell B zuneigt, in einem erweiterten Rahmen:

Kritische Einstellung gegenüber enger Anbindung an den Staat bei der bisherigen Praxis sei nicht ohne weiteres mit offener oder verborgener Gegnerschaft gegen den Staat gleichzusetzen. In diesem Zusammenhang wurde gegenüber dem Referat unseres Konsynodalen Professor Rau mit Nachdruck betont, daß kritisches Denken an dieser Stelle nicht in die Nähe von Staatsverdrossenheit gerückt werden dürfe.

(Beifall)

Gegenüber dem Argument, daß die bisherige Praxis für den geltenden Vertrag spreche, wurde angeführt: Die Tauglichkeit würde erst in einem ernsten Konfliktfall auf die Probe gestellt. Wenn etwa der Vertragspartner eine kirchenunfreundliche Regierung wäre, dann wäre die in sich streitträchtige Regelung – hier Beamtenstatus, dort Unabhängigkeit der Kirche – eine entscheidende Bruchstelle mit hohem Konfliktpotential. Daneben wäre die Versuchung, die Kirche zu umklammern, bei einer stark rechtsorientierten Regierung an den organisatorischen Nahtstellen ebenfalls groß. Schon deshalb wäre hier eine Entflechtung anzuraten.

Insgesamt wird in diesem Denken gesehen, daß die Kirche hier ihren Auftrag in einem besonders empfindlichen Bereich der Gesellschaft wahnimmt. Modell A und Modell B sind in unterschiedlichem Maß geleitet von dem Gedanken, die Militärseelsorge stärker in die Strukturen der Kirche einzubinden. Eine Mehrheit im Ausschuß ist der Meinung, daß das mit Modell A nur unzureichend möglich ist.

Dagegen könnte Modell B eine eindeutigere Rechtsgrundlage herstellen, mit der ihre volle Zugehörigkeit zur Kirche auch für denkbare Konfliktfälle gesichert ist.

Die Militärseelsorge käme aus den von ihr selbst empfundenen und beklagten innerkirchlichen Akzeptanzdefiziten heraus und könnte in einem gesamtkirchlichen Konsens besser arbeiten.

Bisherige Organisationsformen würden eindeutiger, Kompetenzregeln würden durchsichtiger.

Schließlich wurde noch betont, wenn Kirche hier neue Wege gehen will, dann sei im Zuge der breiten öffentlichen Diskussion jetzt die Chance. Es könnte sonst für längere Zeit dafür keine Wege geben.

Neben dem Geflecht dieses jeweils anders akzentuierten Denkens haben uns noch zwei Punkte bewegt:

Wir bedauern, daß wir keine Kenntnis haben von möglichen Vorgesprächen mit dem Staat, die erkennen lassen, wie er als Partner bei umfassenden Neuverhandlungen mit Option für Modell B einzuschätzen ist.

Schließlich geben wir zu bedenken: Wir wollen die östlichen Gliedkirchen besonders ernst nehmen. Sie sind immer noch in einem schwierigen Umbruchsprozeß. Gerade deshalb, aber auch im Blick auf weitere politische Entwicklungen – etwa einer möglicherweise kommenden Berufsarmee – fragen wir, ob wir nicht noch mehr Zeit brauchen und die anstehende Entscheidung von der EKD nicht noch einmal zu vertagen wäre.

So weit der Sachbericht aus dem Ausschuß.

Die Abstimmung ergab folgendes Ergebnis: 13 Stimmen für Modell B, 2 Gegenstimmen, 1 Enthaltung.

Nun eine Vorbemerkung zum Beschußvorschlag. Ich sagte vorhin, daß eine Absprache für einen gemeinsamen Bericht aller Ausschüsse nicht möglich war. Einen kleinen Schritt konnten wir aber doch aufeinander zugehen. Wegen zu erwartender formaler Schwierigkeiten bei unterschiedlichen Beschußvorlagen und auch im Hinblick auf die dann zu erwartende Zeitstruktur haben sich noch gestern am späten Abend die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse und der Vorsitzende des besonderen Ausschusses „Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung“ zusammengesetzt und einen gemeinsamen Text als Beschußvorlage erstellt. Ich lese ihn vor:

1. Die badische Landessynode befürwortet für die weiteren Überlegungen, Verhandlungen und Entscheidungen

„Modell A“.

„Modell B“.

- 2a) Wir bejahren die Notwendigkeit des kirchlichen Dienstes an Soldaten. Kirchlicher Dienst an Soldaten ist in der Verantwortung der Kirche für ihre getauften Mitglieder begründet. Er berücksichtigt die besondere Lebens- und Berufssituation der Betroffenen.
- 2b) In diesem Zusammenhang sollte geprüft werden, den Begriff „Militärseelsorge“ durch den Begriff „Seelsorge an Soldaten“ zu ersetzen.
3. In der gegenwärtigen Situation besteht die Chance, eine Strukturdebatte zu führen. Dabei geht es nicht um Bekenntnisfragen, sondern um die beste Wahrnehmung seelsorgerlicher Verantwortung.
4. (Nur Bildungs- und Diakonieausschuß)

Im Blick auf das Verhältnis von Staat und Kirche sind Ziffer 5b der Theologischen Erklärung von Barmen und Artikel 140 Grundgesetz (GG) maßgebend:

„Die Kirche – erinnert an Gottes Reich, an Gottes Gebot und Gerechtigkeit und damit an die Verantwortung der Regierenden und Regierten.“ (Barmen 5b).

„Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge im Heer, in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen, wobei jeder Zwang fernzuhalten ist.“ (GG Artikel 140).

5. (Nur Bildungs- und Diakonieausschuß/Finanzausschuß)

Die Erfahrungen und Positionen der östlichen Gliedkirchen sind ernst zu nehmen.

Gerade deshalb, aber auch im Blick auf weitere politische Entwicklungen, bitten wir die EKD zu prüfen, wann der geeignete Zeitpunkt für die erforderlichen Beratungen und Entscheidungen gekommen ist.

6. (Bildungs- und Diakonieausschuß)

Der Hinweis auf die römisch-katholische Kirche ist wichtig, aber nicht bindend. Ökumenische Gemeinsamkeit ist wünschbar. Aus unserem Verständnis von Kirche heraus müssen eigene Wege möglich sein. Auch bei unterschiedlicher Struktur kann die ökumenische Kooperation in den Inhalten weitergeführt werden.

(Hauptausschuß)

Die Entscheidungen zur künftigen Gestalt der Militärseelsorge dürfen aus grundsätzlichen, aber auch aus praktischen Erwägungen nicht ohne Berücksichtigung der Nachbarschaft zur katholischen Kirche getroffen werden. Freilich gilt auch, daß nicht sämtliche Regelungen für beide Kirchen völlig identisch sind und sein müssen. (Ziffer 4 des Beschlusses der EKD-Synode 1993)

7. (Bildungs- und Diakonieausschuß/Hauptausschuß)

Im übrigen enthalten Ziffer 3 bis 14 der „Gemeinsamen Grundsätze ...“ des Beschlusses der EKD-Synode 1993 die aktuellen Aufgabenbeschreibungen.

Insbesondere sollte der Lebenskundliche Unterricht in einer Vereinbarung zwischen Staat und Kirche nach Inhalten und Zielsetzungen neu geregelt werden.

Ich danke Ihnen für's Zuhören.

(Beifall)

Vizepräsident **Schellenberg**: Danke, Herr Ahrendt.

Für den **Hauptausschuß** und **Rechtsausschuß** berichtet jetzt der Synodale Spelsberg.

Synodaler **Spelsberg, Berichterstatter**: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Es ist Ihnen ein Beschußvorschlag aus den vier ständigen Ausschüssen ausgeteilt worden. Das heißt nicht, daß wir uns inhaltlich schon einig wären, sondern bedeutet nur, daß wir uns bei unterschiedlichen Positionen Gedanken gemacht haben, wie das heutige Procedere erleichtert werden kann.

Im Rahmen der Beschußvorlage aller ständigen Ausschüsse habe ich Ihnen zu berichten über die Beratungen des Haupt- und Rechtsausschusses.

1. Beide Ausschüsse haben sich *mehrheitlich* (HA: 12 JA, 4 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung, RA: 13 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen) für das Modell A entschieden, das „den Militärseelsorgevertrag mit dem Staat nicht verändert, aber unterhalb dieser Schwelle die Militärseelsorge fortentwickelt.“
2. Folgende Überlegungen führten u.a. zu dieser *Meinungsbildung*:
 - Die inhaltliche Freiheit des Dienstes ist offenbar gewährleistet. Ein Konflikt wäre nur dann gegeben, wenn der Staat eine Vorschrift erließe, die gegen das Ordinationsgelübde verstieße.
 - Bisher gibt es keinen diesbezüglichen Beschwerdefall.
 - Unter den NATO-Staaten haben wir die kirchennaheste und vom staatlichen Einfluß freieste Regelung.
 - Der Auftrag geschieht „im Auftrag und unter Aufsicht der Kirche“.
 - So unterstehen Militärseelsorger auch nicht dem militärischen Strafrecht.
 - Die Kündigung des Beamtenstatus aber könnte als Mißtrauen in den demokratisch gewählten Rechtsstaat verstanden werden – sowohl von staatlicher Seite als auch von den Soldaten.

Zu Ziffer 5 des Ihnen vorliegenden Beschußvorschages:

- Im Blick auf einige Stellungnahmen aus den neuen Ländern ist zwar Verständnis angebracht, aber immer

wieder auch der Hinweis darauf, daß Staat nicht gleich Staat ist. Ein in diesem Zusammenhang wichtiger Unterschied besteht in der Rechtswegegarantie. Im übrigen ist Modell A auch nicht als Kompromiß zwischen westlicher und östlicher Auffassung zu sehen, sondern das ist einhellige Meinung der ost-west-gemischten EKD-Kommission gewesen. Die Meinungsbildung in dieser Frage verläuft nicht mehr nur der ehemaligen Grenze entlang, sondern auch quer dazu.

- Noch ungeklärt ist bei Modell B auch der völkerrechtliche Schutz des Militärseelsorgers im Krisenfall. Wir jedenfalls waren dieser Meinung. Wir haben vorhin eine andere Version gehört. Darüber können wir ja sprechen.
- Neuverhandlungen müßten durch den Bundestag und könnten Reaktionen im Blick auf andere staatsrechtliche Verträge bewirken, die nicht wünschenswert sind. Auch die finanzielle Mehrbelastung bei Modell B wurde angesprochen.
- Summa: Wenn A erreicht, was B will, sollte diesem minderschwer durchzusetzenden Modell der Vorzug gegeben werden.
- 3. Welche *friedensethischen* Begründungen sprechen denn für A oder B? Es wurden keine genannt außer dem gewichtigen Satz: „Krieg soll nach Gottes Willen nicht sein.“ Von diesem Satz aus wurde argumentiert, Modell B sei das deutlichere Zeichen, zumal nach Auflösung des Ost-West-Konfliktes starke Tendenzen zu beobachten seien, neu definierte Ziele „in out of area“-Einsätzen zu verteidigen. Nach anderer Meinung würde diese Beobachtung für Modell A sprechen, da wir zumal in politisch gefährdeten Situationen Vertragstreue beweisen sollten.
- 4. Auch von den Befürwortern des Modells A wurde die gegenwärtige Zentrale Dienstverordnung (ZDV) 66/2 durchaus kritisch gesehen. Sie erweckt den Eindruck, Ziel des *lebenskundlichen Unterrichtes* sei es auch, gute Soldaten zu machen. Der Hauptausschuß beantragt deshalb, die Synode möge beschließen, daß der lebenskundliche Unterricht in Inhalt und Zielen neu geregelt wird.
- 5. Der Hauptausschuß beantragt außerdem eine Änderung des Namens „Militärseelsorge“ in entweder „Seelsorge an Soldaten“ oder Soldatenseelsorge“.

Zu Ziffer 6 des Beslußvorschlags: Dem Hauptausschuß liegt sehr an der Berücksichtigung der Nachbarschaft zur katholischen Kirche. Was hier bewegt werden kann, sollte geschehen. Im übrigen gilt auch hier, daß mit Modell A wahrscheinlich mehr zu erreichen sein wird als mit Modell B.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Schellenberg**: Danke schön, Herr Spelsberg.

Für den **Finanzausschuß** berichtet Herr Rieder von seinem Platz aus.

Synodaler Rieder, Berichterstatter: Der Finanzausschuß ging in seiner Diskussion über die Vorlage OZ 8/8 von dem Grundsatz aus, daß die Militärseelsorge oder die Seel-

sorge an den Soldaten unverzichtbarer Auftrag unserer Kirche ist. Für die Durchführung dieses Auftrages sei seine pragmatische Lösung erforderlich, da – so war im Ausschuß zu hören – aus friedensethischer Sicht Modell A und Modell B gleich schlecht sind. Das bisherige Verfahren sei so schlecht nicht, sagten Ausschußmitglieder. Es bestehe keine Veranlassung, die Situation zu ändern. Das bisherige Verfahren habe sich bewährt. Warum solle sich die Kirche aus einem in langen Jahren aufgebauten Vertrauensverhältnis verabschieden, zumal die Militärparrer die bisherige Arbeit mit Dienststellen und Soldaten sehr positiv beurteilen.

Der Ausschuß nahm zur Kenntnis, daß Modell B keine Vertragsänderung, sondern einen völlig neuen Vertrag darstellt; es sei gegenüber Modell A kein gleichwertiges Modell, sondern ein Katalog von Wunschvorstellungen (Katze im Sack). Diese Vorstellungen müßten erst noch in langwierigen Verhandlungen mit völlig unsicherem Ausgang durchgesetzt werden. Es wurde gefragt, warum schon wieder ein besonderer evangelischer Weg gegangen werden soll. Die Diskussion in den neuen Bundesländern über diese Frage sei unterschiedlich. Die Erfahrung mit der Militärseelsorge nach der Wende könne so groß noch nicht sein. Selbst wenn Modell A und Modell B sonst gleichwertige Modelle darstellen würden, muß auch über Geld zu sprechen sein. Zur Debatte steht immerhin der landeskirchliche Anteil an ca. 60 Millionen DM, dessen Übernahme durch den Bund ...

(Zuruf: Durch die EKD!)

- ja, EKD – keinesfalls gesichert ist

Der Finanzausschuß hat sich daher mit deutlicher Mehrheit – 15 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen – für das Modell A entschlossen.

(Beifall)

Vizepräsident **Schellenberg**: Danke schön, Herr Rieder.

Bevor wir in die Aussprache eintreten, möchte ich noch mitteilen, daß wir zwei Fachleute für Militärseelsorge unter uns haben, den Wehrbereichsdekan **Graf zu Castell** und Herrn Kirchenrat **Schnabel**; er ist Mitglied im EKD-Beirat für Militärseelsorge, vertritt dort die badische Landeskirche und ist vom Rat der EKD dort hineindelegiert.

Herr Graf zu Castell hat gebeten, jetzt gleich das Wort zu erhalten. – Ich darf Sie bitten.

Wehrbereichsdekan **Graf zu Castell**: Liebe Schwestern und Brüder, für die Möglichkeit, als Guest der Synode das Wort ergreifen zu dürfen, bedanke ich mich. Das geschieht in einem Arbeitsfeld der Kirche, in dem ich seit 1979 tätig bin.

Voraussetzung und oberste Prämisse für die Arbeit der Kirche unter Soldaten ist die Einsicht: Verkündigung und Seelsorge müssen frei und unabhängig, das heißt ausschließlich dem kirchlichen Auftrag verpflichtet sein. Entscheidender Maßstab für die Ausrichtung des Dienstes der Seelsorge an Soldaten ist also die inhaltliche Freiheit der Verkündigung und Seelsorge. Diese ureigene inhaltliche Verantwortung kann nicht abgegeben werden. Hiervon zu unterscheiden ist die Gestaltung des realistischen und organisatorischen Rahmens, in dem dieser Dienst geleistet wird. Dazu sind klare Regelungen zwischen Kirche und Staat nötig, z. B. zum Zugang zu militärischen Einrichtungen, zur

Begleitung von Soldaten auf Übungen, Schiffen, im Ausland. Es geht hier um die rechtlichen und organisatorischen Strukturen („EKD Informationen“ zur Militärseelsorge Dokument 4 Seite 3). Beides, die Freiheit der Verkündigung und der organisatorische Rahmen ist im Militärseelsorgevertrag vorbildlich geregelt. Er erkennt an, daß Militärgeistliche im geistlichen Auftrag einer Gliedkirche der EKD stehen müssen. Zu dessen Erfüllung sind sie von staatlichen Weisungen unabhängig. Die kirchliche Arbeit unter Soldaten wird ausschließlich „im Auftrag und unter Aufsicht der Kirche ausgeübt“ (Artikel 2). Der Militärpfarrer bleibt im Rahmen der kirchlichen Ordnung selbstständig. Er ist als kirchlicher Amtsträger in Bekennnis und Lehre an seine Gliedkirche gebunden (Artikel 4). Der kirchenrechtliche Status ist der eines freigestellten Geistlichen einer Landeskirche. Die Landeskirche entscheidet, wer Militärpfarrer wird, nicht das Bundesministerium der Verteidigung. Auftrag und Berufung des Militärpfarrers ist also eine kirchliche Angelegenheit.

Ich kann aus meiner Sicht keine Gründe erkennen, die es nötig erscheinen lassen, den Militärseelsorgevertrag zur Disposition zu stellen und ihn neu zu verhandeln. In fünf Punkten möchte ich das begründen.

1. Die Berufung des Militärgeistlichen in das Bundesbeamtenverhältnis auf Zeit (Artikel 19,1) setzt voraus, daß der kirchliche Grundstatus der zum Dienst innerhalb der Militärseelsorge freigestellten Militärgeistlichen einer Landeskirche besteht (z.B. konnte daher kein aus der ehemaligen DDR geflohener Pfarrer Dienst in der Militärseelsorge tun, weil ihn die Kirche zunächst nicht anerkannt hatte).

Dieser Status eines Bundesbeamten ist mehr formal als inhaltlich zu sehen – siehe Dokument 11 in den „Informationen“ –; denn für alle geistlich-kirchlichen Bereiche in seinem Amt als Militärpfarrer gehen die kirchenrechtlichen Regelungen vor. Nach Artikel 20,1 des Militärseelsorgevertrages ist gewährleistet, daß Militärgeistliche nicht in die militärische oder ministerielle Hierarchie eingegliedert werden. Die üblichen beamtenrechtlichen Regelungen (Loyalitätspflicht, Gehorsamspflicht) gelten für den Militärpfarrer nicht. Man spricht daher beim Modell des Beamten auf Zeit von einem „Rumpfbeamtenverhältnis“, von einem Sonderbeamtenrecht, von einer beamtenrechtlichen Krücke um des Zugangs zu den Soldaten willen; es ist ein „entleerter“ Bundesbeamtenstatus.

Das sieht man auch daran, daß die Militärpfarrer keinem militärischen Disziplinarrecht unterstehen und nicht in den militärischen Kommandoebenen eingegliedert sind. Er hat keine militärischen Vorgesetzten und versieht im Frieden seinen Dienst nicht in Uniform, sondern im normalen zivilen Anzug.

Andererseits ist mit dem Status des Beamten auf Zeit der Gefahr vorgebeugt, daß Militärgeistliche sich ihrem geistlichen Auftrag entfremden, da sie im allgemeinen nach acht Jahren in den unmittelbaren Dienst ihrer Landeskirche zurückkehren müssen. Dazu sind sie verpflichtet, zu ihrer Landeskirche während ihrer Dienstzeit als Militärpfarrer Kontakt zu halten. Das geschieht auch auf mannigfache Weise, manchmal gut, manchmal schlecht (siehe Durchführungsbestimmungen zur Militärseelsorge der badischen Kirche vom 29.10.1965), wo diese Verbindung zu den Militärpfarrern aufgeführt ist, und sie muß dann eben auch eingefordert werden, wenn sie nicht stattfindet.

Auf Grund dieser Regelungen sind für mich die Bedenken gegen den Beamtenstatus der Militärgeistlichen gegenstandslos.

Was spricht, zusammengefaßt gesagt, für den Beamtenstatus des Militärpfarrers?

- a) In seinem Status als Beamter auf Zeit hat der Pfarrer jederzeit Zutritt in den Bereich der Bundeswehr; dem staatlichen Sicherheitsbedürfnis wird Rechnung getragen.
- b) In seinem Dienst erfüllt der Militärgeistliche einen kirchlichen Auftrag; in kirchlichen Angelegenheiten ist er von staatlichen Weisungen unabhängig. Er ist weder Untergebener noch Vorgesetzter von Soldaten.
- c) Der Militärpfarrer hat damit die volle Freiheit für seinen Auftrag in eigener Verantwortung; nur seinem Ordinationsgelübde verpflichtet, kann er seinen Dienst tun. Er ist damit nicht abhängig vom Wohlwollen der militärischen Vorgesetzten.
- d) Der Militärgeistliche steht unter dem völkerrechtlichen Schutz der Genfer Konventionen dadurch, daß er den Streitkräften ausdrücklich zugewiesen ist. Sein Beamtenstatus leistet die dafür notwendige Einordnung in den staatlichen Bereich. Eine rein innerkirchliche Regelung des Militärgeistlichen-Rechtsverhältnisses läßt das Völkerrecht nicht zu (Dokument 16, Seite 8).
- e) Der Militärpfarrer der Bundesrepublik Deutschland hat in der freiheitlichen Gestaltung seines Dienstes durch seinen Status als Beamter auf Zeit einen aus unserer Sicht großen Vorteil gegenüber den Militärgeistlichen aller anderen NATO-Staaten, die im unmittelbaren Dienst der Truppe stehen bzw. selbst Offiziere sind.
- f) Militärisches Disziplinar- und Strafrecht ist auf den Militärgeistlichen nicht anwendbar, sondern nur das Kirchenrecht.
- g) Die auf Grund der Rechtsstellung des Pfarrers übernommenen Personal- und Sachkosten durch den Staat für die Arbeit der Militärseelsorge stellen eine spürbare finanzielle Entlastung für die Landeskirchen dar; man sollte diesen Vorteil nicht ohne Not aufgeben.

2. Es erscheint mir also unnötig, für die Seelsorge an Soldaten den Beamtenstatus auf Zeit aufzugeben oder zu verändern. Es ist für mich klar, daß jede andere Rechtsform – die erst erprobt werden müßte – in den konkreten Regelungen gehalten weithin identisch sein müßte mit der jetzt geltenden Konstruktion, die in der Hülle eines entleerten Bundesbeamtenstatus den materiellen Inhalt von Ordinationspflichten und Pfarrerdienstrechten enthält. Eine bloße Etikettenveränderung ist überflüssig, wenn der Inhalt nahezu gleichbleibt. Das Risiko einer Verschlechterung der Militärseelsorge, das eine Veränderung des Militärseelsorgevertrages in sich birgt, würde vermieden; das ist jedenfalls der große Vorteil des Modells A. Wenn die Befürworter von Modell B sagen: „In Rechten und Pflichten sollen die Militärpfarrer den Bundesbeamten gleichgestellt sein, jedoch nur, soweit dies zur Ausübung ihres Dienstes erforderlich ist und die Unabhängigkeit ihres geistlichen Auftrages von staatlichen Weisungen nicht berührt“, so

kann ich nur sagen und aufgrund langjähriger Erfahrung bezeugen, daß diese Forderungen durch den bisherigen Militärseelsorge-vertrag voll erfüllt sind.

3. Notwendige Reformen und Anpassungen an die durch die Wiedervereinigung evozierte neue Lage werden durch Modell A erreicht. Ich kann nicht sehen, welche Veränderung des Dienstes der Militärpfarrer dadurch eintreten soll, daß sie vom Status des Beamten auf Zeit zu einem Status des der EKD unmittelbar überstellten Pfarrers kommen. Ich stimme Dietrich Sattler zu, der im „Deutschen Allgemeinen Sonntagsblatt“ vom 04.01.1991 schrieb: „Wie ihre Gemeindepfarrer hat die Kirche auch die Militärseelsorger ordiniert. Wer den Status der Militärpfarrer für verwerflich hält, entwertet ihre Ordination.“

Wenn die Kirche aus grundsätzlichen Erwägungen den Dienst eines Militärpfarrers in der Form eines Beamten auf Zeit nicht akzeptieren kann, muß sie konsequenterweise auch den Dienst der Religionslehrer, Pfarrer in Justizvollzugsanstalten und Theologieprofessoren als Beamte aufgeben. Die Folgen einer solchen Maßnahme wären insbesondere auch in finanzieller Hinsicht unabsehbar.

Es ergibt sich: Modell A ist für eine sinnvolle und effektive Fortführung des Dienstes der Kirche unter Soldaten die beste Ausgangsbasis. Man muß auch sehen, daß Modell A schon einen Kompromiß darstellt zwischen der Meinung, es bestehe gar kein Handlungsbedarf, und der Notwendigkeit einer Veränderung des Militärseelsorgevertrages.

4. Ich bitte, auch die psychologische Wirkung einer Veränderung des Militärseelsorgevertrages auf die evangelischen Soldaten mit zu berücksichtigen. Viele Gemeindemitglieder in der Bundeswehr verstehen die Debatte um den Militärseelsorgevertrag nicht als eine innerkirchliche Strukturdebatte, sondern als eine Debatte gegen die Bundeswehr und ihren Dienst. Hinter der Militärseelsorgediskussion vermuten viele Soldaten die Infragestellung des Staates. Es muß sie befremden, wenn in ihrer Kirche der Eindruck erweckt wird, der demokratische Rechtsstaat sei prinzipiell eine Gefährdung kirchlicher Freiheiten. Die Erfahrungen mit dem Staat unter dem Honecker-Regime sind doch nicht auf unsere Demokratie projizierbar.

(Beifall)

Der Militärseelsorgevertrag hat sich meines Erachtens in den 37 Jahren seines Bestehens und seiner Anwendung gut bewährt. 64.000 Unterschriften evangelischer Gemeindeglieder in der Bundeswehr bezeugen das eindrücklich. Ich kann nicht verstehen, wie man ein solches klares Zeugnis der Gemeindebasis unbeachtet lassen kann. Ich kann Oberkirchenrat Schneider nur recht geben, der in seiner Vorlage zu der Kollegiumssitzung vom 22.02.1994 gesagt hat: „Aus gesamtkirchlichem Interesse sollte zunächst versucht werden, die Möglichkeiten von Modell A auszuschöpfen und für dieses Modell Vertrauen zu schaffen.“

5. Die Gründe, die von anderen Synoden für die Bevorzugung des Modells B genannt werden, sind mir nicht einleuchtend. Die Brandenburger Synode z. B. fordert die stärkere Anbindung der Militärseelsorge an die Landeskirchen, die Rheinische Synode fordert, daß die organisations- und dienstrechte Verantwortung der EKD verstärkt werden solle. Um diese Ziele zu erreichen, braucht meines Erachtens der Militärseelsorgevertrag nicht geändert zu werden. Modell A erreicht das, was auch Modell B

erreichen möchte, ohne sich dem Risiko einer Neuverhandlung auszusetzen. Das Risiko besteht darin, daß sich der Staat veranlaßt sehen könnte, die Militärseelsorgearbeit, ja, die Gesamtleistungen gegen-über der Kirche grundlegend zu überdenken. Denn eine Neuverhandlung würde im Bundestag beraten werden müssen. Es herrscht heute nicht mehr ein so kirchenfreundliches Klima wie 1957. Ohne Not sollte die Kirche nicht ihre eigene Effizienz in der Seelsorgearbeit gefährden.

Erwähnen möchte ich noch den ökumenischen Aspekt. Ich kann nicht einsehen, daß wir als evangelische Militärpfarrer unsere Rechtsstellung gegenüber den katholischen Militärgeistlichen wesentlich verschlechtert, wenn uns der freie Zugang zum Arbeitsfeld der Soldaten genommen ist. Wir sollten die entscheidenden Sätzen des Militärseelsorgevertrages nicht gefährden. Sie lauten:

Die Militärseelsorge als Teil der kirchlichen Arbeit wird im Auftrag und unter der Aufsicht der Kirche ausgeübt.
(Artikel 2,1)

Aufgabe des Militärgeistlichen ist der Dienst am Wort und Sakrament und die Seelsorge. In diesem Dienst ist der Militärgeistliche im Rahmen der kirchlichen Ordnung selbständig. Als kirchlicher Amtsträger bleibt er in Bekenntnis und Lehre an seine Gliedkirche gebunden.
(Artikel 4)

Als ordinierte Geistliche meiner Kirche kann ich nur bezeugen, daß sich die vertragliche Vorgabe mit der erlebten Wirklichkeit deckt.

Meinen Dienst als Militärgeistlicher habe ich theologisch verantwortet unter dem Sendungsbefehl Jesu Christi in Verpflichtung gegenüber meinem Ordinationsgelübde und im Bewußtsein der Chancen und Möglichkeiten der volkskirchlichen Struktur. Verbesserungen sind immer nötig und möglich. Sie werden durch Modell A angestrebt. Ich habe in 15 Jahren Arbeit in der Militärseelsorge keinen Fall erlebt, wo meine Selbständigkeit in meinem Dienst eingeschränkt worden wäre oder mir irgendwelche Vorschriften gemacht worden wären. Ich frage mich, warum uns Militärpfarren so viel Mißtrauen entgegengebracht wird. Der oft aufopferungsvolle und intensive Dienst der Pfarrer unter Soldaten rechtfertigt das nicht. Man kann doch die langjährige gute Erfahrung mit dem Militärseelsorgevertrag nicht einfach ignorieren.

Ich komme zum Schluß. In der Einschätzung der Bedeutung des Militärseelsorgevertrages für den täglichen Dienst der Militärpfarrer schließe ich mich der Schlußbemerkung von Regierungsdirektor Loest an, in seinem Beitrag Dokument 11 der EKD-Informations, Seite 9:

Ich kann damit feststellen, daß die in der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Militärseelsorgevertrages praktizierte Militärseelsorge

- die zivile,
- die vom Staat unabhängige,
- die an die Kirche am engsten gebundene
- in der gesamten westlichen Welt ist.*

Daher plädiere ich mit großem Nachdruck für die Zustimmung zum Modell A.

Danke.

(Beifall)

Vizepräsident Schellenberg: Das war noch eine Stellungnahme des Wehrbereichsdekans.

Ich eröffne jetzt die **Aussprache** und möchte darauf hinweisen, daß wir bei der letzten Herbstsynode beschlossen haben, die Redezeit jeweils auf 3 Minuten zu begrenzen. – Herr Menger.

Synodaler Menger: Ich möchte vier Dinge sagen und weiß wohl, daß ich damit nicht bei allen auf Sympathie stoße. Das erste bezieht sich auf die Ziffer 2a und 2b des Beschußvorschages. Da stehen zwei Formulierungen. Der zweite Satz von Ziffer 2a lautet: „Kirchlicher Dienst an den Soldaten“. In Ziffer 2b steht der Begriff „Seelsorge an Soldaten“. Ich denke, so ehrenvoll die Bemühung ist, die dahinter steht, Seelsorge individuell Menschen zukommen zu lassen, so wird jedoch übersehen, daß im Hintergrund auch eine Institution steht, nämlich die Institution Militär. Im Grunde genommen müßte man in Anklage an „Seelsorge in der Arbeitswelt“ vielleicht sagen: „Seelsorge in der Militärwelt“. Es ist doch nicht so, daß hier die Seelsorge an Individuen getan wird, die im Niemandsland stehen, sondern an Menschen, die geprägt werden von der Institution des Militärs. Ich erinnere da an das 19. Jahrhundert, als Wichern ja auch Individuen Seelsorge als tätige Hilfe zukommen lassen wollte und die gesamtgesellschaftliche Dimension außer acht gelassen hat.

Der zweite Punkt in diesen Zusammenhang ist folgender. Ich frage mich, ob wir nicht so etwas wie eine Meta-Diskussion führen, wenn wir hier die Alternative zwischen Modell A und Modell B nennen. Ich weiß wohl, daß das jetzt ein friedensethisches Argument ist. Meines Erachtens wird die zivil-religiöse Funktion des Militärseelsorgevertrages überhaupt nicht in Frage gestellt. Die zivil-religiöse Funktion heißt – so definiere ich das jetzt einmal – Stabilisierung einer Institution durch Stabilisierung der Individuen. Weder Modell A noch Modell B ändern etwas daran.

Dritte Bemerkung. Es wird so argumentiert – wir haben es eben auch gehört –, als wäre Seelsorge an Soldaten oder Militärseelsorge, wie man es auch nennen mag, in einer Reihe zu sehen mit Seelsorge in einem Krankenhaus, Seelsorge in einem Gefängnis, Seelsorge in anderen Bereichen der Gesellschaft. Es wird damit begründet, daß man sagt, wir haben Verantwortung für die getauften Mitglieder unserer Kirche. Aber ich möchte hier vor der Synode in der Öffentlichkeit darauf hinweisen, daß es einen gewaltigen Unterschied von Institution und Institution gibt. Ich möchte in einem überspitzten Satz hier einmal sagen: Die Bundeswehr ist eine Institution, die junge Leute zum Töten anleitet und ausbildet. Wir haben beim Privatfernsehen darüber diskutiert und gesagt, wir wollen uns nicht beteiligen – ein Argument war: weil die Gewalt dort überhand nimmt. Ich denke, dieses Argument müßte hier zumindest auch vorkommen: eine Institution der Gewalt.

Meine vierte Bemerkung ist folgende.

Vizepräsident Schellenberg: Die drei Minuten sind schon um.

Synodaler Menger: Ich mache es ganz kurz. – Gleichwohl – das überrascht mich selber und ich bedaure das sehr – stimme ich für das Modell A – und da stimme ich sogar mit dem Wehrbereichsdekan in vielen Dingen überein –, weil ich im Moment nicht sehe kann, daß sich irgend etwas an der grundsätzlichen Struktur der Militärseelsorge ändert. Ich halte es nicht für angemessen, zum gegenwärtigen Zeitpunkt im Bundestag darüber eine Diskussion zu führen. Ich

halte es auch aus finanziellen Gründen nicht für sinnvoll. Auch an der Stellung des lebenskundlichen Unterrichts wird sich nichts ändern.

Vizepräsident Schellenberg: Es liegt eine lange Liste von Wortmeldungen vor. – Herr Dr. Schäfer meldet sich zur Geschäftsordnung.

Synodaler Dr. Schäfer: Nachdem alle, die etwas sagen wollen, sich gemeldet haben, stelle ich den Antrag auf Schluß der Rednerliste.

(Unruhe und erheblicher Widerspruch;
Zuruf: Ehe die Debatte überhaupt erst richtig
angefangen hat, kann man nicht beschließen,
daß diejenigen, die sich gemeldet haben,
dann schon alles gesagt haben werden.
Heiterkeit und Beifall)

Vizepräsident Schellenberg: Der Antrag ist gestellt.

(Synodaler Dr. Schäfer: Ich ziehe den Antrag zurück –
Heiterkeit)

Wir rufen nun die einzelnen Wortmeldungen auf. Ich bitte Sie noch einmal, sich an die Drei-Minuten-Regel zu halten.

Synodale Grenda: Ich möchte gerne zweierlei sagen. Zum einen hat mich befremdet, daß man zwar zwei Vertreter derjenigen hören kann, die Modell A bevorzugen. Meines Erachtens müssen diese wohl auch als eine gewisse „Lobby“ bezeichnet werden und nicht nur als neutrale Sachverständige.

(Beifall)

Gleichgewichtige Vertreter derer, die eine strukturelle Umgestaltung wünschen, werden uns aber leider nicht zur Verfügung gestellt. Ich meine doch, daß diese etwas unausgewogene Vorgabe die Entscheidungsfindung erschwert.

Zur Sache selbst möchte ich folgendes sagen: Auf Nachfrage wurde mir zwar gesagt, in einem möglichen Konflikt zwischen Loyalität gegenüber dem Staat bzw. der Kirche und dem Ordinationsgelübde habe das Ordinationsgeblüde unbedingte Vorrangigkeit, und das sei völlig unangestastet. Ich denke aber, daß dies bisher sicherlich gesagt werden konnte, da schwerwiegende Fragen über Einsätze der Bundeswehr bisher zum Glück noch nicht anstanden.

Für die Zukunft und angesichts einer möglichen Umstrukturierung der Bundeswehr erscheint mir dann aber doch im Modell B der Weg in einem so schwerwiegenden Konfliktfall deutlicher, klarer. Nach meinem anfänglichen Schwanken zwischen A und B – das hat recht lange gedauert, auch noch in den Beratungen in den Ausschüssen – neige ich deshalb inzwischen zum Modell B, da ich überzeugt bin, daß ganz deutliche Zeichen der Kirche dringend notwendig sind.

(Beifall)

Synodaler Uhlig: Ich bin erstaunt, daß unsere Information zur Militärseelsorge ergeben hat, daß keinerlei Beanstandungen an der bisherigen Praxis vorgebracht wurden und gleichzeitig unsere Praxis als eine der vorbildlichsten im Gesamtbereich der Militärseelsorge in der ganzen Welt bezeichnet wird.

(Zurufe: Im Westen!)

Ja, im Westen. Im Osten gab es diesen Bereich praktisch gar nicht. Insofern wäre für mich die Frage, weshalb keinerlei Kritik genannt worden ist, und wenn es keinerlei Kritik gibt, weshalb dann ein so guter Vertrag überhaupt in Frage gestellt wird.

Die zweite Frage ist: Wieviel Einfluß auf die friedensethische Diskussion war der Seelsorge in diesem Bereich möglich? Wieviel wurde – vielleicht unmerklich – auch in der Einstellung von Soldaten, in der Einstellung des Militärs zu Friedensfragen bewegt?

Wäre nicht statt unserer Diskussion eine andere Diskussion zu führen, nämlich die, wie wir in einem zukünftigen europäischen Militär in weltweiten Einsätzen verstärkt darauf hinwirken können, daß auch die Militärseelsorge anderer Kirchen eine ähnliche Freiheit erhält, wie sie unsere deutsche Militärseelsorge hat?

Synodaler Dr. Rau: Dreierlei will ich bemerken:

1. Auch Christen sollten dort Fairmeß üben, wo zitiert wird. Barmen 5b wörtlich zu zitieren ist nur sinnvoll, wenn Barmen 5a ebenfalls zitiert wird.

(Beifall)

Ich kann nicht etwas einschränken, was es scheinbar gar nicht gibt.

2. Auch ich – Rau selbst – will korrekt zitiert werden. Von Staatsverdrossenheit war in meinem Referat nicht die Rede, sondern von Mißtrauen gegenüber dem Staat.

3. Mit Herrn Menger möchte ich auf die Gefahr einer „Mogelpackung“ aufmerksam machen. Kirche scheint immer legitimiert zu sein dann und dort, wenn und wo sie sich an individuelle Seelen wendet, ganz gleich, ob diese Seelen Helme oder zivile Hüte tragen.

In Wirklichkeit ist der Mensch als Seele von seiner Tätigkeit nicht zu trennen. In der Tat sind wir in Institutionen tätig und legitimieren Institutionen mit durch unser Engagement. Insofern steht wirklich zur Diskussion, ob die Kirche die militärische Verteidigungsbereitschaft des Staates als Sünde brandmarkt oder als Notwendigkeit in einer sündigen Welt anerkennt.

(Beifall)

Synodaler Boese: Vier Anmerkungen zu den Berichten und zu der zu fällenden Entscheidung. Dabei geht es mir um die Zukunft und um die Auswirkungen.

1. Militärseelsorge soll die Kluft zwischen Ost und West nicht verbreitern. So hat es unser Landesbischof ausdrücklich gesagt. So wörtlich verstehe ich auch dieses Wort. Aber mit Blick auf die Erfahrungen und hohen Erwartungen unserer östlichen Gliedkirchen: Wenn das hohe Gut Gemeinschaft zwischen Ost und West – heute ein sehr zartes Pflänzchen, umgeben von wucherndem Unkraut aus dem Westen – erhalten werden soll, dann ist es vielleicht die letzte Chance, den vielen Enttäuschungen nicht noch eine weitere hinzuzufügen. Das hat mir unser Gast aus Berlin-Brandenburg sehr deutlich gemacht.

2. Hören wir doch auf das Wort und die Erwartung unserer jungen Menschen in unserer badischen Landeskirche. Sie alle haben es in Ihren Unterlagen (Anlage 8.1). Bedenken wir dies bei unserer Entscheidung!

3. Ich erinnere an die bewegenden Berichte der Frauen, die für das Leben unterwegs waren. Sie erzählten uns über ihre Akzeptanz auf ihrem Weg. Ich denke noch gut an ihre klagende Feststellung: Wir fanden mehr Verständnis bei Offizieren als bei den Militärseelsorgern.

4. Ich selbst erwarte mir von meiner Kirche mehr Mut und vor allem mehr Vertrauen in unseren heutigen Staat, eine Verhandlung für ein Modell B fair und partnerschaftlich zu führen.

Da unser Staat die Verbesserung der Gemeinschaft zwischen Ost und West betont, sollten wir als Synode dieses Vertrauen und kein sorgendes Mißtrauen in eine solche Verhandlung haben.

(Beifall)

Synodaler Götz: Ich habe eine doppelte Rückfrage, da ich gerne sachgemäß entscheiden würde. Es geht dabei um die Ziffer 2b des Beschußvorschlags.

1. Ist es richtig, daß die Militärpfarreger gerade in kirchenrechtlicher Hinsicht auch für die Familienangehörigen der Soldaten zuständig sind, also auch für die Ehefrauen und die Kinder, mithin also nicht nur für die Soldaten selbst?

2. Ist es nicht so, daß es mittlerweile auch weibliche Militärangehörige gibt?

Ich stelle deshalb diese Rückfrage, weil in beiden Fällen die Bezeichnung „Seelsorge an Soldaten“ eine Verkürzung darstellen würde und zu Mißverständnissen hinsichtlich der Aufgaben des Militärparrers bzw. der Militärparrerin führen würde und damit doch wohl von vornherein ungeeignet wäre.

(Beifall)

Synodaler Dr. Maurer: Im Blick auf die knappe Zeit von drei Minuten möchte ich meine Überlegungen thesenhaft zusammenfassen.

1. Es besteht erfreulicherweise Konsens darüber, daß die Militärseelsorge oder die Soldatenseelsorge – ich übernehme auch den Arbeitstitel „Militärseelsorge“ – unverzichtbar ist. Das ist immerhin eine gemeinsame Basis, für die wir dankbar sein sollten. Die Diskussion wird allerdings dadurch belastet, daß zwei unterschiedliche Fragenkomplexe miteinander vermischt werden, nämlich einmal die Ausgestaltung der Militärseelsorge und zum anderen die Probleme der Friedensethik, der Legitimität militärischer Verteidigung usw. Es entsteht manchmal der Eindruck, daß die Diskussion über die Militärseelsorge zum Hebel genommen wird, um bestimmte friedensethische Vorstellungen in den Vordergrund zu rücken.

(Beifall)

Andererseits kann der Hinweis, daß die Diskussion über die Ausgestaltung der Militärseelsorge negative Auswirkungen für die Öffentlichkeit haben könnte, für mich kein Argument sein. Wenn das so ist, liegt es an uns, die Öffentlichkeit richtig zu informieren und um Verständnis für die eigene Position zu werben.

2. Die Militärseelsorge ist eine genuin kirchliche Aufgabe. Sie ist sogar eine zentrale kirchliche Aufgabe. Es geht um Wortverkündung und Sakramentverwaltung durch ordinierte Geistliche. Deshalb ergibt es sich gleichsam von selbst, daß sie von Amtsträgern ausgeübt werden muß, die im kirchlichen Dienst stehen. In früheren Jahrhunderten

waren alle Pfarrer Staatsbeamte. Diese Zeit des Staatskirchentums ist vorbei. Es fragt sich deshalb, ob der beamtete Militärpfarrer nur noch ein Relikt aus früherer Zeit ist oder ob sachliche Gründe dafür bestehen.

3. Aus dem derzeitigen Verhältnis von Staat und Kirche läßt sich der Beamtenstatus des Militärpfarrers nicht folgern. Dieses Verhältnis besteht – etwas kurz formuliert – in der organisatorischen und funktionellen Trennung von Staat und Kirche mit partiellen Verbindungen und Verschränkungen, im Sinne partnerschaftlicher Kooperation. Wenn man dieses Verständnis zugrunde legt, dann sind zwar Absprachen über die Militärseelsorge zwischen Staat und Kirche erforderlich, nicht aber die organisatorische Einbindung des Militärpfarrers in die staatliche Verwaltungsorganisation.

4. Der Beamtenstatus des Militärpfarrers – aus zeitlichen Gründen beschränke ich mich auf die strittige Frage des Beamtenstatus des Militärpfarrers – wäre gleichwohl vertretbar, wenn legitime staatliche Interessen dies gebieten würden. Der Staat hat ein legitimes Interesse an der Mitwirkung bei der Bestellung der Militärpfarrer. Er hat auch ein legitimes Interesse an der Festlegung bestimmter Verpflichtungen der Militärpfarrer, insbesondere der Verschwiegenheitspflicht bei Zutritt zu sicherheitsrelevanten Bereichen. Diese legitimen Interessen müssen berücksichtigt werden. Aber sie erfordern nicht den Status eines beamteten Militärpfarrers.

5. Auch aus der Sicht des Militärpfarrers ist es nicht erforderlich. Die Rechte, die der Militärpfarrer braucht, um seine Aufgaben wahrnehmen zu können, können ihm auch ohne die Verleihung des Beamtenstatus eingeräumt werden, so etwa das Zutrittsrecht.

6. Ich würde gerne noch etwas zum oft zitierten Vergleich mit dem Religionslehrer sagen. Dieser Vergleich – das Ende meiner Redezeit anzeigenende Licht blinkt bereits – beweist nicht, was er soll, sondern gerade das Gegenteil. Es tut mir leid, daß ich das nicht ausführen kann, da dies in der Diskussion immer wieder falsch dargestellt wird.

Wenn ich noch einen Punkt ansprechen darf.

7. Wenn keine legitimen staatlichen Interessen den Beamtenstatus fordern, kann er auch vom Staat nicht verlangt werden. Das Grundgesetz bestätigt dies. Ich darf auf den Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 139 der Weimarer Verfassung hinweisen. Das Modell A ist sicher verfassungsgemäß, aber das Modell B der Verfassung näher. Das scheint mir doch ein wichtiger Gesichtspunkt zu sein.

8. Aus diesen Gründen komme ich zur Auffassung, daß dem Modell B der Vorzug einzuräumen ist. Das Modell A ist zwar sicher einfacher und bequemer. Es bleibt eben im wesentlichen alles, wie es bislang war. Das Modell B verlangt Verhandlungen, zu denen aber der Staat gemäß Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 139 der Weimarer Reichsverfassung verpflichtet ist. Meines Erachtens ist auch jetzt, nachdem die Diskussion begonnen hat und nachdem neue Aspekte durch die östlichen Gliedkirchen in die Diskussion kommen, der richtige Zeitpunkt gegeben. Man sollte nicht abwarten, zumal die Diskussion in der EKD ohnehin noch eineinhalb Jahre dauert. Es geht – militärisch gesprochen – um eine Art Frontbegradigung.

9. Schließlich noch ein ganz wesentlicher Gesichtspunkt.

(Unruhe)

Ich beschränke mich nur noch auf einen Satz: Ein ganz wesentlicher Gesichtspunkt ist für mich noch die Haltung der Gliedkirchen in den neuen Bundesländern. Letzten Endes wollte ich auch noch etwas zur Frage der Finanzierung sagen. Aber ich verzichte darauf. Nur noch ein halber Satz: Ich bin der Meinung, man sollte sich seine Freiheit nicht abkaufen lassen.

(Beifall)

Synodaler **Scherhans**: Ich spreche zu Punkt 5 des gemeinsamen Beschußvorschlags der vier Ausschüsse.

Alle Berichte, die wir auf dieser Synodaltagung aus den östlichen Gliedkirchen der EKD gehört haben, deuten darauf hin, daß die Erfahrungen, die dort gemacht wurden, noch sehr jung sind und keineswegs abschließend beurteilt werden können.

Der Aufschub einer endgültigen Entscheidung würde erlauben – und dies sehe ich als Chance –, daß in den östlichen Gliedkirchen weitere Erfahrungen gesammelt werden könnten, die sich schließlich vor einer endgültigen Beschußfassung als wesentlich erweisen würden. Gegenwärtig, so meine Auffassung, ist nicht von der Hand zu weisen, daß die praktische Wahmehmung seelsorgerlicher Verantwortung für die Soldaten, also die Möglichkeit der kirchlichen Kontaktnahme mit Soldaten und ihre Begleitung, durch das gegenwärtige westliche Modell der Militärseelsorge mit einem höheren Grad von Wahrscheinlichkeit gewährleistet werden kann. Dies ist wesentlich für eine Kirche, die die Menschen dort aufsuchen will, wo sie sind. Deshalb bringe ich hiermit einen **Änderungsantrag** zu Punkt 5 ein, der folgendermaßen lautet und diesen zuspitzen soll:

Der erste Satz bleibt: „Die Erfahrungen und Positionen der östlichen Gliedkirchen sind ernst zu nehmen.“ Dann neu:

Diese Erfahrungen sind noch in den Anfängen und können gegenwärtig nicht abschließend ausgewertet werden. Deshalb und im Blick auf weitere politische Entwicklungen bitten wir die EKD zu prüfen, ob die endgültige Entscheidung zu einem späteren als dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt getroffen werden kann. Bis zu diesem Zeitpunkt sollte der Dialog zwischen beiden komplementären Modellen der Soldatenseelsorge intensiviert werden.

Synodaler **Knebel**: Die Befürworter beider Modelle hatten bislang ausreichend Gelegenheit, sich im Podium und in den Gruppen einzubringen. Nach all dem, was ich bisher gehört habe, kann ich feststellen, daß das Modell B belastet. Modell B belastet die bisherigen guten Erfahrungen in der Erfüllung des kirchlichen Auftrages. Es belastet das europäische Verhältnis und das ökumenische Verhältnis. Das Modell B belastet das Verhältnis von Staat und Kirche und das Verhältnis der Kirche zu den Soldaten und ihren Familien.

Des Weiteren belastet das Modell B auch die finanziellen Verhältnisse bei der Landeskirche und bei den anderen Gliedkirchen. Es belastet darüber hinaus all die weiteren Beratungen über die Erschließung finanzieller Ressourcen, die über die Zahlung von Kirchensteuern hinausgehen, wie es im Papier zur kirchlichen Prioritätenplanung des Evangelischen Oberkirchenrats heißt (Anlage 1).

Ich fasse das zusammen: Modell B bringt nur besondere Belastungen. Ich entscheide mich deshalb ganz ausdrücklich für das Modell A.

Oberkirchenrat **Schneider**: Ich wollte nur zum Antrag von Herrn Scherhans etwas sagen. Diese Überlegung ist auch in den Gesprächen in den Ausschüssen immer wieder vorgekommen. Nur muß man sich folgendes überlegen: Wir haben zunächst einmal eine Vereinbarung für zwei Jahre gehabt, die eh schon verlängert ist. Wenn wir uns jetzt einen weiteren Aufschub gewähren, müssen wir überlegen, was das bedeutet.

Es bedeutet für die Situation in den neuen Ländern, daß der Status quo weiter andauert. Das bedeutet, die Kirchen führen die bisher praktizierte Form der nebenamtlichen, von den Kirchen verantworteten Militärseelsorge weiter. Sie sind dabei, hierbei Erfahrungen zu sammeln. Sie stoßen aber an deutliche Grenzen der Nebenamtlichkeit. Sie versuchen, erste hauptamtliche Stellen zu begründen. Sie haben aber dabei Finanzierungsprobleme. Es belastet zunehmend ein Ungleichgewicht, weil die römisch-katholische Kirche natürlich die Möglichkeiten des Militärseelsorgevertrags überträgt auf die neuen Länder. Man muß also sehen, was es bedeutet für dieses Gefälle in den neuen Ländern.

Für die alten Länder muß man sich überlegen, daß eine Beunruhigung, die seit Beginn dieser Debatte belastet, weiterhin schwelt. Es wäre sinnvoller, wenn man sich dazu entschließt, Klarheit zu schaffen.

Vizepräsident **Schellenberg**: Ich habe jetzt noch elf Wortmeldungen vorliegen.

Synodaler Dr. **Schäfer** (Zur Geschäftsordnung): Jetzt scheint mir doch der Zeitpunkt gekommen zu sein, den Antrag zu stellen, die Rednerliste zu schließen.

(Unruhe)

Vizepräsident **Schellenberg**: Von der Regierungsbank haben sich noch Herr Dr. Engelhardt und Herr Baschang gemeldet. Der Antrag auf Schluß der Rednerliste ist gestellt.

Sind Sie damit einverstanden, daß vor der Abstimmung über Ihren Antrag der Herr Landesbischof und Herr Baschang noch das Wort ergreifen?

Landesbischof Dr. **Engelhardt**: Ich wollte noch folgendes sagen:

1. Es war vorhin bedauert worden, daß man keine Kenntnis habe über eventuelle Vorgespräche, die seitens der EKD mit dem Staat geführt würden. Solche Vorgespräche sind bislang nicht geführt worden, um nicht im Blick auf Aussichten oder Nichtaussichten die Option für das eine oder andere Modell zu beeinflussen. Die Gespräche werden dann erfolgen müssen, wenn die Meinungsbildung innerhalb der EKD auf die Entscheidung zielstrebig zuläuft.

2. Herr Scherhans, Sie stehen nicht allein mit einem solchen Antrag. Die Landessynode der Kirchenprovinz Sachsen hat ebenfalls beschlossen, die Entscheidung doch angesichts der inneren Unklarheit, was die Bundeswehr selbst angeht – innere und äußere Reform, wie die Stichworte heißen –, noch auszusetzen.

Ähnliche Stimmen sind auch aus dem Bereich der Militärseelsorge sehr deutlich formuliert worden, für die auch das Modell A nicht akzeptabel ist, weil sie erklären, der in jeder Hinsicht unveränderte Militärseelsorgevertrag sollte beibehalten werden. In dieser Situation sollten jetzt keine Entscheidungen getroffen werden. Die Synode der EKD muß ein solches Votum einer Landessynode zur Kenntnis nehmen. Wie sie dann entscheidet, ist etwas anderes. Auf jeden Fall dürfte es nicht nach einem weiteren Aufschieben aussehen. Das hätte für alle Betroffenen fatale Wirkungen.

3. Ich stimme denen unter Ihnen zu, die sagen: Das Selbstbewußtsein müssen wir haben als Kirche, auch für den Fall von Modell B, im Staat den notwendig fairen Vertragspartner zu erwarten. Sie wissen, daß ich das Modell A vorziehe. Die Entscheidung sollte aber nicht von daher bestimmt werden, daß man sagt, der Staat könne sonst verunsichert sein. Hier müssen wir von den Gegebenheiten unseres Staat-Kirche-Verhältnisses leben. Ich weise darauf hin, daß wir im übrigen nun schon zum zweiten Mal das Verständnis des Staates für die Situation unserer Kirche haben, und zwar dadurch, daß der Militärseelsorgevertrag in den östlichen Gebieten ausgesetzt ist.

Oberkirchenrat **Baschang**: Ich möchte zwei Hinweise geben:

1. In den über 30 Jahren seit Abschluß des Vertrags ist es üblich geworden, daß eine Fülle nationaler Angelegenheiten auf übernationaler Ebene geregelt werden: Die Vereinheitlichung der Waffensysteme in der NATO ist ein Beispiel, daß sich die Europäische Gemeinschaft mit der Krümmung von Bananen beschäftigt, ist ein anderes.

Es liegt an sich nahe, daß die Bundesregierung, wenn wir den Vertrag kündigen, nicht nur Modell B diskutiert, sondern auch noch C und auch noch eigene Modelle ins Spiel bringt, also Modell D oder E oder F, wie Dänemark, England oder Frankreich mit der Totalintegrierung der kirchlichen Seelsorger in die militärischen Einheiten und mit der Kappung ihrer engen Bindungen an die Kirche. Man muß das doch einmal von der anderen Seite betrachten, welche Verhandlungen auch anstehen könnten.

2. Die in der Synode Ältergedienten erinnern sich möglicherweise noch daran, daß ich Anfang der 80er Jahre in diesem Raum Rede und Antwort stehen mußte, weil ich mit anderen zusammen ein Votum des Reformierten Bundes gegen atomare Rüstung öffentlich mit unterzeichnet hatte und aufgerufen hatte, dem nachzueifern. Ich sage das jetzt nicht, um mich zu rühmen oder zu entschuldigen, sondern um deutlich zu machen, daß ich mit friedensethischen Fragen hinlänglich vertraut bin, mindestens so hinlänglich, daß ich raten kann und auch raten will: Belasten Sie die Diskussion über die notwendige Verbesserung der Verhältnisse in der Militärseelsorge auf der Basis des Modells A nicht mit dem ganzen moralischen Druck der friedensethischen Diskussion.

(Beifall)

Für diesen Rat nenne ich ganz knapp zwei Gründe:

a) Die friedensethische Diskussion, wie sie unter uns geführt wurde und weiter zu führen ist, verdankt ihre Antriebe, ihre Breite und auch ihr Niveau dem Militärseelsorgevertrag, der Militärseelsorge und dem ersten Militärbischof, nämlich dem Bischof Kunz. Für ihn war ganz klar, daß wir diesen Dienst nicht ohne geklärte ethische Frage-

stellungen tun können. Deshalb hat er damals dafür gesorgt, daß die Evangelische Studiengemeinschaft in Heidelberg der Zentralort dieser Diskussion wurde, die an vielen Orten und von vielen Gruppen geführt wird, aber ihre Bündelung und Profilierung immer wieder durch die Evangelische Studiengemeinschaft erfahren hat. Diese Diskussion ist also bewußt von der Militärseelsorge immer gewollt worden.

b) Es gibt noch einen prinzipiellen Grund für meine Warnung. Je mehr Sie die Moral auf das Recht drücken, desto stärker erwecken Sie den Eindruck, daß der Ort der Seelsorge notwendig auch den Inhalt der kirchlichen Arbeit bestimme, als ob etwa der Dienst der Kirche in Strafvollzugsanstalten damit zugleich auch eine Bejahung von Kriminalität wäre.

(Beifall)

Vizepräsident **Schellenberg**: Ich komme nun auf den Antrag auf Schluß der Rednerliste zurück. Ich lese die Namen, die auf der Rednerliste stehen, noch einmal vor.

Ich frage jetzt, wer ist für Schluß der Rednerliste: Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen? – 12. Enthaltungen? – 6. Damit ist die Rednerliste geschlossen.

Kirchenrat **Schnabel**: Ich möchte etwas sagen zu den Erfahrungen, die ich als Mitglied des Beirats für Militärseelsorge der EKD gemacht habe.

Aufgrund des ersten Votums möchte ich eine Bemerkung machen: Der Beirat ist nicht die Lobby für die Militärseelsorge bzw. für eine Befürwortung des militärischen Dienstes, sondern ist ein Bindeglied zwischen den Landeskirchen als Einrichtung einerseits und den Pfarrern, die hier ihren Dienst tun, und der Bundeswehr auf der anderen Seite. Deshalb ist dieser Beirat paritätisch besetzt. Ihm gehört eine gleiche Anzahl Angehöriger aus dem Militär und Entsandte aus den Landeskirchen an. Dieser Beirat dient dem Militärbischof zur Beratung. Gerade der jetzige Militärbischof Binder ist einer von denen, die allen Veränderungen und Neudiskussionen sehr aufgeschlossen gegenüberstehen. Das möchte ich deshalb sagen, da das Anfangsvotum so aussah, als würde dort Lobby gemacht.

Die Erfahrungen im Beirat der letzten vier Jahre waren die, daß seit Anfang 1990 auch zwei Vertreter aus den Ostkirchen dabei gewesen sind. Diese haben dort versucht, so etwas wie eine erste Militärseelsorge aufzubauen. Diese Vertreter haben beispielsweise erzählt, daß die Soldaten, die am wenigsten etwas mit Kirche zu tun haben, in den östlichen Kasernen die Kirche nur kennenlernen in Form des katholischen Militärseelsorgers; der evangelische geht nicht hinein, da die evangelischen Kirchen im Osten den Militärseelsorgevertrag bisher nicht übernommen haben.

Die katholische Kirche tut das ganz unbefangen, da der Einigungsvertrag diese Möglichkeit auch für den Osten einräumt.

Es wurde berichtet, daß evangelische Pfarrer, die mit den Soldaten Kontakt aufnehmen, um in den Kasernen Gespräche zu führen versuchen, oft von ihren eigenen Kollegen in den Pfarrkonventen wie Parias behandelt werden. Es wurde erzählt, daß das Modell der Gemeindenähe, das man zunächst versucht hat und das zunächst einmal auch bestechend ist, nicht funktioniert hat. Es gelingt nicht, daß eine große Zahl von Soldaten plötzlich in der Gemeinde erscheint. Darauf sind die Gemeinden und deren Mitarbeiter

überhaupt nicht eingestellt. Das, was uns ganz gut passen würde, das schafft einfach nicht die notwendige Nähe zu den Soldaten.

Es wurde auch berichtet, daß es immer mehr eine starke Mischung gibt zwischen Ost und West: Soldaten, die im Osten wohnen, machen im Westen Dienst, und umgekehrt machen Soldaten aus dem Westen im Osten Dienst. Dadurch lernen sie Militärseelsorge in Bereichen kennen, wo sie zufällig ist oder auch nicht ist. Das verstärkt noch die Unsicherheit der Soldaten.

Im übrigen wird überall dort, wo Soldaten im Osten mit Pfarrern in Kontakt kommen, mit großer Dankbarkeit darüber berichtet, was es bedeutet, daß man plötzlich einen Gesprächspartner hat, der anders ist, der nicht ideologisiert ist wie etwa die Führungsoffiziere, die man vorher hatte. Das ist mir sehr wichtig, daß das noch weitergegeben wird.

Ich möchte hinzufügen, daß es natürlich richtig ist, daß der Beamtenstatus nicht den völkerrechtlichen Schutz garantiert. Wenn man im Modell B eine Regelung herbeibringen müßte, die im Status quo oder de facto nichts anderes schaffen würde als das, was man im Modell A hat, dann sollte man auch das Modell A benutzen. Im übrigen wollte ich noch am Schluß folgendes sagen: Die ständigen Veränderungen der Bundeswehr – auch ein Thema im Beirat – führen auch auf anderen Gebieten zu einer solchen Unsicherheit, daß in jedem Fall die Militärseelsorge verändert werden muß. Dazu gehören die Auslandseinsätze durch die großen Verbände, wodurch in jedem Fall etwas Neues kommt. Und wenn etwas Neues kommt, sollten wir ein vernünftiges und relativ leicht handhabbares Modell anbieten.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Schäfer**: Herr Schnabel hat auf die gegenwärtigen Erfahrungen oder die Situationsbeschreibung in der ehemaligen DDR hingewiesen. Andere behaupten, dieses soll sich auch mit Modell B ändern. Insofern taugt das, was gegenwärtig dort läuft, nicht als Argument für oder gegen B. Wir meinen mit Erfahrungen der Gliedkirchen der ehemaligen DDR nicht die konkreten Erfahrungen der Praxis mit der Militärseelsorge, sondern Erfahrungen aus ihrem Kirchsein. Ich weise erneut darauf hin, daß Gespräche über Militärseelsorge zwischen östlichen und westlichen Gliedkirchen in den Partnerbegegnungen, zum Beispiel unseres Friedensausschusses, viel älter sind, als sich die Wende überhaupt je abzeichnete. Hier gibt es Diskussionen seit Bestehen des Militärseelsorgevertrags über diese Frage.

Der Vergleich zur katholischen Kirche, die erhoffte ökumenische Gemeinsamkeit wird aber auch davon geprägt, daß die katholische Kirche ihre Praxis einfach auf den Bereich der ehemaligen DDR ausgedehnt hat, ohne vorher zu fragen, wie die protestantischen Kirchen dieses möglicherweise regeln werden. Nun wollen wir aber einen Druck daraus erzeugen, daß wir auf ökumenische Gemeinsamkeit hoffen.

Ich verstehe überhaupt nicht das Argument, daß Soldaten kein Verständnis für diese Diskussion hätten. Ich kann mir vorstellen, daß Berufsoffiziere sich an der Diskussion beteiligen. Das halte ich auch für wünschbar. Aber der Wehrpflichtige merkt nicht, ob der Militärpfarrer Beamter ist oder nicht. Er merkt allerdings, daß der Militärpfarrer mit einem grünen Auto ankommt. Daß es grün ist, liegt daran, daß

man es im Ernstfall in Wald und Feld nicht so gut sieht. Er merkt doch nicht am Dienst oder Inhalt – hoffentlich nicht –, ob der Militärpfarrer Beamter ist oder auf Modell B hinkommt. Damit bin ich bei dem Punkt der Forderung nach praktischen Beispielen.

Herr Uhlig, ich weigere mich, in den öffentlichen Diskussionen Beispiele anzuführen, weil ich mit dem Beispiel von Einzelfällen nicht die Arbeit der Militärseelsorge diffamieren möchte. Aber solche Beispiele, an denen ich aufzeigen könnte, daß hier ein Milieudruck zumindest vermutbar wäre, habe ich allerdings zuhäuf. Damit möchte ich aber nicht die sinnvolle Arbeit der Militärseelsorge, die ich mir auch jetzt und künftig an vielen Stellen erhoffe, diffamieren. Deshalb taugt es nicht, nach Beispielen zu fragen, da man dann diese Sache auf ein völlig falsches Gleis schiebt.

Die Debatte über die Struktur ist tatsächlich eine friedensethische. Damit kann man nicht sagen, die Debatte sei unnötig, weil wir friedensethisch nicht diskutieren wollen. Es gibt Richtungen in der Kirche, die friedensethisch diskutieren wollen und aus der Friedensethik eine Statusfrage ableiten. Das darf man nicht einfach damit diffamieren, daß die dann nicht mit konkreten Beispielen aufwarten wollen.

Ich verstehe die Anfrage von Herrn Rau an Barmen 5 nicht. Wir haben einen Teil von Barmen 5 zitiert. Wir haben einen anderen Teil weggelassen, und zwar nicht, weil wir dem Staat das Recht absprechen, „unter Androhung und Ausübung von Gewalt für Recht und Frieden zu sorgen“. Wir sind der Meinung, daß der Staat für Recht und Frieden zu sorgen hat. Wenn man uns durch das Weglassen eines Teils von Barmen 5 möglicherweise verdächtigt, als würden wir das nicht meinen, dann wundere ich mich schon darüber, daß man einer Friedensbewegung unterstellt, sie würde nicht für Frieden sorgen wollen, an welchen Stellen auch immer. Aber in Barmen 5 steht nicht, daß dieser Staat eng geführt mit Militär für Frieden zu sorgen habe. Wir haben dafür immer wieder andere Vorstellungen entwickelt.

Ich breche ab, weil die Zeit um ist.

(Beifall)

Synodaler Dr. Pitzer: Ich möchte inhaltlich keine neuen Gesichtspunkte einbringen, sondern einen wiederholt angekündigten etwas entfalten. Ich denke, die Gesichtspunkte sind schon reichlich durch die Beiträge, vor allem aber auch durch die Einführung und die Berichterstattung ausgebreitet. Vielleicht darf man vom Platz aus und aus dem Plenum, auch auf die Gefahr von gelbem Blinken hin, den Berichterstattern einmal für die umfassende und sachliche Information danken.

(Beifall)

Das fand ich ganz toll.

Nun zu dem Gesichtspunkt, den ich entfalten möchte. Es haben, wenn ich es richtig gezählt habe, vier Leute den finanziellen Aspekt angesprochen. Dieser gehört in den Zusammenhang mit dem Zeitpunkt, zu dem wir diese Debatte führen. Wir haben auch die Vorlage OZ 8/1, wo es um die Prioritäten geht. Beschllossen werden soll, daß wir die beste Wahrnehmung seelsorgerlicher Verantwortung anstreben. Die müssen wir im Zusammenhang mit den anderen Feldern seelsorgerlicher Verantwortung sehen.

Jeder Beschuß, der von der Vorlage A abweicht, würde bedeuten, daß wir im Bereich der Sonderseelsorge einen neuen Arbeitsbereich errichten.

Herr Rieder hat eine vorläufige Summe von etwa 60 Millionen DM auf EKD-Ebene genannt. Ausgelegt auf Baden, alles grob gerechnet und nicht mit dem Finanzreferat abgestimmt, würde das etwa 1,5 Millionen DM ausmachen. Weiter ausgelegt auf den Stellenplan, in dem das zu verankern wäre – jetzt sage ich eine Zahl, ganz vorsichtig, damit Sie eine Vorstellung haben vom Volumen, um das es geht -: Wer diese Seelsorge will, müßte sagen, welche andere wegfallen soll. Es würde sich in der Größenordnung um den gesamten Bereich der Studentenseelsorge oder um ein Drittel der Krankenhausseelsorge bewegen. Das sind jeweils ca. 15 Stellen. Ich sage das ausdrücklich nicht, um hierdurch irgend einen Druck ausüben zu wollen,

(Heiterkeit)

sondern möchte nur auf diesen Zusammenhang aufmerksam machen. Es wurde auch gesagt, wir lassen uns die Freiheit nicht abkaufen. Das ist ganz richtig. Die Freiheit hat auch ihren Preis. In den Positionen 1 und 2 abzustimmen, sollte bitte auch die Konsequenzen mit bedenken, die dann später auf uns zukommen.

Synodale Schmidt: Für die Seelsorge an Soldaten wünsche ich mir, daß die jungen Menschen bei dem, was sie lernen müssen, um die Zwiespältigkeit wissen. Sie müssen wissen, daß es im Ernstfall um Zerstören, Verletzen und Töten geht. Für dieses sehr belastende Wissen brauchen sie die seelsorgerliche Begleitung, und zwar eine Begleitung, die nicht abschwächt und beruhigt, sondern hilft, diese schlimme Spannung aufzuzeigen und auch auszuhalten. Das ist möglicherweise mit beiden Modellen möglich. Aber eigentlich bin ich doch der Meinung, daß das Modell B dafür besser geeignet ist.

(Beifall)

Synodaler Dr. Krantz: Ich habe zum Inhalt nichts mehr zu sagen, was Sie nicht schon wüßten. Deshalb eine Bemerkung zu dem Antragstext. Ich lenke Ihre Aufmerksamkeit auf den Punkt 2a und 2b.

Unser Thema wird bis dato Militärseelsorge genannt. Ich empfehle deswegen, zu Punkt 2a, nicht einen neuen Begriff „kirchlicher Dienst“ einzuführen, sondern von der Notwendigkeit der „Seelsorge an Soldaten“ zu sprechen. Dieser Begriff kann meinetwegen ergänzt werden durch „Soldatinnen und deren Familien“, wenn das von der Sache her geboten ist.

Das würde dann in Punkt 2a bedeuten: „Sie bejaht die Notwendigkeit der Seelsorge“ an Soldaten (gegebenenfalls Soldatinnen und deren Familien).

Der Abschnitt 2b ist deshalb kein rechter Antrag, da der Adressat dieses Antrags nicht erkennbar ist.

Ich würde deshalb an dieser Stelle auch wieder mit „Wir“ anfangen und formulieren: „Wir schlagen vor, den Begriff „Militärseelsorge“ durch den Begriff „Seelsorge an Soldaten“ zu ersetzen. Ferner schlagen wir vor, den Begriff „Militärpfarrer“ durch den Begriff „Soldatenpfarrer“ zu ersetzen.“

Synodaler Dittes: Ich möchte Herrn Dr. Pitzer danken, daß er das gesagt hat, was auch ich sagen wollte.

(Heiterkeit)

Synodaler Dr. Wendland: In Ziffer 5 des gemeinsamen Vorschlags finden sich die Worte: „Gerade deshalb, aber auch im Blick auf weitere politische Entwicklungen bitten wir die EKD zu prüfen, ...“ Die Worte „im Blick auf weitere politische Entwicklungen“ sind sehr mißverständlich. Ich möchte auf keinen Fall, daß dies als Mißtrauen gegenüber unserem demokratischen Rechtsstaat verstanden wird. Ich weiß nicht, ob es so gemeint ist, aber es könnte so verstanden werden, nachdem das Mißtrauen auch schon an anderer Stelle formuliert wurde.

Ich **beantrete** deshalb die Streichung der Worte „aber auch im Blick auf weitere politische Entwicklungen“. Der Satz ist auch dann verständlich und gibt die Intention wieder, wenn man diese Worte in Wegfall kommen läßt.

Synodaler Dr. Wittig: Um es möglichst kurz zu machen: Die Befürworter des Modells A fragen, warum denn eine bewährte rechtliche Regelung in Frage gestellt werden soll. Ich versuche zu antworten:

1. Auch bei Modell A geht es um Änderungen und Verhandlungen.
2. Bei Modell B geht es meines Wissens nicht um eine völlige Neuregelung, sondern ebenfalls um Änderungen, freilich um weitergehende.
3. Nach der problematischen Vorgeschichte der jetzigen Regelung besteht nunmehr die Möglichkeit, die von vielen schon längst vor der Vereinigung angemahnte eindeutige rechtliche Zuordnung der Soldatenseelsorge zur EKD zu verwirklichen.
4. Wie Sie aus den Unterlagen wissen, halten maßgebliche Juristen, wie der ehemalige Verfassungsrichter Helmut Simon, der sich gewiß nicht vor jeden Karren spannen läßt, diese rechtliche Änderung für erforderlich.
5. Möglich geworden ist diese Änderung, wie Sie alle wissen, durch die dringenden Wünsche nach einer Neuregelung in den östlichen Gliedkirchen. Selbstverständlich darf, und das möchte ich noch einmal betonen, unsere rechtsstaatliche Demokratie nicht gleichgesetzt werden mit dem ehemaligen DDR-Staat, mit dem sich die dortigen Kirchen bis 1990 auseinanderzusetzen hatten. Auf der anderen Seite ist es der bisherigen Regelung in der Bundesrepublik eben zugute gekommen, daß es bisher weder innenpolitisch noch außenpolitisch zu erheblichen Bewährungsproben für sie gekommen ist. Das kann sich – leider – sehr rasch ändern. Ich fürchte, daß wir fahrlässig handeln, wenn wir eventuelle problematische Entwicklungen nicht mitbedenken. Wenn aber geändert werden soll, muß es jetzt oder bald geschehen. In einer Krise ist es dafür zu spät.
6. Das hat nichts mit „Mißtrauen“ gegen den Staat zu tun oder mit dem Versuch – ich zitiere, Herr Rau, Ihren sogenannten „Bericht“ –, „einseitige friedensethische Positionen der Soldatenseelsorge aufzuwringen“. Ich fürchte, derlei sachlich unzutreffende Behauptungen tun der Atmosphäre unserer Beratung nicht gut.
7. Viele Befürworter von Modell A befürchten, daß es bei Neuverhandlungen mit dem Staat erhebliche Schwierigkeiten geben werde. Äußert sich aber darin ihrerseits – jedenfalls bei vielen – nicht doch eine gewisse Skepsis gegenüber den jetzigen staatlichen Verhältnissen?

Die Befürworter von Modell B meinen, daß die Kirche den Mut haben sollte, solche eventuellen Schwierigkeiten auf sich zu nehmen, wie es auch die Berlin-Brandenburgische und die Rheinische Synode meinen. Dies muß nun jeder selbst nach bestem Wissen und Gewissen abwägen.

(Beifall)

Synodaler Dr. Buck: Wenn es, wie es in unseren Vorlagen betont wird, richtig ist, daß es sich hier nicht um eine Bekennnisfrage handelt, sondern daß es um eine Frage besonnener Abwägung geht, dann scheint mir, wäre eine Entscheidung zwischen dem Modell A und B dann sinnvoll, wenn wir noch bei der Marke Null wären. Dann könnten wir sozusagen unvorbelastet entscheiden.

Nun haben wir aber 37 Jahre lang Erfahrungen gemacht mit unserer kirchlichen Militärseelsorge in unserem demokratischen Staat. Wir haben gehört, unsere kirchliche Militärseelsorge ist die kirchlichste, die existiert. Das kann ich auch aus eigener Erfahrung bezeugen, da ich selber Angehöriger des Verteidigungsministeriums bin. Unser demokratischer Rechtsstaat ist zudem der beste, in dem Deutsche je gelebt haben (was nicht heißt, daß er nicht noch verbessert werden könnte).

Deshalb, so scheint mir, würde die Aufgabe des jetzigen Zustandes, ein Wechseln auf ein nur vermeintlich besseres Modell, eine negative Beurteilung des Bestehenden bedeuten. Das nun scheint mir – besonnen betrachtet – sachlich mit nichts gerechtfertigt.

Gegen dieses Urteil aus Abwägung wird nun jedoch für dieses Modell B bekenntnishaft mit Argumenten der Friedensethik operiert. Aber auch wenn wir diese Argumentationsebene einbeziehen, scheint mir aber inzwischen doch deutlich geworden zu sein, daß Modell B auch insoweit keine echten Vorteile bietet, ja nicht einmal bieten kann. Ich persönlich hätte darüber hinaus in dieser Ebene andere Argumente für mindestens ebenso wichtig gehalten. Deshalb befürworte ich eindeutig klar und deutlich das Modell A.

(Beifall)

Synodaler Dr. Harmsen: Ich möchte zwei Anmerkungen zu dem ausführlichen Redebeitrag unseres Wehrbereichsdekans, Herm Graf zu Castell, machen.

1. Er sagte, Bedenken gegen den Bundesbeamtenstatus des Militärseelsorgers seien für ihn gegenstandslos. Dieser Status sei, so hatte ich es verstanden, „die Hülle eines entleerten Status“. Wenn dem wirklich so ist, spricht das nicht zusätzlich dafür, das Modell B zu verhandeln? Bedarf es heute noch eines Bundesbeamtenstatus, der nur noch eine Hülle ist?
2. Graf zu Castell führte aus, der völkerrechtliche Schutz der Pfarrer sei bei Realisierung des Modells B nicht gegeben. Es gibt das Gutachten „Rechtliche Überlegungen zur Diskussion um eine Reform der Militärseelsorge“, an dem der ehemalige Bundesverfassungsrichter Dr. Simon und weitere Rechtsexperten mitgewirkt haben. In diesem Gutachten ist klar nachgewiesen worden, daß dieser Schutz auch im Modell B gewährleistet werden kann.

Herr Professor Rau, zu Ihrem Vorwurf, die Befürworter des Modells B seien voller Mißtrauen gegenüber dem Staat. Es ist doch genau umgekehrt. Diejenigen, die das Modell B mit dem Staat verhandeln wollen, wollen das im Vertrauen

zum Staat tun. Viele, die Modell A befürworten, haben doch wohl Mißtrauen, daß der Staat anders entscheiden könnte als die Gliedkirchen. Ich erinnere an die Ausführungen, die Herr Oberkirchenrat Baschang gerade gemacht hat.

(Beifall)

Synodaler Wöhrle: Es ist vorhin von Herrn Uhlig darauf hingewiesen worden, daß keine größeren Schwierigkeiten genannt worden seien. Herr Dr. Schäfer hat dazu jetzt schon einen dem entgegenstehenden Hinweis gegeben. Ich habe da auch etwas Skepsis und werde an manche Begegnung mit ergrauten Ehepaaren erinnert, die dann versichern: Bei uns hat es noch nie ein böses Wort gegeben.

(Heiterkeit)

In diesem Zusammenhang ist doch wohl auch an folgendes zu erinnern. Bei den Militärseelsorgern kann man in starkem Maße davon ausgehen, daß sie eine – ohne im einzelnen unkritisch zu sein – bundeswehrfreundliche Grundeinstellung haben. Dagegen ist nichts einzuwenden, im Gegenteil. Nur muß man dann wissen, daß sich dieses Grundverständnis als tragender Harmonievorrat verständlicherweise im Blick auf den Gesamteindruck als konfliktloser Militärseelsorgevertrag verstärkt und nicht die kritischen Momente.

Ausgeblendet bleibt hierbei das Vorbereitetsein auf unvorhersehbare militärpolitische Entwicklungen, was nichts mit dem Mißtrauen gegen den Staat zu tun hat. Verträge, und das gilt allgemein, müssen im Blick auf Krisen tauglich sein, nicht Sonntagsverträge. Aus den genannten Gründen neige ich Variante B zu.

(Beifall)

Synodaler Boese: Anmerkungen zur Diskussion: Herr Scherhans, Erfahrungen in den östlichen Gliedkirchen abwarten: Ja, das ist wichtig. Ich frage mich aber, beruhen denn die langen Erfahrungen der Rheinischen Landeskirche nur auf Mißverständnissen und Unkenntnissen, weil sie sich jetzt für B entscheidet – trotz der dreißig Jahre Erfahrung?

Herr Baschang, Sie sprachen von den friedensethischen Beeinflussungen. Ich sehe im Vorschlag B keine unzulässigen friedensethischen Beeinflussungen. Bis auf einen Wortbeitrag, der nicht von mir kam, habe ich auch in der Diskussion keine wesentlichen Beeinflussungen gesehen.

Herr Schnabel, noch eine Ergänzung zu Ihren Erfahrungen in den drei Jahren. Bei einem vor zwei Wochen erfolgten Besuch bei unseren kirchlichen Freunden in der ehemaligen DDR, die wir seit 25 Jahren besuchen, bei denen die Kinder nur die Konfirmation hatten mit ungeheuren Nachteilen und der Vater keine Resolution unterschrieben hat, erbrachte die Diskussion folgendes Ergebnis: „Die Pfarrer in den Kasernen, das ist eine prima Sache. Aber daß Ihr die Pfarrer heute noch beim Bundesverteidigungsministerium anhängen müßt, daß sie Beamte auf Zeit sind, das kapieren wir nicht.“

(Zuruf: Das verlangt auch niemand!)

Ich höre in unserer Diskussion zuviel Angst und Sorge vor Verlust von Besitzständen. Ich möchte auch in der Diskussion mehr Vertrauen in unseren Staat bei den Verhandlungen des Modells B wahrnehmen.

Schlußsatz: Ich freue mich und bin sehr dankbar für unsere synodale gute Gemeinschaft, egal wie unsere Abstimmung ausgeht.

Synodaler Dr. Schnurr: Zur Sache ist nichts mehr zu sagen. Ich möchte lediglich zur Gewichtung noch eine Bemerkung machen. Deshalb möchte ich auf die Punkte 4 und 3 dieses Vorschlags hinweisen. Durch Punkt 4, das Eingehen auf Barmen – dazu möchte ich ergänzen, eigentlich ganz Barmen – und das Grundgesetz ist angedeutet, daß wir in einer anderen theologischen und ecclesiologischen Situation stehen, als die Befürchtung wahrzunehmen meint, die in Richtung auf die Wiederkehr eines Staatskirchentums hinausläuft. Das in ganz abgekürzter Form gesagt.

Dies aber bildet die Voraussetzung für Punkt 3. Punkt 3 kann deshalb ganz deutlich sagen – obwohl oder gerade deshalb, weil es um eine Strukturdebatte geht –, daß es sich nicht um eine Bekennnisfrage handelt. Das kann deshalb so klar gesagt werden, weil Punkt 4 dies deutlich abgeklärt hat.

Es geht lediglich, gerade weil es inzwischen theologisch klar ist, um eine pragmatische Frage, nämlich die der bestmöglichen Wahrnehmung der unbestrittenen Aufgabe. Das ist kein utilitaristisches, kein pragmatistisches, aber ein pragmatisches Argument. Insofern meine ich, daß die Argumente von Herrn Dr. Buck sehr wichtig sind.

(Beifall)

Alle notwendigen Verbesserungen, Erneuerungen, z. B. die Hinweise von Herrn Schnabel, können innerhalb des uns schon garantierten Spielraums eines kritischen Gegenübers von Kirche und Staat innerhalb des Modells A am besten zu erarbeiten und durchzusetzen sein. Deshalb tendiert, das haben Sie gemerkt, mein Votum ganz deutlich in Richtung A.

(Beifall)

Vizepräsident Schellenberg: Als letzter Redner auf der Rednerliste hat Herr Dr. Schneider das Wort.

Synodaler Dr. Schneider: Ich möchte noch zu Ziffer 4 der Beschußvorlage Stellung nehmen. Ich unterstütze den Hinweis auf zwei grundlegende Aussagen zum Verhältnis von Kirche und Staat. Dabei sollte aber bei Barmen 5b nicht nur ein Satz aus dem Zusammenhang gerissen werden. Ich **beantrete** deshalb die Ergänzung des Zitats, beginnend mit den Worten:

Die Schrift sagt uns, daß der Staat nach göttlicher Anordnung die Aufgabe hat, in der noch nicht erlösten Welt, in der auch die Kirche steht, nach dem Maß menschlicher Einsicht und menschlichen Vermögens unter Androhung und Ausübung von Gewalt für Recht und Frieden zu sorgen. Die Kirche erkennt in Dank und Ehrfurcht gegen Gott die Wohltat dieser seiner Anordnung.

– Und jetzt Fortsetzung des Zitats.

Vizepräsident Schellenberg: Danke schön! Sie können das nachher noch einmal sagen, wenn wir an diese Stelle kommen. Die Rednerliste war geschlossen, ist jetzt auch erschöpft.

(Zuruf: Wir auch!)

Ich möchte aber allen recht herzlich danken für die sachliche und auch konzentrierte, disziplinierte Führung dieser Debatte. Mir ist aufgefallen, wieviel in zwei bis drei Minuten gesagt werden kann.

(Beifall)

Ich sehe jetzt zwei Geschäftsordnungsanträge, einmal von Herrn Dr. Wittig und zum andern von Frau Dr. Gilbert.

Synodaler Dr. Wittig (Zur Geschäftsordnung): Im letzten Rednerbeitrag von Herrn Dr. Schneider kam der Antrag, die ergänzenden Sätze aus der Barmer Erklärung aufzunehmen. Darüber muß diskutiert werden. Das möchte ich **beantragen**. Ich darf es mit einem sachlichen Satz begründen: Da kommt genau die Gewaltfrage hinein und damit eine Zerreißprobe für unsere Synode unter dem Stichwort „friedensethische Grundsatzpositionen“, die eigentlich draußen bleiben sollte. Das sehe ich als Problem.

(Beifall;

Zuruf: Das ist kein Geschäftsordnungsantrag!)

Synodale Dr. Gilbert (Zur Geschäftsordnung): Mein Antrag geht in ähnliche Richtung. Kann zu den Änderungsanträgen nochmals diskutiert werden? Fragen Sie danach noch einmal? Ich wollte nur darauf hinweisen, daß Punkt 2b in der jetzt von Herrn Dr. Krantz vorgeschlagenen Fassung „Wir schlagen vor“ zu ersetzen ist, nicht dem Diskussionsstand im Hauptausschuß entsprach. Das ist keine Kritik an Sie. Nur dann ist es nicht mehr eine gemeinsame Formulierung.

Synodaler Dr. Krantz: Es handelt sich um einen Flüchtigkeitsfehler. Es muß natürlich durchgängig als handelndes Subjekt die Landessynode auftauchen. Das kommt im Ziffer 1 vor, in 2a und 2b. Jedesmal heißt es „sie“, und das ist die Landessynode.

Synodale Dr. Gilbert: Das ersetzt aber nicht die Problematik und führt jeweils darauf, daß Vorschlägen inhaltlich mehr ist als das Prüfen. Der Diskussionsstand im Hauptausschuß war mehrheitlich der des Prüfens. Insofern ist das dann keine vom Diakonieausschuß und Hauptausschuß gemeinsam gefaßte Formulierung.

Synodaler Jensch (Zur Geschäftsordnung): Wenn ich mich richtig erinnere, haben wir lediglich den Schluß der Rednerliste beschlossen, nichts weiter. Deshalb ist jetzt sozusagen die Generalaussprache abgeschlossen. Wir kommen zur Behandlung der einzelnen Sätze des Beschlussvorschlags. Soweit Änderungsanträge gestellt worden sind, müssen die natürlich nochmals diskutiert werden können, wenn es Wortmeldungen gibt.

(Beifall)

Vizepräsident Schellenberg: Der Antrag ist gestellt, daß zu den einzelnen Änderungsvorschlägen noch einmal eine Aussprache möglich ist, ohne daß wir wieder in eine Generalaussprache kommen. Sind Sie damit einverstanden?

(Zustimmende Zurufe)

Soll ich darüber abstimmen lassen? Wer ist für diese Regelung, daß wir jetzt zu den Änderungsanträgen noch einmal die Möglichkeit der Aussprache geben.

(Synodale Gilbert: Bei den einzelnen Ziffern!)

Wenn die einzelnen Ziffern aufgerufen werden. Wer ist dafür? – Das dürfte die Mehrheit sein. Gegenstimmen? – 11. Enthaltungen? – 17. Die Mehrheit ist für die Aussprache über die einzelnen Punkte.

Dann kommen wir jetzt zu dem Beschußvorschlag der vier ständigen Ausschüsse.

Synodaler Dr. Heinzmann (Zur Geschäftsordnung): Meines Erachtens sollte der Berichterstatter noch ein Schlußwort bekommen.

(Beifall)

Vizepräsident Schellenberg: Die drei Berichtersteller haben nochmals das Wort.

Synodaler Ahrendt, Berichterstatter: Ich habe vorhin von der pragmatischen Linie gesprochen, die die Diskussion weitgehend bestimmt hat. Das hat sich auch jetzt gezeigt. Das möchte ich nicht diffamieren. Das halte ich auch für wichtig. Ich bitte aber nochmals darum, nicht so stark, wie das jetzt auch wieder herauskam, vom Ist-Zustand auszugehen. Ich habe gesagt, mögliche andere politische Konstellationen mit erheblichem Konfliktpotential seien bitte mit zu bedenken. Und dann hilft es uns nicht, auf bisherige gute Erfahrungen zu vertrauen.

Ganz rasch noch ein zweiter Punkt. Es ist mehrfach das Argument aufgetaucht, daß wir auch mit finanziellen Folgen zu rechnen haben. Das sei unter anderem eine Belastung. Ich muß sagen, das belastet mich jetzt. Ich würde schon gerne betonen, daß in einem schwierigen und komplexen Bereich mit außerordentlich gewichtigen Entscheidungen das nicht in die grundsätzliche Argumentationskette mit eingebaut werden sollte. Ich weiß, daß gerechnet werden muß. Dieses Gewicht sollte es aber in einer grundsätzlichen Debatte nicht haben.

Letzter Punkt: Sie kennen das biblische Motiv des Wächteramtes. Das will ich jetzt nicht zu steil ausdrücken. Sie wissen, was damit gemeint ist, daß eben nicht von der hohen Warte gedacht werden soll. Wir haben nach wie vor mit dem, was wir zu vertreten haben, auch ein Wächteramt. Ich denke, es ist besser, das aus einem deutlichen Gegenüber herzustellen. Das schließt Loyalität dem Staate gegenüber nicht aus, solange christliche Ethik in ihren Leitlinien nicht bedroht ist. Ich möchte von daher noch einmal auch namens unseres Ausschusses intensiv für Modell B plädieren.

(Beifall)

Synodaler Spelsberg, Berichterstatter: Ich denke, alles, was für Modell A sprach, ist zur Sprache gekommen. Ich muß deshalb jetzt nicht extra weitere Ausführungen machen.

Synodaler Rieder, Berichterstatter: Ich habe in meinem Beitrag geäußert, daß es sich bei dem Modell B um einen neuen Vertrag und nicht um eine Vertragsänderung handelt. Diese Kenntnisse bezog ich von rechtskundigen Mitgliedern unseres Ausschusses. Ich meine, daß diese Auskunft richtig war.

Vizepräsident Schellenberg: Danke schön. Damit kommen wir zur **Abstimmung** über die Beschußvorlage bzw. den Antrag der vier ständigen Ausschüsse.

Bevor wir darüber sprechen und abstimmen, möchte ich sehr herzlich den vier Vorsitzenden der vier Ausschüsse, den Berichterstattern und Herrn Dr. Schäfer danken, die

sich gestern abend zusammengesetzt haben und uns aus einer verwirrenden Fülle von Möglichkeiten der Beschlüsse nun diesen doch gemeinsamen Beschußvorschlag vorgelegt haben. Herzlichen Dank.

(Beifall)

Sie sehen bei dem Beschußvorschlag unter Ziffer 1 eigentlich die wichtigste Entscheidung, die Grundentscheidung, die wir zu treffen haben. Sie ist hier als Alternative vorgesehen. Wir stimmen also nicht mit Ja oder Nein ab, sondern wir stimmen ab für Modell A und für Modell B. Es kann dann alternativ abgestimmt werden, es werden keine Enthaltungen erfragt. Wir können somit nun über Ziffer 1 abstimmen.

Ich frage, wer ist für Modell A? Das sollten wir zählen: Das Modell A erhielt 43 Stimmen.

Ich rufe nun auf Modell B und lasse darüber abstimmen: Für das Modell B wurden 26 Stimmen abgegeben. Damit hat das Modell A die Mehrheit.

(Zuruf: Dann kann doch nicht sein!)

Die Landessynode spricht sich somit für **Modell A** aus.

Nach dieser wichtigsten Entscheidung kommen wir jetzt hoffentlich mit den anderen Ziffern gut voran.

Es folgt zunächst Ziffer 2a.

Hier liegt von Herrn Dr. Krantz ein Antrag vor, den ich vorlese:

Die Landessynode bejaht die Notwendigkeit der Seelsorge an Soldaten/Soldatinnen und deren Familien. Seelsorge an Soldaten ist in der Verantwortung der Kirche für ihre getauften Mitglieder begründet. Sie berücksichtigt die besondere Lebens- und Berufssituation der Betroffenen.

Synodaler **Götz** (Zur Geschäftsordnung): Müßte nicht einfach sachgemäß im zweiten Satz ebenfalls ergänzt werden: bei Soldaten/Soldatinnen und deren Familien? Ich meine, daß das so vorgeschlagen war.

Vizepräsident **Schellenberg**: Das ist eine sprachliche Frage.

Synodaler **Dr. Wendland**: Ich weiß nicht, ob man den Frauen einen Gefallen tut, wenn man die Soldatinnen mit hineinnimmt. Das könnte als Grundsatzentscheidung unserer Synode verstanden werden.

(Heiterkeit)

Synodaler **Dr. Schäfer**: Ich bitte zu berücksichtigen, daß dieser Text kein Wort an die Gemeinden oder andere Menschen ist, sondern an ein Gremium, das seit vielen Jahren mit der Sache befaßt ist. Und dieses weiß hinter allen Wörtern genau, was gemeint ist. Ich **beantrage** deshalb die Beibehaltung der Formulierung, wie sie dasteht. Auch der Subjektwechsel ist durchaus möglich. In Psalmen wird das Subjekt öfter gewechselt.

(Heiterkeit)

Vizepräsident **Schellenberg**: Nochmals zur Klärung, Herr Dr. Schäfer: Sie beantragen die im Beschußantrag vorliegende Formulierung.

Synodaler **Dr. Schäfer**: Ich will nicht ausschließen, daß Herr Krantz aufgrund meines Votums seinen Antrag zurückzieht.

(Große Heiterkeit)

Synodaler **Jörg Schmidt**: Könnte man das Ganze nicht sprachlich dadurch umgehen, daß man einen anderen Begriff als „Soldaten/Soldatinnen“ verwendet und den Begriff „Angehörige der Bundeswehr“ verwendet?

(Unruhe, Glocke des Präsidenten)

Synodaler **Ziegler**: Sollten wir uns für die Formulierung von Herrn Dr. Krantz hinsichtlich der Seelsorge an Soldatinnen/Soldaten entscheiden, möchte ich darum bitten, daß wir den zweiten Satz dann mit der Formulierung „Diese Seelsorge“ beginnen und nicht noch einmal die Seelsorge an Soldatinnen/Soldaten wiederholen.

Synodaler **Dr. Pitzer**: Ich wollte dem Gesichtspunkt von Herrn Dr. Schäfer noch einen Gedanken anfügen und in seinem Sinne plädieren. Der gesamte Beschußvorschlag ist sprachlich so disparat in seinen einzelnen Punkten, weshalb ich dafür plädieren möchte, keine weiteren Anstrengungen darauf zu verwenden, dies sprachlich in eine Linie zu bringen. Das verwickelt uns bei jedem Punkt in neue Diskussionen. Deshalb bitte bei den Vorschlägen bleiben.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Heinzmann**: Ich kann dem nur zustimmen, wenn ich denke, unter welchem Zeitdruck wir an anderer Stelle dieser Synode arbeiten und jetzt wegen Sätzen, die zumindest nachrangig sind, uns noch aufhalten. Dann habe ich dafür wenig Verständnis. Der Begriff „Kirchlicher Dienst an Soldaten“ ist gewählt worden, da er auch anderen Arbeitsformen entspricht. Alles das, was wir jetzt machen, ist noch weniger als eine Bekenntnisfrage.

(Heiterkeit)

Vizepräsident **Schellenberg**: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Ich frage Herrn Dr. Krantz, halten Sie Ihren Antrag aufrecht?

Synodaler **Dr. Krantz**: Nein, ich dachte, wir tun uns mehr Ehre an, wenn wir ein vernünftiges Deutsch produzieren. Wenn aber das schlechte Deutsch auch richtig verstanden wird, dann soll es mir recht sein. Ich ziehe meinen Antrag zurück.

(Heiterkeit)

Vizepräsident **Schellenberg**: Dann können wir über die Formulierung, wie sie im Beschußvorschlag unter Ziffer 2a steht, abstimmen. Ich frage, wer ist für die Formulierung Ziffer 2a? Das ist die überwiegende Mehrheit. Wer ist dagegen? – 1 Gegenstimme. Wer enthält sich? – 6 Enthaltungen. Dann kommen wir zur Ziffer 2b.

Hier ist nochmals ein Vorschlag von Herrn Dr. Krantz gemacht worden: „Sie“ (die badische Landessynode) schlägt vor, den Begriff „Militärseelsorge“ durch den Begriff „Seelsorge an Soldaten/Soldatinnen und deren Familien“ zu ersetzen und den Begriff „Militärpfarrer“ durch „Soldatenpfarrer“.

Synodaler **Jensch**: Ich möchte darauf hinweisen, daß der Militärseelsorgevertrag sowohl in der Überschrift wie im Text den Begriff der Militärseelsorge enthält. Wenn wir jetzt vorschlagen, dies zu ändern, dann überschreiten wir die Schwelle zur Vertragsänderung, die wir mit Modell A gerade nicht überschreiten wollten.

(Beifall)

Deshalb ist es zwar ein innerkirchlicher Diskussionsgegenstand. Wenn Sie aber so formulieren, wird das mißverständlich und kann als immerhin Annäherung an die Vertragskündigung und dann Vertragsänderung verstanden werden. Deshalb kann ich dem auch geänderten Beschußvorschlag nicht zustimmen.

Synodaler Dr. Pützer (Zur Geschäftsordnung): Nur ein Hinweis: Der Änderungsvorschlag von Herrn Dr. Krantz ist nach dem Beschuß zu Ziffer 2a nicht mehr stimmig. Die Subjektanpassung ist in 2a nicht erfolgt. Insofern geht das nicht mehr lückenlos weiter. Der Antragsteller müßte seinen Antrag – vorsichtig ausgedrückt – prüfen, wenn nicht gar so verfahren wie unter A.

(Heiterkeit)

Synodaler Lauffer: Ich halte den Begriff „Seelsorge an Soldaten“ für eine Verkürzung, die unser seelsorgerliches Anliegen nicht mehr ausdrückt. Ich nehme an, daß die Militärseelsorger auch für das zivile Personal der Bundeswehr zuständig oder jedenfalls bereit sind. Ich stelle deshalb den **Antrag**, Ziffer 2b überhaupt ganz zu streichen.

Vizepräsident Schellenberg: Das ist ein formeller Antrag, Herr Lauffer?

(Synodaler Lauffer: ja!)

Synodaler Dr. Heinzmann: An der Stelle meine ich, daß der Antrag von Herrn Dr. Krantz der weitestgehende ist, da er die Namensänderung vorschlägt, während der Hauptantrag nur bittet zu prüfen. Insofern müßte jetzt alternativ abgestimmt werden. Das Begehr von Herrn Lauffer ist wahrscheinlich das weitestgehende.

Synodaler Dr. Krantz: Ich bin bereit, den Antrag zurückzuziehen. Ich weise aber darauf hin, daß wir in Zukunft jedesmal, wenn wir den Begriff „Militärseelsorge“ auf die Zunge nehmen werden, immer so ein Kribbeln in der Zungen spitze spüren.

(Heiterkeit)

Vizepräsident Schellenberg: Wir haben den weitestgehenden Antrag von Herrn Lauffer, Ziffer 2b zu streichen.

(Zuruf: Das ist doch eine Nein-Stimme!
Das ist ein neuer Antrag)

Gut. Dann stimmen wir über Ziffer 2b ab. Herr Dr. Krantz hat seinen Änderungsvorschlag sprachlicher Art zurückgezogen.

Wer ist für die Formulierung in Ziffer 2b? Das müssen wir zählen: 30 Stimmen sind dafür. Gegenstimmen? – 27. Enthaltungen? – 5. Damit ist der Punkt 2b abgelehnt. Diese Ziffer wird somit gestrichen.

Ziffer 3 des Beschußvorschlags ist nicht geändert worden. Darf ich fragen: Wer ist für Ziffer 3? – Das müssen wir wieder auszählen: 48 Stimmen. Gegenstimmen? – 7. Enthaltungen – 6. Ziffer 3 ist somit angenommen.

Bei Ziffer 4 hat Herr Dr. Schneider den Antrag gestellt, bei der Barmer Erklärung den vorhergehenden Abschnitt aufzunehmen.

Synodaler Dr. Schneider: Der Antrag lautet, 5b vollständig aufzunehmen. 5b beginnt mit den Worten: „Die Schrift sagt uns ...“

Vizepräsident Schellenberg: Soll das nochmals vorgelesen werden? Oder genügt Ihnen das?

Synodaler Ziegler: Der Adressat unseres Papier ist die EKD. Für mich erscheint Ziffer 4 nur dann sinnvoll, hätten wir uns für Modell B entschieden. Da ich davon ausgehe, daß die EKD sowohl die Barmer Erklärung hat wie auch das Grundgesetz, stelle ich den **Antrag**, Ziffer 4 zu streichen.

(Beifall)

Vizepräsident Schellenberg: Können wir darüber abstimmen? – Das ist der weitestgehende Antrag. Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Dann stimmen wir über den Antrag Ziegler ab, Ziffer 4 soll gestrichen werden. Wer ist dafür? – Das ist die überwiegende Mehrheit. Gegenstimmen? – 8. Enthaltungen? – 12. Der Antrag ist angenommen. Ziffer 4 wird ersatzlos gestrichen.

Dann kommen wir zu Ziffer 5. Hierzu liegt ein Änderungsantrag von Herrn Scherhans vor wie auch von Herrn Dr. Wendland der Antrag auf Streichung. Sehe ich das richtig?

Synodaler Dr. Wendland: Ich habe beantragt, die Worte „aber auch im Blick auf weitere politische Entwicklungen“ zu streichen. Ich wurde allerdings darauf aufmerksam gemacht, daß es dann auch sinnvoll ist, das erste Wort „Gerade“ zu streichen. Der Satz müßte somit lauten: „Deshalb bitten wir ...“

Vizepräsident Schellenberg: Dann haben wir einen Änderungsantrag von Herrn Scherhans, den ich noch einmal vorlese:

Die Erfahrungen und Positionen der östlichen Gliedkirchen sind ernst zu nehmen.

Diese Erfahrungen sind noch in den Anfängen und können gegenwärtig nicht abschließend ausgewertet werden. Deshalb und im Blick auf weitere politische Entwicklungen, die die Bundeswehr berühren, bitten wir die EKD zu prüfen, ob die endgültige Entscheidung zu einem späteren als dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt getroffen werden kann. Bis zu diesem Zeitpunkt sollte der Dialog zwischen beiden komplementären Modellen der Seelsorge an Soldaten intensiviert werden.

Synodaler Dr. Schneider: Da es hier Änderungsanträge gibt, haben wir beschlossen, daß es möglich ist, noch einmal Stellung zu nehmen. Ich würde doch dafür plädieren, daß man diesen Absatz streicht, weil wir mit der Entscheidung für Modell A für die weiteren Verhandlungen eine Vorgabe gemacht haben, die sich ganz gewiß auch auf die Situation der östlichen Gliedkirchen beziehen wird. Ich kann der Vorlage unter Ziffer 5 so nicht zustimmen, da der Eindruck entstehen könnte, daß hier eine weitere Verzögerung intendiert würde.

Vizepräsident Schellenberg: Sie stellen somit den **Antrag** auf Streichung, Herr Dr. Schneider.

Synodaler Dr. Heinzmann: Dieser Satz ist in unserem Auschuß unter anderem im Gespräch mit Herrn Pfarrer Heider entstanden. Ich plädiere sehr dafür, an dieser Stelle – ich möchte nicht noch einmal den Herrn Landesbischof bemühen, aber im Blick auf sein Votum im Bericht – fände ich es sehr angemessen, wenn unsere Landessynode diesen Satz betont. Im übrigen plädiere ich natürlich dafür, daß unsere Formulierung, die ursprüngliche, genommen wird, da sie offener ist.

(Beifall)

Den geäußerten Verdacht auf „weitere politische Entwicklungen“ kann ich natürlich nicht zerstreuen. Es wurde so formuliert im Blick auch auf die Frage, wie es mit der Bundeswehr weitergeht. Von daher ist dieser Aspekt besonders zu betonen. Das ist kein Verdacht gegen irgendwelche Mehrheitsverhältnisse, die sich in Bonn ändern könnten.

Synodaler Dr. Schäfer: Herr Schneider, badische Synoden-diskussion bricht nicht EKD-Synodendiskussion. Wir nehmen zur Kenntnis, egal wofür wir uns entscheiden – wir haben uns für A entschieden –, daß in der EKD weiterdiskutiert wird, somit auch überlegt werden wird, egal wofür wir uns entschieden haben, wann gewisse Zeitpunkte erreicht sind. Selbst wenn in der EKD Modell B herauskommt, geht es wieder um diese Frage. Mit dem Satz, der im Text steht, nehmen wir zur Kenntnis und geben Einfluß auf diese Diskussion in der EKD-Synode. Deshalb halte ich ihn – unabhängig von unserer getroffenen Entscheidung – für eminent wichtig.

(Beifall)

Synodale Arnold: Ich möchte den **Antrag** stellen, bei Ziffer 5 den ersten Satz „Die Erfahrungen und Positionen der östlichen Gliedkirche sind ernst zu nehmen“ so zu belassen, aber den zweiten Satz ersatzlos zu streichen.

(Beifall)

Synodaler Götz: Ich möchte nur noch ergänzend darauf hinweisen, daß der zweite Teil mit den politischen Entwicklungen auf die klare Aussage hin mit beeinflußt worden ist, daß wir es nicht wollen, aber keiner von uns weiß, ob wir nicht zu einem späteren Zeitpunkt wieder eine nationalistische Regierung haben werden.

(Erhebliche Unruhe)

Synodaler Punge: Ich frage im Blick auf Ziffer 5 im Sinne von Herrn Dr. Heinzmann, ob es nicht sinnvoll wäre, so zu formulieren: „Gerade deshalb, aber auch im Blick auf die weitere Entwicklung der Bundeswehr, bitten wir die EKD zu prüfen ...“ Dann wäre dieses Mißverständnis beseitigt, daß man irgendwelche Ungeheuerlichkeiten in der Zukunft erwartet.

Synodaler Dr. Krantz: Ich möchte mich vergewissern, ob ich richtig gehört habe: War im ergänzenden Text von Herrn Scherhans von „komplementären“ Modellen die Rede? – Das ist natürlich falsch. Das sind „konkurrierende“ Modelle – „komplementäre“ ergänzen sich.

Synodaler Scherhans: Der Begriff der Komplementarität hat in der Friedensethik eine besondere Tradition, die ich jetzt nicht darlegen kann. Es hat aber seinen guten Sinn, da die beiden Modelle sich gegenseitig ausschließen.

Ich möchte darauf hinweisen, wenn wir den ersten Satz allein stehenlassen, daß dieser dann doch sehr paternalistisch klingt. Wir müssen aus dem Ernst doch auch Folgerungen ziehen.

Ein Zweites. Wir befinden uns in der besonderen Partnerschaft mit der Kirche in Berlin-Brandenburg, und das sollten wir auch in der Art, wie wir insgesamt beschließen, deutlich machen.

Landesbischof Dr. Engelhardt: Im Anschluß an das, was Herr Scherhans eben sagte: Der erste Satz für sich genommen hat diese Wirkung, die Sie gerade beschrieben haben. Im übrigen ist der zweite Satz, wie er dasteht, nicht im Gegensatz zu der getroffenen Entscheidung.

Die badische Synode hat entschieden. Die EKD hat jetzt weiter zu beraten und festzulegen, wann das geschehen soll. Wenn die badische Synode sagt, bitte prüft das, dann ist das völlig in Ordnung und steht nicht im Widerspruch.

(Beifall)

Vizepräsident Schellenberg: Ich sehe keine Meldungen mehr. Jetzt müssen wir sehen, wie wir abstimmen. Sie helfen mir bitte. Ich habe den Antrag von Herrn Dr. Schneider auf Streichung. Das scheint mir der weitestgehende Antrag zu sein.

Der zweite Antrag begeht als nächstweitestgehender, nur den Satz 1 zu belassen. Das ist der Antrag von Frau Arnold.

Synodaler Dr. Schneider: Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Vizepräsident Schellenberg: Sie ziehen Ihren Antrag zurück. Dann wäre jetzt der weitestgehende Antrag, nur den Satz eins von Punkt 5 stehen zu lassen.

Synodaler Dr. Schneider (Zur Geschäftsordnung): Ich bitte, getrennt abzustimmen unter der Zufügung des Antrags Scherhans. Dann kann über Satz 2 abgestimmt werden und schließlich über Antrag Wendland auf Streichung eines Teils von Satz 2.

Vizepräsident Schellenberg: Wir stimmen also zunächst einmal über Satz 1 in der ursprünglichen Form ab:

Die Erfahrungen und Positionen der östlichen Gliedkirchen sind ernst zu nehmen.

Wer stimmt Satz 1 in dieser Form zu? – Das ist die überwiegende Mehrheit. Wer ist dagegen? – Keiner. Enthaltungen? – 6. Damit steht Satz 1.

Jetzt kommen die nächsten Abstimmungen. Es geht zunächst um den Antrag des Synodalen Scherhans. Ich lese den Text vor: Diese Erfahrungen sind noch in den Anfängen und können gegenwärtig nicht abschließend ausgewertet werden.

Deshalb und im Blick auf weitere politische Entwicklungen, die die Bundeswehr berühren, bitten wir die EKD zu prüfen, ob die endgültige Entscheidung zu einem späteren als dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt getroffen werden kann. Bis zu diesem Zeitpunkt sollte der Dialog zwischen beiden komplementären Modellen der Seelsorge an Soldaten intensiviert werden.

Synodaler Dr. Wendland: Da im Antrag Scherhans die Worte enthalten sind, die ich gerne gestrichen haben möchte, müßte eigentlich mein Antrag zunächst einmal vorab verbeschieden werden. Sonst wird nachher über den Antrag Scherhans mehrheitlich abgestimmt und mein Anliegen geht unter.

Vizepräsident Schellenberg: Ihr Antrag war, aus dem vorliegenden Text „Im Blick auf weitere politische Entwicklungen“ zu streichen. Dann stimmen wir zunächst einmal darüber ab.

Synodaler Martin (Zur Geschäftsordnung): Ich darf daran erinnern, daß es noch einen Antrag von Frau Arnold gibt auf völlige Streichung dieses zweiten Satzes.

(Zuruf: Das wäre eine Nein-Stimme!)

Vizepräsident Schellenberg: Frau Arnold hat beantragt, daß der 1. Satz alleine stehen bleibt. Dann müßten wir zunächst einmal über den weitestgehenden Antrag von Herrn Dr. Schneider abstimmen, der begeht, den 2. Satz ersatzlos zu streichen. Wer ist für diesen Antrag? – 19. Enthaltungen? – 2. Damit ist der Antrag abgelehnt.

Synodaler Jensch (Zur Geschäftsordnung): Wenn es jetzt um die Abstimmung über den Antrag des Herrn Scherhans geht, dann muß das, was eben Herr Dr. Wendland beantragt hat, klargestellt werden: ob dies ein Änderungsantrag zum Änderungsantrag von Herrn Scherhans sein soll.

(Zurufe: Nein!)

Dann, meine ich, ist über den Antrag von Herrn Scherhans zuerst abzustimmen, da er nämlich von dem zweiten Satz abweicht. Er stellt eine wesentliche Erweiterung des Textes dar, während sich der Änderungsantrag von Herrn Dr. Wendland im Rahmen des Textes bewegt und lediglich ein paar Worte herausnehmen möchte. Ich bitte somit, in der Reihenfolge der Abstimmungen zunächst einmal den Änderungsantrag Scherhans vorzunehmen und dann den Antrag Dr. Wendland.

Vizepräsident Schellenberg: Wir stimmen zunächst einmal über die Formulierung von Herrn Scherhans ab. Soll ich den Text noch einmal vorlesen?

(Verneinende Zurufe)

Ich frage jetzt: Wer ist für die Formulierung von Herrn Scherhans? – 10. Enthaltung? – 6. Damit ist der Antrag nicht angenommen.

Dann kommen wir nochmals auf den bestehenden Wortlaut zurück und können über den Antrag Dr. Wendland abstimmen. Halten Sie Ihren Antrag aufrecht?

(Synodaler Dr. Wendland bestätigt)

Würden Sie den Satz noch einmal vorlesen, wie er dann lautet.

Synodaler Dr. Wendland: Der Satz lautet:

Deshalb bitten wir die EKD zu prüfen, wann der geeignete Zeitpunkt für die erforderlichen Beratungen und Entscheidungen gekommen ist.

Vizepräsident Schellenberg: Es entfällt das Wort „Gerade“ und „aber auch im Blick auf weitere politische Entwicklungen“.

Wer ist für diesen Vorschlag von Herrn Wendland? – 42. Gegenstimmen? – 18. Enthaltungen? – 4.

Damit ist der Vorschlag angenommen und die Worte sind gestrichen.

Synodaler Dr. Wetterich (Zur Geschäftsordnung): Wir haben jetzt über den Punkt 5 nicht abgestimmt, sondern nur über die Streichung, die Herr Wendland beantragt hat. Alle diejenigen, die nicht für die Streichung waren, können jetzt noch einmal mitstimmen.

Vizepräsident Schellenberg: Dann stimmen wir über Ziffer 5 mit den geänderten Sätzen nochmals ab.

(Widersprechende Zurufe: Lediglich über den zweiten Satz!)

Gut, einverstanden. Ich lasse nochmals über den veränderten zweiten Satz abstimmen, der lautet:

Deshalb bitten wir die EKD zu prüfen, wann der geeignete Zeitpunkt für die erforderlichen Beratungen und Entscheidungen gekommen ist.

Wer ist gegen diesen Satz? – Niemand. Enthaltungen? – 1. Damit ist der Satz eindeutig angenommen.

Wir kommen zu Ziffer 6. Da haben wir zwei alternative Vorschläge, und zwar als ersten Vorschlag die Formulierung des Bildungs-/Diakonieausschusses, dann den Vorschlag des Hauptausschusses, der einfach den Beschuß der EKD-Synode von 1993 Ziffer 4 übernimmt.

Es geht um die ökumenische Zusammenarbeit und die katholische Kirche. Ich bitte jetzt, sich zu melden, wer für die Formulierung des Bildungs-/Diakonieausschusses ist? – 25. Wer ist für die Formulierung des Hauptausschusses? – 37. Damit ist der Vorschlag des Hauptausschusses angenommen.

Wir kommen noch zu Ziffer 7: Bildungs- und Diakonieausschuß wie auch Hauptausschuß schlagen vor, daß die „Gemeinen Grundsätze“ Ziffern 3 bis 14 aufgenommen werden.

Synodaler Ziegler: Dann muß ich nochmals die Frage stellen: Wir wenden uns an die EKD und wollen dieser nochmals deren Grundsätze mitteilen. Deshalb schlage ich vor, ich lasse mich aber gern belehren, wenn ich auf dem falschen Dampfer sitze, den 1. Abschnitt zu streichen und nur über den 2. abzustimmen. Dieser lautet dann:

Der lebenskundliche Unterricht in einer Vereinbarung zwischen Staat und Kirche sollte nach Inhalten und Zielsetzungen neu geregelt werden. Darüber sollten wir abstimmen.

Synodaler Dr. Heinzmann: Herr Ziegler, der Brief geht sicherlich an die EKD. Er wird aber auch von anderen gelesen, die dieser Entscheidung mit großem Interesse entgegengesehen haben. Deshalb würde ich ihn nicht so ausplündern, wie Sie es jetzt vorhaben.

(Heiterkeit)

Vizepräsident Schellenberg: Wir haben das hier nicht verstanden.

Synodaler Dr. Heinzmann: Mein letzter Satz war die Bitte, daß Herr Ziegler nicht weiter dafür sorgt, daß der Text so ausgeplündert wird, wie es jetzt den Anschein hat. Er muß auch verständlich sein für andere Menschen, die den internen Zusammenhang so nicht kennen. Deshalb war ich vorher schon dagegen, daß wir den Text reduziert haben. Aber an der Stelle finde ich es wichtig, denn da lesen sicherlich auch ein paar Leute die „Grundsätze“ nach, und diese sind gut.

Im übrigen ist es ein wichtiger Akzent auch im Hauptausschuß gewesen, den lebenskundlichen Unterricht ausdrücklich noch einmal zu erwähnen. Das haben wir mit dem Beschußvorschlag ernst genommen.

Synodaler Ahrendt: Ich wollte in der Sache dasselbe sagen. Deshalb ziehe ich meine Wortmeldung zurück.

Synodaler Dr. Maurer: Es geht nicht darum, daß wir die Grundsätze der EKD mitteilen, sondern daß wir zum Ausdruck bringen, daß wir diese Grundsätze als eine aktuelle Aufgabenbeschreibung ansehen und Ihnen insoweit zustimmen.

(Beifall)

Synodaler Dr. Gilbert: Nur für den Fall, daß der Antrag von Herrn Ziegler durchgeht, müßte eine gewisse Einleitung geleistet werden. Es müßte dann wohl heißen:

Im Blick auf die gemeinsamen Grundsätze sollte insbesondere der lebenskundliche Unterricht ...

sonst hat die Sache keinen Sinn. Das ist nur eine Formulierungsfrage.

Synodaler Dr. Wetterich: Man könnte einfach formulieren: „Die Synode sieht in Ziffer 3 usw. die aktuellen Aufgabenbeschreibungen“. Dann ist klar, daß wir sie unterstützen.

Vizepräsident Schellenberg: Ich sehe keine Wortmeldungen mehr.

Wir haben als weitestgehenden Antrag den von Herm Ziegler vorliegen, den ersten Satz zu streichen. Wer ist für Streichung des ersten Satzes? – 12. Enthaltungen? – 5. Damit ist die Mehrheit nicht für die Streichung.

Herr Dr. Wetterich hat vorgeschlagen, noch einzufügen „Die Synode sieht in den gemeinsamen Grundsätzen“. Wer ist für diese Formulierung? – Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 3. Damit ist diese Formulierung angenommen. Sie lautet:

Die Synode sieht in den Ziffern 3 bis 14 der „Gemeinsamen Grundsätze und Entscheidungen“ des Beschlusses der EKD-Synode 1993 die aktuellen Aufgabenbeschreibungen.

Dann können wir wohl auch den zweiten Satz so belassen, wie er hier steht. Ist das richtig?

(Zustimmende Zurufe)

Dann lasse ich über Ziffer 7 abstimmen. Wer ist für diese leicht geänderte Formulierung von Ziffer 7 insgesamt? – Das ist die überwiegende Mehrheit. Wer ist dagegen? – Niemand. Enthaltungen? – 3. Damit ist Ziffer 7 angenommen.

Damit haben wir die 7 Punkte erledigt. Dies ist kein Gesetz, worüber wir nochmals im ganzen abstimmen müssen. Vielen Dank.

(Beifall)

Synodaler Bayer: Ich beantrage dennoch eine Schlußabstimmung über das gesamte Papier, da wir bei den Alternativen nur nach den Ja-Stimmen gefragt haben.

Vizepräsident Schellenberg: Sind Sie damit einverstanden? Dann stimmen wir über den **gesamten Beschußvorschlag**, wie er jetzt geändert ist, noch einmal ab. Wer ist für die jetzt erreichte Fassung? – Das ist die überwiegende Mehrheit. Wer ist dagegen? – 14. Enthaltungen? – 3. Damit ist dieser Vorschlag angenommen.

Die **endgültige Fassung** lautet:

1. Die badische Landessynode befürwortet für die weiteren Überlegungen, Verhandlungen und Entscheidungen das Modell A – Fortentwicklung ohne Änderung des Militärseelsorgevertrags.
2. Wir bejahen die Notwendigkeit des kirchlichen Dienstes an Soldaten. Kirchlicher Dienst an den Soldaten ist in der Verantwortung der Kirche für ihre getauften Mitglieder begründet. Er berücksichtigt die besondere Lebens- und Berufssituation der Betroffenen.
3. In der gegenwärtigen Situation besteht die Chance, eine Strukturdebatte zu führen. Dabei geht es nicht um Bekenntnisfragen, sondern um die beste Wahrnehmung seelsorgerlicher Verantwortung.

4. Die Erfahrungen und Positionen der östlichen Gliedkirchen sind ernst zu nehmen.

Deshalb bitten wir die EKD zu prüfen, wann der geeignete Zeitpunkt für die erforderlichen Beratungen und Entscheidungen gekommen ist.

5. Die Entscheidungen zur künftigen Gestalt der Militärseelsorge dürfen aus grundsätzlichen, aber auch aus praktischen Erwägungen nicht ohne Berücksichtigung der Nachbarschaft zur katholischen Kirche getroffen werden. Freilich gilt auch, daß nicht sämtliche Regelungen für beide Kirchen völlig identisch sind und sein müssen. (Ziffer 4 des Beschlusses der EKD-Synode 1993)

6. Die Synode sieht in den Ziffern 3 bis 14 der „Gemeinsamen Grundsätze und Entscheidungen“ des Beschlusses der EKD-Synode 1993 die aktuellen Aufgabenbeschreibungen.

Insbesondere sollte der lebenskundliche Unterricht in einer Vereinbarung zwischen Staat und Kirche nach Inhalten und Zielsetzungen neu geregelt werden.

Synodaler Dr. Schäfer (Zur Geschäftsordnung): Ich habe in meiner Umgebung mitbekommen, daß bei diesem schnellen Abstimmungsgang manchem nicht klar war, daß die Abstimmung *für A oder gegen A* war. Manche entdecken, daß sie bei der Zustimmung über den gesamten Antrag damit für A gestimmt haben.

(Unruhe und Beifall)

Synodaler Jung: Ich habe nur eine Bitte: Es geht darum, daß der Beschuß in der jetzigen Gestalt, wie er jetzt mehrheitlich abgestimmt worden ist, nochmals in Reinschrift zur Verfügung gestellt wird, da man dies doch auch weitervermitteln muß.

Vizepräsident Schellenberg: Das muß in jeden Fall gemacht werden.

Synodaler Ziegler: Wann wird die Sitzung fortgesetzt? Gestern war davon die Rede, daß das Plenum heute nachmittag eine Stunde später beginnt. Ist dem nicht so?

Vizepräsident Schellenberg: Wir sind der Meinung, daß wir um 15.30 Uhr fortfahren.

Ich habe noch eine **Bekanntgabe** zu machen.

Über unsere Beratungen zur Militärseelsorge wird heute auf drei Sendern im Radio informiert und berichtet. Einmal auf S 4 von 16.30 bis 16.55 Uhr, bei SDR 1 von 17.15 Uhr bis 17.30 Uhr und bei SWF 1 und 4 zwischen 17.00 und 18.00 Uhr. Da sind wir natürlich hier im Plenum bei Seelsorge oder anderen Dingen beschäftigt.

(Unruhe)

Wir haben jetzt das Mittagessen verdient. Ich wünsche einen guten Appetit und eine gute Mittagspause.

(Unterbrechung der Sitzung von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr)

Vizepräsident Schellenberg: Wir setzen die unterbrochene dritte öffentliche Sitzung fort. Zu Beginn gibt Herr Dr. Schäfer eine persönliche Erklärung ab. Ich bitte jetzt wirklich Platz zu nehmen und dann auch ruhig zu werden.

Synodaler Dr. Schäfer: Mit meiner persönlichen Erklärung gehe ich nochmals auf die sogenannte Gesamtabstimmung am Ende des Vormittags ein und mein Verhalten

hierin. Es wurde als Gesamtabstimmung der Text der Erklärung zur Abstimmung gestellt. Ich habe mit Nein gestimmt, da ich nach wie vor skeptisch bin.

Ich habe gemerkt, daß mein Wille, meine Auffassung in dieser Art der Abstimmung nicht ganz zum Tragen kommen. Ich hätte mir vorstellen können, daß ich auch nach der Entscheidung der Synode für Modell A mich auf diese Basis stelle und den Begleittext zu dieser Synodenentscheidung, also Ziffer 2 bis 7, durchaus unterstützen kann. Ich kann damit leben, daß meine Stimme für die Ziffern 2 bis 7 in die Gesamtabstimmung nicht eingegangen ist. Ich konnte mir aber vorstellen, und das war meine Intervention heute morgen, daß es anderen ähnlich erging. Ich halte es daher für wichtig, daß der EKD und der Öffentlichkeit auf jeden Fall in bezug auf den Gesamtbeschuß vermittelt wird: Die badische Landessynode befürwortet Modell A mit 43 zu 26 Stimmen. Mit diesem Zusatz auf die eigentlich wichtige Abstimmung zwischen A und B kann auch ich – vielleicht andere auch – sagen: Diese Erklärung mit den anschließenden Punkten gebe ich auch mit meiner Zustimmung auf die Reise. Ich bitte also darum, daß in der Öffentlichkeit und vor allen Dingen auch gegenüber der EKD die Abstimmung unter Ziffer 1 mit dem Zahlenwert das wichtige Ergebnis ist.

(Beifall)

Vizepräsident **Schellenberg**: Nach Rücksprache mit Herrn Präsident Bayer geschieht das.

Jetzt hat Herr Dr. Harmsen noch eine kurze Mitteilung.

Synodaler **Dr. Harmsen**: Sie alle wissen aus der Presse, daß in Baden zur Zeit in einer Kirche Kirchenasyl gewährt wird. Pfarrer Dr. Liedtke, der koptiertes Mitglied des besonderen Ausschusses „Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung“ ist und Pfarrer in Handschuhsheim, wo das Asyl gewährt wird, bat uns darum, eine Petitions-Unterschriftenliste hier im Raum umgehen zu lassen, damit diese Petition für das Bleiberecht eines Kurden – der sich dort befindet – Unterstützung findet. Ich reiche die Liste jetzt herum. Alles Weitere finden Sie auf der Liste beschrieben.

(Beifall)

Vizepräsident **Schellenberg**: Das geschieht jetzt. Die Liste geht von vorne nach hinten durch.

V

Weiterarbeit der Projektgruppe „Seelsorge“ am Themenschwerpunkt „Seelsorge“ der Frühjahrssynode 1993

(Anlage 10)

Vizepräsident **Schellenberg**: Es berichtet Frau Oberin Ilse Wolfsdorf für den Bildungs-/Diakonieausschuß.

Synodale **Wolfsdorf, Berichterstatterin**: Lieber Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Der Bildungs- und Diakonieausschuß hat sich mit dem Bericht der Projektgruppe „Seelsorge“ befaßt, insbesondere mit der Beschußvorlage (Anlage 10).

Nach ausführlicher Beratung und Abstimmung mit dem Hauptausschuß wird folgender veränderter Beschußvorschlag zur Abstimmung gestellt. Bitte vergleichen Sie den ursprünglichen Beschußvorschlag des Berichtes der Projektgruppe.

Der Beschußvorschlag lautet:

1. Die Synode nimmt den Bericht der Projektgruppe „Seelsorge“ mit Dank an. Sie unterstützt das Ziel, Seelsorge als Grunddimension kirchlichen Handelns zu intensivieren und den Prozeß seelsorgerlicher Erneuerung in unserer Kirche in Gang zu halten.
2. Die Synode lädt Gemeinden, Werke und Dienste ein, sich der Seelsorge mit großer Aufmerksamkeit, lebhafter Phantasie und wacher Liebe zu widmen. Ein gemeinsamer Lernprozeß kann für die gesamte Kirche hilfreich sein, seelsorgerlicher zu werden.
3. Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, die im Bericht der Projektgruppe vorgeschlagenen Anregungen aufzunehmen, zu prüfen und für die Umsetzung in konkrete Maßnahmen die Voraussetzungen zu schaffen.

In insbesondere sollte den Ältestenkreisen empfohlen werden, sich dem Thema Seelsorge in den Gemeinden zu widmen. Dafür soll vom Evangelischen Oberkirchenrat eine Arbeitshilfe erstellt werden.

Hierzu gibt es eine Ergänzung des Hauptausschusses:

Die Arbeitshilfe soll enthalten: den Hinweis mit Fundstelle auf den Vortrag von Professor Ritschl, den Bericht der Projektgruppe „Seelsorge“ während der Frühjahrssynode 1994 und die darauf bezogene Plenumsdiskussion.

4. Die offenen Fragen bezüglich der Aus-, Fort- und Weiterbildung, der Zurüstung und Begleitung Haupt- und Ehrenamtlicher müssen weiter bearbeitet und geklärt werden.
5. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, über die Weiterarbeit am Thema Seelsorge noch in der laufenden Periode der Landessynode zu berichten.
6. Die Synode entpflichtet die Projektgruppe „Seelsorge“ von dem in der Frühjahrssynode 1993 erteilten Auftrag und dankt ihr herzlich für ihre Arbeit.

Ich danke Ihnen herzlich fürs Zuhören.

(Beifall)

Vizepräsident **Schellenberg**: Wir danken Ihnen, Schwester Ilse, für Ihren Bericht. Gibt es dazu Wortmeldungen?

Synodale **Kraft**: Der Hauptausschuß hatte mich gebeten, vom Platz aus noch eine **Stellungnahme des Hauptausschusses** abzugeben. Auch der Hauptausschuß hat sich am Mittwoch nachmittag mit dem Bericht der Projektgruppe „Seelsorge“ befaßt. Der Beschußvorschlag des Bildungsausschusses lag uns dabei schon vor. Wir konnten ihm voll zustimmen. Wir danken der Projektgruppe und ihrem Leiter, Herm Wörle, sehr herzlich für die sorgfältige Arbeit und die ausführliche Darstellung in dem vorgelegten Bericht. Aus der Diskussion im Hauptausschuß möchte ich einige wenige Punkte anführen.

Wie die Projektgruppe selber bedauern wir, daß unter dem Punkt III „Seelsorge in der theologischen Ausbildung“ auf die Ausbildung der Religionspädagogen an der Fachhochschule Freiburg nicht eingegangen werden konnte.

Es fällt auf, daß eine Diskussion unterschiedlicher Konzeptionen von Seelsorge bzw. Seelsorgeaus- und weiterbildung im Papier fehlt.

Dies war der Projektgruppe zu ihrem eigenen Bedauern zeitlich nicht möglich. Sie hält aber eine solche Diskussion für wichtig und nötig. Dieser Meinung schließt sich der Hauptausschuß an.

Wir erfuhren, daß von seiten des Evangelischen Oberkirchenrats das Gespräch zwischen Vertretern unterschiedlicher Seelsorgekonzepte bereits in Gang gesetzt worden ist. Herr Spelsberg als synodales Mitglied der Projektgruppe bittet darum, daß interessierte Synodale an diesen Gesprächen beteiligt werden.

Dem Hauptausschuß ist es wichtig, noch einmal daran zu erinnern, daß die von der Projektgruppe nicht bearbeiteten Teilgebiete (z. B. Seelsorge an älteren Gemeindegliedern und Hospizarbeit) weiterhin im Blick bleiben, auch wenn das nicht ausdrücklich im Beschußvorschlag erwähnt ist.

In diesem Zusammenhang erinnern wir an den Antrag des Pfarrvereins durch Kirchenrat Wunderer und der Arbeitsgruppe „Seelsorge an alten Menschen“ auf der Frühjahrstagung.

(Beifall)

Vizepräsident Schellenberg: Gibt es weitere Wortmeldungen? – Soweit ich sehe, ist das nicht der Fall. Dann können wir über den Beschußvorschlag abstimmen. Sollen wir über die einzelnen Punkte abstimmen, oder können wir gleich über das Ganze abstimmen?

(Zuruf: Über das Ganze!)

Gleich über den ganzen Beschußvorschlag. Wer ist gegen diesen Beschußvorschlag? – Niemand. Enthaltungen? – Auch niemand. Damit sind die Ziffern 1 bis 6 einstimmig angenommen.

Jetzt kommt noch die Ergänzung des Hauptausschusses zu Ziffer 3. Gibt es da Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine. Die Ergänzung ist ebenfalls einstimmig angenommen.

Ich gehe davon aus, daß damit der gesamte Beschußvorschlag und -antrag angenommen wurde. Danke schön.

Ich möchte damit auch noch einmal der Projektgruppe mit ihrem Vorsitzenden, Herrn Pfarrer Wörle, sehr herzlich danken

(Beifall)

in der Hoffnung, daß Ihr Wunsch erfüllt wird. Die Arbeit soll ja weitergehen. Das ist in dem Beschußvorschlag enthalten. Wir sind gespannt auf den Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats.

VI Aussprache über den Bericht des Landesbischofs zur Lage

Vizepräsident Schellenberg: Gibt es aus den ständigen Ausschüssen Berichte dazu? – Das sind **Haupt-, Finanz- und Rechtsausschuß**.

Frau Grandke, berichtet für den Hauptausschuß. Wollen Sie es vom Platz aus machen?

Synodale Grandke, Berichterstatterin: Ich mache es vom Platz aus.

Der Hauptausschuß hat bei der Besprechung des Berichtes zur Lage zunächst einmal den Begriff der „Fremdheit“ buchstabiert. Es fiel manchen schwer, sich mit dem Begriff in der Kombination, wie er gebraucht wurde, zu befrieden. Vielleicht haben wir uns auch an das „Fremde“ schon zu sehr gewöhnt und müssen dem erst wieder nachdenken, daß es ein Ärgernis ist, daß Gott leidet. Auch sein Verhalten uns gegenüber, mit dem er uns durch seine Vergebung einen Neuanfang ermöglicht, ist fremd. Ebenso ist diakonisches Handeln in der Welt an sich schon fremd.

Auch daß Glaubensmüdigkeit eine Grundstimmung des heutigen Menschen sei, hat uns beschäftigt. Wir fanden es hilfreich, daß der Bischof Mut machte zu Verkündigung und Evangelisation.

(Beifall)

Des Bischofs Ausführungen zum Prioritätenpapier, speziell zur Frage, „welche Kirche wollen wir gemeinsam?“, gaben reichlich Anlaß zur Diskussion. Vor allem der Begriff „Pluralität der Kirche“ beschäftigte uns. Pluralismus in diesem Zusammenhang meint wohl nichts Diffuses, sondern bezieht sich auf Christus. Wir lernten, daß – etwa im Blick auf die Ökumene – keine Kirche die Wahrheit ganz hat, daß aber gerade im gegenseitigen Kennenlernen eine Chance besteht, der Wahrheit näherzukommen. Hingegen wurde die Schlußpassage des Abschnitts als nicht sehr hilfreich für die Synodenarbeit empfunden, obwohl wir schon vermuten, daß sie mehr als ein Wortspiel sein sollte.

Einige Beschwerde machte im Hauptausschuß die Tatsache, daß die Problematik um den diesjährigen Weltgebetstag der Frauen so eng mit den Bemerkungen über Anti-Judaismus, Lübeck, Antisemitismus gekoppelt waren. Wir konnten uns vorstellen, daß der Herr Landesbischof nur einen Rückblick auf die dem Weltgebetstag vorangegangene Diskussion, in die er eingebunden war, machen wollte. Dennoch konnte das empfindsame Ohr hier einen Kausalzusammenhang hören. Deshalb hätten wir uns in diesem Zusammenhang eine sorgfältigere Formulierung gewünscht.

Der Hauptausschuß regt aber zu dieser Problematik an, der Arbeitskreis „Kirche und Israel“ möge doch die beiden Synodenbeschlüsse von 1984 und 1988 über das Existenzrecht Israels und das Lebensrecht der Palästinenser in geeigneter Weise wieder einmal ins Bewußtsein rücken.

Auch über die Ausführungen zum Asylproblem wurde nachgedacht. Hier regt der Hauptausschuß an, beim Ausländerbeauftragten, Herrn Pfarrer Weber, nachzufragen, in welcher Weise das synodale Asylpapier vom Frühjahr 1993 konkret geworden ist, und welches der Sachstand der politischen Diskussion um das Asylbewerberleistungsgesetz ist.

Im übrigen haben wir erfahren, daß der besondere Ausschuß für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung zu diesem Thema votieren will und haben uns deshalb weiterer Erörterungen enthalten. Soweit mein Bericht.

(Beifall)

Vizepräsident Schellenberg: Danke schön. Es kommt jetzt der **Finanzausschuß**. Für diesen berichtet Herr Dr. Pitzer.

Synodaler Dr. Pitzer, Berichterstatter: Es ist vielleicht verständlich, daß der Finanzausschuß seine Beratungen über den Bericht zur Lage bei dem Stichwort „Hoffnung für Ost-

europa" begonnen hat. Es hat sich an diesem Punkt eine längere Aussprache entzündet zunächst mit dem Ziel, das dort formulierte Anliegen zu verstehen, auch sich über das zu informieren, was in der Richtung Hilfe für Osteuropa schon geschieht, wo bestehende Kontakte laufen und welcher Art sie sind.

Dann gab es aber doch überwiegend Fragen. Diese lauten in diesem Zusammenhang etwa, ob nicht zu viel des Guten gedacht ist, was die Pflichtkollektien angeht, wie der Zusammenhang mit anderen Sammlungstätigkeiten zu sehen ist, ob eventuell eine Zusammenlegung von Projekten zu überlegen ist. Unter anderem gab es eine konkrete Anregung nach dem Beispiel Württemberg, Projektlisten in den Gemeinden bekanntzumachen, die möglicherweise die Bereitschaft zur Unterstützung vergrößern könnten.

Gestreift haben wir die Themenbereiche **Asyl** und das Stichwort **Frauenreferat** als einen Beitrag zur Diskussion in diesem Feld.

Bei den allgemeinen Überlegungen als Eindruck zu diesem Bericht habe ich, mit ziemlich viel zustimmendem Nicken begleitet, für mich geäußert, daß mir diesmal der Bericht besonders gut gefallen hat in der Art, wie er ein wichtiges Thema aufgreift: „die fremde Heimat Kirche“. Es hat mir gefallen, wie dies geschieht im Zusammenhang mit einer biblischen Grundlegung in bezug auf den Hebräerbrief und wie dabei doch zugleich deutliche Aussagen zu bestimmten Problembereichen gemacht werden. So z. B. in dem großen Abschnitt über die Ökumene. Wenn unser Bischof sagt: „Es gibt keinen Stillstand ...“, dann ist das bei allen Rückfragen, die man zu dieser Aussage natürlich haben kann, ähnlich wie bei anderen Konkretaussagen im Gesamtbericht, ein Programm. Wir fanden, es ist ein Programm, das Mut macht. In diesem Sinne, vielen Dank für den Bericht.

(Beifall)

Vizepräsident Schellenberg: Für den **Rechtsausschuß** berichtet Frau Arnold.

Synodale Arnold, Berichterstatterin: Aus Zeitgründen konnte sich der Rechtsausschuß nur mit den Ausführungen zum Thema „Kirchenasyl“ beschäftigen. Ich möchte Sie bitten, wenn ich das Wort „Kirchenasyl“ verwende, immer die Anführungszeichen dazuzudenken.

Es gibt keine rechtsfreien Räume. Auch die Kirchen sind es nicht. Von diesem Satz des Herrn Landesbischofs ausgehend, waren sich die Mitglieder des Rechtsausschusses darin einig, daß „Kirchenasyl“ möglichst vermieden werden sollte, zunächst alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft werden sollten, etwa Verhandlungen mit den zuständigen Behörden. Das allerdings wird schwierig, wenn die Bitte „Kirchenasyl“ so spät erfolgt, daß solche Verhandlungen nur noch unter allem größten Zeitdruck geführt werden können. „Kirchenasyl“ kann nur Ultima ratio sein in Situationen, in denen eine Abschiebung mit Lebensgefahr oder unmenschliche Behandlung für die Betroffenen verbunden wäre. Dabei ist eine genaue Kenntnis des Sachstandes unbedingt erforderlich, um etwaigen Mißbrauch zu vermeiden. Für betroffene Gemeinden ist es zwingend notwendig, sich bei Bitten um „Kirchenasyl“ durch den Evangelischen Oberkirchenrat beraten und unterstützen zu lassen. Dazu gehören auch Rechts- und Sicherheitsfragen.

Die Bereitschaft zu solcher Beratung hat der Evangelische Oberkirchenrat in seinem Beschuß zur Frage des „Kirchenasyls“ ausdrücklich zugesichert. Die Entscheidung, Asyl in kirchlichen Räumen zu gewähren, muß durch die entsprechenden Gremien vor Ort wie Kirchengemeinderat, Ältestenkreis gedeckt sein.

Wir schließen uns der Bitte des Herrn Landesbischofs an, daß der Staat Aktionen, wie das sogenannte „Kirchenasyl“, als Gewissensäußerung von Bürgerinnen und Bürgern ernst nimmt.

Gern hätten wir im Rechtsausschuß auch die Themen Hoffnung für Osteuropa und Kirchen Europas beraten. Aber da der Rechtsausschuß diesmal sehr umfangreiche Arbeiten hatte, sind wir dazu leider nicht mehr gekommen.

(Beifall)

Vizepräsident Schellenberg: Wir kommen jetzt zur **Aussprache**.

Ich hätte gerne, wenn Sie damit einverstanden sind, den Vorschlag gemacht, daß wir den Ablauf ein wenig strukturieren. Ich schlage vor, daß wir zunächst einmal auf die ersten Punkte eingehen, also zu den Stichworten **Fremdheit, Glaubensmüdigkeit** und auch noch **Prioritätenpapier**. Dann nehmen wir den Block **Ökumene**. Es folgt dann der Block **Frauendekade, Weltgebetstag**. Schließlich folgt noch die **Asylproblematik**. Bei der **Militärseelsorge** weiß ich nicht, ob wir darauf nochmals eingehen wollen, nachdem wir heute morgen darüber sehr intensiv getagt haben.

Sind Sie damit einverstanden, daß wir das Verfahren in diese vier Blöcke strukturieren? Ich denke, es ist dann auch für den Herrn Landesbischof leichter, auf einzelne Dinge einzugehen.

(Beifall)

Dann eröffne ich jetzt die Aussprache über den ersten Abschnitt: **Fremdheit, Glaubensmüdigkeit, Prioritätenpapier**. Wer möchte sich dazu äußern?

Synodaler Dittes: Herr Landesbischof, ich habe diesen Abschnitt mit Aufmerksamkeit gelesen und hätte dazu gerne noch einige Rückfragen an Sie gerichtet. Dort kommt ein Stichwort vor, „sich Neuem zu öffnen“.

Da hätte ich gerne noch nachgefragt, an was Sie so denken, was uns zugemutet wird, was wir einander zumuten können. Das ist ein wenig der Hintergrund. Ich denke, da kommt irgend etwas in Zukunft. Vielleicht können Sie dazu schon etwas sagen.

Synodaler Punge: Herr Präsident, ich möchte vorschlagen, bei dem ersten Punkt jetzt auch das Thema „Evangelisation“ mitzubedenken, da sich dies inhaltlich berührt, von Ihnen aber nicht erwähnt wurde. Es geht darum, daß dieser Bereich bei der Militärseelsorge möglicherweise nicht diskutiert wird.

Herr Landesbischof, Sie fordern uns zu neuer Entschlossenheit auf, uns auf die fremde Botschaft zu konzentrieren, zum Glauben zu rufen und zum Glauben sich selbst rufen zu lassen. Das mag vielleicht im ersten Augenblick eine Selbstverständlichkeit sein. Ich halte es aber dennoch für sehr notwendig, daß wir uns das innerhalb der Kirche immer wieder sagen lassen, selbst sagen und danach handeln. Weshalb nämlich? Weil ich sonst fürchte, daß das Thema Evangelisation aus unseren Reihen auswandert, in

anderen Bereichen wahrgenommen wird und nicht die Wirkung entfalten kann, die dieses Thema eigentlich verdient. Wenn wir das Konzept Volkskirche offensiv vertreten wollen, dann meine ich, daß wir diesen wichtigen Punkt nicht vernachlässigen dürfen. Ich bin eher der Meinung, daß wir ihn intensiv verstärken müssen. Weshalb nämlich? Ich denke, daß wir gerade innerhalb unserer volkskirchlichen Strukturen die besten Möglichkeiten haben, Menschen mit dem Evangelium zu erreichen, zu deren Nutzen und zu deren Wohl und Heil.

(Beifall)

Synodale Mayer: Sie waren, sehr geehrter Herr Bischof, wie wir hörten und auch in Zeitungsberichten lesen konnten, vor nicht allzulanger Zeit im Sudan. Das ist um so erfreulicher, als Sie mit Ihrem Besuch das Augenmerk auf ein Land gerichtet haben, das in Jahrzehntelangem Bürgerkrieg lebt, wo vor allem die dort lebenden Christen die schwer Leidgeprüften sind. Die Leiden dieses Volkes, sogar dessen teilweise Vernichtung, wurden von der Weltöffentlichkeit und auch von der Kirche kaum oder überhaupt nicht wahrgenommen. Aussagen von christlichen Sudanesischen, „wir wünschten Jugoslawen zu sein“, davon hört man von uns nichts. Zu lange und zu intensiv war das Interesse der Kirche auf Südafrika gerichtet. Eine Frage nun an Sie: Inwieweit haben Sie bei Ihrem Besuch Gespräche mit Verantwortlichen der Regierung geführt oder führen können? Was, außer zu berichten, konnten Sie tun oder werden Sie tun, um nicht nur Informationen weiterzugeben, sondern notwendige Veränderungen im politischen Handeln der Verantwortlichen wirksam einzuleiten?

(Beifall)

Synodaler Ziegler: Ich möchte noch gerne zu dem Stichwort Prioritätenpapier den Berichterstatter des Finanzausschusses ergänzen. Es gab innerhalb des Finanzausschusses auch Stimmen, die sich gewünscht hätten, daß Sie, Herr Landesbischof, im Zusammenhang dieses Stichworts auch etwas über die Herausforderung der kommenden Jahre unter den finanziellen Gesichtspunkten gesagt hätten.

Wir gehen davon aus, daß dieser Bericht des Bischofs auch eine weite Verbreitung innerhalb unserer Gemeinden findet. Dabei sollte es in keiner Weise etwa um Panikmache gehen, aber doch auch aus der Sicht des Bischofs um ein klares und deutliches Wort, daß wir in den kommenden Jahren von der finanziellen Seite her neuen Herausforderungen entgegensehen müssen.

Synodaler Dr. Heinzmann: Am Ende des ersten Abschnitts fand ich die Gegenüberstellung der alten Regel „Wir bleiben unter dem Evangelium beieinander“ interessant, daß es nicht genüge, Herr Landesbischof, daß es bei einem Nebeneinanderherleben bleiben könne gegenüber der neuen Formel „Wir finden unter dem Evangelium zueinander“. Ich bin jetzt nicht genau im Bilde, ob das Ihre individuelle Schöpfung ist. Jedenfalls würde mich interessieren, an welche Möglichkeiten Sie denken, welche Gesprächsformen zu entwickeln wären. Als Religionspädagoge bin ich dem nicht ganz fremd gegenüber. Was würde das aber etwa an Prioritäten für kirchliche Arbeitsfelder unserer Landeskirche bedeuten?

Erleben Sie, wenn Sie sich im Lande umschauen, auch das krasse Gegenteil davon? Also Abgrenzungen, Ausgrenzungen – selbst unter dem Dach des Evangeliums, das angeblich gemeinsam ist?

Synodale Schneider-Riede: Ich wollte auch noch auf diesen Abschnitt eingehen. Dort steht: „Welche Kirche wollen wir gemeinsam?“ Wir fragen nicht, welche Träume von Kirche gibt es und was hat jeder und jede dazu beizutragen? Warum keine Träume, wenn sie auf der biblischen Botschaft beruhen? Das wollte ich Sie einfach noch einmal fragen, Herr Landesbischof.

Vizepräsident Schellenberg: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Ich glaube, der Herr Landesbischof hat jetzt genügend Stoff.

Landesbischof Dr. Engelhardt: Ich will einfach der Reihe nach gehen.

Das Stichwort „Fremdheit“, das spürten Sie schon richtig, hat es mir etwas angetan. Ich möchte es als eine ganz wichtige biblische Einsicht auch noch viel mehr meditieren, als es hier geschehen konnte. Als ich den Titel der Mitgliedschaftsstudie las, „Fremde Heimat Kirche“, war das für mich ein sehr vielsprechendes, fast schillerndes Thema, das viel angeschlagen hat. Einmal so, wie es verstanden wird, daß vielen die Kirche fremd geworden ist und sie darauf nur distanziert zu ihr stehen können. Dann plötzlich habe ich entdeckt, daß dies auch eine biblische Aussage ist, wenn man etwa an den ersten Petrusbrief denkt, wo die Fremdheit als ein Wesensmerkmal der Christenexistenz auch zum Ausdruck gebracht wird. Das hat mich dann gereizt, dieses Stichwort noch einmal anders zu wenden. Die biblische Botschaft ist darin fremd und muß darin fremd bleiben, daß sie das nicht Selbstverständliche sagt, sondern daß sie das sagt, was ich mir selbst so nicht sagen kann und was mir andere auch nicht sagen können. Das ist die große Chance und das Einmalige an der biblischen Botschaft.

So viel zu diesem Stichwort „Fremdheit“. Von daher würde ich zum Beispiel ganz praktisch auch sagen: Ein Gottesdienst, um dessen Gestaltung wir uns immer bemühen, darf nie ein Zusammenkommen sein, in dem es nur vertraut zugeht, in dem nur das Vertraute angetroffen und gefunden wird. Dies ist vielmehr der Ort, wo etwas von dieser Andersartigkeit der Botschaft des Evangeliums zu spüren ist. Die Leute sollen neugierig werden auf etwas, was sie so noch nicht kennen. Sie sollen spüren: Kirche ist mehr als der Ort, wo ich in dem, was ich ohnehin schon habe und schon weiß, nur aufs Neue bestätigt werde. In diesem Zusammenhang das Stichwort „Fremdheit“.

Damit greife ich das auf, Herr Dittes, was Sie gefragt haben mit „sich Neuem öffnen“. Ich habe jetzt nicht bestimmte Inhalte im Hinterkopf gehabt, um diese so sanft an die Synode heranzubringen, wie Sie vielleicht vermuten. Das überhaupt nicht! Was ich damit sagen will, ist vielmehr folgendes: Ich vermisste in unserer Kirche immer wieder die Bereitschaft und die Fähigkeit, überhaupt damit zu rechnen, daß noch anderes und Neues von uns, von mir erkannt werden kann als das bisher schon Vertraute. Ich habe den Eindruck, wir legen uns immer wieder zu sehr fest auf die bekannten Positionen – so oder so. Das, was meines Erachtens Kirche lohnend macht und wo ich wirklich alles daran setze, auch bei denen, die der Kirche gegenüber skeptisch sind, ist das: Bleibt dabei! Die Kirche

ist ein Ort, wo das geschehen kann, was sonst so kaum in einer anderen Gruppe und Partei in unserer Welt und in der Gesellschaft geschehen kann. Das liegt an ihren Voraussetzungen, daß auch neue Erkenntnisse gewonnen werden können und daß Menschen in die Lage versetzt werden, das eine oder andere zur Disposition zu stellen, ohne die Angst zu haben, darüber das Gesicht zu verlieren. Diese Kraft des Evangeliums, von „Wandelt euch durch Erneuerung eures Denkens“, wie es Paulus einmal sagt, das möchte ich noch mehr im Umgang miteinander und in unserer Kirche spüren.

Stichwort „Sudan“: Wes das Herz voll ist, des geht der Mund über. Da könnte ich jetzt viel erzählen. Wir werden heute abend in der Fürbitteandacht als eine Region den Sudan haben. Nur so viel: Sie haben konkrete Fragen gestellt. Ich verstehe die Sudanesen, die sagen „jugoslawisch möchten wir sein, weil das in aller Aufmerksamkeit ist“. Das war der beherrschende Eindruck, den wir immer in unseren Begegnungen hatten. Da war die Frage: „Habt ihr uns vergessen?“ Es war eine unvorstellbare Freude, daß welche gekommen sind, da sie mit einem solchen Besuch schon gar nicht mehr gerechnet haben. Es war gut, daß nur 14 Tage vorher im Süd-Sudan der Erzbischof von Canterbury dort war und daß sich das Interesse an ihnen intensivierte. Wir hatten zum Teil dieselben Gesprächspartner. Wir dürfen uns in der Welt als Christen nicht daran gewöhnen, daß dort seit fast 40 Jahren Menschen im Bürgerkrieg leben, vertrieben und getötet werden, auf eine zum Teil schlimme fundamentalistische Weise Islamisiert werden. Das geht nicht nur den Christen so, die im Süden des Landes 40% ausmachen, sondern das geht auch liberaler Muslimen so. Wir sprachen mit einem Rebellenführer im Süden, der ein Muslime gewesen ist. Welche Konsequenzen sind daraus zu ziehen?

Zunächst einmal, Frau Mayer, dürfen wir eines nicht unterschätzen, nämlich das Bekanntmachen, auch in unseren Gemeinden. Das habe ich mir vorgenommen. Das sollte nicht aus Wichtigtuerei geschehen nach dem Motto, wenn einer eine Reise tut, dann kann er was erzählen. Es ist vielmehr ein Stück der Verpflichtung, die wir mitgenommen haben. Es gilt weiter, Gesprächspartner unter den Politikern zu suchen. Aus diesem Grunde hatte ich in der vergangenen Woche mit dem Vorsitzenden des Auswärtigen Ausschusses, Herrn Sterken, in Bonn ein längeres Gespräch über diese Situation. Es ist weiter die Bitte an die Bundesregierung, und das wurde auf einer Pressekonferenz von uns gesagt, die Beziehungen, die wir zum Beispiel zum Iran haben, zu nutzen, weil der Iran mit hoher Wahrscheinlichkeit einer der großen Gönner und Lieferanten nicht nur von Ideologie, sondern auch von Geld und Waffen in den Sudan hinein ist. Es ist weiter die Bitte, Schutzgebiete zu errichten, die dann von der UNO überwacht werden. Das ist allerdings ein schwieriger Prozeß. Sehr viel mehr kann es nicht sein, als solche Forderungen geltend zu machen. Dazu werden die Beziehungen, die wir in Bonn haben, auch genutzt. Auch der Bevollmächtigte der EKD in Bonn, Herr Prälat Dr. Löwe, ist nicht nur genauestens informiert, sondern beauftragt, die unmittelbare Nähe in Bonn zu den verschiedenen Stellen und Frauen und Männern in politischer Verantwortung zu suchen.

Für uns bleibt, diese Situation in einem Land, die vielfach unvorstellbar ist, sich immer wieder vor Augen zu halten und in unsere Fürbitte mit aufzunehmen. Wir haben noch

bei der Pressekonferenz in Nairobi auch darum gebeten, aus diesem Grunde Sudanesen nicht abzuschließen.

Die Finanzen: Ich höre das, daß Sie sagen, es wäre gut gewesen, wenn das entsprechend in dem Bericht des Landesbischofs zur Lage so aufgenommen worden wäre, um zu unterstreichen, wie die Situation ist und um vor einer falschen Dramatik und auch vor einem falschen Wegschauen zu warnen.

Die Wendung „Wir bleiben unter dem Evangelium beieinander“: Das war damals die Formel bei dem großen und heftigen Streit innerhalb der EKD um die atomare Bewaffnung. Die EKD-Synode, die diese Formel dann geprägt hat, war in der damaligen Situation schon eine Hilfe. Die Formel ist mir aber dann, wenn man sie immer wieder zu schnell in den Mund nimmt, zu statisch. Es kann nicht nur darauf ankommen, dafür Sorge zu tragen, beieinander zu bleiben. Ich sehe auch die Aufgabe von Kirchenleitung und des Landesbischofs nicht nur darin, beieinander zu halten und in der Weise zu integrieren. Ich sehe vielmehr die Aufgabe auch darin, zusammenzuführen, wo man nebeneinanderherlebt. Liebe Schwestern und Brüder, es gibt soviel Nebeneinanderherleben in unserer Kirche, aus dem dann Gleichgültigkeit entsteht! Das möchte ich mit einer solchen Formel, die für mich viel mehr ist als ein Wortspiel – weil das vermutet wurde in einem der Voten –, zum Ausdruck bringen. Es geht darum, daß immer wieder neue Verleiblichung, wenn ich das einmal so sagen darf, von Zusammengehörigkeit in der Kirche entsteht und man nicht nur sich damit abfindet, daß es Gruppen und Fraktionen gibt, daß diese möglichst schiedlich-friedlich beieinanderbleiben und nebeneinander existieren können. Es geht vielmehr darum, daß Brüder und Schwestern dann auch zueinander finden und miteinander neue Entdeckungen machen. Das ist für mich ganz wichtig. Denn dort, wo man nebeneinanderherlebt, gleichgültig bleibt, entsteht unter der Hand Abgrenzung. In der Tat: Ich erlebe oft in unserer Kirche gegenseitige Abgrenzung der verschiedenen Mitarbeitergruppen, Gruppen mit unterschiedlichen und verschiedenen Interessen. Man braucht unheimlich viel Kraft, Elan und Zuspruch, um über solche Abgrenzungen hinwegzukommen, wenn man auch konfliktösend weiterkommen will.

Sie haben mich noch nach den Träumen gefragt. Wie gut Träume tun können, haben wir in der Predigt am Sonntag abend gehört. Das kennt jeder. Mein Vorgänger, Landesbischof Heidland, hat bekanntlich auch ganz viel von Träumen gehalten, sie sehr gewichtig in seine pastorale und seelsorgerliche Arbeit mit einbezogen. Was ich meine, ist dies: Ich finde es schwierig, wenn so jeder und jede seinen/ihren eigenen Traum hat. Mein Traum von der Kirche ist, daß wir den gemeinsamen Nenner finden, der dann nicht nur der kleinste gemeinsame Nenner sein soll. Können wir an dieser Stelle weiterkommen? Da liegt der Nachdruck dessen, was ich an dieser Stelle gesagt habe.

Synodaler Dr. Krantz: Herr Landesbischof, Sie haben den Begriff der „Fremdheit“ mehrmals in Ihrem Papier in einer Weise verwendet, die mir ausgesprochen „gegen den Strich“ geht und mich verunsichert. Ich finde, so, wie Sie von der Fremdheit und der Faszination, die davon ausgeht, sprechen, ist das eine Angelegenheit ausschließlich des Kopfes. Fremd ist etwas für den Kopf. Was ist das Gegenteil, was ist für das Gemüt, für das Herz, für die Seele, für den Leib? Das ist dann – so sage ich es – Heimisches, Bekanntes, Vertrautes. Ich kenne auch die Christusbotschaft

schaft im Zusammenhang mit vielen preisenden Adjektiven. Ich habe sie bisher noch nie mit dem Adjektiv „fremd“ bezeichnet angetroffen.

Die Liturgische Kommission bemüht sich seit einiger Zeit um die erneute Agenda. Sie tut das nicht mit dem Ziel, die „Fremdheit“ unserer Gottesdienste zu fördern, sondern um ein gewisses Maß an Vertrautheit zu schaffen, das heißt an Wiedererkennbarkeit der Gottesdienste als eine Feier von untereinander sich mit „Brüder und Schwestern“ anredenden Menschen.

Ich komme wieder auf den Einzelfall außerhalb der Kirchentüren zurück. Wie soll ich jemandem Lust darauf machen, sich unserem Glauben und dessen Möglichkeiten der Sinnfindung auszusetzen, wenn ich ihm sage: Komm‘ einmal mit zu uns, bei uns geht es so interessant, ja so faszinierend „fremd“ zu. Das ist doch alles andere als einladend! Ich sage es noch einmal: Die Christusbotschaft kenne ich mit allen möglichen preisenden Adjektiven versehen, nur nicht damit, daß sie uns „fremd“ sei.

Vizepräsident Schellenberg: Herr Landesbischof, wollen Sie dazu gleich etwas sagen?

Landesbischof Dr. Engelhardt: Nein, Herr Krantz, ich könnte jetzt nur wiederholend das vertiefen, was ich schon gesagt habe. Ich werde gerne einmal an anderer Stelle das Gespräch mit Ihnen weiterführen, um welche Fremdheit es da geht und um welche es nicht geht. „Fremde Heimat Kirche“ – das hat zunächst die Absicht, als Message rüberzubringen, daß viele mit der Kirche nichts mehr anfangen können. Das ist das eine. Nach wie vor aber ist das Evangelium in der Sache fremd. Die Emmaus-Geschichte unterstreicht das durch die Art und Weise, wie Jesus, der Auferstandene, unerkannt und fremd neben ihnen hergeht und sie davon nicht loskommen. Als er am Abend weitergehen will, obwohl er der Fremde geblieben war bis zu diesem Augenblick, bitten sie ihn, bei ihnen zu bleiben. Etwas von dieser Anziehungskraft zu vermitteln, ist meiner Meinung nach von der Art, daß es die Leute auch heute noch packen und faszinieren kann. Wir müßten jetzt aber auch über Inhalte sprechen.

Vizepräsident Schellenberg: Könnten wir jetzt zum nächsten Abschnitt kommen? – Das sind die Stichworte **Ökumene, Lehrverurteilungen, Kirchen Europas, Hoffnung für Osteuropa**.

Synodaler Scherhans: Ich möchte gerne anknüpfen an dem, was Herr Dr. Pitzer vorhin im Bericht des Finanzausschusses zur Aktion „Hoffnung für Osteuropa“ gesagt hat. Ich freue mich über die Verve, mit der unser Landesbischof das Projekt Hoffnung für Osteuropa auf den Weg zu bringen versucht.

(Beifall)

Ich bedauere allerdings den gebremsten Start, den diese Aktion auch in Baden hatte. Es ist schade, daß die Aktion durch den langen zeitlichen Abstand zwischen der landeskirchlichen Kollekte am 27. Februar einerseits und der für den September vorgesehenen Sammelaktion andererseits auseinandergerissen wird. Das Dilemma ist bekannt. Der im Blick auf die großen Sammlungen bereits weitgehend besetzte Terminkalender ist die Begründung.

Auf der Mannheimer Pfarrkonferenz haben wir kürzlich die Aktion besprochen. Dabei ist folgendes ganz deutlich geworden: Wir sind, was den Rhythmus der über das Jahr

verteilten Sammelaktion angeht, ans Ende der Fahnenstange gekommen. Schließlich soll nicht der Eindruck entstehen, Kirche halte nur unentwegt die Hand auf. Andererseits wollen wir ein deutliches Zeichen der Versöhnung mit den Menschen in Osteuropa setzen und eine besondere Geste der Solidarität mit den dortigen Kirchen machen. Die Aktion „Hoffnung für Osteuropa“ wird auf Dauer aber nur dann zum Erfolg werden, wenn es gelingt, daß die Gemeindelieder vor Ort sich mit den konkreten Nöten und Schwierigkeiten der Menschen in Osteuropa identifizieren können. Dazu ist es notwendig – das hat die Aktion „Brot für die Welt“ gezeigt –, daß sich Gemeinden und Kirchenbezirke mit exemplarischen Projekten vertraut machen können und deren gesellschaftlichen und kirchlichen Kontext. Um solche Projekte vor Ort gründlich vorzustellen, benötigen wir in der Regel den Zeitraum von einigen Wochen. Nach meiner Auffassung wäre die Passionszeit mit einem klaren Anfang und klarem Ende dafür besonders geeignet.

Deshalb meine herzliche Bitte an den Evangelischen Oberkirchenrat, daß er sich deutlich dafür einsetzen möge, daß wir in der EKD zu einem einheitlichen Sammlungstermin für die Aktion „Hoffnung für Osteuropa“ kommen. Dies wird natürlich auch Rückwirkungen haben auf unsere bisherigen eigenen badischen Sammlungstermine. Doch denke ich, terminliche Besitzstände darf es dabei nicht geben.

In diesem Zusammenhang möchte ich das Gustav-Adolf-Werk bitten, zu prüfen, ob es nicht denkbar wäre, daß dieses von seinem traditionellen Sammlungstermin abrückt und dies insbesondere auch im Blick auf die Tatsache, daß es an den Erträgen der Sammlungen „Hoffnung für Osteuropa“ sowohl auf der EKD- wie auf der landeskirchlichen Ebene ganz erheblichen Anteil zugunsten seiner Arbeit haben wird. Deshalb stelle ich folgenden **Antrag**:

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, sich in der EKD nachhaltig für einen einheitlichen Sammlungstermin für die Aktion „Hoffnung für Osteuropa“ einzusetzen und dafür auch in der badischen Landeskirche in Verbindung mit dem Gustav-Adolf-Werk oder anderen betroffenen Werken die Voraussetzungen dafür zu schaffen.

(Beifall)

Synodaler Martin: Ich darf gleich anschließen an das, was eben gesagt wurde. Ich möchte auch noch zu dem Stichwort „Hoffnung für Osteuropa“ Stellung nehmen. Die Tatsache, daß nicht nur in meinem heimatlichen Ältestenkreis, sondern auch hier in der Synode unter den Synodalen, die im allgemeinen als gut unterrichtet gelten, ein großes Informationsdefizit hinsichtlich dieser Aktion besteht, möchte ich aufgreifen und darum bitten, daß qualifiziert Werbung betrieben wird und dadurch auch die Akzeptanz erreicht werden kann. Im Moment scheint diese, wenn man sich umhört, noch nicht gegeben, was ich persönlich bedaure.

Oberkirchenrat Schnelder: Wir haben in unserer Landeskirche aus der Abteilung Mission und Ökumene, dem Gustav-Adolf-Werk und dem Diakonischen Werk eine Arbeitsgruppe gebildet, um dieses Projekt zu begleiten. Die Terminfrage, denke ich, müssen wir zusammen mit der EKD reflektieren, und wir müssen in unserer Landeskirche nach dem ersten Erfahrungsjahr einmal überlegen, wie das gegangen ist. Die gestreckte Handlung dieses Jahres ist natürlich ein Kompromiß, und zwar mit Rücksicht auf Termine, die festgelegt waren. Wir versuchen aber natürlich, das Beste aus der Situation zu machen, indem wir die

Woche im September so vorbereiten, daß Sie in Ihrer Öffentlichkeitsarbeit auch etwas daraus machen können. Ich denke, daß Sie in den nächsten Wochen auch für Ihre Gemeindebriefe Material bekommen, wo die vier Projekte vorgestellt werden, die wir zum Thema dieses Jahres machen wollen. Wir meinten, daß es vernünftiger sei, einmal an vier Erfahrungsbereichen anzusetzen und unseren Gemeinden nahezulegen, im ersten Jahr einmal vier Projekte zu unterstützen. Dafür möchten wir Ihnen auch Material zur Verfügung stellen, das Sie in Ihren Gemeindebriefen vor der Sommerpause abdrucken können, damit Sie im September die Aktion in der Gemeinde starten können. Ich will Ihnen nennen, welche Bereiche es sind:

1. Ein Projekt aus dem Bereich unserer böhmischen Brüder.
2. Die Sonntagsschularbeit in Lettland.
3. Partnerschaft mit Mediasch, wo es um diakonische Projekte geht.
4. Ein Projekt des Diakonischen Werkes in Kemerowo, wo wir vor allen Dingen – ausgehend von Sozialarbeitern – bemüht sind, einige Behinderteneinrichtungen und Alteneinrichtungen zu entwickeln.

Vizepräsident Schellenberg: Gibt es weitere Wortmeldungen zu dem zweiten Abschnitt mit den Themen Ökumene, Lehrverteilungen, Kirchen Europas? – Das scheint nicht der Fall zu sein. Herr Landesbischof, wollen Sie noch etwas sagen?

Landesbischof Dr. Engelhardt: Zum Stichwort „Hoffnung für Osteuropa“ hat Herr Schneider das Wesentliche gesagt.

Herr Scherhans, nur so viel: Es war nicht ganz einfach, diese Aktion auf den Weg zu bringen. Das können Sie sich vielleicht vorstellen: Bis die einzelnen Landeskirchen, die Gliedkirchen zugestimmt haben, damit dies eine gesamtkirchliche EKD-Aktion wird; dann kommen das Diakonische Werk und die beiden Verbände, wie Martin-Luther-Bund und Gustav-Adolf-Werk hinzu. Es geht nun weiter mit der Frage, wie es mit dem Verteilerausschuß werden soll usw., auch mit den Anteilen, die die Gliedkirchen erhalten sollen, wie überregional die Inanspruchnahme aussehen soll. Die Aktion hatte auch in der Kirchenkonferenz eine mehrfach behandelte, mühsame Vorgeschichte. Dann kam sie aber letztlich zustande. Tatsächlich sollte der Startschuß die Passionszeit sein. Es sollte innerhalb der Passionszeit die Aktion anlaufen, also in einer Zeit, die dafür vielleicht doch die innere Haltung öffnet. Aber da haben sich verschiedene Gliedkirchen aus den genannten Gründen ausklinken müssen.

Inwieweit Ihrem Antrag, wenn er so gestellt ist und nun auch angenommen wird, entsprochen werden kann, da muß einfach verhandelt werden, zum Beispiel mit dem Gustav-Adolf-Werk, ob man so Termine verlegen kann. Gut wäre es schon, wenn, wie bei „Brot für die Welt“, eine gemeinsame und zeitgleiche Aktion in den kommenden Jahren durchgeführt würde.

Vizepräsident Schellenberg: Dann kommen wir zum dritten Abschnitt mit den Stichworten **Frauendekade, Weltgebetstag der Frauen usw.**

Synodale Kraft: Frau Grandke hatte in ihrem Bericht erwähnt, daß uns im Hauptausschuß das Thema Weltgebetstag beschäftigt hat. Das hat mir einige Beschweren gemacht, so wie es in Ihrem Bericht gestanden hat, Herr

Landesbischof. Ich hatte das im Hauptausschuß angeschnitten und möchte jetzt noch einen ganz persönlichen Eindruck wiedergeben.

Ich spreche zu dem Passus Ihres Berichtes, der mit dem Weltgebetstag der Frauen beginnt, und dann übergeht in die bedrückende Schilderung der Bedrohung, unter der jüdische Menschen in Deutschland nun schon wieder leben. Als Sie Ihre Kritik an der von palästinensischen Frauen erarbeiteten Liturgie mit dem Appell an uns Deutsche verknüpften, alles zu unterlassen, „was von Juden als religiös verbrämter Antisemitismus verstanden werden kann“, und dann im nächsten Satz auf den Brandanschlag auf die Synagoge von Lübeck zu sprechen kamen, zuckte ich innerlich regelrecht zusammen.

Natürlich stimme ich allem, was Sie im Anschluß sagen, daß wir nämlich „hellwach sein müssen gegen jede Form von Antisemitismus“, und daß „Gleichgültigkeit an dieser Stelle tödlich ist“, zu. Aber ich möchte mit großem Nachdruck betonen: Dieser Vorwurf trifft uns nicht, uns Weltgebetstagsfrauen!

(Beifall)

Soweit ich das als eine Frau, die seit langem in der Weltgebetstagsarbeit engagiert ist, miterlebt habe, ist kaum ein Weltgebetstag mit solcher Sorgfalt vorbereitet, mit so umfänglichem Material begleitet und mit so viel Einfühlung in beide Seiten – hier nämlich die jüdische und die palästinensische – gefeiert worden, wie dieser.

(Beifall)

Es fällt mir sogar schwer, Ihre Kritik an der Liturgie der Palästinenserinnen unwidersprochen zu lassen. Aber die Diskussion um die Liturgie der Palästinenserinnen möchte ich nicht neu entfachen. Das allerdings muß ich noch einmal hervorheben: Wie hier der Weltgebetstag 1994 Antijudaismus und die Bedrohungssituation von Juden im heutigen Deutschland in Ihrem Text aneinandergefügt sind, das verletzt mich und wird sicher andere Weltgebetstagsfrauen auch schockieren. Ich glaube nicht, daß Sie das beabsichtigt haben. Dem Verständigungsprozeß, der uns allen am Herzen liegt, würde es ja sehr im Wege stehen. Darum möchte ich Sie bitten, Herr Landesbischof, zu diesem Abschnitt Ihres Berichtes noch einmal Stellung zu nehmen.

(Beifall)

Synodaler Punge: Frau Grandke hatte in ihrem Bericht des Hauptausschusses darauf hingewiesen, daß es möglicherweise angesichts des schlechrenden Antisemitismus sinnvoll wäre, die Erklärungen von 1984 und 1988 noch einmal ins Bewußtsein zu heben (VERHANDLUNGEN der Landessynode Frühjahr 1984, S. 256 und Frühjahr 1988, S. 244). Wir wissen, Erklärungen der Synode werden sehr unterschiedlich wahrgenommen. Je mehr Erklärungen mit neuen Texten es gibt, je weniger werden diese registriert. In dieser Situation aber ist es meines Erachtens sehr wichtig, gründlich zu prüfen, ob es nicht sinnvoll ist, diese beiden Erklärungen – wir haben die eine bereits, als es um die mögliche Übernahme ins Gesangbuch ging, auf den Tisch bekommen, und die andere ist im Frühjahr 1988 erschienen, man kann sie also nachlesen: 40 Jahre Israel, Wort an die Gemeinden – den Gemeinden zugänglich zu machen. Es geht darum, auch dort einen Diskussionsbeitrag, der vielleicht in diesen Tagen besonders nötig ist, zu geben. Ich könnte mir also beispielsweise den Weg vorstellen, daß mit einer kurzen

Erläuterung, möglicherweise des Arbeitskreises Kirche und Israel, in unseren „Mitteilungen“ beide Texte zur Veröffentlichung kämen und im Info angeboten würden. Ich möchte das geradezu zum **Antrag** erheben.

(Beifall)

Synodaler Knebel: Fern falscher Dramatik und falschen Wegschauens bin ich in Sorge wegen des wachsenden Rechtsradikalismus und wegen des leisen und lauten Antisemitismus. Sie raten, hellwach sein gegen jegliche Form von Antisemitismus. Wie kann unser als Kirche gemeinsames Hellwachsein aussehen über Kontakte zu Juden suchen und finden hinaus?

Synodale Schmidt-Dreher: Herr Landesbischof, ich verstehe sehr gut, wenn Sie am Ende des ersten Abschnittes bitten, das Ganze Ihres Berichtes wahrzunehmen und nicht nur danach zu forschen, ob das eigene Anliegen vorkommt. Ich nehme aber an, Sie verstehen auch uns, daß wir natürlich da besonders wach sind, wo das eigene Anliegen vorkommt. Es ist ja gar nicht möglich, daß jeder einzelne und jede einzelne zu dem ganzen Bericht etwas sagt. Das war der Vorspruch.

(Heiterkeit)

So werde ich in meinem Herzen bewahren und mich bei den nächsten Haushaltsberatungen daran erinnern, was Sie über die Ökumenische Dekade „Solidarität der Kirchen mit den Frauen“ und über Frauenreferate gesagt haben. Vielen Dank, auch für das herliche Zitat von der Bundesverdienstkreuzverdächtigkeit für den Mann einerseits und der Schuldzuweisung für die Frau andererseits, wenn beide aushäusig sind.

Jetzt kommt aber der kritische Punkt, ich fasse mich da kurz. Es geht in dieselbe Richtung wie das, was Frau Kraft gesagt hat. Natürlich ist es ganz unerhört, was heute offensichtlich wieder offen und öffentlich gesagt werden kann an Antijudaismus und Antisemitismus. Da kann ich nur voll Ihrer Ansicht sein. Ich fand es aber ganz befreindlich, wie in Ihrem Bericht die Verknüpfung des Themas mit dem Weltgebetstag stattfand. Ich brauche nicht zu wiederholen, was Frau Kraft sagte. Ich möchte nur noch einen anderen Aspekt anführen. Weshalb hat man uns Frauen nicht zugetraut, daß wir selber verantwortlich und sensibel mit der Liturgie des Weltgebetstags umgehen können? Warum kam von allen Ebenen dieser besserwisserische, bevormundende, rechthaberische Ton, Anweisungen und Ratschläge, wie man das denn am besten machen müßte? Ich möchte dazu einfach sagen: Das wäre nicht nötig gewesen! Da haben Sie uns – das geht nicht nur an Sie, nur ein bißchen

(Heiterkeit)

- ich denke, Sie haben mitbekommen, was da alles los war. Da sind wir Weltgebetstagsfrauen einfach furchtbar unterschätzt worden.

Zum Schluß noch: In unserer Gemeinde sind wir dabei, angestoßen gerade durch den Weltgebetstag, ökumenisch über den israelisch-palästinensischen Konflikt weiterzuarbeiten und über den schwierigen Friedensprozeß, in dem sich die beiden Völker jetzt befinden.

(Beifall)

Synodale Grenda: Herr Landesbischof, Sie nehmen in Ihrem Bericht sehr eindeutig Stellung zu Antijudaismus und Antisemitismus heute. Sie fordern uns auf, mehr als bisher die Erfahrungen jüdischer Mitmenschen wahrzunehmen. Ich möchte daher fragen, ob es möglich, um nicht sogar zu sagen, an der Zeit wäre, Vertreter der badischen jüdischen Gemeinden selbst in unsere Synode einzuladen, um sie selbst zu hören, ihre Sorgen und Nöte genauer zu erkennen, und was ich auch wichtig finde, dafür einen öffentlichen und dennoch in einem gewissen Maße geschützten Raum geben zu können. Ein solches Zeichen könnte, wie ich denke, doch auch eine gute Signalwirkung nach außen haben.

(Beifall)

Synodale Vielhauer: Dem bisher Gesagten möchte ich mich einerseits anschließen. Andererseits möchte ich etwas aus dem Bericht zur Lage unseres Landesbischofs in die morgige Diskussion über die Prioritätenberatung hineüberretten und nicht erst in die Diskussion um den neuen Haushalt im nächsten Jahr. Wie können Frauen im hauptamtlichen kirchlichen Dienst so eingesetzt werden, daß sie nicht einfach einem Männermodell genügen müssen, in das sie nolens volens einzusteigen genötigt sind? Wichtig ist mir vor allem auch die Passage, wo es heißt: „Da ist eine Menge Phantasie nötig“. Ich denke, daß wir diese Aussage morgen besonders mitbedenken sollten.

(Beifall)

Vizepräsident Schellenberg: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Der Herr Landesbischof hat das Wort.

Landesbischof Dr. Engelhardt: Zum Thema „Weltgebetstag der Frauen“: Da haben Sie gesagt, Frau Kraft, und mir unterstellt, daß ich die Verknüpfung zwar nicht beabsichtigte, daß Sie aber die Verknüpfung dennoch verletzt. Wenn das geschehen ist, bedaure ich das sehr. Das wollte ich nicht. Ich wollte uns alle aufrütteln. Ich wollte uns aufrütteln an einer Stelle, die ich sehr hoch einschätze. Die Verknüpfung besteht für mich nicht in einem unmittelbaren kausalen Zusammenhang zwischen „Weltgebetstag der Frauen“ und Lübeck. Das möchte ich in aller Klarheit und Deutlichkeit sagen: Dies nicht. Wo das herausgelesen wurde oder so kommentiert wurde und es nicht anders herausgelesen werden konnte, habe ich es in dieser Verknüpfung fahrlässig gesagt. Es geht mir um eine andere Verknüpfung.

Ich habe diese Stelle in dem Bericht wenige Tage nach dem Karfreitag geschrieben, unmittelbar nach Ostern. Mein Karfreitagsgottesdienst und meine Karfreitagspredigt stand sehr stark unter dem Vorzeichen und dem Nachdenken über Lübeck im Zusammenhang mit dem biblischen Text. Nicht nur, weil der Karfreitag so nahe bei dem Ereignis war, sondern auch von der Sache her war es mir wichtig, deutlich zu sagen und uns ins eigene Stammbuch zu schreiben: Wie kommt es, daß man in der Christenheit und in der Geschichte des christlichen Glaubens, wo Jahr für Jahr an den Tod des Herrn gedacht wird, wo man an den einen „Sündenbock“ Jesus Christus – so will ich das einmal sagen –, auf den alle Schuld geladen wurde, daß es ihn ans Kreuz gebracht hat, erinnert, daß ausgerechnet in diesem Umfeld ein Denken in den Jahrhunderten entstanden war, daß man andere Sündenböcke festgemacht hat, wie zum Beispiel die Juden?

Der christlich bedingte Antijudaismus ist nicht nur einfach eine vordergründige Grundhaltung, sondern hat etwas mit dieser Einstellung zu tun. In diesem Umfeld, so sagte ich, dürfen wir Christen es uns heute nicht so leicht machen. Das war eigentlich der Zusammenhang, was ich zu sehen bitte.

Nun sagten Sie, es macht Ihnen Beschwer. Frau Kraft, es hat mir in den letzten Wochen und Monaten viel Beschwer gemacht – darf ich das ganz offen sagen? –, daß ich das Gefühl hatte, meine kritischen Anfragen und Einwände werden nicht verstanden. Wir haben auch miteinander geredet. Wir haben mit Verantwortlichen gesprochen. Da hatte ich das Gefühl, wir reden aneinander vorbei. Es ging nicht um Besserwisserei, um Bevormundung. Es ging um Weitergeben von Ängsten, die mir mitgeteilt wurden. Jetzt könnte ich Ihnen die Briefe zeigen von jüdischen Bürgerinnen und Bürgern und von solchen, die sich seit Jahren im Widerspruch zu ihren eigenen jüdischen Mitbürgern an dem christlich-jüdischen Dialog beteiligt haben, die sagten: Herr Ratsvorsitzender, ist denn alles hinfällig und in Frage gestellt? Bekommen diejenigen bei uns im Judentum recht, die davor gewarnt haben, weil wir diese Texte nur so verstehen können? Es ist etwas anderes, wie die Texte entstanden und gemeint sind und wieder etwas anderes, wie sie in einer bestimmten Situation gewirkt haben.

Am 4. März – das war der Tag des „Weltgebetstags der Frauen“ – hatte ich ein Gespräch mit dem israelischen Botschafter – nicht im Zusammenhang mit diesem Datum. Er ist neu in Bonn und hatte um ein Gespräch für einen Antrittsbesuch gebeten, den er dann im Haus der EKD in Bonn machte. Er sprach über den Friedensprozeß. Wir hatten Wochen vorher von der israelischen Botschaft einen sehr besorgten, kritischen Brief bekommen, der den „Weltgebetstag der Frauen“ betraf. Der neue Botschafter hat dies nicht angesprochen, ich habe es getan: Heute abend kommen unsere Frauen in den Gemeinden zum Weltgebetstag zusammen. Dann haben Herr Löwe und ich ihm gesagt, was der „Weltgebetstag der Frauen“ ist. Wir haben ihm gesagt im Blick auf den Friedensprozeß, wie diese Liturgie von den Palästineserinnen aus ihrer Bedrängnis und Not heraus entstanden ist. Wir konnten darüber offen sprechen.

Ich habe gestern einen Brief von einem unserer Pfarrer bekommen, der in der Rundfunkarbeit steht. Er schrieb mir, früher habe er auf Predigten und Gottesdienste und Morgenandachten oft anonyme antisemitische Post bekommen. Es sei etwas Neues geschehen und passiert. Es wird ihm nicht mehr anonym geschrieben. Es wird ihm auch nicht mehr aggressiv-obszön geschrieben, sondern sehr vernünftig. Es wird ihm aber in einer offenen Weise antisemistisch und unter Berufung auf Positionen des Evangeliums geschrieben. Da ist etwas Neues da. Dem galt meine Sorge, wenn ich sagte, wir haben gerade in unserem Land bei unseren Aktionen die Pflicht, alles zu unterlassen, was von Juden als verbrämter Antijudaismus verstanden werden kann.

Was mich traurig macht – ich hoffe, vielleicht nützt auch diese Aussprache –, ist, daß ich wirklich den Eindruck hatte und habe, daß bei uns hier in Deutschland – anders als anderswo, wo man die Gebetsordnung auch geändert hat – das nicht verstanden wird, was für jüdische Frauen und Männer, die uns ganz nahe stehen und die es sich

haben einiges kosten lassen, den christlich-jüdischen Dialog zu führen, der Weltgebetstag der Frauen und die Liturgie bedeutet hat.

Und da bitte ich, nicht nur zu sagen: „Ihr Männer solltet schweigen in der Kirche, wenn wir Frauen den „Weltgebetstag“ machen.“ Nehmen wir doch auch dort, wo solche Nöte gegeben sind, die Gemeinschaft von Frauen und Männern ernst! Es ging auch in meinem Brief, den ich in meiner Funktion als Ratsvorsitzender geschrieben habe, nicht um männliche Besserwisserei. Es gab Leute, die wollten, daß noch ganz anders dazwischengefahrene werde. Es ging um die Bitte, in unserem Land und in unserer Kirche nicht in Frage zu stellen, was an christlich-jüdischer Gemeinsamkeit entstanden war. Für jüdische Teilnehmer an diesem Dialog hat dies eine ganz erhebliche Belastung bedeutet.

(Beifall)

Vizepräsident **Schellenberg**: Es liegen noch andere Anfragen vor. Gehen Sie darauf noch ein?

Landesbischof **Dr. Engelhardt**: Im Blick auf die Frage nach der Beteiligung von Frauen an kirchenleitenden Funktionen, ob im Kirchenbezirk oder im Bereich der Landeskirche, hoffe ich, daß sich einiges im Laufe der Zeit ändert. Jetzt spielt das in der Tat eine Rolle, daß die Ämter so organisiert und strukturiert sind, daß Frauen nur unter ganz bestimmten und eingeschränkten Voraussetzungen mitmachen können. Die Frauen müssen im Regelfall in einem kirchenleitenden Amt unverheiratet sein. Die Entscheidung einer Kirche zur Ordination von Frauen ist nicht nur die Entscheidung, Frauen in ein geistliches Amt zuzulassen, damit sie es wie Männer wahrnehmen, sondern es ist gleichzeitig die noch uneingelöste Entscheidung, auch von der Kirche her einen anderen Weg und neue Strukturen zu finden, damit dies wahrgenommen werden kann.

Synodale **Grenda**: Ich möchte nachfragen, ob ich auf meine Anfrage etwas von Ihnen hören kann.

Landesbischof **Dr. Engelhardt**: Ich habe das als Anstoß und Anregung empfunden, vor allem auch an die Adresse der Synode, des Ältestenrates. Ich finde genau das richtig, ob auf der Ebene Synode oder in den Gemeinden, sich erzählen zu lassen, und zwar nicht nur programmatisch, wie jüdische Mitbürgerinnen und Mitbürger unter uns leben. Das meinten Sie doch. Das kann ich – nicht nur für unsere Ebene – nur dick unterstreichen.

Synodale **Schiele**: Ich habe noch eine direkte Frage an den Herrn Landesbischof: Weshalb müßte eine Frau in leitender Position unverheiratet sein?

Landesbischof **Dr. Engelhardt**: Das ist nicht meine Meinung. Die einzige Bischofspinne, die wir haben, ist verheiratet und dazu auch noch glücklich verheiratet.

(Heiterkeit)

Eines muß man allerdings auch sagen: De facto ist es vielfach so, daß Frauen, die gefragt wurden, inwieweit sie bereit wären, etwa für ein Dekanat zur Verfügung zu stehen, grundsätzlich ja sagen, daß es sie reizen würde. Es wurde aber weiter gesagt, daß dann doch auch in den Strukturen manches anders sein müßte, „was mich als Frau besser zum Zuge kommen läßt“.

Synodaler Punge: Herr Präsident, ich bin unsicher, ob es die Geschäftsordnung zuläßt, über Anträge hier abzustimmen. Ich möchte daran erinnern, daß ich es für sinnvoll halte, das Papier von 1984 zu „Christen und Juden“ und 1988 zu „40 Jahre Staat Israel“ wieder ins Bewußtsein und ins Gespräch der Gemeinden zu bringen. Damit ist auch die Frage verbunden, ob Mitglieder des Arbeitskreises „Kirche und Israel“ sich darauf verstehen können, das voranzubringen. Ich fürchte, wenn wir das einfach so stehen lassen, verschwimmt dies wieder und nichts geschieht. Ich hatte den Eindruck, daß doch einige Synodalinnen und Synodalen der Meinung sind, daß dies sinnvoll ist.

Vizepräsident Schellenberg: Herr Punge, Sie werden mir zugestehen, daß ich das nicht übersehe. Ich gedenke, diese Anträge am Schluß der Aussprache nochmals aufzugreifen und abstimmen zu lassen.

Wir kommen dann zum letzten Abschnitt des Bischofsberichtes mit den Stichworten **Asyl**, **Wahljahr** und evtl. noch einmal **Militärseelsorge**.

Synodaler Dr. Schäfer: Herr Landesbischof Dr. Engelhardt, ich spreche auf das Thema „Kirchenasyl“ an. Sie haben es in Ihrem Abschnitt erwähnt. Uns ist klar, es bezieht sich gegenwärtig hauptsächlich auf die Heidelberg-Handschuhsheimer Vorgänge. Am Mittwoch tagte unser besonderer Ausschuß „Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung“, dem Herr Pfarrer Dr. Liedke, wie vorhin in anderem Zusammenhang erwähnt, angehört. Er war dabei, hat uns über die Situation berichtet.

Ich spreche jetzt nicht für mich, sondern für unseren Ausschuß. Wir sind sehr dankbar für diese Erwähnung und von da aus besonders dankbar – wollen das hier stark unterstreichen – für das Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 06.04.1994 zu diesem Problem an den Petitionsausschuß des Landtags von Baden-Württemberg.

(Beifall)

Der Oberkirchenrat ist dafür gerügt worden, unter anderem auch vom Justizminister. Wir haben in dieser Erklärung genau das gefunden, was eigentlich diese Rüge unnötig macht, nämlich die differenzierte Feststellung, daß wir uns keinen rechtsfreien Raum anmaßen. Deshalb wollen wir Sie und den Oberkirchenrat in dieser Position ausdrücklich unterstützen und für die Öffentlichkeit und in der Synode erklären, daß dieser Text für die engagierten Gemeindeglieder und für die Gemeinden ausgesprochen hilfreich und ermutigend war. Wir wollen das mit dem Hinweis darauf tun, daß wir uns haben berichten lassen, daß es in Deutschland insgesamt ungefähr 200 Kirchenasylfälle bislang gegeben hat. Fast alle dieser Fälle haben am Ende zu einer rechtlich abgesicherten Bleibemöglichkeit geführt. Dies wirft ein Licht auf die Funktion solcher Vorgänge. In diesem Sinne vielen Dank für das Bemühen des Oberkirchenrates in dieser Sache.

(Beifall)

Synodaler Bayer: Ich stehe voll hinter dem Beschuß des Oberkirchenrates vom 6. April 1994, den Herr Schäfer eben angesprochen hat. Ich habe das auch am Mittwoch bei der Pressekonferenz zum Ausdruck gebracht.

Ich möchte aber etwas ergänzen: „Kirchenasyl“ war einmal ein Recht der Kirche. Wenn es einem Verfolgten gelungen war, in eine gewisse Kirche zu kommen und dort an eine bestimmte Stelle zu gelangen, vielleicht zu einem Heiligen

oder an eine Metallplatte – ich habe mir schon verschiedene solcher Stellen zeigen lassen –, dann konnte dieser nicht weiter verfolgt werden und war sicher. Dieses Recht hat die Kirche heute nicht mehr. Deshalb hat Frau Arnold vorhin auch Kirchenasyl in Gänselfüßchen gesetzt. Es kann heute „Kirchenasyl“ auch eine Ungehorsamshandlung gegenüber dem Staat sein, kann auch einmal ein Rechtsbruch sein. Voraus geht immer eine Prüfung der dazu zuständigen Organe. Das sind unsere Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte. Da gibt es mehrfache Prüfungen zunächst einmal bei der Frage, ob einem Asylsuchenden Asyl gewährt wird. Darüber befinden Verwaltungsbehörden; es folgen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte, bis eine rechtskräftige Entscheidung gekommen ist. Danach geht es wieder von vorne los bei Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten bei der Frage der Ausweisung. Irgendwann kommt man einmal zu einer rechtskräftigen Ausweisung. Wenn die dann nicht befolgt wird, erfolgt die angeordnete Abschiebung. Erst danach wird von kirchlicher Seite eingegriffen und ein sogenanntes „Kirchenasyl“ gewährt. Viel lieber wäre es mir, wenn man den Leuten vorher schon während der einzelnen Verfahren vor den Verwaltungsgerichten helfen könnte.

Nun haben Sie, Herr Landesbischof, ausgeführt, daß in diesen Fällen die einzelnen Pfarrer und Gemeindeglieder immer in sensibler Verantwortung handeln. Ich bin mir nicht so sicher, ob das auf alle zutrifft, die sich dann nach den rechtskräftigen Entscheidungen der staatlichen Organe einsetzen. Ich habe auch schon erlebt, daß im kirchlichen Raum von Nötigung, Erpressung, Rechtsbeugung, Körperverletzung, Mord und Totschlag, Verschleppung, Freiheitsberaubung von Staatsorganen gegenüber Ausgewiesenen gesprochen worden ist, und das jedesmal im untechnischen Sinne. Wenn ich als Strafrichter Erpressung sage, dann meine ich die Straftat Erpressung. Ich bin mir aber nicht sicher, ob das jedesmal richtig angewendet wird. Ich kann Ihnen Beispiele dafür geben, wo das auch schon falsch angewendet wurde, wo schon von Rechtsbeugung von Verwaltungsbehörden gesprochen wurde, was rechtlich überhaupt nicht möglich ist. Eine Rechtsbeugung kann nämlich nur ein Richter begehen.

Ich kann auch nicht erkennen, daß jeder einzelne, der sich einsetzt, bessere Erkenntnisquellen hat als die zuständigen staatlichen Organe. Lassen Sie mich an dieser Stelle auch noch dies sagen: Ich finde es nicht so gut, daß während einer laufenden Plenardebate eine Unterschriftenliste im Plenarsaal kursiert. Herr Präsident, Sie haben es Kraft Ihres Hausrechts es bei dem Heidelberger Fall zugelassen, den viele vielleicht noch gar nicht kennen. Das Ganze gibt der Sache einen etwas offiziellen Charakter, als hätte die Synode darüber einen Beschuß gefaßt, ohne vorher darüber beraten zu haben.

(Beifall)

Ich gehe davon aus, daß der Heidelberger Fall ein solcher ist, bei dem die zuständigen Pfarrer und Gemeindeglieder in sensibler Verantwortung gehandelt haben. Ich stehe voll hinter der Aussage des Landesbischofs und des Oberkirchenrates, daß es Situationen geben kann, wo Leute im Falle der Abschiebung der Gefahr einer unmenschlichen Behandlung oder der Lebensgefahr ausgesetzt sein können. Ob aber eine solche Situation gegeben ist, sollte doch sehr sorgfältig bei einer Abwägung aller dafür und dagegen

sprechenden Gründe geprüft werden. Wenn die Kirchenleitung Erkenntnisse hat, Hilfe zu geben, muß sie alles tun, auch Hilfe zu geben und die Leute vor Ort zu beraten.

Was mich am Bericht ein wenig stört, ist, daß noch nicht genug Objektivität hereingekommen ist. In dem Beschuß des Oberkirchenrates wird das etwas deutlicher. Ich sehe das auch als Versuch an, das sogenannte „Kirchenasyl“ etwas zu objektivieren, zu sagen, hier haben sich staatliche Organe geirrt oder keine richtigen Erkenntnisquellen gehabt, daß einzelne Leute Gefahr laufen, gefoltert oder in Lebensgefahr gebracht zu werden, und daß dann erst eingegriffen wird. Wenn man es jedem einzelnen überläßt, wird mir das Ganze ein wenig zu subjektiv. Es kann nämlich auch passieren, daß jemand, der die Akten vorher überhaupt nicht kennt, dem die Vorgänge unbekannt sind, sich lediglich einen Betroffenen anhört und dem alles glaubt, was dieser sagt. Dabei muß aber nicht immer alles das richtig sein, was gesagt wird.

Mir gefällt, daß beim Oberkirchenrat diese Objektivität hereingekommen ist. Das sollte man sehr ernst nehmen. Noch ernster sollte man die Wortwahl nehmen, wenn über solche Dinge gesprochen wird. Wenn schon Straftatbestände ausgesprochen werden, soll das auch richtig getan werden.

(Beifall)

Synodaler Ahrendt: Ich möchte anknüpfen an die Linie von Herrn Dr. Schäfer und diese nochmals verstärken. Das hat etwas mit dem zu tun, was gerade Herr Bayer sagte. Ich habe eine Pressemeldung in Erinnerung, die vor wenigen Wochen von einer katholischen Gemeinde in Bayern stammt, die Kirchenasyl gewährt hat. Das ging durch die Presse. Ich kann nur aus dem Gedächtnis zitieren. Das zuständige Ordinariat habe dies zur Kenntnis genommen und soll dazu geäußert haben: In einem Rechtsstaat könne es so etwas wohl nicht geben. Da habe ich mir gedacht, wie froh und dankbar ich bin, daß ich in der badischen Landeskirche lebe, wo ein solches Wort so nicht gefallen wäre.

Ich darf kurz erwähnen, auch Betroffener zu sein. Wir haben in unserer Gemeinde ein solches „Kirchenasyl“ gehabt. In einer solchen Meldung, die ich gerade zitierte, ist nichts mehr von einem möglichen Konflikt zwischen rechtsstaatlicher Entscheidung und biblisch-ethischer Verantwortung erkennbar, wie Sie es, Herr Landesbischof, in Ihrem Bericht geschrieben haben. Ich habe es, das möchte ich einmal persönlich sagen, als außerordentlich hilfreich erfahren, daß ich bei unserer Aktion, wie sie in Neustadt stattfand, sofort mit Rat und Tat aufgefangen worden bin. Ich bin auch aufgefangen worden mit innerer Begleitung – nicht nur ich, sondern alle unsere Verantwortlichen –, die bei diesem schwierigen Konfliktfall tätig waren. Dafür wollte ich einmal ausdrücklich danken. Es war nicht nur wichtig, daß wir, wie ich schon sagte, Rat und Tat erfahren haben, sondern auch merkten, daß wir – obwohl noch gar nicht alle Fakten in Karlsruhe bekannt waren – in unserem ernsten Anliegen verstanden wurden. Das wollte ich ausdrücklich als Dank hier so ausdrücken.

Denen, die über so etwas nachdenken – Frau Arnold sagte dazu vorhin etwas –, möchte auch ich noch sagen, daß kaum Fälle denkbar sind, wo so etwas leichtfertig geschieht. Bei den Fällen, von denen ich Kenntnis habe

– bei uns war es nicht anders –, kann man mit Fug und Recht sagen, daß dabei viele Dinge vorher bedacht wurden. Ich traue keinem Kollegen, keinem Kirchengemeinderat zu, daß er leichtfertig handelt.

(Beifall)

Synodaler Boese: Auch im Bildungsausschuß haben wir uns gefreut und sind dankbar für das Wort zum „Kirchenasyl“. Die ausführlich im Ausschuß für „Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung“ geschilderten Beispiele haben aber auch sehr deutlich gemacht, daß menschliche Hilfe in Not, in besonderen Situationen schnell und auch unkonventionell getan werden muß. Ich weise auch auf unsere Erklärung zu Anfang unserer Synodenperiode hin, wo wir sehr deutlich gerade in der Frage bei Kurden nochmals darauf achten müssen, daß es dort bis heute keine Anerkennung der Menschenrechte im Südosten des Landes gibt (VERHANDLUNGEN der Landessynode Frühjahr 1991, S. 157 ff., 171).

Wir möchten, gerade nach den erwähnten Beispielen, ganz besonders aber auch dem Ausländerbeauftragten, Herrn Pfarrer Weber, vor allem den Gemeinden, Gruppen und ehrenamtlichen Mitarbeitern danken, die diese Arbeit, wie wir jetzt auch gehört haben, unter Risiko mit einem ungeheuren Einsatz leisten. Ich bitte darum, daß wir ihnen helfen, damit sie nicht müde werden!

(Beifall)

Synodaler Dr. Heinzmann: Auch ich möchte noch zum Thema Asyl sprechen. In Ihrem Bericht, Herr Landesbischof, steht ein Satz, wo Sie der Landesregierung danken für ihre Bereitschaft, eine erhebliche Zahl von Flüchtlingen aus dem ehemaligen Jugoslawien aufzunehmen. Das ist in Baden-Württemberg wahrscheinlich eine Größenordnung von etwa 50.000 Menschen. Das erweckt den Eindruck, daß der Dank angemessen ist, und das ist sicher auch so richtig.

Nur gibt es – jedenfalls mir bekannt – einen Erlaß des Innenministeriums vom 11.04. dieses Jahres, der in einem dichten Plan die Rückführung bis zum 01.06.1995 vollzogen haben will. Sie haben berichtet, daß Sie vor kurzem in einem Gespräch mit dem Innenministerium zusammen waren. Ich möchte sagen, es beunruhigt mich, wie nun mit diesem Erlaß umgegangen werden wird, der ganz feste Fristen vorsieht. Dieser Erlaß bringt tausende von Menschen in die Abschiebung. Es wird noch unterschieden zwischen befriedeten und anderen Gebieten. Dies ist ein ganz detaillierter Plan. Ist das schon Gegenstand Ihres Gesprächs im Innenministerium gewesen?

Im übrigen danke ich Ihnen auch, daß Sie das Thema aufgegriffen und das Thema behandelt haben. Das ist selbstverständlich hinzuzufügen.

(Beifall)

Oberkirchenrat Dr. Winter: Es ist vorhin nach dem Stand der Diskussion um das Asylbewerberleistungsgesetz gefragt worden. Dazu möchte ich Ihnen folgendes berichten: Die vier Kirchen in Baden-Württemberg haben gemeinsam mit den Caritas-Verbänden und den Diakonischen Werken am 23. März ein ausführliches Gespräch zu dieser Thematik mit Herrn Innenminister Birzle gehabt. Sie wissen wahrscheinlich, daß es in der Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes, konkret des dort festgelegten Sachleistungsprinzips, einige Schwierigkeiten und erhebliche

Kritik gegeben hat. Wir haben diese Kritikpunkte in dem Gespräch vorgetragen und mit dem Innenminister ausführlich darüber diskutiert. Ein wesentlicher Punkt in dieser Auseinandersetzung ist die Frage, ob das Sachleistungsprinzip im Asylbewerberleistungsgesetz auf Personen ausgedehnt werden darf, die länger als ein Jahr in der Bundesrepublik sind. Das ist die Absicht des Landes Baden-Württemberg. Wir haben die Auffassung vertreten, daß das Asylbewerberleistungsgesetz das nicht zuläßt. Außerdem erfordert es das Gebot der Menschenwürde, die Anwendung des Sachleistungsprinzips auf einen möglichst kurzen Zeitraum zu beschränken und auf keinen Fall über ein Jahr hinaus auszudehnen. Bedauerlicherweise war es so, daß gerade in diesem Punkt eine Annäherung der kontroversen Standpunkte sich nicht ergeben hat. Vielmehr hat Herr Innenminister Bürzele die Auffassung vertreten, daß das Asylbewerberleistungsgesetz diese Ausdehnung zuläßt.

Inzwischen gibt es aber ein Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH) vom 8. April dieses Jahres, in dem die von uns vertretende Rechtsauffassung, daß dieses unzulässig ist, in vollen Umfang bestätigt wird. Ich darf Ihnen nur einen Satz aus diesem Urteil zitieren. Dort heißt es: „Laufende Hilfe zum Lebensunterhalt, um die es hier geht, ist als Ausfluß der Menschenwürde (Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz) grundsätzlich in Geld und nur bei besonderen Umständen als Sachleistung zu gewähren.“

Wir werden jetzt abwarten müssen, welche Konsequenzen das Land Baden-Württemberg aus diesem Urteil des VGH zu dieser Frage ziehen wird.

Synodaler Dr. Schnelder: Es gibt bereits einen Erlaß: Das Innenministerium übernimmt dieses Urteil, wie mir gestern Herr Pfarrer Weber sagte.

Synodaler Dr. Krantz: Der Dank, den der Herr Landesbischof unserer Landesregierung ausspricht, ist meines Erachtens nicht so ganz richtig gezielt. Wenn ich recht informiert bin, ist die Last, die mit der Aufnahme vieler Bürgerkriegsflüchtlinge verbunden ist, den Kommunen aufgehalst worden. In der Stadt Mannheim hat man vor einigen Monaten von etwa 20 Millionen DM gesprochen, die im Laufe eines Jahres durch diese Belastung auf den ohnehin sehr stark strapazierten Stadthaushalt zukommen.

Kirchenrat Pfleiffer: Ich weiß nicht, ob ich hier Rederecht habe. Ich wollte nur aktuelle Informationen nachschieben.

In Reaktion auf den Entscheid des VGH Mannheim ist die CDU erklärtermaßen entschlossen, via Bundesrat eine entsprechende Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes herbeiführen zu lassen. Das heißt also: Das, was von kirchlicher Seite – übrigens in ökumenischer Gemeinsamkeit, wofür ich dankbar bin – in den letzten Monaten in einer Vielzahl von Einzel- und Gruppengesprächen versucht wurde, ist leider nicht gelungen: nämlich menschliche Lösungen für dieses ambivalente Problem zu fördern und von der Position abzubringen, die Praxis des Asylbewerberleistungsgesetzes bzw. des Sachleistungsprinzips so zu gestalten, daß sie Menschen abschreckt, in die Bundesrepublik zu kommen, um dort vorübergehend, längere Zeit oder auch auf Dauer zu bleiben, Geborgenheit und Schutz zu finden. Dies müssen wir, so schmerzlich das ist, einfach zur Kenntnis nehmen. Es ist ein Gebot der politischen Nüchternheit zu sehen, was politische Mehrheiten in diesem Land für richtig halten. Ich wäre sehr

dankbar, wenn Sie, sofern Sie die Möglichkeit dazu haben, mit den Damen und Herren Abgeordneten Ihrer Wahlkreise, aber auch mit Mitgliedern von Kreistags- und Stadtratsfraktionen, über diese Frage sprechen, um Verständnis für den Beschuß des Oberkirchenrats Karlsruhe in Sachen „Kirchenasyl“ werben. Bei der Mehrzahl der Landtagsabgeordneten gibt es dieses Verständnis noch nicht.

Synodaler Dr. Schäfer: Auf die Gefahr hin, daß dies ein Abweichen vom Bischofsbericht unmittelbar ist: Herr Winter, Sie haben eine Situation beschrieben, auf die es vielleicht erlaubt ist, kommentierend einzugehen, weil dies zusammenhängt mit der Arbeit des Landesbischofs, damit auch zwischen den Zeilen anzusiedeln ist.

Es sieht so aus, als könne man – bevor Herr Pfeiffer gesprochen hat – darüber erfreut sein, daß eine Teilposition ihre Berücksichtigung und Bestätigung in der Rechtsprechung findet. Weil das so ist – abgesehen von den Sorgen, Herr Pfeiffer, die Sie an dieser Stelle angliedern –, möchte ich doch dies sagen: Das ist eine Teilposition. Dort, wo das Asylbewerberleistungsgesetz im ersten Jahr in Sachleistungen umgesetzt wird, jedenfalls dort, wo ich durch die Arbeitsgruppe Asyl in Weinheim und deren Bemühungen Einblick habe –, ist schon die Anwendung des Sachleistungsprinzips von so viel Beschwer und so viel skandalösen Zuständen geprägt, daß es schwer auszuhalten ist. Deshalb muß im Rahmen einer solchen Darstellung von Teilerfolgen erwähnt werden, wo die Not ist.

Der innere Friede – den Eindruck habe ich – bei der Umsetzung des Leistungsgesetzes mit Sachleistungen wird durch das Engagement Ehrenamtlicher aufrecht erhalten, die den Asylbewerbern den Umgang mit diesen an vielen Stellen unzureichenden Sachleistungen überhaupt erst möglich machen. Die Proteste gegen unsachgemäße Zustellungen in diesen Paketen sind vom Kreis, der bei uns zuständig ist, über lange Zeit einfach nicht gehört und bearbeitet worden.

Ich hoffe also, daß wir nicht nachlassen mit dem Protest gegen diese Form der Versorgung, mit der Werbung um Verständnis auch in der Bevölkerung, so daß wieder andere Dinge politifähig werden, andere Dinge als die zum Zweck der Abschreckung getroffenen Verschärfungsmaßnahmen. Ich sehe hier ein hohes Maß an Engagement in den Gemeinden in den Asylbetreuungsgruppen. Dafür möchte ich ausdrücklich danken.

(Beifall)

Oberkirchenrat Dr. Winter: Ich möchte im Anschluß an das, was Herr Dr. Schäfer ausführte, sagen, daß ich das, was er vorgetragen hat, völlig teile. Wir haben auch im Gespräch mit dem Innenminister nicht nur um Detailfragen gestritten, was die Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Sachleistungsprinzips angeht, sondern vor allem auch auf diesen fundamentalen Widerspruch im Grundsätzlichen hingewiesen. Es ist immer die Position der evangelischen Kirche gewesen, einschließlich des Diakonischen Werkes, daß die Asylbewerber aus dem Bundessozialhilfegesetz nicht herausgenommen werden sollten. Das Bundessozialhilfegesetz ist nach unserer Vorstellung die unterste Ebene der sozialen Sicherung. Unterhalb dieser Ebene sollte es möglichst keine weiteren Gesetze geben, die den Standard unterschreiten, den das Bundessozialhilfegesetz bietet. Man könnte sich sonst auch vorstellen, daß man das dann auf andere Personen-

gruppen ausweitet. So könnte man beispielsweise sagen, Behinderte brauchen auch nicht so viel wie ein „normaler“ Mensch. Deshalb könnte man auch daran denken, etwa für diese Personengruppe ein eigenes Leistungsgesetz zu schaffen. Nun muß man natürlich realistischerweise zur Kenntnis nehmen, daß wir mit dieser Position unterlegen sind. Es gibt das Asylbewerberleistungsgesetz als Bundesgesetz. Es hat natürlich keinen Sinn, sich Illusionen zu machen, daß wir dieses Gesetz auf Bundesebene in Kürze kippen könnten. Deshalb muß man natürlich in der pragmatischen Politik versuchen, das Beste aus einem solchen Gesetz zu machen. Vor allen Dingen gilt es, und darum ging es uns maßgeblich, zu verhindern, daß es in einem Bundesland verschärft über das hinaus angewendet wird, was im Gesetz vorgeschrieben ist.

(Beifall)

Kirchenrat Pfeiffer: Eine zusätzliche Information: Der Innenminister hat im Hinblick auf sein Gespräch am 4. Mai mit den Landräten des Landes Baden-Württemberg angekündigt, praktisch dafür zu sorgen, daß alle Asylbewerberinnen und Asylbewerber – auch solche, die länger als zwölf Monate hier sind –, in sogenannte Gemeinschaftsunterkünfte eingewiesen werden. Die Tendenz, um die es geht, ist unverkennbar: ausnahmslos Sachleistungen. Das muß man ganz nüchtern zur Kenntnis nehmen.

Mir tut es leid, daß das so ist. Der Landkreistag Baden-Württemberg hat daraufhin bereits wieder reagiert und mitgeteilt, man möge doch gefälligst präzise definieren, was man unter Sammel- bzw. Gemeinschaftsunterkünften zu verstehen hat, damit auch insofern Rechtsklarheit herrscht. Ich bin gerade von einem Mitarbeiter des epd um Präzierung meiner vorherigen Informationsbemerkung gebeten worden: Es geht darum, daß die CDU-Fraktion durch ihre maßgeblichen Sprecher erklären ließ: Wenn die Rechtslage so ist, daß der Verwaltungsgerichtshof Mannheim so entscheiden mußte, wie er entschieden hat, dann müssen wir auf dem schnellsten Wege dafür sorgen, daß die Rechtslage geändert wird.

Landesbischof Dr. Engelhardt: Wenn Herr Winter darauf hingewiesen hat, daß dies ein Bundesgesetz und die Sache von dieser Ebene zu sehen ist, dann möchte ich nur sagen, daß natürlich die EKD an den Fragen ganz beharrlich dran ist. Oberkirchenrat Schindehütte im Kirchenamt in Hannover zusammen mit den Auslandsbeauftragten in den Landeskirchen und einer dafür eingesetzte Kommission haben die Aufgabe, für die nächste EKD-Synode im einzelnen zusammenzustellen, zu bewerten und entsprechende Vorschläge zu unterbreiten, was die Konsequenzen und die Praxis des sogenannten Asylkompromisses sind. Das geschieht in der erklärten Absicht, dann darüber auch ein Urteil zu haben, wo Rechtsstaatlichkeit durch die Praxis gefährdet bzw. wo sie gewährleistet ist. Wir sind hier in Baden also nicht alleine.

Nun haben Sie noch einige Fragen gestellt, Herr Heinemann. Diese neueste Verfügung kannte ich bei dem Gespräch damals nicht. Sie war nicht in der Konkretheit, wie Sie sie benannt haben, ein Gegenstand des Gesprächs. Innenminister Birzele hat nur davon gesprochen, daß die Innenministerkonferenz an dem Punkt tätig wird. Wie das im einzelnen nach den neuesten Meldungen umgesetzt wird, das erfahren wir jetzt.

Ich möchte gerne etwas zu dem mehrfach angesprochenen Papier des Oberkirchenrats sagen. Dies ist ein Beschuß des Oberkirchenrats und diente zunächst, wie wir das manchmal bei schwierigen Fragen praktizieren, zu unserer eigenen Verständigung. Wenn Sie so wollen, ist es ein inneres Verständigungspapier. Man muß den Sitz im Leben für eine solche Erklärung auch beachten. Es ist nicht so, daß dies heimlich gehalten werden müßte, aber es ist auch nicht einfach ein Beschuß für die unbetroffene Öffentlichkeit, weil es sonst mißverstanden werden könnte und sozusagen mit Aufforderungscharakter versehen wäre. Das kann es um der Sache willen nicht sein, um die es hier geht. Wir versuchten vielmehr, für uns und im Kontakt mit Herrn Pfarrer Weber bzw. mit den Heidelberg-Handschuhsheimern, mit den Betroffenen die Verständigungsebene zu finden, die wir für einen solchen Fall brauchen.

Herr Präsident Bayer, genau darum muß es gehen, daß wir dann nicht nur ein solches Papier beraten, beschließen und dann auch bekanntmachen. Dies nimmt den Oberkirchenrat in die Pflicht, auch wirklich dort mit der nötigen Gründlichkeit und Verantwortlichkeit zur Verfügung zu stehen, wo solche Situationen auftreten. Das ist ganz wichtig.

Im übrigen zur Diskussion in unserem Lande, verehrte Schwestern und Brüder. Es gab viele Prügel auf meine erste Bitte hin: „Bitte keine Kurden abschieben, auch wenn sie hier durch Demonstrationen und Straftaten straffällig geworden sind, falls sie in ihrem Heimatland Türkei mit Folter bedroht sind oder gar bei Leib und Leben.“ Es gab viel Unverständnis, da haben Sie einiges mitbekommen. Was ich sagte, war nichts anderes, als die präzise Beschreibung unserer gegenwärtigen politischen und juristischen Realität. Es kann gar nicht abgeschoben werden, wenn nicht zuvor deutlich erklärt ist, daß die Bedrohung nicht vorhanden ist. Soweit ich weiß, ist das bisher so gewährleistet gewesen, so daß die vielfältige Aufforderung von manchen Politikern, schnell abzuschieben, überhaupt nicht umgesetzt werden kann.

Deshalb ist es wichtig, was Herr Pfeiffer sagte. Suchen Sie das Gespräch mit Ihren Abgeordneten vor Ort. Man kann dann viel deutlich machen. Das ist kein überzogenes Selbstbewußtsein, schon gar keine Anmaßung, sondern das ist das, was wir zu sagen und zu wissen haben: In manchem sind wir durch unsere ökumenischen Beziehungen in die Türkei oder in den Sudan hinein besser informiert. Das müssen wir dann auch weitergeben.

(Beifall)

Aber suchen Sie auch das Gespräch – manchmal braucht es viel Geduld – mit Gemeindemitgliedern. Ich habe dieser Tage einen Brief bekommen, nicht anonym, von einem 70jährigen Mann, Gemeindemitglied aus unserer Landeskirche. Dieser Mann schreibt mir, solange Kurden, Juden, Neger, Pakistani Wohnraum in unseren Kirchen bekämen, gehe er nicht mehr in die Kirche, und überlege sich, ob er austreten soll. Das schreibt der Mann sicher nicht leichtfertig, wie ich einfach einmal unterstellen möchte. Darauf ist dann auch zu antworten. Was da an wirren Vorstellungen vorhanden ist! Da haben wir eine hohe Informationspflicht. Wie funktioniert das „Kirchenasyl“? Nicht so: Da muß einer einfach in die Kirche laufen, dann schnappen hinter dem Betreffenden alle Türen zu, man ist gesichert und gerettet. Geht das so vor sich? Aus dieser Informationspflicht müssen wir über die Realitäten aufklären, auch über die Zahl. Im Augenblick handelt es sich um zwei Einzelfälle.

Trotzdem tut man so, als gäbe es in der Kirche nichts anderes, und als würde dies leichtfertig erfolgen. Das ist nicht der Fall. Dafür bin ich dankbar und dafür haben wir auch alle unseren Teil beizutragen.

(Beifall)

Vizepräsident Schellenberg: Unsere Aussprache hat nochmals zu einem sehr ernsten Thema geführt. Ich möchte jetzt am Schluß unserem Landesbischof sehr herzlich für seinen Bericht danken, der uns doch dazu geführt hat, zwei Stunden lang eine sehr inhaltsreiche Aussprache zu führen, die auch einige Konsequenzen hat. Vielen Dank, Herr Landesbischof.

(Beifall)

Es sind zwei Anträge gestellt worden, über die ich jetzt noch **abstimmen** lasse.

Zunächst der **Antrag** von Herrn **Scherhans**. Ich lese ihn vor:

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, sich in der EKD nachhaltig für einen einheitlichen Sammlungstermin der Aktion „Hoffnung für Osteuropa“ einzusetzen und auch in der badischen Landeskirche in Verbindung mit dem Gustav-Adolf-Werk oder anderen betroffenen Werken die Voraussetzungen dafür zu schaffen.

Ist jemand gegen diesen Antrag? – Ich sehe keine Meldungen. Gibt es Enthaltungen? – 1. Damit ist dieser Antrag angenommen.

Der zweite **Antrag** stammt von Herr **Punge**. Da geht es darum, daß die Texte „Erklärung Christen-Juden“ von 1984 unserer Landessynode und die „Erklärung“ von 1988 über das Existenzrecht Israels wieder zur Kenntnis gebracht werden sollen. Der Studienkreis „Kirche Israel“ soll beauftragt werden, das in entsprechender Weise auf den Weg zu bringen. Habe ich Ihre Anliegen richtig zum Ausdruck gebracht?

Synodaler Punge: Ich hatte die „Mitteilungen“ erwähnt und „Informationen“, wo man dies aufnehmen kann.

Vizepräsident Schellenberg: In „Mitteilungen“ und über „Info“ können die Texte angeboten werden. Ich frage auch hier: Gibt es Gegenstimmen? – Ich sehe keine Enthaltungen? – Auch keine. Dann ist auch dieser Antrag angenommen.

Synodaler Dr. Heinzmann: Frau Grenda hat zwar keinen Antrag gestellt. Ich möchte aber einfach noch einmal in Erinnerung rufen, und dies ist wohl eher an die Adresse der Landessynode selber gedacht: Es ist wohl das Beste, wir bitten den Ältestenrat, ihr Anliegen aufzugreifen und in geeigneter Weise eine Begegnung mit jüdischen Gemeinden in Baden im Zusammenhang mit der Landessynode zu suchen.

(Beifall)

Vizepräsident Schellenberg: Ich habe das so verstanden. Ich denke, das wird im Ältestenrat aufgenommen.

Synodale Schlele: Ich wollte nochmals die Bedenken von Herr Bayer aufgreifen und fragen, wie wir sicherstellen, daß das Papier, das kursiert und von jedem unterschrieben werden kann, nicht als Ausdruck der Landessynode zu verstehen ist, sondern die Petition von einzelnen Christen unterschrieben wird. Wenn das in die Öffentlichkeit kommt, könnte das einen ganz falschen Zungenschlag bekommen. Das müßte meines Erachtens vermieden werden.

(Beifall)

Synodaler Dr. Schäfer: Wir haben das aus unserer Ausschußbegegnung hier eingebracht. Wir haben das nicht in die Synode eingebracht, sondern als unter dem Punkt „Verschiedenes“ gedacht. Aus dem Text des Papiers geht auch hervor, daß Menschen, Christen und Glieder unserer Landeskirche unterschreiben. Die Unterschriften werden Herrn Pfarrer Liedke zugestellt. Er wird die Unterschriften nicht anders als eine Liste von Unterschriften verwenden können.

Synodaler Dr. Harmsen: Sie haben eben Herm Schäfer gehört. Ich werde in einem Begleitbrief Ihre Bemerkung an Herrn Liedke nochmals mitteilen. Bisher gibt es über 6.000 Unterschriften. Insofern geht auch diese Liste mit den anderen Unterschriftenlisten unter.

Synodaler Wenz: Ich wollte die Ausführungen nur noch verstärken. Herr Liedke hat gesagt, immer wenn 1.000 Unterschriften beisammen sind, werden diese wieder weitergegeben. So habe ich das gestern mitbekommen.

Synodale Dr. Gilbert: Ich würde vorschlagen, daß die Synode den Ältestenrat bittet zu überlegen, wie wir künftig mit solchen Spontanbitten aus einem besonderen Ausschuß umgehen.

(Widerspruch und Unruhe)

Vizepräsident Schellenberg: Das können wir im Ältestenrat einmal aufnehmen. Sie sind damit einverstanden? – Wir können damit den Tagesordnung VI abschließen.

VII Verschiedenes

Vizepräsident Schellenberg: Zu diesem Tagesordnungspunkt liegen verschiedene Meldungen vor.

Synodale Schmidt-Dreher: Ich möchte mich zur Sprecherin derer machen, die bei dieser Tagung der Landessynode etwas vermissen: das **Bibeltreffen**.

(Beifall)

Es ist eine gute Alternative, wie ich finde, zur klassischen Andacht. Es fördert die Partizipation, von der wir im gestrigen Vortrag gehört haben, die Aktivität, die Kommunikation. Meiner Meinung nach läßt man sich intensiver auf den Bibeltext ein, als beim nur Hören und Mitdenken. Man ist stärker beteiligt.

Zuerst hielt ich mich mit diesem Bedürfnis für eine Außensteinerin, aber bei einem kurzen Gedankenaustausch im Finanzausschuß stellte sich heraus, daß alleine dort die Hälfte der Mitglieder auch gerne weiterhin die Bibel teilen möchte. Ich bitte also diejenigen, die zuständig sind, dieses Votum wohlwollend zu bedenken.

(Beifall und Heiterkeit)

Vizepräsident Schellenberg: Für die Regelung der Morgenandachten ist, soweit ich weiß, der Evangelische Oberkirchenrat zuständig. Sie haben es in sein Ohr gesagt.

Synodaler Ziegler: Ich gehe davon aus, daß wir im Anschluß noch in den ständigen Ausschüssen zusammenkommen.

(Unruhe)

Wenn nicht, hätte ich die Bitte, daß wir es doch noch tun.

(Große Heiterkeit)

Das sollte schlicht und einfach unter dem Gesichtspunkt geschehen, „nutze die Zeit“. Es geht darum, daß wir morgen bei der Behandlung des Prioritätenpapiers seitens des Finanzausschusses einen relativ langen Beschußvorschlag unterbreiten. Es dient sicherlich der Sachlichkeit und des zügigen Vorankommens morgen, wenn die einzelnen Ausschüsse die Vorlage jetzt noch in ihren Ausschüssen bedenken.

Sie werden in Ihren Fächern jeweils den Beschußvorschlag vorfinden.

Synodaler Friedrich: Ich muß auf die Gefahr hin, Sie zu langweilen, nochmals auf die **Schwerpunktsynode „Arbeitswelt“** kommen. Die Liste zur Eintragung für die Betriebsbesuche ist nun durch das Plenum durchgegangen. Es sind noch 10 bis 13 Synodale, die sich nicht eingetragen haben. Wenn Sie jetzt anschließend zu mir kämen und sich eintragen bzw. mir sagen, daß Sie keinen Termin haben, wäre es mir recht, denn wir müssen die Einladungen morgen verschicken.

Herr Landesbischof, ich würde gerne mit Ihrer Erlaubnis die Liste heute abend im Landeskirchenrat durch den Evangelischen Oberkirchenrat gehen lassen. Wir müssen einfach mit den Kreuzen fertig werden.

(Große Heiterkeit)

Das war vielleicht eine Freud'sche Fehlleistung. Ich möchte aber nochmals nach dem Lachen sagen: Ich bitte die Synodalen, die sich noch nicht eingetragen haben, nach dem Ende der Sitzung zu mir zu kommen.

Synodale Meyer-Alber: Ich komme nochmals auf das Bibelteile zurück. Ich finde die Morgenandachten, wie wir sie während der Woche erleben, sehr schön – auch mit der Stille. Ich möchte vorschlagen, daß wir das Bibelteile vielleicht einmal an einem Abend haben könnten, vielleicht auch etwas ausführlicher mit einer Bibelarbeit.

Synodale Dr. Gilbert: Ich möchte im Anschluß an das Votum von Herrn Ziegler in der dem Hauptausschuß natürlich gegenüber der Kompetenz gebotenen Bescheidenheit darauf hinweisen, daß der Beschußvorschlag des Hauptausschusses inzwischen auch fertig und den Ausschußvorsitzenden gegeben ist. Darüber kann jetzt in der folgenden Stunde ebenfalls beraten werden. Es ist sicherlich nicht sehr schwierig, diese ineinanderzuarbeiten.

Vizepräsident Schellenberg: Das bedeutet, daß sich die vier ständigen Ausschüsse etwa um 18.00 Uhr in ihren gewohnten Räumen treffen werden. Das Abendessen ist um 19.00 Uhr.

(Unruhe)

Es ist fast wie in der Schulklasse, wenn es läutet.

(Heiterkeit)

Wir schließen damit die dritte öffentliche Sitzung. Frau Kraft spricht das Schlußgebet.

(Synodale Kraft spricht das Schlußgebet)

(Ende der Sitzung 17.45 Uhr)

Vierte öffentliche Sitzung

129

Bad Herrenalb, Freitag, den 29. April 1994, 9.00 Uhr

Tagesordnung

I

Bekanntgaben

II

Berichte des Rechtsausschusses
zur Eingabe des Pfarrers Dr. Ulrich Duchrow u.a. mit dem
Antrag auf Schaffung eines einheitlichen Dienstrechts in
Kirche und Diakonie (OZ 2/13)
und
zum Antrag des Synodalen Heidel u. a. auf Einrichtung
einer Kommission zur Erarbeitung von Alternativvorschlägen
betr. Personalkostenentwicklung und -verteilung (OZ 2/15)

Berichterstatter: Synodaler Dr. Schneider

III

Berichte der vier ständigen Ausschüsse
zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 03.03.1994:
Arbeitspapier des Evangelischen Oberkirchenrats
zu Aufgaben und Methoden kirchlicher Prioritätenplanung

Berichterstatter: Synodaler Heidel (FA)
Synodale Mielitz (BA/DA)
Synodale Winkelmann-Klingsporn (HA)
Synodaler Griesinger (RA)

IV

Berichte des Rechnungsprüfungsausschusses

1. „Begleitende Prüfung“

Berichterstatter: Synodaler Dr. Götsching

2. zum Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes der
Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28.03.1994

Berichterstatter: Synodaler Friedrich

V

Verschiedenes

VI

Schlußgebet

Präsident **Bayer**: Ich eröffne die vierte und letzte Sitzung
der Frühjahrstagung und bitte Herrn Dr. Wittig, das Eingangsgebet zu sprechen.

(Synodaler Dr. Wittig spricht das Eingangsgebet.)

Bekanntgaben

Präsident **Bayer**: Hier haben wir zunächst eine Bekanntgabe, die wir von Herrn Oberkirchenrat Baschang hören.

Oberkirchenrat **Baschang**: Wir haben am Sonntag abend für die Jugendkneipe **Kashu** in Karlsruhe gebetet und kollektiert. Das Geld ist inzwischen in bar überbracht worden. Die Überraschung ist gelungen. Die Freude ist groß. Ich bin beauftragt, Ihnen herzlich zu danken. Der Verwendungszweck steht auch schon fest, nämlich für eine Außenbestuhlung. Das ist in den warmen Karlsruher Sommern wichtig, damit der Geschäftsbetrieb unverkürzt weitergehen kann. Sie sind herzlich eingeladen, zur Steigerung des Geschäftsumfangs beizutragen. Damit Sie das „Kashu“ in Karlsruhe finden, habe ich ein ganz kleines Zettelchen in Ihre Fächer gelegt. Da ist auf der Rückseite eine kleine Orientierungshilfe abgedruckt. Ich soll Sie vielmals grüßen und mitteilen, daß die Freude die dortigen Mitarbeiter zu weiterer Arbeit motiviert.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Vielen Dank.

Eine weitere Bekanntgabe: Der Ältestenrat hat in seiner Sitzung am 3. März 1994 beschlossen, eine **Schwerpunkttagung „Erziehung – Bildung – Religionsunterricht“** durchzuführen. Die Anregung kam bereits 1991 von Herrn Oberkirchenrat i.R. Dr. Walther. In seiner Sitzung vom 24. April 1994 hat der Ältestenrat die Bildung einer Vorbereitungsgruppe beschlossen, in die aus dem Bildungs- und Diakonieausschuß zwei Mitglieder und aus den anderen ständigen Ausschüssen je ein Mitglied entsandt werden sollen.

Es wurden folgende Mitglieder der Vorbereitungsgruppe benannt:

Für den Bildungs-/Diakonieausschuß sind benannt Herr Dr. Heinzmann und Frau Schneider-Riede, für den Finanzausschuß Herr Knebel, für den Hauptausschuß Frau Meyer-Alber und für den Rechtsausschuß Frau Grenda.

Die Vorbereitungsgruppe hat sich bereits am Mittwoch zu einem ersten vorbereitenden Termin getroffen und wird jetzt ihre Arbeit aufnehmen.

Weitere Bekanntgabe: Der besondere **Ausschuß „Hilfe für Opfer der Gewalt“** hat am 28. April, also gestern, einen **Bericht** vorgelegt, der in alle Fächer gelegt worden ist. Der Bericht wird in das Protokoll der Frühjahrstagung aufgenommen. (Anlage 17) Ich danke dem besonderen Ausschuß für seine Arbeit, für den Bericht und für die Hilfe, die geleistet wird.

(Beifall)

II

**Berichte des Rechtsausschusses
zur Eingabe des Pfarrers Dr. Ulrich Duchrow u.a.
mit dem Antrag auf Schaffung eines einheitlichen
Dienstrechts in Kirche und Diakonie (OZ 2/13)
und
zum Antrag des Synodalen Heidel u. a. auf Ein-
richtung einer Kommission zur Erarbeitung von
Alternativvorschlägen betr. Personalkostenent-
wicklung und -verteilung (OZ 2/15)**

Präsident **Bayer**: Es berichtet mein Schriftführer, Herr Dr. Schneider.

Synodaler Dr. Schneider, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Vor genau drei Jahren begann die lange Geschichte dieser beiden Eingaben, um die es jetzt geht. Zur Dokumentation habe ich Ihnen einmal die Protokolle hierher gelegt. Sie zeigen uns den Weg dieser beiden Eingaben durch unsere Synode. Sie gleichen, wenn man so will, einem Walfisch, der von Zeit zu Zeit auftaucht, sich kurz blicken lässt und dann wieder verschwindet, um nun heute endlich wieder ganz ins Licht der Synode zu kommen.

(Heiterkeit und Beifall)

Auf der Frühjahrstagung 1991 erreichte uns die Eingabe OZ 2/13 (Protokoll S. 217 ff), die von der Initiative „gerechter Lohn – ökumenisch teilen“ ausging und die Entwicklung eines gemeinsamen Dienstrechts forderte, „das dem Geist und der Richtung des Evangeliums besser entsprechen sollte“ als das bestehende differenzierte Dienrecht. Die Eingabe bezog sich dabei ausdrücklich auf die ökumenischen Versammlungen von Stuttgart, Basel und Seoul.

Dazu kam auf derselben Tagung noch ein umfangreicher Antrag aus Synodenmitte OZ 2/15 (Protokoll S. 220 ff), der die Errichtung einer Kommission forderte, die Alternativvorschläge zur Personalkostenentwicklung und Personalkostenverteilung erarbeiten sollte. Dieser Antrag bezog sich auf den Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrats und die darin geforderten Einsparungen und Prioritätensetzungen.

So stand am Anfang dieses langen Weges ein kräftiger Impuls für grundlegende Veränderungen bestehender kirchlicher Strukturen. Wie ist dieser Weg weitergegangen, und was ist aus diesen Anregungen und Impulsen geworden? Zunächst einmal wurden beide Eingaben dem Verfassungsausschuß zugewiesen, bis dann im Frühjahr 1992 eine Synodale Begleitkommission gebildet wurde, der die beiden Eingaben im Herbst 1992 offiziell zugewiesen wurden. Wenn ich es richtig zusammengezählt habe, dann waren es acht Sitzungen in den Jahren 1992 und 1993, auf denen die Eingaben gründlich beraten wurden. Darüber informiert uns ein Bericht der Vorsitzenden der Synodalen Begleitkommission, Frau Winkelmann-Klingspom vom 14. April 1993 (Verhandlungen der Landessynode Nr. 6, Anlage 33), dem ein ausführliches Protokoll zu den Hauptreferaten beigelegt war. Schließlich fand die Kommission in drei weiteren Sitzungen zu einem Ergebnis, das dann auf der Herbsttagung 1993 vorgelegt wurde (Verhandlungen der Landessynode Nr. 7, Anlage 16); der Präsident hat uns diesen Bericht noch einmal in einem Anschreiben vom 16. März dieses Jahres zugeleitet.

Mit diesem Bericht hat sich nun der Rechtsausschuß in seiner Sitzung am 25. April 1994 befaßt. Wir waren dankbar für die klare Aussage mit den drei Beschlussvorschlägen. Zum ersten Vorschlag konnten wir eine klare und zustimmende Stellungnahme finden. Wir sehen, wie die Kommission auch, keine Möglichkeit, das Projekt eines gemeinsamen Dienstrechts weiterzuverfolgen. Die vorhandenen dienstrechten Systeme sind Ausdruck volkskirchlicher Strukturen. Aber es sind innerhalb dieses Systems Spielräume vorhanden, die es zu nutzen gilt.

Damit sind aber nicht alle Anregungen und Vorschläge aus den beiden Eingaben erledigt. Denn gerade die Volkskirche ist umstritten und „fragwürdig“ in doppeltem Sinne. Deshalb werden diese Fragen im Rahmen weiterer Prioritätendiskussionen, ich denke, gerade auch heute an diesem Morgen, aktuell bleiben. Bei aller gebotenen Zurückhaltung im Blick auf die Erwartungen der Mitarbeiter nach verlässlichen Arbeitsbedingungen ist es nicht nur erlaubt, sondern auch geboten, nach neuen Wegen zu suchen, um auch unter veränderten Bedingungen dem Auftrag der Kirche gerecht zu werden.

Bei der Frage eines eigenen kirchlichen Beamtenrechts ergab die Diskussion im Rechtsausschuß allerdings eine geringfügige Veränderung der Vorlage. Ob ein eigenes kirchliches Beamtenrecht im Blick auf die geringe Zahl der Betroffenen und den erheblichen gesetzgeberischen Aufwand notwendig und sinnvoll ist, sollte zuerst geprüft werden.

Ich komme nun abschließend zu den drei Beschlussvorschlägen des Rechtsausschusses – haben Sie diese vorliegen? –:

(Zurufe: Ja!)

Die Synode möge beschließen:

1. Das Ziel eines einheitlichen Dienstrechts für alle kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird nicht weiter verfolgt. Die Synode trifft die Feststellung, daß es bei der bisherigen Regelung, öffentlich-rechtlicher Dienstverhältnisse für Pfarrerinnen und Pfarrer und kirchliche Beamten und kirchliche Beamte und private rechtliche Dienstverhältnisse für Angestellte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf der Grundlage von Arbeitsverträgen bleibt.
2. Andere Anliegen aus den vorliegenden Eingaben können im Rahmen der weiteren Prioritätendiskussion weiterverfolgt werden, soweit sie sinnvoll und berechtigt sind und im Rahmen der geltenden Systeme bleiben.
3. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten zu prüfen, ob das Beamten gesetz aus dem Jahr 1930 durch ein neues kirchliches Beamten gesetz ersetzt werden soll.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Vielen Dank. Ich eröffne die **Aussprache**. Als erste Rednerin hören wir Frau Winkelmann-Klingspom.

Synodale Winkelmann-Klingspom: Den Ausführungen von Herr Dr. Schneider ist aus der Sicht der Synodalen Begleitkommission nicht mehr viel hinzuzufügen. Ich möchte daher vielleicht nur noch ein wenig auf die Irritation eingehen, die der Inhalt der Beschlusvorlage jetzt vielleicht im Umfeld unserer Prioritätendiskussion auslösen könnte.

Daß sich die Finanzsituation der Landeskirche inzwischen deutlich verändert hat, daß massive Einsparungen verhältnismäßig schnell vorgenommen werden müssen und der

Antrag OZ 2/13 mit den Sparzwängen unter ganz anderem Blickwinkel heute gewichtet werden könnte, zeichnete sich im Sommer 1993, als die Kommission mit diesen Dingen befaßt war, noch nicht so ab. Ich möchte Ihnen darum nur noch ein paar Aspekte aufzählen, die zu der Empfehlung der Kommission führten.

Zum Argument, daß die Schere in der Besoldung der verschiedenen Berufsgruppen in der Kirche geschlossen werden sollte: Nach Auskunft eines Fachmanns von der FEST (Forschungsstätte der Evang. Studiengemeinschaft) sind die Bezahlungstarife, die auch bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Kirche und Diakonie Anwendung finden, als relativ gerecht zu bewerten.

Zum Weihnachtsgeld: Eine Umverteilung des Weihnachtsgelds, wie sie angesprochen wurde, und zwar auf einen gleich hohen Betrag für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kirche und Diakonie, wäre finanziell vermutlich sehr aufwendig und würde im durchschnittlichen Einzelfall nur wenig Veränderung bedeuten.

Auf das einheitliche Dienstrecht ist Herr Dr. Schneider schon ausführlich eingegangen und auch auf die Abkoppelung vom öffentlich-rechtlichen Dienstrecht.

Ich gehe davon aus, daß die Menge der im Antrag OZ 2/15 enthaltenen alternativen Vorschläge zur Personalkostenentwicklung und -verteilung in die anstehende Prioritätendiskussion Eingang finden wird. Dieser Antrag war für die Kommission weniger greifbar als die Zusitzung auf das Thema „Einheitliches Dienstrecht“ im Antrag OZ 2/13.

Der Einstieg in die Prioritätendiskussion in dieser Synodaltagung hat uns allen deutlich gemacht, wie schwierig die Aufgabe ist. Schnell wurde klar, daß sich von einigen Oberräten konkrete Maßnahmen nicht einfach ableiten und umsetzen lassen. Auch die vom Finanzausschuß in der Frühjahrssynode 1992 formulierte Aufgabenstellung für die Synodale Begleitkommission, „Prioritätensetzungen mit mittel- bis langfristigen Auswirkungen vorzubereiten“, hat sich inzwischen als etwas vollmundig erwiesen.

Leichten Unmut hat die verschiedentlich geortete Zweigleisigkeit in der Arbeit von Kommission und Finanzausschuß ausgelöst. Schon aus finanziellen und arbeitsökonomischen Gründen sollte das von der Synode zukünftig bei der Aufgabenstellung ausgeschlossen werden.

Es erscheint sinnvoll, daß die Synode im Zuge der Prioritätendiskussion entscheidet, ob und wenn ja, unter welcher Aufgabenstellung die Synodale Begleitkommission weiterhin in die Prioritätendiskussion und -planung involviert sein soll.

(Beifall)

Synodaler Heidel: Als vor drei Jahren eine ganze Reihe von Mitgliedern dieser Synode den Antrag 2/15 vorgelegt haben, taten Sie es nicht, Herr Dr. Schneider, weil Ihnen die Volkskirche fragwürdig geworden war, sondern sie taten es ausdrücklich in Sorge um die Volkskirche. Ich hatte seinerzeit mündlich begründet, daß wir berechtigten Anlaß zur Sorge hatten, daß uns die Kirchenfinanzen eines Tages vor die Frage stellen würden, ob wir so weitermachen können wie bisher. Wir haben deswegen damals eine Kommission beantragt und keine Inhalte. Wir haben ein Verfahren beantragt, weil wir sagten, es wäre gut, das Schwimmen zu üben, bevor alles ins Wasser fällt. Nun sind wir in der etwas

schwierigen Situation, daß wir ein ganz klein wenig mit dem Fuß ins Wasser gefallen sind. Ich merke schon, es geht mit dem Schwimmen doch erstaunlich gut.

Ich habe dann zweitens ein wenig mit Verwunderung verfolgt, wie dieser Antrag auf Errichtung einer Kommission inhaltlich geprüft worden ist und wie die einzelnen Gremien, die sich damit beschäftigt haben, sich nicht damit beschäftigt haben, ob man eine solche Kommission errichten solle oder nicht, sondern damit, ob die einzelnen Vorstellungen, die vorgelegt worden waren, sinnvoll sind oder nicht.

Drittens: Ich möchte Ihnen ein Zitat vorlesen, das ich für bezeichnend halte. Sie dürfen gleich raten, von wem es ist. Es geht in diesem Artikel um die Frage, wie Kirche mit enger werdenden Mitteln umgeht. Ich zitiere:

Die phantasieloseste Vorstellung wäre die, nur die Arbeitsplätze zu streichen und damit die Zahl der Arbeitslosen zu erhöhen. Ob und unter welchen Bedingungen aufgrund der Mitbestimmungsregelung in Kirche und Diakonie es überhaupt denkbar und dann auch gangbar wäre, durch anteiligen Gehaltsverzicht und andere Maßnahmen mehr Arbeitsplätze zu schaffen, wurde bisher nicht gefragt – für eine solidarische Kirche nicht gerade beispielhaft.

Dieses Wort stammt aus den Mitteilungen März/April 1994 aus der Feder unseres Finanzreferenten. Sie sehen also, wie man mit der Zeit auch mit dem kleinen Fuß anfängt, zu schwimmen.

(Heiterkeit)

Ein wenig habe ich mich gewundert. Wir haben in der Tat bei uns nicht nur durch unsere beiden Anträge, sondern auch durch eine Fülle anderer Anträge immer wieder genau diese Fragen gestellt. Ganz so neu sind diese Fragen nicht.

Ich gehe viertens davon aus, daß in der Tat die Inhalte, um die es uns ging, in der Prioritätendiskussion vorkommen müssen.

Fünftens möchte ich etwas in Ergänzung des Beschlussvorschlags des Rechtsausschusses sagen. Dieser reicht so nicht aus, denn noch steht der Antrag auf Errichtung einer Kommission, und der Antrag auf Errichtung einer Kommission wird nicht durch die Überweisung der Inhalte erledigt, mit denen sich eine solche Kommission beschäftigen möchte. Deswegen möchte ich an dieser Stelle den Antrag OZ 2/15 zurückziehen.

Präsident Bayer: Die Synoden haben einen kleinen Finger. Der Finanzreferent hat einen kleinen Fuß.

(Heiterkeit)

– Herr Oberkirchenrat Dr. Winter.

Oberkirchenrat Dr. Winter: Das hat sich erledigt, nachdem Herr Heidel den Antrag zurückgezogen hat. Ich wollte nur dazu bemerken, Herr Heidel: Die Frage, ob eine solche Kommission errichtet werden soll, ist im Verfassungsausschuß durchaus geprüft worden. Das Ergebnis war dann der Verweis an die Synodale Begleitkommission. Nachdem Sie das freundlicherweise zurückgezogen haben, brauchen wir darüber, glaube ich, nicht weiter zu diskutieren.

Synodaler Friedrich: Ich möchte doch sagen, daß ich den Beschußantrag als Bankrotterklärung im Hinblick darauf empfinde, wie ich geschwisterliches Miteinander in der Kirche verstehe; eine beschämende Bankrotterklärung.

Synodaler Dr. Krantz: Ich fürchte, mir Ihrer aller Zorn zuziehen, wenn ich Sie darauf hinweise, daß dieser Beschußvorschlag im ersten Abschnitt im zweiten Satz sehr unübersichtlich ist und eigentlich die jahrelange Arbeit ein würdigeres Ende verdient. Wenn man mir freies Geleit zusichert, bin ich bereit, Ihnen einen Verbesserungsvorschlag zu unterbreiten.

(Heiterkeit und Beifall)

Ich schlage vor, diesen Mammutsatz wie folgt zu reformieren:

Die Synode trifft die Feststellung, daß es bei der bisherigen Regelung bleiben soll: Öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse für Pfarrerinnen und Pfarrer und kirchliche Beamten und kirchliche Beamte sowie privatrechtliche Dienstverhältnisse für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter auf der Grundlage von Arbeitsverträgen.

(Beifall)

Präsident Bayer: Vielen Dank, Herr Dr. Krantz. Freies Geleit, das wissen wir noch nicht so genau, aber vielleicht Kirchenasyl.

(Heiterkeit)

Synodaler Ebinger: Herrn Dr. Duchrow und den Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern der Eingabe 2/13 möchte ich meinen persönlichen Dank aussprechen, und ich verstehe dies nicht als Floskel. Ich bewundere den Mut und die Einstellung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner. Sie haben meines Erachtens eine Vision von einer Kirche, die sich irgendwann erfüllen wird. Für mich ist ein einheitliches Dienstrecht nur eine Zeitfrage. Wenn die Grundversorgung innerhalb der Kirche eines Tages nicht mehr gewährleistet sein wird, wird sich die Basis der Kirche für diesen Vorschlag stark machen.

(Beifall)

Synodaler Bubeck: Ich schließe mich zum ersten Herrn Ebinger an.

Zum zweiten, zu Ziffer 3 des Antrags: Ich nehme an, daß in die Prüfung des Beamten gesetzes auch einfließt, ob das wirtschaftlich überhaupt vertretbar ist, ein neues Beamten gesetz für die wenigen Beamten, die wir haben, zu schaffen. Soweit ich weiß, sind es weit unter 200. Wenn Sie überdenken, was für einen Aufwand es bedeutet, bis wir die ganze Gesetzesmaschinerie anlaufen lassen und die Sache durchdiskutiert haben, dann ist es wirklich die Frage nach Aufwand und Erfolg.

Ich stelle aber zu Ziffer 3 einen **Zusatzantrag**, bestehend aus dem Satz:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird weiter gebeten, zu prüfen, wie weit in näherer oder ferner Zukunft, zum Beispiel auch im Rahmen von Wiederbesetzungen, Beamtenstellen in Angestelltenstellen umgestellt werden können.

Präsident Bayer: Danke sehr. Die Rednerliste ist zu Ende. Der Herr Berichterstatter erhält Gelegenheit zum letzten Wort.

Synodaler Dr. Schneider, Berichterstatter: Ich möchte mich bei Herrn Dr. Krantz für seinen Vorschlag bedanken. Ich freue mich, daß damit der Text etwas verständlicher wird. Ich bedaure auch, daß der Satz so ein Ungetüm geworden ist.

Ansonsten hat die Debatte gezeigt, daß es sich hier nicht um ein Begräbnis erster Klasse für Vorschläge, die eingebracht wurden, handelt, sondern es geht hier einfach um

eine Station und die Feststellung der Synoden Begleit kommission, daß jetzt bestimmte Wege nicht weiterverfolgt werden können oder sollen. Das ist auch eine Arbeitserleichterung im Blick auf die weitere Prioritätendiskussion.

Präsident Bayer: Vielen Dank. Wir erhalten jetzt die Änderungsanträge schriftlich.

Ich lese Ihnen noch einmal den Änderungsantrag Dr. Krantz für den zweiten Satz des ersten Beschußvorschlags vor:

Die Synode trifft die Feststellung, daß es bei der bisherigen Regelung bleiben soll: Öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse für Pfarrerinnen und Pfarrer und kirchliche Beamten und kirchliche Beamte sowie privatrechtliche Dienstverhältnisse für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter auf der Grundlage von Arbeitsverträgen.

Dieser Änderungsantrag ist jetzt praktisch vom Berichterstatter übernommen worden, so daß wir nicht eigens über diesen Änderungsantrag abzustimmen haben, sondern gleich über den ersten bereits geänderten Beschußvorschlag.

Wir kommen zur **Abstimmung**.

Wer stimmt für diesen geänderten Beschußvorschlag Ziffer 1? – Vielen Dank. Das ist die deutliche Mehrheit. Gegenstimmen? – 10 Gegenstimmen. Wer enthält sich? – 11 Enthaltungen. Bei 10 Gegenstimmen und 11 Enthaltungen ist der Antrag beschlossen.

Es folgt Ziffer 2, daß das Anliegen in der Prioritätendiskussion weiterverfolgt wird. Wer ist für diesen Vorschlag? – Das ist die Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – 1 Gegenstimme. Enthaltungen? – 4 Enthaltungen. Ziffer 2 ist beschlossen.

Nun Ziffer 3, und zwar zunächst wie vom Rechtsausschuß vorgeschlagen. Wer stimmt für diesen Beschußvorschlag? – Danke sehr. Wer stimmt dagegen? – 3 Gegenstimmen. Wer enthält sich? – 17 Enthaltungen.

Nun haben wir noch einen **Zusatzantrag zu Ziffer 3**, den Herr Bubeck gestellt hat:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird weiter gebeten, zu prüfen, wie weit in näherer oder ferner Zukunft, zum Beispiel auch im Rahmen von Wiederbesetzungen, Beamtenstellen in Angestelltenstellen umgestellt werden können.

(Zurufe: „Umgewandelt werden können“!)

– Gut, sagen wir

umgewandelt werden können.

Wer ist für diesen Antrag des Herrn Bubeck? – 24 Ja-Stimmen. Wer stimmt dagegen? – 2 Gegenstimmen. Wer enthält sich? – 34 Enthaltungen. Der Antrag hat nicht die erforderliche Mehrheit gefunden.

III

Vorlage des Landeskirchenrats vom 03.03.1994: Arbeitspapier des Evangelischen Oberkirchenrats zu Aufgaben und Methoden kirchlicher Prioritätenplanung

(Anlage 1)

Präsident Bayer: Wir hören nun Berichte der vier ständigen Ausschüsse.

Dazu erhalten Sie soeben einen Beschußvorschlag dieser Ausschüsse. Den ersten Bericht hält Herr Heidel für den **Finanzausschuß**.

Der **Beschlußvorschlag** der ständigen Ausschüsse lautet:

Die Landessynode möge beschließen:

I. (Finanz- und Hauptausschuß)

Die Landessynode dankt dem Evangelischen Oberkirchenrat für die Vorlage des Arbeitspapiers „Zu Aufgaben und Methoden kirchlicher Prioritätenplanung“. Sie hält die in den Abschnitten 1 bis 4 dargelegten Überlegungen für hilfreiche Denkanstöße für das gemeinsame Nachdenken über die künftige Gestalt und den Weg unserer Kirche, auch wenn sie im einzelnen strittig sind.

Die Landessynode möchte diese Fragen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat weiterbearbeiten und darauf achten, daß konkrete Prioritätenentscheidungen auf ekklesiologische Grundsatzfragen bezogen bleiben.

II. (Hauptausschuß)

Allgemeine Grundsätze für konkrete Prioritätenplanungen.

Die Prioritätendiskussion ist so zu führen, daß deutlich wird, wieso und in welcher Weise in der gegenwärtigen Krise Chancen liegen.

Bei der konkreten Umsetzung der Prioritätensetzung und Ausgestaltung der notwendigen Anpassungsmaßnahmen möchte sich die Landessynode an folgenden allgemeinen Grundsätzen orientieren.

1. Einsparungen dürfen sich nicht nur auf den Stellenplan beziehen. Vielmehr ist mit einer Vielzahl verschiedenartiger Maßnahmen auf die gegebene Situation zu reagieren.
2. Die wesentlichen Ziele und Inhalte kirchlicher Aufgabenfelder sollen erhalten werden, auch wenn sich Formen der Wahrnehmung dieser Aufgaben wandeln müssen und Aktivitäten aufgegeben werden müssen, um neuen Herausforderungen entsprechen zu können.
3. Es kann nicht um die Alternative Gemeindepfarrdienst versus Funktionsstellen/landeskirchliche Stellen gehen.
4. Die notwendigen Veränderungen und Neuansätze sind so zu gestalten, daß die Kosten der Strukturveränderungen nicht von den Schwächsten getragen werden müssen. Die Beachtung der sozialen Belange der unteren Einkommensbezieher und der Ehrenamtlichen ist unbedingt erforderlich.

5. Hauptausschuß

Die Gesamtzahl der kirchlich Beschäftigten soll möglichst gehalten werden. Zu Entlassungen soll es nicht kommen.

Bildungsausschuß

Wir sehen, daß die Zahl der Arbeitslosen ständig und dramatisch zunimmt. Als Kirche sehen wir uns verpflichtet, Arbeit und Einkommen solidarisch zu teilen. Deshalb muß uns bei allen Überlegungen und konkreten Maßnahmen der Grundsatz leiten, die Zahl der in der Kirche Beschäftigten nicht zu verringern.

6. Hauptausschuß

Es darf zu keiner Aushöhlung ökologischer Standards kommen.

III. (Finanzausschuß)

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten,

- a) seine in den Abschnitten 5.1 und 5.2 des Arbeitspapiers „Zu Aufgaben und Methoden kirchlicher Prioritätenplanung“ angestellten Überlegungen weiterzuführen und zu konkretisieren;

Ergänzung Bildungsausschuß:

Siehe Fragenkatalog des Bildungsausschusses hierzu (Anlage)

Ergänzung Hauptausschuß:

5.2 ist jedoch dahingehend zu verändern, daß die „Grundversorgung“ (Ziffer 2) an erster Stelle, dann die bisherige Ziffer 3 und die bisherige Ziffer 1 an dritter Stelle steht.

- b) zu prüfen und bei der Tagung der Landessynode im Herbst 1994 zu berichten,

1. ob und auf welche Weisen die Einnahmen erhöht werden können (z. B. durch Kirchgeld, Übertragung von Arbeitsbereichen auf andere Rechtspersönlichkeiten, Gebührenerhebung, Fund-Raising);

2. (auch Bildungsausschuß)

ob und bei welchen Elementen der Besoldung und Vergütung strukturelle Veränderungen unter Beachtung sozialer Gesichtspunkte rechtlich zulässig und wirtschaftlich sinnvoll sind (unter Einschluß der Zahlung der Ministerialzulage);

3. auf welche Weise das strukturelle Haushaltsdefizit in Höhe von etwa DM 32 Millionen im Haushaltzeitraum 1996/97 ausgeglichen werden kann, sei es durch Streichungen und/oder Anbringen von kw-Vermerken, sei es durch Zusammenlegen, Umschichten und Verlagern von Funktionsbereichen. Dabei sollte überlegt werden:
 - 3.1 wie alle Stellen, die den Kirchenbezirken zugeordnet werden können, in Bezirksstellenpläne überführt werden können (Gemeindepfarrstellen, funktionale Pfarrstellen in den Kirchenbezirken, Religionslehrer, Erwachsenenbildung, Bezirksjugendreferenten und Gemeindediakone) und die Sach- und Entscheidungskompetenzen der Kirchenbezirke weiter gestärkt und für diese Aufgabe genutzt werden können (vgl. hierzu Abschnitt 5.1 A, Ziffer 1 des vom Evangelischen Oberkirchenrates vorgelegten Arbeitspapiere);
 - 3.2 wie über den bisherigen Rahmen hinaus eine flexible Stellenbewirtschaftung bei Erhaltung der bestehenden Berufsbilder erreicht werden kann; ferner soll berücksichtigt werden, ob eingesparte Personalmittel nach Abschluß der Konsolidierungsphase anteilig für höhere Sachausgaben den Kirchenbezirken zur Verfügung gestellt werden können;
 - 3.3 wie durch landeskirchliche Prioritätenentscheidungen Kürzungen bei den landeskirchlichen Funktionsstellen, den Stellen im Aus-, Fort- und Weiterbildungsbereich, in Leitung und Verwaltung und den übrigen Teilen des Stellenplanes vorbereitet werden können;
 - 3.4 wie durch die Zusammenlegung und Verlagerung sowie erforderlichenfalls Aufgabe von Arbeitsfeldern die erforderlichen Sparsmaßnahmen nicht ausschließlich durch prozentuale Kürzungen eingeleitet werden können (auch: durch Zusammenarbeit mit EKD-Gliedkirchen, ACK-Kirchen, Übertragung von Aufgaben auf Vereine);
 4. ob und auf welche Weise die Kosten der Bauprogramme gesenkt werden können (etwa durch eine teilweise Aussetzung des Neubauprogrammes, durch die Einführung einer Prioritätenliste oder durch Streckung beim Instandsetzungsprogramm, durch die Auslagerung von Dienstleistungen wie die Baubegleitung, durch externes Kosten-Controlling, die Reduzierung von Gemeindehäusern in Großstädten u.a.);

5. (auch Bildungsausschuß)

ob eine Novellierung des „Kirchlichen Gesetzes über besondere Besoldungsrechtliche Maßnahmen bei einer wirtschaftlichen Notlage“ vom 11. April 1986 schon jetzt ansteht.

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, gegebenenfalls zu den unter Ziffer II aufgeführten Punkten Entscheidungen der Landessynode durch Vorlagen vorzubereiten.

IV. (Finanzausschuß)

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, im Rahmen der Wiederbesetzung von Stellen im Gemeindebereich

kurzfristig zu prüfen,

1. ob Gemeinden zusammengelegt werden können, die eine gemeinsame Predigtstelle haben und in denen die Arbeit mit einem/einer Pfarrer/einer Pfarrerin, Pfarrvikarin/Pfarrvikar und/oder einem/einer Gemeindediakon/Gemeindediakonin weitergeführt werden kann;
2. wo Gemeinden mit einem Teildienstverhältnis oder in Kombination mit Religionsunterricht besetzt werden können;
3. ob bestehende kw-Vermerke in ihrer Wirkung zeitlich vorgezogen werden können

und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

V. Vorschlag des Rechtausschusses:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, die im Bericht des Rechtausschusses entwickelten Gedanken und Anregungen zu prüfen, in seine weiteren Überlegungen einzubeziehen und zu gegebener Zeit der Synode zu berichten.

Fragenkatalog des Bildungsausschusses:

Der EOK wird gebeten, folgende Fragen, die sich aus dem Prioritätenpapier Kapitel 5.1. ergeben, zu prüfen und zu beantworten:

5.1. A 1-4

Umgestaltung kirchlicher Organisations- und Entscheidungsstrukturen

1. Welche administrativen Aufgaben sollen an welchem Ort wahrgenommen werden, welche Änderungen ergeben sich daraus, welche Ressourcen werden dadurch frei?
2. Wie können Aufgaben neu verteilt werden zwischen Kirchenbezirk und Kirchengemeinde in Großstädten mit nahezu flächengleichen Gesamtkirchengemeinden und Kirchenbezirken?
3. Welche Verwaltungs- und Beratungsleistungen des EOK können auf andere Stellen übertragen werden?
4. Welche neuen Regelungen können für die Rechnungsprüfung gefunden werden?

5.1. C 7-14

Zu Fragen der Stellenbesetzung

10. Wie denken Lektoren und Prädikanten über die mögliche Ausweitung ihrer Beauftragung, und welches sind die notwendigen Voraussetzungen dafür?
11. Wie würde ein Modell für die Ausbildung von TeilzeitpfarrerInnen – in Umrissen – aussehen?

5.1. D 12-14

Zur Finanzstruktur

12. Welche finanziellen Vorausinvestitionen sind nötig, um zusätzliche finanzielle Leistungen über die Kirchensteuern hinaus zu ermöglichen?
13. Welche Voraussetzungen müssen geschaffen werden, um in geeigneten Einrichtungen ein Modell der selbständigen Budgetverantwortung erproben zu können?

5.1. E 15-19

Zu den Baufragen

- 15/16 Welche Initiativen sind denkbar, um Gemeinden zu veranlassen, für ihre laufenden Aufgaben nicht benötigte oder zu große Gebäude anderweitig zu nutzen, z. B. durch Umbau zu Wohnraum?
17. Wie können Kirchenbezirke in das Verfahren über die Gewährung von Härtestockmitteln verantwortlich einbezogen werden?
 18. Kann die Baubegleitung kirchengemeindlicher Bauvorhaben anders als durch das Kirchenbauamt wahrgenommen werden?
Welche Regelungen müssen dafür getroffen werden?

Synodaler Heldel, Berichterstatter: Es ist Ihnen soeben eine etwas komplizierte Vorlage mit den Anträgen der vier Ausschüsse verteilt worden. Die jeweiligen Teile auf dem Papier werden von den Ausschüssen vorgetragen, die sie vorgeschlagen haben.

Herr Präsident! Liebe Konsynodale, meine sehr geehrten Damen und Herren!

„Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die jetzt anstehenden Prioritätenentscheidungen die Gestalt der Kirche sehr viel folgenreicher bestimmen werden als die bisherigen Entscheidungen.“ Diese Bemerkung zu Beginn

des dritten Abschnittes des vom Evangelischen Oberkirchenrat vorgelegten Arbeitspapiers „Zu Aufgaben und Methoden kirchlicher Prioritätenplanung“ markiert in zweifacher Weise den Ort unseres heutigen Nachdenkens über die künftige Gestalt und Arbeit unserer Landeskirche.

Erstens verweist diese Bemerkung zumindest implizit darauf, daß das Arbeitspapier eine Reihe von Überlegungen fortführt, die spätestens 1988 – ab da jedenfalls sichtbar – mit den „Überlegungen zu Schwerpunkten kirchlicher Arbeit in den kommenden Jahren“ einsetzen. In diesem Sinne ist auch die jüngste und oft verkürzt als „Prioritätenpapier“ bezeichnete Orientierungshilfe ein neuerliches Beispiel dafür, daß Arbeitsweisen und Strukturen der Kirche von Anbeginn an ständigem Wandel unterworfen waren und sind: Die Kirche müsse – und ich ergänze: stets – die „Herausforderungen der Zeit annehmen und neue Schritte wagen“, heißt es in dem oberkirchenrätslichen Arbeitspapier gleich zu Beginn.

Daß Kirche also ständig zu reformieren sei, meint dabei selbstredend weit mehr als lediglich eine Anpassung kirchlicher Strukturen an finanzielle Notwendigkeiten. Eine solche bloß defensive und auf finanzielle Aspekte verengte Sicht wäre der Kirche wesensmäßig unangemessen. Und so ging es auch in der Prioritätendiskussion der letzten Jahre um weit mehr als bloß um Kirchenfinanzen. Der zweite Abschnitt des Arbeitspapiers des Evangelischen Oberkirchenrates macht dies deutlich. Entsprechend wurde auch im Finanzausschuß zu Beginn der Aussprache über das „Prioritätenpapier“ ausdrücklich festgehalten, daß weder die Diskussion über das Arbeitspapier des Evangelischen Oberkirchenrates noch das gesamte Nachdenken über Gestalt und Arbeitsweisen der Kirche auf finanzielle Fragen enggeführt werden dürfen.

Zweitens trifft das Arbeitspapier des Evangelischen Oberkirchenrates auf eine Situation, in der die kirchliche Finanzsituation – ich will es einmal so sagen: – prekär geworden ist. Sicher wäre es völlig unangebracht, würden wir jetzt auch nur in eine halbe Katastrophenstimmung verfallen. Dazu hätten wir als Kirche grundsätzlich keinen Grund, denn es gilt ja – wie Luther sagte –, daß „wir es doch nicht sind, [...] die da die Kirche erhalten könnten [...]“; sondern der ist's gewesen, ist's noch und wird's sein, der da sagt: Ich bin bei Euch alle Tage bis an der Welt Ende“.

Das Unangebrachte selbst einer halben Katastrophenstimmung wird auch dann sichtbar, wenn wir uns in der Welt umschauen. Zu Beginn unserer Synodaltagung hatten wir ja aus dem Munde unseres Gastes aus Kamerun einiges darüber gehört, mit welchen finanziellen Herausforderungen Kirchen in anderen Teilen der Welt fertig werden müssen.

Vor dem Hintergrund dieser Einschränkungen müssen wir dann aber doch feststellen, daß wir uns in einer sehr schwierigen finanziellen Situation befinden und sozusagen gezwungen sind, den letztherbstlichen Neigungswinkel unseres Sinkfluges den ungünstiger gewordenen Wittringsverhältnissen neuerlich anzupassen, wenn ich einmal das Bild unseres Finanzreferenten aus seiner letzten Haushaltsrede aufgreifen darf.

Die Kirchensteuereinnahmen lagen 1993 um etwa 14,6 Millionen DM unter denen von 1992, nachdem sie lange Jahre angestiegen waren. Im laufenden Jahr werden die Kirchensteuereinnahmen mindestens zwischen 50 und 60 Millionen DM

unter dem Haushaltsansatz bleiben. Diese Mindereinnahmen sind etwa zur Hälfte konjunkturbedingt, zur anderen Hälfte eine Folge des Schwunds der Mitglieder.

Auch in den kommenden Jahren dürfte sich die finanzielle Situation unserer Kirche kaum verbessern. Jedenfalls erwartet der Finanzreferent unserer Kirche, Herr Oberkirchenrat Dr. Fischer, für den Haushaltszeitraum 1996/97 ein Haushaltsdefizit von rund 32 Millionen DM. Sie finden diese Zahl auch im Antrag. Der Mitgliederschwund wird sich fortsetzen und könnte in den nächsten zehn Jahren zu einem Rückgang der Kirchensteuereinnahmen um 30 bis 60 Millionen DM führen. Weiteres könnte genannt werden, was der Finanzreferent ja bei uns im Finanzausschuß getan hat.

Damit ist eine Trendwende offenkundig geworden, die sich schon in den letzten beiden Jahrzehnten – wenngleich kirchenöffentlich kaum bemerkt – angekündigt hat: Bereits seit den späten sechziger und in jedem Fall seit den siebziger Jahren deuteten manche Indikatoren – wie etwa die stagnierende Anzahl der Kirchenmitglieder – darauf hin, daß eines Tages das Geld der Kirche nachhaltig knapper werden würde. Jetzt ist dies unübersehbar geworden. Davon jedenfalls hat der Finanzreferent den Finanzausschuß überzeugt.

Vor diesem Hintergrund hat sich der Finanzausschuß schon seit zwei Jahren mit den Möglichkeiten kirchlicher Prioritätenplanung auseinandergesetzt, ist dabei jedoch wohl eher auf die Schwierigkeiten und an die Grenzen einer Prioritätensetzung denn auf ihre Möglichkeiten gestoßen.

Daher hat der Finanzausschuß mehrheitlich das vom Evangelischen Oberkirchenrat vorgelegte Arbeitspapier als wichtige Orientierungshilfe für das künftige Nachdenken begrüßt, was sich in Ziffer I des Ihnen vorliegenden Beschußanschlages

(Heiterkeit)

– Entschuldigung: Beschußantrages niedergeschlagen hat.

Ich glaube, ich muß diese Ziffer nicht lesen. Sie ist so klar, daß ich mir das sparen kann.

Allerdings sah sich der Finanzausschuß aus Zeitmangel nicht in der Lage, die Abschnitte 1 bis 4 des „Prioritätenpapiere“ ausführlicher zu diskutieren: Angesichts des zu erwartenden Haushaltsdefizites war er vielmehr der Überzeugung, daß die Synode jetzt und heute konkrete Weichenstellungen für die künftige Prioritätensetzung vorzunehmen habe – dies dann jedoch durchaus unter ausdrücklicher Berücksichtigung der in den Abschnitten 1 bis 4 des „Prioritätenpapiere“ angestellten Überlegungen, auch um sicherzustellen, daß sich die Diskussion über den künftigen Weg nicht auf die Erwägung finanzieller Argumente beschränkt. Im übrigen folgte der Finanzausschuß mit seiner Konzentration auf den fünften Abschnitt des Arbeitspapiere der Anregung des Landeskirchenrates, die Synode möge mit Tendenzanzeigen zu diesem Abschnitt konkrete Beschußfassungen der Synode im Herbst 1994 mit vorbereiten.

Im Verlauf der Aussprache wünschten mehrere Mitglieder des Finanzausschusses, daß die Prioritätendiskussion so geführt werde, daß deutlich würde, daß und in welcher Weise in der gegenwärtigen Krise auch Chancen liegen. Diese Erwartung trägt ja auch das Arbeitspapier des Ober-

kirchenrates, das versucht – jetzt zitiere ich aus dem Schreiben des Herrn Landesbischofs vom 17. Februar 1994 –, „Mut zu machen, in der gegenwärtigen Situation auch neue Wege zu gehen“.

Andererseits – so hieß es im Finanzausschuß – darf nicht verschwiegen werden, daß die uns bevorstehenden Entscheidungen natürlich auch schmerzhafte Folgen haben werden. Deshalb wünschten sich einige Mitglieder des Finanzausschusses die Einhaltung allgemeiner Grundsätze bei der Suche nach konkreten Prioritätensetzung – so zum Beispiel die Beachtung ökologischer und sozialer Standards. Unter anderem wurde gefordert, der sicher unumgängliche Stellenabbau müsse so gering wie nur irgend möglich ausfallen.

Doch die deutliche Mehrheit des Finanzausschusses hielt eine Festlegung solcher und weiterer Grundsätze aus sachlichen Erwägungen nicht für tunlich, ganz abgesehen davon, daß manche dieser Vorstellungen entweder selbstverständlich und damit überflüssig seien oder nicht umsetzbar beziehungsweise nicht realistisch.

Einig war sich der Finanzausschuß darin, daß die Prioritätendiskussion nicht zu einem „Hauen und Stechen“ verkommen und nicht zur Diskussion falscher Alternativen führen dürfe. Weiter sei das gemeinsame Nachdenken kreativ und innovativ zu gestalten. Einige meinten, die unterschiedlichen Gliederungen, Werke und Dienste unserer Kirche sollten ebenso wie die Organe der Interessenvertretung nicht nur nach Maßgabe der rechtlichen Vorschriften beteiligt, sondern nach Kräften ermutigt werden, das Ihre zum Finden und „Erfinden“ neuer Wege beizutragen. Auch wenn dieser Gedanke nicht aufgegriffen wurde, erhofft sich der Finanzausschuß dennoch, daß das Nachdenken über den künftigen Weg und die künftige Gestalt unserer Kirche breit getragen werde.

Was aber soll nun konkret wie und von wem getan werden? Welche Maßnahmen sind vorzubereiten und zu ergreifen? Mit welchem Zeithorizont? Mit welchen finanziellen Auswirkungen? Man könnte einfach bestimmte Arbeitsfelder streichen. Denkbar wäre es aber auch, durch die rasche Streichung von 150 Stellen das Haushaltsdefizit auszugleichen. Umgekehrt und allerdings rein theoretisch würde die Absenkung des Lohn- und Gehaltsniveaus um 5% den finanziellen Spielraum zur Errichtung von 250 neuen Stellen schaffen, wie jeder dem Haushaltspunkt entnehmen kann. Doch gerade dieses letzte Beispiel zeigt, daß viele vielleicht theoretisch denkbare Möglichkeiten aus vielen und nicht zuletzt rechtlichen Gründen in Wirklichkeit nicht zu realisieren und daher eben keine realen Möglichkeiten sind.

Angesichts solcher Fragen und des Ausmaßes der vor uns liegenden Herausforderungen war sich der Finanzausschuß rasch einig, daß die isolierte Einführung einzelner Maßnahmen keine Lösung darstellen könne. Nötig sei vielmehr ein ganzes Bündel unterschiedlichster und aufeinander abgestimmter Maßnahmen mit durchaus verschiedenen Reichweiten und Zeithorizonten: Manche Vorhaben können und müssen sofort umgesetzt werden, Anderes wird erst in einigen Jahren realisierbar sein und finanziell wie strukturell greifen. Und schließlich seien schon jetzt Maßnahmen und Veränderungen vorzubereiten, die erst mittelfristig zum Tragen kommen werden.

Vor diesem Hintergrund wird es sicherlich zu einer der vordringlichen Aufgaben gehören, den Katalog denkbarer Maßnahmen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen, strukturellen Folgen, zeitlichen Horizonte und nicht zuletzt hinsichtlich der Verwirklichungschancen zu gliedern und zu gewichten.

Ein solches Vorhaben konnte der Finanzausschuß selbstredend nicht leisten. Er fühlte sich dabei aber aus zwei Gründen entlastet:

Erstens hat der Evangelische Oberkirchenrat mit seinem Arbeitspapier bereits eine ganze Reihe wichtiger Überlegungen vorgelegt. Daher empfiehlt der Finanzausschuß der Synode unter Ziffer III.a) seines Beschußvorschages:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten,

seine in den Abschnitten 5.1 und 5.2 des Arbeitspapiers „Zu Aufgaben und Methoden kirchlicher Prioritätenplanung“ angestellten Überlegungen weiterzuführen und zu konkretisieren.

Zweitens hat der Oberkirchenrat angeboten, auf der Grundlage entsprechender synodaler Tendenzanzeigen einzelne Maßnahmen zu prüfen und gegebenenfalls Beschlüsse der Synode durch die Erarbeitung von Vorschlägen vorzubereiten. Daher schlägt der Finanzausschuß der Synode vor, heute eine ganze Reihe solcher Tendenzbeschlüsse zu fällen.

Zunächst möchte der Finanzausschuß hervorheben, daß es in Zeiten finanzieller Engpässe nie nur ums Sparen gehen darf. Immer ist auch zu fragen, ob es nicht doch Möglichkeiten gibt, neue Einnahmемöglichkeiten zu erschließen. So könnten zum Beispiel Kirchengemeinden ermutigt werden, auf der Grundlage des Kirchgeldgesetzes von 1989 Kirchgeld zu erheben. Einige Gemeinden haben ja bereits positive Erfahrungen mit dieser Ortskirchensteuer gemacht.

Oder es wäre denkbar, bestimmte Aufgabenbereiche auf andere Rechtspersönlichkeiten wie etwa eingetragene Vereine oder Stiftungen zu übertragen. Diese sind oft deutlich besser als Gliederungen der verfaßten Kirche in der Lage, Drittmittel einzuwerben, etwa durch die Gewinnung von Sponsoren. Auch hier gibt es bereits positive Beispiele.

Vielleicht wäre es ganz generell möglich, eine Kultur des „Fund-Raising“ zu entwickeln. Da könnten wir, denke ich, z. B. von Kirchen in den USA lernen, wie man so ein „Fund-Raising“ organisieren kann. Oder: Könnten nicht die Gebühren für manche Dienstleistungen und Einrichtungen bei gleichzeitiger Einführung einer einkommensabhängigen Staffelung zur sozialverträglichen Gestaltung kosten-deckender gestaltet werden?

Sicherlich wird man die finanzielle Bedeutung solcher Maßnahmen nicht überschätzen dürfen. Dennoch aber sollten solche und weitere Möglichkeiten gründlich geprüft werden. Diese Überlegung führte zu dem Abschnitt mit Ziffer III. b) 1 des Beschußvorschages; ich denke, es ist nicht nötig, daß ich ihn vorlese.

Selbstverständlich bleibt unbeschadet solcher Möglichkeiten die drastische Notwendigkeit, die Ausgaben unserer Landeskirche deutlich zu verringern. Dies sollte jedoch nach Ansicht des Finanzausschusses nicht ausschließlich durch Stellenabbau geschehen. Vielmehr denkt der Finanzausschuß in enger Anlehnung an den Abschnitt 5 des Prioritätenpapiers an ein breites Maßnahmenbündel.

So wäre es zum Beispiel denkbar, über Formen des solidarischen Teilen nachzudenken, etwa über eine Beschränkung des 13. Monatsgehaltes für obere Einkommensbezieher. Vielleicht gibt es ja auch die Möglichkeit, daß sich Dienstgeber und Dienstnehmer in der Arbeitsrechtlichen Kommission freiwillig auf neue Wege einigen. Es könnte ja sein, daß wir in der Kirche von Beispielen aus der Wirtschaft lernen. Ausschließen will ich das nicht.

(Heiterkeit)

Manches wäre in diesem Zusammenhang zu prüfen, wobei allerdings viele denkbare Schritte nicht in die Zuständigkeit der Synode fallen würden. Dennoch schlägt der Finanzausschuß unter Ziffer III. b) 2 der Synode als Beschuß vor, der Oberkirchenrat möge prüfen,

ob und bei welchen Elementen der Besoldung und Vergütung strukturelle Veränderungen unter Beachtung sozialer Gesichtspunkte rechtlich zulässig und wirtschaftlich sinnvoll sind (unter Einschluß der Zahlung der Ministerialzulage),

und dann zum Herbst 1994 berichten und gegebenenfalls entsprechende Vorlagen für eine Synodalentscheidung vorbereiten. Hierzu würde auch eine Novellierung des kirchlichen Notlagengesetzes von 1986 gehören, da dieses in seiner gegenwärtigen Form Eingriffe in das Gehaltsgefüge faktisch erst dann zuläßt, wenn es – erlauben Sie mir den saloppen Ausdruck – zu spät ist. Auf diese Novellierung des Notlagengesetzes bezieht sich der Abschnitt III. b) 5 des Beschußvorschages des Finanzausschusses. Ich lese ihn aber jetzt auch nicht vor.

Doch selbst wenn es zu Eingriffen in das Gehaltsgefüge im Sinne einer gerechteren Verteilung von Arbeit und Einkommen kommen sollte, blieben die finanziellen Auswirkungen eher gering.

Daher werden andere Möglichkeiten der Ausgabenverringerung hinzukommen müssen. Vor allem wird ein Stellenabbau nicht vermeidbar sein, über dessen Art und Umfang aber noch gestritten werden muß. Dies machten bereits die ersten diesbezüglichen Überlegungen im Finanzausschuß deutlich.

Deshalb schlägt der Finanzausschuß der Synode vor, den Oberkirchenrat zu bitten, zu prüfen und zu berichten – ich zitiere jetzt die Ziffer III. b) 3 des Beschußvorschages –,

auf welche Weise das strukturelle Haushaltsdefizit in Höhe von etwa DM 32 Millionen im Haushaltszeitraum 1996/97 ausgeglichen werden kann, sei es durch Streichungen und/oder Anbringen von kw-Vermerken, sei es durch Zusammenlegen, Umschichten und Verlagern von Funktionsbereichen.

Eine Möglichkeit hierzu wäre es, in mancherlei Hinsicht eine Dezentralisierung und Entbürokratisierung kirchlicher Entscheidungs- und Organisationsstrukturen einzuführen beziehungsweise fortzuschreiben. Erste Ansätze hierzu Zuweisung für Kirchenbezirke verwirklicht.

Eine solche Dezentralisierung würde sicherlich, das wurde im Finanzausschuß deutlich, kurzfristig keine Einsparpotentiale freisetzen. Mittelfristig könnte aber eine solche Verlagerung von Kompetenzen weg von der landeskirchlichen hin zur kirchenbezirklichen Ebene Spielräume für flexibleres und damit auch für kostengünstigeres Handeln eröffnen.

Unter anderem wäre es denkbar, alle Stellen, die den Kirchenbezirken zugeordnet werden können, in Bezirksstellenpläne zu überführen. Damit hätte der Kirchenbezirk die Möglichkeit, zum Beispiel bei notwendigen Stellenreduzierungen selbst zu entscheiden, welche Stelle etwa wie anteilig gestrichen werden soll. Grundsätzlich zu prüfen wäre, ob nicht die Kompetenzen der Kirchenbezirke gestärkt werden müßten. Deshalb meint der Finanzausschuß, es solle überlegt werden – und jetzt zitiere ich Ziffer III. b) 3.1 des Beschußvorschages –,

wie alle Stellen, die den Kirchenbezirken zugeordnet werden können, in Bezirksstellenpläne überführt werden können (Gemeindepfarrstellen, funktionale Pfarrstellen in den Kirchenbezirken, Religionslehrer, Erwachsenenbildung, Bezirkjugendreferenten und Gemeindediakone) und die Sach- und Entscheidungskompetenzen der Kirchenbezirke weiter gestärkt und für diese Aufgabe genutzt werden können (vgl. hierzu Abschnitt 5.1 A, Ziffer 1 des vom Evangelischen Oberkirchenrates vorgelegten Arbeitspapiers).

Da wir an dieser Stelle die Überlegungen des Oberkirchenrats über das Verhältnis von Dezentralisierung und Zentralisierung im vorgelegten Prioritätenpapier hilfreich fanden, steht an dieser Stelle ausdrücklich der Verweis auf Ziffer 5.1 A Ziffer 1 des Prioritätenpapiers. Unter Umständen könnten die Kirchenbezirke im Blick auf den Personaleinsatz auch die Kompetenz erhalten, bei Erhaltung der bestehenden Berufsbilder im Rahmen der ihnen zugewiesenen Stellenzahl eigenständig über den Einsatz der Stellenhaber zu entscheiden. So wäre es zum Beispiel denkbar, daß in einer Großstadt eine Gemeindepfarrstelle um 50% gekürzt wird und dafür dann eine halbe Stelle für andere Aufgaben – sagen wir: für eine neu einzurichtende City-Arbeit – frei wird. Allerdings sollten dabei nur die Stellen einer Berufsgruppe miteinander verrechnet und zum Beispiel nicht eine Pfarrstelle in eine Stelle für eine Gemeindediakonin umgewandelt werden können. Außerdem wäre nach Auffassung des Finanzausschusses zu prüfen, ob eingesparte Personalmittel unter bestimmten Bedingungen und in bestimmten Grenzen als Sachmittel zur Verfügung gestellt werden könnten. Dies meint der Abschnitt III. b) 3.2 des Beschußvorschages des Finanzausschusses, den ich nicht im Wortlaut vorlesen will.

Auf einen weiteren Stellenabbau zielt der Abschnitt mit der Ziffer III. b) 3.3 des Beschußvorschages, indem er an den Oberkirchenrat die Frage stellt – Ich zitiere –,

wie durch landeskirchliche Prioritätenentscheidungen Kürzungen bei den landeskirchlichen Funktionsstellen, den Stellen im Aus-, Fort- und Weiterbildungsbereich, in Leitung und Verwaltung und den übrigen Teilen des Stellenplanes vorbereitet werden können.

Schließlich gehört in diesen Zusammenhang nach Ansicht des Finanzausschusses auch die Frage, ob alle Aufgaben so wahrgenommen werden müssen, wie dies bisher der Fall war. Diesen Gedanken – er findet sich ja auch im Arbeitspapier des Evangelischen Oberkirchenrates – greift der Abschnitt III. b) 3.4 des Beschußvorschages auf, indem er fragt,

wie durch die Zusammenlegung und Verlagerung sowie erforderlichenfalls Aufgabe von Arbeitsfeldern die erforderlichen Sparmaßnahmen nicht ausschließlich durch prozentuale Kürzungen eingeleitet werden können (auch: durch Zusammenarbeit mit EKD-Gliedkirchen, ACK-Kirchen, Übertragung von Aufgaben auf Vereine).

Doch der Finanzausschuß möchte keinesfalls nur im Bereich der Personalkosten sparen. Vor allem bei den Baukosten sieht er weitere beträchtliche Einsparpotentiale. Solche könnten zum Beispiel bereits dadurch genutzt werden, daß Kirchengemeinden Bauvorhaben verlässlicher kalkulieren und nicht – wie leider eher die Regel denn die Ausnahme – nachträglich mit Forderungen an den Evangelischen Oberkirchenrat herantreten würden. Daher regt der Finanzausschuß an, daß die Gemeinden feste und unter keinen Umständen nachträglich aufbesserbare Baufinanzhilfen erhalten.

Weiter möchte der Finanzausschuß geprüft wissen, ob und unter welchen Umständen eine Auslagerung der Baubegleitung sinnvoll sein könnte und ob ein externes Kosten-Controlling für Baumaßnahmen eingeführt werden sollte. Beide Maßnahmen könnten nach Ansicht des Finanzausschusses durchaus zur Senkung der Baukosten beitragen. Ziffer III. b) 4 des Beschußvorschages

(Heiterkeit)

– ich will mich eines Kommentars enthalten –, des Beschußantrags fragt also,

ob und auf welche Weise die Kosten der Bauprogramme gesenkt werden können (etwa durch eine teilweise Aussetzung des Neubauprogrammes, durch die Einführung einer Prioritätenliste oder durch Streckung beim Instandsetzungsprogramm, durch die Auslagerung von Dienstleistungen wie die Baubegleitung, durch externes Kosten-Controlling, die Reduzierung von Gemeindehäusern in Großstädten u.a.).

Insgesamt sollten diese hier vorgestellten Anregungen der Ziffer III nach Auffassung des Finanzausschusses vom Evangelischen Oberkirchenrat dahin gehend geprüft werden, ob und unter welchen Umständen und wenn ja, mit welchem Zeithorizont sie umsetzbar seien. Vor allen Dingen möchte der Finanzausschuß wissen – denn dazu ist er ja schließlich da –, wieviel Geld jeweils eingespart werden kann.

Darüber sollte der Oberkirchenrat im Herbst 1994 berichten und gleichzeitig eventuelle Vorlagen zur Vorbereitung einer Beschußfassung der Synode ausarbeiten.

Neben diesen hier angesprochenen Vorhaben regt der Finanzausschuß schließlich unter Ziffer IV des Beschußantrages einige kurzfristig greifende Maßnahmen an. Ich zitiere den Antrag des Finanzausschusses:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, im Rahmen der Wiederbesetzung von Stellen im Gemeindebereich kurzfristig zu prüfen,

1. *ob Gemeinden zusammengelegt werden können, die eine gemeinsame Predigtstelle haben und in denen die Arbeit mit einem Pfarrer / einer Pfarrerin, Pfarrvikar/Pfarrvikar und/oder einem/einer Gemeindediakon/Gemeindediakonin weitergeführt werden kann;*
2. *wo Gemeinden mit einem Teildienstverhältnis oder in Kombination mit Religionsunterricht besetzt werden können;*
3. *ob bestehende kw-Vermerke in ihrer Wirkung zeitlich vorgezogen werden können*

und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

Sie sehen also, der Finanzausschuß hat Ihnen nicht nur einen langen Antrag und einen nahezu endlos redenden Berichterstatter zugemutet, sondern mehr noch dem Evangelischen Oberkirchenrat eine Fülle von Aufträgen. Daß der Oberkirchenrat zur Auftragsannahme bereit ist, ist für uns Anlaß zu nachdrücklichem Dank. Danken wollen wir an

dieser Stelle auch den Mitgliedern des Kollegiums für die große Bereitschaft zur Zusammenarbeit, Herrn Rüdt für seine unermüdliche Unterstützung und vor allem Herrn Oberkirchenrat Dr. Fischer für die offene, faire und diskussionsbereite Zusammenarbeit. Nach dem, was man so gelegentlich aus früheren Zeiten und anderen Landeskirchen hört, ist dies alles andere als selbstverständlich. Herzlichen Dank!

(Beifall)

Herr Präsident, liebe Konsynodale, meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich habe bisher versucht, in meinem Bericht aus dem Finanzausschuß zu berichten und nicht meine Meinung vorzutragen.

Erlauben Sie mir am Ende meines Berichtes in Verletzung der Geschäftsordnung eine persönliche Bemerkung – der Präsident kann mich dafür ja nachher rügen.

(Heiterkeit)

Paulus schreibt: „Durch den einen Geist wurden wir in der Taufe alle in einen einzigen Leib aufgenommen“ und: „Der Leib besteht nicht nur aus einem Glied, sondern aus vielen Gliedern.“ Wenig später führt Paulus aus: „Das Auge kann nicht zur Hand sagen: Ich bin nicht auf dich angewiesen. Der Kopf kann nicht zu den Füßen sagen: Ich brauche euch nicht. Im Gegenteil, gerade die schwächer scheinenden Glieder des Leibes sind unentbehrlich.“ Weiter heißt es in diesem Abschnitt des 1. Korintherbriefes: „Und wenn ein Glied leidet, so leiden alle Glieder mit und wenn ein Glied geehrt wird, so freuen sich alle Glieder mit. Ihr aber seid der Leib Christi und jeder von euch ein Glied.“

Ob von diesem Wort ein Licht auf unsere Prioritätendiskussion fällt, fallen kann? Ich weiß es wirklich nicht. Ausschließen möchte ich es jedenfalls nicht.

Ich danke Ihnen für Ihre unglaubliche Geduld.

(Beifall)

Präsident Bayer: Ich danke für Ihren unglaublichen Fleiß, Ideenreichtum und diesen gehaltvollen Bericht. Herr Heidel hat 25 Minuten angemeldet. Es sind exakt 25 Minuten geworden. Das ist Präzision.

Wir hören jetzt, welche Anschläge der **Bildungsausschuß** begründet.

(Heiterkeit)

Ich bitte Frau Mielitz um ihren Bericht.

Synodale Mielitz, Berichterstatterin: Liebe Schwestern und Brüder! Wir befinden uns, unvermittelter als erwartet, in einer finanziell sehr angespannten Lage.

Das hängt, wie wir eben gehört haben, einerseits mit der konjunkturellen Entwicklung zusammen, andererseits mit einem errechneten starken Rückgang der Kirchensteuer-einnahmen, kurzfristig verursacht durch Kirchenaustritte und die vorgesehene Heraufsetzung des Grundfreibetrages, langfristig durch die demographische Entwicklung.

In dieser Situation müssen wir Überlegungen anstellen, wie wir Einnahmen und Ausgaben in Übereinstimmung bringen, weil es unmöglich ist, unsere bisherigen Haushaltplanungen mit ihren jährlichen Zuwächsen fortzuschreiben

Die Entscheidung, auf welchen Wegen wir zu Einsparungen kommen, kann nicht allein vom Evangelischen Oberkirchenrat getroffen werden. Er hat uns deshalb das „Papier zu Aufgaben und Methoden kirchlicher Prioritätenplanung“ zur Diskussion vorgelegt.

Jede Entscheidung, wo und wie wir unser Geld ausgeben bzw. einsparen, wird auf der einen Seite bestimmt von unserem Verständnis von Kirche und hat auf der anderen Seite Auswirkungen auf die Gestalt unserer Kirche.

Aus diesem Grund hat das zur Diskussion stehende Prioritätenpapier einen ersten Teil, Kapitel 1 bis 4, der zu der entscheidenden Frage führt: Welche Kirche wollen wir gemeinsam?

Nun ist es zwar schade, daß wir uns diese Frage in dieser Dringlichkeit erst unter dem Druck der Verhältnisse stellen, andererseits liegt aber auch die Chance darin, daß wir alle unsere Überlegungen, Ideen und Kreativität zusammenführen.

Im Bildungsausschuß sind wir uns darüber einig, daß alle Ebenen und Gestalten von Kirche von Anfang an in den Diskussionsprozeß einbezogen werden müssen. Sie müssen die Möglichkeit haben, einzubringen, welches ihr Bild von Kirche ist und welches ihre Prioritäten sind.

Wir verbinden damit die Hoffnung, daß durch eine breite Beteiligung am Entscheidungsfindungsprozeß vielleicht auch ein breiter Konsens erreicht werden kann.

Den Mitgliedern des Bildungsausschusses ist es außerdem sehr wichtig, daß die Diskussion über die Prioritäten nicht gegeneinander, sondern miteinander geführt wird, nicht von einem Aufgabengebiet gegen das andere, nicht von Vertretern der Ortsgemeinden gegen Verteidiger landeskirchlicher Dienste, sondern gemeinsam für die gemeinsame Aufgabe.

Welche Kirche wollen wir gemeinsam?

Zur Diskussion dieser Frage werden in Kapitel 1 bis 4 des Prioritätenpapiers eine Fülle von Anregungen gegeben, mit denen man sich allerdings kritisch auseinandersetzen muß. Das war uns im Bildungsausschuß bis jetzt unter dem Zeitdruck nur punktuell möglich, ich möchte aber doch einige Beispiele nennen.

So denken wir, daß neben die Aussage in 3.3.1 „Die Kirche darf sich nie als kulturelle Minderheit begreifen, auch wenn sie in eine religiöse bzw. konfessionelle Minderheitensituation geraten sollte.“ ein dickes Fragezeichen gehört. Die Weiterführung des Textes läßt es allerdings als möglich erscheinen, daß hier nur eine mißverständliche Formulierung gewählt wurde.

Ähnlich ist es bei Aussage 3.3.11.:

„Die Kirche hat den sogenannten Randgruppen der Gesellschaft besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Wie kann dieses geschehen, ohne daß sie durch totale Identifikation mit ihnen selbst zur Randgruppe wird?“ – Hier muß man zunächst fragen, was gemeint ist. So wie die Aussage jetzt dasteht, erscheint sie uns als nicht annehmbar. Welche Vorstellung von Kirche stände dahinter? Wie paßt das zusammen mit der Aussage Jesu über seine geringsten Brüder (Matthäus 25)?

Kapitel 4 „Zukunftshorizonte kirchlicher Arbeit“ wurde in unserem Ausschuß als zu stark mittelschicht-orientiert charakterisiert. Wir vermissen darin z.B. die wichtigen

Aspekte „Armut – soziale Gerechtigkeit – solidarisches Teilen“, die unserer Meinung nach wichtiger sind als manches in dem Kapitel Aufgeführte.

Ein Gespräch entspann sich darüber, ob man, in 4.5 b) tatsächlich von einem Paradigmenwechsel sprechen könne: „Nicht mehr die Aktivitäten als solche stehen im Vordergrund kirchlicher Planungen, sondern die kirchlichen Ziele, denen die Aktivitäten dienen sollen.“

Es wurde die Meinung vertreten, daß es auch bisher nicht in erster Linie um Aktivitäten als solche gegangen sei, sondern um Aufgaben und Aktivitäten, die den Aufgaben dienten.

Genug der Einzelanmerkungen.

Insgesamt herrschte im Bildungsausschuß der Eindruck vor, daß die Kapitel 1 bis 4 zwar viele Denkanstöße geben, daß wir aber noch eine Reihe uns sehr wichtig erscheinender Aspekte vermissen.

In diesem Zusammenhang wurde z. B. gefragt, ob es nicht hilfreich wäre, so wie es einen Abschnitt über die Entwicklung der Mitgliederzahlen gibt, auch einen Abschnitt über die Entwicklungen in der Arbeitswelt einzufügen, z. B. über Arbeitslosigkeit, immer mehr Produktion mit immer weniger Menschen, neue und ermutigende Beispiele von Teilverzicht auf Arbeit und Lohn in Solidarität mit Kolleginnen und Kollegen, die von Entlassung bedroht sind.

Einen Abschnitt haben wir im Bildungsausschuß im Zusammenhang und ausführlich diskutiert, und zwar Abschnitt 3.3., und darin vor allem den Versuch, eine Art „Grundversorgung“ festzulegen.

Sehr schnell wurde kritisch die Frage gestellt, ob der Begriff Grundversorgung überhaupt hilfreich sei; und wenn man ihn verwenden wolle, wie er zu definieren sei.

Mit der sogenannten „Odenwald-Formel“ ist in unserer Landeskirche vor einigen Jahren tatsächlich der Versuch gemacht worden, „pastorale Grunddienste“, wie es heißt, zu quantifizieren. Die Formel verrechnet dabei „mit der Gemeindegliederzahl die anfallenden Kasualien und den Konfirmandenunterricht und bezieht die Zahl der Gottesdienste, die Predigtstellen, die geographische Ausdehnung der Gemeinde sowie ein auf die Zahl der Gemeindeglieder bezogenes Pflichtdeputat an Religionsunterricht (einschließlich der dafür anfallenden Leitungs- und Verwaltungsaufgaben) mit in die Überlegungen ein“.

Also: Kasualien, Konfirmandenunterricht, Gottesdienst, Religionsunterricht, Leitung und Verwaltung – ist das auch die Formel für eine pastorale Grundversorgung?

Die Mitglieder des Bildungsausschusses meinen, daß die Elemente einer Grundversorgung besser beschrieben sind in der Grundordnung § 1, wo es heißt: „In der Gemeinschaft der gesamten Christenheit bezeugt sie“, nämlich die Kirche Jesu Christi, „das Evangelium allen Menschen dadurch, daß sie das Wort Gottes verkündet, die Sakramente verwaltet und mit der Tat der Liebe dient“

Oder im Pfarrerdienstgesetz § 13, wo die Aufgaben eines Gemeindepfarrers genannt werden: Da tritt neben die Wortverkündigung und die Feier von Abendmahl und Taufe auch die Seelsorge und die Aufgabe, „die Gemeinde zu ihrer Verantwortung für den Dienst am Nächsten zu rufen und ihre Glieder zu tätiger Mitarbeit zu gewinnen“.

Wir vermissen also in der „Odenwald-Formel“ die Seelsorge und das, was die Tat der Liebe genannt wird, dazu die Gewinnung und Begleitung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Das ist natürlich dadurch zu erklären, daß diese Elemente sich überhaupt nicht quantifizieren lassen, sondern daß ihr Anteil sich bestenfalls aus der Anzahl der Gemeindeglieder ableiten läßt.

Aber die Mitglieder des Bildungsausschusses hatten noch viele weitere Einwände gegen die Definition einer Grundversorgung mit der drohenden Möglichkeit, daß man sich in Krisenzeiten darauf beschränken könnte.

So wurde gesagt, es sei unerträglich, bei der Arbeit eines Pfarrers zwischen Pflicht und Kür zu unterscheiden; von der Lust und Last der Arbeit in der Gemeinde bleibe nur die Last übrig, und es wurde gefragt, wo ein Gemeindepfarrer oder eine Pfarrerin ihre Motivation und Kraft gewinnen sollen. Wenn ein Pfarrer, durch die Beschränkung auf eine Grundversorgung, kommunikative Kompetenz verliert, weil er kaum noch das Leben seiner Gemeindeglieder teilt, wie solle er dann Gottesdienst feiern?

Und dann wurde gefordert, daß die Grundversorgung von der Gemeinde her definiert werden muß. Dazu können dann je nach Gemeinde die Jugendarbeit, der Frauenkreis oder die Präsenz im Vereinsleben des Ortes gehören. Mit den Beziehungen in der Gemeinde wachsen die Aufgaben, die zur Grundversorgung zählen: Je mehr Ehrenamtliche ein Pfarrer z. B. zur Mitarbeit heranzieht, desto mehr Aufgaben der Begleitung stellen sich.

Bis jetzt sind die Mitglieder des Bildungsausschusses noch nicht zu einem positiven Abschluß ihrer Überlegungen zu einer pastoralen Grundversorgung gekommen. Das zeigt am speziellen Fall das allgemeine Problem auf, von der Ebene der kirchentheoretischen Aussagen zu konkreter Planung zu kommen.

Nicht von ungefähr ist es dem Bildungsausschuß so wichtig, die Fragen nach sozialer Gerechtigkeit und solidarischem Teilen in die Beschreibung der Zukunftshorizonte kirchlicher Arbeit aufzunehmen.

Zum einen greifen wir damit die Verpflichtung zu konkreten Schritten zu mehr Gerechtigkeit auf, die unsere Delegierten bei den Ökumenischen Versammlungen in Stuttgart, Basel und Seoul eingegangen sind. Und ich erinnere daran, daß wir laut Synodenbeschuß vom 19. Oktober 1989 das Schlußdokument von Basel ausdrücklich begrüßt und erklärt haben: „Unsere Bereitschaft, die Aussagen von Basel zu übernehmen, wird daran gemessen, wieweit es gelingt, Umkehr zum verpflichtenden Ziel unseres Lebens als einzelne und als Gemeinschaft zu machen.“

Und: Wir müssen „die Analysen konkreter ausarbeiten und die Verpflichtung zum Handeln genauer präzisieren ... Als Landessynode verpflichten wir uns, diesen Weg weiterzugehen (Verhandlungen der Landessynode, Herbst 89, Anlage 33, S. 270)“. Zum anderen steht der Bildungsausschuß in einer langen Reihe von einzelnen und Gruppen aus unserer Kirche, die versucht haben, Synode und Evangelischen Oberkirchenrat zu bewegen, darüber nachzudenken, ob es nicht andere Möglichkeiten der Verteilung von Arbeit und Einkommen in der Kirche gibt, als wir jetzt haben, Möglichkeiten, die eventuell der christlichen Botschaft von Gerechtigkeit und Solidarität mehr entsprechen als die aus

dem öffentlichen Leben übernommene Einteilung in Beamte, Angestellte, Arbeiter und Arbeitslose. Aus dem Frühjahr 1991 stammen die beiden Eingaben von Herrn Duchrow und Herrn Heidel, von denen wir vorhin gehört haben. Das war 1991.

Im Bildungsausschuß wurden Unverständnis und tiefes Bedauern darüber ausgedrückt, daß bisher keine der wiederholten Anregungen, über mögliche Veränderungen im kirchlichen Besoldungswesen nachzudenken, zu irgendwelchen Modellen, Berechnungen oder der Vorlage neuer Konzeptionen geführt hat.

Nachdem sich die finanzielle Situation der Kirche spürbar verändert, können wir vielleicht auf ein Umdenken hoffen. So wurde auch im Bildungsausschuß aus der neuesten Nummer der Mitteilungen zum Thema „Kirche und Arbeitswelt“ aus einem Beitrag von Finanzreferent Oberkirchenrat Dr. Fischer zitiert. Ich lese Ihnen das noch einmal vor: „Legitim ist zu fragen, wie die vorhandene Arbeit in Arbeitsplätze umgewandelt wird. Die phantasieloseste Vorstellung wäre die, nur die Arbeitsplätze zu streichen und damit die Zahl der Arbeitslosen zu erhöhen. Ob und unter welchen Bedingungen aufgrund der Mitbestimmungsregelung in Kirche und Diakonie es überhaupt denkbar und dann auch gangbar wäre, durch anteiligen Gehaltsverzicht und andere Maßnahmen mehr Arbeitsplätze zu schaffen, wurde bisher nicht gefragt – für eine solidarische Kirche nicht gerade beispielhaft.“

Und aus demselben Beitrag: „Es kann nicht der Besitzstand zum obersten Leitbild erklärt werden.“ „Werden wir bei den anstehenden Verteilungskämpfen nach dem Motto handeln: Jeder für sich, und ich für mich das meiste? Dies wird sich zeigen und damit auch die Kirche in ihrer äußeren Gestalt und Glaubwürdigkeit.“

Im Bildungsausschuß freuen wir uns über die Konvergenz der Meinungen.

Die Beschußvorschläge des Bildungsausschusses sind in den gemeinsamen Beschußvorschlag eingearbeitet. Sie sehen bei Punkt II.5. die alternativen Vorschläge von Hauptausschuß und Bildungsausschuß. Der Vorschlag des Bildungsausschusses lautet:

Wir sehen, daß die Zahl der Arbeitslosen ständig und dramatisch zunimmt. Als Kirche sehen wir uns verpflichtet, Arbeit und Einkommen solidarisch zu teilen. Deshalb muß uns bei allen Überlegungen und konkreten Maßnahmen der Grundsatz leiten, die Zahl der in der Kirche Beschäftigten nicht zu verringern.

Bei III.a) finden Sie: „Siehe Fragenkatalog des Bildungsausschusses hierzu (Anlage).“ Dieser Fragenkatalog bezieht sich auf Abschnitt 5.1 des Prioritätenpapiers. Er ist am Schluß des gemeinsamen Beschußvorschlags abgedruckt. Es ist unsere Absicht, ihn als Material mit an den Evangelischen Oberkirchenrat zu geben.

Unsere weiteren Beschußvorschläge haben wir im gemeinsamen Papier wiedergefunden und deshalb auf unsere eigenen Formulierungen verzichtet. Sie finden unter III. b): „zu prüfen und bei der Tagung der Landessynode im Herbst 94 zu berichten, ... 2. ob und bei welchen Elementen der Besoldung und Vergütung strukturelle Veränderungen unter Beachtung sozialer Gesichtspunkte rechtlich zulässig und wirtschaftlich sinnvoll sind (unter Einschluß der Zahlung der Ministerialzulage).“

Und bei III. b) sehen Sie weiter: „zu prüfen und zu berichten, ... 5. ob eine Novellierung des ‚Kirchlichen Gesetzes über besondere besoldungsrechtliche Maßnahmen bei einer wirtschaftlichen Notlage‘ vom 11. April 1986 schon jetzt ansteht.“

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Ich danke Ihnen für diese gute Abend- und Nachtarbeit, die Sie ja viel Zeit gekostet hat.

Es ist jetzt 20 Minuten nach 10.00 Uhr. Dann hören wir jetzt einen weiteren Bericht, nämlich von Frau Winkelmann-Klingsporn für den **Hauptausschuß**.

Synodale **Winkelmann-Klingsporn**, Berichterstatterin: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Vieles ist bereits zu Aufgaben und Methoden kirchlicher Prioritätenplanung gesagt worden.

Die bedrängende Finanzsituation hat die Frage „Welche Gestalt von Kirche wollen wir gemeinsam?“ ganz konkret in den Mittelpunkt unserer Überlegungen gesetzt. Auch wenn im Hauptausschuß bedauert wurde, daß erst die Finanzkrise diese Diskussion ausgelöst hat, wurde die Möglichkeit, sich im Rahmen der Prioritätendiskussion mit ekklesiologischen Aspekten auseinanderzusetzen, geme angenommen. Dabei wurde klar, daß in der Krise auch die Chance liegt, Kreativität zu wecken und Freude an der Kirche neu zu entdecken, „anstatt allein in verordneter Zurücknahme von Verpflichtungen das Heil zu suchen“.

Bei dieser Diskussion gelte es, die Gemeindeglieder in den Blick zu nehmen, denn „Kirche sind die Menschen und nicht die Strukturen“.

Kontrovers diskutiert wurde der Begriff „Grundversorgung“ aus dem Papier des Evangelischen Oberkirchenrates. Keinesfalls, so wurde gefordert, dürfe darunter „Minimalversorgung“ verstanden werden. Vielmehr solle der Begriff verknüpft werden mit dem Auftrag „Gemeindeaufbau“, damit die ehrenamtliche Mitarbeiterschaft nicht ausgedünnt, sondern gefördert werde.

Auch dürfe in der Volkskirche das quantitative Moment nicht überbetont werden. Wichtig sei vielmehr, als missionskirche Kirche in der Öffentlichkeit präsent zu sein und offene Strukturen bereitzuhalten für beispielsweise charismatische und sozial engagierte Gruppen. Dabei wurde auch die Frage aufgeworfen, wie freie Gruppen im Sinne von § 10 Abs. 2 der Grundordnung in ein bestimmbares Verhältnis zur Kirchengemeinde gebracht werden können.

Die Kirche auf dem Markt vieler Sinnangebote fordere die Frage nach der theologischen Ausbildung heraus, ebenso wurde die Weiterarbeit am Thema „theologische Existenz und Gemeindemanagement“ angefragt. Die Mitglieder des Hauptausschusses haben sich grundsätzliche Aspekte aus den von dem Konsynoden Heidel zusammengestellten „Anmerkungen zur Prioritätendiskussion“ (hier nicht abgedruckt) zu eigen gemacht. Der Antrag des Hauptausschusses zur Prioritätenplanung beschränkt sich auf allgemeine Grundsätze. Darüber hinaus haben sich die Mitglieder des Hauptausschusses zu konkreten Schritten und Einzelmaßnahmen so geäußert:

Mit Vorrang sollen solche Maßnahmen vorbereitet und ergriffen werden, die der Erhöhung der Einnahmen dienen. Dabei sollen auch bisher ungewohnte Wege geprüft werden.

Ins Auge zu fassen wären u.a.:

- die Erhebung von Kirchgeld;
- kostendeckende Gebühren gestaltung mit sozialverträglicher Staffelung und eventuell auch Selbsteinschätzung von Beiträgen für Kindertagesstätten, ambulante Pflege u.ä.;
- die Gründung eingetragener Vereine, Stiftungen und Gesellschaften öffentlichen Rechts, die gezielt die Finanzierung kirchlicher Mitarbeiter für bestimmte Arbeitsgebiete übernehmen können;
- die (Mit-)Finanzierung der kirchlichen Seelsorge in privaten Kliniken und privaten Altenhilfeeinrichtungen durch die jeweiligen Träger (soweit die Seelsorge ausreichend und befriedigend nur auf diesem Weg gewährleistet werden kann) unter der Voraussetzung der Freigabe dieses kirchlichen Auftrags;
- die Einführung eines Solidarbeitrages für alle Kirchenmitglieder.

Angesprochen wurden auch Formen solidarischen Teilens wie

- die Abschaffung der Ministerialzulage und
- der Ausbau von Teilzeitdienstverhältnissen.

Einsparpotentiale wurden gesehen in

- der gemeinsamen Bewältigung anstehender Aufgaben innerhalb der ACK-Kirchen, in der Ökumene und durch die ACK direkt;
- der Vergabe von Honoraraufträgen anstatt fester Anstellungen;
- der Novellierung des kirchlichen Gesetzes über besoldungsrechtliche Maßnahmen bei einer wirtschaftlichen Notlage vom 11. April 1986 (wegen der relativ schnellen Erschließung von Einsparpotentialen im Personalkostenbereich).

Die Erschließung von Einsparpotentialen über Vergabe externer Gutachten wurde eher kritisch gesehen.

Schließlich wurde noch darauf hingewiesen, daß die Akzeptanz von Einsparungen in direktem Zusammenhang steht mit dem gesamten Finanzgebaran der Landeskirche.

Keinesfalls – so die einheitliche Meinung im Hauptausschuß – dürften die erforderlichen Einsparungen allein aus dem Stellenplan gewonnen werden, vielmehr müsse mit einem Bündel verschiedenartiger Maßnahmen zur Verbesserung der Einnahmesituation sowie zur Reduzierung der Ausgaben auf die gegebene Finanzsituation reagiert werden. Volle Übereinstimmung besteht unter den Mitgliedern des Hauptausschusses auch in der Forderung, daß konkrete Prioritätenentscheidungen auf ekklesiologische Grundsatzfragen bezogen bleiben müssen.

In dem gemeinsamen Beschußvorschlag der ständigen Ausschüsse finden Sie deshalb die Anliegen des Hauptausschusses so wieder.

Unter Ziffer I ist das insbesondere der zweite Absatz:

Die Landessynode möchte diese Fragen (die in OZ 8/1 unter den Abschnitten 1 bis 4 dargelegt werden) mit dem Evangelischen Oberkirchenrat weiterbearbeiten und darauf achten, daß konkrete Prioritätenentscheidungen auf ekklesiologische Grundsatzfragen bezogen bleiben.

Die ganze Ziffer II kommt aus dem Hauptausschuß. Es handelt sich um allgemeine Grundsätze für konkrete Prioritätenplanungen. Es heißt dort:

Die Prioritätendiskussion ist so zu führen, daß deutlich wird, wieso und in welcher Weise in der gegenwärtigen Krise Chancen liegen.

Bei der konkreten Umsetzung der Prioritätensetzung und Ausgestaltung der notwendigen Anpassungsmaßnahmen möchte sich die Landessynode an folgenden allgemeinen Grundsätzen orientieren:

1. Einsparungen dürfen sich nicht nur auf den Stellenplan beziehen. Vielmehr ist mit einer Vielzahl verschiedenartiger Maßnahmen auf die gegebene Situation zu reagieren.
2. Die wesentlichen Ziele und Inhalte kirchlicher Aufgabenfelder sollen erhalten werden, auch wenn sich Formen der Wahrnehmung dieser Aufgaben wandeln müssen und Aktivitäten aufgegeben werden müssen, um neuen Herausforderungen entsprechen zu können.
3. Es kann nicht um die Alternative Gemeindepfarrdienst versus Funktionsstellen/landeskirchliche Stellen gehen.
4. Die notwendigen Veränderungen und Neuansätze sind so zu gestalten, daß die Kosten der Strukturveränderungen nicht von den Schwächsten getragen müssen. Die Beachtung der sozialen Belange der unteren Einkommensbezieher und der Ehrenamtlichen ist unbedingt erforderlich.

Ziffer II.5 ist auch ein Anliegen des Hauptausschusses:

Die Gesamtzahl der kirchlich Beschäftigten soll möglichst gehalten werden. Zu Entlassungen soll es nicht kommen.

Dann Ziffer II.6:

Es darf zu keiner Aushöhlung ökologischer Standards kommen.

Als letztes die Ergänzung unter III.a):

Textziffer 5.2 ist jedoch dahingehend zu verändern, daß die „Grundversorgung“ (Ziffer 2) an erster Stelle, dann die bisherige Ziffer 3 und die bisherige Ziffer 1 an dritter Stelle steht.

Das bezieht sich auf das Papier des Evang. Oberkirchenrats.

Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Herzlichen Dank. – Wir hören jetzt den Bericht des **Rechtsausschusses** von Herrn Griesinger. – Bitte, Herr Griesinger.

Synodaler **Griesinger, Berichterstatter**: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Fürwahr, der Rechtsausschuß konnte sich bei dieser Tagung über zu wenig Arbeit nicht beklagen. Die überwiegende Mehrheit aller Eingänge und Eingaben wurde ihm zugewiesen und mit der ihm eigenen Gründlichkeit und Sorgfalt beraten.

(Heiterkeit)

So ergab es sich, daß wir uns im Rechtsausschuß erst am Mittwoch mit dem vom Evangelischen Oberkirchenrat der Synode vorgelegten Papier „Zu Aufgaben und Methoden kirchlicher Prioritätenplanung“ befassen konnten.

Ursprünglich war Herr Dr. Nestle als Berichterstatter vorgesehen; da er jedoch nur zu Beginn der Beratungen des Papiers im Rechtsausschuß anwesend sein konnte – berufliche Gründe waren dafür verantwortlich –, haben wir uns so verständigt, daß ich für ihn eintrete und seinen Teilbericht in meinen Bericht aufnehme.

Der Rechtsausschuß fand nicht gleich einen Weg, mit dem vorgelegten Papier (OZ 8/1) überhaupt umzugehen. Den anderen Ausschüssen ging es nicht anders, wie ich eben vernommen habe. Er einigte sich dann darauf, zunächst die Frage zu besprechen: Was ist „Gemeinde“ und was versteht das Prioritätenpapier darunter?

Dazu eine geschichtliche Erinnerung: Paroche bedeutete im Mittelalter den Wirkungskreis des Pfarrers. Nach der Reformation war die bürgerliche Gemeinde zugleich die Kirchengemeinde. Diese Einheit ist so nicht mehr gegeben. Stellt sich also die Frage: Welches ist „das personelle Substrat der Gemeinde“? Gehört aber neben dem Kennzeichen von Gottesdienst mit Verkündigung und Feier des Abendmahls nicht auch Kontinuität zum Wesen von Gemeinde? Gemeinde soll auch Heimat geben. Problematisiert wurde auch der Ausdruck „Grundversorgung“ (Ziffer 3.3 Abs. 2): Hier werden die Gemeinden und ihre Glieder einseitig als Objekte und nicht als Subjekte kirchlichen Handelns gesehen. Ferner: Wenn das Wesen der Kirche vor allem im Verkündigungsauftrag gesehen wird (Ziffer 3.1), wird das priesterliche Amt der Gemeinde – das Amt des Lobpreises und der Fürbitte – ausgeblendet.

Der Rechtsausschuß verschließt sich aber nicht der Frage, ob angesichts sich wandelnder gesellschaftlicher Verhältnisse und dem Entstehen neuer „Gemeinschaftsformen des Glaubens“ (Ziffer 3.3 Abs. 4) über neue Rechtsformen von Gemeinde nachgedacht werden muß. Dabei kann mit dem Begriff „Gemeinde“ nicht sorgfältig genug umgegangen werden.

Im Fortgang unserer Beratungen ergaben sich im wesentlichen noch vier Themenkreise als weitere Schwerpunkte:

1. Steigerung der Effizienz der Verwaltung

Der Rechtsausschuß denkt dabei an geeignete Controlling-Maßnahmen, auch mit dem Ziel, Kosten und Personalstellen zu sparen.

Ob Verwaltungsaufgaben von den Pfarrämtern weg anderen Stellen übertragen werden können, ist überlegenswert (Rechnungsämter zum Beispiel führen seit Jahren schon die Finanzverwaltung für Gemeinden und Kirchenbezirk).

Schwierigkeiten können sich möglicherweise daraus ergeben, daß manche Verwaltungsaufgaben mit dem Amt derartig verbunden sind, daß sie sich schwerlich davon trennen lassen. Dazu ist eine Betriebsberatung unabdingbar, die von einem unabhängigen sachverständigen Unternehmen durchzuführen ist. Überdies würde ein simples Fax-Gerät in jedem Pfarramt nebst PC, in Klammern gesagt, Verwaltungswege verbessern und Portokosten sparen.

(Beifall)

2. Abbau von Parallelstrukturen besonders in regional deckungsgleichen Gebieten (Großstadtkirchenbezirke).

Hier muß dringend überlegt werden, ob unsere gegenwärtige Struktur der Gesamtkirchengemeinden der Großstädte (wie zum Beispiel Mannheim) überhaupt noch effizient sind.

(Vereinzelter Beifall und Mißfallensäußerungen)

Durch Strukturveränderung werden mit Sicherheit Verbesserungen auf diesem Gebiet erzielt.

3. Überprüfung der Arbeitsfähigkeit kirchlicher Gremien

Hier stellt sich die Frage, ob die Leistungsfähigkeit der Synoden nicht dadurch gesteigert werden kann, daß die Zahl ihrer Mitglieder verringert wird.

(Beifall)

Daß in den Großstädten neben der Bezirkssynode auch noch ein zahlenmäßig großer Kirchengemeinderat – oft aus denselben Mitgliedern – besteht, muß nicht sein. Dies wäre durch eine Änderung der Wahlordnung zu erreichen.

4. Überprüfung des Umfangs der Gesetzessammlung

Im Vergleich zu den Gesetzessammlungen anderer Landeskirchen hat unsere Sammlung Niens mit (derzeit noch) drei Bänden – Tendenz nach oben – den größten Umfang.

(Zuruf: Hört, hört!)

Für den täglichen Gebrauch in Pfarrämtern und Gemeinden sind diese drei Bände kaum zu handhaben. Ein Band mit in der Praxis häufig gebrauchten Gesetzen ist als Handreichung für die Gemeinden ausreichend. Die erhebliche Zeit für das Einordnen einer Ergänzungslieferung,

(Heiterkeit und Beifall)

die im übrigen nicht billig ist, könnte sinnvoller genutzt werden.

(Beifall)

Ebenfalls ausreichend ist es, daß z.B. im Dekanat eine vollständige Niens-Sammlung vorhanden ist, zumal das Gesetzes- und Verordnungsblatt in jedes Pfarramt kommt und dort hoffentlich seinem eigentlichen Zweck gemäß behandelt wird.

(Heiterkeit)

Eine große Hilfe für die Gemeindepraxis wäre meines Erachtens ein fortzuschreibendes Stichwortverzeichnis zur Niens-Sammlung.

(Beifall)

Grundsatz all dieser Ausführungen ist die Tatsache, daß Strukturüberlegungen und die damit zusammenhängenden Veränderungen an grundsätzlich ekclesiologische Überlegungen gebunden sein müssen.

Der Rechtsausschuß empfiehlt daher folgenden Beschuß – das ist ganz am Schluß die Ziffer V des gemeinsamen Beschußvorschlags – :

Die Synode möge beschließen:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, die im Bericht des Rechtsausschusses entwickelten Gedanken und Anregungen zu prüfen, in seine weiteren Überlegungen einzubeziehen und zu gegebener Zeit der Synode zu berichten.

Das wird im Herbst 1994 sein.

(Beifall)

Präsident Bayer: Ich danke Ihnen Herr Griesinger. Vor der Aussprache machen wir 15 Minuten Pause.

(Unterbrechung der Sitzung von 10.35 Uhr bis 10.55 Uhr)

Präsident Bayer: Ich eröffne jetzt die **Aussprache**. – Herr Dr. Pitzer.

Synodaler Dr. Pitzer: Wir haben die Vorlage des Landeskirchenrats zu Aufgaben und Methoden kirchlicher Prioritätenplanung in allen Ausschüssen gründlich diskutiert. Wir haben dazu kunstvolle und sorgfältig gearbeitete Berichte gehört und damit für mein Empfinden alles gehört, was zu diesem Zeitpunkt zum Papier gesagt werden kann.

(Beifall)

Ich kann mir nicht gut vorstellen, daß die allgemeine Aussprache jetzt dem noch Wesentlichen hinzufügen könnte.

Wir haben außerdem eine Vorlage mit dem Vorzug, daß sie die Gesichtspunkte enthält und dazu auch noch die Gewichtungen, was in den einzelnen Ausschüssen schwerpunktmäßig bedacht wurde, und auch die Weglassungen, zum Beispiel bei II, wo bei diesem Punkt der Finanzausschuß fehlt. Das ist so ein Symptom dafür.

Ich möchte nach diesem Sachstand folgenden Vorschlag machen, nämlich daß der Präsident ohne weitere Aussprache die zwei in der Vorlage enthaltenen Beschlußvorschläge von Finanzausschuß und Rechtsausschuß zur Abstimmung stellen möge, daß der von den ständigen Ausschüssen erarbeitete Antrag dem Evangelischen Oberkirchenrat mit der Bitte übergeben wird, die Anregungen und Vorschläge zu prüfen, in die weiteren Überlegungen einzubeziehen, zum Herbst der Synode zu berichten und soweit wie möglich Entscheidungen durch Vorlagen vorzubereiten.

(Beifall)

Das würde – Schlußsatz – ein Zeichen der Konzentration der Arbeit in dieser Synode sein und uns – den Ausdruck hören wir ja öfter – den Freiraum eröffnen, an diesem Tag noch Gutes und für die Kirche Wesentliches zu tun.

(Beifall und Heiterkeit)

Präsident Bayer: Vielen Dank, Herr Dr. Pitzer. Zunächst einmal: Der Souverän, der über diesen Antrag entscheidet, ist die Synode. Ich weiß nicht, ob es auch eine Souveränin gibt. Über den Antrag haben wir zu entscheiden. Die Tagung dauert natürlich immer bis Freitag. Das wissen alle. Wir haben nachher noch Berichte des Rechnungsprüfungsausschusses mit sehr wichtigen Dingen zu behandeln. Der Vorsitzende, Professor Götsching, hat für seinen Bericht auch 25 Minuten angemeldet.

(Synodaler Dr. Götsching: Die Hälfte!)

– Er wird ihn schneller lesen.

(Heiterkeit)

Hier geht es um eine Frage, die jetzt schon in einem Bericht angesprochen worden ist. Das gehört im Grund auch schon zur Prioritätendiskussion. Es ist darüber auch schon ein Beschuß zu fassen: Controlling, begleitende Prüfung. Wir werden also noch einige Zeit für Tagesordnungspunkt IV benötigen. Das Mittagessen ist auf 12.30 Uhr bestellt. Unmittelbar danach gibt es Kaffee, auch für diejenigen, die außerhalb des Hauses untergebracht sind. Es ist klar, wenn wir jetzt in die volle Diskussion eintreten und dann noch Tagesordnungspunkt IV behandeln, daß wir dann bis zum Mittagessen nicht fertig werden können. Ich bin darauf eingestellt. Ich will es aber nur sagen.

Ich habe jetzt bereits sieben Wortmeldungen auf der Rednerliste. Aber ich habe zunächst den Antrag von Herrn Dr. Pitzer, über den jetzt abgestimmt wird.

Synodaler Schellenberg: Ich stelle den Antrag, daß jetzt zunächst über den Vorschlag von Herrn Dr. Pitzer abgestimmt wird.

(Beifall)

Präsident Bayer: Bitte, Herr Dr. Pitzer, lesen Sie Ihren Vorschlag noch einmal vor.

Synodaler Dr. Pitzer:

Der von den ständigen Ausschüssen erarbeitete Antrag wird dem Evangelischen Oberkirchenrat mit der Bitte übergeben, die Anregungen und Vorschläge zu prüfen, in die weiteren Überlegungen einzubeziehen, zum Herbst der Synode zu berichten und soweit wie möglich Entscheidungen durch Vorlagen vorzubereiten.

(Beifall)

Präsident Bayer: Wer stimmt für diesen Antrag? – Vielen Dank. Das ist völlig eindeutig die Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – 3. Enthaltungen? – 11 Enthaltungen.

– Zur Geschäftsordnung, Herr Stober.

Synodaler Stober: Ich möchte einen Zusatzantrag stellen: Die Aufgabe der Synodalen Begleitkommission ist damit beendet.

(Beifall)

Präsident Bayer: Gegenrede wird nicht gewünscht. Dann wird auch darüber abgestimmt. Wer stimmt für diesen **Antrag** des Herrn Stober?

(Zuruf: Noch einmal vorlesen! – Bitte.)

Synodaler Stober:

Die Aufgabe der Synodalen Begleitkommission ist damit beendet.

Präsident Bayer: Wer stimmt für diese beantragte Beendigung der Aufgabe der Synodalen Begleitkommission? – Das brauchen wir nicht zu zählen. Das ist die Mehrheit. Danke schön. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – 3.

Das bedeutet, daß wir jetzt bereits mit den Beschußvorschlägen in die Abstimmung gehen.

(Zurufe: Nein!)

– Das nicht. Gut, dann ist die Rednerliste eröffnet. Wir beginnen jetzt mit Herrn Lauffer.

Synodaler Lauffer: Ich weiß jetzt nicht, ob ich etwas sagen darf.

(Zurufe: Nein! – Unruhe)

Synodaler Friedrich: Nach dem Vorgehen eben stelle ich in Konsequenz Antrag auf Schluß der Debatte.

(Vereinzelter Beifall – anhaltende Unruhe)

Synodaler Punge: Herr Präsident, ich möchte mein Bedauern darüber ausdrücken, daß dieses wichtige Thema erst heute auf die Tagesordnung gekommen ist.

(Vereinzelter Beifall)

Wir haben uns viel Zeit für andere Themen genommen. In den Beschußvorschlägen sind möglicherweise Alternativen enthalten, die jetzt unverbunden nebeneinander stehen. Ich bitte, bei einem solchen Thema demnächst eine andere Planung vorzunehmen.

Präsident Bayer: Sie haben den Antrag von Herrn Friedrich gehört – Gegenrede von Herrn Dr. Schneider.

Synodaler Dr. Schnelder: Ich halte den Antrag zum derzeitigen Zeitpunkt für verfrüht. Ich denke, es gelingt uns, in kurzen Bemerkungen noch einige Dinge nachzutragen. Damit kommen wir noch gut mit der Zeit hin.

(Unruhe und Widerspruch)

Ich halte es nicht für sinnvoll, jetzt die Diskussion im Plenum sofort zu beenden, nachdem sie noch gar nicht begonnen hat.

(Zuruf: Abstimmen!)

Synodaler Dr. Pitzer: Zur Klarstellung möchte ich sagen: Der Antrag, den ich gestellt hatte, hatte den Vorsatz „ohne Eintritt in die Aussprache den Beschuß zu fassen“. Nur so ist der Beschuß sinnvoll.

Präsident Bayer: Zur Klarheit stimmen wir jetzt über den Antrag des Herrn Friedrich ab. Der Antrag, keine Aussprache herbeizuführen, entspricht praktisch dem Antrag auf Schluß der Debatte. Wer stimmt für den Antrag des Herrn Friedrich? Das ist die eindeutige Mehrheit – Wer stimmt dagegen? 3 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 7.

Danke sehr.

Es folgt die Abstimmung. Bitte, nehmen Sie den gebündelten Beschußvorschlag zur Hand.

(Widerspruch und Zurufe: Das ist erledigt!)

Das ist damit auch erledigt. Ja, das ist die Konsequenz.

Synodaler Dr. Wetterich: Der Synodenbeschuß besagt, daß über Einzelanträge nicht mehr beraten, diskutiert und abgestimmt wird, sondern daß alles erledigt ist.

Präsident Bayer: Gut, dem folge ich.

Synodaler Dr. Maurer: Ich möchte doch in Form einer persönlichen Erklärung mein tiefes Bedauern darüber zum Ausdruck bringen, daß über eine so wichtige Frage nicht mehr diskutiert wird.

(Vereinzelter Beifall)

IV.1

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses

1. „Begleitende Prüfung“

Präsident Bayer: Vom Rechnungsprüfungsausschuß hören wir zwei Berichte. Zunächst bitte ich Herrn Professor Dr. Götsching um den Bericht zu IV.1.

Synodaler Dr. Götsching, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Auf der Herbsttagung 1993 hat die Landessynode beschlossen (Verhandlungen der Landessynode S. 57), sich über die Thematik „Begleitende Prüfung“ berichten zu lassen. Ich rufe kurz den damaligen Wortlaut ins Gedächtnis: „Der Rechnungsprüfungsausschuß beabsichtigt, in Absprache mit dem Herrn Präsidenten, dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Rechnungs-

prüfungsaamt abzuklären, ob und in welcher Weise außer der im Gesetz über das Rechnungsprüfungsamt vorgesehenen Nachprüfung der verschiedenen Rechnungen ... auch eine begleitende Prüfung zweckdienlich und förderlich sein könnte. Gedacht ist dabei z. B. an größere Bauvorhaben.“ Nach Vorarbeiten durch den Evangelischen Oberkirchenrat und das Rechnungsprüfungsamt hat der Rechnungsprüfungsausschuß in drei Sitzungen bzw. in drei Mittagspausen im Beisein des Herrn Präsidenten die Thematik behandelt und Gespräche mit Herrn Dr. Fischer und leitenden Mitarbeitern des Rechnungsprüfungsamtes geführt. Dabei war zunächst einmal zu klären, was denn eigentlich unter „begleitender Prüfung“ zu verstehen sein soll – also die Begriffe Begleitung und Prüfung –, ob diese überhaupt möglich seien und wer eine solche begleitende Prüfung durchführen könnte.

Es wurden die Begriffe Prüfung – Nachprüfung, Innenrevision und Controlling ausführlich diskutiert und dabei folgendes Ergebnis erreicht:

1. Das Gesetz über das Rechnungsprüfungsamt schreibt die Aufgaben dieses Amtes und den Umfang der Prüfungen vor und sieht in § 5 begleitende Prüfungen der Auszahlungen der Bezüge kirchlicher Mitarbeiter bei Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen vor. Hierzu sind vier Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes dauernd abgestellt. Eine laufende Überprüfung, eigentlich natürlich auch nur Nachprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt, besticht auf den ersten Blick deshalb, weil bei festgestellten Fehlleistungen diese zwar nicht mehr behoben werden können, aber doch von Seiten des Prüfers rascher und sozusagen näher an der „Tatzeit“ Ratschläge gegeben werden können, als wenn diese erst nach Monaten bei der üblichen gesetzlich festgelegten Nachprüfung erfolgen. Der Konzeption und Tendenz des Rechnungsprüfungsamtsgesetzes entspricht die Handhabung freilich nicht, weil das Rechnungsprüfungsamt einen bestimmten Abstand und eine Unabhängigkeit von den zu prüfenden Einrichtungen haben soll. Wie bei Bund und Land – dort sind es die Rechnungshöfe – sollten deshalb nach Ansicht des Ausschusses Nachprüfung und Kontrolle durch das Rechnungsprüfungsamt wie bisher erfolgen.

2. Bei Bund und Land – vergleicht man die Ministerien mit der Landeskirche – kennt man allerdings die Einrichtung einer Vorprüfungsstelle oder in Großbetrieben und bei großen Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege die sogenannte Innenrevision. In beiden Fällen – Vorprüfung und Innenrevision – werden Ausgaben bzw. Rechnungen in möglichst kurzem Abstand nach der Erfülligung überprüft, d.h. nachgeprüft. Diese Einrichtungen haben sich bei Großbetrieben mit sehr unterschiedlichen und nicht leicht zu übersehenden großen Aufgabenposten bewährt.

Vorprüfung und Innenrevision sind bewußt vor der eigentlichen Nachprüfung und Kontrolle durch eine andere Einrichtung (nämlich Rechnungshof oder Wirtschaftsprüfung) installiert. Die Bediensteten von Vorprüfungsstellen und Innenrevision sind Beamte oder Angestellte dieser Dienststellen und arbeiten in deren Interesse, um Fehlleistungen möglichst rasch feststellen und „reparieren“ zu können. Die nachprüfende Kontrollinstanz, also Rechnungshof oder anderswo Wirtschaftsprüfer, stellen dann nurmehr wenige Mängel fest. Es wurde deshalb im Ausschuß überlegt, ob die Landeskirche bzw. der Evangelische Oberkirchenrat eine solche Stelle, also Vorprüfung oder Innenrevision, benötigt. Einhellige Meinung des Ausschusses war, daß

die Landeskirche eine solche Einrichtung nicht braucht, und zwar wegen der Größenordnung, aber auch deshalb, weil die Ergebnisse der Rechnungsprüfung seit Bestehen des Rechnungsprüfungsamtes weder nach Quantität noch nach Qualität so viele Mängel ergaben, daß vorprüfende Maßnahmen – also Innenrevision – nötig gewesen oder nötig wären.

3. Nach dem bisher geschilderten Gesprächsstand konnte aber ein wesentliches Ergebnis im Sinne eines Kompromisses erreicht werden, ohne daß freilich damit der Zweck einer gewünschten begleitenden Prüfung erreicht wurde. Von Seiten des Rechnungsprüfungsamtes konnte zugesagt werden, daß die Prüfungsberichte in Zukunft wesentlich zeitnäher der Synode vorgelegt werden könnten, wenn auch die zu prüfenden Einrichtungen ihren Jahresabschluß möglichst frühzeitig festgestellt hätten. Das heißt in unserem Falle, das Rechnungsprüfungsamt wird jeweils schon in der Herbstsynode des folgenden Jahres den Prüfungsbericht des Vorjahres über die geprüften Einrichtungen, also auch der Jahresrechnungen der Evangelischen Landeskirche, vorlegen können. Wir erwarten also auf der Herbstsynode den Prüfungsbericht über die Rechnung des Jahres 1993. Dies wird möglich sein durch eine gute Zusammenarbeit zwischen geprüfter und prüfender Stelle, wie sie in den letzten Jahren bestand. Dadurch werden Mängel schneller beseitigt bzw. nicht wiederholt, und es können Rationalisierungsmaßnahmen rascher ergripen werden.

4. Durch eine wie auch immer geartete Nachprüfung, ob sie nun sehr rasch nach der „Tatzeit“ oder später erfolgt, wird dem Gedanken einer begleitenden Prüfung nicht Rechnung getragen. Deshalb wurde überlegt, welche Instrumente denn in Größenordnung, Aufgabengebiet und Handlungsweise der Landeskirche vergleichbare Einrichtungen, Großbetriebe für eine optimale Erledigung für ihre Aufgaben aufgrund der ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen – speziell der Geldmittel – haben. *Das Instrument bzw. das Wort heißt Controlling.* Der Rechtsausschuß hat heute schon darauf hingewiesen.

Ich kann Ihnen dieses sogenannte neudeutsche Wort nicht ersparen, weil wir im Deutschen dafür keine Bezeichnung haben. Was es bedeutet, kann freilich mit deutschen Wörtern gut erklärt werden. *Controlling heißt übersetzt Lenkung, Regelung bzw. Steuerung von Prozessen.* Es bedeutet nicht Kontrollieren. Während Kontrolle also Prüfung bzw. Nachprüfung in die Vergangenheit geht und damit nur indirekt Wirkung für die Zukunft entfaltet, wirkt Controlling direkt in die Zukunft. Vereinfacht ausgedrückt, beugt Controlling vor, damit ein ungewolltes Ereignis vermieden und nicht erst dann festgestellt wird, wenn es bereits eingetreten ist. Controlling ist somit ein ziel-, nutzen- und engpaßorientiertes Führungskonzept, das – wie es Experten ausdrücken – Impulse zur Selbststeuerung einer Unternehmung im Wirkungsnetz der Umwelt liefert. Planung, Information, Analyse, Steuerung und Kontrolle dienen der Zielformulierung, der Zielsteuerung und Zielerfüllung im Rahmen der geltenden Strategie zur Erreichung der Ziele und Aufgabenerfüllung. Es wird dabei unterschieden in ein *strategisches Controlling und ein operatives Controlling*. Im Rahmen eines strategischen Controllings mit den Bausteinen *Zielsetzung, Planung, Berichtswesen, Analyse und Gegensteuerung* soll die Verzahnung der strategischen Planung mit den Tagesentscheidungen gesichert werden. Da es sich bei strate-

gischen Fragen um Grundsatzfragen jeder Organisation handelt, ist Controlling unmittelbar der Führungsebene zuzuordnen. Im Sinne eines operativen Controllings unterstützt es die Führungsebene bei der Suche nach sogenannten Erfolgsengpässen und in der Steuerung für die Finanz-, Liquiditäts- und Existenzsicherung des Unternehmens.

Vereinfacht gesagt, deckt sich der Begriff Controlling mit dem, was mit begleitender Prüfung gemeint ist: Beteiligung bei Planung, „Überwachung“ laufender Vorhaben und damit Steuerung, verbunden mit Vorausschau für den „Erfolg“. Damit ist eine Begleitung verbunden, ein Handeln in der Gegenwart unter Einbeziehung von Vergangenheit (also früherer Planung) und Zukunft (also Vorausschau des „Erfolgs“ und weiterer Planung).

Der Zusammenhang zwischen dem aufgezeigten Begriff Controlling und den Aufgaben einer Landeskirche mag zunächst befremdlich erscheinen. Auch wir Mitglieder des Ausschusses – alles Laien, aber Kirchenmänner, mit verschiedenen Erfahrungen aus anderen Bereichen – haben uns nur langsam und in längerer Diskussion mit diesem Begriff Controlling vertraut machen können. Wir sind aber einhellig zu der Überzeugung gelangt, daß – bei aller unterschiedlicher Zielsetzung und Aufgabe – bestimmte Strategien und Handlungsweisen größerer Unternehmen der freien Wirtschaft oder der Einrichtungen der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrt auch im Bereich der Landeskirche ihre Gültigkeit haben müssen, ohne daß der Auftrag und seine Durchführung – also Verkündigung des Evangeliums und christliches Handeln – notleiden. Ob wir wollen oder nicht, müssen wir neue Instrumente im Interesse der Durchführung des Auftrags benutzen.

Als Beispiel für die begleitende Prüfung, die wir mit dem Instrument Controlling gleichsetzen möchten, war ja eine baubegleitende Prüfung genannt. Interessanterweise haben wir auf dieser Tagung erfahren, daß die den Umbau dieses Hauses begleitende synodale Bau-Kommission die Einschaltung eines Controllers, also eines Menschen der Controlling ausführt, für nötig hielt – in diesem Falle als Außenstehenden, nicht in das System involvierten Begleiter – zur Steuerung und im Interesse rationeller Arbeitsweise.

5. Damit komme ich zur Hauptsache: Für Controlling brauche ich einen Controller, eine Frau (Controllerin kann man kaum sagen)

(Widerspruch, Unruhe)

oder einen Mann mit den besonderen Eigenschaften für die Aufgabe. Dazu muß er oder sie wissen, was Kirche war, ist und sein soll, daß wir sie nicht selbst machen, aber als treue Verwalter mit den Pfunden zu wuchern haben. Ich denke dabei auch an die Aussagen, ja Forderungen des 1. Korintherbriefs Kapitel 12, die vorhin Herr Heidel in seinem persönlichen Wort anmahnte: Viele Glieder – ein Leib, aber auch an viele Gaben – ein Geist! Der oder die Controller/in müßte eine Stabsstelle mit entsprechender Aufgabenbeschreibung und -vergütung – angesiedelt bei der Geschäftsleitung – erhalten. Wie bei der Berufung der Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes sollte die Einstellung oder Berufung durch den Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsausschuß und Präsidenten

nach Vorstellung bei diesen Gremien erfolgen. Ein Zeitvertrag mit entsprechender Probezeit wäre eine Sicherheit für beide Seiten.

Für diese Stelle müßten oder sind zwei Stellen einzusparen, damit möglichst Kostenneutralität erreicht werden kann. Eine Stelle soll beim Rechnungsprüfungsamt eingespart werden. Eine weitere Stelle kann durch Einsparung oder Umschichtung beim Evangelischen Oberkirchenrat zur Verfügung gestellt werden. Im Hinblick auf die beabsichtigte weitere Aufgabenübertragung – von der wir heute reichlich gehört haben – auf Kirchenbezirke bzw. Kirchengemeinden und unter Berücksichtigung der Möglichkeit, die stichprobenmäßige Prüfung bei den durch das Rechnungsprüfungsamt zu prüfenden Stellen etwas einzuschränken, wäre die Einsparung dieser zwei Stellen folgerichtig und zu verantworten. Ob die Stelle erst ordnungsgemäß für den nächsten Haushaltsabschnitt und damit nach Beratungen im Stellenplanausschuß eingerichtet werden soll oder ob – sieht man ein dringendes Bedürfnis – dies bereits vorher auf den möglichen Wegen erreicht werden soll, ist hier zunächst nicht zu entscheiden.

6. Ich bin mir bewußt, daß Sie sich mit diesem einstimmigen Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses überfallen fühlen können. Ich hoffe jedoch, Ihnen soweit wie möglich klargemacht zu haben, was gemeint ist und daß eine solche Controllerfunktion auch für die Landeskirche ein sinnvolles Steuerungsinstrument für die Zukunft sein wird.

Besonders betonen möchte ich, daß unser Vorschlag im Einvernehmen mit Herrn Präsidenten und Herrn Dr. Fischer gemacht wird. Ihnen danke ich sehr für Verständnis und Beratung.

Da die Zeit für eine Beratung in den Ausschüssen nicht vorhanden war, der Rechnungsprüfungsausschuß aber nach entsprechender Vorarbeit noch auf dieser Tagung über das Veranlaßte berichten sollte, bitte ich um Verständnis für meine Einschätzung, daß es Ihnen nach hoffentlich verständlicher Aufklärung möglich sein wird, heute noch einen Beschuß zu fassen.

(Heiterkeit)

Ich möchte an dieser Stelle Herrn Timmermann danken, der in Vertretung des erkrankten Leiters des Rechnungsprüfungsamtes, Herrn Dr. Uibel, mit viel Verständnis und Einsicht die Belange des Rechnungsprüfungsamtes vertreten, aber auch die Notwendigkeit besonderer Maßnahmen eingesehen hat. Ich möchte mich besonders bedanken bei den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses. Sie haben aufgrund sehr unterschiedlicher Berufserfahrung wesentliche Argumentationshilfen in den Mittagsstunden geleistet.

Der Rechnungsprüfungsausschuß bittet die Synode, folgenden Beschuß zu fassen:

– Sie haben den Beschußvorschlag vorliegen. Ich lese ihn der Vollständigkeit halber dennoch vor –

1. Die Synode nimmt den Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses zur Kenntnis.

2. Die Synode hält eine Änderung der im Gesetz über die Rechnungsprüfung vorgesehenen Prüfungspraxis nicht für erforderlich. Jedoch soll das Rechnungsprüfungsverfahren unter Mithilfe aller Beteiligten beschleunigt werden, damit der Vortrag in der Synode mit der Entlastung des Evangelischen Oberkirchenrats zeitnäher erfolgen kann.
3. Die Synode begrüßt die Einrichtung einer Controlling-Stelle als Stabsstelle beim Evangelischen Oberkirchenrat. Sie bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, im Hinblick auf die anstehenden Aufgaben möglichst bald im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten das Nötige zu veranlassen.

(Beifall)

Präsident Bayer: Vielen Dank. Fünfzehn Minuten waren es, ich habe die Zeit gestoppt. Der Computer druckt bei den ausgedruckten Redebeiträgen unten immer noch zusätzliche Informationen aus, so steht hier NA-GÖTT 1, 28. April 1994, 22:48 Uhr. Bei Frau Mielitz NA-MIEL 29. April 1994, 24:29 Uhr. Ich sehe dadurch immer genau, wann die Berichte diktiert worden sind. Was NA-GÖTT heißt, weiß ich nicht so genau. Wenn der Landesbischof etwas diktiert, heißt es „NA-ENGEL“.

(Heiterkeit)

Der Rechnungsprüfungsausschuß hat in Anwesenheit von Herrn Timmermann an drei Nachmittagen dies erarbeitet, wozu auch das noch gehört, was nachher Herr Friedrich vortragen wird. Ich danke ganz herzlich für die viele Arbeit an den Berichten und die Vorschläge.

Über den Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses kann eine **Aussprache** stattfinden. Diese eröffne ich hiermit.

Synodaler Lauffer: Die Einrichtung einer Controlling-Stelle ist sehr zu begrüßen. Im Krankenhaus haben wir das schon seit etwa fünf Jahren. Es ist eine Diplombetriebswirtin. In der Tat werden Geldvorgänge, Leistungsvorgänge während des Jahres ständig gesteuert, so daß man am Jahresende nicht vor unvorhergesehenen Ergebnissen steht.

Ich habe einige Fragen dazu:

1. Geht es hier nur um die Steuerung des landeskirchlichen Haushalts oder auch um Gemeindehaushalte – was wahrscheinlich technisch gar nicht möglich wäre?
2. Ist die Ansiedlung dieser Stabsstelle beim Finanzreferenten geplant? Ich habe so etwas herausgehört.
3. Werden nicht nur Geldströme, sondern auch Leistungsströme, Leistungsstatistiken gesteuert?
4. Wird ein Diplombetriebswirt / eine Diplombetriebswirtin angestellt und kein Verwaltungsbeamter?

Synodaler Boese: Ich bitte in Anlehnung an die englische Sprache unter Punkt 3 ein „l“ im Wort Controlling-Stelle zu streichen.

(Zuruf: Nein! Wir haben nachgesehen, das schreibt sich mit zwei „l“. – Unruhe)

Synodaler Werner Schneider: Aus meiner Erfahrung kann ich auch die Einrichtung einer Controlling-Stelle nur begrüßen. Ich möchte auch zu Ziffer 3 eine kleine Ergänzung vorschlagen. Ich rege an, in der vorletzten Zeile nach den Worten „möglichst bald“ die Worte „nach Umwidmung der vorgesehenen Stellen“ einzufügen.

Synodaler Bubeck: Ich kann mich nur sehr positiv dazu äußern. Ich bitte aber, zur Erzeugung größerer Klarheit nachher um getrennte Abstimmung über die drei Ziffern.

Synodale Kraft: Auf die Gefahr hin, daß das, was ich jetzt sage, dem Vorwurf unterliegen wird, ich hätte unsachlich argumentiert, möchte ich folgendes sagen: In dem Beschußvorschlag ist der Antrag auf neue Stellen verborgen.

(Zuruf: Umwidmung!)

Ja, die Umwidmung ist in Aussicht genommen. Ich weiß nicht, ob sich das nachher in der Praxis auch als möglich erweist. Wenn ich daran denke, daß wir die Stelle bei Herrn Weber abgelehnt haben, ist es mir ganz furchtbar schwer, hier zuzustimmen, wenn möglicherweise eine Stellenerweiterung in diesem Bereich vorgenommen werden muß.

Daß ich so argumentiere, zeigt auf der anderen Seite auch, daß ich eigentlich – und das auch nach dem Vortrag von Herrn Götschling – nicht in der Lage bin, überhaupt zu durchschauen, ob so etwas möglich und nötig ist. Ich weiß nicht, ob dies eigentlich eine Aufblähung oder eine Verschlankung des Verwaltungsapparats ist. Ich kann das nicht beurteilen. Ich habe ein ungutes Gefühl.

Synodale Schlele: Ich möchte darum bitten, daß der Evangelische Oberkirchenrat diese Einrichtung dieser Stelle mit in die Prioritätenplanung einbezieht und uns dann im Herbst Vorschläge macht. Es geht darum, daß er die Stelle im Gesamtrahmen sieht und dann auch richtig in die Struktur nimmt. Möglicherweise ist vorher noch eine Durchleuchtung durch eine Unternehmensberatung notwendig. Man könnte dann die geeignete Stelle am geeigneten Ort schaffen.

Synodaler Heidel: Nur ganz kurz: Meines Erachtens ist wichtig, daß die Controlling-Stelle vorher eingerichtet wird. Sie hat wesentliche Beiträge für die Prioritätenplanung zu leisten. Frau Kraft, mich hat das auch geärgert, daß das Begehr um die Stelle bei Herrn Weber nicht durchging. Nur: eine solche Controlling-Stelle könnte möglicherweise Freiräume schaffen, daß wir künftig an entscheidenden Stellen Spieleräume haben, weil wir nicht an unwichtigen Stellen das Geld verbrauchen.

(Beifall)

Synodale Dr. Gilbert: Ich habe eine Frage zur Gehaltsgruppe der zu beschließenden neuen Mitarbeiter. Gibt es eine Stelle im Evangelischen Oberkirchenrat und die dazugehörige beim Rechnungsprüfungsamt, die den zu erwartenden Gehaltsforderungen dieser neuen Mitarbeiter entsprechen? Denn gute Leute, und es müssen sehr gute Leute sein, sind teuer! Es muß ja auch die mittelbare Kostensteigerung vermieden werden.

Vielleicht ist diese Frage jetzt nicht zu beantworten. Ich bitte den Stellenplanausschuß sehr nachdrücklich, in der gewohnten Weise sehr sorgfältig auf diese Frage zu achten.

Synodaler Dittes: Wir sind im Rechnungsprüfungsausschuß davon ausgegangen, daß sich diese Stelle bezahlt macht. Das heißt, dieser Mitarbeiter muß dafür sorgen, daß das, was er verdient, wirklich eingespart wird. Wir haben sogar noch höhere Ziele. Wir denken, daß er das Mehrfache dessen, was er kostet, für die Landeskirche hereinwirtschaftet. Er muß also ganz klar auch mit der Zielangabe eingestellt werden, Kosten zu senken. Wenn ihm dies durch richtige Steuerung der Geschäftsvorfälle gelingt, ist

das für uns sicher ein ganz großer Vorteil und schafft Finanzressourcen, die dann anderweitig eingesetzt werden können.

Präsident Bayer: Ich erkläre die Beratung für geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das letzte Wort.

Synodaler Dr. Götschling, Berichterstatter: Zu dem, was Herr Lauffer sagte, möchte ich ergänzen, daß wir die Ansiedlung bei der Geschäftsleitung und nicht bei Referat 7 vorgesehen haben. Es wurde an dieser Stelle vorgesehen, da dort natürlich die meisten Vorgänge landen, die er zu bearbeiten hätte.

Es ist natürlich auch an eine Leistungsstatistik gedacht. Es ist also mehr, als das, was der Krankenhaus-Controller durchzuführen hat.

(Synodaler Lauffer: Das macht er auch!)

In der Stellenausschreibung wird alles das, was er zu tun hat – zumindest teilweise – stehen. Es wird natürlich auch zu verhandeln sein, welche Gehaltsgruppe für ihn in Frage kommt. Wir hoffen, daß er ein bißchen schon im Korintherbrief nachgelesen hat, so daß damit die Gehaltsgruppe vielleicht auch in Verbindung gebracht werden könnte.

(Heiterkeit)

Zur Frage nach den zwei Stellen, die wir einzusparen vorschlagen: Sicher sind das nicht die Stellen, die man sonst für einen Controller in einer solchen Einrichtung mit diesen Aufgabengebieten sich vorstellt. Aber zwei Stellen sind nun auch schon einmal etwas. Zweimal A 12 ergibt zwar noch nicht A 24 – das gibt es auch nicht –, aber immerhin weiß man dann schon, daß dafür eine Stelle einzurichten ist. Dabei weise ich noch auf das hin, was Herr Dittes gerade sagte.

Ob die Umwidmung der Stellen gleich erfolgen kann oder wann das geschieht, weiß ich nicht. Wenn niemand entlassen werden soll, gibt es doch immerhin bei der Fluktuation freie Stellen, die möglicherweise entweder nicht wieder besetzt oder per Umwidmung wieder besetzt werden könnten, wenn kw-Vermerke schon vor dem Jahr 2000 eintreten könnten.

Auf die Frage von Frau Kraft möchte ich vielleicht auf der Rückfahrt nach Freiburg eingehen,

(Heiterkeit)

weil ich ihr Empfinden und das, was sie nicht durchschauen kann, an dieser Stelle nicht näher erläutern kann. Die Frage ist, ob das, was ich gesagt habe, nicht zu durchschauen war oder ob das woanders liegt. Ich kann das jetzt nicht eindeutig und näher erklären. Das wäre das, was ich dazu sagen möchte.

Alles das, was wir nicht näher ausgeführt haben, aber in langen Diskussionen bedacht haben, haben wir jetzt dem Oberkirchenrat – Herr Dr. Fischer saß dabei – überlassen, weiter nachzudenken. Es steht im Antrag, „das Nötige zu veranlassen“. Wenn Sie meinen und der Oberkirchenrat auch meint, daß die Stelle möglichst bald eingerichtet werden sollte – der Meinung sind wir auch –, dann ist das eine Frage, wie man mit dem Stellenplanausschuß sich einig erklärt oder wie etwa der Landeskirchenrat auf Grund dieser vordringlichen Aufgabe die Einrichtung einer solchen

Stelle sieht. Das ist aber Sache des Oberkirchenrates. Deshalb ist der Beschuß verhältnismäßig harmlos gefaßt. Er hat es aber natürlich „massiv“ in sich.

Präsident Bayer: Die Freiburger fahren mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurück. Es besteht viel Zeit zu klärenden Gesprächen.

Wir kommen zur **Abstimmung**. Es ist bereits Einzelabstimmung beantragt.

Ich rufe zunächst **Ziffer 1** des Beschußvorschlags auf. Wer stimmt diesem Vorschlag zu? – Vielen Dank. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Wer enthält sich? – Auch keine Enthaltungen.

Ziffer 2: Beschleunigung, das bedeutet natürlich früherer Beginn des Rechnungsprüfungsverfahrens. Wer stimmt für diesen Vorschlag? – Ich danke Ihnen, das war die eindeutige Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Niemand. Enthaltungen? – 1.

Ziffer 3: Controlling-Stelle. Herr Dr. Götsching, ich denke, man kann die Einfügung von Herrn Schneider so akzeptieren. Er schlägt vor, in der vorletzten Zeile nach den Worten „möglichst bald“ die Worte „nach Umwidmung der vorgesehenen Stellen“ einzufügen. Das ist eine Klarstellung. Wer stimmt nunmehr für den ergänzten Vorschlag der Ziffer 3? – Das ist auch die eindeutige Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 5.

Vielen Dank, damit ist dieser Punkt erledigt.

IV.2

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses zum Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28.03.1994

über die Prüfung

1. **der Jahresrechnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für 1992 (außer Sonderreinrichtungen)**
2. **der Jahresrechnung des Förderungsfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“ für 1992**
3. **der Sonderrechnungen des Albert-Schweitzer-Hauses in Görwihl für 1991 und 1992**
4. **der Sonderrechnungen des August-Winnig-Hauses in Wilhelmsfeld für 1990, 1991 und 1992**

Präsident Bayer: Wir hören nun den zweiten Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses von Herrn Friedrich zum Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes.

Synodaler Friedrich, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden hat dem Rechnungsprüfungsausschuß den Bericht über die Prüfung folgender Jahresabschlüsse vorgelegt:

- die Jahresrechnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für 1992 (außer Sonderreinrichtungen)
- die Jahresrechnung des Förderungsfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“ für 1992
- die Sonderrechnungen des Albert-Schweitzer-Hauses in Görwihl für 1991 und 1992
- und die Sonderrechnungen des August-Winnig-Hauses in Wilhelmsfeld für 1990, 1991 und 1992.

Der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 28. März 1994 wurde auf der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 26. April 1994 zusammen mit den Vertretern des Rechnungsprüfungsamtes besprochen.

Der Prüfbericht sowie die Besprechung erlauben die erfreuliche Feststellung, daß es im großen und ganzen wenig zu beanstanden gab. Dies ist eine Feststellung, die wir eigentlich in den letzten Jahren immer treffen konnten. Aber natürlich ist die Welt auch hier nicht vollkommen – es gibt immer einige Punkte anzusprechen. So auch heute. Ich habe fünf Punkte anzusprechen:

1. Wie Ihnen bekannt ist, werden bei Sonderhaushalten Betriebskostendefizite durch Zuwendungen aus dem landeskirchlichen Haushalt abgedeckt. Das ist in Ordnung so. Nicht in Ordnung ist die Praxis, die aus dem landeskirchlichen Haushalt zugeführten Abschläge nicht abzurechnen. Dies steht nicht in Einklang mit den §§ 14 und 37 KVHG (Kirchliches Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden), nach denen veranschlagte Zuführungen nur bis zur Höhe des tatsächlich entstandenen Betriebskostendefizits in Anspruch genommen werden dürfen. Eigentlich ist diese Vorschrift unmittelbar einzusezern. Nicht einzusehen ist, warum dem immer noch nicht entsprochen wird, obwohl dies die Synode mit Beschuß vom 15. November 1985 schon einmal erbeten hatte.

Aber Korrektur ist in Aussicht gestellt.

2. Zu den gesetzlichen Pflichtrücklagen ist anzumerken, daß sie von 63 Millionen DM Ende 1987 nunmehr auf 160 Millionen DM Ende 1992 erhöht wurden. Dies ist erfreulich. Die Pflichtrücklagen liegen nun deutlich über dem vorgegebenen Minimum.
3. Ohne nun auf spezielle im Prüfbericht genannte Punkte einzugehen, ist zur Haushaltstransparenz allgemein zu sagen:

Bei der Forderung des Rechnungsprüfungsamtes nach mehr Transparenz bei bestimmten Punkten des landeskirchlichen Haushalts wird vom Evangelischen Oberkirchenrat von erhöhten Kosten gesprochen. Der Rechnungsprüfungsausschuß sieht in dem Kostenargument keinen stichhaltigen Grund und stellt sich ausdrücklich hinter die unserer Meinung nach berechtigte Forderung des Rechnungsprüfungsamtes.

Ich wiederhole aber nochmals: Dies betrifft nur wenige spezielle Punkte.

4. In meinem Bericht zum Prüfbericht im Frühjahr 1989 – also vor 5 Jahren – hatte ich ausgeführt:

„Bei den Reisekostenregelungen hat sich eine Praxis eingebürgert, die das Auto als Verkehrsmittel bevorzugt. Dies ist nicht in Einklang mit den Vorschriften und auch nicht mit den ökologischen Erfordernissen.“

Dies führte damals zum Beschuß der Landessynode „Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, zu prüfen, ob die derzeit im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden geltende großzügige Regelung über die Benutzung von Kraftfahrzeugen bei Dienstreisen im Hinblick auf den zu erwartenden Rückgang der Kirchensteuereinnahmen kurzfristig an

die strengeren Vorschriften des Landes Baden-Württemberg anzupassen sind."

Hier ist bisher nichts geschehen. Auf Nachfrage des Rechnungsprüfungsamtes teilte der Evangelische Oberkirchenrat mit, daß die Überarbeitung der Kraftfahrzeug-Verordnung kurz vor dem Abschluß steht.

Wir verstehen ja, daß hier bei Mitarbeitern Unmut erzeugt wird, vielleicht auch bei Synoden. Aber im Hinblick auf finanzielle und vor allem ökologische Erfordernisse sollte die Umsetzung dieses Beschlusses vom Frühjahr 1989 nun sehr schnell und sehr wirksam erfolgen.

(Beifall)

5. Schließlich ein letzter Punkt:

Im Prüfbericht heißt es: „Durch Änderung des Beamtenrechts-Rahmengesetzes war das Land Baden-Württemberg 1986 gezwungen, seine Vorschriften zu verschärfen mit dem Ziel, die Nebentätigkeiten allgemein zu begrenzen. Damit sollte der Öffentliche Dienst einen Beitrag zur Verbesserung der Lage auf dem Arbeitsmarkt und der selbständigen Tätigen leisten.“

Nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes darf die Kirche auf diesem Gebiet nicht länger hintanstehen, zumal sie sich den Problemen der Arbeitslosigkeit in besonderer Weise verpflichtet fühlt. Insomma muß es befremden, wenn der Evangelische Oberkirchenrat die Bestimmungen des Landesbeamtenge setzes und der Landesneben tätigkeits-Verordnung immer noch nicht konsequent anwendet“

Diesem Statement kann nur zugestimmt werden.

Um unserer Glaubwürdigkeit willen ist hier dringend Abhilfe geboten.

Zum Schluß will ich nochmals betonen, was ich schon ein gangs sagte: Es gab wenig zu beanstanden. Das Viele, das alles in Ordnung ist, wurde ja alles in diesem Bericht nicht erwähnt. Die Anmerkungen könnten da leicht einen falschen Eindruck vermitteln. Allerdings halten wir es doch für notwendig, die beanstandeten Punkte in den Beschußvorschlag aufzunehmen.

Der Rechnungsprüfungsausschuß empfiehlt der Landessynode in seinem Beschußvorschlag in Punkt 1, den Evangelischen Oberkirchenrat zu entlasten. In Punkt 2 ist auf die beanstandeten Punkte eingegangen. Damit ergibt sich der Beschußvorschlag, wie er Ihnen vorliegt. Ich muß ihn nicht vorlesen. In Punkt 2 ist in a) darauf eingegangen, daß die Abschlagszahlungen abgerechnet werden. In b) VERHANDLUNGEN der Landessynode Nr. 10/1989, Seite 131) sind die Reisekostenrichtlinien aufgenommen und in c) finden Sie den Punkt mit den Nebentätigkeiten.

(Beifall)

Der **Beschlußvorschlag** lautet:

Die Synode möge beschließen:

1. Der Evangelische Oberkirchenrat wird hinsichtlich
 - der Jahresrechnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für 1992 (ohne Sondereinrichtungen)
 - der Jahresrechnung des Förderungsfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“ für 1992

- der Sonderrechnungen des Albert-Schweitzer-Hauses in Görwihl für 1991 und 1992
- der Sonderrechnungen des August-Winnig-Hauses in Wilhelmsfeld für 1990, 1991 und 1992 entlastet.

2. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten,

- a) die an die landeskirchlichen Sondereinrichtungen gezahlten Abschläge auf die jährlichen Zuführungen zur Deckung des Betriebsdefizits in angemessener Frist nach Ende des jeweiligen Haushaltsjahres abzurechnen, wie es die Landessynode mit Beschuß vom 15. November 1985 schon einmal erbeten hatte
- b) den Beschuß der Landessynode vom 14. April 1989 bezüglich der Regelung über die Benutzung von Kraftfahrzeugen bei Dienstreisen unverzüglich und effektiv umzusetzen
- c) sich durch geeignete Maßnahmen einen Überblick über die von kirchlichen Bediensteten ausgeübten Nebentätigkeiten zu verschaffen, die ausstehende Rechtsverordnung zu § 26 des Pfarrerdienstgesetzes dem Landeskirchenrat zur Beschußfassung vorzulegen und für die Kirchenbeamten und -angestellten die einschlägigen Vorschriften des Landes Baden-Württemberg konsequent anzuwenden mit dem Ziel, Nebentätigkeiten nur begrenzt zuzulassen und die Abführung von Einnahmen aus öffentlichen Nebenämtern, sofern sie den festgelegten Höchstbetrag übersteigen, sicherzustellen.

Präsident Bayer: Ich danke Ihnen, Herr Friedrich. Auch hierüber ist eine **Aussprache** möglich.

Synodaler Dr. Götsching: Zu den Ausführungen möchte ich etwas ergänzen. Es geht um die Frage *gesetzlicher Pflichtrücklagen*. Herr Friedrich hat lobend hervorgehoben, daß die Minimalforderungen erfüllt sind. Das Rechnungsprüfungsamt schreibt aber in seinem Bericht, „die Ist-Höhen der drei Pflichtrücklagen – es handelt sich um die Betriebsmittelrücklage, die Rücklage zum Haushaltssicherungsfonds und um die Bürgschaftssicherungsrücklage – liegt noch erheblich unter den jeweiligen Soll-Höhen“. Insomma sollten die Bestände dieser Rücklagen wie in den anderen Gliedkirchen der EKD, wie bereits geschehen, in den nächsten Jahren möglichst weiter aufgestockt werden, damit die Evangelische Landeskirche in Baden für eventuelle Notzeiten besser gerüstet ist. Ich wollte Ihnen das nur kurz mitteilen, es ist wohl noch als Ergänzung notwendig, nicht daß man sich über Rücklagen freut, die sehr rasch aufgebraucht werden könnten. Unsere umliegenden Landeskirchen haben wesentlich höhere Rücklagen als wir in Baden.

Synodaler Werner Schneider: Ich habe noch eine Frage zu Ziffer 2c), den Nebentätigkeiten. Was versteckt sich dahinter? Sind es Versicherungen, die während der Dienstzeit verkauft werden oder Beraterverträge, Lehraufträge, oder um was handelt es sich dabei? Das möchte ich noch gerne wissen.

Präsident Bayer: Oder verdingen sich Pfarrer als Maurer? – Kann dazu etwas gesagt werden?

Oberkirchenrat Dr. Fischer: Herr Schneider, es gibt eine Zone, die in der Tat aufklärungsbedürftig ist. Obgleich natürlich alle Beamten wissen müßten, daß die Nebendiensttätigkeits-Verordnung auch für sie gilt, muß darauf nochmals hingewiesen werden. Ich könnte mir vorstellen, ohne daß ich dafür Belege habe, daß es beispielsweise bei der Inanspruchnahme von Pfarrern oder Beamten für therapeutische Maßnahmen, die abgerechnet werden, dazu kommen könnte, daß diese Bestimmungen nicht

immer beachtet werden. Das ist ein solches Gebiet. Beim Evangelischen Oberkirchenrat wissen die Beamten sehr genau, daß es diese Verordnung gibt. Sie lassen sich die Nebentätigkeiten genehmigen. Das bezieht sich überwiegend auf den wissenschaftlichen Bereich, der bekanntmaßen ausgenommen ist, wie etwa zu Vorlesungen an Fachhochschulen usw., die, wenn es sich um kirchliche Fachhochschulen handelt, auch nicht honoriert werden. Wenn sie honoriert werden, muß das angegeben werden. Die Erstattungsbeträge sind nach Gehaltsstufen gestaffelt. Es sind bestimmte Höchstbeträge vorgesehen. Alles das, was darüber hinausgeht, muß an den Arbeitgeber abgeführt werden. Aber diese Sätze sind relativ hoch. Das kommt für die Sorte von Nebentätigkeiten, die kirchliche Beamte ausüben, nicht in Frage, da sie nicht in Aufsichtsräten und derlei Gremien sitzen, wo entsprechende Dotierungen üblich sind. Die Kirchenmusiker fallen auch noch in diese Gruppe. Herr Kollege Ostmann macht mich gerade darauf aufmerksam. Das ist auch ein wichtiges Gebiet, das im Zusammenhang des Themas genannt werden muß.

Synodaler Ebinger: Es könnte auch sein, daß die Leute vom Kirchenbauamt Pläne fertigen. Deshalb habe ich mich aber nicht gemeldet.

Ich hätte eine Rückfrage zu Punkt 2a). Kann man von dieser Formulierung folgern, daß eine Abrechnung mit den Häusern überhaupt nicht vorgenommen wurde?

Oberkirchenrat Dr. Fischer: Doch, sie ist vorgenommen worden, aber zeitlich verspätet. Wir haben zum ersten Mal in diesem Jahr 1993 nach Abschluß und Vorlegung der Jahresrechnung mit den Häusern abgerechnet in dem Sinne, wie es hier moniert bzw. vorgeschlagen wird.

Präsident Bayer: Herr Timmermann, Sie haben auch Rederecht, wenn Sie sich melden wollten.

Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Dann wird auch hier die Aussprache geschlossen.

Herr Friedrich, wollen Sie als Berichterstatter noch etwas sagen? – Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur **Abstimmung**.

Können wir insgesamt den Beschußvorschlag als Grundlage nehmen?

(Beifall)

Dann frage ich Sie, wer für den Beschußvorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses stimmt? – Das ist ganz eindeutig die Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – Auch keine.

Ich möchte an dieser Stelle ganz ausdrücklich Herrn Dr. Uibel, der wegen Krankheit heute nicht da sein kann, Herrn Timmermann, dem stellvertretenden Leiter des Rechnungsprüfungsamtes und dem gesamten unabhängigen Rechnungsprüfungsamt für die gute Arbeit danken. Hier wird viel Zeit und Mühe aufgewendet, um die Kirche zum Sparen zu veranlassen.

(Beifall)

V Verschiedenes

Präsident Bayer: Unter Punkt Verschiedenes habe ich zunächst eine Bekanntgabe:

Die Synodale **Schnelder-Riede** bittet um Zuweisung zu folgenden besonderen Ausschüssen: „Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung“ und „Gemeinschaft Frauen und Männer in der Kirche“.

Da keine Einwendungen dagegen erhoben werden, ist Frau Schneider-Riede in diesen besonderen Ausschüssen.

Zu Punkt Verschiedenes hat sich Herr Friedrich gemeldet.

Synodaler Friedrich: Ich möchte noch im Hinblick auf die **Schwerpunktsynode Arbeitswelt** im Herbst 94 sagen: Sie werden nun von den jeweils genannten Ansprechpartnern/Ansprechpartnerinnen, die auf der Liste stehen, angeschrieben und von dort Zeitpunkt und Ort für die Begegnungen in den Betrieben erfahren. Das als Antwort auf vielerlei Rückfragen.

Dann erinnere ich nochmals an meine leise Bitte, wenn es Ihnen möglich ist, mir spontan und privat Rückmeldungen von Ihren Besuchen zu geben.

Präsident Bayer: Liebe Konsynodale, ich habe zu Beginn der Tagung schon bekanntgegeben, daß uns leider einige Landessynodale verlassen müssen. Es sind dies Herr **Dufner** und Herr **Dr. Wittig** aus beruflichen Gründen. Es sind dies aber auch drei Theologen, Frau **Arnold**, Herr **Griesinger** und Herr **Vogel** wegen Wohnsitzwechsels vor Ablauf von vier Jahren. So sieht es § 112 Grundordnung vor.

Es ist schade, da wir genau an der Grenze sind. Es geht bei den drei genannten nur um wenige Wochen. Wenn sie noch wenige Wochen am alten Wohnsitz hätten bleiben können, wären sie uns erhalten geblieben. Ich bedaure außerordentlich, daß wir einen solchen Aderlaß haben, daß wir jetzt fünf bewährte und geschätzte Synodale in diesem Gremium verlieren.

Es ist gestern einmal das Stichwort gefallen, sie bekommen alle einen kw-Vermerk: Sie kommen wieder. Ich hoffe, daß wir uns vielleicht alle wieder sehen, wenn Sie im neuen Kirchenbezirk in die Synode gewählt werden.

Ich danke Ihnen sehr herzlich für Ihre 4jährige aufopfernde Tätigkeit und wünsche Ihnen am neuen Tätigkeitsfeld Gottes Segen. Ich wünsche das natürlich auch denen, die beruflich verhindert sind. Herr Dr. Wittig wird noch einen kleinen Fuß in der Synode haben, indem er in den besonderen Ausschuß „Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung“ kooptiert worden ist. Vielleicht gibt es auch für ihn eine Möglichkeit, wieder einmal in die Landessynode zurückzukehren. Ganz herzlichen Dank an Sie alle, die Sie uns verlassen müssen.

Herr Professor Wittig möchte an dieser Stelle etwas sagen.

Synodaler Dr. Wittig: Liebe Schwestern und Brüder! Entscheidendes von dem, was ich Ihnen anlässlich meines heutigen Abschieds sagen möchte, liegt schon in dieser Anrede. Schwestern und Brüder – darin klingt der Zuspruch mitmenschlicher Geborgenheit an, aber auch der Anspruch, sich immer neu auf geschwisterliche Zuwendung einzulassen und sie zu vertiefen, sie auch bei aller Konfliktaustragung aufrechtzuerhalten.

Das Erste, das ich Ihnen schuldig bin, ist die Nennung der Gründe, weshalb ich die Synode vorzeitig verlasse. Mit einigen von Ihnen habe ich darüber ausführlicher gesprochen, hier fasse ich mich ganz kurz. Die Arbeitsbedingungen an meiner neuen Hochschule in Freiburg sind weit schlimmer, als ich das vor meinem Weggang von

Karlsruhe geahnt habe. Im vergangenen Semester in vier Seminaren circa 600 Studierende, entsprechende Mengen von Kolloquien, Berge von Klausuren, überfüllte Sprechstunden, pro Semester weit über 100 Prüfungen – das ist die Situation in den Fächern Pädagogik und Psychologie, und ein Ende des personellen Notstands ist nicht abzusehen. Dabei keine Assistenten, so gut wie keine Schreibkräfte, nicht einmal ein eigenes Arbeitszimmer, keine Ausbildung des eigenen Nachwuchses – das ist die Realität der Lehrerbildung in Baden-Württemberg 1994. Gewiß, verglichen mit der Not so furchtbar vieler anderer Menschen, vor allem in den armen Ländern, sind dies ganz kleine Probleme, und jedes Gejammer verbietet sich von selbst. Aber wenn man spürt, daß es an die eigene gesundheitliche Substanz geht, sollte man bremsen. Ehrfurcht vor dem Leben bedeutet auch hinreichende Schonung des eigenen Lebens.

Das Zweite, das ich Ihnen sagen möchte, sage ich viel lieber, nämlich einen sehr ernst gemeinten herzlichen Dank! In der menschlichen Atmosphäre und in den Aufgabenbereichen dieser Synode habe ich mich zunehmend zuhause gefühlt, ich bin froh, einige Jahre dabei gewesen zu sein. Ob ich selbst das beigetragen habe, was ich hätte beitragen können und sollen, das ist eine andere Frage, auf die ich gleich zurückkommen möchte. Zunächst möchte ich einfach danken für die guten menschlichen Kontakte und die gute Kooperation – gerade auch im Bildungs-/Diakonieausschuß –, und ich hoffe, daß manche Verbindungen trotz meines Weggangs aufrechterhalten werden können. Trotz aller kritischen Anfragen, die ich gegenüber der Kirche auch habe, halte ich sie doch für einen Hort der Menschlichkeit, und dieser Hort wird um so lebensnotwendiger werden, je kälter und brutaler unsere Welt wird. Diese grundsätzliche Zustimmung auszusprechen, ist mir deshalb wichtig, weil ich empfinde, daß wir in einer Gesellschaft zunehmenden Herumkritisierens leben – nicht wirklicher Kritik, sondern des Herumnörgelns an allem und jedem.

Vor diesem Hintergrund nun zum Dritten und Letzten, den mir wichtigen Anliegen. Sie wissen, daß mir vor allem das am Herzen liegt, was man den „Konziliaren Prozeß“ nennt. Im Strudel der geschichtlichen Ereignisse ist es erschreckend schnell still darum geworden – mancher wird sich wohl mit Heimweh an die Aufbruchsstimmung der Basler Versammlung erinnern. Mir geht es jetzt nicht um den umstrittenen Begriff „Konziliärer Prozeß“, aber ich bin überzeugt, daß in unserer geschundenen Welt jede Förderung von Gerechtigkeit, Frieden und Integrität der Schöpfung, die der Kirche gelingt, auch ihr selber zugute kommen wird. Viele der Sorgen um die Zukunft der Kirche, die auch in dieser Woche zur Sprache kamen, werden sich erübrigen, wenn es ihr gelingt, aus ihrer Selbstbezogenheit herauszukommen, hinaus über das zwar nötige, aber auch lähmende „business as usual“, wenn sie wirklich „Kirche für andere“ wird. Ich bin froh, daß wir einen Synodalausschuß für „Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“ zustande gebracht haben, und ich bin dankbar für den eben schon erwähnten vorgestrigen einmütigen Besluß dieses Ausschusses, mich für seine weitere Arbeit zu kooptieren. Ich bitte Sie herzlich – auch um unserer Kirche willen –, daß Sie die Anliegen dieses Ausschusses nicht an den Rand drängen.

Gestatten Sie mir, daß ich in den letzten Minuten sehr offen rede, ungeschützt und vielleicht auch mißverständlich kurz. In Matthäus 25 fragt Jesus nur, wie wir zu den Ärmsten gewesen sind, nichts sonst. Er fragt nicht, ob wir fromm waren oder gar rechtgläubig oder ob wir regelmäßig die

Kirche besucht haben. Bitte verstehen Sie mich recht: All dies wird dadurch nicht entwertet, aber es kommt auf die rechte Rangfolge an. Frömmigkeit und Kirche zielen auf ein Leben in der Liebe – in der Liebe zu Gott, unserem Schöpfer, und zu unseren Mitgeschöpfen. In für mich beglückender Weise habe ich dies bei Leonhard Ragaz gelernt, und in gewisser Hinsicht hat mir Leonhard Ragaz meine Mitarbeit in dieser Synode erst ermöglicht. Nun erinnern sich vielleicht einige von Ihnen an Ragaz als einen längst verstorbenen Repräsentanten des religiösen Sozialismus, aber nicht hierauf kommt es mir an, sondern vor allem auf sein großes, erst vor kurzem neu herausgegebenes Bibelwerk, auf seine Auslegung der frohen, befreienden Botschaft vom Reiche Gottes. Kenner halten ihn neben Karl Barth für den anderen großen Schweizer Theologen unseres Jahrhunderts, und ich wage die Behauptung, daß er im Schatten Barths zu Unrecht vergessen worden ist, ja daß sein Werk bereist steht, unsere Kirche mit neuem Leben zu erfüllen. Gewiß kann man über Ragaz streiten – über wen könnte man das nicht? Aber bevor Sie ihn abtun, lesen Sie ihn – bitte! Ich jedenfalls weiß keinen Theologen, der in seiner Person und in seiner Lehre Jubel über die frohe Botschaft und ethischen Ernst, ökumenische Weitherzigkeit und wirkliches Eingehen auf das Denken seiner Zeit, politisches und pädagogisches Engagement so wie er verbindet, und darum drängt es mich, seinen Namen wenigstens heute noch in dieser Synode zu nennen. In einem kleinen Beitrag zum „Jahr mit der Bibel“ habe ich versucht, seine Bedeutung für unsere Zeit wenigstens anzudeuten, gerade für den Konziliaren Prozeß. Aber hier komme ich nun zu meinen Versäumnissen. Ich habe die mir als einem philosophisch und auch theologisch interessierten Pädagogen zentral bedeutsamen Grundgedanken nicht so in unser Gespräch eingebracht, daß sie gehört worden wären.

Für ein Versagen halte ich das deshalb, weil ich davon überzeugt bin, daß wir – zum Wohle unserer Kirche – die Grundfragen viel radikaler stellen müssen, als wir es gemeinhin tun. Um auch hier gleich ins Äußerste zu gehen: Paul Tillich, der ähnlich wie Ragaz eine wirkliche Verbindung von Theologie und Philosophie anstrebt, wollte am liebsten einer ganzen Generation von Theologen unter anderem den Gebrauch des Wortes „Gott“ verbieten, damit sie gezwungen wären, darüber nachzudenken, was sie damit eigentlich meinen. Derlei Fragen mögen verwirren, ja ängstigen – hilft es aber, inmitten einer profanen Welt sie zu verdrängen? Daß Sie mich auch hier bitte recht verstehen: Nicht um intellektuellistische, gar blasphemische Spielchen geht es, sondern ich meine von meiner Lebensgeschichte und von meinem Beruf her zu wissen, daß in einer profanen Welt gerade intellektuell Redliche für eine christliche Existenz nur dann gewonnen werden können, wenn wir uns auch diesen Fragen stellen. Auch wenn Sie vielem, was ich hier sage, skeptisch gegenüberstehen mögen – ich meine, daß ich gerade durch meinen Anweg von außen her, von einer der Kirche fernstehenden Familie her manche Probleme der Kirche wahnehme, wie sie andere, die schon immer in ihrer Tradition gelebt haben, so nicht sehen. Das reicht bis tief in sprachliche Ausdrucksweisen hinein. Carl Friedrich von Weizsäcker hat jüngst sein Erstaunen darüber formuliert, wie wenig die Kirche die Aufklärung wirklich zur Kenntnis genommen habe. Rückbezogen auf die Gottesfrage: Ohne Kant wird man da kaum durchkommen. Aber wenn ich recht sehe, ist die Art, in der viele Theologen sich heute mit Kant und auch mit dem Vernunftbegriff auseinandersetzen, ganz unbefriedigend.

Ragaz scheint das schon vor vielen Jahrzehnten besser gelungen zu sein – aber das ist nur ein einziges Beispiel für den Reichtum, der in seinem Werk darauf wartet, entdeckt zu werden.

Ich breche ab. Ich habe am Schluß offener geredet, als es wohl zumeist üblich ist – im Vertrauen darauf, daß Schwestern und Brüder so etwas nicht mißverstehen und nicht mißbrauchen. Ich wäre mir unredlich vorgekommen, wenn ich nicht wenigstens heute noch einige der mir bedeutsamen Fragen angesprochen hätte. Für die weitere Arbeit Ihrer – nein: unserer! – Synode bitte ich Gott um seinen Segen.

(Lebhafter Beifall)

Präsident Bayer: Ganz herzlichen Dank für Ihr bedeutsames Schlußwort.

Ich habe jetzt die Bitte von *Studenten*, die an dieser Stelle einen Dank aussprechen wollen.

– Bitte, kommen Sie nach vorne.

(Die Studenten führen einleitend einen Sketch vor. – Grundszene: lebenskundlicher Unterricht)

Sprecher: Abmarsch!

(Die Teilnehmer kommen im Marschschritt nach vorne.
Dabei ertönt der Ruf:

Lied – Lied – Lied – Lied – Lied durch.

Dann – teils singend, teils sprechend: Herr wohin,
wohin sollen wir gehen A oder B, A
oder B, Herr wohin, wohin sollen wir gehen
A oder B, A oder B, oder gar C)

Sprecher N: Die Beschränkung auf diese Modelle stellt allerdings eine Verkürzung der Diskussionslage und eine Verengung des Spektrums gegenwärtiger Praxis in Baden dar. Deswegen sollte neben den genannten Modellen auch ein Modell C mitbedacht werden, das insbesondere die Erfahrung der Christen in Baden mit aufnimmt.

Sprecher M: Ruhe. Denn, was sage ich immer: Schon A ist gegenüber dem Ist-Zustand ein Kompromiß.

Sprecherin J: Aber es geht hier doch um Prioritäten, um eine Reduzierung von Aktivitäten. Denn nicht mehr die Aktivitäten als solche stehen im Vordergrund, sondern die Ziele.

Sprecher M: Gut, was bedeutet das?

Sprecherin E: Die quantifizierbare Grundversorgung muß gewährleistet sein, denn unsere Aufgabe ist unverzichtbar.

Sprecher M: Was ist die Grundversorgung?

Sprecher A: Das Gesangbuch.

Sprecher M: Was ist das Gesangbuch?

Sprecher A: Die 7 G's

Sprecher M: Und die wären?

Sprecher N: Grundordnungsbuch

Sprecherin J: Gemeindebuch

Sprecherin E: Greisenbuch

(Heiterkeit)

Sprecher A: Grundversorgungsbuch

Sprecher N: Gedenkbuch

Sprecherin J: Gesetzbuch

Sprecherin E: Gatechismusbuch
(Heiterkeit)

Sprecher M: Was steht im Katechismus?

Sprecherin E: Was ist dein einziger Trost im Leben und im Sterben?

Sprecher M: Was heißt das?

Sprecher N: Lied 218!

Sprecher M: Lied 218, das kann man nicht singen!
(Heiterkeit)

Sprecher N: BBBB Bewahre uns Gott ...
(Heiterkeit)

Sprecher M: Nein!

Sprecherin J: AAAA Abend ward, bald kommt die Nacht ...

Sprecher M: Nein!

Sprecherin E: BBBB Befiehl du deine Wege ...

Sprecher M: Nein, falsch!

Sprecher A: AAAA Aus tiefer Not ...

Sprecher M: Auch nicht!

Sprecher N: BBBB Bevor die Sonne sinkt ...

Sprecher M: Falsch!

Sprecherin J: AAAA

(Alle singen nach der Titelmelodie Sesamstraße:

A, B, C, wieso weshalb warum, wer nicht fragt,
bleibt dumm, viele tausend Wege gibt es auf der Welt
zu gehen, manchmal weiß man nicht mehr,
welchen soll man gehen; – wird wiederholt)

Sprecher N: Äh ... Ich hatte einen Traum!!!
(Heiterkeit)

– ich träumte, ich hätte ein Rumpfbeamten-
verhältnis
(Heiterkeit, Beifall)

wie im Lied 543 steht: Warum willst du
draußen stehen?

Sprecher M: Lied 543, aufschlagen bitte!
(Alle gucken betreten zu Boden.)

– Aufschlagen! – Was, kein Gesangbuch da?

Sprecher A: Kein Problem:
– Ich hätte hier eine kleine Auswahl anzubieten:
– Hier ein Exemplar der württembergischen
Rumpfausgabe,
(Heiterkeit)

die auch in Zukunft garantiert in jeder Jackentasche Platz findet.

– Hier unser 36 Gramm starkes Deckblatt
Leichtpapier, ideal für die Grundversorgung,
auch für Sie, meine Herren Kollegen.
– Für die Stärkeren unter Ihnen ein Exemplar
der Großdruckausgabe,

(Heiterkeit)

– gesponsert von Telekom mit fund raising.
(Große Heiterkeit)

– Last but not least, ein Exemplar als Loseblattsammlung,
(Heiterkeit)

das bringt Ihnen bei jeder Teillieferung, Woche
für Woche, neue Überraschungen.

(Heiterkeit)

Sprecher M: Zurück zum Thema: – Fassen wir zusammen, was wir bisher behandelt haben im lebenskundlichen Unterricht.

Sprecher N: Elftes kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung

(Mehrere sprechen durcheinander:
Kirchliches Gesetz zur Änderung ...)

Sprecherin: – Verfahrensfehler!

Entschuldigen Sie bitte: Die Hohe Synode möge bedenken: Christus spricht: Ich bin das A und das O.

(Lebhafter Beifall)

Lehrvikarin **Winkelmann:** Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrter Herr Landesbischof, liebe Synodalinnen und Synodale! Im Namen der Studierenden der Fachhochschule Freiburg, der Vertreterinnen des Konvents badischer Theologie-Studierender und der Ausbildungsgruppe 93b im Lehrvikariat überbringe ich unsere herzlichen Grüße.

Sie machten es uns möglich, Einblicke in kirchliche Leitungsstrukturen zu gewinnen. Wir durften teilhaben an Gesprächen um die Zukunft unserer Kirche. Bereitwillig haben Sie unsere Anliegen gehört und mit bedacht. Diese Erfahrung macht uns Mut, mitzudenken und mitzuarbeiten an der Kirche als dem einen Leib Christi, indem wir alle unsere jeweiligen Gaben einbringen können.

Haben Sie herzlichen Dank dafür! Ich wünsche Ihnen Gottes Segen bei Ihren weiteren Bemühungen um unsere Kirche. Gottes Geist möge Sie begleiten und für diese Arbeit stärken.

(Beifall)

Präsident Bayer: Vielen Dank für Ihren originellen Beitrag. Ich hätte gerne den Dank gesungen. Aber

(leicht singend)

ich bin etwas heiser.

(Heiterkeit)

– Herr Dr. Heinzmann hat um das Wort gebeten.

Synodaler Dr. Heinzmann: Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Es gehört zur Weihe dieser letzten Minuten einer Synode, daß einer wie ich hier im Namen der ständigen Ausschüsse im Wechsel auftritt, den Sie vom Ritual her kennen. Ich möchte mich kurz fassen, da ich auch in Erinnerung habe, daß die Beweihräucherungen früherer Synoden auch dem Herrn Präsidenten – trotz allem Verständnis für die Schwächen der Menschen – sehr unlieb waren.

Ich beginne mit einem Zitat aus den „Sprüchen“, was für mich manches vom Geschehen dieser Synode zusammenfaßt. Es heißt in Sprüche 11: „Wo richtige Führung fehlt, kommt ein Volk zu Fall. Doch wo viele sind, die Rat wissen, steht es wohl.“

Ich habe diese Synode als eine Synode erlebt, in der sehr viel aus unterschiedlichen Ansätzen zusammengearbeitet worden ist. Das hat sich in dem nahezu wundervollen Vorgang vor allem heute, aber auch gestern, in gemeinsamen Beschußvorlagen geäußert. Herr Landesbischof, ob das unter dem Evangelium geschehen ist, will ich jetzt nicht sagen. Daß aber ein Zueinanderfinden stattgefunden hat – ohne daß ich die Schwierigkeiten jetzt verkleinern will, die bestehen –, das habe ich jedenfalls so erlebt. Das geschah auch im Ausdruck gemeinsamer Beschußvorlagen, ohne daß es billige Kompromißformulierungen sind.

Ich meine, daß diesem synodalen Vorgang nun auch unser Präsidium, Sie, Herr Präsident, Frau Vizepräsidentin und Herr Vizepräsident, bei dieser Tagung besonders entstanden haben.

Es ist ein fast geheimnisvolles Geschehen: Wir haben ein Präsidium und drei Personen. Wir haben einen Präsidenten und dann plötzlich eine Präsidentin und einen Vizepräsidenten. Was ist eines, was sind drei?

(Heiterkeit)

Das hat mich an eine geheimnisvolle Geschichte aus dem Alten Testament erinnert. Darüber steht: „Der Besuch der drei Männer bei Abraham.“ Schon das ist mißverständlich, denn sie kommen eigentlich zu Sarah. Die hat aber ihre besondere Rolle. Wenn Sie den Text in Genesis 18 und 19 nachlesen, dann ist das immer ein Wechsel zwischen dreien und einem. Mal sind es drei Männer, dann spricht der eine – wobei kein Mensch weiß, ob Adonai ausschließlich männlich ist. Dann sind es Engel, die wirken. Und sie wirken, sie sagen etwas an, wie es weitergeht. Denn es ist die Gefahr, daß es nicht weitergeht, daß es abgebrochen werden muß, die Geschichte Israels und die Geschichte der Verheißung.

Die Wirkungsweise heißt: in einem Jahr. Unsere Synode unter diesem Präsidium und seiner Führung sagt: in einem Halbjahr. Aber auch hier ist es immer wieder weitergegangen. Dafür denke ich, können wir sehr dankbar sein.

Die besondere Rolle der Vizepräsidentin erinnert mich an Sprüche 31, ein schöner Text von einer Frau, die waltet. Das ist im Deutschen schwierig, in der Bibel steht darüber: „Lob der wackeren Hausfrau“ – eine sehr verhängnisvolle Fehlüberschrift.

(Heiterkeit)

Es ist eben gerade anders. Im Hebräischen heißt es eben, es ist eine Frau von Kraft bis ins Religiöse hinein. „Power“ ist ein neudeutscher Ausdruck, unangemessen. Potenz ist rein männlich. Ich möchte aber der Frau Vizepräsidentin in besonderer Weise die Anerkennung aussprechen, mit welcher ruhigen Kraft, List und Freundlichkeit

(Heiterkeit)

sie diesen Sitzungstag geleitet hat. Das, denke ich, war für uns besonders eindrücklich. Ich möchte einfach sagen: Der Präsident und die wechselnden Vizepräsident/Vizepräsidentin haben für mich jedenfalls ein hohes Maß an synodaler Leitungskultur gestaltet. Dafür besonders herzlichen Dank.

(Beifall)

Damit es nicht nur weihevole Rede bleibt an die synodale Hoheit des Präsidiums, möchte ich noch einen kritischen Gedanken äußern. Es ist ein Verdacht, der vor allem den Vizepräsidenten betrifft.

Wir sind zum ersten Mal – jedenfalls intensiv – zur Redezzeitbegrenzung einer Blinkanlage ausgesetzt worden, vor allem durch den Herrn Vizepräsidenten. Da er sich im Alten Testament gut auskennt, fürchte ich, er wollte etwas inszenieren. Und dagegen möchte ich mein Veto einlegen. Wenn Sie die Thronwagenvision des Propheten Hesekiel nachlesen, wird dort beschrieben, wie eine große Wolke kommt und ein ungeheuerer Glanz, und dann heißt es: 'Aus dessen Mitte heraus es blinkte wie Glanz, Erz – und dahinter erschienen die Gestalten.'

(Große Heiterkeit)

Falls dies Sinn dieser Szene wäre, möchte ich erheblich protestieren.

(Heiterkeit)

Davon abgesehen meine ich, sollte nochmals geprüft werden, ob diese Light-Show einer Synode angemessen ist. Das aber nur als Nebenaspekt.

Mit diesem Präsidium hat sich meiner Meinung nach etwas erfüllt, was gute badische Tradition ist. Da Bruder Bubeck es nicht geschafft hat, ein landsmannschaftlicher Schwabe, den berühmten § 10 der Unionsurkunde in das neue Gesangbuch zu bringen, möchte ich wenigstens in einem Satz das jetzt auf das Präsidium beziehen, und damit auch diesen Paragraphen nochmals in Erinnerung rufen: „Die Eifersucht, womit sie und ihre Nachkommen sich einander gegenüber sahen, ist erloschen.“ Ich beziehe das auf das Präsidium, auf die wechselnden Ämter und Funktionen. Ich nehme mit Genugtuung zur Kenntnis, daß in diesem Präsidium durch die Freiheit, die Sie, Herr Präsident, in besonderer Weise praktizieren, jegliche Eifersucht ausgeschlossen ist und Menschen in diesem Amt zu unser aller Wohl zum Zuge kommen. Deshalb ist damit ein Stück dieser § 10-Tradition der badischen Unionsurkunde erneut Wirklichkeit geworden. Darauf bin ich als Badener sehr stolz.

(Beifall)

In einer der Morgenandachten hat einer der Prälaten den „heiligen Kuß“ zitiert. Er war sich etwas unsicher, was damals damit gemeint war. Ich denke, weiter ist es noch nicht gediehen. Er hat jedenfalls angeregt, ohne daß es operationalisierbar gemacht wurde,

(Heiterkeit)

daß beim Aufbruch, beim Abschied von dieser Synode, das Gestalt gewinnen könnte

(Heiterkeit)

Aber: ich werde es nicht tun.

(Lebhafter Beifall und große Heiterkeit)

Ich würde auch gar nicht, bei wem ich anfangen würde,

(Erneute Heiterkeit)

vielleicht auch beim Präsidenten, weil dort die Treffsicherheit am deutlichsten wäre.

(Große Heiterkeit)

Aber ich möchte dem Präsidium die Hand drücken und nochmals von Herzen für diese Gestaltung von synodaler Leitungskultur danken, die wir bei dieser Synode in besonderer Weise erlebt haben.

(Lebhafter Beifall;
Synodaler Dr. Heinzmann bedankt sich
durch Handschlag bei Präsident Bayer,
Vizepräsident Schellenberg und
Vizepräsidentin Schmidt-Dreher)

Präsident **Bayer**: Ganz herzlichen Dank, Herr Dr. Heinzmann.

Liebe Konsynodale, liebe Schwestern und Brüder! Jetzt sind wir ganz unmittelbar vor dem Abschluß dieser 8. Tagung. Wir hatten keine Schwerpunkttagung, aber Schwerpunkte mit Seelsorge, Schriftauslegung, Militärseelsorge, Diskussion zum Bericht zur Lage und noch die Prioritätendiskussion.

Lieber Herr Punge, ich halte diese Punkte alle für ganz wichtige Schwerpunkte. Wir haben nach bestem Wissen und Gewissen so terminiert, wie es gelaufen ist. Bitte, nehmen Sie mir ab, daß darin keine taktischen Erwägungen waren. Wir glaubten, es so richtig zu machen. Wir versuchen, es möglicherweise beim nächsten Mal noch besser zu machen.

Ich danke Ihnen allen für Ihre Mitarbeit. Besonders danken möchte ich den Mitgliedern des Präsidiums, meinem Stellvertreter und meiner Stellvertreterin,

(r wirft der Vizepräsidentin
eine Kußhand zu – Heiterkeit)

den Schriftführern, dem Ältestenrat, auch den Ausschußvorsitzenden und den Berichterstattern. Ich habe diesmal mehrfach Anlaß gehabt darauf hinzuweisen, unter welch schwierigen Bedingungen sie ihre Berichte zu machen hatten.

Vielen Dank auch allen Rednern im Plenum und in den Ausschüssen. Ganz herzlichen Dank dem Herrn Landesbischof, den Herren Oberkirchenräten und Prälaten, die uns in dieser Woche auch geistlich geleitet haben.

Ich möchte einmal meinen speziellen Dank unserem Organisten, Herrn Jörg Schmidt, aussprechen.

(Lebhafter Beifall)

Sie haben uns wirklich jeden Morgen und jeden Abend mit Ihrem Orgelspiel erfreut.

Ich bedanke mich ganz besonders und ausdrücklich bei unseren Mitarbeitern im Büro.

(Lebhafter Beifall)

Sie haben wieder Tag für Tag 12 bis 14 Stunden, vielleicht manchmal noch länger gearbeitet. Sie haben gut gearbeitet und waren immer freundlich und fröhlich.

Liebe Konsynodale! Ich wünsche Ihnen allen eine gute Heimfahrt. Der Herr geleite uns sicher heim. Ich wünsche ein erholsames Wochenende, eine behütete Zeit und ein fröhliches Wiedersehen.

Ich schließe damit die 8. Tagung.

Ich bitte den Herrn Landesbischof um das Schlußgebet.

(Landesbischof Dr. Engelhardt spricht das Schlußgebet)

(Ende der Synodaltagung 12.25 Uhr)

Anlagen

Anlage 1 Eingang 8/1

**Vorlage des Landeskirchenrats vom 03.03.1994:
Arbeitspapier des Evangelischen Oberkirchenrats
zu Aufgaben und Methoden kirchlicher
Prioritätenplanung**

**Zu Aufgaben und Methoden
kirchlicher Prioritätenplanung**

Beschlußvorschlag:

Der Landeskirchenrat leitet das anliegende Arbeitspapier des Evangelischen Oberkirchenrats „Zu Aufgaben und Methoden kirchlicher Prioritätenplanung“ mit dem Brief des Herm Landesbischofs an die Landessynode zur Beratung weiter.

Er empfiehlt der Synode:

1. einen Grundsatzbeschuß zu Ziffer 1 bis 4 des Arbeitspapiers zu fassen.
2. den Evangelischen Oberkirchenrat zu bitten, für eine Beschußfassung in der Herbsttagung 1994 der Landessynode aufgrund von synodalen Tendenzanzeigen zur Ziffer 5 des Arbeitspapiers konkrete Maßnahmen der Prioritätssetzung vorzuschlagen.

**Schreiben des Landesbischofs vom 17.02.1994
zu Methoden kirchlicher Prioritätenplanung**

Sehr verehrter Herr Präsident,

das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates über gibt Ihnen in der Anlage ein Arbeitspapier zu Aufgaben und Methoden kirchlicher Prioritätenplanung.

Die damit vorliegenden Überlegungen gehen von der Voraussetzung aus, daß die jetzt anstehenden Prioritätenentscheidungen die Gestalt der Kirche sehr viel folgenreicher bestimmen werden als die bisher schon getroffenen Entscheidungen.

Deshalb sind wir der Überzeugung, daß sich alle, die in der Landeskirche für die Kirche Verantwortung tragen, der Frage stellen müssen, welche künftige Gestalt der Kirche wir gemeinsam wollen.

Bei ihrer Beantwortung geht es sowohl um die Ver gewisserung des Auftrages als auch um eine Verständigung darüber, welche künftige Gestalt der Kirche in der Verschränkung von Situation und Auftrag daraus folgt.

Das Arbeitspapier setzt die Reihe der landeskirchlichen Veröffentlichungen seit den Überlegungen zu Schwerpunkten kirchlicher Arbeit von 1988 fort. Es will noch nicht abschließend urteilen, sondern Raum für Synodalgespräche und -beschlüsse durch Vorgabe möglicher Kriterien eröffnen.

Im Zusammenhang mit der notwendigen Prioritätssetzung versucht das Arbeitspapier Mut zu machen, in der gegenwärtigen Situation auch neue Wege zu gehen und so zur Relevanz kirchlicher Arbeit bei Wahrung ihrer Identität beizutragen.

Wir bitten Sie, sehr verehrter Herr Präsident, der Synode das Arbeitspapier zuzuleiten. Dann kann es auf der Tagung der ständigen Ausschüsse sowie während der Haupttagung im Frühjahr 1994 beraten werden.

Die Synode kann dann aufgrund ihrer Beratungen den Evangelischen Oberkirchenrat bitten, zur Herbsttagung der Synode 1994 einen Katalog konkreter Maßnahmen kirchlicher Prioritätenplanung vorzulegen.

Seien Sie herzlich begrüßt,
Ihr
gez. Klaus Engelhardt

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT KARLSRUHE

**Zu Aufgaben und Methoden
kirchlicher Prioritätenplanung**

Inhaltsverzeichnis

1. Absichten und Anlässe	3
1.1 Qualitative Verbesserung der kirchlichen Arbeit	3
1.2 Materielle Absicherung der künftigen kirchlichen Arbeit	4
1.3 Zur Entwicklung der Mitgliederzahlen	4
2. Was bisher geschah	5
2.1 Ekklesiologisch-konzeptionelle Überlegungen	5
2.2 Strukturelle Entscheidungen	6
2.3 Finanzpolitische Maßnahmen	6
3. Die entscheidende Frage: Welche Kirche wollen wir gemeinsam?	7
3.1 Grundlagen im Bekenntnis	7
3.2 Aufnahme in der Grundordnung	8
3.3 Ausführungen in der Praxis	9
4. Zukunftshorizonte kirchlicher Arbeit	11
4.1 Die Säkularisierung und die neue religiöse Frage	12
4.2 Die Privatisierung und die Suche nach neuen Werten	12
4.3 Die Individualisierung und die Sehnsucht nach Freiheit	12
4.4 Die Internationalisierung und die gefährdete Lebensgewiheit	12
4.5 Folgerungen	13
5. Versuche von Entscheidungsperspektiven	14
5.1 Strukturänderungen	14
5.2 Reduzierung von Aktivitäten	17
6. Schwierigkeiten kirchlicher Prioritätssetzung	18
6.1 Die Kirche ist ein offenes System	18
6.2 Die Kirche ist ein komplexes System	18
6.3 Die Kirche ist eine Non-profit-Organisation	19
6.4 Die Kirche ist ideologiegefährdet	19

- 3 -

1. Absichten und Anlässe

Die in der Landeskirche zu führende Prioritätendiskussion kann auf frühere Überlegungen und Entscheidungen zurückgreifen (vgl. unten Ziffer 2: Was bisher geschah).

Auch bei der Bestimmung ihrer heutigen Prioritäten steht die Kirche - wie in den vergangenen Zeiten - unter der Voraussetzung, daß - wie Luther sagt - "wir es doch nicht sind, ... die da die Kirche erhalten könnten. Unsere Vorfahren sind es auch nicht gewesen. Unsere Nachkommen werden's auch nicht sein; sondern der ist's gewesen, ist's noch und wird's sein, der da sagt: 'Ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende' (Mt 28, 20)". Von dieser Verheißung lebt die Kirche.

Diese Verheißung verpflichtet aber auch die Kirche. Sie muß immer wieder ihre Arbeit neu ordnen und ihre Gestalt überprüfen, damit sie nicht in Widerspruch zu ihrer göttlichen Verheißung treten und ihr im Wege stehen. Prioritätenentscheidungen betreffen die äußere Gestalt der Kirche - und werden es in diesen Jahren nachhaltig tun. Aber mit der Verheißung zusammen ist uns auch die Verantwortung für die äußere Gestalt der Kirche übergeben. Gott erfüllt zwar seine Verheißungen selbst. Aber wir haben die Kirche so zu ordnen, daß ihre Gestalt und die Ausgestaltung ihrer Arbeit den Verheißungen Gottes so weit als möglich entsprechen. Darum geht es in den anstehenden Prioritätenentscheidungen.

Unter dieser Voraussetzung stand und steht die Kirche zu allen Zeiten vor einer doppelten Aufgabe: a) Sie hat sich bei der Erfüllung ihres Dienstes an dem ihr vorgegebenem Auftrag auszurichten, wie er uns in Schrift und Bekenntnis überliefert ist. b) Sie muß diesen Auftrag mit der jeweiligen Situation in Beziehung setzen, die Herausforderungen der Zeit annehmen und neue Schritte wagen. - Nur so gewinnt die kirchliche Arbeit ihre notwendige Tiefe und Weite, bewahrt sie ihre Identität und bekommt sie Relevanz.

Auf diesem Hintergrund sind die Absichten und Anlässe der gegenwärtigen Prioritätendiskussion zu sehen:

1.1 Qualitative Verbesserung der kirchlichen Arbeit

Unter dieser Überschrift lassen sich die Initiativen des Evangelischen Oberkirchenrats und viele Initiativen von Einzelpersonen und Gruppen zusammenfassen, die auf die gegenwärtigen gesellschaftlichen und kirchlichen Umbrüche reagieren. Bei allen Unterschieden im einzelnen besteht ihre gemeinsame Absicht darin zu überprüfen, ob die Kirche in und mit ihren gegenwärtigen Strukturen ihrem Wesen (noch) entspricht und ihre Aufgaben weiterhin erfüllen kann.

Die Initiativen des Evangelischen Oberkirchenrats sind unten unter Ziffer 2.1 zusammengefaßt dargestellt.

Beispiele für Initiativen von Mitgliedern der Landessynode sind etwa die Schwerpunktberatungen zu "Diakonie" oder zu "Seelsorge".

Dazu zählen aber auch Initiativen, die auf Änderungen des Mitarbeiterrechts und der Besoldungs- und Vergütungsordnungen zielen.

An der Schnittstelle zwischen synodaler Arbeit und freien Initiativen in Einzelgruppen und ihrer ökumenischen Vernetzung liegt die Bewegung des konziliaren Prozesses.

Außerhalb der synodalen Arbeit zeigen sich Initiativen zur Erneuerung und Vertiefung der kirchlichen Arbeit, wie sie etwa von der GGE (Geistliche Gemeinde-Erneuerung) und von den Landeskirchlichen Gemeinschaften ausgehen.

...

- 4 -

1.2 Materielle Absicherung der künftigen kirchlichen Arbeit

Schon früh haben Bemühungen eingesetzt, die Landeskirche auf eine rückläufige Finanzentwicklung einzustellen. Auch wer diese grundsätzlich nicht pessimistisch einschätzt, rechnet nüchtern damit, daß die finanziellen Planungsfreiraume eher enger als weiter werden und möchte darum frühzeitig prüfen, ob und wie die Kirche schon jetzt ihre Aufgabenbreite zurücknehmen kann. Dabei ist offen, ob damit zugleich Handlungsräume eröffnet werden sollen, um auf neue Herausforderungen mit neuen Aktivitäten reagieren zu können.

Die restriktive Stellenplanpolitik der letzten Jahre ist ein Beispiel für solche Bemühungen.

Weitere Beispiele dafür siehe unten unter Ziffer 2.3.

1.3. Zur Entwicklung der Mitgliederzahlen

Die Entwicklung der Mitgliederzahlen ist der materielle Hintergrund für die Prioritätendiskussion, und zwar sowohl für die Absicht, die Qualität kirchlicher Arbeit zu verbessern (Ziffer 1.1), wie für die Bemühungen, die materielle Zukunft abzusichern (Ziffer 1.2).

Die Entwicklung der Mitgliederzahlen und der sie bestimmenden Faktoren zeigt folgendes Bild:

Jahr	Mitgliederzahl insgesamt	Jahre	Wanderungs- gewinne/ -verluste	Diff. zwischen Beerdigungen u. Kindertaufen	Diff. zwischen Austritten und Eintritten	Erwach- senen- taufen
1980	1.469.994	1981-83	- 75.576	13.880	6.714	994
1983	1.373.824	1984-86	+ 9.452	11.136	9.168	1.252
1986	1.362.972	1987-89	+32.017	6.675	11.760	1.364
1989	1.376.554	1990-92	+24.102	5.961	22.305	1.941
1992	1.372.390					

Aus diesen Zahlen kann man folgendes erkennen:

- a) Wanderungsgewinne und -verluste haben einen größeren Einfluß auf die Mitgliederentwicklung als Eintritte und Austritte.
- b) Die Mitgliederverluste aus dem Überhang der Beerdigungen über die Kindertaufen gehen kontinuierlich zurück - angesichts des hohen Altersdurchschnitts der Bevölkerung ein überraschender Befund.
- c) Der Überhang der Austritte gegenüber den Eintritten wird größer, obwohl die Eintrittszahlen kontinuierlich ansteigen.
- d) Interessant ist die Entwicklung bei den Erwachsenentaufen (die statistisch bei den Eintritten verrechnet werden): innerhalb von zwölf Jahren eine genaue Verdoppelung.

Auch wenn die Mitgliederzahlen sinken, darf sich die Prioritätensetzung für die kirchliche Arbeit nicht nur an den Mitgliederzahlen orientieren. Sie muß "alles Volk" im Auge haben, dem die Kirche die "Botschaft von der freien Gnade Gottes" auszurichten hat (Missionarischer Auftrag; vgl. Ziffer 3). Insofern müßte die Kirche auf das Sinken der Mitgliederzahlen so reagieren, daß sie die innere Bindung der Mitglieder an die Kirche festigt und neue Mitglieder gewinnt.

Es stellt sich die Aufgabe, die kirchliche Infrastruktur und Angebote auf die in zwölf Jahren um 92 000 Personen verringerte Mitgliederzahl anzupassen. In Zeiten nachlassender Kon-

...

- 5 -

junktur wird auch der durch sinkende Mitgliederzahlen verursachte Einnahmenausfall spürbar. Nach den Schätzungen der fortgeschriebenen Finanzplanung 1994/95 beträgt der durch die geringere Mitgliederzahl verursachte Einnahmenausfall rund 32 Millionen DM.

2. Was bisher geschah

Die jetzt nötigen Überlegungen und Entscheidungen können relativ problemlos an bisherige kirchenleitende Arbeiten und Entscheidungen anknüpfen und diese fortführen. Sie geschehen in einem Horizont gesellschaftlicher Entwicklungen, wie er unten in Ziffer 5 knapp beschrieben ist.

2.1 Ekklesiologisch-konzeptionelle Überlegungen

Im Spätjahr 1988 hat der Evangelische Oberkirchenrat zusammen mit dem Hauptbericht für die Zeit vom 01.01.1984 bis 31.12.1987 "Überlegungen zu Schwerpunkten kirchlicher Arbeit in den kommenden Jahren" vorgelegt.

Sie stellen (in P 2000) die Verschränkung gesellschaftlicher Entwicklungen mit den Aufgabenprofilen kirchlicher Arbeit dar und versuchen (in P 3000) mit den Stichworten "Kooperation" und "Koordination" die Aufgaben auf den Handlungsebenen Gemeinde, Kirchenbezirk und Landeskirche eher subsidiär zu beschreiben. Mit dem Stichwort "Kirche vor Ort" wird für eine Öffnung parochialer Arbeit und für die Einbeziehung (freier) Gruppen in das kirchliche Leben geworben. Mit dem Stichwort "Exemplarität" wird eine Orientierungshilfe für die Breite der diakonischen Aufgaben angeboten. Eine wesentliche Stoßrichtung war (in P 4000) eine neue Ordnung der "Gesamtkirchlichen Werke und Dienste".

Die Landessynode hat dazu beschlußmäßig Stellung genommen. Dabei galt ihr besonderes Interesse der Neuordnung der sog. Werke und Dienste auf der Ebene der Landeskirche, die sie mit Einsetzung einer "Synodalen Begleitkommission" begleitet hat. Die dabei aufgebrochenen grundsätzlich-theologischen Fragen waren Gegenstand einer Klausurtagung des Landeskirchenrats mit der (damaligen) Synodalen Begleitkommission.

Im Hauptbericht für die Zeit vom 01.01.1988 bis 31.12.1990 wurde über die Weiterarbeit an den Impulsen von 1988 berichtet.

Die Weiterarbeit konzentrierte sich insbesondere in der neuen Arbeitsorganisation des Evangelischen Oberkirchenrats sowie in den Arbeitszielen und der Struktur des neuen Referats "Verkündigung, Gemeinde und Gesellschaft".

Die synodale Diskussion des Hauptberichts vertiefte zum einen Einzelfragen, die zum Teil in den späteren Schwerpunkttagungen über "Diakonie" und "Seelsorge" wieder aufgenommen wurden.

Zum anderen wurde ein "ekklesiologischer Orientierungsrahmen" als nötig erkannt, der helfen sollte, das komplexe Geschehen der Kirche theoretisch durchsichtig zu machen und praktisch weiterzuentwickeln.

Die im Spätjahr 1992 vorgelegte Studie "Profil der Vielfalt - Beiträge zu Theorie und Praxis der Volkskirche" ist der Versuch, der Erwartung der Landessynode nach einem ekklesiologischen Orientierungsrahmen zu entsprechen.

In der theologisch begründeten Unterscheidung zwischen dem (unwandelbaren) Auftrag der Kirche und den (stets wandlungsbedürftigen) Gestalten der Auftragserfüllung sieht sie einen Ansatz zur dynamischen Fortentwicklung kirchlicher Arbeitsformen, deren Notwendigkeit sich aus der Fortentwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse ergibt.

...

- 6 -

Die Studie verweist auf die neben und in den Gemeinden entstandenen "neuen Kommunikationsformen des Glaubens" und begründet, warum diesen ekklesiologische Qualität und missionarische Bedeutung zukommen.

Als Aufgabe wird markiert, die spezifischen Leistungsmöglichkeiten der verschiedenen Gestalten der Auftragserfüllung näher zu bestimmen, um so durch bessere Koordination und Kooperation auch zu mehr gegenseitiger Entlastung und zu mehr Konzentration in der Arbeit zu kommen.

Mit diesen Ansätzen wurde ein mögliches Mißverständnis des Begriffs "Kirche vor Ort" in den "Überlegungen zu Schwerpunkten kirchlicher Arbeit in den kommenden Jahren" korrigiert. Dieses Programm konnte so (miß-)verstanden werden, als sei allein die Ortsgemeinde Träger des kirchlichen Auftrags, weshalb alle zentral eingesetzten Ressourcen an Personal und Finanzen bis auf ein unabdingbares Mindestmaß zu dezentralisieren seien. Ein solches Kirchenverständnis ist aber nicht nur der Grundordnung fremd. Es überfordert auch die Ortsgemeinde. Es würde zudem die öffentliche Wirkung und Bedeutung der Kirche enorm schwächen. Darum sind auch andere Gestalten kirchlicher Arbeit ekklesiologisch und praktisch ernst zu nehmen. Von ihnen können zudem Impulse für die Fortentwicklung ortsgemeindlicher Arbeit ausgehen. Wichtig ist auf jeden Fall, daß es zu geregelten Arbeitsabsprachen zwischen den unterschiedlichen Gestalten kirchlicher Arbeit kommt.

2.2 Strukturelle Entscheidungen

Parallel zu den ekklesiologisch-konzeptionellen Überlegungen und in praktischer Umsetzung von ihnen wurden von Landessynode und Evangelischem Oberkirchenrat mehrere Strukturentscheidungen getroffen. Sie zielen gemeinsam (a) darauf ab, die Handlungsfähigkeit der Gemeinden und Kirchenbezirke zu verbessern, um auf diesen Ebenen Spielräume für neue kirchliche Arbeit zu eröffnen. Sie zielen (b) zugleich darauf ab, die Eigenverantwortung derer zu stärken, die auf der jeweiligen kirchlichen Handlungsebene die Verantwortung tragen, und so dafür zu sorgen, daß die nötigen Entscheidungen situationsgerecht sind.

Im Finanzwesen hat die Normierung der Zuweisungen an Kirchengemeinden (1990), an Kirchenbezirke (1992) und für die kirchliche allgemeine Sozialarbeit (1992) die Entscheidungsfähigkeit der Entscheidungsträger hinsichtlich des konkreten Mitteleinsatzes und damit der Aufgabenplanung deutlich verstärkt. Über das Gesetz zur Erhebung von Ortskirchensteuer sind zusätzliche, der Normierung nicht unterliegende Einnahmen möglich.

Im Personalwesen ist (a) mit dem Stellenrahmen für Gemeindepfarrstellen und für funktionale Stellen auf Bezirksebene und (b) mit dem neuen Zuweisungsverfahren für die Stellen der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone den Bezirksskirchenräten die Möglichkeit eröffnet worden, die den Kirchenbezirken insgesamt zur Verfügung stehenden Stellen für die bezirklich festgestellten Aufgaben einzusetzen. Darüber hinaus sind Kirchenbezirke und Kirchengemeinden durch eine Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrats in die Lage versetzt, aus eigenen finanziellen Mitteln zusätzlich zu den landeskirchlich zur Verfügung gestellten Stellen eigene Stellen zu errichten und zu besetzen.

Als theologisch-ekklesiologische Hilfe bei der Ausschöpfung dieser neuen Möglichkeiten wurde vom Evangelischen Oberkirchenrat im Herbst 1992 das Arbeitspapier "Der Kirchenbezirk als Kirche zwischen Gemeinde am Ort und Landeskirche" vorgelegt. Die im Sommer 1993 beschlossene neue "Ordnung der Evangelischen Erwachsenenbildung in Baden" ergänzt dieses in eher praktisch-organisatorischer Hinsicht; sie ermöglicht es, die verschiedenen auf Erwachsene bezogenen Aktivitäten auf der Ebene der Kirchenbezirke besser als bisher zusammenzuführen und zu koordinieren.

2.3 Finanzpolitische Maßnahmen

Schon früh hat die Landeskirche versucht, ihre Finanzpolitik zukunftswirksam zu gestalten. Die Altersversorgung über die BfA und die ERK war dabei eine erste Entscheidung (1975). In

- 7 -

jüngerer Zeit hat insbesondere das Instrument der "mittelfristigen Finanzplanung" für Kontinuität in den Einzelentscheidungen und für Zukunftsorientierung gesorgt.

Am Beispiel von drei wichtigen Prioritätenentscheidungen läßt sich dieses aufzeigen:

(1) Nach einer Vorgabe der Landessynode soll der Einzelplan 3 (Mission und Ökumene) 5 % des Netto-Kirchensteueraufkommens erreichen. Darum mußten die allgemeinen jährlichen Steigerungsraten für den Einzelplan 3 überproportional angesetzt werden. Ergebnis: Im Jahre 1988 betrug der Anteil noch 4,8 %, im Jahre 1992 bereits 5,25 %.

(2) Die gesetzlichen Pflichtrücklagen hatten in 1988 nur 35,83 % der Sollhöhe betragen. Bis 1992 konnten sie auf einen Anteil von 77,13 % aufgefüllt werden.

(3) Im selben Zeitraum (1988 - 1992) wurden die Hilfsleistungen an die östlichen Gliedkirchen um 28,3 Mio. auf nunmehr 31,8 Mio. angehoben, was einer Steigerungsrate von 808,57 % entspricht.

Zu den finanzpolitischen Maßnahmen, die die strukturellen Maßnahmen absichern helfen, gehört auch die Erhöhung des Gemeindeanteils am Kirchensteuernettoaufkommen von 43 % auf 44 %.

Die weitere Finanzpolitik kann nun nicht mehr damit rechnen - wie bisher - mit prozentualen Minimierungen ("Rasenmähermethode") erfolgreich zu sein. Diese Einsicht macht die eigentliche Härte der jetzt und künftig zu führenden Prioritätendiskussion aus.

Das finanztechnische Problem weitet sich neu zu der ekklesiologischen Frage aus: "Welche Kirche wollen wir gemeinsam?"

3. Die entscheidende Frage: Welche Kirche wollen wir gemeinsam?

Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die jetzt anstehenden Prioritätenentscheidungen die Gestalt der Kirche sehr viel folgenreicher bestimmen werden als die bisherigen Entscheidungen. Darum müssen sich alle, die in der Landeskirche für die Kirche Verantwortung tragen, der Frage stellen, welche künftige Gestalt der Kirche wir gemeinsam wollen.

Bei der Beantwortung dieser Frage geht es sowohl um die Vergewisserung des Auftrags wie um eine Verständigung darüber, welche Gestalt der Kirche in der Verschränkung von Situation und Auftrag daraus für uns folgt.

Ausgangspunkte sind für uns die Grundordnung unserer Landeskirche, die in ihren Formulierungen von Wesen, Auftrag und Gestalt der Kirche auf die Barmer Theologische Erklärung zurückgegriffen hat.

3.1 Grundlagen im Bekenntnis

Eine erste Grundlage ist die in Artikel 3 der Barmer Theologischen Erklärung festgehaltene Erkenntnis vom Wesen der Kirche: "Die christliche Gemeinde ist die Gemeinde von Brüdern (und Schwestern), in der Jesus Christus in Wort und Sakrament durch den Heiligen Geist als der Herr gegenwärtig handelt. Sie hat mir ihrem Glauben wie mit ihrem Gehorsam, mit ihrer Botschaft wie mit ihrer Ordnung mitten in der Welt der Sünde als die Kirche der begnadigten Sünder zu bezeugen, daß sie allein sein Eigentum ist, allein von seinem Trost und von seiner Weisung in Erwartung seiner Erscheinung lebt und leben möchte."

Diese Basis der kirchlichen Gemeinschaft kann und braucht die Kirche mit ihren Organisationsentscheidungen nicht selbst herzustellen. Sie muß sie aber mit ihren Organisationsent-

...

scheidungen und mit dem Verfahren, das zu ihnen führt, immer wieder neu einlösen und bewähren.

Über den Auftrag der Kirche lehrt die Barmer Theologische Erklärung in Artikel 6: "Der Auftrag der Kirche, in welchem ihre Freiheit gründet, besteht darin, an Christi Statt und also im Dienst seines eigenen Wortes und Werkes durch Predigt und Sakrament die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk."

Damit sind festgelegt:

- (1) der Inhalt des Auftrags: die Botschaft von der freien Gnade Gottes;
- (2) die Adressaten des Auftrags: alles Volk;
- (3) die von Christus der Kirche gegebenen Mittel zur Erfüllung des Auftrags: Predigt und Sakrament.

Nicht festgelegt sind dagegen die Formen und Gestalten, in denen die Kirche durch Predigt und Sakrament ihren Auftrag erfüllt. Sie sind vielmehr Teil der Freiheit, die der Kirche bei der Erfüllung des Auftrags zukommt.

Zwischen (göttlichem) Auftrag und (weltlichen) Formen und Gestalten der Auftragserfüllung ist also zu unterscheiden. Die Formen und Gestalten der Auftragserfüllung müssen jeweils neu aus dem der Kirche gegebenen Auftrag entwickelt werden und ihn stützen. Sie müssen dem Wesen der Kirche entsprechen und sollen es erkennbar machen. Keine dieser Formen und Gestalten darf aber mit dem Auftrag selbst und mit dem Wesen der Kirche identifiziert werden.

Die Bekennnissituation von Barmen ist heute so nicht gegeben wie 1934. Das Gegenüber eines totalitären Staates mit gewaltsamer Einschleusung seiner Ideologie in die Kirche fehlt. Dennoch sind die Unterscheidungen von Barmen hilfreich. Sie machen deutlich, daß die Kirche als Gottes Werk für die Menschen vorausgesetzt und geglaubt werden darf und zugleich in verantwortlicher Entscheidung durch die Kirche selbst gestaltet werden muß.

3.2 Aufnahme in der Grundordnung

a) Zum Gemeindebegriff

Nach § 10 Abs. 1 GO schafft sich Jesus Christus überall dort seine Gemeinde, wo er im Heiligen Geist durch Wort und Sakrament gegenwärtig ist. Auf der Linie von Barmen 3 (und CA VII) konstituiert also der Gottesdienst die Gemeinde. Sein regelmäßiger Vollzug ist eines der wichtigen äußeren Kennzeichen der Gemeinde.

Die äußere (rechtliche) Gestalt der Gemeinde kann demgegenüber nach Herkommen und Aufgaben verschieden sein. § 10 Abs. 2 GO sieht deshalb vor, daß sich neben den überkommenen Formen der Orts-, Personal- und Anstaltsgemeinden auch neue Formen entwickeln können.

In dem "IV. Abschnitt Gemeinsame Dienste der Landeskirche" beschreibt die GO eine Reihe von Aufgaben und besonderen Diensten, die von der Landeskirche, ihren Kirchenbezirken und Kirchengemeinden wahrzunehmen sind (§§ 68 - 73) bzw. die als "Gesamtkirchliche Dienste" (§ 74) die örtlichen Gemeinden und die Kirchenbezirke zu unterstützen haben. Im Vollzug solcher besonderer Dienste haben sich Gemeinden Christi in geistlicher Hinsicht dort entwickelt, wo Wortverkündigung und Sakramentsspendung in einer gewissen Regelmäßigkeit

...

- 9 -

keit stattfinden. Gemeinden dieser (geistlichen) Art kann nach § 10 Abs. 2 GO auch kirchenrechtlich Gestalt gegeben werden.

Wenn die GO in ihrer weiteren Ausformung insbesondere die Pfarr- und die Kirchengemeinden näher beschreibt und in § 4 sagt, daß sich die Landeskirche in ihren Einzelgemeinden und Kirchenbezirken aufbaut, so spricht sie gleichwohl auch vom Kirchesein der anderen Gestaltungsebenen mit ihren je eigenen Aufgaben in gegenseitiger Ergänzung und Entlastung und stellt ihrem "II. Abschnitt Die Gemeinde" einen "I. Abschnitt Die Landeskirche" vor, der in § 1 die grundlegende rechtstheologische Definition der Kirche enthält und für alle Ebenen und Gestalten der Arbeit in der Landeskirche gilt.

Das Verhältnis von Landeskirche und Gemeinden läßt sich am einfachsten negativ beschreiben: Weder sind die Gemeinden Filialen der allein mit theologischer Qualität ausgestatteten Landeskirche, noch ist die Landeskirche ein lediglich äußerer Organisationsrahmen der allein mit theologischer Qualität ausgestatteten Gemeinden.

b) Bezeugung des Evangeliums durch die Tat der Liebe

Über Barmen 3 und Barmen 6 hinaus geschieht nach § 1 GO die Bezeugung des Evangeliums nicht nur durch Wortverkündigung und Sakramentsspendung, sondern auch "mit der Tat der Liebe". Das sachliche Recht für diese das Bekenntnis überschreitende Ausweitung liegt nicht zuletzt im biblischen Leitvers von Barmen 3: "Lasset uns aber rechtschaffen sein in der Liebe und wachsen in allen Stücken an dem, der das Haupt ist, Christus, von welchem aus der ganze Leib zusammengefügt ist" (Eph 4, 15. 16). Es ergibt sich aber auch aus einem Vergleich zwischen Barmen 1 und Barmen 6. Nach Barmen 1 ist Jesus Christus das *eine* Wort Gottes. In Barmen 6 wird - entfaltend - von Christi Wort und Werk gesprochen und damit die Wirkmächtigkeit des Wortes in Erinnerung gerufen.

3.3 Ausführungen in der Praxis

In der Antwort auf die Frage "Welche (Gestalt der) Kirche wollen wir gemeinsam?" kommt der seit 1988 in unserer Landeskirche laufende Diskussionsprozeß (vgl. oben Ziffer 2.1) aus dem Allgemeinen ins Konkrete und damit in den Bereich von kirchenleitenden Entscheidungen. Diese Frage kann mit Hilfe folgender Thesen und Unterfragen entfaltet werden.

- (1) Die Kirche darf sich nie als kulturelle Minderheit begreifen, auch wenn sie in eine religiöse bzw. konfessionelle *Minderheitensituation* geraten sollte. Sie darf das Konzept der *Volkskirche* nicht als quantitative Größe mißverstehen, sondern muß es als theologischen Leitbegriff einer offenen Kirche vertreten, die in sich selbst vielfache Formen christlichen Lebens zuläßt und ausbildet und darin missionarisch ist.

In jeder Situation muß sich die Kirche an den biblischen *Texten mit Hoffnungspotentialen* orientieren, wie sie sich etwa in den Berichten über das Wachstum und die Vermehrung christlicher Gemeinden in der Apostelgeschichte finden. Auch die *Trosttexte* für zerstreute und verfolgte christliche Minderheiten idealisieren die Minderheitensituation nicht, sondern versuchen sie zu transzendentieren.

Die der Kirche gebotene *Distanz zur "Welt"* bedeutet nicht, daß wir unsere Identität und unseren Bestand in Abgrenzung von unserer gesellschaftlichen Umwelt zu sichern hätten. Die Vorstellungen von der Kirche als "Kontrastgesellschaft" oder als "Antigesellschaft" passen nicht mit dem biblischen Bild von der Kirche in der Welt zusammen. Das Evangelium mutet uns *Präsenz in der gesellschaftlichen Umwelt* zu, damit wir als Salz und Licht in der Welt wirken.

- (2) In der Vielzahl der Gestalten kirchlichen Lebens und Arbeitens kommt der *Ortsgemeinde* besondere Bedeutung zu, weil in ihr den Gemeindegliedern "in regelmäßigen öffentlichen Gottesdiensten Gottes Wort verkündigt wird und die Sakamente gereicht

...

- 10 -

werden" (GO § 12 Abs. 1); die Gemeindeglieder haben sogar einen rechtlich abgesicherten Anspruch auf diesen Dienst der Kirche. Daraus ergibt sich die Aufgabe, über eine Art "Grundversorgung" nachzudenken, damit nicht alle möglichen und unmöglichen Erwartungen an die Pfarrerinnen und Pfarrer gerichtet werden. Die genauere Beschreibung solcher "Grundversorgung" könnte eine spürbare Entlastung für Pfarrerinnen und Pfarrer zur Folge haben. Zugleich würde die Notwendigkeit verstärkt, die Stellung und Aufgabe anderer Mitarbeitergruppen differenziert zu beschreiben und die verschiedenen Berufsbilder und Dienste miteinander zu vernetzen. Dann ließen sich daraus auch evtl. neue Kriterien für die Verteilung von Stellen für Hauptamtliche im Lande gewinnen.

Ist es theologisch denkbar, daß eine Gemeinde regelmäßig Gottesdienst feiert, ohne daß es zugleich zur Bildung von besonderen Gruppen und Kreisen von Gemeindegliedern kommt, in denen der Glaube gemeinschaftlich gelebt wird? Gehört die Bildung solcher Gruppen und Kreise zu den Amtsaufgaben der Hauptamtlichen, oder soll sie der Initiative der Gemeindeglieder überlassen bleiben?

- (3) Neben den Ortsgemeinden gibt es schon jetzt Anstaltsgemeinden und in Ansätzen auch Personalgemeinden. Kann die Landeskirche der neuerdings auch vertretenen Forderung nach Anerkennung und Unterstützung von *Richtungsgemeinden* in ihrer Mitte entsprechen und auch damit § 10 Abs. 2 GO einlösen?
- (4) Über die Ortsgemeinde hinaus hat die Kirche besondere Gemeinschaftsformen des Glaubens entwickelt und mit ihnen auf neue geistige und geistliche Herausforderungen unserer Zeit geantwortet (z. B. Akademietagungen, Seminare für Erwachsene, Freizeiten, Studienfahrten). Sind sie Serviceunternehmen für die Gemeinden, zeitbedingte und darum auch zu gegebener Zeit aufgebbare Spezialunternehmen? Oder sind sie *nichtparochiale Gestalten der Kirche* in besonderen Lebensverhältnissen, weil und sofern auch in ihnen Wort und Sakrament lebendig sind, Gott gelobt und Fürbitte getan, Kollekten gesammelt und Verantwortung für andere Menschen getragen wird?

Es gibt viele Gründe dafür, weshalb sich in der Neuzeit das kirchliche Leben im Nachvollzug gesellschaftlicher Differenzierungsprozesse selbst ausdifferenziert hat und in Spezialwelten eingewandert ist. Ein für die evangelische Kirche zentraler Grund ist der: Die *Erfahrung der Rechtfertigung* des Sünders durch Gott gewinnt an Tiefe in den Lebenssituationen, die als besonders konkret und darum besonders bedrängend erlebt werden. Wie kann dieser Grund vor dem Verdacht geschützt werden, die Kirche wolle sich überall wichtig machen und mitmischen?

- (5) Es gibt viele *freie Initiativen und Gruppen* in Gemeinden, in Kirchenbezirken und im Ganzen der Landeskirche. Welchen Raum und welchen Stellenwert haben sie? Wie lassen sie sich integrieren, ohne daß sie sich domestiziert fühlen müssen? Wie können sie gefördert werden, ohne daß dadurch Zersplitterung und Separationen gefördert werden?
- (6) Bei weiterer Ausdifferenzierung der Gesellschaft ist eher damit zu rechnen, daß die *Kommunikationserwartungen* gesellschaftlicher Gruppen an uns zunehmen, als daß sie abnehmen. Wie antworten wir mit unserem Einsatz von Zeit und Geld auf diese Kommunikationserwartungen?

Wie kann die allgemeine Verantwortung der Kirche für das Leben der Menschen in dieser Gesellschaft, soweit sie über die ortsgemeindliche Grundversorgung hinausgeht, geleistet werden? Bei reduzierten Ressourcen ist dieses *flächendeckend* nicht mehr möglich. Können wir in exemplarischer Konzentration regional unterschiedliche Aktivitätsprofile gestalten? Wie kommt es dann zu der erforderlichen Absprache darüber, welche Aktivitäten wo wahrgenommen werden sollen?

...

- 11 -

- (7) Im Sozialverhalten der Menschen ist der klassische Gegensatz Stadt/Land kein Unterscheidungspunkt mehr. In den *Städten* ist aber die kirchliche Arbeitsorganisation stärker ausdifferenziert als in den *Landregionen*. Wie kann die auch in den Landregionen nötige stärkere Ausdifferenzierung der kirchlichen Arbeit dargestellt werden, wenn dort die Mitgliederzahlen und die Stellen für hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter deutlich niedriger sind als in den Städten? Gibt es neue Gestalten von Kirche, die eher stadspezifisch sind, und solche, die eher spezifisch für ländliche Räume sind?
- (8) Die GO bezieht die *verschiedenen Gestalten der Kirche* aufeinander. Wie lassen sie sich in *eine noch bessere Kommunikation* bringen, so daß sie sich gegenseitig in ihrer Arbeit stützen und ergänzen und so auch gegenseitig entlasten? Hier handelt es sich nicht nur um eine organisatorische, sondern darin zugleich um eine zutiefst geistliche Frage, wie das Bild von der Kirche als dem Leib Christi zeigt. Denn der Glaube bedarf des Glaubens anderer in wechselseitiger Identifikation.
- (9) Welche kirchlichen Personaleinsätze sind eher als *zeitlich befristete Projekte* (zur allgemeinen Bewußtseinsänderung, zur Gewinnung besonderer Erfahrungen, zur Erarbeitung von Konzepten und Materialien usw.) zu verstehen, die nach Ablauf vereinbarter Projektzeiten wieder einzustellen sind, und welche Personaleinsätze sind eher auf Dauer nötig?
- (10) Christen glauben auch die "Welt" als unter dem Regiment Gottes (zur Linken) stehend, so daß sie auch dort ihren *Beruf als Gestalt der Nachfolge* ausüben können und nicht nur innerhalb kirchlicher Arbeitsformen. Darum muß immer neu geprüft werden, ob kirchlicher Gestaltungswille für das Allgemeinwohl eher auf eigene kirchliche Arbeitsformen mit hohen Beschäftigtenzahlen setzt oder eher auf den *freien Dienst von "Laien"* als Repräsentanten des Evangeliums in den weltlichen Zusammenhängen.

Die Verbundenheit der Menschen mit ihrer Kirche zeigt sich nicht nur in der Mitwirkung und Teilnahme an ihren Veranstaltungen. Sie zeigt sich ebenso in der *Erwartung Distanzierter*, die von der Kirche Hilfe in ihrer Lebensgestaltung und ihrer weltlichen Verantwortung erwarten, aber ohne Bevormundung befürchten zu müssen. Wie ist die kirchliche Arbeit auf diese Menschen auszurichten?

- (11) Die Kirche hat den sog. *Randgruppen* der Gesellschaft besondere Aufmerksamkeit zuwenden. Wie kann dieses geschehen, ohne daß sie durch totale Identifikation mit ihnen selbst zur Randgruppe wird?
- (12) Wie kann unsere Landeskirche die ihr aus der *Gemeinschaft in der Ökumene* zukommenden Aufgaben überschaubar und effizient organisieren? Welche Aufgaben muß sie selbst wahrnehmen? Welche könnte sie - etwa an die ACK - abgeben?

4. Zukunftshorizonte kirchlicher Arbeit

Christus führt seine Kirche durch alle Zeiten hindurch. Seine Botschaft soll aber jeder Zeit neu verkündet werden. Darum muß kirchliche Prioritätenplanung auch auf die Zeichen der Zeit achten, ohne sich vom Zeitgeist abhängig zu machen.

...

- 12 -

4.1 Die Säkularisierung und die neue religiöse Frage

Mit der Vereinigung der beiden deutschen Staaten hat der prozentuale Anteil der Deutschen, die keiner Kirche angehören, zugenommen. Unkirchlichkeit und Antikirchlichkeit werden immer mehr zu Bestandteilen der gegenwärtigen Gesellschaftskultur.

Zugleich zeigt sich: Die religiöse Frage ist damit nicht erledigt. Im Gegenteil. Sie bricht massiv auf, und zwar deshalb, weil die Leistungen der großen Kirchen, die die ungeformte Religiosität kultivieren, zurückgehen. Religiosität formt sich so auch außerhalb der Kirchen aus. Das ist nicht nur in den herkömmlichen Sekten der Fall, sondern zugleich und weit darüber hinaus in einer Vielzahl kultureller Kleingruppen, deren Namen bereits häufig den religiösen Charakter offenbaren (Tempel, Lebenswerkstatt, Wasserwerk usw.).

4.2 Die Privatisierung und die Suche nach neuen Werten

Die für die Zukunft der Gesellschaft wichtigen Entscheidungen in Politik und Wirtschaftsleben spielen sich in zunehmend spezialisierten Expertenwelten ab, die kaum noch allgemein zugänglich sind und allenfalls medial vermittelt werden. Der einzelne Mensch gerät damit in die Rolle des Zuschauers, des Konsumenten, des Opfers. Der Rückzug ins Private bleibt als Ausweg.

Zugleich meldet sich die ethische Frage mit neuer Dringlichkeit. Für die Lösung der großen Zukunftsfragen (Umwelt, soziale Gerechtigkeit usw.) wird die (Wieder-)Gewinnung überindividueller Moralkodizes unabdingbar.

4.3 Die Individualisierung und die Sehnsucht nach Freiheit

In der Vielzahl der materiellen und kulturellen Angebote erfährt der Mensch Bereicherung und Bedrohung seines Lebens zugleich. In Auswahlentscheidungen, durch Zustimmung und Ablehnung baut er seine persönliche Identität auf. So erfährt er Freiheit als sein höchstes persönliches Gut, das er eigenen Entscheidungen verdankt.

Zugleich zeigt sich aber, daß diese Freiheitserfahrung sehr labil, weil nicht überindividuell verankert ist. Die fortschreitende Abkopplung vom Gemeinwohl ist der hohe Preis für dieses Freiheitsverständnis, der sich in zunehmenden Kosten für das Sozialwesen niederschlägt. Christlicher Glaube setzt auf die Entscheidungsfähigkeit des Menschen; ja, er führt sie durch die Verkündigung des Evangeliums überhaupt erst herbei! Er gründet aber die Freiheit des Menschen in der Zuwendung Gottes zu ihm und macht sie so unabhängig von menschlichen Leistungen und menschlichem Versagen. Diese Freiheit aus der Zuwendung Gottes zum Menschen bewährt sich für den Glaubenden in seiner Zuwendung zum Mitmenschen und damit auch im Engagement für das Gemeinwohl.

4.4 Die Internationalisierung und die gefährdete Lebensgewißheit

Die innereuropäischen Migrationsbewegungen werden - wenn auch zunächst quantitativ gebremst - anhalten. Parallel zu ihnen verläuft aber die politisch gewollte und geförderte Internationalisierung des Wirtschafts-, Kultur- und Wissenschaftslebens.

Das Modell einer "multikulturellen Gesellschaft" bietet eine nur schwache Zukunftsvision. Es ist bei vielen Menschen angstbesetzt. Das hängt vermutlich damit zusammen, daß bisher elementare Freiheitsfragen wie Gleichberechtigung der Geschlechter, Trennung von Religion und Politik, Menschenwürde, Gewissensfreiheit usw. aus der Diskussion über die multikul-

...

- 13 -

turelle Gesellschaft ausgeklammert bleiben. Gerade der deutsche Protestantismus hat aus seiner Tradition heraus Chance und Pflicht, diese Fragen auch öffentlich zu bearbeiten.

Die Herausforderungen, die sich aus den internationalen Zusammenhängen ergeben, sind für die evangelische Kirche größer als für die römisch-katholische. Denn diese ist in Süd- und Osteuropa quantitativ besser vertreten und dank ihrer ausgeprägten Pflege von Ritus, Liturgie und Hierarchie weitaus integrationskräftiger als die evangelische Kirche, deren traditioneller Schwerpunkt nahezu ausschließlich auf der verbalen Kommunikation liegt. Die evangelische Kirche muß also gerade auch in diesen Zusammenhängen lernen, ihre institutionale Gestalt deutlicher zu pflegen, damit ihre geistigen und geistlichen Leistungen erkennbarer werden.

4.5 Folgerungen

- a) für das Selbstverständnis der Kirche in ihren Prioritätenplanungen

Aus den Spannungen der Gegenwart ergeben sich neue Herausforderungen für die Kirche. Sie sind als positive Chancen zu begreifen. Die Kirche hat es also keineswegs nötig, sich in Abwehrreaktion in sich selbst zurückzuziehen. Wenn gelegentlich empfohlen wird, den Begriff "Volkskirche" in unserer Zeit mit dem Begriff "Öffentliche Kirche" fortzuschreiben, dann wird auch terminologisch deutlich, wie der Missionsbefehl auf die gesellschaftlichen Veränderungen bezogen werden kann.

- b) für die weitere Planungsarbeit der Kirche

In diesem offenen Horizont muß die Kirche die inneren Sinnpotentiale ihrer Aktivitäten explizit darstellen lernen. Mit anderen Worten: Sie muß versuchen, die Ziele kirchlicher Aktivitäten je im besonderen und zugleich für mehrere Aktivitäten übergreifend zu formulieren. Dann wird die Vielzahl kirchlicher Aktivitäten wieder transparenter werden; dann kann begründeter entschieden werden, welche Aktivitäten eher zu verstärken sind und welche eher zurückgenommen werden können. Damit ist für die weitere Bearbeitung der Prioritätenfrage nichts anderes als ein Paradigmenwechsel gefordert: Nicht mehr die Aktivitäten als solche stehen im Vordergrund kirchlicher Planungen, sondern die kirchlichen Ziele, denen die Aktivitäten dienen sollen. Dieses in der Gemeindeplanungsarbeit ansatzweise erprobte Verfahren wäre also auf die Gesamtkirche anzuwenden.

Für das Ziel "Weitergabe des Glaubens an die kommende Generation" stehen z. B. Aktivitäten wie: Taufe, Taufelternseminar, Kindergarten, Kindergartenelternarbeit, Kindergottesdienst, Kinderbibelwoche, Religionsunterricht, kirchliche Arbeit mit Lehrern (GEE), Jungschararbeit, Jugendarbeit, Konfirmandenunterricht, Konfirmandenelternarbeit usw. Zielbeschreibungen würden es ermöglichen, einzelne und evtl. schwierig gewordene Aktivitäten zurückzunehmen, ohne das Gesamtziel zu gefährden, wenn zugleich andere Aktivitäten verstärkt werden, die auf dasselbe Ziel ausgerichtet sind.

Die kirchlichen Aktivitäten sind auch deshalb oft so unübersichtlich, weil sie zu separiert angeboten werden, so daß die größeren Zusammenhänge nicht erkannt werden können. Mit solcher Unübersichtlichkeit verstellt die Kirche den Menschen den Blick auf die Kirche und macht sich selbst die Arbeit schwer. Nach dem Programm "Kirche vor Ort" (vgl. oben Ziffer 2.1) müßten z. B. die vielen Gruppenaktivitäten der Diakonischen Werke in ortsgemeindlichen Räumen und in mindestens nomineller Mitverantwortung von Ortsgemeinden stattfinden.

...

5. Versuche von Entscheidungsperspektiven

5.1 Strukturänderungen

Das Alter der Kirche, die daraus erwachsene Breite ihrer Aktivitäten und ihre theologische Eigenart (vgl. Ziffer 6) bringen es mit sich, daß ihr Strukturgefüge in Aufbau und Beharrungsvermögen eher dem klassischer öffentlicher Verwaltungen als dem von zielorientierten Wirtschaftsunternehmen gleicht. Das ist auf der Ebene von Gemeinden nicht anders als auf der Ebene der Landeskirchen und ihrer Zusammenschlüsse. Die Bedienung dieser kirchlichen Strukturen ist sehr zeitaufwendig, teuer und für ehrenamtliche MitarbeiterInnen z. B. in der Gremienarbeit zunehmend beschwerlich. Vereinfachung und Flexibilisierung von Strukturen sind ein erster Schritt zur Kosteneinsparung, zur Freisetzung von Zeitressourcen und zu einem gezielten Einsatz von Haupt- und Ehrenamtlichen.

Die folgenden Möglichkeiten sind keineswegs die einzigen. Sie wollen zu weiteren Überlegungen auf den einzelnen Ebenen kirchlichen Handelns anregen.

A. Zentrale und dezentrale Wahrnehmung von Aufgaben

- (1) Über das Verhältnis von Zentralisierung und Dezentralisierung ist in gegenläufigen Bewegungen weiter nachzudenken. Wenn z. B. in manchen administrativen Bereichen noch zentralistisch gearbeitet würde, wären Ressourcen frei für mehr Partizipation bei den inhaltlichen Aufgaben. Zum anderen aber sind den "Zentralen" in den zurückliegenden Jahren Aufgaben zugewachsen oder an sie delegiert worden, die besser am ursprünglichen Ort wahrgenommen würden.
- (2) In regional deckungsgleichen Gebieten wie etwa den Großstadtkirchenbezirken geht immer noch zu viel Energie verloren, weil Aufgabenverteilung und Entscheidungsfindung zwischen Kirchenbezirk und Kirchengemeinden zu ungenau geregelt sind. Im Laufe der Zeit haben sich Parallelstrukturen entwickelt.
- (3) Im Vergleich zu der kirchenleitenden Arbeit im engeren Sinne haben die administrativen Verwaltungs- und Beratungsleistungen im Evangelischen Oberkirchenrat einen großen Umfang angenommen. Kann geprüft werden, ob und welche dieser administrativen Verwaltungs- und Beratungsleistungen aufgegeben werden können mit der Folge, daß sich ihre Nutzer künftig privater Angebote bedienen oder die Aufgaben auf andere Dienstleister übertragen werden?
- (4) Im Verfahren der Rechnungsprüfung stimmen Zeitaufwand und Ertrag oft nicht überein. Die Rechnungsprüfung sollte sich noch stärker als bisher auf die begleitende und beratende Prüfung beschränken können in der Erwartung, daß dann der Bedarf an Kontrolle und zeitaufwendiger Rechenschaftslegung geringer wird.

B. Zur Leitungs- und Gremienstruktur

- (5) Die Größe und Vielzahl der Entscheidungsgremien ist nach 20 Jahren GO-Änderung unter dem Gesichtspunkt ihrer Arbeitsfähigkeit zu überprüfen, was vermutlich auch eine Änderung der kirchlichen Wahlordnung zur Folge haben muß.
- (6) Das Verhältnis der Gemeinden zu ihren diakonischen Einrichtungen ist in den Leitungsverfahren zu kompliziert geworden. Oft müssen wenige Menschen ein Übermaß an Gremienarbeit leisten.

C. Zu Fragen der Stellenbesetzung

- (7) Das Pfarrstellenbesetzungsgegesetz muß in § 2 dem neuen Verfahren der Stellenzuweisung in die Verantwortung der Kirchenbezirke angepaßt werden, ebenso § 58 GO.

- 15 -

- (8) Würde bei der Wiederbesetzung von Pfarrstellen kleiner Gemeinden der Dienstauftrag quantitativ reduziert, könnte das eingesparte Stellenpotential in näher zu bestimmendem Prozentsatz (25 - 50 %) den betroffenen Kirchenbezirken für bezirkliche Arbeit zur Verfügung gestellt werden. Von der Bezirksebene her würde eine zwar andersartige, gleichwohl aber wirksame, vermutlich sogar differenzierte Leistung für diese Gemeinden erbracht werden.
- (9) Bei der Errichtung neuer Pfarrstellen sollte geprüft werden, ob diese - wie bisher - pfarrgemeindlich fixiert werden müssen. Würden sie dem jeweiligen Kirchenbezirk für seine Planungsentscheidungen zur Verfügung gestellt, hätte dieser größere Entscheidungsspielräume für bedarfsgerechte Stellenplanung.
- (10) Ist es möglich, bei Aufhebung oder Nichtbesetzung einer Pfarrstelle - insbesondere im ländlichen Raum der weiteren Wege - ehrenamtliche Ansprechpersonen am Ort zu gewinnen? Ein solcher Auftrag wurde bislang in Zeiten der Vakanz schon mancherorts neben der Wahrnehmung administrativer Aufgaben von Ältesten übernommen. Zu überlegen ist, ob in Zukunft nicht Frauen und Männer im Lektoren- und Prädikantenamt mit seiner besonderen Ausprägung in kerygmatisch-liturgischen sowie kasual-seelsorgerlichen Aufgaben notwendige Präsenz und Kontinuität im Zusammenwirken mit dem jeweiligen Ältestenkreis verkörpern können. Eine entsprechende Vorbereitung in der Ausbildungsphase sowie eine angemessene Einführung in die jeweilige Gemeinde wären Voraussetzung dafür.
- (11) Es ist damit zu rechnen, daß in ihren Berufen gutqualifizierte Menschen künftig nur noch teilzeitlich arbeiten können. Sie könnten in ihrer verbleibenden freien Arbeitszeit als Teilzeitpfarrerinnen und Teilzeitpfarrer arbeiten, sofern ihnen die Kirche eine entsprechende Ausbildung als "Spätberufene" anbietet. Sollte die badische Landeskirche zusammen mit einer ihrer Nachbarkirchen solches versuchen?

D. Zur Finanzstruktur

- (12) Es ist damit zu rechnen, daß die Entwicklung "neuer Kommunikationsformen des Glaubens" auf der Gemeinde- und Kirchenbezirksebene neue Beteiligung am kirchlichen Leben eröffnet und daraus auch die Bereitschaft erwächst, zusätzliche finanzielle Leistungen über die Kirchensteuern hinaus zu erbringen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß dazu aber finanzielle Vorausinvestitionen nötig sind, für die die Spielräume in der normierten Zuweisung fehlen. Hier könnte ein Sonderprogramm helfen, das eine Teilfinanzierung absichert und durch Vorwegentnahme finanziert wird.
- (13) Nach dem Modell der Budgetverantwortung von selbständigen Aufgabenbereichen könnten Einrichtungen mit einem hohen Anteil an Tagungsarbeit (Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt, Religionspädagogisches Institut z. B.) Globalzuschüsse erhalten, die die Personalkosten, die Sachkosten und die Zuschüsse für die Tagungen insgesamt umfassen; gleiches gilt im Grunde nach auch für die Budgetverantwortung der Referate des Oberkirchenrats. Die interne Aufteilung bliebe den Einrichtungen überlassen, die so Stelleneinsparungen zur Verstärkung der Tagungsarbeit unter Beziehung Ehrenamtlicher nutzen könnten, während sie bisher aus Stelleneinsparungen keinen Nutzen für ihre Arbeit haben. Wenn dann auch weiterhin zentrale Anstellungsregeln gelten, muß das nicht zu einer sozialen Verschlechterung der Beschäftigungsverhältnisse führen.
- (14) In der täglichen Verwaltungsarbeit sind die persönlichen Leistungen der damit Beschäftigten nur relativ schwer meßbar, besondere Honorierungen für besondere Leistungen darum nur seltener möglich. Dennoch sollte untersucht werden, in welchen Bereichen durch leistungsorientierte (Prämien-)Zahlungen Arbeitsergebnisse verbessert werden können. In der Leitung von Tagungshäusern, Heimen usw. wäre dieses durchaus möglich. Wenn deren Mitarbeiterinnen durch hohen Einsatz die Auslastung verbessern, haben sie bisher nur mehr Arbeit, aber keine persönlichen Vorteile.

• • •

- 16 -

E. Zu den Baufragen

- (15) Es gibt Kirchengemeinden, deren überkommener Gebäudebestand für die Wahrnehmung ihrer laufenden Aufgaben zu groß ist. Die Unterhaltung dieser Gebäude belastet über die normierte Zuweisung alle Kirchengemeinden. Aufgabe von nicht benötigten Gebäuden erfolgt aber aus eigenen Initiativen kaum. Können die Kirchenbezirke zu entsprechenden Initiativen veranlaßt werden, deren Nichtbeachtung durch die betreffende Gemeinde besonders begründet werden müßte?
- (16) Beispiele aus der evangelischen Kirche in der ehemaligen DDR (und jetzt auch aus dem Erzbistum Köln) legen die Überlegung nahe, große Kirchen in bevölkerungsverdünnten Stadtbezirken so umzubauen, daß in diesen Kirchen zugleich andere kirchliche Funktionen, wie etwa die eines Gemeindehauses, Unterbringung finden können. Wird der Umbau durch Verkauf der nicht mehr benötigten Gebäude finanziert, können zum Teil hohe Bewirtschaftungs- und Gebäudeunterhaltungskosten eingespart werden.
- (17) Die immer wieder beklagten Baukostenüberschreitungen bei Kirchengemeinden gehen über den Härtestock zu Lasten aller Kirchengemeinden. Würden die Kirchenbezirke in das Verfahren über die Gewährung von Härtestockmitteln verantwortlich einbezogen, könnten die betreffenden Kirchengemeinden wenigstens etwas genauer erleben, daß sie durch mangelnde Selbstdisziplin anderen Geld wegnehmen.
- (18) Es sollte untersucht werden, ob die Baubegleitung kirchengerindlicher Bauvorhaben durch das Kirchenbauamt in bisherigem Umfang sinnvoll und notwendig ist.
- (19) Das Orgel- und Glockenprüfungsamt im EOK intendiert zur Zeit eine Umstellung der Wartungsverträge der Kirchengemeinden mit den Orgelbaufirmen und den Servicefirmen für Glocken- und Kirchenuhren von einer jährlichen zu einer zweijährigen Wartung und führt dazu für alle Kirchengemeinden zentrale Verhandlungen mit den betreffenden Firmen. Es wird bei größeren Instandsetzungen noch entschiedener als bisher prüfen, ob die voraufgegangenen Wartungsleistungen sachgemäß erbracht wurden.

F. Zur Rechtsstruktur

- (20) Nötige Regelungen sollten nicht zu schnell und nicht zu detailliert auf der Gesetzesebene getroffen werden. Würde auf der Gesetzesebene weniger und vor allem nur das Grundsätzliche geregelt und würden Einzelregelungen auf Satzungs- und Verordnungsebene zurückgenommen, könnte im Vollzug des Verwaltungshandels oft rascher und vor allem sachgerechter reagiert werden. Das muß keineswegs zu einem Machtzuwachs der Verwaltung führen. Denn Verwaltungsentscheidungen sind kontrollierbar.
- (21) Im Rahmen eines zu erarbeitenden Personalführungskonzepts soll im Evangelischen Oberkirchenrat geprüft werden, ob die in manchen Bereichen praktizierte Trennung von Dienstaufsicht und Fachaufsicht nicht eher schädlich ist, weil sie Bearbeitungswege verlängert und Kompetenzen verunklärt.

G. Die Landeskirche übergreifende Strukturen

- (22) Auch die Bedienung der die Landeskirche übergreifenden Strukturen ist zeit- und kostenaufwendig. Es ist Außenstehenden nur schwer verständlich zu machen, daß es innerhalb der EKD weiterhin besondere Zusammenschlüsse wie AKF, EKU und VELKD geben muß.

Für einen Teil der hier vorgeschlagenen Strukturänderungen ist Außenberatung durch einen mit der Kirche vertrauten, aber beruflich von ihr unabhängigen Verwaltungsexperten nötig.

Für einen (anderen) Teil dieser Strukturänderungen sind kirchengesetzliche Regelungen nötig; sie müßten bald in die Wege geleitet werden, weil sie nur langfristig wirksam werden können.

...

5.2 Reduzierung von Aktivitäten

Die Erfahrung lehrt, daß die Reduzierung kirchlicher Aktivitäten immer mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist und auf starken Widerstand stößt. Deshalb können sie erst dann näher ins Auge gefaßt werden, wenn zeitgleich damit, besser noch in deutlichem zeitlichem Vorlauf dazu, kostensparende und einnahmenverbessernde Strukturänderungen, wie sie oben unter Ziffer 4.1 dargestellt sind, verbindlich geplant und durchgeführt werden.

Gleichwohl ist aber schon jetzt darüber nachzudenken, welches die Kriterien sein könnten, nach denen über die Reduzierung einzelner Aktivitäten beschlossen wird.

- (1) *Reduzierungen* dürfen bei solchen Aktivitäten nicht erfolgen, mit denen die Kirche besonders nahe an den gesellschaftlichen Umbrüchen - lokal und global - und den von ihnen betroffenen Menschen ist. Dabei geht es zunächst nicht darum, daß sich die Kirche in helfender Haltung für kundiger und klüger als andere hält. Vorrangig muß die erwartungsvolle Haltung sein, daß die Kirche lernen kann, die ihr aufgetragene Botschaft besser zu verstehen und präziser auszurichten, wenn sie gesellschaftliche Umbrüche als Herausforderungen versteht, auf sie eingeht und sie aushält. Nur eine so lernende Kirche kann dann auch den von den Umbrüchen betroffenen Menschen wirklich nahe sein und ihre öffentliche Verantwortung wahrnehmen.
- (2) *Reduzierungen* dürfen bei solchen Aktivitäten nicht erfolgen, durch die die Grundversorgung (GO § 12 Abs. 1) der Glieder der Landeskirche gewährleistet ist. Die unter Ziffer 3.3 Abschnitt 2 angestellten Überlegungen sind dabei zu berücksichtigen.
- (3) *Reduzierungen* dürfen bei solchen Aktivitäten nicht erfolgen, mit denen "Laien" zu "weltlichem Engagement" und zur Entdeckung und Ausbildung ihrer Gaben verholfen wird, so daß sie als Zeugen des Evangeliums Nachfolge praktizieren und anderen anstiftend vorleben.
- (4) *Auf Reduzierungen* sollte möglichst dort verzichtet werden, wo die Aktivitäten wegen ihrer spezifischen Kirchlichkeit von anderen Gruppen der Gesellschaft nicht kirchenspezifisch wahrgenommen werden können.
- (5) *Auf Reduzierungen* sollte möglichst dort verzichtet werden, wo die Kirche mit Aktivitäten, die ihrem Auftrag entsprechen, zugleich über Eintrittsgelder, Teilnehmerbeiträge, Seminargebühren usw. finanzielle Ressourcen erschließen kann, die über die Zahlung von Kirchensteuern hinausgehen. Die Reduzierung von in dieser Form mischfinanzierten Aktivitäten macht die Kirche auch finanziell ärmer. Sie muß dabei freilich darauf achten, daß sie ihrem Wesen als Gemeinschaft nicht untreu wird, der auch Arme angehören.
- (6) *Auf Reduzierungen* sollte möglichst dort verzichtet werden, wo die Kirche in Wahrnehmung gesellschaftsdiakonischer Aufgaben Einnahmen von anderer Seite in der Form von Zuschüssen erzielen kann, die ihren Leistungen angemessen sind. In der arbeitsteiligen Gesellschaft sind gegenseitige Dienstleistungen nie kostenfrei. Dieses Kriterium kann natürlich nicht bedeuten, daß die Kirche ohne Rücksicht auf ihren Auftrag Aufgaben einfach erfindet oder beibehält, nur weil sie damit Einnahmen erzielt.
- (7) *Reduzierungen* können eher bei solchen Aktivitäten erfolgen, die nicht unbedingt von der Kirche selbst wahrgenommen werden müssen, weil der in ihnen enthaltene Charakter christlichen Zeugnisses und Dienstes auch von einzelnen Christen und Christinnen selbst im Rahmen nichtkirchlicher Aktivitäten persönlich deutlich gemacht werden

- 18 -

kann. Es gibt eine Kultur weltlicher Christlichkeit, vor der sich die Kirche nicht scheuen muß, die sie im Gegenteil sogar fördern müßte.

- (8) Reduzierungen können eher bei solchen Aktivitäten erfolgen, die auch von anderen Gruppen der Gesellschaft in ähnlicher Qualität wahrgenommen werden können.
- (9) Reduzierungen können relativ leicht bei einzelnen solcher Aktivitäten verantwortet werden, die mit anderen kirchlichen Aktivitäten zusammen dieselben spezifischen Ziele verfolgen. Die so eingesparten Mittel sollten den verbleibenden anderen Aktivitäten dann allerdings teilweise zur Verstärkung ihrer Arbeit zur Verfügung gestellt werden.

6. Schwierigkeiten kirchlicher Prioritätensetzung

Die Schwierigkeiten, denen die Prioritätendiskussion schon bisher ausgesetzt ist und die sich bei Verfolgung der hier formulierten Entscheidungsperspektiven deutlich zeigen werden, werden in der weiteren Arbeit noch zunehmen. Sie gründen nicht zuletzt auch in Eigentümlichkeiten der Kirche selbst, die sich aus ihrem theologischen Selbstverständnis ergeben. Dazu sollen abschließend einige Hinweise gegeben werden.

6.1 Die Kirche ist ein offenes System

Mit dem Missionsbefehl ist die Kirche in alle Welt gesandt, also an alle Menschen gewiesen. In der Perspektive des Missionsauftrags ist darum zunächst eher an Ausbau denn an Rücknahme kirchlicher Aktivitäten zu denken. Gleichwohl muß regelmäßig geprüft werden, mit welchen Aktivitäten der Missionsauftrag wirksamer und mit welchen er weniger wirksam wahrgenommen wird. Die jeweils vorhandene kirchliche Arbeit kann darum nicht die unveränderlich nötige sein.

In manchen (vor allem städtischen) Gemeinden z. B. stehen oft vielen hochmotivierten ehrenamtlichen MitarbeiterInnen in der Kindergottesdienstarbeit wenige regelmäßige Besucher der Kindergottesdienste gegenüber. Kinderbibelwochen in Schulferien sind dagegen oft stark frequentiert. Darf das Potential der vorhandenen Mitarbeiterschaft für Kinderbibelwochen genutzt und dafür der Kindergottesdienst aufgegeben werden?

6.2 Die Kirche ist ein komplexes System

Im Bild vom Leibe Christi ist ausgedrückt: Alle Glieder (Aktivitäten) sind aufeinander angewiesen. Jedes Glied erfüllt nicht nur die ihm primär zugesetzte Funktion, sondern auch noch andere Funktionen zugunsten anderer Glieder. Bei Eingriffen in das Gesamtgefüge der Kirche muß darum geprüft werden, welche Wirkungen über die Eingriffsstelle hinaus in anderen Bereichen der Kirche entstehen. Sofern durch Rücknahme kirchlicher Aktivitäten an einer Stelle Schwächungen entstehen, müssen diese demzufolge an anderen Stellen durch Verstärkungen ausgeglichen werden.

Kirchenmusik leistet über ihren spezifischen Auftrag hinaus wichtige Beiträge zur Öffentlichkeitsarbeit und zur Gemeinschaftsbildung.

Oder wer will in dem komplex vernetzten System der Kirche entscheiden, ob ein einstündiger Besuch eines Pfarrers bei einem Kranken und seinen Angehörigen wichtiger oder weniger wichtig als eine einstündige Dienstbesprechung mit den Erzieherinnen des Kindergarten zu der Frage ist, welche Bedeutung der Kindergarten für die Gemeindearbeit hat?

...

- 19 -

6.3 Die Kirche ist eine Non-profit-Organisation

In der Lehre vom allgemeinen Priestertum ist angelegt, daß es bei allen kirchlichen Organisationsentscheidungen entscheidend darauf ankommt, die Beteiligung der ehrenamtlich Engagierten zu erhalten und möglichst zu verstärken. Viele ehrenamtliche MitarbeiterInnen gewinnen aus ihrem Engagement ihre persönliche Glaubensidentität und -gewißheit. Organisationsveränderungen bewirken darum häufig Irritationen gerade bei den Menschen, auf die die Kirche bei ihrer Arbeit besonders angewiesen ist.

Aus diesem Grunde ist die Kirchengebietsreform der 60er Jahre mit der Anpassung der kirchlichen Grenzen an die Grenzen staatlicher Gebietskörperschaft nur mühsam vorangekommen, obwohl sich am Bestand und an der Ausstattung der Gemeinden nichts geändert hat.

Beim Aufbau des neuen Referats "Verkündigung, Gemeinde und Gesellschaft" war es wesentlich schwieriger, den Ehrenamtlichen die neue Arbeitsstruktur plausibel zu machen, als die Hauptamtlichen von deren Vorteilen zu überzeugen.

6.4 Die Kirche ist ideologiegefährdet

Die Kirche verdankt sich dem Wirken des Heiligen Geistes. Sie hat ihren Grund also außerhalb ihrer selbst. Zugleich muß sie sich aber selbst organisieren und zwar mit innerer Notwendigkeit. Sie darf nämlich in ihren Organisationsformen ihren Grund und ihren Auftrag nicht preisgeben. Das würde aber geschehen, wenn sie ihre Organisationsformen für sakrosankt hielte. Permanent besteht die Gefahr, daß diese beiden Ebenen der Wirklichkeit der Kirche gegeneinander ausgespielt oder miteinander vermischt werden. Dann kommt es zu reinen Organisationsentscheidungen ohne geistlichen Grund oder neue geistliche Erkenntnisse verpuffen wirkungslos, weil ihnen keine Organisationsformen bereitgestellt werden.

Der Weg vom theologisch richtigen Satz zur organisatorisch zweckmäßigen Entscheidung bedarf zumeist einer besonderen Zwischenüberlegung. So kann man mit überzeugenden Gründen die Forderung vertreten, die Kirche müsse vor allem seelsorgerliche Kirche sein. Man kann daraus aber unterschiedliche Folgerungen ziehen und entweder die Stellen für spezialisierte Seelsorge vermehren oder aber eine seelsorgerliche Haltung in aller kirchlichen Arbeit fördern. Beide Folgerungen können aber falsch sein, wenn nicht eine inhaltliche Klärung erfolgt, wann und warum spezialisierte Seelsorge aus inhaltlichen Gründen nötig ist und wann und warum seelsorgerliche Haltung gestärkt werden muß. Welche Folgerung zweckmäßig ist, wird sich auch an den äußeren Rahmenbedingungen wie Stellen und Finanzen orientieren.

...

Anlage 2 Eingang 8/2

**Vorlage des Landeskirchenrats vom 03.03.1994:
Stellungnahme der von der Arnoldshainer
Konferenz eingesetzten Theologischen Kommission
zum Dokument
„Lehrverurteilungen – kirchentrennend?“**

Beschlußvorschlag:

Der Landeskirchenrat leitet das beigelegte Schreiben vom 25.1.1994 mit den beigefügten Materialien an die Landessynode zur Beratung und Beschußfassung weiter.

Das beigelegte Schreiben vom 25.1.1994 an den Präsidenten der Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden informiert über die Beratungsgrundlage und das erbetene Votum.

Erläuterungen:

Die Dokumente der Gemeinsamen Ökumenischen Kommission (GÖK) sind in dem Band „Lehrverurteilungen – kirchentrennend? I, Rechtfertigung, Sakramente und Amt im Zeitalter der Reformation und heute“, hrsg. von Karl Lehmann und Wolfhart Pannenberg, Freiburg i.Br./Göttingen 1986 enthalten. Dieser Band liegt bei der Sitzung für Interessenten aus. In ihm ist auch der Schlußbericht der Gemeinsamen Ökumenischen Kommission zur Überprüfung der Verwerfungen des 16. Jahrhunderts, enthalten.

Dieser Vorlage ist außer dem Schreiben an den Präsidenten der Landessynode die Stellungnahme der von der Arnoldshainer Konferenz eingesetzten Theologischen Kommission zum Dokument „Lehrverurteilungen – kirchentrennend?“ beigelegt.

**Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats
vom 25.01.1994 betr. Votum der Synode zu der
Stellungnahme der von der Arnoldshainer Konferenz
eingesetzten Theologischen Kommission zum Dokument
„Lehrverurteilungen – kirchentrennend?“**

Sehr geehrter, lieber Herr Bayer,

mit Schreiben vom 17.8.1993 hat die Geschäftsstelle der Arnoldshainer Konferenz (AKf) die darin vertretenen Kirchenleitungen darüber informiert, daß die Vollkonferenz und der Vorstand der Arnoldshainer Konferenz sowie die Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) in den Sitzungen im April und Juni 1993 über den Stand des Stellungnahmeprozesses zu den Dokumenten der Gemeinsamen Ökumenischen Kommission (GÖK) „Lehrverurteilungen – kirchentrennend?“ sich haben berichten lassen.

Bei den Aussprachen über den Gegenstand wurde deutlich, daß es wünschenswert ist, den Stellungnahmeprozeß

in den Kirchen möglichst bald abzuschließen. Deshalb wird in dem Schreiben vom 17.8.1993 die Bitte der Arnoldshainer Vollkonferenz an die Konferenzkirchen weitergegeben, in den Synoden zu den GÖK-Ergebnissen anhand der Beschußvorlage der AKf zu votieren. Es wird außerdem darum gebeten, daß die synodalen Voten dann umgehend zugeschickt werden.

Das bisher einzige Votum (hier nicht beigelegt), das die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland abgegeben hat, füge ich diesem Schreiben zur Kenntnis bei. Dem Schreiben füge ich ebenfalls die Stellungnahme der von der Arnoldshainer Konferenz eingesetzten Theologischen Kommission zum Dokument „Lehrverurteilungen – kirchentrennend?“ bei. Sie ist in dem Band „Lehrverurteilungen im Gespräch, die ersten offiziellen Stellungnahmen aus den Evangelischen Kirchen in Deutschland“, Göttingen 1993, auf den Seiten 17 ff. abgedruckt.

Die Synode unserer Landeskirche ist gebeten, zu dieser Stellungnahme der von der Arnoldshainer Konferenz eingesetzten Theologischen Kommission ein Votum abzugeben.

Es wäre gut, wenn ein entsprechendes Votum der Synode bei der Frühjahrstagung abgegeben werden könnte. In der Stellungnahme der von der Arnoldshainer Konferenz eingesetzten Theologischen Kommission ist auch schon auf S. 54 f. unter V. eine Beschußvorlage für die Synoden innerhalb der Arnoldshainer Konferenz vorgeschlagen. Ich denke, daß der Ältestenrat bei seiner nächsten Sitzung den Hauptausschuß darum bitten kann, ein Votum aufgrund der Vorlagen für die Verabschiedung während der Frühjahrstagung der Synode vorzubereiten. Das würde voraussetzen, daß der Hauptausschuß sich mit der Stellungnahme der Theologischen Kommission der AKf bei der Zwischentagung am 25.3.1994 beschäftigt. Der Herr Landesbischof wird voraussichtlich in seinem Bericht vor der Synode ebenfalls auf die Thematik eingehen.

Zur weiteren Beratung und Hilfestellung bin ich gerne bereit.

Für Ihre Bemühungen danke ich Ihnen vielmals und bin mit freundlichen Grüßen
gez. Dr.h.c. Dr. K.-Ch. Epting
Kirchenrat

PS.: Sicherheitshalber lege ich Ihnen auch noch den Band „Lehrverurteilungen – kirchentrennend? I, Rechtfertigung, Sakramente und Amt im Zeitalter der Reformation und heute“, hrsg. von Karl Lehmann und Wolfhart Pannenberg, Freiburg i.Br./Göttingen 1986 bei, in dem die Dokumente der GÖK enthalten sind. Weiter lege ich für die Beschäftigung mit der Thematik das Bensheimer Heft 67 von Reinhard Frieling/Walter Schöpsdau mit dem Titel „Lehrverurteilungen damals und heute, eine evangelische Arbeitshilfe zum Ergebnis der Gemeinsamen Ökumenischen Kommission“, Göttingen 1987, bei (hier nicht beigelegt), das eine Hilfe darstellen kann.

Lehrverurteilungen im Gespräch

Die ersten offiziellen Stellungnahmen
aus den evangelischen Kirchen
in Deutschland

Vandenhoeck & Ruprecht
in Göttingen

Stellungnahme

der von der Arnoldshainer Konferenz
eingesetzten Theologischen Kommission
zum Dokument
„Lehrverurteilungen – kirchentrennend?“
(Fassung vom 29. September 1991)

I. Die Aufgabe der Kommission der Arnoldshainer Konferenz

A. Der Anlaß

Bei der Begegnung zwischen dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und Papst Johannes Paul II. am 17. November 1980 in Mainz wurde die Verbesserung des ökumenischen Miteinanders dringlich gefordert im Blick auf Gottesdienste am Sonntag, auf Abendmahlsgemeinschaft und auf bekanntsverschiedene Ehen. Daraufhin kam es zur Berufung einer *Gemeinsamen Ökumenischen Kommission* (GÖK), die sich einer grundsätzlichen Behandlung bislang noch nicht ausreichend geklärter theologischer Probleme zwischen den Konfessionen zuwandte. Durch eine „Bereinigung der Vergangenheit“ (LV 178,9) sollte die Voraussetzung dafür geschaffen werden, das ökumenische Miteinander zu stärken.

Landesbischof Lohse und Kardinal Ratzinger beschrieben den Kern der Aufgabe mit folgenden Worten: Dem „gemeinsamen Zeugnis“ stehen „Urteile entgegen (...), die im 16. Jahrhundert von der einen Kirche über die andere abgegeben worden sind und Aufnahme in die Bekennisschriften der lutherischen und reformierten Kirche bzw. die Lehrentscheidungen des Konzils von Trient gefunden haben. Diese sogenannten Verwerfungen treffen nach allgemeiner Überzeugung nicht mehr den heutigen Partner. Das darf jedoch nicht nur private Überzeugung bleiben, sondern muß von den Kirchen verbindlich festgestellt werden“ (LV 178,31 – 179,4).

In den Jahren 1981 bis 1985 widmeten sich etwa fünfzig evangelische und katholische Theologen diesem Verständigungsprozeß. Die GÖK beauftragte den seit vielen Jahren bestehenden *Ökumenischen Arbeits-*

- kreis (ÖAK) evangelischer und katholischer Theologen, über die Verwerfungen in den reformatorischen Bekenntnisschriften und durch das Trienter Konzil ein theologisches Gutachten zu erarbeiten. Dabei stellte sich bald heraus, daß es nicht möglich war, die alten Verwerfungssätze 5 einfach als „hinfällig“ zu bezeichnen. Vielmehr erwies es sich als notwendig, auf die Gegensätze einzugehen, die hinter den oft schroff und verletzend klingenden Verurteilungen stehen. So kam es zu einer Ausweitung der Arbeit, die man anfangs nicht vorausgesehen hatte.
- Mit großer Einmütigkeit (bei nur wenigen Gegenstimmen) verabschiedeten 10 die Beteiligten im Jahre 1985 ihre Arbeitsergebnisse und legten sie ihren Auftraggebern zur weiteren Entscheidung vor. Die GÖK machte sich diese Ergebnisse zu eigen und veröffentlichte 1986 einen „Schlußbericht der Gemeinsamen Ökumenischen Kommission zur Überprüfung der Verwerfungen des 16. Jahrhunderts“.
- In dem von Karl Lehmann und Wolfhart Pannenberg herausgegebenen 15 Band mit dem Titel „Lehrverurteilungen – kirchentrennend?“¹ sind alle ausschlaggebenden Texte abgedruckt. Im einzelnen handelt es sich um
- 1. die „Einführung der Herausgeber“, die von 1981 bis 1985 Wissenschaftliche Leiter des Ökumenischen Arbeitskreises evangelischer 20 und katholischer Theologen waren (LV 9–17),
 - 2. das Ergebnis des Ökumenischen Arbeitskreises (LV 19–169),
 - 3. verschiedene Zusatzdokumente (LV 170–187),
 - 4. den „Schlußbericht der Gemeinsamen Ökumenischen Kommission 25 zur Überprüfung der Verwerfungen des 16. Jahrhunderts“ (LV 187–196).
- Es ist zu beachten, daß die „Einführung der Herausgeber“ eine Darstellung der Entstehung der Haupttexte von ihnen bietet. Die Texte in LV 19–169 und 187–196 enthalten die von der GÖK gemeinsam verantworteten Dokumente; über Abstimmungsergebnisse wird in 30 LV 170f. informiert. Alle anderen Veröffentlichungen – einschließlich der Bände II und III von „Lehrverurteilungen – kirchentrennend?“ – dienen der ergänzenden Information.
- Die katholische Deutsche Bischofskonferenz nahm die Dokumente 35 zur Überprüfung an; in verschiedenen Gremien wird seither in der römisch-katholischen Kirche an Stellungnahmen gearbeitet. Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland beschloß im November 1986: „Von allen Beteiligten ist die Frage zu beantworten, ob die gegenseitigen Verwerfungen des 16. Jahrhunderts die jeweils gemeinte Kirche 40 heute noch treffen, d.h. zu prüfen, ob deren Lehre von dem Irrtum bestimmt ist, den die Verwerfung jeweils abwehren wollte.“ Im Bereich der EKD ist jede einzelne Gliedkirche vor die Entscheidung gestellt, ob

¹ Band I, Freiburg i. Br./Göttingen 1986.

sie den Arbeitsergebnissen der GÖK über die Verwerfungen zustimmen kann.

B. Der Arbeitsauftrag

Zur Vorbereitung dieser Entscheidung bildeten die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands und die Arnoldshainer Konferenz (AKf) gesonderte Kommissionen, die jeweils für ihren Bereich *Beschlußhilfen für die Synoden* abfassen sollten. Das hier vorgelegte Papier ist als eine solche Hilfe für die Kirchen der Arnoldshainer Konferenz bestimmt.

Die AKf-Kommission hatte drei Aufgaben zu erfüllen:

1. Sie mußte den am 26. Oktober 1985 veröffentlichten „Schlußbericht der Gemeinsamen Ökumenischen Kommission zur Überprüfung der Verwerfungen des 16. Jahrhunderts“ samt den ihm zugrundeliegenden Arbeitsergebnissen des ÖAK (LV 194,36 ff.) begutachten.
2. Sie hatte die Frage zu prüfen, ob und wie die Mitgliedskirchen der Arnoldshainer Konferenz die in dem „Schlußbericht“ ausgesprochenen Bitten erfüllen können, nämlich
 - a) „verbindlich auszusprechen, daß die Verwerfungen des 16. Jahrhunderts den heutigen Partner nicht treffen, insofern seine Lehre nicht von dem Irrtum bestimmt ist, den die Verwerfung abwehren wollte“ (LV 195,15 ff.);
 - b) einen Zustand zu erreichen, in dem sichergestellt ist, daß die „Kirchen, ihre Lehrer der Theologie und Pfarrer ... die evangelischen Bekenntnisschriften und die lehramtlichen Aussagen der römisch-katholischen Kirche im Lichte der hier formulierten Erkenntnisse auslegen“ (LV 195,25 ff.);
 - c) als Voraussetzung dafür die Rezeption der Ergebnisdokumente des ÖAK mit dem „höchstmöglichen Grad kirchlicher Anerkennung“ (LV 187,10f.) auszustatten.
3. Sie sollte den Synoden der Kirchen in der Arnoldshainer Konferenz einen Vorschlag für ihre Stellungnahme unterbreiten.

C. Die Grundsätze

Die AKf-Kommission hat sich bei ihrer eigenen Arbeit an folgende Grundsätze gehalten:

1. Die Kommission konnte und wollte für ihre Urteile keine Position über den Parteien in Anspruch nehmen. Einerseits ist es fraglich, ob es eine solche Position über den Parteien gibt bzw. wie sie erreicht, dargestellt und legitimiert werden könnte. Andererseits schloß aber vor allem der kirchliche Auftrag eine solche Position über den Parteien aus. Viel-

5

10

15

20

25

30

35

- mehr konnte der Auftrag seitens der Kommission nur so erfüllt werden, daß sie sich an den Lehrgrundlagen orientierte, auf die sich die Kirchen der Arnoldshainer Konferenz jeweils kirchenrechtlich verbindlich festgelegt haben (in ihren Grundordnungen bzw. in den Beiträtsurkunden zur Leuenberger Konkordie). Diese Orientierung an den Lehrgrundlagen der Kirchen besagt nicht, daß die in diesen Texten formulierte Lehre als unfehlbar eingeschätzt wird. Vielmehr kann sie nach den in den Texten selbst genannten Kriterien und Regeln korrigiert, gegebenenfalls auch präzisiert werden, wie es z.B. durch die 2. These der Barmer Theologischen Erklärung gegen ein Mißverständnis der Zwei-Reiche-Lehre geschehen ist. Abzulehnen sind jedoch Umdeutungen der Texte und Vorgaben bestimmter inhaltlicher Interpretationsergebnisse, aufgrund deren das immer neue Bemühen um sachgemäße Auslegung der Texte präjudiziert würde.
- 15 2. Durch ihren Auftrag sah sich die Kommission – abgesehen von der Beschäftigung mit den Voraussetzungen, Methoden und Zielen des ÖAK – auf die Beantwortung folgender Fragen verwiesen:
- a) Hat das ÖAK-Dokument die Verwerfungen des 16. Jahrhunderts in vollem Umfang aufgenommen und behandelt?
 - 20 b) Ist die Darstellung evangelischer Lehre in den ÖAK-Dokumenten zutreffend?
 - c) Hat sich (und gegebenenfalls wie weit hat sich) die geltende Lehre der evangelischen Kirchen zwischen dem 16. und 20. Jahrhundert in der vom ÖAK angedeuteten Weise verändert?
 - 25 d) Treffen die in den Bekenntnisschriften der evangelischen Kirchen enthaltenen Lehrverwerfungen die in den ÖAK-Texten als römisch-katholisch vorgetragene Lehre?
- In ihrer Vorlage für die Synoden beschränkt sich die Kommission im wesentlichen auf die unter d) genannte Frage, weil sie die entscheidende
- 30 ist und von den Synoden beantwortet werden muß.
3. Hingegen hatte die Kommission der AKf von ihrem Auftrag und ihrer Kompetenz her zwei andere Fragen weder zu behandeln noch zu beantworten:
- a) Wird in den ÖAK-Dokumenten die in der römisch-katholischen Kirche geltende Lehre (ihr damaliger und ihr heutiger Stand) zutreffend dargestellt?
 - 35 b) Treffen die Verwerfungen, die in den geltenden Lehrtexten der römisch-katholischen Kirche (insbesondere in den „*Canones*“, den Entscheidungen des Konzils von Trient) enthalten sind, die schon damals bzw. die noch heute in den evangelischen Kirchen geltende Lehre?
- 40 Das Urteil über die in der römisch-katholischen Kirche geltende Lehre und über die sachliche Reichweite ihrer Lehrverwerfungen bleibt der römisch-katholischen Kirche überlassen.
4. Die Kommission der AKf hat sich von der Absicht leiten lassen, die

Anregungen des ÖAK zur Präzisierung, Einschränkung und Zurücknahme der von den evangelischen Kirchen ausgesprochenen Lehrverwerfungen so weit aufzunehmen, wie das im Horizont der reformatorischen Theologie irgend möglich ist.

5 5. Darin drückt sich die Überzeugung der AKf-Kommission aus, daß kein Fortschritt hin auf eine weiter und tiefer praktizierte Gemeinschaft zwischen den Kirchen möglich ist unter Umgehung der jeweils gültigen Lehrgrundlagen. Jeder solide ökumenische Fortschritt besteht darin, daß die in den Lehrgrundlagen selbst enthaltenen Motive und Verpflichtungsgründe zur Anerkennung der Gegenseite, zur Erweiterung und Vertiefung der kirchlichen Gemeinschaft besser erkannt und befolgt werden.

II. Voraussetzungen und methodische Grundsätze des Ökumenischen Arbeitskreises

A. Darstellung und Analyse

15

Die Stellungnahme der AKf-Kommission kann den Ergebnisdokumenten nur gerecht werden, wenn sie den Ansatz und die Methode der Arbeit des ÖAK in ihre Beurteilung einbezieht.

Der ÖAK hat dankenswerterweise selbst in einer „Einleitung“ (LV 19–33) folgende Voraussetzungen, methodische Regeln und Absichten genannt, von denen er seine Arbeit hat leiten lassen:

1. Die Gesamtsituation habe sich geändert. Die Kirchen seien aus der Phase der Konfrontation heraus- und in eine Phase der gegenseitigen Zuwendung eingetreten. Die Gründe dafür seien sowohl in gesamtgesellschaftlichen als auch in kirchen- und theologiegeschichtlichen Entwicklungen zu suchen (LV 19,5 ff.).

2. In dieser Situation stellten die gegenseitigen Verurteilungen in den noch heute geltenden Lehrdokumenten des 16. Jahrhunderts eine besondere Herausforderung dar. Sie „stehen ... noch heute zwischen den Kirchen und verhindern weitere Fortschritte auf dem Wege zu voller gegenseitiger Anerkennung und Gemeinschaft“ (LV 19,13–16).

3. Möglichkeiten zu einer Neubewertung dieser Lehrverurteilungen eröffnen sich nach Auffassung des ÖAK dadurch, daß es in verschiedenen Bereichen zu theologischen Annäherungen zwischen den Kirchen gekommen sei:

a) Die Kirchen hätten im Bereich ihrer Lehre und ihrer gottesdienstlichen Praxis voneinander gelernt. Sie hätten sich jeweils durch ihr

20

25

30

35

21

- Gegenüber dazu anregen lassen, vernachlässigte Themen und Handlungsbereiche intensiver zu pflegen. „So wurde ... auf römisch-katholischer Seite die Theologie des Wortes aufgenommen und die Bedeutung der Predigt im Gottesdienst betont, während auf evangelischer Seite die Eucharistie als zentraler Bestandteil des gottesdienstlichen Lebens erkannt und eine entsprechende Neuordnung eingeleitet worden“ sei (LV 19,32 – 20,2).
- b) Sowohl in der evangelischen als auch in der römisch-katholischen Theologie seien Fortschritte in der exegetischen und historischen Theologie zu verzeichnen. Die Methoden der exegetischen und historischen Arbeit hätten sich in beiden Konfessionen stark einander angenähert, viele Forschungsergebnisse konvergierten. Dadurch sei es auch in der historischen Arbeit zu einem gegenseitigen Geben und Nehmen gekommen, das neben der Erforschung der biblischen Überlieferung insbesondere auch die Erforschung der Reformationsgeschichte und ihrer unterschiedlichen theologischen, aber auch nicht-theologischen Motive betreffe (LV 19,25 ff.; 20,13 – 21,16).
- c) Auf beiden Seiten sei die Einsicht in die Geschichtlichkeit der kirchlichen Lehraussagen gewachsen, insbesondere sei erkannt worden:
- daß zwischen dem Wahrheitsgehalt und der Aussagegestalt von Lehrtexten Unterschieden werden müsse (LV 23,23ff.);
 - daß die Aussagegestalt abhängig sei von zeitbedingter Begrifflichkeit und zeitbedingten Denkformen (LV 21,27ff.), von situationsbezogenen und insofern einseitigen Frontstellungen (LV 23,27ff.; 27,2)
 - sowie von unterschiedlichen, sich aber nicht notwendig ausschließenden sachlichen Anliegen und Schwerpunktsetzungen (LV 22,37ff.);
 - daß auch verbindliche kirchliche Lehre „einer weiterführenden Interpretation“ bedürftig sei (LV 23,19), die ihrerseits den Charakter einer verbindlichen Interpretation haben müsse (LV 31,27ff.);
 - daß solche weiterführenden Interpretationen in Geschichte und Gegenwart stattgefunden hätten und stattfinden (LV 23,37ff.);
 - und daß sich daher die im 16. Jahrhundert vertretenen Positionen „nicht mehr unverändert“ gegenüberstünden (LV 23,40).
- d) Auf der Grundlage dieses beiderseitigen Geschichtsbewußtseins und der ihm folgenden Angleichung von Methoden und Ergebnissen der historischen Forschung könne und müsse es dazu kommen, daß die „Lehrgehalte selbst, in denen man sich damals getrennt glaubte, gemeinsam neu bedacht und angeeignet werden“ (LV 26,26 – 28).
- e) Damit wird die gemeinsame Beschäftigung mit den Lehrverwerfungen in den Horizont der Ergebnisdokumente des Dialogs gerückt, der seit dem Vatikanum II in verschiedenen kirchlich beauftragten Kommissionen geführt worden ist. Übereinstimmend mit dem Tenor dieser Dokumente sagt auch der ÖAK, die Beschäftigung mit den Lehrverwerfungen des 16. Jahrhunderts habe davon auszugehen, daß die Lehrbil-

dung in den evangelischen Kirchen und in der römisch-katholischen Kirche auf ein und demselben gemeinsamen Grund ruhe, unbeschadet der im 16. Jahrhundert aufgebrochenen Meinungsverschiedenheiten (LV 24,39 f.; 28,17 f.).

f) Für die Intention des ÖAK ist es schließlich wesentlich, daß das gemeinsame Überdenken der Lehrverwerfungen nicht einfach auf ihre Verabschiedung hinauslaufen darf, sondern – gerade umgekehrt – in ihrer gemeinsamen Aneignung enden muß. Aufgrund der gemeinsamen Neubesinnung auf die Verwerfungen soll schließlich gelten: „Sie behalten die Bedeutung von heilsamen Warnungen sowohl für die Angehörigen derjenigen Kirchen, innerhalb deren sie ursprünglich formuliert worden sind, als auch für die Angehörigen des jeweils anderen christlichen Bekenntnisses“ (LV 32,26 ff.).

4. Von diesen Voraussetzungen her kommt der ÖAK in seiner Einleitung zu folgender Einschätzung der Verwerfungen:

a) Einige Verwerfungen beruhten auf „Mißverständnissen“ (LV 32,18), z. B. wenn das Trienter Konzil unterstellt, Sakramente seien für die reformatorischen Kirchen bloße Zeremonien (LV 83,26 ff.).

b) Andere Verwerfungen bezogen sich auf „kirchlich nicht verbindliche Extrempositionen“ (LV 32,19) oder betrafen keine zentralen Offenbarungswahrheiten, wie z. B. die sog. Mitteldinge („Adiaphora“) in Zeiten der Verfolgung (LV 26,14 ff.).

c) Wieder andere Verwerfungen betrafen eine kirchliche Lehre und kirchliche Praxis, die der heutige Partner so nicht mehr vertritt (vgl. LV 32,19f.). Hier ist z. B. an bestimmte Auswüchse des Ablaßwesens und seiner damaligen theologischen Begründung zu denken.

d) An einigen Punkten „haben neue Sacheinsichten zu einem hohen Maß an Verständigung geführt“ (LV 32,20f.). Beide Seiten sind also zu veränderten Positionen – zumindest zu besseren Lehrformulierungen – geführt worden.

e) „Bei einigen Verwerfungsaussagen“ muß man allerdings feststellen, daß sie nach wie vor die Auffassung der Gegenseite treffen, d. h. hier „läßt sich auch heute noch kein ausreichender Konsens feststellen“ (LV 32,22f.). Im Blick auf diese Verwerfungen sei aber zu fragen, ob sie noch als „kirchentrennend“ einzustufen sind bzw. „allein die Aufrechterhaltung der Kirchentrennung ... rechtfertigen können“ (LV 32,23ff.).

5. Der ÖAK geht also von der Annahme aus, daß die Übereinstimmung in den Zentralaussagen der Lehre *Voraussetzung* und *Grund* der Kirchengemeinschaft ist. Zu diesem Konsens in zentralen Lehraussagen gehört nach römisch-katholischer Auffassung nicht nur – wie in der Leuenberger Konkordie – das „gemeinsame Verständnis des Evangeliums“ (LK Nr. 6 – 12). Vielmehr muß der Konsens sich auch auf das Verständnis des kirchlichen Amtes sowie der Ordnung der Kirche erstrecken (LV 28,5 – 14); es muß schließlich eine Verständigung über

den Weg gefunden werden, „auf dem verpflichtende kirchliche Lehrentscheidungen zustande kommen“ (LV 28,10f.).

B. Beurteilung der Voraussetzungen und methodischen Grundsätze

Die dargestellten Voraussetzungen und Grundsätze der Arbeit des ÖAK sind von der Kommission der AKf sorgfältig diskutiert worden. Dabei hat sich im einzelnen ergeben:

Zu 1: Die Kommission teilt die Meinung des ÖAK, daß die ökumenische Situation sich verändert habe².

Zu 2: Die Kommission ist wie der ÖAK der Auffassung, daß die gegenseitigen Lehrverwerfungen ein Hindernis auf dem Weg zur gegenseitigen Anerkennung darstellen und darum eine große theologische Herausforderung sind. Der ÖAK beachtete aber nicht hinreichend, daß es zwischen dem „Anathema“ der römisch-katholischen Kirche und dem „damnamus“ der reformatorischen Kirchen grundlegende Unterschiede gibt. Das „damnamus“ verwirft eine bestimmte Lehre und verwehrt ihr damit einen Platz in der Verkündigung. Das „Anathema“ hingegen vollzieht mit der Verwerfung einer Lehre zugleich den Ausschluß desjenigen aus der Kirche, der sich diese Lehrauffassung zu eigen macht³.

Zu 3: Die Kommission teilt auch das Urteil des ÖAK, daß die neue Gesamtlage eine neue Besinnung auf die Verwerfungen des 16. Jahrhunderts und eine neue Bestimmung ihrer Tragweite möglich und erforderlich macht⁴.

Zu 3a: Ebenso hält die Kommission die Beobachtung für zutreffend, daß es zu einer erfreulichen gegenseitigen Bereicherung der römisch-katholischen und der evangelischen Kirche und Theologie gekommen ist. Dabei muß freilich berücksichtigt werden, daß in den beteiligten Kirchen und Theologien die Aufarbeitung von Anregungen der Gegenseite jeweils im Horizont und auf dem Boden der eigenen Lehrüberlieferung vollzogen wurde. So hat z. B. die römisch-katholische Theologie sich nicht einfach die reformatorische Theologie des Wortes Gottes zu eigen gemacht, sondern die Theologie des Wortes entwickelt, die römisch-katholischen Voraussetzungen entspricht, wesentliche Elemente der reformatorischen Theologie des Wortes aber nicht enthält. Ebenso hat sich die Erneuerung der evangelischen Abendmahlsfrömmigkeit auf dem Boden des reformatorischen Abendmahlsverständnisses vollzogen, das bisher zwischen den evangelischen Kirchen und der römisch-katholischen Kirche strittig ist. Diesen Sachverhalt stellt der ÖAK-Text nicht in Rechnung⁵.

² S.o., S. 21.

³ S.o., ebd.

⁴ S.o., ebd.

⁵ S.o., S. 21f.

Zu 3b: Auch im Blick auf die Angleichung der exegetischen Methoden kommt im ÖAK-Text ein wichtiger Sachverhalt nicht zur Sprache: Alle exegetische und historische Arbeit vollzieht sich faktisch und sachlich notwendig im Rahmen eines systematischen Vorverständnisses. Die römisch-katholische Kirche hat zu Beginn unseres Jahrhunderts lehramtlich festgelegt, daß dieses Vorverständnis kein anderes sein dürfe als das Dogma der römisch-katholischen Kirche (Antimodernismus). Alle späteren Verlautbarungen des Lehramts haben nur aufgewiesen, daß und in welchem Umfang im Rahmen dieser Grundentscheidung die Regeln der historisch-kritischen Methode angewandt werden können und sollen. Sie präzisieren also die früheren Lehrentscheidungen, machen sie aber keineswegs ungültig. Entsprechend ist umgekehrt die exegetische und historische Arbeit der evangelischen Theologie speziell reformatorischen Traditionen und Überzeugungen verpflichtet⁶.

Zu 3c: Den Aussagen über die Geschichtlichkeit aller Gestalten kirchlicher Lehre kann die Kommission im Ansatz zustimmen. Sie hat aber bei ihrer Arbeit an den Texten erkannt, daß der ÖAK eine Reihe von Konsequenzen aus der Geschichtlichkeit kirchlicher Lehre gezogen hat, die problematisch sind⁷:

– Die geltende kirchliche Lehre bedarf stets der methodisch korrekten verstehenden Aneignung. Diese ist aber nur so weit möglich, wie die Texte in ihrem Wortlaut ernst genommen und die Möglichkeiten der Beteiligung an der sachgemäßen Textinterpretation nicht reduziert werden. Demgegenüber tendierten das Programm und die Praxis des ÖAK zu einer umdeutenden Interpretation der Texte und zur Etablierung der formalen Autorität der Inhaber eines kirchlichen Lehramtes.

– Bei methodisch korrekter verstehender Aneignung der kirchlichen Lehre kann sich unter Umständen zeigen, daß sie – gemessen an ihren eigenen Kriterien – der Korrektur bedarf, vielleicht auch nur einer Präzisierung oder Ergänzung. Aber auch das ist keineswegs notwendig so. Vielmehr können sich die Lehrgrundlagen der Kirche dabei auch als völlig hinreichend erweisen.

– Die Behauptung des ÖAK, daß sich die im 16. Jahrhundert vertretenen Positionen nicht mehr unverändert gegenüberstehen, könnte die Vermutung nahelegen, daß sich die Lehrgrundlagen der reformatorischen Kirchen zwischenzeitlich verändert haben. Insoweit ist diese Behauptung irreführend. In der römisch-katholischen Kirche hat jedoch eine neuere Dogmenentwicklung stattgefunden (z. B. Lehrentscheidungen über Maria und über das Papstamt). Auch nach Meinung des ÖAK macht diese neuere Lehrentwicklung weitere Lehrgespräche notwendig. In ihnen ist u. a. zu prüfen, ob und wie weit die Lehrverurteilungen der Reformationszeit sich von daher in einem neuen Licht zeigen.

⁶ S.o., S. 22.

⁷ S.o., ebd.

– Die Annahme des ÖAK, daß seit dem 16. Jahrhundert eine „weiterführende Interpretation“ der verbindlichen Grundlagen kirchlicher Lehre stattgefunden habe, ist nur in einem sehr eingeschränkten Sinne zutreffend. Weder die kirchliche Verkündigung noch die Interpretationsangebote der wissenschaftlichen Theologie sind als solche rechts-gültige Neuinterpretationen der kirchlichen Lehrgrundlagen. Vielmehr gilt: Gerade weil sie dies nicht sind, können sie anhand der kirchlichen Lehrgrundlagen auf ihre Sachgemäßheit hin überprüft werden.

Zu 3d): Das gemeinsame Bewußtsein von der Geschichtlichkeit kirchlicher Lehrbildung und der Methodenkonsens führen zwar in der Tat dazu, daß beide Seiten mit der überlieferten Lehre in vergleichbarer Weise umgehen. Aber dieser formale Konsens begründet noch keine gemeinsame Lehrbildung im inhaltlichen Sinne. Vielmehr ist die Lehrbildung beider Seiten jeweils ihren eigenen Prinzipien verpflichtet.

Diese Prinzipien aber sind zwischen den Kirchen strittig⁸.

Zu 3e): Der ÖAK schließt sich durch seine Orientierung an den bisherigen Dialogergebnissen einem Verständnis des ökumenischen Gesprächs an, das keineswegs allseits als gültig und befriedigend anerkannt, sondern umstritten ist. Der Rückgriff auf den altkirchlichen Konsens, der die später aufgetretenen Differenzen noch gar nicht berührt,

und der Vorgriff auf eine einheitliche Gestalt kirchlicher Lehre, die diese Differenzen nicht mehr enthält, läuft auf die Ausklammerung der Differenzen hinaus. Der ökumenische Fortschritt führt aber nicht über eine solche Ausklammerung, sondern verlangt deren Wahrnehmung und

Verarbeitung. Diesem Anspruch wird der ÖAK aber nicht voll gerecht,

wenn er seine Arbeit grundsätzlich als Unterstützung von Konsensvermutungen konzipiert, jedoch Interpretationsmöglichkeiten, die auf

einen fortbestehenden Dissens hinauslaufen, nicht in gleicher Weise berücksichtigt. Damit wird das Ergebnis der Überprüfung inhaltlich

faktisch präjudiziert⁹.

Zu 3f): Ziel des ÖAK ist es, daß jede Seite die Verwerfungen des

16. Jahrhunderts als heilsame Warnungen in Erinnerung behält. Das ist

nur dann erreichbar, wenn entweder beide Seiten schon damals von den

Verwerfungen nicht getroffen wurden oder wenn die Verwerfungen

inzwischen einer Neuinterpretation durch einen Akt gemeinsamer

Lehrbildung unterzogen worden sind. Gerade an dieser „Spitzenerwartung“ des ÖAK zeigt sich also deutlich die Programmatik, aber auch die

Problematik des von ihm verfolgten Konzeptes ökumenischer Verständigung¹⁰.

Zu 4: Es kann in der Tat nicht ausgeschlossen werden, daß sich einige

Verwerfungen auf Mißverständnisse gründen oder Extrempositionen

betreffen. Zu bedenken ist aber, daß die vom ÖAK untersuchten The-

- menbereiche – Rechtfertigung, Sakramente und Amt – und die hier ausgesprochenen Verwerfungen sich jedenfalls nicht auf Themen beziehen, die bloß am Rande der Offenbarungswahrheit stehen. Sie gehören vielmehr nach Auffassung von jeweils mindestens einer Seite in deren Zentrum. Es geht generell nicht um Äußerungen einzelner Theologen, sondern um die verbindlichen Lehraussagen, wie sie in den reformatorischen Bekenntnisschriften oder in den lehramtlichen Dokumenten der römisch-katholischen Kirche enthalten sind. Ist nun festzustellen, daß einige Verwerfungsaussagen nach wie vor die Auffassung der Gegenseite treffen, so stellt sich die Frage, inwiefern mit dem Schlußbericht der GÖK den beteiligten Kirchen empfohlen werden kann, „verbindlich (zu) erklären, daß die verwerfenden Urteile des 16. Jahrhunderts heute nicht mehr wiederholt werden können“ (LV 196, 2f.). Ebenfalls ist zu klären, wodurch diese Verwerfungen ihren kirchentrennenden Charakter verloren haben sollen. Auf beide Fragen geben die Texte unterschiedliche Antworten¹¹, die nicht ohne weiteres miteinander zu vereinbaren sind¹².

Zu 5: Die Kommission bejaht die Annahme des ÖAK, daß die Übereinstimmung in den Zentralaussagen der Lehre – nach evangelischer

Auffassung: im Verständnis des Evangeliums – Voraussetzung der vol-

len Kirchengemeinschaft ist. Den Grund der Kirchengemeinschaft kön-

nen wir jedoch nicht in der Übereinstimmung kirchlicher Lehre, sondern

nur in der in Jesus Christus vorgegebenen Einheit des Leibes Christi

erkennen. Diese ermöglicht und erfordert nach evangelischem Ver-

ständnis Kirchengemeinschaft auch dort, wo Differenzen in der Lehre

und Ordnung bestehen und trotz guten Willens aller Beteiligten nicht

überwunden werden können¹³.

III. Die von Verwerfungen betroffenen Lehren

A. Rechtfertigung

1. Die Gegensätze – einst und jetzt

5

10

15

20

25

30

Im Abschnitt „Die Rechtfertigung des Sünder“ (LV 35–75) wird anhand ausgewählter Zitate aus theologischen Texten Luthers, aus den lutherischen und reformierten Bekenntnisschriften sowie aus dem Rechtfertigungsdekret des Konzils von Trient der damalige Gegensatz

¹¹ Z. B. LV 32, 16ff.; 88, 14ff.; 189, 11ff.; 196, 1ff.

¹² S.o., S. 23.

¹³ S.o., S. 23f.

dargestellt. Mit sachlichem Recht werden die theologischen Kontroversen an folgenden Einzelthemen entfaltet: Erbsündenlehre (LV 36–38), Glaubensgerechtigkeit und Heilsgewißheit (LV 38–41), Verdienstlichkeit der Werke (LV 42f.).

5 a) Der Mensch als Sünder (Erbsündenlehre)

Das Augsburger Bekenntnis lehrt, daß alle Menschen „von Mutterleib an voll böser Lust und Neigung (= Konkupiszenz) sind und von Natur keine wahre Gottesfurcht, keinen wahren Glauben an Gott haben können“¹⁴. In der Konkordienformel wird daraus für die Rechtfertigung des sündigen Menschen gefolgt, daß er zu „seiner Bekehrung … ganz und gar nichts beitragen“ könne. Er sei „viel ärger als ein Stein oder ein Holzblock, weil er dem Wort und Willen Gottes“ widerstrebe, „bis Gott ihn vom Tode der Sünden erweckt, erleuchtet und erneuert“¹⁵.

Dieser Lehre der Reformation hält das Konzil von Trient entgegen, daß der Mensch „das freie Entscheidungsvermögen“ besitze, dem „weckenden und rufenden Gott“ zuzustimmen. Er könne sich „auf die Erlangung der Rechtfertigungsgnade zurüste(n) und vorbereite(n)“. Er verhalte sich nicht rein passiv „wie ein lebloses Ding“¹⁶. „Wer behauptet, der freie Wille des Menschen sei nach der Sünde Adams verloren oder ausgelöscht worden …, der sei ausgeschlossen“¹⁷. Der ÖAK stellt zu diesem Lehrgegensatz fest, daß nach heutiger katholischer Auffassung die Gnade Gottes nicht zum menschlichen Bemühen hinzutrete, sondern den Menschen befähige, den „ersten Schritt zum Heil“ zu tun. Auch alle weiteren Schritte seien „Geschenk der Gnade, weil Christi Heilswerk der Anfang von allem ist“ (LV 48,27–31). Die Verwerfungen des Konzils von Trient müßten die evangelische Seite nicht mehr treffen, sofern die zuvorkommende Gnade und die rechtfertigende Gnade in eins gesehen werden (vgl. LV 48,26–49,18).

Auch im Bereich der sehr komplizierten Diskussion über die Lehre von der Konkupiszenz habe die neuere katholische Theologie eine beträchtliche Annäherung an die reformatorische Auffassung erreicht. Im Mittelalter habe die Tendenz geherrscht, die Konkupiszenz auf die Leiblichkeit – auch des getauften – Menschen zu beschränken und davon den durch die Gnade befreiten Geist des Menschen abzuheben (vgl. LV 52,34ff.). Demgegenüber beachte die neuere katholische Theologie die Wesensganzheit des Menschen schärfer, also auch das Bestimmtsein des ganzen Menschen durch die Konkupiszenz. Die

dadurch erreichte Annäherung an die reformatorische Auffassung ermögliche eine neue Einschätzung der entsprechenden Verwerfungsätze des Trienter Konzils.

b) Die Rechtfertigung allein aus Glauben (Glaubensgerechtigkeit und Heilsgewißheit)

5

Luther hat in den Schmalkaldischen Artikeln von der Rechtfertigung des Menschen „ohne Werke des Gesetzes, allein durch den Glauben“ (Röm. 3,28) bekanntlich gesagt: „Von diesem Artikel kann man nichts weichen oder nachgeben, es falle Himmel und Erden.“¹⁸ Demgegenüber definierte das Konzil von Trient: „Wer behauptet, der Gottlose werde allein durch den Glauben gerechtfertigt, … und es sei keineswegs notwendig, daß er sich durch eine Bewegung seines Willens vorbereite und zurüste, der sei ausgeschlossen.“¹⁹

10

Der ÖAK ist der Auffassung, heutige römisch-katholische Lehre übersehe nicht, was die evangelische Theologie mit ihren Aussagen über die Rechtfertigung hervorheben wolle: „den personalen und worthaften Charakter der Gnade“, die nicht zum „dinghaften, verfügbaren ‚Besitz‘ des Menschen“ verfälscht werden dürfe. Andererseits müsse die reformatorische Lehre sehen, was die katholische Tradition hervorheben wolle: „den schöpferischen und erneuernden Charakter der Liebe Gottes“, die „bei der Rechtfertigung (nicht) ‚nur‘ vergeben“ wolle, sondern die „Sünde … in ihrer von Gott trennenden Macht wahrhaft“ aufhebe (LV 55,21–29).

15

Zum Verständnis der völligen „Passivität des Menschen“ (LV 53,4) im Rechtfertigungsgeschehen bieten die Erwägungen des ÖAK eine begriffliche Unterscheidung an: Statt traditionell von einer „Mitwirkung“ zu sprechen – die als „Werk“ des Menschen nach reformatorischer Lehre zu verwerfen ist –, wird nunmehr das „Beteiligen“ des Glaubenden im Heilsgeschehen ins Auge gefaßt. Wenn das Wort der Verheißung „… sein ganzes Herz in Bewegung bringt“, dann sei diese „Antwort … kein ‚Werk‘“ (LV 53,13–18).

20

Im Blick auf die seit dem 16. Jahrhundert umstrittene Lehre von der Heilsgewißheit wird vom ÖAK unterschieden zwischen dem Gegenstand oder Inhalt des Glaubens und der existentiellen Situation der glaubenden Person. In beiden Konfessionen werde ein identischer Sachverhalt behauptet, daß nämlich der Glaube wesentlich Gewißheit sei. Die Reformatoren hätten dabei auf den durch die Zusage des Evangeliums gewiß gemachten einzelnen Menschen geblickt, die Väter von Trient auf die Kirche und ihre sakramentalen Gnadengaben. Der nach

25

¹⁴ Unser Glaube 60; BSLK 53,5ff.

¹⁵ Zitiert nach LV 38,21–23; BSLK 896,1ff.

¹⁶ Vgl. LV 38,26ff.; DS 1554; NR 822.

¹⁷ Vgl. LV 36,25–28; DS 1555; NR 823.

¹⁸ BSLK 415,21ff.; Unser Glaube 451.

¹⁹ Vgl. LV 40,15–18; DS 1559; NR 823.

- römisch-katholischer Lehre bestehenden „Unsicherheit“²⁰ in der Person des empfangenden Menschen entspreche im reformatorischen Sprachgebrauch die „Anfechtung“ (vgl. LV 60,39), der der Glaube stets ausgesetzt sei.
- 5 Für die römisch-katholische Kirchenlehre sei jedoch der Verdacht entstanden, daß die Reformatoren den Geltungsgrund der Heilsgewißheit in die subjektive Überzeugung bzw. in das subjektive Gefühl verschoben (vgl. LV 61,8ff.). Diese Einschätzung wiederum habe die reformatorischen Theologen zu der sehr kritischen Rückfrage bewegt, ob die 10 römisch-katholische Position nicht zum Zweifel an der Verlässlichkeit der Zusage Christi führe (vgl. LV 61,15ff.).
- Der Vorschlag des ÖAK läuft darauf hinaus, die Übereinstimmung in beiden Positionen hervorzuheben: Weil der Glaube von beiden Konfessionen als ein Sichverlassen auf Gottes Verheißungswort verstanden 15 werde, müsse er dieses Wort auch ernst nehmen. Das gelte für die reformatorische Lehre, die das Wort des Evangeliums auf die Vergewisserung des einzelnen beziehe, aber auch für die römisch-katholische Seite, die es auf die Bewahrung der Kirche und ihrer Heilsgaben hin auslege. So kommt der ÖAK zu der gemeinsam verantworteten beachtlichen Aussage: „In diesem Sinne gilt mit den Worten Luthers auch 20 heute: Glaube ist Heilsgewißheit“ (LV 62,28f.).
- c) Die Rechtfertigung und die Heiligung (Verdienstlichkeit der Werke)
- Das Verhältnis zwischen den Konfessionen ist nach Auffassung des ÖAK seit dem 16. Jahrhundert durch eine unterschiedliche Bestimmung 25 der Beziehung von „Rechtfertigung und Heiligung“ belastet. Die Reformatoren hätten ihren Gegnern vorgeworfen, daß sie den Werken verdienstlichen Charakter zuschrieben. Die katholische Seite habe demgegenüber geargwöhnt, das Tun der Christen werde von der reformatorischen Theologie herabgewürdigt.
- 30 Der ÖAK macht darauf aufmerksam, daß im Deutschen der Begriff „Verdienst“ im Zusammenhang mit dem Gottesverhältnis untauglich sei, weil er einen Anspruch auf Belohnung enthalte. Zudem sei es zweifellos unbiblisch, mit einer solchen Formel das Rechtfertigungsger schehen zu umschreiben. Das katholische Interesse in der Gnadenlehre 35 ziele darauf ab, daß der Mensch als verantwortliche Person ernst genommen werde. Dem haben die evangelischen Mitglieder des ÖAK nicht widersprochen. Sie mußten aber darauf bestehen, daß es bei einer strikten Unterscheidung von „Glaube“ und „Werken“ bleibe. Andernfalls würde die Souveränität der bis ins endzeitliche Gericht gültigen 40 göttlichen Gnadenzusage mißachtet. In dem Bemühen, beide Tradition-

nen zusammenzubringen, knüpfte der ÖAK an Augustin²¹ an und kam zu folgender paradoxen Formulierung: „Als Geschenk sind die guten Werke ‚Verdienste‘“ (LV 73,12).

2. Das Fazit des Ökumenischen Arbeitskreises

Als „grundlegende(s) Fazit“ spricht der ÖAK aus: „Was das Verständnis der Rechtfertigung des Sünders angeht, so treffen die beiderseitigen hier erörterten Verwerfungsaussagen des 16. Jahrhunderts nicht mehr mit kirchentrennender Wirkung den Partner von heute“ (LV 74,26–29). Dieses Urteil wird positiv damit unterstrichen, daß der „Rechtfertigungslehre und vor allem ihr(em) biblische(n) Grund in der Kirche für immer eine spezifische Funktion“ zugeschrieben wird: „im Bewußtsein der Christen zu halten, daß wir Sünder allein aus der vergebenden Liebe Gottes leben, die wir uns nur schenken lassen, aber auf keine Weise, wie abgeschwächt auch immer, ‚verdienen‘ oder an von uns zu erbringende Vor- oder Nachbedingungen binden können“ (LV 75,21–26).

Verbleibende Differenzen²² haben nach Meinung des ÖAK nicht den Rang von „Entscheidungsfragen“, mit deren „Beantwortung über wahre und falsche Kirche entschieden wäre“ (LV 75,10f.). Sie könnten vielmehr „innerhalb der einen Kirche“ (LV 75,14) weiterverfolgt werden. Für diese eine Kirche wird nach Meinung des ÖAK die Rechtfertigungslehre „zum kritischen Maßstab, an dem sich jederzeit überprüfen lassen muß, ob eine konkrete Interpretation unseres Gottesverhältnisses den Namen ‚christlich‘ beanspruchen kann“ (LV 75,26–28).

3. Die Tragfähigkeit dieses Ergebnisses

Das Trierer Konzil enthält eine Fülle von Lehrverurteilungen, die sich in ihrem Wortlaut eindeutig gegen die reformatorische Lehre richten²³. Der ÖAK versucht durch eine an Augustin orientierte Interpretation der Konzilsaussagen von Trient diese Lehrverurteilungen zu entschärfen. Dies ist freilich nur möglich, indem bestimmten geprägten Begriffen (wie z. B. cooperatio, meritum, liberum arbitrium = Mitwirkung, Verdienst, freier Wille) ein neuer Sinn gegeben wird. Da auf diese Weise nur eine Interpretationsmöglichkeit zur Darstellung kommt, die teilweise in Spannung steht zum klaren Wortlaut der Konzilstexte oder zu anderen katholischen Lehrdokumenten, entsteht eine Mehrdeutigkeit, durch die die Tragfähigkeit des Ergebnisses eingeschränkt wird. So stehen die alten Texte mit ihrer geprägten Begrifflichkeit neben den neuen Texten.

²⁰ Vgl. LV 73,15f. mit Verweis auf die Entstehungsgeschichte von DS 1545; NR 815.

²¹ S.u., S. 32f.

²² Vgl. z. B. DS 1559; NR 827 od. DS 1562; NR 830.

²³ Vgl. LV 60,15 u. 22.

- Wenn die römisch-katholische Rechtfertigungslehre jedoch gemäß der Interpretation des ÖAK verstanden werden kann, dann läßt sie sich mit dem evangelischen Rechtfertigungsverständnis so weit vereinbaren, daß die verbleibenden Differenzen nicht als Hinderungsgrund für Kirchengemeinschaft bezeichnet werden müssen. Denn auch nach reformatorischer Einsicht ist der Glaube „Täter“ des guten Werkes, das trotz der Erbsünde der Bewahrung von Gottes Schöpfung und der Nächstenliebe dienen darf. In dieser Erfassung des Zusammenhangs von Sünde, Rechtfertigung und Heiligung gibt es allerdings für den Gedanken des „Verdienstes“ keinen Platz, wohl aber für die Gewißheit der Hoffnung, Gott werde nicht nur das Lebensverhältnis zu ihm selbst, sondern auch das gute Wirken in Ewigkeit vollenden.
- Die Rechtfertigungslehre, die der ÖAK als römisch-katholisch vorträgt, wird von den Verwerfungen der Schmalkaldischen Artikel (BSLK 415,6–416,6) und der Konkordienformel (BSLK 949,10–22; vgl. auch 789,15–21 und 930,20ff.) nicht getroffen. Ob diese Interpretation der Lehraussagen und Lehrverurteilungen des Trierer Konzils jedoch als legitim und authentisch aufzufassen ist, darüber hat allein das römisch-katholische Lehramt zu entscheiden. Von der Entscheidung des katholischen Lehramts wird es darum abhängen, ob und in welchem Umfang die Lehrverurteilungen der reformatorischen Bekenntnisschriften im Bereich der Rechtfertigungslehre als hinfällig zu betrachten sind. Ebenso wäre es aus der Sicht der reformatorischen Kirchen zu begrüßen, wenn das römisch-katholische Lehramt feststellen könnte, daß die Verwerfungssätze von Trient²⁴ die reformatorische Lehre nicht treffen.
- Auch wenn Lehrverurteilungen als den Partner nicht mehr treffend bezeichnet werden, bleibt an verschiedenen Stellen „ein eindeutiger Unterschied, ja Gegensatz im Sachverständnis“ (LV 53,31):
- das Verständnis der Gnade als Gottes Zuwendung zum Menschen (*extra nos*) oder als eine „Wirklichkeit in der menschlichen Seele“ (*qualitas in nobis*) (LV 53,33f.);
 - das Verständnis des-Glaubens als Vertrauen auf das Verheibungswort Gottes im Evangelium oder als „Zustimmung des Verstandes zum geoffenbarten Wort Gottes“ (LV 56,9f.), die in Hoffnung und Liebe Gestalt gewinnen muß;
 - das Verständnis der Gottesbeziehung des Menschen unter konsequenter Ausschluß des Verdienstgedankens oder der Einbeziehung des Verdienstbegriffs, „um trotz des Geschenkcharakters der guten Werke die Verantwortlichkeit des Menschen auszusagen“ (LV 73,17ff.).
- Da der erreichte Konsens in der Rechtfertigungslehre von solchen Kontroversen betroffen und möglicherweise durch sie bedroht ist, kommt der theologischen Weiterarbeit an noch bestehenden Differen-

zen große Bedeutung zu. Sie erscheint um so dringlicher, als mit dem ÖAK festzuhalten ist, daß die Rechtfertigungslehre nicht nur *ein* Thema der Theologie *neben* anderen ist. Sie ist vielmehr „kritische(r) Maßstab für die Kirche, an dem sich jederzeit überprüfen lassen muß, ob ihre Verkündigung und ihre Praxis dem, was ihr von ihrem Herrn vorgegeben ist, entspricht“ (LV 75,29–31). Die Rechtfertigungslehre durchdringt und bestimmt entscheidend alle anderen theologischen Sachaus sagen, also auch die Lehre von den Sakramenten und vom Amt.

5

B. Sakramente

1. Die Gegensätze – einst und jetzt

10

Im Abschnitt über die „Sakramente“ (LV 77–156) werden Themenkreise benannt, die im interkonfessionellen Gespräch über diesen Gegenstand grundsätzlich zu beachten sind:

- a) die allgemeine Sakramentallehre,
- b) das Abendmahl,
- c) die übrigen Sakramente der römisch-katholischen Kirche.

15

Da der Sakramentsbegriff selbst nirgends vom ÖAK definiert worden ist, müssen die Darlegungen zur allgemeinen Sakramentallehre insgesamt als Definitionsversuch angesehen werden.

Die Taufe ist vom ÖAK nicht gesondert behandelt worden, weil es schon im 16. Jahrhundert zwischen Katholiken und Protestanten hier nicht zu gegenseitigen Verurteilungen gekommen ist. Allerdings wurde vom ÖAK ein Exkurs über „Rechtfertigung, Taufe und Buße“ (LV 63,3–72,35) erarbeitet, der im Zusammenhang der Rechtfertigungslehre auf Differenzen auch in der Tauflehre der Kirchen aufmerksam macht.

25

a) Die allgemeine Sakramentallehre

Der ÖAK ist der Auffassung, daß trotz der unterschiedlichen Anzahl der Sakramente in beiden Kirchen wesentliche Übereinstimmungen in der Sakramentallehre benannt werden können:

30

- Das Sakrament muß durch Christus gestiftet sein (LV 78f.).
- Zu einem Sakrament gehören Worte und Zeichen als Mitteilungsweisen der göttlichen Gnade (LV 79–81).
- Das Sakrament steht in einer jeweils genau zu bestimmenden Beziehung zum Glauben des Empfängers (LV 81–84).
- Es gibt wiederholbare und nichtwiederholbare Sakramente (LV 84–86).

35

²⁴ Can. 13–16, DS 1563–1566; NR 831–834, vgl. LV 41f.

Die heftigsten Auseinandersetzungen über Themen der allgemeinen Sakramentenlehre gab es im 16. Jahrhundert zur Frage nach der Zahl der Sakamente, ihrer Wirkweise (Zuordnung von Sakramentsvollzug und gläubigem Empfang) sowie nach der Vollmacht des Sakramentspenders. In dem Bemühen, die gegenseitigen Lehrverurteilungen des 16. Jahrhunderts in diesem Bereich zu überwinden, beruft sich der ÖAK auf die schon erwähnten²⁵ unterschiedlichen Quellen:

„Erkenntnisse (...) der neueren Bibelwissenschaft“ (LV 78,34); „heutige (...) katholische (...) Auffassung“ (LV 81,2); Tendenzen „in der neueren katholischen Lehre“ (LV 81,7); „Liturgiereform des Vaticanum II“ (LV 87,15).

Vor allem sei es der neutestamentlichen Exegese gelungen, durch Rückgang zu den Quellen den einst so heftigen Streit um die *Zahl der Sakamente* zu entschärfen. Katholische Theologie und kirchliche Praxis erkennt heute sehr wohl „eine unterschiedliche Gewichtung der Sakamente“ an (LV 78,7f.). Weil für die neuere katholische Lehre allein „Jesus Christus ... Ur-Sakrament“ sei (LV 81,7f.), gewännen Taufe und Abendmahl eine hervorgehobene Würde. Zugleich trete dadurch die alte römisch-katholische Lehre von der „isolierte(n) Gnadenwirkung“ eines jeden der sieben Sakamente in den Hintergrund (LV 81,9). Beide Entwicklungen im römisch-katholischen Bereich machten es für die evangelische Seite notwendig, die hierher gehörenden Lehrverurteilungen des 16. Jahrhunderts zu überdenken.

Die Reformatoren hätten gegen ein Sakramentsverständnis polemisiert, das die *Heilswirkung der Sakamente* an den „bloßen Vollzug“ (*ex opere operato*) band. Auch zu dieser Lehre habe die gegenwärtige römisch-katholische Theologie neue Einsichten gewonnen. Es werde von katholischer Seite betont, daß die Wendung „durch den Vollzug selbst“ (vgl. LV 82,19) nicht die Beziehung von Wort und Glaube aufhebe, sondern die „prinzipielle Unabhängigkeit des göttlichen Gnadenangebots von der Würdigkeit des Spenders und Empfängers“ betonen wolle (LV 82,23ff.).

Hiermit sei auch der alte Kontroverspunkt über die *Person des Spenders* der Sakamente angesprochen. Die Konzilsväter von Trient hätten den reformatorischen Einspruch gegen die Übertragung einer „unverlierbaren Eigenschaft“ (*character indelebilis*) durch die Priesterweihe abwehren wollen. Deshalb hätten sie die reformatorische Lehre vom allgemeinen Priestertum verurteilt, derzufolge jeder getaufte Christ die Fähigkeit (*potestas*) habe, das Sakrament zu spenden (DS 1610; NR 515). Hier habe schon damals ein Mißverständnis vorgelegen. Die Reformatoren hätten die Sakramentsverwaltung niemals der Willkür

²⁵ S.o., S. 22ff.

einzelner Christen preisgeben wollen²⁶. So gingen auch an dieser Stelle die Verwerfungssätze an der gegenwärtigen (und damaligen) theologischen Lehre und Praxis der Kirchen der Reformation vorbei.

Zur allgemeinen Sakramentenlehre gehört ferner die Frage nach der Zuordnung von *Sakrament und Glaube*. Das Tridentinum²⁷ unterschätzt nach Meinung des ÖAK die Bedeutung, die die Sakamente als Heilmittel für die reformatorischen Kirchen besitzen. Nach reformatorischem Verständnis halte sich der Glaube an Wort und Sakrament. Als von Christus angebotene Heilmittel seien die Sakamente dem Glauben weder überflüssig noch bloße Zeichen, sondern „gnadenreiche“ Handlungen²⁸. Deshalb verwahre sich der Glaube gegen jede Verachtung des Sakraments.

Ebensowenig treffe der Vorwurf willkürlicher *Veränderung der Liturgie* im Gottesdienst die reformatorischen Kirchen. Zwar habe die protestantische Bewegung Riten geändert und abgeschafft, aber keine „subjektivistische Willkür“ (LV 87,18) walten lassen. Im übrigen habe auch die Reform des Vatikanum II die grundsätzliche Veränderbarkeit liturgischer Formen in der römisch-katholischen Kirche erwiesen. Umgekehrt sei auch in den Reformationskirchen ein „Grundbestand an liturgischen Stücken und Riten“ (LV 87,21f.) nicht preisgegeben worden.

b) Das Abendmahl

Im Abschnitt über „Eucharistie/Abendmahl“ behandelt der ÖAK die Frage nach dem Opfer und nach der Gegenwart Jesu Christi im Abendmahl sowie nach der Kommunion unter beiden Gestalten, ferner weitere Verwerfungssätze in diesem Umfeld, insbesondere zur Messe für die Verstorbenen. Die „einschlägigen Verwerfungen“ im Tridentinum und in den Bekenntnisschriften richten sich vor allem gegen Lehrauffassungen aus diesen vier Bereichen.

Nach Ansicht des ÖAK war der „reformatorische Vorwurf, das Meßopfer sei ein Werk menschlicher Selbstrechtfertigung“ (LV 89,15) und „widerspreche der Einzigkeit und Vollgenügsamkeit des Kreuzesopfers Jesu Christi“ (LV 89,31 – 90,1), im 16. Jahrhundert durchaus berechtigt. Aber schon das Tridentinum habe sich das „Bekenntnis zur Einzigkeit und Vollgenügsamkeit des Versöhnungsgeschehens in Jesus Christus“ (LV 90,3f.) zu eigen gemacht. Da heute übereinstimmend betont werde, „daß Christi Kreuzesopfer ‚weder fortgesetzt noch wiederholt, noch ersetzt, noch ergänzt werden‘ kann“²⁹, seien die entsprechenden römisch-katholischen Lehrverurteilungen „im wesentlichen

²⁶ Vgl. den Abschnitt über Amt und Ordination (s. u., S. 42f.; 46f.).

²⁷ Can. 4 – 6, DS 1604 – 1606; NR 509 – 511.

²⁸ Martin Luther, Kleiner Katechismus, 4. Hauptstück.

²⁹ Herrenmahl-Studie 35, These 56; LV 90,11f.

ebenso gegenstandslos wie die scharfe Kritik der AS und des Heidelberger Katechismus an der römischen Messe“ (LV 90,13–15). Der ÖAK nimmt an dieser Stelle Bezug auf die oft zitierten Bezeichnungen der Messe als „größte(m) und schrecklichste(m) Greuel“ und „Drachenschwanz“³⁰ sowie als „vermaledeite Abgötterei³¹.

- Das Verständnis der *Gegenwart Jesu Christi im Abendmahl* war auch zwischen den reformatorischen Kirchen strittig. Der kirchentrennende Charakter dieser Lehrdifferenzen kann heute als ausgeräumt gelten (Arnoldshainer Abendmahlsthesen, Leuenberger Konkordie). Das gelang vor allem dadurch, daß sich das theologische Interesse nicht länger auf die Abendmahlselemente konzentrierte, sondern auf den gegenwärtigen erhöhten Herrn (Realpräsenz als Personalpräsenz). Diesen Lösungsweg versucht nun auch der ÖAK im Blick auf die Lehrverurteilungen und Differenzen zwischen der römisch-katholischen und den reformatorischen Kirchen zu gehen. So soll der alte Streit überwunden werden, ob Brot und Wein in ihrem Wesen verwandelt werden (Transsubstantiation) oder im Sakrament in ihrer natürlichen Beschaffenheit erhalten bleiben und durch das göttliche Verheißungswort in Dienst genommen werden. Hier kommt der ÖAK zu folgender bekenntnisartigen Konsensformulierung:

„Gegenwärtig wird der erhöhte Herr im Abendmahl
in seinem dahingegebenen Leib und Blut
mit Gottheit und Menschheit
durch das Verheißungswort
in den Mahlgaben von Brot und Wein
in der Kraft des Heiligen Geistes
zum Empfang durch die Gemeinde“ (LV 122,30–36).

- Dazu heißt es in der Erläuterung: „Die einzigartige ‚sakramentale‘ Weise der Realpräsenz wird gemeinsam abgegrenzt einerseits gegen das Mißverständnis einer naturhaften oder räumlich beschränkten Anwesenheit des ‚Leibes des Herrn‘ und andererseits gegen eine allein im gläubigen menschlichen Denken begründete Erinnerung und Zeichenhaftigkeit“ (LV 122,37–40).

- Diesem Sakramentsverständnis sollte nach Meinung des ÖAK die „Tabernakelfrömmigkeit“ zu- und untergeordnet werden. Der leitende Gedanke dabei ist, „daß nach römisch-katholischer Auffassung die ehrfurchtsvolle Aufbewahrung die entschiedene Hinordnung des Sakraments auf den leibhaften Empfang nicht aufhebt, sondern geradezu voraussetzt“ (LV 110,4–6). So kommt der ÖAK zu dem Ergebnis:

³⁰ Schmalkaldische Artikel II,2 = Unser Glaube 451 und 455 = BSLK 416, 8f. und 419,18.

³¹ Heidelberger Katechismus, Frage 80.

„Beide Seiten lehren übereinstimmend, daß die Anbetung dem im Abendmahl gegenwärtigen Herrn gilt und nicht den ‚äußerlich sichtbaren Elementen von Brot und Wein‘. Deshalb trifft der Vorwurf der Elementenanbetung und damit der Idolatrie nicht die katholische Lehre“ (LV 110,12–16).

5

Zu der *Kommunion unter beiderlei Gestalt* erinnert der ÖAK daran, daß die reformatorischen Bekenntnisse den Entzug des Laienkelchs verworfen haben, weil diese Praxis vom Stiftungswillen Jesu Christi abweicht. Da aber die Reformatoren nicht geleugnet hätten, „daß Christus unter jeder der beiden Gestalten ganz gegenwärtig ist“ (LV 116,1f.), hält der ÖAK die Kommunion nur unter einer Gestalt für tragbar. Zugleich unterstreicht der ÖAK jedoch das gemeinsame „Anliegen . . ., die stiftungsgemäße Vollkommenheit und Ganzheit des sakramentalen Zeichens wiederherzustellen“ (LV 116,13f.).

10

Der ÖAK stellt einvernehmlich fest, daß überall „dort, wo die ‚Messe für die Verstorbenen‘ als eine selbständige oder zusätzliche Sühne für die Toten verstanden wurde oder wird“ (LV 119,29–31), die Verurteilung seitens der Bekenntnisschriften als „Mißbrauch und Greuel“ (LV 119,11) zu Recht besteht. Dagegen ist der ÖAK der Auffassung, daß eine Interpretation der *Totenmesse* im Sinne des „fürbittende(n) Gedenken(s)“ (LV 120, 14) geeignet sei, „einen über den Tod hinausreichenden Zusammenhang zwischen Lebenden und Verstorbenen in der von Gott in Jesu Schicksal gestifteten eschatologischen Heilsgemeinschaft zu ‚erinnern‘“ (LV 120,15–17). Über eine solche Fürbitte für die Verstorbenen müsse es keinen theologischen Streit geben.

20

c) Die übrigen Sakramente der römisch-katholischen Kirche

Von den fünf übrigen Sakramenten der römisch-katholischen Kirche behandelt der ÖAK an dieser Stelle nur drei: Firmung, Ehe und Krankensalbung. Das Bußsakrament wird im Kapitel über die Rechtfertigung, die Priesterweihe im Kapitel über das Amt thematisiert.

30

Firmung/Konfirmation (LV 125,1 – 132, 16)

Die konfessionellen Differenzen in dieser Lehrfrage betreffen nach Auffassung des ÖAK die Sakramentalität der Firmung, die deutliche Trennung der Firmung von der Taufe und die Frage, wer das Sakrament der Firmung gültig spenden darf. Zum Sakramentscharakter der Firmung sei auf den Abschnitt „Die allgemeine Sakramentenlehre“³² verwiesen.

35

Als mögliche Brücke zum gemeinsamen Verständnis des Nebeneinanders von Taufe und Firmung wird die Feststellung angeboten, daß die

³² S.o., S. 33f.

katholische Kirche heute Taufe und Firmung nicht mehr als zwei prinzipiell voneinander unabhängige Akte begreife. Es wird auf den „dynamischen, auf das ganze Leben ausgreifenden Charakter“ (LV 129,12f.) der Taufe verwiesen, die als Eröffnung eines Wachstumsprozesses im Glauben (vgl. LV 129,19f.) anzusehen sei. Durch die Firmung würden „die Gläubigen ... vollkommener der Kirche verbunden und mit einer besonderen Kraft des Heiligen Geistes ausgestattet“ (LV 128,5ff.; nach Lumen Gentium 11).

Da auch nach evangelischem Verständnis die Taufe auf Glauben zielt, könnten die evangelischen Kirchen die Differenziertheit von Taufe und Firmung im Hinblick auf ihre Bedeutung für das Glaubenswachstum neu würdigen. Auf katholischer Seite müsse es zu der Anerkennung kommen, daß die evangelische Lehre von der Konfirmation schon seit jeher so gemeint gewesen sei. Die der Konfirmation vorangehende Unterweisung der getauften Glieder der Gemeinde müsse als ein Teil des Gnaden geschehens angesehen werden, mithin als Gnadenhandeln Gottes am Getauften.

Hinsichtlich der Person des Spenders der Firmung wird von katholischer Seite darauf verwiesen, daß die Firmung spätestens seit dem Vatikanum II nicht mehr ausschließlich vom Bischof gespendet werde. Die noch bestehende amtstheologische Differenz zur evangelischen Konfirmation könnte jedoch angesichts der übrigen Übereinstimmungen nicht mehr als kirchentrennend bewertet werden.

Ehe (LV 141,1 – 156,34)

Von der römisch-katholischen Seite wird betont, daß das Sakrament der Ehe innerhalb der Heilsordnung „anders“ Sakrament sei als die Haupt sakramente Taufe und Abendmahl. Verstehe man die Ehe als Zeichen des Bundes im biblisch-theologischen, d. h. heilsgeschichtlichen Begründungszusammenhang, dann werde jenes theologische Anliegen sichtbar, das zur Bezeichnung der Ehe als Sakrament geführt habe. Für das Verhältnis der sakramentalen Eheaffassung der römisch-katholischen Kirche zum evangelischen Eheverständnis habe Eph. 5,32 eine Scharnierfunktion. Diese Bibelstelle begründe einerseits eine Relativierung der sakramentalen Eheaffassung; andererseits vertiefe sie die evangelische Rede von der Ehe als „weltlich Ding“³³ theologisch dadurch, daß sie die Ehe in einer Entsprechung zum Verhältnis zwischen Christus und seiner Gemeinde sehe.

Die theologisch begründete Ablehnung der Ehescheidung für Christen in beiden Kirchen wird vom ÖAK deutlich herausgearbeitet und die damit verbundene Spannung zum bürgerlichen Recht aufgezeigt. Erst vor dem Hintergrund, daß sich die Ehescheidung nach evangelischem

Verständnis „grundsätzlich gegen den Willen Gottes richtet“ (LV 153,1f.), würden in Ausnahmefällen „Ehescheidung und Wiederheirat als Notlösung“ (LV 154,12) theologisch und seelsorgerlich verantwortet. Der ÖAK sieht trotz „erheblicher Unterschiede in Lehre und Praxis ... beide Kirchen ... in dieser Frage nicht unversöhnlich voneinander getrennt“ (LV 154,22f.). Allerdings ließen die beiderseitigen theologischen „Auffassungen beim derzeitigen Stand der Lehre keine Annäherung im Sinne einer Übereinstimmung zu“ (LV 154,25f.).

Nach Auffassung des ÖAK markieren die „Verwerfungen zum Thema Ehelosigkeit ... bis heute eine tiefe Differenz zwischen beiden Kirchen“ (LV 155,7 und 11). Hier sei die Frage zu beantworten, ob auch heute noch römisch-katholische Lehre dem Zölibat eine besondere Heiligkeit oder gar eine größere Verdienstlichkeit vor Gott zuschreibe als dem Ehestand. Die vom ÖAK angebotene Vermittlung der beiden Auffassungen lautet: Der Zölibat ist eine den besonderen Aufgaben des Amtes angemessene Lebensform, „eine hohe Gnadengabe Gottes“ (LV 156,31). Angesichts dieser Deutung sei die Bestreitung der Höherwertigkeit des Zölibats gegenüber der Ehe trotz fehlender Übereinstimmung nicht mehr kirchentrennend (vgl. LV 156,32–34).

Krankensalbung (LV 133,1 – 140,9)

Neben der Bestreitung der Sakramentalität der Krankensalbung hatte im Mittelpunkt der älteren Auseinandersetzungen die Frage der evangelischen Seite gestanden, ob nicht durch die Praxis der Spendung der Krankensalbung als „letzte Ölung“ dem Sinn der Aussage von Jak. 5,14f. widersprochen werde. Aus dem Gebet mit und für den Kranke sei ein Sterbesakrament geworden. Die neuere römisch-katholische Theologie wertet nach Ansicht des ÖAK die Schriftstelle viel differenzierter aus. Der Gemeinschafts- und Feiercharakter der Krankensalbung werde betont. Weder der Kranke noch der Priester kämen ausschließlich als Einzelpersonen in den Blick. Beide seien „vielmehr als Glieder und Diener der Gemeinde tätig“ (LV 137,23).

Das zeichenhafte Handeln bei der Krankensalbung müsse im Rahmen eines neuen Verständnisses für Zeichen, Riten, Gesten und Symbole aufgefaßt werden. Da in der evangelischen Theologie die Entdeckung solcher seelsorgerlich wichtigen Zeichenhandlungen ebenfalls neu bedacht werde, sei hier durchaus eine Brücke zwischen dem jeweiligen Verständnis zu entdecken. Wenn die Krankensalbung in den Zusammenhang des pastoralen Handelns eingeordnet werde, welches das gesamte Leben der Gemeindeglieder umgreift, verliere sie den im 16. Jahrhundert umstrittenen Charakter eines „Sterbesakraments“.

³³ WA 32,376,38; WA 30 III,74 ff.; 205.

2. Das Fazit des Ökumenischen Arbeitskreises

- Der ÖAK hat zum Abschnitt über die Sakramente kein eigenes Fazit gezogen. Die einzelnen Teile dieses Abschnittes sind offensichtlich unabhängig voneinander entstanden. Dennoch zeigt sich bei der „Allgemeinen Sakramentenlehre“ und bei der Behandlung von Eucharistie/ Abendmahl, Firmung/Konfirmation, Ehe und Krankensalbung eine gewisse Einheitlichkeit der theologischen Argumentation.
- Insgesamt versucht der ÖAK, in den Einzelanalysen zu zeigen, daß die Amts- und Segenshandlungen der evangelischen Kirche und die entsprechenden römisch-katholischen Sakramente, d.h. Firmung, Ehe und Krankensalbung, weitgehende Parallelen aufweisen. Gegenstand von Lehrverurteilungen durch die katholische Seite sei lediglich die reformatorische Bestreitung des sakralen Charakters dieser Handlungen gewesen.
- Aus dem Rückbezug auf die biblischen Quellen und aus den historischen Analysen folgert der ÖAK, daß die gegenseitigen Verwerfungen in der Sakramentenlehre „zum Teil die gegnerische Position der Sache nach schon im 16. Jahrhundert nicht exakt getroffen“ hätten (LV 87,27f.). Das zeigt der ÖAK zum Beispiel an solchen Verwerfungen beider Seiten, die zwar eine Schulmeinung, aber nicht die offizielle kirchliche Lehre trafen (s. LV 83,1–5 u. 26–30).
- Der ÖAK sieht eine Basis für die Verständigung zunächst in der unterschiedlichen Wertung der sieben Sakramente auf römisch-katholischer Seite. Außerdem weist der ÖAK darauf hin, daß die reformatorischen Bekenntnisschriften ihre Bestreitung des sakralen Charakters von Beichte, Ordination, Firmung, Ehe und Krankensalbung nicht „dogmatisch fixiert“ hätten (vgl. LV 79,32).
- Von den in beiden Kirchen stattfindenden Entwicklungen sowie der Übereinstimmung im Blick auf die Wesensmerkmale des Sakraments (Einsetzung durch Christus, äußeres Zeichen, spezifische Verheibung bzw. Gnadenmitteilung) erhofft sich der ÖAK eine wachsende Konvergenz in der Sakramentenlehre und -praxis. Die vom ÖAK in diese Entwicklung investierte Hoffnung erlaubt es ihm, schon jetzt die bestehenden Lehrdifferenzen und -verurteilungen so einzustufen, daß sie für überwunden oder jedenfalls für überwindbar gehalten werden.

3. Die Tragfähigkeit des Ergebnisses

Gerade im Bereich der Sakramentenlehre gab es im 16. Jahrhundert eine große Zahl von Lehrverurteilungen mit zum Teil besonders scharfen Formulierungen. Auch hier versucht der ÖAK, zu einer Entschär-

fung der Verurteilungen und zu einer Annäherung der Standpunkte zu kommen, indem er hinter den Wortlaut nach der Intention zurückfragt und dabei Berührungspunkte und Gemeinsamkeiten entdeckt, die im 16. Jahrhundert noch nicht zu erkennen waren. Als besonders hilfreich erwies sich der durchgängige Rückbezug auf die biblische Überlieferung. Dies ist eines der eindrücklichen Beispiele, daß die Kirchen einander näherkommen können, weil und indem sie sich intensiver an der Heiligen Schrift orientieren. Dem ÖAK ist auch in der Auffassung zuzustimmen, daß unter der Bedingung von der grundsätzlichen Einigung im Rechtfertigungsverständnis her bei den Themen Taufe, Firmung/Konfirmation, Buße, Krankensalbung und Ehe „noch verschüttete theologische Gemeinsamkeiten aufzudecken sind“. Daher ist es nicht ausgeschlossen, „sich gegenseitig auch eine unterschiedliche Praxis ohne Verurteilung zuzugestehen“ (LV 72,4 und 27f.).

Es muß freilich darauf hingewiesen werden, daß es innerhalb der reformatorischen Theologie auch gravierende Bedenken dagegen gibt, das Sakramentsverständnis in der vom ÖAK vorgeschlagenen Weise zu öffnen. Von der Zustimmung zu dieser Öffnung hängt es ab, ob die Lehrverurteilungen der reformatorischen Bekenntnisschriften im Bereich der Sakramentenlehre als hinfällig zu betrachten sind.

Was in bezug auf die Verwerfungen zur Rechtfertigungslehre zu sagen war, gilt auch für die Lehrverurteilungen im Umfeld der Sakramentenlehre: Es ist Sache des römisch-katholischen Lehramts, verbindlich auszusprechen, daß die vom ÖAK vorgelegten Aussagen über das katholische Sakramentsverständnis tatsächlich als legitime und authentische Wiedergabe römisch-katholischer Lehre aufzufassen sind. Die Synoden der evangelischen Kirchen haben ihrerseits zu prüfen, ob die wesentlichen Aussagen des ÖAK zum reformatorischen Sakramentsbegriff und -verständnis akzeptiert werden können.

Bei einer Reihe von Lehrdifferenzen gibt es auf evangelischer Seite keine direkten „Lehrverurteilungen“, so daß die Synoden der evangelischen Kirchen hierzu nicht Stellung nehmen müssen.

Für die weitere ökumenische Arbeit am Sakramentsbegriff verdient der Hinweis des ÖAK (LV 80f.) auf die Bedeutung und Unterschiedlichkeit des Gnadenverständnisses in beiden Kirchen besondere Beachtung. Von daher könnte eine Vertiefung der neuen Gemeinsamkeit im Sakramentsverständnis möglich werden.

Im einzelnen ergeben sich aus den Arbeitsergebnissen der ÖAK folgende offene Fragen, die dringend weiterer Klärung bedürfen:

– Sind Taufe und Abendmahl (neben und mit dem Wort der Verkündigung) als Heilmittel von allen anderen kirchlichen Zeichen und Handlungen grundsätzlich unterschieden, oder bestehen zwischen ihnen allenfalls graduelle Differenzen?

– Ist vom reformatorischen Gnadenverständnis her die Zuordnung

- und Stufung einzelner sakramentaler Handlungen zu „speziellen Gnaden“ überhaupt möglich?
- In welcher Weise kann von einer sakramentalen Qualität der Ehe und der Krankensalbung gesprochen werden, wenn nach evangelischem
- 5 Verständnis Sündenvergebung die Gabe der Sakamente ist?
- Welche Bedeutung hat die Rechtfertigung für Schuld und Vergebung bei einer Ehescheidung?
 - Wie tragfähig ist die erreichte Gemeinsamkeit im Sakamentsverständnis, wenn und solange im Amtsverständnis keine Einmütigkeit gefunden ist?
10 Die Synoden der reformatorischen Kirchen sollten feststellen, daß die Verwerfungen in den Schmalkaldischen Artikeln und im Heidelberger Katechismus³⁴ die römisch-katholische Kirche dann nicht mehr treffen, wenn die Aussagen des ÖAK zur Meßopferlehre und zum Sakramentsgebrauch vom römisch-katholischen Lehramt als zutreffend anerkannt werden. In einer so verstandenen Eucharistiefeier vermag auch die evangelische Kirche das Mahl des Herrn wiederzuerkennen.

C. Amt

1. Die Gegensätze – einst und jetzt

- 20 Der entscheidende Grund für die im 16. Jahrhundert ausgesprochenen Verwerfungen in der Amtsfrage bestand darin, daß im Verlauf des Mittelalters der Priester zum Meßopferpriester geworden war. Aus reformatorischer Sicht wurde der „Dienst am Wort“ von solchen Amtsträgern nicht mehr evangeliumsgemäß wahrgenommen. Deshalb
- 25 konnte Luther über die „Meßknecht(e)“ sagen: „Also sind und bleiben wir ewiglich geschieden und gegeneinander“.³⁵ Eine Neubeurteilung der alten Verwerfungssätze muß die Ämterlehre in engem Zusammenhang mit der Rechtfertigungs- und Sakramenterlehre sehen. Dies gilt für jeden der folgenden drei Bereiche, die vom ÖAK besonders bearbeitet
- 30 worden sind:
- a) das Amt und die Ordination (LV 157–162)
 - b) das gegliederte Amt (LV 162–167)
 - c) das Papsttum (LV 167–169).

a) Das Amt und die Ordination

- 35 In der Reformationszeit standen sich zwei Auffassungen zum Verhältnis von Amt und Ordination schroff gegenüber. Die römisch-katholische

³⁴ Vgl. Anm. 30 und 31.

³⁵ Schmalkaldische Artikel II,2, Unser Glaube 455; BSLK 419,13–15.

Lehre tendierte „zur Einengung des Amtes auf den Begriff des *sacerdos* (Priester) und dessen *potestas* (Vollmacht) für die Darbringung des eucharistischen Opfers“ (LV 158,22–24). Dagegen betonten die Reformatoren „den Vorrang der Verkündigungsaufgabe“ (LV 158,24f.), zu der grundsätzlich jeder Getaufte befähigt und für die er mitverantwortlich sei (Priestertum aller Getauften) (vgl. LV 157f.). Insbesondere umstritten war die Frage, ob sich der geweihte Priester in einem höheren „persönlichen Gnadenstand (...)“ (LV 158,2) befindet als jeder andere Getaufte. Die Reformatoren erkannten durch die Ordination lediglich einen Unterschied in der Art der Beauftragung zum Dienst der Wortverkündigung an, nicht jedoch einen dem Menschen durch das Sakrament der Priesterweihe verliehenen Wesensunterschied.

Der ÖAK vertritt die Ansicht, es gebe hier seit dem Vatikanum II eine neue Lehre in der katholischen Theologie. Man betone einerseits, daß Christus der primär Handelnde im ganzen Geschehen von Rechtfertigung und Eucharistie (Messe) sei, und verstehre andererseits das Priesterwie auch das Bischofsamt nicht einseitig vom Meßopferdienst her, sondern setze den Verkündigungsauftrag an die erste Stelle. In diesem Auftrag sei die Sakramentsverwaltung ebenso enthalten wie die Sorge für die Einheit der Kirche. Eine Verständigung im Bereich der Frage nach „Priesterweihe“ und „evangelischer Ordination“ sei möglich, „nachdem“ beide Seiten „die fundamentale und herausragende Bedeutung des Verkündigungsauftrages für das Verständnis des kirchlichen Amtes anerkannt“ (LV 159,18–20) hätten. Ferner verweist der ÖAK auf das in der neueren evangelischen Theologie gebrauchte Stichwort von der „lebensgeschichtlich umfassende(n) Inanspruchnahme des Ordinierten durch die Ordination“ (LV 162,23f.), die das katholische Verständnis von dem unaufhebbaren Prägemal der Priesterweihe (*character indelebilis*) angemessen zum Ausdruck bringe.

b) Das gegliederte Amt

Zu dieser Frage führt der ÖAK aus: Sowohl die Reformatoren als auch die römisch-katholischen Theologen gehen davon aus, daß „das eine, von Gott eingesetzte kirchliche Amt ... in verschiedenen Ausformungen ... wahrgenommen“ wird (LV 163,1–3). Ein tiefgreifender Dissens brach jedoch über der Frage aus, wie diese Ausformungen näher zu bestimmen seien. Römisch-katholische Lehre hat vor und nach dem Trierer Konzil entschieden behauptet, daß nur der Bischof die Fülle des Weihesakramentes habe und daß es Rangunterschiede im gegliederten Amt gebe und geben müsse. Die Ämter in der Kirche sind in der Hierarchie so aufeinander bezogen, daß ein niederes Amt jeweils dem hoherrangigen in Disziplin und Lehre untergeordnet bleibt. Das Konzil von Trient erklärte mit Nachdruck, zur Superiorität der Bischöfe gehöre

- auch, daß sie „„sehr viele andere Funktionen ausüben können, wozu die Inhaber einer niedrigeren Weihestufe (*inferioris ordinis*) keine Vollmacht haben...““ (DS 1768, NR 711: 164,4–6). Damit wurde festgelegt, daß den Bischöfen auch die Entscheidungsvollmacht auf dem Gebiet des kirchlichen Rechts zusteht. Schließlich hat die römisch-katholische Lehre stets daran festgehalten, daß es seit der Zeit der Apostel bis in die jeweilige Gegenwart einen ununterbrochenen Strom der Amtsübertragung (Apostolische Sukzession) gebe, der durch die Handauflegung bei der Priester- bzw. Bischofsweihe vermittelt werde.
- Demgegenüber haben die Reformatoren das auch von ihnen bejahte gegliederte Amt stets nur im Sinne einer Aufteilung der Aufgaben nach Funktionen – nicht nach hierarchischen Stufungen – gedeutet. Gewisse Unterschiede in der Ausbildung dieser Vorstellung bestehen auch zwischen den Lutheranern und Reformierten; aber diese Nuancierungen ändern nichts an der gemeinsamen reformatorischen Ablehnung jeglicher von Gott gesetzter (*iure divino*) Hierarchie. Die Reformatoren begründeten ihre entschiedene Kritik am römisch-katholischen Verständnis des gegliederten Amtes mit Verweisen auf die Gemeindeordnung im Neuen Testament und in der Alten Kirche, aber auch mit den schlechten Erfahrungen, die sie selbst in der vorreformatorischen Kirche gemacht hatten.
- Der ÖAK geht bei seiner Behandlung des Problems davon aus, daß alle Kirchen, auch die der Reformation, ein dreifach gegliedertes Amt (Bischöfe, Presbyter = Pfarrer, Diakone) kennen. Deshalb sei es möglich, auf diese geschichtlich gewachsene Struktur gemeinsam zurückzugreifen und so die bestehenden Differenzen zu überwinden. In neueren ökumenischen Dokumenten werde die Kirche bereits aufgefordert, „die Möglichkeit einer Wiederherstellung der Verbindung mit der historischen Sukzession des Bischofsamtes als Zeichen der Einheit des Glaubens neu zu prüfen“ (LV 165,17–19)³⁶. Im Hintergrund dieser Aufforderung des ÖAK steht folgende Überlegung: Im Unterschied zu den Bischöfen des Reformationsjahrhunderts könne gegenwärtigen Inhabern des römisch-katholischen Bischofsamtes nicht mehr vorgehalten werden, sie verhinderten die Verkündigung der evangelischen Rechtferigungslehre und verdunkelten den schriftgemäßen Gebrauch des Sakraments. Seit dem Vatikanum II werde das Verhältnis der Bischöfe zu den Presbytern (= Pfarrern) in einer Weise neu bestimmt, die das Anliegen der Reformatoren aufnehme: Es werde „mehr von unterschiedlichen Aufgaben als von der Superiorität der Bischöfe“ gesprochen (LV 166,4f.). „Die Presbyter bild(et)en zusammen mit dem Bischof ein einziges Presbyterium“ (LV 166,7f.). So werde „das kooperative Verhältnis zwischen beiden Ämtern“ betont (LV 166,15f.).

³⁶ Vgl. Anm. 15 in LV 165.

c) Das Papsttum

Luther hat in den Schmalkaldischen Artikeln und in anderen Schriften den Papst als „Antichrist“ bezeichnet, „der sich über und gegen Christus gesetzt und erhöht hat“³⁷. Luther begründet dieses Urteil mit dem theologischen Argument, der Papst wolle „die Christen nicht selig werden lassen ohne seine Gewalt (Vollmacht), obwohl diese doch nichts ist, da sie von Gott weder angeordnet noch geboten ist“³⁸. Mit dem Anspruch, aus göttlichem Recht (*iure divino*) oberste Leitungs- und Lehrinstanz in der christlichen Kirche zu sein, verdränge der Papst Christus, der allein Haupt der Kirche und Herr der Welt sei.

Diese berühmten Aussagen Luthers haben weit über ihre Entstehungszeit hinaus das Verhältnis zwischen den Konfessionen belastet. Die katholische Seite sah in ihnen eine unerträgliche Verunglimpfung der Person und des Amtes der Päpste. Demgegenüber mußte von reformatorischen Theologen immer wieder darauf hingewiesen werden, daß Luthers Urteil weder beleidigender Grobianismus noch verbale Entgleisung ist. Die Lehre und Rede vom Antichrist hat in endzeitlichen Erwartungen des Neuen Testaments ihren Ursprung (1.Joh. 2,18.22; 2.Joh. 7; vgl. mit 2.Thess. 2,4). Sie war seit Jahrhunderten auch in der mittelalterlichen Kirche zu Hause und sollte bestimmte geschichtstheologische Vorstellungen zum Ausdruck bringen. Wenn heute über Luthers Bezeichnung des Papstes als Antichrist nachgedacht und geurteilt werden soll, dann muß auf die im Hintergrund stehenden theologischen Gedankengänge geachtet werden und nicht nur auf die grell klingende Wortwahl.

Der ÖAK hat weiter darauf hingewiesen, daß in der Bezeichnung „Antichrist“ als sachlicher Kern der Vorwurf enthalten sei, das Papsttum setze sich über die Schrift hinweg. Allerdings sei „dieser Vorwurf schon unter den Bedingungen des 16. Jahrhunderts bei genauer Würdigung des päpstlichen Selbstverständnisses sachlich nicht gerechtfertigt“ gewesen (LV 168,3–5). Dies gelte erst recht heute für das gegenwärtige Papsttum und seine Repräsentanten. „Alle Christen und Kirchen“ hätten vielmehr „Anlaß, das Inerscheinungtreten des Antichristen bei sich selbst zu fürchten und um Bewahrung davor zu beten. Kein Amt als solches kann aber mit dem Antichristen identifiziert werden“ (LV 168,23–26). Es müsse festgestellt werden: „Der Papst ist nicht der Antichrist“ (LV 167,29).

³⁷ Unser Glaube 466; BSLK 430,14–16.

³⁸ Unser Glaube 466; BSLK 430,16–18.

2. Das Fazit des Ökumenischen Arbeitskreises

Im Bereich der Lehre vom kirchlichen Amt sieht der ÖAK keine bis ins Grundsätzliche gehenden Schwierigkeiten, die eine wechselseitige Aufhebung der Lehrverurteilungen des 16. Jahrhunderts unmöglich machen könnten. Im Verständnis der Priesterweihe bzw. der Ordination sei es in der neueren Theologie zu Annäherungen gekommen, die auch dort weiterführten, wo seinerzeit die Lehrverurteilungen den damaligen Partner noch wirklich trafen. Ähnlich verhalte es sich beim gegliederten Amt, das auf römisch-katholischer Seite längst nicht mehr im Sinne einer Hierarchie verstanden werden müsse. Allerdings sei in der Frage der katholischen Sukzession und deshalb „des bischöflichen Vorbehaltstrechts der Ordination ... noch kein voller Konsens gegeben“ (LV 167,10f.).

Bei der Beurteilung des Papsttums wird der evangelischen Seite geraten, die historische Bedingtheit von Luthers Antichrist-Urteil und die eingetretenen Wandlungen im Selbstverständnis des Papsttums ernst zu nehmen. Das alte Urteil treffe den ökumenischen Partner heute nicht.

3. Die Tragfähigkeit dieses Ergebnisses

In der Ämterlehre lautet die ökumenisch entscheidende Frage, ob es zu einer Anerkennung des evangelischen Amtes durch die römisch-katholische Kirche kommt. Aus der Sicht der reformatorischen Kirchen wäre es zu begrüßen, wenn das römisch-katholische Lehramt feststellte, daß die Verwerfungssätze von Trient das reformatorische Verständnis des Amtes nicht treffen. Die evangelischen Kirchen haben trotz theologischer Unterscheidungen nie die Gültigkeit der katholischen Ämter bestritten; eine „Verurteilung“ im eigentlichen Sinn gab es nur im Blick auf das Papsttum. Hierzu ist ein Votum der evangelischen Synoden nötig. Über die verbleibenden Lehrunterschiede sollte der Dialog fortgesetzt werden.

30 a) Das Amt und die Ordination

Nach evangelischem Verständnis ist die Ordination Bevollmächtigung und Verpflichtung zum Dienst der öffentlichen Verkündigung und Sakramentsverwaltung³⁹. Das kirchliche Amt steht nicht auf derselben Ebene wie Wort und Sakrament, sondern ist ihm dienend zu- und untergeordnet. Erst recht kann daher die Ordination nach evangelischem Verständnis kein Sakrament (Heilmittel) sein.

³⁹ Vgl. CA 5 mit CA 14, Unser Glaube 63,69f.; BSLK 58f., 91–97.

Dem ÖAK-Text kann darin zugestimmt werden, daß die Ordination in den reformatorischen Kirchen als „lebensgeschichtlich umfassende Inanspruchnahme der Ordinierten“ (LV 162,23) für den Dienst an Wort und Sakrament verstanden wird.

Auf folgende Unterschiede muß aber weiterhin geachtet werden:

- Die Ordination bewirkt keinen geistlichen Unterschied zwischen Nichtordinierten und Pfarrern. Jeder getaufte Christ besitzt die geistliche Befähigung zur Leitung der sakralen Feier des Herrenmahls, aber nur die Ordinierten sind hierzu beauftragt und berechtigt.
- Die Ordination führt nicht dazu, daß Leitung und Lehrverantwortung in der Kirche allein den Ordinierten vorbehalten sind; vielmehr werden beide von ordinierten und nichtordinierten Christen gemeinsam, d. h. synodal wahrgenommen.
- Die Ordination verleiht keine „besondere (...) Gabe des Heiligen Geistes“ (gegen LV 162,6f.), die nur den Ordinierten verheißen wäre; vielmehr wird bei der Ordination keine andere Gabe des Heiligen Geistes erbeten als die, die in Wort und Sakrament für alle Christen zum Heil gegenwärtig ist.

Abgesehen von diesen notwendigen Unterscheidungen – die der ÖAK nicht hinreichend hervorhebt –, gibt es so viele Übereinstimmungen, daß eine Anerkennung der evangelischen Ämter durch die römisch-katholische Kirche erwartet werden darf.

b) Das gegliederte Amt

In der Frage der Gliederung des Amtes und insbesondere der Amtssukzession ist die Differenz zwischen den neutestamentlichen Aussagen und der Lehre der Kirche in den ersten Jahrhunderten bleibend zu beachten. Auch die Frage nach Ursachen und Folgen der Reformation, die im ÖAK-Text fehlt, muß gestellt werden. Beide Fragenkomplexe machen eine Ämterlehre dringlich, die den Erfahrungen des 16. Jahrhunderts gerecht wird. Denn die reformatorische Ordnung war nicht nur eine Notordnung, sondern sie war zugleich eine Erneuerungsordnung. Der ÖAK-Text versucht zu einseitig, die Amtshierarchie und -sukzession als eine letztlich immer gültige und deshalb göttliche Ordnung darzustellen, die lediglich von bestimmten Mißbrauchen gereinigt werden müsse.

Nicht die Tatsache eines hierarchisch gegliederten Amtes in der römisch-katholischen Kirche ist der Anstoß für evangelische Christen, auch nicht die Tatsache der Superiorität eines Amtes über das andere, sondern dasjenige Verständnis des Amtes, welches sich aus dem römisch-katholischen Ordinationsverständnis ergibt.

Aus diesem Amtsverständnis resultiert nämlich die mögliche Verhinderung evangeliumsgemäßer Reformen in der Kirche durch das hierar-

chisch gegliederte Amt als der letztgültigen Instanz bei der Entscheidung über die Wahrheitsfrage.

Von hier aus ist an die katholische Kirche die Forderung zu richten, den Vorwurf des „defekten evangelischen Amtes“ (*defectus ordinis*)⁴⁰ preiszugeben und anzuerkennen, daß es Apostolische Sukzession in den evangelischen Kirchen gibt und immer gegeben hat, und zwar in Form der Wahrnehmung des apostolischen Auftrags der Evangeliumsverkündigung und Sakramentsverwaltung sowie des Schlüsselamtes.

c) Das Papsttum

- 10 Die Bezeichnung des Papstes als „Antichrist“ hing zweifellos eng zusammen mit Luthers Bewußtsein, am Ende der Zeiten zu leben. Darüber hinaus hatte Luther aber vor allem Sachgründe, die der ÖAK nicht erwähnt. Für Luther war im Unterschied zur mittelalterlich-kirchlichen Antichristierwartung der neutestamentliche Gedanke konstitutiv,
- 15 daß der Antichrist aus der christlichen Kirche selbst komme und in der Kirche auftrete. Sodann gilt, daß Luther die Päpste nicht wegen ihres Lebens, sondern wegen ihrer Lehre angegriffen hat. Für ihn war das Papsttum diejenige Instanz, die alle drei von Gott zur Bewahrung des Lebens gestifteten Ordnungen aufhebe: die *oeconomia* (Familie, Gesellschaft, Wirtschaft) durch das Zölibatsgebot für die Priester, die *politia* (Staat) durch die Überordnung des Papsttums über die staatliche Gewalt und die *ecclesia* (Kirche) durch die falsche Lehre vom Amt und von der Schrift.

Von evangelischer Seite wird zugestanden, daß die sachliche Begründung des Antichristvorwurfs heute nicht mehr in allen Punkten überzeugt. Im Bereich der *oeconomia* konnte und kann trotz evangelischer Vorbehalte gegenüber dem Zölibatsgebot für Priester kaum von einer zerstörerischen Wirkung des Papsttums für das gesamte gesellschaftliche Leben die Rede sein. Positive Impulse gibt es im Bereich der *politia*, wenn man etwa die Verlautbarungen des päpstlichen Lehramtes zu Gewissensfreiheit, Demokratie und sozialer Gerechtigkeit berücksichtigt.

Der Vorwurf der Zerstörung der Kirche indes hat an einigen Stellen nach wie vor erhebliches Gewicht. Wohl schließt die evangelische Kirche die Repräsentierung der kirchlichen Einheit durch ein Amt nicht aus. Aber ist „das Petrusamt des Bischofs von Rom als sichtbares Zeichen der Einheit der Gesamtkirche“ schon so weit „durch theologische Reinterpretation und praktische Umstrukturierung dem Primat des Evangeliums untergeordnet“⁴¹, daß die reformatorischen Bedenken gegen das

⁴⁰ Vgl. LV 166,26–30.

⁴¹ LV 169,16–20; Zitat aus: *Das geistliche Amt in der Kirche*, 1981, 73.

Spaltende des Papsttums überwunden sind? Schließlich ist zu bedenken, daß der ÖAK weder auf die Lehrentscheide des I. Vatikanischen Konzils (1870) über den Jurisdiktionsprimat und die Unfehlbarkeit des Papstes eingeht noch Vorschläge zur Beschränkung dieses Primats auf die Grenzen der römisch-katholischen Kirche macht.

Abschließend sei daran erinnert, daß Luther in den Schmalkaldischen Artikeln auch vor einem Papsttum *iure humano* (nach menschlichem Recht) gewarnt hat. Er schreibt, daß „die heilige christliche Kirche ... gut ohne ein solches Haupt bleiben“ kann und „wohl besser geblieben“ wäre, und fährt dann fort: „Darum kann die Kirche niemals besser regiert und erhalten werden, als wenn wir alle unter Christus als dem einen Haupt leben und die Bischöfe, dem Amt nach alle gleichgestellt (wenn auch den Gaben nach ungleich) fleißig zusammenhalten in einträchtiger Lehre, im Glauben, in den Sakramenten, in den Gebeten und in den Werken der Liebe.“⁴²

IV. Der Schlußbericht der Gemeinsamen Ökumenischen Kommission zur Überprüfung der Verwerfungen des 16. Jahrhunderts

1. Die GÖK hat, nachdem sie die umfassende Studie des ÖAK zustimmend zur Kenntnis genommen hatte, einen Schlußbericht verfaßt. In ihm wird der Versuch unternommen, die wesentlichen Ergebnisse des Studiendokuments des ÖAK knapp zusammenzufassen und der Deutschen Bischofskonferenz sowie dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Bitte um höchstmögliche kirchliche Anerkennung (LV 187,10f.) zu übergeben. Dieses Fazit, das die GÖK aus der Arbeit des ÖAK zieht, soll im folgenden kurz referiert und kritisch gewürdigt werden.

2. Der Schlußbericht verweist auf die „veränderte Situation des Christentums in der Neuzeit“ (LV 187,24f.), auf „leidvolle gemeinsame Erfahrungen“ sowie auf „Begegnungen von Christen aus verschiedenen Konfessionen“ (LV 187,26–28). Er will damit begründen, warum „seit einem halben Jahrhundert nicht nur die Unterschiede, sondern mehr noch die Gemeinsamkeiten zwischen der römisch-katholischen und der reformatorischen Christenheit ins Bewußtsein getreten“ sind (LV 187,19–21). Mit diesen Aussagen über ein verstärktes Bewußtsein der Gemeinsamkeiten verbindet der Schlußbericht unmittelbar die Feststellung: „Es wurde deutlich, daß der vom Herrn an seine Kirche gegebene

⁴² *Unser Glaube*, 464,465; BSLK 429f.

- Auftrag das gemeinsame Zeugnis des Glaubens und das gemeinsame Suchen nach der sichtbaren Einheit der Kirche verlangt“ (LV 187,21–24). Damit wird die „sichtbare Einheit der Kirche“ als Bedingung für die Verwirklichung des kirchlichen Auftrags gewertet, d.h. sie erhält höchste ekclesiologische Bedeutung.
- Diese Aussagen machen es dringend erforderlich zu klären, was unter der sichtbaren Einheit der Kirche zu verstehen ist bzw. von der GÖK verstanden wird. Darüber sagen die Texte aber nichts. Ist damit eine institutionell-organisatorische Einheit gemeint, in der die bisherigen Konfessionskirchen aufgehen sollen? Handelt es sich um die im Glauben an den einen Herrn schon gegebene Einheit der Kirche? Geht es um eine institutionalisierte Form der Gemeinschaft von selbständigen Kirchen? Da diese Frage nicht beantwortet wird, bleibt es auch offen, ob zwischen der römisch-katholischen Kirche und den reformatorischen Kirchen tatsächlich Einmütigkeit über das Verständnis der sichtbaren Einheit und über ihre theologische Bedeutung besteht. Die hier bestehende Unklarheit ist besonders gravierend, weil sie erklärtermaßen die Zielperspektive des gesamten Unternehmens betrifft (LV 189,31; vgl. auch LV 33,1). Was „kirchentrennend“ wirkt, hat die GÖK nicht mit eindeutigen Kriterien benannt. Soll ein tragfähiger Fortschritt erzielt werden, so müssen vor allem diese das Kirchenverständnis betreffenden Fragen in den künftigen Lehrgesprächen (vgl. LV 190,18 ff.) behandelt werden.
3. In Richtung auf das Ziel sichtbarer bzw. voller Einheit sieht der Schlußbericht die Aufgabe der GÖK darin, „das erreichte Maß christlicher und kirchlicher Gemeinschaft zu beschreiben, zu vertiefen und zu stärken“ (LV 188,20 f.). Von dieser Aufgabenbestimmung her wird die Konzentration auf „die im 16. Jahrhundert ausgesprochenen wechselseitigen Verurteilungen“ (LV 188,34–36) mit der Begründung abgeleitet, daß diese Verurteilungen „zwischen den Kirchen ... stehen und eine engere Gemeinschaft verhindern“ (LV 188,34 ff.).
- Auch diese Aussagen sind klärungsbedürftig; denn damit können mindestens zwei unterschiedliche Sachverhalte gemeint sein: entweder verletzende Äußerungen („Verunglimpfungen“: LV 194,29) über die jeweils andere Kirche, deren Rücknahme die ökumenische Atmosphäre verbessern würde, oder praktische Lehrdifferenzen bzw. deren Artikulation in Gestalt von Lehrverwerfungen, deren Überwindung oder Relativierung die Voraussetzung für Kirchengemeinschaften wäre. Für beide Interpretationsmöglichkeiten lassen sich in den Texten Belege finden. Nach römisch-katholischem Verständnis liegt das Schwergewicht in den Verwerfungen (*Canones*), die den Charakter rechtlich verbindlicher Lehraussagen haben. In den evangelischen Bekenntnisschriften liegt dagegen das Gewicht auf der positiven Entfaltung der Lehre, und die – eher beiläufig angefügten – Verwerfungen bilden nur die Kehrseite der positiven Lehrentfaltung. Um die tatsächlich bestehenden kirchentren-

nenden Lehraussagen in den Blick zu bekommen, wäre es daher notwendig gewesen, deutlicher zwischen „Verunglimpfungen“ und „Lehrverwerfungen“ zu unterscheiden und vor allem diejenigen Lehrdifferenzen in den Blick zu fassen, die sowohl in Lehrverwerfungen als auch in positiven Lehrentfaltungen enthalten sind. Es ist mißlich, daß der Schlußbericht diese Unterscheidungen nicht macht und sein Augenmerk nicht deutlicher auf den Problembereich der Lehrdifferenzen richtet.

4. Der Schlußbericht spricht zu Recht ein Problem der Bekenntnis- bzw. Dogmenhermeneutik an, d.h. des angemessenen Verstehens von Inhalt und Autorität der Bekenntnisse und Dogmen. Dies ist für den Sinn des ganzen Unternehmens von großer Bedeutung. So heißt es von den Bekenntnisschriften und den amtlichen Lehrdokumenten des 16. Jahrhunderts⁴³: „Sie verpflichten die Pfarrer und Lehrer des Glaubens bis heute und können, weil einmal amtlich und verbindlich in Geltung gesetzt, nicht einfach schweigend übergangen oder nach Gutdünken anders interpretiert werden“ (LV 189,2 ff.).

Unklar bleibt hier, ob die Worte „verpflichten“ sowie „amtlich und verbindlich in Geltung gesetzt“ eigentlich von beiden Partnern im selben Sinne gemeint sind. Diese Unklarheit betrifft nicht nur die Geltung der vorliegenden Bekenntnisse und Lehraussagen, sondern auch den Modus der Erklärung, „daß die verwerfenden Urteile des 16. Jahrhunderts heute nicht mehr wiederholt werden können“ (LV 196,2 f.). Auch diese Feststellung soll von beiden Seiten „verbindlich“ (LV 195, 15 und 196,2) erfolgen. Deswegen ist die Klarstellung des unterschiedlichen Verständnisses von Verbindlichkeit eine der Voraussetzungen, ohne die der Sinn des gesamten Prozesses unklar bleibt.

Dieses hermeneutische Problem taucht im Schlußbericht auch dort auf, wo es heißt: „Die Kirchen, ihre Lehrer der Theologie und Pfarrer sollen die evangelischen Bekenntnisschriften und die lehramtlichen Aussagen der römisch-katholischen Kirche im Lichte der hier formulierten Erkenntnisse auslegen“ (LV 195,25–28). Die Formulierung: „im Lichte der hier formulierten Erkenntnisse auslegen“ ist mißverständlich, ja gefährlich. Eine verantwortbare Auslegung dieser (wie aller) Texte muß sich an deren Wortlaut, ihrer Intention und ihrem Kontext orientieren. Soweit die Gesprächsergebnisse des ÖAK und der GÖK hierzu einen Beitrag leisten, verdienen sie bei der Auslegung Berücksichtigung. Eine darüber hinausgehende Auslegung im Lichte dieser Ergebnisse brächte aber die Gefahr der Verfälschung mit sich.

Die Warnung vor einer Interpretation der Bekenntnisse und Lehrdokumente im Sinne verfehlter konfessioneller Vorurteile verdient Beachtung. Im Interesse der Wahrheit und Klarheit ist aber vor allem zu

⁴³ Die Begrenzung auf das 16. Jahrhundert stellt ein eigenes, auch in den Texten – LV 195,34 ff. – angesprochenes Problem dar.

- fragen, ob es Aussagen der Bekenntnisschriften und des römisch-katholischen Lehramts gibt, die aufgrund neuer oder vertiefter Einsichten heute nicht mehr so vertreten werden können. An dieser Stelle wird die Überprüfung der Lehrverwerfungen zu einer unüberhörbaren Anfrage
- 5 an das Selbstverständnis des „unfehlbaren“ römisch-katholischen Lehramts. Es bleibt auch im Schlußbericht leider unklar, wie sich die Behauptung der „geschichtlichen Bedingtheit“ der Bekenntnisaussagen und Verwerfungssätze (LV 191,15) mit dem Selbstverständnis des römisch-katholischen Lehramts vereinbaren läßt.
- 10 5. Bei der Zusammenfassung der Ergebnisse des ÖAK zu den Themen „Rechtfertigung“, „Eucharistie/Abendmahl“ und „Amt“ sowie in der Würdigung dieser Ergebnisse kommt der Schlußbericht zu einem in mehrfacher Hinsicht differenzierten Ergebnis. Einerseits wird erkennbar, daß die Annäherungen im Bereich der Rechtfertigungs- und Abend-
- 15 mahllehre deutlicher sind als im Bereich des Amtsverständnisses, andererseits kommt der Schlußbericht im Blick auf die Überprüfung der Verwerfungen zu dem Ergebnis: Teils beruhten sie auf Mißverständnissen, teils treffen sie den heutigen Partner nicht mehr, teils ist es zu weitgehender Verständigung gekommen, teils läßt sich aber „auch
- 20 heute noch kein Konsens feststellen“ (LV 189,16f.).
- Diesem differenzierten Untersuchungsergebnis müßte nun eigentlich auch eine differenzierte Erklärung der Kirchen korrespondieren. Tatsächlich gipfelt der Schlußbericht aber in der Aufforderung zur undifferenzierten Feststellung, die verwerfenden Urteile des 16. Jahrhunderts
- 25 könnten heute nicht mehr wiederholt werden (LV 196,2f.). Daß dies auch im Blick auf die Verwerfungen gelten soll, bei denen kein Konsens besteht, läßt sich vom Text des Schlußberichts her auf zweierlei Weise interpretieren. Einerseits könnte damit gemeint sein, daß die verbleibenden Lehrdifferenzen ausnahmslos keine „kirchentrennende Wir-
- 30 kung“ (LV 192,11; 193,2) besitzen. Diese Interpretation setzt freilich eine weitergehende Klärung dessen voraus, was als „kirchentrennend“ zu werten ist.
- Eine andere Interpretationsmöglichkeit ergibt sich aus folgender Aussage des Schlußberichts: „Die Gemeinsame Ökumenische Kommission bittet daher die Leitungen der betroffenen Kirchen, verbindlich auszusprechen, daß die Verwerfungen des 16. Jahrhunderts den heutigen Partner nicht treffen, insofern seine Lehre nicht von dem Irrtum bestimmt ist, den die Verwerfung abwehren wollte“ (LV 195,13–17). Entscheidend für den Sinn dieser Aussage ist das Verständnis des Wortes
- 35 „insofern“. Es heißt weder: „weil seine Lehre nicht von dem Irrtum bestimmt ist“ (diese Formel wird an anderer Stelle – LV 27,6f. – zitiert, hier aber offensichtlich bewußt vermieden), noch heißt es: „wenn seine Lehre nicht von dem Irrtum bestimmt ist“. Mit dem Wort „insofern“ soll entweder eine unbestimmte Mitte zwischen „weil“ und „wenn“ gehal-

ten werden, oder es ist zu verstehen im Sinne von „sofern“ und bedeutet dann dasselbe wie „wenn“ oder „soweit und solange“. Aber auch, wenn eine dieser beiden Interpretationsmöglichkeiten gilt, stellt sich die Frage, ob dann die Lehrverwerfungen generell für nicht wiederholbar erklärt werden können.

6. Der letzte Satz des Schlußberichts wird durch die Texte des ÖAK insgesamt eindrucksvoll belegt: „Was uns miteinander verbindet, ist stärker als das, was uns noch trennt“ (LV 196,5f.). Das, was uns miteinander verbindet, ist das Christusgeschehen, das stärker ist als die kirchliche Lehre, die uns auf unterschiedlichen Wegen die kirchliche Gemeinschaft suchen läßt. Dies nicht nur behauptet, sondern an verschiedenen Stellen gezeigt zu haben, ist zweifellos ein Verdienst dieser Texte. Würde der Schlußbericht sich auf diese Feststellung und ihre Begründung beschränken, so wäre er mit Freuden zu bejahren. Er zieht jedoch aus dieser Einsicht die undifferenzierte Konsequenz, daß frühere Lehrverwerfungen nicht wiederholt werden dürfen. Zugleich sieht er darin eine Bedingung für engere Kirchengemeinschaft und eine Etappe auf dem Weg zur notwendigen sichtbaren Einheit. Damit entstehen jedoch Probleme, die erst noch durch künftige Gespräche gelöst werden müssen. Insbesondere folgende Fragen stehen an:

a) Welche Folgen hat es für die heute lebenden Glieder der jeweils anderen Kirchen, wenn festgestellt wird, daß Verwerfungen des 16. Jahrhunderts sie nicht treffen?

b) Welche Sachgründe ermöglichen es den Kirchen, auch in den Lehrfragen auf Verwerfungen zu verzichten, in denen noch kein Konsens besteht?

c) Was verstehen beide Partner unter „Verbindlichkeit“ hinsichtlich der vorgegebenen Lehraussagen und im Blick auf die zu treffenden Feststellungen?

d) Welchen Lehrunterschieden kommt für die jeweilige Kirche kirchentrennende Bedeutung zu, welchen nicht?

e) Was ist mit dem Ziel der „sichtbaren“ bzw. „vollen Einheit“ gemeint, und wie ist es theologisch zu beurteilen?

f) Von welchen theologischen und kirchenrechtlichen Voraussetzungen hängt aus der Sicht der beiden Partner die stufenweise Verwirklichung von „Kirchengemeinschaft“ ab?

Alle diese Fragen betreffen die Grundsätze des Gesprächs und der Kirchengemeinschaft zwischen der römisch-katholischen Kirche und den reformatorischen Kirchen insgesamt. Tragfähige Antworten auf diese Frage können nicht außerhalb, sondern nur in der jeweiligen verbindlichen Lehre der beteiligten Kirchen gefunden werden.

V. Beschlußvorlage für die Synoden innerhalb der Arnoldshainer Konferenz

- Die Synode nimmt dankbar zur Kenntnis, daß nach der ersten Begegnung zwischen Papst Johannes Paul II. und dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland am 17. November 1980 in Mainz ein intensives theologisches Gespräch über die im 16. Jahrhundert ausgesprochenen Lehrverurteilungen der beiden Kirchen in Gang gekommen ist;
- 5 die Synode sieht in diesem Gespräch den Ausdruck einer unbefangenen Gemeinsamkeit zwischen den Konfessionen, die in vielen Gemeinden schon seit geraumer Zeit Gestalt gewonnen hat;
- 10 die Synode hofft, daß diese Gespräche zu einer weiteren Annäherung der Kirchen führen werden;
- 15 die Synode erwartet, daß dadurch die in Jesus Christus bestehende und uns vorgegebene Einheit der Kirche in praktischen Vollzügen wechselseitiger Kirchengemeinschaft erfahrbar wird: in Gottesdienst, Abendmahl, bekenntnisverschiedener Ehe.
- Um auf diesem Wege einen weiteren Schritt nach vorn zu tun, hat die 20 Synode die Arbeitsergebnisse der Gemeinsamen Ökumenischen Kommission (GÖK) sowie die Stellungnahme einer Theologischen Kommission der Arnoldshainer Konferenz geprüft.
- Der Bitte der Gemeinsamen Ökumenischen Kommission, „verbindlich auszusprechen, daß die Verwerfungen des 16. Jahrhunderts den heutigen Partner nicht treffen, insofern seine Lehre nicht von dem 25 Irrtum bestimmt ist, den die Verwerfung abwehren wollte“, kann die Synode nur teilweise entsprechen. Die GÖK-Texte legen noch keinen Lehrkonsens vor. An verschiedenen Stellen bleibt ein eindeutiger Unterschied, ja Gegensatz in der Lehre. Dennoch sieht die Synode sich zu folgenden Feststellungen in der Lage:
- 30 1. Eine Rechtfertigungslehre, die besagt, „daß wir Sünder allein aus der vergebenden Liebe Gottes leben, die wir uns nur schenken lassen, aber auf keine Weise, wie abgeschwächt auch immer, ‚verdienen‘ oder an von uns zu erbringende Vor- oder Nachbedingungen binden können“ (LV 75,23–26), wird von den Verwerfungen der Schmalkaldischen
- 35 Artikel (BSLK, S. 415,4–416,6) und der Konkordienformel (BSLK, S. 949,10–22; vgl. S. 789,16–18 und S. 930,26 ff.) nicht getroffen.
- Die Synode würde es begrüßen, wenn das römisch-katholische Lehramt feststellte, daß die Verwerfungssätze von Trient die reformatorische Rechtfertigungslehre nicht treffen.
- 40 2. Eine Messe, die nicht als Ergänzung des einmaligen Opfertodes Jesu Christi verstanden wird (LV 90,10–12), die nicht zur Anbetung der Abendmahlselemente führt (LV 110,12–16), die nicht als Sühne für die

Toten gilt (LV 119,29–32) und deren Zentrum das Mahl der Gemeinde ist, in dem Christus sich selbst gibt (LV 109,27f.; 122,36), wird von den Verwerfungen der Schmalkaldischen Artikel (BSLK, S. 416,8f. und S. 419,18) und des Heidelberger Katechismus (Frage 80) nicht getroffen. In einer so verstandenen Eucharistiefeier erkennen evangelische Christen das Mahl des Herrn wieder.

Die Synode würde es begrüßen, wenn das römisch-katholische Lehramt feststellte, daß die Verwerfungssätze von Trient das reformatorische Verständnis des Abendmahls nicht treffen.

3. Ein Papstamt, das sich nicht über, sondern unter die Heilige Schrift stellt (LV 168,28; 169,7–9) und dessen Lehrentscheidungen folglich an der Heiligen Schrift zu prüfen und zu messen sind (LV 75,26–31), wird von den Verwerfungen der Schmalkaldischen Artikel (BSLK, S. 430f.) nicht getroffen. Es ist eine offene Frage, wie die Unterordnung des Papstamtes unter das Wort Gottes angesichts des im I. Vatikanum definierten Anspruchs unfühlbarer Lehrgewalt verwirklicht werden kann.

Die Synode würde es begrüßen, wenn das römisch-katholische Lehramt feststellte, daß die Verwerfungssätze von Trient das reformatorische Verständnis des Amtes nicht treffen.

Der Bitte der Gemeinsamen Ökumenischen Kommission, „die Kirchen, ihre Lehrer der Theologie und Pfarrer sollen die evangelischen Bekenntnisschriften ... im Lichte der hier formulierten Erkenntnisse auslegen“ (LV 195,25–27), kann die Synode nicht entsprechen, wenn damit gemeint ist, daß das Dokument eine Auslegungsinstanz gegenüber den Bekenntnisschriften bildet; denn das entspricht nicht reformatorischem Verständnis von der Stellung der Bekenntnisse. Es ist jedoch angemessen, bei der Auslegung der Bekenntnisschriften die hier gewonnenen Ergebnisse zur Sprache zu bringen.

Die Synode empfiehlt die Fortsetzung der Lehrgespräche mit der römisch-katholischen Kirche mit dem Ziel der Kirchengemeinschaft in Wort und Sakrament.

5

10

15

20

25

30

**Mitglieder der von der Arnoldshainer Konferenz berufenen
Theologischen Kommission zu dem Dokument
„Lehrverurteilungen – kirchentrennend?“**

I. Vertreter der Gliedkirchen

Baden

Professor Dr. Michael Platnow

Hessen und Nassau

Professor Dr. Reinhard Friedling

Kurhessen-Waldeck

Oberlandeskirchenrat Horst Dickel

Lippe

Pfarrer Martin Filitz

Evangelisch-reformierte Kirche

Pastor Dr. Alfred Rauhaus

Pfalz

Oberkirchenrat Dr. Klaus Bümlein

Rheinland

Landeskirchenrätin Herta Kräufsel

Westfalen

Landeskirchenrat Helmut Weide (ab September 1989)

II. Gastkirche Württemberg

Kirchenrat Hans Lachenmann

III. Hochschullehrer

Professor Dr. Wilfried Harle (Systematische Theologie, Marburg)

Vorsitz:

Professor Dr. Joachim Mehlhausen (Historische Theologie, Tübingen)

Professor Dr. Gottfried Seebaß (Historische Theologie, Heidelberg)

Professor Dr. Konrad Stock (Systematische Theologie, Bonn)

IV. Kirchenamt der EKD

Präsident Dr. Hartmut Löwe

V. Geschäftsführung

Oberkirchenrat Dr. Wilhelm Hüftmeier
Jebensstr. 3, 1000 Berlin 12

Anlage 3 Eingang 8/3

**Vorlage des Landeskirchenrats vom 03.03.1994:
Entwurf Elftes kirchliches Gesetz zur Änderung
der Grundordnung**

Entwurf

Elftes kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung

Vom ... April 1994

Die Landessynode hat mit verfassungsändernder Mehrheit
das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in
Baden in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Sep-
tember 1990 (GVBl. S. 145) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 44 Abs. 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Anstellung im kirchlichen Dienst setzt die Mit-
gliedschaft in einer Gliedkirche der EKD voraus. Die
Landessynode kann für Dienste, die nicht mit der Aus-
übung des Predigtamtes verbunden sind, durch Ge-
setz Ausnahmen zulassen. Das Gesetz bedarf der Mehr-
heit der gesetzlichen Mitglieder der Landessynode.“

2. In § 67 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Mitglieder der

Landeskirche“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Karlsruhe, den ... 1994

Der Landesbischof

Begründung:

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 29. April 1993
die Vorlage des Landeskirchenrates vom 18.03.1993 zum
Entwurf eines ersten Kirchlichen Gesetzes zur Änderung
des Kirchlichen Gesetzes über das Dienstverhältnis der
kirchlichen Mitarbeiter im Bereich der Landeskirche und
des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landes-
kirche in Baden (Rahmenordnung) beraten und die
Abstimmung über das Gesetz eingeleitet. Wegen Unklar-
heiten über das Abstimmungsverfahren wurde der Tages-
ordnungspunkt abgebrochen. Der Verfassungsausschuß
hat inzwischen mehrheitlich festgestellt, daß die vorge-
sehene Änderung der Rahmenordnung im Blick auf § 67
Abs. 1 der Grundordnung der verfassungsändernden Mehr-
heit gemäß § 132 der Grundordnung bedarf und bei der
Verkündung des Gesetzes ausdrücklich darauf hinzuweisen
ist, das die Synode mit verfassungsändernder Mehrheit

beschlossen hat. Der Rechtsausschuß hat sich dieser Auffassung angeschlossen. Aufgrund des Berichtes des Synodalen Bubeck während der Herbsttagung 1993 hat die Synode beschlossen, die weitere Beratung und Verabschiedung der Rahmenordnung sowie die Behandlung des inzwischen eingegangenen Gesetzentwurfes aus der Mitte der Synode zur Änderung der Grundordnung (OZ 7/12) auf die Frühjahrssynode 1994 zu vertagen.

Der Gesetzentwurf nimmt die im Verfassungs- und Rechtsausschuß geführte Diskussion auf.

Zu Art. 1 Nr. 1

§ 1 hält den Grundsatz fest, daß die Anstellung im kirchlichen Dienst grundsätzlich die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD voraussetzt. Er stellt aber klar, daß die Landessynode durch einfaches Gesetz Ausnahmen von dieser Regel zulassen kann, soweit nicht die Dienste im Predigtamt betroffen sind.

Aus systematischen Gründen gehört diese Bestimmung als Ergänzung zu § 44 der Grundordnung. Der Vorschlag in OZ 7/12 die Frage durch eine Änderung des § 67 Abs. 6 zu regeln berücksichtigt nicht, daß sich diese Bestimmung nur auf die weiteren Dienste in der Gemeinde bezieht. Die Neufassung sollte aber alle Ebenen der Landeskirche einbeziehen.

Zu Art. 1 Nr. 2

Die Änderung erscheint erforderlich, um einen möglichen Widerspruch zwischen § 67 Abs. 1 Satz 2 und dem neuen § 44 Abs. 7 auszuschließen.

Anlage 4 Eingang 8/4

Vorlage des Landeskirchenrats vom 03.03.1994: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes und des Pfarrerdienst- gesetzes

Entwurf

Kirchliches Gesetz
zur Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes
und des Pfarrerdienstgesetzes (ÄndG-PfBG/PfDG)

Vom ... April 1994

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes

Das kirchliche Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1984 (GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 22. Oktober 1991 (GVBl. S. 125), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Steht auch der Ehegatte des Gemeindepfarrers in einem Pfarrerdienstverhältnis oder einem Beamtenverhältnis zur Landeskirche, erhalten beide

gemeinsam nur eine Dienstwohnung ohne Zahlung von Ortszuschlag.“

b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 6 angefügt:

„(3) Ist der Dienst des Gemeindepfarrers nach den §§ 52a und 52b oder im Rahmen des § 57a Pfarrerdienstgesetz eingeschränkt, hat er an den Baupflichtigen (Kirchengemeinde oder Fonds) ein Entgelt zu zahlen in Höhe des dem Umfang der Einschränkung entsprechenden steuerlichen Mietwertes der Dienstwohnung (Nutzungsentgelt). Das Nutzungsentgelt wird vom Evangelischen Oberkirchenrat für den Baupflichtigen von den Bezügen einbehalten.

(4) Absatz 3 ist nicht anzuwenden auf Pfarrvikare. Absatz 3 gilt nicht, wenn der Ehegatte des Pfarrers im kirchlichen Dienst beschäftigt ist und nach kirchengesetzlichen Vorschriften wegen der Dienstwohnung keinen Ortszuschlag erhält.

(5) Der Evangelische Oberkirchenrat kann, im Einvernehmen mit dem Baupflichtigen, in Härtefällen Ausnahmen von Absatz 3 genehmigen.

(6) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, eine Verordnung über die Bewirtschaftung der Dienstwohnungen der Pfarrer zu erlassen. In der Verordnung sollen insbesondere geregelt werden, die Verpflichtungen des Baupflichtigen und des Wohnungsinhabers in bezug auf die Nutzung und Unterhaltung der Dienstwohnung, einschließlich Garage und Nebengebäuden, der Gebrauch durch Dritte, die Haftung für Schäden sowie die Abnahme und Übergabe der Dienstwohnung.“

2. In § 12 Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„§ 6 Bundesbesoldungsgesetz findet entsprechende Anwendung.“

3. § 54 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Pfarrer und die Empfänger von Versorgungsbezügen erhalten eine Sonderzuwendung. Für Gemeindepfarrer und Pfarrdiakone mit freier Dienstwohnung gilt als Bemessungsgrundlage das Grundgehalt zuzüglich des Ortszuschlages, der ohne die Dienstwohnung zu stünde. Bezuglich der Konkurrenzregelungen gilt § 12.“

Artikel 2 Änderung des Pfarrerdienstgesetzes

Das Pfarrerdienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1978 (GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 15. Oktober 1992 (GVBl. S. 181), wird wie folgt geändert:

§ 57a Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei der Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub ist der Pfarrer/die Pfarrerin verpflichtet, ein Nutzungsentgelt in Höhe des steuerlichen Mietwertes für die Dienstwohnung an den Baupflichtigen (Kirchengemeinde oder Fonds) zu bezahlen. Dies gilt nicht bei Stellenteilung durch ein Theologenehepaar (§ 52d) wenn der Ehepartner während des Erziehungsurlaubs die Vertretung der Pfarrstelle in vollem Umfang übernimmt. Übt der Pfarrer/die Pfarrerin

während des Erziehungsurlaubs im zulässigen Rahmen eine Teilbeschäftigung im kirchlichen Dienst aus, gelten die Bestimmungen des § 11 Pfarrerbesoldungsgesetz.“

Artikel 3 Inkrafttreten, Bekanntmachung

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. September 1994 in Kraft.
- (2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, den Wortlaut des Pfarrerbesoldungsgesetzes sowie des Pfarrerdienstgesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung bekanntzumachen.

Karlsruhe, den ...

Der Landesbischof

Begründung:

Die Landessynode hat, anlässlich der Verabschiedung der Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes im Herbst 1992 beschlossen, der Evangelische Oberkirchenrat möge Vorschläge für die „besoldungsrechtlichen Konsequenzen hinsichtlich der Dienstwohnungsregelung bei Einschränkung des Dienstes bzw. bei Stellenteilung“ vorlegen. Dabei solle die Lastenverteilung zusätzlicher Dienstwohnungskosten zwischen Landeskirche und Kirchengemeinde berücksichtigt werden (Prot. S. 115).

Das Änderungsgesetz trägt diesem Anliegen Rechnung, indem § 11 im Grundsatz davon ausgeht, daß ein Pfarrer oder eine Pfarrerin mit eingeschränktem Dienst künftig ein Nutzungsentgelt für die (freie) Dienstwohnung an den Baupflichtigen zu zahlen hat. Maßgeblich dabei ist der festgesetzte steuerliche Mietwert der Dienstwohnung. Die Höhe des Nutzungsentgelts richtet sich nach dem Umfang der Einschränkung.

Die in § 11 Pfarrerbesoldungsgesetz neu eingefügten Absätze 3 bis 6 gehen davon aus, daß ein Pfarrer oder eine Pfarrerin i.d.R. mit halbem Dienstverhältnis (§§ 52a und 52b Pfarrerdienstgesetz) künftig ein Nutzungsentgelt in Höhe der Hälfte des steuerlichen Mietwertes der Dienstwohnung an den Baupflichtigen bezahlen muß.

Nach dem badischen System hat der Gemeindepfarrer die vorhandene Dienstwohnung in unentgeltlichem Genuß (§ 11 Abs. 1). Diese Vorschrift korrespondiert mit § 48 Abs. 1 Pfarrerdienstgesetz, wonach der Gemeindepfarrer ein Anrecht auf eine angemessene Dienstwohnung hat, die in der Regel mit dem Pfarrhaus vorhanden ist. Der Pfarrer ist verpflichtet, die Dienstwohnung zu beziehen (§ 48 Abs. 2 Pfarrerdienstgesetz). Bei Teildienst entfällt der Anspruch auf Stellung einer Dienstwohnung (§ 52a PfDG).

Nach der Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes vom 15. Oktober 1992 können künftig Teildienstverhältnisse auch auf Dauer eingegangen werden. Damit werden die familiären Gestaltungsmöglichkeiten, vor allem verbesserte Möglichkeiten, Familie und Beruf in Übereinklang zu bringen, erweitert. Im Kontext steht auch die Möglichkeit, eine Stelle unter Theologen zu teilen, die nicht miteinander verheiratet sind. Unter diesen Umständen erscheint es gerechtfertigt, von dem Pfarrer bzw. der Pfarrerin, deren Dienstverhältnis auf ihren Antrag hin auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes eingeschränkt wird und denen eine Dienstwohnung

von der Kirchengemeinde überlassen wird, ein Nutzungsentgelt in Höhe der Hälfte des für die Dienstwohnung festgelegten Mietwertes zu verlangen.

§ 11 Abs. 4 nimmt Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen von dieser Regelung aus sozialen Erwägungen aus. Weiter spricht Absatz 4 den schwierigen Komplex der sogenannten Konkurrenzregelungen beim Ortszuschlag an:

Konkurrenzregelungen kommen im kirchlichen wie im außerkirchlichen öffentlichen Dienst zum Tragen, wenn beide Ehegatten im öffentlichen Dienst tätig sind. Dann gilt der Grundsatz, daß die familienbezogenen Anteile des Ortszuschlags (Verheiratetenanteil und Anteile für Kinder) der Familie insgesamt nur einmal zustehen. Der Ortszuschlag der Stufe 1 steht als familienneutraler Gehaltsbestandteil jedem Ehegatten zu. Im Gegensatz zum staatlichen Recht gilt im kirchlichen Bereich allerdings, daß dem Ehepaar im öffentlichen Dienst der Kirche (Pfarrer oder Beamte) insgesamt nur entweder die freie Dienstwohnung oder ein Ortszuschlag zusteht (§§ 11 Abs. 2 und 12 Abs. 2 Pfarrerbesoldungsgesetz). Ist der Ehegatte im kirchlichen Dienst angestellt, erhält er dagegen Ortszuschlag.

Bezogen auf die Frage der Zahlung eines Nutzungsentgelts ist damit klar, daß das Nutzungsentgelt nicht zu zahlen ist, wenn der Ehepartner wegen der freien Dienstwohnung des Pfarrers keinen Ortszuschlag erhält, weil ansonsten die Familie doppelt belastet würde. So ist z. B. von einem Gemeindepfarrer, der den Dienst auf die Hälfte einschränkt, kein Nutzungsentgelt zu bezahlen, wenn die Ehefrau Pfarrerin oder Beamtin im landeskirchlichen Dienst ist. Anders, wenn sie als Angestellte im landeskirchlichen Dienst beschäftigt ist, weil sie nach dem kirchlichen Arbeitsrecht Ortszuschlag erhält. Ist die Ehefrau im außerkirchlichen öffentlichen Dienst tätig (als Beamtin oder Angestellte) ist das Nutzungsentgelt zu bezahlen, weil die Ehefrau in beiden Fällen den vollen Ortszuschlag erhält. Das Nutzungsentgelt ist auch dann zu zahlen, wenn die Ehefrau außerhalb des öffentlichen Dienstes Erwerbseinkommen erzielt.

In den Fällen der Stellenteilung unter nicht verheirateten Theologen wird die Gemeinde auf diese Weise eher in die Lage versetzt, mit dem Entgelt (von beiden Stelleninhabern je die Hälfte des steuerlichen Mietwertes der Dienstwohnungen) die notwendige zweite Dienstwohnung anzumieten und dem weiteren Stelleninhaber zur Verfügung zu stellen. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß ein höherer Mietaufwand der Kirchengemeinde durch das Anmieten einer weiteren Dienstwohnung im Rahmen von § 10 FAG im Ergebnis des innerkirchlichen Lastenausgleichs durch entsprechende Zuweisungen ausgeglichen wird.

Mit § 11 Abs. 6 wird nunmehr eine – bisher fehlende – Rechtsgrundlage für die bereits bestehenden Richtlinien über die Bewirtschaftung von Pfarrhäusern geschaffen.

Anlage 5 Eingang 8/5

**Vorlage des Landeskirchenrats vom 03.03.1994:
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Übernahme
und Ergänzung des Kirchengesetzes über
Mitarbeitervertretungen in der
Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-ÜG)**

Die Landessynode wird gebeten, die Beratungen zur Übernahme des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD auf der Grundlage des nachstehenden neuen Gesetzesentwurfs fortzusetzen

Entwurf

Kirchliches Gesetz
zur Übernahme und Ergänzung des Kirchengesetzes
über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche
in Deutschland (MVG - ÜG)

Vom ... April 1994

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 1992 (AbI. EKD S. 445) wird im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden sowie des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. und seiner Mitglieder nach Maßgabe seiner Satzung übernommen, soweit in Artikel 2 nichts anderes bestimmt wird.

Artikel 2

In Ergänzung der bestehenden Rahmenvorschriften werden die folgenden Bestimmungen in das Mitarbeitervertretungsgesetz eingefügt:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Pfarrer und Pfarrerinnen, Pfarrdiakone und Pfarrdiakoninnen, Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen, Lehrvikare und Lehrvikarinnen, soweit sie nicht beim Evangelischen Oberkirchenrat beschäftigt sind. Dieses Gesetz findet ebenfalls keine Anwendung auf die Lehrenden an der Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg sowie an der Fachhochschule für Sozialwesen, Religionspädagogik und Gemeindediakonie in Freiburg.“

2. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In den Kirchenbezirken wird für kirchliche Dienststellen, bei denen keine Mitarbeitervertretung gebildet wird, eine gemeinsame Mitarbeitervertretung mit dem Kirchenbezirk gebildet. Übersteigt die Zahl der beteiligten Dienststellen die Zahl der nach § 8 zu wählenden Mitglieder, erhöht sich diese um höchstens zwei Mitglieder.

Landeskirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die im Bereich einer Kirchengemeinde oder eines Kirchenbezirks eingesetzt sind, bilden für den Bereich der Landeskirche eine Mitarbeitervertretung. Für die übrigen landeskirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wird am Sitz des Evangelischen Oberkirchen-

rates eine Mitarbeitervertretung gebildet, soweit nicht für landeskirchliche Dienststellen im Sinne von § 3 Abs. 2 eigene Mitarbeitervertretungen gebildet werden.“

3. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl werden durch eine vom Evangelischen Oberkirchenrat unter Beteiligung der Arbeitsrechtlichen Kommission zu erlassende Wahlordnung geregelt.“

4. § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wird eine Vereinbarung nach Absatz 1 nicht getroffen, sind zur Wahrung der Aufgaben der Mitarbeitervertretung auf deren Antrag von ihrer übrigen dienstlichen Tätigkeit in Dienststellen mit in der Regel

301-600 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ein Mitglied der Mitarbeitervertretung,

601-1000 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zwei Mitglieder der Mitarbeitervertretung,

mehr als 1000 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen für je angefangene 500 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ein weiteres Mitglied der Mitarbeitervertretung,

jeweils mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftiger freizustellen. Satz 1 gilt nicht für die Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglied der Gesamtmitarbeitervertretung (§ 6) sowie des Gesamtausschusses (§ 54).“

5. § 44 erhält folgende Fassung:

**„§ 44
Ausnahmen von der Beteiligung in
Personalangelegenheiten**

Eine Beteiligung in Personalangelegenheiten der Personen nach § 4 findet nicht statt, mit Ausnahme der von der Mitarbeitervertretung nach Gesetz oder Satzung in leitende Organe entsandten Mitglieder.

Ebenso findet eine Beteiligung in Personalangelegenheiten der beim Evangelischen Oberkirchenrat beschäftigten Personen im Sinne von § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes nicht statt.“

6. § 54 erhält folgende Fassung:

**„§ 54
Bildung des Gesamtausschusses,
Delegiertenversammlung**

(1) Für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. wird zu Beginn der regelmäßigen Amtszeit der Mitarbeitervertretungen für die Dauer von vier Jahren ein Gesamtausschuß der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen und diakonischen Dienst gebildet.

(2) Der Gesamtausschuß besteht aus zwölf Mitgliedern, von denen sechs einer Mitarbeitervertretung bei einer kirchlichen Dienststelle, und sechs einer Mitarbeitervertretung bei einer diakonischen Einrichtung angehören müssen. Die Mitglieder werden von der Delegiertenversammlung in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Scheidet ein Mitglied des Gesamtausschusses aus, wählt die nächste Delegiertenversammlung ein neues Mitglied.

(3) Die Delegiertenversammlung ist die Vereinigung aller Mitarbeitervertretungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. Sie wird von Mitarbeitervertretern gebildet, die von den Mitarbeitervertretungen als Delegierte dorthin entsandt werden.

(4) Die Delegiertenversammlung wird von dem Gesamtausschuß mindestens einmal jährlich einberufen und von deren Vorsitzenden geleitet. Sie hat folgende Aufgaben:

1. die Mitglieder des Gesamtausschusses zu wählen,
2. die Geschäftsordnung zu beschließen,
3. Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich des Gesamtausschusses zu beraten und entsprechende Anträge einzubringen,
4. den jährlichen Tätigkeitsbericht des Vorstands des Gesamtausschusses entgegenzunehmen.

(5) Auf Wahlen und Beschlüsse der Delegiertenversammlung findet § 138 der Grundordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß die Delegiertenversammlung beschlußfähig ist, wenn mindestens 50 Delegierte nach ordnungsgemäßer Einladung, die schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Termin zugestellt werden muß, anwesend sind. Beschlüsse nach Absatz 4 Nr. 2 bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten.

(6) Zur Delegiertenversammlung können entsendende Mitarbeitervertretungen

1. mit bis zu 5 Mitgliedern einen Delegierten,
2. mit 7 oder 9 Mitgliedern 2 Delegierte,
3. mit 11 oder 13 Mitgliedern 3 Delegierte,
4. mit 15 oder mehr Mitgliedern 4 Delegierte.

(7) Spätestens bis zum 30. September des allgemeinen Wahljahres findet die Delegiertenversammlung mit der Wahl des Gesamtausschusses statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Die Einladung erfolgt durch den bisherigen Vorsitzenden/die bisherige Vorsitzende des Gesamtausschusses, der/die auch die Versammlung leitet. Zur Durchführung der Wahl des Gesamtausschusses wird ein Wahlausschuß gebildet.

(8) Der Gesamtausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, bestehend aus einem/einer Vorsitzenden, einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden und einem/einer Schriftführer/in. Er tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zusammen.

(9) Für die dem Gesamtausschuß übertragenen Aufgaben werden ein Mitglied zu 100 v.H. oder 2 Mitglieder des Gesamtausschusses zu jeweils 50 v.H. der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigen unter Fortzahlung der Bezüge freigestellt. Die durch die Tätigkeit des Gesamtausschusses und die Durchführung der Delegiertenversammlungen entstehenden notwendigen Kosten tragen die Landeskirche zu zwei Dritteln und das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. zu einem Drittel. Die Kosten der Dienstreise zu den Delegiertenversammlungen trägt

die Dienststelle, für die die entsendende Mitarbeitervertretung gebildet wurde.“

7. In § 55 werden folgende Buchstaben d) bis f) angefügt:

- ,d) Wahl der nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz in die Arbeitsrechtliche Kommission zu entsendenden Vertreter und Vertreterinnen sowie deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen; gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder der Gesamtvertretung erhält,
- e) Unterstützung der in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandten Mitglieder,
- f) Erarbeitung von Entwürfen für Arbeitsrechtsregelungen sowie deren Vorlage bei der Arbeitsrechtlichen Kommission.“

8. § 56 entfällt.

9. § 57 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„§ 57 Bildung der Schlichtungsstelle“

(1) Für den Bereich der Evangelischen Kirche in Baden und des Diakonischen Werks der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. wird eine Schlichtungsstelle gebildet, die aus einer oder mehreren Kammern besteht.

(2) Durch Vereinbarungen mit Institutionen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Kirchengesetzes kann bestimmt werden, daß die Schlichtungsstelle für diese Institutionen zuständig ist, sofern die Institutionen die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes für ihren Bereich anwenden.“

10. § 58 erhält folgende Fassung:

„§ 58 Bildung und Zusammensetzung der Kammern“

(1) Eine Kammer besteht aus drei Mitgliedern. Vorsitzende und beisitzende Mitglieder müssen zu kirchlichen Ämtern in der Evangelischen Landeskirche in Baden wählbar sein. Sofern die Schlichtungsstelle auch für Freikirchen zuständig ist, können auch deren Mitglieder berufen werden. Für jedes Mitglied wird mindestens ein stellvertretendes Mitglied berufen.

(2) Vorsitzende bzw. Stellvertreter und Stellvertreterinnen müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben. Sie dürfen nicht haupt- oder nebenberuflich im Dienst einer kirchlichen Körperschaft oder einer Einrichtung der Diakonie innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Baden stehen.

(3) Vorsitzende sowie Stellvertreter und Stellvertreterinnen werden von der Arbeitsrechtlichen Kommission im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat im Benehmen mit dem Vorstand des Diakonischen Werks der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission. Vorsitzende und Stellvertreter und Stellvertreterinnen werden vom Präsidenten/von der Präsidentin der Landessynode berufen und auf ihr Amt verpflichtet.

(4) Für jede Kammer werden als beisitzende Mitglieder je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und ein Vertreter oder eine Vertreterin der Dienstgeber berufen; das gleiche gilt für die stellvertretenden Mitglieder.

(5) Die Dienstgeber- und Dienstnehmervertreter/Innen in der Arbeitsrechtlichen Kommission schlagen jeweils ein beisitzendes Mitglied sowie jeweils zwei stellvertretende Mitglieder vor. Die Wahl erfolgt durch die Arbeitsrechtliche Kommission. Die beisitzenden Mitglieder sowie deren stellvertretende Mitglieder werden vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden der Schlichtungsstelle berufen und auf ihr Amt verpflichtet.

(6) Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, bei Bedarf im Benehmen mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden durch Rechtsverordnung die Errichtung von Kammern bei der Schlichtungsstelle festzulegen. Wahl und Berufung während der laufenden Amtsperiode erfolgen für die Dauer der noch verbleibenden Amtszeit der Schlichtungsstelle.“

11. Es wird ein neuer § 60a eingefügt mit folgendem Wortlaut:

**„§ 60 a
Schlichtung bei dienst- und
arbeitsrechtlichen Streitigkeiten“**

Die Schlichtungsstelle ist weiter zuständig für dienst- und arbeitsrechtliche Streitigkeiten zwischen dem Anstellungsträger und dem Mitarbeiter gemäß § 13 des kirchlichen Gesetzes über das Dienstverhältnis der kirchlichen Mitarbeiter im Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden (Rahmenordnung) vom 1. Mai 1984 (GVBl. S. 91) sowie nach § 44 der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland.“

12. § 63 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für Verfahren nach Absatz 1 ist der Rechtsweg zum gemeinsamen Verwaltungsgericht der EKD gegeben.“

13. Es wird folgender § 63 a eingefügt:

„§ 63 a“

Der eingeschränkten Mitbestimmung nach § 41 unterliegen

1. die Zuweisung von Mietwohnungen oder Pachtland an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, wenn die Dienststelle darüber verfügt, sowie die allgemeine Festsetzung der Nutzungsbedingungen und die Kündigung der Nutzungsverhältnisse sowie
2. Auswahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Fortbildungsveranstaltungen.“

**Artikel 3
Änderung des kirchlichen Gesetzes
über die Entschädigung der Mitglieder des
Verwaltungsgerichts, der Disziplinarkammer
und des Schlichtungsausschusses
sowie in der Verordnung über die Entschädigung
der Mitglieder der kirchlichen Gerichte
und des Schlichtungsausschusses**

Im kirchlichen Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsgerichtes, der Disziplinarkammer und des Schlichtungsausschusses der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 2. Oktober 1979 sowie in der Verordnung des Landeskirchenrats über die Entschädigung der Mitglieder der kirchlichen Gerichte und des Schlichtungsausschusses der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 20. Oktober 1993 (GVBl. S. 127) werden jeweils die Worte „des Schlichtungsausschusses“ durch die Worte „der Schlichtungsstelle“ ersetzt.

**Artikel 4
Änderung des Pfarrervertragsgesetzes**

Das kirchliche Gesetz über die Pfarrervertragung vom 25. Oktober 1974, zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 22. April 1993 (GVBl. S. 58), wird wie folgt geändert:

1. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10“

Auf die Geschäftsführung finden die §§ 23 bis 30 des kirchlichen Gesetzes über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung des Übernahmegesetzes vom ... Anwendung.“

2. In § 15 Abs. 2 werden die Worte „von dem Vorsitzenden des nach dem kirchlichen Gesetz über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden gebildeten Schlichtungsausschusses“ durch die Worte „von dem Vorsitzenden des nach dem Kirchgesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung des Übernahmegesetzes vom ... 1994 zu bildenden Schlichtungsstelle“ ersetzt.

**Artikel 5
Änderung des Mitarbeiterdienstgesetzes**

Das kirchliche Gesetz über die Dienste der Mitarbeiter in Gemeindediakonie, Jugendarbeit, Religionsunterricht und kirchlicher Sozialarbeit vom 30. April 1978 (GVBl. S. 65) wird wie folgt geändert:

§ 12 entfällt.

**Artikel 6
Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes**

Das kirchliche Gesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden und im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden (Arbeitsrechtsregelungsgesetz - ARRG -) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 26. Mai 1993 (GVBl. S. 57), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 werden die Worte „vom Schlichtungsausschuß“ durch die Worte „von der Schlichtungsstelle“ ersetzt.
2. In § 10 Abs. 1 werden die Worte „des Schlichtungsausschusses“ durch die Worte „der Schlichtungsstelle“ ersetzt.
3. In § 12 Abs. 1 werden die Worte „vom Schlichtungsausschuß“ durch die Worte „von der Schlichtungsstelle“ ersetzt.
4. In § 12 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „den Schlichtungsausschuß“ durch die Worte „die Schlichtungsstelle“ ersetzt.
5. In § 13 Abs. 1 wird das Wort „Schlichtungsausschuß“ durch das Wort „Schlichtungsstelle“ ersetzt.
6. In § 14 Abs. 1 werden die Worte „vom Schlichtungsausschuß“ durch die Worte „von der Schlichtungsstelle“ ersetzt.

Artikel 7 Änderung der Rahmenordnung

Das kirchliche Gesetz über das Dienstverhältnis der kirchlichen Mitarbeiter im Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden (Rahmenordnung) vom 1. Mai 1984 (GVBl. S. 91) wird wie folgt geändert:

In § 13 wird das Wort „Schlichtungsausschuß“ jeweils durch das Wort „Schlichtungsstelle“ ersetzt.

Artikel 8 Inkrafttreten, Schlußbestimmungen

(1) Dies Gesetz tritt am ... in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 13. April 1989 (GVBl. S. 175) außer Kraft. Die Wahlordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG-WO) vom 12. September 1989 (GVBl. S. 199) gilt bis zum Inkrafttreten einer neuen Wahlordnung weiter.

(2) Die auf der Grundlage des bisherigen Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Landeskirche in Baden gebildeten Vertretungen bleiben bis zum Ende der Wahlperiode im Amt, soweit sie bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nicht länger als ein Jahr im Amt sind.

(3) Für Verfahren auf der Grundlage des bisherigen Rechts ist dieses auch nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes zugrunde zu legen.

(4) Die Mitglieder des nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden gebildeten Schlichtungsausschusses, ausgenommen die nicht ständigen Beisitzer und Beisitzerinnen, bleiben bis zum 31. Oktober 1998 im Amt. Die vor dem ... 1994 beim Schlichtungsausschuß anhängigen Verfahren werden nach dem bis zum ... 1994 geltenden Recht abgewickelt.

(5) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, den Wortlaut des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland unter Berück-

sichtigung der Ergänzungen durch dieses Kirchengesetz bekanntzumachen sowie Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

Karlsruhe, den ... 1994

Der Landesbischof

Erläuterungen:

I.

Zwei Gründe sind maßgebend, daß für die Beratungen der Übernahme des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD anstelle des bereits vorliegenden Gesetzesentwurfs vom 18.03.1993 (gedrucktes Protokoll der Verhandlungen der Landessynode über die ordentliche Tagung vom 25. April bis 30. April 1993, Seite 155 ff.) ein neuer Gesetzesentwurf vorgelegt wird:

Einmal schlägt der Evangelische Oberkirchenrat vor - auch unter Berücksichtigung der auf der Frühjahrstagung 1993 vorgebrachten Bedenken aus dem Kreis der Landessynode, aber auch aufgrund der Stellungnahme des Diakonischen Werkes, die im EKD-Gesetz vorgesehene Erhöhung (zum Teil Verdoppelung) der Freistellungen für Mitarbeitervertretungen nicht nachzuvozziehen, sondern es bei der bisherigen Freistellung zu belassen.

Zum anderen sollen die notwendigen Konkretisierungen nach Verabschiedung des Übernahmegergesetzes in den Text des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD eingearbeitet werden, damit Mitarbeitervertretungen und Dienststellenleitungen nur mit **einem** Gesetzesentwurf umgehen müssen.

II.

Die nachstehenden Erläuterungen beziehen sich lediglich auf den Entwurf eines Übernahmegergesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD. Zu Fragen zum Ziel und Zweck des EKD-Gesetzes darf auf die Erläuterungen zu diesem Gesetz verwiesen werden.

Im Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 13.04.1989 war schon ein Großteil der damaligen Empfehlungen des Rates der EKD übernommen worden. Aus diesem Grunde fällt die jetzt im neuen MVG der EKD stark ausgeweitete Mitbestimmung weniger ins Gewicht.

Zu den einschneidenden Veränderungen gehört vor allem die Ausweitung des Initiativrechts der Mitarbeitervertretung (§ 47). Während dies bisher auf soziale Angelegenheiten beschränkt war, sind nunmehr fast alle Bereiche erfaßt, darunter auch der Bereich der Personalangelegenheiten der Angestellten, Arbeiter sowie der Kirchenbeamten. Weiter ist hier die Einführung einer zweiten Instanz für Streitigkeiten in Mitarbeitervertretungsangelegenheiten (Artikel 2 Nr. 9 i.V.m. § 63 MVG-EKD) zu nennen. Diese stellt einen bedeutsamen Ausbau des Rechtsschutzes für Mitarbeitervertretungsangelegenheiten dar, wenngleich die Gefahr besteht, daß dies zu Lasten einer raschen Befriedung der Parteien geht.

Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 2 Abs. 2 MVG-EKD):

Entsprechend der Öffnungsklausel des § 2 Abs. 2 MVG-EKD wurde die bisher bewährte Regelung von § 3 Abs. 2 Satz 2 MVG Baden beibehalten, wonach die Beschäftigten,

die zur Pfarrervertretung wahlberechtigt sind, nicht unter den Mitarbeiterbegriff des Mitarbeitervertretungsgesetzes fallen.

Die Einbeziehung der Beschäftigten im Pfarrdienst in das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD macht jedenfalls keinen praktischen Sinn, nachdem der Großteil der Pfarrenrinnen und Pfarrer, die im Gemeindedienst tätig sind, schon aufgrund ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Dienststellenleitung nicht wählbar sind, zum andern nimmt § 44 MVG-EKD eine Beteiligung der Mitarbeitervertretung in Personalangelegenheiten der Beschäftigten im pfarramtlichen Dienst aus.

Ähnliches gilt im Grunde auch für die Lehrenden an kirchlichen Hoch- bzw. Fachhochschulen, da diese aufgrund der Hochschulverfassung an Entscheidungen der Dienststellenleitung beteiligt sind.

Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 5 Abs. 3 MVG-EKD):

Mit dieser Regelung wird aufgrund der Öffnungsklausel des § 5 Abs. 1 Satz 2 die bisher in § 5 Absätze 6 und 7 des MVG Baden enthaltene Regelung fortgeführt. Wie schon jetzt sollen auch künftig die im Bereich von Kirchengemeinden und Kirchenbezirken landeskirchlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Gemeindediakone/innen, Jugendreferenten/innen, Religionslehrer/innen, die nicht von der Pfarrervertretung erfaßt werden, die Mitarbeiter/innen bei den örtlichen Diakonischen Werken sowie die Vikare/innen im Sonderdienst) auf der Ebene der Landeskirche eine gemeinsame Mitarbeitervertretung bilden. Es wird Aufgabe der Durchführungsbestimmungen sein, durch Festlegung der Berücksichtigung der verschiedenen Gruppen in dieser Mitarbeitervertretung zu verhindern, daß die bisher dort vertretenen Mitarbeiter/innen durch die Gruppe der Religionslehrer/innen majorisiert werden kann.

Da die beim Evangelischen Oberkirchenrat beschäftigten Personen im Sinne von § 2 Abs. 1 des Übernahmegerichtes (Pfarrer und Pfarrerinnen) als Ausnahme unter den Geltungsbereich des Mitarbeitervertretungsgesetzes fallen, auf der anderen Seite aber gleichzeitig zur Pfarrervertretung wahlberechtigt sind, erschien es sinnvoll, daß eine Beteiligung der Mitarbeitervertretung beim Evangelischen Oberkirchenrat in Personalangelegenheiten für diesen Personenkreis nicht stattfindet. Dies entspricht auch der schon bisher geltenden Handhabung. Die Erfassung durch das Mitarbeitervertretungsgesetz geschieht vor allem im Hinblick auf organisatorische Fragen des Dienstablaufes beim Evangelischen Oberkirchenrat (siehe auch Art. 2 Nr. 5).

Zu Artikel 2 Nr. 4 (§ 20 Abs. 2 MVG-EKD):

Mit dieser Regelung soll abweichend von der Festlegung im EKD-Gesetz der bisher im MVG der Evangelischen Landeskirche in Baden festgelegte Freistellungsrahmen beibehalten werden. Die Übernahme der EKD-Regelung würde bei größeren Kirchengemeinden und Einrichtungen zu einer Verdoppelung der Freistellungen und damit zu erheblichen Kostensteigerungen führen, die im Hinblick auf den zum Teil notwendig werdenden Stellenabbau auch im pfarramtlichen Dienst nicht zu vertreten sind. Dies gilt nicht nur für den Bereich der verfaßten Kirche, sondern in wesentlich größerem Umfang für den Bereich der Diakonischen Einrichtungen.

Zu Artikel 2 Nr. 6 (§ 54 MVG-EKD):

Die im MVG Baden von 1989 in das Gesetz übernommene Regelung über die Gesamtvertretung (früher Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen) wird jetzt vom EKD-Gesetz unter der Bezeichnung „Gesamtausschuß“ übernommen. So mußte lediglich die gliedkirchliche Regelung über Bildung und Zusammensetzung dieses Gremiums (bisher §§ 46 ff. MVG Baden) in das Übernahmegericht aufgenommen werden. Gerade im Hinblick auf den leider geringen Organisationsgrad kirchlicher und diakonischer Mitarbeiter kommt der Arbeit des Gesamtausschusses bei der Schulung der Mitarbeitervertretungen, aber auch über die von ihr in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandten Mitglieder eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zu.

Zu Artikel 2 Nr. 7 (§ 55 MVG-EKD):

Da das MVG-EKD bei der Bildung der Arbeitsrechtlichen Kommission offenbar vom reinen Verbandsprinzip ausgegangen ist, die Arbeitsrechtliche Kommission in Baden jedoch je häufig von Verbandsvertretern und von der Gesamtvertretung (jetzt Gesamtausschuß) beschickt wird, war es notwendig, die sich daraus ergebenden Aufgaben des Gesamtausschusses in das Gesetz aufzunehmen.

Zu Artikel 2 Nr. 10 (§§ 57 ff. MVG-EKD):

Die in §§ 57 ff. MVG-EKD getroffene Regelung läßt sowohl die Bildung einer Schlichtungsstelle zu als auch die Bildung von Kammern mit regional beschränkten Zuständigkeiten unter dem Dach der Schlichtungsstelle zu. Die konkrete Gestaltung wird in Absprache mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes vorbereitet werden müssen, bevor hierüber der Landeskirchenrat entscheidet.

Bei der Neuformulierung wurde der Duktus des § 58 MVG-EKD beibehalten und jeweils die schon bisher bewährten Verfahren für Wahl und Berufung der Mitglieder eingearbeitet.

Weiter wird in dieser Bestimmung das Verfahren für die Bildung und Zusammensetzung der Schlichtungsstelle bzw. der Kammern dieser Schlichtungsstelle und die Berufung der Mitglieder dieser Spruchkörper geregelt. Inhaltlich entspricht diese Regelung im wesentlichen dem bisherigen § 50 des MVG Baden, lediglich auf die Entsendung nichtständiger Beisitzer in diese Spruchkörper wurde verzichtet.

Da das neue MVG der EKD auch die bisherige Mitarbeitervertretungsordnung des Diakonischen Werkes der EKD ersetzen soll, müßten die nach diesem Gesetz zu bildenden Kammern der Schlichtungsstelle die Arbeit der bisherigen regionalen Schlichtungsstellen für den Bereich der MVO-Anwender übernehmen.

Zu Artikel 2 Nr. 11 (§ 60a):

Zusätzlich zu den im MVG-EKD geregelten Zuständigkeiten der Schlichtungsstelle für kollektivrechtliche Streitigkeiten war der Schlichtungsausschuß der Evangelischen Landeskirche in Baden gemäß § 13 der Rahmenordnung auch für individualrechtliche Streitigkeiten zuständig, bei denen er allerdings keine Entscheidungsbefugnis hat, sondern auf eine gütliche Einigung zwischen den Parteien hinzuwirken soll. Da diese Einrichtung beibehalten werden soll, war es notwendig, der Vollständigkeit halber auf diese Zuständigkeit hinzuweisen.

Zu Artikel 2 Nr. 12 (§ 63 MVG-EKD):

Gerade im Hinblick auf eine angestrebte einheitliche Spruchpraxis im Bereich des kirchlichen Mitarbeitervertretungsrechtes scheint ein Anschluß an ein auf der Ebene der EKD zu bildendes Kirchengericht sinnvoll und geboten. Zudem würde es auch erheblicher Anstrengungen bedürfen, um für den Bereich unserer Landeskirche Richter zu finden, die einerseits kirchlich engagiert, zum andern aber auch auf dem Gebiet des Personalvertretungsrechtes bzw. des Betriebsverfassungsrechtes kompetent sind.

Zu Artikel 2 Nr. 13 (§ 63a):

Hier wurden aufgrund der Ermächtigung von § 65 Abs. 2 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der eingeschränkten Mitbestimmung zugewiesen. Während bei der allgemeinen Mitbestimmung die Mitarbeitervertretung die Zustimmung mit vielerlei Begründungen verweigern kann, ist dies bei der eingeschränkten Mitbestimmung (§ 40 MVG) nur in dem dort eng gezogenen Rahmen möglich. Beide Tatbestände unterliegen bisher der Mitwirkung durch die Mitarbeitervertretung. Dies scheint aus der Sicht des Evangelischen Oberkirchenrats sachlich geboten, da sowohl die Auswahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Fortbildungsveranstaltungen als auch die Zuweisung von Mietwohnungen wichtige Instrumente der Personalförderung bzw. der Personalgewinnung sind.

Für den Bereich der Landeskirche (Mietwohnungen im Eigentum des Unterländer Evang. Kirchenfonds, der Zentralpfarrkasse oder im unmittelbaren Eigentum der Landeskirche) werden durch den Evangelischen Oberkirchenrat oder in dessen Auftrag durch die Evangelische Pflege Schönau in Heidelberg vergeben. Bei Wohnungen im Eigentum von Kirchengemeinden geschieht dies durch den jeweiligen Kirchengemeinderat.

Innerhalb der Arbeitsrechtlichen Kommission wurde mit den vorstehenden Regelungen dieses Entwurfs weitgehend Übereinstimmung erzielt. Mit knapper Mehrheit spricht sich die ARK dafür aus – wenigstens für den Bereich der freien Träger in der Diakonie – von der Zugehörigkeit zu einer der ACK-Kirchen als Wählbarkeitsvoraussetzung abzugehen. Weiter wurde mit der Mehrheit der Dienstnehmer die Streichung der jetzigen Nummer 13 des Artikel 1 (§ 83a) verlangt, der für die beiden dort genannten Tatbestände anstelle der uneingeschränkten eine eingeschränkte Mitbestimmung der Mitarbeitervertretung vorsieht.

Zu Artikel 3:

Hier wird der durch das MVG-EKD vorgegebenen neuen Begrifflichkeit („Schlichtungsstelle“) sowie der zwischenzeitlich geänderten Rechtslage im Bereich der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der kirchlichen Gerichte und des Schlichtungsausschusses Rechnung getragen.

Zu Artikel 4:

Diese Bestimmung enthält die notwendige Anpassung der Verweisung auf die Bestimmungen über die Geschäftsführung im neuen MVG der EKD.

Zu Artikel 5:

Diese Bestimmung ist durch das 2. Änderungsgesetz zum Pfarrervertretungsgesetz vom 29. April 1993 (GVBl. S. 58) gegenstandslos geworden.

Zu Artikel 7:

Durch die Übergangsregelung in Abs. 4 soll zunächst die Funktionsfähigkeit des Schlichtungsausschusses/jetzt Schlichtungsstelle erhalten bleiben, damit genügend Zeit

bleibt für die Klärung, ob mehrere Kammern gebildet werden müssen, und wie deren Zuständigkeit festzulegen ist. Ebenso war im Interesse der Rechtssicherheit notwendig festzulegen, daß für Verfahren, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig waren, das alte Recht anzuwenden.

Den Mitgliedern der Landessynode lag das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG) vom 06.11.1992, abgedruckt im Amtsblatt der EKD, Heft 12, vom 15.12.1992, vor.

Anlage 5.1 Eingang 8/5.1**Eingang der Arbeitsrechtlichen Kommission
vom 01.03.1994 zum MVG-ÜG**

Entwurf eines Gesetzes zur Übernahme und Ergänzung des MVG-Gesetzes der EKD (MVG-ÜG) – Stand Januar 1994

Sehr geehrter Herr Präsident Bayer,

die Arbeitsrechtliche Kommission hat in ihren Sitzungen vom 20. Januar und 23. Februar 1994 den obigen Gesetzentwurf beraten.

Dieser Gesetzentwurf soll – sofern ihn der Landeskirchenrat an die Landessynode weiterleitet – das seit der Frühjahrstagung 1993 bei der Landessynode anhängige Übernahmegeret zum MVG der EKD ersetzen und als Grundlage für die weiteren Beratungen und die Beschußfassung durch die Landessynode dienen.

Aufgrund der Mehrheitsverhältnisse in den beiden Sitzungen der ARK hätte eine durch Abstimmung herbeigeführte Stellungnahme dazu geführt, daß die Meinung nur einer Seite zum Ausdruck gekommen wäre.

Die ARK war deshalb der Auffassung, der Synode sowohl die Auffassung der Dienstnehmerseite als auch die der Dienstgeberseite mitzuteilen.

Die **Dienstnehmerseite** vertritt folgende Auffassung:

- Der vorgelegte Entwurf hat nicht den Rechtscharakter eines formellen Übernahmegeretzes, da durch Artikel 2 Nr. 4 zu § 20 Abs. 2 MVG-EKD (Freistellungen der MAV-Mitglieder) eine abweichende Regelung getroffen wird, für die das EKD-Gesetz keine Öffnungsklausel enthält. Durch diese unzulässige Änderung des MVG-Gesetzes der EKD kann nicht von einer Übernahme im Rechtsinne gesprochen werden. Daraus folgt, daß der nach § 63 MVG-EKD vorgesehene kirchliche Verwaltungsrechtsweg nicht anwendbar ist, da der rechtliche Bezug zum MVG-EKD nicht mehr gegeben ist.

Auch das inzwischen von der EKD verabschiedete Verwaltungsgerichtsgesetz sieht eine Zuständigkeit für MVG-Streitigkeiten in zweiter Instanz nur für Verfahren vor, die sich unmittelbar auf § 63 MVG-EKD gründen. Eine Öffnungsklausel, daß durch landeskirchliches Recht oder zwischenkirchliche Vereinbarung eine Zuständigkeit dieses Verwaltungsgerichts für MVG-Verfahren in zweiter Instanz begründet werden können, enthält das Gesetz nicht. Jedenfalls kann nach Auffassung der Dienstnehmer § 3 Abs. 2 des VGG-EKD nicht auf ein

- Kirchengesetz der Landeskirchen bezogen werden. Wenn dies gewollt wäre, hätte es schon im Gesetzes- text zweifelsfrei zum Ausdruck kommen müssen.
2. Die Stellungnahme zum ursprünglichen Übernahmegeret (Entwurf Frühjahr 1993) wird aufrechterhalten (vergl. VERHANDLUNGEN der Landessynode, Frühjahr 1993, Anlage 7, S. 158, rechte Spalte, letzter Absatz der Begründung zu § 9), insbesondere wird die Auffassung vertreten, daß
 - a) § 10 des MVG-Gesetzes der EKD bezüglich der Wählbarkeit zur Mitarbeitervertretung für den Bereich der selbständigen Rechtsträger der Diakonie eine Ausnahme von der ACK-Klausel enthalten soll,
 - b) die in Artikel 2 Nr. 13 (ursprünglich § 9 Entwurf Übernahmegeret Frühjahr 1993) getroffene Regelung der eingeschränkten Mitbestimmung bei der Zuweisung von Mietwohnungen usw. bzw. Auswahl der Teilnehmer an Fortbildungsveranstaltungen gestrichen werden soll.

Insgesamt spricht sich die Dienstnehmerseite dafür aus, das MVG der EKD durch eines echtes Übernahmegeret für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden zu übernehmen.

Die **Dienstgeberseite** nimmt wie folgt Stellung:

1. Eine Abweichung von der Freistellungsregelung des MVG-Gesetzes der EKD wird insbesondere im Blick auf die finanziellen Möglichkeiten im Bereich der diakonischen Rechtsträger für erforderlich gehalten, da selbst bei gesetzlicher Regelung wenig Aussicht besteht, daß die Kostenträger bei der bestehenden „Deckelung“ solche zusätzlichen Kosten anerkennen werden.
2. Die Einheitlichkeit des Rechtes innerhalb der EKD wird als ein hohes Gut angesehen, das für die Zukunft noch wichtiger werden wird.

Die Ausnahmeregelung zu § 20 MVG-EKD steht jedoch der Einheitlichkeit des Rechtes nicht entgegen, da, abgesehen von dieser Ausnahme, die gesamte Struktur als auch alle wesentlichen materiellen Aussagen des EKD-Gesetzes übernommen werden. Für Gerichtsentscheidungen, wissenschaftliche Bearbeitungen sowie die Weiterentwicklung des Rechts ist somit die Einheitlichkeit gewahrt.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Berroth

Anlage 5.2 Eingang 8/5.2

Eingang der Gesamtvertretung der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 18.03.1994 zum MVG-ÜG

Kirchliches Gesetz zur Übernahme und Ergänzung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der EKD (MVG-ÜG)

Sehr geehrter Herr Präsident Bayer,

nach unseren Gesprächen mit Ihnen, mit Herrn Landesbischof Dr. Engelhardt sowie mit den Herren Oberkirchenräten Schneider und Dr. Winter möchten wir zur Information

der Mitglieder der Landessynode unsere Position zum MVG-ÜG in Kurzform noch einmal vortragen, auch wenn durch das Schreiben der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 01.03.1994 (siehe Ordnungsziffer 8/5.1) die Meinung der Dienstnehmerseite im wesentlichen als bekannt unterstellt werden darf.

1. Die Gesamtvertretung begrüßt die Übernahme des MVG-EKD durch die Evangelische Landeskirche in Baden, weil es dadurch zu einem einheitlichen Mitarbeitervertretungsrecht im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland und damit auch zu einer einheitlichen Rechtsauslegung und Rechtsprechung kommen kann. Allerdings wenden wir uns gegen die der Landessynode vorgelegte „Mogelpackung“ (siehe Ordnungsziffer 8/5), nach der ein Übernahmegeret beschlossen werden soll, obwohl durch die vorgesehene Abweichung beim § 20 Abs. 2 MVG-EKD – für die das EKD-Gesetz keine Öffnungsklausel enthält – eine ‚Übernahme‘ nicht möglich ist.
2. Die rechtlich nicht zu beanstandende Lösung wäre die Verabschiedung eines inhaltsgleichen Mitarbeitervertretungsgesetzes für die Evangelische Landeskirche in Baden. Das würde aber bedeuten, daß der Rechtsweg ‚zweite Instanz‘ aufgrund des von der EKD beschlossenen Verwaltungsgerichtsgesetzes für Verfahren aus der Evangelischen Landeskirche in Baden verschlossen bliebe, weil sich die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts für Mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der EKD nur auf § 63 MVG-EKD gründet.
3. Nachdem nicht nur sämtliche Landeskirchen im Osten Deutschlands, sondern auch Landeskirchen im Westen, wie z. B. Bayern, Rheinland u.a. bereits das MVG-EKD einschließlich der Freistellungsregelung unter § 20 Abs. 2 übernommen haben, kann diese auch für die Evangelische Landeskirche in Baden wohl kaum zur Existenzfrage werden. Dabei gilt für den Bereich der Diakonie, daß die Finanzierung von weiteren Freistellungen in aller Regel außerhalb der „Deckelung“ möglich ist.
4. Die Freistellungsregelung nach § 20 Abs. 2 MVG-EKD entspricht der des Betriebsverfassungsgesetzes, des Bundespersonalvertretungsgesetzes wie auch vieler Mitarbeitervertretungsgesetze in der Evangelischen Kirche in Deutschland. Das heißt, die Freistellungsregelung nach dem MVG-EKD ist allgemeingültiger Standard und nicht etwa eine besonders günstige Sonderregelung.
5. Die im Entwurf des Übernahmegeretes vorgeschlagene Freistellungsregelung würde für die Anwender der Mitarbeitervertretungsordnung des Diakonischen Werkes in der Evangelischen Landeskirche in Baden sogar zu einer Schlechterstellung gegenüber der bisher gültigen Regelung führen. Dies darf in gar keinem Fall geschehen.

Aus allen diesen Gründen beantragen wir, das MVG-EKD unverändert zu übernehmen. Dies entspricht auch dem Beschuß der Delegiertenversammlung am 8. März 1994.

Wenn schon an eine Änderung des MVG-EKD gedacht wird – und hierzu wäre der Vorbehalt einer anderweitigen Regelung im Gesetz formuliert –, müßte es sich um die ACK-Klausel unter § 10 Abs. 1 b handeln. Wir sind der Auffassung, daß dann, wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

in dem Bewußtsein eingestellt und beschäftigt werden, daß sie nicht Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sind, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist, diese auch bei der Wählbarkeit für eine Mitarbeitervertretung nicht ausgeschlossen werden dürfen. Es darf keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zweiter Klasse geben. Deshalb ist der Buchstabe b des § 10 Abs. 1 MVG-EKD ersatzlos zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Walter Berroth, Norbert Killer, Gerhard Molz

Anlage 5.3 Eingang 8/5.3
Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats
vom 18.03.1994 zum MVG-ÜG

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Übernahme und Ergänzung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Vorsitzenden der Schlichtungsstellen in Kirche und Diakonie haben eine Reihe von Anregungen zum vorliegenden Entwurf gemacht. Aufgrund der schriftlichen Anregungen hat am 07.03.1994 im Diakonischen Werk eine Besprechung stattgefunden, bei der diese nochmals beraten wurden.

Dies möchten wir zum Anlaß nehmen, um wenigstens die uns am wichtigsten erscheinenden Vorschläge in die Beratungen des Gesetzesentwurfs durch den Rechtsausschuß einzubringen.

Zu Nummer 9 des Entwurfs:

Hier wurde der Vorschlag gemacht, die Ermächtigungsnorm des § 58 Abs. 6 als neuen Absatz 2 in § 57 einzufügen. Diese Anregung erscheint uns richtig, da § 58 sich mit Bildung und Zusammensetzung der Kammer befaßt, während § 57 die Bildung der Schlichtungsstelle mit der Möglichkeit der Bildung mehrerer Kammern regelt.

Der bisherige Absatz 2 des § 57 würde dann neuer Absatz 3.

Zu Nummer 10 des Entwurfs:

Hier wurde ebenfalls zurecht der Hinweis gegeben, daß in Absatz 1 die Formulierung des EKD-Gesetzes beibehalten werden sollte, da die Beschränkung auf die Wählbarkeit zu kirchlichen Ämtern in der Evangelischen Landeskirche in Baden unnötige Hürden aufrichtet und es nicht einsichtig ist, warum ein evangelischer Christ, der aufgrund der regionalen Gegebenheiten in einer der Nachbarkirchen wohnt und nach dortigem Kirchenrecht zu kirchlichen Ämtern wählbar ist, nicht in der Schlichtungsstelle mitwirken können soll.

Es wird deshalb vorgeschlagen, in Absatz 1 Satz 1 eine Korrektur dahingehend einzufügen, daß es genügt, daß die Mitglieder zu kirchlichen Ämtern in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wählbar sind.

Ob diese Formulierung auch in den Absatz 2 übernommen werden soll, erscheint dagegen nicht zwingend aber möglich.

Zu Nummer 11 (§ 60a):

Hier muß eine Ergänzung hinsichtlich der Kostentragung gemacht werden.

Wir schlagen deshalb vor, den bisher einzigen Absatz als Absatz 1 zu bezeichnen und folgenden neuen Absatz 2 anzufügen:

„(2) Bei Verfahren nach Absatz 1 trägt jede Partei die eigenen Kosten. Im übrigen findet § 61 Absatz 9 sinngemäß Anwendung.“

Zu § 63 MVG-EKD (kirchlicher Verwaltungsrechtsweg):

Hier wurde von Herrn Professor Dr. Schmidt aufgrund seiner praktischen Erfahrungen die Gefahr gesehen, daß von dem nun eröffneten zweiten Rechtszug zu extensiv Gebrauch gemacht wird, was zu einer nicht absehbaren und nicht vertretbaren Kostenbelastung der Dienststellen führen könnte.

Er hat deshalb angeregt, dieses Rechtsmittel im Sinne einer Zulassungsrevision einzuzgrenzen. Wegen der Einzelheiten dürfen wir auf seine schriftliche Stellungnahme vom 20.01.1994 (Seite 4 ff.) verweisen. Das Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD hat in seinem § 3 Abs. 1 nur die Zuständigkeit für Streitigkeiten nach § 63 MVG-EKD festgelegt. In seinem § 16 ist lediglich auf die staatliche Verwaltungsgerichtsordnung verwiesen. Seitens des Kirchenamtes der EKD wird darauf hingewiesen, daß es sich hier um eine Tatsacheninstanz handelt, die der Regelung des § 83 des Bundespersonalvertretungsgesetzes (Anlage) nachempfunden ist. Man verweist den Zusammenhang auch auf den begrenzten Katalog des § 63 MVG-EKD. Mit einer einschränkenden Regelung i.S. der Vorschläge von Herrn Dr. Schmidt ist auf EKD-Ebene vorerst nicht zu rechnen.

Es stellt sich also in diesem Zusammenhang die Frage, ob die Landessynode als weitere Abweichung vom EKD-Gesetz – ohne daß hierfür eine Öffnungsklausel besteht – eine entsprechende einschränkende Regelung treffen will. Die Vorsitzenden der Schlichtungsstellen halten dies für notwendig.

Dies wäre aber nach unserer Auffassung eine weitere, viel erheblichere Abweichung an der EKD-Regelung, als dies die Beibehaltung der badischen Freistellungstabelle beinhaltet.

Die Mitglieder des Rechtsausschusses erhalten aus Zeitgründen Nachricht von diesem Schreiben. Dieses Verfahren wurde mit dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses abgesprochen.

Für eine eingehende Beratung dieser Punkte im Rechtsausschuß stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. Winter, Oberkirchenrat

An die
Evangelische Landeskirche
in Baden
Evangelischer Oberkirchenrat
z.Hd. Herrn Kirchenoberrechts-
direktor F. Thielmann
Postfach 22 69
76010 Karlsruhe

Ev.Landeskirche in Baden
Ev.Oberkirchenrat
Eing. 21 Jan. 1994
Karlsruhe

Betr.: Übernahme des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD
durch die Landeskirche

Bezug: Schreiben vom 22.12.1993 nebst Anlagen

Sehr geehrter Herr Thielmann,
ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 22.12.1993 und dafür,
daß Sie mir Gelegenheit geben, zu dem Entwurf eines Übernahm-
gesetzes für das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD Stellung
zu nehmen.

Leider komme ich aus starker dienstlicher Belastung erst jetzt
dazu, meine Gedanken zu formulieren. Ich hoffe auf Ihr Ver-
ständnis, auch dafür, daß ich aus zeitlichen Gründen nur zu
den eigentlichen Vorschriften der Schlichtungsstelle Stellung
nehmen kann. Die übrigen Vorschriften sind im wesentlichen
ja auch durch das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD festge-
legt und ausführlich durchdacht worden. Letztendlich handelt
es sich dabei um eine ureigene Entscheidung des Gesetzgebers.

Zu den Vorschriften über die Schlichtungsstelle und des kirch-
lichen Verwaltungsrechtswegs (§§ 56 ff) erlaube ich mir wie
folgt Stellung zu nehmen:

1. Aus meiner Sicht sind alle Vorschriften, insbesondere so
wie sie durch Ihren Entwurf motiviert worden sind, akzep-
tabel. Ich freue mich besonders, daß Sie sich dazu ent-
schlossen haben, den § 56 (Vermittlungsgespräch) ersatzlos
zu streichen. Hierzu habe ich bereits früher ausführlich
Stellung genommen und darauf hingewiesen, daß dieses Ver-
mittlungsgespräch sinnlos ist, vor allem nachdem die
Gütesitzung vor dem Vorsitzenden der Schlichtungsstelle
bzw. der Kammer nunmehr zwingend vorgesehen und nicht mehr
in das Ermessen des Vorsitzenden gestellt ist (§ 61 Abs. 2
MVG n.F.). Bei dieser Güteverhandlung, die ja bereits
bisher in Form eines Gesprächs mit den Beteiligten
stattgefunden hat, handelt es sich um nichts anderes als
um ein Vermittlungsgespräch. Insofern ist der § 56
tatsächlich sinnlos.
2. Wogegen ich nach wie vor grundsätzliche Bedenken habe, ist
die Neueinführung eines kirchlichen Verwaltungsrechtswegs
in der vorgesehenen Form, d.h. die Einführung eines uneinge-
schränkten Rechtsmittels gegen die Entscheidungen der
Schlichtungsstelle (§ 63 MVG). Ich habe meine Meinung
hierzu mehrmals kundgetan, insbesondere im Hinblick
darauf, daß durch die völlige Freigabe des Rechtswegs viele
akute, schnell zu erledigende und zu klärende Sach- und
Rechtsfragen in den Einrichtungen der Landeskirche für die
Beteiligten für einen langen Zeitraum ungeklärt bleiben.

...

...

Dadurch entsteht eine große Unsicherheit bei den Mitarbeitern und den Leitungsgremien der Einrichtungen. Davon abgesehen wird eine erhebliche Kostenlast auf die Gliedkirchen bzw. die Träger der Einrichtungen (Dienstgeber) zukommen, wenn eine zweite Instanz einschränkungslos geöffnet wird. Im übrigen ist auch in der allgemeinen Justiz eine Einschränkung der Rechtsmittel festzustellen. Dies wird durch verschiedene einschlägige neuere Prozeßgesetze dokumentiert (Strafgerichtsbarkeit, Zivilgerichtsbarkeit, Erhöhung des Beschwerdewerts in der Arbeitsgerichtsbarkeit, etc.).

Ich möchte deshalb -allerdings unabhängig von der Frage, ob dies im Hinblick auf das bereits verkündete MVG der EKD für die einzelnen Gliedkirchen überhaupt noch möglich ist- folgenden Vorschlag machen:

Die Einführung eines Rechtswegs zu einem gemeinsamen Verwaltungsgericht kann zwar grundsätzlich durchgeführt werden. Allerdings sollte man die Regelungen analog übernehmen, die im arbeitsgerichtlichen Revisionsrecht gelten. Dort existiert grundsätzlich nur die Zulassungsrevision. Wenn das Landesarbeitsgericht die Revision nicht zugelassen hat, besteht für die unterlegene Partei noch die Möglichkeit, Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesarbeitsgericht einzulegen. Grundlage hierfür sind die §§ 72 und 72 a ArbGG.

Wenn man diese Grundlagen des arbeitsgerichtlichen Verfahrens übernehmen würde, wäre ein Rechtsweg gegen die Beschlüsse der Schlichtungsstelle eröffnet, allerdings würde die jetzt nach § 63 Abs. 1 durchaus mögliche mutwillige und damit kostenträchtige, zeitverzögernde Einleitung eines Rechtsmittels in geordnete Bahnen gebracht und auf das Wesentliche beschränkt.

Auf der Basis des MVG der EKD und Ihres Entwurfs könnte insoweit Ziff. 12 Ihres Entwurfs wie folgt gefaßt werden:

12. § 63 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- "(2) Für Verfahren nach Abs. 1 ist der Rechtsweg zum gemeinsamen Verwaltungsgericht der EKD gegeben, wenn er in dem Beschuß der Schiedsstelle oder in dem Beschuß des gemeinsamen Verwaltungsgerichts nach § 63 a zugelassen worden ist.
- (3) Das Rechtsmittel ist zuzulassen, wenn
1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 2. der Beschuß von einer Entscheidung des gemeinsamen Verwaltungsgerichts der EKD oder, solange eine Entscheidung des gemeinsamen Verwaltungsgerichts der EKD in der Rechtsfrage nicht ergangen ist, von einer Entscheidung einer anderen Kammer der Schlichtungsstelle oder einer

- 5 -

anderen Schlichtungsstelle einer Gliedkirche der EKD abweicht und die Entscheidung auf dieser Abweichung beruht.

- (4) Das gemeinsame Verwaltungsgericht der EKD ist an die Zulassung des Rechtsmittels durch die Schlichtungsstelle gebunden.
- (5) Gegen Beschlüsse, durch die über eine Einstweilige Anordnung entschieden wird, ist das Rechtsmittel nicht zulässig."

13. Es wird folgender § 63 a eingefügt:

- "(1) Die Nichtzulassung des Rechtswegs durch die Schlichtungsstelle kann für die Fälle des § 63 Abs. 1 selbständig durch Beschwerde angefochten werden.
- (2) Die Beschwerde ist bei dem gemeinsamen Verwaltungsgericht der EKD innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung des in vollständiger Form abgefaßten Beschlusses schriftlich einzulegen. Der Beschwerdeschript soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des Beschlusses beigelegt werden, gegen den das Rechtsmittel eingelegt werden soll.

...

- 6 -

(3) Die Beschwerde ist innerhalb einer Notfrist von zwei Monaten nach Zustellung des in vollständiger Form abgefaßten Urteils zu begründen. In der Begründung müssen die Voraussetzungen des § 63 Abs. 3 Ziff. 2 dargelegt und die Entscheidung, von der der Beschuß der Schlichtungsstelle abweicht, bezeichnet werden.

(4) Die Einlegung der Beschwerde hat aufschiebende Wirkung."

14. Es wird folgender § 63 b eingefügt:

... Wie Entwurf unter bisheriger Nr. 13 ...

Sollte es notwendig sein, die von mir oben gemachte Anregung bezüglich des Rechtswegs noch einmal etwas näher zu erklären, wäre ich auch gern bereit, mir die Zeit zu nehmen, um mit Ihnen oder den zuständigen Gremien in Karlsruhe ein Gespräch zu führen.

In diesem Sinne verbleibe ich
mit den besten kollegialen Grüßen
I h r

B E S C H L U S S

der 8. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland
auf ihrer 4. Tagung

**Kirchengesetz über das Verwaltungsgericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelischen Kirche in Deutschland
(Verwaltungsgerichtsgesetz - VGG - EKD)**
vom 12. November 1993

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Kirchengesetz über das Verwaltungsgericht
für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelischen Kirche
in Deutschland**
(Verwaltungsgerichtsgesetz - VGG - EKD)
Vom 12. November 1993

**§ 1
Errichtung des Verwaltungsgerichts für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten**

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland errichtet ein Verwaltungsgericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten. Es führt die Bezeichnung "Verwaltungsgericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelischen Kirche in Deutschland".

(2) Das Verwaltungsgericht hat seinen Sitz in Hannover.

**§ 2
Richterliche Unabhängigkeit**

Die Richter und Richterinnen sind unabhängig und nur dem in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Recht unterworfen.

§ 3**Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts**

- (1) Das Verwaltungsgericht ist zuständig für Streitigkeiten nach § 63 des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland.
- (2) Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts kann durch Kirchengesetz um Streitigkeiten aus anderen Bereichen erweitert werden.

§ 4**Kammer des Verwaltungsgerichts**

Das Verwaltungsgericht besteht aus einer Kammer; bei Bedarf können weitere Kammern gebildet werden.

§ 5**Besetzung der Kammer**

- (1) Die Kammer entscheidet in der Besetzung mit drei Mitgliedern.
- (2) Für jedes Mitglied der Kammer wird ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied bestellt.
- (3) Die Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Kammer müssen zu kirchlichen Ämtern wählbar sein. Mitglied oder stellvertretendes Mitglied kann nicht sein, wer einem kirchenleitenden Organ der Evangelischen Kirche in Deutschland oder gliedkirchlicher Zusammenschlüsse oder einem leitenden Organ des Diakonischen Werkes angehört.

§ 6**Vorsitzender oder Vorsitzende**

(1) Die den Vorsitz führende Person wird vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland als Vorsitzender Richter oder Vorsitzende Richterin auf Lebenszeit, auf Zeit, im Nebenamt oder im Ehrenamt ernannt; auf die Rechtsstellung findet das Kirchenbeamtenge-setz entsprechende Anwendung. Der oder die Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt haben; für die Stellvertretung gilt entsprechendes.

(2) Den ersten Stellvertreter oder die erste Stellvertreterin und den zweiten Stellvertreter oder die zweite Stellvertreterin beruft der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland auf die Dauer von sechs Jahren, diese üben ihr Richteramt ehrenamtlich aus. Erneute Berufung ist zulässig.

(3) Die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Verwaltungsgerichts übt unbeschadet der richterlichen Unabhängigkeit der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland aus.

§ 7**Berufung und Amtszeit der übrigen Mitglieder und Stellvertreter oder Stellvertreterinnen**

- (1) Die übrigen Mitglieder und ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland auf die Dauer von sechs Jahren berufen; erneute Berufung ist zulässig.
- (2) Die übrigen Mitglieder und Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden aus zwei Vorschlagslisten berufen, die dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland vom Kirchenamt und der Gesamtmitarbeitervertretung vorgelegt werden. Aus jeder Vorschlagsliste werden ein Mitglied sowie das erste und zweite stellvertretende Mitglied berufen. Das Kirchenamt legt die Liste im Benehmen mit den Gliedkirchen und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland vor, für deren Bereich die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts gegeben ist. Die Gesamtmitarbeitervertretung stellt bei ihren Vorschlägen das Benehmen mit den Gesamtausschüssen der Mitarbeitervertretungen der entsprechenden Gliedkirchen her.
- (3) Wird während der Amtszeit infolge Ausscheidens eines Mitglieds oder eines stellvertretenden Mitglieds die Berufung eines Ersatzmitglieds notwendig, so endet dessen Amtszeit mit dem Ablauf der Amtszeit der übrigen Mitglieder.

§ 8**Verpflichtung**

Vor Beginn ihrer Tätigkeit werden die Mitglieder des Verwaltungsgerichts und ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland verpflichtet, ihr Richteramt in der Bindung an Gottes Wort, an Recht und Gesetz unparteiisch auszuüben. Die Verpflichtung kann auch schriftlich erfolgen.

§ 9**Ehrenamt, Aufwandsentschädigung**

Die Stellvertreter und Stellvertreterinnen des oder der Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsgerichts und ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen üben ihr Richteramt ehrenamtlich aus. Sie erhalten für Zeit- und Arbeitsaufwand eine Entschädigung. Gleiches gilt für den Vorsitzenden Richter oder die Vorsitzende Richterin im Ehrenamt. Das Nähere bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 10**Beendigung des Richteramts**

- (1) Das Amt eines Mitglieds des Verwaltungsgerichts ist für beendet zu erklären, wenn
- die rechtlichen Voraussetzungen seiner Berufung weggefallen sind,
 - das Mitglied sein Amt niederlegt.

- das Mitglied infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen zur Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist,
- das Mitglied kirchliche Amtspflichten gröblich verletzt hat,
- das Ergebnis eines straf-, disziplinar- oder berufsgerichtlichen Verfahrens eine weitere Tätigkeit im Verwaltungsgericht nicht mehr zuläßt.

(2) Das Amt eines Mitglieds ruht, wenn

- gegen das Mitglied ein strafgerichtliches Hauptverfahren eingeleitet ist,
- gegen das Mitglied ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet ist,
- dem Mitglied die Ausübung seines Amtes in einem kirchlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder die Ausübung einer sonstigen beruflichen Tätigkeit durch ein nach staatlichem Recht vorgesehenes Ehrengericht vorläufig untersagt worden ist.

(3) Die Entscheidungen nach Absatz 1 trifft auf Antrag des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland oder des betroffenen Mitglieds der Rechtshof der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen. Die Feststellungen nach Absatz 2 trifft der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland.**(4) Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend für die stellvertretenden Mitglieder.****§ 11****Geschäftsstelle**

Es wird eine Geschäftsstelle für das Verwaltungsgericht gebildet, die ihren Sitz beim Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland hat. Das Kirchenamt hat für die erforderliche Personal- und Sachausstattung zu sorgen.

§ 12**Amtshilfe kirchlicher Dienststellen**

- (1) Die Dienststellen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Gliedkirche (einschließlich ihrer Diakonie), für deren Bereich die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts gegeben ist, leisten dem Verwaltungsgericht Amtshilfe. Sie sind zur Vorlage von Urkunden und Akten und zu Auskünften verpflichtet. Soweit die Einsicht in Urkunden oder Akten oder die Erteilung von Auskünften gesetzlich beschränkt ist oder wenn es sich um Vorgänge handelt, die ihrem Wesen nach geheimzuhalten sind, kann die Dienststelle die Einsicht oder die Auskunftserteilung beschränken oder verweigern. Auf Antrag eines Beteiligten entscheidet das Verwaltungsgericht durch Beschuß, ob die Verweigerung berechtigt ist. Die zuständige oberste Dienstbehörde ist in diesem Verfahren beizuladen.

- (2) Die Rechts- und Amtshilfe staatlicher Behörden richtet sich nach staatlichen Vorschriften.

**§ 13
Kosten**

- (1) Für das Verfahren werden Gerichtskosten nicht erhoben.
- (2) Das Verwaltungsgericht entscheidet nach billigem Ermessen über die von einem Be teiligten zu erstattenden außergerichtlichen Kosten, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig waren.

**§ 14
Entschädigung in Beweisaufnahmen**

Zeugen und Zeuginnen sowie Sachverständige sind nach dem "Gesetz über die Entschä digung von Zeugen und Sachverständigen" in der jeweils geltenden Fassung zu entschä digen.

**§ 15
Endgültigkeit der Entscheidung**

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts ist endgültig.

**§ 16
Anwendung der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung**

Im Übrigen sind für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht die Vorschriften der "Verwaltungsgerichtsordnung der Bundesrepublik Deutschland" in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. Die Vorschriften über Zwangsmaßnahmen sind nicht anwendbar.

**§ 17
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Osnabrück, den 12. November 1993

Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Anlage 6 Eingang 8/6

**Vorlage des Landeskirchenrats vom 03.03.1994:
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Ausführung
des Kirchengesetzes über den Datenschutz
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Entwurf

Kirchliches Gesetz zur Ausführung des
Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen
Kirche in Deutschland
(AusG-DSG-EKD)

Vom ... April 1994

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz
beschlossen:

Präambel

(1) Das Recht des kirchlichen Datenschutzes wurde durch die Evangelische Kirche in Deutschland erstmals durch das Kirchengesetz über den Datenschutz vom 10. November 1977 (ABl. EKD 1978 S. 2) im Rahmen des § 9 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden aufgrund des Artikels 10 Buchst. b der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland geregelt. Diesem Kirchengesetz haben alle Gliedkirchen der EKD

zugestimmt. Die Zustimmung der Evangelischen Landeskirche in Baden erfolgte durch kirchliches Gesetz vom 6. April 1978 (GVBl. S. 91).

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland hat durch das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) vom 12. November 1993 (ABl. EKD S. 505) das Datenschutzrecht im Rahmen der sich nunmehr nach Artikel 10 Buchst. a der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland ergeben den Zuständigkeit mit Wirkung vom 1. Januar 1994 neu ge regelt und das bisher gültige Gesetz aufgehoben.

(3) Zur Ausführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland werden die nachstehenden Regelungen getroffen.

**§ 1
Bestellung des Beauftragten für den Datenschutz**

(1) Der Beauftragte für den Datenschutz der Evangelischen Landeskirche in Baden wird vom Landeskirchenrat für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Weitere Bestellungen sind möglich. Der Beauftragte für den Datenschutz untersteht der Rechtsaufsicht des Landeskirchenrats und der Dienstaufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats. Ergän zende Bestimmungen zur dienstlichen Stellung des Beauftragten für den Datenschutz werden im Rahmen der Durchführungsbestimmungen nach § 2 getroffen.

(2) Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, der Bestellung eines gemeinsamen Beauftragten für den Datenschutz mehrerer Kirchen zuzustimmen. In diesem Falle sind Bestellung, Rechts- und Dienstaufsicht durch zwischenkirchliche Vereinbarungen zu regeln.

§ 2 Ergänzende Bestimmungen

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt die nach § 27 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland erforderlichen ergänzenden Durchführungsbestimmungen.

§ 3 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt das kirchliche Gesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. April 1978 (GVBl. S. 91) außer Kraft.

(2) Die Rechtsstellung des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt befindlichen Datenschutzbeauftragten richtet sich nach diesem Gesetz. Seine Amtszeit endet mit Ablauf des 30. Juni 2000.

Karlsruhe, den ... 1994

Der Landesbischof

Erläuterungen:

Die Evangelische Kirche in Deutschland hatte bereits im Jahre 1977 den Datenschutz einheitlich mit Wirkung für die Gliedkirchen durch das Kirchengesetz über den Datenschutz vom 10. November 1977 (ABl. EKD 1978, S. 2) geregelt. Die Wirkung für die Gliedkirchen wurde gemäß Artikel 10 Buchst. b der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland durch die jeweiligen gliedkirchlichen Zustimmungsgesetze hergestellt.

Nachdem nun die Novellierung des oben genannten Kirchengesetzes erforderlich geworden ist (vgl. Begründung) hat die Evangelische Kirche in Deutschland das Kirchengesetz über den Datenschutz (DSG-EKD) vom 12. November 1993 (ABl. EKD 1993, S. 505) erlassen, welches gemäß Artikel 10 Buchst. a der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland unmittelbar, das heißt ohne Zustimmungsgesetz, lediglich durch Veröffentlichung in den gliedkirchlichen Gesetzes- und Verordnungsblättern, Wirkung für die Gliedkirchen entfaltet. Artikel 10 Buchst. a der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland besagt, „Die Evangelische Kirche in Deutschland kann gesetzliche Bestimmungen mit Wirkung für die Gliedkirchen erlassen für Sachgebiete, die im Bereich der Evangelischen Kirchen in Deutschland bereits einheitlich geregelt waren, ...“. Dennoch bedarf es eines Ausführungsgegesetzes, insbesondere zur Regelung der Rechtsstellung des Beauftragten für den Datenschutz, (§ 1 AusG-DSG-EKD) und zur Bestimmung der Zuständigkeit für den Erlass der ergänzenden Durchführungsbestimmungen (§ 2 AusG-DSG-EKD). § 18 Abs. 3 Satz 3 DSG-EKD sieht hinsichtlich der Rechtsstellung des Beauftragten für den Datenschutz eine eigenständige gliedkirchliche Regelung vor und § 27 Abs. 2 DSG-EKD für den Erlass der ergänzenden Durchführungsbestimmungen.

Entgegen der bisherigen Regelung des § 2 des kirchlichen Gesetzes über die Zustimmung zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz vom 6. April 1978 (KGVB. S. 91), der keine Befristung der Amtszeit des Beauftragten für den Datenschutz vorgesehen hat, regelt nun § 1 Abs. 1 AusG-DSG-EKD eine Befristung für die Dauer von 6 Jahren. Weitere Bestellungen sind möglich.

Darüber hinaus wird die Rechtsstellung des derzeitigen Datenschutzbeauftragten der Evangelischen Landeskirche in Baden, Herr Prof. Dr. Thomas Klie, durch das AusG-DSG-EKD nicht verändert.

Der Datenschutzbeauftragte ist gemäß § 4 Ziffer 3 der Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. gemäß § 38 des Diakoniegesetzes vom 26.10.1982 auch für das Diakonische Werk zuständig.

Den Mitgliedern der Landessynode lag das Kirchengesetz über den Datenschutz der EKD (DSG-EKD) vom 12.11.1993, abgedruckt im Amtsblatt der EKD, Heft 12, vom 15.12.1993, S. 505 ff, vor.

Anlage 7 Eingang 8/7

Vorlage des Landeskirchenrats vom 03.03.1994: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Statistik

Entwurf

**Kirchliches Gesetz
über die Zustimmung zum Kirchengesetz der
Evangelischen Kirche in Deutschland über die Statistik**

Vom ... April 1994

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Statistik vom 12. November 1993 (ABl. EKD 1993, S. 512 f) wird zugestimmt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit dem in § 1 genannten Kirchengesetz im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden am 1. Juli 1994 in Kraft.

Karlsruhe, den ... 1994

Der Landesbischof

Erläuterungen zu dem Zustimmungsgesetz:

1. Gemäß Artikel 10 Buchst. b der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland, kann die Evangelische Kirche in Deutschland gesetzliche Bestimmungen mit Wirkung für die Gliedkirchen erlassen, wenn die beteiligten Gliedkirchen damit einverstanden

- sind. Durch das vorstehend vorgeschlagene Zustimmungsgesetz erklärt die Evangelische Landeskirche in Baden ihr Einverständnis im oben genannten Sinn.
2. Das kirchliche Statistikgesetz soll für die Evangelische Kirche in Deutschland und ihre Gliedkirchen mit allen ihren Einrichtungen und Werken gelten. Es soll die Durchführung von EKD-Statistiken besser und klarer legitimieren und einer Rechtszersplitterung in der evangelischen Kirche vorbeugen. Die Beteiligung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Kirchenkonferenz an der Anordnung statistischer Erhebungen gewährleistet eine angemessene Berücksichtigung der föderalen Interessen der Landeskirchen. Inhalt und Umfang der Kirchenstatistiken werden so noch besser auf den allgemeinen Bedarf aller Beteiligten abgestimmt. Die Ergebnisse der EKD-Statistiken werden allen Gliedkirchen für ihre eigenen Arbeit zur Verfügung gestellt.
 3. Das Kirchengesetz über die Statistik gilt für EKD-Statistiken. Das Recht gliedkirchliche Statistiken durchzuführen bleibt unberührt.
-

Den Mitgliedern der Landessynode lag das Kirchengesetz über die Statistik vom 12.11.1993, abgedruckt im Amtsblatt der EKD, Heft 12, vom 15.12.1993, S. 512 f, vor.

Anlage 8 Eingang 8/8

Vorlage des besonderen Ausschusses der Landessynode „Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung“ vom 08.03.1994 zum Thema „Militärseelsorge“

Sehr verehrter Herr Präsident,

sie haben unseren Ausschuß beauftragt, den Tagesordnungspunkt Militärseelsorge vorzubereiten. Nun legen wir Ihnen vor:

- eine Synopse zur Gestaltung der Seelsorge an Soldaten: sie soll den Synodalen ein zusätzliches Instrument zum Verständnis der Alternativen sein;
- einen Beschußvorschlag, der die (mögliche) Stellungnahme der Landessynode an die Adresse EKD bedeutet. (Dabei sind 5.a und 5.b alternativ; 6 ist fakultativ)

Ferner weisen wir die Synodalen hin auf das Heft EKD-Informationen, das bereits versandt wurde. Zu den im seinerzeitigen Anschreiben genannten „Pflichtlektüre“-Texten: (noch einmal genannt:)

- Bericht des Ausschusses ...
 - Einführung, die zur Einordnung ... dienen soll
- hinzunennen wir als weitere:
- Dokument 5: Möglicher Verlauf ...
 - Dokument 18: Zur Struktur ...

Außerdem bitten wir zu versenden:

- „Rechtliche Überlegungen ...“ vom 22.10.93, Becker u. a.
- Beschuß der Rheinischen Synode vom 12.01.94
- Votum des Rates der EKD
- Votum der Kirchenkonferenz
- Beschuß der EKD-Synode vom 11.11.93

Wir hoffen, daß mit diesen Materialien eine verantwortlich geführte Debatte und Entscheidung möglich wird.

Mit freundlichem Gruß

Ihr

gez. Dr. Albert Schäfer

Synopse zur Gestaltung der Seelsorge an Soldaten

Strittige Grundsatzfragen

- Friedensethik

Ist die Einrichtung einer Militärseelsorge bereits verbunden mit einer ethischen Bejahung einer Bundeswehr und deren Auftrag?

- Verhältnis Kirche und Staat

Gehen in Vertragsregelungen Kirche und Staat eine unzulässige gegenseitige Vermischung und Verpflichtung ein (heimliche Staatskirche)?

- Selbstverständnis von Kirche (Ekklesiologie)

Politisches Wächteramt? Kritische Solidarität zum demokratischen Staat.

Diese Grundsatzfragen können in der gegenwärtigen Situation nicht ausdiskutiert werden. Vielmehr geht es im Augenblick um die Frage, wie der Auftrag der Kirche zum Dienst an den Soldaten am besten zu gewährleisten sei (vgl. Dokument 4, Seite 2, Abschnitt 1 "Welche Strukturen gewährleisten am sachgerechtesten die inhaltlich freie und umfassende Verkündigung und Seelsorge der Kirche an den Soldaten und stellen die dazu geeigneten Arbeitsmöglichkeiten zu Verfügung?")

Diese Diskussion wird geführt auf dem Hintergrund der unterschiedlichen Erfahrungen der Gliedkirchen in Ost und West. Es besteht Entscheidungsbedarf aufgrund gegenwärtig unterschiedlicher Regelungen. Die Entscheidung ist zu treffen zwischen einer Fortentwicklung ohne Vertragsänderung und Fortentwicklungen, die Vertragsänderungen erforderlich machen. Die EKD legt unter Modell A eine Form ohne Vertragsänderung und unter Modell B eine Form mit Vertragsänderung vor. In der Diskussion ist auch ein sogenanntes Modell C, das ebenfalls Vertragsänderung bedeutet.

	Modell A	Modell B
Definition	Fortentwicklung ohne Änderung des Militärseelsorgevertrags	Fortentwicklung mit Veränderung des Militärseelsorgevertrags
Status des Pfarrers	<p>Bundesbeamter auf Zeit (gegenwärtiger Zustand), jedoch Freiheit von Verkündigung und Seelsorge ist vertraglich vereinbart. Die formale Zuständigkeit des Staates umfaßt nur Verwaltung und Finanzierung. Der Staat bezahlt das Gehalt und den Verwaltungsaufwand, die Kirche bezahlt den Aufwand für kirchliche Arbeit (z. B. Rüstzeiten, finanziert aus dem kirchlichen Steueraufkommen der Soldaten, Sonderhaushalt).</p> <p>Offene Fragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schafft das "Rumpfbeamtverhältnis" verdeckte Abhängigkeiten (vgl. dazu Dokument 11 und 16)? - Weshalb Bundesbeamter, wenn dem Verfassungsrecht keine positive Forderung nach einem Bundesbeamtenstatus in der Militärseelsorge zu entnehmen ist? - Können staatliche Verwaltungsaufgaben nur von Staatsbeamten wahrgenommen werden? - Können nur Staatsbeamte militärische Geheimnisträger sein? - Kann eine optimale Versorgung des Militärgeistlichen und seiner Angehörigen nur gewährt werden, wenn der Militärgeistliche Bundesbeamter ist? 	<p>Pfarrer im unmittelbaren Dienst der EKD (vgl. Auslandsgemeinden; also Abschaffung des Bundesbeamtenstatus).</p> <p>Offene Fragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wer finanziert dann die Pfarrgehälter? Weiterführung der Arbeit im militärischen Sicherheitsbereich. Unter Umständen Begleitung bei internationalen Einsätzen, also auch völkerrechtlicher Schutz der Seelsorger. - Versicherungsrechtliche Implikationen, z.B. bei Arbeitsunfall (vgl. Dokument Martin S.8ff). <p>Vorteil:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vergrößerungen der innerkirchlichen Akzeptanz. Lösungsvorschläge werden in sog. Gestellungsvertrag gesehen. Da aber Gestellungsvertrag ein Instrument für Individuen ist, muß ein Äquivalent geschaffen werden, das sich auf eine Gruppe bezieht (hierzu Dokument 10, S. 5, Stichwort Zuweisung). <p>In einem Modell C wird weitergeführt: Anbindung des Militärseelsorgers an die Landeskirche, mit der Absicht, eine größere Gemeindenähe zu erzeugen. Eine Aufkündigung des Beamtenstatus könnte Konsequenzen haben für andere</p>

	Modell A	Modell B	2
	Fortentwicklung ohne Änderung des Militärseelsorgevertrags	Fortentwicklung mit Veränderung des Militärseelsorgevertrags	
Status des Pfarrhelfers	Bislang sind Pfarrhelfer Angestellte der Standortverwaltung, die dem Dienst der Militärseelsorge zur Verfügung gestellt werden. Ihr (völkerrechtlicher) Status ist für einen Krisenfall ungeklärt. Der unmittelbare Dienstvorgesetzte ist der Pfarrer.	Bereiche, z. B. Gefängnisseelsorge, Religionsunterricht, Bundesgrenzschutz, Theologen in der Hochschule.	Vergleiche hierzu den Status der Seelsorger in anderen Nato-Ländern: Offiziersrang, damit Einbindung in militärische Strukturen.
„vang. Kirchenamt für die Bundeswehr	Istzustand: Nachgeordnete Behörde des Bundesverteidigungsministeriums (vgl. Dokument 21, Artikel 14 und 15). Leitung durch Militärgeneraldekan. Auf Vorschlag von Militärbischof durch Bundesminister ernannt.		Bislang sind Pfarrhelfer Angestellte der Standortverwaltung, die dem Dienst der Militärseelsorge zur Verfügung gestellt werden. Ihr (völkerrechtlicher) Status ist für einen Krisenfall ungeklärt. Der unmittelbare Dienstvorgesetzte ist der Pfarrer.
	<p>Eine stärkere kirchliche Anbindung soll erreicht werden durch eine Ausgliederung eines (theologischen Arbeits-) Teils des Kirchenamts der Bundeswehr und Umwandlung in Außenstelle des Kirchenamtes der EKD. Das, was Sache der Kirche ist, soll in Zukunft auch unmittelbar der Kirchenleitung zugeordnet werden.</p> <p>Offene Fragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wie sinnvoll sind zwei Dienststellen für im weiteren Sinne eine Aufgabe? Der Militärgeneraldekan untersteht zwar zwei Vorgesetzten: in staatlichen Verwaltungsaufgaben dem Verteidigungsminister, in geistlichen und seelsorgerlichen Aufgaben dem Militärbischof (Dokument 21, § 15,2). Modell A gibt keine Auskunft, ob sich dieser Status ändern soll. (Dokument 8, Seite 11 "Er ist ausführendes Organ des Militärbischofs für die kirchlichen Angelegenheiten und des Bundesministers für Verteidigung für staatliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Militärseelsorge. Dies unterscheidet seine Amtsstellung von derjenigen des Militärbischofs, der nur ein kirchliches Amt ausübt." - Sind diese Erwartungen einzulösen oder ist der geltende Militärseelsorgevertrag und die Tradition von Militärseelsorge in der Bundesrepublik so gewichtig, daß die beabsichtigte Vertie- 	<p>Eingliederung des gesamten Kirchenamtes für die Bundeswehr in das Kirchenamt der EKD, allerdings mit Sitz am Bundesverteidigungsministerium. Der Militärbischof ist Leiter dieses Amtes. Er soll hauptamtlich tätig sein. Militärgeneraldekan erübrigkt sich.</p> <p>Offene Frage: Wie sind dann staatliche Aufgaben vom Kirchenamt zu behandeln? Gesonderte Regelungen sind dafür notwendig.</p>	

	Modell A	Modell B	3
	Fortentwicklung ohne Änderung des Militärseelsorgevertrags	Fortentwicklung mit Veränderung des Militärseelsorgevertrags	
	fung der kircheneigenen Strukturen nicht gelingt?		
Verwaltung des Sonderhaushalts	Ist-Zustand: War bisher direkt dem Militärbischof unterstellt. Soll in die Abteilung des Kirchenamtes der EKD integriert werden.	Soll in die Abteilung des Kirchenamtes der EKD integriert werden.	
Finanzielle Auswirkungen	Ist-Zustand: Kirchensteueraufkommen der Soldaten geht an die EKD. Davon werden X % dem Sonderhaushalt Militärseelsorge zugewiesen (vgl. Dokument 20, Abschnitt 1.2.2). Organisatorischer Aufbau (Pfarrgehälter und Sonstiges) werden vom Bund bezahlt (Siehe Dokument 20, Abschnitt 1.2.1).	EKD muß die Kosten der Seelsorge an Soldaten in den eigenen Haushalt übernehmen und mit dem Staat über einen Ausgleich verhandeln. Verhandlungsnotwendigkeit im Blick auf Gehälter und auf Organisations-/Betriebs-/Investitionsosten.	
Modell A: Beibehaltung.			
Besondere Aufgabe: Der Militärbischof und die Militärpfarrer haben im Fall einer Vertragsänderung diese gegenüber dem Offizierskorps sachgerecht zu vermitteln.			
Problem für den Seelsorger an Soldaten: Daß Offiziere den Eindruck haben könnten, er sei nicht der Militärseelsorger, sei nicht mehr einer von ihnen, wenn er nicht mehr den Beamtenstatus inne hat. Bzw. eine Änderung des Vertrages richte sich gegen die Militärseelsorge als solche (Bezug Unterschriftensammlung).			
Diese Synopse wurde am 5.3.94 vom Besonderen Ausschuß "Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung" der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden erstellt.			

Militärseelsorge

Beschlußvorschlag aus dem Besonderen Ausschuß für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung der Evangelischen Landessynode Baden

Theologischer Grundsatz: „Die Kirche – erinnert an Gottes Reich, an Gottes Gebot und Gerechtigkeit und damit an die Verantwortung der Regierenden und Regierten.“ (Barmen 5b)

Verfassungsrechtlicher Grundsatz: „Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge im Heer, in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen, wobei jeder Zwang fernzuhalten ist.“

1.1 Unter Verweis auf die Punkte 1a bis c der gemeinsamen Grundsätze (Bericht des Ausschusses zur künftigen Gestaltung der Militärseelsorge) stellt die Landessynode fest: Die Seelsorge an Soldaten ist für uns unverzichtbar. Sie ist in den beiden Modellen A und B (auch in dem Modell C) unstrittig.

1.2 Daher sehen wir für die gegenwärtige Beunruhigung keinen Grund. Wir sehen es als Aufgabe aller an, die Möglichkeit einer Strukturdebatte zu schützen.

2.1 Die Landessynode teilt die Auffassung der EKD-Synode, daß es bei der Entscheidung zwischen den verschiedenen Wegen um eine Frage besonnener Abwägung und theologischer Verantwortung, nicht jedoch um eine die Gemeinschaft der Kirche trennende Bekenntnisfrage geht (vgl. Beschuß der EKD-Synode vom 11.11.93).

2.2 Dies bedeutet: Eine Freiheit in der Diskussion zur Beibehaltung oder zur Änderung der vertraglichen Regelungen.

2.3 Ziel der Diskussion sollte sein: Gewinnung einer größeren Akzeptanz der Seelsorge an Soldaten, vor allem, aber nicht nur in den östlichen Gliedkirchen.

2.4 Die Landessynode sieht dies im Modell B eher zu verwirklichen.

3. Der Hinweis auf die katholische Kirche ist wichtig, aber nicht bindend. Ökumenische Gemeinsamkeit ist wünschbar. Aber protestantisches Kirchenverständnis muß eigene Wege gehen können. Auch bei unterschiedlicher Struktur kann die ökumenische Kooperation in den Inhalten weitergeführt werden.

4. Der vergleichende Hinweis auf Vertragsverhältnisse anderer Arbeitsfelder von Kirche in ihrer Beziehung zwischen Staat und Kirche ist wichtig, aber nicht bindend (Beispiel: Schule, Hochschule, Gefängnis). Strukturen können nicht unabhängig von inhaltlichen Aufgaben bedacht werden. So können für verschiedene Aufgaben unterschiedliche Strukturen sinnvoll sein.

5. In den grundsätzlichen Einzelfragen stellt daher die Landessynode vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Debatte im einzelnen fest:

5.a Die Landessynode spricht sich für das Modell A der EKD-Vorlage aus. Das bedeutet Fortentwicklung ohne Änderung des Militärseelsorgevertrages.

5.b Die Landessynode spricht sich für das Modell B aus. Das bedeutet Fortentwicklung mit Veränderung des Militärseelsorgevertrages. (Integrierung der Verwaltung des Sonderhaushaltes in das Kirchenamt der EKD.)

6. Sollte das Modell B die Mehrheit erhalten, wird noch ein Meinungsbild erhoben über die Variante C. Das bedeutet Anbindung der Militärpfarrer an die Landeskirche statt an die EKD)

Einleitung

Der 1957 abgeschlossene Militärseelsorge-Vertrag hat eine problematische Vorgeschichte. Die theologischen Kontroversen um den Vertrag sowie die politischen Rahmenbedingungen, die sich durch das Ende des Ost-West-Konfliktes grundlegend verändert haben, wurden vielfach dargestellt und in Erinnerung gerufen. Worauf wir noch einmal besonders hinweisen müssen, sind die Verfahrensmängel bei der Verabschiedung des Vertrages. Der Vertragstext war nicht Ergebnis einer synodalen Meinungsbildung. Vielmehr wurde der EKD-Synode in Berlin-Spandau (3.-8. März 1957) ein bereits unterzeichneter Vertrag vorgelegt. Damit war der Synode die ausdrücklich erbetene Möglichkeit entzogen, auf die Vertragsgestaltung Einfluß zu nehmen. Nach der Vertragsunterzeichnung (22.2.57) blieb ihr nur die Wahl, "dem Vertrag insgesamt zuzustimmen oder ihn zu verwerfen; die Ablehnung des Vertrages hätte dabei eine Desavouierung des Rates der EKD bedeutet, was angesichts der Zusammensetzung der Synode unwahrscheinlich war In der ausführlichen Debatte um den Vertrag monierten die Kritiker besonders die im Beamtenstatus der Militärpfarrer und in der Stellung des Evangelischen Kirchenamtes deutlich werdende institutionelle Verflechtung zwischen Staat und Kirche, die die Freiheit der Verkündigung beeinträchtigen werde, sowie die geplante Einrichtung von Militärkirchengemeinden und warnten vor den Folgen für die deutsche Einheit" (zit. aus Jens Müller-Kent, Militärseelsorge im Spannungsfeld zwischen kirchlichem Auftrag und militärischer Einbindung, Hamburg 1990, Seite 81 f.).

Die jetzige Diskussion um eine Reform der Militärseelsorge, wie sie schon vor der Wiedervereinigung unseres Landes und der Kirchen begonnen (vgl. etwa die Synodenbeschlüsse der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sowie der Evangelischen Kirche im Rheinland) und dann vor allem von den Gliedkirchen in der früheren DDR angestoßen wurde, bietet die Chance, die problematische Vorgeschichte des Vertrages von 1957 aufzuarbeiten und zu Regelungen zu kommen, die eindeutig sichtbar

machen, daß die Seelsorge an den Soldaten ureigenste Aufgabe der Christen und der Kirchen ist, eine Aufgabe, die am allerwenigsten eine staatskirchliche Struktur duldet.

I.

Auftragsgemäß hat der "Ausschuß zur künftigen Gestaltung der Militärseelsorge" seinen Abschlußbericht nun der Synode vorgelegt. Dabei ist zu begrüßen, daß der Bericht divergierende Positionen nicht künstlich harmonisiert, sondern offen gelegt hat. Dies führte dazu, daß der Synode alternativ zwei Modelle zur Neugestaltung vorgelegt werden, die Modelle "A" und "B". Leider stellt die Beschränkung auf diese beiden Modelle allerdings eine Verkürzung der Diskussionslage und eine Verengung des Spektrums gegenwärtiger Praxis in den neuen Bundesländern dar. Deswegen sollte neben den genannten Modellen auch ein Modell "C" mitbedacht werden, das insbesondere die Erfahrungen der Christen in den neuen Bundesländern mit aufnimmt.

Wegen der Einzelheiten der Modelle "A" und "B" kann auf den Ausschußbericht verwiesen werden:

Modell "A" will "unterhalb der Schwelle der Vertragsänderung" nach Möglichkeiten suchen, die kirchliche Bindung innerhalb der bestehenden Grundstruktur der Militärseelsorge zu stärken.

Modell "B" will hingegen den Vertrag ändern mit dem Hauptziel, den Bundesbeamtenstatus des Militärpfarrers (bzw. der -pfarrerin) aufzuheben und den Seelsorger in den unmittelbaren kirchlichen Dienst (der EKD) zu überführen.

Das Modell "C" sieht demgegenüber vor, die Militärseelsorge - besser: die Seelsorge an den Soldaten! - innerhalb der landeskirchlichen Strukturen zu organisieren. Lediglich das Kirchenamt für die Bundeswehr soll danach auf EKD-Ebene angesiedelt werden, bliebe jedoch auf koordinierende Funktionen beschränkt. Auf diese Weise soll eine größere

Gemeindenähe erreicht werden.

Grundzüge für dieses Modell "C" wurden am 8. und 9. März 1993 in Hannover von Angehörigen verschiedener Gliedkirchen sowie verschiedener kirchlicher Verbände beraten. Erstmals verständigten sich dabei Vertreter aus den westlichen und den östlichen Kirchen auf eine gemeinsame Position. Die dabei einstimmig beschlossenen Überlegungen und Vorschläge zur Neuregelung des kirchlichen Dienstes an Soldaten sollen hier wiedergegeben werden, da sie im Bericht des Ausschusses nicht auftauchen:

"Wir befahen die Notwendigkeit des kirchlichen Dienstes an Soldaten. Dieser Dienst umfaßt die Verkündigung des Evangeliums, Einzelseelsorge, Unterricht und die Mitverantwortung von Soldaten für die inhaltliche Arbeit. Der Zugang zu den Soldaten wird durch das Grundgesetz garantiert.

Grundsätzlich ist der Dienst an Soldaten in Auftrag und Ordnung der Kirche eingebunden und unterliegt nicht staatlichen Weisungen. Unmißverständlich als bisher muß deutlich werden, daß Kirche Kirche bleibt. Der Gesprächsprozeß zu friedensethischen und sicherheitspolitischen Fragen muß in offener Weise und auf allen Ebenen der Kirche neu entdeckt und mehr gewagt werden.

Unaufgebar für die kirchliche Entscheidungsfindung sind uns folgende Punkte:

- die Grundbestimmungen kirchlichen Dienstes, wie sie in der Barmer Theologischen Erklärung, insbesondere in den Thesen II (Kirche als Gemeinschaft von Schwestern und Brüdern) und V (Unterscheidung der Aufträge von Staat und Kirche) ausgesagt werden;
- Aufnahme der Erfahrungen und ekklesiologischen Überlegungen in den östlichen Landeskirchen;
- Folgerungen aus dem in der Ökumene geführten "konziliaren Prozeß" für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung.

Weil die Zuständigkeitsbereiche von Kirche und Staat sich überschneiden, sind dafür aus unserer Sicht folgende Regelungen erforderlich:

1. Der Dienst der Kirche an Soldaten soll im Bereich der Bundeswehr auf der Basis eines Rahmenvertrages zwischen EKD und BRD geregelt werden. Das Grundgesetz enthält in Art. 140 in Verbindung mit Weimarer Reichsverfassung Art. 141 ein garantiertes Recht für die Kirche, im Bereich der Bundeswehr mit ihrem Dienst zugelassen zu werden. Aufgabe des Rahmenvertrages ist es, diese Zulassung konkret zu regeln.

2. Innerhalb dieses Rahmenvertrages beauftragen die Landeskirchen oder andere landeskirchliche Körperschaften haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem Dienst der Kirche an Soldaten.

3. Der Dienst der Kirche an Soldaten ist in synodale Strukturen (Presbyterien, Synoden usw.) einzubinden. Die Vertretung der Soldaten in den zuständigen kirchlichen Gremien muß angemessen ermöglicht werden. Wo es sich anbietet, kann ein Beirat für Soldaten gebildet werden. Die Umwandlung der bisherigen Militärkirchengemeinden entsprechend dem Militärseelsorgevertrag in Personalgemeinden für Soldaten und ihre Familien innerhalb des landeskirchlichen Rechts bleibt unbenommen.

4. Gottesdienst und Seelsorge sind eine originäre Aufgabe der Kirche und stehen in ihrer alleinigen Verantwortung. Der Rahmenvertrag regelt lediglich deren Zulassung. Regelungsbedarf besteht für:

- Betreten der militärischen Bereiche
- Räume
- Zeiten
- Bekanntmachungen
- Finanzen
- Informationen und organisatorische Absprachen
- Freistellungen
- usw.

5. Das Evangelische Kirchenamt für die Bundeswehr ist in ein kirchliches Amt für den Dienst der Kirche an Soldaten umzuwandeln.

6. Auf der Basis von Gestellungsverträgen bietet die Kirche ihre Mitwirkung am Lebenskundlichen Unterricht an. Die bisherigen Grundlagen des Lebenskundlichen Unterrichts, insbesondere die militärische Zentrale Dienstvorschrift 66/2 'Lebenskundlicher Unterricht', sind durch neue Regelungen zu ersetzen."

Die folgenden Grundüberlegungen zu den einzelnen Möglichkeiten der Neugestaltung der Soldaten-Seelsorge sollen dazu beitragen, daß die Diskussion nicht in vordergründigen oder gar polemischen Stil verfällt und daß ein Weg gefunden wird, der besser als bislang bei Wahrung der staatlichen Interessen die Eigenständigkeit kirchlicher Verkündigung gerade in dem so sensiblen Bereich der Soldatenseelsorge widerspiegelt.

II.

Gerade aufgrund solcher Zielsetzung ist festzustellen, daß sich die derzeitige Eingliederung der Militärseelsorge vorwiegend in staatliche Strukturen mit den kirchenpolitischen Grundentscheidungen der Verfassung nicht mehr vereinbaren läßt. Die Diskussion um eine Reform der Militärseelsorge sollte genutzt werden, verfassungsrechtliche Bedenken gegen ihre derzeitige Gestalt auszuräumen. Diesen Anforderungen genügt das Modell "A" mit seinen eher "kosmetischen" Reparaturen nicht und kann von uns daher nicht empfohlen werden.

Maßgebliches Kriterium für die Gestaltung der Seelsorge an Soldaten ist nach allgemeiner Auffassung die volle inhaltliche Freiheit von Verkündigung und Seelsorge. Bedenken gegen ihre derzeitige Gestalt werden verbunden mit den Stichworten Beamtenstatus der Militärpfarrer, Eingliederung des Kirchenamtes in das Verteidigungsministerium, Ausgestaltung des Lebenskundlichen Unterrichts. In ihrer Denkschrift "Der Staat des Grundgesetzes als Angebot und Aufgabe" hat die EKD mit Recht ihre Zustimmung zur freiheitlichen Demokratie des Grundgesetzes bekundet. Um so mehr muß von ihr erwartet werden, daß sie auch bereit ist, die kirchenpolitischen Grundentscheidungen der Verfassung ernstzunehmen und für eine verfassungskonforme Gestaltung der Militärseelsorge einzutreten.

Mehrere Umstände haben dazu beigetragen, daß die Grundentscheidungen der Verfassung über das Verhältnis zwischen Kirche und Staat allzulange

in ihren auf Veränderung drängenden Konsequenzen in der Praxis unbeachtet blieben und allenfalls von Fachleuten reflektiert wurden. Vergleiche dazu H. Simon, "Freie Kirche im demokratischen Gemeinwesen. Entwicklungen im Verhältnis von Staat und Kirche" in der Festgabe zum 70. Geburtstag von Konrad Hesse "Verfassungsrecht zwischen Wissenschaft und Richterkunst", 1990 Seite 87. Es unterblieb die präzise Klärung, was eigentlich daraus folgt, daß das Grundgesetz in Art. 140 i.V. mit Art. 137 Abs. 1 WV bestimmt "Es besteht keine Staatskirche" und daß das Verhältnis zwischen Staat und Kirche von den Grundsätzen der Trennung und der religiösen Neutralität des Staates neu bestimmt wird. Es herrscht Einigkeit darüber, daß mit diesen Grundsätzen nicht nur eine uneingeschränkte öffentliche Wirksamkeit der Kirche bis hin zu der gemäß Art. 141 WV ausdrücklich gewährleisteten Seelsorge an Soldaten vereinbar ist, sondern auch eine staatliche Förderung des kirchlichen Wirkens als eines wichtigen Bestandteils unserer Kultur. Erst langsam setzt sich die Erkenntnis durch, wo die verfassungsrechtlichen Grenzen dieser Förderung liegen: Die Verfassung verwehrt sowohl Zwänge im Bereich der Religionsausübung als auch eine Identifikation des Staates mit einer bestimmten Religion. Beides läge auch nicht im wohlverstandenen Interesse der Kirche.

Mit diesen kirchenpolitischen Grundentscheidungen der Verfassung läßt sich die derzeitige institutionelle Eingliederung der Militärseelsorge nicht mehr vereinbaren. Diese Eingliederung dürfte auch dem gemäß Art. 137 Abs. 3 WV garantierten kirchlichen Selbstbestimmungsrecht widersprechen.

III.

Immer wieder wird gefragt, ob bei einer Neugestaltung der Seelsorge an den Soldaten - also bei einer Abschaffung des Beamtenstatus der Militärseelsorger und einer Ausgliederung aus der Bundeswehr - auch der völkerrechtliche Schutz der Pfarrer gewährleistet ist, die im

schlimmsten Fall die Soldaten bei Einsätzen zu begleiten haben. Uns erscheint die Feststellung wichtig, daß auch ohne den Beamtenstatus des Seelsorgers solcher Schutz gesichert werden kann.

Der Schutz der Seelsorge an Soldaten ist im humanitären Völkerrecht in zahlreichen Bestimmungen geregelt, die sich aus zum Teil jahrhundertealten Rechtssätzen über die Stellung und den Schutz von Geistlichen bei "den Heeren" herleiten.

Die geltenden Vorschriften finden sich vor allem in

- dem I. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde (im folgenden: I. GK 1949),
- dem II. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See (im folgenden: II. GK 1949),
- dem I. Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte vom 12. Dezember 1977 (im folgenden: I. ZP 1977) sowie
- dem II. Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte vom 12. Dezember 1977 (im folgenden: II. ZP 1977).

Art. 24 des I. Genfer Abkommens vom 12. August 1949 bestimmt, daß "... die den Streitkräften zugeteilten Feldgeistlichen ... unter allen Umständen geschont und geschützt" werden. Entsprechendes regelt das II. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 in seinem Art. 36 für "das geistliche ... Personal von Lazarettsschiffen."

Auch das I. Zusatzprotokoll vom 12. Dezember 1977 sieht in seinem Art. 15 Abs. 5 vor, daß "das zivile Seelsorgepersonal ... geschont und geschützt" wird. Eine entsprechende Regelung findet sich in dem für innerstaatliche bewaffnete Konflikte geltenden II. Zusatzprotokoll von 1977, nämlich in dessen Art. 9 Abs. 1.

Als "Seelsorgepersonal" im Sinne des I. ZP 1977 werden in dessen Art. 8 Buchstabe d definiert: "Militär- oder Zivilpersonen, wie beispielsweise Feldgeistliche, die ausschließlich ihr geistliches Amt ausüben und den Streitkräften einer am Konflikt beteiligten Partei zugeteilt sind." Nach der ausdrücklichen Regelung im Satz 2 der Vorschrift kann "die Zuweisung des Seelsorgepersonals ständig oder nichtständig sein".

Als "ständig" ist eine Zuweisung des "Seelsorgepersonals" anzusehen, wenn dieses "auf unbestimmte Zeit" ausschließlich zu seelsorgerischen Zwecken zugewiesen ist; eine "nichtständige" Zuweisung liegt vor, wenn es "für begrenzte Zeit während der gesamten Dauer derselben ausschließlich zu (seelsorgerischen) Zwecken eingesetzt" wird (Art. 8 d Satz 2, 2. Halbsatz in Verbindung mit Buchstabe k des I. ZP 1977). Für die Diskussion einer Reform der Militärseelsorge bedeutet dies, daß es nicht zwingend ist, bereits mit Beginn der Seelsorgetätigkeit unter den Soldaten die Zuweisung zu den militärischen Einheiten und Truppenteilen vorzunehmen. Erst die Begleitung der Truppe bei Einsätzen, insbesondere im Ausland, macht eine solche Zuweisung notwendig. Da in der Praxis die Frage, wer einen Truppenteil begleiten soll, erst entschieden wird, wenn die Situation eintritt, sind frühere Zuweisungen wenig zweckmäßig. Mit der Bereitschaft eines Pfarrers oder einer Pfarrerin, den Dienst der Seelsorge unter den Soldaten zu übernehmen, kann der Vorbehalt verbunden sein, eine evtl. Begleitung der Truppe davon abhängig zu machen, um welche Art von Einsatz es sich handelt und wie dieser vor dem christlichen Gewissen zu beurteilen ist.

Zusammenfassend läßt sich sagen: Entscheidend für den völkerrechtlichen Schutz des Seelsorgepersonals ist nicht sein arbeits-, beamten- oder kirchenrechtlicher Status. Entscheidend ist vielmehr, soll der völkerrechtliche Schutz greifen, daß es sich um Feldgeistliche, also Seelsorger handelt, die

- zum einen ihr "geistliches Amt ... ausschließlich ... ausüben" und
- zweitens den Streitkräften (oder Sanitätseinheiten,

- 10 -

Sanitätstransportmitteln, Zivilschutzorganisationen) einer am Konflikt beteiligten Partei "zugeteilt sind".

Eine "ausschließliche" Ausübung des geistlichen Amtes liegt - wie sich aus dem Wort Sinn ergibt - vor, wenn der betreffende Seelsorger neben dem geistlichen Amt keinen weiteren Beruf oder keine andere Tätigkeit (z.B. als Richter, Soldat, Verwaltungsbeamter, Unternehmer, Handwerker etc.) ausübt.

Den Streitkräften "zugeteilt" sind Seelsorger, wenn sie - ständig oder nichtständig - durch eine zuständige Militärbehörde zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe ermächtigt worden sind und wenn diese Ermächtigung durch das entsprechende Schutzbzeichen und die vorgeschriebene Ausweiskarte dokumentiert ist (vgl. Anhang der I. und II. GK von 1949).

IV.

Kann also einerseits der Schutz der Seelsorger auch ohne Beamtenstatus in jeder Lage gewährleistet werden, so ist doch andererseits auch das berechtigte Interesse des Staates zu berücksichtigen, das insbesondere die Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflicht des Seelsorgers erfordert. Auch hier trifft es nicht zu, daß dies nur durch den Beamteneid gewährleistet werden könne.

Die Einhaltung der für Beamte geltenden Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten könnte bei Militärseelsorgern, die in keinem staatlichen, sondern in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen, durch eine besondere Verpflichtungserklärung gewährleistet werden, wie sie nach dem Verpflichtungsgesetz (vgl. Art. 42 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch) vorgesehen ist; im Falle einer Verletzung dieser Pflichten wäre - wie bei Beamten - eine strafrechtliche Sanktionierung (§ 353 b Abs. 1 StGB) die Folge.

- 11 -

Die Konkretisierung der Rechte und Pflichten der Militärseelsorger im Bereich der Bundeswehr und die Festlegung der Zuständigkeiten staatlicher und kirchlicher Stellen für die Ahndung von Dienstpflichtverletzungen etc. könnten und sollten in einem zwischen der jeweiligen Religionsgesellschaft und der BR Deutschland abzuschließenden Rahmenvertrag geregelt werden.

V.

Bestehen somit keine Bedenken gegen eine Neuregelung, die den Soldatenseelsorger wieder in den eigentlichen kirchlichen Dienst integriert, so ist andererseits zu fragen, ob die Kirche - hier also die EKD - eine solche Neuregelung im Verhältnis zum Staat vornehmen kann. Dabei sei auf die folgenden Gesichtspunkte hingewiesen.

Art. 141 der Weimarer Reichsverfassung von 1919 (im folgenden: WRV), der gemäß Art. 140 des Grundgesetzes (im folgenden: GG) weiterhin Bestandteil des Grundgesetzes ist, normiert: "Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge im Heer, in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen, wobei jeder Zwang fernzuhalten ist."

Der Begriff "Heer" umfaßt nach allgemeiner Auffassung die gesamte Bundeswehr - d.h. alle drei Teilstreitkräfte (Heer, Marine, Luftwaffe) zusammen.

Gewährleistet und gesichert wird durch die genannte verfassungsrechtliche Bestimmung der ungehinderte Verkehr von Soldaten, die ein Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge haben, mit ihrer jeweiligen Religionsgesellschaft. Die Militär- und sonstigen staatlichen Behörden müssen den Vertretern der betreffenden Religionsgesellschaft den Zutritt zu den Soldaten gestatten. Sie dürfen der Religionsausübung

nicht im Wege stehen, insbesondere müssen sie "jeden Zwang" von den Beziehungen zwischen dem einzelnen Soldaten und "seiner" Religionsgesellschaft "fernhalten".

Die Religionsgesellschaft (und damit auch die Evangelische Kirche) darf ihre seelsorgerische Tätigkeit "im Heer", d.h. "in" den Streitkräften der Bundeswehr, vornehmen; sie ist nicht auf die seelsorgerische Tätigkeit an Soldaten außerhalb der Streitkräfte beschränkt. Die verfassungsrechtliche Gewährleistung beinhaltet damit, daß die seelsorgerische Tätigkeit durch Vertreter der betreffenden Religionsgesellschaft überall dort ausgeübt werden darf, wo ein Soldat der Bundeswehr sein "Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge" gelte, macht, im Inland wie im Ausland, in Kasernen wie im Manövergelände oder auf dem Schlachtfeld.

Eine gesetzliche Beschränkung dieses Anspruchs der Religionsgesellschaft (und damit letztlich des einzelnen Soldaten) sieht die verfassungsrechtliche Gewährleistung nicht vor, weder in zeitlicher noch in örtlicher Hinsicht.

Das Nähere muß sinnvollerweise zwischen der BR Deutschland und den in Betracht kommenden Religionsgesellschaften in Rahmenverträgen geregelt werden. Die dabei zu treffenden Regelungen sollten sich vor allem auf folgende Fragen beziehen: Einzelheiten des Rechts zum Betreten der militärischen Bereiche, Zugang zu und Benutzung von Räumen, Finanzfragen, Bekanntmachungen, zeitliche Gestaltung der seelsorgerischen Tätigkeit.

VI.

Stehen einer Neuregelung der Seelsorge an den Soldaten somit rechtliche Hindernisse nicht entgegen, so sollen im Folgenden noch einige Anmerkungen zu möglichen Variationen der Neuregelung angefügt werden;

denn Art. 140 GG i.V. mit Art. 137 Abs. 3 Satz 2 der Weimarer Reichsverfassung normiert ausdrücklich, daß jede Religionsgesellschaft "ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde" verleiht.

Bislang stehen einer Einbindung der "Seelsorge an den Soldaten" in synodale Strukturen und in die Struktur der Ortskirchengemeinden nur der noch bestehende Militärseelsorgevertrag von 1957 und die daraus abgeleitete Kirchengesetzgebung entgegen. Diesbezügliche rechtliche Änderungen sind nach dem Grundgesetz zulässig, wenn nicht gar im Hinblick auf Art. 140 GG i.V. mit Art. 137 Abs. 3 Satz 2 der Weimarer Reichsverfassung geboten.

Das vom Ausschuß vorgelegte Modell "B" ist seinem Wesen nach ein Kompromiß-Modell. Es läßt jedoch die Gemeindenähe vermissen, die gerade auch von den Kirchen der früheren DDR angemahnt wurde. Deswegen sollte überlegt werden, ob diesem Modell nicht Elemente der Gemeindenähe angefügt werden können.

Bliebe das Modell "B" ohne zusätzliche Elemente der Gemeindenähe, so bestünde die Gefahr, daß es sich in der Praxis kaum vom bisherigen Bild der in das Militär eingebundenen Militärseelsorge unterscheiden würde. So wäre es denkbar, daß die militärische "Eigendynamik" zu einem von dem kirchlichen Leben vor Ort abgehobenen Dienst der Seelsorger führen würde. Würden die Seelsorger in keine synodalen Strukturen verbindlich eingebunden sein und auch sonst der Verbindlichkeit gliedkirchlicher Willensbildung in den zuständigen Gremien entzogen sein, könnte sich auch beim Modell "B" wieder ein abgehobener eigener Bereich, womöglich mit einer eigenen Hierarchie, herausbilden. Die zusätzlich vorgesehene Zuteilung der Soldatenseelsorger durch den Bundesverteidigungsminister an bestimmte Standorte oder Einheiten hätte weiter zur Folge, daß - wie bisher - Bundeswehrstrukturen Einzug hielten.

Mit den Elementen der Gemeindenähe bei Modell "B" müßte erreicht werden, daß die Formen kirchlichen Lebens gegenüber Strukturvorgaben des Staates und der Bundeswehr deutlich das Übergewicht behielten und sich prägend im Alltag der Arbeit auswirkten. Eine Verkoppelung der bei Modell "B" auf EKD-Ebene angesiedelten Arbeit mit gemeindlichen Gegebenheiten vor Ort und landeskirchlichen Strukturen müßte sichergestellt werden. Die bisherige Regelung, nach der jeder direkte landeskirchliche Einfluß auf die Militärseelsorge untersagt war und nur der Weg über den Militärbischof offenstand, führte faktisch zu einer Entkoppelung der Arbeit und zu einer Entfremdung zwischen Landeskirchen und Militärseelsorge. Dies hat der Akzeptanz des an sich so wichtigen Arbeitsfeldes sehr geschadet.

In diesen Zusammenhang gehören die sich anschließenden Fragen: Sind auch bei Modell "B" "personale Seelsorgebereiche" vorgesehen (freiwillig oder verbindlich für alle Standorte)? Hat der Kirchenvorstand ein Mitspracherecht oder gar ein Besetzungsrecht für Militärparrstellen in seinem Bereich? Ist der Militärparrer Mitglied des Kirchenvorstands und anderer Gremien? Welchem Pfarrkonvent gehört er an? Soll es eigene Militärparrer-Pfarrkonvente (neben den zivilen Pfarrkonventen) geben? In welchen gemeindlichen und landeskirchlichen Gremien sollen verbindliche Entscheidungen für die Arbeit der Militärseelsorge getroffen werden können? Usw. usw.

Für den von uns zu verhindernden "Ernstfall" wäre allerdings zu überlegen, ob bei solchen Einsätzen - etwa auch im Ausland? - eine zentrale Zuweisung der Soldatenseelsorger durch die EKD anstatt durch die gliedkirchlichen oder örtlichen kirchlichen Instanzen erfolgen sollte. Eine solche Kompetenz auf EKD-Ebene würde naturgemäß auf die Zuweisung und Begleitung bei Truppeneinsätzen beschränkt bleiben, sodaß die Soldatenseelsorge für die Arbeit am Standort auf der Ebene der jeweiligen Gliedkirche bzw. der Ortsgemeinde verbliebe.

VII.

Nachdem nunmehr im Ausschuß ca. zwei Jahre die Fragen der Neugestaltung der Militärseelsorge erörtert wurden, wird die Synode der EKD zu entscheiden haben, welchem Modell sie den Vorzug gibt und wie demzufolge der Verhandlungsauftrag für die Exekutive der EKD (Rat, Kirchenkonferenz - unterstützt vom Kirchenamt) auszusehen hat.

Dabei wird diskutiert (vgl. insoweit das Dokument des Kirchenamtes über die möglichen Verfahrensabläufe), ob schon ein solcher Beschuß und Verhandlungsauftrag gemäß Art. 26 Abs. 2 der Grundordnung der EKD einer Zweidrittelmehrheit bedarf. Bei genauerem Hinsehen wird jedoch deutlich, daß dies nicht der Fall ist.

In der Grundordnung der EKD heißt es unter Art. 26 Abs. 3 Satz 3 wörtlich: "Kirchengesetze, welche die Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland ändern oder die Beziehungen zum Staat oder zu außerdeutschen Kirchen zum Gegenstand haben, bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder und der Zustimmung der Kirchenkonferenz."

Schon der Wortlaut dieser Bestimmung läßt keinen Zweifel: Eine Zweidrittelmehrheit ist lediglich für "Kirchengesetze" erforderlich, d.h. für einen bestimmten Verhandlungsauftrag der Synode genügt die einfache Mehrheit, Art. 26 Abs. 2 GO. Ein solcher Verhandlungsauftrag fällt nach Art. 23 Abs. 2 auch in die Kompetenz der Synode. Dort heißt es nämlich wörtlich: "Sie (i.e. die Synode) beschließt Kirchengesetze des Art. 26 Abs. 3, erläßt Kundgebungen, bespricht die Arbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland, erörtert Fragen des kirchlichen Lebens und gibt dem Rat Richtlinien." (Unterstreichungen von den Verfassern)

Wer schon für einen Verhandlungsauftrag eine Zweidrittelmehrheit für

erforderlich hält, kann sich u.E. nicht auf die Grundordnung berufen. Er würde vielmehr in den Verdacht geraten müssen, mit Verfahrensmitteln etwas verhindern zu wollen.

VIII.

Jede Reform der Militärseelsorge wird um eine Fortsetzung und Weiterentwicklung der guten ökumenischen Zusammenarbeit zwischen der evangelischen und katholischen Militärseelsorge bemüht sein. Dennoch ist die Evangelische Kirche bei der Neuordnung der Soldatenseelsorge nicht - wie es das "Verfahrenspapier" des Kirchenamtes dem Leser nahelegt - auf eine "Zustimmung der Katholischen Kirche" angewiesen. Ebensowenig kann sich der Staat auf die Dauer dem kirchlichen Verlangen nach einer Neuordnung der Seelsorge an den Soldaten verweigern.

Für ein Zustimmungserfordernis der Katholischen Kirche fehlt jede gesetzliche Grundlage.

Dabei ist unbestritten, daß sich aus der engen Verbundenheit der Kirchen, aus der großen Gemeinsamkeit der katholischen und evangelischen Gemeinden, ein "Alleingang" verbietet, der die Glaubensbrüder und -schwestern nicht in unsere Überlegungen einbezieht. Daß aber eine Eingrenzung unserer eigenen evangelischen Verantwortung hierdurch hervorgerufen würde, ist nicht zu begründen. Die Nähe zur Katholischen Kirche wird sich sicherlich darin zu äußern haben, daß wir sie über unsere Überlegungen informieren und sie zum "Mitmachen ermutigen". Es gibt aber auch kirchlich keinerlei Bindung an die Katholische Kirche, daß ihr gewissermaßen ein "Vetorecht" zuzugestehen sei. Die Verantwortung dafür, was die Evangelische Kirche hinsichtlich ihrer seelsorgerlichen Aufgabe an den Soldaten tut (nicht tun läßt!), kann uns die Katholische Kirche nicht abnehmen. Rechtlich ist das Argument, die Katholische Kirche müsse zustimmen, ebenso unhaltbar, wie das Argument, der Staat könne sich einer Neuordnung auf Dauer verweigern,

wenn die Reformvorstellungen den staatlichen Wünschen nicht genug angepaßt seien.

Immer wieder haben die höchsten Gerichte betont, daß Staat und Kirche sich als eigenständige Gewalten gegenüberstehen. Das heißt für die Kirchen, daß sie grundsätzlich der staatlichen Hoheitsgewalt nicht mehr unterworfen sind und ihre Angelegenheiten selbständig und in eigener Verantwortung regeln (als Beispiel für viele: Bundesgerichtshof vom 16.03.1961 - NJW 1961 S. (1117) 1118). Es ist unbestritten, daß beispielsweise auf dem Gebiet des Arbeitsrechts - so auch höchststrichterlich bestätigt - die Kirchen eigene Regelungsbefugnis haben (siehe die Diskussion um den sog. "3. Weg"). Es wäre geradezu fatal, wollten die Kirchen ausgerechnet auf dem Gebiet der Seelsorge - ganz gleich an wem - auf ihre organisatorische (und damit immer auch ein Stück weit inhaltliche) Eigenverantwortung verzichten. Der Staat hat die freie Religionsausübung auch für Soldaten zu gewährleisten. In welcher Form solche Tätigkeit geschieht, ist im Kern - "innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes" (Art. 141 WRV i.V.m. Art. 140 GG) - eine Sache der Kirche - und nur der Kirche.

IX.

Was den zeitlichen Ablauf einer Reform der Militärseelsorge betrifft, besteht keinerlei Anlaß zu Sorgen oder Befürchtungen: Der gegenwärtige Rechtszustand wird nahtlos von einer neuen Struktur der Militärseelsorge abgelöst werden. Kein Soldat wird durch das Verfahren zur Neuregelung in seiner seelsorgerlichen Betreuung Nachteile erfahren.

Es wird immer wieder davon gesprochen, daß der zeitliche Ablauf langwierig sein werde. Nach einem Bericht der "Welt am Sonntag" soll dies den gegenwärtigen Militärbischof Heinz-Georg Binder zu der Äußerung veranlaßt haben: "Wir haben in der Militärseelsorge keine Zeit und Kraft mehr für diese Auseinandersetzungen ..."

DER EVANGELISCHE KIRCHE IM RHEINLAND

- 18 -

Eine Neuregelung, wie sie immer mehr ins Gespräch kommt, wird keinerlei Vakuum in der Seelsorge an den Soldaten entstehen lassen. Insofern ist auch die Unterschriftenaktion (62.000 Soldaten sollen den Erhalt des Vertrages gefordert haben) eine lediglich beachtliche Sammlerleistung. Die Fragestellung selbst ist bei dieser Aktion fadenscheinig und wenig hilfreich für eine wirklich fundierte Meinungsbildung unter den Soldaten. Ganz im Gegenteil wird der völlig irreführende und den wahren Sachverhalt verzerrende Eindruck verstärkt, man wolle durch eine Neuordnung die Seelsorge an den Soldaten abschaffen. Immerhin gibt es aus den Reihen der Soldaten auch ganz andere Stimmen, als sie mit der Befragung der Öffentlichkeit mitgeteilt werden.

Bei einer fairen Information und Diskussion mit den Soldaten ergäbe sich ein differenziertes Bild. Es würde deutlich werden, daß nicht das Festhalten an der jetzigen Struktur, die nun einmal staatskirchliche Züge trägt, ihr eigentliches Interesse ist. Sie wünschen sich eine unabhängige kirchliche Arbeit, die ihnen Freiräume anbietet, seelsorgerliche Nähe und Hilfen für die Auseinandersetzungen mit den immer schwieriger werdenden Fragen eines eventuellen Militäreinsatzes. Diese - und nur diese - Interessen hat die Kirche wahrzunehmen und aufzugreifen.

Christen und die Kirche, die sich im Althergebrachten einmauern, stehen in der Gefahr, ihren eigentlichen Dienst zu verfehlten. Wenn unsere Überlegungen dazu helfen könnten, den Mitgliedern der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland Orientierungspunkte für eine Neuregelung der Seelsorge an Soldaten in einer Zeit des Umbruchs zu verschaffen, dann ist unser Bemühen nicht vergeblich gewesen. Mit den vorliegenden Überlegungen möchten wir beitragen zu einer Neubesinnung auf unsere Friedensverantwortung. Die Kirche hat einzutreten für das, was dem Frieden dient, und alle Ansätze für eine friedliche Entwicklung zu fördern.

226

Anlage 8

Auszug aus dem Protokoll der Landessynode vom 12.1.1994

Betr.: Zur künftigen Gestaltung der Militärseelsorge

Beschuß 80:

1. Landessynode macht sich den Beschuß der Synode 1993 der Evangelischen Kirche in Deutschland über die 14 "Gemeinsamen Grundsätze und Entscheidungen" zur künftigen Gestalt der Militärseelsorge im vereinten Deutschland zu eigen.

Sie betont besonders:

- Die Militärseelsorge ist ein für die Kirche unverzichtbarer Dienst, der seinen Ursprung im Missionsbefehl Jesu und in der Verantwortung der Kirche für ihre getauften Mitglieder hat.
- Die Seelsorger/Seelsorgerinnen und ihre Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen bleiben ausschließlich dem kirchlichen Auftrag verpflichtet.
- Die Besonderheiten dieses Dienstes bedürfen genauer vertraglicher Absprachen zwischen Kirche und Staat.
- Die Militärseelsorge soll weiterhin als Gemeinschaftsaufgabe der Evangelischen Kirche in Deutschland unter deren Leitung stehen.
- Sie muß enger, als dies bisher in den westlichen Gliedkirchen der Fall war, strukturell und organisatorisch an die Kirche gebunden werden, besonders durch eine Stärkung der Stellung des Militärbischofs.
- Der Lebenskundliche Unterricht soll Gegenstand einer Vereinbarung zwischen Staat und Kirche werden.

2. In Ausführung ihres Beschlusses 77 von 1992 und in Beantwortung der von der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland gestellten Frage nach der Position der Gliedkirchen zu der noch offenen Entscheidung über den Rechtsstatus der Militärseelsorge zwischen den Modellen A und B stellt die Landessynode fest:

- 2.1 Sie dankt für die gründliche und umfassende Klärung der Sachfragen durch die von der Evangelischen Kirche in Deutschland berufene Kommission und dafür, daß den Landeskirchen vor der Beschußfassung der Synode 1994 der Evangelischen Kirche in Deutschland die Möglichkeit einer Stellungnahme eingeräumt wurde.

- 2.2 Die Landessynode teilt die Auffassung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, "daß es bei der Entscheidung zwischen den beiden Wegen um eine Frage besonnener Abwägung und theologischer Verantwortung geht, nicht jedoch um eine die Gemeinschaft trennende Bekennnisfrage".

- 2.3 Die Landessynode wünscht, daß jeder künftigen Regelung, die für die ganze Bundesrepublik Deutschland gelten soll, die folgenden Leitlinien zugrunde gelegt werden, mit dem Ziel, die bisherige Praxis zu sichern:

2.3.1 Zwischen Kirche und Staat:

- die Freiheit von Verkündigung und Seelsorge, Zeugnis und Dienst wird gewährleistet,
- die jeweils zuständigen Seelsorger und ihre Mitarbeiter erhalten freien Zugang zu den Einrichtungen und Einheiten der Bundeswehr, auch während Übungen und Einsätzen,
- der Lebenskundliche Unterricht wird aufgrund einer Vereinbarung zwischen Staat und Kirche erteilt,
- die Militärseelsorge wird von Staat und Kirche zu festgelegten Anteilen finanziert.

2.3.2 Innerkirchlich:

- die Militärseelsorge wird in die synodale Struktur der Evangelischen Kirche in Deutschland und in engere Verbindungen mit Landeskirchen, Kirchenkreisen und Ortsgemeinden einbezogen.
- der Militärbischof erhält die volle Leitungsfunktion,
- das Evangelische Kirchenamt für die Bundeswehr soll auch künftig sowohl theologische als auch Verwaltungsaufgaben erfüllen.

2.4 Diese Ziele sind am besten dadurch zu erreichen, daß das Modell B verwirklicht wird, also Kirchenamt und Militärpfarrer in die organisatorischen und dienstrechten Verantwortung der Evangelischen Kirche in Deutschland überführt werden.
Dieses Modell ist unter kirchenrechtlichen, staatsrechtlichen und völkerrechtlichen Gesichtspunkten auszuarbeiten, bevor Verhandlungen mit dem Staat aufgenommen werden.

3. Die Landessynode spricht sich dafür aus, daß

- nach Konsultation mit der katholischen Kirche Verhandlungen mit der Bundesregierung über eine entsprechende Änderung des Vertrages von 1957 aufgenommen werden,
- ebenso über eine Staat-Kirche-Vereinbarung zum Lebenskundlichen Unterricht verhandelt wird,
- der Evangelischen Kirche im Rheinland der Vertrag zwischen Kirche und Staat über eine Neuregelung der Militärseelsorge zur Zustimmung gemäß der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vorgelegt wird,
- nach Abschluß dieser Verhandlungen das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland von 1957 über die Militärseelsorge entsprechend geändert wird. Dabei soll besonders darauf geachtet werden, daß die synodale Einbindung auf der Ebene der Evangelischen Kirche in Deutschland und die Verbindungen zu Gemeinden, Kirchenkreisen und Landeskirchen verbessert werden.

4. Die Landessynode appelliert an alle landeskirchlichen Einrichtungen, Kirchenkreise und Gemeinden, schon jetzt Gespräch, Austausch und Zusammenarbeit mit der Militärseelsorge zu intensivieren und so in der täglichen Praxis zu zeigen, daß "der Dienst der Kirche an Soldaten als Glieder unserer Kirche in ihrer besonderen Aufgabe ein unverzichtbarer Bestandteil des kirchlichen Auftrages" (Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland) ist und von der gesamten Kirche mitgetragen wird.

(Mit großer Mehrheit)

Votum des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland

1. Der Bericht des Ausschusses zur künftigen Gestaltung der Militärseelsorge formuliert in seinem Teil I "Gemeinsame Grundsätze und Entscheidungen". Der Rat macht sich diese zu eigen. Er hebt folgende Gesichtspunkte besonders hervor:
 - Die Seelsorge an Soldaten ist, wie der Dienst der Kirche an Menschen in anderen Lebensbereichen, ein für die Kirche unverzichtbarer Dienst. Dies gilt unabhängig von den unterschiedlichen friedensethischen Positionen.
 - Bei der Seelsorge an Soldaten handelt es sich um einen kirchlichen Dienst. Die strukturelle und organisatorische kirchliche Bindung der Militärseelsorge muß künftig enger gestaltet werden, als es bisherige (westliche) Praxis ist. Dazu gehört es, die theologische Arbeit in der Militärseelsorge in stärkerem Maße auch organisatorisch unmittelbar zu einer Aufgabe der Kirche zu machen. Dies wird Veränderungen für das Amt des Militärbischofs und für die Gestalt des Evangelischen Kirchenamts für die Bundeswehr zur Folge haben.
 - Die Entscheidungen zur künftigen Gestalt der Militärseelsorge haben die Nachbarschaft zur katholischen Kirche zu berücksichtigen.
 - Die Besonderheiten des kirchlichen Dienstes der Militärseelsorge bedürfen genauer, vertraglicher Absprachen zwischen Kirche und Staat. Konkrete vertragliche Ausgestaltungen des im Grundgesetz garantierten Zugangs der Kirchen zu den Soldaten sind erforderlich, um diejenigen Bereiche zu regeln, in denen sich kirchliches und staatliches Recht treffen.
 - Auch für den Lebenskundlichen Unterricht, der bisher nur durch den Staat geregelt ist, ist künftig eine Vereinbarung zwischen Staat und Kirche erforderlich.
 - Ob die Militärpfarrer ihren Dienst vorwiegend haupt- oder nebenamtlich versehen, ist für die kirchliche Sicht keine Grundsatzfrage.
 - Die zentralisierte Struktur der Bundeswehr legt es nahe, die Militärseelsorge weiterhin als Gemeinschaftsaufgabe der EKD zu betreiben und eine gemeinsame Leitung vorzusehen.

2. Der Bericht des Ausschusses zur künftigen Gestaltung der Militärseelsorge formuliert im Blick auf die strittig gebliebenen Fragen zwei alternative Strukturmodelle. Der Rat spricht die Empfehlung aus, sich in dem anstehenden Beratungsprozeß an dieser Vorklärung zu orientieren und auf eine Entscheidung zwischen den beiden alternativen Modellen A und B zuzugehen.

Die Entscheidung zwischen den beiden alternativen Modellen A und B wird nach dem gegenwärtigen Stand der Diskussion sowohl im Rat als auch in der Synode als auch in den Gliedkirchen eine Mehrheitsentscheidung sein. Darum ist es eine bedeutsame Frage, von welcher Art die Entscheidung zwischen den Modellen A und B ist und welche Konsequenzen die unterlegene Minderheit aus dem Ergebnis des in Gang befindlichen Beratungs- und Entscheidungsprozesses zieht. Der Rat ist der Auffassung, daß es bei der Entscheidung zwischen den Modellen A und B um eine Frage besonnener Abwägung und theologischer Verantwortung, nicht jedoch um eine die Gemeinschaft der Kirche trennende Bekenntnisfrage geht.

Um der Meinungsbildung in der EKD und in den Gliedkirchen Raum zu geben und ihre Ergebnisse aufnehmen zu können, sieht der Rat zum gegenwärtigen Zeitpunkt von einer Entscheidung zugunsten von Modell A oder Modell B ab. Er hat aber in Aussicht genommen, im Laufe des kommenden Jahres, spätestens vor der Sommerpause, seine Entscheidung zwischen den Modellen A und B zu treffen und der Synode zu ihrer Tagung im November 1994 einen Beschußvorschlag zu unterbreiten.

Die Militärseelsorge ist eine Gemeinschaftsaufgabe der EKD. Aus diesem Grund bittet der Rat die Synode, die Gliedkirchen und die Kirchenkonferenz, darauf hinzuwirken, daß am Ende einheitliche rechtliche Bedingungen für die Militärseelsorge in allen Gliedkirchen gewährleistet sind.

9. November 1993

Votum der Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland

Die Kirchenkonferenz nimmt den Bericht des Ausschusses zur künftigen Gestaltung der Militärseelsorge mit Dank auf; sie dankt allen, die an dem jetzt vorliegenden Beratungsergebnis mitgewirkt haben, insbesondere Herrn Präsident Dr. Eckhart von Vietinghoff.

Die Kirchenkonferenz ist sehr dankbar, daß die Arbeit des Ausschusses zu einer großen Zahl gemeinsamer Grundsätze und Entscheidungen geführt hat. Diese gemeinsamen Grundsätze und Entscheidungen hat sich die Kirchenkonferenz nach eingehender Prüfung ohne Gegenstimmen zu eigen gemacht.

Die Kirchenkonferenz erinnert an die föderale Struktur der EKD und damit an die Pflicht der Gliedkirchen, eigene Entscheidungen zu treffen. Es ist die Bitte der Kirchenkonferenz an Sie, verehrte, liebe Schwestern und Brüder, den jetzt gefragten Entscheidungen der Gliedkirchen nicht so vorzugreifen, daß eine freie Entscheidung zwischen den Modellen A und B - und wäre es optisch - nur eingeschränkt möglich wäre.

Und auch darum bittet Sie die Kirchenkonferenz: der angebotenen Entscheidungsmöglichkeit zwischen A und B nicht weitere Alternativen hinzuzufügen.

Osnabrück, 9. November 1993

B E S C H L U S S

der 8. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

auf ihrer 4. Tagung

zum

Dienst der Kirche unter den Soldaten

Nach eingehender Diskussion bestätigt die Synode: Der Dienst der Kirche an Soldaten als Gliedern unserer Kirche in ihrer besonderen Aufgabe ist ein unverzichtbarer Bestandteil des kirchlichen Auftrages, der von Militärgeistlichen und Soldatenseelsorgern wahrgenommen wird.

Die Synode macht sich die "Gemeinsamen Grundsätze und Entscheidungen" zu eigen, die der Ausschuß zur künftigen Gestaltung der Militärseelsorge formuliert hat:

1. *Die Militärseelsorge ist, wie der Dienst der Kirche an Menschen in anderen Lebensbereichen, ein für die Kirche unverzichtbarer Dienst. Struktur und Gestaltung dieses kirchlichen Dienstes muß die besondere Situation der Soldaten und ihrer Lebensumstände berücksichtigen.*
2. *Die in unserer Kirche nebeneinander vertretenen verschiedenen bis gegensätzlichen friedensethischen Positionen und Einstellungen zu Waffen, Krieg und Gewalteinsetzen entlassen die Kirche nicht aus der Verantwortung für die Seelsorge an den Soldaten. Der Auftrag zur Seelsorge an den Soldaten hat seinen Ursprung wie jeder andere kirchliche Auftrag im Missionsbefehl Jesu und in der Verantwortung der Kirche für ihre getauften Glieder. Er ist nicht Ausfluß einer bestimmten friedensethischen Position.*
3. *Bei der Militärseelsorge handelt es sich um einen kirchlichen Dienst. Entscheidender Maßstab für die Ausrichtung und Struktur hat daher die volle inhaltliche Freiheit der Kirche in Verkündigung und Seelsorge zu sein. Die kirchlichen Mitarbeiter bleiben in dieser Arbeit ausschließlich kirchlichem Auftrag verpflichtet.*
4. *Die Entscheidungen zur künftigen Gestalt der Militärseelsorge dürfen aus grundsätzlichen aber auch aus praktischen Erwägungen nicht ohne Berücksichtigung der Nachbarschaft zur katholischen Kirche getroffen werden. Freilich gilt auch, daß nicht sämtliche Regelungen für beide Kirchen völlig identisch sind und sein müssen.*

5. Die Besonderheiten des kirchlichen Dienstes der Militärseelsorge bedürfen genauer, vertraglicher Absprachen zwischen Kirche und Staat. Der im Grundgesetz garantierte Zugang der Kirchen zu den Soldaten bedarf der konkreten vertraglichen Ausgestaltung, um diejenigen Bereiche zu regeln, in denen sich kirchliches und staatliches Recht überschneiden.
6. Insbesondere sind vertragliche Regelungen nötig, weil nur so
 - der Dienst vor Ort, nämlich im staatlichen Hoheitsbereich, geleistet werden kann, und zwar zu jeder Zeit,
 - der völkerrechtliche Schutz der Militärpfarrer gewährleistet ist.
7. Zur Gewährung des völkerrechtlichen Schutzes der in der Militärseelsorge tätigen Mitarbeiter durch die Genfer Konvention ist es notwendig, daß der Pfarrer den militärischen Einheiten, deren Soldaten er zu betreuen hat, durch die militärische Seite zugeteilt wird. Dies bedarf einer einvernehmlichen Regelung zwischen Staat und Kirche.
8. Eine Individualisierung der rechtlichen Regelung, die zugeschnitten ist auf den einzelnen in der Militärseelsorge tätigen kirchlichen Mitarbeiter, wird als nicht praktikabel angesehen. Deshalb verwirft der Ausschuß solche von ihm diskutierten Modelle wie "Gestellungsvertrag" und "Beamtenzuweisung".
9. Wegen der sachlichen Notwendigkeit, eine gemeinsame EKD-weit geltende Regelung zu finden, hält es der Ausschuß nicht für sinnvoll, die Militärseelsorge in die unmittelbare organisatorische Verantwortung der Landeskirchen zu übergeben. Die - im Unterschied zur Polizei - zentralisierte Struktur der Bundeswehr legt es nahe, die Militärseelsorge weiterhin als Gemeinschaftsaufgabe der EKD zu betreiben und eine gemeinsame Leitung vorzusehen.
10. Ob die Militärpfarrer ihren Dienst vorwiegend haupt- oder nebenamtlich versehen sollen, ist für den Ausschuß keine Grundsatzfrage. Es ist nach praktischen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung der personellen und finanziellen Möglichkeiten zu entscheiden. Vertragliche Regelungen zur Militärseelsorge werden davon ausgehen müssen, daß diese Arbeit sowohl von hauptamtlichen wie von nebenamtlichen Mitarbeitern geleistet werden wird. Dabei stehen inhaltlich die Regelungen für hauptamtliche Militärpfarrer im Vordergrund; die Regelungen für nebenamtliche Militärpfarrer werden daraus abgeleitet.
11. Im Ausschuß ist es wichtiger Konsens, daß die strukturelle und organisatorische kirchliche Bindung der Militärseelsorge enger zu gestalten ist als es bisher gängige (westliche) Praxis ist. Damit soll die innerkirchliche Akzeptanz dieser Arbeit erhöht und die intensive inhaltliche und persönliche, ermutigende und kritische Begleitung durch die Gesamtkirche gestärkt werden. Dies kann dazu beitragen, eine inhaltlich eigengeprägte Theologie in der Militärseelsorge zu vermeiden.

- Ebenso kann dadurch eine Ablehnung der Seelsorge an den Soldaten durch andere kirchliche Arbeitszweige verhindert werden.
12. In allen anderen vergleichbaren Ländern sind die Militärpfarrer rechtlich und organisatorisch stärker in militärische Strukturen eingebunden (z.B. durch einen Offiziersrang). Derartige Regelungen werden vom Ausschuß abgelehnt.
 13. Die theologische Arbeit in der Militärseelsorge sollte verstärkt auch organisatorisch unmittelbar Aufgabe der Kirche werden. Der Ausschuß empfiehlt, eine eigene Organisationseinheit des Kirchenamtes der EKD für diese Aufgabe einzurichten. Diese Einheit sollte am Sitz des Bundesministerium für Verteidigung in Bonn eingerichtet werden. Die Leitung sollte dem Militärbischof übertragen werden. Dieser sollte, um seine Aufgabe der kirchlichen Leitung der Militärseelsorge wirksamer wahrnehmen zu können, hauptamtlich oder doch wesentlich hauptamtlich tätig sein. Die Konsequenzen dieses gemeinsamen Vorschlages für das Evangelische Kirchenamt für die Bundeswehr im einzelnen ziehen die beiden Strukturmodelle in unterschiedlicher Weise.
 14. Weitere Punkte sollten unabhängig von möglichen Vertragsänderungen geregelt werden.
 - Wie soll in Zukunft die Absicherung der Militärseelsorger, der Pfarrhelfer und eventuell der nebenamtlichen Militärseelsorger gewährleistet sein, die Einheiten bei Einsätzen im Ausland begleiten?
 - Der bislang nur in der Zentralen Dienstvorschrift 66/2 des Bundesministers der Verteidigung - also nur durch den Staat - geregelte Lebenskundliche Unterricht sollte zum Gegenstand einer Vereinbarung zwischen Staat und Kirche gemacht werden. Diese Vereinbarung sollte nicht den Rang eines Staatsvertrages haben, also nicht ratifikationsbedürftig durch Bundestag und EKD-Synode in eigenen Gesetzen sein. Die Formulierungen dieser Vereinbarung sollten so offen gehalten werden, daß zukünftigen Entwicklungen Rechnung getragen wird. Über Form und Inhalt sollte Einvernehmen erst mit der Katholischen Kirche und dann mit dem Staat hergestellt werden."

Auf der Grundlage dieses Konsenses muß nun das Gespräch über die beiden im Ausschuß zur künftigen Gestaltung der Militärseelsorge vorgeschlagenen Wege in den Gliedkirchen geführt werden, um zu einer gemeinsamen Position in der EKD zu kommen.

Die "Gemeinsamen Grundsätze und Entscheidungen" enthalten Anregungen und Aufforderungen zur Änderung der Struktur. In diesem Rahmen kann dem Anliegen einer Intensivierung der Gemeindenähe und synodalen Einbindung des Dienstes an Soldaten entsprochen werden.

Die Synode teilt die Auffassung des Rates der EKD, daß es bei der Entscheidung zwischen den beiden Wegen um eine Frage besonnener Abwägung und theologischer Verantwortung, nicht jedoch um eine die Gemeinschaft der Kirche trennende Bekenntnisfrage geht.

- 4 -

Die Erfahrungen dieser Synode ermutigen uns zu der Hoffnung, daß dieser Auftrag der Kirche im Geist neuer Gemeinsamkeit gestaltet und begleitet wird.

Osnabrück, den 11. November 1993

Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Anlage 8.1 Eingang 8.1

Eingang der Landesjugendkammer vom 03.03.1994 zum Thema „Militärseelsorgevertrag“

Sehr geehrter Herr Präsident Bayer!

Die Landesjugendkammer hat während ihrer Sitzung vom 28. Februar 1994 folgende Erklärung verabschiedet, die in die Beratungen der Frühjahrssynode zum Thema „Militärseelsorgevertrag“ einbezogen werden soll:

In Verantwortung für die evangelische Jugendarbeit und unter Aufnahme von Erfahrungen der Jugendarbeit des Ostens mit der Seelsorge an Soldaten der nationalen Volksarmee bittet die Landesjugendkammer die Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden, bei der Suche nach einer für alle Landeskirchen in Ost und West akzeptablen Lösung für die Seelsorge an Soldaten folgende Elemente für unverzichtbar zu erklären:

1. Die Seelsorge an Soldaten muß als eine kirchliche Aufgabe wahrgenommen werden, die durch Pfarrerinnen und Pfarrer sowie haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter getan wird, die dafür von der Kirche beauftragt werden und nicht im Dienste des Staates stehen.

2. Sichergestellt bleiben muß der Zugang kirchlicher Seelsorgerinnen und Seelsorger zu den Soldaten in den Kasernen.
3. Bei einer neu auszuhandelnden vertraglichen Regelung muß der mißverständliche Begriff „Militärseelsorge“ durch „Seelsorge an Soldaten“ ersetzt werden.
4. Zu fordern ist eine enge Anbindung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der „Seelsorge an Soldaten“ an Kirchengemeinden bzw. regionale kirchliche Gremien und Arbeitsbereiche am Standort.
5. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der „Seelsorge an Soldaten“ ist eine staatliche Verpflichtung zur Abhaltung lebenskundlichen Unterrichts und die Beteiligung an Vorbereitung und Durchführung der Vereidigung abzulehnen.

Die Landesjugendkammer beantragt, bei den Beratungen der Frühjahrssynode zum Militärseelsorgevertrag diese Positionen angemessen zu berücksichtigen.

Mit freundlichem Gruß
gez. Bernd Schweizer
Vorsitzender der Landesjugendkammer

Anlage 9 Eingang 8/9**Vorlage der besonderen Ausschüsse „Gesangbuchkommission“ und „Liturgische Kommission“
der Landessynode vom 23.03.1994 zur Einführung des neuen Evangelischen Gesangbuchs**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Vorlage der Gesangbuchkommission und der Liturgischen Kommission zur Einführung des neuen Evangelischen Gesangbuchs mit zwei Anlagen zum Versand an die Mitglieder der Landessynode für die Frühjahrstagung 1994.

Ich werde in meinem Referat am 25. April die Vorlage und die beiden Anlagen näher erläutern.

Mit freundlichem Gruß
Ihr gez. Heinrich Riehm

**Vorlage der Gesangbuchkommission und der Liturgischen Kommission
für die Frühjahrstagung 1994 der badischen Landessynode****Zur Einführung des neuen Evangelischen Gesangbuchs**

Folgende drei Teile des Evangelischen Gesangbuchs (EG) sind Gegenstand der von der Landessynode zu fassenden Beschlüsse:

I Die gemeinsamen Lieder und Gesänge (Stammteil des EG Nr. 1 - 535)

- siehe das ausgegebene blaue Gesangbuch.

II Der Regionalteil Baden - Elsaß/Lothringen - Pfalz

- siehe das ausgegebene sandfarbene Liederheft.

III Der Textteil des neuen Gesangbuchs mit den dazu vorgeschlagenen Änderungen

- siehe die Nummern 700 - 960 des ausgegebenen blauen Gesangbuchs.

Anmerkung: Über die Gottesdienstordnungen, die vorne im Gesangbuch stehen sollen, wird erst bei der Herbsttagung 1994 im Zusammenhang mit den Verhandlungen über die Agendenrevision Beschuß gefaßt. Deshalb kann das neue Gesangbuch in Baden auch erst 1995 eingeführt werden.

Zu I Die gemeinsamen Lieder und Gesänge (Stammteil)

Der Landessynode lag zur Frühjahrstagung 1992 ein ausführlicher Bericht über die Fertigstellung des Stammtreis vor. Der Bericht informierte über die 12jährige Arbeit der Gesangbuchausschüsse Ost und West sowie über die viermalige Befragung der Landeskirchen, in deren Verlauf auch die badischen Kirchenbezirke und vor allem die damalige Gesangbuchkommission der Landessynode Stellungnahmen abgegeben hatten.

Der Stammtreis, in den die Rückmeldungen eingearbeitet sind, liegt nunmehr vor. Das Rezeptionsverfahren ist damit zum Abschluß gebracht und die Landessynode kann die Einführung in der badischen Landeskirche beschließen.

Empfehlung der Gesangbuchkommission:
Die Landessynode beschließt, die gemeinsamen Lieder und Gesänge EG Nummer 1 - 535 (Stammteil) in der badischen Landeskirche einzuführen.

Zu II Der (Lieder-) Regionalteil

In dem oben genannten Bericht zur Frühjahrstagung 1992 wurde die Landessynode auch im einzelnen informiert über die Vorarbeiten zum Regionalteil, dessen vorläufige Liederliste die Gesangbuchkommission der Landessynode aufgrund einer detaillierten Umfrage in den Kirchenbezirken erstellt hatte. Auch enthielt der Bericht eine umfassende Darstellung des Weges, auf dem der gemeinsam mit Elsaß/Lothringen und der Pfalz erarbeitete Vorentwurf des Regionalteils zustande kam (siehe auch das Vorwort im Vorentwurf des Regionalteils).

Die Kirchenbezirke waren entsprechend der Grundordnung unserer Landeskirche aufgefordert, zu diesem Vorentwurf Stellung zu nehmen und hatten dazu im Herbst 1992 einführende Beratungsunterlagen erhalten. Die Umfrage war Ende Januar 1994 abgeschlossen. Die Auswertung zeigt folgendes Ergebnis:

Knapp die Hälfte der Bezirkssynoden begrüßt Anlage und Umfang des Regionalteils und stimmt der Auswahl grundsätzlich zu.

In den Stellungnahmen der anderen Kirchenbezirke reicht die Palette von der Ablehnung einzelner Lieder bis zu langen Streichungslisten vor allem traditioneller Lieder und der Meinung, man solle die gesamte Liedzusammenstellung noch einmal neu überdenken und dabei vor allem alte Lieder ausscheiden und mehr neues Liedgut aufnehmen. Dazu werden dann auch Vorschläge gemacht.

Das Votum, - z. T. auch von denen, die ansonsten grundsätzlich zustimmen -, der Regionalteil sei zu umfangreich, ist uniltherhär und wird nicht nur in Baden laufen. Etwa ein Drittel der Kirchenbezirke wünscht ausdrücklich Kürzung des Regionalteils. Bei den neuen Liedern werden Akkordbezeichnungen für Gitarrengiffe empfohlen und einige gut bekannte Choräle sollten im vierstimmigen Satz erscheinen.

Aufgrund dieser unterschiedlichen Reaktionen und unter Respektierung des Sondergutes der einzelnen Landeskirchen haben die drei Gesangbuchkommissionen Baden, Elsaß/Lothringen und Pfalz gemeinsam einen Vorschlag erarbeitet, der in der Anlage I beiliegt und die Veränderungen gegenüber dem jetzigen Vorentwurf aufzeigt. In dieser veränderten Form wird nun der Entwurf des Regionalteils zur Einführung vorgelegt. Dabei sollte bedacht werden, daß die Besonderheit der grenzüberschreitenden Vorlage den speziellen Wünschen einer Landeskirche Grenzen setzt.

Empfehlung der Gesangbuchkommission:

Die Landessynode beschließt, den gemeinsamen Regionalteil für Baden, Elsaß/Lothringen und Pfalz als zweiten Teil des neuen Gesangbuchs mit den vorgeschlagenen Änderungen in der badischen Landeskirche einzuführen.

Zu III Der Textteil

Die ausgegebene Stammausgabe (blaues Buch) enthält einen Textteil (Nr. 700 - 960). Die Herstellung eines solchen Textteils mit Psalmen, Gebeten und weiteren Abschnitten war bisher Sache der einzelnen Landeskirchen. Erstmals haben nun die Gesangbuchausschüsse Ost und West diesen Teil des Gesangbuchs gemeinsam erarbeitet und dabei Erfahrungen aus den verschiedenen Landeskirchen aufgenommen. Die Befragungen der Landeskirchen in den zurückliegenden Jahren und die Rückmeldungen bezogen sich deshalb auch auf diesen Teil. Aus den badischen Kirchenbezirken waren anlässlich der damaligen Umfrage Stellungnahmen zum Textteil des Vorentwurfs 1988 eingegangen und die Gesangbuchkommission der Landessynode hat einen ausführlichen Bericht mit einer großen Zahl von Änderungsvorschlägen an die Gesangbuchausschüsse Ost und West gegeben.

Aufgrund der Rückmeldungen aus den Landeskirchen wurde daraufhin von den Gesangbuchausschüssen Ost und West die vorliegende Endfassung erarbeitet (siehe blaues Buch Nr. 700 - 960). Diese Endfassung ist im Unterschied zum Lieder-Stammteil für landeskirchliche Änderungen offen.

Den Bezirkssynoden wurde nun gemäß GO § 110 (5) der Textteil mit Änderungsvorschlägen der Liturgischen Kommission zur Stellungnahme vorgelegt. Die Liturgische Kommission ist nach Auswertung der Stellungnahmen zu dem Ergebnis gekommen, der Landessynode die Übernahme des Textteils im ganzen zu empfehlen. Jedoch schlägt sie folgende Ergänzungen, Veränderungen und Umstellungen vor:

a) Ergänzungen

1. Die Psalmgebete (Nr. 701ff.) sollen um 22 zusätzliche Psalmen ergänzt werden.

Begründung: In vielen Gemeinden wird heute der Eingangspсалm im Gottesdienst als Wechselgebet gesprochen. Mancherorts findet sich sogar ein eigenes Heft mit allen Sonntagspsalmen. Es ist deshalb der Wunsch aufgetaucht, den Beitsalter im neuen Gesangbuch so zu erweitern, daß er alle Sonntags- bzw. Wochenpsalmen enthält.

Es handelt sich um folgende zusätzliche Psalmen:

2, 10, 33, 40, 48, 50, 66, 68, 72, 74, 80, 85, 86, 89, 95, 97, 105, 107, 112, 127, 138, 147.

Die Versauswahl orientiert sich an den Wochenpsalmen, wie sie im Perikopenbuch (= Lektionar) stehen und von dort in den Liturgischen Kalender des Textteils (Nr. 954) übernommen worden sind.

Der Psalmenauswahl sollen - wie bisher in Baden auch - die drei neutestamentlichen Lobgesänge (Magnificat, Benedictus, Nunc dimittis) folgen, da sie in Baden als Sprechexte gebraucht werden.

Eine begrenzte Zahl von Leitversen (etwa 10 - 15), die man auch singen kann, soll die Sammlung der Psalmgebete abschließen. Beispiele für Leitverse finden sich bei den "Gottesdiensten zu den Tageszeiten" (z. B. Nr. 783.2).

2. Der Abschnitt Gebete soll durch "Gebete zu den Festtagen" (einzufügen nach der Nr. 899) ergänzt werden.

Vorgeschlagen wird, zu Advent/Weihnachten/Jahreswende/Passion/Ostern/Pfingsten/Erlösdank je zwei Gebete und zu Epiphanias/Himmelfahrt/Trinitatis/Taufgedächtnis (6. Sonntag nach Trinitatis)/Reformation/Buß- und Bettag/Ende des Kirchenjahrs je ein Gebet aufzunehmen.

- I Die Bezirkssynoden haben dem Vorschlag, Gebete zu den Festtagen zusätzlich anzubieten, ebenfalls mit großer Mehrheit zugestimmt.
- 3. Die Andacht (Nr. 781) soll durch einige Hinweise und Hilfen, die speziell auf Schülergruppen, Konfirmanden und Jugendkreise eingehen, ergänzt werden. (Umfang: ein bis zwei Seiten).

b) Veränderungen

Die Bekenntnisse der Kirche (Nr. 803 - 811) sollen entweder

A als "Bekenntnisse und Zeugnisse des Glaubens" in einer Auswahl (siehe Anlage 2) angeboten werden oder

B ganz entfallen.

Die Liturgische Kommission legt der Landessynode diese Alternative vor, da die Auswertung der Stellungnahmen aus den Kirchenbezirken ein sehr unterschiedliches Bild ergibt. Von den 20 Bezirkssynoden, die sich zur Frage der Bekenntnisse geäußert haben, waren vier für volle Übernahme der Bekenntnisse, wie sie im Stamm-Textteil angeboten sind. Acht Bezirkssynoden plädierten für den Auswahlvorschlag der Liturgischen Kommission (z. T. mit Erweiterungsvorschlägen) und ebenfalls acht waren dafür, diesen Abschnitt ganz weglassen zu lassen.

Für die Auswahl (Alternativvorschlag A) spricht: In bildlicher Form wird hier eine Sprachhilfe zum Erkennen und Bekennen des Glaubens angeboten. Die Texte lassen sich im Gottesdienst, im Unterricht und in der Seelsorge verwenden (durch die Numerierung abrufbar). Die kurzen Erläuterungen dienen zum besseren Verständnis.

Für den Wegfall (Alternativvorschlag B) spricht: Eine Auswahl ist immer unbefriedigend. Das Gesangbuch ist kein Lehrbuch und sollte nicht überfrachtet werden mit Bekenntnistexten, die besser in einer eigenen Sammlung erscheinen. Im Unterschied zu anderen Landeskirchen kennt Baden bisher die Tradition solcher Bekenntnistexte im Gesangbuch nicht.

Anzumerken ist noch, daß die evangelischen Kirchen in Elsaß/Lothringen den badischen Textteil übernehmen möchten. Die Frage der Bekenntnisse ist dabei allerdings noch offen. Man neigt aber dort mehr dem Vorschlag A als dem Vorschlag B zu.

c) Umstellungen

- I. Aus dem Abschnitt **Der Gottesdienst** sollen die Nummern 761 bis 780 herausgenommen und den "Gottesdienstordnungen" am Anfang des Gesangbuchs zugeordnet werden.

Begründung: Da die Gottesdienstordnungen wie bisher im Vorspann (also vor dem Liedertafelteil) des neuen Gesangbuchs stehen werden, ist es sinnvoll, die kurze Einführung in den Gottesdienst (Nr. 761) und auch die Gebete dazu (Nr. 762 - 780) diesen Gottesdienstordnungen zuzuordnen, so daß alles, was den Gemeindegottesdienst (in der Regel am Sonntagvormittag) betrifft, vorne im Gesangbuch zu finden ist.

Dagegen soll die Andacht (Nr. 781) im Textteil bleiben und vor der Passionsandacht (Nr. 790) ihren Platz bekommen.

- I Die Bezirkssynoden haben diesem Vorschlag mit großer Mehrheit zugestimmt.

- 2. Die Numerierung muß infolge der vorgesehenen Ergänzungen und Änderungen teilsweise umgestellt werden.

Die erweiterten Psalmengebete (ab Nr. 701) benötigen die Nummern bis 781. Dabei werden einige Psalmen in kürzere Abschnitte unterteilt und erhalten dann eine Unternumerierung (z.B. 709.1; 709.2). Somit ist es möglich, auch Teile eines Psalms an der Liedertafel anzuschlagen, wie dies bei Liedern mit den Strophen gehandhabt wird. Unmittelbar an die Psalmengebete schließen mit der Nummer 782 die Gottesdienste zu den Tageszeiten unverändert an.

Die folgenden Stücke weichen dann von der Numerierung des Stamm-Textteils schon deshalb ab, weil die Bekenntnisse - falls solche aufgenommen werden - erst nach den Gebeten ihren Platz haben sollen.

Bei der Numerierung im Abschnitt "Gebete" sollen kleinere Einheiten unter einer Nummer zusammengefaßt und durch Unternummern gegliedert werden. Zum Beispiel in der Rubrik "Zu den Wochentagen" erhält jeder Tag eine Nummer mit Untergliederung (Nr. 871.1; 871.2 usw.).

Dies erhöht die Übersichtlichkeit und läßt die Gesamtnumerierung in jedem Fall vor der Nummer 899 enden, so daß für ein späteres Beiheft (Fortschreibung des Anhang 77) die Nummern ab 900 zur Verfügung stehen.

Schließlich sei darauf hingewiesen, daß im neuen Gesangbuch - das ist bereits eine Verbesserung gegenüber dem ausgegebenen blauen Buch - in der Kopfzeile aller rechten Seiten die Nummer wiederholt wird, wenn sonst keine Nummer auf den beiden aufgeschlagenen Seiten ersichtlich ist.

3. Die Quellenangaben über die Herkunft überliefelter Texte der Gebete zum Gottesdienst (Nr. 780) und über die Herkunft überliefelter Texte der Gebetsammlung (Nr. 952) sollen, sofern dies drucktechnisch möglich ist, den Gebeten direkt zugeordnet werden.

Empfehlung der Liturgischen Kommission:

Nach der Entscheidung über die Bekennnistexte (vgl. III,b) beschließt die Landessynode, den Textteil des neuen Gesangbuchs mit den von der Liturgischen Kommission vorgeschlagenen Änderungen in der badischen Landeskirche einzuführen.

**Veränderungen im Regionalteil Baden - Elsaß/Lothringen - Pfalz
gegenüber dem Vorentwurf 1993**

1. Aufgrund der Stellungnahmen aus den Kirchenbezirken haben die drei Gesangbuchkommissionen die folgenden 14 Lieder gestrichen :

- Nr. 567 "Ruach - nicht durch Herr und Gewalt"
Nr. 568 "Kommt her, ihr Christen voller Freud"
Nr. 586 "Du unerforschlich Meer der Gnaden"
Nr. 587 "Nun laßt uns fröhlich singen"
Nr. 593 "O Jesu, meine Wonne"
Nr. 597 "Nehmt das Brot, eßt das Leben"
Nr. 631 "Es ist das Heil uns kommen her"
Nr. 632 "Auf Gott und nicht auf meinen Rat"
Nr. 634 "Auch trauere nicht, du frommer Christ"
Nr. 635 "Ich will beten, Gott wird hören"
Nr. 657 "Wisset ihr nicht, daß Gottes reicher Segen"
Nr. 661 "Ein Herz und eine Seele war"
Nr. 686 "Mein Leben ist ein Pilgrimstand"
Nr. 691 "Wohlauf, wohl an zum letzten Gang"

2. Ebenfalls aufgrund der Stellungnahmen aus den Kirchenbezirken sind bei einer Reihe von Liedern **Strophenstreichungen** vorgenommen worden. Im folgenden werden die verbleibenden Strophen genannt. In Klammern stehen die gestrichenen Strophen:

Nr. 546, 1-2	Der Tag, der ist so freudenreich	(3-5 gestr.)
Nr. 552, 1-3.6	Werde licht, du Stadt der Heiden	(4.5.7 gestr.)
Nr. 556, 1-2.4-6	Wir singen und verkünden	(3 gestr.)
Nr. 559	Brich an, du hohes Feste	(3 gestr.)
Nr. 570, 1-4.6.8..10	Der Herr bricht ein um Mitternach	(5.7.9 gestr.)
Nr. 585, 1.3.5.7	Sei Gott getreu, halt seinen Bund	(2.4.6 gestr.)
Nr. 594, 1.5.6	Komm, mein Herz, in Jesu Leiden	(2-4.7 gestr.)
Nr. 600, 1-4.6	Ich und mein Haus, wir sind bereit	(5 gestr.)
Nr. 639, 1-4.8	Fortgekämpft und fortgerungen	(5-7 gestr.)
Nr. 640, 1-5.8	Gott, mein Trost und mein Vertrauen	(6-7 gestr.)
Nr. 675, 1-3	Abend ist es; Herr, die Stunde	(4-6 gestr.)
Nr. 679, 1-2.8-9	So ist die Woche nun geschlossen	(3-7 gestr.)
Nr. 681, 1-5	Das walte Gott, der helfen kann	(6-12 gestr.)

Nr. 683, 1-2.5-6	Wir danken dir, o Vater, heut	(3-4 gestr.)
Nr. 684, 1-4.7	Herzlich tut mich verlangen	(5-6 gestr.)
Nr. 685, 1-3	Alle Menschen müssen sterben	(4-7 gestr.)
Nr. 689, 1.3-4	Bleibt bei dem, der euretwillen	(2 gestr.)

Nr. 629, 1-6 Jesu, meiner Seele Leben
... hier wurde auf besonderen Antrag eine zusätzliche Strophe (vor Str. 5) eingefügt:

"Dieses alles ist begründet / nicht auf meiner Werke Grund. / Alles was mein Herz empfindet, / das sei allen Menschen kund, / kommt allein aus deinen Wunden. / Da hab ich mein Heil gefunden. / Ich bin dein, und du bist mein, / ich wiil keines andern sein."

3. Bei zwei Liedern und einem Kanon wurden Veränderungen durch Forderungen von Autoren vorgenommen:

- Nr. 589 Ein Kind ist angekommen...
Umstellung von Strophe 2 und 5 (Textfolge wie im Anhang 77 Nr. 819)
- Nr. 590 Kind, du bist uns anvertraut...
Ergänzung durch eine zusätzliche Strophe:
"Kampf und Krieg zerreißt die Welt, / einer drückt den andern nieder. / Dabei zählen Macht und Geld, / Klugheit und gesunde Glieder. / Mut und Freiheit, das sind Gaben, / die wir bitter nötig haben." (als Str. 2)
- Nr. 648 Kanon: In der Welt habt ihr Angst...
Letzte Zeile in Notenwerten wie Anfangszeile des Liedes
"Christ ist erstanden" (BG Nr. 99)

4. Für drei Lieder und einen Kanon wurden zusätzlich französische Texte beschlossen:

- Nr. 589 Ein Kind ist angekommen (5 Strophen)
- Nr. 619 Kanon: Die Herrlichkeit des Herrn bleibe ewiglich
- Nr. 641 Harre, meine Seele (eine Strophe)
- Nr. 674 Bescher uns, Herr, das täglich Brot (eine Strophe)

5. Dem Wunsch etlicher Bezirkssynoden nach weiteren mehrstimmigen Sätzen wurde entsprochen durch folgende Entschlüsse:

- Nr. 577 "Die Gnade unsers Herrn" im mehrstimmigen Satz von Christian Gregor 1963
- Nr. 614 "Freut euch des Herrn" im mehrstimmigen Satz von Heinrich Schütz 1628
- Nr. 674 "Bescher uns, Herr," im mehrstimmigen Satz von Moritz v. Hessen 1612
- dagegen
- Nr. 647 "Meine Zeit steht in deinen Händen"
Kehrvers: einstimmig; Strophen: vierstimmig

6. Dem häufig genannten Wunsch aus den Kirchenbezirken, die neuen Lieder mit **einfachen Akkordbezeichnungen** für **Gitarrengriffe** zu versehen, wurde entsprochen und beschlossen, nicht nur bei diesen sondern auch bei allen Kanons Gitarrengriffe anzubringen. (66 Lieder, Gesänge und Kanons).

7. Nach Rückfragen aus der Posaunenarbeit und Vergleich mit anderen Regionalteilen sind für einige Melodien geänderte Tonhöhen vorgesehen:

- | | |
|---|-----------------------|
| Nr. 542 "Auf, auf, ihr Christen alle" | c-moll (nicht h-moll) |
| Nr. 598 "Daß du mich einstimmen läßt" | F-Dur (nicht D-Dur) |
| Nr. 648 Kanon: "In der Welt habt ihr Angst" | d-moll (nicht e-moll) |
| Nr. 685 "Alle Menschen müssen sterben" | F-Dur (nicht G-Dur) |

8. Für Leerstellen, die beim Umbruch entstehen, wurde eine Auswahl von Kanons festgelegt.

9. Schließlich wurden einige kleine Textrevisionen, redaktionelle Verbesserungen und Quellenkorrekturen beschlossen.

*

Abschließend sei noch einmal betont, daß die aufgeführten Veränderungen von den drei Gesangbuchkommissionen gemeinsam erarbeitet und beschlossen worden sind.

Ende

Anlage 2
zur Einführung des neuen Gesangbuchs

Bekenntnisse und Zeugnisse des Glaubens

Wenn Christen ihren Glauben in Worte fassen, loben sie Gott als den Schöpfer der Welt. Sie nennen Jesus Christus ihren Herrn, bekennen ihren Glauben gegenüber fremden Lehren und finden im gemeinsamen Zeugnis ihre Einheit.

Schon in der Bibel finden sich Texte, die bekennenden Charakter haben.

1. Aus dem fünften Buch Mose:

Höre, Israel, der HERR ist unser Gott, der HERR allein. Und du sollst den HERRN, deinen Gott, liebhaben von ganzem Herzen, von ganzer Seele und mit all deiner Kraft. (*5. Mose 6, 4+5*)

2. Aus dem Buch Josua:

Josua versammelte alle Stämme Israels nach Sichem und sprach zum ganzen Volk: Wählt euch heute, wem ihr dienen wollt: den Göttern, denen eure Väter gedient haben jenseits des Stroms, oder den Göttern der Amoriter, in deren Land ihr wohnt.

Ich aber und mein Haus wollen dem Herrn dienen.

Da antwortete das Volk und sprach:

Das sei ferne von uns, daß wir den Herrn verlassen und anderen Göttern dienen. Denn der Herr, unser Gott hat uns und unsere Väter aus Ägyptenland geführt, aus der Knechtschaft, und hat vor unsrigen Augen diese großen Zeichen getan und uns behütet auf dem ganzen Wege, den wir gezogen sind. Darum wollen wir auch dem Herrn dienen; denn er ist unser Gott. (*Josua 24, 1.15-18*)

3. Aus dem Brief des Apostels Paulus an die Römer:

Ist Gott für uns, wer kann wider uns sein? Der auch seinen eigenen Sohn nicht verschont hat, sondern hat ihn für uns alle dahingegeben - wie sollte er uns mit ihm nicht alles schenken? Wer will die Auserwählten Gottes beschuldigen? Gott ist hier, der gerecht macht. Wer will verdammnen? Christus Jesus ist hier, der gestorben ist, ja viel mehr, der auch auferweckt ist, der zur Rechten Gottes ist und uns vertritt. Wer will uns scheiden von der Liebe Christi? Trübsal oder Angst oder Verfolgung oder Hunger oder Blöße oder Gefahr oder Schwert? Aber in dem allen überwinden wir weit durch den, der uns geliebt hat. Denn ich bin gewiß, daß weder Tod noch Leben, weder Engel noch Mächte noch Gewalten, weder Gegenwärtiges noch Zukünftiges, weder Hohes noch Tiefes noch eine andere Kreatur uns scheiden kann von der Liebe Gottes, die in Christus Jesus ist, unserm Herrn. (*Römer 8, 31-39*)

4. Aus dem ersten Brief des Apostels Paulus an die Korinther:

Als erstes habe ich euch weitergegeben, was ich auch empfangen habe: Daß Christus gestorben ist für unsere Sünden nach der Schrift; und daß er begraben worden ist; und daß er auferstanden ist am dritten Tage nach der Schrift; und daß er gesehen worden ist von Kephas, danach von den Zwölfen. Danach ist er gesehen worden von mehr als fünfhundert Brüdern auf einmal, von denen die meisten noch heute leben, einige aber sind entschlafen. (*1. Korinther 15, 3-6*)

5. Aus dem Brief an die Epheser:

Gelobt sei Gott, der Vater unsres Herren Jesus Christus, der uns gesegnet hat mit allem geistlichen Segen im Himmel durch Christus. Denn in ihm hat er uns erwählt, ehe der Welt Grund gelegt war, daß wir heilig und untadelig vor ihm sein sollten; in seiner Liebe hat er uns dazu vorherbestimmt, seine Kinder zu sein durch Jesus Christus nach dem Wohlgefallen seines Willens, zum Lob seiner herrlichen Gnade, mit der er uns begnadet hat in dem Geliebten. In ihm haben wir die Erlösung durch sein Blut, die Vergebung der Sünden, nach dem Reichtum seiner Gnade. (*Epheser 1, 3-7*)

6. Aus dem Brief des Apostels Paulus an die Philipper:

Seid so unter euch gesinnt, wie es auch der Gemeinschaft in Christus Jesus entspricht: Er, der in göttlicher Gestalt war, hielt es nicht für einen Raub, Gott gleich zu sein, sondern entäußerte sich selbst und nahm Knechtsgestalt an, ward den Menschen gleich und der Erscheinung nach als Mensch erkannt. Er erniedrigte sich selbst und ward gehorsam bis zum Tode, ja zum Tode am Kreuz.

Darum hat ihn auch Gott erhöht und hat ihm den Namen gegeben, der über alle Namen ist, daß in dem Namen Jesu sich beugen sollen aller derer Knie, die im Himmel und auf Erden und unter der Erde sind, und alle Zungen bekennen sollen, daß Jesus Christus der Herr ist zur Ehre Gottes, des Vaters. (*Philipper 2, 5-11*)

7. Aus dem ersten Petrusbrief:

Gelobt sei Gott, der Vater unsres Herrn Jesus Christus, der uns nach seiner großen Barmherzigkeit wiedergeboren hat zu einer lebendigen Hoffnung durch die Auferstehung Jesu Christi von den Toten, zu einem unvergänglichen und unbefleckten und unverwelklichen Erbe, das aufbewahrt wird im Himmel für euch, die ihr aus Gottes Macht durch den Glauben bewahrt werdet zur Seligkeit, die bereit ist, daß sie offenbar werde zu der letzten Zeit. Dann werdet ihr euch freuen, die ihr jetzt eine kleine Zeit, wenn es sein soll, traurig seid in mancherlei Anfechtungen, damit euer Glaube als echt und viel kostbarer befunden werde als das vergängliche Gold, das durchs Feuer geläutert wird, zu Lob, Preis und Ehre, wenn offenbart wird Jesus Christus. (*1. Petrus 1, 3-7*)

II

In der Frühzeit der Kirche sind die grundlegenden Glaubensbekenntnisse entstanden. Sie behielten ihre Geltung in den Reformationskirchen. Zugleich war es notwendig, den evangelischen Glauben nach innen und nach außen neu zu bezeugen.

1. Das Apostolische Glaubensbekenntnis

Seine Aussagen gehen auf die apostolische Verkündigung des Neuen Testaments zurück. Als Taufbekenntnis war es Grundlage der Glaubensunterweisung im Abendland und wurde dann fester Bestandteil der reformatorischen Katechismen. Im sonntäglichen Gottesdienst ist es bekennender Lohpreis und zugleich ständiges Taufgedächtnis.

Ich glaube an Gott, den Vater, den Allmächtigen, den Schöpfer des Himmels und der Erde, und an Jesus Christus, seinen eingeborenen Sohn, unsern Herrn, empfangen durch den Heiligen Geist, geboren von der Jungfrau Maria, gelitten unter Pontius Pilatus, gekreuzigt, gestorben und begraben, hinabgestiegen in das Reich des Todes, am dritten Tage auferstanden von den

Toten, aufgefahren in den Himmel; er sitzt zur Rechten Gottes, des allmächtigen Vaters; von dort wird er kommen zu richten die Lebenden und die Toten. Ich glaube an den Heiligen Geist, die heilige christliche Kirche, Gemeinschaft der Heiligen, Vergebung der Sünden, Auferstehung der Toten und das ewige Leben. Amen.

2. Das Nizänische Glaubensbekenntnis

Dieses, den christlichen Kirchen des Ostens und des Westens gemeinsame "ökumenische" Glaubensbekenntnis wurde auf den Konzilien des 4. Jahrhunderts als verbindlicher Ausdruck des christlichen Glaubens festgestellt. Es war ursprünglich Taufbekenntnis, das in die sonntägliche Liturgie der griechischen, später auch der lateinischen Kirche übernommen wurde. Luthers Glaubenslied (EG 183) ist eine gemeindegemäße Fassung dieses Bekennisses.

Wir glauben an den einen Gott, den Vater, den Allmächtigen, der alles geschaffen hat, Himmel und Erde, die sichtbare und die unsichtbare Welt. Und an den einen Herrn Jesus Christus, Gottes eingeborenen Sohn, aus dem Vater geboren vor aller Zeit; Gott von Gott, Licht vom Licht, wahrer Gott vom wahren Gott; gezeugt, nicht geschaffen, eines Wesens mit dem Vater, durch ihn ist alles geschaffen. Für uns Menschen und zu unserm Heil ist er vom Himmel gekommen, hat Fleisch angenommen durch den Heiligen Geist von der Jungfrau Maria, und ist Mensch geworden. Er wurde für uns gekreuzigt unter Pontius Pilatus, hat gelitten und ist begraben worden, ist am dritten Tage auferstanden nach der Schrift und aufgefahren in den Himmel. Er sitzt zur Rechten des Vaters und wird wiederkommen in Herrlichkeit, zu richten die Lebenden und die Toten; seiner Herrschaft wird kein Ende sein.

Wir glauben an den Heiligen Geist, der Herr ist und lebendig macht, der aus dem Vater und dem Sohn hervorgeht, der mit dem Vater und dem Sohn angebetet und verherrlicht wird, der gesprochen hat durch die Propheten, und die eine, heilige, allgemeine, apostolische Kirche. Wir bekennen die eine Taufe zur Vergebung der Sünden. Wir erwarten die Auferstehung der Toten und das Leben der kommenden Welt. Amen.

3. Aus dem Kleinen Katechismus Luthers (1529)

Luthers Katechismus erwuchs aus Predigten über die Hauptstücke des christlichen Glaubens. Als volkstümliche Lehrschrift wurde der Kleine Katechismus zu einer "Laienbibel", welche die grundlegenden Glaubensaussagen der Bibel einprägsam zusammenfaßte.

Der erste Artikel: Von der Schöpfung

Ich glaube, daß mich Gott geschaffen hat samt allen Kreaturen, mir Leib und Seele, Augen, Ohren und alle Glieder, Vernunft und alle Sinne gegeben hat und noch erhält, dazu Kleider und Schuh, Essen und Trinken, Haus und Hof, Weib und Kinder, Äcker und Vieh und alle Güter, mit allem was not tut für Leib und Leben, mich reichlich und täglich versorgt, in allen Gefahren beschirmt und vor allem Übel behütet und bewahrt, und das alles aus lauter väterlicher, göttlicher Güte und Barmherzigkeit, ohn all mein Verdienst und Würdigkeit: für all das ich ihm zu danken und zu loben und dafür zu dienen und gehorsam zu sein schuldig bin. Das ist gewißlich wahr.

Der zweite Artikel: Von der Erlösung

Ich glaube, daß Jesus Christus, wahrhaftiger Gott vom Vater in Ewigkeit geboren und auch wahrhafter Mensch von der Jungfrau Maria geboren, sei mein Herr, der mich verlorenen und verdammten Menschen erlöst hat, erworben, gewonnen von allen Sünden, vom Tode und von der Gewalt des Teufels, nicht mit Gold oder Silber, sondern mit seinem heiligen, teuren Blut und mit seinem unschuldigen Leiden und Sterben, damit ich sein eigen sei und in seinem Reich unter ihm lebe und ihm diene in ewiger Gerechtigkeit, Unschuld und Seligkeit, gleichwie er ist auferstanden vom Tode, lebet und regiert in Ewigkeit. Das ist gewißlich wahr.

Der dritte Artikel: Von der Heiligung

Ich glaube, daß ich nicht aus eigener Vernunft noch Kraft an Jesus Christus, meinen Herrn, glauben oder zu ihm kommen kann, sondern der heilige Geist hat mich durch das Evangelium berufen, mit seinen Gaben erleuchtet, im rechten Glauben geheiligt und erhalten, gleichwie er die ganze Christenheit auf Erden beruft, sammelt, erleuchtet, heiligt und bei Jesus Christus erhält im rechten, einigen Glauben, in welcher Christenheit er mir und allen Gläubigen täglich alle Sünden reichlich vergibt und am Jüngsten Tage mich und alle Toten auferwecken wird und mir samt allen Gläubigen in Christus ein ewiges Leben geben wird. Das ist gewißlich wahr.

4. Aus dem Augsburgischen Bekenntnis (1530)

Das von Melanchthon verfaßte Augsburgische Bekenntnis ist "das gemeinsame Grundbekenntnis der Kirchen der Reformation". Es sollte zeigen, daß die Evangelischen keine neuen Kirche gründen wollten, sondern auf dem Boden der "allgemeinen christlichen Kirche" standen. Die Formulierungen zu den grundlegenden Themen drücken bis heute das evangelische Selbstverständnis gültig und faßlich aus.

Artikel IV Von der Rechtfertigung

Weiter wird gelehrt, daß wir Vergebung der Sünde und Gerechtigkeit vor Gott nicht durch unser Verdienst Werk und Genugtuung erlangen können, sondern daß wir Vergebung der Sünde bekommen und vor Gott gerecht werden aus Gnade um Christi willen durch den Glauben, nämlich wenn wir glauben, daß Christus für uns gelitten hat und daß uns um seinetwillen die Sünde vergeben, Gerechtigkeit und ewiges Leben geschenkt wird. Denn diesen Glauben will Gott als Gerechtigkeit, die vor ihm gilt, ansehen und zurechnen wie der Hl. Paulus zu den Römern im 3. und 4. Kapitel.

Artikel V Vom Predigtamt

Um diesen Glauben zu erlangen, hat Gott das Predigtamt eingesetzt, das Evangelium und die Sakramente gegeben, durch die er als durch Mittel den Heiligen Geist gibt, der den Glauben, wo und wann er will denen, die das Evangelium hören, wirkt, das da lehre, daß wir durch Christi Verdienst, nicht durch unser Verdienst, einen gnädigen Gott haben, wenn wir das glauben.

Und es werden die verdammt, die lehren, daß wir den Heiligen Geist ohne das leibhafte Wort des Evangeliums durch eigene Vorbereitung, Gedanken und Werke erlangen.

Artikel VII Von der Kirche und ihrer Einheit

Es wird auch gelehrt, daß allezeit die eine, heilige, christliche Kirche sein und bleiben muß. Sie ist die Versammlung aller Gläubigen, bei denen das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sakramente dem Evangelium gemäß gereicht werden. Denn das genügt zur wahren Einheit der christlichen Kirche, daß das Evangelium einmütig im rechten Verständnis verkündigt und die Sakramente dem Wort Gottes gemäß gefeiert (urspr.: gereicht) werden. Für die wahre Einheit der christlichen Kirche ist es daher nicht nötig, überall die gleichen, von den Menschen eingesetzten kirchlichen Ordnungen einzuhalten - wie Paulus an die Epheser schreibt: "Ein Leib und ein Geist, wie ihr auch durch eure Berufung zu einer Hoffnung berufen seid; ein Herr, ein Glaube, eine Taufe." (Eph. 4,4f)

5. Aus dem Heidelbergischen Katechismus (1563)

Der Heidelbergische Katechismus ist die bedeutendste Lehrschrift der reformierten Kirche. Das umfangreiche und anspruchsvolle Unterrichtsbuch wurde mit vielen biblischen Belegstellen versehen, schlug aber auch, wie schon die 1. Frage zeigt, immer wieder einen seelsorgerlichen Ton an.

Frage 1

Was ist dein einziger Trost im Leben und im Sterben?

Antwort

Daß ich mit Leib und Seele, im Leben und im Sterben, nicht mein, sondern meines getreuen Heilands Jesu Christi eigen bin, der mit seinem teuren Blut für alle meine Sünden vollkommlich bezahlt und mich aus aller Gewalt des Teufels erlöst hat und also bewahrt, daß ohne den Willen meines Vaters im Himmel kein Haar von meinem Haupt kann fallen, ja auch mir alles zu meiner Seligkeit dienen muß. Darum er mich auch durch seinen Heiligen Geist des ewigen Lebens versichert und ihm forthin zu leben von Herzen willig und bereit macht.

III

Die Bedrohung und das Zusammenwachsen der Kirchen im Zeitalter der Weltkriege gaben den Anstoß, den gemeinsamen Glauben aufs Neue verbindlich auszusprechen.

1. Die Barmer Theologische Erklärung (1934)

Die Erklärung ist eine "Bezeugung des Evangeliums gegenüber Irrlehrn und Eingriffen totalitärer Gewalt". Erstmals seit der Reformation hat sie die Glieder unterschiedlicher Konfessionskirchen zu gemeinsamem aktuellem Bekennen zusammengeführt.

These 1

"Ich bin der Weg und die Wahrheit und das Leben; niemand kommt zum Vater denn durch mich." (Joh. 14,6).
"Wahrlich, wahrlich ich sage euch: Wer nicht zur Tür hineingeht in den Schafstall, sondern steigt anderswo hinein, der ist ein Dieb und ein Mörder. Ich bin die Tür; so jemand durch mich eingeht, der wird selig werden." (Joh. 10, 1.9).

Jesus Christus, wie er uns in der Heiligen Schrift bezeugt wird, ist das eine Wort Gottes, das wir zu hören, dem wir im Leben und im Sterben zu vertrauen und zu gehorchen haben. Wir verwerfen die falsche Lehre, als könne und müsse die Kirche als Quelle ihrer Verkündigung außer und neben diesem einen Worte Gottes auch noch andere Ereignisse und Mächte, Gestalten und Wahrheiten als Gottes Offenbarung anerkennen.

These 2

"Jesus Christus ist uns gemacht von Gott zur Weisheit und zur Gerechtigkeit und zur Heiligung und zur Erlösung." (1. Kor. 1, 30).

Wie Jesus Christus Gottes Zuspruch der Vergebung aller unserer Sünden ist, so und mit gleichem Ernst ist er auch Gottes kräftiger Anspruch auf unser ganzes Leben; durch ihn widerfährt uns frohe Befreiung aus den gottlosen Bindungen dieser Welt zu freiem, dankbarem Dienst an seinen Geschöpfen.

Wer verwerfen die falsche Lehre, als gebe es Bereiche unseres Lebens, in denen wir nicht Jesus Christus, sondern anderen Herren zu eignen wären, Bereiche, in denen wir nicht der Rechtfertigung und Heiligung durch ihn bedürfn.

These 3

"Lasset uns aber rechtschaffen sein in der Liebe und wachsen in allen Stücken an dem, der das Haupt ist, Christus, von welchem aus der ganze Leib zusammengesetzt ist." (Eph. 4, 15.16).

Die christliche Kirche ist die Gemeinde von Brüdern, in der Jesus Christus in Wort und Sakrament durch den Heiligen Geist als der Herr gegenwärtig handelt. Sie hat mit ihrem Glauben wie mit ihrem Gehorsam, mit ihrer Botschaft wie mit ihrer Ordnung mitten in der Welt der Sünde als die Kirche der begnadeten Sünder zu bezeugen, daß sie allein sein Eigentum ist, allein von seinem Trost und von seiner Weisung in Erwartung seiner Erscheinung lebt und leben möchte.

Wir verwerfen die falsche Lehre, als dürfe die Kirche die Gestalt ihrer Botschaft und ihrer Ordnung ihrem Belieben oder dem Wechsel der jeweils herrschenden weltanschaulichen und politischen Überzeugungen überlassen.

These 4

"Ihr wisset, daß die weltlichen Fürsten herrschen, und die Oberherren haben Gewalt. So soll es nicht sein unter euch; sondern so jemand will unter euch gewaltig sein, der sei euer Diener." (Matt. 20, 25.26)

Die verschiedenen Ämter in der Kirche begründen keine Herrschaft der einen über die andern, sondern die Ausübung des der ganzen Gemeinde anvertrauten und befohlenen Dienstes. Wir verwerfen die falsche Lehre, als könne und dürfe sich die Kirche abseits von diesem Dienst besondere, mit Herrschaftsbefugnissen ausgestattete Führer geben oder geben lassen.

These 5

"Fürchtet Gott, ehret den König!" (1. Petr. 2, 17)

Die Schrift sagt uns, daß der Staat nach göttlicher Anordnung die Aufgabe hat, in der noch nicht erlösten Welt, in der auch die Kirche steht, nach dem Maß menschlicher Einsicht und menschlichen Vermögens unter Anordnung und Ausübung von Gewalt für Recht und Frieden zu sorgen: Die Kirche erkennt in Dank und Ehrfurcht gegen Gott die Wohltat dieser seiner Anordnung an. Sie erinnert an Gottes Reich, an Gottes Gebot und Gerechtigkeit und damit an die Verantwortung der Regierenden und Regierten. Sie vertraut und gehorcht der Kraft des Wortes, durch das Gott alle Dinge trägt.

Wir verwerfen die falsche Lehre, als solle und könne der Staat über seinen besonderen Auftrag hinaus die einzige und totale Ordnung menschlichen Lebens werden und also auch die Bestimmung der Kirche erfüllen.

Wir verwerfen die falsche Lehre, als solle und könne sich die Kirche über ihren besonderen Auftrag hinaus staatliche Art, staatliche Aufgaben und staatliche Würde aneignen und damit selbst zu einem Organ des Staates werden.

These 6

"Siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende." (Matth. 20, 28)

"Gottes Wort ist nicht gebunden." (2. Tim. 2, 9)

Der Auftrag der Kirche, in welchem ihre Freiheit gründet, besteht darin, an Christi Statt und also im Dienst seines eigenen Wortes und Werkes durch Predigt und Sakrament die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk.

Wir verwerfen die falsche Lehre, als könne die Kirche in menschlicher Selbstherrlichkeit das Wort und Werk des Herrn in den Dienst irgendwelcher eigenmächtig gewählter Wünsche, Zwecke und Pläne stellen.

2. Aus der Leuenberger Konkordie (1973)

Im 19. Jahrhundert führten Bemühungen um die Glaubensgemeinschaft evangelischer Kirchen zu Kirchen-Unionen (Badische Union 1821).

Im 20. Jahrhundert kam nach zwischenkirchlichen Lehrgesprächen eine Übereinkunft zustande, die auf Herstellung der Kirchengemeinschaft zwischen den evangelischen Kirchen in Europa zielt.

Darüber hinaus besteht Abendmahlsgemeinschaft mit der Alt-Katholischen Kirche, mit der Evangelisch-methodistischen Kirche und mit der Anglikanischen Kirche von England.

Die Leuenberger Konkordie versteht sich als Station auf dem Weg zur ökumensichen Gemeinschaft aller christlichen Kirchen.

Die Rechtfertigungsbotschaft als die Botschaft von der freien Gnade Gottes

7

Das Evangelium ist die Botschaft von Jesus Christus, dem Heil der Welt, in Erfüllung der an das Volk des Alten Bundes ergangenen Verheißung.

8

Sein rechtes Verständnis haben die reformatorischen Väter in der Lehre von der Rechtfertigung zum Ausdruck gebracht.

9

In der Botschaft wird Jesus Christus bezeugt als der Menschgewordene, in dem Gott sich mit den Menschen verbunden hat; als der Gekreuzigte und Auferstandene, der das Gericht Gottes auf sich genommen und darin die Liebe Gottes zum Sünder erwiesen hat, und als der Kommandeur, der als Richter und Retter die Welt zur Vollendung führt.

10

Gott ruft durch sein Wort im Heiligen Geist alle Menschen zu Umkehr und Glauben und spricht dem Sünder, der glaubt, seine Gerechtigkeit in Jesus Christus zu. Wer dem Evangelium vertraut, ist um Christi willen gerechtfertigt vor Gott und von der Anklage des Gesetzes befreit. Er lebt in täglicher Umkehr und Erneuerung zusammen mit der Gemeinde im Lobpreis Gottes und im Dienst am anderen, in der Gewißheit, daß Gott seine Herrschaft vollenden wird. So schafft Gott neues Leben und setzt inmitten der Welt den Anfang einer neuen Menschheit.

11

Diese Botschaft macht die Christen frei zu verantwortlichem Dienst in der Welt und bereit, in diesem Dienst auch zu leiden. Sie erkennen, daß Gottes fordernder und gebender Wille die ganze Welt umfaßt. Sie treten ein für irdische Gerechtigkeit und Frieden zwischen den einzelnen Menschen und unter den Völkern. Dies macht es notwendig, daß sie mit anderen Menschen nach vernünftigen, sachgemäßen Kriterien suchen und sich an ihrer Anwendung beteiligen. Sie tun dies im Vertrauen darauf, daß Gott die Welt erhält, und in Verantwortung vor seinem Gericht.

12

Mit diesem Verständnis des Evangeliums stellen wir uns auf den Boden der altkirchlichen Symbole und nehmen die gemeinsame Überzeugung der reformatorischen Bekenntnisse auf, daß die ausschließliche Heilsmitlerschaft Jesu Christi die Mitte der Schrift und die Rechtfertigungsbotschaft als die Botschaft von der freien Gnade Gottes Maßstab aller Verkündigung der Kirche ist.

Verkündigung, Taufe und Abendmahl

13

Das Evangelium wird uns grundlegend bezeugt durch das Wort der Apostel und Propheten in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments. Die Kirche hat die Aufgabe, dieses Evangelium weiterzugeben durch das mündliche Wort der Predigt, durch den Zuspruch an den einzelnen und durch Taufe und Abendmahl. In Verkündigung, Taufe und Abendmahl ist Jesus Christus durch den heiligen Geist gegenwärtig. So wird den Menschen die Rechtfertigung in Christus zuteil, und so sammelt der Herr seine Gemeinde. Er wirkt dabei in vielfältigen Ämtern und Diensten und im Zeugnis aller Glieder seiner Gemeinde.

- 14 Die Taufe wird im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes mit Wasser vollzogen. In ihr nimmt Jesus Christus den der Sünde und dem Sterben verfallenen Menschen unverderrlich in seine Heilsgemeinschaft auf, damit er eine neue Kreatur sei. Er beruft ihn in der Kraft des Heiligen Geistes in seine Gemeinde und zu einem Leben aus Glauben, zur täglichen Umkehr und Nachfolge.
- 15 Im Abendmahl schenkt sich der auferstandene Jesus Christus in seinem für alle dahingegebenen Leib und Blut durch sein verheißendes Wort mit Brot und Wein. Er gewährt uns dadurch Vergebung der Sünden und befreit uns zu einem neuen Leben aus Glauben. Er läßt uns neu erfahren, daß wir Glieder an seinem Leibe sind. Er stärkt uns zum Dienst an den Menschen.
- 16 Wenn wir das Abendmahl feiern, verkündigen wir den Tod Christi, durch den Gott die Welt mit sich selbst versöhnt hat. Wir bekennen die Gegenwart des auferstandenen Herrn unter uns. In der Freude darüber, daß der Herr zu uns gekommen ist, warten wir auf seine Zukunft in Herrlichkeit.

Erläuterung und Verwirklichung der Kirchengemeinschaft

- 29 Kirchengemeinschaft im Sinne dieser Konkordie bedeutet, daß Kirchen verschiedenen Bekennnisstandes aufgrund der gewonnenen Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums einander Gemeinschaft an Wort und Sakrament gewähren und eine möglichst große Gemeinsamkeit in Zeugnis und Dienst an der Welt erstreben.
- 35 Die Kirchengemeinschaft verwirklicht sich im Leben der Kirchen und Gemeinden. Im Glauben an die einzige Kraft des Heiligen Geistes richten sie ihr Zeugnis und ihren Dienst gemeinsam aus und bemühen sich um die Stärkung und Vertiefung der gewonnenen Gemeinschaft.

*

Die überlieferten geschichtlichen Bekennisse sind Beispiele dafür, wie die Kirche den gemeinsamen Glauben immer wieder in ihre Zeit hinein bezeugt hat.
Beispiele für christliches Bekennen in heutiger Zeit sind im Gesangbuch bei Lied Nr. 244 und 525 abgedruckt.

Ende

Anlage zur Anlage 9

Vorwort zum Vorentwurf 1993 des Regionalteils Baden – Pfalz – Elsaß/Lothringen

Dieser Vorentwurf des Regionalteils zum neuen Evangelischen Gesangbuch (EG) wurde von den drei Gesangbuchkommissionen Baden, Elsaß/Lothringen und Pfalz gemeinsam erarbeitet. Er wird hiermit den zuständigen Gremien in den beteiligten Kirchen zur Begutachtung und Prüfung vorgelegt. Die **Stellungnahmen** sollen bis 31. Januar 1994 an die jeweiligen Kirchenleitungen in Karlsruhe, Speyer und Straßburg eingesandt werden, damit das Ergebnis der Auswertung durch die drei Gesangbuchkommissionen bis zum Frühjahr 1994 vorliegen und die endgültige Gestalt des gemeinsamen Regionalteils dann von den Landessynoden beschlossen werden kann.

Es war ein langer **Weg** bis zur Erstellung dieses Vorentwurfs. Nach z.T. detaillierten Umfragen in den Kirchenbezirken – so in Baden – erarbeiteten zunächst die einzelnen Kirchen für sich eine Liederliste, die dann in einer zweiten gemeinsamen Phase schließlich die hier vorgelegte Zusammenstellung brachte. Das Ergebnis läßt durch die drei Spalten im Rubrikenverzeichnis erkennen, aus welcher Kirche die einzelnen Liederwünsche kommen.

Ziel der gemeinsamen Arbeit war, in Ergänzung zum Stammteil heimisch gewordene und unverzichtbar erscheinende Lieder aus den bisherigen Gesangbüchern, weiteres neues geistliches Liedgut – auch aus dem im Stammteil etwas zu kurz gekommenen Bereich des evangelistischen Singens –, zusätzliche Lieder aus der Jugend-, der Kindergottesdienst- und der Frauenarbeit in den Regionalteil aufzunehmen. Die Zusammensetzung der Gesangbuchkommissionen war bewußt unter diesen Vorgaben zustande gekommen. Auch sollten einige Kanons, Singsprüche und mehrstimmige Sätze aufgenommen werden. Ein wichtiger Gesichtspunkt war schließlich die Ergänzung etlicher Lieder

und Gesänge durch französische Texte, da ja das neue Evangelische Gesangbuch das bisher im Bereich Elsaß/Lothringen gültige deutsche Gesangbuch ablöst, das einen kleinen ersten französischen Teil hat. (Zugleich werden in Elsaß/Lothringen die für ganz Frankreich gültigen französischen Gesangbücher gebraucht) So zeigt sich auch hier die Zweisprachigkeit, und die Kirchen in Baden und in der Pfalz profitieren davon.

In Zahlen schlägt sich das **Ergebnis** folgendermaßen nieder: Der Vorentwurf enthält 137 Lieder, 13 Kanons und 2 Singsprüche (Nr. 567 und 653). Darunter sind vier vierstimmige Gesänge, 16 Lieder und Gesänge mit deutschem und französischem Text und ein Gesang mit deutschem, französischem und englischem Text. 63 Melodien kommen auch im Stammteil vor.

Aus dem EKG-Stammteil sind 13 Lieder übernommen (im EG-Stamm: 310), aus dem badischen Regionalteil 25 Lieder (im EG-Stamm: 23), aus dem pfälzischen Regionalteil 27 Lieder (im EG-Stamm: 20), aus dem Gesangbuch Elsaß/Lothringen 60 Lieder (im EG-Stamm: 271) und aus dem Anhang 77 Baden und Pfalz 22 Lieder und Gesänge (im EG-Stamm: 45). Dazu kommen 42 weitere Lieder und Gesänge aus unserer Zeit und vier ältere Lieder.

In der **Gestaltung** der Lieder und Gesänge zeigen Satzspiegel, Notenschrift mit Taktbezeichnungen, Textbild und Anordnung der Quellen-gaben bereits die Form, wie sie für den Stammteil einheitlich beschlossen worden ist. Auch wenn der Inhalt des Vorentwurfs noch nicht festliegt und sich durch die Stellungnahmen Verschiebungen im Umbrauch ergeben können, war dieses Verfahren, den Vorentwurf des Regionalteils schon in der Stammteil-Typographie herzustellen, doch kostengünstiger als die Erstellung einer eigenen Druckvorlage, die dann noch einmal neu hätte hergestellt werden müssen. Lediglich die hier vorgelegten Verzeichnisse fallen später weg und werden in die Gesamtverzeichnisse eingearbeitet. Die auf manchen Seiten durch den Umbruch sich

ergebenden freien Stellen werden erst nach der endgültigen Beschußfassung ausgefüllt. Vorgesehen sind – wie im Stammtteil – biblische und andere Texte.

Im Blick auf die nun **erbetene Stellungnahme** ist zunächst zu bedenken, daß die gründlichen Vorarbeiten und die nach einem differenzierten Verfahren von den drei Gesangbuchkommissionen gemeinsam erstellte Vorlage es nicht sinnvoll erscheinen lassen, den Prozeß des Zustandekommens des Regionalteils noch einmal von vorne zu beginnen. Wohl aber soll das Ergebnis geprüft und Stellung zu den einzelnen Vorschlägen genommen werden. Dabei sollten vor allem die Vorschläge kritisch durchgesehen werden, die speziell aus der eigenen Kirche kommen. Eine Stellungnahme zu den Vorschlägen der anderen Kirchen ist möglich und kann unter Umständen bei der angefragten Kirche selbst zu hilfreicher Klärung beitragen. Sie wird aber andererseits die dort getroffene Entscheidung auch respektieren müssen.

Unter diesen Vorgaben ergeben sich **vier Fragenkreise**, auf die sich die Stellungnahme beziehen soll:

- A Welche grundsätzlichen Bemerkungen machen Sie zu Anlage, Umfang und Ausgewogenheit des Regionalteils? Dabei ist vor allem das Verhältnis zu den einzelnen Rubriken im Stammtteil zu bedenken; denn der Umfang des Regionalteils ist eher ein Maximum als ein Minimum.
- B Welche Anfragen haben Sie an einzelne Lieder und Gesänge, die aus Ihrer Kirche vorgeschlagen wurden (siehe die entsprechende Spalte im Inhaltsverzeichnis)?
- C Welche Anfragen haben Sie an einzelne Lieder und Gesänge, die aus den beiden anderen Kirchen vorgeschlagen wurden (siehe die beiden anderen Spalten im Inhaltsverzeichnis)?
- D Welche weiteren besonderen Wünsche haben Sie?

Es erleichtert die Auswertung, wenn sich die Stellungnahmen an diese vier Fragenkreise halten und vor dem 31. Januar 1994 an die Kirchenleitungen eingesandt werden.

Auch wenn am Ende manche Wünsche offen bleiben und einige Zugeständnisse gemacht werden müssen, so ist die erreichte Gemeinsamkeit doch ein schönes Zeichen innenreformistischer Ökumene über den Rhein hinweg und ein nicht zu unterschätzender Beitrag der Kirchen im zusammenwachsenden Europa.

Karlsruhe, Speyer, Straßburg

Anlage 9.1 Eingang 8/9.1

Eingang des Dekans Martin Treiber, Villingen, für den Landesverband für Kindergottesdienst in Baden vom 16.03.1994 zum neuen Evangelischen Gesangbuch

Sehr geehrter Herr Präsident,

für den Kindergottesdienstverband stelle ich den Antrag, die Landessynode möge bei der Beschußfassung zum Regionalteil des (neuen) Evangelischen Gesangbuchs beschließen, daß alle Lieder des Regionalteils und nicht nur die neuen Lieder mit Gitarrengriffen bezeichnet werden.

Das neue Gesangbuch soll auch im Kindergottesdienst (ebenso wie in der sonstigen Arbeit mit und an Kindern und Jugendlichen) heimisch werden. Im Kindergottesdienst sind häufig Mitarbeiter/Innen tätig, die Gitarre spielen. Sie brauchen dazu nicht nur für die neuen Lieder, sondern für alle Lieder die nötigen Hilfen. Das gilt insbesondere dann, wenn Kindergottesdienst und Gottesdienst der Erwachsenen in Teilen verbunden sind, in anderen Teilen aber getrennt gehalten werden und dann für die Kinder keine Räume mit Orgel und Organist/in zur Verfügung stehen. Auch die Verwendung des Gesangbuches im RU, KU und in der Jugendarbeit würde ganz wesentlich gefördert.

Zum Stammtteil wird es ein Gitarrenbegleitheft geben. Für den Regionalteil können die hohen Ausgaben für ein solches gespart werden, wenn allen Liedern Gitarrengriffe beigegeben werden. Die von der Liturgischen Kommission bzw. der Gesangbuchkommission vorgeschlagene Beschränkung im Regionalteil auf nur neue Lieder ist inkonsequent, unpraktisch und teuer.

In der Vorgesprächen wurden gegen unseren Wunsch folgende Argumente vorgebracht, die – wie sich zeigen läßt – nicht schlüssig sind.

1. Der Regionalteil muß im Umfang verschlankt werden. Dieses geschieht aber bereits durch die Streichung von 14 der bisher vorgeschlagenen Lieder. Auch Streichungen im Textteil könnten den Regionalteil noch schlanker machen.
2. In der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit kann dem Wunsch nicht Rechnung getragen werden. Nach Beschußfassungen durch die Landessynode muß aber ohnehin der Umbruch neu gemacht werden; dabei kann unser Wunsch mühelos berücksichtigt werden. Die Gitarrengriffe selbst können nämlich in allerkürzester Zeit (max. 10 Minuten pro Choral) festgelegt werden.
3. Die drei Gesangbuchkommissionen der beteiligten Kirchen haben sich in einem mühsamen Prozeß auf die jetzt empfohlene Lösung geeinigt; das Einigungsergebnis läßt keinen Raum für weitere Wünsche. Dem steht der Auftrag an die drei Kommissionsvorsitzenden entgegen, in den beim neuen Umbruch frei werdenden Räumen Kanons unterzubringen, deren Zahl und deren Teil aber nicht festgelegt wurden. Hier gibt es also noch Freiräume genug, innerhalb deren unser Wunsch Rechnung getragen werden kann.
4. Wenn über das erreichte Einigungsergebnis hinaus neuen bzw. nicht angenommenen Wünschen Rechnung getragen wird, wird das Einigungsergebnis als Ganzes infrage gestellt. Es handelt sich aber um ein Einigungsergebnis von Kommissionen, die im Auftrag ihrer Synoden bzw. die Kirchenleitungen das Recht haben, das endgültige Ergebnis zu bestimmen.

Bei der jetzt gegebenen Situation ist es außerordentlich günstig, daß die ohnehin für dieses Jahr vorgesehene Zusammenkunft der Leitungen der an dem Regionalanteil beteiligten Kirchen am 22. März stattfindet und also dabei noch vor der Tagung der Landessynode eine Konsentierung hinsichtlich unseres Wunsches unternommen werden kann. Wenn dieses gelingt, wird das Einigungsergebnis der Kommission nicht gefährdet, sondern in einem allerdings sehr wichtigen Punkt ergänzt und gestärkt.

Darum bitte ich Sie, sehr geehrter Herr Präsident, um freundliches Verständnis dafür, daß ich von meinem Antrag an die Landessynode den Evangelischen Oberkirchenrat unmittelbar in Kenntnis setze. Ich verbinde damit die dringende Erwartung an ihn, daß er sich am 22. März gegenüber den anderen Kirchenleitungen für unseren Wunsch so einsetzt, daß eine antragsgemäßige Beschußfassung der badischen Landessynode von den anderen Kirchenleitungen mitgetragen wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Martin Treiber

Anlage 10 Eingang 8/10**Bericht der Projektgruppe „Seelsorge“ der Landessynode vom 14.04.1994 über die Weiterarbeit am Themenschwerpunkt „Seelsorge“ der Frühjahrssynode 1993**

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übergebe ich Ihnen den von der Frühjahrssynode 1993 bei der Schwerpunktberatung „Seelsorge“ beschlossenen und geforderten Bericht der Projektgruppe „Seelsorge“. Die Projektgruppe schlägt nach einer mündlichen Einbringung im Plenum durch den Vorsitzenden (ca. 20 Minuten) Beratung in allen Ausschüssen, zumindest aber in Haupt- und Bildungsausschuß, vor. Die im Beschuß der Synode vom 27. April 1993 gleichzeitig erbetenen Beratungen zur Sache im Evang. Oberkirchenrat sind in der Endfassung unseres Berichts mitberücksichtigt (vgl. einführender Abschnitt).

Mit freundlichen Grüßen
gez. Hansjörg Wöhrle

13.04.1994

Bericht der Projektgruppe "Seelsorge" für die Frühjahrssynode 1994**Einleitung: Auftrag und Arbeit der Projektgruppe**

Die Projektgruppe "Seelsorge" hat sich bemüht, einen Beitrag dazu zu leisten, den "Prozeß seelsorgerlicher Erneuerung in Gang zu halten", wie dies die Synode in ihrem Votum vom 27. April 1993 (Seite 189, Anlage 24 des Protokolls) gefordert hat.

Die Projektgruppe hat sich dabei mit jenen drei Schwerpunkten beschäftigt, die die Synode im April 1993 benannt hat (unter II des Beschlusses), wo es heißt: "Geprüft werden soll, wie seelsorgerliche Inhalte in der Aus-, Fort- und Weiterbildung (1) gestärkt, die Qualifizierung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Seelsorge weiterentwickelt (2), und Seelsorge als Grunddimension kirchlichen Handelns intensiviert werden kann (3)".

Die Arbeit erfolgte durch die von der Synode eingesetzte Projektgruppe und streckenweise - nach Absprache mit dem Präsidenten - in drei, durch Kooperation von Fachleuten aus den verschiedenen Bereichen und Ebenen der Landeskirche ergänzten Untergruppen, die sich der genannten Schwerpunkte annahmen. Zwischenergebnisse wurden jeweils gemeinsam kritisch durchgesprochen. Die Endfassung verantwortet die Projektgruppe in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung.

Die Schwerpunktsetzung, zu der sich die Projektgruppe aufgrund des Synodalbeschlusses entschloß, bedeutete eine Eingrenzung der Aufgabe auf einige, besonders wichtige Aspekte der Seelsorge. Andere, z.T. nicht weniger wichtige Bereiche und Aspekte wurden im einzelnen nicht behandelt, z.T. jedoch im grundsätzlichen Teil des Berichts (I.) zur Sprache gebracht. Zu den nicht explizit behandelten Gegenständen gehören u.a. die Bereiche der Sonderseelsorge in ihrer je eigenen Ausprägung, auch Beratungsdienste, Selbsthilfegruppen und die spezielle Kranken- und Altenseelsorge.

Auch ist es innerhalb der drei genannten Schwerpunkte in keiner Weise zu einer erschöpfenden Behandlung der Probleme und Aufgaben gekommen - aus mancherlei Gründen: Gründe der Zuständigkeit z.B.. So stieß die Gruppe "Aus-, Fort- und Weiterbildung" in einem schwierigen Prozeß fortschreitender Überlegungen an eine Reihe von Zuständigkeitsgrenzen, deren sie sich auch bewußt war und konnte ferner aus Zeitgründen sich nur mit der - grundsätzlich und gründlich behandelten - Ausbildungsphase der Theologen befassen. Fort- und Weiterbildung konnten zum großen Bedauern der Gruppe selbst nicht mehr bearbeitet werden. Das Ausbildungskonzept der Fachhochschule Freiburg wurde erläutert und mit Zustimmung zur Kenntnis genommen.

Ebenso mußten der Seelsorgeraspekt anderer kirchlicher Berufe in der Aus-, Fort- und Weiterbildung unberarbeitet bleiben. Wir hoffen jedoch, daß die unterbreiteten Vorschläge - weitergeleitet und weiterbehandelt von den jeweils zuständigen Gremien - hilfreiche Anstöße vermitteln können.

In der Untergruppe "Qualifizierung ehrenamtlicher Mitarbeiter" und auch in den Arbeiten der Gruppe "Seelsorge als Grunddimension", die sich auch der grundsätzlichen Vorschläge zur Stärkung der Seelsorgedimension in den Gemeinden (s. unter II.) annahm, waren es u.a. Zuständigkeitsgrenzen, die weiter ausführende Folgerungen nicht erlaubten. Die bei den drei Schwerpunkten gemachten konkreten Vorschläge wollen exemplarisch verstanden werden.

Nimmt man den Prozeßcharakter des Seelsorgeschwerpunkts ernst und die mit den Aussagen über die Grunddimension gemachten Ausführungen (I.), dann dürfte deutlich werden, daß die Begrenzung der Arbeit der Projektgruppe kein Schaden für den Prozeß des Seelsorgegeschehens sein muß. - Entscheidend wird nicht sein, wieviel jetzt schon abgehakt werden kann, sondern, was aus den Ansätzen weiter wird, und wie der Impuls von der Seelsorge als Grunddimension in den verschiedensten Bereichen und Bezügen aufgenommen und umgesetzt wird.

Die Projektgruppe "Seelsorge" hat nach ihren vorläufig abschließenden Beratungen am 28.01.94 das vorläufige Ergebnis dem Evang. Oberkirchenrat übergeben. Der Beschuß der Landessynode vom April 1993 hatte ja vorgesehen, daß einerseits die Projektgruppe "Ergebnisse der Tagung auszuwerten und der Frühjahrstagung zu berichten" habe (Beschuß Punkt 1.). Andererseits hatte die Synode den Evang. Oberkirchenrat gebeten (Beschuß Punkt 2.), "die auf dieser Synodaltagung gemachten Anregungen und Bitten aufzunehmen und in Zusammenarbeit mit der Projektgruppe zu prüfen und weitere Entscheidungen vorzubereiten."

Der hier gewünschten Zusammenarbeit diente

- a) die Mitarbeit von Kollegiumsmitgliedern (OKR Schneider, Prälat Schmoll) sowie von weiteren kooptierten Mitarbeitern des Oberkirchenrats in der erweiterten Projektgruppe (KR Mack teilweise, Frau Dr. Olbrich, KR Dr. Gerner-Wolfhard).
- b) das gewählte Verfahren, das Kollegium des Oberkirchenrats über das vorläufige Ergebnis der Projektgruppe zu informieren, um bereits im Vorfeld der Frühjahrssynode 1994 eine gewisse Abstimmung herzustellen.

Der EOK hat dann in zwei Sitzungen, zuletzt am 08.03.94 sich mit dem vorläufigen Bericht der Projektgruppe "Seelsorge" beschäftigt und seine Stellungnahme der Projektgruppe zugeleitet, aus der um der Transparenz willen hier wichtige Punkte genannt werden sollen.

Die Stellungnahme des EOK enthält

1. Zustimmung zu der Intention von Teil I. (Seelsorge als Grunddimension),
2. eine Reihe von Klarstellungen und Verdeutlichungen: Hinweis auf den nicht abschließenden Charakter der Themenbehandlung durch die Projektgruppe, Ermunterung, "Gemeinden, Werke und Dienste einzuladen, dieses Thema (Seelsorge) zu übernehmen und auf die jeweilige Situation zu übertragen", Anregung, den "öffentlichen Aspekt" und die politische Dimension der Seelsorge zu verdeutlichen (vgl. Grundsatzbestimmung I.), das Feld kirchlicher Beratungsarbeit in Lebens-, Ehe- und Familienberatung zu benennen, deren Wahrnehmung durch "fachlich angemessene Dienste" es "zusätzlich zum Auftrag zur Seelsorge" durch Haupt- und Ehrenamtliche bedarf, Erinnerung an Selbsthilfegruppen und ihre Bedeutung, Hinweis auf die mit den "z.T. sehr differenzierten Vorschlägen tangierenden anderen Zuständigkeiten (EOK, Ausschuß für Ausbildungsfragen, Dozentenkonferenz usw.)", die zu berücksichtigen seien.
3. Hinweis auf Stellungnahmen der einzelnen Referate zu einzelnen Punkten (ohne ausdrücklichen Beschußcharakter)
4. Beschuß im EOK zur Bearbeitung der Fragen, für die der EOK zuständig ist, eine referatsübergreifende Projektgruppe im EOK zu bilden (Referate 1 - 5).

Die Überlegungen des EOK wurden bei der Schlußfassung des folgenden Berichts berücksichtigt und, soweit es die generelle Begrenzung der Arbeit der Projektgruppe erlaubte, eingearbeitet. Die Überlegungen des EOK haben bei den als exemplarisch verstandenen Vorschlägen der Projektgruppe in deren flexibler Fassung, in der Gestalt von Anregungen, Tendenzanzeigen und offenen Fragen ihren Niederschlag gefunden. Dies sollte der Synode eine Zustimmung zu diesem Bericht erleichtern, da in der auf der Synodaltagung zur Verfügung stehenden Zeit eine gründliche Auswertung und Einzelauarbeitung nicht möglich sein dürfte. Wir hoffen, daß mit diesem Verfahren das Anliegen der Seelsorge nicht geschwächt wird, sondern Impulsvermittlung in unserer Kirche geschieht und deren Umsetzung auf verschiedenen Ebenen verstärkt in Gang kommt.

Im einzelnen legen wir der Synode unsere Ergebnisse wie folgt vor:

I. Seelsorge als Grunddimension

1. In ihrem Beschuß vom 27.04.1993 fordert die Synode unsere Kirche auf zu prüfen, wie Seelsorge als "Grunddimension kirchlichen Handelns intensiviert werden kann".

Wenn Seelsorge als Grunddimension bezeichnet wird, heißt dies, daß sie nicht nur als eine Tätigkeit unabhängig von Gottesdienst, Unterricht, Musik u. a. begriffen wird, sondern in allen kirchlichen Arbeitsfeldern als Begegnung und Begleitung von Menschen intendiert und erfahrbar werden soll. Seelsorge läßt sich daher auch nicht auf eine bestimmte Methode oder ein einziges Grundkonzept seelsorgerlichen Umgangs einschränken. In diesem Sinne heißt es im Synodalbeschuß: "Seelsorge ... geschieht in vielen Formen und auf allen Arbeitsfeldern der Kirche".

Dem entspricht auch das Ergebnis der nicht repräsentativen Umfrage für die Synode mit dem Schwerpunkt Seelsorge, wo unter den Wünschen nach Seelsorge z. B. die Gestalt des Gottesdienstes oder die Predigt, ja der Gesamteindruck von Kirche angesprochen wurde (vgl. Protokoll der Arbeitsgruppe 6 auf dieser Synode). Seelsorge ist geradezu eine Chiffre für die Nähe von Kirche, also dafür, daß Kirche mich, meine Fragen und Probleme wahrnimmt und mir Lebensperspektiven eröffnet.

Gottes seelsorgerliches Wesen

2. Das Referat von Prof. Ritschl begründete, warum Kirche seelsorgerlich sein muß und sein kann mit dem seelsorgerlichen Wesen Gottes. Seelsorgerlichkeit ist deswegen kein beliebiges, sondern ein notwendiges Attribut von Kirche.

"Wenn wir über Kirche als seelsorgerliche Kirche sprechen, dann doch wohl so, daß die Kirche widerspiegeln soll, was von jeher, von Ewigkeit her in Gott wohnt, was in Gott ruht, was typisch ist für Gott, nämlich daß er diese Beschützung, diese Umgebung, diesen Trost, ... einleitet. ... seelsorgerliche Kirche bildet ab, sie spiegelt wider, was in Gott wohnt...".

Spiegelt Kirche wider, was in Gott wohnt, so ist Seelsorge, ehe sie eine Forderung an die Kirche und an uns ist, eine, ja vielleicht die grundlegende Erfahrung der Kirche. Die seelsorgerliche Kirche verdankt sich der Seelsorgerlichkeit Gottes.

Herausforderungen der Seelsorge

3. Ritschls grundsätzliche theologische Begründung schließt Reflexionen über den Bedarf an Seelsorge gerade heute nicht aus. Solche Reflexionen wollen nicht Seelsorge an sich begründen, sondern Hilfestellungen dazu geben, wie Seelsorge heute geschehen kann und muß.

Herausforderungen für Seelsorge sind von jeher die den Alltag sprengenden Erfahrungen von Glück, Enttäuschung, Schuld, Leid, Schmerz, Ungerechtigkeit, die Annahme und Bewältigung von Lebenskrisen und Lebensstufen und die uralten Fragen: Wo komme ich her, wo gehe ich hin?

Enttäuschungssituationen und Erfahrungen von Ohnmacht sind durch den Zuwachs menschlicher Macht und durch technische Fortschritte nicht verschwunden, in ihrer

Plausibilität aufgelöst haben sich aber manche Formen des Umgangs mit solchen Lebenserfahrungen. In Zeiten, wo sonst alles machbar scheint, treffen Tod und Sterben, Krankheit und Alter als Widerfahrnisse einzelne um so heftiger.

Heute läßt sich vor allem die durchgehende Individualisierung als keineswegs einfache seelsorgerliche Herausforderung begreifen. Individualisierung bedeutet, daß die Wirkung von Traditionen nachläßt oder abbricht. Jede und jeder wird sich damit selbst zur Gestaltungsaufgabe. Auch das Finden von Sinn wird zu einer Suchbewegung, die jeder und jedem selbst aufgegeben ist. Wo traditionelle Antworten nicht mehr plausibel sind, fällt jeder und jedem Einzelnen die Lust und die Last der Sinnssuche zu. Individualisierung bringt also Vergewisserungsbedarf und Vergewisserungsnachfrage mit sich. Die Unübersichtlichkeit und Vielgestaltigkeit des äußeren Lebens, die Bedrotheit verlässlicher Beziehungen, der rasche Wandel in Wissenschaft und Technik und die Gefährdung des Lebens auf der Erde lassen bewußt oder unbewußt viele Menschen nach Gewißheit suchen.

Zwar wird allgemein Seelsorge von der Kirche erwartet, aber es wird nicht mehr selbstverständlich und ausschließlich bei ihr "Seelsorge" gesucht. Zur Annahme und Bewältigung von Lebensstufen und Lebenskrisen haben sich einerseits verschiedene Betroffenengruppen gebildet, andererseits bieten weltanschauliche Gemeinschaften Sinnbewältigung und die Behandlung religiöser Fragen an.

Trost, nicht Vertröstung

4. Im Synodalreferat von Dietrich Ritschl wird Seelsorge inhaltlich vor allem als Trost verstanden.

"Es wäre das Wunderbarste, was Menschen über eine Kirchengemeinde sagen könnten: Tröstlich, daß ihr da seid, tröstlich, daß es euch gibt ... im Akzeptieren eines Motorradunfallen und im Akzeptieren des Todes eines Menschen, der an einer tödlichen Krankheit gestorben ist, interpretieren wir ja nicht so, daß wir in einen Kausalzusammenhang einsteigen, an dessen einem Ende Gott steht ... sondern wir helfen viel eher im Lichte des Erbarmens Gottes zu akzeptieren, welches Leiden in ein Leben gekommen ist, und fragen dann danach, welchen Sinn Gott nicht dem Motorradunfall gibt, sondern uns gibt, nachdem der Tod ins Leben getreten ist ..."

Trost beseitigt nicht die Enttäuschungssituation, sondern ist eine Hilfe, mit der Enttäuschungssituation und der Erfahrung von Ohnmacht besser umzugehen. Trost kann Leid nicht beseitigen, sondern ist Hilfe im Leid; d. h. er nimmt das Leid ernst, fragt nach den Ursachen und bringt diese gegebenenfalls auch öffentlich zur Sprache. Trost kommt von Vertrauen, Trost gründet nicht in bestimmten theoretischen Einsichten, sondern in Beziehungen. Er geschieht durch menschliche Nähe, das Angebot von Raum und Zeit, durch Symbole, die Lebenserfahrungen zu denken geben und bearbeiten, durch Riten und das Einbringen von biblischen Geschichten, die Lebensverhältnisse in einem neuen Licht sehen lassen. Die Kirche hat im Trost immer das Wirken des Heiligen Geistes gesehen, der Gott mitten in der Bedrängnis nahe bringt und Menschen und Welt verändert und erneuert. So hat auch Trost, der nicht mit Vertröstung zu verwechseln ist, immer eine schöpferische, mahnende Dimension, die auch in den politischen Raum hineinreicht. Dies wird deutlich, wenn es, wie beim Problem der Arbeitslosigkeit, um Sinnfragen und um mehr Gerechtigkeit geht.

Seelsorge muß auch bewußt geplant werden

5. In früheren Gemeinschaften mag sich aus selbstverständlicher Nähe und aus einer Fülle von selbstverständlichen Beziehungen in der Gemeinde immer auch Seelsorge ergeben haben. Die Individualisierung und die Anonymität des Lebens haben neben vielem Positivem und Befreien - informelle, nachbarschaftliche Begleitung in Krisensituationen vor allem im städtischen Bereich fast zum Erliegen gebracht. Wo Seelsorge früher vielleicht einmal fast nebenbei geschah, muß sie heute organisiert, geplant und inszeniert werden. Die Telefonseelsorge und die Hospizdienste sind Beispiele dafür, wie innerhalb der Kirche auf Grund von "Bedarf" sich Seelsorgeangebote in neuen Arbeitsformen herausgebildet haben. Die Mitarbeit von "Laien", die durch Fortbildung und Seelsorge an anderen gerade auch für sich selbst profitieren, spielt in beiden Arbeitsformen eine große Rolle. Vergleichbare Erfahrungen machen Helferinnen und Helfer ("grüne Damen") in der Krankenhausseelsorge. Die Synodalarbeitsgruppe 9 (Seelsorge an Senioren) denkt auf dieser Linie an eine Spezialisierung der Seelsorgearbeit für Senioren.

In ähnliche Richtung weisen Ergebnisse aus der Synodalarbeitsgruppe "Seelsorge in Arbeitswelt und Gesellschaft". Die einzelnen Lebens- und Arbeitswelten seien so enorm vielschichtig geworden, daß sich einer z. B. die spezifischen beruflichen Belastungen eines andern oft nicht mehr vorstellen könne. Der Verlust an gemeinsamer Erfahrung mache es schwerer einander zu verstehen und Vertrauen zu entwickeln. Oft stimmten schon die Raum- und Zeitstrukturen kirchlichen Handelns nicht mehr mit den Raum- und Zeitstrukturen der Menschen überein, weil die ehedem vorhandene Einheit von Lebens- und Arbeitswelt selbst im dörflichen Bereich heute so nicht mehr gegeben sei. Sei die Voraussetzung der Seelsorge die Teilnahme an den Erfahrungen der Menschen, so müsse bereits diese bewußt geplant und gewonnen werden - und zwar in einer Weise, daß christliche Vergewisserung nicht entmündigt oder einengt, sondern Raum gibt.

Seelsorge wird durch all diese Entwicklungen schwieriger. Sie muß sich in neuen Formen bewahren und in alten Formen (Kasualien, Gottesdienste usw.) muß die seelsorgerliche Dimension verstärkt werden. Gleichzeitig besteht aber in einer Zeit raschen Wandels, der Erfahrung von Ungewißheit und globaler Bedrohung ein gar nicht hoch genug einzuschätzender "Seelsorgebedarf" (vgl. hierzu Profil der Vielfalt, S. 26ff.).

Seelsorge als Schwerpunkt

6. Seelsorge ist nicht alles, aber ohne Seelsorge ist alles nichts. Seelsorgerliche Orientierung erfordert einerseits bewußte Anstrengung und Planung, Lebenskrisen und Gewißheitssuche der Menschen heute wahrzunehmen, andererseits gibt es nicht das Spezialinstrument des Trostes, sondern eine Fülle von Weisen, in denen Trost erfahren werden kann. Kommt es gerade in der Seelsorge doch nie nur auf die gute Absicht an, sondern auf die Wirkung. Im Hinblick auf Seelsorge ist darum die "Be-Geisterung" aller für Kirche und Gemeinde Verantwortlichen gefragt.

Es geht dabei z. B. um:

- bewußte Schwerpunktbildung, die den Mut zur Lücke anderswo einschließt; Schwerpunktbildung setzt freilich die Strukturierung des gesamten Arbeitsfeldes voraus;
- die Entlastung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die besondere umfangreiche seelsorgerliche Aufgaben übernommen haben;
- die Entwicklung von neuen Arbeitsfeldern und -formen für neue seelsorgerliche Herausforderungen; Seelsorge für mediengeschädigte Jugendliche, Hospizdienste, Seminare zur Vorbereitung auf den Ruhestand, Altenseelsorge... Planung und Durchführung besonderer Projekte, z. B. Ideenwettbewerb "seelsorgerliche Gemeinde", "Gemeinde ganz kennenlernen" ...

Wo der Seelsorge die genannte Priorität eingeräumt wird, wird man erleben, wie der Abstand zwischen Kirche als Institution und den Gemeindegliedern verringert wird, wie die Predigt konkreter, der Gottesdienst erquicklich (Psalm 23), Kasualien wichtiger und Christinnen und Christen mündiger werden.

II. Exemplarische Impulse

Um das Gewicht der Seelsorge in den Gemeinden zu verstärken, regen wir an

1. die 1995 neu gewählten Ältenstenkreise (Gemeindebeiräte) sollten gebeten werden, 1996 - 1997 am Thema Seelsorge in der Gemeinde zu arbeiten. Zu prüfen wäre auch durch den EOK, ob eine Behandlung des Themas in den Bezirkssynoden sich nicht ebenfalls als sinnvoll erweist.

Für dies Aufgabe sollten eine Arbeitshilfe erstellt werden.

Anmerkung: Auch wenn in den Gemeinden und Bezirken gelegentlich Vorbehalte bestehen gegenüber "von oben" verordneten Themen, so dürfte diese Befürchtung beim Thema "Seelsorge" nicht zutreffen. Das große Interesse bei der Fragebogenaktion im Vorjahr, in Gesprächen und bei vielen anderen Gelegenheiten geäußert, macht deutlich, daß die Gemeinden dankbar sein werden, ein sie im Kern wirklich betreffendes Thema anzupacken. Nicht zuletzt dürften die Ältenstenkreise selbst - durch neue Einsicht, praktische Kontakte etc. - die "Gewinner" einer solchen Themensetzung sein. Gemeinden blockieren nicht gegenüber allen, was "von oben" kommt. Sie sind allerdings sensibel und sie erwarten auch geistliche Impulse und ein Stück Führung (Ein positives Beispiel für Akzeptanz war das Thema "Das Abendmahl neu entdecken").

2. Es erscheint uns als sinnvoll und eine gute Chance, künftig - evtl. für einen begrenzten und vom EOK festzusetzenden Zeitraum - die Möglichkeit zu schaffen, daß die Visitationsberichte schwerpunktmäßig unter das Thema "Seelsorge" gestellt werden können. Die Dekanate könnten auf diese Möglichkeit hinweisen.
3. Der EOK wird gebeten, die unter I., Abschnitt "Schwerpunkte" genannten Überlegungen zu Schwerpunktbildung und Strukturierung, Entlastung von MitarbeiterInnen, Entwicklung von neuen Arbeitsfeldern, besondere Projekte für

die Gemeinde bei Schwerpunktsetzungen, Strukturüberlegungen und konkreten Planungen zu berücksichtigen.

III. Seelsorge in der theologischen Ausbildung

Seelsorge soll im Studium der evangelischen Theologie als Grunddimension kirchlichen Handelns bewußter werden. Dazu könnten folgende Anregungen helfen:

Erste Phase der Ausbildung

Der Evang. Oberkirchenrat wird gebeten

- a) im jährlichen Gespräch mit der Theologischen Fakultät Heidelberg das Thema "Seelsorge" aufzugreifen und dabei der Frage nachzugehen, wie Seelsorge als Grunddimension kirchlichen Handelns im Theologiestudium erkennbar und erfahrbar wird;
- b) ein kontinuierliches Lehrangebot im Fach Seelsorge, das insbesondere historische und konzeptionelle Informationen zum Fach enthält, aber auch Motivations- und Identitätsfragen einschließt, vorzuschlagen;
- c) zu bedenken, wie das Kontaktstudium für die Ausbildung in Seelsorge durch die Erfahrung der Kontaktpfarrerinnen und Kontaktpfarrer in neuen Formen von Lehrangeboten genutzt werden könnte;
- d) mittelfristig die Gleichrangigkeit der Studienleistungen für das Fach Poimenik mit den Studienleistungen in den Fächern Homiletik und Religionspädagogik vorzusehen;
- e) mitzuhelpen, daß die Möglichkeiten für Studierende, selbst Seelsorge zu erfahren, bekanntgemacht und verbessert werden.

Dazu könnte dienen:

- aa) Der Ausbau des Einstiegsgesprächs am Beginn des Theologiestudiums durch nachfolgende Beratungsgespräche und evtl. durch das Angebot einer persönlichen Studienbegleitung;
- bb) ein Gespräch mit der Fakultät über Studienberatung und Sprechstunden, in denen die drei Komponenten "Studium, persönliche Fragen, Kirche" zusammenkommen und in ihrem Zusammenhang wahrgenommen werden sollten;
- cc) ein Prospekt über Möglichkeiten der Begleitung und Seelsorge am Studienort und außerhalb (z.B. ESG, SMD, Wohnheim, Pfarrergebetsbruderschaft, Michaelsbruderschaft);
- dd) ein Gespräch mit der Dekankonferenz über eine Begleitung von Studierenden aus dem jeweiligen Kirchenbezirk, die einerseits das Loslassen vom heimatlichen Umfeld begünstigt, andererseits die Verbindung von Theologie und Kirche konkret macht.

Zweite Phase der Ausbildung

Der Evang. Oberkirchenrat wird gebeten,

- a) mitzuhelfen, daß in der Seelsorgeausbildung unterschiedliche Richtungen und Ansätze in Theorie und praktischer Anleitung vermittelt werden;
- b) zu prüfen, ob die Poimenikrentoren ihr Angebot gezielt erweitern und die Phase der 40 bis 50 Gespräche der Lehrvikarinnen und Lehrvikare stärker begleiten können;
- c) das geplante, über die Prälaten initiierte Mentorenprogramm für regionale Lehrvikarsgruppen weiter zu unterstützen;
- d) die Beauftragung von neuen Lehrpfarrerinnen und Lehrpfarrern erst nach einem Seminar, in dem es um die Einführung in den Ausbildungsplan, aber auch um Rollenklärung und die Vermittlung von Fähigkeiten und Methoden geht, zu erteilen.
- e) zu prüfen, ob Treffen zwischen Dozentenkonferenz, Lehrpfarrerinnen und Lehrpfarrern bzw. Mentorinnen und Mentoren gelegentlich stattfinden sollten;
- f) mittelfristig eine Verlängerung des Lehrvikariats vorzusehen, um eine Ausweitung auch der Seelsorgeausbildung zu ermöglichen. (Der Untergruppe unserer Projektgruppe für Fragen der Aus-, Fort- und Weiterbildung ist es leider nicht gelungen, in der gegebenen Zeit auch den großen Bereich der Fortbildung hauptamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Seelsorge genauer zu bearbeiten. Daß gerade in diesem Bereich vieles schon geschieht, manches aber auch besser bekannt gemacht, vielleicht verbessert und besser koordiniert werden könnte, scheint uns wahrscheinlich. Wir bitten den Evang. Oberkirchenrat, diese Fragen im zuständigen Referat weiter zu bearbeiten.)

IV. Ehrenamtliche Mitarbeiter in der Seelsorge

Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bereit sind, seelsorgerliche Dienste in den Gemeinden und diakonischen Einrichtungen zu übernehmen, sollen auf ihren Dienst vorbereitet und in ihm begleitet werden. Dazu wird empfohlen

- a) ein "Grundkurs Seelsorge" für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in seelsorgerlichen Diensten soll konzipiert und zusammen mit Vorbereitungsmaterialien angeboten werden,
- b) die Aus- und Fortbildung Ehrenamtlicher in Seelsorge soll in der Regel auf der Ebene des Kirchenbezirks stattfinden.

Anmerkung: Hier wäre die Initiative der Bezirke zu wecken, für die Durchführung der Grundkurse in Fragen der Seelsorge kompetente Mitarbeiter zu interessieren und für ein gemeinsames Konzept zu gewinnen.

- c) Ein Veranstaltungskalender mit den Aus- und Fortbildungsangeboten für Ehrenamtliche soll erstellt und jährlich erneuert werden.

Anmerkung: Seit vielen Jahren gibt es keine übersichtliche koordinierende Information über die Ausbildungangebote der verschiedenen kirchlichen Werke und Dienste für Ehrenamtliche. Eine Art FWB-Programm für Ehrenamtliche ist zu erwägen.

- d) Hilfen zur Organisation von Aus- und Fortbildungsangeboten für Ehrenamtliche sollen den Kirchenbezirken durch die Landeskirche angeboten werden.

Anmerkung: Der Ort der Ausbildungs- und Fortbildungsangebote soll in der Regel die Bezirksebene sein. Konzeptionelle Grundüberlegungen und Durchführungshilfen sollten - unbeschadet der Initiative auf Bezirksebene und der Berücksichtigung der jeweils besonderen bezirklichen Gegebenheiten - auf Landesebene (mit Basisbeteiligung) entwickelt und für alle Bezirke fruchtbare gemacht werden.

- e) Für die Wahrnehmung der genannten Aufgaben ist eine "Schaltstelle" im EOK nötig, die federführend, anregend und koordinierend tätig ist.

Anmerkung: Es muß eine Koordinierungsinstanz geben, sinnvollerweise im EOK, ohne daß von synodaler Seite her schon festzulegen wäre, wie diese im einzelnen aussieht. Dies wäre Aufgabe des EOK. Ohne Koordinierungsinstanz bleiben die unter a) - d) benannten Aufgaben weit hin gut gemeinte Wünsche, folgenlose Absichtserklärungen. Außerdem ist ohne Gesamtkonzept ein Zerfasem divergierender Initiativen und Interessen zu befürchten.

- f) Der EOK schafft Regelungen für die Erstattung der den Ehrenamtlichen in ihrem Dienst entstehenden Unkosten.

Schlußbemerkung:

Kein "Wort der Synode" ist vorgesehen, kein Abschluß erreicht. Wir möchten einladen, an dem Prozeß seelsorgerlicher Besinnung und Erneuerung in unserer Kirche und mit ihr und für sie teilzunehmen und dazu unseren Beitrag als Synode zu leisten. Dem dient auch der Beschußvorschlag, für den wir die Synode um Zustimmung bitten.

Beschlußvorschlag

1. Die Synode nimmt den Bericht der Projektgruppe "Seelsorge" mit dem Ziel, Seelsorge als Grunddimension kirchlichen Handelns zu intensivieren und den Prozeß seelsorgerlicher Erneuerung in unserer Kirche in Gang zu halten, zustimmend zur Kenntnis.
2. Die Synode lädt Gemeinden, Werke und Dienste unserer Landeskirche ein, sich dem Thema der Seelsorge mit neuer Aufmerksamkeit, Eifer und Phantasie zu widmen und es auf die jeweilige Situation zu übertragen. Ziel ist eine gemeinsamer Lernprozeß, an dem einer den anderen teilnehmen läßt und der der ganzen Kirche hilft, seelsorgerlicher zu werden.

Anmerkung: Hier wäre die Initiative der Bezirke zu wecken, für die Durchführung der Grundkurse in Fragen der Seelsorge kompetente Mitarbeiter zu interessieren und für ein gemeinsames Konzept zu gewinnen.

Wie kommt Seelsorge als eine der Grunddimensionen aller kirchlichen Arbeit in der konkreten Gestaltung der Arbeit zur Wirkung?

Hinweise aus der Sicht des Referats 3 und seiner Abteilungen

0. Allgemeines

- 0.1 Klärung der Situation, Aufgaben und Chancen der Volkskirche hat zumindest für deren MitarbeiterInnen auch eine seelsorgerliche Dimension im Sinne einer Vergewisserung des eigenen Standorts in der Kirche.
- 0.2 In allen nachfolgend genannten Abteilungen finden regelmäßig Aus- und Fortbildungsveranstaltungen vor allem für Ehrenamtliche statt, zu denen in der Regel mit Programmen und Prospekten öffentlich, zumeist über "Info" eingeladen wird. Ein regelmäßig erscheinender gemeinsamer Veranstaltungskalender ist nicht möglich, weil die Planungszeiträume innerhalb der einzelnen Arbeitsbereiche zu unterschiedlich sind. Sollten die "Mitteilungen" von einer Themenzeitschrift fortentwickelt werden zu einer Arbeitshilfe für Mitarbeiter, könnten dort die Angebote in zweimonatigem Rhythmus erscheinen.

1. Abteilung Gottesdienst und Kirchenmusik

In der künftigen Agende und im neuen Gesangbuch wird die seelsorgerliche Dimension der Gottesdienste verstärkt werden.

Die Kirchenmusik hat seelsorgerliche Dimension in zwei Richtungen: Sie bringt Ausübende, auch emotional in Verbindung mit bewährten und tragenden Glaubenstexten und sie erreicht damit auch Menschen, die sonst eher am kirchlichen Leben nicht teilnehmen.

2. Abteilung Missionarische Dienste

Projekt "neu anfangen" / Besuchsdienst / Hauskreise / Bibelfreizeiten / Familienfreizeiten. Neu entwickelt werden derzeit Tagungen für Trauemde.

3. Abteilung Frauen-, Männer-, Bildungsarbeit

In Frauengruppen geschieht häufig informelle Seelsorge der Frauen aneinander. Frauenfreizeiten sind seelsorgerlich für die Teilnehmerinnen von Bedeutung. Hohe Bedeutung kommt der Arbeit in den Mütterkurheimen zu.

Die Seelsorge von Mann zu Mann hat besondere Schwierigkeiten. Hohenwart entwickelt sich zu einem (EKD-weiten) Ort für das Thema "Mann". Seelische und seelsorgerliche Dimensionen dieses Themas sind dabei im Blick und zum Teil auch in Übung.

Bibliodrama und methodisch-didaktische Übungen fördern auch seelsorgerliche Sensibilität. Häufig finden EB-Veranstaltungen für junge Familien und für ältere Menschen statt.

4. Amt für Jugendarbeit

Seelsorge geschieht häufig informell, besonders häufig in Gliederungen wie CVJM und EC, aber auch im beruflichen Wirken der Jugendreferenten.

5. Abteilung Akademie

Meditationsarbeit, Seelsorge an Landwirten, Kirchlicher Dienst in der Polizei einschließlich berufsethischen Unterrichts, medizinethische Tagungen, Tagungen für Pflegekräfte.

6. Abteilung Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt

Tagungen und Treffs vor allem für Arbeitslose.

**Anlage zur Anlage 10
Wie kommt Seelsorge als eine Grunddimension aller kirchlichen Arbeit in der konkreten Gestaltung der Arbeit zur Wirkung?
Hinweise aus der Sicht des Referates 3 „Verkündigung, Gemeinde und Gesellschaft und seiner Abteilungen“**

Anlage 11 Frage 8/1**Frage des Synodalen Dr. Nestle und anderer vom 05.03.1994 zur Stelle des „Landeskirchlichen Beauftragten für liturgische Ausbildung, Forschung und Praxis“**

Mit dem Haushaltsplan 1994/95 ist der kw.-Vermerk für die Stelle des „Landeskirchlichen Beauftragten für liturgische Ausbildung, Forschung und Praxis“ vollzogen worden.

Uns ist bekannt, daß für einen Teil der vom bisherigen Inhaber der Stelle, Herrn Pfarrer Heinrich Riehm, wahrgenommenen Aufgaben die Nachfolge geregelt ist.

Nicht geklärt ist dagegen, wie und von wem die bisher ebenfalls von Herrn Riehm versehene Aufgabe eines landeskirchlichen Beauftragten für Fragen des Gottesdienstes (einschließlich solcher des Gesanbuchs) künftig erfüllt werden soll.

Angesichts der Tatsachen, daß (1) wohl fast alle (größeren) Landeskirchen der EKD über eine solche Stelle verfügen, bzw. dabei sind, eine solche einzurichten und (2) die Eigenart der Badischen Union die unbesehene Übernahme von Lösungen anderer Kirchen verbietet, bitten wir den Evangelischen Oberkirchenrat um Beantwortung folgender

Frage:

Wie denkt man sich im Evangelischen Oberkirchenrat die künftige Wahrnehmung der Aufgaben eines landeskirchlichen Beauftragten für Fragen des Gottesdienstes und die Begleitung der Einführung des neuen Gesangbuchs?

gez. Dr. Dieter Nestle, Dr. Hermann Krantz, Gertrud Fischer, Kurt Gromer, Hansjörg Wöhrle, Matthias Uhlig, Klaus Heidel, Dietrich Reger

Anlage 12 Frage 8/2**Frage des Synodalen Dr. Nestle vom 08.03.1994 zur Bausubstanz von Schloß Beuggen (Erhöhung des Grundwasserspiegels)**

Die Kraftübertragungswerke Rheinfelden AG planen eine Erweiterung der Kraftwerksanlagen in Rheinfelden/Baden.

Im Zuge derselben soll es zu einer Aufstauung des Rheins kommen mit einer durchschnittlichen Erhöhung des derzeitigen Wasserspiegels um 1,5 m.

Insbesondere durch die damit verbundene Erhöhung des Grundwasserspiegels droht der Bausubstanz von Schloß Beuggen, des „Juwels der Badischen Landeskirche“, Gefahr.

Frage:

Was gedenkt die Landeskirche zu unternehmen, um Schloß Beuggen zu schützen?

gez. Dr. Dieter Nestle

Anlage 13**Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 20.04.1994 mit dem Bericht des Gemeinsamen Bauausschusses „Bauvorhaben Haus der Kirche“**

Sehr geehrter Herr Präsident,

mit diesem Schreiben leite ich Ihnen einen weiteren Bericht an die Landessynode zum Bauvorhaben Haus der Kirche zu, wie das bereits mit Schreiben vom 18.10.1993 angekündigt wurde. Der Bericht ist im Gemeinsamen Bauausschuß eingehend beraten worden.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Ostmann

Bericht des Gemeinsamen Bauausschusses Bauvorhaben „Haus der Kirche“ zur Frühjahrstagung der Landessynode 1994

In Fortführung des Berichts des Gemeinsamen Bauausschusses für das „Haus der Kirche“ und die Aussprache hierüber während der Herbsttagung 1993 (vgl. gedrucktes Protokoll der Landessynode, Anlage 20) wird folgender weiterer Bericht erstattet:

Der Gemeinsame Bauausschuß für das Projekt hat seit der Herbstsynode in vier weiteren Sitzungen grundsätzliche und Einzelfragen beraten, Entscheidungsempfehlungen ausgesprochen und Verfahrensfragen geklärt.

1. Entscheidungen

- a) Das Kirchenbauamt hat die notwendige Gebäudebestandsaufnahme abgeschlossen und danach einen vorläufigen Zeitplan für die Bauplanung und -durchführung erstellt. Danach soll die Planungsphase bis zum Herbst ds. Js. abgeschlossen sein. Die Auftragsvergabe für den größeren Teil der verschiedenen Baugewerbe ist dann bis Jahresende möglich, so daß mit dem Bau Anfang 1995 begonnen werden kann.

Dieser Zeitplan geht davon aus, daß die Bodenuntersuchung, die Planung und das Baugenehmigungsverfahren keine unvorhergesehenen zusätzlichen Probleme aufwerfen.

- b) Über einen Auftrag an einen Sonderingenieur für Haustechnik (Heizung, Lüftung, Sanitäranlage) wie über die Vergabe des Auftrags zur Bodenuntersuchung hat im Gemeinsamen Bauausschuß eine ausführliche Meinungsbildung stattgefunden. Der Evang. Oberkirchenrat ist dem Votum des Ausschusses inzwischen gefolgt.

- c) Zur Frage der Ausschreibung und Auftragerteilung für die unterschiedlichen Gewerke hat der Ausschuß zunächst die Frage diskutiert, ob für das gesamte Vorhaben ein Generalunternehmer beauftragt werden sollte. Diese Lösung wurde nach eingehender Diskussion verworfen, vor allem, weil der Ausschuß seine Einwirkungsmöglichkeit bei Auftragsvergaben erhalten sehen möchte; der Generalunternehmer würde demgegenüber allein über die verschiedenen Einzelaufträge und nach seiner Interessenlage entscheiden.

- d) Zum Ausschreibungsmodus für die unterschiedlichen Gewerke hat sich der Bauausschuß für eine beschränkte Ausschreibung ausgesprochen, der eine öffentliche Bekanntmachung vorangehen soll; letzteres dient dazu, mögliche Interessenten für einen Auftrag zu ermitteln und diese dann gezielt zu einem Angebot aufzufordern.

- e) Ebenfalls eingehend beraten wurde, wie im Bericht an die Landessynode vom 18.10.1993 vorangezeigt, im Gemeinsamen Bauausschuß die Frage einer externen, gesondert zu honorierenden Kostenkontrolle (Controlling). Ein solches Verfahren wird auch bei größeren Bauvorhaben der öffentlichen Hand angewendet. Diese Kontrollaufgabe im Vorfeld der Bauausführung wird nach übereinstimmender Auffassung von Bauausschuß und Kirchenbauamt entscheidend zur Kostensicherheit beitragen.

Der Ausschuß hat sich für eine Kostenkontrolle zwei Angebote von erfahrenen und auf solche Aufgaben spezialisierten Ingenieurbüros vorlegen lassen. Nach deren Auswertung und Beratung wurde zunächst ein begrenzter Auftrag zur Investitionskostenschätzung aufgrund der vorliegenden Grundsatzplanung erteilt.

2. Beratung über Vermögensumschichtungen

In allen Sitzungen seit der Herbstsynode hat sich der Gemeinsame Bauausschuß mit der Vermögensumschichtung, als der Finanzierungsgrundlage für das Projekt, befaßt.

- a) Der Ausschuß war darüber unterrichtet, daß ein Anwesen in Wangen-Marbach, das für Zwecke der Internatsschule Gaienhofen nicht mehr vorrangig benötigt wurde und deshalb in die Umschichtung einbezogen werden konnte, veräußert wurde.
- b) Der Verkauf der aufgegebenen Tagungsstätte Görwihl ist nahezu abgewickelt; hierbei wird ein Teil – verschiedene Wohnungen und Gottesdienstraum – in absehbarer Zeit an die Kirchengemeinde übergehen.
- c) Die Verwertung bisher unbebauten landeskirchlichen Baugeländes beim Mutterhaus Bethlehem in Karlsruhe wird derzeit vorbereitet. Gespräche mit unterschiedlichen Interessenten sind aufgenommen. Eine Entscheidung kann noch vor der Sommerpause erwartet werden.

Die unabhängig davon zu klärende Frage nach dem künftigen Wohngebäude der Schwestern des Mutterhauses und die Frage nach der Fortführung der Fachschule für Sozialpädagogik werden in den zuständigen Referaten des Evang. Oberkirchenrats und im Diakonischen Werk bearbeitet.

- d) Besonders breiten Raum in der Diskussion des Bauausschusses nahm das landeskirchliche Anwesen in Konstanz ein, das auch Gegenstand einer Eingabe zur Frühjahrsynode 1993 war; die Behandlung dieser Eingabe führte seinerzeit dazu, daß gerade auch die Frage der Vermögensumschichtung dem zu bildenden Gemeinsamen Bauausschuß als Aufgabe zugewiesen wurde (Protokoll Frühjahrsynode 1993, S. 71/72). Der Ausschuß hielt es für angezeigt, die komplexe Frage des geplanten Neubaus des Pflegeheims „Margaretenheim“ und insbesondere die Frage der dafür geplanten Mitarbeiterwohnungen auf dem infrage stehenden landeskirchlichen Gelände mit Vertretern der Kirchengemeinde und des Kirchenbezirks vor Ort zu erörtern. Dieses Gespräch fand am 21. Februar statt. Aus dem inzwischen von der Kirchengemeinde Konstanz bestätigten Protokoll sind folgende Punkte festzuhalten:

1. Die Landeskirche hat das fragliche Anwesen nicht käuflich sondern im Rahmen einer Baulandumlegung, und zwar ohne Sonderbedingungen, zugeteilt erhalten. Das Gelände ist grundsätzlich für eine Wohnbebauung geeignet, die allerdings eine Bebauungsplanänderung voraussetzt. Aufgrund von Vorgesprächen mit dem EOK und Vertretern der Evang. Pflege Schönau über eine mögliche Bebauung entstanden bei der Kirchengemeinde Konstanz zu unterschiedlichen Zeiten unterschiedliche Vorstellungen und Erwartungen, die aber zu keinen, die Landeskirche etwa verpflichtenden und für sie verbindlichen Absprachen führten.

2. Abgesehen von den verschiedenen kirchlichen Bauprogrammen und den Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz besteht keine Möglichkeit, daß die Landeskirche einzelnen Kirchengemeinden, Kirchenbezirken oder diakonischen Rechtsträgern mit Investitionen in größerem Rahmen hilft; vielmehr muß das landeskirchliche Vermögen grundsätzlich und vorrangig für landeskirchliche Aufgaben eingesetzt werden. Soweit als möglich werden dabei gemeinschaftliche und bezirkliche Interessen beachtet. Im Fall Konstanz ist das bereits durch zwei Maßnahmen geschehen: 1. Die Evang. Pflege Schönau hat in Konstanz ein Mehrfamilienhaus errichtet; dieses wird etwa zur Hälfte von kirchlichen Mitarbeitern bewohnt, die andere Hälfte mußte frei vermietet werden, weil bei weiteren kirchlichen Mitarbeitern kein Wohnungsbedarf gegeben war. 2. Die Evang. Pflege Schönau ist ferner bereit, das für den Neubau des Pflegeheims „Margaretenheim“ erforderliche Gelände zu erwerben und dem Diakonischen Träger in Konstanz mit einem reduzierten Erbbauzins zu überlassen.

3. Hinsichtlich der Neubauplanung für das Margaretenheim ist geklärt, daß der Träger einen Teil des erforderlichen Eigenkapitals durch Verkauf seines jetzigen Geländes aufbringen kann (das neue Gelände erhält er im Wege eines Erbbauvertrags durch die Evang. Pflege Schönau, vgl. Ziff. 2). Geklärt ist auch, daß die Stadt Konstanz das neue Gelände zu einem günstigen Preis an die Evang. Pflege Schönau veräußern wird. Ob die Stadt Konstanz darüber hinaus zusammen mit dem Landkreis die erforderlichen Bauzuschüsse aufbringen kann, die als Komplementärförderung für die Landeszuschüsse notwendig sind, ist noch offen. Auch die Auswirkung der neu geregelten Pflegeversicherung auf die Förderung von Pflegeheimen ist derzeit offen. Das Gespräch in Konstanz hat deutlich gemacht, daß prinzipielle Probleme in dem Junktim von Pflegeheimplanung und Wohnungsfürsorge für die Mitarbeiter auf dem fraglichen, landeskirchlichen Gelände liegen. Alle Mitarbeiter können ohnehin nicht mit günstigem Wohnraum versorgt werden. Auch wenn diese Mitarbeiterwohnungen im Wege eines Werkmietvertrags vergeben werden, ist letztlich nicht gesichert, daß im Fall einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Wohnung auch tatsächlich frei wird und neuen Mitarbeitern zur Verfügung steht. Deshalb wurde die Kirchengemeinde dringend gebeten, die Planung für das Pflegeheim nunmehr als eigenständige Planung voranzutreiben.

4. Bei einem Verkauf des landeskirchlichen Grundstücks wird nicht ein marktmöglicher, maximaler Erlös angestrebt. Andererseits kann von der Landeskirche auch nicht ein Verkauf deutlich unter dem Marktwert erwartet werden. Dies würde letztlich zu einer über Kirchensteuern subventionierten Wohnraumbeschaffung für einzelne kirchliche Mitarbeiter führen, wofür bei anderen kirchlichen Mitarbeitern kein Verständnis vorausgesetzt werden kann.

Da die Landeskirche selbst nicht über das Kapital für eine Wohnbebauung – Mitarbeiterwohnungen – verfügt, wurden Verhandlungen mit einem möglichen Bauträger eingeleitet, ohne aber auf diesen festgelegt zu sein. Nunmehr soll mit einer Konstanzer Baugesellschaft geprüft werden, ob im Rahmen einer Wohnbebauung auf dem landeskirchlichen Grundstück ein Teil der Wohnungen verkauft und der Verkaufserlös zur Finanzierung der restlichen Wohnungen eingesetzt werden kann, so daß für letztere kostendeckende Mieten erzielt werden können. Diese Mietwohnungen sollten dann kirchlichen Mitarbeitern angeboten werden.

5. Das Gespräch hat zu notwendigen Klärungen geführt und Mißverständnisse beseitigt. Es besteht Übereinstimmung darüber, daß alle mit dem Vorgang befaßten Personen verpflichtet sind, mit äußerster sprachlicher Sorgfalt die je einzelnen und die gemeinsamen Belange zu vertreten.

3. Künftige Entscheidungen

Der Evang. Oberkirchenrat hat als Vertreter der Bauherrin im Benehmen mit dem Gemeinsamen Bauausschuß demnächst vor allem folgende Entscheidungen zu treffen:

- a) Es war im Rahmen eines mehrstufigen Planungsprozesses nicht unerwartet, daß eine Überarbeitung der bisher der Synode vorgelegten Planung des Kirchenbauamts notwendig werden würde. Das mit der Investitionskostenschätzung - vgl. 1 e - beauftragte Ingenieurbüro hatte in Zusammenarbeit mit dem planenden Kirchenbauamt eine erste Kostenübersicht vorgelegt, die die bisherige Kostenschätzung überschreitet. Dies läßt sich dadurch erklären, daß vom Ingenieurbüro ein höherer Bau- und Ausstattungsstandard zugrunde gelegt wurde. Andererseits war das Kirchenbauamt bei seiner Kostenschätzung von dem Zahlenmaterial des ersten Preisträgers im Wettbewerb ausgegangen; dessen nnahmen erwiesen sich nachträglich als nicht ganz zutreffend. Die Kostenschätzung des Ingenieurbüros kann dank seiner breiten Erfahrung „härtere“ Vergleichsdaten verwenden und rechnet die aktuelle Kostenentwicklung mit ein.

Das Ergebnis der Kostenschätzung macht es erforderlich, die Planungen auf den festliegenden Kostenrahmen abzustimmen, wobei weiterhin die Kosten durch Vermögensumschichtung finanziert werden. Dabei wird darauf zu achten sein, daß die notwendigen Korrekturen sich im Rahmen der von der Synode beschlossenen Grundkonzeption halten.

Wesentliche Merkmale dieser Grundkonzeption sind unverändert die Verbesserung des Empfangsbereichs, der Funktionalität und der Bewirtschaftung des Hauses zwecks

Reduzierung der Betriebskosten sowie die Modernisierung der Sanitärvorhältnisse, um die Auslastung des Hauses zu verbessern. Darüber hinaus soll die überarbeitete Planung in Verbindung mit einer evtl. zu verändernden Erschließung des Gebäudes auch notwendige Kommunikationsmöglichkeiten stärker berücksichtigen. Der Gemeinsame Bauausschuß wird diesen Aspekten in seinen weiteren Beratungen im Rahmen des gesamten Planungsprozesses besonderes Gewicht beimessen. Schon jetzt steht als ein wichtiges Ergebnis der bisherigen Planungsüberarbeitung fest, daß die vorhandenen Fundamente beim Gebäudeteil A weiter genutzt werden, so daß auf einen vollständigen Neubau mit kostenaufwendiger neuer Fundamentierung verzichtet wird.

Daraus ergibt sich, daß bei der Planungsüberarbeitung das Zusammenspiel von interner Planung und externer Kostenkontrolle besonderes Gewicht hat, und also die für die externe Kostenkontrolle aufgewendeten Mittel gut angelegt sind.

- b) Die Gestaltung des Gottesdienstraums im Haus der Kirche setzt gründliche Beratungen im Gemeinsamen Bauausschuß voraus, zumal hier mit der Baukonzeption des Kirchenbauamts neue Lösungen möglich werden.
- c) Vorüberlegungen zur Ausstattung und zur Bewirtschaftung des Tagungshauses müssen bereits jetzt angestellt werden, um die Nutzungserfordernisse rechtzeitig in den Planungsprozeß einzubeziehen. Die Leitung des Hauses hat hierzu ausführliche und hilfreiche Vorschläge unterbreitet, die gemeinsam mit allen Beteiligten beraten werden.

- d) Die anstehenden Entscheidungen werden nach dem Bauzeitplan vorbereitet und getroffen. Dieser sieht den Abschluß der Bauplanung für das baurechtliche Genehmigungsverfahren bis zum Sommer ds. Js. vor. Die Ausschreibung der verschiedenen Baugewerke soll im Herbst stattfinden. Der Zeitplan geht von einem Baubeginn im Januar 1995 aus.
- e) Die Baudurchführung wird auf die vorhandenen Finanzmittel aus den Verkaufserlösen für landeskirchliche Liegenschaften abgestimmt. Hierauf wird der Gemeinsame Bauausschuß sein besonderes Augenmerk richten. Die Finanzierung wird über die Haushaltsrechnung abgewickelt, um damit die notwendige Transparenz zu gewährleisten; bereits im Haushaltplan 1994/95 sind die entsprechenden Einnahmen und Ausgaben veranschlagt (Hst 8100.3410 bzw. 5250.9500).
- f) Entsprechend der Information, die der Synode während ihrer Herbsttagung 1993 gegeben wurde (vgl. gedr. Protokoll S. 63), wird der Evang. Oberkirchenrat in den nächsten Wochen die notwendigen Mitarbeitergespräche führen. Durch Erkrankungen der für die Angelegenheit zuständigen Mitarbeiter haben sich Verzögerungen ergeben, deren Gründe den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Hauses der Kirche mitgeteilt wurden. Im Gemeinsamen Bauausschuß ist über die personenbezogenen Aspekte bereits gesprochen worden; ebenso wurde die Leitung des Hauses vorab über das Verfahren hierbei informiert. Die Gespräche werden zusammen mit der Mitarbeitervertretung geführt, wie das auch in anderen Fällen geschehen ist.

Anlage 14

Bericht des Öffentlichkeitsausschusses der Landessynode zur Vorlage des ersten Teils der Konzeption für Öffentlichkeitsarbeit

Ausschuß für Öffentlichkeitsarbeit der Badischen Landessynode
Vorsitzender : Axel Wermke, 76698 Überstadt - Weiher, Hebelstr. 9 b

An den Präsidenten
der Landessynode
Herrn Hans Bayer
Postfach 2269

76010 Karlsruhe

Überstadt , 11.3.94

Betr.: Konzeption für Öffentlichkeitsarbeit

Sehr geehrter Herr Präsident,

beilegend übersende ich die vom Ausschuß erarbeiteten Papiere als ersten Teil der in Auftrag gegebenen Konzeption für Öffentlichkeitsarbeit. x)

Wie im Schreiben vom 4.2.94 bereits mitgeteilt, sollten diese Papiere den Synodenalen zur Information vorgelegt werden, verbunden mit einer sehr kurzen mündlichen Erläuterung.

An eine Diskussion der Papiere ist nicht gedacht, sie enthalten auch keine Punkte, die im Sinne von Anträgen zu verstehen sind.
Der Ausschuß wird gemäß dem ihm erteilten Auftrag sich weiter mit der Thematik beschäftigen und damit die jetzt vorgelegten Papiere ergänzen und zum Abschluß bringen und dann endgültig der Synode vorlegen.

Mit freundlichen Grüßen

x) s. VERHANDLUNGEN
der Landessynode
Nr. 2, Frühj. 1991,
S. 5

Bericht des Öffentlichkeitsausschusses der
Landessynode über den Stand der
Beratungen zur Konzeption der Öffentlichkeitsarbeit
in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Stand 01.03.1994

Ausschuß für Öffentlichkeitsarbeit der badischen Landessynode

Stand: 01.03.1994

Zur Öffentlichkeitsarbeit in der badischen Landeskirche

Inhalt:

A Vorwort

- I. Ziele und Aufgaben
- II. Wege und Methoden
- III. PR-Arbeit, Publizistik, Verkündigung

B Entwicklung der evangelischen Öffentlichkeitsarbeit

C Situation und Aufgaben in der Evangelischen Landeskirche in Baden

- 1. Amt für Information und Öffentlichkeitsarbeit
- 2. Öffentlichkeitsarbeit in den Kirchenbezirken und Gemeinden
- 3. Evangelischer Rundfunkbeauftragter beim Südwestfunk
- 4. Kirchliche Mitwirkung im privaten Hörfunk
- 5. Der Evangelische Presseverband in Baden e. V.
- 6. Öffentlichkeitsarbeit des Diakonischen Werkes

D Schlußbemerkung

A Vorwort

Unsere Zeit wird immer häufiger mit dem Begriff "Medienzeitalter" gekennzeichnet. Dahinter steht die unverkennbare Tatsache, daß die immense und immer noch anhaltende quantitative Ausweitung vor allem der elektronischen Medien im Leben und Denken der Menschen langsam aber unaufhaltsam qualitative Veränderungen bewirkt. Zwar sind die damit verbundenen Folgen noch umstritten. Stärkere Außensteuerung, Wirklichkeitserfahrungen aus zweiter Hand, Kontaktverarmung und verkümmerte Kreativität; gesundheitliche Auswirkungen wie Nervosität, Konzentrationsschwäche und Hörschäden vor allem bei jungen Menschen sind noch nicht ausreichend erforscht. Unbestritten aber ist die wachsende Abhängigkeit von den Medien in nahezu allen Bereichen der Lebenserfahrung und auch der Lebensführung.

Dem Sog dieser Abhängigkeit können sich auch die Kirchen nicht entziehen. Ihre tradierten Formen der Verkündigung und der Information - durch den fortschreitenden Säkularisierungsprozeß der vergangenen Jahrzehnte ohnehin spürbar beeinträchtigt - werden von der Flut medialer Informations- und Unterhaltungsangebote weiter an den Rand der Wahrnehmung gedrängt. Ohne Beteiligung an den modernen Kommunikationsmitteln und -wegen können die Kirchen ihren Auftrag immer weniger erfüllen. Das aber heißt: Zu der Sorgfalt, mit der die Kirchen ihre Präsenz in den Printmedien nach wie vor beachten und betreiben müssen, braucht das Verhältnis von Kirche und Medien insgesamt künftig mehr Aufmerksamkeit und mehr Sachverständ. Kirchliche Öffentlichkeitsarbeit hat einen neuen Stellenwert bekommen.

In dem vom *Gemeinschaftswerk der Evangelischen Publizistik* (GEP) erarbeiteten "Publizistischen Gesamtplan" (PGP) heißt es dazu auf S. 86:

"Feststellung: In den letzten Jahren ist Medienpolitik in der Bundesrepublik zu einem zentralen Bestandteil der Gesellschaftspolitik geworden.
Empfehlung: Die evangelische Kirche ist als eine gesellschaftliche Kraft verpflichtet, ihr bereits übernommenes medienpolitisches Engagement konsequent fortzuführen und das dafür vorhandene Instrumentarium auszubauen."

In der Einführung zum Schwerpunktthema "Medien und Kirche" der EKD-Synode vom November 1992 wird dieser Gedanke angesichts der aktuellen medienpolitischen Entwicklung aufgenommen und ergänzt mit der Feststellung:

"Die neuzeitliche Entwicklung...stellt die Kirche vor neuartige ethische Herausforderungen. Moderne Informations- und Kommunikationstechniken üben Zwänge aus, die menschliches Leben den Gesetzen der wissenschaftlich-technischen Entwicklung unterwerfen und es eigenverantwortlicher, selbstbestimmter Gestaltung entziehen können. Demgegenüber ist nach kirchlichem Verständnis daran festzuhalten, daß jede Technik im Dienst einer 'verantwortlichen Sozialkultur stehen sollte, 'in welcher der Reichtum des Lebens in kreativen, ganzheitlichen und sozialen Lebensformen Ausdruck gewinnen kann'. (Einführung..., Teil I, "Zur theologisch-ethischen Orientierung", S. 15)

I. Ziele und Aufgaben evangelischer Öffentlichkeitsarbeit

Öffentlichkeitsarbeit ist ein Wesensmerkmal der Kirche. Denn die Kirche wird ihrem Auftrag, die gute Nachricht vom Heilsplan Gottes mit der Welt lebendig zu erhalten und zu verbreiten, nur dann gerecht, wenn sie alle Möglichkeiten zur Veröffentlichung dieser Nachricht optimal zu nutzen versucht. Zu diesen Möglichkeiten gehört auch die kirchliche Publizistik.

Der Publizistische Gesamtplan (PGp) formuliert:

"Öffentlichkeit gehört zum Wesen der Kirche...Evangelische Publizistik dient dieser Öffentlichkeit...Sie vermittelt zwischen den Gliedern der Kirche ebenso wie zwischen Kirche und Gesellschaft". (S. 24)

Wie in diesem Publizistischen Gesamtplan hat die Evangelische Kirche in Deutschland nach dem 2. Weltkrieg mehrfach und auf verschiedenen Ebenen Grundsätze und Leitlinien für ihre Öffentlichkeitsarbeit formuliert. Drei Aspekte haben dabei besondere Bedeutung erlangt:

- 1) Evangelische Öffentlichkeitsarbeit und Publizistik dienen der Darstellung und Interpretation kirchlichen Selbstverständnisses sowie der Verbreitung und Erklärung des Evangeliums und der sich daraus ergebenden Konsequenzen.
Dazu PGp. S. 27: "Wie jede gesellschaftliche Gruppe oder Kraft hat auch die Kirche eigene Interessen. Dazu zählen vor allem die Möglichkeiten
 - der ungehinderten Verkündigung...
 - der freien diakonischen Arbeit
 - der weltweiten ökumenischen Zusammenarbeit."
- 2) Evangelische Öffentlichkeitsarbeit und Publizistik fördern den kritischen journalistischen Blick auf die Kirche auch aus theologischen Gründen:
 - Als Hinweis auf Versäumnisse, Probleme und Verkrustungen, die immer wieder zu Reform und Reformation nötigen, ("...semper reformanda...") -
 - Als Hinweis auf die Gefahr institutioneller Verselbständigung der Kirche, und damit als Erinnerung an ihren eigentlichen Auftrag, Jesus Christus in Wort und Tat darzustellen und zu bezeugen.

- 3) Evangelische Öffentlichkeitsarbeit und Publizistik sind gleichzeitig dem Auftrag der Kirche verpflichtet, "Kirche für andere" zu sein, Mund der Stummen, Anwalt der Unterdrückten. Dazu fährt der PGp auf S. 27 fort: "So notwendig es ist, diese kirchlichen Interessen anzumelden und wahrzunehmen, so wichtig bleibt es, sie mit den Interessen der Gesellschaft in Beziehung zu setzen. Das publizistische Handeln der Kirche versteht sich als Dienst der Kirche an Einzelnen, Gruppen und Völkern. Es wirkt über die Grenzen der Kirche hinaus und erschöpft sich nicht in der Wahrnehmung der genannten eigenen Interessen."

Robert Geisendorfer, der Nestor der evangelischen Publizistik nach dem 2. Weltkrieg, nennt als deren wichtigste Kriterien "Freiheit" und "Stellvertretung". In seinem Buch "Für die Freiheit der Publizistik" heißt es dazu:

"Der erste Begriff heißt 'Freiheit'. Ich scheue mich nicht zu behaupten, daß es zwischen der Freiheit von Menschen, Gruppen und Völkern einerseits und Freiheit der Meinung, Freiheit der Presse, Freiheit des Rundfunks andererseits unmittelbare Beziehungen gibt. Freiheit, auch die Freiheit eines Christenmenschen, ist ohne Meinungsfreiheit nicht denkbar..."

Das zweite Wort heißt 'Stellvertretung'. Weil die Kirche so frei ist, von der Freiheit der Kinder Gottes Gebrauch zu machen, hat sie die einzige Möglichkeit, für andere zu handeln: für Schwache, für Isolierte, für Ohnmächtige und für die geringsten Brüder. Sie kann dort etwas tun,...wo anderen die Hände und Zunge gebunden sind...Evangelische Publizistik könnte eine Stätte sein für Informationen und Meinungen, in der sich einfindet, was anderswo keine Chance hat. Ich nenne dies praktizierte Stellvertretung..." (S. 39/40)

II. Wege und Methoden

Seit den Anfängen des Christentums haben sich die Methoden seiner Verbreitung stark verändert. Paulus und die Apostel waren auf die mündliche und (hand)schriftliche Weitergabe und Interpretation angewiesen; die Reformation verdankt ihre rasche Ausbreitung der Vervielfältigung ihrer Gedanken mit Hilfe der Buchdruckerkunst; und in unserer Zeit kann Kirche auf die Nutzung modernster technischer Kommunikationsmittel und -wege nicht verzichten, um sich ausreichend und überall Gehör zu verschaffen. Dabei hat die Vermehrung der Wege und Methoden zusammen mit der Veränderung der Lebens- und Denkgewohnheiten notwendig zu immer deutlicherer Differenzierung des Angebots geführt.

Das gilt vor allem für methodische und intentionale Unterscheidung zwischen Journalismus und Verkündigung. Während bei Paulus Mitteilung und Werbung, Information, Interpretation und Mission noch nahtlos ineinander übergingen, und dieses Angebot selbstverständlich "an alle" adressiert werden konnte, muß heute nach Zielvorstellungen, Transportwegen und verschiedenen Adressatengruppen ebenso unterschieden werden wie nach Auftrag, Position und Intention des "Absenders".

Diese Unterscheidungen erzwingt unter der Sammelbezeichnung "Öffentlichkeitsarbeit" eine Aufteilung in verschiedene Aufgabenbereiche, Zuständigkeiten, Funktionen und Kompetenzen, die sich zwar in manchen Bereichen überschneiden, ihre wechselnden Ziele aber nur vor prinzipiell unterschiedlichen Ansätzen her erreichen können. Zu den Voraussetzungen dafür gehört unter anderem, daß die Kirche bestimmte Bereiche der kirchlichen Publizistik aus ihrer institutionellen Endverantwortung entläßt und unabhängigen Fachleuten anvertraut. Das macht einen Prozeß innerkirchlichen Umdenkens erforderlich.

Dazu heißt es im PGp, S. 27:

"Zwischen den Aufgaben der evangelischen Publizistik und den Aufgaben der kirchlichen Leitung und Verwaltung muß unterschieden werden. In der Bindung an den gemeinsamen Auftrag braucht die evangelische Publizistik gegenüber kirchlichen Ämtern eine Selbständigkeit, die von gegenseitiger Loyalität bestimmt ist. Sie ist auf diese Selbständigkeit vor allem deshalb angewiesen, weil diese Ämter Gegenstand evangelischer Publizistik sein können."

Und unter "Feststellungen und Empfehlungen" heißt es im PGp auf S. 17:

"Feststellung: Ein beträchtlicher Teil evangelischer Publizistik vollzieht sich ohne ausdrücklichen Auftrag der verfaßten Kirche dadurch, daß interessierte Journalisten die Kirche zum Gegenstand ihrer Arbeit machen.

Empfehlung: Die evangelische Kirche sollte die Kontakte zu Journalisten, die außerhalb formalisierbarer Beziehungen zwischen den Medien und der verfaßten Kirche wirken, intensivieren und sie in ihrer Arbeit fördern, ohne ihren publizistischen Freiraum eingrenzen zu wollen."

III. PR-Arbeit, Publizistik und Verkündigung

Kirchliche Öffentlichkeitsarbeit gliedert sich in drei Hauptbereiche:

- Darstellende Information und Werbung (public relations)
- Berichterstattung und Kommentierung (Publizistik)
- Öffentliche Verkündigung

Alle drei Bereiche sind in der Praxis nicht immer vollständig voneinander zu trennen. Zwischen Berichterstattung und Werbung gibt es ebenso fließende Übergänge wie zwischen Verkündigung und Information. Entsprechend können auch Verantwortungsbereiche bereichsübergreifend strukturiert sein, wie es beispielsweise bei den Rundfunk- und Fernseh-Beauftragten unvermeidlich ist. Dennoch erfordert Klarheit von Seiten der "Absender" und Glaubwürdigkeit bei den "Adressaten" eine deutliche Trennung der genannten Hauptbereiche, wo immer es möglich ist. Das gilt insbesondere in einer Zeit, in der verbreitetes Mißtrauen gegenüber Institutionen und ihren beschönigenden oder vertuschenden Selbstdarstellungen auch vor den Kirchen längst nicht mehr Halt gemacht hat. Gerade ihnen gegenüber ist der Verdacht der "Hofberichterstattung" schnell bei der Hand und reduziert die Akzeptanz-Bereitschaft und natürlich auch die Glaubwürdigkeit in erheblichem Maße. Die auch außen erkennbare Trennung von Publizistik und public relations ist deshalb gerade in kirchlichen Bereichen besonders wichtig.

1) Darstellende Information und Werbung (public relations)

Hierher gehört alles, was "von Amts wegen" über die Kirche, ihren Auftrag und ihre Botschaft gesagt und geschrieben wird: Alle öffentlichen Erklärungen und Kundgebungen, Kommunikationsveranstaltungen, Werbematerialien, Spendensammelaktionen, kirchliche Broschüren und Mitteilungsblätter. Zuständigkeit und Verantwortung dafür liegen in der badischen Landeskirche beim "Amt für Information und Öffentlichkeitsarbeit"; repräsentiert durch Funktion und Person des Pressesprechers.

2) Berichterstattung und Kommentierung (Publizistik)

Hierher gehört alles, was unabhängig von kirchenamtlicher Verantwortung über Kirche, kirchliches Selbstverständnis, kirchliche Arbeit und Aktivitäten, über die christliche Botschaft und ihre Verbreitung berichtet, dargestellt, interpretiert und kommentiert wird. - Verantwortlich sind unabhängige Fachleute mit journalistischer Ausbildung und Erfahrung sowie kirchlich-theologischen Kenntnissen in kirchlichen wie in säkularen Medien, deren Arbeiten auch die kirchlich nicht interessierte Öffentlichkeit erreichen sollen.

Wie bereits erwähnt, ist in der Praxis kirchlicher Öffentlichkeitsarbeit die Unterscheidung zwischen PR-Arbeit (1) und Publizistik (2) nicht immer eindeutig durchzuhalten, was Unsicherheit bei den Absendern und Unklarheit bei den Adressaten zur Folge haben kann. Verstärkte Aktivitäten der PR-Arbeit und die Ausweitung ihrer Arbeitsfelder haben einerseits größere Wirksamkeit und intensivere Kontakte erbracht, andererseits aber die beschriebenen Grenzverwischungen vermehrt und die Unsicherheiten in Fragen der Kompetenz, Zuordnung und sachgerechten Aufgabenverteilung vertieft. Sie müssen (auch in der badischen Landeskirche) neu überdacht werden. - Im Publizistischen Gesamtplan heißt es dazu auf S. 35:

"Feststellung: In den zurückliegenden Jahren hat die verfaßte Kirche ihre eigene Informationsarbeit erheblich ausgebaut. Dadurch entsteht die Gefahr, daß die in selbständigen Einrichtungen verantwortete evangelische Publizistik in ihrem Stellenwert gemindert wird. Empfehlung: Das Verhältnis der von der verfaßten Kirche unmittelbar getragenen Informationsarbeit zu der von organisatorisch selbständigen Trägern verantworteten evangelischen Publizistik bedarf einer grundsätzlichen Klärung und Regelung für den Gesamtbereich der Landeskirchen und der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD). Dabei sind die unterschiedlichen Aufgaben gegeneinander abzugrenzen, die Zusammenarbeit zu ordnen und die vorhandenen finanziellen Mittel entsprechend einzusetzen."

3) Öffentliche Verkündigung

Verkündigung, Zeugnis und Dienst gehören selbstverständlich zum Bereich kirchlicher Öffentlichkeitsarbeit. Sie enthalten Elemente der "darstellenden Information und Werbung" (1) wie auch der "Berichterstattung und Kommentierung" (2), ohne mit einem der beiden Bereiche identisch zu sein. Verantwortlich sind prinzipiell alle Christen, ob "Amtsträger" oder "Laien". (Priestertum aller Gläubigen). Ob und wieweit Verkündigung sich kirchlich-traditioneller Mittel bedient oder eher journalistische Akzente setzt, ist abhängig von Anlaß, Medium, Adressat und der Intention des Absenders. In jedem Falle ist der Freiheit des vom Evangelium geprägten Gewissens Priorität einzuräumen. Sie muß sich in Konfliktfällen des Schutzes auch von Seiten der Kirchenleitung sicher sein können.

Nur in solcher Freiheit sind in einer Zeit schwächer werdender kirchlicher Bindungen und veränderter Kommunikationsgewohnheiten auch im Bereich der Verkündigung die Ziele evangelischer Publizistik zu verwirklichen, die Robert Geisendorfer auf vierfache Weise beschrieben hat:

"Sie vermittelt Kirche mit der Welt. Das heißt: Sie informiert und orientiert über die Kirche. Dies ist der am wenigsten strittige Bereich.

Sie vermittelt Kirche mit der Kirche selbst. Darin sorgt sie für das offene, das öffentliche Gespräch in der Kirche. Dies bringt Konflikte, die durchgestanden werden müssen, wenn man Kritik für wichtig hält.

Sie vermittelt die Welt mit der Kirche. Darin sorgt sie für einen breiten Fluß von Information und Meinung aus allen Bereichen der Gesellschaft.

Sie greift Informationen und Meinungen auf, die andere liegen lassen, weil sie fürchten, sich die Finger schmutzig zu machen oder zu verbrennen." (Sh. RG S. 40)

In Ergänzung der drei genannten Hauptbereiche kirchlicher Öffentlichkeitsarbeit haben die Kirchen deshalb der Vermittlung zwischen Kirche und Medien sowie Medien und Kirche besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Durch die Arbeit der von den Kirchen für die einzelnen Medien Beauftragten werden Kirche und Medien fachlich beraten und Positionen kirchlicher Medienpolitik vermittelt.

Die schon von Robert Geisendorfer genannten Zielbestimmungen haben im "Medienzeitalter" nichts von ihrer Gültigkeit verloren, sie müssen jedoch auf die veränderte Situation und die veränderten Gewohnheiten hin intensiviert und erweitert werden. Deshalb heißt es in der Kundgebung, die die EKD-Synode im November 1992 zum Thema "Die Kirche in der Mediengesellschaft" beschlossen hat unter "Aufgaben und Vorschläge": "6) ...Im Blick auf die wachsenden Aufgaben der Kirche im Medienbereich hält die Synode es für dringend geboten, ein neues publizistisches Gesamtkonzept in Fortführung des publizistischen Gesamtplans der EKD von 1979 und unter Berücksichtigung des landeskirchlichen Gesamtplanes zu entwickeln. Dabei sollen Vorschläge gemacht werden, wie die Medienarbeit der Kirche publizistisch verbessert, personell gefördert und - soweit erforderlich - wirtschaftlich konsolidiert werden kann. Den theologischen Fakultäten und Hochschulen empfiehlt sie, Studien- und Ausbildungsgänge zu Theorie und Praxis der Kommunikation einzurichten, die im Blick auf Verkündigung und Medienpädagogik zu theologischer Auseinandersetzung mit der modernen Medienkultur befähigen."

Es ist abzusehen, daß dabei die Auseinandersetzung mit Medienpädagogik, Medienkultur und Medienethik deutlicher als bisher in den Aufgabenbereich kirchlicher Publizistik einzogen werden muß. Die mit dem "dualen" Mediensystem (öffentliche-rechtliche und privat-rechtliche Anbieter) verbundene Verbreiterung des Programmangebots und seine weitgehende kommerzielle Abhängigkeit haben zwangsläufig zu einer Nivellierung der Programmqualitäten und zu Veränderungen im Bereich journalistischer Ethik geführt. Die von den Kirchen reklamierte Mitverantwortung für die Medienentwicklung kann davon nicht unberührt bleiben. Sie wird am überzeugendsten dort wahrgenommen, wo in der Praxis kirchlicher Publizistik erkennbare und beispielhafte Maßstäbe gesetzt werden.

B Entwicklung der evangelischen Öffentlichkeitsarbeit

H. D. Wolfinger

1. Vorbemerkung

Die Organe und Institutionen evangelischer Öffentlichkeitsarbeit haben sich historisch und je nach dem Bedarf entwickelt. Das begann zwischen den beiden Weltkriegen mit den Printmedien, setzte sich nach 1945 fort mit der vergrößerten Medienarbeit für den gesamten öffentlich-rechtlichen Rundfunkbereich, wobei natürlich die Printmedien weiterhin gepflegt wurden. Dann entstanden die landeskirchlichen Informationsämter und in jüngster Vergangenheit die Rundfunkarbeit für die privaten Sendeveranstalter. Die Struktur evangelischer Publizistik ist somit durch ihre jeweilige Funktion gegeben.

2. Printmedien

Sie werden von Organisationen wirtschaftlich und inhaltlich verantwortet, die nicht unmittelbar kirchlichen Leitungsgremien unterstellt sind, obgleich die verfaßte Kirche in aller Regel finanziell, personell und konzeptionell beteiligt ist. Es handelt sich hier vor allem um das Gemeinschaftswerk der evangelischen Publizistik, die evangelischen Presseverbände in den Landeskirchen und vergleichbare Organisationen. Diese Organisationen zeichnen sich dadurch aus, daß sie aufgrund eigener Satzungen als freie Werke der Kirche eigene Leitungs- und Kontrollorgane haben und in aller Regel ihre Mitarbeiter selbstständig anstellen. Sie sind bestrebt, ihren Finanzbedarf ganz oder teilweise zu erwirtschaften. Diese eigenständigen publizistischen Organisationen verstehen sich, unbeschadet ihrer Teilhabe an der Gesamtaufgabe der Kirche, auch als publizistisches Gegenüber zur verfaßten Kirche.

Derzeit bestehen 10 Presseverbände, die als eingetragene Vereine organisiert sind. Die meisten Presseverbände sind für das Gebiet einer Landeskirche zuständig. Für zwei Landeskirchen arbeitet der Presseverband Westfalen/Lippe und für sechs Landeskirchen der Presseverband Niedersachsen/Bremen. Für die Kirchen in den neuen Bundesländern gibt es einen gemeinsamen Presseverband.

Vereinsmitglieder der evangelischen Presseverbände sind in aller Regel die beteiligten Kirchen oder/und deren Werke. Von ihrem Ansatz her haben die Presseverbände durchgängig die Aufgabe, die publizistische Funktion der Kirche in der Öffentlichkeit wahrzunehmen, der jeweiligen Landeskirche, ihren Gemeinden und Werken publizistisch zu dienen und die kirchliche Presse zu fördern. Diese Presseverbände können kaufmännisch tätig werden. Keiner von ihnen ist jedoch in der Lage, alle seine Aufgaben durch Eigeneinnahmen zu decken.

Herausgeber und Verleger von Kirchengebietsblättern sind die meisten der Presseverbände. Ebenso verantworten sie mit einigen Ausnahmen auch den epd.

3. Informationsämter

In irgendeiner Form hat jede Landeskirche einen Öffentlichkeitsreferenten, der Informationsaufgaben nach außen und innen wahrmimmt. Sämtliche Informationsämter, Öffentlichkeitsämter und Informationsreferate haben die Aufgabe, die Kirchenleitungen und landeskirchlichen Dienststellen über aktuelle Vorgänge zu informieren. Ihre Leiter nehmen an den Sitzungen kirchenleitender Gremien teil, haben unmittelbaren Zugang zur Kirchenleitung und fungieren mehr oder weniger ausgeprägt als landeskirchliche Pressereferenten. Wo es landeskirchliche Mitgliederzeitschriften gibt, sind die Informationsämter dafür federführend, ebenso auch für Mitarbeiterzuschriften.

4. Die kirchlichen Beauftragten im Rundfunk

a) Der öffentlich-rechtlich organisierte Rundfunk in der Bundesrepublik ist eine Selbstveranstaltung der Gesellschaft. Er ist keine Veranstaltung des Staates. Er dient der Gesamtgesellschaft. Die Kirchen genießen insofern eine Sonderstellung, als ihnen durch Rundfunkgesetze ausdrücklich auch Sendezeiten zur Selbstdarstellung eingeräumt werden. Um ihre Mitarbeit auch praktisch wahrnehmen zu können, haben die Kirchen im Unterschied zu allen anderen gesellschaftlichen Gruppen bei allen Rundfunkanstalten des öffentlichen Rechts besondere Beauftragte. Diese sollen die Kirchen bei den einzelnen Rundfunkanstalten vertreten. Sie haben in der Praxis die Funktion eines Mittlers zwischen Kirche und Rundfunk nach beiden Seiten hin. Die kirchlichen Beauftragten, die in der Regel direkt der Kirchenleitung verantwortlich sind, bemühen sich um ein sachgerechtes Verhältnis der Kirche zu den elektronischen Medien und betreuen die kirchlichen Verkündigungssendungen.

Es ist damit also strukturell eine dritte Säule historisch noch vor den Informationsämtern im Bereich der evangelischen Publizistik entstanden.

b) Der privat-rechtlich organisierte Rundfunk in der Bundesrepublik ist überwiegend durch Landesmediengesetze geregelt. Darin sind auch die Rechte der Kirche benannt, mit privaten Sendern zu kooperieren bzw. eigenverantwortliche Sendungen auszustrahlen.

Um diese Möglichkeiten wahrzunehmen, haben die Kirchen landeskirchliche Beauftragte für privaten Rundfunk berufen und/oder Rundfunkdienste und Agenturen gegründet.

Beauftragte und Agenturen nehmen dabei in der Praxis zwei unterschiedliche Aufgaben wahr: Zum einen die Verantwortung von Verkündigungssendungen, zum anderen die Produktion redaktioneller Kirchenfunksendungen im privat-rechtlichen Rundfunk.

Bei den öffentlich-rechtlichen Sendern werden die publizistischen Beiträge zu kirchlichen Themen von den sendereigenen Kirchenfunkredakteuren verantwortet.

Die Zuordnung der Beauftragten für den privaten Rundfunk sowie der Rundfunkdienste ist in der EKD unterschiedlich geregelt: Es gibt sich als Anbindung an die Informationsämter (z.B. Baden, Württemberg, Hessen), den Presseverbänden eingegliedert (z.B. Bayern, Pfalz, Nordelbien) oder als eigene GmbH (Niedersachsen, neue Bundesländer).

5. Zusammenfassung

Getrennt zu betrachten sind also derzeit:

- a) die Presseverbände
- b) die Informationsämter und
- c) die Rundfunkbeauftragten beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk
- d) der private Rundfunk

Sicher ist jedoch, daß es verbindende Gremien geben muß, in der alle in der Öffentlichkeitsarbeit Tätigen innerhalb der EKD ihre Arbeit untereinander koordinieren und sich absprechen.

6. Das Gemeinschaftswerk der evangelischen Publizistik e.V. (GEP)

Eine gemeinsame publizistische Arbeits- und Kontaktstelle wurde 1973 im Auftrag des Rates der EKD mit dem GEP geschaffen. Als Ansprechpartner für Landeskirchen und kirchliche Werke sowie für die säkulare Publizistik soll dieses publizistische Werk zentrale publizistische Aufgaben erfüllen und sich mit regionalen und überregionalen kirchlicher Öffentlichkeitsarbeit durch Information, Beratung und Koordination befassen. In der Satzung des GEP heißt es deshalb auch: "Die Aufgaben des Gemeinschaftswerks liegen auf den Gebieten von Presse, Hörfunk, Fernsehen, Bild, Ton und Buch, desgleichen Werbung und Public Relations. Zu seinen Aufgaben gehören auch Planung sowie Ausbildung und Fortbildung.

Das Gemeinschaftswerk soll die publizistischen Aufgaben der evangelischen Kirche in Deutschland wahrnehmen, die nicht unmittelbar von kirchlichen Organen und Dienststellen erfüllt werden müssen. Es soll auch die Beratung der evangelischen Kirche in Deutschland, ihrer Gliedkirchen, Werke und Einrichtungen in publizistischen Angelegenheiten und Grundsatzfragen der gesellschaftlichen Kommunikation dienen.

Hierfür richtet das Gemeinschaftswerk Fachbereiche ein. Auf ihre Zusammenarbeit mit den entsprechenden Institutionen im gliedkirchlichen Bereich ist zu achten."

Als Aufgaben für die Fachbereiche oder Abteilungen werden im Besonderen genannt:

- Evangelischer Pressedienst (epd)
- Ausbildung, Fortbildung und Personalplanung
- Hörfunk und Fernsehen
- Film, Bild, Ton
- Zeitschriften
- Buch
- Werbung und Public Relations.

Die einzelnen Landeskirchen sind ihrerseits durch die in der landeskirchlichen Arbeit Verantwortlichen in diesen Fachbereichen personell vertreten. Eine gegenseitige Zuarbeit wird somit gewährleistet.

C Situation und Aufgaben in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Die Öffentlichkeitsarbeit in der badischen Landeskirche wird auf Landesebene zum einen wahrgenommen durch das Amt für Information und Öffentlichkeitsarbeit im Evangelischen Oberkirchenrat. Zum anderen durch den Evangelischen Presseverband für Baden. Hinzu kommt schließlich ein eigenes Öffentlichkeitsreferat im Diakonischen Werk Baden. Auch die Akademie hat einen eigenen Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit. Die Arbeit der verschiedenen Bereiche wird im Kapitel C dargestellt.

1. Amt für Information und Öffentlichkeitsarbeit

Das Amt für Information und Öffentlichkeitsarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden ist eine Abteilung im Referat 1 des Evangelischen Oberkirchenrates und dem Landesbischof direkt zugeordnet. Dieser Abteilung sind folgende Bereiche eingegliedert:

- Der Evangelische Rundfunkdienst Baden. Bereichsleiter ist der Landeskirchliche Beauftragte für den privaten Rundfunk.
- Der Evangelische Rundfunkbeauftragte beim Südwestfunk.

Über die Arbeitsfelder dieser beiden Bereiche wird ein eigener Bericht vorgelegt.

Unabhängig von der Aufgabenstellung dieser Bereiche werden im Amt für Information und Öffentlichkeitsarbeit folgende Funktionen und Aufgaben wahrgenommen:

1. Informationen aus der Kirchenleitung

Der Leiter des Amtes ist zugleich Sprecher der Kirchenleitung gegenüber Agenturen, Medien und der allgemeinen Öffentlichkeit. Dazu gehören auch Kontakte und Informationen gegenüber Medien, Pressekonferenzen und Besuche bei Redaktionen, Einladungen der Kirchenleitung an Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens aus den unterschiedlichen Bereichen der Gesellschaft. Außerdem werden im Zusammenhang mit Bezirksvisitationen oder Begegnungen der Kirchenleitung in Kirchenbezirken und -gemeinden besondere Informationen weitergegeben und die Begegnungen publizistisch vorbereitet.

2. Herausgabe von Publikationen

Dazu gehören die MITTEILUNGEN für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Gemeinden (sechsmal jährlich jeweils 14.000 Exemplare). Dazu gehört "Synode aktuell", das jeweils im Anschluß an die Tagung der Landessynode erstellt und herausgegeben wird. Dazu gehören auch der "Pressepiegel" für einen begrenzten Bereich innerhalb des EOK sowie ein Informationsdienst für die mittlere Leitungsebene, Dekanate, Synodale und Landeskirchenrat. Außerdem werden Arbeitshilfen, Prospekte, Ältestenhandbuch und andere Materialien herausgegeben, die entweder bestimmten Projekten dienen (z.B. Kirchgeld, Ältestenhandbuch) oder allgemeine Informationen über Aktivitäten der

Landeskirche verbreiten. Hausintern wird durch das Amt für Information die "Große Glocke" verantwortet, die für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des EOK und seiner Dienststellen vierteljährlich erscheint.

3. Fort- und Weiterbildung von ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Dies geschieht im Rahmen der Kurse "Fortbildung in den ersten Amtsjahren" für Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dies wird aber auch für Ehrenamtliche in Gemeinden und Kirchenbezirken durch Seminare für Schaukastengestaltung, Gemeindebriefseminare, Spendenseminare und Plakataktionen durchgeführt. Auch werden für Gemeindebriefredaktionen Materialien und Informationen erstellt.

4. Besucherbetreuung

Die Zielgruppe sind hier Gemeindeglieder und Gruppen, Kreise und Pfarrkonvente sowie andere Gäste, die mit Einrichtungen der Landeskirche vertraut gemacht werden wollen oder zur Information mit kirchenleitenden Persönlichkeiten in Verbindung gebracht werden. Dazu gehören auch Besuche bei Messen und die Information über kirchliche Aktivitäten für die Besucher.

5. Ältestenwahlen

Die Zielgruppe der Aktivitäten des Amtes für Information und Öffentlichkeit sind hier die Gemeindewahlausschüsse und die in den Kirchengemeinden Verantwortlichen für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen selbst. Die Maßnahmen werden in engem Verbund mit der württembergischen Landeskirche durchgeführt. Schwerpunkte dieser Aktivitäten sind Auswertungen der bisherigen Ältestenarbeit, Erstellung der Kandidatenlisten, Motivation der Wähler und der Durchführung der Wahlen sowie ihre Auswertung.

6. Mitwirkung und Verantwortung bei Sendungen in SWF und SDR

Einmal geht es hier um die Begleitung von Verkündigungssendungen im Süddeutschen Rundfunk, an denen Theologinnen und Theologen der Landeskirche beteiligt sind. Außerdem ist der Leiter des Amtes für Information und Öffentlichkeitsarbeit Vorsitzender des Evangelischen Rundfunk- und Fernsehausschusses der evangelischen Landeskirchen im Bereich des Südwestfunks.

Für die Durchführung der Aufgaben des Amtes für Information und Öffentlichkeitsarbeit stehen folgende Personalstellen zur Verfügung:

- 1 Leiter des Amtes
- 1 Redakteurin
- 1 PR-Mitarbeiterin
- 1,6 Sekretariatsstellen

2. Öffentlichkeitsarbeit in den Kirchenbezirken und Gemeinden

I. Grundsätzliches zur kirchlichen Öffentlichkeitsarbeit

1. Immer mehr evangelische Christen haben zur ihrer Kirche nur noch ein distanziertes Verhältnis. Auf herkömmlichen Wegen, über die Einladung zu Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen, sind sie nicht mehr zu erreichen. Steigende Austrittszahlen und zunehmende Kirchenverdrossenheit machen neue Formen der Öffentlichkeitsarbeit unverzichtbar.
2. Die Landeskirchen der EKD werden sich allmählich auch ihrer Verantwortung für die Gemeindeglieder bewußt, die "nur" Kirchensteuern zahlen. Kirche ist nicht bloß für die "Kirchentreuen" und die Minderheit sonntäglicher Kirchgänger da. Zu den wichtigsten Aufgaben gehört es darum, mit neuen und professionellen Methoden der Öffentlichkeitsarbeit die Selbstbezogenheit der Kirche zu überwinden und sich denen verstärkt zuwenden, die die Mitgliedschaftsstudie der EKD von 1993 (Fremde, Heimat, Kirche) die "treuen Kirchenfemen" nennt.
3. Wie Kirche eingeschätzt und erlebt wird, entscheidet sich zunächst in den Kirchengemeinden. Darum behält die traditionelle Öffentlichkeitsarbeit der Kirche von der Einladung zu Gemeindeveranstaltungen und Gottesdiensten, über die Gestaltung der Gemeindebriefe, Schaukästen und Publikationen des Kirchenbezirks bis zur Pflege der Kontakte zu Vereinen, sozialen Einrichtungen und anderen Kirchen ihre Bedeutung. Der Kontakt zu den Medien (Tageszeitung, öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk, Fernsehen, epd und Kirchenzeitung), der zu den Aufgaben der Öffentlichkeitsbeauftragten gehört, ist aber wichtiger denn je. Die Einstellung zur Kirche wird bei "Christen in Halbdistanz" und denen, die an Kirchenaustritt denken, überwiegend von den Medien geprägt. (vgl. dazu die Allensbachstudie zum Thema Kirchenaustritte von 1992/93)

Ziel kirchlicher Öffentlichkeitsarbeit ist es, auch diejenigen, die außerhalb des Gemeindelebens stehen oder im Begriff sind, sich von der Kirche abzuwenden, wieder zu erreichen. Dabei muß auch in der Öffentlichkeitsarbeit der Bezirke Neues erprobt werden. Über die traditionelle Öffentlichkeitsarbeit hinaus ist mit einer größer angelegten Kommunikationskampagne ein neues Arbeitsfeld für die Öffentlichkeitsbeauftragten in den Kirchenbezirken gegeben.

II. Zum derzeitigen Stand der Öffentlichkeitsarbeit in den Bezirken und Gemeinden

Öffentlichkeitsarbeit gilt in vielen Bezirken immer noch als ein Luxus. Im Zweifelsfall glaubt man darauf verzichten zu können und das, obwohl die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit "nach den Erfordernissen des Kirchenbezirks" gemäß §81,1 GO zu den Aufgaben der Bezirkssynode gehört.

Zur Zeit gibt es etwa in 2/3 der Kirchenbezirke mit der Öffentlichkeitsarbeit beauftragte Pfarrer, Diakone, Journalisten, Lehrer und Schuldekanen. Einzig der Kirchenbezirk Mannheim hat eine hauptamtliche Öffentlichkeitsbeauftragte. In etwa 1/3 der Bezirke sind die Dekane mehr oder weniger freiwillig Ansprechpartner für die Öffentlichkeitsarbeit.

Knapp 1/3 der Beauftragten haben sich für ihr Arbeitsfeld in einem gep-Kurs und/oder einer landeskirchlichen Veranstaltung besonders qualifiziert.

Nur ein Pfarrer und ein Schuldekan sind wegen ihrer Beauftragung dadurch entlastet, daß sie zwei Stunden Religionsunterricht weniger erteilen müssen. Ein Diakon ist mit einem Viertel seiner Stelle für die Öffentlichkeitsarbeit freigestellt.

Der Etat, den die Kirchenbezirke für die Öffentlichkeitsarbeit vorsehen, ist sehr unterschiedlich. In manchen Fällen werden nur die Auslagen des Beauftragten erstattet, in anderen ist ein Etat von durchschnittlich etwa 1500 DM pro Jahr vorgesehen. Nur der Kirchenbezirk Mannheim stellt seiner hauptamtlichen Beauftragten 8000 DM zur Verfügung.

Der Stand der Öffentlichkeitsarbeit in den Kirchengemeinden ist schwer zu beschreiben. Es hängt ganz vom Engagement der Gemeindeglieder, der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter. Pfarrer und Pfarrerinnen ab, ob regelmäßig ein Gemeindebrief erscheint, ob es Veranstaltungen gibt, die über die Kerngemeinde hinaus Interesse erwecken und ob der Kontakt zu den Zeitungen gut ist. Neue Formen der Öffentlichkeitsarbeit z.B. Info-Telefon in Freiburg) werden im Zusammenhang mit kirchlicher Arbeit in städtischen Gemeinden (Stichwort: "Cityarbeit") erprobt.

III. Erfordernisse für den Bereich "Öffentlichkeitsarbeit" in den Gemeinden und Kirchenbezirken

Eine Auswertung der Öffentlichkeitsaktionen der evangelischen Landeskirche in Baden (Mitarbeiterwerbung in Pforzheim, Plakataktion als Einladung in den Gottesdienst in Heidelberg, Aktion "Offene Fragen-Offene Kirche" in der Ortenau) hat gezeigt, daß gerade Pfarrer und Pfarrerinnen sich mit offensiver Öffentlichkeitsarbeit immer noch schwer tun. Für sie gilt, was die EKD Medienvorlage '92 hervorhob: Theologen sind nicht geübt darin, "den kirchlichen Auftrag im Wettbewerb zu anderen Ideen und Meinungen zu verkaufen. Sie würden die Kirche am liebsten vor Wettbewerb schützen".

Bei folgenden Punkten besteht darum Handlungsbedarf:

1. Um das Interesse an Öffentlichkeitsarbeit und die Bereitschaft zur Fortbildung bei Pfarrem zu verbessern, sollte gezielt schon im Lehrvikariat auf dieses Arbeitsfeld aufmerksam gemacht werden. Grundkenntnisse in der Öffentlichkeitsarbeit und im Umgang mit den Medien sind Voraussetzung für die Tätigkeit als Pfarrer und Pfarrerin in den Gemeinden. Ob es um Spendenaktion, Schaukästen, Motivation zu Kirchenwahlen und Mitmachaktionen geht, in all diesen Bereichen ist Öffentlichkeitsarbeit nötig, die in der Regel von Pfarrem angestoßen und geleitet wird.

Den (anhenden) Pfarrerinnen und Pfarrem sollte aber deutlich gemacht werden, daß es unter Umständen besser ist, in Gemeinden und Bezirken Öffentlichkeitsarbeit an journalistisch versierte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu delegieren, als diese Aufgabe selbst zu übernehmen.

2. Die Berufung der Öffentlichkeitsbeauftragten sollte mit einem gezielten Angebot an Weiterbildung einhergehen. Dekane und Pfarrer und Pfarrerinnen, die in ihren Bezirken notgedrungen oder aus freien Stücken selbst für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig sind, sollten sich mit Theorie und Praxis dieses Arbeitsfeldes vertraut machen, etwa durch Teilnahme an einem Kurs des gep.

3. Nach §16 des Pfarrerdienstgesetzes sind Pfarrer und Pfarrerinnen zur auch Übernahme von Diensten verpflichtet, die außerhalb ihres Gemeindebezirks liegen. Es hat sich aber gezeigt, daß Öffentlichkeitsarbeit z.B. im Rahmen eines größer angelegten Kommunikationsprojektes, nicht einfach nebenher gemacht werden kann. Kontakte, Wahrnehmung von Terminen und Informationsgespräche erfordern Zeit, Geld und Kompetenz.

Von daher darf eine Stundenreduktion des üblichen Deputats bei Pfarrem und Pfarrerinnen und Diakonen und Diakoninnen nicht länger Ausnahme bleiben. Die Öffentlichkeitsarbeit im Bezirk fordert auch bei der alltäglichen Routine viel Zeit für den Kontakt mit Menschen.

4. Die Öffentlichkeitsbeauftragten der Bezirke sorgen im Idealfall dafür, daß die einzelnen Gemeinden bei Bedarf in ihrer Öffentlichkeitsarbeit beraten und unterstützt werden. Eine solche Unterstützung erfordert Zeit und - schon im Hinblick auf die Reisekosten - Geld. Die gängige Praxis, bestenfalls die Auslagen der Beauftragten zu bezahlen, genügt allerdings nicht. Sie schafft keinen Anreiz für kompetente Mitarbeiter, Journalisten, Kommunikationswirte u.ä., sich für den Bereich Öffentlichkeitsarbeit einzusetzen. Qualifizierte Öffentlichkeitsarbeit muß aber den Bezirken mehr wert sein als ein kostenloses Dankeschön an die ehrenamtlich damit Beauftragten. Darüber hinaus sollte mit der Beauftragung zur Öffentlichkeitsarbeit unbedingt ein entsprechender Etat genannt werden, der dem Beauftragten zur Verfügung steht.

IV. Warum die Öffentlichkeitsarbeit der Bezirke und Gemeinden gestärkt werden muß

Informationskampagnen (z.B. Thema Kirchensteuern), Mitmachaktionen (z.B. Sieben-Wochen-ohne) und Kommunikationskampagnen, die auf der EKD Ebene konzipiert werden, gehen davon aus, daß die Öffentlichkeitsbeauftragten der Kirchenbezirke vor Ort bei der Umsetzung dieser Projekte mithelfen.

Landeskirchliche Aktionen im Rahmen von Ältestenwahlen, Jubiläen, Gedenkfeiern u.ä. setzen voraus, daß ein großer Teil der Veranstaltungen, Mitmachaktionen und Informationen von kompetenter Öffentlichkeitsarbeit in den Bezirken gestaltet und begleitet wird. Die Aktion "Offen Fragen-offene Kirche" der Ortenau wurde von der Landeskirche finanziell auch in der Hoffnung unterstützt, daß andere Kirchenbezirke diese Idee aufgreifen und sich die neu gewonnenen Erfahrungen zunutze machen.

Fazit also: Die Kirchenbezirke sollten sich rechtzeitig darauf einstellen, daß der Bedarf an qualifizierter Öffentlichkeitsarbeit in den nächsten Jahren steigt.

3. Evangelischer Rundfunkbeauftragter beim Südwestfunk

Wolf Dieter Steinmann - Bismarckstr. 16 - 76530 Baden-Baden Tel. 07221/38469

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk in Deutschland ist eine Veranstaltung der Gesamtgesellschaft, nicht des Staates oder einzelner Gruppen. Dies gilt auch weiterhin in einem dualen Rundfunksystem.

Rechtsgrundlage für die Rundfunkanstalten sind die Rundfunkstaatsverträge, die den Kirchen als gesellschaftlich relevante Gruppen besondere Rechte einräumen, vor allem das Recht auf eigenverantwortete Sendezeit (Verkündigungssendungen).

Beim Süddeutschen Rundfunk, zu dessen Sendegebiet der nördliche Teil der badischen Landeskirche gehört, übernimmt diese Funktion ein/e Pfarrer/in der württembergischen Landeskirche. Die Teilaufgabe der Betreuung von Verkündigungssendungen übernehmen darüber hinaus für den badischen Bereich z.Zt. der Chefredakteur des Aufbruch und der Leiter des Amtes für Information.

Die 5 Evangelischen Landeskirchen im Sendegebiet des Südwestfunks (Baden, Hessen-Nassau, Pfalz, Rheinland und Württemberg) beauftragen zur Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Rechte eine/n Pfarrer/in der badischen Landeskirche, der/die zugleich auch die Aufgabe des/der Beauftragten wahmimmt.

Grundlage der gemeinsamen Beauftragung ist kirchlicherseits eine Vereinbarung vom 9.11.1981. Eine rechtliche oder organisatorische Einbindung in den Sender besteht nicht.

I.) Aufgaben

a) Betreuung der evangelischen Verkündigungssendungen

Hörfunk:

Zusammen mit den landeskirchlichen Beauftragten aus Hessen-Nassau, Pfalz, Rheinland und Württemberg betreut der/die Beauftragte die zahlreichen Verkündigungssendungen im Hörfunk organisatorisch und inhaltlich: Dies umfaßt sowohl die Auswahl der Autoren und Autorinnen, die kritische Durchsicht der Manuskripte als auch die Betreuung der Aufnahmen.

Die Arbeit bewegt sich dabei in einem Spannungsfeld: Zum einen wird der öffentliche Verkündigungsaufrag der Kirche eigenverantwortlich wahrgenommen, zum anderen geschieht diese Verkündigung nicht im kircheneigenen Raum, sondern im säkularen Medium, dessen Gesamtprogrammverantwortung beim Intendanten liegt. Diese Tatsache erlaubt z.B. keine kirchliche Eigenwerbung. Verkündigung im Medium ist mediengerechter Dienst am Hörer im Auftrag des Evangeliums, nicht institutionelle Selbstdarstellung.

Unabhängig von der kirchlichen Verkündigung sind Kirche; Religion und Theologie Themen journalistischer Berichterstattung durch den Sender. Sie wird vor allem wahrgenommen von der Fachredaktion "Kirchenfunk".

Im kirchenfremden Raum zu verkündigen nötigt dringend zur Qualifizierung der Autoren und Autorinnen. Deshalb hat die Fort- und Weiterbildung einen hohen Stellenwert. Sie geschieht gemeinsam mit den Kollegen im privaten und öffentlich-rechtlichen Rundfunk.

Fernsehen:

Grundsätzlich gilt für Verkündigung im Fernsehen dasselbe wie für den Hörfunk. Allerdings besteht die weitgehende Eigenverantwortlichkeit der Kirchen nur für Gottesdienste und das "Wort zum Sonntag". Alle anderen kirchlichen Programme des SWF entstehen in Verantwortung der SWF-Fachredaktion "Kirche und Zeitgeschehen". Dabei hat sich ein neues Modell entwickelt, wie das Recht der Kirche auf Sendezeit inhaltlich zum Tragen kommen kann: Neben den ausschließlich von der Redaktion betreuten Projekten gibt es einen Anteil von Programmen, bei denen Redaktion und Beauftragte/r inhaltlich kooperieren, mit dem Ziel, durch neue Programmfolgen den spirituellen Gehalt des Glaubens zu vermitteln z.B. durch die Darstellung gelebten Glaubens, durch meditative Filme und fernseh- und zuschauergemäße "Liturgien". Dieses Modell bedeutet zum einen "Verzicht" auf unmittelbare kirchliche Sende-rechte, bietet andererseits in einer veränderten Medienlandschaft jedoch die Chance, Evangelium medien- und zuschauergerecht zu vermitteln. Und dies in Zeiten, da von vielen Seiten die besondere Rechtsposition der Kirchen als historisch überholt kritisiert wird.

b) Beratung von Fachredaktionen im Sender

Der/die Beauftragte steht allen Fachredaktionen als Gesprächspartner zur Verfügung. Besonders wahrgenommen wird dies von den Fachredaktionen "Kirche". Darüber hinaus bestehen auch Kontakte und Zusammenarbeit mit anderen Redaktionen.

Er/sie vermittelt Gesprächspartner aus dem kirchlichen Raum, versucht thematische Anregungen zu geben und berät bei Sendungen, die kirchliche Themen behandeln. Der/die Beauftragte ist hauptverantwortlich für die Ausschreibung eines Wettbewerbs für Kameraassistenten in enger Zusammenarbeit von Sender und Kirche.

Er/sie steht zur Verfügung als Vermittlungsstelle zwischen Kirche und Sender, um Kontakte zwischen Kirchengemeinden/bezirken und Sender herzustellen, um auf Veranstaltungen hinzuweisen und Informationen von einzelnen oder Gruppen weiterzugeben. Dies jedoch nicht allein zum Zweck positiver Selbstdarstellung, sondern im Rahmen evangelisch-kritischer Öffentlichkeitsarbeit.

c) Vertretung der Kirchen beim Sender

Der/die Beauftragte vertritt die Interessen der Kirchen beim Sender:

Die Präsenz der Kirchen im Programm, Sendeformen und Sendezeiten werden fortwährend neuen Gegebenheiten angepaßt, dabei sind Interessensunterschiede auszugleichen und Perspektiven für die Zukunft zu entwickeln.

Problematische - die kirchliche Öffentlichkeitsarbeit betreffende - Programminhalte werden mit den Programmverantwortlichen besprochen.

Medienpolitische Positionen der Kirchen werden vermittelt, Kontakte zu Kirchenleitungen hergestellt.

Gleichzeitig versucht der/die Beauftragte ebenso, Interessen und Erwartungen des Senders an die Kirchen zu vermitteln. In diesem Zusammenhang ist vor allem die Erwartung der öffentlich-rechtlichen Sender von Bedeutung, die Kirchen mögen sich den medienpolitischen Veränderungen aufmerksam zuwenden:

Das duale Rundfunksystem hat gravierende (programmliche, finanzielle, rechtliche und politische) Veränderungen des Rundfunks mit sich gebracht; weitere Veränderungen sind abzusehen, die den Bestand der öffentlich-rechtlichen Sender gefährden.

Rundfunk als integraler und integrierender Teil einer pluralistischen Gesellschaft ist auch in sozialem Hinsicht von großer Bedeutung. Es ist für die Wahrnehmung des gesellschaftlichen Auftrags der Kirche notwendig, daß sie sich kompetent und verantwortlich mit anderen dafür einsetzt, ein Rundfunksystem in Deutschland zu bewahren und weiterzuentwickeln, das seinen gesamtgesellschaftlichen Auftrag erfüllen kann.

II.) Organisation und Struktur

Das Pfarramt des/der Beauftragten ist eine kirchliche Dienststelle, unabhängig vom Südwestfunk.

Personalstand: Pfarrer und Teilzeitsekretärin.

Dienstrechtlich zugeordnet ist das Pfarramt dem Referat 1 des Evangelischen Oberkirchenrates.

Die Besoldung und die finanzielle Ausstattung erfolgt ausschließlich durch die badische Landeskirche.

Aufgrund der gemeinsamen Vereinbarung mit den anderen Landeskirchen ist enge Zusammenarbeit und Kooperation vonnöten.

Enge Zusammenarbeit gibt es darüber hinaus im Rahmen der Beauftragtenkommissionen des GEP der EKD, im Hörfunk, vor allem aber im Bereich der Fernseharbeit aufgrund der ARD-Gesamtkoordination der kirchlichen Programme.

III.) Entwicklung

Die gesellschaftliche Bedeutung der Evangelischen Kirche ist derzeit umstritten. Auch im öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Rechtliche und geschichtlich überkommene Standards sind auf Dauer nicht allein tragfähige Basis kirchlicher Medienpräsenz. Offenheit, kommunikative Kompetenz und die inhaltliche und formale Qualität werden zunehmend wichtiger.

Fort- und Weiterbildung von Autoren und Autorinnen von Verkündigungssendungen, ebenso wie die mediale Kompetenz von Mitarbeiter/innen und kirchenleitenden Persönlichkeiten sind zu verbessern.

Hier gilt es in Zukunft Akzente zu setzen. Regelmäßige Fortbildung für Autoren und Autorinnen ist Pflicht. Dabei wäre eine Entlastung bei anderen Dienstpflichten für Pfarrer/innen in angemessenem Umfang notwendig. Für die Schulung sind technische und finanzielle Mittel vonnöten.

Die Evangelische Landeskirche braucht eine kompetente medienpolitische Position, um sich an der Diskussion um die Zukunft unserer Mediengesellschaft beteiligen zu können.

Zielvorgabe sollten dabei sein: Den gesamtgesellschaftlich verantworteten Rundfunk in seinem Kern zu bewahren, Freiheit der Information, Qualität der Inhalte und Formen und Kommunikationsgerechtigkeit zu fördern.

Anmerkung: Die Betreuung der evangelischen Verkündigungssendungen im SDR nimmt für die badische Landeskirche Kirchenrat Klaus Schnabel wahr.

4. Kirchliche Mitwirkung im privaten Hörfunk im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden

Hanno Gerwin - Landeskirchlicher Beauftragter und Redakteur

I Landeskirchlicher Beauftragter für privaten Rundfunk

a) Entwicklung in der Vergangenheit

Mit der Verabschiedung des Landesmediengesetzes wurden 1986 die rechtlichen Voraussetzungen für die Lizenzierung privaten Rundfunks und damit für die Einführung des dualen Rundfunksystems in Baden-Württemberg geschaffen.

Die badische Landeskirche beauftragte daraufhin einen Pfarrer und Journalisten mit der Entwicklung eines Konzepts und dessen praktischer Umsetzung zur kirchlichen Mitwirkung im privaten Hörfunk in Baden.

Das daraufhin unter den Stichworten "theologische Grundsätze, ekklesiologische Erwartungen, publizistische Aufgaben" entwickelte Konzept wurde 1987 und 1988 von der Landessynode mehrfach diskutiert und akzeptiert. Es hat sich bis heute als Arbeitsgrundlage bewährt.

b) Aufgaben

Die Beauftragtenfunktion beinhaltete zunächst die Verhandlungen mit den etwa zehn privaten Rundfunkanbietern in Baden, mit dem Ziel, die publizistischen Möglichkeiten der Kirchen im privaten Hörfunk rechtlich abzusichern. Durch die Novellierung des Landesmediengesetzes 1992 ist diese medienrechtliche Verhandlungsaufgabe neu gegeben.

Der landeskirchliche Beauftragte ist zum einen Ansprechpartner der Privatsender für kirchliche Fragen. Zum anderen versucht er die Anliegen der Privatfunkveranstalter, die hinter den Programmen stehenden Philosophien und wirtschaftlichen Bedingungen der Sender innerkirchlich zu vermitteln. Der Beauftragte nimmt auf diese Weise auch Anteil an der Auseinandersetzung um die gesellschaftliche Bedeutung, die Aufgaben und Folgen privaten Hörfunks.

Für einzelne Sender wurde die Beauftragtenfunktion an sogenannte Senderbeauftragte, die Mitarbeiter/innen des Evangelischen Rundfunkdienstes sind, delegiert.

Der landeskirchliche Beauftragte ist geborenes Mitglied der Kommission für privaten Hörfunk im Gemeinschaftswerk der evangelischen Publizistik (GeP) und zur Zeit als Vorsitzender dieser Kommission in den Fachausschuß der Abteilung Hörfunk und Fernsehen gewählt.

Da nach und nach in allen privaten Hörfunkprogrammen auch Verkündigungsbeiträge ausgestrahlt wurden, mußte ein Stamm von Mitarbeiter/innen mit theologischer Ausbildung gefunden und weitergebildet werden. Diese Aufgaben obliegen dem Beauftragten, der auch die Sprecher/innen einteilt und Manuskripte gegenliest.

Für die inhaltliche Arbeit an Verkündigungsbeiträgen und deren Funktion in den Privatfunkprogrammen gilt ähnliches wie beim Beauftragten der Kirchen beim Südwestfunk ausgeführt.

Der landeskirchliche Beauftragte ist schließlich als Redakteur des Evangelischen Rundfunkdienstes Baden (ERB) für das journalistische Programm und die Entwicklung der Programmformen verantwortlich.

II Evangelischer Rundfunkdienst Baden

Die Aufgabe, Programmgrundsätze sowie die Anbindung des ERB an die kirchlichen Strukturen sind festgelegt im: Redaktionsstatut für den Evangelischen Rundfunkdienst Baden (ERB).

1) Aufgaben des ERB

- a) Der ERB ist zuständig für die programmlichen Angebote und Verpflichtungen, die der Evangelischen Landeskirche in Baden in den privaten elektronischen Medien obliegen und vereinbart sind.
- b) Der ERB vertritt in den privaten elektronischen Medien das Programmressort "Kirche und Gesellschaft, Diakonie und Soziales".

2) Programmgrundsätze

- a) Der ERB ist eine publizistische Einrichtung der Evangelischen Landeskirche in Baden und als solche den Grundsätzen evangelischer Publizistik verpflichtet, wie sie im "Publizistischen Gesamtplan der EKD" von 1979 festgeschrieben sind.

Daraus folgt im einzelnen:

- b) Information über theologische, christliche und kirchliche Zusammenhänge und Themen. Auf diese Weise realisiert der ERB auf publizistischer Ebene die mediengerechte Information einer zunehmend säkularisierten Öffentlichkeit (hermeneutische Funktion)
- c) Engagement für gesellschaftliche Minderheiten und Randgruppen, die in der Öffentlichkeit kein Sprachrohr haben. Auf diese Weise realisiert der ERB auf publizistischer Ebene den diaconischen Auftrag der Kirche.
- d) Aufzeigen von Handlungsfeldern, in denen kirchliches Engagement denkbar, sinnvoll oder notwendig ist.

Auf diese Weise konfrontiert der ERB auf publizistischer Ebene die Kirche mit Anliegen und Strömungen aus der Gesellschaft.

- e) Das Programm des ERB soll grundsätzlich den Dialog und die Auseinandersetzung zwischen Kirche und Gesellschaft fördern.

3) Redaktionelle Eigenständigkeit und Arbeitsweise

- a) In der redaktionellen Arbeit des ERB wird unterschieden zwischen journalistischen und verkündigenden Programmfolgen.
- b) Die sich daraus ergebenden journalistischen und/oder theologischen professionellen Qualifikationen sind Arbeitsvoraussetzungen für die Mitarbeiter/innen des ERB.
- c) Der ERB ist als eigenständiger publizistischer Bereich der Abteilung "Amt für Information und Öffentlichkeitsarbeit" der Evangelischen Landeskirche in Baden definiert und insofern rechtlich unselbstständig. Um aber objektive Berichterstattung im Rahmen des vom ERB wahrgenommenen Ressorts zu gewährleisten, nimmt die Amts- bzw. Kirchenleitung keinen Einfluß auf einzelne programmliche Aussagen des ERB.

d) Die angestellten Mitarbeiter/innen des ERB sind - dem Vorspruch ihres Arbeitsvertrags entsprechend - in ihrem "Dienst durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt". In dieser Zielsetzung bilden sie "ohne Rücksicht auf ihre dienst- und arbeitsrechtliche Stellung eine Dienstgemeinschaft". Gleiches gilt sinngemäß für Mitarbeiter/innen des ERB im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis.

e) Die "Publizistischen Grundsätze" (Pressekodex) des Deutschen Presserats in der Fassung vom 14.2.1990 finden auf Programm und Redaktion des ERB Anwendung. Die Mitarbeiter/innen des ERB verpflichten sich zu einem publizistischen Handeln in entsprechender Verantwortung.

Beim ERB sind zur Zeit neben dem Redaktionsleiter und landeskirchlichen Beauftragten ein Vollzeitredakteur, eine leitende Redakteurin auf halber Stelle, eine Sekretärin sowie eine Volontärin beschäftigt. Für die Dauer von zwei Jahren ist zusätzlich ein Pfarrvikar als Volontär dem ERB zugeteilt.

Die Ausbildung der Volontäre sowie von freien Mitarbeitern und Praktikanten erfolgt in Zusammenarbeit mit der württembergischen und der bayerischen Landeskirche und der Evangelischen Medienakademie/opa.

Der anliegende Redaktionsprospekt gibt Aufschluß über weitere Einzelheiten der Arbeit des ERB, über Sender und Hörer.

III Perspektiven für die weitere Arbeit

Die personelle und finanzielle Ausstattung für die Arbeit im privaten Hörfunk ist knapp bemessen und liegt im EKD-Vergleich am Schluß. Nur durch einen konsequenten Agenturbetrieb kann der publizistische Programmauftrag erfüllt werden. Wenn nach der Neulizensierung der Privatsender in Baden-Württemberg einzelne größere Sender ein eigenes Kirchenprogramm fordern (Ablehnung von Mehrfachausstrahlung), kann dies nur mit zusätzlichem Personal realisiert werden.

Grundsätzlich ist der ERB (ebenso wie andere Rundfunkdienste in der EKD) bereit, auch kirchliche Arbeit im privaten Fernsehen zu übernehmen.

Über Wunsch und Wirklichkeit im privaten Rundfunk ist viel diskutiert und auch gestritten worden. Dies wird und muß auch so bleiben. Festzuhalten ist aber: Wenn Programme mitunter inhaltlich umstritten sind, wenn Menschen andererseits in großer Zahl an diesen Programmen partizipieren und wenn gleichzeitig der Kirche Einfluß und Mitwirkungsmöglichkeiten eingeräumt sind, dann wird publizistische Verantwortung deutlich.

Im dualen Rundfunksystem hat die Kirche mehr an Verantwortung übernommen. Dies muß auch in der Zukunft so bleiben, in der Tradition evangelischer Publizistik und um der Menschen wie Medien willen.

5. Der Evangelische Presseverband in Baden e.V.

Durch Synodenbeschuß vom Frühjahr 1964 wurde der evangelische Presseverband für Baden als e.V. gegründet und damit als eigene Rechtspersönlichkeit. Seine Organe sind Vorstand, Beirat und Mitgliederversammlung. Die Gesamtzahl der hauptamtlichen Mitarbeiter beträgt derzeit 19. Zu seinen Aufgaben gehört die Herausgabe des "Aufbruch", des evangelischen Pressestundes (epd) und die Funktion als Buchverlag.

- a) An die Stelle von 3 regionalen Kirchenblättern trat 1965 der "Aufbruch" als gesamtbadische Kirchenzeitung. Seine Aufgabe ist es
- die Verbindung und den Austausch unter den Gemeinden zu fördern und das Leben der Gemeinden der Landeskirchen widerzuspiegeln.
 - darüber hinaus dient er der Information über die weltweite Kirche, vermittelt Meinungen, kritische Begleitung, biblische Besinnung und gediegene Unterhaltung.
 - Als Element des Gemeindeaufbaus richtet er sich an keine bestimmte Zielgruppe, sondern sucht der volkskirchlichen Struktur in Baden gerecht zu werden. Damit besitzt er eine Integrationsfunktion, die sich auch inhaltlich in einem breit gefächerten "Themenmix" niederschlägt. Als Wochenzeitung kann er nicht tagesaktuell berichten, sondern muß langfristig aktuell sich gründlich recherchierten Hintergrundinformationen zuwenden und Zusammenhänge darzustellen versuchen.

Für dieses Programm sorgen zur Zeit: Der Chefredakteur/in, der/die laut Satzung badischer Theologe bzw. badische Theologin zu sein hat, der oder die geschäftsführende Redakteurin, der oder die zuständige Redakteurin für Regional- und Lokalseiten und ein Halbtagsredakteur(in). Im landeskirchlichen Bereich arbeiten überdies die epd-Redakteure (2) der Kirchenzeitung zu.

Angesichts der Krise der Printmedien überhaupt und insbesondere der Kirchenzeitungen, ist von den Redakteuren hohe Professionalität zu fordern. Sie müssen nicht nur ihr journalistisches Handwerk verstehen, sie müssen auch, und das gilt vor allem für die Stelle des Geschäftsführenden Redakteurs in technischen Fragen der Zeitungsherstellung und des Umbruchs versiert und organisatorische Aufgaben zu erfüllen bereit sein. Eine Kirchenzeitung kann sich in der heutigen Situation nur dann auf dem Markt Respekt verschaffen, wenn sie mit journalistischem Anspruch und professioneller Qualität angeboten wird. Auf die zahlenmäßig kleine Redaktion, die sich aus Kostengründen derzeit wohl kaum erweitert läßt, kommen daher große Anforderungen und Herausforderungen zu. Nicht alle Pläne und Vorhaben lassen sich aus Gründen der Personalknappheit verwirklichen. Mit Ausnahme des Gehalts des Chefredakteurs müssen durch den Verkauf der Kirchenzeitung und der anderen Produkte die Kosten des Presseverbandes gedeckt werden.

- b) Der epd übermittelt als Landesdienst, und somit als Teil der gesamtevangelischen Nachrichtenagentur mit ihrer Zentrale in Frankfurt, Nachrichten aus der Kirche an die säkularen Medien von Presse und Rundfunk. Er sorgt so für Informationsgerechtigkeit für die Kirche in der Gesellschaft, oft aber auch in Stellvertreterfunktion für Gruppen, die sonst nicht zu Wort kommen. Von ehedem vier epd-Stellen sind in Baden lediglich zwei übrig geblieben,

wobei wie gesagt, die epd-Redakteure auch der Kirchenzeitung zuarbeiten. Der epd ist aus diesen Gründen auf viele freie Mitarbeiter angewiesen. Das Nachrichtengeschäft verlangt von den Redakteuren und Mitarbeitern Kompetenz und Professionalität, die natürlich auch ihren Preis hat: Hohe Investitionen im Blick auf die sich entwickelnde Nachrichtentechnik sind notwendig, um auf diese Weise mit den säkularen Agenturen konkurrieren zu können.

Der epd erwirtschaftet keine eigenen Gewinne, sondern ist, wie in der gesamten EKD, ein Dienstleistungs- und Zuschußbetrieb für die Landeskirchen. Er müßte im Blick auf Personalkosten und notwendige Investitionen auch finanziell völlig von der Landeskirche getragen werden. Das geschieht derzeit in Baden nicht. Der Zuschuß beträgt 200.000 DM. Ein verbleibendes Defizit muß vom Presseverband übernommen werden, was bei der gegebenen Finanzsituation künftig nicht mehr möglich sein wird.

Die Personalsituation in beiden Redaktionen, "Aufbruch" und epd, ist alles andere als befriedigend. Auch gute freie Mitarbeiter können letztlich die Arbeit der Redakteure vor Ort nicht ausreichend ausgleichen.

- c) Die Verlagserzeugnisse des Presseverbandes, Gesangbuch, Agenten oder Verteilschriften gehen ebenfalls an die Adresse der Gemeinden und wollen die Gemeinde- und Seelsorgearbeit vor Ort unterstützen. Wie wohl ein eigenes, selbständiges Werk, betrachtet sich der Presseverband als Verlag der Landeskirche. Um die Verlagsarbeit intensivieren und damit auch wirtschaftlich ergiebig machen zu können, bedürfte es eigentlich eines eigenen Lektors, der Autoren aufsucht, Autoren betreut und neue Verlagsprodukte entwickelt. Bisher wurde diese Lektorenarbeit zu großen Teilen vom Chefredakteur besorgt. Aber auch das ist bei der genannten Personalsituation kein idealer Zustand.

Da aus steuerlichen Gründen der Presseverband als gemeinnütziger Verein in seiner Buchproduktion eingeschränkt ist, wurde der Hans Thoma Verlag als Buch- und Kunstverlag gegründet, in dem allgemeine Literatur, Belletristik und Kunstdücher verlegt werden können, die nicht unmittelbar dem Gemeindeaufbau zu dienen haben. Das Verlagsprogramm des Presseverbandes dagegen ist nur auf Bedürfnisse der Gemeinden gerichtet.

Für eine umfassende und intensive sachkundige und sachgemäße Arbeit im vielfältigen Bereich der Printmedien, wäre eine Aufstockung der Mitarbeiterzahl in den Redaktionen dringend nötig. Dies kann jedoch der Presseverband aus eigenen Kräften nicht mehr leisten.

6. Öffentlichkeitsarbeit des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V.

Öffentlichkeitsarbeit ist eine satzungsgemäße Aufgabe des Diakonischen Werkes Baden. Es nimmt danach "treuhänderisch die Interessen seiner Mitglieder" (Kirchengemeinden, Kirchenbezirke, selbständige Rechtsträger u.a.) "wahr, insbesondere durch ...c) Information und Öffentlichkeitsarbeit." (§ 2 Absatz 4 der Satzung des Diakonischen Werkes)

Die Öffentlichkeitsarbeit des Diakonischen Werkes dient der Verbreitung des diakonisch-missionarischen Auftrages in Gemeinden und in der Öffentlichkeit. Sie wirkt daran mit, "Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen." Diakonische Öffentlichkeitsarbeit will die ganzheitliche Hilfe der Diakonie bekannt machen, ihr sozialanwaltschaftliches Handeln verdeutlichen, zum diakonischen Handeln (Mitarbeit, finanzielles Engagement) motivieren und die Interessen des Diakonischen Werkes als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg gegenüber den politischen Entscheidungsträgern publizistisch und werblich vermitteln.

Zur Erreichung dieser Ziele setzt die Öffentlichkeitsarbeit der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes in Baden die gebotenen Formen und Medien ein.

Das Referat Öffentlichkeitsarbeit, Sammlungswesen und Ökumenische Diakonie in der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes Baden gehört zum Geschäftsbereich 1 und ist dem Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werkes Baden direkt zugeordnet.

Das Referat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Öffentlichkeitsarbeit (Information und Werbung, Publizistik)
- Sammlung- und Spendenwesen (Fundraising)
- Ökumenische Diakonie (Brot für die Welt, Sofort- und Katastrophenhilfen, Rußlandhilfen u.a.)
- Fort- und Weiterbildung. Sie geschieht in Form von ein- oder mehrtagigen Seminaren (Öffentlichkeitsarbeit, Spenden- und Sammlungswesen) für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Mitgliedseinrichtungen.

Die Öffentlichkeitsarbeit des Diakonischen Werkes richtet sich an Zielgruppen wie Mitglieder, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Spenderinnen und Spender (Sponsoren), Schulen, Verbände, Körperschaften, politische Parteien u.a.

Das hinsichtlich der jeweiligen Inhalte und Zielgruppen abgestimmte Instrumentarium umfaßt u.a. den Pressedienst ("Für die Presse"), die Monatszeitschrift "Dimensionen" (Auflage ca. 3.000), das Periodikum "Blickpunkt" als Informationsorgan für Spenderinnen und Spender (4-5mal jährlich, jeweilige Auflagen zwischen 7.000 - 8.500), die Broschüren-Reihe "praxis" (4-6 Ausgaben jährlich), diverse Werbe- und Sammlungsplakate, Informationsschriften und Massenverteilblätter zu den großen Sammlungen und zu Einzelaktionen, Ausstellungen, Veranstaltungen wie Diakonietage, Pressekonferenzen und Pressefahrten.

Zu den Aufgaben des Referates gehören außerdem: Fortentwicklung von Maßnahmen, die zur Verdeutlichung des diakonischen Auftrags und zu einem besseren Erscheinungsbild der Diakonie in der Öffentlichkeit beitragen (corporate identity, corporate design); Auf- und Ausbau von Koordination und Kooperation in der Öffentlichkeitsarbeit zwischen Diakonischem Werk Baden (Landesgeschäftsstelle) und Mitgliedseinrichtungen (z.B. "Arbeitskreis Öffentlichkeitsarbeit"); die Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Arbeitsplatzförderungsgesetzes - AFG II (Kirchliches Gesetz über die Bildung eines Förderungsfonds "Kirche hilft Arbeitslosen").

Anlage 15
Votum der Landessynode zu „Lehrenurteilungen – kirchentrennend?“ vom 26.04.1994

LANDESSYNODE DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE IN BADEN

26. April 1994

„Lehrenurteilungen – kirchentrennend?“

- 1. Die Synode nimmt dankbar zur Kenntnis, daß nach der ersten Begegnung zwischen Papst Johannes Paul II. und dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland am 17. November 1980 in Mainz ein intensives theologisches Gespräch über die im 16. Jahrhundert ausgesprochenen Lehrenurteilungen der beiden Kirchen in Gang gekommen ist.
- Die Synode sieht in diesem Gespräch den Ausdruck einer unbefangenen Gemeinsamkeit zwischen den Konfessionen, die in vielen Gemeinden schon seit geheimer Zeit Gestalt gewonnen hat; die Synode hofft, daß diese Gespräche zu einer weiteren Annäherung der Kirchen führen werden; die Synode erwartet, daß dadurch die in Jesus Christus bestehende und uns vorgegebene Einheit der Kirche in praktischen Vollzügen wechselseitiger Kirchengemeinschaft erfahrbar wird: in Gottesdienst, Abendmahl und bekennnisverschiedener Ehe.
- Um auf diesem Weg einen weiteren Schritt nach vorn zu tun, hat die Synode die Arbeitsergebnisse der gemeinsamen Ökumenischen Kommission (GOK) sowie die Stellungnahme der Arnoldshainer Konferenz beraten. Der Bitte der Gemeinsamen Ökumenischen Kommissio-

Das Spenden- und Sammlungswesen (Fundraising) zielt auf die Gewährung und nach Möglichkeit Verbesserung von Spendennmitteln zum Einsatz bzw. zur Realisierung diakonischer Aufgaben. Das geschieht durch traditionelle und neue Methoden und Formen (Spendenmarketing). Damit wird zugleich auf die Lage von Menschen in leiblicher und seelischer Not aufmerksam gemacht, denen Hilfe zuteil werden soll.

Das Spendenmarketing richtet sich an die Gemeinden, an einzelne, Firmen, Gruppen und an die Öffentlichkeit. Auf diese Zielgruppen abgestimmte Instrumentarien werden entwickelt und eingesetzt.

Das Referat Öffentlichkeitsarbeit, Sammlungswesen und Ökumenische Diakonie ist zuständig für die Sammlungen "Opferwoche der Diakonie", "Brot für die Welt" und "Konfirmandenkopfer". Hinzu kommen Sammel- und Spendenaktionen zu Katastrophenhilfen in Europa und Übersee und zu weiteren Einzelaktionen wie beispielsweise "Hilfe für Arbeitslose".

Diakonie als eine Gestalt kirchlichen Handelns in Gemeinde und Öffentlichkeit erprobt im Rahmen seiner Werbung neue Formen zur Gewinnung von Spendern und zur Information über diakonisches Hilfethandeln, beispielsweise durch Spendenbriefe (Meilings).

Spenderpflege und Spenderdank an einzelne und Gemeinden erfolgt u.a. mittels Dankbriefe, Berichterstattung in den Medien und durch die Zeitschrift "Blickpunkt".

Dr. Günther Philipp

D) Schlußbemerkung

In unserer künftigen Arbeit wird es um die Konsequenzen gehen, die aus den grundsätzlichen Überlegungen (in A) und der Bestandsaufnahme (in B und C) für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden zu ziehen sind.

In einer ersten Konsequenz hat der Öffentlichkeitsausschuß auftragsgemäß auf die aktuelle Frage nach einer landeskirchlichen Beteiligung an kirchlichen Sendevorhaben in RTL und SAT 1 reagiert. Der Beschußvorschlag ist auf der Frühjahrssynode 93 beraten und beschieden worden.

Weitere Fragen betreffen vor allem Strukturüberlegungen, die sich einerseits aus veränderten Aufgabenstellungen in der kirchlichen Publizistik insgesamt -, andererseits aus einer notwendigen Neuordnung der landeskirchlichen Öffentlichkeitsarbeit ergeben.

Im EKD-Bereich sind dazu die Vorarbeiten für ein auf die Bedürfnisse des "Medienzeitalters" reagierendes neues Publizistisches Gesamtkonzept angelaufen; - für die Landeskirche hat Landesbischof Engelhardt im Benehmen mit dem EOK einen Kreis von Fachleuten damit beauftragt, über eine Neuordnung des Presseverbandes und damit in erster Linie über die landeskirchlichen Printmedien zu beraten.

Der Öffentlichkeitsausschuß beteiligt sich im Rahmen seines Auftrags an den Beratungen für den Bereich der Landeskirche, beobachtet auch die Grundsatzüberlegungen auf EKD-Ebene und wird die jeweiligen Ergebnisse soweit wie möglich seine eigenen abschließenden Empfehlungen einbeziehen. -

sion, „verbindlich auszusprechen, daß die Verwerfungen des 16. Jahrhunderts den heutigen Partner nicht treffen, insofern seine Lehre nicht von dem Irrtum bestimmt ist, den die Verwerfungen abwehren wollen“, kann die Synode nur teilweise entsprechen. Es bleiben Unterschiede, ja Gegensätze in der Lehre. Dennoch sieht die Synode sich zu folgenden Feststellungen in der Lage:

1. Eine Rechtfertigungslehre, die besagt, „daß wir Sünder allein aus der vergebenden Liebe Gottes leben, die wir uns nur schenken lassen, aber auf keine Weise, wie abgeschwächt auch immer, 'verdienen' oder an von uns zu erbringende Vor- oder Nachbedingungen binden können“ (LV 75,23-26), wird von den Verwerfungen der Schmalkaldischen Artikel (BSLK, S. 415,4-416,6) und der Konkordienformel (BSLK, S. 949,10-22; vgl. S. 789,16-18 und S. 930,26 ff.) nicht getroffen.

Die Synode würde es begrüßen, wenn das römisch-katholische Lehramt feststellt, daß die Verwerfungssätze von Trient die reformatorische Rechtfertigungslehre nicht treffen.

2. Eine Messe, die nicht als Ergänzung des einmaligen Opfertodes Jesu Christi verstanden wird (LV 90,10-12), die nicht zur Anbetung der Abendmahlselemente führt (LV 110,12-16), die nicht als Sühne für die Toten gilt (LV 119,29-32) und deren Zentrum das Mahl der Gemeinde ist, in dem Christus sich selbst gibt (LV 109,27 f.; 122,36), wird von den Verwerfungen der Schmalkaldischen Artikel (BSLK, S. 416, 8 f. und S. 419,18) und des Heidelbergischen Katechismus (Frage 80) nicht getroffen. In einer so verstandenen Eucharistiefeier erkennen evangelische Christen das Mahl des Herrn wieder.

Die Synode würde es begrüßen, wenn das römisch-katholische Lehramt feststellt, daß die Verwerfungssätze von Trient das reformatorische Verständnis des Abendmahls nicht treffen.

3. Ein Papstamt, das sich nicht über, sondern unter die Heilige Schrift stellt (LV 168,28; 169,7-9) und dessen Lehrentscheidungen folglich an der Heiligen Schrift zu prüfen und zu messen sind (LV 75,26-31), wird von den Verwerfungen der Schmalkaldischen Artikel (BSLK, S. 430 f.) nicht getroffen. Es ist eine offene Frage, wie die Unterordnung des

Papstamtes unter das Wort Gottes angesichts des im I. Vatikanum definierten Anspruchs unfehlbarer Lehrgewalt verwirklicht werden kann.

Die Synode würde es begrüßen, wenn das römisch-katholische Lehramt feststellt, daß die Verwerfungssätze von Trient das reformatorische Verständnis des Amtes nicht treffen.

Der Bitte der Gemeinsamen Ökumenischen Kommission, „die Kirchen, ihre Lehrer der Theologie und Pfarrer sollen die evangelischen Bekenntnisschriften ... im Lichte der hier formulierten Erkenntnisse auslegen“ (LV 195,25-27), kann die Synode nicht entsprechen, wenn damit gemeint ist, daß das Dokument eine Auslegungsinstanz gegenüber den Bekenntnisschriften bildet; denn das entspricht nicht reformatorischem Verständnis von der Stellung der Bekenntnisse. Es ist jedoch angemessen, bei der Auslegung der Bekenntnisschriften die hier gewonnenen Ergebnisse zur Sprache zu bringen.

Die Synode empfiehlt die Fortsetzung der Lehrgespräche mit der römisch-katholischen Kirche mit dem Ziel der Kirchengemeinschaft in Wort und Sakrament. Dabei sollen die in der Ökumene gewonnenen Erkenntnisse und gemachten Aussagen berücksichtigt und aufgenommen werden.

Voraussetzung für volle Kirchengemeinschaft ist die Übereinstimmung in den Zentralaussagen der Lehre – nach evangelischer Auffassung: im Verständnis des Evangeliums.

Den Grund der Kirchengemeinschaft sehen wir als evangelische Christen aber nicht in der Übereinstimmung kirchlicher Lehre, sondern in der durch Jesus Christus vorgegebenen Einheit des Leibes Christi. Diese ermöglicht und erfordert nach evangelischem Kirchenverständnis Gemeinschaft und gemeinsame Schritte auch dort, wo Differenzen in der Lehre und Ordnung bestehen und trotz guten Willens aller Beteiligten noch nicht überwunden werden konnten.

- II. Die Synode bittet darum, in diesem Prozeß auch das ausdrückliche Bedauern darüber aufzunehmen, daß wir so lange nicht erkannt haben oder nicht wahrhaben wollten, daß wir auf einem gemeinsamen Grund stehen, der in Jesus Christus gelegt ist.

Anlage 16

Antrag der Synodalen Mielitz und anderer vom 26.04.1994 zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 03.03.1994:
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Übernahme und Ergänzung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-ÜG) (OZ 8/5)

Antrag

gemäß § 29 Abs. 3 Geschäftsordnung auf Wiederholung einer Teilabstimmung und der Schlußabstimmung vom 26.04.1994:

Teilabstimmung: Artikel 2

neu:

Nr. 5a Nach § 52 wird folgender § 52a eingefügt:

§ 52a

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Schwerbehindertengesetzes.

Im Zweifel gehen die Bestimmungen des Schwerbehindertengesetzes den Bestimmungen der §§ 50-52 vor.

Begründung:

Übernahme von § 30 Satz 3 MVG vom 13.4.1989, – womit dem Anliegen der BAG Hilfe für Behinderte e.V. vom 29.03.1994 entsprochen werden kann.

Bad Herrenalb, 26.04.1994

Synodale: gez. Wiebke Mielitz, Peter Jensch, Elisabeth Winkelmann-Klingspor, Dr. Dirk Harmsen, Hans-Karl Boese, Otto Vogel, Margit Fleckenstein, Sieglinde Mayer, Renate Heine, Gertrud Fischer, Christa Grenda, Klaus-Eugen Speck, Gundl Vielhauer, Dr. Joachim Buck, Heinz Friedrich, Klaus Heidel

- Flüchtlinge aus Kozarkana, die sich in Zargreb gesammelt haben, helfen einander, eine neue Bleibe und den Lebensunterhalt zu finden.

Durch persönliche Beziehungen eines Kreises von Menschen in Freiburg wurde unsere Unterstützung direkt zu den Notleidenden gebracht.

- In München wurde ein Zentrum gegründet, in dem Frauen aus dem Vergewaltigungslager Omarska und aus anderen Lagern sich treffen können. Im Münchner Zentrum wird Überlebenshilfe gewährt und in Gesprächen Bewältigung der Traumatisierung versucht.
- Schließlich wurden die Kirchen in Novisad im serbischen Gebiet mit einem Betrag unterstützt, um die Not von Muslimen, Juden und alten Menschen zu lindern.
- Außerdem wurde einem Flüchtling aus Uganda geholfen, sein Studium anzufangen.
- Dem Büro von „Glaube in der 2. Welt“ in Moskau wurde Geld zur Verfügung gestellt, um Gefangenen juristische Hilfen zu geben, um ungerechte Urteile zu revidieren.
- Einem Armenier soll ermöglicht werden, einen gesundheitlichen Schaden, den er bei Kämpfen in Berg Karabach erlitten hat, in Deutschland untersuchen zu lassen, wofür es in Rußland die entsprechenden medizinischen Geräte nicht gibt.

Insgesamt wurden 42.000 DM an Unterstützung gewährt. Der Fonds hat einen Bestand von 54.000 DM.

gez. Karl Ritsert
Vorsitzender des Ausschusses

Anlage 17

Bericht des besonderen Ausschusses der Landessynode „Hilfe für Opfer der Gewalt“ vom 28.04.1994

Sehr geehrte Damen und Herren,

liebe Schwestern und Brüder,

der besondere Ausschuß der Landessynode „Hilfe für Opfer der Gewalt in der Welt“ unterstützt im Auftrag unserer Synode Menschen, die Opfer von Gewalt geworden sind. Es gibt natürlich unzählig viele solcher Menschen in der weiten Welt. Wir können deshalb nur zeichenhaft an einigen Stellen, die uns durch Synodale oder aus den badischen Gemeinden bekannt werden, helfen.

Im Augenblick steht bei den Anträgen natürlich das ehemalige Jugoslawien im Vordergrund.

Die Hilfemaßnahmen, über die in der Sitzung des Ausschusses am Mittwoch, 27. April 1994, entschieden wurde sind:

Reformatorische Schriftauslegung in ihrer Bedeutung für Lehre und Leben unserer Kirche

"Sola scripturam regnare" - die Schrift allein soll Königin sein, das hat sich für Martin Luther im Laufe seiner theologischen Arbeit, seiner kirchlichen Auseinandersetzungen und seiner Biographie - vom Mönch, der die Psalmen im Stundengebet betete zum Professor für biblische Theologie, der die Schrift auslegte - als Prinzip herausgebildet und als tragfähiger Grund für Lehre und Leben erwiesen. Die Schrift allein wurde Grundlage reformatorischen Glaubens und Bekennens.

Die Urkunde über die Vereinbarung beider Evangelischen Kirchen in dem Großherzogtum Baden von 1821 beruft sich bekanntlich auf drei Bekenntnisse, die Augsburgische Konfession, den Katechismus Luthers und den Heidelberger Katechismus und zwar "insofern und insoweit", "als durch jenes erstere mutige Bekenntnis vor Kaiser und Reich das zu Verlust gegangene Prinzip und Recht der freien Forschung in der Heiligen Schrift als der einzigen sicheren Quelle des christlichen Glaubens und Wissens wieder laut gefordert und behauptet, in diesen beiden Bekenntnisschriften aber faktisch angewendet worden, demnach in denselben die reine Grundlage des evangelischen Protestantismus zu suchen und zu finden ist". Die Berufung auf das Prinzip und Recht der freien Forschung in der Heiligen Schrift hat die Union ermöglicht. Wie kann die Berufung auf die Schrift, die Schrift allein! heute tragfähige Grundlage der Lehre und des Lebens der Kirche sein?

Der Hinweis auf das reformatorische sola scriptura erfreut sich unter evangelischen Christen und Theologen zur Zeit durchaus nicht nur der Beliebtheit. Das hat verschiedene Gründe.

Zum einen gilt die Feststellung, die Bischof Johannes Hempel im September 1990 im Blick auf die Menschen der "gerade-noch-DDR" formulierte: "Die Bibel hat keine Bedeutung für den Alltag.", sicher auch - von Ausnahmen in Ost und West abgesehen - gesamtdeutsch. Die Bibel ist für die meisten Menschen bedeutungslos und unbekannt, lediglich mit dem Nimbus des heiligen Buches umgeben, das man bei der Besichtigung von alten Kirchen in eindrucksvollem Format auf dem Altar liegen sieht, aber für das Leben im Alltag der Welt auch der meisten Christen ohne Bedeutung.

Andererseits wird gerade diese Feststellung zum Ausgangspunkt einer Diagnose für Kirche und Christentum, wenn gerade das - wie es dann heißt -

starre Festhalten am sola scriptura für den Erfolgsverlust der Kirchen und den Schwund des christlichen Glaubens im gesellschaftlichen Bewußtsein verantwortlich gemacht wird. Die Bindung an eine zwei- bis dreitausendjährige Tradition, so kann argumentiert werden, stehe der Lebendigkeit des Glaubens und der Aktualität und Relevanz der christlichen Verkündigung entgegen. Die alleinige Verpflichtung auf die Schrift müsse aufgegeben werden zugunsten der Berücksichtigung moderner Erfahrung. Also nicht mehr "sola scriptura", sondern allenfalls "Schrift und Erfahrung". Es ist durchaus verständlich, wenn aus solchen Überlegungen heraus kichliche Verkündigung und kirchliche Bildungsangebote in der "Erlebnisgesellschaft" eher nach dem Prinzip "Schrift und Erfahrung" gestaltet werden. Allerdings kann dann eine gewisse Irritation entstehen, wenn nicht erklärt ist, wie mit der Heiligen Schrift "als der alleinigen Quelle und obersten Richtschnur" des Glaubens, der Lehre und des Lebens, wie die Generalsynode von 1855 formuliert, umzugehen ist.

Erfahrung kann weiterhin geradezu ausgespielt werden gegen die alte - veraltete - , noch dazu ganz und gar "patriarchal überformte" biblische Tradition. Sprechend ist dafür Sidney Carters Gedicht "The Present Tense" - Gegenwart, in dem es heißt:

So shut the Bible up and show me how	So mach' die Bibel zu und zeig' mir, wie
the Christ you talk about	der Christus, den du
is living now.	meinst
	in diesen Tagen lebt.

Lebendige Erfahrung steht danach gegen das Bibelbuch, die Authentizität gegenwärtiger Erfahrung gegen die Autorität biblischer Tradition.

Das Mißtrauen gegenüber der Autorität der biblischen Tradition wird bestärkt durch das Mißtrauen gegen Autorität überhaupt, das ein Kennzeichen pluralistischer Gesellschaften ist. Wir haben gelernt, mit einer Vielfalt und Vielzahl von Wahrheitsansprüchen zu leben, die stets falsifizierbar sind. Ein gesundes Mißtrauen gegen autoritäre Wahrheitsansprüche ist Voraussetzung unseres gesellschaftlichen Verständigungsprozesses. Wie will die Kirche der Herausforderung einer pluralistischen Gesellschaft unter Berufung auf die Exklusivität der biblischen Autorität gerecht werden? Die Vermutung ist nicht von der Hand zu weisen, daß gelegentlich die Formel sola scriptura so eingesetzt wird, daß man sich mit ihrer Hilfe aus der öffentlichen Dimension des christlichen Glaubens

Anlage 18

Referat von Professorin Dr. Gundula Schneider, Heidelberg:
„Reformatorische Schriftauslegung in ihrer Bedeutung für Lehre und Leben unserer Kirche“

und seiner Verantwortung für die Welt und ihre vielfältigen Wahrheitsansprüche zurückzieht. Sola scriptura also nur noch für eine christliche Innerlichkeit, in der Welt und in der Gesellschaft aber sola experientia, vielleicht angeregt und motiviert durch das eine oder andere Bibelzitat?

Ich werde im folgenden die zentralen Gesichtspunkte des reformatorischen Schriftverständnisses skizzieren, um daran anschließend Folgerungen für Lehre und Leben unserer Kirche zu ziehen. Die Frage nach dem Verhältnis der Autorität biblischer Tradition und authentischer Erfahrung sowie die beide verbindende Frage nach der Wahrheit werden dabei leitend sein.

1

Die biblischen Schriften sind Heilige Schrift, weil sie die Geschichte des gerechten und barmherzigen Gottes bezeugen, die in Jesus Christus konkret geworden ist. Durch diese Geschichte spricht Gott Menschen an. Deshalb ist die Bibel Gottes Buch, ohne mit Gott identisch zu sein, sie bezeugt Gottes Wort, ohne daß Gottes Wort und die biblischen Schriften gleichgesetzt werden können. Ihre höchste Beglaubigung hat die Schrift darin, daß hier Gott in Person redet, sagt Johannes Calvin, aber die Schrift ist nicht Dei loquentis persona, Gott selbst redend. Auf der Unterscheidung zwischen Gott und Bibel, lebendiger Geschichte und Buch, Wort und Schrift beruht die Lebendigkeit und die Spannung evangelischen Schriftverständnisses, wohlgemerkt beides, Lebendigkeit und Spannung.

Christlicher Glaube ist keine Buchreligion, die einen Codex unveränderlicher Sätze tradiert, die wir lediglich zu repetieren hätten und deren Heiligkeit gleichsam dinglich zwischen den Buchdeckeln als feste Habe garantiert wäre. In diesem Sinne ist die Bibel nicht heiliges Buch.

Aber dies Buch enthält und bezeugt die Geschichte Gottes, die, so wie sie Lebensgeschichte des Volkes Israel ist und der ersten Christen, heute Lebensgeschichte der Christen ist, "eitel lebewort", wie Luther sagt. In historisch gegebenen Texten, aus historisch oft nicht mehr eindeutig greifbarem Anlaß spricht Gott uns an, eröffnet sich die Geschichte seines barmherzigen Mitseins als Lebensverheißung und Lebensperspektive heute. Deshalb ist die Schrift nicht Besitz, sondern Aufgabe für die Glaubenden, die sie je neu als Anrede Gottes vernehmen und vernehmbar machen müssen.

2

Freilich liegt es Menschen von Natur aus nicht, sich aus zuvorkommender Barmherzigkeit zu verstehen, von Natur aus einleuchtend ist der Kampf ums Leben und der Zwang und die Fähigkeit, sich selbst zu begründen und zu behaupten. Deshalb verstehen Menschen sich von Natur aus nicht aus Gott und seiner Geschichte, sondern aus sich selbst. Kraft unserer Natur können wir nicht wollen, daß Gott Gott sei. Im Gegenteil, wir wünschen, daß wir selber Gott sind und Gott nicht Gott sei (WA 1, 225), so analysiert Luther den Trend der Sünde, der uns autarken Menschen die Geschichte Gottes verschließt, diesen Trend, den die gesamte biblische Tradition aufdeckt und anklagt: Denn mein Volk tut eine zwiefache Sünde: mich, die lebendige Quelle, verlassen sie und machen sich Zisternen, die doch rissig sind und kein Wasser geben (Jer. 2, 13). Im Selbstwahn, wie Gott zu sein, und im Willen zu sich selbst als Gott wird Leben verfehlt und zerstört. Die in der biblischen Tradition bezeugte Geschichte Gottes deckt das auf, wo sie uns anklagend anredet als tödendes Gesetz, wie die Reformatoren sagen, als das Wort, das schonungslos enthüllt, wie Menschen, reduziert auf sich selbst, isoliert und vereinzelt sich buchstäblich das Wasser abgraben, die Lebensbeziehungen abschneiden.

Dagegen steht das verheißende Wort der Geschichte Gottes: Ich bin der Herr, dein Gott! Das Beziehung stiftende Mitsein Gottes schafft Gemeinschaft zwischen Gott und Menschen, Menschen und Mitmenschen, Menschen und Kreatur, weil es an Stelle der natürlichen Selbstherrlichkeit die Barmherzigkeit und Gerechtigkeit Gottes mitteilt. Dies Wort, Evangelium, provoziert Einverständnis, weil es Menschen verändert. Es ist die eigentümliche Lebendigkeit der in der biblischen Schrift bezeugten Geschichte und des aus dieser Geschichte uns anredenden Evangeliums, daß es bei uns den Prozeß des Einverständnisses auslöst, nicht indem das Wort auf uns angewandt wird, das ist allemal eine schlechte Aktualisierung von Buchstaben, sondern indem wir, angesprochen und verändert, in der Geschichte dieses Wortes Raum finden: "Die Schrift versetzt den, der sie liebt in sich und ihr Kräftefeld hinein." (WA 3, 397, 9-11)

Im Verhältnis von Schrift und Wort zeigt sich der Vorrang der Mündlichkeit vor der Schriftlichkeit, wie ja auch die Berechtigung des sola scriptura im Überlieferungsgeschehen des Evangeliums liegt, in der viva vox der Verheißung Gottes. Diese allerdings ist immer gebunden an die Schrift als einzige Quelle des Wortes Gottes. Einer Verselbständigung der mündlichen Verkündigung mit Hilfe kirchlicher Autorität oder

religiöser Erfahrung wahrten die Reformatoren durch die particula exclusiva sola scriptura - die Schrift allein.

3

"Wie selig sind wir Christen, die wir nicht weit laufen müssen, da wir Gott selbst hören können mit uns reden, sondern haben die Schrift in die Häuser zu uns gebracht, und ist uns alles um uns voll, voll göttlicher Rede." (WA 48, 147, 3-6)

Als hermeneutische Anweisung, wo und wie das Wort Gottes zu finden sei, ist die exklusive Formel sola scriptura außerordentlich autoritätskritisch. Die Schrift enthält das Wort, deshalb soll die Schrift allein Königin sein. Aus der Besinnung auf die eine und einzige Autorität der Schrift folgt die Anweisung, daß es keiner das Verstehen der Schrift reglementierenden Traditionen und Institutionen bedürfe. Verbunden mit dem Gedanken des Priestertums aller Gläubigen ist das geradezu antiautoritär. Unter der Autorität der Schrift steht ein jeder Christ ebenso wie die Kirche, aber auch ausschließlich unter dieser Autorität.

Die kirchliche Tradition und Lehrnorm hat nicht die Einheit der Schrift zu garantieren, vielmehr ist die Kirche dienend in den Überlieferungsprozeß der Schrift eingebunden, und die kirchliche Tradition selbst ist dem Evangelium unterstellt. Das gilt letztlich auch bei der Anerkennung des Kanon. Hier unterstellen sich die Reformatoren ebenso wie wir heute einem in kirchlicher Tradition gewachsenen Prozeß und einer kirchlichen Lehrentscheidung, aber das geschieht nicht ohne Bezug auf die sie allein legitimierende Vergegenwärtigung Jesu Christi.

4

Die Berufung auf die Schrift ist nicht Annahme einer formalen Autorität, die Schrift gilt, weil sie Gottes Wort in Jesus Christus enthält, die eine Geschichte Gottes, die auf Christus hinführt und nur durch Christus verständlich wird. "Nimm Christus aus der Schrift, was wirst du außerdem noch darin finden?" (WA 18, 606, 19) Luther kennt dunkle Stellen in der Schrift, noch bevor die historische Kritik dunkle Stellen aufdeckt, gleichwohl stellt er fest: "Was kann an Erhabenem in der Schrift verborgen bleiben, nachdem die Siegel gebrochen, der Stein von des Grabs Tür gewälzt und damit jenes höchste Geheimnis preisgegeben ist: Christus, der Sohn Gottes, sei Mensch geworden, Gott sei dreifaltig und einer,

Christus habe für uns gelitten und werde herrschen ewiglich." (WA 18, 606, 16-18) Luther versteht hier Inkarnation, Trinität, Passion für uns und Herrschaft Christi nicht als nachträglich formulierte kirchliche Dogmen, sondern als Ereignisse der in der Schrift erzählten Geschichte Gottes, und es gibt keine Geschichte der Schrift, die ohne Rücksicht auf diese Ereignisse verstanden werden könne. Das ist die für die Verkündigung grundlegende äußere Klarheit der Schrift, die darauf beruht, daß Jesus Christus als Zugang zur Schrift geglaubt wird. Es gibt in der Heiligen Schrift nicht unabhängig von einander gültige Detailinformationen, sondern die eine Geschichte, das eine Wort, Jesus Christus, deshalb heißt es auch, daß, wenn man eines verstanden hat, man alles verstanden hat. (WA 18, 605)

Historisch aufgeklärtes Bewußtsein mag zunächst kritisch sein ob solchen Christomonismus; aber können Christen angemessen vom Gott auch des Alten Testamentes erzählen unter Absehung dessen, daß sich die Barmherzigkeit dieses Gottes in der Bewegung zum Kreuz Jesu Christi ereignet hat, ebenso wie sich seine Schöpferkraft am Ostermorgen erweist und sich selbst im Geist den Glaubenden bewähret?

Für Luther sind alle Psalmen auf Christus zu deuten. Historisch ist das nicht denkbar. Aber kann etwa die Klage der Gottverlassenheit von Psalm 22, die Gott buchstäblich in die Not äußerster Gottverlassenheit hineinruft, nachgesprochen werden, ohne daß bedacht wird, daß Gott selbst in Jesus Christus äußerste Not gelitten hat für uns, so daß im Blick auf den durch Liebe lebensschöpferischen Gott die wunderbare Wende in dem Psalm von der Klage zum Lob einmal neu verstehbar wird?

Das solus Christus ist gleichsam Fluchtpunkt aller Schriftauslegung, das sola gratia - aus Gnade allein seine Entfaltung. Damit versteht Luther die Schrift konzentriert auf das eine Thema, daß Gott Menschen durch Jesus Christus zurechtbringt, Menschen, die sich in dem Wahn befinden, sich selbst zurechtbringen zu können, und daß Menschen in rechte Beziehung zu Gott, den Menschen und sich selbst gebracht werden, die sich selbst aus sich selbst ohne Gott verstehen wollen. Die Heilige Schrift ist deshalb Lebensangebot für vermeintlich Gottlose.

Die Konzentration der Schriftauslegung auf Christus und die Rechtfertigung bringt Kritik innerhalb der Schrift mit sich, ja sie fordert sie geradezu. Luthers Kritik des Jakobusbriefes wegen seiner gegen die Rechtfertigungslehre verstoßenden Gesetzlichkeit ist das eklatanteste Beispiel dafür. "Die heilige

Schrift ist ein Buch aller Ketzer." (WA TR 6, 249, 30f, Nr.6882), sagt Luther scharf. Unsere Erfahrung, daß man aus der Schrift vieles beweisen und sie für alles mißbrauchen kann, war den Reformatoren nicht fremd. Sie begegneten dieser Erfahrung, indem sie die Beziehung auf Christus als strenge hermeneutische Anweisung gegen einen gesetzlichen Biblizismus ausspielten, dem sich die Bibel als Ansammlung von gleichwertigen irrtumsfreien Versen darstellt. Die Sicherung der Schriftverse Alten und Neuen Testamentes als irrtumsfrei kannte Luther nicht, obwohl er nicht zum Ahnherrn der historischen Kritik gemacht werden kann. Aber die Wahrheit der Schrift lag für ihn auch nicht in der Irrtumslosigkeit einzelner Verse, wie das etwa heute für die Fundamentalisten in den USA gilt, für die die Irrtumsfreiheit der Schrift zu einem der fünf fundamentals gehört. Die Wahrheit der Schrift liegt für die Reformatoren in Jesus Christus und ist an ihm zu messen, deshalb konnte Luther sagen: "Denn wenn die Gegner die Schrift gegen Christus ausspielen, so spielen wir Christus gegen die Schrift aus."(WA 39, I, 47, 19f)

Angesichts historischer Kritik erscheint das problematisch - historisch sind alle Texte gleichberechtigt - wenn aber die biblischen Schriften nicht lediglich als historische Texte gelesen werden, von denen es heißt: "Was geht mich das an? Ist vor 1000 Jahren geschehen."(WA 34,I, 29f), sondern als "eitel lebewort", dann stellt sich die Frage nach der Einheit und Wahrheit der Schrift. Für Luther war sie in Jesus Christus beantwortet.

5

Der äußeren Klarheit der Schrift in ihrer Sache, Jesus Christus, entspricht im Menschen die völlig unverfügbare, weil allein im Geist geschehende Bewahrheitung der Schrift, die innere Klarheit der Schrift, die im Herzen wohnt, wie Luther sagt, sie folgt der Verkündigung nicht automatisch. "Hast du von der inneren Klarheit gesprochen, so sieht kein Mensch ein einziges Jota in der Schrift ohne der, der den Geist Gottes hat. Alle haben das Herz verdunkelt. ."(WA 18, 609).

Das Verstehen der Schrift ist für die Reformatoren mit der Unverfügbarkeit des Glaubens verknüpft, den allein der Heilige Geist, Gott selbst, gewährt. Ich denke, keines unter den Stücken des Glaubensbekennisses ist heute so problematisch im Sinne von unklar und umstritten wie das vom Heiligen Geist und vom Glauben, obwohl auch hier gilt, hätten

wir nur eines verstanden, hätten wir alles verstanden. Umgangssprachlich auch im Sinne von kirchlicher Umgangssprache wird die Rede vom Heiligen Geist in der Regel dort eingesetzt, wo das Verstehen aufhört, ebenso wie - nach Immanuel Kant - der Glaube vermeintlich glauben muß, was man nicht wissen kann, weil Glauben nur ein minder gewisser Modus des Fürwahrhalts ist. So wird die Rede vom Heiligen Geist und vom Glauben zur Immunisierungsstrategie für die Unverständlichkeit und Unklarheit kirchlicher Verkündigung und des Glaubens. Dagegen steht der Geist, der sich nicht als unbestimmte Geistigkeit äußert, sondern als die die äußere Klarheit der Schrift und die innere Klarheit im Glauben gewährende Kraft der Beziehung auf die Geschichte Gottes in Jesus Christus: Niemand kann Jesus den Herren nennen außer durch den Heiligen Geist (1.Kor. 12,3). Der Geist umschreibt also nicht ein Phänomen des nicht oder nicht mehr Verstehens, sondern eine ganz bestimmte Umformung allen Verstehens.

An der Rede vom Geist erhellt die Einheitlichkeit und die Vielfältigkeit des christlichen Glaubens und der Wahrheit. Nicht anders als durch die Beziehung auf die eine Geschichte Gottes, die sich als die lebenschöpferische Geschichte der Hingabe aus Liebe durch den Tod hindurch erweist, wirkt der Geist, aber er wirkt als diese Beziehungskraft nicht uniform und uniformierend, sondern durchaus vielfältig, wie die Schrift erzählt in Saul, in David, in Jesus von Nazareth und dem Apostel Paulus, und er wirkt als diese belebende Beziehungskraft auf die Geschichte Gottes in allen Glaubenden, ja er macht sie erst zu Glaubenden. Denn ein blindes Fürwahrhalten ist ebensowenig Glauben wie ein Anerkennen auf Autorität hin. Luthers Auseinandersetzung mit der scholastischen Tradition wurde im wesentlichen geführt um die gewißmachende Kraft des Glaubens, der als historischer Glaube (fides historica), Fürwahrhalten von Tatsachen, gar kein Glaube ist. Gottes Geschichte erschöpft sich nicht in Faktizitäten, "so geschehen sind", und läßt sich darin nicht fassen, der Geist als die Kraft der Beziehung eröffnet diese Geschichte einer jeden Glaubenden und einem jeden Glaubenden als ihre individuelle, gewißmachende und befreieende Lebensgeschichte. Deshalb finden Glaubende sich durch neue Beziehungen zurechtgebracht, gerechtfertigt. Der Geist stiftet die Gottesbeziehung, durch die Glaubende gerechtfertigt sind.

Freilich führt auch der Geist durch die innere Klarheit der Schrift nicht aus dem Bereich der Strittigkeit des Wortes Gottes und der Anfechtung des Glaubens heraus, ohne die das reformatorische

Schriftverständnis nicht zu begreifen ist, sondern illusorisch oder fundamentalistisch würde. Der Prozeß der Vergegenwärtigung und Bewahrung der Geschichte Gottes durch den Geist täuscht nicht darüber hinweg, daß es in dieser Geschichte nicht um jedermann evidente Selbstverständlichkeiten geht, daß die Macht des Wortes Gottes und die durch diese Macht provozierte Wirklichkeit strittig sind, insofern die Ohnmacht des Kreuzes in ihnen stets gegenwärtig ist. Der Geist erweist sich nicht durch Immunisierung gegen Anfechtung, sondern dadurch, daß er in der Anfechtung Gott selbst in der Anfechtung am Kreuz Jesu Christi in Erinnerung ruft.

6

Die Rede vom Geist der Schrift, nach dem sie auszulegen sei, legt die Frage nach Sinn und Grenze der Rede von der Inspiration der Schrift nahe. Die Reformatoren haben keine Theorie über die Inspiration der Schrift entfaltet, wie sie aus der jüdischen Theologie etwa in der Theologie der Alten Kirche bekannt war, und wie sie die Väter der altprotestantischen Orthodoxie ausgeführt haben zur Sicherung des unbedingten Vorrangs der Schrift. Danach hat der Heilige Geist den Autoren die Schrift diktiert. Mögen wir mit Karl Barth diese Lehre einen theologischen Kinderschreck nennen (KD I, 2, 584), so enthebt uns doch dies Urteil nicht der Aufgabe, ihre partielle Berechtigung festzuhalten. Gewiß haben wir nicht durch die supranaturale Vorstellung vom diktierenden Geist die Autorität der Schrift zu sichern und sie gegen Kritik zu immunisieren. Aber wenn der Geist Gottes als die Kraft der Beziehung auf die Geschichte Gottes in Jesus Christus verstanden wird, dann wird deutlich, daß es der Geist ist, der in den unterschiedlichen und in sich spannungsvollen Texten der biblischen Schriften die Wirklichkeit Gottes gewahr werden läßt. Die biblischen Schriften sind ganz und gar menschliche, historisch bedingte Schriften, es ist das Wunder des Geistes, daß diese Schriften Wirken und Präsenz Gottes bezeugen, daß in diesen durchaus divergierenden Schriften uns die eine Geschichte der Barmherzigkeit und Gerechtigkeit Gottes anspricht. Der Geist ist nicht instrumentalisiertbar zum Beweis einzelner Bibelverse, die wir als Wahrheitsbesitz mit uns tragen könnten, aber es ist der Geist, der uns in Versen und Geschichten die Wirklichkeit Gottes gewahr werden läßt.

7

Das reformatorische Schriftverständnis ist aufs engste mit dem Verständnis des Priestertums aller Gläubigen verbunden, Schrift und Wort Gottes haben

revolutionierende und demokratisierende Kraft: Durch die Schrift kommt Gottes Wort in die Häuser, durch Gottes Wort haben alle Christen freien Zugang zu Gott. Die bildungspolitischen Bemühungen der Reformatoren haben ihren Grund darin, daß die Freiheit der Christen in Jesus Christus einer jeden und einem jeden zukommt durch das Wort, das allen Christen zugänglich ist in der Schrift. Deshalb müssen alle Christen zu kompetentem und kritischem Umgang mit der Schrift erzogen werden, was - da besteht kein Unterschied zwischen der Zeit der Reformation und dem 20. Jahrhundert - mit dem Studium, der Lektüre, der Schrift beginnt. Vermittelt über das Wort der Schrift sind Christen gottunmittelbar, bedürfen keiner weiteren Autorität oder Instanz: "Denn das kann niemand leugnen, daß ein jeglicher Christ Gottes Wort hat und von Gott selbst gelehrt und zum Priester gesalbt ist". (WA 11, 411) Luthers "Unverschämtheit" im Umgang mit kirchlichen Autoritäten beruht auf dieser festen Überzeugung, daß es außer dieses Wortes der Schrift nichts bedürfe und daß zu diesem Wort alle Zugang haben. In einer kleinen Schrift von 1523 hat Luther die christliche Gemeinde an dieses ihr Vorrecht und die damit verbundene Verantwortung erinnert: "Daß eine christliche Versammlung oder Gemeinde Recht und Macht habe, alle Lehre zu beurteilen und Lehrer zu berufen, ein- und abzusetzen, Grund und Ursache aus der Schrift." (WA 11, 408-416) Christus, so stellt Luther fest, nimmt den Bischöfen, Gelehrten und Konzilien sowohl das Recht wie die Vollmacht über die Lehre zu urteilen, und gibt sie jedermann und allen Christen insgemein (WA 11, 409). Den einzigen Unterschied, den Luther gelten läßt zwischen Laien und Kirchenmännern und Theologen - das ist übrigens eine der wenigen Stellen, an denen wir den im Geist seiner Zeit befangenen Reformator korrigieren müssen, weil er nur von Männern spricht! - also der einzige Unterschied zwischen Laien und Kirchendienerinnen und -dienern besteht im Dienst, sie sind "Diener, Knechte, Verwalter, die den anderen Christus, den Glauben und die christliche Freiheit predigen sollen. Denn ob wir wohl alle auf gleiche Weise Priester sind, so können wir doch nicht alle dienen oder verwalten oder predigen". (WA 7, 28,1) Die Betonung des Priestertums aller Gläubigen läßt Luther den Laienchristen sogar die Vollmacht zu Lehre und Predigt zusprechen, wenn entsprechende Lehrer fehlen. Wenngleich die Reformatoren um der Ordnung willen das Predigtamt an die ordentliche Berufung durch die Gemeinde gebunden haben, so ist doch gegenwärtig zu halten, daß kein kirchliches Amt einen anderen Grund hat als den Dienst am Wort, das allen Christen anvertraut ist. Darauf beruht auch die Legitimität der hier versammelten hohen Synode.

Das reformatorische Schriftverständnis hat eine besondere Affinität zur Erfahrung. Entgegen der heute vielfach üblichen Gegenüberstellung von Schrift und Erfahrung als mitunter unvereinbar, korrespondiert bei Luther das sola scriptura dem sola experientia, das allein den Theologen ausmacht, ja ohne das sola experientia ist das sola scriptura nicht zu verstehen. Die Schrift ist nicht angemessen begriffen, wenn sie als Vermittlerin von Wissen, als Medium zur Weitergabe von Informationen gelesen wird. Luthers Schriftverständnis richtet sich gegen ein theoretisch spekulatives Verständnis von Theologie, das Wissen über Gott, vermittelt durch die Schrift, zum Gegenstand der Theologie erhebt. Viel unmittelbarer ist Gott der Schrift, der Theologie und der Verkündigung gegenwärtig, nämlich - wie wir gehört haben - uns anredend in seinem Wort. Deshalb ist die Theologie nicht eine Wissen über Gott mitteilende Theorie, die dann erst durch Anwendung bei uns praktisch würde, sie ist vielmehr eine Theorie und Praxis vermittelnde Weisheit, Lebensweisheit, welche diejenigen, die sich mit ihr befassen, verändert und erneuert, indem sie sie in eine neue Erfahrung einweist. Man kann sich diesen Prozeß der Erneuerung von Erfahrung in Theologie und Verkündigung durch die Schrift nicht vielfältig genug vorstellen! Es gibt keine genormte christliche Einheitserfahrung, das Wesen der Erfahrung ist gerade die lebendige Vielfalt. Wir haben das schon bei der Betrachtung des Glaubens festgestellt: Der Glaube ist nicht historischer Glaube, der lediglich Gewesenes fürwahrhält und Geschehenes für Faktizität, vielmehr hört er in der Geschichte des einst Gewesenen das "für mich", "für uns", und bezieht so die Glaubenden mit allen ihren Erfahrungen ein in die Perspektive der Geschichte Gottes. Erfahrung wird so verändert, intensiviert und ganz und gar erneuert. Die Bibel ist das große Erfahrungsbuch, sie erschließt Lebenserfahrung. Der Psalter etwa läßt "allen Heiligen ins herte sehn...wie in schoene luestige Garten... Ja du wirst auch dich selbst drinnen und das rechte Gnotiseauton finden, Da zu Gott selbs und alle Creaturn." (WA DB 10, I, 103) Gott, Mensch, das eigene Selbst und die Welt sind in diesem Erfahrungsbuch zu finden.

Luther formuliert hier das, was später Rainer Maria Rilke in einem Brief an seinen Verleger andeutet: "Ich habe die Nacht einsam hingebracht ... und habe schließlich ... die Psalmen gelesen, eines der wenigen Bücher, in dem man sich restlos unterbringt, mag man noch so zerstreut und ungeordnet und

angefochten sein". "Unterbringen" kann man sich in den Psalmen ebenso wie in der Schrift, weil sie einen Lebensraum eröffnen. Freilich geschieht das nicht so, daß in diesem Raum, die Erfahrungen, die man ohnehin schon gemacht hat, noch einmal bekräftigt werden, so daß die Schrift lediglich zur religiösen Selbstbestätigung gebraucht werden könnte. Die Geschichte Gottes, die die Schrift bezeugt, ist widerständig gegen solche Versuche, sie zu vereinnahmen, deshalb kommt es in der Tat in der Auseinandersetzung mit der Schrift auch zum Widerstreit der Erfahrungen. Mit anderen Worten: der Lebensraum, den die Schrift eröffnet, verändert Erfahrungen, strukturiert sie neu, formt sie um und spricht uns ganz neue Erfahrungen zu. Deshalb wird ein Mensch zum Theologen - und im Umgang mit der Schrift ist eine jede Christin und ein jeder Christ Theologe - : durch Leben, ja sogar Sterben und Verdammmt Werden, nicht durch (theoretische) Einsicht, Lesen und Spekulieren. (WA 5, 163) - Natürlich muß ich als Theologieprofessorin darauf bedacht sein, daß Theologiestudierende das nicht als Freibrief nehmen dafür, sich des Lesens und Nachdenkens zu enthalten. - Aber Christ und Theologe wird man gleichwohl nicht durch theoretischen, spekulativen Umgang mit der Tradition, sondern dadurch, daß die in der Schrift tradierte Geschichte Gottes sich als Lebensraum erschließt, der das Ja zum Leben ebenso umfaßt wie das Verdammtn werden und den Tod. Menschlichem Harmoniebedürfnis wird die Erfahrung der Schrift kaum gerecht, denn sie enthält immer die Spannung zwischen der Lebensverheißung des Evangeliums und der Verdammung des Gesetzes, die allem gilt, was Gott und dem Leben entgegensteht.

Wir fragen nach der Bedeutung des reformatorischen Schriftverständnisses für die Lehre der Kirche Ich denke, es ist erhellend, wenn wir uns diesen für uns so sehr durch die Vorstellung von Spezialwissen, Dogmen und Dogmatismus belasteten Begriff wieder erschließen durch die Erinnerung daran, daß Lehre im Sinne der Reformatoren und auch im Sinne der Badischen Landeskirche nichts anderes ist als die öffentliche Verkündigung des Wortes Gottes aufgrund der Heiligen Schrift. Insofern eröffnet die Lehre den Raum, innerhalb dessen Christen ihr Leben gestalten. Die Bekenntnisformulierungen haben daneben die Bedeutung, den Glauben am Maßstab der Schrift gegen aktuelle religiöse oder ideologische Fehlbildungen zu sichern.

Man kann das reformatorische Schriftverständnis zusammenfassen mit den reformatorischen

Exklusivpartikeln: Die Schrift allein hat Autorität, weil sie das Wort Gottes enthält. Die Schrift ist nur zu begreifen, wenn man ihre Wahrheit und Einheit allein in Jesus Christus und Gottes sich den Menschen zuwendender Gnade erkennt. Durch den Glauben eröffnet die Schrift neue Erfahrung, die auf der Befreiung durch Christus beruht.

10

Die Bedeutung des reformatorischen Schriftverständnisses für Lehre und Leben der Kirche beruht darauf, daß die Erinnerung an das sola scriptura die Kirche immer wieder zurückführt zu der einen Geschichte Gottes. Unter dem Eindruck der vielfältigen Erfahrungen der pluralistischen Gesellschaft, die sich gegenseitig an Modernität überbieten, verpflichtet die Kirche sich auf die eine Geschichte des gerechten und barmherzigen Gottes und das eine selbe Wort vom Kreuz.

Die Unionsurkunde von 1821, die Bestimmung der Generalsynode von 1855 und die Präambel der Grundordnung, die 1957 beschlossen worden ist, haben die Verpflichtung auf die Schrift übernommen. Sie bringen damit das autoritätskritische und das erfahrungskritische Moment der Berufung auf die Schrift zur Geltung, ohne allerdings, das muß sogleich hinzugefügt werden, mit dem Hinweis auf die Schrift das Haben der Wahrheit, die Wahrheit als Besitz zu behaupten. Darauf beruht die gut reformatorische badische Liberalität. Die Schrift vermittelt nicht den Besitz der Wahrheit, aber sie bezeugt mit dem Wort Gottes die Wahrheit, die sich im Hören je neu aktualisiert. Auch dies ist in den genannten Kirchenurkunden trefflich festgehalten, dadurch, daß den Christen, nicht nur den mit dem Lehramt betrauten, sondern allen Gliedern der Kirche die Erforschung der Schrift zur Aufgabe gemacht wird. Eine Wahrheitshabe darüber hinaus in Form einer Lehrnorm kennen die Reformatoren nicht und die Badische Landeskirche auch nicht. Nur deshalb hatte es auch zur Union kommen können, indem man die verschiedenen Bekenntisformulierungen auf die Schrift bezog. Damit wurde ein gewisser Pluralismus der Bekenntisse eingeräumt, der allerdings in der Geschichte der Badischen Landeskirche nicht unumstritten blieb. Prominentestes Beispiel seiner Bestreitung ist ein Gutachten verehrter Lehrer der Heidelberger Fakultät im Zusammenhang mit dem Streit um die Präambel in der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden. Das Heidelberger Gutachten vertrat die Ansicht, daß es richtig sei, zur Vermeidung von "Lehrunsicherheit" der Kirche neben der Schrift eine inhaltlich präzisierte einheitliche

Lehrnorm in Form einer Bekenntnisses zu geben. Damit wurde die Sicherung der rechten Lehre über das reformatorische Verständnis der Lehre als Verkündigung des Wortes der Schrift gestellt. Die Entscheidung der Synode von 1957 über den Vorspruch, der die Bekenntnisse nebeneinander bestehen ließ und die Kirche auf die Aufgabe der Erforschung der Schrift verpflichtete, führte sie zu dem protestantischen Wahrheitsverständnis zurück, nach dem Wahrheit nicht in einer Lehrnorm dogmatisch fixiert ist, sondern sich in der Gewißheit provozierenden Anrede durch das Wort immer wieder ereignet.

Dies Wahrheitsverständnis ist anstrengend und gefährlich, was allerdings nicht gegen es spricht. Die Verhandlungen der hier versammelten Synode legen davon ein beredtes Zeugnis ab. Wenn etwa in konkreten Konfliktsituationen, wie der Frage nach dem Schutz des Lebens / des ungeborenen Lebens, die Perspektive des Wortes Gottes vernehmbar gemacht werden soll, dann zeigt sich umso schmerzlicher, daß die Wahrheit Gottes sich nicht in eine Lebensregel fassen läßt. Die Beantwortung der Frage nach der Wahrheit Gottes in den Konflikten unseres Lebens verlangt von uns als mündigen Christen einerseits die selbständige, eigenverantwortliche Forschung in der heiligen Schrift, andererseits die sorgfältige Kenntnisnahme vernünftiger Urteile und Expertenmeinungen. In dem Zusammenspiel der verschiedenen Perspektiven aus biblischer Tradition, Vernunfturteil und Expertenmeinung ereignet sich die Aktualisierung der Wahrheit Gottes, die unser immer wieder irrtumsfähiges Gewissen und unser irrendes Urteil wahr macht.

11

Der Konflikt der Autoritäten verschärft sich im Umgang mit der Schrift noch einmal, weil schon die Schrift selbst verschiedene Autoritäten, Ansprüche und Erfahrungen kennt, weil es schon innerhalb der Schrift weder die eine Verkündigung in Form einer einheitlichen Lehrnorm noch die eine Form der Kirche oder gar der Ethik gibt, sondern gerade die Schrift nicht die Uniformität, sondern die Pluriformität in Verkündigung und Kirche, in Glauben und Leben widerspiegelt. Das hat nicht erst die historische Kritik aufgedeckt, sie hat es nur schärfer herausgearbeitet. Die historische Kritik als ein heute unverzichtbarer methodischer Zugang zu den biblischen Schriften, wenn wir diese nicht vom Diskurs mit der Moderne abkoppeln wollen, hilft uns, die Vielfalt und Differenz der Erfahrungen des Glaubens in der Schrift schärfer zu erkennen.

Folgt daraus im Sinne eines konsequenten Pluralismus: Alles ist möglich - anything goes? Es gibt zwei Arten des konsequent pluralistischen Umgangs mit der Schrift, die ich für dem reformatorischen Schriftverständnis widersprechend halte: Das ist zum einen der konsequent biblizistische Umgang mit der Schrift. Danach hat man in jedem Vers eine vermeintliche Wahrheit fest in der Hand, mit der man einen anderen widerlegen und zum Verstummen bringen kann. Die Verse verselbständigen sich zu praktikablen Mitteln, um die Angst vor der Orientierung in der Welt zu unterdrücken, indem man Verse zu Wahrheiten, zu Lebensregeln, zu absoluten Normen erhebt. Die Autorität des Buchstabens soll Sicherheit gewähren, man muß nur für genügend viele Situationen einen Buchstaben in der Hand haben. Fundamentalisten argumentieren unter der formalen Autorität der Schrift je nachdem durchaus pluralistisch. Man kann Waffen segnen, Frauen zum Schweigen bringen, die Todesstrafe begründen, und den Weltuntergang ansagen unter Berufung auf die vermeintliche Wahrheit von Versen, das ist der fundamentalistische Pluralismus - anything goes.

Der andere Pluralismus ist der Pluralismus der Erfahrung, nach dem ich die Bibel jeweils für das, was mir gerade am Herzen liegt, gebrauche. Und dies Erfahrungsbuch ist da wahrhaftig eine Fundgrube zur Stützung der jeweils modischen authentischen Erfahrung. Man kann Jesus den ersten neuen Mann in diesem Buch finden, und wir können unsere Wünsche nach Glück und Heil und Ganzheit, die zur Zeit Thema Nummer 1 sind, in der Bibel bestätigt finden. Aus dem sola scriptura wird ein "auch die Bibel", das ungemein bestärkt, wenn man feststellt, daß die Bibel doch auch schon sagt, was wir heute so sehr wünschen, und man kann ja nach Bedürfnis und Engagement dies Buch gebrauchen für die Sehnsucht nach Unsterblichkeit, für einen durchaus ernstzunehmenden Sozialaktivismus oder für alle möglichen Freiheitsvorstellungen - anything goes.

Gegen beide Weisen des Umgangs mit der Schrift steht das reformatorische Schriftverständnis, das man in diesem Zusammenhang einen Pluralismus der Beziehung nennen kann. Die Vielfalt der Schrift, die Pluralität der Verkündigung und die Pluriformität christlichen Lebens gründen in der Beziehung auf die eine in Jesus Christus konkrete Geschichte des gerechten und barmherzigen Gottes, auf die alle

Aussagen der Schrift zu beziehen sind und die sich in der Vielfalt der Aussagen der Schrift auslegt. Es geht nicht um eine Reduktion der Bibel, die kirchliche Entscheidung der Kanonbildung ist zu respektieren, kein Vers aus der Schrift ist zu streichen - auch Luther hat den Jakobusbrief nicht gestrichen, obwohl er ihn am liebsten in den Ofen werfen wollte - (WA 39, I S.47,21f), aber alle Verse der Schrift sind auf die Geschichte Gottes zu beziehen, und diese Geschichte ist in allen Aussagen, mitunter kritisch, auszulegen. Insofern geht es um die Verbindlichkeit der ganzen Schrift und aller ihrer Anweisungen, ohne daß die Anweisungen und Verse gesetzlich als Wahrheit zu instrumentalisieren wären.

Deshalb müssen etwa die Ordnungsvorstellungen des Apostels Paulus im Blick auf die Unterordnung oder gar das Schweigen von Frauen kritisiert werden, brisanterweise aufgrund des Apostels eigener durch die Taufe begründeter Freiheits- und Gleichheitsvorstellung: Gal. 3,26-28, nach der alle durch den Glauben Gottes Kinder in Jesus Christus sind. Man muß nicht Feministin sein, um das zu sehen. - Um kein Mißverständnis aufkommen zu lassen: Die Kirche hat großen Nachholbedarf in Sachen Gleichberechtigung von Frauen, und sie hat das gerade aufgrund des Unrechts, das verursacht ist durch einen gesetzlichen Umgang mit bestimmten zeitbedingten Ordnungsvorstellungen im Blick auf das Wesen und Verhalten von Frauen. Es wird noch viele kompetente und selbstbewußte Frauen in Kirche und Synode geben müssen, um Versäumtes aufzuarbeiten und zu verändern, was verändert werden muß. Es bedarf dazu einer Theologie, die Frauenerfahrung und Männererfahrung in gleicher Weise kritisch auf die eine Taufe in Jesus Christus bezieht, von der der Apostel Paulus sagt: Denn ihr alle, die ihr auf Christus getauft seid, habt Christus angezogen. (Gal. 3,27)

Die Kirche als creatura verbi ist Erzählgemeinschaft der Geschichte Gottes. Sie hat die Erfahrung der Geschichte Gottes als Lebensperspektive in den Alltag einer Gesellschaft zu erzählen, die sich selbst ebenfalls pluralistisch eher und mehrheitlich aus sich selbst und aus ganz anderen religiösen Deutungsangeboten versteht, und sie hat alle Erfahrungen und ethischen Konflikte des Alltags dieser Gesellschaft auf die Gerechtigkeit und Barmherzigkeit Gottes zu beziehen. Deshalb braucht die Kirche klare, schriftgemäße, unser Leben im Alltag der Welt erhellende Verkündigung. Dabei kann schriftgemäße Verkündigung nicht Anwendung der Bibel im Sinne eines Codex Iuris Canonici auf die Welt

sein, noch auch Ableitung von Regeln aus der Bibel, vielmehr geht es gemäß dem Pluralismus der Beziehung um das Weitererzählen des Evangeliums und um das kritische Zusammenerzählen der verschiedenen, widerstreitenden Perspektiven auf die Wirklichkeiten, in denen wir leben. Die Verkündigung eröffnet den weiten Raum, innerhalb dessen Christen mit einem Höchstmaß an kritischem Verstand und Sensibilität prüfen müssen, was - mit dem Apostel Paulus zu sprechen - wahrhaftig, ehrbar, gerecht, rein liebenswert ist. (Phil.4,8)

15

Leitend ist für den Pluralismus der Beziehung ein Realismus der Barmherzigkeit, den man entsprechend dem Hinweis, daß die Schrift Gotteserkenntnis, Selbsterkenntnis, Menschenerkenntnis und Welterkenntnis umfaßt, in vierfacher Hinsicht entfalten kann.

Gotteserkenntnis ist nach dem Realismus der Barmherzigkeit nicht an die Wahrnehmung von Erfolg, Gelingen, Glück und Macht gebunden, und Gotteserfahrung ist nicht die geradlinige Erfüllung des Wunsches nach Ganzheit, Heilsein und religiöser Transzendenzerfahrung. Das Kreuz Jesu Christi steht ärgerlich dagegen und verweist unsere Wünsche an die Barmherzigkeit des sich hingebenden Vaters und an die Macht des sich erniedrigenden Herrn, dessen Allmacht der Liebe die Ohnmacht der Hingabe mit einschließt und der uns deshalb nahe ist, nicht da, wo wir geblendet sind von Vorstellungen eigener Stärke und Autarkie, sondern wo wir uns Barmherzigkeit zukommen lassen und uns auf Barmherzigkeit ansprechen lassen. Sich dieser Barmherzigkeit verschließen, das ist Sünde. Das Kreuz markiert den Unterschied zu allgemein religiöser Lebenssehnsucht, wie sie im Lebensbaum symbolisiert ist, und ihre Entsprechung findet in unseren gesellschaftlichen Gesundheits-, Fitness- und Jugendlichkeitsvorstellungen. Gottes Liebe zum Leben führt durch den Tod und vermag so nicht geliebtes, verschmähtes, geschundenes, nicht gewolltes Leben zu retten. An der Erfahrung des Kreuzes sind alle religiösen Erfahrungen und alle modernen Erfahrungs-Theologien zu prüfen.

Dem Realismus der Barmherzigkeit entspricht die Selbsterkenntnis als Erkenntnis der Freiheit. Durch Gottes Barmherzigkeit ist der gnadenlose Zwang zur Selbstbegründung, Selbsterhaltung und Selbstrechtfertigung überwunden. Luther hat diesen Sachverhalt durch das Bild des fröhlichen Wechsels oder Tausches zum Ausdruck gebracht, durch den unsere

Selbstbezogenheit - das nämlich ist Sünde - auf Christus übertragen wird, damit sich den von Sünde Befreiten der Beziehungsreichtum der Gerechtigkeit Gottes erschließt. Selbsterkenntnis im Kontext der Barmherzigkeit Gottes heißt befreit sein von der Einschränkung auf sich selbst und erkennen, daß Leben in der Vielfalt der durch Liebe zurechtgebrachten Beziehungen gründet. Menschen sind allemal mehr, als das, was sie in sich und aus sich erfahren, das ist kritisch gegen alle Einschränkung auf psychische Selbsterfahrung festzuhalten. Die Reduktion auf narzistische Selbstschau ist sowohl den einzelnen Christinnen und Christen - bin ich schön, ganz, gut? - wie der Kirche insgesamt mit der sorgenvollen Betrachtung ihrer Mitgliederzahlen, verwehrt im Blick auf den sich für sie hingebenden Gott. Christen ebenso wie die Kirche sind befreit dazu, nicht nur aus sich selbst zu schöpfen, sondern sich Gottes Dienst zukommen zu lassen.

In diesem Zusammenhang ist etwas zu dem Wort Dienst zu sagen, das in unserer Selbstverwirklichungskultur zu verkommen droht. Es ist richtig, daß Dienst immer in der Gefahr steht, mißbraucht zu werden von denen, die anderen Dienst abverlangen und sie deshalb moralisch unter Druck setzen, oder von denen, die sich selbst mit vermeintlich selbstlosem Dienst moralisch aufrüsten, aber diese Verzerrung kann nicht die Wahrheit verkürzen, daß Menschen sich als aufrecht und auferichtet erkennen können durch den Dienst Gottes, der sich überall und immer ereignet, wo uns Gottes Wort für uns ermutigend zugesprochen wird. Insofern kommt Gottes Dienst menschlicher Selbstverwirklichung zuvor, darauf beruht die christliche Freiheit. Das geschieht durch die Wortmeditation, die einer sich in den Tiefen des Inneren verlierenden Selbsterfahrung entgegengesetzt ist. Luther umschreibt diesen Vorgang mit den Worten: Die Bibel liest uns.

Der Befreiungstheologe Gustavo Gutiérrez greift diesen Sachverhalt auf in seinem Buch über Spiritualität, indem er, einen bestimmten Umgang mit Erfahrung korrigierend, schreibt: "Die Schrift ist kein passives Arsenal, in dem die Antwort auf unsere Fragen fertig lagert. Wenn wir die Bibel richtig lesen, können wir auch sagen, daß sie 'uns liest', häufig wird sie nämlich unsere Fragen zurechtrücken." Die Meditation des Wortes der Schrift kann der Anfang einer Selbstverwirklichung sein, die nicht am Dienst vorbeiführt, sondern etwas von dem aktualisiert, was mit dem Apostel Paulus als vernünftiger Gottesdienst im Alltag der Welt zu beschreiben ist. Die Wort-Meditation muß die eingangs zitierte Bedeutungslosigkeit der Bibel für den Alltag Lügen strafen.

Dem Realismus der Barmherzigkeit entspricht bei der Beurteilung und Erkenntnis von Menschen eine Perspektive, die nicht bestimmt ist vom Gesichtspunkt der Leistung. Der für die Gesellschaft lebensnotwendige Gesichtspunkt der Leistung wird unmenschlich, wenn er nicht umfaßt wird von dem Wissen, daß die Würde eines Menschen darin besteht, daß er da ist, daß sein Leben - leistungsfähig oder nicht, noch nicht oder nicht mehr leistungsfähig - geschenkt ist, und insofern etwas von der Lebensfülle Gottes enthält.

Aus der Wahrnehmung der Würde von Menschen, die zurechtgebracht werden, "ohne all ihr Verdienst und Würdigkeit", ebenso wie sie so geboren sind, folgt für Christinnen und Christen ebenso wie für die Kirche, daß sie etwas von der "gebotenen" Lebensfreude aufgrund der Lebensfülle Gottes weitergeben an alle Menschen und in allen Lebensbereichen. Es geht dabei um Lebensfreude, ohne daß Menschen und Leben verbraucht werden. Die Würde des anderen setzt allemal der eigenen Verwirklichung Grenzen. Menschen und Leben verbrauchen, das ist Sünde. Der Realismus der Barmherzigkeit steht dem Verbrauchen von Menschen entgegen und befreit zu Lebensfreude, zum Genuß am Geschenk des Lebens. In den Lobpsalmen der alttestamentlichen Beter spiegelt sich wider, daß Lebensfreude, Genuss des Lebens und Freude an Gott nicht von einander zu trennen sind.

In der Perspektive des Realismus der Barmherzigkeit erscheint die Welt neu, sie ist nicht eingeschränkt auf die Härte und den Zwang der "Realität", sondern gibt Raum für Fürsorge und Stellvertretung, für das ganz unerwartete Möglichkeiten entdeckende Erbarmen trotz der Realität. Es ist Sünde, sich auf die sogenannte Härte der Realität zurückzuziehen, um Fürsorge nicht wahrnehmen zu müssen. Es ist nicht zu unterschätzen, daß die Kirchen in den vergangenen Jahren in ihren Verlautbarungen zu wichtigen sozialethischen Fragen wie etwa der Friedensdebatte, der Menschenrechtsfrage, in der Frage des Schwangerschaftsabbruchs und der Gentechnologie die Perspektive der Gerechtigkeit und Barmherzigkeit Gottes immer wieder zur Sprache gebracht haben.

Wahrnehmung der Welt in der Perspektive der Barmherzigkeit Gottes geschieht nicht ohne Anfechtung - wer wollte das angesichts der täglichen Nachrichten bestreiten! -, und unsere Versuche, in der Perspektive dieser Barmherzigkeit zu leben, geschehen trotz unserer Berufung auf die Schrift stets so, daß wir der Vergebung bedürfen.

Reformatorische Schriftauslegung in ihrer Bedeutung für Lehre und Leben unserer Kirche.

Thesen

1. Die biblischen Schriften sind Heilige Schrift, weil sie die Geschichte des gerechten und barmherzigen Gottes bezeugen, die in Jesus Christus konkret geworden ist.

1.1 Wiewohl die Bibel ihre Autorität durch Gottes Geschichte hat, ist die Heilige Schrift nicht Dei loquentis persona - Gott selbst redend.

1.2 In den menschlich verfaßten, historisch bedingten Schriften der Bibel redet Gott selbst uns an.

1.3 Weil zwischen Gottes Geschichte und seinem Wort einerseits und der Heiligen Schrift andererseits zu unterscheiden ist, ist der christliche Glaube keine Buchreligion, die lediglich heilige Sätze zwischen Buchdeckeln tradiert.

1.4 Die Bibel ist nicht Besitz, sondern Aufgabe. Die Texte der Heiligen Schrift müssen je neu als Anrede Gottes, als "eitel lebewort" vernommen und vernehmbar gemacht werden.

2. Gottes Wort ist seine gnädige Anrede an uns, die uns die Geschichte des gerechten und barmherzigen Gottes als Lebensgeschichte eröffnet.

2.1 Dies Wort trifft uns in unserer Selbstverschlossenheit und Lebensfeindlichkeit anklagend und fordernd als Gesetz.

2.2 Dies Wort trifft uns tröstend und ermutigend als reine geschenkte Lebensverheißung des Evangeliums.

2.3 Die Unterscheidung von Gesetz und Evangelium kommt als begriffliche Entgegensetzung in der Bibel unmittelbar nicht vor, sie ist aber eine der Bibel entsprechende Verstehensanweisung, mit der im Alten und Neuen Testament die Verheißung von der Forderung und Anklage unterschieden wird.

2.4 Der Zuspruch des Wortes Gottes, insbesondere des Evangeliums, geschieht vorrangig mündlich, aber es gibt den Zuspruch des Wortes nicht ohne die Bindung an das schriftliche Zeugnis der Bibel.

3. Die Schrift alleine - sola scriptura - ist Quelle der Geschichte Gottes und seines Wortes.

3.1 Die reformatorische Formel sola scriptura ist eine autoritäts- und traditionskritische hermeneutische Anweisung: Zum Verstehen der Schrift bedarf es keiner reglementierenden Traditionen und Institutionen.

3.2 Die Kirche normiert nicht die Schriftauslegung, vielmehr wird die Kirche ebenso wie ein jeder Christ in Lehre und Leben durch die Schriftauslegung, durch die "freie Forschung in der Heiligen Schrift" normiert.

3.3 Insofern hat die Kirche ebenso wie alle Christen die Vielfalt der Geschichten in der Schrift (Pluralismus) auszuhalten.

4. Dem Glauben erschließt sich die Wahrheit und Einheit der Schrift in der Beziehung auf Gottes Geschichte, die in Jesus Christus konkret ist. Die Reformatoren formulieren das mit dem der Exklusivformel sola scriptura entsprechenden solus Christus-Christus allein - "Nimm Christus aus der Schrift, was wirst du außerdem noch darin finden?" - und der die Rechtfertigungslehre zusammenfassenden Formel sola gratia - allein aus Gnaden: Wenn Gott für der Menschen Heil sorgt, sind sie der Sorge um ihr Heil entledigt.

4.1 Der historischen Kritik, die das solus Christus als christomonistisch bezeichnet, ist entgegenzuhalten, daß Christen in der Tat vom Gott des Alten Testamentes nicht unter Absehung dessen erzählen können, daß sich die Gerechtigkeit und Barmherzigkeit dieses Gottes im Kreuz Jesu Christi erwiesen hat, ebenso wie vom neuen Bund nicht ohne Erinnerung an den alten erzählt werden kann. Erzählend erinnert der Glaube an die Treue des einen Gottes in den vielen Geschichten der Schrift.

4.2 Die Beziehung auf die Geschichte Gottes in Jesus Christus provoziert Kritik innerhalb der Schrift. Entgegen einem gesetzlichen Umgang mit der Schrift als einer Sammlung von irrtumsfreien Versen stellt Luther fest: "Denn wenn die Gegner die Schrift gegen Christus drängen, so drängen wir Christus gegen die Schrift."

5. Die Wahrheit der Geschichte Gottes erweist sich nur dem Glauben durch den Geist, insofern ist sie unverfügbar.

5.1 Die Bewahrung durch den Geist als die Kraft der Beziehung auf Gott in Jesus Christus geschieht so, daß Menschen in die Geschichte des gerechten und barmherzigen Gottes verwickelt werden, indem diese Geschichte sich an ihnen als je neu und wahr machende erweist.

5.2 Der Geist als Kraft der Beziehung auf Jesus Christus ist keine unbestimmte Geistigkeit oder Innerlichkeit, er hat seine Wahrheit darin, daß er im Wort Gottes (solo verbo) zu uns kommt und uns auf dies Wort und damit auf außerhalb unserer selbst bezieht.

5.3 Glauben ist das vertrauensvolle Leben in Gottes Geschichte; "historischer" Glaube, Fürwahrhalten von Tatsachen ist "Dämonenglaube", Aberglaube.

5.4 Der Geist ist keine Versicherung gegen die Strittigkeit des Wortes Gottes in den Wirklichkeiten der Welt. Die freie

Erforschung der Heiligen Schrift geschieht nicht, ohne daß Menschen immer wieder Anfechtung erfahren. Der Geist erweist sich nicht durch Immunisierung gegen Anfechtung, sondern dadurch, daß er in der Anfechtung Gott selbst in der Anfechtung am Kreuz Jesu Christi in Erinnerung ruft.

6. Die Rede davon, daß allein der Heilige Geist die Schrift bewahrheitet, verlangt nach einer Beantwortung der Frage nach der Inspiration der Schrift.

6.1 Eine biblisch angemessene, theologisch verantwortbare, heute zumutbare Rede von der Inspiration der Schrift läßt sich nicht mit der Vorstellung vom diktierenden Heiligen Geist zur Sprache bringen.

6.2 Gewiß aber kann und muß man von der Inspiration der Schrift reden im Blick darauf, daß es der Geist Gottes als die Kraft der Beziehung auf die Geschichte Gottes in Jesus Christus ist, aus dem heraus die biblischen Schriften verfaßt sind, und daß es derselbe Geist ist, der uns in den unterschiedlichen und spannungsvollen Texten der biblischen Schriften die Wirklichkeit Gottes gewahr werden läßt.

7. Das reformatorische Schriftverständnis ist aufs engste mit dem Verständnis des Priestertums aller Gläubigen verbunden. Schrift und Wort Gottes haben revolutionierende und demokratisierende Kraft, weil alle Glaubenden durch das Wort der Schrift unmittelbaren Zugang zu Gott haben.

8. Das reformatorische Schriftprinzip hat eine besondere Affinität zur Erfahrung: sola scriptura und sola experientia entsprechen sich. Schrift und Erfahrung können nicht gegeneinander ausgespielt werden. Die Schrift selbst eröffnet, erneuert und kritisiert Erfahrung durch die Geschichte Gottes, die sich als Lebensgeschichte erschließt.

9. Die Lehre der Kirche ist ausschließlich die öffentliche Verkündigung des Wortes Gottes aufgrund der Heiligen Schrift. Die Kirche ist creatura verbi und als solche Dienerin der Schrift.

9.1 Die Bekenntnisse haben nicht die Bedeutung von Lehrnormen, sie sind Formulierungen jeweils bekannten Glaubens, die ihre Gültigkeit haben aufgrund der Übereinstimmung mit der Schrift.

10. Die Bedeutung des reformatorischen Schriftverständnisses für Lehre und Leben der Kirche beruht darauf, daß die Erinnerung an das sola scriptura die Kirche zurückführt zu der einen Geschichte Gottes. Unter dem Eindruck der vielfältigen Erfahrungen der pluralistischen Gesellschaft, die sich gegenseitig an Modernität überblieben, verpflichtet die Kirche sich auf die eine Geschichte des gerechten und barmherzigen Gottes und das eine selbe Wort vom Kreuz.

11. Der Pluralität der Erfahrungen, Autoritäten und Ansprüche in der Gesellschaft heute entspricht eine Pluralität der Erfahrungen Autoritäten und Ansprüche in den biblischen Schriften. Nicht Uniformität, sondern Pluriformität erkennen wir - durch die Methode der historischen Kritik noch verstärkt - in den Gemeinden, im Glauben und Leben der Christen im Neuen Testament.

12. Dem Pluralismus in Schrift und Gesellschaft korrespondiert heute im Umgang mit der Schrift einerseits ein fundamentalistischer Pluralismus, der im Rahmen einer formalen Autorität der Schrift alle Verse gleichwertig nebeneinanderstellt, und andererseits ein Pluralismus der Erfahrung, der jeweils für wichtig gehaltene Erfahrungen mit der Autorität einzelner biblischer Verse legitimiert. Für beide Pluralismen gilt "anything goes".

13. Das reformatorische Schriftverständnis erfordert einen Pluralismus der Beziehung, der alle Erfahrungen und alle ethischen Konflikte auf die eine Geschichte des gerechten und barmherzigen Gottes bezieht. Erfahrung macht die Theologie aus, aber nicht beliebige, sondern alle Erfahrung, die durch die Beziehung auf die Geschichte Gottes gerichtet, verändert und erneuert wird.

14. Die Kirche als creatura verbi ist Erzählgemeinschaft der Geschichte Gottes. Sie hat die Erfahrung der Geschichte Gottes als Lebensperspektive in den Alltag einer Gesellschaft zu erzählen, die sich selbst eher und mehrheitlich aus sich selbst und aus ganz anderen religiösen Deutungsangeboten versteht, und sie hat alle Erfahrungen und ethischen Konflikte des Alltags dieser Gesellschaft auf die Gerechtigkeit und Barmherzigkeit Gottes zu beziehen.

15. Leitend ist dabei ein Realismus der Barmherzigkeit,

- nach dem Gotteserkenntnis nicht in Macht, Erfolg und Glück, sondern aus dem Kreuz Jesu Christi gewonnen wird;
- nach dem Selbsterkenntnis nicht einer sich in den Tiefen des eigenen Inneren verlierenden Selbsterfahrung entstammt, sondern der durch die Hingabe Gottes am Kreuz Jesu Christi begründeten Freiheit;
- nach der Menschenerkenntnis gewonnen wird durch die Erinnerung daran, daß ein jeder Mensch als Geschöpf Gottes seine Würde als Person hat unabhängig von seiner Leistung;
- nach dem Welt neu erfahren wird, dadurch, daß sie als Raum für Fürsorge und Stellvertretung in der Perspektive der Barmherzigkeit Gottes wahrgenommen wird.